Digitized by Google

4° Gula 9. 58

Digitized by Google

410

Digitized by Google

Digitized by Google

# Geſchichte von Frankreich

seit der Stiftung

## der fränkiſchen Monarchie in Gallien

durch

den königlich franzöſiſchen Geſchichtſchreiber

## Pater Gabriel Daniel

von der Geſellſchaft Jeſu.

## Funfzehnder Theil

Vom Jahre 1643. bis 1715.

Nebſt einer neuverfertigten Charte von Frankreich.

Mit Röm. Kayſerl. Königl. Pohln. und Churfürſtl. Sächß. allergnädigſten Freyheiten.

Nürnberg,
auf Koſten der Raſpiſchen Buchhandlung, 1763.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Hiſtoriſches Tagbuch

# der Regierung Ludwigs XIV.

## mit dem Beynamen, des Großen.

Vom Jahre 1643. bis 1715.

* * *

1643.

## 1643.

Der König Ludwig XIV. der den fünften September 1638. gebohren war, gelanget in dem fünften Jahre ſeines Alters zur Regierung. Staats- und Kriegsſachen,

Die Königinn Anna von Oeſterreich kommt in das Parlement, wo der Kanzler einen Ausſpruch kund macht, durch welchen die Regentſchafft dieſer Fürſtinn während der Minderjährigkeit des Königes beſtätiget wird. 14. May. 18.

Gaſto, Herzog von Orleans, der Bruder des verſtorbenen Königes, wird zugleich auch zum allgemeinen Statthalter in dem Königreiche erklärt.

Der Herzog von Enguien, der erſt in dem zwey und zwanzigſten Jahre ſeines Alters war, der aber doch ſchon viele Proben ſeiner Tapferkeit und Kriegsgeſchicklichkeit abgeleget hatte, gewinnet die Schlacht bey Rocroi. Er hatte auf dem rechten Flügel, den er commandirte, den Generalquartiermeiſter, Herrn von Gaßion, unter ſich. Der Marſchal de l'Hopital führte den linken Flügel an, und hatte den Marquis von la Ferte, Senneterre unter ſich; und der Baron von Sirot commandirte den Hinterhalt. 19. May.

Der Herzog von Enguien erfochte einen vollkommenen Sieg. Es blieben achttauſend Mann von den Feinden auf dem Platze, und ſiebentauſend wurden gefangen.

Ihr beſtes Fußvolk, nämlich die alten caſtilianiſchen Truppen, wurden gänzlich zu
1643. Grunde gerichtet, und die Spanier konnten ſich von dieſem Verluſte nicht mehr erholen. Man eroberte von ihnen vier und zwanzig Stücke, zweyhundert Fahnen, und ſechzig Standarten. Die Franzoſen verlohren bey dieſem Treffen zweytauſend Mann, worunter aber doch nicht viele vornehme Officiere waren. Dem Marſchal de l'Hopital wurde mit einer Piſtolkugel der Arm entzwey geſchoßen; und der Marquis von Senneterre bekam zween Piſtolſchüße und drey Hiebe.

Der linke Flügel der Franzoſen wurde anfangs dermaaßen getremmet, daß man dem Baron von Sirot meldete, er ſollte wenigſtens den Hinterhalt retten, weil man nicht mehr helfen könnte und das Treffen verlohren wäre. Er antwortete hierauf: Es iſt nicht verlohren; denn Sirot und ſeine Leute haben noch nicht gefochten.

Auf Seiten der Spanier wurde der Graf von Fuentes tod gefunden, an der Spitze ſeiner Truppen, bey ſeinem Seſſel, in dem er ſich tragen ließ, weil er das Podagra hatte. Die Spanier, ſagt der Verfaſſer des Berichts von dieſer Schlacht, bedauerten ſeinen Verluſt lange Zeit; und die Franzoſen rühmten ſeine Tapferkeit ungemein. Der Herzog von Enguien ſagte: wenn er nicht hätte ſiegen können, ſo hätte er ſo ſterben wollen, wie er. Dieſer Prinz fiel, nach erhaltenem Siege, mitten auf der Wahlſtatt, auf die Knie nieder, und dankte GOtt für das Glück, ſo er ihm bey dieſer Gelegenheit verliehen hatte; und er befahl ſeinem ganzen Kriegsheer, ein Gleiches zu thun. Gaßion hatte mehr, als ſonſt jemand, zu dem Siege beygetragen. Der Prinz legte ihm groſſe Lobſprüche bey, und verſprach ihm, daß er den Marſchalsſtab von Frankreich für ihn begehren wollte.

20. Aug. Auf dieſen Sieg folgte die Eroberung der Stadt Diedenhofen. Der Marquis von Gaßion, von Gevres und von Aumont, der Graf von Grancei, der Herr von Eſpenan, der Baron von Sirot, der Ritter von la Valiere und der Marquis von Palüau commandirten bey dieſer Belagerung unter dem Herzoge von Enguien. Der Marquis von Gevres, der ſich durch ſeine Tapferkeit und Geſchicklichkeit im Kriegsweſen ſchon ſehr hervorgethan hatte, verlohr [illegible]bey, durch eine geſprungene Mine, das Leben. Der Marquis von Lenoncourt, und die Herren von Perceval und Leſcot blieben gleichfalls todt. Unter der Zahl der Verwundeten war der Marquis von Gaßion, der Graf von Tavannes, der Marquis von Andelot, der Ritter von Chabot, und die Herren von Jarzee und la Plante.

27. May. In Italien gieng das Schloß von Tortona, nach einer viermonathlichen Belagerung, an die Spanier über.

27. Sept. Trino wurde von dem Prinzen Thomas eingenommen, welcher die königlichen Truppen commandirte und den Vicomte von Türenne nebſt dem Grafen du Pleßis-Praslain, als Generallieutenants unter ſich hatte.

28. Oct. Der Graf du Pleßis-Praslain erobert Ponte-Stura.

29. Nov. In Deutſchland eroberte der Marſchal von Guebriant, den neunzehnden November, die Stadt Rothweil, und ſtarb daſelbſt, den vier und zwanzigſten dieſes Monaths, an der Wunde, die er während der Belagerung durch einen Falkonetſchuß bekommen hatte. Nach ſeinem Tode übernahm der Graf von Rantzau das Commando der Armee, und führte dieſelbe in Schwaben, um ſeine Quartiere in dieſem Lande zu
22. nehmen. Allein die Kaiſerlichen überfielen ihn bey Duttlingen, in ſeinem Lager, und machten ſechstauſend Mann von ſeinen Truppen zu Gefangenen, und eroberten die Stücke und die Bagage der Franzoſen.

Der

Der König ließ für den Marschal von Guebriant in der Kirche U. L. Frauen zu Paris eine Seelmesse halten, wobey die hohen Gerichtscollegia zugegen waren. 1643.

Zur See schlägt der Herzog von Brezee die Spanier nahe bey Cartagena. Er eroberte das Admiralschiff von Neapel, zwey andere grosse Schiffe und eine Gallone wobey funfzehnhundert Feinde theils getödet, theils gefangen wurden. 3. Sept.

In Spanien belagert die Armee Monson in Arragonien, und erobert diese Stadt. 17. Nov.

Die Königinn ernennet den Cardinal Mazarini zum Oberminister, und nimmt dem Herrn Bouthillier sein Oberaufseheramt über das Finanzwesen, und dem Herrn von Chavigni, dem Sohne deßelben, seine Staatssecretärsstelle; wobey sie aber doch diesem leztern den Zutritt in den Staatsrath verstattete. Dieses geschahe in dem Monath December.

Die Herren von Türenne und von Gaßion wurden den siebzehnden November zu Marschällen von Frankreich gemacht. Jener war damals sechs und dreyßig Jahre alt. Besondere Vorfälle.

Franz Achilles d'Etampes de Valensee gelangte zur Cardinalswürde.

## 1644.

Frankreich und Portugal schliessen mit einander einen Tractat wider die Spanier. 1644.

Der König wird zum Schiedsrichter zwischen dem Pabste und dem Herzoge von Parma erwählt, in der Streitigkeit wegen des Fürstenthums Castro, welche einen neuen Krieg in Italien erreget hatte. Staats- und Kriegssachen. 31. März.

Der Marschal von Türenne, der Nachfolger des Marschals von Guebriant in dem Commando der Truppen in Deutschland, schlägt den Vortrab der bayerischen Armee. 3. Jun.

Schlacht bey Freyburg. Der Herzog von Enguien, der die Marschälle von Türenne und von Guiche unter sich hatte, übersteigt einen Theil der Verschanzungen der Bayern, welche der General Mercy commandirte, und nöthiget sie, sich mit Verlust zurückezuziehen. Die feindliche Armee war in einer so vortheilhafften Stellung, daß man etlichemale ansetzen mußte, um sie daraus zu treiben. Das erste Gefecht fiel den dritten August vor, und nahm erst um sechs Uhr des Abends den Anfang. Den vierten fiel ein gewaltiger Regen, der die beyden Armeen hinderte, daß sie nicht an einander kommen konnten. Den fünften kam es wieder zu einem Gefechte, welches weit blutiger war, als das erste. Es gieng gegen eilf Uhr vor Mittag an, und währete bis in die Nacht. Der Verlust war auf beyden Seiten beträchtlich. Die Bayern verlohren Caspar Mercy, den Bruder ihres Generals. Der Herzog von Enguien war beständig zu Pferde, dreyßig Schritte weit von der Verschanzung, um seine Befehle zu ertheilen. Der Widerstand der Feinde nöthigte ihn, die Einrichtung seiner Angriffe zu ändern, und unter zwanzigen, so um ihn waren, fand sich nicht einer, der nicht getödet oder verwundet ward, oder doch sonsten Merkmahle der Gefahr, die er in diesem blutigen Gefechte ausstehen mußte, bekam. Dem Prinzen wurde mit einer Stückkugel der Knopf an seinem Sattel weggeschossen, und eine Musketenkugel zerschmetterte ihm die Degenscheide. Der Marschal von Guiche verlohr ein Pferd unter dem Leibe. Dieses zweyte Gefecht währete sehr lange; es war aber doch nicht entscheidend. Der General Mercy mußte zwar in etwas zurückeweichen, aber er ward doch nicht aus seinem Posten getrieben. Der Herzog von Enguien suchte ihm hierauf die Zufuhr abzuschneiden, um ihn in seinem Lager auszuhungern. Der feindliche General, der diese Absicht merkte und sich nicht getrauete, aus seinen Linien auszurücken um ihn anzugreifen, entschloß sich sodann, dieselben zu verlaßen. Die Franzosen kamen den neunten des 3. 5. und 9. Aug.

1644. obgedachten Monaths hinein, und fanden darinnen ſechs Stücke, drey Mörſer und einen großen Theil der Bagage, die den Siegern zur Beute wurde.

26. Dieſer Sieg koſtete viel Blut; aber er hatte wichtige Folgen. Der Herr von Aumont, der mit einem Detaſchement von dem Herzoge von Enguien fortgeſchickt wurde, eroberte Germersheim,

29. Und Speyer.

11. Sept. Der Herzog von Enguien, der die Marſchälle von Grammont und Türenne bey ſich hatte, eroberte Philippsburg. Der Marquis von la Boulaie und der Graf von Tornou wurden dabey getödet. Der Marſchal von Türenne, der von dem Prinzen mit einem Detaſchement abgeſchickt ward, nahm hierauf Worms und Oppenheim ein, und foderte Maynz auf, welches ſich aber an niemand, denn an den Herzog von Enguien ſelbſt, ergeben wollte. Bingen gieng auch an ihn über. Creutznach und endlich Landau, welches der Marſchal von Türenne angrief, mußte auch die Thore öffnen.

29. Jul. In den Niederlanden mußte Grevelingen, welches der Herzog von Orleans belagerte, endlich capituliren, da es ſich, nach der Eröfnung der Laufgräben, acht und vierzig Tage lang gehalten hatte. Der Herzog von Orleans hatte die Marſchälle von la Meilleraye und von Gaßion unter ſeinem Commando. Das Leibregiment, welches der Marſchal von la Meilleraye anführte, kam zuerſt in den Platz, und nach damaliger Gewohnheit hatte das erſte Regiment der Armee allein das Recht, in eine eroberte Feſtung zu kommen, wann es ſtark genug war, um dieſelbe hinlänglich zu verwahren. Der Marſchal von Gaßion wollte das Regiment Navarra in Grevelingen einrücken laßen; aber der Marſchal von la Meilleraye ſetzte ſich darwider, und ſie kamen ſo hitzig an einander, daß ſie beyde die Degen zogen, und der eine ſchrie: Zu mir her, Navarra! und der andere: Zu mir her, Garde! Die zween Marſchälle und die zwey Regimenter waren ſchon im Begriffe, einander anzupacken, als der Marquis von Lambert noch zu rechter Zeit darzu kam. Er bath ſie, ſo lange zu warten, bis man in das Quartier des Herzogs von Orleans ſchicken und ſeine Befehle einholen könnte: und da er ſahe, daß ſie dem ungeachtet ſich von ihrer Hitze wollten dahinreißen laßen, ſo ſagte er zu dem Leibregimente und zu dem von Navarra mit dem Tone eines Befehlshabers: Meine Herren, Ihr ſeyd in Dienſten des Königes; Ihr dörft, um der Uneinigkeit zweener Generale willen, einander nicht die Hälſe brechen. Ich befehle Euch alſo, im Namen des Königes und des Herzogs von Orleans, daß Ihr euch zurückeziehet, und weder dem Herrn von la Meilleraye, noch dem Herrn von Gaßion mehr gehorchet. Ich werde alſobald dem Herzoge von Orleans dasjenige, was vorgehet, hinterbringen, damit er die nöthigen Befehle, nach ſeinem Gutbefinden, ertheile. Die Truppen gehorcheten ihm, und die zween Marſchälle, welche ſahen, daß ſie nichts mehr befehlen konnten, begaben ſich ohne Schwierigkeit zurücke, als er ſie darum erſuchte. Durch dieſe ſo kluge als kühne Handlung vergröſſerte der Marquis von Lambert ſeinen Ruhm, der ohnedem ſchon ſehr groß war, ungemein [1].

6. Sept. In Italien eroberte der Prinz Thomas, welcher die franzöſiſchen Truppen commandirte, Santia.

7. Die Spanier überrumpelten die Citadelle von Aſti; aber der Prinz Thomas nahm ihnen dieſelbe wieder weg.

Jenſeit

[1] Mem. de Puyſegur.

Jenseit der pyrenäischen Gebürge eroberten die Spanier die Stadt Lerida wieder, welche sie dritthalb Monathe lang belagert, und wobey sie den Marschal von la Motte-Houdancourt geschlagen hatten, welcher fast zu Ende des Gefechts, da der gröſte Theil seiner Armee schon in Unordnung war, noch Mittel fand, eine Verstärkung in diesen Platz zu bringen. Man hat behaubten wollen, daß die Spanier in diesem Gefechte mehr Leute eingebüßet hätten, als die Franzosen, deren Verlust auf mehr, als zweytausend Mann geschätzt wurde. Aber die zehn Stücke und die ganze Bagage der französischen Armee, welche in den Händen der Feinde blieb, wurden mit Recht als gewiße Merkmahle ihres Sieges betrachtet. 1644. 31. Jul.

Dieser unglückliche Streich brachte den Marschal von la Motte-Houdancourt in sehr verdrüßliche Umstände. Er muste nach Frankreich zurückekommen, wo der Cardinal Mazarini ihn gefangen setzen ließ; und es wurden Commißarien ernennet, um ihm den Proceß zu machen. Dieser Marschal war ein Freund und Anverwandter des Herrn Desnoyers, der seine Staatssecretärsstelle, welche der Herr le Tellier statt seiner verwaltete, nicht aufgeben wollte; und man glaubte, daß seine Freundschafft mit Desnoyers vieles zu dem harten Verfahren gegen ihn beytrug. Doch, dem sey wie ihm wolle, so wußte er sich doch so gut zu verantworten, daß er, nachdem man ihn vor verschiedene Gerichte gezogen hatte, endlich durch ein Urtheil des Parlements zu Grenoble vollkommen losgesprochen wurde; und er kam in dem Monathe October, 1648. aus dem Schloße Pierre-Encise wieder in Freyheit.

Die spanische Armee eroberte auch Monson in Arragonien wieder. 3ª Oct.

Der katholische Gottesdienst ward in der Stadt Sedan wieder eingeführet, allwo er mehr als sechzig Jahre lang verbothen gewesen war. Besondere Vorfälle.

Todesfall der Marschälle von Vitri und von Saint-Lüc.

## 1645.

In Deutschland fiel ein Gefecht bey Mergenthal vor, wo der Marschal von Türenne, wider seine Gewohnheit, sich von dem General Merey überrumpeln und etliche von seinen Quartieren aufheben ließ. Er brachte aber dennoch einige von seinen Truppen zusammen, und zog sich alsdann in sehr guter Ordnung zurücke. 1645. Staats- und Kriegssachen. 5. May.

Der Herzog von Enguien, der die Marschälle von Grammont und von Türenne unter seinem Commando hatte, gewinnet die Schlacht bey Nördlingen. Der Marschal von Grammont führte den rechten Flügel an, und hatte den Herrn Arnaud, General über die Küraßirer (Mestre de Camp General des Carabins) und Generalquartiermeister (Maré hal de Camp) unter sich. Der Marschal von Türenne commandirte auf dem linken Flügel, wo die deutsche Reiteren stund, und hatte die Herren von Beluave und von Marsin als Generalquartiermeister unter sich. Der Marquis von Castelnau, Generalfeldwachtmeister, (Marechal de Bataille,) war mit dem Fußvolke in der Mitte. Der Generalmajor Geis und der Oberste Ochin, ein Schwede, waren an der Spitze der zweyten Linie. Der Ritter von Chabot commandirte den Hinterhalt, und der Herr von Letencourt die Artillerie. Der Marquis von la Mouſaye blieb bey dem Herzoge von Enguien, um seine Befehle zu überbringen. 3. Aug.

Die Franzosen hatten sich der kleinen Stadt Winpfen, die an dem Neckar liegt, bemächtiget, und sie hatten Rothenburg mit Sturm erobert. Als sie nun gegen Nördlingen marschirten, um diese Stadt zu belagern, so erfuhr der Herzog von Enguien, daß die feindliche Armee, unter dem Commando der Generale Merey und Gleen, anrückte,

1645. rückte, um den gedachten Ort zu bedecken. Man glaubte, ſie wären noch weit entfernet; aber ein ſchwediſcher Reiter kam in vollem Galopp zu dem Herzoge von Enguien und berichtete ihm, daß die Feinde nur noch eine halbe Meile weit von ſeiner Armee wären. Der Prinz gab ihm zur Antwort: dieſes wäre nicht möglich; und er wollte über dieſe Nachricht ſpotten. Aber der Reiter erwiederte hierauf: Euere Durchleucht können glauben, was Sie mögen. Wenn Sie ſich aber die Mühe geben wollen, mit mir auf eine kleine Anhöhe zu kommen, welche da zur linken, fünfhundert Schritte weit von hier, iſt, ſo werden Sie ſehen, daß ich weder blind, noch furchtſam bin. Der Prinz und die zween Marſchälle, nebſt den vornehmſten Officieren, ſetzten ſich alſobald zu Pferde, um die Stellung der Feinde mit eigenen Augen zu unterſuchen. Sie erblickten die feindliche Armee, wie ſie ſich in einem ſehr vortheilhafften Poſten in Schlachtordnung ſtellte. Der Prinz machte ungeſäumt die nöthigen Anſtalten zum Treffen. Das Gefecht war hitzig und blutig. Der General Mercy blieb todt, und Gleen wurde gefangen. Der Marſchal von Grammont kam mitten in das Handgemenge, und die ganze Compagnie ſeiner Leibtrabanten, welche aus hundert Mann zu Pferde beſtund, wurde bis auf zwölf niedergehauen, welche zu Gefangenen gemacht wurden. Der Rittmeiſter dieſer Compagnie, der Cornet, der Quartiermeiſter, vier Generaladjutanten, drey von ſeinen Pagen, und überhaubts alle ſeine Hausbedienten, die mit ihm waren, wurden ihm an der Seite getödet, und er ſelbſt, nebſt dem Oberſten Beus, einem Deutſchen, gerieth in die Kriegsgefangenſchafft. Der Graf von Chambors, Oberſter von dem Kavallerieregiment des Cardinals Mazarini, und der Lieutenant ſeiner Leibtrabanten, die Herren von Chatelüs, von Piſani, von Bourg und von Livri wurden unter den Todten gefunden. Der Marquis von la Chatre wurde tödlich verwundet und gefangen. Der Herzog von Enguien, der ſich wie ein gemeiner Soldat wagte, bekam eine ſtarke Quetſchung an dem Oberſchenkel, eine andere an dem Ellnbogen, und verlohr ein Pferd unter dem Leibe. Von den Feinden blieben viertauſend Mann auf dem Platze, und die Anzahl der Gefangenen war ſo groß, daß man einen Theil davon wieder fortlaßen mußte, um nur ihrer los zu werden. Man eroberte von ihnen funfzehn Stücke, vierzig Fahnen und Standarten, und faſt alle ihre Bagage. Der Tod des Generals Mercy trug vieles dazu bey, daß die Feinde die Schlacht verlohren; und die Eroberung der Stadt Nördlingen, welche darauf folgte, dienete zu einem offenbaren Beweiſe, daß die Franzoſen geſieget hatten. Der Marſchal von Grammont ward nach dem Treffen gegen den General Gleen ausgewechſelt [2].

30. Aug. Der Marſchal von Türenne erobert Dünckelſpiel, welches nahe an der Donau liegt.

24. Sept. Eben dieſer General und der Marſchal von Grammont belagern Heilbrunn, welches ſich auf Gnad und Ungnade ergeben mußte.

20. Nov. Der Vicomte von Türenne erobert Trier, und ſetzt den Churfürſten daſelbſt wieder ein, welcher zwar ſeine Freyheit erhalten hatte, aber doch bisher noch nicht in ſeine Haubtſtadt kommen konnte.

1. May. In Lothringen wird la Mothe von dem Marquis von Villeroi eingenommen. Dieſes war damals eine der ſtärkſten Feſtungen in Europa. Nach der Eroberung wurde ſie geſchleift.

In

[2] Mem. du mar. de Grammont, t. 1.

In Catalonien erobert der Graf du Pleßis-Praslain die Stadt Roſas.

Der Graf von Harcourt, der die franzöſiſche Armee in dieſem Königreiche, wo er Vicekönig war, commandirte, gehet im Angeſichte des Feindes über die Segra. 1645. 16. Jun.

Dieſer Prinz gewinnet eine Schlacht, welche man die Schlacht bey Llorens nennet. 20. Oct.

Er erobert Balaguer.

In Italien erobert der Prinz Thomas Rocca di Vigevano. 12. Sept.

Treffen nahe bey dem Fluße Mora, welches der Prinz Thomas gegen den ſpaniſchen General, Don Andreas Cantelmo, gewinnet. 17. Oct.

In den Niederlanden commandirte der Herzog von Orleans die Armee, und hatte die Marſchälle von Gaßion und von Rantzau unter ſich. Er belagert Bourbourg, erobert es in neun Tagen, und macht die Beſatzung zu Kriegsgefangenen. 9. Aug.

Der Herzog von Orleans bemeiſtert ſich der Stadt Menin. 4. Sept.

Die Marſchälle von Gaßion und von Rantzau erobern Bethune, ingleichen auch Lillers, Saint-Venant, Armentieres und das Fort Link, vor welchem letztern der Marſchal von Gaßion verwundet wurde. 7.

Der Marſchal von Rantzau nimmt Lens ein. 17. Oct.

Der Graf von Rantzau erhält den Marſchalsſtab, ſchwört die lutheriſche Ketzerey ab, und wird katholiſch. Beſondere Vorfälle.

Tod des Cardinals von la Rochefoucault und des Staatsſecretärs Desnoyers.

Prächtiger Einzug der polniſchen Abgeſandten, den neun und zwanzigſten October, wegen der Vermählung ihres Königes Uladislaus mit der Prinzeßinn Louiſe Maria von Gonzaga, einer Tochter des Herzogs von Mantua. Die Trauung erfolgte den ſechſten November in der Capelle des königlichen Pallaſtes, in Gegenwart des Königes und der Königinn Regentinn.

Der Cardinal Mazarini wollte, daß dieſelbe in dem Chor der Kirche Unſerer Lieben Frauen zu Paris verrichtet werden ſollte, und es wurden dem Domcapitul die nöthigen Befehle deswegen überſendet, welche aber nicht vollzogen wurden, weil ſich die Domherren und der Coadjutor, der nachmalige Cardinal von Retz, darwider ſetzten.

Die Barberini, ſo von den Anverwandten des Pabſts Innocentius X. verfolgt wurden, nehmen ihre Zuflucht nach Frankreich. 16. Jänner.

Man beſchuldigte ſie, daß ſie ſich, unter der Regierung des Pabſts Urban VIII. ihres Oheims, und Vorfahrers des Innocentius X. mit Schaden der apoſtoliſchen Kammer bereichert hätten, und man foderte von ihnen Rechenſchaft wegen alles Geldes, ſo durch ihre Hände gegangen war.

Urban VIII. hatte ihnen Breven gegeben, krafft deren ſie von aller Rechenſchafft frey ſeyn ſollten: allein man kehrte ſich nicht daran [3]. Sie ſtellten vor: ſie hätten ſich auf dieſe Breven verlaßen und deswegen keine Verzeichniße gemacht; das Geld zu dem Kriegsweſen, das ſie ſich, wie man ſie beſchuldigte, ſollten zugeeignet haben, wäre

[3] Mem. du card. Mazarin, daté du 3. Fevrier, 1646. & adreſſé aux trois plenipotentiaires du roi au congrés de Munſter.

1645. wäre nicht durch ihre Hände gegangen, und die Miniſter der apoſtoliſchen Kammer, welche allein die Einnahme und Ausgabe deßelben beſorgten, hätten bey dieſer Kammer ihre Rechnungen deswegen übergeben. Sie begehrten, man ſollte ihnen dieſe Rechnungen ſehen laßen, damit ſie darthun könnten, wozu das Geld, wornach man fragte, wäre angewendet worden; und ſie erbothen ſich, von ihren eigenen Mitteln alle Auszüge zu bezahlen, über die ſie keine ſo hinlängliche Erläuterung geben könnten, daß Se. Heiligkeit damit zufrieden wären. Man ſchlug ihnen ihr Begehren ab. „ Woraus „ man deutlich ſehen konnte, ſagt der Cardinal Mazarini in einem Schreiben, daß man „ nicht ſo wohl ſuchte, hinter die Wahrheit zu kommen, als vielmehr ihnen einen Fall„ ſtrick zu legen, damit ſie in den Rechnungen, ſo ſie liefern würden, aus Mangel des „ Gedächtnißes in etwas von denjenigen abweichen möchten, die bey der Kammer auf„ behalten wurden. „ Er fügt hinzu, man habe ihnen eine außerordentliche Taxe von fünfhundert Thalern für jeden Tag, auferlegt.

„ Und da man am ſtärkſten in ſie drang, ſagt er ferner, daß ſie die beſagten Rech„ nungen liefern ſollten, ſo ſuchte man auf alle nur erſinnliche Art und Weiſe, ihnen „ die Mittel darzu zu benehmen. Man weigerte ſich nicht nur, ihnen die Rechnungs„ bücher der Kammer zu zeigen, ſondern man ließ auch mit Fleiß, unter anderem Vor„ wande, alle Beamten, gefangen ſetzen, von denen man glaubte, daß ſie ihnen einiges Licht geben könnten. Alle Entſchließungen des zur Unterſuchung dieſer Sache „ niedergeſetzten Gerichts giengen durch die Hände des Cardinals Sforzia, der ihr abgeſagter „ Feind war, „ weil ſie ihm nicht bey Lebzeiten ihres Oheims zur Cardinalswürde, welche ſie ihm doch verſprachen, verholfen hatten. Eben dieſer Cardinal hatte auch wirklich in ſeinem Namen einen Proceß mit dem Cardinal Antonio, wegen des Herzogthums Segni, welches er von ihm zurückhaben wollte, und er fand auch bey der langen Dauer dieſer Verfolgung ſeinen eigenen Vortheil, weil er dadurch das Gehalt der Schatzmeiſtersſtelle ziehen konnte, welche der Cardinal Antonio beſaß.

„ Als ſie ihre Rechnungen, ſchreibt Mazarini, in der beſten Forme, welche „ die Kürze der Zeit verſtattete, überliefert hatten, ſo ließ ihnen der Commißarius der „ Kammer mit zweydeutigen und dunkeln Worten ſagen: dieſes wäre die rechte Art „ nicht, Rechnungen aufzuſetzen; aber er wollte nicht erklären, was eigentlich, ſeiner „ Meynung nach, daran fehlete. Hierauf hatte man, unter dem Vorwande, die „ Bezahlung der ſogenannten Taxe von fünfhundert Thaler für jeden Tag von ihnen „ zu erlangen, alle ihre Einkünfte und Güter ſequeſtrirt, ſo, daß ſie über keinen Pfen„ ning mehr Herr waren. „

Sie erfuhren zu der nämlichen Zeit, daß der Pabſt ſich herausgelaſſen hatte, man habe den Marquis von Leganez gefangen geſetzt, als man ihn zur Rechenſchafft zog. Sie bekamen von allen Orten her Nachricht, daß man ſie nächſtens in die Engelsburg bringen würde, und ſie erfuhren durch das öffentliche Gerücht, daß man, ohne alle Noth, Soldaten von Civita-Vecchia kommen ließe, welche, wie man ſagte, zu ſicherer Ausführung dieſes Vorhabens dienen ſollten.

Alle dieſe Gründe zuſammen brachten den Cardinal Barberini und ſeinen Bruder zu dem Entſchluße, ernſtlich auf ihre Flucht zu denken, um wenigſtens der Gefahr, die ihnen ſelbſt bevorſtund, zu entgehen, dieweil kein Mittel mehr vorhanden war, ihre Güter nur einen Augenblick noch zu retten.

„ Sie begaben ſich alſo den ſechzehnden Jänner, um zwey Uhr nach Mitter„ nacht, aus der Stadt Rom hinaus. Der Cardinal gieng zu Fuß, und hatte eine

„ Prie-

„ Prieſterkleidung an; und ſein Bruder, der Stadtvogt von Rom, fuhr mit ſeinen „ Kindern in einer Caroße, und ließ die Thore aufmachen, indem er ſich für den Bru- „ der des Cardinals Seſi ausgab, und ſagte, daß er ſich auf die Jagd begeben wollte. „ Sie giengen gerades Wegs an den Ausfluß der Tiber; und da die Barke, welche ſie „ beſtellet hatten, nicht abfahren wollte, ſo mußten ſie ſich über vier Stunden lang „ aufhalten, um mit andern deswegen zu handeln. Viele Leute erkannten den Cardi- „ nal Barberini; aber ſie hatten mit ihm, wegen ſeiner unglücklichen Umſtände, ein „ ſolches Mitleiden, daß kein Menſch Nachricht davon nach Rom brachte. 1645.

„ Endlich giengen ſie auf eine elende, kleine genueſiſche Barke. Sie hatten „ keine Materatzen, um ſich niederzulegen, und ihr ganzer Vorrath beſtund in elen- „ dem Zwiebacke und ein wenig ſchlechtem Wein, ſo ſie in dem Haven kauften. „

Kaum waren ſie auf der See, ſo entſtund eines der entſetzlichſten Ungewitter, ſo man ſich nur vorſtellen kann. Man hielte ſie für verlohren: aber der hefftige Wind trieb ſie in einem Tage ſo weit, daß ſie Genua im Geſichte hatten, und die folgende Nacht befanden ſie ſich auf der Höhe der Inſeln Sainte-Marguerite. Der Sturm ließ nach, und ſie kamen nach Cannes in der Provence, von wannen ſie einen Curier an den König abſendeten, um ihm von ihrer Ankunft Nachricht zu geben und ſich zu entſchuldigen, daß ſie, wider ihre Abſicht, wären gezwungen worden, nach Frankreich zu kommen, ohne vorher ſeine Erlaubniß zu haben.

Der König ſchickte einen von ſeinen Stallmeiſtern an ſie, um ihnen dieſe Sorge zu benehmen, und ſie ſeines fernern Schutzes und ſeiner Huld zu verſichern. Der Cardinal Antonio Barberini ward nachgehends Erzbiſchof von Rheims und Großallmoſenpfleger von Frankreich. Der Prinz Taddeo, ſein Bruder, ſtarb in dieſem Reiche, und ſein Leichnam ward in die Kirche der Carmeliter-Barfüſſer zu Paris gebracht. Als ſeine Familie wieder nach Rom zurückegekehret und zu dem Beſitze ihrer Güter gelanget war, ſo verehrte ſie dieſer Kirche ein Marienbild, welches der Ritter Bernini gemacht hatte und das von allen Kennern bewundert wird.

Der Herr Barillon, Präſident bey der Kammer der bürgerlichen Rechtshändel (Enquetes) und drey Parlementsräthe erhielten Befehl, Paris zu verlaßen. Man beſchuldigte ſie, daß ſie mit großer Hefftigkeit wider eine Auflage geſtimmet hatten, welche man die Taxe der wohlhabenden Leute nennete. Das Parlement brachte es dazu, daß die drey Räthe zurückkommen durften: aber die Königinn Regentinn ließ ſich nicht bewegen, dem Präſidenten Barillon eben dieſe Gnade zu ertheilen. Er wurde in die Citadelle zu Pignerol gebracht, und mußte als ein Gefangener ſein Leben endigen. 28. März.

## 1646.

Die lange Dauer des Kriegs und die dabey herrſchende Freyheit hatte die Edicte wider die Zweykämpfe faſt in Vergeßenheit gebracht. Man erneuerte und ſchärfte dieſelben in dieſem Jahre. Staats- und Kriegsſachen. 15. März.

Der Marſchal von Gaßion, der immer munter war, und den Feinden ſtets Abbruch zu thun ſuchte, überfiel ein Corps von ihren Truppen zwiſchen Brügge und Dünkirchen, und ſchlug daſſelbe in die Flucht. 13. May.

Der Herzog von Orleans, der die Marſchälle von Gaßion und von Rantzau unter ſeinem Commando hatte, erobert Cortrycht, nach einer dreyzehntägigen Belagerung. 28. Jun.

Der Marquis von la Fertee-Senneterre, der den Marquis von Pienne zum Generalquartiermeiſter hatte, bemeiſtert ſich der zwiſchen Luxenburg und Nancy liegenden Feſtung Longwick. 12. Jul.

1646. 31. Jul. Die franzöſiſche Armee, welche von dem Herzoge von Orleans, dem Herzoge von Enguien und dem Marſchal von Rantzau angeführet ward, nimmt Winoxbergen ein. Herr von Puyſegür wurde als Commandant hineingelegt.

24. Aug. Der Herzog von Orleans, der den Herzog von Enguien unter ſich hatte, erobert Mardyck, nach einer ſechzehntägigen Belagerung, welche ſehr viel Blut koſtete. Der Ritter von la Feuillade und von Fiesque, der Marquis von Themines, der Graf von la Rocheguion und der von Fleix, und der Herr von Saro, Haubtmann unter dem Leibregimente, verlohren dabey das Leben. Der Herzog von Nemours und der Herzog von Pondevaux, der Prinz von Marſillac und der Marquis von Laval wurden verwundet.

7. Sept. Fürnes gehet an den Herzog von Enguien über, und die Beſatzung ergiebt ſich zu Kriegsgefangenen.

10. Oct. Der Herzog von Enguien, der die Marſchälle von Gaßion und von Rantzau unter ſeinem Commando hatte, erobert Dünkirchen, nach einer achtzehntägigen Belagerung. Der Marquis von Laval und der Ritter von Chabot, welche beyde Generallieutenants waren, verlohren dabey das Leben. Herr von Vignaut, Sergeant de Bataille, von Breautee, von Mürs, le Porcheux, Haubtmann unter dem Leibregimente, von Aubeterre, von Grave, von Blancafort und von Polx wurden verwundet.

31. Oct. Der Marſchal von Gaßion, der mit einer Zufuhr nach Cortrycht gieng, ſchlug ſechs Infanterie- und fünf Kavallerieregimenter, die ihm den Weg verlegen wollten. Er tödete davon über fünfhundert Mann und machte eben ſo viele zu Gefangenen, wobey er neunzehn Fahnen, acht Standarten und zwölfhundert Pferde erbeutete.

7. Sept. Hoher Gerichtstag, an welchem die Königinn Regentinn, in Beyſeyn des jungen Königes, verſchiedene Steueredicte einregiſtriren läßt. Der Cardinal von Lyon, ein Bruder des Cardinals Richelieu, und die Cardinäle Bichi und Mazarini wohnten demſelben bey, und bekamen ihren Sitz auf der hohen Bank, zur linken des Königes.

9. Sept. In Deutſchland erobert der Vicomte von Türenne Schorndorf, an den Gränzen von Würtemberg.

14. Jun. In Italien belagerte der Prinz Thomas Orbitello, und ward dabey von unſerer Flotte, die der Herzog von Brezee, Oberaufſeher des Seeweſens, commandirte, unterſtützt. Es kam zu einem Seetreffen, in welchem die ſpaniſche Flotte, die den Platz entſetzen wollte, geſchlagen ward: aber der Herzog von Brezee, der die unſerige commandirte, verlohr das Leben. Der Vice-Admiral, Graf von Augmon, entfernete ſich zu bald von Orbitello, wodurch dann die Spanier Gelegenheit bekamen, Julius. eine Verſtärkung hineinzubringen; und der Prinz Thomas mußte die Belagerung aufheben.

8. Oct. Die Marſchälle von Plehis-Praslain und von la Meilleraye erobern Piombino.

29. Der Marſchal von la Meilleraye erobert Portolongone, nach einer zwanzigtägigen Belagerung.

21. Nov. In Spanien mußte der Graf von Harcourt die Belagerung der Stadt Lerida, womit er ſchon drey Monathe zugebracht hatte, aufheben.

Beſondere Vorfälle. Tod der Marſchälle von Chatillon und von Baßompierre. Der Marquis von Villeroi wird zum Hofmeiſter des Königes ernennet, wobey ſich aber doch der Cardinal Mazarini die Oberaufſicht über die Erziehung des Königes und ſeines Bruders vorbehielt. Der König machte noch in eben dieſem Jahre den Marquis von Villeroi zum Marſchal von Frankreich. Der König ſöhnet die Barberini bey dem Pabſte Innocentius

tius X. wiederum aus. Heinrich, Prinz von Condee, ſtirbt den ſechs und zwanzigſten December. Der Herzog von Enguien erhält ſeine Ehrenſtellen und Gouvernements, und nennet ſich nun Prinz von Condee. 1647.

## 1647.

Der Krieg währete noch immer fort, ungeachtet der Conferenzen, welche zu Münſter wegen des allgemeinen Friedens gehalten wurden, wobey der Herzog von Longueville, der Graf von Avaux und Herr Servien die Bevollmächtigten der Krone Frankreich waren. Staats- und Kriegsſachen.

Der Marquis von Hocquincourt erobert Tübingen in Deutſchland nach einer neunzehntägigen Belagerung. 17. März.

Der Vicomte von Türenne gehet über den Rhein, und ſodann auch über den Mayn, und nimmt Aſchaffenburg und verſchiedene andere Orte weg. Seine Abſicht gieng dahin, ſich mit den Schweden zu vereinigen, wie er auch that, um dem Landgrafen von Heßen, als einem Bundesgenoßen der Krone Frankreich, zu helfen. 25. April.

Die Spanier heben die Belagerung der Stadt Worms auf. 13. Oct.

In den Niederlanden greift der Erzherzog Leopold, als neuer Gouverneur, Armentieres an, und erobert es. Der Marquis du Pleßis-Bellievre vertheidigte dieſen ſchlechten Platz zwanzig Tage lang, mit einer bewundernswürdigen Tapferkeit und Geſchicklichkeit. 4. Jun.

Der Marſchal von Rantzau erobert Dirmunden in drey Tagen. 13. Jul.

Der Erzherzog erobert Landreci, nach einer zwey und zwanzigtägigen Belagerung. 18.

Der Marſchal von Gaßion erobert la Baßee in acht Tagen. Er belagerte hierauf Lens, vor welcher Feſtung er den achten September mit einer Musketenkugel am Kopfe verwundet ward, als er eben einen Pfahl von einem Stacketenwerke herausreiſſen wollte. Er ließ ſich nach Arras bringen, allwo er den zweyten October in dem acht und dreyßigſten Jahre ſeines Alters ſtarb. Lens ergab ſich den dritten October an den Marquis von Villequier. 19.

Der Tod des Marſchals von Gaßion wurde als ein großer Verluſt betrachtet. Er war ein Sohn eines Parlementspräſidenten zu Pau, und hatte ſich blos durch ſeine Verdienſte und rühmliche Thaten zu den Kriegsehrenſtellen emporgeſchwungen. Er hatte ſich niemals verheurathen wollen, indem er ſagte: er achtete das Leben für ſo gering, daß er es niemanden mittheilen möchte. Er bekennete ſich beſtändig zur proteſtantiſchen Religion, und wurde zu Charenton, auf dem Kirchhofe der Hugenoten, begraben, allwo man ihm ein prächtiges Grabmahl aufrichtete, welches aber, nebſt der hugenotiſchen Kirche, nach der Wiederrufung des Edicts von Nantes, niedergerißen ward.

Gaßion erzählte einesmals der Frau von Motteville: er hätte in ſeiner Jugend das Haus ſeines Vaters verlaßen, um ſein Glück zu Paris zu ſuchen; er hätte damals, wie er ſich auf den Weg machte, nicht mehr als zwanzig oder dreyßig Sous bey ſich gehabt, und er hätte, wann er auf den Landſtraßen gieng, ſeine Schuhe an einen Stab gehängt, um ſie zu ſchonen.

Der Cardinal Richelieu ſagte, er gliche dem Connetable von Gueſclin, ausgenommen daß er nicht ſo ungeſittet wäre. Ein Profeßor der Redekunſt an dem Collegio von Lizieux, mit Namen Wilhelm Marcel, verfertigte eine Lobrede auf den Marſchal von Gaßion, und zeigte durch einen öffentlichen Anſchlag den Tag an, an welchem er ſie halten wollte. Die Univerſität ſetzte ſich darwider, weil es ſich, ihres Erachtens, nicht gezieme, daß einer von ihren Profeßoren eine öffentliche Lobrede auf einen Mann

hielte, der in der calviniſchen Religion geſtorben war. Herr Marcel wendete ſich an
1647. den Kanzler, welcher ihm rieth, er ſollte ſich in dieſem Stücke nach dem Gutachten der Univerſität richten.

17. Jun. In Spanien mußte der Prinz von Condee die Belagerung von Lerida aufheben. Dieſer Prinz war jederzeit in ſeinen Unternehmungen glücklich geweſen, und dieſe widrige Begebenheit, die etwas ſeltenes für ihn war, kam davon her, weil ihm der Cardinal Mazarini die Verſtärkung nicht ſchickte, die er ihm verſprochen hatte. Der Ritter von la Valiere, Generalquartiermeiſter, der Graf von Clermont und Vertillac, Generalfeldwachmeiſter, wurden bey dieſer Belagerung getödet. Dieſer Prinz eroberte hierauf Ager, an der Gränze von Arragonien, und nöthigte die Spanier, die Belagerung der Stadt Conſtantin aufzuheben.

1. May. In Italien belagerte der Connetable von Caſtilien, als Gouverneur des Staats von Meyland, die kleine und ſchlecht befeſtigte Stadt Nizza della Paglia in Montferrat, mit einer Armee von zwölftauſend Mann. Herr du Breuil, der nur mit ſeinem Infanterieregimente von fünfhundert Mann und mit ſeiner Compagnie Küraßirer darinnen lag, hielt ſich, nach Eröffnung der Laufgräben, zwey und zwanzig Tage lang; endlich aber, da kein Entſatz zu hoffen war, ſo übergab er dieſe Stadt durch eine rühmliche Capitulation, nachdem er einen Sturm abgeſchlagen, und die feindliche Armee ſo übel zugerichtet hatte, daß ſie nicht mehr im Felde ſtehen bleiben, noch die gedachte Stadt behalten konnte, deren Befeſtigungswerke geſchleift wurden.

22.

16. Oct. Der Herzog von Guiſe kommt nach Neapel, um die Einwohner in ihrer Empörung wider den König von Spanien zu unterſtützen.

23. Dec. Seetreffen bey Caſtellamare, wo der junge Herzog von Richelieu, als General der Galeren, die ſpaniſche Flotte ſchlug, und drey Schiffe davon in Grund bohrete.

## 1648.

Staats- und Kriegsſachen. In dieſem Jahre ward der Friede zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reiche geſchloßen; es entſtund aber auch in demſelben noch etwas ſchlimmeres, als ein auswärtiger Krieg iſt, nämlich die innerlichen Unruhen. Ehe aber noch der Friede mit einem Theile unſerer Feinde geſchloßen ward, gab es an verſchiedenen Orten noch viele Kriegsunternehmungen.

12. May. In Spanien nöthiget der Marſchal von Schomberg die Spanier, die Belagerung der Stadt Flix aufzuheben, und er erobert Tortoſa mit Sturm. Die Herren von Etrees, Marcin, la Fare und la Trouße erſtiegen am erſten die Breſche. Dieſer letztere, der Oberſter über das Regiment von der Marine war, bekam dabey eine tödliche Verwundung.

17. In Deutſchland fiel das Treffen bey Sumershauſen, jenſeit der Donau, vor, über welchen Fluß der Vicomte von Türenne gieng, nachdem er ſich mit den Schweden, die der General Wrangel commandirte, vereiniget hatte. Sie griefen den Nachtrab der bayeriſchen Armee an, und ſchlugen denſelben gänzlich: ſie drangen hierauf in Bayern ein, und eroberten verſchiedene Orte darinnen, und der Churfürſt mußte ſeine Haubt- und Reſidenzſtadt München verlaſſen.

Die Schweden, welche Bundesverwandte der Krone Frankreich waren, hatten in Deutſchland die beſte Armee, ſo ſeit den Legionen Cäſars zum Vorſcheine gekommen.

men. Ein Schrifftſteller damaliger Zeit meldet folgendes von ihnen [4]: „ Sie wa- 1648.
„ ren faſt allezeit ſicher, entweder ihre Feinde, wann ſie ſich ihrer Tapferkeit wider-
„ ſetzen wollten, zu ſchlagen, oder ſie durch ihre Dauerhafftigkeit in Ertragung des Un-
„ gemachs zu Grunde zu richten, wann ſie das Gefecht zu vermeiden ſuchten. Sie
„ führten Krieg in allen Jahreszeiten, und ſie konnten ſich drey Monathe lang in ſol-
„ chen Gegenden erhalten, wo die kaiſerliche Armee nicht acht Tage hätte bleiben kön-
„ nen. Alle Kinder, die ſie ſeit dem Einfalle Guſtav Adolphs in Deutſchland gezeugt
„ hatten, waren der Muſketenſchüße gewohnt, und ſie brachten ſchon von ihrem
„ ſechsten Jahre an, ihren Vätern das Eſſen in die Laufgräben und auf die Wache.
„ Ungeachtet die Armee kein ſonderlich bequemer Ort iſt zur Kinderzucht, ſo trug
„ man doch eine ungemeine Sorge für ihre Erziehung, und man lehrte ſie leſen und
„ ſchreiben in kleinen Schulen, welche man in dem Quartiere, oder, wann die Ar-
„ mee im Felde ſtund, in dem Lager hielte, und die ganz bequem von einem Orte zum
„ andern konnten verlegt werden. Die Feinde ſtunden bisweilen ſo nahe, daß ihre
„ Stückſchüße bis in die kleine Schule reichten, wo manchmal drey bis vier Kinder
„ von einer Kugel weggerißen wurden, ohne daß die andern deswegen ihren Siz ver-
„ änderten oder ihre Federn aus den Händen fallen ließen.

„ Die Recruten für die Infanterie wurden blos aus der Zahl der Knaben ge-
„ nommen, die in dem Lager gebohren waren. Wann ſie das ſechzehnde Jahr er-
„ reicht hatten, ſo nahmen ſie die Muſketen: und ſie giengen niemals durch, weil
„ ſie von keiner andern Lebensart und Beſchäfftigung wußten. Bey der Kavallerie
„ wurden die Jungen ihrer Reiter angenommen, wann ſie ſieben bis acht Jahre unter
„ der Armee gedienet hatten. Sie waren ſchon zum Kriege abgerichtet, ehe ſie noch
„ wirklich Soldaten waren; dergeſtalt, daß die Schweden wohl ſagen konnten, ihre
„ Soldaten wären alle im Stande, Haubtleute vorzuſtellen; wie es ſich auch in der
„ That bey allen Schlachten und wichtigen Scharmüzeln zeigte; denn, wann die
„ Officiere einer Compagnie todt waren, ſo ſtellte ſich der erſte Reiter an die Spize,
„ und commandirte ſie eben ſo gut, als der tapferſte und klügſte Officier hätte thun
„ können. Bey Beſezung der Officiersſtellen ſahe man auf die geleiſteten Dienſte und
„ die erfoderliche Eigenſchafften, und man handelte nicht nach Gunſt; daher kam es,
„ daß viele Oberſten waren, die vorher als gemeine Soldaten unter dem Regimente
„ gedienet hatten, welches ſie nun commandirten. Dieſe Armee war ſo vortrefflich,
„ daß alle Könige in der Welt nicht im Stande ſind, dergleichen jemals zuſammen-
„ zubringen, weil die Zeit und die Kriegszucht ſie abgerichtet, und weil ſie unter
„ Guſtav dem Groſſen gelernet hatte, wie man gehorchen, dienen und befehlen
„ müſſe.

„ So groß die Gewalt der Befehlshaber bey der Armee war, eben ſo viel hat-
„ ten auch ihre Geiſtlichen zu ſagen. Sie waren ſtrenge Sittenrichter, welche weder
„ das gräuliche Fluchen, noch einen ärgerlichen Lebenswandel mit Weibsbildern dulte-
„ ten. Sobald ſie erfuhren, daß ein Officier eine Weibsperſon, die nicht ſeine Frau
„ war, bey ſich hatte, ſo giengen ſie zu dem General, und drangen darauf, daß er ſie
„ entweder heurathen oder in Zeit von zween Tagen von ſich laßen mußte; und die-
„ ſes wurde ohne Nachſicht vollzogen; dergeſtalt, daß die beſtändige Kriegsübung
„ und die genau beobachtete Ordnung und Zucht dieſe Armee unüberwindlich machte.

„ Daher

4 Eine Schrift, betitelt: Motifs de la France pour la guerre d'Allemagne.

„ Daher kam es, daß die Krone Schweden bey den Friedensunterhandlungen
1648. „ zu Oſnabrück und Münſter in eben ſo groſſem Anſehen war, als die mächtigſten Kro-
„ nen. Die Schweden führten den Krieg mit franzöſiſchem Gelde und deutſchem Blu-
„ te. Sie hatten in dem Reiche hundert und ſechzig und dreyßig Plätze innen, in einer
„ ſo bequemen Reihe, daß ſie in dem einen zu Mittag eſſen und in dem andern darauf
„ das Nachtlager halten konnten, und dieſes von dem baltiſchen Meere an bis gegen
„ Ungarn. „

24. May. In den Niederlanden erobern die Spanier Cortrycht mit ſtürmender Hand. Der Erzherzog nahm hierauf auch Fürnes weg.

27. Der Prinz von Condee, der die Marſchälle von Grammont und von Rantzau unter ſeinem Commando hatte, erobert Ypern in weniger als vierzehn Tagen.

20. Aug. Treffen bey Lens. Der Erzherzog belagerte Lens. Der Prinz von Condee kam zum Entſatze, fand aber bey ſeiner Ankunft, daß ſich die Stadt ſchon ergeben hatte. Der Prinz von Condee beſchloß, ein Treffen zu wagen. Seine Armee war bey weitem nicht ſo ſtark, wie die ſpaniſche, und ſtund in einem nicht gar vortheilhaften Poſten. Er änderte die Stellung derſelben, und wußte es ſo klug anzufangen, daß er die Spanier aus ihrem Poſten herauslockte, um ihn anzugreifen. Er wendete ſich alſobald gegen ſie. Anfangs litte er einigen Verluſt, und der Sieg war lange zweifelhafft, bis er ſich endlich für ihn erklärte. Es blieben auf Seiten der Feinde ſieben bis achttauſend Mann auf dem Platze: funfzehnhundert wurden zu Gefangenen gemacht, und unter dieſen war der General Beck, der Prinz von Ligne, und der Generalfeldzeugmeiſter, Graf von Saint-Amour. Die Franzoſen verlohren ſechshundert Todte und zwölfhundert von ihnen wurden gefangen. Unter dieſen letztern war der Generallieutenant, Marquis von Villequier, und der Generalquartiermeiſter, Herr von la Mouſſaie. Der Marſchal von Grammont und alle andere Generele thaten Wunder der Tapferkeit. Der Generalquartiermeiſter, Graf von Chambors, ward an der Spitze des Kavallerieregiments des Cardinals Mazarini, welches er als Oberſter commandirte, getödet. Die Canonen der Spanier und ſehr viele Standarten und Fahnen wurden erobert. Der Prinz von Condee nahm nach dieſem Treffen die Stadt Lens wiederum ein.

26. Gefangennehmung des Herrn von Broußel, Raths bey der großen Kammer, und des Herrn Potier von Blancmesnil, Präſidenten bey der Kammer der adelichen Rechtsſachen. Jener ward nach Saint-Germain, und dieſer nach Vincennes gebracht. Das Volk lief gleich des Abends um den königlichen Pallaſt zuſammen, und ergrief die Waffen. Der Marſchal von Meillerane ſahe gegen dem Spital der Blinden über einen Packträger, der einen Säbel in der Hand hatte, und tödtete ihn mit einem Piſtolſchuß. Dieſes vermehrte den Lermen und die Aufruhr. Johann Franz Paul von Gondi, Coadjutor zu Paris, gieng mit der Biſchofsmütze und dem Chorhemde durch die Gaſſen, um das Volk zu beſänftigen: allein es war vergeblich. Die einfallende Nacht that endlich der Aufruhr Einhalt.

Die Mißhälligkeiten zwiſchen dem Hofe und dem Parlemente hatten ſich im Monath Auguſt, 1647. angefangen, wegen des Zolledicts, vermög deßen, von allen Waaren, die in Paris eingeführet wurden, eine allgemeine Auflage bezahlt werden ſollte. Der Cardinal Mazarini mußte dieſes Edict wieder aufheben. Man wollte dafür andere ausgehen laßen, die aber eben ſo überläſtig ſchienen. Der Hof handelte gewiſſer maaßen mit dem Parlemente, durch die Vermittelung des Herzogs von Orleans.

leans. Es wurden verſchiedene Verſammlungen gehalten, bey welchen Broußel und Blancmesnil allemal mit größerem Eifer, als die andern, wider die Geſinnungen des Miniſters ſtimmten; und dieſes hatte ſie bey dem Volke ſo beliebt gemacht. Der Vereinigungsſchluß zwiſchen dem Parlemente, der Rechnungskammer, dem Oberſteuerrathe und dem großen Rathe vermehrte den Schrecken und die Unruhe des Cardinals Mazarini. Er wollte ſich darwider ſetzen; es wurde dem Parlemente angedeutet, daß es Abgeordnete in den königlichen Pallaſt ſenden ſollte. Als nun dieſelben ſich eingefunden hatten, ſo meldete er ihnen, daß die Königinn dergleichen Vereinigungsſchlüße nicht leiden wollte. Sie antworteten ihm hierauf: es lieſen ſolche Schlüße nicht wider den Dienſt des Königes; aber er erwiederte dagegen: es wäre genug, daß ſie der Königinn nicht gefielen, und wenn der König verlangete, daß man keine Eckern an den Krägen tragen ſollte, ſo dörfte man keine tragen; indem in ſolchem Falle nicht ſo wohl die verbothene Sache, als vielmehr die Übertretung des Verboths ſträflich wäre. Dieſe Vergleichung wurde lächerlich gemacht, und gab Stoff zu vielen Gaßenliedern, die ſehr gemein waren und mit Beyfall aufgenommen wurden. Man ſpottete auch über die ſchlechte Ausſprache des Cardinals, indem er anſtatt arrêt d'union (Vereinigungsſchluß,) arrêt d'oignon (Zwiebelſchluß) geſagt hatte. 1648.

Dieſer Miniſter hatte ſich durch ſeinen Charakter verhaßt, und durch ſeine Furchtſamkeit verächtlich gemacht. Der Cardinal von Retz ſagt von ihm: Er hatte Witz, ein einnehmendes und aufgewecktes Weſen, und artige Manieren: aber das niederträchtige Herz zeigte ſich doch bey allem dem beſtändig. Das blinde Zutrauen, ſo die Königinn Regentinn gegen ihn hatte, und die unumſchränkte Gewalt, ſo ſie ihm gab, hatte einen faſt allgemeinen Haß und Neid gegen ihn erreget, zumal, da er noch dazu ein Fremder war. Man beſchuldigte ihn, daß er ſo wohl bey Beleidigungen als bey Gefälligkeiten unempfindlich wäre. Ja man glaubte ſo gar, daß man mehr Vortheil davon hätte, wenn man ihn beleidigte, als wenn man ihm etwas zu Gefallen thäte; dieweil man dafür hielte, daß weit leichter Furcht, als Dankbarkeit bey ihm zu erwecken wäre, und daß er niemanden etwas Gutes erwieſe, als nur denen, die ihm Übels gethan hatten oder thun konnten.

Er hatte gleich im Anfange der Regentſchafft eine Schwäche blicken laſſen, bey einem Vorfalle, der zwar an und für ſich ſelbſt nicht gar erheblich ſchiene, der aber doch, wegen der Folgen, die er nach ſich ziehen konnte, allerdings wichtig war. Der Pfarrer zu St. Euſtachius, der in ſeiner Pfarre ſehr beliebt war, ſtarb, und hinterließ einen Neſen, der es nicht dazu bringen konnte, daß man ihn, ſtatt ſeines Oheims, zum Pfarrer in dieſem Kirchſpiel machte. Der Hof wußte es ſo einzurichten, daß ein anderer ernennet wurde, und das Volk, welches den Neſen des verſtorbenen zum Pfarrer haben wollte, lief haufenweis zu dem königlichen Pallaſte, und hielt bey der Königinn Regentinn darum an. Es ſchiene ſo erhitzt zu ſeyn, daß man befurchte, es möchte eine Aufruhr entſtehen, wenn man dieſes Begehren abſchlüge. Der Cardinal ertheilte daher der Königinn den Rath, ſie ſollte nachgeben, damit kein gröſſeres Übel entſtünde; und kluge Leute ſahen gleich damals voraus, daß eine Regierung, die ſich vor dem Pöbel zu fürchten ſchiene, ſich in kein Anſehen bey demſelben ſetzen würde. Ihre Muthmaſſungen wurden bald darauf durch die Erfahrung beſtätiget.

Kaum hatten die Mißhälligkeiten zwiſchen dem Hofe und dem Parlemente ihren Anfang genommen, ſo miſchte ſich das Volk darein. An den Sonnabenden, wann die Königinn ſich in die Kirche Unſerer Lieben Frauen verfügte, um Meſſe zu hören, verſamm-

1648. verſammleten ſich Weibsperſonen bey den Kirchthüren; und da ſie nicht zu Ihrer Majeſtät kommen konnten, ſo ſchrieen ſie: Zu Neapel! Zu Neapel! um dadurch anzuzeigen, daß das Volk zu Paris eben ſo geneigt wäre, ſich zu empören, wie das zu Neapel, welches ſich der ſpaniſchen Herrſchafft entzogen und einen Menſchen aus dem niedrigſten Pöbel zu ſeinem Oberhaubte gewählet hatte.

In ſolcher Geſinnung waren die Gemüther, als die Gefangennehmung Brouſſels und Blancmesnils das Mißvergnügen der Pariſer auf den höchſten Grad brachte. Es war Befehl ertheilt worden, den Präſidenten Charton und die Räthe Laisnee und Longel gleichermaſſen in Verhafft zu nehmen: aber ſie hatten ſich verſteckt. Man ließ in ihren Wohnungen geheime Kanzleybriefe zurücke, vermög deren ſie aus Paris, der eine nach Senlis, und der andere nach Mante, verwieſen wurden. Allein es erfolgte den Tag darauf eine Aufruhr, wodurch die Königinn gezwungen ward, den Brouſſel und Blancmesnil zurückkommen zu laßen; und auf ſolche Art hatten ſie auch nicht nöthig, dem erhaltenen Befehle Gehorſam zu leiſten.

27. Aug. Barricaden zu Paris. Der Coadjutor, der mit einer natürlichen Neigung zu Rottirungen, und mit Neide, Verachtung und Haße gegen den Oberminiſter erfüllet war, und den es noch über dieſes verdroß, daß der Hof ſo wenige Dankbarkeit gegen ihn bezeugte, da er ſich doch bemühet hatte, die Aufruhr am ſechs und zwanzigſten zu ſtillen, dieſer Prälat, ſage ich, rühmet ſich in ſeinen Denkſchrifften, daß er der Urheber und erſte Anſtiffter derjenigen geweſen ſeye, welche an dem folgenden Tage ausbrach. Er beſchäfftigte ſich einen Theil der Nacht durch mit der Verfertigung des Entwurfs dazu, und an dem darauf folgenden Morgen wurden in Paris über zwölfhundert Sperrungen oder Barricaden, in weniger als zwo Stunden, zu Stande gebracht. Der Kanzler, der in das Parlement gehen wollte, ward unterwegs von dem Pöbel angehalten, und mußte in den Pallaſt von Lünnes, oder, wie der Cardinal von Retz berichtet, in den Pallaſt von O, der bey der St. Michaelsbrücke iſt, entfliehen. Der Stadtrichter Aubray, ſein Anverwandter, kam mit einigen Gerichtsbedienten und half ihm heraus. Als er aber auf der neuen Brücke, gegen dem metallenen Pferde über, war, ſo that man aus den nahe ſtehenden Häuſern verſchiedene Musketenſchüße nach ihm, welche an fünf bis ſechs Orten durch ſeine Caroſſe giengen. Picaut, der Unterbannrichter, der bey ihm ſeinen Dienſt verrichtete, wurde getödet, ingleichen auch der älteſte Sohn des Erdbeſchreibers Samſon, der an dem Schlage der Caroße war.

Die Barricaden wurden mit den Ketten gemacht, die damals an den Enden der Gaßen waren. Hinter dieſe Ketten ſetzte man eine doppelte Reihe von Fäßern, die mit Erde, Steinen oder Miſt angefüllet waren. Die Bürger mit ihrem Gewehre ſtellten ſich hinter die Barricaden, und ſchoßen auf die königlichen Haustruppen, welche der Marſchal von la Meilleraye commandirte. Dieſe Truppen wagten ſich nicht über die neue Brücke, weil der Marſchal beſurchte, er möchte ſich auf allen Seiten durch die Barricaden eingeſchloßen ſehen. Er konnte weiter nichts ausrichten, als dieſes, daß er ein armes Weib tödete, welches einen Tragkorb auf dem Rücken hatte, und Steine aufhob, die ſie ihm an den Kopf werfen wollte.

Das Parlement verſammlete ſich bey frühem Morgen, um über die Gefangennehmung Brouſſels und Blancmesnils eine Berathſchlagung zu halten; und es verfügten ſich ſodann alle Mitglieder deßelben in gewöhnlicher Ordnung in den königlichen Pallaſt. Als ſie dahin kamen, ſo ſagten verſchiedene Officiers von den königlichen

Haus-

Haustruppen zu ihnen: Bleiben Sie nur ſtandhafft; man wird Ihre Collegen ſchon zurückkommen laßen. Herr Talon, der dieſen Umſtand erzählet, fügt hinzu, daß die Soldaten von dem franzöſiſchen Leibregimente überlaut ſagten, ſie würden nicht wider die Bürger fechten, ſondern das Gewehr ſtrecken; ſo groß war die Verachtung gegen die Regierung [4]. 1648.

Der erſte Präſident Molee that der Königinn ſehr nachdrückliche Vorſtellungen wegen der Zurückberufung der verwieſenen Parlementsherren. Sie wollte ſich anfänglich nicht dazu verſtehen: da aber die Aufruhr immer mehr überhand nahm, ſo mußte ſie wohl endlich nachgeben. Das Parlement verſammlete ſich in dem königlichen Pallaſte, und es ward feſtgeſetzt, daß bis auf den ſiebenden September alle angefangene Berathſchlagungen über die öffentlichen Angelegenheiten eingeſtellet ſeyn ſollten, ausgenommen diejenigen, welche die Zinſen von den auf dem Rathhauſe angelegten Summen, das Zollregiſter und die ſchon ergangenen Schlüſſe anbelangten, welches gerade die Materien waren, die der Königinn Regentinn und dem Cardinal Mazarini den meiſten Verdruß verurſachten. Unter dieſer Bedingniß, die der Regierung ſo ſchlecht gefallen konnte, ſollte die Königinn alſofort die geheimen Kanzleybriefe, durch welche Brouſſel und Blancmesnil zurückberufen wurden, ausfertigen laßen. Als der Schluß des Parlements der Königinn durch den Herzog von Orleans, der der Berathſchlagung beygewohnet hatte, vorgetragen ward, ſo ſagte der Cardinal Mazarini: weil dieſer Schluß in Gegenwart des Herzogs von Orleans gefaſſet, und von Sr. königlichen Hoheit wäre genehm gehalten worden, ſo ſollte ſich, ſeines Erachtens, auch die Königinn denſelben gefallen laßen. Hierauf aber wendete er ſich gegen den Kanzler, der bey der Verſammlung des Parlements in dem königlichen Pallaſte den Vorſitz gehabt hatte, und ſagte zu ihm: die königliche Gewalt wäre durch dieſen Vorgang unterdrückt worden; es wäre beßer geweſen, wenn der König drey Provinzen von ſeinem Reiche verlohren hätte, als daß man auf eine ſo ſchmähliche Art hätte nachgeben müßen.

Der Marſchal von Rantzau erobert Fürnes wieder. 10. Sept.

In Italien fiel das Treffen bey Cremona vor, wo der Marquis von Caracena von dem Marſchal dú Pleßis-Praslain geſchlagen wurde. Die Spanier verlohren dabey zweytauſend Mann, und tauſend wurden zu Gefangenen gemacht. Sie verlohren über dieſes auch alle ihre Stücke und ihre Bagage, und vierzig Fahnen. Der Generalquartiermeiſter, Marquis von Navailles, zeigte dabey ſo wohl Klugheit, als Tapferkeit und ſtandhafften Muth; indem er vor dem Treffen ſeinen Poſten behaubtete, um die Verſtärkung, die man ihm ſchickte, zu erwarten, ungeachtet der geringen Anzahl der Truppen, die er dem Feinde entgegen ſtellen konnte; und nachdem er dieſe Verſtärkung erhalten hatte, ſo brach er auch auf ſeiner Seite in die Verſchanzungen der Spanier ein. Der Graf von Choiſeull, Sohn des Marſchals dú Pleßis-Praslain, wurde dabey getödet. 30. May.

Unterdeßen handelte man immer zu Münſter wegen des Friedens zwiſchen Frankreich, dem deutſchen Reiche, Schweden und ihren Bundesgenoßen. Spanien ſuchte, um ſeines beſondern Vortheils willen, den Friedensſchluß zu hindern. Endlich aber wurde doch der Tractat unterzeichnet. Wir wollen nur kürzlich den Innhalt derjenigen Artikel anzeigen, welche die Krone Frankreich insbeſondere angiengen. Es wurde nämlich feſtgeſetzt: daß die Oberherrſchafft über die drey Biſthümer Metz, Toul und Verdún, über die Städte dieſes Namens und ihre Diſtricte, und inſonderheit über Moyen- 24. Oct.



[4] Mem. de Talon, t. 5. n. 167.

1648. vie, der Krone Frankreich gehören und daß ſie derſelben auf ewig und unwiderruflich einverleibet werden ſollten; daß der Kaiſer und das Reich dem Könige alle ihre Rechte auf Pignerol abtreten, und daß der Kaiſer, ſo wohl für ſich, als für das geſammte öſterreichiſche Haus, wie auch das deutſche Reich auf alle Eigenthumsrechte, Oberherrſchafft und Gerichtbarkeit über die Stadt Brenſach, über Elſaß ꝛc. Verzicht thun ſollte; daß der König das Recht haben ſollte, eine Beſatzung zu Philippsburg zu halten ꝛc. Der König von Spanien und der Herzog von Lothringen wurden in dieſen Tractat nicht mit eingeſchloßen.

Fabio Chigi, der nachgehends Pabſt wurde und den Namen Alexander VII. führte, war, nebſt dem venezianiſchen Abgeſandten, Andreas Contarini, als Vermittler bey den Conferenzen zugegen. Sie hatten mit mehr als hundert und achtzig Bevollmächtigten zu tractiren, und man wird nicht leicht einen zahlreichern Friedenscongreß geſehen haben. Die vornehmſten Bevollmächtigten waren, von Seiten des Kaiſers, der Graf von Trautmansdorf, Johann Ludwig, Graf von Naſſau, Johann Maximilian, Graf von Lamberg, Heinrich Kraen, Licentiat der Rechte und Reichshofrath, und Iſaac Vollmar, Doctor der Rechte und Reichshofrath.

Von Seiten des allerchriſtlichſten Königes: Heinrich von Orleans, Herzog von Longueville, Claudius von Mesmes, Graf von Avaux, und Abel Servien, Graf von la Roche. Dieſe zween leztern hatten ſehr hefftige Streitigkeiten mit einander, und ſie ſchrieben unaufhörlich wider einander nach Hofe. Servien beſaß das ganze Vertrauen des Cardinals Mazarini, in Abſicht auf den Friedenstractat; und der Graf von Avaux hatte die Königinn Anna von Oeſterreich zur Stüze, bey der er ſchon ſeit langer Zeit in Gnade ſtund, ohne welche er auch bey den Streitigkeiten, die er mit ſeinem Collegen hatte, unfehlbar würde zu kurz gekommen ſeyn; aber der Cardinal Mazarini wollte ſich, aus Scheu vor der Königinn Mutter, anfangs nicht gleich wider ihn erklären. Er begnügte ſich, in den Schreiben, die an die drey Bevollmächtigten zugleich gerichtet waren, die Mißhälligkeiten der zween leztern zu tadeln, und ſie zu ermahnen, daß ſie einander beyderſeits mit gehöriger Achtung begegnen und mit vereinigten Kräften an dem Friedenswerke arbeiten ſollten.

Puffendorf meldet, daß Servien eine weit größere Fähigkeit und eine gründlichere Beurtheilungskrafft hatte, als der Graf von Avaux [5]. Johann de la Barres, Baron von Marolle, Reſident des Königes von Frankreich, wohnte den Conferenzen zu Osnabrück bey.

Die ſpaniſchen Bevollmächtigten waren Caſpar von Gusmann, Graf von Pegnaranda, Joſeph von Veggafene, Biſchof von Herzogenbuſch, und ernennter Erzbiſchof von Cambrai, Don Diego Saviedra Fararde, Ritter des St. Jacobsordens, Anton Brun, Generalprocurator bey dem Parlemente zu Dole, Lopes Zapata de Walthierra, welcher, noch vor der Eröffnung der Conferenzen, zu Münſter verſtarb.

Die Bevollmächtigten der Krone Schweden waren Johann, Graf von Oxenſtiern, ein Sohn des Reichskanzlers, Johann Adler Salvius, und Scherin von Roſenhahn, Reſident dieſer Krone.

Die

[5] Der Graf von Avaux mußte im Jahre 1648. nach Frankreich zurückekommen, und dorfte nicht bey Hofe erſcheinen. Der Herzog von Longueville ward über die Langwierigkeit der Unterhandlungen verdrüßlich, und verlangte, daß man ihn zurückberufen möchte, welches man ihm gerne bewilligte. Es unterzeichnete alſo nur der Herr von Servien den Tractat im Namen des Königes von Frankreich.

Eine jede von den vereinigten Provinzen hatte ihren eigenen Bevollmächtigten.

Die Churfürsten, so wohl die geistlichen, als die weltlichen, hatten deren mehrere; einige zween, andere fünf, ja einige gar sechs. Es waren zween Bevollmächtigte von dem Herzoge von Savoyen, zween von dem Herzoge von Mantua, einer von dem Großherzoge und einer von dem Grafen von Egmont zugegen: am meisten aber wurde ihre Anzahl durch diejenigen vermehrt, welche den Conferenzen im Namen verschiedener Reichsfürsten und Reichsstädte beywohnten. Einige waren zu Osnabrück, und die andern zu Münster versammlet. Als der Tractat unterzeichnet war, so protestirte der päbstliche Bothschaffter, Fabio Chigi, wider alle die Artikel, so den Lutheranern vortheilhafft waren; und der Pabst Innocentius X ließ hierauf eine vom sechs und zwanzigsten November datirte Bulle ausgehen, in welcher er alles dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zum Nachtheil der katholischen Kirche war geschloßen worden, für nichtig und ungültig erklärete. Allein der Tractat wurde dem ungeachtet vollzogen; ja man betrachtet ihn noch heut zu Tage als eine beständige Richtschnur, und man hat ihn schon öffter, als einmal, bey den meisten Tractaten, die nachgehends geschloßen wurden, zum Grunde gelegt. 1648

Der Herzog von Anjou, einziger Bruder des Königes, wurde von dem Herzoge von Orleans, seinem Oheim, und von Henrietten von Frankreich, Königinn von England, zur Taufe gebracht und Philipp genennet. Besondere Vorfälle.

Flucht des Herzogs von Beaufort, der in dem Schloße zu Vincennes gefangen saß. Er war zu Anfang der Regentschafft dahin gebracht worden, wegen einer Zusammverschwörung wider den Cardinal Mazarini, die niemals recht erwiesen wurde. Er brachte einen Bedienten, Namens Vaugrimaut, den man ihm zur Aufwartung gegeben hatte, auf seine Seite, und unterhielte durch deßen Hülfe einen Briefwechsel mit seinen Freunden zu Paris. Er machte mit ihnen aus, daß sich den ein und dreyßigsten May, als den Pfingsttag, zu der Zeit, da seine Wache das Mittagsmahl halten würde, fünf starke Männer mit einem Stricke bey einem gewißen Orte, an dem Schloßgraben, einfinden, und daß eine Strecke weit von ihnen funfzig andere zu Pferde auf ihn warten sollten. Man gab dem Bedienten einen Strick, um den Herzog in den Graben hinunter zu laßen, aus welchem ihn die fünf Männer auf der andern Seite mit dem Stricke, den sie in Bereitschafft hatten, herausziehen sollten. 31. May.

Als nun der bestimmte Tag gekommen war, so gieng der Herzog aus dem innern Theile des Schloßes in eine Gallerie hinab, welche unten ist, und in der er auf- und abgehen dorfte. Vaugrimaut aß gemeiniglich mit der Wache; er gieng also auch diesesmal hin. Nachdem er etwas weniges geeßen hatte, so stellte er sich, als wäre es ihm nicht wohl, und er gieng hinaus, um zu dem Herzoge von Beaufort in die Gallerie zu kommen, in welcher er mit einem Officier, Namens la Ramee, der ihn nicht aus dem Gesichte ließ, auf- und abgieng. Bey dem Hinausgehen verschloß Vaugrimaut zwo oder drey Thüren, durch welche man gehen mußte, wenn man in die Gallerie kommen wollte, und er nahm die Schlüßel davon zu sich, ohne daß die von der Wache es merkten. Als er in die Gallerie gekommen war, so fiel der Herzog von Beaufort und er über den la Ramee, sie knebelten ihn, damit er nicht schreyen konnte, und banden ihm Hände und Füße. Man wunderte sich sehr, daß sie ihn nicht umbrachten, und man warf den Verdacht auf ihn, daß er mit ihnen ein geheimes Verständniß hatte. Der Bediente ließ sich zuerst in den Graben hinunter, weil er am meisten zu befürchten hatte, wenn dieses Vorhaben wäre entdeckt worden. Der Herzog von Beaufort ließ sich nach ihm hinab; aber der Strick war zu kurz, und er mußte also gar hinunter-

1648. ſpringen. Er fiel, und zwar ſo hart, daß er ohnmächtig wurde, und er blieb eine Zeit lang ohne Bewußtſeyn und ohne Bewegung liegend, welches die fünf Männer, die auf der andern Seite ihn erwarteten, in große Unruhe ſetzte, indem ſie ihn auf der Erde liegend ſahen, und ihm doch nicht helfen konnten. Der Bediente war glücklicher geweſen: ſie hatten ihm einen Strick zugeworfen, und er war ſchon aus dem Graben heraus.

Endlich kam doch der Herzog von Beaufort wieder zu ſich, und hatte noch ſo viel Stärke, daß er ſich ſelbſt den Strick, den die fünf Männer in den Graben hinabließen, mitten um den Leib herum binden konnte, da ſie ihn ſodann mit ihren Armen hinaufzogen. Als er hinaufkam, ſo war er ſo ſchwach, daß er kaum ſtehen konnte. Indeßen machte doch die Furcht, den mit ſo vieler Mühe erlangten Vortheil zu verliehren, daß er wieder Kräfften ſammlete. Er ſtund auf, und eilte, ſo ſchnelle, als möglich war, zu den funfzig Perſonen zu Pferde, die auf ihn warteten.

Ein Weib und ein kleiner Junge, die in einem Garten Kräuter ſammleten, ſahen alles dieſes mit an: allein, da ſie ſich weiter nicht darum bekümmerten, und da man ihnen über dieſes auch den Tod gedrohet hatte, wenn ſie nur ein Wort ſagten, oder aus dem Garten giengen, ſo warteten ſie, bis der Herzog von Beaufort ihnen aus dem Geſichte war; da ſie es dann erſt anzeigten. Er begab ſich nach Anjou, wo er ſich lange in dem Hauſe des Pfarrers zu la Fleche verborgen aufhielt [e].

## 1649.

Staats- und Kriegsſachen.

Das Parlement zu Paris und die andern Obergerichte hielten, ungeachtet des königlichen Verboths, noch immerfort ihre Verſammlungen; und die Regentinn konnte nicht vergeßen, daß das Volk eine Aufruhr angefangen und ſie genöthiget hatte, die zween gefangenen Parlementsherren loszulaßen, und die andern, welche ſie verwieſen hatte, zurückzuberufen. Es wurde daher in dem geheimen Rathe beſchloßen, daß Ihre Majeſtät Paris verlaßen ſollten; und dem zufolge machten ſich der König, die Regentinn, der Cardinal Mazarini, und der ganze Hof bey frühem Morgen auf den Weg nach St. Germain en Laye.

6. Jänner.

Dieſe Abreiſe, von welcher vorher ſehr wenige Perſonen Nachricht hatten, geſchahe ſo eilfertig, daß die Prinzen, die Prinzeßinn und die vornehmſten Herren vom Hofe, bey ihrer Ankunft zu St. Germain, keinen Hausrath hatten. Der Cardinal Mazarini hatte nur etliche Tage vorher ein kleines Bett für den König und eines für die Königinn Mutter dahin bringen laßen. Die Herzoginn von Orleans und die Prinzeßinn von Montpenſier, ihre Stieftochter, mußten eine Nacht auf dem Strohe ſchlafen. Eben ſo gieng es auch allen denen, die dem Hofe gefolgt waren; und in wenigen Stunden ward das Stroh zu St. Germain ſo rar, daß man keines für Geld mehr bekommen konnte. Sie nahmen hierauf Möbeln von den Einwohnern zu St. Germain, welche alſo für ſich keine hatten, bis die Soldaten, welche Paris belagerten, ihnen um wohlfeilen Preis diejenigen verkauften, welche ſie in den umliegenden Dörfern und Landhäuſern, die ſie ausplünderten, gefunden hatten.

An dem nämlichen Tage verſammlete ſich das Parlement, und es wurde verordnet, daß die Pariſer, zur Bewachung der Thore und zur Sicherheit der Stadt, das Gewehr ergreifen, und daß die Kriegsvölker, ſo in der umliegenden Gegend vertheilt waren, ſich auf zwanzig Meilen weit von Paris wegziehen ſollten. Es war leichter, dieſen zweyten Artikel zu verordnen, als zur Vollziehung zu bringen; denn es waren die Truppen des Königes, die man wegſchaffen wollte.

Den

[e] Mem. de Mad. de Motteville, t. 3.

Den zwölften verſtattete das Parlement, die Geräthſchafften des Königes, der Königinn Mutter, des Herzogs von Orleans, der Herzoginn, ſeiner Gemahlinn, und der Prinzeßinn, ſeiner Tochter, fortzuführen; und es wurden zween Parlementsräthe beſtellt, welche dieſelben fortbringen laßen und Stadtcompagnien zur Bedeckung mitſchicken mußten. Drey Räthe von der Kammer der bürgerlichen Rechtshändel erhielten auch an eben dem Tage den Auftrag, ſich in die Häuſer der Bankiere des Cardinals Mazarini, mit Namen Vanelli, Cantarini und Serantoni zu verfügen, die Geldſummen, ſo ſie bey ihnen finden würden, aufzuzeichnen, ihre Bücher zu unterſuchen und ein Protokoll darüber aufzuſetzen. Sie kamen zu den drey Bankieren, fanden aber weder Geld noch Bücher. 1649.

Alle Collegien und Zünfte legten ſich ſelbſt eine Taxe auf, um Geldſummen zur gemeinſchafftlichen Vertheidigung zuſammenzubringen. Ein jeder war bereitwillig, Geld zur Anwerbung und Unterhaltung der Truppen herzugeben, welche die Stadt wider die königlichen Truppen vertheidigen ſollten. Bis daher waren die neuen Räthe, deren Aemter im Jahre 1641. unter der Staatsverwaltung des Cardinals Richelieu aufgerichtet wurden, in ihrem Collegio ſo ſchlecht angeſehen, daß die Präſidenten ihnen keine Acten zuſchickten, und kaum in den Gerichtsverſammlungen ſie um ihr Gutachten befragten; dergeſtalt, daß dieſe Aemter ſehr geringſchätzig waren, und diejenigen, welche ſie beſaßen, nicht leicht jemand finden konnten, der ſie kauffen wollte [7].

„ Der Herr von Boyleve, Domherr an der Kirche Unſerer Lieben Frauen, „ der eines von dieſen Aemtern hatte, glaubte, es wäre nun die allerbequemſte Ge„ legenheit vorhanden, dieſelben auf einen beßern Fuß zu ſetzen; und er that den „ Vorſchlag, daß ein jeder neuer Rath, außer dem, was das ganze Collegium zu „ zahlen hatte, noch für ſeine Perſon funfzehntauſend Livres zur Beſtreitung der ge„ meinen Unkoſten hergeben ſollte, unter der Bedingung, daß ins künftige unter den „ alten und ihren neuen Aemtern kein Unterſchied mehr ſeyn ſollte. Dieſer Vorſchlag „ ward angenommen; und nachdem die zwanzig neuen Räthe die beſtimmte Summe „ bezahlet hatten, ſo wurden ſie eben ſo angeſehen, wie die alten. Man nennte ſie „ aber doch eine Zeitlang Les Quinze-vingts [8], weil ihrer zwanzig waren, deren „ jeder funfzehntauſend Livres hergegeben hatte. „

Maximilian Ehalot, Marquis von la Boulaye, war der erſte, der ſich anboth, die Truppen des Parlements während der Belagerung zu commandiren. Er war über den Hof mißvergnügt, weil man ihm die Anwartſchafft auf die Hauptmannsſtelle über die hundert Schweitzer, die der Herr von la Mark, ſein Schwager, beſaß, abgeſchlagen hatte. Man glaubte auch, daß er ſich bey dem Parlemente beliebt machen wollte, wegen eines groſſen Proceßes, den er zu gewinnen ſuchte. Der Herzog von Elboeuf kam hierauf, nebſt ſeinen Herren Söhnen, und both den Pariſern ſeine Dienſte an, und er wurde zum General der Armee des Königes, unter der Autorität des Parlements, erkläret; wodurch er ein ſo großes Anſehen in der Stadt bekam, daß er die erſten Tage über faſt unumſchränkter Herr war. Aber ſeine Gewalt nahm bald ein Ende, weil der Prinz von Conti, der Herzog von Longueville, der Prinz von Marſillac und der Marquis von Noirmoutier anlangten, welche

[7] Mem. de Joli, t. 1.

[8] Les Quinze-vingts werden zu Paris dreyhundert Blinde genennet, welche in einem Hoſpital erhalten werden. Es ſteckt alſo in dieſer Benennung der zwanzig (vingt) neuen Räthe, deren jeder funfzehn (quinze) tauſend Livres bezahlte, eine höhniſche Anſpielung auf jene blinde Leute.

1649. che der Herzoginn von Longueville und dem Coadjutor verſprochen hatten, die Pariſer nicht zu verlaſſen. Dieſer Prälat, der ſich in ein groſſes Anſehen bey dem Volke geſetzt hatte und der dem Herzoge von Elboeuf nicht trauete, bewog das Parlement, daß es den Prinzen von Conti zum oberſten General erklärete, und die Herren von Elboeuf, von Bouillon und von la Mothe-Haudancourt zu ſeinen Generallieutenants beſtellete. Man ließ dem Herzoge von Elboeuf weiter keinen Vorzug, als dieſen, daß er die erſte Stelle in dem Kriegsrathe hatte, der täglich bey dem Prinzen von Conti ſollte gehalten werden. Dieſer bekam ſein Quartier auf dem Rathhauſe, um dem Volke das Mißtrauen zu benehmen, ſo es gegen ihn haben mochte, weil er ein Bruder des Prinzen von Condee war, der die Stadt mit den Truppen des Königes belagerte. Die Herzoginn von Longueville, ſeine Schweſter, nahm, aus dem nämlichen Grunde, ebenfalls ihre Wohnung auf dem Rathhauſe, und ſie kam während der Belagerung mit einem Sohne nieder, dem der Name Carl Paris beygelegt wurde. Ihre Schwangerſchafft hatte ihr zum Vorwand gedienet, dem Hofe nicht nach St. Germain zu folgen.

Der Coadjutor warb auf ſeine Unkoſten ein Regiment zu Pferde, über welches er den Ritter von Sevignee, ſeinen Verwandten, zum Oberbefehlshaber machte, und welches das Korinthiſche Regiment genennet wurde, weil dieſer Prälat den Titel eines Erzbiſchof von Korinth führte. Als der Ritter von Sevignee mit dieſem Regiment ſich eines Tags aus der Stadt wagte, ſo ward er von einer feindlichen Parten angegriffen, und in die Flucht getrieben. Aber man ſcherzte nur in der Stadt darüber, und nennte dieſe erſte Schlappe die erſte an die Korinther. Der Cardinal von Retz hat dieſen Umſtand in ſeinen Denkſchrifften nicht anzuführen beliebt.

Die andern Officier brachten ihre Regimenter gar bald zu Stande. Es war ein großer Zulauf von Leuten, die unter den Truppen, welche die Stadt vertheidigen ſollten, Dienſte nahmen, und in wenigen Tagen war die Armee des Parlements wirklich zwölftauſend Mann ſtark. Aber es waren ſchlechte Soldaten, ſonderlich bey der Reiterey, welche aus lauter ſolchen Leuten beſtund, die, zufolge der Verordnung des Parlements, von den Beſitzern der Häuſer mit Thorwegen in größter Eile hergeſchafft werden mußten. Der Marquis von la Boulaye commandirte dieſe Reiterey, und man nennete ihn zum Spotte den General der Thorwege. (Le General des portes cocheres.)

7. Jänner. Als das Parlement verſammlet war, ſo wurde eine Erklärung zu dem königlichen Fiſcalamte gebracht, krafft deren der König das Parlement nach Montargis verlegte.

8. Man ſendete deswegen den Oberfiſcal und ſeine Unterbeamten nach Hofe: aber ſie wurden wieder fortgeſchickt, ohne daß man ſie angehört hatte.

9. Das Parlement, welches dadurch erbittert wurde, verordnete, Werbungen anzuſtellen, und erklärete den Cardinal Mazarini für einen Störer der öffentlichen Ruhe, und legte ihm auf, das Königreich binnen acht Tage zu verlaßen. Es wurden von dem ſechſten Jäuner an, da der König aus Paris gieng, bis den erſten April verſchiedene Unterhandlungen und andere Bemühungen angewendet; aber es kam inzwiſchen zu Thätlichkeiten.

8. Herausg. Der Prinz von Condee ließ durch die königlichen Truppen die Brücke bey Charenton angreifen, welche von Parlementstruppen unter dem Commando des Herrn Clancleu,

Clancleu, beſetzt war, der aus ſeinem Poſten getrieben wurde und das Leben dabey verlohr. Der Herzog von Chatillon, dem der Prinz dieſen Angriff aufgetragen hatte, wurde auch, mit einem Muſketenſchuß, der ihm durch den Leib gieng, getödet. 1649.

Endlich wurde der Frieden geſchloßen, mit einer allgemeinen Amneſtie, welche am grünen Donnerstage in dem Parlemente verleſen und eingeſchrieben ward; und etliche Monathe hernach kam der König mit dem Hofe wieder nach Paris. 1. April.

Der Hof begab ſich von St. Germain nach Compiegne, um den Pariſern Zeit zu laßen, ihre Wut abzulegen; und als der Entſchluß gefaßet war, den König wieder nach Paris zu führen, ſo ſuchte der Cardinal vorher, die Handwerkszünfte, durch die Bemühungen des Stadtrichters und des Bürgermeiſters zu Paris, zu gewinnen. Man furchte, es möchte das gemeine Volk, wann es die Caroße des Königes erblickte, (wie es ſchon gethan hatte,) ſchreyen: Es lebe der König! Weg mit dem Mazarini!

Der Pachter la Ralliere mußte den Schiffknechten und andern Leuten aus dem Pöbel Wein und Geld austheilen, damit ſie dieſen Miniſter nicht auf eine oder die andere Art beſchimpften. Mazarini ſetzte ſich in die Caroße des Königes, ohne genugſam verſichert zu ſeyn, ob die Mittel, ſo er angewendet hatte, um ſich vor einer Beſchimpfung zu verwahren, die geſuchte Wirkung thun würden: aber ſie gelungen ihm beßer, als er vielleicht gehoffet hatte.

Der König kam den achtzehnden Auguſt 1649. nach Paris. Der Cardinal Mazarini ſaß an einem Schlage der Caroße, mit dem Prinzen von Condee. Das Volk ſahe ihn mit neugierigen Augen an, und ſagte: Das iſt der Mazarini; aber es ſtieß niemand ein Schmähwort wider ihn aus: ja es ſagten ſogar einige, er wäre ein ſchöner Mann, und ſie wollten auf ſeine Geſundheit trinken; andere nenneten ihn einen recht guten Mann, und fügten hinzu, ſie hätten nur aus falſchem Wahne ſo hefftig wider ihn losgezogen [9]. Als man in das Louvre gekommen war, ſo ſagte die Königinn öffentlich zu dem Prinzen von Condee: man könne ihm für ſeine Dienſte nicht genug danken, und er habe auf eine ruhmwürdige Art das Verſprechen erfüllet, welches er ihr gethan hatte, die königliche Gewalt wieder herzuſtellen. Sie ſagte hierauf zu ihren Hofdamen: ſie hätte ſich über die Freude der Pariſer ſehr wundern müßen, indem ſie nicht vermuthet hätte, daß ſie mit ſolchem Frolocken würde empfangen werden, und des Abends erzählte ſie mit Wohlgefallen alle die ſchmäuchelhafften Reden, welche die Wäſchinnen, die Flickerinnen und die Kramweiber aus der Halle zu ihrem Miniſter geſagt hatten [10].

Die Spanier wußten ſich dieſe Zerrüttungen, und noch einige andere, die in dieſem Jahre in der Provence und in Guienne entſtunden, wohl zu Nutze zu machen.

Sie nahmen Ypern 8. May.

Und St. Venant wieder ein. 10.

Der Graf von Harcourt, der die Armee in den Niederlanden commandirte, berennete Cambray: allein, da eine anſehnliche Verſtärkung in die Stadt gekommen war, ſo mußte er wieder abziehen. 28.

Eben dieſer General ſchlug ein Corps lothringiſcher Truppen bey Valenciennes. 10. Jun.

Er

9 Mem. de Mad. de Motteville.

10 Mem. du duc de la Rochefoucaut.

Er hieb achthundert Reiter, zwiſchen Douai und St. Amand in Stücke. Der Herr de l'Aubeſpine bekam bey dieſem Vorfalle einen Piſtolſchuß in den Arm. Wenige Tage darauf überfiel der Graf von Harcourt abermal zweytauſend Reiter.

1649.
23. Jun.

Endlich grief er Condee an, und eroberte dieſen Platz zween Tage nach der Eröffnung der Laufgräben.

21. Aug.

Der Graf von Alais mußte die Gouverneursſtelle über die Provence aufgeben, welche ſodann Ludwigen von Vendome, Herzoge von Mercoeur, der nachgehends den Cardinalshut bekam, ertheilet wurde.

Der Graf von Alais hatte ſich mit dem Parlemente dieſer Provinz abgeworfen, und er hatte es an dem Hofe dahin zu bringen gewußt, daß die Amtsverrichtungen deßelben auf ſechs Monathe eingeſchränkt wurden. Die Mitglieder dieſes Parlements ſetzten ſich wider dieſe Neuerung, und ſie wurden von dem Volke unterſtützt, welches ſich mit gewaffneter Hand wider den Gouverneur aufmachte. Dieſer wollte ſie, mit den Truppen, die er commandirte, durch Gewalt zum Gehorſam zwingen. Den zwanzigſten Jänner, als den St. Sebaſtianstag, fiel in der Stadt Aix ein hitziges Gefecht vor, zwiſchen den Truppen des Parlements und des Gouverneurs, welche leztern eine völlige Niederlage erlitten. Der Sieg des Parlements war ſo vollkommen, daß der Gouverneur in ſeinem Pallaſte als ein Gefangener bleiben mußte: man ſtellte Wachen herum, und ſpannete in den naheliegenden Straßen die Ketten vor. Als der Hof von dieſem Aufſtande Nachricht erhalten hatte, ſo fand er für rathſam, das Edict wegen der ſechsmonathlichen Amtsverrichtungen aufzuheben, und hierauf kam der Graf von Alais wieder in Freyheit. Er zog mit den wenigen Truppen, die er zuſammen bringen konnte, aus der Stadt; und um ſich wegen der Gefangennehmung zu rächen, ſo ließ er alle Landgüter, welche den Parlementsherren gehörten, ausplündern und verwüſten.

Franz von Gantes, Herr von Valbonnette, war damals Generalprocurator bey dem Parlemente zu Aix, welche Stelle er vierzig Jahre lang bekleidete. Er ſetzte ein Protokoll auf von den Raub- und Mordbrennereyen, welche in der Provinz, auf Befehl des Grafen von Alais, waren verübet worden, und er ſendete daßelbe an den Hof, welcher das Verhalten des Grafen von Alais keineswegs billigte, ſondern ihm die Gouverneursſtelle über die Provence nahm.

Dieſer Generalprocurator war ein Mann von vorzüglichen Eigenſchafften, deßen Familie, welche aus Piemont herſtammte, ſchon ſeit verſchiedenen Jahrhunderten in der Provence bekannt und in großem Anſehen war. Er zeugte mit ſeiner Gemahlinn Johanna von Croze zween Söhne, welche zwo Linien gemacht haben.

Da man, wegen der Unruhen in Frankreich, die gewöhnliche Verſtärkung nach Catalonien nicht hatte ſchicken können, ſo eroberten die Spanier in dieſer Provinz Conſtantin, welches ſie ſchon etlichemale vergebens angegriffen hatten, und noch einige andere Plätze. Sie hatten ein heimliches Verſtändniß in Barcelona erlanget; aber der Graf von Marcin, der unſere Truppen in Catalonien commandirte, machte alle ihre Anſchläge zu nichte. Die nämliche Urſache bemüßigte auch den Herzog von Modena in Italien, unſere Partey zu verlaßen, und er ſchloß einen Vergleich mit Spanien.

Beſondere Vorfälle.

Honorius d'Albert, Herzog von Chaulnes, Marſchal von Frankreich, ſtirbt.

1650.

1650.

1650. Staats- und Kriegssachen. 18. Jänner.

Ungeachtet der Prinz von Condee dem Staate große Dienste geleistet hatte, so ließ doch die Königinn Mutter, auf erhaltene Nachricht von gewißen Anschlägen, die Schaden und Zerrüttung in dem Staate hätten anrichten können, ihn, nebst dem Prinzen von Conti und dem Herzoge von Longueville, in Verhafft nehmen; und sie wurden auf das Schloß zu Vincennes gebracht.

Der Prinz von Condee war dem Cardinal Mazarini zur Last geworden, durch den wichtigen Dienst, den er ihm geleistet hatte, da er, um ihn zu unterstützen, Paris belagerte, und das Parlement und die Einwohner dieser großen Stadt nöthigte, ihn ruhig als den Oberminister anzusehen. Der Prinz, welcher jung, lebhafft, ehrgeitzig und siegreich war, machte Foderungen ohne Ziel und Maaß. Er wollte in dem Kabinete herrschen: er meynte, der Cardinal, der ihm die Erhaltung seines Glückes zu danken hatte, müßte nothwendig seinem Willen unterworfen seyn, und dürfte nichts thun, ohne ihn vorher darum zu fragen.

Der Herzog von la Rochefoucault giebt vor, daß ihr Mißverständniß schon in währendem Pariser-Kriege den Anfang genommen hatte, da der Prinz zu bemerken glaubte, daß der Cardinal auf eine listige Art ihm den Haß des Volks auf den Hals laden wollte, indem er ihn für den einzigen Urheber alles des Übels, so es hatte leiden müßen, auszugeben suchte.

Die Herzoginn von Longueville trug nicht wenig zu ihrem Zwiste bey. Sie haßete den Cardinal Mazarini, und hatte der Königinn Mutter nie ihre Aufwartung gemacht. Sie stellte dem Prinzen von Condee, ihrem Bruder, beständig vor: sie müßten nicht uneinig mit einander seyn, wie sie bey dem Pariser-Kriege gewesen waren, sondern sie müßten sich vielmehr mit einander vereinigen, um den Cardinal zu stürzen, der sich seiner Hülfe bediente, um sich empor zu schwingen, und der hernach alle Gewalt, die er ihm verschaffete, anwenden würde, um ihn zu erniedrigen; Er könnte die Hochachtung und das Vertrauen der Leute, die ihn, vor dem Pariser-Kriege, fast vergötterten, auf keine andere Art wieder erlangen, als wenn er sich mit den Frondeurs vereinigte, um einen Minister zu stürzen, den jedermann verfluchete, und für deßen unterthänigen Diener man ihn hielte, da es doch ihm zustünde, zu befehlen. Diese Vorstellungen waren dem Ehrgeitze des Prinzen von Condee sehr angenehm: allein, da er von Natur geneigt war, sich mit dem Hofe zu halten, so thaten dieselben lange Zeit diejenige Wirkung nicht, welche die Herzoginn von Longueville wünschte. Sie halfen im Anfange weiter nichts, als dieses, daß der Bruder sich mit seiner Schwester genau vereinigte, ohne deswegen mit dem Cardinale völlig zu brechen. Er schlug inzwischen doch das Commando über die Armee in Flandern aus, damit er beßere Gelegenheit haben möchte, auf die Kabinetssachen Achtung zu geben, die er nach seinem Sinne lenken wollte. Als der Cardinal in dem Staatsrathe vorgeschlagen hatte, Cambrai zu belagern, so suchte der Prinz, deßen Entscheidungen in allen Dingen, so das Kriegswesen anbelangten, wie Orakelsprüche angesehen wurden, dieses Vorhaben zu widerrathen, und zeigte alle damit verknüpfte Schwierigkeiten. Die Belagerung war aber dennoch von dem Grafen von Harcourt unternommen, und der Cardinal kam selbst dahin, um die Truppen durch seine Gegenwart aufzumuntern. Er verehrte den meisten Officieren Degen, Schärpen, Wehrgehänge und wohlriechende Handschuhe: aber ungeachtet dieser Freygebigkeit, welche für nichtsbedeutend gehalten wurde und worüber man spottete, mußte doch die Belagerung aufgehoben werden: wodurch dann alle Einwendungen, die der Prinz von Condee wider diese Unternehmung gemacht hatte, gerechtfertiget wurden.

1650. Um die nämliche Zeit that der Prinz von Condee eine Reiſe nach Niederburgund, und er ſagte zu ſeinen Anverwandten, als er bey ihnen Abſchied nahm: er hätte gethan, was er zu thun ſchuldig geweſen, indem er den Cardinal Mazarini unterſtützt, weil er ſolches verſprochen hatte; wenn aber die Sachen eine andere Geſtalt gewinnen ſollten, ſo würde er ſchon wiſſen, was er zu thun hätte. Er gieng hierauf nach Compiegne, um ſich bey dem Könige und der Königinn Mutter zu beurlauben. Dieſe Fürſtinn, welche ſeine Kaltſinnigkeit gegen den Cardinal bemerkt hatte, ſagte zu ihm: ſie glaubte, daß ſie in Freundſchafft von einander ſchieden, und ſie verließe ſich darauf, daß dieſe Freundſchafft unter ihnen eben ſo vollkommen bleiben würde, als ſie ſeit dem Anfange der Regentſchafft geweſen wäre; wobey ſie hinzufügte: es müßte dabey bleiben, trotz denen, die das Gegentheil verlangeten.

Man tadelte die Königinn, daß ſie dieſe Worte öffentlich geſagt hatte, dieweil jedermann daraus abnehmen konnte, daß der Prinz einigermaaßen Willens wäre, eine andere Partey, als die ihrige und ihres Miniſters ſeine, zu ergreifen.

Das Gerücht breitete ſich alſobald aus, daß der Prinz von Condee der wider den Cardinal Mazarini gemachten Partey der Frondeurs beygetreten wäre; und man ſprengte einige Zeit darnach aus, er wäre durch eine Unterredung, die er mit einem Carthäuſer gehabt, ſo gerührt worden, daß er, während ſeines Aufenthalts in Niederburgund, ein Pietiſt geworden wäre. Bey ſeiner Zurückkunft that er, als ob er es gänzlich mit dem Cardinal Mazarini hielte, und er verſicherte die Königinn, daß alles, was man von ihm ausgeſprengt hätte, grundfalſch, und daß er weder ein Frondeur, noch ein Pietiſt wäre. Aber, ein ſo lebhaffter und beherzter Prinz konnte wohl nicht lange mit dem Miniſter in gutem Vernehmen bleiben.

Mazarini, der für nöthig hielte, ſich durch Schwägerſchafften eine Unterſtützung zu verſchaffen, wollte eine von ſeinen Nichten an den Herzog von Mercoeur, den älteſten Sohn des Herzogs von Vendome, verheurathen. Er hatte dem Prinzen von Condee, zu der Zeit, da ſie noch in dem beſten Vernehmen ſtunden, dieſes Vorhaben im Vertrauen eröffnet, und der Prinz ſchiene daſſelbe gut zu heißen: aber die Herzoginn von Longueville brachte ihn auf andere Gedanken, und man erzählte dem Cardinal, daß der Prinz ſich herausgelaßen habe: „ er glaube nicht, daß der Herzog „ von Vendome ſo niederträchtig wäre, daß er ſeinen Sohn eine ſo ungleiche Heurath „ thun ließe; die Nichten des Cardinals wären für die Edelleute, die er in ſeinen Dienſten hätte, nicht zu vornehm; und wenn er ihn aufbrächte, ſo wollte er Champfleury, „ den Haubtmann über die Leibtrabanten Sr. Eminenz, nöthigen, daß er ſeinen Herrn „ bey dem Barte zu ihm in den Condeeiſchen Pallaſt führen müßte. „

Der Cardinal, der alles verſprach, wann er der Leute nöthig hatte, aber ſein Wort bey weitem nicht ſo richtig erfüllete, als er fertig war, daſſelbe von ſich zu geben, hatte dem Prinzen von Condee Hoffnung gemacht, in Abſicht auf das Gouvernement von Pont-de-l'Arche, welches er für den Herzog von Longueville, ſeinen Schwager, zu erlangen ſuchte, der allbereit ſchon Gouverneur über die Normandie war und noch dazu das beſondere Gouvernement über das Schloß zu Caen und den alten Pallaſt zu Rouen hatte. Der Prinz erinnerte den Cardinal an ſein Verſprechen, aber er war nicht bereitwillig, daſſelbe zu erfüllen. Er ſtellte vielmehr der Königinn vor: es wäre wider das Wohl des Staats, einen ſolchen Herrn, wie der Herzog von Longueville wäre, zum einzigen Befehlshaber über alle Plätze in dieſer großen Provinz zu machen.

Die

Die Königinn weigerte sich lange Zeit, dem Herzoge von Longueville das Gouvernement von Pont-de-l'Arche zu geben, ungeachtet der Prinz von Condee diese Sache mit gröſstem Eifer betrieb; und sie sagte einsmals öffentlich: „sie würde ihm dieses Gouvernement gewiß nicht geben, dieweil solches den Staatsmaximen schnurstracks zuwiderliefe. „ Es mag daraus entstehen, was da will, fügte sie hinzu, so bekümmere ich mich nicht darum, wenn ich nur meiner Pflicht nachkomme. 1650.

Ungeachtet dieser so deutlichen Erklärung ließ der Prinz von Condee doch nicht nach. Der Cardinal ließ ihm durch Herrn le Tellier sagen: er hätte mit der Königinn nochmals wegen seines Begehrens gesprochen, aber Ihre Majestät, welche wohl wüßten, wie wichtig dieser Platz wäre, könnten sich nicht entschließen, solchen dem Herzoge von Longueville anzuvertrauen, dieweil Sie besorgten, der König, Ihr Herr Sohn, möchte Ihnen einmal Vorwürfe deswegen machen; er hätte durch sein Zureden nichts bey ihr ausrichten können, und er wollte ihn inständig gebethen haben, mit seinem guten Willen vorlieb zu nehmen und zu betrachten, daß es für ihn unmöglich wäre, ihm bey dieser Gelegenheit zu dienen.

Der Prinz von Condee ertheilte dem Herrn le Tellier zur Antwort: er möchte so gütig seyn, sich zu dem Herrn Cardinale zu verfügen und demselben von seinetwegen zu vermelden, daß er ihm die Freundschafft aufkündige; er sähe es als eine empfindliche Beleidigung an, daß er ihm sein Wort nicht gehalten hätte, und er würde es nicht so hingehen laßen; er würde nirgends, als in dem Staatsrathe, mit ihm zusammenkommen, und anstatt des Schutzes, den er ihm bisher gegeben hätte, erklärete er sich nun für seinen abgesagten Feind.

Der Cardinal schrieb an ihn, um sich zu rechtfertigen, und meldete unter andern: es befremdete ihn sehr, daß er sich von dem Prinzen von Conti und von der Herzoginn von Longueville, seiner Schwester, so sehr einnehmen ließe, da er doch selbst von beyden gar nicht vortheilhafft gesprochen hätte; übrigens aber würde er für seine Person jederzeit sein ergebener Diener verbleiben.

Der ganze Hof nahm sich des Prinzen von Condee wider den Cardinal, der gar nicht beliebt war, an, und die Frondeurs waren die lezten nicht, die ihm ihre Dienste anbothen. Der Cardinal, deßen Gelaßenheit und Verstellung alles ausdauern konnte, schien mitten in diesem Sturme ganz ruhig; und wann ihm jemand wegen dieser Sache ein Compliment machte, so gab er kaltsinnig zur Antwort: er hätte keinen Feind; er wünschte, dem Herrn Prinzen zu dienen; es wäre ihm leid, daß derselbe mißvergnügt wäre, allein die Königinn wollte ihm sein Begehren nicht zugestehen; er wollte sich nicht wider den Herrn Prinzen erklären, dem er verpflichtet wäre, und da er den König und die Königinn zu Beschützern hätte, so wäre er ohne Furcht.

Endlich, nach langem Weigern, mußte die Königinn doch nachgeben, aus Furcht, in dem Staate neue Unruhen zu erwecken, die noch gefährlicher werden könnten, als diejenigen, die man mit so groſser Mühe beygelegt hatte. Sie faßte daher, auf Anrathen des Herzogs von Orleans, des Abts von la Riviere, des Herrn le Tellier und des Cardinals selbst, den Entschluß, den Prinzen zu befriedigen und dem Herzoge von Longueville das Gouvernement von Pont-de-l'Arche zu ertheilen.

Der Prinz stattete deswegen seinen Dank bey dem Herzoge von Orleans ab, welcher ihn zur Königinn führte. Der Cardinal kam auch dahin, und er stellte sich, als wenn er mit dem Prinzen von Condee völlig ausgesöhnt wäre, ob er gleich den festen Vorsatz hatte, sich über kurz oder lang wegen alles des Verdruſses, den ihm derselbe verursachet, zu rächen. Er ließ ihn etliche Tage hernach durch den Marschal von Ville-

1650. roi befragen, ob er nun völlig zufrieden wäre und keinen Groll mehr im Herzen hätte, wodurch an dem Hofe neue Unruhen erregt werden könnten? Der Marſchal mußte ihm auch melden: wenn die Heurath des Herzogs von Mercoeur ihm noch mißfällig wäre, ſo möchte er die Gütigkeit haben, ſolches frey zu entdecken: dieweil es nichts helfen würde, wann man ihm die andern Gefälligkeiten, um die er Anſuchung gethan hätte, bewilligte, wofern dieſelben nicht die vollkommene Eintracht wirken könnten, in welcher der Cardinal mit ihm zu ſtehen verlangte.

Der Prinz ertheilte zur Antwort: er wäre zufrieden; was die Heurath anbelangte, ſie möchte ihm nun mißfallen oder nicht, ſo wollte er ſich nicht mehr darwider ſetzen, dieweil er einmal ſeine Bewilligung dazu gegeben hätte. Er fügte hinzu: er würde jederzeit bereitwillig ſeyn, der Königinn alle Ehrerbiethung und allen Gehorſam, ſo er ihr ſchuldig zu ſeyn glaubte, zu erweiſen.

Der Cardinal machte dem Prinzen von Condee, in einer beſondern Unterredung, die er mit ihm hatte, noch größere Anerbiethungen, als ihm der Marſchal von Villeroi hatte vermelden müßen. Er gieng ſo weit, daß er ihm verſprach, kein Gouvernement über eine Provinz, keine Officiersſtelle unter den königlichen Haustruppen, und kein Reichsamt, ohne ſeine Einwilligung und ohne Zuziehung des Prinzen von Conti, ſeines Herrn Bruders, und der Herzoginn von Longueville, zu vergeben; und man würde ihnen auch, fügte er hinzu, von der Verwaltung der Finanzen Rechenſchafft ablegen.

Der Prinz von Condee ließ ſich durch dieſe ſo ſchmäuchelhafften Anerbiethungen verblenden; er ſetzte, ungeachtet des Zuredens der Herzoginn von Longueville, welche beßer, als er, einſahe, wie wenig darauf zu bauen wäre, ſeinen Umgang mit dem Cardinale immer fort, ohne jedoch ein wahres Vertrauen gegen ihn zu haben. Er glaubte, daß der Cardinal alles dies aus Furcht thäte, und daß das wahre Mittel, alles, was man wollte, von ihm zu erlangen, darinnen beſtünde, wenn man ihm einen Schrecken einjagte und ihn auf keinerley Art ſchonete. Indeßen gab er ihm doch an dem Tage, da das Gouvernement von Pont-de-l'Arche dem Herzoge von Longueville ertheilt ward, des Abends ein Gaſtmahl, wobey auch der Herzog von Orleans zugegen war.

Man weis nicht, ob es bey dieſem Gaſtmahle oder bey einem andern ſich fügte, daß dieſe zween Prinzen, zu Ende der Mahlzeit, anfiengen mit einander zu ſcherzen und dabey dem Cardinale Pomeranzen an die Naſe warfen, und daß der Prinz von Condee, indem er auf ſeine Geſundheit trank, überlaut ſagte: à la Riviere, à la Riviere, und zwar mit einem ſolchen Tone, daß man nicht recht wußte, ob er dieſe Geſundheit dem Abte von la Riviere, der zugegen war, zubringen wollte, oder ob er anzuzeigen ſuchte, daß man den Cardinal erſäufen ſollte [1]. Ihre Verſöhnung war von keiner Dauer. Es ſtund nicht lange an, ſo zeigte der Prinz gegen die Königinn und ihren Miniſter von neuem eine Verachtung. Er hatte ſich mit der Herzoginn von Aiguillon, der Tante und Vormünderinn des jungen Herzogs von Richelieu, wegen gewißer Streitigkeiten, die über die Erbſchafft des Herzogs von Brezee, des Bruders der Prinzeßinn von Condee, entſtanden waren, entzweyet. Der Herzog von Richelieu, der ſich aus der Herrſchafft ſeiner Tante bald loszumachen wünſchte, hatte Luſt, die Marquiſinn von Ponts zu heurathen: und da man vorausſahe, daß die Herzoginn von Aiguillon ſich unfehlbar wider dieſe Heurath ſetzen würde, ſo nahm es der Prinz von Condee auf ſich, ohne

[1] La Riviere heißt bekanntermaaßen im Franzöſiſchen der Fluß; es kann alſo das Wort à la Riviere, eben ſo wohl heißen, in den Fluß oder in das Waßer, als dem la Riviere.

ohne ihr Vorwißen und ohne ihre Einwilligung den Herzog und die Marquiſinn mit einander trauen zu laßen. Er führte ſelbſt den gedachten Herzog von Richelieu und die Marquiſinn von Ponts nach Trie, allwo ſie ſich mit einander vermählten, aber dabey verſchiedene nothwendige und unumgängliche Formalitäten wegließen. Hierauf ſchickte er den Herzog von Richelieu nach Havre, worüber er das Gouvernement hatte, welches aber bisher in der Gewalt ſeiner Tante verblieben war. 1650.

Dieſes wurde als eine vermeßene That angeſehen, welche der Autorität des Königes nachtheilig wäre und augenſcheinlich darauf abzielete, die Gewalt des Herzogs von Longueville in der Normandie noch mehr zu vergrößern. Man ſendete den Herrn von Bar eilfertig nach Havre, um zu verhindern, daß der Herzog von Richelieu ſich dieſes Platzes nicht bemächtigte. Die Beſatzung blieb getreu, aber man war über den Prinzen von Condee ſehr mißvergnügt, daß er durch ſeine Gegenwart die Vermählung dieſes jungen Herrn gültig zu machen geſucht hatte. Ungeachtet dieſer Prinz wußte, daß die Königinn ſein Verhalten mißbilligte, ſo verfügte er ſich doch, bey ſeiner Zurückkunft, zu ihr, und erzählte ihr, was bey dem Hochzeitfeſte vorgegangen war, wobey er ſich ſehr trotziger und freyer Ausdrücke bediente. Die Königinn ſagte zu ihm, daß die Herzoginn von Aiguillon dieſe Heurath wollte zertrennen laſſen, weil ihr Neſe noch minderjährig wäre: aber er antwortete trotzig darauf, daß eine Sache von dieſer Art, die vor ſolchen Zeugen, wie er, wäre geſchloßen worden, nimmermehr zertrennet werden könnte.

Er hatte kurz vorher ſchon etwas anderes gethan, welches noch mehr Aufſehen machte, und wodurch die Königinn noch weit heftiger beleidiget wurde.

Gerzee, Haubtmann über die Leibtrabanten, ein munterer und unbedachtſamer Menſch, wollte gegen Annen von Oeſterreich eine Neigung blicken laßen, welche ſich weder für das Alter, noch für die Tugend dieſer Fürſtinn ſchickte. Er entdeckte ſeine Geſinnung der Frau von Beauvais, ihrer Oberkammerfrau, und dieſe verſprach ihm, daß ſie ihm, ſo viel nur in ihrem Vermögen ſtünde, behülflich ſeyn wollte. Da er ſich nicht getrauete, der Königinn ſelbſt eine Erklärung zu thun, ſo ſchrieb er eines Tages, da er zu Arminvilliers bey Beringhen, dem erſten Stallmeiſter des Königes, war, an die Frau von Beauvais: er wäre zwar an einem ſehr anmuthigen Orte und in einer angenehmen Geſellſchafft, wo man herrlich ſchmauſete; dem ungeachtet aber wäre ihm alles äuſſerſt zuwider, indem er nicht vergnügt ſeyn könnte, wann er von der Perſon, welche er liebte, getrennet wäre; er bäthe ſie alſo, ihm behülflich zu ſeyn; wobey er ihr ganz deutlich zu verſtehen gab, daß er die Königinn meynte [1]. Die Frau von Beauvais zeigte dieſen Brief der Königinn, welche aber nicht ſonderlich dadurch gerühret ſchiene. Der Cardinal erfuhr dieſe Sache gar bald von der Königinn ſelbſt, und er gab ihr den Rath, den Gerzee und die Frau von Beauvais vom Hofe wegzuſchaffen; und als jener von ſeiner Reiſe zurückgekommen war, ſo ſagte ſie, in Gegenwart aller Leute, zu ihm: ſie hätte ihn zwar nie für gar klug gehalten, ſie hätte aber auch nicht geglaubt, daß er ein ſolcher Narr wäre; er glieche ſeinem Großvater von mütterlicher Seite, dem Marſchal von Lavardin, welcher vom Hofe wäre fortgeſchafft worden, weil er den Liebhaber der Königinn Maria von Medicis hatte vorſtellen wollen; es wäre eine große Vermeßenheit von ihm, daß er ihr, nach der Verwägenheit, die er begangen, unter die Augen käme; er wäre der Menſch gar nicht, der ſich nur unterſtehen dörfte, ſie anzuſehen; er ſollte ſich alſobald aus dem

[1] Mem. de Montglat, t. 3. p. 85.

1650. dem königlichen Pallaſte fortmachen, und es ſollte ihm verbothen ſeyn, jemals wieder hereinzukommen oder ſich vor ihr ſehen zu laßen. Die Frau von Beauvais mußte auch den Unwillen der Königinn empfinden, indem ſie ihr andeuten ließ, daß ſie ſich auf ihr Schloß Gentilli begeben ſollte; ſie dorfte aber nur ein Jahr daſelbſt bleiben.

Gerzee gieng zu dem Prinzen von Condee, der ihm gewogen war und ihm ſeinen Schutz verſprach, mit der Verſicherung, daß er ihn, der Königinn und dem Cardinal zu Trotze, wieder an den Hof bringen wollte. Er führte ihn zween Tage darauf nach St. Maur, um ihn in ſeiner Betrübniß zu tröſten. Er erklärte, daß er ſein Freund wäre, und beſchwerte ſich öffentlich darüber, daß die Königinn denſelben fortgeſchafft hätte, ohne ihn dabey zu Rathe zu ziehen. Er ließ ſie ſogar bitten, ſie möchte ihn wieder vor ſich laßen, und ſeine Freunde ſagten allenthalben: wenn die Königinn ihm nicht verziehe, ſo würde es groſſen Lärmen ſetzen, und der Prinz von Condee würde nicht ſo gelaßen anſehen, daß man mit einem Manne, der ihm ergeben wäre, hart umgienge.

Die Königinn war, nebſt ihrem Miniſter, unaufhörlich bedacht, Mittel ausfindig zu machen, dem Prinzen von Condee, der ſie offenbar trotzte, Einhalt zu thun. Als die Herzoginn von Aiguillon zu ihr kam, und ſich über ihm, wegen der Heurath ihres Neſen, beklagte, ſo antwortete ihr die Königinn: der Prinz von Condee wäre ihr wohl in der That unerträglich geworden, und ſie könnte ihn nicht mehr leiden; ſie wüßte aber nicht, wie ſie es anfangen ſollte, um ihn wieder in die gehörigen Schranken zu ſetzen, indem ihre Gewalt auf allen Seiten angegriffen würde, vornehmlich von den Frondeurs, welche ſich unfehlbar mit ihm vereinigen würden, wenn ſie ihm Einhalt zu thun ſuchte. Die Herzoginn von Aiguillon ſagte zu ihr: die Frondeurs würden ſich mit dem Prinzen gewiß nicht vereinigen, ſondern ſie hätten vielmehr den äußerſten Haß gegen ihn, und ſie würden auf ihre Seite treten, ſo bald ſie nur wollte. Die Königinn redete davon mit dem Cardinale, und es ward beſchloßen, daß man ſuchen ſollte, die Parten der Fronde zu gewinnen, um den Prinzen von Condee zu ſtürzen. Der Cardinal bediente ſich der Herzoginn von Chevreuſe, um den Coadjutor auf ſeine Seite zu bringen; und dieſer Prälat hatte in der Nacht eine geheime Unterredung mit der Königinn, und verſprach ihr, ſich mit der ganzen Parten, deren Haubt er war, wider den Prinzen von Condee zu erklären.

Es ereignete ſich zu der nämlichen Zeit ein Vorfall, der nicht wenig dazu beytrug, die ganze Fronde wider dieſen Prinzen aufzubringen, und dem Cardinale die Mittel zu erleichtern, ſich von dieſem ſo fürchterlichen Feinde zu befreyen.

Man gab dem Prinzen von Condee Nachricht, daß die Frondeurs ein Complot gemacht hätten, um ihn, an einem gewißen Orte auf der neuen Brücke, den man ihm anzeigte, zu ermorden. Er ſchickte ſeine Caroße leer dahin, und man that wirklich etliche Büchſenſchüße nach derſelben. Er zweifelte ſodann nicht mehr an der Richtigkeit der erhaltenen Nachricht, und er brachte wider die Meuchelmörder ſeine Klage an. Der Cardinal Mazarini, der ſich immer gegen ihn verſtellte, that, als ob er dieſen Frevel auf das äußerſte verabſcheuete, und verſicherte ihn, daß er aufrichtig trachten würde, ihm eine recht hinlängliche Genugthuung deswegen zu verſchaffen. Er ſagte zu ihm, er hielte den Coadjutor und den Herzog von Beaufort für die eigentlichen Anſtiffter dieſes ſo abſcheulichen Unternehmens, und das Parlement müßte

ihm

ihm deswegen Recht schaffen; es würde nicht schwer halten, sie deßen zu überführen, und er wollte ihm aus allen Kräfften helfen, und die Beweise davon aufzubringen. Der Prinz ließ sich wiederum durch die Versprechungen des Cardinals verblenden, welcher sich stellte, als ob er sich dieser Sache auf das eifrigste und aufrichtigste annähme, dergestalt, daß sich der Prinz gar nicht in den Sinn kommen ließ, an seiner Redlichkeit zu zweifeln. Er kam also bey dem Parlemente mit seiner Klage ein wider die Anstiffter des vorgehabten Meuchelmords, und das Parlement verordnete, daß wegen dieser Sache eine Untersuchung sollte angestellt werden. Man that solches auch wirklich, und die Parlementskammern versammleten sich fast täglich, um verschiedene Nebenpuncte des Processes zu entscheiden. Der Coadjutor und der Herzog von Beaufort, welche einen großen Anhang in dem Parlemente hatten und in die Anklage mit verwickelt waren, verantworteten sich so nachdrücklich als lebhafft. Der Prinz setzte seine Klage mit aller seiner gewöhnlichen Hitze fort; und der Cardinal Mazarini wußte sich diesen Umstand auf eine geschickte Art zu Nutze zu machen, um die ganze Partey der Fronde auf seine Seite zu ziehen und wider den Prinzen von Condee aufzuhetzen, welcher sein arglistiges Verfahren nicht bemerkte. 1650.

Der Marquis de l'Aigle war, wie man vorgiebt, der erste, der dem Cardinale den Vorschlag that, den Prinzen von Condee, den Prinzen von Conti und den Herzog von Longueville an einem Tage in Verhafft nehmen zu laßen. Dieser so kühne Vorschlag machte ihn nicht bestürzt, und l'Aigle, der ihn für den furchtsamsten unter allen Menschen hielt, und der ihn bey der geringsten Drohung des Prinzen von Condee allemal hatte zittern und zagen sehen, wunderte sich sehr, daß er sich zu einer solchen Unternehmung so willig und geneigt finden ließ.

Es war, zu sicherer Vollziehung derselben, die Einwilligung des Herzogs von Orleans unumgänglich nothwendig. Dieser Prinz war ziemlich geneigt dazu, vermög des natürlichen Neides, den er gegen den Prinzen von Condee, wegen seines Ruhms, seiner großen Gemüthseigenschafften und seiner Thaten, jederzeit gehabt hatte; aber man mußte befürchten, er möchte die Sache, wann man sie ihm offenbarete, dem Abte von la Riviere, seinem Günstlinge, entdecken, und dieser möchte sodann dem Prinzen von Condee Nachricht davon geben, indem er sich gegen denselben sehr dienstfertig bezeigte, in der Hoffnung, daß er den Prinzen von Conti, seinen Bruder, bereden würde, ihm den Cardinalshut zu überlaßen.

Die Herzoginn von Aiguillon und die Herzoginn von Chevreuse, welche es über sich nahmen, diese Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen, brachten es wirklich dazu, daß der Herzog von Orleans seine Gunst dem Abte von la Riviere entzog, indem er sich von ihnen bereden ließ, daß derselbe Ursache daran gewesen wäre, daß eine Kammerfräulein der Herzoginn von Orleans, welche dieser Prinz ungemein liebte, in das Kloster der Carmeliternonnen in der St. Jacobsstraße gieng. Und als die obgedachten Damen sahen, daß der Herzog seines alten Günstlings völlig überdrüßig war und den festen Entschluß gefaßt hatte, ihm sein ganzes Vertrauen zu entziehen: so eröffneten sie ihm den Anschlag, mit welchem man umgieng, den Prinzen von Condee nebst seinem Bruder und Schwager in Verhafft nehmen zu laßen. Er billigte solchen ohne Bedenken, und versprach mit einem Eide, dem Abte von la Riviere nichts davon zu sagen. Hierauf machte man alle nöthige Anstalten zur Vollziehung deßelben, und der Cardinal wendete bey dieser Sache alle seine List und Verstellungskunst

1650. kunſt an. Er kam offt mit dem Prinzen von Condee zuſammen, und that immer, als ob er ſich des Proceſſes, den derſelbe bey dem Parlemente wider die Frondeurs führte, auf das eifrigſte annähme. Selbſt an dem Tage, an dem der Prinz ſollte in Verhafft genommen werden, ſagte er noch zu ihm: man müßte einen gewißen Descoutüres einziehen laßen, welchen man in Verdacht hielte, daß er an dem vorgehabten Meuchelmorde, wegen deßen er klagte, Theil gehabt hätte; und es wäre rathſam, daß man ihn durch ein Detaſchement von den Gendarmes und leichten Reitern der königlichen Leibwache begleiten ließe, dieweil ſonſt die Frondeurs es wohl wagen möchten, ihn mit Gewalt der Juſtiz zu entreißen; die Königinn verließe ſich auf ihn, daß er die nöthigen Befehle ertheilen würde, damit dieſe Truppen ſich zur beſtimmten Zeit bey dem königlichen Pallaſte, wo Descoutüres ſollte angehalten werden, einfänden.

Der Prinz gieng in den Fallſtrick, den man ihm legte; er nahm dieſen Auftrag mit Freuden über ſich, und er wendete, ſagt der Herzog von la Rochefoucault, alle nöthige Vorſicht an, damit er ſelbſt ſicher in das Gefängniß gebracht würde: denn dieſe Truppen mußten die drey Prinzen nach Vincennes begleiten.

Anderer Seits ließ der Cardinal dem Prinzen von Conti und dem Herzoge von Longueville melden: er hätte wichtige Nachrichten erhalten, und die Königinn ließe ihn erſuchen, er möchte ſich bey der Rathsverſammlung einfinden, welche den achtzehnden Jänner, um ſechs Uhr des Abends, in dem königlichen Pallaſte würde gehalten werden.

Die Herzoginn von Longueville, welche mißtrauiſcher war, als der Prinz von Condee, hatte ſie gewarnet, ſie ſollten ſich niemals alle drey zugleich in dem königlichen Pallaſte einfinden, dieweil man ſich nicht unterſtehen würde, einen von ihnen ohne den andern in Verhafft zu nehmen, wann ſie nicht beyſammen wären. Allein ſie ſchlugen dieſe Warnung in den Wind; und als ſie in den Verſammlungsſaal gekommen waren, ſo trat mittlerweile, da man die Königinn und den Cardinal erwartete, Guitaut hinein. Der Prinz von Condee glaubte, daß er wegen einer oder der andern Sache mit ihm ſprechen wollte, und gieng auf ihn zu, und fragte ihn, was er verlangte. Guitaut antwortete ihm ganz leiſe: Gnädigſter Herr, das, was ich bey Denenſelben anbringen muß, beſtehet darinnen, daß ich Befehl habe, Sie, den Prinzen von Conti, Ihren Herrn Bruder, und den Herzog von Longueville in Verhafft zu nehmen. Der Prinz von Condee antwortete ihm hitzig: Mich, Herr von Guitaut, mich nehmen Sie in Verhafft? Er dachte hierauf ein wenig nach, und ſagte zu ihm: Um GOttes willen, gehen ſie doch zur Königinn und melden Sie ihr, daß ich Sie um Erlaubniß bitte, mit ihr zu ſprechen. Guitaut gab ihm zur Antwort: es würde dieſes nichts helfen; er wollte aber dennoch hingehen, um ſein Verlangen zu erfüllen. Niemand hörte, was ſie mit einander redeten; und da der Prinz von denen, welche der Rathsverſammlung beywohnen ſollten, ſich etwas entfernet hatte, um mit Guitaut zu ſprechen: ſo gieng er hierauf wieder zu ihnen hin, und ſagte zu ihnen allen: Meine Herren, die Königinn läßt mich in Verhafft nehmen; und ſodann wendete er ſich gegen den Prinzen von Conti und den Herzog von Longueville, und ſagte zu ihnen: Und Sie auch, Herr Bruder, und Sie auch, Herr von Longueville. Ich geſtehe, fügte er hinzu, daß mich dieſes ſehr befremdet, indem ich dem Könige jederzeit ſo getreue Dienſte geleiſtet habe, und der Freundſchafft des Herrn Cardinals ſo verſichert zu ſeyn glaubte.

Er erſuchte hierauf den Kanzler, er möchte ſich zur Königinn verfügen, und ſie in ſeinem Namen bitten, daß ſie ihm erlauben möchte, mit ihr zu ſprechen; und

den

den Herrn Servien erſuchte er, er möchte zu dem Cardinal Mazarini gehen, und das nämliche Verlangen bey ihm anbringen. Sie giengen alle beyde hinaus, um ſein Begehren zu erfüllen, aber es kam keiner von ihnen zurücke, ſondern Guitaut trat wieder in den Saal, und ſagte zu dem Prinzen: die Königinn wollte ihn durchaus nicht vor ſich laßen, und er könnte nicht umhin, den erhaltenen Befehl zu vollziehen. Der Prinz antwortete ihm ganz gelaßen: Nun ja, es ſey alſo, wir wollen dem Befehl nachkommen. Aber ich bitte, bringen Sie uns nur an einen warmen Ort, es ſey, wo es wolle. Guitaut antwortete ihm, daß er Befehl hätte, ſie nach Vincennes zu führen; worauf der Prinz erwiederte: Nun gut, wir wollen fort; und er wollte hiemit gegen das Ende der Gallerie zu gehen, wo eine Thür war, durch welche man in die Wohnung des Cardinals kommen konnte. Guitaut ſagte zu ihm: Gnädigſter Herr, Sie können zu dieſer Thür nicht hinaus, denn Cominges ſtehet mit zwölf Leibtrabanten außen vor derſelben. Hierauf wendete er ſich gegen diejenigen, ſo in der Rathsverſammlung waren, ohne den geringſten Verdruß blicken zu laßen. Er bückte ſich vor ihnen allen, nahm Abſchied von ihnen, und bath ſie, ſie möchten ihn in gutem Andenken behalten, und bey Gelegenheit, als rechtſchaffene Leute, bezeugen, daß er dem Könige treu gedienet hätte. Alsdann kehrte er ſich zu dem Staatsſecretäre, Grafen von Brienne, und ſagte zu ihm: Was Sie anbelangt, Sie ſtehen mit mir in Verwandtſchafft. Zu eben der Zeit ließ Guitaut ſeinen Neſen Cominges mit den zwölf Leibtrabanten, die vor der Thüre an dem Ende der Gallerie ſtunden, hereinkommen, und ließ ſie eine Nebenſtiege hinuntergehen, auf welcher man zu einer kleinen Thür kam, die in den Garten gieng. Da der Prinz von Condee ſahe, daß er nun dieſer Wache folgen müßte, ſo ſagte er zu Cominges, ehe er auf die Stiege trat: Cominges, Sie ſind ein ehrliebender Mann und ein Kavallier; ſagen Sie mir, habe ich nichts zu fürchten? Er erinnerte ihn an die Freundſchafft, welche er jederzeit gegen den jungen Guitaut, ſeinen Vätter, gehabt hätte, der bey ihm in Dienſten war. Cominges antwortete ihm: er wäre ein ehrliebender Mann und ein Kavallier, und er könnte ihn bey ſeiner Ehre verſichern, daß er nichts fürchten dörfte; er hätte nur blos Befehl, ihn nach Vincennes zu bringen. 1650.

Der Prinz von Conti redete gar nichts. Er ließ weder Furcht noch Verdruß blicken, und blieb auf einem kleinen Ruhebette, ſo in dem Verſammlungsſaale ſtund, ſo lange ſitzend, bis er fortgehen mußte. Aber der Herzog von Longueville ließ deutlich merken, daß er voll Verdruß und Unmuth war. Er hatte einen Schaden an einem Schenkel, und das Gehen kam ihm ſehr ſchwer an. Guitaut mußte ihn von zween Leibtrabanten führen laßen.

Mittlerweile, bis ſie alle zu der Gartenthür kamen, durch welche ſie hinausgehen mußten, fragte der Prinz von Condee den Guitaut, ob er die Urſache von dieſem Vorfalle einſähe? und fügte hinzu: er müßte ſich wundern, daß er dieſe Verrichtung hätte über ſich nehmen mögen, da er doch wohl wüßte, daß er ihm ſehr gewogen wäre. Guitaut bath ihn, er möchte bedenken, daß er, vermög ſeiner Bedienung, den Befehlen, ſo man ihm ertheilte, blindlings nachkommen müßte; und er verſicherte ihn, daß es ihm äußerſt ſchmerzhafft fiele, daß er, ſeiner Pflicht zufolge, gezwungen wäre, einen für Se. Durchleucht ſo unangenehmen Befehl zu vollziehen.

Nachdem die Gartenthür war geöffnet worden, ſo ſetzten ſich die drey Prinzen nebſt Guitaut in eine Caroße, welche auf ſie wartete, und ſie fuhren zu dem Thore Richelieu hinaus. Es begleitete ſie ein Detaſchement Gendarmes von der Leibwache, welche der Graf von Moſſens, der Rittmeiſter über dieſe Compagnie, perſönlich com-

1650. mandirte. Die Caroße ſchlug unterwegs um, und der Prinz von Condee, der ausnehmend hurtig war, kam in einem Augenblicke heraus, und that, als ob er entwiſchen wollte. Der Graf von Mioſſens ſtieg alſobald ab, lief ihm nach, und fieng ihn an einem Graben, wo er hinabſpringen wollte. Der Prinz ſagte zu ihm: Machen Sie ſich keine Sorge, mein Herr; ich verlange nicht zu entfliehen. Aber wirklich, wenn Sie wollen, ſo ſehen Sie, was Sie etwa thun können. Mioſſens erwiederte hierauf: er bäthe ihn unterthänig, er möchte keine Gefälligkeit von ihm begehren, die ſeiner Ehre und der Treue, die er dem Könige und der Königinn ſchuldig wäre, zuwiderlieſe; man müßte ihnen durchaus gehorchen.

Man hob die Caroße wieder auf, und Cominges ſagte zu dem Kutſcher, er ſollte zufahren, ſo ſchnell er könnte. Der Prinz von Condee verſetzte hierauf: Seyn Sie auſſer Sorge, Cominges; es iſt niemand beſtellt, mir zu Hülfe zu kommen. Ich kann Sie verſichern, daß ich mich wider dieſe Reiſe gar in keine Verfaßung geſetzt habe. Er fragte ihn ſodann, was er von der Urſache ſeiner Gefangennehmung dächte, und fügte hinzu, daß er für ſeine Perſon ſolche nicht errathen könnte. Cominges, welcher, wie die Frau von Motteville berichtet, Verſtand und eine große Beleſenheit hätte, gab ihm zur Antwort: er wüßte es nicht; er wollte aber faſt glauben, daß ſein gröſtes Verbrechen des Germanicus ſeinem ähnlich wäre, welcher dem Kaiſer Tiberius verdächtig wurde, weil er zu viele Vorzüge hatte, zu groß und zu beliebt war. Dieſe Antwort brachte ihn auf eine Zeit lang in ein Nachdenken; und hierauf brach er in dieſe Worte aus: Nun wird der Herzog von Orleans recht vergnügt ſeyn, daß er mir dieſen Streich geſpielet hat; und ſein ſchelmiſcher Favorit (er meynte den Abt von la Riviere,) hat ohne Zweifel dieſe ganze Sache angeſtifftet.

Als die drey Prinzen in das innere Schloß zu Vincennes kamen, ſo fanden ſie daſelbſt kein Bett, um ſich niederzulegen. Sie blieben alſo die ganze Nacht durch auf, und ſpielten in der Karte.

Als die Königinn Nachricht hatte, daß ſie auf dem Wege nach Vincennes waren, ſo ließ ſie die Herzoginn von Longueville zu ſich in den königlichen Pallaſt entbiethen, in der Abſicht, ſie in Verhafft nehmen zu laßen. Der Herr von la Vrilliere, der dieſes Geſchäfft ausrichten hatte, fand ſie nicht zu Hauſe, und er erfuhr, daß ſie ſich in den Condeeiſchen Pallaſt begeben hatte, wo der Befehl der Königinn ihr vermeldet wurde. Sie hatte auf dem Hinwege erfahren, was ihren beyden Brüdern und ihrem Gemahle begegnet war; und anſtatt ſich in den königlichen Pallaſt zu verfügen, bath ſie die Prinzeßinn von der Pfalz, ſie möchte ſie in ihre Caroße nehmen. Sie blieb etliche Stunden in Paris verborgen; und ſodann reiſete ſie bey der Nacht nach der Normandie ab, in der Hoffnung, die ganze Provinz zu einer Empörung zu bringen; und ſie hatte, vor ihrer Abreiſe, noch das Mißvergnügen, daß ſie die Freudenfeuer ſahe, welche das Volk in den Gaßen, wegen der Gefangennehmung der Prinzen, anzündete. Dieſe Prinzen wurden ſehr ſcharf bewachet, und man wendete alle mögliche Vorſicht an, um zu verhindern, daß ſie mit niemanden einen Briefwechſel haben könnten. Dem ungeachtet aber ſchrieben ſie offt an ihre Freunde, und erhielten auch Briefe von ihnen. Man beſtach ihre Wache mit vielem Gelde, und die Prinzen wendeten unzählich viele Kunſtgriffe an, um die Wachſamkeit des Herrn von Bar zu hintergehen, welcher die Verwahrung derſelben auf ſich genommen hatte, und der ſich ſehr ſtrenge, ja ſo gar hart gegen ſie erwies. Man lieſet in den Denkſchrifften des Joly, daß der Herr von Monstreuil, Secretär des Prinzen von Conti, dieſen Briefwechſel auf eine ſo geſchickte Art und durch ſo feine Erfindungen zu bewerkſtelligen wußte, daß der Herr von Bar ihm

offt

offt ſelbſt dazu dienete, den Prinzen Briefe in die Hände zu bringen. Er habe, ſchreibt er, zu dem Ende hole Thaler machen laßen, welche man auf- und zuſchrauben konnte, und die man von Zeit zu Zeit unter diejenigen that, die man den Gefangenen als ein Spielgeld ſchickte, und die dem Herrn von Bar eingehändiget wurden, um ſie ihnen ſelbſt zuzuſtellen. „ Man gebrauchte auch bisweilen, ſagt obgemeldeter Herr Joly, die „ Küchenbedienten, ja ſogar einen Bedienten des Herrn von Bar ſelbſt; nichts zu ge„ denken von verſchiedenen andern liſtigen Erfindungen, woran es den Gefangenen „ niemals fehlet. „ 1650.

Den zwanzigſten Jänner ſchickte die Königinn einen weitläuftigen Brief in das Parlement, welcher öffentlich kund gemacht ward und die Beweggründe enthielte, um deren willen ſie die drey Prinzen hatte in Verhafft nehmen laßen. Dieſes war gewiſſermaaßen ein Manifeſt, worinnen zuerſt alle Gnadenbezeugungen angeführet wurden, die der Prinz von Condee von dem Hofe erhalten hatte. Dieſe waren

1.) Das Commando über die Armee, welches er in den lezten Tagen des Lebens des hochſeeligen Königes erlanget hatte, ungeachtet dieſer Monarch, wie man in dem Manifeſte meldete, ſo ungerne daran kam, daß er ſich ſogar vorgenommen hatte, ihn nach Niederburgund zu verweiſen.

2.) Die Oberhofmarſchallsſtelle, welche ſein Vater bekam, ungeachtet der König beſchloßen hatte, dieſelbe völlig abzuſchaffen.

3.) Die Schlößer Chantilly und Dammartin, welche ſein Vater auch gleich in den erſten Tagen der Regentſchafft bekam; bey welcher Gelegenheit alle diejenigen, welche Chantilly geſehen hatten, ſagten, daß dieſes das ſchönſte Geſchenk wäre, das jemals ein König einer einzelnen Perſon gemacht habe.

4.) Alle Ehrenſtellen und Gouvernements des Vaters, welche man dem Sohne ertheilte, und wozu man ihm nachgehends noch andere gab.

5.) Die Herzogstitel, die Kriegsehrenſtellen, die Abteyen und Biſthümer, welche auf ſeine Fürſprache ſolchen Perſonen, die ihm zugethan waren, ertheilet wurden.

6.) Der Zutritt in den Staatsrath, welcher dem Prinzen von Conti in dem Alter von zwanzig Jahren verſtattet wurde.

Man erzählte ſodann das Verhalten des Prinzen von Condee, und die verſchiedenen Beſchwerden, ſo man wider ihn hatte. Man warf ihm vor: 1.) er hätte eine Armee begehrt, um Hochburgund zu erobern, unter der Bedingniß, daß er dieſe Provinz als unumſchränkter Oberherr beſitzen wollte. 2.) Er hätte gefodert, daß ihm der König die Oberherrſchafft über Dünkirchen, Grevelingen und über alle andere eroberte Plätze an der Seeküſte, abtreten ſollte. 3.) Er hätte verlanget, daß man ein ſtarkes Corps Reiteren von der Armee in Flandern weg- und in das Stifft Lüttich ſchicken ſollte, um ſein Vorhaben zu unterſtützen, welches dahin gieng, dem Prinzen von Conti, ſeinem Bruder, zur Coadjutorsſtelle in dieſem Biſthum zu verhelfen. 4.) Er hätte offt zu ſeinen Vertrauten geſagt, daß man alles thun dörfe, um die Herrſchafft zu erlangen. 5.) Er hätte die vornehmſten Officiere der königlichen Truppen auf eine ganz ſonderbare Art an ſich zu ziehen geſucht, indem ſie ihm mit einem beſondern Eidſchwure verſprechen mißen, ihm gegen alle und jede, wer ſie auch ſeyn möchten, ohne Ausnahme, zu dienen. 6.) Die Händel mit Gerzee, wovon man folgendermaaßen ſich ausdrückte: Die Königinn, unſere hochgeehrteſte Frau und Mutter, ſiehet ſich bemüßiget, einen tollen Menſchen, um ſeiner thörichten Aufführung willen, von ſich fortzuſchaffen. Der beſagte Prinz nimmt ihn alſobald in offenbaren Schutz, läßt ihn nicht weg-

1650. gehen, und will ſogar die Königinn zwingen, ihn wieder anzunehmen: ja er verletzte die ihr ſchuldige Ehrerbiethung auf eine ſo unerträgliche Art, daß kein Franzos dieſelbe ohne äußerſte Entrüſtung wird anhören können, indem er ſich ſo weit vergieng, daß er drohete, den beſagtem Menſchen in ſeine Dienſte zu nehmen und ihn alle Tage der Königinn unter die Augen zu führen. Und wenn die Klugheit nicht erfodert hätte, ihm Hoffnung zu machen, daß ſich dieſe Sache mit der Zeit ſchon geben würde, und wenn er nicht ſelbſt befürchtet hätte, er möchte ſich in Abſicht auf andere wichtige Foderungen, die er zu gleicher Zeit betrieb, ſchaden: ſo hätte es leicht ſo weit kommen können, daß Unſere hochgeehrteſte Frau und Mutter wäre gezwungen geweſen, entweder dieſen Schimpf von ihm zu leiden, oder das Aeußerſte zu wagen, um ſich darwider zu vertheidigen. 7.) Sein gewaltthätiges und ungeſtümmes Betragen. Wer hätte wohl ſo viele Gedult gehabt, heißt es, als die Königinn? welche gelaßen anhörete, daß der Prinz in einer Rathsverſammlung, welche in Unſerer Gegenwart gehalten wurde, die Drohung ausſtieß, er wollte den Abgeordneten Unſeres Parlements von der Provence, in Paris Arme und Beine entzweyſchlagen laßen, weil ſie ſich unterſtanden, im Namen ihres Collegiums Klagen anzubringen über die Gewaltthätigkeiten und Beleidigungen, welche, wie ſie behaubteten, Unſer Vätter, der Graf von Alais, ihnen zugefüget hatte, und die den Bedingnißen der Friedensſtifftung, die Wir dieſer Provinz verwilliget hatten, gänzlich zuwiderliefen.

8.) Die Heurath des jungen Herzogs von Richelieu, welche der Prinz beförderte, um ſich Meiſter von Havre zu machen. Man führet in dieſem Briefe verſchiedene Umſtände von dieſer Sache an, welche weder in den Geſchichtbüchern, noch in den Denkſchrifften von damaliger Zeit zu finden ſind.

„ Er wendete, heißt es, verſchiedene Ränke an, um Unſern Vätter, den „ jungen Herzog von Richelieu, zu verführen, daß er heimlich eine gewiße Perſon heu„ rathete, welche in verſchiedener Abſicht gänzlich unter ihm ſtehet. Er, nebſt dem „ Prinzen von Conti und der Herzoginn von Longueville, ſeiner Schweſter, waren „ die Anſtiffter dieſer Heurath, welche ein Herzog und Pair von Frankreich, der eine „ der vornehmſten Staatsbedienungen beſitzet, ohne Unſer Vorwißen und ohne Unſere „ Erlaubniß ſchließen ſollte; ja ſie wollten ſogar eine ſolche Verbindung, die durch „ die Reichsgeſetze verbothen iſt, durch ihre Gegenwart gleichſam gültig machen. So „ empfindlich nun dieſe Beleidigung war, welche er Uns hierdurch zufügte, ſo ließ er „ es doch dabey noch nicht bewenden, ſondern er ſchickte den beſagten Herzog von Ri„ chelieu noch in der Hochzeitnacht fort, gab ihm zum Rathgeber und Führer denje„ nigen von den Seinigen, der ſich ſchon zur Verführung deßelben hatte gebrauchen „ laßen, und ließ ihn eilend nach Havre gehen, um ſich auch dieſes Platzes zu be„ mächtigen, welcher an dem Ausfluße der Seine liegt, und ihm daher recht bequem „ ſeyn konnte, um über Rouen und Paris den Meiſter zu ſpielen, die ganze Handel„ ſchafft dieſer zwo großen Städte in ſeiner Gewalt zu haben, im Nothfalle fremde „ Hülfe an ſich zu ziehen, und dergleichen Truppen gerade zu der Zeit in das Königreich zu bringen, wann er, um ſeiner beſondern Abſichten willen, eine Zerrüttung in „ dem Staate würde anzurichten ſuchen. Und da er wohl einſahe, daß alſobald viele Cu„ rier an den beſagten Herzog von Richelieu würden abgefertiget werden, um ihm in „ dieſen Umſtänden dasjenige zu erkennen zu geben, was ſo wohl Unſer Vortheil als „ der ſeinige erfoderte, ſo ſchickte er augenblicklich verſchiedene ab, um die andern un-

„ terwegs

„ terwegs anhalten zu laßen; wodurch er dann in dem höchſten Grade, den man ſich
„ nur vorſtellen kann, die Ehrfurcht, die Treue und den Gehorſam, den man Uns 1650.
„ ſchuldig iſt, verletzte. Als hierauf die Königinn ſelbſt eine eigene Perſon an Sainte-
„ Maure, der zu Havre commandirte, abſendete, um ihm bey dieſem ſo äußerſt wich-
„ tigen Vorfalle Befehle zu überbringen, und ihm anzudeuten, daß er Uns dieſen
„ Platz erhalten und keine Veränderung darinnen zulaßen ſollte: ſo trieb der Prinz
„ ſeinen Frevel noch weiter. Denn kaum hatte er Nachricht davon bekommen, ſo
„ ſchickte er einen andern Curier ab, und meldete, man ſollte diejenige Perſon, wel-
„ che die Befehle der Königinn überbringen würde, mit einem Steine an dem Hals
„ ins Meer werfen; wobey er dann einen ſolchen Hochmuth und eine ſolche Verach-
„ tung Unſerer Gewalt blicken ließ, daß er ſich ſelbſt am erſten öffentlich damit
„ rühmte. „

9.) Man warf ihm ferner auch vor, daß er, ohne Vorwißen des Herzogs von Orleans, um die Connetableſtelle angehalten habe. Der Prinz gab vor, der Cardinal Mazarini habe ihm ſelbſt den Rath gegeben, ſich um dieſe Stelle zu bewerben, um ihm mit dem Herzoge von Orleans zu entzweyen, und er habe ſich ſogar erbothen, ihm dieſelbe zuwegen zu bringen, wenn er ſeinem Neſen Mancini alle ſeine Anſprüche auf die Admiralsſtelle oder auch ſeine Oberhofmarſchalsſtelle abtreten wollte.

In der nämlichen Schrifft warf man auch dem Prinzen von Conti überhaubts vor, daß er an allen böſen Anſchlägen ſeines Bruders Theil gehabt habe. Dem Herzoge von Longueville machte man eben dieſen Vorwurf, und fügte noch etliche andere Puncten hinzu, die ihn insbeſondere angiengen, wie zum Exempel, daß er ſich geweigert habe, die Compagnien der Gendarmes und leichten Reiter von der Leibwache in Pont de l'Arche hineinzulaßen, ungeachtet ein ausdrücklicher Befehl von dem Könige vorhanden war, daß ſie in gedachtem Orte einquartiret werden ſollten.

Dieſer Brief ward in dem Parlemente, da alle Kammern verſammlet waren, abgeleſen; und nachdem man denſelben mit großer Aufmerkſamkeit angehöret hatte, ſo wollte niemand ſeine Meynung darüber eröffnen, um denſelben gut zu heißen, oder Einwendungen dagegen zu machen. Herr Talon verſichert, daß ſelbiger, ſeinem Bedünken nach, ſehr wohl verabfaßet war, und daß er nachgehends erfuhr, daß alles, was darinnen angeführt wurde, ſeine vollkommene Richtigkeit hatte. Indeßen wurde derſelbe doch von den meiſten Leuten ſehr übel aufgenommen. Der Cardinal Mazarini war der Verfaßer davon, und dieſes war ſchon genug, um demſelben Tadel zuzuziehen.

Die Königinn, ſagt der Cardinal von Retz in ſeinen Denkſchriften, ſchickte gleich darauf einen Brief von dem Könige in das Parlement, worinnen er die Urſachen der Gefangennehmung des Prinzen von Condee anzeigte; aber ſie waren weder wichtig noch ſcheinbar.

Joly ſagt gleichermaßen, daß dieſer Brief ziemlich ſchlecht verabfaßet war, und daß er die Wirkung, welche der Cardinal wünſchte, nicht würde gethan haben, wenn die Antworten, ſo die Anhänger der Prinzen gaben, nicht noch ſchlechter geweſen wären.

Der Marquis von Montglat ſagt weiter nichts, als dieſes, daß der König dem Parlemente einen Brief zuſchickte, worinnen alle Vergehungen des Prinzen, die er ſeit dem Tode ſeines Vaters hatte zu Schulden kommen laßen, erwähnet,

1650. net, und auf eine ſo übertriebene Art abgeſchildert wurden, daß man leicht einſehen konnte, daß viel Haß und Bitterkeit dabey mit unterliefe.

Herr Talon redet ausführlicher davon. Er giebt vor, daß dieſer Aufſatz, ungeachtet er ganz wohl verabfaßet war, von einer ſchlechten Beurtheilungskrafft zeugte, in dem es ſich für einen König nicht ſchicket, ſeinen Unterthanen eine beſondere Erläuterung zu geben wegen der Entſchließungen, die in ſeinem Staatsrathe gefaſſet worden, als welche wie Staatsgeheimniße betrachtet werden ſollen. Er ſagt ferner, man hätte dem Prinzen von Condee die Gnadenbezeugungen, die er von dem Hofe erhalten hatte, nicht vorwerfen ſollen, weil man dadurch mehr den Fehler und die Schwäche derer, die ihm dieſelben ertheilt hatten, als das Verbrechen deßen, der ſie erlanget hatte, entdeckte; über dieſes hätte man auch in gedachtem Briefe den Prinzen keines Verſtändniſſes mit den Feinden des Staats, keines frevelhafften Unternehmens wider die königliche Gewalt, keiner böſen Anſchläge wider die öffentliche Ruhe des Reichs beſchuldiget; ja der Prinz hätte ſogar den Innhalt dieſes Briefs zu ſeiner Rechtfertigung gebrauchen können, indem in ſelbigem alle ſeine Handlungen ſo weitläuftig und umſtändlich erzählet und doch keine einzige beſonders ſtrafbare angeführet wurde, die man ihm hätte zur Laſt legen können; aber, fügt er hinzu, „dieſer Brief kam von dem Cardinal Ma„zarini her, welcher denſelben mit Lionne, der ſein Secretär und Oberſe„cretär der Königinn war, überlegt und verabfaßet hatte; und der gedach„te Herr Cardinal hatte, nebſt mehrern Fehlern, auch dieſen, daß er glaubte, „ſein Vortrag, er geſchähe nun mündlich oder ſchrifftlich, könnte jedermann einneh„men, und dasjenige, was er geredet oder geſchrieben hätte, wäre unverbeßerlich; „ſo ſehr war er in ſeine Arbeiten verliebt.„

Der Fall des Abts von la Riviere folgte bald auf die Gefangennehmung der drey Prinzen. Den vier und zwanzigſten ſchaffte ihn der Herzog von Orleans von ſich weg, und dieſer Prinz ſchenkte ſein ganzes Vertrauen dem Coadjutor von Paris. Die Gefangenſchafft der drey Prinzen dauerte dreyzehn Monathe lang. Man brachte ſie von Vincennes nach Marcouſſi, und von dar in die Citadelle zu Havre, allwo der Cardinal Mazarini ſelbſt zu ihnen kam, und ſie wieder in Freyheit ſetzte, in der Hoffnung, ſie durch ſeine Schmäuchelenen und Verheißungen wieder zu gewinnen. Allein, ſo ſehr er ſich auch bey dem Prinzen von Condee entſchuldigte und demüthigte, ſo wurden doch alle ſeine Bemühungen ſehr kaltſinnig aufgenommen, und er fand an ihm, an dem Prinzen von Conti, ſeinem Bruder, und an allen ihren Anhängern unverſöhnliche Feinde, welche die Waffen ergriefen und einen einheimiſchen Krieg erregten, um den Hof zu nöthigen, daß er ihn ſeiner Miniſtersſtelle entſetzete. Er triumphirte über ihre Anfälle blos durch ſeine Gedult und durch die Geſchicklichkeit des Marſchals von Türenne, der die Truppen des Königes wider den Prinzen von Condee anführte.

Ihre Gefangennehmung war eine Wirkung der Ränke des Coadjutors geweſen; und eben dieſer Prälat arbeitete auf das kräfftigſte an ihrer Befreyung aus der Gefangenſchafft. Als er ſahe, daß der Cardinal Mazarini ſich gar nicht angelegen ſeyn ließ, ihm den Cardinalshut zu verſchaffen, ſo brachte er den Herzog von Orleans, den er nach ſeinem Sinne lenken konnte, das Parlement, bey dem er ein großes Anſehen hatte, und die ganze Partey der Fronde, deren Haubt er war, dazu, daß ſie mit aller Gewalt auf die Loslaßung der Prinzen und auf die Wegſchaffung des Cardinals Mazarini drangen. Die Königinn ward genöthiget, ſie wieder in Freyheit zu ſetzen, und ihr Miniſter mußte auf eine Zeit lang aus dem Königreiche entweichen.

Die

Die Siegel werden dem Kanzler Seguier genommen und dem Herrn von l'Aubeſpine Chateauneuf gegeben. 1650.

Die Spanier erobern Catelet. 1. März.

Sie belagern hierauf Guiſe, welches Herr Bridieu vertheidigte. Der Marſchal du Pleßis-Praslain kam zum Entſatze, und nöthigte die Spanier, die Belagerung aufzuheben. 14. Mai. 2. Jul.

Der Erzherzog belagert la Capelle, und erobert dieſen Ort in dreyzehn Tagen. 3. Aug.

Unſere innerliche Uneinigkeiten waren Schuld daran, daß uns die Spanier auch die Stadt Mouzon, nach einer zweytägigen Belagerung, wegnahmen. 6. Nov.

Der Marſchal du Pleßis-Praslain hatte Rhetel eingenommen, als der Herr von Türenne, der zur Partey der Prinzen übergetreten war, anrückte, um dieſen Ort zu entſetzen. Es kam zu einem Treffen, in welchem die Armee des Königes den Sieg erhielt. Die Feinde ließen zweytauſend Mann auf der Wahlſtatt, nebſt acht Stücken und ihrer Bagage. Man machte viele Gefangene, worunter Don Eſtevan de Gamarra, der die ſpaniſchen Truppen commandirte, ingleichen auch Fauge, ein General des Herzogs von Lothringen, war. Die Herren von Aumont, von Hocquincourt, Manicamp, Gadagne, Deſpiees, der die Reiterey anführte, Bougi, Roſe, Navailles, Coßee, Montaterre, Pradelle thaten ſich in dieſem Treffen durch ihr tapferes und kluges Verhalten hervor. Der Vicomte de l'Hopital und der Graf von Choiſeul wurden dabey getödet. December. 15.

Der Herr von Bougi nimmt Chateau-Porcien wieder ein. 29. Dec.

In Lothringen eroberte der Graf von Ligneville die Stadt Bar für den Herzog: aber er ward von dem Marquis de la Ferte-Seneterre bey dieſer Stadt geſchlagen, welche einige Zeit darauf von erſtgedachtem Marquis wieder eingenommen wurde. 9. Oct.

In Italien erobern die Spanier Portolongone wieder nach einer ſieben und vierzigtägigen Belagerung. 29. Dec.

In Catalonien gieng nicht viel merkwürdiges vor. Der Herzog von Mercoeur, der zum Vicekönige ernennet war, griff Salces an, und eroberte dieſen Ort, wegen der Unentſchloſſenheit des Marquis von Mortara, der zu ſpäte zum Entſatz kam. Der Herzog ließ den Grafen von Marcin in Verhafft nehmen, welcher die Truppen abſpänſtig zu machen und zur Partey des Prinzen von Condee zu ziehen ſuchte. Verſchiedene Zuſammenverſchwörungen wurden entdeckt und zunichtegemacht. 1. Aug.

Der König that in dieſem Jahre verſchiedene Reiſen in die Normandie, in Niederburgund und in Guienne, wo die gefangenen Prinzen viele Anhänger hatten. Die bloſe Gegenwart des Königes brachte die Normandie in Ruhe und zum Gehorſam.

In Niederburgund gieng es faſt eben ſo. Der Graf von Tavannes hatte Bellegarde beſetzt, in der Abſicht, dieſen Ort für den Prinzen zu vertheidigen, und er that ſolches auch wirklich eine Zeit lang mit vieler Herzhaftigkeit. So bald er aber erfuhr, daß der König kommen würde, ſo capitulirte er und übergab die Stadt.

Die Aufruhren waren zu Bourdeaux wieder angegangen, aber die Ankunft des Königes brachte in dieſer Haubſtadt der Provinz alles wieder in Ruhe.

Die

1650. Die verwittibte Prinzeßinn von Condee ſtarb den zweyten December in dem Alter von ſieben und funfzig Jahren.

Beſondere Vorfälle. Carl von Valois, Herzog von Angouleme, ein natürlicher Sohn Carls IX. deßen von der Zeit Heinrichs IV an ſo offt Meldung gethan worden, ſtarb ebenfalls in dieſem Jahre; wie auch die Marſchälle von Brezee und von Rantzau.

Renatus Descartes, ein berühmter Philoſoph, ſtarb zu Stockholm, den eilften Hornung, in dem Alter von drey und funfzig Jahren, zehn Monaten und eilf Tagen. Er war gebohren zu la Haye in Touraine, den ein und dreyſigſten März, 1596. Er war das dritte Kind des Joachim Descartes, Parlementsrathes in Bretagne, und der Johanna Brochard, einer Tochter des Unterlandrichters zu Poitiers.

Nachdem er in dem Jeſuitercollegio zu la Fleche die erſten Anfangsgründe der Wißenſchafften erlernet hatte, ſo erwählte er die Kriegsdienſte und gieng nach Holland, allwo er als Cadet unter den Truppen des Prinzen von Oranien diente. Er reiſete nach dieſem in Deutſchland und in Italien herum: doch legte er ſich, ungeachtet der ſteten Veränderung ſeines Aufenthalts, mit großem Fleiße auf die Mathematik, wozu er eine beſondere Luſt und Fähigkeit hatte. Er brachte es auch ſehr weit in dieſer Wißenſchafft, und er wurde in kurzer Zeit einer der größten Meßkünſtler, ſo damals lebten. Seine Gemüthseigenſchafft war von der Art, daß er immer nachdachte, eine Sache lange unterſuchte, ehe er davon urtheilte, und die herrſchenden Meynungen der Schulen nicht blindlings annahm. Er hatte ſchon in ſeiner Jugend merken laßen, daß er mit denjenigen Meynungen ſchlecht zufrieden war, welche man ihm zu der Zeit, da er die Philoſophie hörte, vortrug: und nach der Zurückkunft von ſeinen Reiſen faßte er den Entſchluß, ſich in dieſem Theile der Gelehrſamkeit neue Wege zu bahnen. Und damit er deſto ruhiger und mit deſto beßerem Fortgange hieran arbeiten könnte, ſo gieng er, zu Ende des Monaths März 1629. in dem drey und dreyſigſten Jahre ſeines Alters, nach Holland; und als er daſelbſt angelanget war, ſo wollte er nicht einmal ſeine Anverwandten und Freunde, welche er in Frankreich hinterlaßen hatte, den Ort ſeines Aufenthalts wißen laßen. Niemand wußte ſolchen als der Pater Marſenne, ein Mönch aus dem Orden des heiligen Franciſcus von Paula, welcher auch die Briefe beſtellte, die man an ihn ſchicken wollte. Er war mit dieſem Mönche von Kindheit auf bekannt geweſen, und er unterhielt beſtändig eine ſehr vertraute Freundſchafft mit ihm.

Herr Descartes, der ſo ſehr als möglich verborgen bleiben wollte, veränderte offt ſeinen Aufenthalt, und gieng immer von einer Stadt in die andere; ja er blieb manchmal eine geraume Zeit lang in bloſen Dörfern. Er wendete alle nur erſinnliche Vorſicht an, damit man ihn nicht kennen möchte; und er gieng hierinnen ſoweit, daß er wollte, daß man in die Aufſchrifft der Briefe und Packete, ſo man ihm zuſchickte, allemal ſolche Orte ſetzen ſollte, wo er nicht war. Er brachte auf dieſe Art völlige zwanzig Jahre in Holland zu, und kam ſehr wenig unter die Leute und beſchäfftigte ſich einzig und allein mit Nachforſchen und mit Verfertigung ſeiner Werke.

Er wendete viel mehr Zeit auf das Nachdenken und Schreiben, als auf das Leſen. Faſt alles, was er ſchrieb, floß aus ſeinem eigenem Gehirne, und wenn auch einige von ſeinen Meynungen bey den Alten ſchon zu finden waren, ſo beweiſet dieſe Übereinſtimmung weiter nichts, als dieſes, daß ſie vor ihm darauf gekommen waren; keineswegs aber, daß er ſie von ihnen entlehnet hatte. Er las ſehr wenig, und man

warf

warf ihm bisweilen vor, er hätte dieſe oder jene Meynung aus gewißen Büchern genommen, die er nie geſehen hatte und deren Verfaßer ihm völlig unbekannt waren. 1650.
Seine Gegner waren in Abſicht auf dieſen Punct nicht mit einander einſtimmig; denn einige beſchuldigten ihn, daß er die Lehrſätze anderer für ſeine Erfindungen ausgäbe, und andere hingegen ſagten, er brächte Neuerungen auf die Bahn.

Als ſeine Werke ans Licht traten, ſo bekam er Gegner und Anhänger. Er vertheidigte ſich gegen jene; bisweilen aber überließ er dieſen die Mühe, ſolches zu thun. Ob er gleich feſt auf ſeinen Meynungen beſtund und ſie für vollkommen wahr hielte, ſo ließ er doch in den Streitigkeiten niemals einige Bitterkeit oder Hartnäckigkeit blicken. Er nennte ſelbſt ſeine Philoſophie den Roman der Natur: und als er erfuhr, wie Gallilei, welcher hatte beweiſen wollen, daß die Erde ſich um die Sonne bewegte, zu Rom verfolget ward, ſo hätte er beynahe ſein Buch von dem Weltgebäude verbrannt, indem er ſagte: Er wollte, um alles in der Welt willen, keine Gedanken vorbringen, die nur im mindeſten der Kirche anſtößig wären; und das Anſehen dieſer Herren hätte wohl eben ſo viele Gewalt über ſeine Handlungen, als ſeine eigene Vernunft über ſeine Gedanken.

Er war von Natur tiefſinnig und redete ſehr wenig. In ſeinen Geſprächen fand man insgemein nichts beſonderes und vorzügliches. Er redete inſonderheit nicht leicht von Wißenſchafften und philoſophiſchen Materien, und man mußte außerordentliche Mühe anwenden, wenn man ihn dazu bringen wollte. Wann er ſich endlich darüber herausließ, ſo trug er jederzeit ſeine Meynung mit vieler Beſcheidenheit vor. Wann er von Proteſtanten Zuſpruch hatte, ſo redete er niemals mit ihnen von den Puncten, worüber ſie und die römiſche Kirche ſtreiten; und wann ſie zuerſt davon anfiengen, ſo ſagte er blos: er wäre überzeugt, daß die römiſche Kirche die einzige wahre Kirche wäre.

Die Königinn Chriſtina von Schweden, welche die Gelehrten gerne um ſich hatte und ſie an ihren Hof zu ziehen ſuchte, ließ dem Herrn Descartes den Vorſchlag thun, er ſollte zu ihr kommen, und ihr ſeine Philoſophie vortragen. Er wollte anfänglich nicht gar gerne daran; endlich aber ließ er ſich doch, durch Herrn Chanût, der zum Reſidenten und nachgehends zum Geſandten der Krone Frankreich an dem ſchwediſchen Hofe ernennet war, und der ſelbſt zu ihm nach Amſterdam kam, dazu bereden. Descartes langte zu Anfang des Octobers im Jahre 1649. zu Stockholm an. Er wurde der Königinn von Schweden vorgeſtellt, welche ſich über ſeine Ankunft erfreuete und ihm mit größten Vergnügen zuhörete, wann er ihr ſeine neuen Meynungen vortrug. Sie nennte ihn ihren Lehrer, und ließ ihn faſt täglich um fünf Uhr des Abends zu ſich in ihre Bibliothek kommen, wo ſie ſich mit ihm im Geſpräch unterhielte. Er hatte verlanget, von der Beobachtung alles Ceremoniels frey zu ſeyn, und die Königinn willigte auch auf das gnädigſte in dieſes Begehren. Sie erſuchte ihn, franzöſiſche Verſe zu einem Ballett zu machen, welches vor ihr getanzet wurde, wozu der Weſtphäliſche Frieden der Gegenſtand war; und man ſagt, daß ſeine Verſe beßer ausfielen, als man von einem Manne, der ſich beynahe ſeit vierzig Jahren blos mit der Geometrie und Phyſik beſchäfftigte, erwarten konnte. Er machte auch, zum Zeitvertreibe für die Königinn, zwey oder drey Luſtſpiele.

Herr Descartes lebte nicht lange an dem ſchwediſchen Hofe. Den zweyten Hornung, im Jahre 1650. bekam er ein Seitenſtechen nebſt einem ſehr hefftigen Fieber. Er hatte gar kein Vertrauen zu den Aerzten, und er hatte ſich ſelbſt eine gewiße Lebensart feſtgeſetzt, der er beſtändig bis an ſein Ende folgte, ohne ſich nur im geringſten an das,

1650. was ſie verordneten, zu kehren. Er bath ſogar den Arzt, den die Königinn zu ihm ſchickte, er möchte nicht mehr kommen. Ob er gleich ſehr mäßig lebte und gemeiniglich nichts als Zugemüſe aß, ſo hielt er doch die genaue Ordnung im Eßen und Trinken für etwas ſchädliches, indem er ſagte, man müßte nothwendig dem Magen etwas zu thun geben. Er hielt eben ſo wenig auf die Aderläße, und er verſchob die Anwendung dieſes Mittels, ungeachtet des eifrigen Zuredens des Herrn Chanut, bis an den achten Tag ſeiner Krankheit. Er ſtarb den folgenden, als den eilften Hornung, unter dem geiſtlichen Zuſpruche des P. Vioguee, eines Auguſtiners und Hauscapellans des Geſandten, bey dem er zu beichten pflegte. Man merkte an, daß er an dem Feſte der Reinigung Mariä das heilige Abendmahl empfieng, ob er ſich gleich noch ganz wohl befand; indem ſeine Krankheit erſt des Abends an dieſem Tage ausbrach. Er wurde zu Stockholm auf einem Kirchhofe begraben, wo man ihm eine Art eines Grabmahls aufrichtete. Sein Körper verblieb allda bis 1667. da ſeine Freunde ihn nach Paris bringen ließen. Man hielt ihm einen ſtattlichen Leichendienſt in der St. Genovefenkirche, allwo er begraben liegt. Man hatte eine Leichenrede gemacht, aber der Hof verboth, dieſelbe zu halten oder herauszugeben.

## 1651.

Staats- und Kriegsſachen.

13. Hornung. Die Prinzen, welche nach Havre waren gebracht worden, kommen wieder in Freyheit, und der Cardinal Mazarini holte ſie ſelbſt aus dem Verhaffte. Da er aber ſahe, daß ſie dieſe Gefälligkeit von ihm nicht viel achtete, ſo gieng er ſelbſt aus dem Königreiche

4. März. und begab ſich in das Erzſtifft Cölln. Man glaubte, daß dieſe Entweichung eine mit dem Könige und der Königinn Regentinn verabredete Sache wäre.

Aug. In Catalonien belagern die Spanier Barcelona.

7. Sept. Der König, der nunmehr das vierzehnde Jahr erreicht hatte, wurde in dem Parlemente, bey einem hohen Gerichtstage, den er hielt, für volljährig erklärt. Es begleiteten ihn bey dieſer Gelegenheit die Prinzen vom Geblüte, ausgenommen der Prinz von Condee, welcher ſein Mißvergnügen gegen die Regierung immerzu äußerte, und vorgab, daß der Cardinal Mazarini, ungeachtet ſeiner weiten Entfernung, doch alles noch lenkete, und daß nichts ohne ſeinen Rath geſchähe.

Der Sohn des Marſchals von Villeroi, des Hofmeiſters Ludwigs XIV. ſagte zu dem jungen Brienne, zween Tage nach der Erklärung der Volljährigkeit dieſes Fürſten:

„ Man ſprenget aus, daß der Marſchal, mein Herr Vater, den König, zufolge „ des Verlangens des Cardinal Mazarini, ſehr ſchlecht auferzogen habe: aber dieſes „ iſt grundfalſch. Sie werden ſchon ſehen, ob er ſich nicht als den größten Fürſten und „ als den tapferſten Helden zeigen wird, den Frankreich ſeit Clodwigen und Carln dem „ Großen gehabt hat. Er beſitzt eben ſo viele Einſicht, wie ſein Großvater, Heinrich „ der Große, und eben ſo viele Frömmigkeit, wie ſein Vater, Ludwig der Gerechte. „ Irren Sie ſich ja nicht: er ſagt nicht alles, was er denket: mein Vater kennt ihn „ am beſten, und das weiſe und kluge Verhalten des Königes wird den Herrn Mar„ ſchal rechtfertigen. „

Man hatte die Gewohnheit, Kinder zu den Prinzen von Frankreich zu thun, welche während der Zeit ihrer Erziehung um ſie waren, und die man enfans d'honneur nennete. Ludwig XIII. hatte deren verſchiedene gehabt: aber Ludwig XIV. bekam keine; und man führete zur Urſache an, daß eine ſolche Geſellſchafft nur dazu dienen

nen würde, ihn länger in der Denkungsart der Kindheit zu erhalten, da man ihn doch nicht frühzeitig genug zu dem Umgange mit verständigen Personen angewöhnen könnte. Und man hat, seit der Minderjährigkeit Ludwigs XIII keine solche Kinder mehr zu den Prinzen von Frankreich gethan. Ludwig XIV. der keine gehabt hatte, hielt nicht für dienlich, seinem Sohne und seinen Enkeln in ihrer Kindheit einige zu geben. 1651.

Dem Herrn von Chateauneuf werden die Siegel genommen und dem ersten Präsidenten Molee gegeben, der sie bis an seinen Tod, d. i. bis 1655. behielt. Dem ungeachtet aber kam der Kanzler Seguier, wie vorher, in den Staatsrath.

In Lothringen belagert der Marschal von la Ferte die Festung Chattee, und erobert dieselbe nach drey und vierzig Tagen. 13. Sept.

Zu Ende dieses Monaths ergreift der Prinz von Condee die Waffen offenbar und fängt einen einheimischen Krieg an. Ein großer Theil von Guienne und viele Herren von dem hohen und niedrigen Adel schlagen sich zu seiner Partey. Der König läßt wider diesen Prinzen eine Armee anrücken, über welche der Graf von Harcourt zum General ernennet wird. 27.

Der Graf von Marcin macht die Truppen in Catalonien abspänstig und führet sie dem Prinzen zu, welcher Cognac belagert. Der Graf von Harcourt kommt zum Entsatze und nöthiget ihn, die Belagerung aufzuheben. November.

Er erobert hierauf den St. Nikolausthurm bey Rochelle, worinnen sich die Aufrührer festgesetzt hatten.

In den Niederlanden machten die Spanier verschiedene Versuche, unter denen die meisten mißlungen, wegen der Wachsamkeit und Munterkeit des Marschal von Aumont, der die französischen Truppen commandirte.

In diesem Jahre erhielten die Herren von Aumont, von Etampes, von Hocquincourt, von la Ferte-Senneterre und von Grancei den Marschalsstab. Besondere Vorfälle.

Carl II. König von England, flüchtet nach Frankreich.

## 1652.

Der Cardinal Mazarini kommt, ungeachtet aller Widersetzung der Empörer und des Parlements, wieder an den Hof, der damals zu Poitiers war, und nimmt seine Stelle in dem Staatsrathe. Er ward auf dieser Reise von dem Marschal von Hocquincourt und von dem Marschal von Grancei und verschiedenen andern Standesherren mit einem Corps von sechstausend Mann begleitet. Staats- und Kriegssachen.

Der Herzog von Rohan hatte die Einwohner zu Angers verleitet, sich für den Prinzen von Condee zu erklären. Der Marschal von Hocquincourt belagert diese Stadt, und zwingt sie zur Übergabe. Der Sohn des Marschals kam dabey um das Leben. 1. März.

Nach der Eroberung der Stadt Angers greift der Marquis von Navailles Pont de Ce an, und nöthiget die Besatzung, sich auf Gnad und Ungnade zu ergeben.

Der Prinz von Condee jagt die Truppen des Marschals von Hocquincourt aus verschiedenen Quartieren bey Bleneau. Der Marschal von Türenne kommt zu Hülfe, und schlägt acht Escadrons des Prinzen. Er stellete sich im Angesichte der Feinde in Schlachtordnung, und er brachte sie, durch sein standhaftes Bezeigen, auf die Meynung, daß er von andern Truppen unterstützt wäre. Durch dieses kluge und kühne Verhalten rettete er die Armee des Königes, so zu Gien war, und den König selbst, den der Prinz mit dem ganzen Hofe aufheben wollte. 2. April.

1652. Gefecht bey Etampes, wo die Marſchälle von Türenne und von Hocquincourt in die Vorſtadt eindrangen, über tauſend Mann von den beſten Truppen des Prinzen von Condee tödeten, und viele Gefangene machten; wobey ſie faſt niemand als den Generalfeldwachmeiſter Baron du Blaiſel-Saint-Aubin verlohren, der ums Leben kam.

2. Julius. Gefecht bey der St. Antonsvorſtadt, wo die Marſchälle von Türenne und von la Ferte den Prinzen von Condee angriefen. Man ſtritte mit der größten Tapferkeit und Geſchicklichkeit. Der Prinz that mehr, als möglich ſchiene: aber er wäre verlohren geweſen, wenn nicht die Prinzeßinn von Montpenſier die Canonen der Baſtille wider die Armee des Königes abfeuern und dem Prinzen und ſeinen Truppen das St. Antonsthor hätte öfnen laßen. Auf Seiten des Prinzen von Condee wurden der Marquis von Flamarin, die Grafen von Caſtres, und von Boßü, la Roche-Giffart, des Fourneaux, la Martiniere, und la Motte Gayonne getödet, und der Herzog von Nemours bekam dreyzehn Wunden. Der Herzog von la Rochefoucault verlohr durch einen Muſketenſchuß das Geſicht. Jarzee, Guitaut, Clinchant und verſchiedene andere Edelleute wurden auch dabey verwundet. Auf Seiten des Königes wurden die Herren von Saint-Megrin, Nantouillet, le Fouillour, und Mancini, ein Neſe des Cardinals Mazarini, getödet oder ſtarben an ihren Wunden. Der Herr von Navailles, der bey einem Angriffe commandirte, ward verwundet. Es wurden drey Oberſten und zwey und zwanzig Haubtleute der königlichen Armee getödet. Man hatte anfänglich deren drey und zwanzig gerechnet; aber der Herr von Courtenain, Haubtmann unter dem Regimente Picardie, dem eine Stückkugel einen Arm und einen Theil des Unterleibs weggerißen hatte, kam wieder davon, ungeachtet dieſer ſo gefährlichen als ſeltſamen Wunden. Eſclainvilliers ward zum Gefangenen gemacht.

6. Aug. Erklärung des Königes, krafft welcher das Parlement von Paris nach Pontoiſe verlegt wird. Dieſes Collegium ſetzte ſich darwider: aber es verließen verſchiedene Präſidenten, Räthe, Herzoge und Pairs die Stadt Paris, und verfügten ſich zu dem Könige.

9. Aug. Der König willigt von neuem in die Entfernung des Cardinals, welcher nach Sedan gehet.

1. Sept. Der Marquis von Perſan, welcher Montrond in Berri eilf Monathe lang für den Prinzen von Condee vertheidiget hatte, ergiebt ſich durch einen Vergleich an den Marquis von Palüau, nachgehends Marſchal von Clerambaut, welcher alle Befeſtigungswerke dieſes Orts ſchleifen ließ.

20. Oct. Der König kommt nach Paris, und wird mit den größten Freudensbezeugungen empfangen [13].

21. Erklärung wegen der Amneſtie, welche der König allen ſeinen Unterthanen ertheilte, und wegen der Zurückkunft des Parlements nach Paris. Der Herzog von Orleans mußte nach Limoges, und die Prinzeßinn von Montpenſier, ſeine Tochter, nach Bois-le-Vicomte gehen. Der Prinz von Condee entwieh in die Niederlande zu den Spaniern, wo er zum oberſten Befehlshaber ihrer Truppen ernennet ward.

Dieſes

[13] Die Königinn entſchloß ſich, auf Anrathen des Herrn von Türenne, den König wieder in dieſe große Stadt zu bringen, in welche ſie, nach ſo vielen Aufruhren, ſich nicht mehr getrauete zurückzukommen.

Dieſes ſind ohngefähr die merkwürdigſten Begebenheiten, welche ſich dieſes Jahr über in dem Innern des Königreichs ereigneten. Nun wollen wir ſehen, was an den Gränzen vorgieng. 1652.

In Catalonien eröffnet ſich der Marſchal von la Mothe einen Weg nach Barcelona, welches von der ſpaniſchen Armee belagert wurde. 23. April.

Barcelona wird, nach einer Belagerung, die funfzehn Monathe lang währete, von den Spaniern erobert. 13. Oct.

In Italien wird Caſal dem Herzoge von Mantua zurückgegeben, unter der Bedingung, daß er nur Soldaten aus ſeinem Lande, und keine Spanier oder andere, zur Beſatzung hineinlegen ſollte.

In den Niederlanden wird Grevelingen von den Spaniern belagert und in neun und ſechzig Tagen erobert. 8. May.

Dünkirchen wird von den Spaniern erobert, nachdem der Graf von Eſtrade ſich neun und dreyſig Tage lang darinnen vertheidiget hatte. 16. Sept.

Aller dieſer Verluſt rührte von den innerlichen Unruhen her, welche den König hinderten, demſelben vorzubeugen und ihn wieder zu erſetzen.

Jacob von Caumont, Pair und Marſchal von Frankreich, ſtarb zu Bergerac, den zehnden May, in dem Alter von beynahe drey und neunzig Jahren. Beſondere Vorfälle.

Der Cardinal von Retz ward in dem Louvre, auf Befehl des Königes, den neunzehnden December in Verhafft genommen, und zuerſt nach Vincennes und von dar auf das Schloß zu Nantes gebracht.

Den neun und zwanzigſten ſtarb der Oberfiſcal Omer Talon.

Armand von Caumont, Herzog von la Force, ward den neun und zwanzigſten Auguſt zum Marſchal von Frankreich ernennet [14].

## 1653.

An der niederländiſchen Gränze hatten ſich die Spanier der kleinen Stadt Vervins in der Picardie bemeiſtert, welche ihnen aber gleich darauf wieder abgenommen ward. Staats- und Kriegsſachen. 23. Jänner.

Der Cardinal Mazarini kam wieder an den Hof und nach Paris, wo ſich alles in Anſehung ſeiner änderte. 3. Februar.

Der Prinz von Condee hatte ſich der Stadt Rhetel bemeiſtert. Die Marſchälle von Turenne und von la Fertee eroberten ſolche wieder in vier Tagen. 5. Jul.

Bellegarde in Niederburgund wird von dem Herzoge von Eſpernon, mit den Truppen des Königes, belagert und erobert. Der Graf von Boutteville, der nachgehends Marſchal von Luxemburg hieß, vertheidigte dieſen Ort mit großer Hartnäckigkeit. 8.

Eben dieſer Prinz erobert Roye in der Picardie in drey Tagen. 5. Aug.

Die

[14] Die Verfaßer der Hiſtoire généalogique des grands officiers de la Couronne verſichern ausdrücklich in der Genealogie des Hauſes la Force, t. 4. daß Armand von Caumont, der Sohn des alten Marſchals von la Force, nach dem Tode ſeines Vaters Marſchal von Frankreich wurde. Indeßen iſt doch der Name des Sohns in dem Bande, wo ſie das Verzeichniß aller derer anführen, die zu dieſer Würde gelanget ſind, weggelaßen worden.

1653.

Die Marſchälle von Türenne und von la Fertee belagern Mouzon. Dieſe
28. Sept. Stadt ergab ſich den ſechzehnden Tag der Belagerung mit Capitulation. Der Stiffts-
haubtmann von Laon, ein Neſe des Herrn von Türenne, verlohr dabey das Leben,
und der Oberſte, Graf von la Feuillade, wurde verwundet.

29. Während der Belagerung der Stadt Mouzon gieng der Prinz von Condee
vor Rocroi. Er eroberte dieſen Ort fünf und zwanzig Tage nach der Eröffnung der
Laufgräben. Er legte Montal als Commandanten hinein.

16. Nov. Der Marſchal du Pleßis-Praslain belagert Sainte-Menehould. Montal
commandirte darinnen, und wehrte ſich drey und dreyſig Tage lang. Er ergab ſich
nicht eher, als nachdem er einen Sturm ausgehalten hatte, in welchem ein Boll-
werk erobert ward. Der Marſchal von Türenne, der dieſe Belagerung bedeckte, nahm
ſtets eine ſo vortheilhaffte Stellung, daß der Prinz von Condee keine Gelegenheit
finden konnte, den Entſatz zu wagen. Der König war bey dieſer Belagerung und bey
der von Mouzon zugegen.

5. Jul. An den pyrenäiſchen Gebürgen belagert der Herzog von Vendome Bourg in
Guienne, und bringt dieſen Ort in ſieben Tagen unter den Gehorſam des Königes.

17. Ein gleiches that er auch mit Libourne.

31. Eben dieſer Herzog bringt auch die Stadt Bourdeaux wieder zum Gehorſam.
Der Prinz von Conti, die Prinzeßinn von Condee und der Graf von Marcin hatten
dieſe Stadt lange in der Empörung unterhalten; als ſich nun aber dieſelbe ergab, ſo
folgten noch mehrere Städte in Guienne dieſem Beyſpiele.

25. Sept. Der Marſchal von Hocquincourt belagert Girona in Catalonien, mußte aber
8. Dec. nach ſechzig Tagen die Belagerung aufheben. Er wurde bey ſeinem Abzuge von den
Spaniern angegriffen, welche er aber mit großem Verluſte zurücktrieb. Dieſes wur-
de das Gefecht bey Bordilli genennet.

13. Dec. Eben dieſer Marſchal, welcher Roſas verproviantiren wollte, ſchlägt ſich durch
die Spanier, welche die Päße beſetzt hatten, durch, tödet von ihnen fünfhundert
Mann, macht achthundert zu Gefangenen, und bringt die Zufuhr in die Stadt.

26. Jul. In Lothringen nimmt der Graf von Brinon dem Herzoge Commerci weg.

23. Sept. In Italien fiel ein Treffen bey la Rochetta vor, wo der Marſchal von Gran-
cei die Spanier, welche der Marquis von Caracena commandirte, aus dem Felde
ſchlug. Dieſes Gefecht war ſehr hartnäckig. Der Marquis von Caracena wurde ver-
wundet, und ſein Neſe verlohr das Leben. Der Marquis von Montpeſat comman-
dirte den rechten Flügel, und der Marquis von Vardes den linken. Franz von Gran-
cei, der Sohn des Marſchals, wurde dabey verwundet.

Beſondere Vorfälle. Edict wegen der Vollziehung der Bulle vom ein und dreyſigſten May, wider
die fünf berüchtigten Lehrſätze des Janſenius.

7. Jul. Der König machte in dieſem Jahre drey Marſchälle von Frankreich; nämlich
den Grafen, von Augnion genannt, der ſich den Namen von Foucaut beylegte, den
Herrn von Mioſſens d'Albret, und den Herrn Palüau von Clerambaut.

1654.

Staats- und Kriegsſachen. Die Unruhen in dem Königreiche nahmen von Tag zu Tag ab. Der Mar-
ſchal von la Fertee grief mitten im Winter Befort in Elſaß an, und eroberte dieſe
Stadt

Stadt in neun und funfzig Tagen, ungeachtet der tapfern Gegenwehr des Grafen von la Sütze, der unter der Partey des Prinzen von Condee war, und sich für den Herrn der besagten Stadt ausgab. 1654. 23. Febr.

Der Graf von Grandpree erobert Virton in dem Luxemburgischen mit Sturm von den Spaniern. 25.

Der König verfügt sich in das Parlement und läßt allda einen Ausspruch ergehen, krafft deßen der Prinz von Condee für einen Beleidiger der Majestät erkläret wird. Er vergiebt seine Gouvernements, und ertheilt seine Obermarschalsstelle dem Prinzen Thomas von Savoyen. 28. April.

Der König wird zu Reims von Simon le Gras, Bischoffen zu Soißons, gekrönet. 7. Jun.

An den pyrenäischen Gebürgen führte der Prinz von Conti, der sich dem Könige unterworfen hatte, das Commando in Roußillon. Er eroberte Villefranche in vier Tagen. 5. Jul.

Der Oberste Balthasar, den dieser Prinz mit einem Corps abgeschickt hatte, schlägt ein spanisches Corps an dem Fluße Ter aufs Haubt. 25.

Eben dieser Prinz greift Puicerda, die Haubtstadt in Cerdagne, an, und erobert sie in acht Tagen nach Eröffnung der Laufgräben. Don Pedro de Valenzuelas, der darinnen commandirte, verlohr das Leben. Hierauf folgte die Eroberung der Städte Urgel, Rixouille und Belver. 17. Oct.

In Italien erobert der Herzog von Guise Castellamare, an dem Meerbusen von Neapel. Der Marquis du Pleßis-Bellievre, einer der angesehensten Officiere unter den königlichen Truppen, kam dabey ums Leben, und der Marquis von Belsons ward verwundet. 15. Nov.

Der Generallieutenant Marquis von Fabert erobert die Stadt Stenai, nach einer Belagerung von zwey und dreyßig Tagen. Man nennete ihn den Marquis von Fabert, seit dem der König eines von seinen Gütern, krafft eines im Jahr 1650. ausgefertigten Patents, zu einem Marquisat erhoben hatte. Er ward nachgehends im Jahre 1658. Marschal von Frankreich; und mithin hat ihn der Verfaßer des chronologischen Auszugs der Geschichte von Frankreich diesen Titel eher beygelegt, als er ihn wirklich bekam; indem er schreibt: Der König thut seinen ersten Feldzug bey der Belagerung von Stenai, welches er den sechsten August eroberte, und wobey der Marschal von Fabert unter ihm commandirte. Der Graf von Chamilli war der von dem Prinzen von Condee bestellte Commandant, der Stenai vertheidigte. 6. Aug.

Johann le Senechal, Marquis von Kercado, Oberster über ein Regiment, so von ihm den Namen führte und nachgehends das Regiment von Touraine genennet wurde, bekam bey der Belagerung dieses Platzes eine Wunde, an welcher er wenige Tage darauf starb, nämlich den neunzehnden Julius, sechzehn Tage vor der Capitulation, durch welche der Graf von Chamilli die Festung übergab.

Der Prinz von Condee hatte, nebst dem Grafen von Fuensaldagna mit der spanischen Armee die Stadt Arras angegriffen um die Franzosen zur Aufhebung der Belagerung von Stenai zu nöthigen. Als Stenai erobert war, giengen die Marschälle

1654. 25. Aug. ſchälle von Türenne, von la Fertee und von Hocquincourt auf die Spanier los, und grieſen ſie in ihren Linien an, welche ſie mit aller möglichen Sorgfalt befeſtiget hatten. Allein ſie wurden dem ungeachtet überſtiegen und die Stadt wurde entſetzt. Die Spanier verlohren dabey viertauſend Mann und die Anzahl der Gefangenen belief ſich noch höher. Der Prinz von Condee zog ſich auf eine ſehr rühmliche Art immer fechtend zurücke, und rettete einen Theil der ſpaniſchen Armee, welche völlig wäre zu Grunde gerichtet worden, wenn ſie keinen ſo klugen Feldherrn gehabt hätte. Der Herzog von Joyeuſe, General über die Reiterey, ſtarb an den Wunden, die er in dieſem Treffen bekommen hatte. Der Marſchal von Türenne und der Ritter von Crequi wurden ebenfalls verwundet. Der König hielt ſeinen Einzug in Arras, und begegnete dem Marquis von Montjeu, der Commandant darinnen war und nachgehends Marſchal von Frankreich wurde, auf eine ungemein gnädige Art. Dieſer Officier hatte Arras beynahe zwey Monathe lang vertheidiget, mit einer Beſatzung, die, in Anſehung der Größe dieſes Platzes und der Weitläuftigkeit der Befeſtigungswerke, ziemlich ſchwach war.

6. Sept. Hierauf eroberte der Marſchal von Türenne Quesnoi, und vermehrte die Befeſtigungswerke dieſes Orts.

24. Nov. Der Marſchal von la Fertee erobert Clermont in Argonne, welches der Graf von Fourille vertheidigte. Die Belagerung hatte faſt ein Monath lang gedauert.

Um eben dieſe Zeit erobert der Graf von Charoſt, Gouverneur von Calais, das Fort Philipp oder von Grevelingen mit ſtürmender Hand. Herr von Lümier ſtieg am erſten auf die Breſche.

1. Aug. Der Cardinal von Retz, der auf dem Schloße zu Nantes gefangen ſaß, entwiſcht aus der Gefangenſchafft. Es war zwiſchen dieſen Prälaten und dem Cardinal Mazarini jederzeit eine natürliche Eiferſucht und Feindſchafft geweſen. Sie hatten beyde eine ſo ungleiche Gemüthsart und ein ſo verſchiedenes Intereße, daß ſie wohl nicht mit einander einig ſeyn konnten. Der Cardinal von Retz hielt ſich für würdig, die Oberminiſtersſtelle zu bekleiden, und die ſo feſt gegründete Gunſt, in welcher der Cardinal Mazarini ſtund, ließ ihm keine Hoffnung, dazu zu gelangen. Jener, der von Natur freymüthig und offenherzig war, hatte weit mehr Scharfſinnigkeit, als nöthig war, um gleich auf den erſten Blick die Ränke und Kunſtgriffe des Cardinals Mazarini zu bemerken; und vermöge ſeiner überaus großen Hitze, hatte er bey weitem nicht Gedult und Mäßigung genug, um dieſelben gelaßen anzuſehen. Sein Ehrgeitz und ſeine natürliche Neigung zu Intriguen verleitete ihn, daß er ſich zum Haubte der Rottirer aufwarf, um den Cardinal Mazarini mit offenbarer Gewalt anzugreifen; und er nöthigte ihn zweymal, aus dem Königreiche zu entweichen. Das Volk zu Paris machte einen Abgott aus ihm. Alle Mißvergnügte ſetzten auf ihn ihr Vertrauen; er machte ſich bey dem Parlemente beliebt, welches ſich bey verſchiedenen wichtigen Gelegenheiten von dieſem Prälaten in allen Stücken lenken ließ, wie er nur wollte.

Als der König nach Paris zurückgekommen war, wo man anfieng, ſeine Macht zu ſcheuen, ſo ſchrieb der Cardinal Mazarini an die Königinn Mutter: er könnte ſich nicht entſchließen, wieder zu ihr zu kommen, bis der König den Cardinal von Retz in ſeiner Gewalt hätte, und der Hof und das Reich würden nimmermehr in Ruhe ſeyn können, ſo lange dieſer Prälat in Freyheit wäre.

Die Königinn, welche ihren Miniſter durchaus wieder haben wollte, ließ den Cardinal von Retz den achtzehnden December 1652. in Verhafft nehmen. Er

ward

ward in das Schloß zu Vincennes gebracht, und der Cardinal Mazarini kam sechs Wochen darauf nach Paris zurücke, und konnte, zu seinem Vergnügen, nach Rom berichten, daß er an der Gefangensetzung dieses Cardinals keinen Theil gehabt hätte. Er hatte alle mögliche Vorsicht angewendet, und die schärfsten Befehle ertheilt, damit sein Feind in dem Schloße zu Vincennes recht enge verwahret würde und keinen Brief schreiben oder empfangen könnte. Allein dem allen ungeachtet hatte der Cardinal von Retz doch einen steten Briefwechsel mit seinen Freunden, der, seinem eigenen Berichte nach, so ordentlich gieng, wie die Post von Paris nach Lyon. Die Präsidentin Pommereu, die ihn sehr liebte, versetzte alle ihre Juwelen, um ihm die verschiedenen Schrifften, so für ihn gehörten, in die Hände zu bringen; und man mußte demjenigen, der ihm das erste Billet zustellte, fünfhundert Thaler geben. Der Erzbischof von Paris, ein Oheim des Cardinals von Retz, starb den ein und zwanzigsten März, 1654. frühe um vier Uhr, und sein Neffe und Coadjutor saß damals noch zu Vincennes gefangen. Aber derselbe nahm gleich darauf um fünf Uhr durch eine bevollmächtigte Person Besitz von dem Erzbißthum Paris, krafft einer Vollmacht, die in Beyseyn eines Notarius ausgefertiget und von ihm eigenhändig unterschrieben war, und die, dem Scheine nach, schon vor seiner Gefangennehmung, war aufgesetzt worden. Der Hof schickte zwar den Herrn le Tellier ab, um die Besitznehmung zu hintertreiben; allein es war zu spät. Denn man las allbereit schon die Bullen ab, als er in die Domkirche kam. Der Herr von Caumartin, ein vertrauter Freund des Cardinals von Retz, hatte die Vollmacht aufsetzen und die Ceremonie beschleunigen laßen. Joli meldet [15], daß diese Urkunde von dem Cardinale auf dem Schloße zu Vincennes unterzeichnet ward, ob es gleich schiene, als wäre sie schon vor seiner Gefangensetzung ausgefertiget worden. Der Hauptinnhalt derselben bestund darinnen, daß der Cardinal von Retz, da er nach Rom zu gehen Willens wäre, dem Herrn von Laheur, seinem Allmosenpfleger, Vollmacht ertheilete, in seinem Namen von dem Erzbißthum Paris Besitz zu nehmen, wenn allenfalls sein Oheim mit Tode abgehen sollte. Die Urkunde war von den Herren Rogen, apostolischem Notarius, und von Paris, Doctorn der Sorbonne, aufgesetzt worden. 1654.

Die Worte, deren sich Joli bedienet, setzen augenscheinlich zum Grunde, daß die Vollmacht zu Paris, unter Angebung eines schon verfloßenen Monathstags, aufgesetzt, und sodann dem Cardinale, durch die geheimen Wege, durch welche man ihm täglich Briefe und andere Papiere in die Hände brachte, nach Vincennes überschickt wurde, und daß dieser Prälat sie eigenhändig unterschrieb. Mithin hat dasjenige keine Wahrscheinlichkeit, was der Herausgeber der Denkschrifften des Joli, in einer Anmerkung vorbringt, da er versichert, daß die Vollmacht nicht zu Vincennes von dem Cardinale von Retz unterzeichnet ward, sondern daß der Rector eines gewißen Collegiums, mit Namen le Hour, der seine Handschrifft zu sehen verlanget hatte, dieselbe so vollkommen nachmachte, daß alles, was man für die Schrifft des Cardinals von Retz hielt, von ihm geschrieben war.

Ungeachtet nun der Cardinal von Retz Erzbischof von Paris war, so kam er deswegen doch nicht in Freyheit. Er ward dadurch dem Cardinal Mazarini nur noch furchtbarer, welcher alle Mühe anwendete, um ihn zu bewegen, daß er diese Würde aufgäbe. Er ließ ihm sieben oder acht einträgliche Abteyen, die Bezahlung aller seiner Schulden, die ungeheuer groß waren, die Stelle eines Miniſters der Krone Frankreich an dem Hofe zu Rom, nebst einer beträchtlichen Geldsumme zur Anschaffung der erfoder-



[15] Mem. de Joli, t. 1.

1654. foderlichen Equipage, anbiethen: allein der neue Erzbiſchof, der durch die Briefe ſeiner Freunde benachrichtiget und aufgemuntert ward, verwarf alle dieſe Anerbiethungen mit großer Standhafftigkeit. Endlich bequemte er ſich zwar zu dieſer ſo ſehr gewünſchten Aufgebung ſeiner Würde, aber blos aus dem Grunde, weil ihm der Präſident von Bellievre vorſtellte, daß eine Aufgebung eines Amtes, ſo in der Gefangenſchafft geſchehen, als eine erzwungene Handlung würde angeſehen werden, und daß der Pabſt dieſelbe nimmermehr für gültig annehmen würde. Sobald die deswegen aufgeſetzte Schrifft von ihm unterzeichnet war, ſo wurde er von Vincennes auf das Schloß zu Nantes gebracht, wo er, unter der Verwahrung des Marſchals von la Meillerayе, ſo lange verbleiben ſollte, bis der Hof zu Rom ſeine Aufgebung des erzbiſchöflichen Amtes für gültig erkennete. Allein er fand allda Mittel, den achten Auguſt 1654. um fünf Uhr des Abends, zu entwiſchen.

Ungeachtet er ſehr ſorgfältig verwahret wurde, ſo hatte er doch die Freyheit vor den Augen ſeiner Wache in einem kleinen Garten, der auf einer von den Schloßbaſteyen war, herum zu ſpaziren.

Einer von ſeinen Bedienten gab den Soldaten von der Wache zu trinken und machte ſie dadurch unachtſam; mittlerweile zog der Cardinal ſeinen Oberrock herab, und ſetzte ſich auf ein Holz, das die Stränge der Pferde an einer Caroße hält, und ein Ortſcheit (palonnier) genennet wird, und ließ ſich durch eine Schußſcharte der Baſtey an einem Seile hinab, das zween ſtarke Männer hielten, die ihn bey dem Herumſpaziren begleiteten.

Man hielt für ihn ein Pferd in völliger Bereitſchafft, nebſt vierzig unterlegten Pferden auf dem Wege nach Paris, wohin er geradezu ſich begeben wollte, um durch ſeine unvermuthete Ankunft das Volk in Verwunderung zu ſetzen, und es abermal zu einem Aufruhr wider den Cardinal Mazarini zu reizen. Allein, ehe er noch völlig aus Nantes hinauskam, begegnete ihm ein Zufall, der alle ſeine Anſchläge zu nichte machte. Er ſtürzte in der Vorſtadt mit ſeinem Pferde, ſtieß ſich an einen Eckſtein an, und verrenkte ſich die Schulter. Er berichtet in ſeinen Denkſchrifften: er hätte eines der beſten Pferde geritten und hätte ihm den Zügel nicht ſchießen laßen, weil das Pflaſter ſehr ſchlimm und glatt war; es hätte ihm aber ein Edelmann, der ihn begleitete, Namens Volsquerin, zugeſchrien, er ſähe zween Leibtrabanten des Marſchals und er müßte das Piſtol ergreifen, um ſich zu wehren, im Fall ſie ihn anhalten wollten; er hätte hierauf wirklich ein Piſtol genommen, und ſolches dem nächſten von den zween Leibtrabanten gegen den Kopf gehalten; die Sonne, welche noch hoch ſtund, hätte auf das Schloß an dem Piſtole geſchienen, und die zurückprallenden Strahlen hätten ſein Pferd ſcheu gemacht, und den Fall verurſachet.

Joli, welcher dabey gegenwärtig war und dem Cardinale wieder aufhalf, erzählet die Sache auf eine ganz andere und wahrſcheinlichere Art. „In dieſem Augenblicke, ſagt er, war der Cardinal von Retz in ſolcher Verwirrung, daß er nicht „ wußte, wo er wäre noch was er thäte. Dieſes machte, daß ſein Pferd, welches „ für ihn zu muthig war und welches er nicht einmal bey dem Zaume hielt, ſich gleich „ im Anfange, da man fortritte, aufbäumte und auf dem Pflaſter niederſtürzte, und „ der Cardinal, der darunter lag, verrenkte ſich die Schulter. „

Der Marquis von Montglat irret ſich, bey der Erzählung von der Flucht des Cardinals von Retz und von ſeinem Falle, offenbar in den meiſten Umſtänden.

Der

Der Cardinal von Retz, sagt er, der schlecht bewachet wurde, „ließ sich durch „ ein Fenster an einem Stricke in den Graben hinab, wobey er aber von einer beträchtlichen Höhe hinunterfiel, und sich an einem Arme stark beschädigte. „ 1654.

Es erhellet aus den Denkschrifften des Joli und des Cardinals von Retz auf das deutlichste:

1.) Daß dieser Cardinal scharf genug bewachet ward, als er in dem Garten herumspazirte, daß man aber Mittel fand, seine Wache unachtsam zu machen.

2.) Daß er sich nicht durch ein Fenster des Schloßes, sondern durch eine Schußscharte der Bastey, auf welcher er herumspazirte, hinabließ.

3.) Daß er ganz glücklich in den Graben hinunterkam, ungeachtet die Bastey vierzig Schuhe hoch war, und daß er erst in der Vorstadt von Nantes stürzte, da er mit verhängtem Zügel über das Pflaster wegritte. Dieser Sturz machte, daß er seine Reise nach Paris nicht fortsetzen konnte. Er mußte sich, währender Cur, an verschiedenen Orten verborgen halten. Als er wieder im Stande war zu reisen, gieng er nach Spanien, sodann nach Rom und in Flandern, und kam nicht eher, als nach dem Tode des Cardinals Mazarini, wieder nach Frankreich zurücke. Als dieser Minister die Nachricht von seiner Entwischung und von seinem Falle erhielt, so sagte er: das Glück, welches anfänglich dem Cardinal von Retz günstig seyn wollte, indem es ihm zur Freyheit verhalf, hätte sich es wieder reuen laßen, und hätte durch den Zufall, der ihn betroffen, den begangenen Fehler wieder gut gemacht.

## 1655.

Der Krieg zwischen Frankreich und Spanien währete noch immer fort, ungeachtet die beyden Könige, so wohl um ihrer eigenen, als um ihrer Unterthanen Ruhe willen, wünschten, das Ende davon zu sehen. Indeßen lief derselbe doch gemeiniglich für Frankreich glücklich. Die Unternehmungen, so von einiger Wichtigkeit waren, giengen in diesem Jahre später an, als sonst. Staats- und Kriegssachen.

An den pyrenäischen Gebürgen eroberte der Prinz von Conti Cap de Quiers, und belagerte sodann Castillon, welches sich nach zwey und zwanzig Tagen an ihn ergeben mußte. 1. Jul.

Der Marquis von Merinville, Generallieutenant bey der Armee des Prinzen von Conti entsetzt Solsonde, welches die Spanier seit zwölf Tagen belagerten. 19. Aug.

Dieses waren die vornehmsten Verrichtungen der königlichen Kriegsmacht zu Lande auf dieser Seite. Ich sage zu Lande: denn der Herzog von Vendome grief im Monath September die spanische Flotte auf der Höhe von Barcelona an, und siegte über dieselbe. Der Commandeur Paul, und die Herren von Gabaret und Foran wurden da, bey verwundet, und thaten sich in dem Treffen ungemein hervor. 19. Sept.

Vor diesem Treffen ereignete sich, im Monath April, auf eben dem Meere, gegen Majorca zu, ein besonderes Gefecht zwischen einem französischen und vier englischen Schiffen. Das französische hatte den Ritter von Valbelle zum Befehlshaber, und führte nicht mehr als dreyßig Stücke. Eines unter den vier englischen Schiffen hatte sechzig, und zwar von dem größten Caliber. Die englischen Schiffe griefen das französische an, und ich glaube, daß solches wegen des Grüßens geschahe. Sie durchlöcherten es mit den Stückkugeln, und machten es mast- und reddelos, dergestalt, daß es kaum noch ein Segel gebrauchen konnte. Der Ritter wollte sich nicht ergeben; und

da er ſahe, daß keine Rettung möglich war, ſo lief er auf eine Sandbank. Der engliſche Befehlshaber bezeugte eine ſolche Hochachtung gegen ſeine Tapferkeit, daß er ihm eine Barke ſchickte, damit er ſich mit ſeinem noch übrigen Schiffsvolke retten konnte; und erlaubte ihm, ſich an die Küſten von Frankreich zu begeben.

1655.

14. Jul. Die wichtigſten Kriegsverrichtungen geſchahen in den Niederlanden. Die Marſchälle von Türenne und von la Fertee-Senneterre eroberten Landreci in vier und zwanzig Tagen. Der Oberſte, Graf von Traci wurde dabey getödet, und die Grafen du Pleßis-Praslain und la Feuillade wurden verwundet.

18. Aug. Der Marſchal von Türenne erobert Condee in drey Tagen. Der Ritter von Raree und der Herr von Vautournaux, Haubtmann unter dem Leibregimente, verlohren dabey das Leben.

25. Eben dieſer General erobert Saint-Guilain in dreyen Tagen nach Eröffnung der Laufgräben. Der König war bey dieſer Belagerung zugegen.

29. Der Marquis von Caſtelnau greift Catelet an, erobert es mit Sturm, und die Beſatzung muß über die Klinge ſpringen.

In Italien ergrief der Herzog von Modena die franzöſiſche Parten, und der König ſendete ihm Truppen, unter der Anführung des Prinzen Thomas von Savoyen, welche den Gouverneur von Mayland zur Aufhebung der Belagerung der Stadt Reggio nöthigten. Die Spanier belagerten hierauf Verſello, und der Herzog nebſt dem Prinzen Thomas gieng vor Pavia, um ihnen eine Diverſion zu machen. Die Spanier hoben auch dieſe Belagerung auf; aber ſie ſetzten ſich an einen ſolchen Ort, wo

13. Sept. ſie den franzöſiſchen Truppen vor Pavia die Zufuhr abſchneiden konnten. Der Herzog von Modena ſahe ſich alſo gezwungen, die Belagerung der Stadt Pavia aufzuheben, nachdem er funfzig Tage davor gelegen war.

Cromwel herrſchte damals über England, unter dem Titel eines Protectors. Dieſer Rebell hatte ſich bey den europäiſchen Höfen in ein ſolches Anſehen geſetzt, daß die mächtigſten Monarchen Freundſchafft und Bündniße mit ihm aufzurichten ſuchten. Der König von Frankreich und der König von Spanien führten mit ihm Unterhandlung, um ihn auf ihre Seite zu ziehen. Er zog Frankreich der Krone Spanien

2. Nov. vor, und ſchloß einen Tractat mit dem Könige wider die Spanier.

In dieſem Jahre fügte es ſich, daß der Prinz Franz von Lothringen, welcher die Truppen des Herzogs Carl ſeines Bruders, bey den ſpaniſchen Kriegsheeren, commandirte, an den Spaniern, welche im vorigen Jahre den Herzog in Verhafft genommen hatten, ſich rächete, indem er mit den lothringiſchen Truppen zur franzöſiſchen Armee übergieng, und um den Schutz dieſer Krone anhielt.

Beſondere Vorfälle. Den Pagen und Lackeyen ward verbothen, in Paris einiges Gewehr zu tragen, wodurch vielen Unordnungen geſteuert ward.

Euſtachius le Sueur, ein berühmter Mahler, ſtirbt in dem Alter von acht und dreyſig Jahren.

## 1656.

Staats- und Kriegs-achen. In der Schweiz, und ſonderlich in den Cantons Schweiz und Zürch, waren einige Irrungen in Religionsſachen entſtanden, welches ſchlimme Folgen hätte nach

8. März. ſich ziehen können. Der König legte dieſelben bey, durch die Vermittelung des Herrn von la Borde, den Se. Majeſtät dahin ſendeten.

Die

Die beyden Kronen hatten schon einigen Anfang zu dem Friedenswerke gemacht. In diesem Jahre wurde der Herr von Lionne als Bevollmächtigter nach Spanien gesendet; und obgleich der Frieden noch nicht so bald zu Stande kam, so brachte er es doch schon sehr weit in der Unterhandlung. 1656. 1. Jun.

Was die Kriegsbegebenheiten anbelangt, so war der Anfang dieses Feldzugs für Frankreich nicht glücklich. Die Marschälle von Türenne und von la Fertee hatten Valenciennes belagert; es thaten sich aber große Schwierigkeiten dabey hervor, sonderlich wegen des Zusammenhangs der Quartiere. Nebst diesem waren auch Don Juan von Oesterreich und der Prinz von Condee entschloßen, alles Mögliche zu thun, um diese so wichtige Festung zu retten. Sie griefen unsere Linien an; und zu gleicher Zeit ließ der Herzog von Bournonville, den man damals den Grafen von Henin nennete und der Commandant in der Festung war, die Schleußen öffnen, wodurch der Damm, durch welchen die Quartiere des Herrn von Türenne und des Marschals von la Fertee zusammenhiengen, umgerißen ward. Dieser Marschal konnte also von dem Herrn von Türenne nicht unterstützt werden, und mußte der feindlichen Macht weichen. Viele Soldaten verlohren dabey das Leben, und viertausend wurden zu Gefangenen gemacht; der Marschal von la Fertee und verschiedene Generale und andere Officiere waren unter dieser Zahl. Der Herr von Türenne, der mit seinem Corps dem übrigen Theile der Armee nicht beyspringen konnte, zog sich auf eine sehr kluge und rühmliche Art zurücke und lagerte sich bey Quesnoi. Der Generallieutenant Marquis von Espiees, verlohr bey der Belagerung den zwölften Junii das Leben, durch eine gesprungene Mine, unter welcher sehr viele Officier verschüttet wurden. 6. Jul.

Der Prinz von Condee machte sich einige Zeit darauf diese Niederlage der französischen Armee zu nutze, und grief Condee an, welches sich nach fünf und zwanzig Tagen an ihn ergeben mußte. 17. Aug.

Der Marschal von Türenne machte die Feinde irre, und gieng plötzlich vor la Chapelle, welchen Ort er ihnen nach einer neuntägigen Belagerung wegnahm. 27. Sept.

In Italien wurde Valenza an dem Po, von dem Herzoge von Modena und dem Herzoge von Mercöur, nach einer fast dreymonathlichen Belagerung, erobert. Der Graf von Broglio kam dabey ums Leben. 16.

Christina, Königinn von Schweden, welche die Regierung niedergelegt und sich nach Rom begeben hatte, wo sie die katholische Religion annahm, kommt nach Frankreich und hält ihren Einzug in Paris zu Pferde. Der König empfieng sie mit den größten Ehrenbezeugungen. Dieses geschahe den sechsten September dieses Jahrs. Besondere Vorfälle.

Todesfall des Oberfiscals, Hieronymus Bignon.

Todesfall Carls von Schomberg, Herzogs von Alluin, Pairs und Marschals von Frankreich.

## 1657.

Zu Ende des vorigen Jahrs hatte der Prinz von Condee Saint-Guilain belagert; er hatte diese Belagerung aufgehoben, um la Capelle zu entsetzen, aber er kam zu spät. Er gieng daher wiederum vor Saint-Guilain, und diese Belagerung währete acht Tage. Der Graf von Schomberg, der darinnen commandirte, that eine so tapfere Gegenwehr, daß die Eroberung dieses Platzes den Spaniern zweytausend Mann kostete. Staats- und Kriegssachen. 22. März.

Der

1657.

Der Marſchal von Türenne, der noch immer in den Niederlanden commandirte, gieng mit einer wichtigern Unternehmung um; nämlich, er belagerte Cambrai. Allein der Prinz von Condee, der bald genug Nachricht davon erhielt, brach alſofort mit achtzehn Eſcadrons auf; und da man mit der Umſchanzung in ſo kurzer Zeit noch nicht hatte fertig werden können, kam er zu Nachts ohne Hinderniß in die Feſtung. Da der Herr von Türenne dieſes erfuhr, zog er wiederum ab.

1. Jun.

10. Jul. Die Feinde thaten einen Verſuch gegen Calais: aber der Graf von Charoſt, der Commandant daſelbſt war, wies ſie ab.

6. Aug. Der Marſchal von la Ferte grief Montmedi, eine der ſtärkſten Feſtungen in dem Luxemburgiſchen, an. Er brachte mit der Belagerung funfzig Tage zu. Der König kam zu Ende derſelben zur Armee, und der Platz wurde an ihn übergeben.

17. Auf der andern Seite der Niederlande erobert der Marſchal von Türenne Saint-Venant in drey Tagen.

18. Er nöthiget den Prinzen von Condee, die Belagerung der Stadt Arras aufzuheben.

Er erobert Mardyck in vier Tagen; und der Commendant nebſt der Beſatzung mußte ſich zu Kriegsgefangenen ergeben. Die Spanier bemüheten ſich vergebens, dieſen Platz wieder einzunehmen, welchen wir den Engländern überließen, zufolge des Tractats, der den drey und zwanzigſten März mit dem Geſandten des Cromwels war geſchloßen worden.

Hedin wurde, durch Verrätherey des Untergouverneurs, la Riviere, und des Platzmajors Fargues, den Spaniern in die Hände geliefert.

13. May. In Catalonien entſetzt der Marquis von Saint-Abre die Stadt Urgel, welche die Spanier ſeit zehn Tagen belagerten.

18. Aug. In Italien belagerten der Prinz von Conti und der Herzog von Modena, die Stadt Alexandria della Paglia, aber ſie mußten, nach Verlauf eines Monaths, die Belagerung aufheben.

Beſondere Vorfälle. Auf Anhalten und durch Vermittelung des Königes und des Pabſts Alexander VII. wurden die Jeſuiten wieder in dem Staate von Venedig aufgenommen.

Tod des Marſchals von la Mothe-Houdancourt.

Aufrichtung des allgemeinen Armenhauſes zu Paris, und Verboth des Bettelns, durch einen Parlementsſpruch, der den zwölften April kund gemacht ward.

Einführung des geſtämpelten Papiers und Pergaments.

## 1658.

Staats- und Kriegsſachen. Dieſes Jahr war eine ununterbrochene Reihe von Siegen und Eroberungen der Krone Frankreich, wodurch dann den Spaniern ernſtliche Friedensgedanken beygebracht wurden. Der erſte wichtige Vorfall war der Sieg, den der Marſchal von Türenne in dem Treffen bey den Duinen (Sandhügeln) über die Spanier, unter der Anführung des Prinzen von Condee und des Don Juan von Oeſterreich, erfochte.

Die Belagerung der Stadt Dünkirchen, welche der Herr von Türenne ſchon den fünf und zwanzigſten berennet hatte, und welche die Engländer zur See eingeſchloßen

schloßen hielten, gab zu diesem Treffen Anlaß. Die Wichtigkeit des Platzes bewog den Prinzen und Don Juan, daß sie alle Kräffte anwendeten, um denselben zu retten. Sie lagerten sich bey der Abtey an den Dünen, um unsere Linien anzugreifen. Der Marschal von Türenne gieng ihnen entgegen, und schlug sie. Der Prinz von Condee verlohr ein Pferd unter dem Leibe und wäre beynahe gefangen worden: die Grafen von Coligni und von Bouteville, die zunächst bey ihm waren, geriethen wirklich in die Gefangenschafft. Die Spanier verlohren dreytausend Mann, ohne diejenigen zu rechnen, welche auf der Flucht erfosen. Die Franzosen machten dreytausend Mann zu Gefangenen, und verlohren nicht viele Soldaten, und keinen einzigen vornehmen Officier. 1658. 14. Jun.

Unsere Generale zeigten bey diesem Treffen ihre Tapferkeit und Geschicklichkeit. Der Marquis von Castelnau brachte den rechten Flügel der Spanier in völlige Unordnung; der Marquis von Gadagne, und die Grafen von Solßons und von Guiche trieben das feindliche Fußvolk gänzlich in die Flucht. Der Marschal von Hocquincourt, der zu den Spaniern übergegangen war, wollte den Tag vor dem Treffen die Linien in Augenschein nehmen; er wurde aber mit einer Musketenkugel durch den Leib geschoßen, und starb eine Stunde hernach; und er bezeugte, wie man vorgiebt, eine große Reue darüber, daß er bey einer solchen Gelegenheit, da er wider seinen König die Waffen führte, sein Leben aufgeopfert hätte.

Ungeachtet des Siegs wehrte sich der Marquis von Lede, der Gouverneur in Dünkirchen war, noch immer fort: allein er wurde verwundet und starb an seiner Wunde, da dann die Festung noch an dem nämlichen Tage capitulirte. 23. Jun.

Der Marquis von Castelnau, der so vieles zu dem Siege beygetragen, und der schon durch tausend andere rühmliche Thaten den Marschalsstab verdienet hatte, ward in den letzten Tagen der Belagerung tödlich verwundet. Der König schickte ihm noch kurz vor seinem Ende den Stab. Dünkirchen wurde, vermög des mit Cromwel geschloßenen Tractats, den Engländern eingeräumet, unter der Bedingung, daß die katholische Religion allda sollte aufrecht erhalten werden; wie solches auch wirklich geschahe.

Der Marschal von Türenne ließ alsobald Winorbergen berennen, und eroberte es auf Gnade und Ungnade, fünf Tage nach der Eröfnung der Laufgräben. Der Graf von Schomberg ward zum Commandanten darinnen bestellet. 2. Jul.

Unterdeßen wurde der König zu Mardyck krank, und war in der größten Lebensgefahr. Aber GOtt half ihm, zum Troste Frankreichs, wieder zur Gesundheit, durch die Bemühung und Sorgfalt eines Arzt von Abbeville.

Der Marschal von Türenne setzt seine Eroberungen fort, und nimmt in Zeit von drey Tagen Fürnes 5.

Und sodann auch Dixmuyden ein. 7.

Auf der andern Seite belagert der Marschal von la Fertee Grevelingen, und erobert es in zwanzig Tagen, nach Eröffnung der Laufgräben. 30. Aug.

Der Marschal von Türenne erobert in Zeit von drey Tagen Oudenarde. 9. Sept.

Und sodann Menin. 17.

Er schlägt ein Corps von dreytausend Reitern, welches der Prinz von Ligne commandirte. 18.

Hierauf belagerte er Ypern, und eroberte es, den fünften Tag nach Eröffnung
1658. der Laufgräben, mit Capitulation.

24. Sept. In Italien giengen die Kriegsunternehmungen ebenfalls glücklich von ſtatten.
24. Julius. Der Marquis von Navailles, der unter dem Herzoge von Modena commandirte, gieng
17. im Angeſichte der ſpaniſchen Armee über die Adda, ſetzte derſelben auf ihrem Rückzuge
27. Sept. nach, und tödete davon vierhundert Mann und machte noch mehrere zu Gefangenen.

Nachdem der Herzog von Savoyen ſich mit dem Herzoge von Modena und dem Marquis von Navailles vereiniget hatte, ſo griefen ſie Mortara an, und eroberten es in ſiebzehn Tagen. Der Herzog von Modena ſtarb in dem folgenden Monathe October zu Santia.

Da der Kaiſer Ferdinand geſtorben war, ſo wurde der Marſchal von Grammont nebſt dem Herrn von Lionne von dem Cardinal Mazarini nach Frankfurt geſendet, um die Erwählung ſeines Sohnes Leopold zu verhindern. Es ward feſtgeſetzt, daß der Marſchal ſo wohl für ſeinen Hausrath, als für ſeinen monathlichen Aufwand eben ſo viel bekommen ſollte, als der Herzog von Longueville, da er zu Münſter war, und daß es mit Herrn von Lionne eben ſo, wie mit den Herren von Avaux und von Servien gehalten werden ſollte. Sie wurden in Elſaß von dem jungen Colbert empfangen, der damals Intendant darinnen war: allein ſie konnten mit aller ihrer Mühe die Erwählung Leopolds nicht hintertreiben. Der Churfürſt von Bayern ließ ſich auf keinerley Art bewegen, nach der Kaiſerwürde zu ſtreben.

Beſondere Vorfälle. Außer dem Marquis von Caſtelnau, den der König neun und zwanzig Tage vor ſeinem Tode zum Marſchal von Frankreich gemacht hatte, erhob er auch in dieſem Jahre zu der nämlichen Würde den Marquis von Montjeu, der Arras ſo tapfer vertheidiget hatte, und den Marquis von Fabert, welcher einzig und allein durch ſeine Verdienſte und rühmliche Thaten zu dieſer Ehrenſtelle gelangte.

Das große Waßer rieß zu Paris einen Theil von der Marienbrücke um, mit den Häuſern, ſo darauf gebauet waren, wobey viele Perſonen theils von dem einfallenden Mauerwerk erſchlagen wurden, theils in der Seine erſoſen.

13. Sept. Olivier Cromwel, Protector der Königreiche England, Schottland und Irrland, ſtarb zu London in dem Pallaſte Witehall an einem bösartigen Fieber, in dem Alter von drey und funfzig Jahren. Es iſt ungewiß, ob ſein Körper wirklich unter den Gräbern der engliſchen Könige beerdiget wurde. Einige geben vor, er hätte befohlen, daß man ihn in die Themſe werfen ſollte, und man hätte auch ſeinen Willen vollzogen. Andere behaubten, er hätte verordnet, daß man ihn auf der Ebne bey Naſeby begraben ſollte, wo er einen Sieg erhalten hatte, der die königliche Parten völlig zu Grunde richtete, und der ihn in den Stand ſetzte, die höchſte Gewalt an ſich zu ziehen; und ſie fügen hinzu, daß er wirklich in aller Stille dahin gebracht wurde, und daß man alle mögliche Vorſicht anwendete, damit man den Ort auf dieſer Ebne, wo er war eingeſcharret worden, nicht erkennen möchte [16]. So viel iſt gewiß, daß nachgehends, da Carl II. wieder zur Regierung gelanget war, und da man den Körper Cromwels ſuchte, um ihn an den Galgen zu hängen, derſelbe in der Kirche in Weſtmünſter nirgends zu finden war, da doch ſein leerer Sarg, vierzig oder funfzig Tage nach ſeinem Tode, unter einer ſtattlichen Begleitung dahin war gebracht worden.

1659.

[16] Vie de Cromvvel, traduite de l'Anglois.

1659.

1659. Staats- und Kriegssachen.

Endlich fieng man an, an dem so sehr gewünschten Frieden zwischen Frankreich und Spanien mit großem Eifer zu arbeiten, und man schloß zu allererst einen Waffenstillstand. 8. May.

Der Cardinal Mazarini und Don Ludwig de Haro, der spanische Minister, kamen an die Gränzen und fiengen die Unterhandlungen mit einander an. Nach der siebenden Conferenz wurde der Marschal Herzog von Grammont nach Madrid gesendet, um wegen der Heurath des Königes mit der Infantinn von Spanien Unterhandlung zu führen. 16. Oct.

Der Pyrenäische Friedenstractat wird den siebenden November unterzeichnet, nachdem man auf der Fasanen-Insel auf dem Flusse Bidassoa, der zwischen Spanien und Frankreich die Gränzscheidung macht, vier und zwanzig Conferenzen gehalten hatte. Es waren deren bey funfzehn, in denen von der Wiedereinsetzung des Prinzen von Condee gehandelt wurde.

Man hatte in dem vorläufigen Tractate, der zu Paris unterzeichnet ward, ausgemachet, daß er wieder an den Hof kommen und seine Güter erhalten sollte, ausgenommen Chantilly, welches der König haben wollte, und daß im übrigen er und sein Sohn sich aller ihrer Gouvernements verzeihen müßten. Der Cardinal Mazarini blieb standhafft dabey, daß an diesem Artikel nichts sollte geändert werden; und Don Ludwig de Haro glaubte, es erfodere es seine Ehre, für den Prinzen von Condee vortheilhafftere Bedingniße zu erhalten. Der Herr Lenet, ein Vertrauter des Prinzen, stellte ihm immerzu vor: es wäre dem Könige von Spanien schimpflich, wann er ihn nun, nach den großen Diensten, so er ihm geleistet hätte, stecken ließe. Er gab Don Ludwigen Gründe an die Hand, um die Einwendungen des Cardinals Mazarini zu bestreiten; und dieser Cardinal zeigte seines Theils bey diesem Artikel eine Standhafftigkeit und eine feste Entschließung, dergleichen bey ihm sonst nicht leicht anzutreffen war. Endlich that der spanische Minister gegen den Cardinal Mazarini die Drohung, daß sein König dem Prinzen von Condee zween oder drey Plätze an der Gränze von Flandern mit der völligen Oberherrschafft abtreten würde, um ihn wegen der Vortheile, die er in Frankreich entbehren müßte, und die man ihm so hartnäckig verweigerte, schadlos zu halten. Ungeachtet es nicht allzu wahrscheinlich war, daß der König von Spanien dem Prinzen von Condee in der That ein solches Merkmaal seiner Erkenntlichkeit geben wollte, so befürchtete es doch der Cardinal, und er willigte in die völlige Wiedereinsetzung dieses Prinzen, unter der Bedingung, daß Spanien Avesne und etliche andere Plätze in Flandern, über die man sehr gestritten hatte, an Frankreich abtreten sollte. Dadurch glaubte Don Ludwig über den Cardinal Mazarini einen Vortheil erhalten zu haben, indem er ihn durch eine Drohung, die vielleicht niemals erfüllet worden wäre, genöthiget, dem Prinzen von Condee und seinem Sohne die Gouvernements wieder zu geben, welche er verlangte. Und der Cardinal rühmte sich seines Orts, er hätte den spanischen Minister hinter das Licht geführt, indem er ihn gezwungen, zween oder drey wichtige Plätze abzutreten, um für den Prinzen von Condee Gouvernements zu erhalten, welche dem Könige nichts kosteten. Nachdem der Cardinal die Zurückkunft dieses Prinzen bewilliget hatte, so erklärte er, daß er ihm in seiner Wohnung den Vorrang laßen wollte, ungeachtet der Cardinal Richelieu, deßen Stelle er bekleidete, solchen den Prinzen vom Geblüte niemals gelaßen hatte: aber er begehrte, daß der Prinz ihm denselben sonst überall geben sollte.

1659 26. Dec. Die zween nordiſchen Könige führten einen harten Krieg mit einander. Der König von Frankreich giebt den Friedensvermittler zwiſchen dieſen zwo Mächten ab.

1660.

Staats- und Kriegsſachen. 27. Jänner. Der König reiſete ab, um ſeine Vermählung zu vollziehen. Er nahm ſeinen Weg durch Languedoc; von dar gieng er in die Provence, und begab ſich in die vornehmſten Städte, wie Marſeille und Aix und etliche andere. In dieſer Haubtſtadt der Provence hatte der Prinz von Condee, für den der König von Spanien in dem Friedenstractate geſorgt und die Begnadigung des Königes erhalten hatte, die Ehre, ſeine Aufwartung bey Sr. Majeſtät zu machen, welche denſelben ſehr huldreich empfiengen.

21. Febr. Der König befahl, daß man zu Marſeille, zur Sicherheit dieſer wichtigen Stadt, eine Citadelle bauen ſollte.

12. Der Friedenstractat wird in dem Parlemente zu Paris einregiſtrirt.

21. Der Friede wird zu Paris öffentlich verkündiget.

Nachdem der König ſich ſeinen Unterthanen in Languedoc und in der Provence gezeigt hatte, ſo langte er zu St. Jean de Luz an.

1. May. 2. Jun. Philipp IV. König von Spanien kommt mit der Infantinn nach Fuentarabia.

6. Die beyden Könige kommen auf der Conferenzinſel zuſammen, und beſchwören den Frieden.

7. Tags darauf übergiebt der König von Spanien die Infantinn Maria Thereſia von Oeſterreich dem Könige von Frankreich.

9. Die Vermählung geſchiehet zu St. Jean de Luz.

1. Jul. Der König läßt die Befeſtigungswerke der Stadt Orange ſchleifen.

Als der König mit ſeiner neuen Gemahlinn zu Vitrenmes angelanget war, ſo hielten ſie ſich daſelbſt einige Zeit lang auf.

Während dieſer Zeit brachte man die Zubereitungen zu ihrem Einzuge in Paris zu Stande. Dieſer Einzug, der einer der prächtigſten war, ſo man jemals in Frankreich geſehen, gieng den ſechs und zwanzigſten Auguſt vor ſich.

26. Aug.

Beſondere Vorfälle. Der Herzog von Orleans, Oheim des Königes, ſtarb zu Blois, den zweyten Februarius, in dem Alter von zwey und funfzig Jahren.

„ Er ließ ſich, ſagt der Cardinal von Retz, in alle Staatsverwirrungen ein, „ weil er nicht vermögend war, denen, die ihn um ihres Vortheils willen hineinzo„ gen, zu widerſtehen; und er kam allemal mit Schande davon, weil er nicht Herz ge„ nug hatte, um ſie zu unterſtützen. „

Dieſer Cardinal merket in einer andern Stelle ſeiner Denkſchrifften an, daß man bey der Schwäche dieſes Prinzen viele Stufen unterſcheiden mußte; dieweil von dem Willen noch ſehr viel fehlte zur Entſchließung, von der Entſchließung zur Wahl der Mittel, und von der Wahl der Mittel zur Ausführung, und weil er offt mitten in der Ausführung die Sache auf einmal ſtecken ließ.

Franz de l'Hopital, Marſchal von Frankreich und Gouverneur von Paris, ſtarb auch daſelbſt in dieſem Jahre, den zwanzigſten April, in dem Alter von ſieben und ſiebzig Jahren.

6. April. Der König machte in dem nämlichen Monathe April den Herrn von Turenne zum allgemeinen Marſchal ſeiner Lager und Kriegsheere.

1661.

1661.

1661. Staats- und Kriegssachen.

Da kein Krieg mehr geführet ward, so mußte der Herzog Carl von Lothringen auch ruhig bleiben, weil er keine Gelegenheit mehr hatte, seiner unruhigen Gemüthsart ein Genügen zu thun. Er schloß einen Tractat mit dem Könige, in welchem ausgemacht wurde, daß Lothringen und das Herzogthum Bar ihm sollte zurückgegeben werden, unter der Bedingung, daß er wegen des Herzogthums Bar die Lehenspflicht thun sollte; ferner, daß er die Befestigungswerke der Stadt Nanci schleifen laßen, und an den andern Plätzen keine neuen Befestigungswerke, ohne Erlaubniß des Königes, anlegen sollte; und daß er die Truppen, so er auf den Beinen hatte, abdanken, und dem Könige eine Straße, von dem Eingange seines Gebiethes an bis nach Deutschland, überlaßen sollte.

9. März.

Tod des Cardinals Mazarini. Seine Krankheit fieng sich gleich nach den pyrenäischen Friedensconferenzen an. Er hatte bey dieser Unterhandlung seine Kräffte erschöpft, in dem er alles selbst lesen und selbst thun wollte. Er hatte niemand zum Gehülfen, als den Herrn von Lionne, der unter seiner Aufsicht arbeitete, und der ihm von allem Bericht erstatten und über die geringsten Sachen seinen Bescheid vernehmen mußte [17]. Der Cardinal konnte diese mühsame Beschäfftigungen nicht ausstehen. Er hatte zum öfftern das Podagra, und er bekam heffrige Anfälle davon. Als der König nach St. Jean de Lüz kam, um sich mit der Infantinn zu vermählen, so war er schon in sehr übeln Umständen. Die Königinn Mutter besuchte ihn zu Sibour, wo er sein Quartier hatte. Sie brachte die Gräfinn von Flex und die Gräfinn von Noailles mit sich. Der Cardinal, welcher im Bette lag, als sie in sein Zimmer trat, stund geschwinde im Schlafrocke auf, und zeigte seine Beine, indem er zur Königinn sagte: Sehen Sie doch, Madame, sehen Sie die Beine des Cardinals Mazarini, der vor diesem ein so wohlgebildeter Mann war, und dem man so viel Böses und so viele Unwahrheiten nachgesagt hat.

Als er nach Paris zurückgekommen war, so ließ er die berühmtesten Aerzte vom Hofe und von der Stadt zu sich holen, und über seine Krankheit eine Berathschlagung halten. Sie suchten, ihrer Gewohnheit nach, ihm gute Hoffnung zu machen: allein, da er argwöhnisch war und seinen schlimmen Zustand spürete, so merkte er, daß sie nicht recht mit der Sprache herausgiengen. Er rufte Guenaut, den er für aufrichtiger hielte als die andern, zu sich und sagte zu ihm: Herr Guenaut, sagen Sie mir die Wahrheit; Muß ich an dieser Krankheit sterben? Guenaut gab ihm, mit der ihm gewöhnlichen Kürze, ganz trocken zur Antwort: Euere Eminenz werden daran sterben, und Sie können nicht mehr davon kommen.

Das heißt reden, wie ein rechtschoffener Mann reden soll, versetzte der Cardinal, ich danke Ihnen; und hiemit ließ er ihn von sich, ohne weiter etwas zu sagen.

Die Antwort dieses Arztes hatte einen solchen Eindruck bey ihm gemacht, daß er immerzu wiederholte: Guenaut hats gesagt. Sein Kammerdiener, der die gröste Unruhe an ihm wahrnahm, sagte eines Tags in Ungeduld zu ihm: Der Teufel hole Guenaut und seine Reden. Mußen Sie es denn immer herbringen?

Ja, ja, erwiederte der Cardinal, Guenaut hats gesagt, und er hat die vollkommene Wahrheit geredet. Ich muß an dieser Krankheit sterben, und ich kann nicht mehr davon kommen.



[17] Mem. mſſ. de M. de *** Secretaire d'Etat.

1661. An einem andern Tage gieng er in der kleinen Gallerie ſeines Pallaſtes auf und ab; und indem er die prächtigen Stücke betrachtete, mit denen dieſelbe ausgeſchmückt war, ſo ſagte er mit Seufzen: Ich muß alles dahinten laßen, was ich mit ſo vieler Mühe erworben habe.

Der junge Brienne kam zu ihm, und wollte wegen einiger Staatsgeſchäffte mit ihm ſprechen; aber er ſagte zu ihm: Ich bin nicht mehr im Stande, mich damit einzulaßen. Sprechen Sie mit dem Könige und thun Sie, was er Ihnen ſagt. Ich habe itzt an andere Dinge zu denken. Sehen Sie dieſe ſchönen Gemählde von Correggio und von Titian? Alles dieſes muß ich dahintenlaßen.

Es ſtehet mit Ihnen ſo gefährlich nicht, als Sie glauben, erwiederte der junge Brienne, weil ſie an Ihren Gemählden noch ein Vergnügen haben. Seyn Sie getroſt, Monſeigneur, niemand verlanget mehr Ihren Tod. Es wünſchet vielmehr jedermann, daß Sie noch länger leben, und man bethet für die Wiedererlangung Ihrer Geſundheit. Der Cardinal verſetzte: Iſt das wahr? Ach, Sie wißen nicht alles. Es iſt jemand, welcher wünſchet, daß ich aus der Welt gehen möge.

Brienne erwiederte: Das iſt nicht möglich, Monſeigneur; bilden Sie ſich doch keine ſolchen Dinge ein. Der Cardinal ſagte darauf: Ich weis es beſſer: aber wir wollen nichts mehr davon ſprechen. Ich muß ſterben, und zwar lieber heute, als morgen. Er wünſchet meinen Tod; ich weis es gar wohl.

Brienne merkte, daß er auf den König zielte, indem er ſich einbildete, daß dieſer Monarch nun eine Begierde hätte, ſelbſt zu regieren. Einige Zeit hernach ließ Mazarini dem Herzoge von Orleans, dem einzigen Bruder des Königes, funfzigtauſend Thaler geben. Dieſer junge Prinz ließ gegen ihn ein ſolches Vergnügen darüber blicken, daß er zu dem Herrn von Brienne, der eben in ſein Zimmer trat, als der Prinz hinausgieng, ſagte: Ach, mein Herr von Brienne, ich bin ſehr reich: aber ich wollte alſobald nicht nur funfzigtauſend Thaler, ſondern die Hälfte meines Vermögens hergeben, wenn ich nur einen Augenblick eine ſolche Freude empfinden könnte, wie ich an dem Herzoge von Orleans wahrgenommen habe, wegen der funfzigtauſend Thaler, die ich ihm von dem Könige zuwegenbrachte. Der Staatsſecretär erwiederte hierauf; Monſeigneur, ich will Ihnen ein vortreffliches Mittel entdecken, wie Sie die Freude, die Sie ſo eifrig wünſchen, ganz unfehlbar erlangen können. Sie dörfen nur die Hälfte Ihres Vermögens den Armen geben, ſo werden Sie eine Freude dafür haben, die Ihnen niemand wird nehmen können. Der Cardinal ſagte hierauf: Ach, Herr von Brienne, Sie reden wie der Sohn Ihrer Mutter. Die Frau von Brienne war ſehr gottesfürchtig und mildthätig.

Der Cardinal Mazarini hatte einen unermeßlichen Reichthum zuſammengebracht, vornehmlich in den letzten Jahren ſeiner Staatsverwaltung.

„ Er pachtete, ſchreibt der Marquis von Montglat, den Aufwand für das „ königliche Haus, die Kriegsbedürfniße, das Artillerie- Proviant- und Seeweſen „ und alles übrige, in der Abſicht, etwas dabey zu gewinnen; und wann ein an„ derer einen Gewinn hatte, ſo dachte er, es würde ihm dadurch etwas widerrecht„ licher Weiſe entzogen. Er verkaufte die Aemter und Pfründen, und wucherte „ mit allen Dingen. „

Als

Als die erſte Präſidentenſtelle bey dem Parlemente von Bretagne, kurz vor ſeinem Tode, erlediget ward, ſo begehrte die Königinn Mutter ſolche für den Herrn von Argouges, der Aufſeher über ihre Hausangelegenheiten geweſen war, und der Cardinal verſprach, ihm ſolche zu geben. Argouges kam und dankte ihm dafür; allein er mußte von ihm hören: er hätte zwar der Königinn verſprochen, ihm dieſe Stelle zu verſchaffen; es würde aber nichts daraus werden, wenn er ihm nicht zu allererſt hunderttauſend Thaler erlegte. Argouges antwortete: er wäre ſo reich nicht, daß er eine ſolche Summe hergeben könnte; und der Cardinal erwiederte darauf: er würde alſo auch das Amt nicht bekommen. 1661.

Argouges gieng alſobald zur Königinn Mutter und meldete ihr, was er von dem Cardinale für einen Beſcheid bekommen hätte. Sie erſtaunte darüber, und ſagte: Wird er denn dieſen niederträchtigen Geitz nimmermehr ablegen? Wird er ſtets unerſättlich ſeyn, und des Goldes und Silbers nie genug haben?

Dieſe Rede kam dem Cardinale bald wieder zu Ohren, durch Leute von dem Hauſe der Königinn, die ihm ergeben waren; und als dieſe Fürſtinn ihn beſuchte, ſo ſagte er zu ihr: Was denken Sie, Madame, daß Sie zu einem Manne kommen, der voll niederträchtigen Geitzes iſt, und der des Goldes und Silbers nie genug haben kann?

Die Königinn war in großer Verlegenheit, und ſie ſuchte ſich zu entſchuldigen, ſo gut ſie konnte; aber am Ende blieb es doch dabey, daß Argouges das Amt, um welches er anhielt, nicht bekommen würde, wenn er ihm nicht hunderttauſend Thaler bezahlete. Er wollte nicht ſo viel dafür geben; und da der Cardinal kurz darauf ſtarb, ſo erhielt er dieſes Amt, ohne daß es ihm etwas koſtete.

Ein anderes Merkmaal ſeiner äußerſt großen Habſucht iſt dieſes, daß er, da die Vergebung der Pfründen auf ihn ankam, ſich ſelbſt zwey und zwanzig der einträglichſten Abteyen in dem Königreiche, gegeben hatte.

Man verſichert, daß dieſer Miniſter, gegen das Ende ſeines Lebens zu, ſich offt gegen die Königinn und den König ſelbſt, ſehr unehrerbiethig bezeigte. Wann man ihm meldete, daß die Königinn in ſein Zimmer kommen würde, um ihn zu beſuchen, ſo ſagte er: Ach, dieſes Weib wird mir ſo beſchwerlich, daß ich es nicht ausſtehen kann. Will ſie mich denn gar nicht in Ruhe laßen? Und wann der König jemanden eine Gnade ertheilen wollte, ſo ſagte er frey heraus zu ihm: Er verſtünde dieſe Sachen nicht; er ſollte nur ihn gehen laßen.

Der Hof gieng nach Vincennes, wohin ſich der Cardinal hatte bringen laßen.

Man erzählet: er habe ſich etliche Tage vor ſeinem Tode balbiren laßen, und ſeine Backen und Lippen roth gefärbt, und er habe ſich mit weißer Schminke von Zinn und von ſpaniſcher Kreide dermaaßen angeſtrichen, daß ſein Geſicht friſcher und lebhafter ausſahe, als ſonſt jemals. Er ließ ſich ſodann in den Garten tragen, um friſche Lufft zu ſchöpfen, damit er, wie er ſelbſt ſagte, ſeine Rolle mit Ehre beſchließen möchte. Als er wieder in ſein Zimmer kam, ſo fiel er in eine große Schwachheit, und man mußte ihm von einem gewißen Safte geben, um ihn wieder zu ſtärken. Sein Kammerdiener ſagte zu ihm: Ich wußte wohl, daß es Ihnen ſo gehen würde, und ich habe es Ihnen vorhergeſagt. Was hilft denn dieſe erzwungene Verſtellung? Der Cardinal hörte dieſen Verweis geduldig an, und ſagte kein Wort darauf. Die Königinn Mutter, welche dieſen Zufall bald erfuhr, ſchickte zu ihm, und ließ ſich erkundigen, wie er ſich befände. Er hätte ſich

nicht

1661. nicht ſollen balbiren laßen, ſagte ſie; denn dieſes wird ſeinen Tod befördern. Es weis ja jedermann, wie es mit ihm ſtehet; warum will er es denn verbergen? Dieſes giebt nur Anlaß zu ungleichen Reden. Es erfuhr es auch wirklich der ganze Hof, und ſpottete darüber. Zu Ende des Monaths Februarius that der Marſchal von Grammont dem Cardinale, welcher, wie er wohl ſahe, nur noch wenige Tage zu leben hatte, den Vorſchlag, er ſollte den Herrn Joli, Pfarrer zu St. Nikolaus des Champs, der nachgehends Biſchof von Agen wurde, zu ſich holen laſſen, damit er ſich, mit ſeiner Beyhülfe, zu dem Tode bereiten könnte. Der Cardinal willigte darein, und der Marſchal holte den Herrn Joli ſelbſt ab, und brachte ihn nach Vincennes. Man führte ihn zu dem Cardinal, welcher zu ihm ſagte: Mein Herr, Sie ſehen hier einen Menſchen, der ſehr vieles leiden muß. GOtt thut alles, was nur möglich iſt, um das Heil meiner Seele zu befördern. Bethen Sie für mich, damit die Schmerzen, ſo er mir auferlegt, zu meinem Beſten gereichen. Er unterredete ſich hierauf eine Stunde lang mit ihm, und zuletzt bath er ihn, er möchte ihm an ſeinem Ende beyſtehen, und ihm dieſen letzten Dienſt nicht verweigern.

Den ſechſten März, da es noch ſchlimmer mit ihm geworden war, ſchrieb er ihm ein Billet und bath ihn, er möchte zu ihm kommen. Er beichtete den folgenden Tag bey einem Theatiner, der ſein ordentlicher Beichtvater war, und er empfieng die letzte Oelung, welche ihm der Schatzmeiſter der heiligen Capelle zu Vincennes ertheilete. Er zeigte in ſeinen letzten Augenblicken alle die Geſinnungen, welche eine ungehäuchelte Frömmigkeit zu wirken pflegt. Ich bin gar nicht zufrieden, ſagte er zu Herrn Joli; ich wollte gern, daß ich eine noch ſtärkere Reue über meine Sünden hätte. Ich hoffe einzig und allein auf die Barmherzigkeit GOttes. Ich hoffe, daß GOtt mir meine Sünden verzeihen wird. Stellen Sie mir nur ſeine Barmherzigkeit vor; denn die Vorſtellung ſeiner Strafgerechtigkeit ſchwebt mir nur allzulebhafft im Gemüthe.

Er hatte große Gewißensangſt wegen des Reichthums, den er an ſich gezogen hatte; und um ſich zu beruhigen, ſo ließ er, noch vor der Unterzeichnung ſeines Teſtaments, zween Notarien kommen und eine Urkunde aufſetzen, krafft deren er ſein ganzes Vermögen dem Könige überließe. Aber dieſer Monarch nahm dieſe Schenkung nicht an, und gab ihm vollkommene Macht und Befugniß, nach ſeinem Gutbefinden darüber zu verordnen.

Er unterzeichnete hierauf ſein Teſtament, und machte ſehr viele milde Stifftungen. Er vermachte allen Klöſtern, die ordentliche Almoſen von ihm bekamen, eine Summe, die ſechsmal ſo viel austrug, als er ihnen jährlich zu geben pflegte. Ferner vermachte er ſechstauſend Livres zu dem Bau der St. Euſtachiuskirche, zehntauſend für die heilige Capelle zu Vincennes, ſechstauſend für die Armen und Bettelleute in Nevers, als der Haubtſtadt in einem von ſeinen Herzogthümern, zwölftauſend in das Spital der Unheilbaren zu Paris, dreyſigtauſend in das Krankenſpital, (Hotel-Dieu,) ſechzigtauſend in das allgemeine Spital, ſechsmal hunderttauſend zum Kriege wider die Türken. Den achten März, als den Tag vor ſeinem Ende, da er ſchwach und kraftlos ward, verdoppelte er ſein Gebeth. Er ließ ſich frühe um ſechs Uhr in ſeinem Zimmer Meße leſen, und er bath den Herrn Joli, er möchte ihm die Gemüthsverfaßung recht vorſtellen, welche dieſes göttliche Opfer erfodert, wenn man es mit Nutzen anhören will; und er fügte hinzu: er hätte vielleicht nicht einmal in ſeinem ganzen Leben die Meße gehört, wie es der Abſicht der Kirche gemäß wäre. Er

that hierauf mit entblößtem Haubte und mit einer Wachskerze in der Hand gleichsam eine Kirchenbuße und flehete zu GOtt um Vergebung seiner Sünden, und bath alle diejenigen, so er mochte beleidiget haben, um Verzeihung. 1661.

Er starb den folgenden Tag, als Mittwoche den neunten März, frühe zwischen zwey und drey Uhr, in dem Alter von acht und funfzig Jahren, sieben Monathen und ein und zwanzig Tagen.

Der König schien über seinen Tod gerührt zu seyn. Er sagte mit Weinen zu dem Herrn von Villeroi: Marschal, wir haben itzt einen guten Freund verlohren. Ja, Sire, erwiederte der Marschal unter Vergießung einiger Thränen; aber, außer Euerer Majestät, verliehrt niemand in dem ganzen Reiche mehr, als ich, bey diesem harten Todesfalle.

An eben demselben Tage ließ der König den jungen Brienne zu sich kommen, und sagte ihm ins Ohr: Brienne, fertiget den Bestallungsbrief aus zu dem Gouvernement von Bretagne für den Herzog von Mazarin, wie ich dem seeligen Herrn Cardinale versprochen habe.

Brienne stellte ihm vor: er könnte diesen Bestallungsbrief nicht ausfertigen, wofern er nicht von der Königinn Mutter, welche dieses Gouvernement besäße, die Erklärung erhielte, daß sie daßelbe niederlegen wollte; und er fragte ihn, ob sie gesonnen wäre, dieselbe von sich zu geben. Ach nein, sagte der König. Der Staatssecretär erwiederte: Was ist denn also zu thun? Der Bestallungsbrief wird ungültig seyn. Der König antwortete: Fertiget ihn dem ungeachtet aus, als wenn die Königinn meine Mutter die Erklärung von sich gegeben hätte, daß sie das Gouvernement niederlegen wollte. Und der Kanzler soll ihn siegeln, ausgenommen mit dem Nebensiegel nicht.

Als Brienne fortgehen wollte, so ruste ihn der König zurücke, und sagte zu ihm: Meldet dem Herrn Kanzler und den Herrn Staatssecretären, daß sie sich morgen in der außerordentlichen Rathsversammlug einfinden sollen, welche ich frühe um sieben Uhr halten will. Und wann ihr nach Paris gehet, so saget dem Herrn Oberaufseher des Finanzwesens, daß ich ihn erwarte und mit ihm sprechen will. Aber mit der Königinn, meiner Mutter, sollt Ihr erst morgen wegen des Gouvernements von Bretagne reden.

Der Staatssecretär erwiederte: Sire, sie wird mich übel anlaßen, wann ich ihr vorschlage, daß sie es niederlegen solle. Der König sagte: Das glaube ich wohl, und ich versehe mich eben so wohl darauf als Ihr. Aber, ich weis nicht, wie ich es machen soll. Vollziehet meinen Befehl, und bekümmert Euch weiter um nichts.

Nachdem Brienne diesen so ausdrücklichen Befehl erhalten hatte, so ließ er den Bestallungsbrief zu dem Gouvernement von Bretagne für den Herzog von Mazarin ausfertigen, und der Kanzler siegelte denselben, ohne jedoch das Nebensiegel aufzudrücken.

Den folgenden Tag mußte Brienne, als die Rathsversammlung aus einander gieng, sich auf Befehl des Königes zu der Königinn Mutter verfügen, und ihr vortragen, ob sie sich nicht entschließen möchte, das Gouvernement von Bretagne niederzulegen; und er meldete ihr, daß man nur ihre Bewilligung und Erklärung hierüber erwartete,

1661. erwartete, um auf den Beſtallungsbrief, der ſchon für den Herzog von Mazarin ausgefertiget worden, das Nebenſiegel aufzudrücken. Sie gab ihm auf ſeinen Vortrag zur Antwort: Wahrhafftig, Pürſchgen, Ihr unterſtehet Euch vieles, da Ihr mein Gouvernement vergebt, ohne mich darum zu fragen. Wo iſt der Beſtallungsbrief? Ich will ihn zerreiſſen. Er ſagte ihr, daß der König denſelben hätte. Sie meldete ihm hierauf, daß ſie die verlangte Erklärung nicht von ſich geben würde, und daß ſie feſt entſchloſſen wäre, ihr Gouvernement an niemand abzutreten.

10. März. Erſte Rathsverſammlung, welche Ludwig XIV. nach dem Tode des Cardinals Mazarini hält.

Der Kanzler Seguier, der Herr Fouquet, Oberaufſeher des Finanzweſens, die zween Brienne, Vater und Sohn, der Herr von Lionne, le Tellier, de la Vrilliere und du Pleſſis-Guenegaut, Staatsſecretäre, kamen um ſieben Uhr des Morgens in das Zimmer des Königes; und dieſer Monarch fand ſich zur nämlichen Stunde bey ihnen ein, um die Berathſchlagung zu halten.

Er grüßte ſie zuerſt, und ſetzte ſodann den Hut wieder auf, und blieb vor ſeinem Armſeßel ſtehend, und hielt folgende Anrede an den Kanzler *:

„ Mein Herr,

„ Ich habe Sie mit meinen Miniſtern und Staatsſecretären hier zuſammenkommen laßen, um Ihnen zu melden, daß ich bisher von dem Herrn Cardinale die Verwaltung meiner Staatsgeſchäffte habe wollen beſorgen laſſen. Nun iſt es Zeit, daß ich mich ſelbſt darum annehme. Sie werden mir mit Ihrem guten Rathe an die Hand gehen, wann ich es verlange. Bey dem gewöhnlichen Gebrauche der Siegel verlange ich keine Aenderung zu machen: aber ich erſuche Sie und befehle Ihnen, Herr Kanzler, keine Briefe in wichtigen Angelegenheiten zu ſiegeln, wenn Sie nicht von mir Befehl dazu erhalten und mit mir deswegen geſprochen haben: es ſey denn, daß ich ſie Ihnen durch einen Staatsſecretär zuſchicke. Nun frage ich Sie um Ihr Gutachten wegen des Beſtallungsbriefs, welchen der junge Brienne auf meinen Befehl ausgefertiget und der Herr Kanzler ſchon halb geſiegelt hat. „

Er nahm hiemit denſelben, und befahl dem jungen Brienne, ihn abzuleſen, indem er ſagte: Ich hatte es dem Cardinale verſprochen, und ich habe mein Wort halten wollen.

Man gab hierauf die Stimmen, und der junge Brienne, als Referent, redete zuerſt. Er erinnerte den König an die Einwendung, ſo er ihm ſchon gemacht hätte, daß nämlich dieſer Beſtallungsbrief nicht eher gültig ſeyn könnte, als bis die Königinn Mutter ſich erkläret hätte, das Gouvernement von Bretagne niederzulegen. Fouquet eröffnete ſodann auch ſeine Meynung, und ſagte, daß der Beſtallungsbrief nichtig wäre.

Herr le Tellier und Herr von Lionne behaubteten, daß er gelten müßte. Alle übrigen waren der Meynung des Herrn von Brienne, des ältern, welcher vorſchlug, man ſollte bey der Königinn anfragen, ob ſie das Gouvernement niederlegen wollte, oder nicht; und wenn ſie ſich hierzu verſtünde, ſo ſollte der Herr Kanzler, der die Siegel mitgebracht hatte, alſobald das Nebenſiegel auf den Beſtallungsbrief drücken, und ihm dadurch eine vollkommene Gültigkeit geben; wo aber nicht, ſo ſollte derſelbe ungültig und unkräfftig verbleiben, wie er bisher geweſen.

Der König befahl dem jungen Brienne, nach der Rathsverſammlung zu der Königinn, ſeiner Mutter, zu gehen, und mit ihr deswegen zu ſprechen. Er gieng auch

* Mem. mſſ. de M. *** Secretaire d'Etat.

auch zu ihr, und ſie empfieng ihn alsdann mit den empfindlichen Worten, die ich in dem Vorhergehenden ſchon angeführt habe. 1661.

Der König wendete ſich hierauf an die Staatsſecretäre und ſagte zu ihnen: „Und Ihnen, meine Staatsſecretäre, will ich hiemit verbiethen, nichts ohne meinen „Befehl zu unterzeichnen, und wenn es auch nur ein Schutzbrief oder Paß wäre. „Ich verlange, daß Sie täglich von allen Angelegenheiten mir ſelbſt Bericht erſtatten, und „in Ihren monathlichen Verzeichnißen für niemand eine Partenlichkeit ſollen blicken laßen.„

„Ihnen, Herr Oberaufſeher, habe ich meinen Willen ſchon zu erkennen gege„ben. Ich erſuche Sie, den Colbert, den mir der ſeelige Herr Cardinal em„pfohlen hat, in Ihren Geſchäfften zu gebrauchen. Lionne kann meiner Gnade ver„ſichert ſeyn; ich bin mit ſeinen Dienſten zufrieden. Brienne ſoll in den ausländiſchen „Staatsangelegenheiten mit ihm zu Rathe gehen, und meinen Abgeſandten alles, was „ihm derſelbe von meinetwegen berichten oder ſagen wird, zu wißen zu thun, ohne ei„nen neuen Befehl von mir zu erwarten.

„Die Sachen gewinnen nun ein anderes Anſehen. Ich werde in der Regie„rung meines Staats, in der Verwaltung meiner Finanzen, und in den auswärti„gen Unterhandlungen andere Grundſätze haben, als der ſeelige Herr Cardinal. Mei„ne Herren, Sie wißen nun meinen Willen, und Sie können ſich alſo darnach richten.„

Sie giengen ſodann aus einander; und als der König vernahm, daß die Königinn, ſeine Mutter, das Gouvernement von Bretagne nicht aufgeben wollte, ſo ertheilte er dem Herzoge von Mazarin die Anwartſchafft darauf. Ludwig XIV. fieng hiemit an, ſelbſt zu regieren. Le Tellier hatte anfänglich unter allen Miniſtern den gröſten Antheil an ſeinem Vertrauen. Dieſer junge Monarch änderte die ganze Ordnung der Rathsverſammlungen, oder, beßer zu ſagen, er führte die gute Ordnung wiederum ein; denn unter dem Cardinal Mazarini war eigentlich nichts, als Unordnung und Verwirrung geweſen. Dieſer Cardinal ließ in ſeinem Zimmer Rathsverſammlung halten und ſich darzu balbieren und ankleiden: er ließ niemand niederſetzen, nicht einmal den Kanzler oder den Marſchal von Villeroi, und er ſpielte offt mit ſeiner Grasmücke oder ſeinem Affen, wann man ihm Staatsſachen vortrug: aber, wann die Rathsverſammlung geendiget war, ſo kam der König doch allemal, und ließ ſich eine lange Unterweiſung in der Staatskunſt von ihm geben. Nach dem Tode des Cardinals Mazarini bekam die königliche Rathsverſammlung eine anſtändigere und ordentlichere Einrichtung. Die Mitglieder derſelben waren der Kanzler, die Miniſter, nämlich der ältere Brienne und Lionne, die vier Staatsſecretäre, nämlich le Tellier, la Vrilliere, der jüngere Brienne und du Pleßis-Guenegaud. Der König ſaß allein, und die andern alle ſtunden. Der Kanzler ſtellte ſich zur linken des Königes, gegen das Bette zu, und lehnte ſich auf das Geländer. Der Herr von Lionne lehnte ſich gemeiniglich auf die Einfaßung des Camins. Dieſer redete mehr, als alle die andern Miniſter. Derjenige, ſo den Vortrag zu machen hatte, ſtellte ſich gerade gegen den König über, und wann er etwas ſchreiben mußte, ſo ſetzte er ſich auf einen Seßel ohne Lehne, der unten an dem Tiſche ſtund, auf welchem ein Schreibzeug und Papier war. Der Marſchal von Villeroi und der Oberaufſeher Fouquet kamen auch bisweilen in dieſe Rathsverſammlungen, aber nicht ſo ordentlich, wie der Kanzler und die Staatsſecretäre.

Der junge Brienne las gemeiniglich nur Auszüge aus den verſchiedenen Schreiben vor, die er aus den fremden Ländern erhielte. Dieſes mißfiel dem Könige, wel-

1661. eher alles wiſſen wollte; und er befahl ihm, er ſollte ihm die Schreiben ſeiner Abgeſandten, ſo offt er welche bekäme, beſonders vorleſen, und ſie ſodann auszugsweiſe in der Rathsverſammlung vortragen. Der Herr von Lionne erhielt unmittelbar Nachricht von den wichtigſten Sachen, durch die Geſandten, welche ihm alle Poſttage ſchrieben. Die weitläuftigen Aufſätze und Berichte wurden unmittelbar an den jungen Brienne geſchickt, deſſen Vater ſeinem Amte, wegen ſeines hohen Alters, nicht mehr vorſtehen konnte.

1. April. Vermählung des Herzogs von Orleans, des einzigen Bruders des Königes, mit der Prinzeßinn Henriette von England.

April. Vermählung der Prinzeßinn Margaretha Louiſe von Bourbon, einer Tochter des verſtorbenen Herzogs von Orleans aus ſeiner zweyten Ehe, mit Coſimus III. von Medicis, Großherzoge von Toſcana.

25. Jul. Da der Herzog von Epernon, General (Colonel general) über die Infanterie, mit Tode abgegangen war, ſo ſchaffte der König dieſe Stelle ab. Er verordnete ferner, daß alle Oberbefehlshaber der Infanterieregimenter, welche bisher den Titel Meſtres de Camp geführet hatten, inskünftige ſich Oberſten (Colonels) nennen ſollten.

5. Sept. Der Herr Fouquet, Oberaufſeher des Finanzweſens, wird zu Nantes, auf Befehl des Königes, in Verhafft genommen. Dieſer Monarch berichtete noch an dem nämlichen Tage der Königinn, ſeiner Mutter, die vornehmſten Umſtände dieſer Sache, in einem Schreiben, welches wir hier einrücken wollen, weil es nicht nur die Haubturſachen von dem Falle des Herrn Fouquet, ſondern auch die Geſinnungen Ludwigs XIV. und ſeine Gemüthsart zu erkennen giebt.

**Nantes, den 5. September, 1661.**

„ Hochzuehrende Frau Mutter,

„ Ich habe Ihnen zwar ſchon heute vor Mittag geſchrieben, von der Vollzie„ hung der Befehle, welche ich wegen der Gefangennehmung des Oberaufſehers er„ theilt hatte: aber ich will Ihnen doch auch den umſtändlichen Verlauf dieſer Sache „ berichten. Sie wiſſen, daß ſolche mir ſchon lang im Sinne lag: aber es war nicht „ möglich, eher zur Vollziehung zu ſchreiten, denn ich wollte, daß er vorher dreyſig„ tauſend Thaler zu dem Seeweſen ſollte auszahlen laſſen; und es waren auch außer dem„ noch verſchiedene Sachen in Richtigkeit zu bringen, welche einige Zeit erfoderten: „ Und Sie können ſich gar nicht vorſtellen, was für Mühe ich gehabt habe, nur eine „ Gelegenheit zu finden, mit Artagnan allein zu ſprechen. Denn ich muß alle Tage „ eine Menge wachſamer Leute um mich haben, die bey dem geringſten Scheine die „ Sache ſchon ſehr weit hätten einſehen können. Indeßen hatte ich doch ſchon vor „ zween Tagen ihm befohlen, er ſollte ſich bereit halten, und ſich des Düclavaut und „ Maupertuis bedienen, weil die Quartiermeiſter und Caporal von meinen Musketrärs „ faſt alle krank ſind. Ich hatte das größte Verlangen von der Welt, dieſe Sache ein„ mal geendiget zu ſehen, indem mich ſonſt nichts mehr in dieſem Lande zurückhielt. „ Endlich kam der Oberaufſeher dieſen Morgen, um mit mir, wie gewöhnlich, zu ar„ beiten. Ich redete mit ihm bald von dieſer und bald von jener Materie, und that, „ als ob ich gewiſſe Papiere ſuchte, bis ich durch das Fenſter meines Cabinets den Ar„ tagnan in dem Schloßhofe erblickte. Alsdann ließ ich den Oberaufſeher fortgehen, „ welcher unten an der Treppe ein wenig mit la Feuillade redete, und ſodann auf ein„ mal aus dem Geſichte kam, da er eben den Herrn le Tellier grüßte; dergeſtalt, daß „ der arme Artagnan glaubte, er hätte ihn verfehlt, und mir durch Maupertuis ſagen

„ ließ

„ ließ, daß er muthmaßete, es müßte ihn jemand wegen deßen, was ihm bevorſtünde, „ gewarnet haben. Aber er erwiſchte ihn doch noch auf dem Platze bey der großen Kir- „ che, und nahm ihn, ohngefähr um Mittag, auf meinen Befehl in Verhafft. Er „ foderte ihm die Briefſchafften ab, ſo er bey ſich hatte, und man hat mir geſagt, daß „ ich darinnen eine Nachricht von dem eigentlichen Zuſtande und der Verfaßung zu Bel- „ isle, finden würde: aber ich habe ſo viele andere Sachen zu thun, daß ich ſolche „ noch nicht habe anſehen können. Inzwiſchen habe ich dem Herrn Boucherat befohlen, „ bey dem Oberaufſeher alles zu verſiegeln, und Herr Pellot muß bey Peliſſon, den „ ich auch in Verhafft habe nehmen laßen, ein Gleiches thun. 1661.

„ Ich gab vor, daß ich dieſen Morgen eine Jagd anſtellen wollte, und unter „ dieſem Vorwande ließ ich meine Caroßen in Bereitſchafft halten, und meine Mus- „ ketärs mußten ſich zu Pferde ſetzen. Ich hatte auch den Compagnien von meinem „ Leibregimente, welche hier ſind, Befehl ertheilt, auf der Wieſe ihre Kriegsübungen „ zu machen; und dieſes in der Abſicht, damit ſie alſofort nach Bellisle marſchiren „ könnten. Die Sache ward alſo augenblicklich vollzogen: Man ſetzte den Oberaufſeher „ in eine von meinen Caroßen, und meine Musketärs, welche zur Bedeckung dienen, „ führen ihn auf das Schloß zu Angers, wo ſie mich auf dem Rückwege erwarten; „ und inzwiſchen muß ſeine Gemahlinn, auf meinen Befehl, nach Limoges gehen. Fou- „ rille iſt alſobald mit den Compagnien von meinem Leibregimente fortmarſchirt, und „ ſie haben Befehl, ſich an die Rhede von Bellisle zu begeben, von wannen er den „ Hauptmann Chavigny mit hundert Franzoſen und ſechzig Schweizern abſchicken wird, „ um das Commando in dem Platze zu übernehmen; und wenn allenfalls derjenige, „ den der Oberaufſeher darinnen zum Befehlshaber beſtellt hat, ſich widerſetzen wollte, „ ſo habe ich ihm Befehl ertheilt, Gewalt wider ihn zu gebrauchen. Ich war anfangs „ Willens geweſen, Nachricht von ihm zu erwarten: allein es ſind ſo gute Anſtalten „ gemacht worden, daß die Sache, allem Anſehen nach, nicht fehlſchlagen kann. Ich „ reiſe dahero auch zurücke, ohne mich weiter hier aufzuhalten; und dieſes iſt der lezte „ Brief, den ich Ihnen auf dieſer Reiſe ſchreibe.

„ Ich habe hierauf wegen dieſer Begebenheit mit einigen Herren geſprochen, „ welche hier bey mir ſind; und ich habe ihnen frey entdecket, daß ich ſchon ſeit vier „ Monathen dieſen Anſchlag gefaßet, daß niemand davon gewußt hätte, als nur Sie „ allein, und daß ich ſolchen erſt vor zween Tagen dem Herrn le Tellier eröffnet, um die „ nöthigen Befehle ausfertigen zu laßen. Ich habe ihnen auch gemeldet, daß ich kei- „ nen Oberaufſeher des Finanzweſens mehr ernennen, ſondern ſelbſt, mit getreuen „ Perſonen, die nichts ohne mich thun ſollten, an den Finanzſachen arbeiten würde, „ indem ich genugſam erkennete, daß dieſes das rechte Mittel wäre, meine Schätze zu „ vermehren und meinem Volke Erleichterung zu verſchaffen. Sie werden ſich leicht „ vorſtellen können, daß einige darunter ſehr beſtürzt waren. Aber ſie ſollen ſehen, „ daß ich mich nicht ſo hinter das Licht führen laße, wie ſie geglaubt hatten, und daß „ man am klügſten thut, wenn man ſich an mich hält.

„ Ich hätte bald vergeßen, Ihnen zu melden, daß ich einige von meinen „ Musketärs allenthalben auf die Landſtraßen, und bis nach Saumür, abgeſchickt habe, „ mit Befehl, alle Curiers, ſo nach Paris gehen wollen, anzuhalten, und zu verhin- „ dern, daß keiner vor demjenigen, den ich an Sie geſendet habe, daſelbſt anlange. „ Sie dienen mir ſo eifrig und ſorgfältig, daß ich täglich mehr Urſache habe, über ſie „ vergnügt zu ſeyn; und ungeachtet ich bey dieſer letztern Gelegenheit verſchiedene Be- „ fehle ertheilt hatte, ſo haben ſie ſolche doch ſo genau vollzogen, daß alles zu gleicher

1661. „ Zeit vor ſich gegangen iſt, ohne daß jemand nur das Geringſte vorher merken
„ konnte. Übrigens habe ich ſchon angefangen, das Vergnügen zu empfinden, welches
„ man hat, wann man ſelbſt an den Finanzen arbeitet, indem ich in der ganz kurzen
„ Zeit, ſo ich darauf gewendet, ſchon wichtige Dinge bemerkt habe, welche mir vor-
„ her ganz unbekannt waren; und man darf nicht zweifeln, daß ich darinnen fortfah-
„ ren werde. Bis morgen werde ich mit allem, was ich hier noch zu thun ha-
„ be, fertig ſeyn, und ich werde ſodann unverweilt abreiſen, mit dem größten
„ Verlangen, Sie bald zu umarmen und mündlich meiner fortwährenden Liebe und
„ Freundſchafft zu verſichern, indem ich ſtets verharre,

Hochzuehrende Frau Mutter,

Dero

ergebenſter Sohn,

Ludwig. „

Es war ſchon beſchloßen, den Herrn Fouquet in Verhafft zu nehmen, als er dem Könige zu Vaux le Vicomte, heut zu Tag Villars le Düc genannt, ein herrliches Gaſtmahl gab, welches vieles Aufſehen mochte. Der König, der über den Pracht, ſo er bey ihm ſahe, erſtaunete, wollte ihn noch an eben dem Tage, da er dieſes Gaſtmahl hielt, in Verhafft nehmen laßen: aber die Königinn Mutter hielt ihn davon ab, indem ſie zu ihm ſagte: Herr Sohn, Sie werden keine Ehre davon haben. Der arme Mann thut über ſein Vermögen, um Sie koſtbar zu bewirthen, und Sie wollen ihn in ſeinem Hauſe in Verhafft nehmen laßen.

Der König ließ ſich durch dieſe Vorſtellung davon abwenden, und er beſchloß, nach Nantes zu gehen, wo der Landtag von Bretagne ſollte gehalten werden, und ſich zu gleicher Zeit des Herrn Fouquet und der Inſel Belliſle zu verſichern. Die Königinn Mutter wollte ihn anfänglich nicht ſinken laßen, weil er ihr ihre Jahrgelder ſehr richtig auszahlen ließ; aber ſie ließ ſich endlich doch, durch die Herzoginn von Chevreuſe, bereden, daß ſie ſich ſeiner nicht mehr annahm.

27. Sept. Der König fängt an, ſeinen Unterthanen die Früchte des Friedens ſchmecken zu laßen, indem die Auflagen merklich verringert werden.

10. Oct. Der Graf von Eſtrade, der bey dem Könige Carl II. in England, der nun wieder den Beſitz ſeines Reich erlanget hatte, Geſandter von der Krone Frankreich war, wurde bey dem öffentlichen Einzuge des ſchwediſchen Geſandten in London, von dem Baron von Batteville, dem Geſandten des Königes von Spanien, beſchimpft. Der Baron von Batteville bediente ſich der gewaltſamſten Mittel, um dem Grafen von Eſtrade den Rang abzulaufen. Dieſes hätte bald einen neuen Krieg mit Spanien verurſachet.

Die Nachricht hievon ward nach Frankreich gebracht, durch einen außerordentlichen Curier, der um eilf Uhr in der Nacht zu Paris anlangte, und bey dem jungen Grafen von Brienne, der Staatsſecretär von den ausländiſchen Angelegenheiten war, abſtieg. Er gieng alſobald zu ſeinem Vater, und meldete ihm ſolches; und dieſer ſagte zu ihm, er ſollte dem Könige ungeſäumt Bericht davon erſtatten und ſich niemand bevorkommen laßen, weil der Curier auch Briefe für den Herrn von Lionne hatte. Der junge Brienne verfügte ſich ſogleich zu dem Könige, welcher mit der Königinn,

ginn, seiner Gemahlin, und mit dem Herzoge von Orleans, seinem Bruder, diesen Abend bey der Königinn, seiner Mutter, speisete. 1661.

Sobald der König ihn erblickte, so fragte er ihn: Was giebt es, Brienne? Dieser antwortete ihm: Sire, es ist ein Curier von dem Grafen von Estrade angelangt und ich werde Euerer Majestät, wann Dieselben abgespeiset haben, Bericht erstatten von der Sache, um deren willen er ihn hieher geschickt hat. Der König, ohne darauf zu antworten, streckte den Kopf gegen ihn hin, und nahm ihn bey dem Arm, und befahl ihm, er sollte ihm ins Ohr sagen, was es anbeträfe. Brienne bath ihn zuerst, er möchte keine Bestürzung blicken laßen, weil viele Zuschauer zugegen wären; und er meldete ihm sodann: die Leute des Baron von Batteville hätten die Pferdstränge an der Caroße seines Gesandten entzweygehauen, den Vorreuter getödet und den Pferden die Knickehlen abgeschnitten; die Caroße des Batteville wäre des Grafen von Estrade seiner vorgefahren, und der Sohn dieses Gesandten wäre dabey verwundet worden.

Der König stund alsobald von der Tafel auf, mit solcher Hitze, daß er sie beynahe umgestoßen hätte; und er führte den Staatssecretär, den er noch immer bey dem Arme hielt, in das Zimmer der Königinn, seiner Mutter, um sich das Schreiben des Grafen vorlesen zu laßen. Die Königinn Mutter gieng ihm nach, und fragte: Was giebt es denn? Der König antwortete: Man will zwischen dem Könige, meinem Bruder, und mir, Uneinigkeit anstifften. Die Königinn bath ihn, er möchte doch vorher abspeisen, aber er antwortete ihr, mit läuterer Stimme: Ich habe schon gespeiset, Madame. Ich muß Genugthuung wegen dieser Sache erhalten, oder ich kündige dem Könige von Spanien den Krieg an, und zwinge ihn, meinen Gesandten an allen Höfen in Europa den Vorrang zu laßen.

Die Königinn Mutter versetzte hierauf: Ach, Herr Sohn, brechen Sie doch den Frieden nicht, der mir so viele Thränen gekostet hat; und bedenken Sie, daß der König von Spanien mein Bruder ist.

Der König erwiederte: Madame, ich bitte Sie, laßen Sie mich gehen. Ich will mir den Brief des Estrade vorlesen laßen. Setzen Sie sich wieder an die Tafel, und laßen Sie mir nur ein wenig Obst aufheben [19].

Die Königinn Mutter gieng fort, und der König ließ sich den Brief vorlesen, und ertheilte sodann dem Grafen von Brienne seine Befehle. Und einige Zeit hernach mußte der Marquis von Fuentes, der spanische Gesandte an dem französischen Hofe, in einer Audienz, welche er den vier und zwanzigsten März, 1662. bey dem Könige hatte, die Erklärung thun: es wäre dem Könige Philipp, seinem Herrn, dasjenige, was den zehnden October zu London vorgefallen, sehr leid; er hätte den Baron von Batteville, als den Anstiffter dieser Unordnung, zurückberufen, und allen seinen Ministern an den fremden Höfen den Befehl zugeschickt, daß sie mit den französischen Ministern bey öffentlichen Feyerlichkeiten nicht zusammenkommen sollten.

Der Dauphin wird zu Fontainebleau, etliche Minuten nach zwölf Uhr zu Mittag, gebohren. Dieses ist derjenige, den man blos Monseigneur nennete. Er wurde von geschickten Männern auferzogen und unterwiesen. Sein Hofmeister war Carl, Herzog von Montausier, sein Lehrmeister, Jacob Benignus Bossuet, Bischof zu Condom 1. Nov.

19 Mem. mſs.

1661. dom und nachher zu Meaux; ſein Unterlehrmeiſter, Peter Daniel Huet, nachher Biſchof zu Soiſſons und ſodann zu Avranches; und ſein Vorleſer, der Abt von Cordemoi.

Die Stelle eines Lehrmeiſters dieſes Prinzen ward anfänglich dem Herrn Picart von Perigni, Präſidenten bey der Kammer der bürgerlichen Rechtshändel in dem Parlemente zu Paris, gegeben: da aber derſelbe im Jahr 1670. ſtarb, ſo trug der König dem Herzoge von Montauſier auf, jemand ausfindig zu machen, der hierzu tüchtig wäre. Die Gelehrten meldeten ſich haufenweiſe. Der Herzog von Montauſier brachte dem Könige eine Liſte beynahe von hundert Perſonen, welche ſich um dieſe Stelle bewarben. Hierauf nennete er ihm auch etliche von denen, die ſolche nicht geſucht hatten, und die er doch für geſchickter hielte, als die andern, dieſelbe zu bekleiden: und nachdem er ihm ihre vorzüglichen Gaben und gute Eigenſchafften zu erkennen gegeben hatte, ſo machte er den Schluß, daß drey darunter wären, welche, ſeines Erachtens, verdieneten, in Betrachtung gezogen zu werden, nämlich Herr Boßuet, Herr Huet und Herr Menage; und es käme, fügte er hinzu, auf Se. Majeſtät an, den Ausſpruch zu thun, welchem von dieſen dreyen der Vorzug gebührete. Der König blieb eine Zeit lang unentſchloßen in Anſehung dieſer Wahl. Der Herzog von Montauſier zweifelte nicht, daß Herr Huet, den er dem Könige als einen der größten Gelehrten in ganz Frankreich rühmete, den Vorzug vor Menage, von dem der König kaum noch etwas gehöret hatte, und auch vor Herrn Boßuet erhalten würde, welcher ſeine Lebenszeit mit Predigen und mit der Theologie zugebracht hatte. Allein er betrog ſich. Die Predigten des Herrn Boßuet, welche der König offt in ſeiner Capelle angehört hatte, hatten ihm einen ſo hohen Begriff von ſeiner Geſchicklichkeit beygebracht und dieſem Prälaten einen ſolchen Ruhm bey den Hofleuten erworben, daß er zum Lehrmeiſter des Dauphins, und Herr Huet nur zum Unterlehrmeiſter ernennet ward [20]. Da Boßuet an dem Hofe bleiben mußte, ſo gab er ſein Biſthum Condom auf, und erhielt erſt im Jahre 1681. das zu Meaux. Huet hatte den geiſtlichen Stand noch nicht angenommen.

Die Erziehung des Dauphins gab Anlaß zu dieſen Erklärungen der lateiniſchen Schrifftſteller, welche man noch heut zu Tage die Erklärungen zum Gebrauche des Dauphins nennet. Der Druck dieſer Ausgaben koſtete dem Könige über zweymalhunderttauſend Livres. Herr Boßuet ſchrieb für den jungen Prinzen das vortrefliche Buch, welches den Titel führet: Diſcours ſur l'hiſtoire univerſelle, und noch ein anderes, unter dem Titel: Politique tirée de l'Ecriture ſainte, welches erſt nach dem Tode dieſes Prälaten im Drucke herauskam. Man findet am Anfange dieſes letzgedachten Werkes einen weitläuftigen lateiniſchen Brief, welchen Herr Boßuet im Jahr 1679. an den Pabſt Innocentius XI. ſchrieb, und worinnen er ihm den Entwurf vorlegte, nach welchem er ſich bey der Unterweiſung ſeines durchlauchtigſten Lehrlings gerichtet hatte. Dieſer Entwurf begreift ungemein vieles in ſich; und wenn er in ſeinem ganzen Umfange recht genau ausgeführet würde, ſo könnte man ganz gewiß einen der größten Gelehrten in der Welt dadurch bilden. Allein der Prinz hatte, ungeachtet aller Bemühung und Geſchicklichkeit ſeiner Lehrer, keine ſonderliche Luſt zu den Wißenſchafften. Der verſtorbene Dauphin, ſchreibt die Frau von Maintenon in einem ihrer Briefe, wußte in dem Alter von fünf bis ſechs Jahren eine Menge lateiniſcher Wörter, aber nicht eines mehr, als er ſein eigener Herr war.

Der

[20] Huetii Commentar. de rebus ad ſe pertinentibus.

Der König errichtet eine Juſtizkammer zur Verbeßerung des Finanzweſens und zur Unterſuchung des Verhaltens derer Finanzbedienten, die ihre Aemter nicht getreu verwaltet hatten. 1662. 19. Nov.

Dieſer Fürſt bringt es, auf Anhalten der franzöſiſchen Geiſtlichkeit, bey dem Pabſte dahin, daß Franciſcus von Sales, Biſchof von Genf, ſeelig geſprochen wird. Beſondere Vorfälle. 28. Dec.

1662.

Ernennung vieler neuer Ritter des Ordens vom heiligen Geiſte. Der König macht an einem Tage acht Prälaten zu Commenthuren und ſechzig neue Ritter. Der Prinz von Condee und der Prinz von Conti waren die erſten. Jedermann bewunderte die Beſcheidenheit des Marſchals Fabert. Der König both ihm das Ordensband an, aber er wollte es nicht annehmen, weil er nicht im Stande war, ſeine Ahnen zu erweiſen. Er war damals zu Sedan, und er ſchrieb von dort aus an den König, und dankte ihm für die Ehre, die er ihm erzeigen wollte, und meldete auch dabey die Gründe, um deren willen er ſolche nicht annehmen könnte. Der König antwortete ihm durch folgenden Brief, den wir hier einrücken wollen: Staats- und Kriegsſachen. 1. Jänner.

„ Mein Herr,

„ Ich kann Ihnen nicht ſagen, ob meine Hochachtung für Sie, oder mein „ Vergnügen größer geweſen ſeye, als ich aus Ihrem Schreiben vom ſiebenden dieſes „ Monaths erſehen habe, daß Sie ſich ſelbſt von dem Ritterorden, womit ich Sie „ beehren wollte, ausſchließen. Dieſes ſeltene Beyſpiel der Redlichkeit iſt in meinen „ Augen ſo bewundernswürdig, daß ich Ihnen geſtehen muß, daß ich es als eine „ Zierde meiner Regierung anſehe. Aber es fällt mir auf der andern Seite ſehr „ ſchmerzhafft, daß ein Mann, der ſich durch ſeine Tapferkeit und durch ſeine Treue „ ſo rühmlich zu den vornehmſten Würden meines Reichs emporgeſchwungen hat, „ ſich ſelbſt, durch ein Hinderniß, welche mir die Hände bindet, dieſes Ehrenzeichen „ entziehet. Da ich alſo weiter nichts thun kann, um Ihre Tapferkeit zu belohnen, „ ſo will ich Sie wenigſtens durch dieſe Zeilen verſichern, daß ich mit dem größtem „ Vergnügen von der Welt, aus eigenem Antriebe, eine Ausnahme in Anſehung „ Ihrer Perſon machen würde, wenn ich ſolches thun könnte, ohne den Grund meiner Verordnungen umzuſtoßen. Das Ordenszeichen kann denen, die es von mir „ erhalten werden, in der Welt nie einen größern Glanz geben, als Ihre ſo edelmüthige Weigerung daßelbe anzunehmen, Ihnen in meinen Augen giebt. Übrigens bitte ich GOtt, daß er Sie, mein Vätter, in ſeinen heiligen und würdigen „ Schutz nehme.

Paris, den neun und zwanzigſten December 1661.

Unterzeichnet, Ludwig.

Es war in dem Monathe Februarius zwiſchen dem Könige und dem Herzoge von Lothringen ein Tractat geſchloßen worden, kraft deßen dieſer Herzog das Eigenthumsrecht über die Herzogthümer Lothringen und Bar an den König, unter verſchiedenen Bedingnißen, abtrat, worunter auch dieſes eine war, daß nach Abgang der männlichen Nachkommen des Hauſes Bourbon die Prinzen aus dem Hauſe Lothringen

thringen als Prinzen vom Geblüte in Frankreich ſollten angeſehen werden. Die Erklä-
1662. rung, welche der König hierüber ausfertigen ließ, ward, in ſeiner Gegenwart,
in dem Parlemente einregiſtrirt: allein dieſe Schenkung blieb dem ungeachtet ohne Wir-
27. März. kung und Gültigkeit. Franz von Lothringen, der Bruder des Herzogs, der Prinz Carl, ſein Neſe, der Prinz von Courtenai ſo wohl für ſich, als für ſeine Kinder, der Herzog von Vendome, und die Herzoge und Pairs thaten dem Könige nachdrückliche Vorſtellungen darwider. Sie fanden bey ihm Gehör und er erkannte ihre Gründe für richtig.

8. April. Der Herzog von Lothringen will Maria Anna Franciſca Pajot, eine Tochter des Herrn Pajot, welcher Apotheker der Prinzeßinn von Montpenſier war, heirathen. Der Heirathscontract wurde den achten April unterzeichnet, und zufolge deßelben ſollten die Kinder aus dieſer Ehe keinen Theil an dem Herzogthum Lothringen haben, als welches an die Kinder Franzens von Lothringen, des Bruders des Herzogs, und an ihre Nachkommen fallen ſollte. Allein, obgleich der Contract unterzeichnet war, ſo kam doch die Heirath nicht zu Stande. Der König ſetzte ſich darwider, und ließ die Braut des Herzogs in ein Kloſter ſtecken. Sie heirathete nachgehends den Marquis von Laſſay, welcher mit ihr nur einen einzigen Sohn zeugte.

27. Der König erneuerte die Bündnißtractate mit den Holländern, und machte ein Vertheidigungsbündniß mit ihnen.

30. Aug. Die corſiſche Leibwache des Pabſts beſchimpfet den Herzog von Crequi, den Geſandten des Königes zu Rom.

Es waren ſchon bey verſchiedenen Gelegenheiten Händel zwiſchen einigen Soldaten von dieſer Leibwache und den Franzoſen, die zu Rom waren, entſtanden; und dieſe gaben Anlaß zu dieſer Beſchimpfung, welche ein großes Aufſehen machte. Der Farneſiſche Pallaſt, den der Herzog von Crequi bewohnte, ward von den Soldaten des Pabſts umringet. Man that verſchiedene Muſketenſchüße in die Fenſter des Pallaſts; und als der Geſandte ſich auf einem Balcon ſehen ließ, um durch ſeine Gegenwart den Lärmen zu ſtillen, ſo nahm das Schießen noch mehr überhand; er wurde aber doch nicht getroffen, ungeachtet man nach ihm ſelbſt ſchoß. Zu gleicher Zeit wurde auch der Hauptmann über die Leibtrabanten des Herzogs von Crequi von Sbirren, auf dem Platze Navona, angegriffen und mit einem Muſketenſchuß in den Leib getroffen. Die Caroße der Herzoginn von Crequi wurde ebenfalls, auf freyer Straße, angefallen, und einer von ihren Pagen, der an dem Schlage war, wurde mit einer Muſketenkugel vor ihren Augen todgeſchoßen. Sie flohe eilend zu dem Cardinal von Eſte, dem Protector von Frankreich, bey dem ſich ſehr viele Franzoſen verſammlet hatten. Dieſer Prälat gebrauchte ſie zu einer Bedeckung, und verſtärkte dieſelbe noch mit allen ſeinen Hausbedienten, deren Anzahl ſehr groß war; er ließ ſich, in einer offenen Sänfte, vor der Caroße der Herzoginn von Crequi, hertragen, und brachte ſie alſo wieder in den Farneſiſchen Pallaſt, mitten unter einer Schaar von dreyhundert bewaffneten Leuten, die zu beyden Seiten giengen, und ohngefähr hundert Fackeln.

Der König bekam den neun und zwanzigſten Auguſt die Nachricht von dieſer Frevelthat. Er hielt eine Rathsverſammlung, in welcher etliche der Meynung waren, man ſollte den päbſtlichen Bothſchaffter in Verhafft nehmen und auf das Schloß zu Vincennes bringen laßen. Allein man gieng doch ſo weit nicht, ſondern ſendete ihm nur den Befehl zu, Paris zu verlaßen und nach Meaux zu gehen. Er begab ſich zuerſt nach St. Denys; und da er durchaus in der Nähe bey Paris bleiben wollte und ſeinen Aufenthalt

enthalt offt veränderte, ſo ſchickte der König einen Officier von den Musketärs mit dreyſig bis vierzig Mann zu ihm, welcher Befehl hatte, bey ihm zu bleiben, auf ſein Thun und Laßen genau Achtung zu geben, und ihm überall nachzufolgen. Er beſchwerte ſich, wiewohl vergebens, daß man ſolche Aufſeher über ihn beſtellte: Allein, ſo große Überlaſt er auch von ihnen hatte, ſo wollte er ſich doch nicht weiter entfernen, und er entſchloß ſich, zu dulten, was er nicht ändern konnte. Der König gab allen Miniſtern Nachricht von der Beſchimpfung, welche ſeinem Geſandten widerfahren war; aber er machte doch dabey eine Ausnahme in Anſehung der Miniſter der proteſtantiſchen Mächte, denen er ſolche nicht melden ließ, um ihre Abneigung vor der römiſchen Kirche nicht zu vergrößern. 1662.

Der Herzog von Crequi verließ den erſten September die Stadt Rom, und gieng nach Toſcana; und als der König von ſeiner Abreiſe Nachricht erhalten hatte, ſo ſchickte er dem päbſtlichen Bothſchaffter den Befehl zu, das Königreich ungeſäumt zu verlaßen. Der erſte Befehl, nach Meaux zu gehen, dem er aber nicht nachkam, war ihm durch einen Staatsſecretär überbracht worden: aber der zweyte ward ihm durch einen Lieutenant von den Leibtrabanten angekündiget, welcher ihm dabey meldete, daß es der ernſtliche Wille des Königes wäre, daß er ſolchem ohne allen Verzug Folge leiſten ſollte; und die nämliche Wache, die ihn in der Gegend bey Paris beobachtet hatte, begleitete ihn bis an die Gränze von Savoyen, und verſtattete ihm nicht, mit jemanden eine Unterredung oder Gemeinſchafft zu haben.

Die Prinzeßinn von Monkpenſier wird nach St. Fargeau verwieſen, weil ſie den König von Portugal nicht heurathen wollte. Sie wendete vor: dieſer König wäre nicht viel beßer, als im Kopfe verrückt und ſehr ungeſtalt.

Man führte ſeit einiger Zeit Unterhandlung mit dem Könige von England, um die Stadt Dünkirchen von ihm wieder zu bekommen. Der Kauf wurde richtig, vermittelſt einer Summe von fünf Millionen, und die Stadt wurde von dem Könige in England an den König abgetreten. 27. Nov.

Mardyck wurde auch dem Könige wieder überlaßen, welcher ohne Verzug nach Dünkirchen kam, um dieſen wichtigen Platz in Augenſchein zu nehmen, und alles, was zur Sicherheit und Erhaltung deßelben nöthig war, anzuordnen. 17. Dec.

Die Theurung und der Mangel des Getreydes war in dieſem und in dem vorigen Jahre ſehr groß. Der König ließ Korn aus fremden Ländern bringen, und ſolches um einen billigen Preis verkaufen; und er erwarb ſich, durch dieſe landesväterliche Fürſorge, tauſend Seegenswünſche von ſeinen Unterthanen.

Der König hält den fünften Junius ein prächtiges Carrouſel auf dem Platze vor den Tuileries. Beſondere Vorfälle.

Der Marſchal Fabert ſtirbt zu Sedan, in dem Alter von drey und ſechzig Jahren. Sein Großvater und ſein Vater waren nach einander Vorſteher der Druckerey des Herzogs von Lothringen zu Nanci geweſen. Daher haben die meiſten Geſchichtſchreiber vorgegeben, daß der Marſchal Fabert eines Buchhändlers Sohn war. Der Verfaßer ſeiner Lebensbeſchreibung verſichert, daß ſein Vater, der zu Metz ſeinen Aufenthalt hatte, lange Zeit vorderſter Rathsherr dieſer Stadt war. Der Marſchal war anfänglich ein gemeiner Soldat unter dem Leibregimente geweſen.

Franciſcus von Sales, Biſchof von Genf, welcher zu Lyon im Jahre 1622. verſtorben war, wurde von dem Pabſte zu Rom ſeelig geſprochen.

1663.

1663. Staats- und Kriegsſachen.

Da der Pabſt ſich ſaumſelig erzeigte, dem Könige wegen der ſeinem Geſandten zugefügten Beleidigung eine Genugthuung zu geben, ſo wurde Avignon und die Grafſchafft Venaißin, krafft eines Ausſpruchs von dem Parlemente der Provence, mit der Krone vereiniget, und wirklich in Beſitz genommen.

26. Jul.

Der Herzog von Lothringen hatte in dem Tractate, deſſen in dem Vorhergehenden Erwahnung gethan worden, ſich anheiſchig gemacht, dem Könige, zur Verſicherung wegen ſeines Verſprechens, Marſal zu übergeben. Da er nun aber mit der Erfüllung zauderte, ſo mußte der Graf von Guiche und der Herr von Pradelle mit einer Anzahl Truppen nach Lothringen marſchiren, und ſich mit dem Marſchal von la Ferte

4. Sept.

vereinigen. Man fieng an, dieſen Platz zu belagern, und der König fand ſich perſönlich dabey ein. Der Herzog ſahe ſich hierdurch genöthiget, Sr. Majeſtät Marſal zu überlaßen, und er bekam dafür den übrigen Theil ſeines Landes zurücke.

10.

Der Herzog von Beaufort, der die franzöſiſche Flotte commandirte, ſchlägt die Algierer zur See.

28. Nov.

Das Bündniß mit den Schweizern wird zu Paris mit großer Feyerlichkeit erneuert. Der Herr Kanzler war damals krank, und deswegen vertrat Herr von Ormeſſon, der älteſte Staatsrath, ſeine Stelle.

Der König verminderte in eben dieſem Monathe die Vermögenſteuern um zehn Millionen, und die Auflage auf jedes Dreyſcheffelmaaß (Minot) Salz, um drey Livres.

Beſondere Vorfälle.

Franciſca Magdalena von Bourbon, die dritte Tochter des verſtorbenen Herzogs von Orleans, wird den fünf und zwanzigſten Februarius mit dem Herzoge von Savoyen, Carl Emanuel, dem zweyten dieſes Namens, vermählt.

Der Herzog von Mecklenburg ſchwöret zu Paris, den neun und zwanzigſten October, die lutheriſche Ketzerey bey dem Cardinale Antonio ab.

Den fünf und zwanzigſten December verfügte ſich der König in das Parlement, und ernennete allda vierzehn neue Herzoge und Pairs. Dieſe waren Heinrich von Bourbon, Herzog von Verneuil, ein natürlicher Sohn Heinrichs IV. Franz Hannibal von Eſtrees, Marſchal von Frankreich, Anton, Herzog von Grammont, Marſchal von Frankreich, Carl de la Porte, Marſchal von la Meilleraye, Armand Carl de la Porte, Herzog von Mazarin, Nikolaus de Neuville Villeroi, Marſchal von Frankreich, Gabriel von Rochechouart, Herzog von Mortemart, Carl, Herzog von Crequi, Franz von Beauvilliers, Herzog von Saint-Aignan, Johann Baptiſta Gaſto, Herzog von Foix, Rogerius du Pleſis, Herzog von Liancourt, Renatus Potier, Herzog von Tresme, Amas, Herzog von Noailles, Armand du Cambout, Herzog von Coislin.

In eben dieſem Jahre rieß man vier calviniſche Kirchen nieder, welche ohne Erlaubniß des Königes waren gebauet worden; nämlich die zu Loumarin, zu Cabrieres und zu la Mothe, auf Anhalten des Cardinals Grimaldi, Erzbiſchofs zu Aix, und die zu Moutagnac, in dem Kirchenſprengel von Agde.

1664.

Staats- und Kriegsſachen.

Man arbeitete an einem Vergleiche des Pabſts mit dem Könige. Endlich kam auch derſelbe zu Stande, unter ſolchen Bedingnißen, mit denen Se. Majeſtät wohl zufrieden ſeyn konnten; und er wurde zu Piſa, den zwölften Februar, unterzeichnet.

Der

Der König dachte ſchon damals mit Ernſt auf die Wiederherſtellung des Seeweſens von Frankreich, welches ſeit den einheimiſchen Kriegen in großen Verfall gerathen war. Er trachtete auch, die Handlung blühend zu machen. Zu dem Ende ließ er von Rochelle aus, eine franzöſiſche Colonie, unter den Befehlen des Herrn von la Barre, nach Cayenne gehen. Aufrichtung einer Judiſchen Handlungsgeſellſchafft, zu welcher der König ſechs Millionen vorſchießet. 1664. 12. Dec. 26.

Unternehmung auf Gigeri in Africa, wider die Mohren. Es waren funfzehn oder ſechzehn franzöſiſche Schiffe, unter dem Commando des Herzogs von Beaufort, mit denen ſich etliche malteſiſche und holländiſche Schiffe vereinigten. Es befanden ſich auf den unſerigen ſechstauſend Mann, über welche der Generallieutenant, Marquis von Gadagne, der Oberbefehlshaber war. Man grief Gigeri an, und eroberte es. Der Marquis von la Chatre wurde dabey getödet. Den dreyſigſten October verließ man dieſen Ort wieder, nachdem man vier Tage vorher einen Sieg wider die Mohren erhalten hatte. 22. Jul.

Zufolge des zu Piſa geſchloßenen Tractats kam der Cardinal Chigi, ein Nepote des Pabſts Alexander VII. als Legat nach Frankreich, um dem Könige Genugthuung zu geben. Er hielt den neunten Auguſt ſeinen Einzug, und wurde mit allen Ehrenbezeugungen, die er nur verlangen konnte, empfangen. Der Cardinal Imperiali, welcher zu der Zeit, da der franzöſiſche Geſandte ſo hefftig beſchimpft wurde, Gouverneur von Rom war, bath den König perſönlich um Verzeihung, und alle Bedingniße des Tractats, die den Römern ſehr hart vorkommen mußten, wurden erfüllet. 29.

Treffen bey St. Gotthard. Der Kaiſer ward von den Türken, die ſchon verſchiedene Eroberungen in Ungarn gemacht hatten, ſehr in die Enge getrieben. Er verlangte daher Hülfe von dem Könige, welcher ihm viertauſend Mann zu Fuß und zweytauſend zu Pferde, unter der Anführung des Generallieutenants, Grafen von Coligni, zuſchickte. Der Graf von la Feuillade, und der Herr von Prodwels, ein deutſcher Officier, waren die Generalquartiermeiſter bey dieſer Armee. Der Graf von Gaßion commandirte die Reiterey; der Graf von Sault, der Marquis von Ragni, ſein Bruder, und der Marquis von Biſſi dienten als Brigadiers dabey. Alle dieſe Truppen traten in dem Monathe May ihren Marſch an, und ſtießen den ſiebzehnden Julius bey Ollmütz zur kaiſerlichen Armee. Dieſe hatte zum oberſten Befehlshaber den Grafen von Montecuculi, welcher den Türken den Übergang über den Fluß Raab verwehren wollte. Es fielen anfänglich einige ziemlich hitzige Scharmützel zwiſchen beyden Theilen vor, in welchen die Kaiſerlichen allemal die Oberhand behielten. Die Türken verſuchten zweymal vergebens, über dieſen Fluß zu gehen. Sie wurden allemal von den kaiſerlichen Truppen, ſo auf der andern Seite ſtunden, mit Verluſt zurückgetrieben. Den neun und zwanzigſten, da ſich der Großvezier die Raab hinauf bis nach St. Gotthard gezogen hatte, lagerte Montecuculi ſeine Armee gegen der türkiſchen über, ſo daß nur der Fluß darzwiſchen war. Den dreyſigſten ſchoßen beyde Theile ſehr hefftig mit Stücken auf einander. Die Türken wollten noch immer über die Raab gehen, welche, wie es ſchiene, an verſchiedenen Orten ſo beſchaffen war, daß man durchſetzen konnte. Sie machten daher ihre Verfügungen zu einem Angriffe, und der Graf von Montecuculi ſetzte ſich in Verfaßung, ſie zurückzutreiben. Er ſtellte die kaiſerlichen Völker auf den rechten Flügel, die Reichstruppen in die Mitte, und die Franzoſen auf den linken Flügel. Er ertheilte allen Generalen ſchrifftliche Befehle wegen des Treffens. Den folgenden Tag ſuchten die Türken, welche eine halbe Meile weit über St. Gotthard vorgerückt waren, durch den Fluß zu kommen, bey einem Furte, der ſo breit war, daß 1. Aug.

1664. ein Eſcadron in vollkommener Ordnung durchſetzen konnte. Es kam auch wirklich ein Theil ihrer Armee herüber. Sie fiengen an ſich zu verſchanzen; indem ſie aber damit beſchäfftiget waren, wurden ſie von den kaiſerlichen Dragonern und von der Reiterey ihres Vordertreffens hitzig angegriffen, und in Unordnung wieder hinüber gejaget; wobey ſie viele Leute verlohren. Ungeachtet dieſes widrigen Streichs ließen die Türken doch den Muth nicht ſinken, und in der nächſtfolgenden Nacht nach dieſem Gefechte, giengen ſie über die Raab, ohne daß die Kaiſerlichen es gewahr wurden. Dieſer unvermuthete Übergang ſetzte ſie anfänglich in Beſtürzung: aber Montecuculi ſtellte ſeine Armee in Schlachtordnung, und grief die Türken an, welche ſich lange wehrten. Das Gefecht dauerte von neun Uhr vor Mittag bis um ſechs Uhr des Abends, und war eines der blutigſten. Endlich wurden die Türken geſchlagen und in die Raab gejagt. Die Kaiſerlichen ließen den Franzoſen Gerechtigkeit widerfahren, indem ſie bekenneten, daß dieſelben vieles zu dem Siege beygetragen hatten. Der Graf von la Feuillade ſtellte ſich an die Spitze von zwey Bataillons und vier Eſcadrons, und kam zu rechter Zeit den in der Mitte ſtehenden Reichstruppen zu Hülfe, welche ſchon anfiengen, zurück zu weichen. Der Graf von Büſſi-Rabütin berichtet, daß die Türken in dieſem Gefechte über zwölfhundert Mann verlohren. Hingegen geben die Geſchichtſchreiber ihren Verluſt viel höher an. Einige ſagen von ſechzehntauſend, andere von ſiebzehntauſend Mann, und diejenigen, ſo am wenigſten anſetzen, rechnen ſolchen auf ſechstauſend Mann. Der Graf von Büſſi gehet auch in einem andern Puncte von dem Berichte der Geſchichtſchreiber ab. Dieſe melden, daß der linke Flügel der kaiſerlichen Armee, wo die Franzoſen in dem Treffen bey St. Gotthard ſtunden, von dem Grafen von Coligni angeführt wurde, welcher als Generallieutenant zum Oberbefehlshaber der Truppen, welche der König dem Kaiſer zu Hülfe ſchickte, ernennet worden war. Büſſi hingegen verſichert, daß man dem Grafen von Coligni die Ehre dieſes Siegs nicht beylegte, wie ſonſt insgemein geſchiehet, ſondern daß man ihn ſogar tadelte, weil er bey dem Treffen nicht zugegen geweſen war. Und die Erzählung damaliger Zeit meldet ausdrücklich, daß der Graf von Coligni vor dem Treffen krank geworden war, und ſich nach Tirnau hatte bringen laßen.

Der Kaiſer zeigte, wie man vorgiebt, ſo ſchlechte Erkänntlichkeit für den großen Dienſt, den ihm der König bey dieſer Gelegenheit geleiſtet hatte, daß er, ohne Vorwißen und Theilnehmung deßelben, mit den Türken Friede machte; welches, wie der Graf von Büſſi ſagt, äußerſt unanſtändig war; weswegen dann auch der König dem Grafen von Coligni Befehl zuſchickte, ſeine Truppen wieder nach Frankreich zu führen. Sie brachen den funfzehnden October von Preßburg auf. Der Graf beklaget ſich in ſeinen Denkſchrifften [21], daß ihn der Herr le Tellier, Secretär von dem Kriegsweſen, bey ſeiner Zurückkunft nicht mit der vorzüglichen Achtung empfieng, die er verdienet zu haben glaubte, und ſchreibt die ſchlechte Erkänntlichkeit und Zufriedenheit, die dieſer Miniſter gegen ihn bezeugte, den beſondern Streitigkeiten zu, die er in dem ungariſchen Feldzuge mit einem Kriegscommißarius, Namens Robert, gehabt hatte, der ein Anverwandter des Herrn le Tellier war. So viel iſt gewiß, daß er nach dieſem Feldzuge zu keiner Unternehmung mehr gebraucht wurde. Er war aus eben dem Hauſe, aus welchen der berühmte Admiral von Coligni herſtammte, aber von einer andern Linie, welche man die Linie von Saligni nennete. Er war ein beſtändiger Anhänger des Prinzen von Condee geweſen, und war mit ihm, nach dem pyrenäiſchen Frieden nach Frankreich zurückegekommen. Er beklagte ſich gar ſehr, daß

[21] Mem. mſs. du Comte de Coligni.

daß dieſer Prinz ſich ſeiner nicht annahm und daß er ſich nicht die geringſte Mühe gegeben hatte, um ihm das blaue Ordensband, bey der Ernennung der neuen Ritter im Jahre 1661. zuwegen zu bringen: und es ſtund nicht lange an, ſo ließ er ſeinen Unwillen gegen ihn öffentlich ausbrechen. Er gieng zu dem Prinzen, und meldete ihm: er wollte ſich inskünftig einzig und allein an den König halten, und er erſuchte ihn, er möchte ihn nun nicht mehr unter ſeine Diener zählen; und an dem nämlichen Tage ſchickte er ihm auch das Patent zur Oberſtenſtelle über das Kavallerieregiment des Herzogs von Enguien, ſeines Sohnes, welches er von ihm bekommen hatte, zurücke. Dieſes verdroß den Prinzen ſehr hefftig, und er redete von dem Grafen von Coligni nicht anderſt mehr, als von einem Schelme. 1664.

Der Graf erfuhr einige Zeit hernach, daß der Prinz von Condee aus Spanien eine Summe Geldes empfangen hatte, welche man ihm ſchuldig war; und Coligni behaubtete, daß ihm zwölftauſend Thaler davon gehöreten. Da der Prinz ſich weigerte, ihm dieſelben zu bezahlen, ſo übergab er dem Könige eine Bittſchrifft, worinnen er den Prinzen beſchuldigte, daß er ihm ſolche unrechtmäßiger Weiſe vorenthielte, und er bath Se. Majeſtät, denſelben zur Herausgebung dieſer Summe zu nöthigen. Der König gab dieſe Bittſchrifft dem Herrn le Tellier, und ſagte dabey zu ihm: Hier iſt ein Lobgedicht auf den Herrn Prinzen. Er befahl ihm auch zugleich, dieſe Schrifft zu unterſuchen, und auf Mittel zu denken, wie dieſe Sache könnte beygelegt werden. Man kann ſich leicht vorſtellen, in was für einen Zorn der Prinz gerieth, als er von dieſer Bittſchrifft hörete. Er zeigte eine ſolche Erbitterung, daß man den Grafen von Coligni warnete, er wäre ſeines Lebens nicht ſicher. Er antwortete hierauf: er traucte dem Herrn Prinzen nicht zu, daß er ſich durch einen Meuchelmord rächen wollte; wenn er aber in ſeiner Hitze ſo weit gienge, daß er ihn perſönlich beſchimpfete, ſo würde er ihn niederſtoßen, es möchte daraus entſtehen, was da wollte. Man hinterbrachte dem Prinzen von Condee, daß ſich der Graf von Coligni überall verlauten ließe, er wollte ihn niederſtoſſen, wenn er ihn anträfe. Der Prinz erſuchte den Herrn le Tellier, dieſes bey dem Könige klagbar anzubringen, indem er zu ihm ſagte: Mein Herr, ich bitte Sie, von dem Könige in meinem Namen rechtliche Hülfe wider Coligni zu verlangen, welcher überall ſagt, daß er mich niederſtoßen will. Der König wollte nicht glauben, daß der Graf von Coligni ſich erkühnet hätte, eine ſo unbedingte Drohung wider einen Herrn, wie der Prinz von Condee, auszuſtoßen. Er ſagte zu dem Herrn le Tellier: Die Nachrichten, ſo man dem Prinzen hinterbracht hätte, möchten wohl nicht vollkommen richtig ſeyn, indem man vielleicht etwas dazu geſetzt oder weggelaßen hätte; man müßte vor allen Dingen hören, was Coligni zu ſeiner Rechtfertigung anführen könnte, er hätte vernommen, daß Coligni allenthalben ſagte, der Prinz, der ihm vor dieſem ſo günſtig geweſen wäre und ſo vortheilhafft von ihm geſprochen hätte, wäre nun blos aus dem Grunde ſeine Feind geworden, weil er ſich einzig und allein an den König halten wollte; wenn dieſes Vorgeben einigen Grund hätte, ſo hielte er es ſeiner Ehre für nachtheilig, wenn er Coligni wider den Zorn des Prinzen nicht ſchützete; er wollte ihm alſo hiemit auftragen, dieſe Sache gründlich zu unterſuchen, und ihm wieder Bericht davon abzuſtatten. Le Tellier redete mit dem Grafen von Coligni, welcher es durchaus nicht auf ſich kommen ließ, daß er jemals geſaget hätte, er wollte den Prinzen von Condee niederſtoßen; ſondern er hätte ſich nur herausgelaßen: wenn derſelbe ihm einen Schimpf anthun wollte, den ein ehrliebender Mann nicht dulten könnte, ſo würde er ihn ganz gewiß niederſtoßen, es möchte daraus entſtehen, was da wollte.

Herr

1664. Herr le Tellier bath ihn, ſeine Erklärung ſchrifftlich aufzuſetzen, weil er beſorgte, er möchte es nicht recht genau merken und wieder vortragen können, und weil bey ſolchen Dingen ein Wort mehr oder weniger der Rede einen ganz andern Verſtand giebt. Coligni brachte das, was er geſagt hatte, zu Papier, und ſchrieb ſeinen Namen darunter. Le Tellier überbrachte dieſe Schrifft dem Könige, welcher ſolche aufmerkſam durchlas, und ſodann zu dem Herrn le Tellier ſagte [22]. Dieſe Erklärung lautet ganz anderſt, als die Klage des Prinzen, welcher den Coligni beſchuldiget, daß er ſich überall verlauten ließe, er wollte ihn umbringen. Coligni hingegen verſichert; er hätte niemals verlangt, den Prinzen zu beleidigen; er wiße gar wohl, was er ihm für Ehrerbiethung ſchuldig ſeye, er hätte ihm ſolche jederzeit erwieſen, und würde ſie auch inskünftige nicht aus den Augen ſetzen. Er ſagt nur: wenn ihm der Prinz einen empfindlichen Schimpf zufügete, den ein rechtſchaffener Mann nicht dulten könnte, ſo würde er gezwungen ſeyn, ihn niederzuſtoßen. Der Prinz darf nur den Coligni unangetaſtet laßen, ſo wird Coligni nicht verlangen, ihn umzubringen. Ich will, fügte der König hinzu, meinem Vätter ganz gern Recht verſchaffen, aber ich will auch niemand Unrecht thun. Dieſe Sache iſt mir ſehr beſchwerlich. Es ſoll mir lieb ſeyn, wenn Ihr ein Mittel findet, ſie in der Stille beyzulegen. Ihr müßet ſolches dem Prinzen vorſchlagen, als wenn es von Euch herkäme. Man könnte ſich hiebey des Marſchals von Grammont bedienen, welcher mit ihnen beyden in Freundſchafft ſtehet, und der ganz wohl einſehen wird, was der Würde und der Perſon des Prinzen zukommt. Man muß aber auch dem Coligni zu den zwölftauſend Thalern verhelfen, welche er begehret, wenn anderſt ſeine Foderung gegründet iſt.

Le Tellier redete hierauf mit dem Prinzen, wie der König verlanget hatte. Er ſagte zu ihm: dieſe Sache wäre dem Könige ſehr unangenehm; er glaubte, daß es ſeine Ehre erfoderte, einen Kavallier nicht ſinken zu laßen, der allenthalben öffentlich ſagte, daß er nur deswegen mit Sr. Durchleucht Verdruß bekommen hätte, weil er ſich an den König halten wollte: es würde wohl am beſten ſeyn, wenn einer von den Freunden und Dienern Sr. Durchleucht ſich ins Mittel legte um dieſe Sache, durch einen anſtändigen Vergleich, zu endigen; es könnte, zum Exempel der Marſchal von Grammont ſolchen wohl am leichteſten zu Stande bringen; denn derſelbe wäre Sr. Durchleucht ganz beſonders ergeben, und wüßte vollkommen, was Denenſelben für Achtung gebührete; er könnte auch vieles bey Colligni ausrichten, und er würde ihn gar leicht darzu bringen, daß er alles thäte, was man für gerecht und billig hielte. Allein der Prinz verwarf dieſen Vorſchlag auf eine trotzige Art, indem er ſagte: es wäre ſeinem Stande zuwider, daß er ſich mit Coligni durch die Marſchälle von Frankreich ausſöhnen ließe; er verlangete Recht von dem Könige, und Se. Majeſtät könnten dießfalls thun, was Sie für gut befinden würden. Die Sache verblieb dabey. Der Prinz reiſete kurz darauf nach Niederburgund, um den Landtag in dieſer Provinz zu halten. Coligni, welcher Güter darinnen hatte, wollte, während des Landtages, eine Reiſe dahin thun. Allein er mußte, auf Befehl des Königes, dieſe Reiſe bis zur Zurückkunft des Prinzen von Condee, aufſchieben: und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß man ihn gerne auf eine Zeit lang vom Hofe und von Paris entfernen wollte, und ihm zu dem Ende das Commando über die Truppen gab

[22] Mem. mſs. du Comte de Coligni.

gab, welche, dem Kaiſer zu Hülfe, nach Ungarn marſchiren mußten. Der König ſchrieb ihm, nach dem über die Türken erhaltenen Siege, drey Briefe, worinnen er ihm ſeine Zufriedenheit darüber bezeugte, und ihm dabey ſein Bildniß überſchickte. Er bekam ein faſt beſtändig anhaltendes Podagra, welches ihn auſſer Stand ſetzte, ſich an dem Hofe zu zeigen, oder bey den Armeen zu dienen. Er begab ſich daher auf ſein Schloß la Motte, allwo er den ſechzehnden April, 1686. in dem Alter von neun und funfzig Jahren, ſtarb. Er war auf dem Schloſſe Saligni, den fünf und zwanzigſten December 1617. gebohren. Er war bey Ludwig XIII. Kammerpage geweſen. Nachher wurde er Page bey dem Cardinal Richelieu, und er dienete eine Zeit lang unter der Compagnie der Musketärs Sr. Eminenz. Er hatte Anna Cauchon von Maupas, eine Tochter des Barons du Tour, geheurathet, mit welcher er einen Sohn und drey Töchter zeugte. Der Sohn, welcher Caſpar Alexander hieß, heurathete die Tochter des Marquis von Laſſay, mit welcher er aber keine Kinder zeugte. Dieſer Sohn ſtarb den vierzehnden May, 1694. in dem Alter von zwey und dreyſig Jahren, ohne eine Nachkommenſchafft zu hinterlaſſen, und mit ihm ſtarb das Haus Coligni aus. 1664.

Die Stadt Erfurt hatte ſich wider den Churfürſten von Maynz empöret, welcher bey dem Könige um Truppen anhielt, um ſie, durch deren Hülfe, zum Gehorſam zu bringen. Der König ſchickte ihm ein Corps von dreytauſend Mann zu Fuß und acht hundert Pferden, unter der Anführung des Generallieutenants, Herrn von Pradelle, welcher ſich der Stadt, nach einer ſieben und zwanzigtägigen Belagerung, bemeiſtert, und ſolche dem Churfürſten übergiebt. 15. Oct.

Der König ſchickt eine Colonie auf die Inſel Madagaſcar oder St. Lorenz. 30.

Man fängt an, den Canal in Languedoc zu graben, um die zwey Meere mit einander zu vereinigen. Dieſes Werk, welches unter der Aufſicht des Herrn Riquet angefangen wurde, kam erſt im Jahre 1680. zu Stande. Man hatte ſchon vor langer Zeit den Entwurf dazu gemacht: aber die Ehre der Vollziehung war der Regierung Ludwigs XIV. dem Genie Colberts, und dem Fleiße des Herrn Riquet vorbehalten. Julius Scaliger meldet in einer Schrifft, welche den Titel führet: Von der Vereinigung der Meere [23], daß dieſes Unternehmen dem Könige Franz I. vorgeſchlagen wurde, welcher es gut hieß, und daß man ſchon mit den Anſtalten dazu beſchäfftiget war, als die Sache, durch den Tod dieſes großen Königes, wieder ins Stecken gerieth. 8. Nov.

Durch die Bemühung des Herrn Colberts, allgemeinen Vorſtehers des Finanzweſens, wird im Monathe September die Akademie der Mahlerey und Bildhauerkunſt aufgerichtet. Beſondere Vorfälle.

**Die Anzahl der Ritter von dem St. Michaelsorden wird auf hundert herabgeſetzt.**

**Carl de la Porte, Pair und Herzog von la Meilleraye, Marſchal von Frankreich, ſtarb zu Paris, den achten Februar, in dem Alter von zwey und ſechzig Jahren.**

Verordnung des Staatsrathes, für die Herzoge und Pairs und die Präſidenten des Parlements zu Paris, wegen ihres Rechts, bey den hohen Gerichtstägen ihre Stimmen zu geben. Krafft dieſer Verordnung ſollen die Pairs von Frankreich vor den Baretpräſidenten ihre Stimmen geben. Sie wurde bey dem hohen Gerichtstage, der Dienſtags, den neun und zwanzigſten April, 1664. gehalten wurde, einregiſtrirt, und auch ſogleich zur Vollziehung gebracht. 6. April.

**Ausgang des Proceßes wider den Herrn Fouquet.** 20. Dec.

Er

[23] Julii Scaligeri Opuſcula.

1664 Er war von Nantes auf das Schloß zu Angers, und von dar nachgehends nach Vincennes, und endlich in die Baſtille gebracht worden, in welcher er damals war, als ein Urtheilsſpruch über ihn erfolgte. Herr von Artagnan mußte ihn mit einem Detaſchement Muſketärs bewachen, und er ſorgte auch für ſeinen Tiſch. Es war beſtändig eine eigene Wache gegen ſeinen Fenſtern über. In dem Schloß zu Vincennes ward er zuerſt verhöret. Der König errichtete eine Juſtizkammer zur Unterſuchung des Verhaltens der Finanzbedienten, unter deren verſchiedene waren, welche ziemlich ſcharf zur Verantwortung gezogen, und auch beſtrafet wurden, ehe man noch den Proceß des Herrn Fouquet vornahm. Der Kanzler Seguier präſidirte bey derſelben den erſten Tag, da ſie ſich verſammlete, und nach ihm Herr von Lamoignon, erſter Präſident des Parlements zu Paris. Nachdem hierauf der Kanzler ſich wegbegeben hatte, ſo präſidirte Herr von Lamoignon lange Zeit alleln. Sie beſtund aus Requetenmeiſtern und Räthen, die aus dem Parlemente, dem großen Rathe, der Rechnungskammer, dem Oberſteuerrathe zu Paris und aus etlichen Parlementern in den Provinzen genommen waren. Dionyſius Talon, Oberſiſcal in dem Parlemente zu Paris, verſahe dabey das Amt eines Generalprocurators, und Herr Foucault war Actuarius. Dieſer galt ſehr vieles bey Herrn Colbert, der ſehr eifrig bemühet war, den Herrn Fouquet zu ſtürzen. Herr Berryer handelte in dieſer Sache, nach der Vorſchrifft des Herrn Colbert. Man begieng verſchiedene Fehler in der Form des Proceſſes, aus denen Herr Fouquet großen Vortheil zog. Weil er Generalprocurator in dem Parlemente zu Paris geweſen war, ſo verſtund er die Regeln des peinlichen Proceſſes vollkommen, und er wußte ſich die geringſten Fehler ſeiner Widerſacher zu Nutze zu machen. Er weigerte ſich beſtändig, die Gerichtbarkeit der Kammer über ſich zu erkennen, indem er vorwendete, er wäre Generalprocurator geweſen, und es könnte folglich nicht anderſt als von dem Parlemente zu Paris, bey Verſammlung der Kammern, ein Urtheil über ihn geſprochen werden. Allein er hatte dieſes Amt verkauft, ohne ſich den Titel vorzubehalten; und man behaubtete alſo gegen ihn, daß er nicht befugt wäre, ſich auf dieſes Vorrecht zu berufen. Er übergab dem ungeachtet verſchiedene Memoriale bey der Kammer, theils um einige ſeiner Richter zu verwerfen, und theils, um ſich gegen ſeine Ankläger zu verantworten. Er that alles Mögliche, um den Ausgang ſeines Proceſſes zu verzögern; und Herr Colbert, der bald das Ende deſſelben zu ſehen wünſchte, beredete den König, daß er dem Kanzler Seguier Befehl ertheilte, ſich alle Tage in die Kammer zu verfügen und allda zu präſidiren, und daß er zween Generalprocuratoren ſtatt des Herrn Talon ernennete, davon der eine blos den Proceß des Herrn Fouquet beſorgen, und der andere nur an dem wider die andern Finanzbedienten arbeiten ſollte. Man hatte ſich eingebildet, daß Herr von Lamoignon und Herr Talon mit ihren Amtsverrichtungen in dem Parlemente ſo viel zu ſchaffen hätten, daß ſie die Verrichtungen bey der Juſtizkammer nicht genug abwarten und beſchleunigen könnten. Es wurde alſo beſchloßen, daß der Kanzler Seguier dabey beſtändig präſidiren, und daß die Herren von Chamillard und Hotteman das Amt der Generalprocuratoren verrichten ſollten; jener bey der Sache des Herrn Fouquet, und dieſer bey dem Proceſſe wider die Finanzbedienten, die man bey der Kammer angegeben hatte. Dieſe Veränderung half nicht viel zur Beſchleunigung des Urtheilſpruchs über den Herrn Fouquet, weil die Verzögerungen vornehmlich von der Manchfaltigkeit der Puncten, die man erweiſen mußte, und von ſeiner Geſchicklichkeit, mit der er ſich verantwortete, herrührten. Als der König nach Fontainebleau gehen wollte, ſo wurde die Kammer nach Moret verlegt, welches in der Nähe iſt, damit der Kanzler, der Sr. Majeſtät folgen mußte, doch dabey präſidiren konnte, ohne daß dieſe Reiſe den Lauf des Proceßes hinderte. Man mußte alſo auch Herrn

Fouquet

Fouquet dahin bringen, welcher ein neues Memorial übergab, worinnen er Anſuchung that, man möchte ihm einen freyen Rathgeber verwilligen, mit dem er ſich allein unterreden könnte. Dieſes Memorial ſetzte die Commißarien in Verlegenheit, und ihre Meynungen, in Abſicht auf ſein Begehren, waren getheilt. Das Memorial ward dem Könige überliefert, welcher es wieder an die Kammer zurückſchickte. Er ließ die zween Referenten kommen, die er ſelbſt, gleich im Anfange der Sache, auserſehen hatte. Der eine war Herr Dormeſſon, Requetenmeiſter, und der andere Herr von Sainte-Helene, Parlementsrath von Rouen. Der König ſagte zu ihnen: Als ich mir gefallen ließ, daß Fouquet einen freyen Rathgeber haben ſollte, ſo glaubte ich, daß ſein Proceß nicht lange dauern würde. Allein es iſt nun ſchon über zwey Jahre, daß man denſelben angefangen hat, und ich wünſche das Ende deßelben, je eher je lieber, zu ſehen; denn es liegt meine Ehre daran. Es iſt dieſes zwar keine Sache von großer Wichtigkeit, ich betrachte ſie vielmehr als geringſchätzig; aber in den fremden Ländern, wo ich mein Anſehen recht feſtſetzen muß, würde man, wie mich dünket, keinen gar vortheilhafften Begriff davon haben, wenn ich nicht im Stande wäre, eine Sache von dieſer Beſchaffenheit zum Ende zu bringen. Ich verlange jedoch nichts, als die Gerechtigkeit, aber ich wünſche dabey, das Ende dieſer Sache einmal zu ſehen. Es mag nun gehen, wie es will, ſo habe ich Artagnan befohlen, daß er mit Fouquet nicht öffter, als wöchentlich zweymal und in ſeiner Gegenwart, ſoll ſprechen laßen, weil ich nicht haben will, daß dieſes Rathgeben ewig währe; und ich habe auch erfahren, daß die Advocaten weiter gegangen ſind, als es ihnen zukommt. Deswegen habe ich dieſen Befehl ertheilt, und glaube, daß die Kammer noch das Weitere verfügen werde. Ich laße es indeßen darauf ankommen, was die Kammer wegen des Memorials des Herrn Fouquet thun wird, und ob dieſelbe auch einen aus ihrem Mittel dabey will zugegen ſeyn laßen. Ich verlange jedoch in allen dieſem nichts anders, als die Gerechtigkeit. Nachdem er ziemlich lange geredet hatte, ſo ſchien es, als würde er irre und hätte vergeßen, was er ſagen wollte. Er ſchwieg auf einmal ſtille; und nachdem er einige Zeit lang nachgedacht hatte, ſo fügte er hinzu: er hätte ihnen noch etwas ſagen wollen, ſo er aber nun vergeßen hätte: es wäre ihm ſolches gar nicht recht, weil man in wichtigen Sachen nichts ohne reiſe Überlegung vorbringen dörfte. Ich bedenke wohl, was ich zu euch ſage; fügte er hinzu: denn da es um das Leben eines Menſchen zu thun iſt, ſo fürchte ich immer, ich möchte ein Wort zu viel reden. 1664.

Nach der Reiſe nach Fontainebleau brachte man den Herrn Fouquet wieder in die Baſtille, und die Kammer verſammlete ſich wieder in dem Zeughauſe. Den vierzehnden November verlos man das Begehren des Herrn Talon und des Herrn von Chamillart, welches dahin gieng, daß Herr Fouquet des Verbrechens der Entwendung der königlichen Gelder ſchuldig und überwieſen erklärt und zum Strange verurtheilt werden ſollte. Man ließ hierauf den Herrn Fouquet holen, welcher auf der Verbrecherbank verſchiedene Tage verhört wurde, bis den zehnden December, da Herr Dormeſſon den Proceß zur Entſcheidung vortrug; und den dreyzehnden ſtimmte er darauf, daß Herr Fouquet des Verbrechens der Entwendung der königlichen Gelder ſchuldig und überwieſen erklärt, und deswegen auf ewig aus dem Reiche ſollte verwieſen werden; daß man ferner alle ſeine Güter einziehen, und ihm noch eine Geldſtrafe von hunderttauſend Livres, halb für den König, und halb für milde Stifftungen, auferlegen ſollte.

1664. Unter den zwey und zwanzig Richtern waren dreyzehn, welche dem Herrn Dormeſſon beyfielen, und die neun übrigen ſtimmten auf die Todesſtrafe, zufolge des Gutachtens des Herrn von Sainte-Helene. Das Votiren währete etliche Tage. Herr Püſſort, der damals ein Beyſitzer des großen Raths war und nachgehends Staatsrath wurde, redete allein faſt fünf Stunden lang, ſo, daß in derſelben Verſammlung ſonſt nichts anders vorgenommen werden konnte. Er war ein Anverwandter des Herrn Colbert, und hatte bey dem ganzen Proceße wenig günſtige Geſinnung gegen den Fouquet blicken laßen, welcher auch, wiewohl vergeblich, Einwendungen wider ihn gemacht hatte. Man wunderte ſich nicht, daß er auf die Todesſtrafe ſtimmte. Das Urtheil, welches der Meynung des Herrn Dormeſſon gemäß war, wurde erſt den zwanzigſten unterſchrieben, und Herr Fouquet, zu dem niemand mehr kommen durfte, erfuhr ſein Schickſal erſt den zwey und zwanzigſten frühe um acht Uhr, als der Actuarius Foucaut kam und ihm das Urtheil vorlas. Er mußte in die Capelle hinabgehen, und ſein Arzt, Namens Pequet, wie auch ſein Kammerdiener, la Vallee, die beſtändig bey ihm verblieben waren, wurden in ein anderes Zimmer geführt. Als ſie ſahen, daß man ſie ſolchergeſtalt von ihrem Herrn trennete, und daß man ihn, zur Anhörung ſeines Urtheils, in die Capelle hinabkommen ließ, ſo glaubten ſie gänzlich, daß ihm das Leben abgeſprochen wäre. Dieſes gieng ihnen ſo zu Herzen, daß ſie anfiengen, bittere Thränen zu weinen. Herr von Artagnan hatte Mitleiden mit ihnen, und ließ ihnen ſagen, daß ihr Herr nur zur Landesverweiſung verurtheilt wäre.

Nachdem Herr Fouquet in die Capelle gekommen war, ſo proteſtirte er nochmal wider die Gerichtbarkeit der Juſtizkammer; und als ihn der Actuarius, vor der Ableſung ſeines Urtheils, fragte, wie er hieße, ſo weigerte er ſich, es ihm zu ſagen, und behauptete, daß dieſer Actuarius nicht Fug und Macht hätte, ihn darum zu befragen. Man ſahe, daß ſein Gemüth in äußerſt großer Unruhe war: und da der Actuarius, der inzwiſchen ſein Baret aufſetzte, anfieng das Urtheil abzuleſen, (welches Herr Fouquet ſtehend und mit entblößtem Haubte anhörete,) ſo ſahe man, daß er bleich wurde, als derſelbe auf die Worte kam: Wird der beſagte Fouquet des Verbrechens der Entwendung der königlichen Gelder ſchuldig und überwieſen erklärt ꝛc. Als er aber in dem Folgenden hörte, daß er nur zur Landesverweiſung verurtheilt wäre, ſo zeigte ſich eine recht merkliche Freude in ſeinem Geſichte.

Der König hatte vermuthet, daß er zum Tode würde verurtheilt werden, und er ließ ſich deutlich merken, daß er entſchloßen wäre, das Urtheil, ungeachtet aller Fürbitten ſeiner Familie, vollſtrecken zu laßen. Herr Colbert ſtellte ihm vor, daß es gar nicht rathſam wäre, einen Mann, der die Geheimniße des Staats wüßte, aus dem Reiche zu ſchicken; und deswegen wurde die Landesverweiſung in eine ewige Gefangenſchafft verändert. Herr Fouquet wurde auf die Citadelle zu Pignerol gebracht, allwo er bis an ſeinen Tod als ein Gefangener blieb. Er hatte in ſeinem Unglücke viele Freunde gefunden, und man war überhaubts ungemein wohl gegen ihn geſinnet. Der Prinz von Condee und der Marſchal von Türenne nahmen ſich ſeiner an, und legten bey denjenigen Richtern, die ſie kannten, Fürbitten für ihn ein.

1665.

Staats- und Kriegsſachen. April. Der König richtete ſein Augenmerk beſtändig auf die Wiederherſtellung und Freyheit der Handlung, welche die africaniſchen Seeräuber ſtörten: er ließ daher eine Flotte ausrüſten, über welche der Herzog von Beaufort das Commando bekam. Er traf die algieriſche Flotte auf der Höhe von Tunis an, und ſchlug ſie. Die drey vornehmſten Schiffe dieſer Seeräuber wurden verbrannt oder in Grund gebohret.

Dieſer

Dieſer Herzog erhielt abermal einen Sieg über dieſe nämlichen Feinde auf der Höhe von Algier, wo ſie viele Schiffe verlohren. 1665.

Philipp IV. König in Spanien, der Schwiegervater des Königes, ſtirbt. 24. Aug.

Der Biſchof von Münſter hatte den Holländern den Krieg angekündiget, und ſie verlangten daher Hülfe von dem Könige, krafft des Tractats, deßen in dem Vorhergehenden erwähnet worden. Er ſchickte ihnen zehntauſend Mann unter der Anführung des Herrn von Pradelle, wodurch dann der Biſchof genöthiget ward, mit ihnen Friede zu machen. 17. Sept. 10. Nov.

Der Ritter von Hocquincourt, der ein venezianiſches Schiff commandirte, wurde von drey und dreyſig türkiſchen Galeren angegriffen, gegen die er ſich auf das tapferſte wehrte: und da endlich die Türken ſahen, daß verſchiedene von ihren Galeren reddelos, und viele ihrer Soldaten todt waren, ſo ließen ſie von ihm ab. Herr von Tourville, der nachgehends einer unſerer größten Seehelden wurde, befand ſich mit auf dieſem Schiffe. 18.

Besondere Vorfälle.

Rogerius von Rabütin, Graf von Büßi, General über die leichte Reiterey, fällt in Ungnade. Er wurde den ſiebzehnden April in Verhafft genommen, und in die Baſtille gebracht, weil er einen ſatiriſchen Roman geſchrieben hatte, unter dem Titel: Hiſtoire amoureuſe des Gaules; das iſt, Liebesgeſchichte von Gallien, welche, durch Unbeſonnenheit der Frau von la Baume, der er ſein Manuſcript geliehen hatte, im Drucke herauskam. Er wurde in der Baſtille krank, und erhielt ſodann den ſiebzehnden May, 1666. die Erlaubniß, ſich zu dem Herrn von Alancee, ſeinem Wundarzte, bringen zu laßen, welcher für ihn Bürgſchafft leiſtete. Er verblieb bey demſelben bis in den Monath Auguſt, indem er immer furchte, er möchte nach ſeiner Geneſung wieder in die Baſtille gelegt werden. Aber der König gab ihm, durch einen geheimen Kanzleybrief, der den zehnden Auguſt datirt war, den Befehl, auf ſeine Güter in Niederburgund zu gehen. Er verblieb allda bey zwey Jahre lang, ohne daß er die Erlaubniß erhalten konnte, wieder nach Hof zu kommen, ob er gleich ſehr offt darum anhielt und deswegen an den König die demüthigſten und ſchmäuchelhaffteſten Briefe ſchrieb, welche dieſer Monarch las, oder ſich vorleſen ließ, ohne darauf zu antworten. 17. April.

Anfang des Journal des Savans, (Tagbuch der Gelehrten,) den fünften Jänner. Dieſes Werk hat zu vielen andern dergleichen in unterſchiedenen europäiſchen Staaten Anlaß gegeben. Dionyſius Salo, geiſtlicher Parlementsrath, war der erſte Urheber und Verfaßer deßelben.

Der heilige Franciſcus von Sales ward den neunzehnden April unter die Zahl der Heiligen geſetzt.

**Anfang der Wollen- und Kattunarbeiten ꝛc. in Frankreich, durch die Bemühung des Herrn Colbert, im Monath Auguſt.**

**Obercommißion in Auvergne.**

**Cäſar von Vendome, ein natürlicher Sohn Heinrichs IV. ſtirbt; ingleichen auch** 26. Oct.

**Philipp von Clerambaut, Marſchal von Frankreich, der neun und funfzig Jahre alt war, und** 24. Jul.

**Nikolaus Poußin, ein berühmter Mahler.** 19. Nov.

1666.

1666. Staats- und Kriegsſachen. 20. Jänner.

Die Königinn Anna von Oeſterreich ſtirbt, in dem fünf und ſechzigſten Jahre ihres Alters. Der Cardinal von Retz fällt ein unbilliges Urtheil von dieſer Fürſtinn, indem er ſagt: daß ſie mehr als jemand, von dieſer Art des Verſtandes hatte, ſo ihr nothig war, um von denen, welche ſie nicht kannten, für keine Thörinn angeſehen zu werden. Er führet ſelbſt in dem Verfolge ſeiner Denkſchrifften zwo bis drey geheime Unterredungen an, welche er mit ihr hatte, und die einen hinlänglichen Beweis des Gegentheils abgeben, weil ſie bey ſelbigen offt eben ſoviel, ja vielleicht noch mehr Verſtand zeigte, als der Cardinal von Retz ſelbſt, ungeachtet er viele Einſicht beſaß. Sie ſtarb an dem Krebſe. Sie hielt ſolchen lange Zeit verborgen, allein er nahm ſo überhand, daß ſie ihren Zuſtand offenbaren mußte. Man wendete alle nur erſinnliche Mühe an, um ihr eine Linderung zu verſchaffen. Sie vertraute ſich einem berühmten Erfahrungsarzte, mit Namen Gendron, welcher ſie faſt zwey Jahre lang in der Cur hatte. Allein alle ſeine Bemühungen und Heilungsmittel konnten das Übel doch nicht heben.

Sie hatte die Kirche und das Kloſter von Val-de-Grace, wo ſie ſich ſchon bey Lebzeiten Ludwigs XIII. gerne aufhielt, neu erbauen laßen. Es iſt in der Geſchichte dieſes Fürſten angeführet worden, was die Vorſteherinn dieſes Kloſters, die Frau von Milly, für Verdrüßlichkeiten ausſtehen mußte, wegen der beſondern Gewogenheit, welche die Königinn gegen ſie äußerte. Dieſe Kloſterfrau erlebte noch das Ende Ludwigs XIII. Anna von Oeſterreich, welche ſich alles deßen, was dieſelbe um ihrentwegen ausgeſtanden hatte, noch gar wohl erinnerte, dachte alſobald daran, ſie von dem Orte, wohin ſie verwieſen war, zurückkommen zu laßen. Sie ſagte, zwo Stunden nach dem Tode des Königes, zur Präſidentinn von Bailleul: Wir müſſen unſere gute Mutter, die ehemalige Vorſteherinn von Val-de-Grace, zurückkommen laßen. Man wendete ihr ein, ſie wäre nun in einem ſo kränklichen Zuſtande, daß ſie die Beſchwerlichkeiten der Reiſe vielleicht gar nicht würde ausdauren können. Das thut nichts; ſagte die Königinn, ich muß ſie wieder ſehen, ſie mag lebendig oder todt ſeyn. Sie befahl hierauf dem Grafen von Orval, ihrem erſten Stallmeiſter, daß er derſelben ihre Maulthierſänfte nebſt einer von ihren Caroßen ſchicken ſollte, um ſie nach Paris zu bringen. Sie langte erſt den dritten Junius 1643. daſelbſt an; und anſtatt in das Louvre zu kommen, wie die Königinn wünſchte, ließ ſie ſich in das Kloſter Val-de-Grace bringen. Die Königinn, welche, zufolge der Gewohnheit, in den nächſten vierzig Tagen nach dem Tode des Königes, nicht aus dem Pallaſte kommen ſollte, ſetzte ſich, ſo bald ſie von der Ankunft derſelben Nachricht hatte, in die Caroße der Prinzeßinn von Condee, und fuhr zu ihr in das Kloſter. Sie traf ſie todſchwach an, und die Prinzeßinn ſagte zur Königinn: Hier iſt die Märtyrerinn Euerer Majeſtät. Die Königinn gab ihr ihre Hochachtung und Gewogenheit auf alle mögliche Art zu erkennen: allein ſie lebte nicht lange mehr nach ihrer Zurückkunft zu Paris; denn ſie ſtarb noch in demſelben Jahre, den achtzehnden Junius. Die Königinn liebte Val-de-Grace noch immerfort. Sie nahm den König und den Herzog von Anjou, in ihrer Kindheit, offt mit ſich dahin, und ſie ließ, während ihrer Regentſchafft, die prächtigen Gebäude allda aufführen, die man noch ſiehet, und zu welchen den erſten April, 1645. der Grundſtein geleget wurde.

20. Jänner. 26.

Der König hatte den Engländern ſeine Vermittelung angebothen, um dem Kriege, den ſie mit der Republik Holland hatten, ein Ende zu machen; und da er

fand,

fand, daß sie der Billigkeit nicht Gehör geben wollten, so erklärte er sich für die Holländer.

1666.

Der König hält bey Compiegne die Musterung über seine Armee. 15. März.

Die Franzosen greifen die Engländer auf der Insel St. Christoph an, bemeistern sich derselben, und setzen sich darauf fest. 20. April.

Der König läßt den Haven zu Setre in Niederlanguedoc bauen. 29. Julius.

Scharfes Edict wider das Fluchen und Schwören. Besondere Vorfälle.

Stifftung der Akademie der Wißenschafften.

Armand von Bourbon, Prinz von Conti, stirbt in seinem Gouvernement Languedoc, zu Pezenas, den ein und zwanzigsten April, in dem Alter von sechs und dreyßig Jahren.

Heinrich von Lothringen, Graf von Harcourt, Oberstallmeister von Frankreich, der sich durch seine Kriegsthaten berühmt gemacht hatte und einer der größten Helden seiner Zeit war, starb auch zu Royaumont, den fünf und zwanzigsten Julius, in dem Alter von sechs und sechzig Jahren.

1667.

Dieses Jahr fieng sich mit einem Friedensschluße an, auf welchen sehr viele kriegerische Unternehmungen folgten. Staats- und Kriegssachen.

Der Friede zwischen England, Holland, Frankreich und Dänemark wurde zu Breda unterzeichnet. 26. Jänner.

Allein da die Nachricht hievon nicht so bald in die americanischen Inseln gelangen konnte, so hatten allda die Feindseeligkeiten ihren Fortgang. Der Ritter von Saint-Laurent, Gouverneur von St. Christoph, war von den Engländern in dieser Insel eingeschloßen und fast schon auf das Aeußerste gebracht. Allein der Herr von la Barre, Generallieutenant des Königes in America, kam mit siebzehn Schiffen und zween Brandern zu Hülfe, grief die englische Flotte an, schlug sie, tödete vier bis fünfhundert Mann, machte vierhundert zu Gefangenen, und verlohr dabey nicht über tausend Mann. 9. May.

Der Todesfall des Königes von Spanien verursachte den Krieg in den Niederlanden, wegen der Ansprüche, so die Königinn von Frankreich, seine Tochter, auf das Herzogthum Brabant und auf verschiedene andere Domänen dieser Lande hatte. Der König brachte seine Foderungen bey Carln II. dem Sohne und Nachfolger Philipps IV. oder eigentlicher zu sagen, bey der spanischen Regierung an: und da man ihm eine abschlägige Antwort ertheilte, so suchte er sein Recht durch die Waffen zu behaubten. Er zog persönlich zu Felde, mit einer Armee von fünf und dreyßigtausend Mann welche der Vicomte von Türenne unter ihm commandirte. Nebst diesem marschirten noch zwey andere Corps, das eine unter dem Marschal von Aumont, und das andere unter dem Marquis von Crequi. 24.

Die erste Verrichtung der Armee des Marschals von Türenne war die Eroberung der Stadt Charleroi, welche die Spanier angefangen hatten zu befestigen, und aus welcher der Herr von Vauban nachgehends eine Hauptfestung machte. 6. Jun.

Der Marschal von Aumont erobert Winorbergen in zween Tagen. Der Herzog von Rohannes und Herr du Passage, welche beyde Generale waren, wurden dabey verwundet. 6. Jul.

Er erobert Fürnes in drey Tagen. 12.

Der

1667. Der König erobert Ath, und machte dieſen Platz nachgehends zu einer der ſtärkſten Feſtungen in den Niederlanden.

16. Er belagert hierauf Dornick, und erobert dieſe Stadt. Der Herr von Saint-
26. Sandoux, Hauptmann unter dem Leibregimente, ward dabey verwundet.

6. Jul. Er greift Douay an, und erobert es, nebſt der Schanze an der Scharpe, in fünf bis ſechs Tagen.

31. Der Marſchal von Aumont erobert Oudenarde, und macht die Beſatzung zu Kriegsgefangenen.

4. Aug. Aloſt ergiebt ſich an den Herzog von Duras, ohne einen Angriff zu erwarten. Man verließ dieſen Ort; und die Feinde beſetzten denſelben von neuem und befeſtigten ihn. Der Marſchal von Türenne eroberte ſolchen wieder, den zwölften September und ließ die Ringmauern ſchleifen.

27. Aug. Der König belagert Rußel, und erobert dieſe Stadt in neun Tagen, nach Eröffnung der Laufgräben. Der Graf von Marcin und der Prinz von Ligne rückten
31. mit einer zahlreichen Reiterey zum Entſatze an. Als der König Nachricht hievon bekommen hatte, ſo ſchickte er den Marquis von Crequi und den von Belſons ab, um ſie anzugreifen, und er ſelbſt brach mit einem andern Corps Reiterey auf, um ſie zu unterſtützen. Der Marquis von Crequi that den erſten Angriff, und ſchlug vierzehn Eſcadrons, welche den Vortrab der Feinde ausmachten; da inzwiſchen der Marquis von Belſons, der von dem Könige unterſtützt ward, das Haubtcorps von acht und vierzig Eſcadron in die Flucht brachte. Man machte funfzehnhundert Gefangene, eroberte achtzehn Standarten und fünf Paar Paucken.

Zu Anfang des Sommers in dieſem Jahre ward zwiſchen Frankreich und Portugal ein Vertheidigung- und Angriffsbündniß wider Spanien geſchloßen.

Beſondere Vorfälle. Zu Paris ward das Obſervatorium für die Sternſeher erbauet.

Der König läßet ſich von dem Pabſte Clemens IX. dem Nachfolger Alexanders VII. bewegen, daß er in die Niederreißung der Pyramide willigte, welche zu Rom, im Jahre 1664. wegen des Schimpfs, den die Corſen dem Herzoge von Crequi, franzöſiſchen Geſandten, im Jahre 1662. zugefügt hatten, aufgerichtet worden war.

Dieſe Pyramide hatte folgende Aufſchrifft:

In execrationem damnati facinoris
Contra excel. ducem Crequium,
Oratorem regis chriſtianiſſimi
A militibus Corſis
XIII. Kal. Sept. A. MDCLXII. patrati,
Corſica natio inhabilis et incapax
Ad Sedi apoſtolicae inſeruiendum
Ex decreto iuſſu
Sanctiſſimi D. N. Alexandri Pont. Max.
Edito
In executionem concordiae Piſis initae
Ad perpetuam rei memoriam
Declarata eſt.
Anno M. DC. LXIV.

„ Wegen der verabſcheuungswürdigen Frevelthat, welche wider Se. Excellenz
„ den Herzog von Crequi, Abgeſandten des allerchriſtlichſten Königes, von den Cor- 1667.
„ ſiſchen Soldaten, den zwanzigſten Auguſt, 1662. verübet wurde, iſt die Corſiſche
„ Nation, krafft eines Decrets, welches unſer heiliger Vater, der Pabſt Alexander
„ VII. ausfertigen ließ, und zufolge des zu Piſa geſchloſſenen Vergleichs, auf immer
„ und ewig für unfähig und untüchtig erkläret worden, dem apoſtoliſchen Stuhle zu
„ dienen. Im Jahre 1664. „

In dieſem Jahre machte der König Brigadiers der Armee, welche als ordentliche Befehlshaber dieſen Titel führen ſollten, und er ertheilte im Monathe Junius Beſtallungsbriefe dazu. Anfangs wurde dieſe Befehlshaberſtelle nur bey der Reiterey angeordnet: aber im folgenden Jahre, in dem Monathe März, machte man auch Brigadiers bey der Infanterie. Dieſes iſt eine Stufe, um zur Generalquartiermeiſtersſtelle (maréchal de Camp) zu gelangen. Es wurden auch bey den Dragonern Brigadiers gemacht.

Ludwig, Herzog von Vendome, wird kurz vor dem Tode des Pabſts Alexanders VII. zur Cardinalswürde erhoben.

Geſetzbuch zur Verbeßerung des Juſtizweſens, welches der Ludovicianiſche Codex (Code Louis) genennet ward.

## 1668.

Staats- und Kriegsſachen.

Die ſchnellen Eroberungen eines jungen Königes, gegen den ſeine Unterthanen Liebe und Ehrfurcht hatten; die königliche Gewalt, welche er wieder hergeſtellet hatte, ſeine Standhafftigkeit gegen Rom und Spanien, um die Rechte ſeiner Krone zu behaubten, und die Verletzung derſelben nicht ungerochen zu laßen; die ſchöne Ordnung, welche er in ſeinem Reiche eingeführt hatte; ſeine eifrige Beſchäfftigung mit den Staatsangelegenheiten; ſeine Munterkeit, vermög deren er ſich an der Spitze ſeiner Kriegsheere und bey allen ſeinen wichtigen Unternehmungen zeigte; alles dieſes machte ihn nun den benachbarten Staaten, und inſonderheit den Holländern und Engländern, furchtbar. Dieſes veranlaßete das berufene dreyfache Bündniß zwiſchen England, Holland und Schweden, welches zum Vortheil der Krone Spanien geſchloßen ward, um ſich wider die Anſchläge dieſes Monarchen zu verwahren. Der erſte Entwurf zu dieſem Bündniße 23. Jänn.
ward ſchon zu Anfang dieſes Jahrs gemacht; in dem folgenden Monathe ward der Tractat unterzeichnet, und den fünf und zwanzigſten April ward er beſtätiget.

Dem ungeachtet fiel doch der König, mitten im Winter, mit einer Armee in 7. Febr.
Hochburgund ein. Der Prinz von Condee gehet vor Beſanſon, und bringt die Stadt und das Schloß unter die Gewalt des Königes.

Der Herzog von Luxemburg nimmt an dem nämlichen Tage Salins ein.

Der König belagert mit ſeiner Armee Dole, und erobert es in vier Tagen. Der 14.
Marquis von Fourille, Haubtmann unter dem Leibregimente, verlohr dabey das Leben.

Grai ergiebt ſich an dieſen Monarchen, nach einer dreytägigen Belagerung. 19.
Die Schlößer Joux und Sainte-Anne ergaben ſich zu gleicher Zeit, und binnen einem Monathe war ganz Hochburgund erobert.

Die Hülfe, welche die Franzoſen den Portugieſen leiſteten, nöthigte den König 28.
von Spanien, mit Portugal Friede zu machen.

Der

1668. Der Friedenstractat zwischen Frankreich und Spanien wird zu Aachen geschlossen. Der König giebt den Spaniern Hochburgund zurücke, und behält dagegen alle
2. May. Plätze, die er in den Niederlanden erobert hatte. Herr Colbert von Croißi führte diese Unterhandlung.

Unser französischer Adel, der des Friedens schon wieder überdrüßig war, suchte auswärtige Kriege. Die Türken belagerten damals Candia, welches die Venezianer noch innenhatten. Der Herzog von Rohannes, der nachgehends als Marschal von
29. May. Frankreich den Namen von la Feuillade führte, brachte zweyhundert Edelleute und vierhundert Soldaten zusammen. Er hatte zu seinem Lieutenant den Ritter von Termes. Diese Schaar war in vier Brigaden eingetheilt. Der Graf von Saint-Pol, nachmaliger Herzog von Longueville, commandirte die erste, der Herzog von Caderousse die zweyte, der Graf von Villemort die dritte, und der Herzog von Chateau-Thierri die vierte. Es schlugen sich noch verschiedene Freywillige zu ihnen. Sie traten in dem Monathe October zu Candia an das Land.

Man brachte es in diesem Jahre sehr weit in der Wiederherstellung der Schiffarth und des Seewesens.

Novemb. Es werden Kammern angeordnet zur Untersuchung des falschen Adels.

Der König läßt abermal einen Theil der Auflagen nach.

Besondere Vorfälle. Ceremonie der Taufe des Dauphins, welche zu Saint-Germain-en Laye, den vier und zwanzigsten März, von dem Cardinal Antonio Barberini, Großallmosenpfleger von Frankreich, verrichtet ward. Der Cardinal von Vendome, Legat a Latere im Namen des Pabsts, und die Prinzeßinn von Conti im Namen der Königinn von England, legten ihm den Namen Ludwig bey.

Die Herren von Crequi, von Belfons und von Hümieres wurden den achten Julius zu Marschällen von Frankreich gemacht.

Der Vicomte von Türenne nimmt den drey und zwanzigsten October die katholische Religion an. Er schwur bey dem Erzbischofe von Paris seinen vorigen Glauben ab.

Jacob von Etampes, Marquis von la Ferte-Imbaut, Marschal von Frankreich, starb in dem Alter von acht und siebzig Jahren.

## 1669.

Staats- und Kriegssachen. Der Churfürst von der Pfalz und der Herzog von Lothringen führten schon einige Zeit lang Krieg mit einander. Der König brachte sie dazu, einen Vergleich mit einander zu treffen.

21. Jänn. Der König fängt an, die Edictkammern abzuschaffen, welche seinen Vorfahrern von den Hugenoten waren abgenöthiget worden. Die in dem Parlemente zu Paris wurde am ersten abgeschafft.

27. Die durch das dreyfache Bündniß vereinigte Mächte machen sich anheischig, die Krone Spanien in dem Besitze der Niederlande zu erhalten und den Aachner-Frieden zu handhaben.

Der König schicket, auf Bitten des Pabsts Clemens IX. eine starke Hülfe nach Candia. Der Herzog von Beaufort ward von dem Pabste zum obersten Befehlshaber der Truppen ernennet, welche derselbe in der Festung hatte. Er commandirte die Flotte, so die Hülfstruppen brachte, welche fünf bis sechstausend Mann stark waren, und unter dem Commando des Marquis von Navailles stunden. Außer zwölf Infanterie-

regimen-

regimentern war auch ein Detaſchement von funfzig Muſketärs des Königes dabey, welche von den Herren von Maupertuis, von la Hoguette und von Rigoville angeführt wurden; und noch ein anderes von dem franzöſiſchen Leibregimente, unter den Befehlen des Herrn von Caſtelan, des Maiors bey dieſem Regimente; ferner, hundert abgedankte Officiere und ein Corps von den Seetruppen. Der Generalquartiermeiſter, Herr le Bret, und der Marquis von Dampierre, der Graf von Choiſeul, und Herr Colbert von Maulevrier, als Brigadiers, commandirten die Truppen unter dem Herrn von Navailles. 1669.

Dieſe Truppen giengen den fünften Junius zu Schiffe und langten den neunzehnden zu Candia an. Sie thaten ſich außerordentlich hervor, und grieſen den fünf und zwanzigſten das Lager der Türken auf eine ſolche Art an, daß ſie wohl hätten abziehen müßen, wenn der Wind die königliche Schiffe nicht gehindert hätte ſich dieſem Lager zu nähern, wenn die Venezianer die Truppen, ſo ſie verſprochen, hätten marſchiren laßen, und wenn das Feuer, welches bey einer türkiſchen Batterie, die man erobert hatte und bey welcher die Truppen von dem franzöſiſchen Leibregimente ſtunden, ausbrach, nicht Schrecken unter die Soldaten gebracht hätte, indem ſie dieſes Feuer für die Wirkung einer Mine hielten, und davonlieſen, ohne daß man ſie zurückhalten konnte. 5. und 19. Jun. 25.

Es fielen noch etliche tapfere Gefechte vor, und man kann ſagen, daß die Franzoſen den Verluſt der Feſtung faſt drey Monathe lang verhinderten. Allein, da es der franzöſiſchen Armee an Lebensmitteln fehlte, indem ſie deren kaum genug zur Rückreiſe hatte, und da es ſehr ſchwer hielt, von andern Orten her welche zu bekommen, ſo mußte ſie ihren Abzug beſchleunigen. Der Herr von Navailles hatte kaum noch zweytauſend fünfhundert Mann die im Stande waren zu dienen. Der Herzog von Beaufort verlohr bey dem Ausfalle am fünf und zwanzigſten Junius das Leben, und man hat nie erfahren können, wo ſein Körper hinkam. Der Herr von Caſtelan, Major des franzöſiſchen Leibregiments, Montreuil de Rancs, Hauptmann unter dieſem nämlichen Regimente, und Herr von Dampierre blieben in dieſer Unternehmung todt, und Herr Colbert von Maulevrier wurde dabey verwundet. Candia ward den dreyſigſten Auguſt von den Türken erobert.

Caſimir, König von Polen, welcher die Regierung niedergelegt hatte, kommt nach Frankreich. Der König giebt ihm zu ſeinem Unterhalte die Abtey Saint-Germain des Prees, St. Taurin von Evreux und noch etliche andere. Beſondere Vorfälle.

Maria Henriette, Königinn von England, eine Tochter Heinrichs des Großen, ſtarb zu Colombe, vier Meilen von Paris, den zehnden September, im dem Alter von ſechzig Jahren.

Ludwig, Cardinal, Herzog von Vendome, ſtarb zu Aix in der Provence, den ſechſten Auguſt, in dem Alter von ſieben und funfzig Jahren.

Den fünften December gab der König dem türkiſchen Geſandten, Soliman Mouſta-Ferraga, Audienz.

Der Pabſt macht Emanueln Theodoſius de la Tour d'Auvergne, der damals ſieben und zwanzig Jahre alt war, zum Cardinal.

Anton von Aumont, Herzog und Pair, Marſchal von Frankreich, ſtarb zu Paris, in dem Monathe Jänner.

## 1670.

Staats- und Kriegsſachen.

Der Kaiſer, Spanien und Holland ſchließen ein Angriffsbündnis mit einander. 26. Jänn.

1670. Der Marquis von Martel, Generallieutenant und Befehlshaber unserer Flotte, nöthiget die Algierer, um Frieden zu bitten. Sie gaben alle französischen Sclaven, und einige Schiffe, so sie uns weggenommen hatten, zurücke.

März. Der König stiftet Frieden zwischen dem Herzoge von Savoyen und der Republik Genua.

May. 1. Er reiset zu Anfang des Monaths May von St. Germain en Laye ab, und gehet in die Niederlande, um seine Eroberungen zu besehen und die nöthigen Anstalten zur Erhaltung derselben zu treffen. Diese Reise setzte die Spanier und die Holländer in Unruhe: aber der König ließ ihnen die Versicherung geben, daß er nichts wider sie vorhätte.

4. Das dreyfache Bündniß wird in dem Haag erneuert.

3. Aug. Die Hugenoten in Cevennes fiengen einige Unruhen an; aber der König dämpfte dieselben gleich in dem ersten Ausbruche.

24. Sept. Der König, welcher von den neuen Ränken des Herzogs von Lothringen Nachricht hatte, läßt Epinal durch den Marschal von Crequi belagern, welcher diesen Ort in sechs Tagen eroberte.

6. Oct. Eben dieser Marschal erobert Chattee in acht Tagen, und verjagt den Herzog von Land und Leuten.

10. Nov. Der türkische Kaiser läßt dem französischen Gesandten, Marquis von Nointel, bey seinem Einzuge in Constantinopel, außerordentliche Ehrenbezeigungen erweisen.

Besondere Vorfälle. Die Herzoginn von Orleans, Schwester des Königes in England, stirbt zu St. Cloud, den dreyßigsten Junius, in dem Alter von sechs und zwanzig Jahren. Man glaubte, es wäre ihr Gift beygebracht worden.

Der Prinz von Taranto, Herzog von la Tremoille, schwört zu Angers, bey dem Bischofe, die calvinische Religion ab.

Franz Hannibal, Herzog von Etrees, Pair und Marschal von Frankreich, stirbt zu Paris, den fünften May, in dem Alter von hundert und zwey Jahren.

## 1671.

Staats- und Kriegssachen. Gleich im Anfange dieses Jahrs sahe man schon den Bruch zwischen Holland und Frankreich voraus, der aber doch erst in dem folgenden Jahre sich ereignete. Die Holländer hatten die Einfuhr der französischen Weine verbothen; dagegen ward zu Paris, von dem Könige, durch eine Verordnung des Staatsraths, das Verboth kund gemacht, daß in den Seehäven seines Reichs kein Brandwein auf holländische Schiffe sollte gebracht werden. Man steigerte auch die Auflagen auf die Häringe und Specereyen, so aus Holland kamen.

7. Febr.

8. May. Der König thut eine Reise in die Niederlande, um seine Eroberungen in Augenschein zu nehmen, und über seine Truppen die Musterung zu halten.

18. Die neuen Befestigungswerke von Dünkirchen wurden zu Stande gebracht.

25. Jun. Herr von Vauban legt, auf Befehl des Königes, zu Ath Befestigungswerke an, und macht aus diesem Orte eine der regelmäßigsten Festungen in den Niederlanden.

Besondere Vorfälle. Der Staatsminister, Herr von Lionne, stirbt, nachdem er vierzig Jahre gedienet hatte.

Der Herzog von Orleans vermählt sich, durch eine bevollmächtigte Person, mit der Prinzeßinn Elisabeth, einer Tochter Carls, Pfalzgrafens bey Rhein. Diese Prinzeßinn

zeſſinn nimmt zu Metz, den funfzehnden November, die katholiſche Religion an, und den ein und zwanzigſten dieſes Monaths vollzog der Herzog von Orleans ſeine Vermählung mit ihr zu Chalons an der Marne. 1671.

Stifftung der Akademie der Baukunſt zu Paris. Der König erklärte, daß er ſein Bildniß, mit Diamanten beſetzt, demjenigen Baumeiſter, Mahler oder Bildhauer geben wollte, der eine Säulenordnung erfinden würde, die von der korinthiſchen und römiſchen unterſchieden wäre, und die den Namen der franzöſiſchen Säulenordnung bekommen ſollte.

Man fängt an, bey Paris das Hotel de Mars, oder Invalidenhauß für die gebrechlichen Officiere und Soldaten zu bauen. Dieſes iſt das ſchönſte Denkmaal der Frömmigkeit und Herrlichkeit Ludwigs des Großen, ſo in Europa iſt, und jemals in dieſer Art vorhanden geweſen. 30. Nov.

Der König ſchickte in dieſem nämlichen Jahre Mathematiker an verſchiedene Orte in Europa, Africa und America, um die Künſte und Wißenſchafften zu größerer Vollkommenheit zu bringen und den allgemeinen Nutzen zu befördern.

Harduin von Pereſixe, Erzbiſchof von Paris, ſtarb den erſten Jänner. Sein Nachfolger war Franz von Harlai, Erzbiſchof von Rouen. Herr von Pereſixe war Lehrmeiſter des Königes geweſen.

Der König giebt dem Cardinal von Bouillon die Großalmoſenpflegersſtelle von Frankreich, die durch den Tod des Cardinals Antonio Barberini erlediget war.

Cäſar von Etrees wird von dem Papſte Clemens X. welcher Clemens dem IX. in der päbſtlichen Würde folgte, zum Cardinal ernennet.

## 1672.

Das Glück der Holländer, welche große Eroberungen in Oſtindien gemacht und ſich ungemein bereichert hatten, hatte ihnen einen Stolz und Trotz beygebracht, der den mächtigſten Potentaten in Europa anſtößig war: dergeſtalt, daß der Käiſer im Jahre 1671. an den Biſchof zu Straßburg ſchrieb: er wäre ganz wohl zufrieden mit dem Bündniße, welches der Biſchof von Lüttich und der Biſchof von Münſter mit dem Könige in Frankreich gemacht hätten; und da der Commenthur von Gremonville ihn eröffnete, daß der König die Republik Holland angreifen wollte, ſo verſprach er ihm, den Holländern keine Hülfe zu leiſten, wenn nur der König nichts wider die Reichslande unternehmen würde. Der König von England war gleichermaßen gegen ſie erbittert, weil ſie bey verſchiedenen Gelegenheiten vor den engliſchen Schiffen die Seegel nicht hatten ſtreichen wollen, und wegen noch anderer Beleidigungen, die ſie ihm zugefügt hatten. Staats- und Kriegsſachen.

Der König bediente ſich dieſer Umſtände, um mit dieſen Fürſten, mit dem Biſchofe von Münſter und noch etlichen andern ein Bündniß zu ſchließen und den Käiſer ſelbſt abzuhalten, daß er ſich wenigſtens nicht ſo bald ihrer annahm: denn der Käiſer konnte nicht vorausſehen, daß der König ſo ſchnelle Eroberungen machen würde.

Aber der König hatte inſonderheit viele Urſachen, den Holländern den Krieg anzukündigen. Das dreyfache Bündniß, wovon ſie die Urheber waren, die berufene und praleriſche Medaille, welche van Beuningen, ihr Geſandter in Frankreich, bey

1672. dieſer Gelegenheit hatte prägen laßen [23], und das trotzige Bezeigen, ſo ſie gegen den König, ſelbſt zu der Zeit, da ſie ſahen, daß er ſie mit Krieg überziehen würde, hatten blicken laßen, alles dieſes bewog dieſen Monarchen, der äußerſt ſorgfältig für die Behaubtung ſeiner Ehre war, ſich an einer Republik zu rächen, die ſo wenige Achtung für ihn hatte. Die Holländer waren durch die ſpaniſchen Niederlande bedeckt, die ihnen zu einer Vormauer wider Frankreich dienten; und ſie ließen ſich gar nicht einfallen, daß der König ihnen auf einer andern Seite beykommen könnte. Allein, ſie kannten die Gemüthseigenſchafft des Fürſten noch nicht, mit dem ſie nun zu thun bekamen, als welcher ſich wohl in keine ſolche Unternehmung einließ, ohne vorher hinlängliche Anſtalten zu machen.

6. April. Der König kündiget ihnen gleich zu Anfang des Monaths April den Krieg an.

25. Er erkläret die Königinn zur Regentinn des Reichs, während ſeiner Abweſenheit.

Dieſer Monarch hatte ſo wohl an franzöſiſchen, als ausländiſchen Truppen bey hundert und ſieben und ſiebzigtauſend Mann in ſeinem Solde, und dabey die allergeſchickteſten Generale und Officiere, inſonderheit den Prinzen von Condee und den Vicomte von Türenne.

15. May. Der Graf von Chamilli war der erſte, der die Kriegsunternehmungen anfieng. Er erhielt Befehl, Maſeick einzunehmen, welches er auch vollzog und ſodann dieſen Platz befeſtigte.

24. Der König gehet bey Viſet über die Maas, mit einer Armee von vierzigtauſend Mann. Der Herzog von Orleans war der oberſte Befehlshaber, und der Herr von Türenne war General über dieſelbige. Der Prinz von Condee commandirte eine andere Armee, und der Marſchal von Crequi die dritte.

3. Jun. Der König belagert Orſoi, und erobert es in drey Tagen, nach Eröffnung der Laufgräben. Der Graf von Valin und der Ritter von Arquien wurden dabey getödet, und zwar dieſer letztere durch einen Stückſchuß, ganz nahe bey dem Könige. Der Graf von Grancei, der Herr von Saint-Hilaire, Generallieutenant von der Artillerie, der Commenthur von Pezenas, die Herren von Beauveſee, von Saint-Remi, Voiſin und von Chenoiſe wurden verwundet.

Burick ward zu gleicher Zeit von dem Marſchal von Türenne belagert, und eben ſo bald erobert.

4. Der Prinz von Condee erobert Weſel, den vierten Junius, welches der fünfte Tag der Belagerung war. Der Prinz von Oranien, der die Truppen der Republik Holland commandirte, ließ den Commandanten, wegen ſeiner ſchlechten Gegenwehr, vor das Kriegsrecht ſtellen. Es wurde ihm zwar der Kopf abgeſprochen, man ließ ihm aber nur die Todesangſt ausſtehen. Man führte ihn mit gebundenen Händen auf eine Blutbühne; und er knieete nieder, um den tödlichen Streich zu empfangen. Aber der Scharfrichter fuhr nur mit dem Schwerdte über ſeinen Kopf weg, ohne ihn zu

[23] Dieſer Miniſter, ſo Joſua hieß, hatte ſich ſelbſt auf dieſer Medaille, unter dem Bilde des Joſua, vorſtellen laßen, mit einer Sonne über ſeinem Haubte, und der Umſchrift: In conſpectu meo ſtetit ſol: das iſt, die Sonne ſtand vor mir ſtille; wodurch er andeuten wollte, daß Holland den Eroberungen des Königes, deßen Sinnbild die Sonne war, Einhalt gethan habe.

zu berühren. Man weis nicht, aus was für Urſachen der Prinz von Oranien ſo gelind gegen ihn verfuhr. 1672.

Der Herr von Oßeri, ein irrländiſcher Officier, der als Untergouverneur in Rheinbergen commandirte, weil der holländiſche Gouverneur noch zu jung war, ſeine Dienſte zu verſehen, hatte dieſen Ort den fünften Tag der Belagerung an den König übergeben. Mit dieſem Officier gieng man ſchärfer um. Man ſchlug ihm wirklich den Kopf herab, weil er ſich nicht länger gewehret hatte. Man bemerkte, daß dieſes Beyſpiel der Schärfe keine Wirkung that, und daß die Commandanten in den andern Plätzen weder ſtandhaffter, noch beherzter wurden ſich zu vertheidigen. 6.

Emmerick ergab ſich den folgenden Tag an den Prinzen von Condee, und Rees an den Marſchal von Türenne. Dergeſtalt, daß dieſe zween Plätze in Zeit von vier bis fünf Tagen erobert wurden. Dieſes waren Kriegsplätze, die nach der neuen Art befeſtiget, und mit hinlänglichen Beſatzungen verſehen, und die auf dieſer Seite die Schlüßel zur Republik Holland waren. 7. Jun.

Der Herr von Beauveſee erobert Doetekum.

Der Herzog von Lurenburg, General über die Truppen des Biſchofs von Münſter, belagert und erobert Groll.

Die Franzoſen ſetzen bey dem Tollhuys, in Beyſeyn des Königes, über den Rhein [24]. Der Graf von Guiche machte den Anfang an der Spitze der Küraßirer, welche der Graf von Revel anführte. Dieſen folgten die königlichen Haustruppen und viele Freywillige aus dem hohen und niedrigen Adel. Der Graf von Nogent und der Herr dů Bourg erſofen. Die vornehmſten, welche theils bey dem Übergange, theils bey dem darauf folgenden Gefechte, als die Truppen auf der andern Seite an das Ufer kamen, das Leben einbüßeten, waren der Herzog von Longueville, der Marquis von Guitri, der Ritter von Salart, die Grafen von Theobon, von Aubüßon, und der Marquis von Teßee, ein Neſe des Marſchals von la Force.

Die Verwundeten waren der Prinz von Condee, der Herr von Vivonne, der Herzog von Coislin, der Marquis von Beringhen, der Graf von Treville, der Prinz von Marſillac, der Graf von Revel, der Marquis von Montrevel, von Termes, von la Salle, dů Menil, Montauban, der Graf von Saulx, und der Marquis von Beauvau.

Dieſer

[24] Der König hatte dem Prinzen von Condee befohlen, er ſollte Kundſchafft einziehen, wo man am leichteſten durch dieſen Strom ſetzen könnte. Einer von Adel aus dortiger Gegend zeigte einen Furt. Der Prinz ließ denſelben durch den Grafen von Guiche unterſuchen, welcher mit ſeinem Stallmeiſter und dieſem Edelmanne durchſetzte. Man fand an beyden Ufern das Waſſer ziemlich ſeicht, dergeſtalt, daß die Pferde in der Mitte nur etwa zweyhundert Schritte weit ſchwimmen mußten. So bald der König Nachricht hievon hatte, ſo verließ er ſein Lager, in welchem der Vicomte von Türenne als Oberbefehlshaber zurückeblieb, und begab ſich zur Armee des Prinzen. Man legte an dem Ufer des Rheins eine Batterie an, um den Übergang zu erleichtern. Zwölf Küraßier ritten zuerſt in den Rhein, die übrigen folgten ihnen, einer nach dem andern, und es erſofen ihrer wohl zwanzig; weswegen ſich die Truppen linker Hand wendeten, wo der Strom nicht ſo reißend war. Die königlichen Haustruppen ſetzten hierauf in der Ordnung, wie ein Eſcadron, durch. Der Prinz von Condee begab ſich mit dem Herzoge von Enguien, ſeinem Sohne, und dem Herzoge von Longueville, ſeinem Neſen, in ein Schiff. Dieſer letztere kam ums Leben, da er die Feinde, welche um Quartier bathen, aus unzeitiger Hitze angreifen wollte.

1672. Dieſer Übergang über den Rhein, da man auf der andern Seite eine Armee vor ſich fand, iſt eine der kühnſten Thaten, welche die Geſchichte aufzuweiſen hat. Man machte dabey viertauſend Mann von den Feinden zu Gefangenen.

11. Jun. Ein andere Folge dieſer Unternehmung war dieſe, daß der Prinz von Oranien, der die holländiſche Armee commandirte, ſich von der Yßel wegzog, und die anſehnlichen Städte, die an dieſem Fluße liegen, in großer Gefahr ließ.

14. Unterdeßen, bis man ſie angrief, eroberte der Marſchal von Türenne Arnheim.

16. Der Graf du Pleßis wurde dabey mit einer Stückkugel getödet. Hierauf eroberte er auch Knoxenburg oder die Nimwegerſchanze. Die Beſatzung wurde zu Kriegsgefangenen gemacht. Man fand darinnen vierzig Stücke. Herr Magaloti ward dabey verwundet.

20. Der Marſchal von Türenne nimmt hierauf die Schenkenſchanze ein, die man bisher für unüberwindlich gehalten hatte.

21. Der König belagert Doesburg, und erobert es in vier Tagen, nach Eröffnung der Laufgräben. Die Beſatzung, welche viertauſend Mann ſtark war, wurde zu Kriegsgefangenen gemacht. Der Generalquartiermeiſter Martinet, der zum Commandanten in Emmerick ernennet war, Herr Tyron, der die Gouverneursſtelle von Sainte-Menehould bekommen ſollte, und Herr Souris, ein Schweitzerhaubtmann, verlohren dabey das Leben.

22. Jun. Der Herzog von Luxemburg erobert Deventer, die Haubtſtadt der Provinz Oberyßel, für den Biſchof von Münſter. Der Herr von Jarzee und der Herr von Beaufort, Oberſter über ein Regiment zu Pferd, verlohren dabey das Leben.

24. Harderwick, Amersford, Kempen, Rhenen, Vianen, Elburg, Wick, Zwoll, Culemburg, Vagenigen, Wars, Lochem, Haltem, und andere Städte, ſo zur Republik Holland gehörten, wurden in verſchiedenen Tagen erobert.

26. Der Herzog von Orleans erobert Zütphen, in vier Tagen nach Eröffnung der Laufgräben, und macht die Beſatzung zu Kriegsgefangenen.

27. Der Herr von Apremont erobert die St. Andreasſchanze.

28. Die Schanze von Voorn und die Stadt Tiel werden gleichfalls erobert.

30. Die Stadt und Provinz Utrecht hatte den König verſichern laßen, daß ſie bereit wäre, ſich zu unterwerfen; worauf dieſer Monarch nach Utrecht kam, und die katholiſche Religion derinnen wiederum herſtellte.

1. Jul. Genep ergiebt ſich an den Grafen von Chamilli.

9. Nimwegen wird in ſechs Tagen von dem Marſchal von Türenne erobert. Die ſehr ſtarke Beſatzung ergiebt ſich auf Diſcretion. Der Graf von Carman, Oberſter über das Regiment Navarra, wurde dabey getödet, und die Generalquartiermeiſter, der Graf von Eſtrades und Foucaut, wurden verwundet.

12. Der Marquis von Rochefort erobert Naerden, welches nur drey Meilen weit von Amſterdam liegt.

14. Der Graf von Chamilli erobert Grave, nachdem der Marquis von Joyeuſe vier und zwanzig Compagnien, welche der Prinz von Oranien dem Commandenten zuſchickte, in die Flucht gejagt hatte.

Der

Der Marſchal von Türenne erobert die Schanze Crevecoeur, deren Beſatzung ſich zu Kriegsgefangenen ergeben mußte. Es iſt hiebey zu bemerken, daß dieſe Plätze, welche man Schanzen oder Forts nennet, wie Crevecoeur, Schenkenſchanz, St. Andreasſchanze, die Schanze von Voorn, ſehr ſtarke Feſtungen waren, die gemeiniglich an dem Zuſammenfluße zweener Ströme lagen und gleichſam die Schlüßel zu einer groſſen Landſchafft abgaben. 1672.

Der Penſionarius Witt, ein Feind des Prinzen von Oranien, wird auf dem öffentlichen Platze in dem Haag, den zwanzigſten Auguſt, von dem Pöbel erſchlagen. Sein Körper wurde ſodann durch die Gaßen geſchleppt.

Die Stadt Bommel und die Inſel Bommelwaert ergiebt ſich den ſechs und zwanzigſten September. Der Herr von Clodoree wurde nach der Landung getödet. 26. Sept.

Der Prinz von Oranien belagert Woerden mit vierzehntauſend Mann. Der Herzog von Luxenburg, der nicht mehr als dreytauſend Mann bey ſich hatte, entſetzt dieſen Ort, durch eines der gefährlichſten Gefechte, dergleichen man wenige geſehen. Der General Zuylestein, deßen Quartier er angrief, kam dabey ums Leben. Auf unſerer Seite blieb der Marquis von Bois-Dauphin und der Graf von Meilli, Oberſter über das Regiment Normandie. Die vornehmſten unter den Verwundeten waren der Marquis von la Meillerage, Oberſter des Regiments Piemont, der Ritter von Boufflers, Oberſter des königlichen Dragonerregiments, und verſchiedene Freywillige. Der Graf von la Mark, Oberſter des Regiments Picardie, der in dem Platze commandirte, erwartete nicht nur die Hülfe, ſondern er unterſtützte auch den Herzog von Luxenburg durch einen tapfern Ausfall. 11. Oct.

Der Herr Ricour, Generaladjutant des Prinzen von Condee, verbrannte, auf Befehl des Königes, die Straßburger-Brücke, welche an beyden Enden mit zwo Schanzen verwahret war. Der König hatte Nachricht, daß die Truppen des Churfürſten von Brandenburg auf dieſer Brücke über den Rhein gehen wollten. Dieſes war eine der kühnſten Unternehmungen. Novemb.

Obgleich der Kaiſer, der eben ſo, wie die meiſten europäiſchen Mächte, über die Holländer mißvergnügt war, im Anfange verſprochen hatte, ihnen keine Hülfe zu leiſten, ſo änderte er doch ſeine Geſinnung. Er ſahe, daß der König mit unbegreiflicher Geſchwindigkeit Eroberungen machte, und daß derſelbe, nach der Bezwingung der Republik Holland, ganz natürlich über die ſpaniſchen Niederlande herfallen würde, die ſich gegen ihn ſehr feindſelig bezeigt hatten. Die Staatseiferſucht bewog ihn daher, mit Spanien, dem Churfürſten von Brandenburg und der Republik Holland ein Bündniß wider Frankreich zu ſchließen. 13. Dec.

Der Prinz von Oranien, dem die ſpaniſchen Truppen Beyſtand leiſteten, belagert Charleroi, worinnen eine ſehr ſchwache Beſatzung lag, und wo noch über dieſes der Commandant, Herr von Montal, abweſend war. Allein dieſer tapfere Officier fand Mittel, in die ihm anvertraute Feſtung wieder zu kommen; da dann der Prinz von Oranien nicht für rathſam hielten, dieſe Unternehmung hartnäckig fortzuſetzen. Er hob alſo die Belagerung wieder auf. 12. Dec.

Der Herzog von Luxenburg ließ ſeine Soldaten über das Eis marſchiren, und nahm Bodegrave und Schwammerdam ein, wobey ſeine Soldaten eine ſtattliche Beute machten. 28. Dec.

Während

1672.

Während daß dieses bey den Armeen zu Lande vorgieng, wurden auch zur See wichtige Kriegsunternehmungen vollführet. Der König von England kündigte schon den dritten April den Holländern den Krieg an. Der König von Frankreich verstärkte die englische Flotte, welche der Herzog von York, nachmaliger König von England commandirte, mit dreyßig Schiffen, über welche der Graf von Etrees, der nachgehends Marschal von Frankreich ward, das Commando führte. Die beyden Flotten waren einander etliche Tage im Gesichte, ohne ein Treffen anzufangen, und sie seegelten wieder von einander. Die englische und französische kam nach Solsbaye, an der englischen Küste, um frisches Waßer einzunehmen. Diese beyde Flotten lagen vor Anker, als der Herr von Caugolin, der auf der freyen See die Wache hielt, die gewöhnliche Zeichen gab, daß die holländische Flotte, unter dem Commando des Lieutenant Admiral Ruyter, mit vollen Seegeln herzueilete. Man machte sich fertig zum Treffen. Die Umstände waren für die Flotte der beyden Könige sehr nachtheilig, dieweil sie zu der Zeit, da man die Zeichen gab, sehr nahe an der Küste vor Anker lage, und weil die englische und französische Escadre von einander getrennet waren. Ruyter grief sehr tapfer an, und kam dem Herzoge von York auf die Seite; das Gefecht zwischen ihnen war so hefftig, daß sie endlich beyde ihre Schiffe, die übel zugerichtet waren, verlaßen mußten.

3. April.

7. Jun.

Der Graf von Etrees hatte mit der Escadre von Flißingen zu thun. Er hielt das Feuer derselben so standhafft aus, daß die Engländer und Holländer selbst es bewunderten. Seine Linie bestund nur aus neun Schiffen, dieweil die andern sich nicht in die nämliche Linie hatten stellen können; und die Linie der Flißinger-Escadre war weit zahlreicher. Die Nacht machte dem Treffen ein Ende, und beyde Theile rühmten sich des Sieges. Die Engländer und Franzosen, weil sie die Wahlstatt behaubtet und die Feinde sodann an ihren Küsten aufgesucht hatten: und die Holländer, weil sie eines von den englischen Admiralschiffen, nämlich des Grafen von Sandwich seines, welcher Admiral von der blauen Flagge war, und noch zwey andere Schiffe in Brand gesteckt hatten. Der Chef d'Escadre, Herr des Rabinieres, der Commandeur von Valbelle, der Ritter von Tourville und der von Seppeville, der Graf von Sourdis und der von Blenac, und Herr Pannetier waren unter der Escadre des Grafen von Etrees diejenigen, so am meisten Antheil an diesem Treffen hatten. Die Herren des Ardens, du Maignon und des Rabinieres wurden verwundet. Die Holländer verlohren den Vice-Admiral Gent, und die Engländer den Grafen von Igbi und den von Osseri, nebst dem Grafen von Sandwich.

Dieses waren die merkwürdigsten Kriegsvorfälle in diesem Jahre, da bey den Armeen zu Lande fast alle Tage ein neuer Sieg erhalten oder ein Platz erobert ward.

Besondere Vorfälle.

Der Kanzler Seguier starb den acht und zwanzigsten Jänner, in dem Alter von vier und achtzig Jahren.

Den zwey und zwanzigsten Februarius erhob der Pabst den Erzbischof von Toulouse, Peter von Bonzi, zur Cardinalswürde.

26. April.

Verordnung des königlichen Staatsrathes, krafft deren alle diejenigen in der Normandie, die blos wegen Zauberey und Hexerey waren eingezogen worden, ohne daß man sie eines andern Verbrechens beschuldigte, mußten loßgelaßen werden. Diese Verordnung machte den Proceßen wider die Zauberer, die vor diesem so gemein waren, ein Ende.

1673.

1673. Staats- und Kriegssachen.

Das Bündniß des Churfürsten von Brandenburg des Kaisers und des Königes von Spanien wider Frankreich, hatte den Holländern wieder einen Muth gemacht; und der Churfürst von Brandenburg wollte seine Armee bey den Bundesgenossen dieser Krone, zwischen dem Rhein und der Mosel, die Quartiere nehmen laßen. Er vernahm aber mit Bestürzung, daß der Marschal von Türenne, der nicht mehr als zwölftausend Mann bey sich hatte, selbst über den Rhein gehen, und seine Armee, die doch fünf und zwanzigtausend Mann stark war, angreifen wollte; und er machte deswegen Halte. Der Marschal von Türenne gieng auch wirklich über den Rhein, und machte dem Bischofe von Münster wieder einen Muth, als welcher im Begriffe stand, mit dem Kaiser einen Tractat zu schließen. Er schickte ihm, zur Anführung seiner Truppen, den Marquis von Resnel, der zuerst Werle in Westphalen, welches von einem Detaschement brandenburgischer Truppen belagert ward, entsetzte, und hierauf zu dem Marschal von Türenne stieß. 17. Jänn.

Der Churfürst von Brandenburg, der mit diesem Generale kein Treffen hatte wagen wollen, da die Armee deßelben noch über die Hälfte schwächer, als die seinige war, gieng in größter Eilfertigkeit wieder über die Weser zurücke, und ließ in den Städten, so an diesem Fluße lagen, einige Truppen zurücke, um der französischen Armee den Übergang zu verwehren. Der Marschal von Türenne eroberte verschiedene Städte in Westphalen, die dem Churfürsten von Brandenburg gehörten und so wohl dießeits als jenseits der Weser gelegen waren; als nämlich

Unna, 5. Febr.
Camen, 7.
Altena, 8.
Ham, 19.

Der Marquis von Bourlemont der mit hundert Mann bey Bunkenbaum stund, ward von einem Corps von achtzehnhundert Deutschen angegriffen. Sein Posten war gar nicht vortheilhafft, und es fehlte wenig, so wäre den Feinden ihre Unternehmung gelungen. Allein, als es eben mit ihm auf das Aeußerste gekommen war, so erfuhren sie, daß der Marschal von Türenne ihm zu Hülfe käme; und sie zogen sich sodann zurücke. 30.

Nachdem dieser General die ansehnliche Stadt Soest eingenommen hatte, so blieb er allda stehend, um seine Truppen ausruhen zu laßen; und er nahm seine Quartiere in der Grafschafft Mark und der umliegenden Landschafft; einige davon erstreckten sich bis an die Weser. Er gieng über diesen Fluß, nachdem er noch etliche Plätze eingenommen hatte. Die Franzosen lebten allda auf Discretion, und erholten sich aufs Beste von den Beschwerlichkeiten, so sie ausgestanden hatten. 23.

Da der Churfürst von Brandenburg sahe, daß man ihm so hefftig zusetzte, so legte er sich zum Ziel. Er erhielt, in dem Monathe May, einen Waffenstillstand und die Neutralität, welche er aber bald darauf wieder brach. May.

Unterdessen hatte der König drey Armeen zu den Kriegsunternehmungen in den Niederlanden bestimmt. Er selbst commandirte die stärkste, welche aus funfzigtausend Mann bestund, und belagerte Mastricht. Den siebzehnden Junius wurden die Laufgräben eröffnet, und man setzte dieser Festung dermaaßen zu, daß sie sich, ungeachtet ihre Stärke und der zahlreichen Besatzung, so darinnen lag, den vierzehnden Tag nach der Eröffnung der Laufgräben ergeben mußte. Der Herr von Artagnan, Capitän Lieutenant von der ersten Compagnie der Musketärs, verlohr dabey das Leben. Es wurden 17. Jun. 29.

bey dieſer Belagerung ungemein viel Proben der Tapferkeit abgelegt. Die Eroberung
1673. dieſer Feſtung koſtete dem Könige dreytauſend Mann. Der Graf von Eſtrade ward zum Gouverneur in Maſtricht ernennet.

Der Herr von Vauban, der über die Belagerungsarbeiten die Aufſicht hatte, bediente ſich bey dieſer Gelegenheit zum erſtenmale der Parallelen und Waffenplätze, welche vorher noch nicht bekannt waren, und die man ſeit dem bey den Belagerungen allemal gebraucht hat. Man ſagt, die Türken wären vor ihm auf dieſe Erfindung gekommen, und er hätte ſolche nur zur Vollkommenheit gebracht.

1. Jul. Der Herzog von Lothringen, der von Land und Leuten verjagt war, ergreift die Partey des Kaiſers, welche er zwar durch ſeine Truppen nicht ſonderlich verſtärkte, der er aber doch, vermög ſeines Haßes wider Frankreich, und ſeiner Erfahrung und Geſchicklichkeit in dem Kriegsweſen, gute Dienſte leiſten konnte.

Der König gehet nach Elſaß, wo der Marſchal von Türenne commandirte, und er nöthiget die Stadt Straßburg, zwiſchen ihm und dem Kaiſer neutral zu bleiben.

30. Erneuerung des Tractats zwiſchen dem Kaiſer, Spanien und Holland.

1. Aug. Der König läßt Nanci befeſtigen.

28. Die Franzoſen erobern Bitſch und Homburg.

11. Sept. Der Prinz von Oranien belagert Naerden mit einer Armee von fünf und zwanzigtauſend Mann und erobert dieſe Stadt in ſieben Tagen. Der Herr du Pas ward ſeiner Kriegsehrenſtelle entſetzt, weil er ſich ſo bald ergeben hatte. Er erhielt nachher die Erlaubniß, in Grave zu dienen, als dieſe Stadt belagert ward. Er erzeigte ſich ſehr tapfer bey dieſer Gelegenheit, und wurde getödet. Ein Soldat kann ſich in dem Ruhm der Tapferkeit allemal leichter erhalten, als denſelben wieder erlangen, wann er ihn einmal verlohren hat.

Obgleich die Spanier durch Thätlichkeiten der Krone Frankreich den Krieg deutlich genug angekündiget hatten, ſo war doch noch keine förmliche Erklärung vorhanden. Als aber der Graf von Monterei, der neue Gouverneur in den Niederlanden, ſahe, daß der Kaiſer große Kriegsrüſtungen machte, daß unſere Bundesgenoßen ziemlich wankten, und daß der König in kurzem die mächtigſten Fürſten in Europa auf dem Halſe haben würde, ſo ließ er unter Trompetenſchall den Krieg wider Frankreich verkündigen.

15. Oct. Der König gab vier Tage darauf ſeine Kriegserklärung wider Spanien heraus.

9. Dieſer Monarch, der da ſahe, daß ſo viele Feinde zugleich wider ihn losbrechen
27. würden, muß ſeine Truppen aus Holland zurückziehen.

25. Nov. Die Stadt Bonn, welche von kaiſerlichen, ſpaniſchen und holländiſchen Truppen belagert wurde, und ſchlechte Befeſtigungswerke hatte, ergiebt ſich in acht Tagen, nach Eröffnung der Laufgräben. Der Graf von Königsmark, ein holländiſcher General, kam dabey ums Leben.

15. Der Marquis von Rochefort erobert Trier, nach einer vierzehntägigen Belagerung.

7. Jun. Zur See fielen in dem Monathe Junius drey Schlachten vor. Ich habe von
14. einem der älteſten und erfahrenſten Seeofficiere, der ſelbſt dieſen Schlachten beygewohnet, den Bericht bekommen, daß es bey dieſen drey Seeſchlachten ziemlich unordentlich hergieng, und daß ſich beyde Theile ohne Grund den Sieg zuſchrieben.

t. Da der Prinz von Oranien die Markgrafſchafft Bergen-op-Zoom und andere
Güter, welche dem Grafen von Auvergne, von ſeiner Gemahlinn her, gehörten, ein-

gezogen

gezogen hatte, so that der König ein Gleiches mit dem Fürstenthum Oranien, und gab es diesem Grafen. 1673.

Eugenius Mauritius von Savoyen, Graf von Soißons, General über die Schweizer, starb in dem Monathe Junius.

Johann Baptista Pocquelin de Moliere starb zu Paris, den siebzehnden Februarius, nach der vierten Vorstellung des Kranken in der Einbildung, wobey er die erste Rolle gespielt hatte. Er war drey und funfzig Jahre alt. Er starb nicht auf dem Theater, sondern in seinem Hause, wohin er sich hatte bringen laßen.

Errichtung einer Kammer zur Wiedervereinigung der Pfründen des St. Lazarusordens. 15. Febr.

Edict, wegen des Regale, so nun auf alle Provinzen des Königreichs sollte erstrecket werden. Dieses Edict zog Folgen nach sich, in Absicht auf den Hof zu Rom.

Der König verordnet, daß in dem königlichen Garten anatomische Demonstrationen sollen gehalten werden.

## 1674.

Niemals hatte sich die Macht der Krone Frankreich größer gezeigt, als in diesem Jahre, da sie von allen ihren Bundesgenoßen verlaßen wurde und den Kriegsheeren der mächtigsten und streitbarsten Völker in Europa, allein Widerstand thun mußte. Staats- und Kriegssachen.

Der Churfürst von der Pfalz fieng schon in dem Monathe Jänner an, mit dem Kaiser wider Frankreich zu tractiren. Jänner.

Hierauf folgte eine Unternehmung, die den kaiserlichen Ministern zur größten Schande gereichen mußte. Der König von Schweden hatte die Vermittelung des Friedens über sich genommen, und die Bevollmächtigten hatten sich schon in dem vorhergehenden Jahre zu Kölln versammlet. Zehn Officier von dem Regimente des Marquis von Grana nahmen, wider das Völkerrecht, den Prinzen Wilhelm von Fürstenberg, den Bevollmächtigten des Churfürsten von Kölln, bey hellem Tage in einer Straße zu Kölln gefangen, und tödeten dabey drey von seinen Bedienten; und diese Gewaltthätigkeit geschahe einzig und allein aus dem Grunde, weil der Prinz es mit Frankreich hielte. Man brachte ihn nach Wien, und von dar nach Neustadt; und hiemit waren die Conferenzen abgebrochen. Der Churfürst von Kölln sahe sich gezwungen, mit den Holländern Friede zu machen. 14. Febr.

Der König von England, der sich auf seine Unterthanen nicht zu verlaßen hatte, als welchen das Bündniß mit Frankreich und der Krieg wider Holland gar nicht anständig war, mußte ebenfalls den König von Frankreich im Stiche laßen und sich zu einem Vergleiche mit den Holländern bequemen. Der Bischof von Münster, der die größte Gefahr vor sich sahe, von der Macht des Kaisers und der andern verbundenen Fürsten unterdrückt zu werden, faßte den nämlichen Entschluß. Alle Fürsten in Deutschland ergrieſen die Parten des Kaisers. Nur allein der König von Schweden hielt es noch mit Frankreich, und ließ sich mit dem Könige von Dänemark in einen Krieg ein. Auf solche Art mußte der König von Frankreich allein seinen Feinden auf allen Seiten Widerstand thun. Das Kriegsfeuer brach an allen Gränzen des Königreichs aus, und es wurden ungemein viele Kriegsunternehmungen verrichtet. Wir wollen selbige nach einander anführen, zufolge der Ordnung, die wir uns vorgesetzt haben. 19.

Die erste war die Eroberung der Grafschafft Hochburgund, wegen deren der König die Schweizer auf eine so gute Art zu gewinnen wußte, daß sie sich nicht darwider

ſetzten. Unterdeßen, da er Anſtalten zu dieſer wichtigen Eroberung machte, nahm der
1674. Herzog von Navailles einige kleine Städte und Schlößer weg. Er belagerte hierauf Grai, und eroberte dieſen Platz in drey Tagen, und machte die ziemlich ſtarke Beſatzung, ſo darinnen lag, zu Kriegsgefangenen.

10. März. Eben dieſer General nahm auch Veſoul und Lion le Saunier in wenigen Tagen ein.

15. May. Der König führte ſeine Armee perſönlich an, und eroberte Beſanſon in acht Tagen, nach Eröffnung der Laufgräben. Die Beſatzung wurde zu Kriegsgefangenen gemacht. Ein Theil davon ſuchte zu entwiſchen; allein dieſelben geriethen unverſehens in das Quartier des Marquis von Resnel, und wurden niedergehauen.

22. Die Citadelle, welche ſehr feſt war, hielt ſich noch ſieben Tage lang, und ergab ſich mit Capitulation.

6. Jun. Der König belagert Dole, und erobert es in ſieben Tagen nach Eröffnung der Laufgräben.

Jul. Der Herzog von la Feuillade erobert Salins in acht Tagen. Und nachdem man alſo dieſen Ort und noch etliche kleinere eingenommen hatte, ſo war die ganze Grafſchaft Hochburgund, in dem Monathe Julius, nunmehr zum zweytenmale erobert; und ſie wurde den Spaniern nicht mehr zurückegegeben. Hierauf kam der König wieder nach Verſailles.

3. März. Der König hatte erfahren, daß der Churfürſt von der Pfalz mit dem Kaiſer einen Tractat geſchloßen hatte, und daß er ihm die kleine Stadt Germersheim an dem Rheine, die ein wenig oberhalb Philippsburg liegt, einräumen ſollte. Der Marſchal von Türenne, der unſere Truppen in Deutſchland commandirte, nahm dieſelbe, nebſt dem Schloße, ein, und ließ einige Zeit darauf die Ringmauern von beyden niederreißen.

16. Jun. Da der Marſchal von Türenne erfahren hatte, daß der Herzog von Lothringen und der kaiſerliche General Caprara mit ihrer Armee bey Sinzheim ſtunden, und daß ſie auf den Herzog von Bournonville warteten, der mit einem andern Corps zu ihnen ſtoßen ſollte: ſo gieng er über den Rhein, um ihnen noch vor ihrer Vereinigung ein Treffen zu liefern. Er griff ſie an und ſchlug ſie, tödete von ihnen zweytauſend Mann, machte eben ſo viele zu Gefangenen, und eroberte verſchiedene Fahnen und Standarten, nebſt ihrer Bagage. Dieſer große General mußte es als etwas ſehr wichtiges anſehen, dieſe Vereinigung zu hindern, und er mußte auf die Tapferkeit ſeiner Truppen ein großes Vertrauen ſetzen, weil er dieſe Unternehmung bey ſolchen Umſtänden wagte, da die Feinde alle Haubtvortheile über ihn hatten. Sie waren funfzehntauſend Mann ſtark, und er hatte nur zehntauſend. Sie ſtunden auf einer Anhöhe, und hatten die kleine Stadt Sinzheim und einen Bach vor ſich, durch welchen man nicht durchwaten konnte. Sie hatten auch über dieſes noch die Stadt ſehr ſtark mit Infanterie und Dragonern beſetzt, welche ihre Armee unterſtützte. Allein man drang dem ungeachtet in die Stadt, unſere Reiterey zog durch dieſelbe über die Brücke, und die Armee gewann Raum, um ſich jenſeits zu zwo Linien zu ſtellen. Anfangs gelung es zwar den Kaiſerlichen, die erſte Linie zu zertrennen, allein ſie ward alſobald wiederum in Ordnung gebracht. Es lief hiebey unſerer Seits nicht ohne Verluſt ab. Es blieben unter andern der Generallieutenant, Marquis von Saint-Abre, und die Brigadiers Beauvais und Coulanges, nebſt hundert und achtzig andern Officieren, welche theils Rittmeiſter, Haubtleute, Lieutenants und Cornette waren.

Nach-

Nachdem der Herzog von Bournonville sich mit dem Herzoge von Lothringen vereiniget hatte, so zog sich der Marschal von Türenne über den Rhein zurücke; da er aber einige Verstärkung erhalten, so gieng er wiederum hinüber. Er trieb die Kaiserlichen über den Neckar und Mayn zurücke, und schlug ihren Nachtrab bey Ladenburg. 1674. 5. Jul.

Nach diesem Gefechte konnte der Marschal von Türenne in der Unterpfalz den Meister spielen; und unsere Truppen hauseten sehr übel darinnen, welches uns offt ist vorgeworfen worden. Zwey und zwanzig Dörfer wurden völlig abgebrannt, und noch über dieses viele Leute ohne Erbarmen umgebracht. Wir haben dagegen geantwortet, daß die Einwohner in der Pfalz sich dieses harte Verfahren selbst zuzogen, durch die unerhörten Grausamkeiten, die sie an einigen von unsern Soldaten, die sich von der Armee entfernet hatten, verübten; indem man die Körper derselben, auf die entsetzlichste Art zerstücket und verstümmelt, hier und da auf dem Felde liegend fand. Jul. und Aug.

Da der Churfürst von der Pfalz, der sich nach Heidelberg begeben hatte, sahe, daß sein ganzes Land mit Feuer und Schwerdt verwüstet wurde, so gerieth er darüber dermaassen in Zorn, daß er den Marschal von Türenne zu einem Zweykampfe herausfoderte; Allein er bekam von ihm zur Antwort: er könnte die Ehre, sich mit dem Herrn Churfürsten zu schlagen, nicht ohne Erlaubniß des Königes, seines Herrn, annehmen; inzwischen aber, bis er dieselbe erhielte, wäre er bereit, die Sache an der Spitze der Truppen, die er commandirete, auszumachen.

Ungeachtet der Churfürst von Brandenburg mit dem Marschal von Türenne einen Tractat geschloßen hatte, um nicht alle seine westphälische Lande zu verliehren; so ergrief er doch von neuem die Waffen wider Frankreich. Er war einer der mächtigsten Fürsten in Deutschland, und mithin wurde die Partey des Kaisers durch seinen Beytritt sehr ansehnlich verstärkt. 15. Sept.

Diese Entschließung des Churfürsten machte die Straßburger so kühn, daß sie den Neutralitätstractat, den sie mit Frankreich gemacht hatten, brachen, und die kaiserliche Armee über den Rhein ließen, welche sich sodann, unter dem Commando des Herzogs von Lothringen und des Herzogs von Bournonville, bey Ensisheim setzte, in der Absicht in Lothringen einzudringen, wann der Churfürst von Brandenburg sich mit ihnen würde vereiniget haben. Dieser Zufall, den man nicht voraussehen konnte, setzte den Marschal von Türenne in Verlegenheit, indem die Armee deßelben nur halb so stark, als die feindliche war. Er sahe, daß man den Feinden nicht mehr würde die Spitze biethen können, und daß man ihnen nothwendig Elsaß überlaßen müßte, wann die brandenburgischen Truppen einmal bey ihnen wären. Er faßte daher alsobald seinen Entschluß, und marschirte, ungeachtet der Schwäche seiner Armee, gerades Wegs auf die Feinde zu, welche er in einer vortheilhafften Stellung fand, indem sie bey dem rechten Flügel ein Dorf, und ein Gehölze bey dem linken Flügel vor sich hatten, wo das Gefecht haubtsächlich vorfiel. Der Ritter von Boufflers machte mit seinen Dragonern den Anfang dazu. Es währete fünf Stunden lang, und zwar so, daß man beständig mit zertheilten Haufen gegen den Feind stritte. Endlich wurden die Deutschen zum Weichen gebracht, und man eroberte von ihnen in dem Gehölze sieben Stücke. Die Nacht machte dem Treffen ein Ende, und die Feinde, welche dreytausend Mann auf der Wahlstatt zurückeließen, zogen sich unter die Stücke von Straßburg. Wir verlohren hiebey den Grafen von Clere, den Marquis von Bandeville, und den Grafen von Saldagne. Dieses Treffen wurde gerade zur rechten Zeit geliefert. Denn 4. Oct.

sieben

1674. sieben Tage hernach ſtieß der Churfürſt von Brandenburg und der Herzog von Braunſchweig zu dem Herzoge von Lothringen und dem von Bournonville,

11. Oct. Nach dieſer Vereinigung war ihre Armee ſechzigtauſend Mann ſtark, und der Marſchal von Türenne hatte nicht mehr, als funfzehntauſend. Sie giengen gerades Wegs auf ihn los, und er zog ſich nach Diethweiler, wo er ſich verſchanzte, um ſie auf die Gedanken zu bringen, daß er ſie daſelbſt erwarten wollte, weswegen ſie auch Halte machten. Allein er brach gleich in der Nacht wieder auf, und marſchirte gegen Lothringen zu, indem er ſich ſtellte, als ob er ihnen Elſaß überlaßen wollte. Er ließ nur Hagenau und Zabern befeſtigen, weil er wohl vermuthete, daß dieſe große Armee ſich in Elſaß ausbreiten würde, um die Winterquartiere zu beziehen; welches auch erfolgte.

Er ließ ſeine Truppen in Lothringen ausruhen, um ſich wieder zu erholen, und er ward mit einem Detaſchement von den flandriſchen Truppen verſtärkt, welches der Graf von Sault ihm zuführte; worauf er dann, in dem Monathe December, aufbrach, um das Vogeſergebürge marſchirte und bey Betfort wieder in Elſaß einrückte. Er eroberte verſchiedene Schloſſer in dieſer Provinz, und trieb auf dieſer Seite die Deutſchen aus einem Quartier nach dem andern, dergeſtalt, daß ſie ſich über die Ill zurückeziehen mußten. Der Herzog von Bournenville erwartete daſelbſt den Vicomte von Türenne mit viertauſend Reitern, da inzwiſchen der größte Theil ihrer Armee ſich bey Colmar zuſammenzog.

19. Dec. Der Vicomte von Türenne marſchirte mit einem Corps Reiterey vor ſeinen übrigen Truppen voraus, und obgleich daßelbe nur funfzehnhundert Mann ſtark war, ſo grief er doch ohne Bedenken die Feinde bey Mülhauſen an, und ſchlug ſie. Der Graf von Broglio, und der Marquis von Beaumont wurden dabey verwundet.

30. Tags darauf umringte er das ganze Regiment Portia, welches acht bis neunhundert Mann ſtark war. Es mußte ſich auf Diſcretion ergeben, wobey dann alle Bagage und zehn Fahnen ihm in die Hände fielen. So endigte ſich dieſer Feldzug in Deutſchland, der ohne Zweifel der ruhmwürdigſte war, den der Marſchal von Türenne noch gethan, wiewohl der Ruhm deßelben erſt zu Anfange des folgenden ſeine höchſte Stufe erreichte.

April. In den Niederlanden verließen die franzöſiſchen Beſatzungen, zu Ende des Monaths April, Zütphen, Deventer, Nimwegen, die Schenkenſchanze und einige andere Plätze, nachdem ſie vorher die Befeſtigungswerke geſchleift, und die Kriegsbedürfniße und Canonen, ingleichen auch Geiſeln, mit fortgenommen hatten.

10. May. Der Marſchal von Bellefons, der unſere Truppen aus Holland zurückführte, erobert unterwegs die Stadt Erckelens in Geldern;

16. Ingleichen auch das Fort Argenteau an der Maas,

22. Und Novagne, ſo an dem nämlichen Fluße liegt,

11. Aug. Die Feinde hatten eine ſtarke Armee in den Niederlanden, welche der Prinz von Oranien commandirte. Es befanden ſich bey derſelben die kaiſerlichen Truppen, unter dem Commando des Grafen von Souches, die ſpaniſchen Truppen, unter dem Grafen von Monterey, und die holländiſchen, unter dem Grafen von Waldeck. Dieſe Armee beſtund aus ſechzigtauſend Mann zu Fuß, und vier und zwanzigtauſend zu Pferde. Die franzöſiſche Armee, welche der Prinz von Condee commandirte, war

nur

nur funfzigtauſend Mann ſtark. Dem ungeachtet griff dieſer Prinz die Feinde an, als ſie von Seneſ aufbrachen. Er ſchlug ihren Nachtrab, tödete eine groſſe Anzahl von ihnen, machte viele zu Gefangenen, und eroberte die Bagage der Spanier und der Holländer. 1674.

Dieſer Sieg koſtete den Franzoſen ſehr wenig, indem ſie nicht mehr, als tauſend Mann verlohren. Allein der Prinz wollte es, nach einem ſo ſchönen Anfange, nicht dabey bewenden laſſen, und trieb die Feinde immer weiter bis an das Dorf du Fai, welches ein ſehr vortheilhaffter Poſten war, wo ſie Stand hielten. Das Treffen gieng hier von neuem an, und endigte ſich nicht eher, als um eilf Uhr in der Nacht, bey dem Mondſcheine. Die Feinde zogen ſich zurücke, und der Prinz gieng wieder in ſein Lager. Dieſer zweyte Sieg koſtete uns viele Soldaten und eine ſehr groſſe Anzahl Officiere, unter welchen ſich der General über die Reiterey, (Maidre de Camp general de la Cavallerie,) Herr von Fouville, der auch zugleich Generallieutenant war, der Marquis von Chamvallon, und der Herr von Lizanci, Hauptmann unter dem Leibregimente, Renatus le Seneſchal, Marquis von Kercado, Brigadier und Oberſter über das Kavallerieregiment, ſo von ihm den Namen führte, befanden. Der Prinz von Condee, der nebſt ſeinem Sohne, dem Herzoge von Enguien, beſtändig an den gefährlichſten Orten war, verlohr drey Pferde unter dem Leibe, und der Herr von Montal wurde verwundet. Die Feinde verlohren in dieſen zwey Treffen ſiebentauſend Mann, den Grafen de la Tour und den Marquis von Aſſenta, der ihren Nachtrab commandirte, wo er getödet ward. Unter den Verwundeten waren der Prinz Carl von Lothringen, der Prinz Pio und der Graf von Chavagnac. Beyde Theile ließen das Te Deum laudamus ſingen: aber es hatte, wie der Graf von Chavagnac in ſeinen Denkſchrifften meldet, kein Theil ſonderliche Urſache zu ſingen.

Man muß das Treffen bey Seneſ, ſagt der Marquis von Feuquieres, wie einen Innbegriff dreyer Haubtgefechte betrachten, welche nach einander an einem Tage längſt der Colonne einer Armee wider verſchiedene Truppen und an verſchiedenen Orten vorfielen. Denn das Gefecht, ſo in dem Dorfe Seneſ und hinter demſelben vorgieng, hat weder in Abſicht auf den Ort, noch auf die Truppen etwas mit demjenigen gemein, welches weiter herwärts in dem Dorfe St. Nicolas aux Bois und oberhalb deßelben ſich ereignete: gleichwie hingegen auch dieſes völlig unterſchieden iſt von demjenigen Gefechte, welches in den Hopfengärten und dem Dorfe du Fai vorfiel. Dieſe verſchiedenen Gefechte währeten über ſechzehn Stunden lang, indem ſie um acht Uhr frühe angiengen, und ſich erſt um eilf Uhr in der Nacht, oder wohl gar nach Mitternacht, endigten. In den Raume, wo die verſchiedenen Truppen mit einander fochten, welcher über zwo Meilen weit im Umfange hatte, wurden, nach dem Berichte der Pfarrer in den Dörfern, bey welchen dieſe Gefechte vorgiengen, ſechs bis ſieben und zwanzigtauſend todte Körper begraben. Dieſes meldet der Marquis von Feuquieres. Allein man kann doch nicht dafür ſtehen, daß dieſe Pfarrer die Anzahl der Begrabenen nicht allzugroß angaben.

Der Prinz von Oranien, der noch immer an Truppen ſtärker war, belagerte Oudenarde. Der Prinz von Condee zog den Marſchal von Hümieres mit einem Corps von Truppen, die aus den Flandriſchen Plätzen genommen waren, an ſich, und rückte zum Entſatz an, in der Abſicht, ein Treffen mit den Feinden zu wagen. Als dieſe aber 21. Aug.

aber Nachricht hievon erhielten, huben ſie die Belagerung in aller Eile auf und zogen
1674 ſich, unter einem außerordentlichen dicken Nebel, zurücke, welcher ihnen ſehr wohl zu ſtatten kam, indem er den Prinzen verhinderte, ſie einzuholen.

Die Holländer hatten, durch den General Rabenhaupt, Grave belagern laßen. Dieſe Belagerung gieng ſehr langſam von ſtatten, wegen der tapfern Gegenwehr des Marquis von Chamilli, der in der Feſtung commandirte; dergeſtalt, daß der Prinz von Oranien, nach ſeinem Abzuge von Oudenarde, ſelbſt dahin kommen und eine Verſtärkung an Truppen bringen mußte. Die Feſtung hielt ſich drey und neunzig Tage lang, ungeachtet ſie durch die Bomben äußerſt übel zugerichtet war. Der König, der über dieſe tapfere Gegenwehr ein großes Vergnügen hatte, ſendete dem Commandanten die Erlaubniß, ſich zu ergeben, ſo bald er es für gut erachtete. Allein er wehrte ſich, ungeachtet dieſer Erlaubniß, noch immer fort; weswegen ihm dann der König, der den
26. Oct. Reſt dieſer tapfern Beſatzung retten wollte, einen Befehl zuſchickte, zu capituliren, dem er auch gehorchte. Dieſe Belagerung koſtete den Holländern achttauſend Mann.

Unter andern beſondern Vorfällen, die ſich während dieſer Belagerung ereigneten, will ich nur einen anführen. Dem Herrn von Chamilli fehlte es an Gelde, und die Geiſeln, ſo man aus Holland mitgenommen hatte, waren in dieſer Feſtung. Der Graf von Eſtrade, Gouverneur zu Maſtricht, ſchickte den Oberſten Meslin mit ſechshundert Pferden ab, der dann mit dieſem ganzen Trupp in Grave hineinkam, dem Commandanten das beſtimmte Geld überbrachte, die holländiſchen Geiſeln mit fortnahm, und ſolche, durch das feindliche Lager, glücklich nach Maſtricht brachte.

2. Dec. Die Spanier und die Holländer vereinigten ſich, um Huy wegzunehmen, welches ſich in zwanzig Tagen, nach der Eröfnung der Laufgräben, ergab. Hiermit endigten ſich die Eroberungen einer Armee von vier und achtzigtauſend Mann, welche den Alliirten den Verluſt der Grafſchafft Hochburgund und denjenigen, ſo ſie in Deutſchland erlitten, wohl nicht erſetzen konnten.

26. Jul. In Rouſſillon hatten die Spanier einigen Vortheil. Sie eroberten das Schloß Bellegarde, und der Generallieutenant le Bret, der in einen Hinterhalt gerieth, verlohr funfzehnhundert Mann, die theils getödet, theils gefangen wurden. Aber der Graf von Schomberg, welcher ankam, um das Commando über die franzöſiſche Armee zu übernehmen, welche nur zehntauſend Mann ſtark war und noch dazu meiſtens aus Landmiliz oder neugeworbenen Regimentern beſtund, wußte ſich den Feinden mit drey alten Regimentern, die er bey ſich hatte, auf eine ſo kluge Art entgegen zu ſetzen, daß ſie nicht weiter eindrangen, ſondern ſich wieder in Spanien zurückzogen.

Während dieſer Zeit warf ſich der Herr du Brüelh in das Fort des Bains, in welches er von dem Hofe als Commandant war abgeſchickt worden. Er wurde darinnen von den Spaniern den ſiebenden May, blockirt, und den drey und zwanzigſten wurde er völlig eingeſchloßen. Seit der Ankunft der Feinde fielen faſt täglich Gefechte vor. Sie eröfneten, in der Nacht zwiſchen den fünften und ſechſten Junius, die Laufgräben, und ſpielten in die Feſtung mit Stücken und Mörſeln, von den Anhöhen, die nur einen Musketenſchuß weit entfernet waren. Der Commandant wehrte ſich auf das tapferſte, und endlich kam ein kleines Corps zum Entſatze anmarſchirt, welches die Feinde nöthigte, die Belagerung, den eilften des gedachten Monaths, aufzuheben.

Der König, der ſich von ſo vielen Feinden angegriffen ſahe, hatte nicht für dienlich erachtet, eine Flotte auszurüſten; er ließ nur die Küſten von der Miliz der an die

See

See ſtoßenden Provinzen verwahren. Dieſes lockte die Holländer an, eine Unternehmung allda zu wagen. Nachdem ſie längſt unſerer Küſte gekreuzt und verſchiedene vergebliche Verſuche an denſelbigen gemacht hatten, ſo grieſen ſie Belle-Isle in Bretagne an. Der Admiral Tromp ſetzte allda achttauſend Mann ans Land, um die Stadt zu belagern. Als er aber erfuhr, daß der Marquis von Cortlogon, Untergouverneur der Provinz, mit zweyhundert Edelleuten in die Stadt gekommen, ſo nahm er ſeine Truppen wieder auf die Schiffe, und ſeegelte ab. 1674. 28. Jun.

Der Admiral Ruyter hatte auf der Inſel Martinique noch ſchlechteres Glück. Denn, nachdem er bey der Landung, ſo er bey Fort-Royal vornahm, durch das Canonenfeuer eines königlichen Schiffes, welches der Herr von Amblimont commandirte, zwölfhundert Mann verlohren hatte, ſo ließ er ſeine übrigen Truppen wieder zu Schiffe gehen, und kehrte nach Holland zurücke. Dieſes iſt aller der Vortheil, den die Holländer mit einer Flotte von hundert Schiffen erhielten, welche ſie in dieſem Jahre in die See gehen ließen. 21. Jul.

Die Einwohner zu Meßina, welche ſich empöret hatten, ſuchten bey Frankreich Hülfe; weswegen der König zu Toulon eine Eſcadre ausrüſten ließ, und ſolche unter dem Commando des Marquis von Valavoir und des Commandeur von Vilbelle nach Meßina abſchickte. Sie langten allda an, und brachten vielen Mund- und Kriegsvorrath mit, deßen die Einwohner ſehr benöthiget waren; und ſie ſetzten dieſelben in den Stand, ſich gegen den Vicekönig zu vertheidigen. Dieſer Zufall ſchwächte die Spanier gar ſehr in Catalonien, indem ſie einen großen Theil ihrer Truppen aus dieſer Provinz nach Sicilien ſchickten. Sept.

Stephan von Aligre wird den achten Jänner zum Kanzler von Frankreich gemacht. Beſondere Vorfälle.

Der Herzogs- und Pairstitel wird mit der Würde eines Erzbiſchofs von Paris, den dreyzehnden April, vereiniget.

Johann Sobiesky wird, durch Beyhülfe der Krone Frankreich, zum Könige in Polen erwählte. Herr von Janſon, Biſchof von Marſeille, führte dieſe Unterhandlung, welche ihm, den ein und zwanzigſten May, den Cardinalshut zuwege brachte.

Geburt des Herzogs von Chartres, nachmaligen Herzogs von Orleans, der in währender Minderjährigkeit des jetztregierenden Königes, Ludwigs XV. die Regentſchafft führte. 4. Aug.

Die verrätheriſchen Anſchläge des Ritters von Rohan werden entdeckt, und den ſieben und zwanzigſten November erhielt er die verdiente Strafe.

Der Pabſt machte in dieſem Jahre die Kirche zu Quebec in Canada zu einem Bißthum.

## 1675.

Ungeachtet der Marſchal von Türenne das vergangene Jahr, durch den Sieg bey Mülhauſen und durch die Gefangennehmung des Regiments Portia, glücklich beſchloßen hatte, ſo nahmen deswegen doch die Kriegsunternehmungen kein Ende. Ich habe, bey der Erzählung der Schlacht bey Mülhauſen gemeldet, daß eigentlich nur ein ſtarkes Detaſchement der Feinde geſchlagen wurde, da ſich inzwiſchen ihre Haubtarmee bey Colmar zuſammenzog. Dieſe erſtreckte ſich faſt bis an die kleine Stadt Türkheim, welche ſie mit dreyhundert Dragonern beſetzt hatten. Der Vicomte von Türenne marſchirte auf dieſen Ort zu, und gab dabey die Seite ſeiner Armee den Feinden blos, worüber Staats- und Kriegsſachen.

über unſere Generale ſelbſt ſtutzten: allein ſie verließen ſich allzuſehr auf ſeine Klugheit,
1675. als daß ſie dieſe Marſchordnung hätten tadeln ſollen; und ſie ſahen auch bald den Grund davon ein. Er ließ Türkheim angreifen, und eroberte es; und nachdem er ſeine Truppen über den Fluß hatte gehen laßen, ſo fand es ſich, daß er ſelbſt den Feinden in die Seite kam. Sie ſchickten ein ſtarkes Detaſchement von ihrer Infanterie ab, welches
5. Jänner. auf die Franzoſen ſtieß, da ſie eben aus einem kleinen Thale herauskamen. Es fiel allda ein blutiges Treffen vor, in welchem die Deutſchen geſchlagen und zurückegetrieben wurden. Der Marquis von Mouſſi, Oberſter über das Regiment der Königinn und Brigadier, ingleichen auch der Generallieutenant Foucaut, wurden dabey getödet.

Da der Churfürſt von Brandenburg ſahe, daß der Marſchal von Türenne ſeiner Armee in die Seite kam, ſo brach er gleich in der folgenden Nacht auf, ließ Colmar und den Proviantvorrath, ſo er allda hatte, im Stiche, und zog ſich gegen Schletſtadt.
11. Man erfuhr ſechs Tage darauf, daß der Churfürſt von Brandenburg und die andern Fürſten, die mit ihm über den Rhein gegangen waren, bey Straßburg, mit ihren Truppen, die ſich ohngefähr noch auf zwanzigtauſend Mann beliefen, wieder hinübermarſchirten. Dieſes war der Überreſt von ſechzigtauſend Mann mit welchen ſie in Elſaß eingefallen waren; die andern waren alle theils getödet, theils gefangen worden, oder auf andere Art umgekommen, oder ſie mußten in einigen Plätzen jenſeit des Rheins
15. Jänn. zurückebleiben, welche nach dem Abzuge der Armee erobert wurden.

Unterdeßen machte der König von Schweden eine Diverſion zum Vortheil der Krone Frankreich, aber mit ſchlechtem Nachdrucke. Der Krieg brach hierauf zwiſchen dieſem Fürſten und dem Könige von Dänemark aus, und wurde mit abwechſelnden Glücke geführet.

29. Jänn. Der Marquis von Vaubrün erobert Dachſtein in Elſaß, in vier Tagen, auf Diſcretion. Der Marquis von la Fertee wurde dabey getödet.

Nachdem der Marſchal von Türenne alle Feinde, ſo noch in Elſaß zurückgeblieben waren, hinausgejagt hatte, kam er wieder an den Hof; und von dar reiſete er nachgehends ab, um ſeine Armee zuſammenzuziehen. Der Kaiſer ſtellte ihm in dieſem Feldzuge ſeinen berühmteſten und geſchickteſten General, den Grafen Montecuculi, mit einer weit ſtärkern Armee, als die franzöſiſche war, entgegen. Der Marſchal von Türenne ſorgte für die Feſtung Philippsburg, indem die Feinde ausſprengten, daß ſie dieſelbe belagern wollten. Seine Hauptabſicht aber gieng dahin, ihnen die Communication mit der Stadt Straßburg, welche ihnen, ungeachtet der angenommenen Neutralität, Lebensmittel lieferte, abzuſchneiden, und ſie dadurch zu einem Treffen, oder zum Zurückzuge über das Gebürge zu nöthigen. Er gieng über den Rhein, ungeachtet der Wachſamkeit des Generals Montecuculi, welcher in ziemliche Beſtürzung darüber gerieth; und nahm Wilſtädt, Oberkirchen und Urlaf ein, und verſchanzte ſich an dem Ufer des Rheins. Man wendete etliche Tage über alle nur erſinnliche Kriegsränke an, indem die beyden Armeen einen großen Mangel an Lebensmitteln und an Futter für die Pferde litten; jedoch die Deutſchen noch mehr, als die Franzoſen. Man verſichert, daß der Marſchal von Türenne dem Könige berichtet, er hätte nun die Feinde, wo er ſie wollte; und man erfuhr auch in der That, daß Montecuculi ſeine Bagage ſchon in das Gebürge fortſchickte.

27. Jul. Tod des Marſchals von Türenne.

Die Armee, welche er commandirte, war nur zwanzigtauſend Mann ſtark; die kaiſerliche, unter dem General Montecuculi war um ſechs bis ſiebentauſend Mann ſtärker.

ſtärker. Der Marſchal von Türenne hatte vor ſich ein ſehr dickes Gehölze, durch welches er einen Weg machen ließ, um zu den Feinden zu kommen. Der Marquis von Saint-Hilaire hat in ſeinen Denkſchrifften [15] die Ordnung dieſes Marſches ausführlich erzählet, weil ſie ihm beſonders merkwürdig ſchien. Die Vorwachen der Armee marſchirten zuerſt, hierauf kam ein Regiment Dragoner und zwey Eſcadrons Reiterey, zwey Stücke nebſt der nöthigen Zugehör, zwey Bataillons und zwey Eſcadrons Reiterey, wiederum zwey Stücke nebſt der nöthigen Zugehör, zwey Bataillons, zwey Eſcadrons Reiterey, zwey Stücke nebſt der Zugehör; und ſodann der ganze übrige Theil der Armee und der Artillerie, in der gewöhnlichen Marſchordnung. „Dieſe nämliche Ordnung, ſchreibt er, wurde auch in den folgenden Märſchen, bis zu dem Tode des „Herrn von Türenne beobachtet. Nachdem man durch das Gehölze marſchirt war, „kam man in eine freye und offene Gegend, wo ſich die Armee in Schlachtordnung „ſtellte, ungeachtet keine feindlichen Truppen zum Vorſchein kamen.„ Man blieb die ganze Nacht durch in dieſer Stellung, und den folgenden Tag befahl der Marſchal von Türenne, daß man einen Infanterieposten in eine in der Nähe befindliche Dorfkirche legen ſollte. Dieſer Befehl ward nicht vollzogen, aus Verſehen des Generalwachmeiſters, der denſelben empfangen hatte. Die Feinde kamen uns zuvor, und legten in dieſes Dorf zweyhundert Mann Infanterie und ohngefähr tauſend bis zwölfhundert Pferde. Als der Marſchal von Türenne vernahm, daß die Feinde dieſes Dorf beſetzt hatten, ſchickte er einige Detaſchements Infanterie ab, um ſie wieder hinauszutreiben. Bald darauf aber meldete man ihm, daß noch ein Corps Reiterey auf der Seite des Dorfs zum Vorſchein käme; er ſchickte daher das Dragonerregiment der Königinn, zwölf bis funfzehn Eſcadrons, acht Bataillons und zwey Canonen dahin, und er ritte ſelbſt im Galopp darauf zu. Die Feinde hatten ſich in dem Kirchhofe, bey dieſer Dorfkirche, geſetzt. Türenne ließ ſie durch diejenigen, welche am erſten angelangt waren, angreifen; ſie hielten ſich aber ſo lange darinnen, bis man eine Batterie aufgerichtet hatte, und ſie mit Canoniren hinaustrieb. Sie zogen ſich in die Kirche; aber unſere Truppen brachen hinein, und ſie wurden faſt alle niedergemacht oder gefangen. Als die feindliche Reiterey, welche herbeykam, ſahe, daß die in der Kirche überwältiget waren, und daß die franzöſiſche Reiterey vorrückte, um ſie anzugreifen, mußte ſie ſtill halten. Der Marſchal von Türenne hielt nicht für rathſam, einen allgemeinen Angriff zu thun: er nahm nur etliche Eſcadrons, und führte ſie zu dem Dorfe Saßbach, deßen Kirche von den Feinden mit einem Infanterieposten beſetzt war. Der Marſchal ließ den Officier, der darinnen commandirte, auffodern; allein er gab eine abſchlägige Antwort, weil ſein Poſten ziemlich vortheilhafft war. Der Marſchal von Türenne, der weder Infanterie noch Stücke mit ſich genommen hatte, hielt es für eine Vermeßenheit, einen Angriff zu wagen, und gieng daher wieder in ſein Lager zurücke, mit dem Vorſatze, den folgenden Tag ſeine ganze Armee gegen Saßbach marſchiren zu laßen, indem er auf dieſer Seite der kaiſerlichen Armee beykommen wollte. Er hatte den Grafen von Lorges in einem verſchanzten Lager bey Bitſch zurückgelaßen; und nun ſchickte er ihm den Befehl, mit ſeinen Truppen und Canonen zu ihm zu ſtoßen. Er ſtellte ſich an die Spitze des Vortrabs, und ließ die ganze Armee nach Saßbach vorrücken, wo ſie gegen fünf Uhr des Morgens anlangte. Man ſetzte ſich in die nahe bey der Kirche ſtehenden Häuſer. Die Kirche war mit ſehr hohen und dicken Mauern umgeben, welche man, in einer ganz geringen Entfernung, mit den Stücken beſchoß; allein ſie thaten ſchlechte Wirkung, weil die Mauern, nach Proportion ihres Calibers, zu dicke waren. Der Marſchal von Türenne, der ſolches bemerkte, ließ den Artillerieofficieren den Be-

1675.



[15] Mem. mſſ. du marq. de Saint-Hilaire.

1675. ſehl überbringen, daß ſie das Canonenfeuer vermindern ſollten, damit ſie nicht ihr Pulver und ihre Kugeln zur Unzeit verſchießen möchten.

Damals ließen ſich zum erſten einige feindliche Truppen auf den Anhöhen ſehen. Der Marſchal von Türenne, der ſie wahrgenommen hatte, kam ſelbſt zu den Batterien, und befahl dem jungen Saint-Hilaire, er ſollte nicht mehr ſchießen laßen; und ſodann ſagte er zu ihm, er zweifelte nicht, daß die ganze feindliche Armee anrückte, um ein Treffen zu liefern. „Ich will meinen linken Flügel, fügte er hinzu, ſo nahe an Saßbach ſtellen, als er mir möglich ſeyn wird; und den rechten gegen „das Gebürge zu. Reiten Sie längſt dieſer Fronte hinunter, und ſehen Sie, wo „man unſere Artillerie am beſten unterbringen kann. So bald Ihr Herr Vater „kommt, ſo führen Sie ihn auch hin, damit er ſehe, ob die ausgeſuchten Plätze bequem dazu ſind; und laßen Sie ſodann die Canonen hinführen: denn die Sache „kann in kurzem ſehr ernſthafft werden.„

Saint-Hilaire vollzog dieſen Befehl ungeſäumt. So bald ſein Vater kam, führte er ihn zu den Plätzen, die er für die Batterien bequem erachtet hatte, und man führte die Canonen eilfertig dahin. Unterdeſſen ſtellten ſich die beyderſeitigen Truppen nach und nach, wie ſie kamen, in Schlachtordnung, und die Feinde hatten ſchon zwey kleine Feldſtücke aufgeführt, aus denen ſie anfiengen zu ſchießen. Der junge Saint-Hilaire ſagte zu ſeinem Vater, man ſollte ſie wohl durch Losbrennung unſerer ganzen Artillerie zum Schweigen bringen. Der Vater ließ ſich dieſen Vorſchlag gefallen, und man machte ſchon Anſtalten dazu, als der Generalquartiermeiſter, Graf von Roye, der dieſes gewahr wurde, zu dem Marquis von Saint-Hilaire kam, und ihn bath, er möchte mit dieſem Vorhaben einhalten, weil unſere Reiterey, die ſich in Schlachtordnung ſtellete, dem Feinde ſehr im Geſichte wäre, und dieſes Feuer ihr die ganze feindliche Gegenſalve zuziehen würde. Hierauf gab der Marquis von Saint-Hilaire, der das daraus erfolgende Unglück nicht vorherſehen konnte, den Conſtabeln Befehl, die Stücke nicht loszubrennen; und die Artillerieofficiere, die nun nichts mehr zu thun hatten, betrachteten die Bewegungen der feindlichen Armee, die ihnen unordentlich und verwirret vorkamen. Sie erblickten ſogar ein wenig weit hinter dieſer Armee eine Colonne Bagage, und einige Truppen, ſo in einen Weg durch das Gebürge marſchirten, um in das Würtembergiſche zu kommen; weswegen ſie dann auf die Gedanken verfielen, daß die Feinde nicht geſonnen wären, ein Treffen zu liefern, ſondern daß ſie ſich vielmehr zurückziehen wollten. Der junge Saint-Hilaire, welcher ſahe, daß ſeine Gegenwart bey den Batterien unnöthig war, machte ſich die Zeit, ſo er hatte, zu nutze, und begab ſich zu dem Marſchal von Türenne, um aus den Befehlen, die er von ihm bey dieſer wichtigen Gelegenheit hören würde, etwas zu lernen. Dieſer General war auf dem linken Flügel, bey dem Dorfe Saßbach, an der Spitze ſeiner Infanterie. Saint-Hilaire fand ihn unter einem Baume ſitzend, auf den er einen alten Soldaten hatte hinaufſteigen laßen, um deſto beßer zu entdecken, was die Feinde, auf dieſer Seite für Bewegungen machten. Sobald der Marſchal ihn erblickte, ſo fragte er ihn, wo er herkäme, und ob nichts neues zu bemerken wäre. Saint-Hilaire gab ihm zur Antwort; er käme von dem rechten Flügel; man hätte allda eine feindliche Colonne Infanterie mit etlichen Eſcadrons zur Seite wahrgenommen, und ſo viel man aus der Wendung derſelben ſchließen könnte, ſo würde ſich dieſelbe wohl an einen ausgeſchwemmten Graben vor dem rechten Flügel ziehen wollen, um eine Ziegelhütte nebſt etlichen Häuſern mit Obſtgärten, ſo daſelbſt ſtünden, zu beſetzen.

Der

Der Marschal von Türenne befahl ihm hierauf, er sollte dem Grafen von Roye und den andern Generalen anzeigen, wo er ihn gefunden hätte, und ihnen dabey melden, daß er hier den Rest der zweyten Linie, und die Truppen, die sein Neffe von Lorges ihm bringen sollte, erwartete, und daß sie ihm inzwischen von allem, was vorgienge, genaue Nachricht geben sollten. Saint-Hilaire begab sich hiemit zu dem Grafen von Roye, der den Marsch der erstgedachten feindlichen Colonne schon bemerkt, und den Bruder des Saint-Hilaire, der bey ihm als Adjutant war, zu dem Herrn von Türenne abgeschickt hatte, um ihm Bericht davon zu geben. Kaum war er zurückgekommen, so sendete der Graf von Roye den Herzog von Elboeuf zu dem Marschal, und ließ ihn bitten, er möchte ihm einige Infanterie schicken, indem er derselben benöthiget wäre, um den ausgeschwemmten Graben, die Zügelhütte und die in der Nähe stehenden Häuser zu besetzen, ehe noch die Feinde dahin kommen könnten; er ließ ihm auch dabey melden, daß, wie er glaubte, seine Gegenwart an diesem Orte nothwendig wäre, damit er selbst den Marsch der feindlichen Colonne in Augenschein nehmen und sodann die erfoderlichen Gegenanstalten machen könnte. 1675.

Der Marschal von Türenne schickte ihm zwey Bataillons von der alten Marine, und ließ ihm sagen, daß er gesonnen wäre, auf dem linken Flügel zu bleiben, woferne nicht etwas wichtigers vorfiele.

Der Graf von Roye, der mit dieser Antwort nicht recht zufrieden war, sendete den Brigadier, Grafen von Hamilton, zu dem Marschal von Türenne, und ließ ihm vorstellen, daß es die unumgängliche Nothwendigkeit erfoderte, daß er selbst auf den rechten Flügel käme. Hierauf ließ sich der Marschal sein Pferd bringen, und ritte in kurzen Galopp auf den Weg zu, längst eines Thales, durch welches man ihn aus dem Grunde führte, damit er vor den zwey kleinen Feldstücken sicher wäre, aus denen die Feinde ein unaufhörliches Feuer machten.

Unterwegs erblickte der Marschal von Türenne auf der Höhe den alten Marquis von Saint-Hilaire, den Generallieutenant von der Artillerie; und da er ein vorzügliches Vertrauen gegen ihn bezeigte, so ritte er auf ihn zu, hielt bey ihm stille und fragte ihn, was denn das für eine Colonne wäre, um deren willen man ihn verlangete. „Mein Vater zeigte sie ihm, schreibt der junge Marquis von Saint-„Hilaire, da zu allem Unglücke die Bataillons von der alten Marine sich auf dieser „Höhe befanden, aber weiter vorwärts. Die Feinde schoßen auf sie aus ihren zwey „kleinen Stücken; eine Kugel fuhr durch, und zuerst hinten über mein Pferd; sie „riß meinem Vater den linken Arm, und dem Pferde meines Bruders das Ober-„theil von dem Halse weg, und traf den Marschal von Türenne an die linke Seite, „welcher noch ohngefähr zwanzig Schritte auf seinem Pferde fortritt, und sodann todt „zur Erde fiel.“ Den 27. Jul. 1675.

Die Kugel gieng nicht hinein; sondern er bekam nur eine erschreckliche Quetschung, welche ihn augenblicklich erstickte. Er war vier und sechzig Jahre alt.

„Auf diese Art, fährt der Marquis von Saint-Hilaire fort, verlohr dieser „große Held, der vielleicht nie seines gleichen haben wird, das Leben; und ich kann „versichern, daß alle die Umstände, die ich angeführt habe, richtig und wahr sind, „und daß alle diejenigen, so davon geschrieben haben, sie nicht so gut, wie ich, ha-„ben wißen können.

„Dieser

1675. „ Dieſer ſo traurige Anblick erfüllte mich mit einem ſo lebhafften Schmerz, „ daß ich auch noch jetzo wahrnehme, daß es leichter iſt, denſelben zu empfinden, als „ recht auszudrücken. Ich wußte nicht, auf wen ich zuerſt zueilen ſollte, auf den „ General, oder auf meinen Vater; endlich folgte ich der Regung der Natur. Ich „ ſprang zu meinem Vater, und ſuchte an ihn einen Reſt des Lebens, den ich nicht „ mehr an ihn zu finden glaubte, als er auf einmal dieſe Worte zu mir ſagte, welche „ in ganz Frankreich einen ſolchen Beyfall fanden, daß man das Herz deſſen, der ſie „ vorbrachte, mit den Herzen der alten und wahren Römer verglich; und ich glau„ be, daß ſie noch lange in Andenken bleiben werden. Mein Sohn, ſchrie er, „ mich nicht, ſondern dieſen großen Mann muß man beweinen. Ihr werdet „ allem Anſehen nach Euren Vater verliehren, aber Euer Vaterland und Ihr „ werdet keinen ſolchen General mehr finden können. Bey Endigung dieſer Wor„ te fielen ihn die Thränen aus den Augen. Unglückliche Armee, wie wird es „ dir gehen? fügte er hinzu: hierauf faßte er ſich auf einmal wieder, und ſagte zu „ mir: Gehet fort, mein Sohn; laßet mich nun hier; GOtt wird es mit mir „ machen nach ſeinem Willen. Setzt Euch wieder zu Pferde; ich befehle es „ Euch; man darf itzt keinen Augenblick verſäumen; Gehet, thut Eure „ Schuldigkeit; ich wünſche nur noch ſo lange zu leben, bis ich vernehmen „ kann, daß Ihr derſelben ſo, wie es ſich gehöret, nachgekommen ſeyd.

„ So ſehr ich ihn auch bat, daß er mich doch nur ſo lange bey ſich laßen „ möchte, bis ein Wundarzt käme, und bis man ihn weggebracht hätte, ſo wollte „ er es doch durchaus nicht zugeben. Ich mußte gehorchen, und ihn, in den Armen „ meines jüngern Bruders, verlaßen;

„ Ich rennte ſpornſtreichs zu den Batterien und ließ Feuer geben, um den „ allgemeinen unerſetzlichen Verluſt, der uns war zugefüget worden, und meinen in„ ſonderheit, zu rächen.

„ Einige feindliche Officiers, mit denen ich kurz hernach Gelegenheit hatte zu „ ſprechen, verſicherten mich, daß ihr Conſtabel, der den Schuß gethan hatte, noch „ an eben dem Tage von einem der unſrigen getödet worden. An dieſem nämlichen „ Tage hörten wir auch noch ein großes Geſchrey auf der Anhöhe, wo der rechte Flü„ gel der Feinde war, und wir ſahen einen Officier, von unſern Canonſchützen, zu „ Boden fallen. Es liefen ſehr viele hinzu, und man hob ihn alſobald auf; er war „ nicht verwundet, ſondern die Kugel hatte nur ſeinem Pferde den Kopf weggerißen. „ Wir erfuhren, daß dieſes der Graf von Montecuculi geweſen, dem es ſo nahe ge„ ſtanden.

„ Man kann ſich den Schrecken und die Beſtürzung nicht hinlänglich vorſtel„ len, in welche eine Armee geräth, wann ſie, im Angeſichte des Feindes, einen „ General verliehrt, auf den ſie ein ſo großes Vertrauen ſetzt. Die erſte Regung, „ die ſich bey allen äußerte, ſo bald man nur dieſes Unglück erfuhr, war dieſe, den „ Tod des Generals zu rächen und ein Treffen zu liefern, ſo gefährlich es auch ſeyn „ möchte, wann man die Schwierigkeiten, ſo im Wege ſtünden, überſteigen wollte. „ Hierauf kam eine allgemeine Beſtürzung in alle Gemüther; eine allgemeine Trau„ rigkeit zeigte ſich auf allen Geſichtern; ein jeder fiel, gleichſam wie ſinnlos, in ei„ ne Betäubung, zu der Zeit, da man am munterſten und geſchäfftigſten hätte ſeyn „ ſollen; und man mochte vorbeygehen, vor welcher Reihe von Officieren oder Sol„ daten man wollte, ſo ſahe man Thränen vergießen; ſo allgemein war die Be-

„ trübniß

„ trübniß über den Verluſt deßen, den man beweinte. Die zween Generallieutenants, „ (die Herren von Lorges und Vaubrün,) welche nicht einerley Sinnes waren, „ wußten nicht, was ſie thun oder laßen ſollten; der eine wollte das Treffen anfangen, „ aber der andere, welcher klüger war, hielt ihn davon ab; und endlich, nach hefftigem „ Streiten, wurde man einig, dieſen Tag über nichts weiter zu unternehmen. 1675.

„ Indeßen erhielten die Feinde bald Nachricht von dem Tode des Marſchals „ von Türenne, durch einen Dragoner von dem Regimente des Königes, welcher „ durchgieng, um ihnen dieſelbe zu überbringen. Man giebt vor, daß der General „ Montecuculi die Freude, welche er darüber hatte, daß er nun von einem ſo gefähr„ lichen Feinde befreyet war, nicht mäßigen konnte, ſondern daß er ſie alſobald und „ gar zu merklich ausbrechen ließ. Aber er machte dieſen Fehler wieder gut, in dem „ Briefe, den er bey dieſer Gelegenheit an den Kaiſer ſchrieb. Denn nachdem er „ ihm wegen dieſer tragiſchen Begebenheit Glück gewünſcht hatte, ſo fügte er hinzu: „ er könnte ſich jedoch nicht enthalten, einen Mann zu bedauren, der eine ſolche Zier„ de des menſchlichen Geſchlechts geweſen wäre.

Sobald dieſe Zeitung unter der feindlichen Armee ruchtbar geworden war, ſo „ hörte man bey ihnen nichts als Freudengeſchrey und Trompeten- und Pauckenſchall, „ welches dem todten Helden in der That zum größten Ruhme gereichte. Man ver„ muthete, daß nun die kaiſerliche Armee die unſerige hitzig angreifen würde: allein „ der General Montecuculi, der nichts auf einen ungewißen Ausſchlag wagen wollte, „ wartete auf eine Gelegenheit, einen ſichern Streich zu vollführen, bey dem Zu„ rückzuge, den er unſerer Seits bald zu ſehen dachte. Alſo ward der ganze übrige „ Theil des Tages damit zugebracht, daß man beyderſeits hefftig mit Stücken gegen „ einander feuerte. „

Nach einigem Streite über das Commando vergliechen ſich der Graf von Lorges und der Marquis von Vaubrün, das ſie wechſelsweiſe commandiren wollten: und man machte Anſtalten, auf der Brücke, welche der Marſchal von Türenne nach Altenheim, drey Meilen über Straßburg hinauf hatte bringen laßen, über den Rhein zurücke zu gehen.

Der Graf von Montecuculi ſetzte unſerer Armee nach. Er grief den Nachtrab an; ward aber tapfer zurückgetrieben. Es fielen noch verſchiedene andere ſehr hitzige Gefechte während dieſes ganzen Marſches vor, den der Graf von Lorges mit aller Klugheit und Tapferkeit verrichtete: und als unſere Armee wieder über den Rhein gekommen war, ſo lagerte ſie ſich bey Chatenoy, nicht weit von St. Maria an den 2. Aug.
Bergwerken, (Sainte Marie-aux Mines.) Die Feinde verlohren in allen dieſen verſchiedenen Gefechten viertauſend Mann an Todten, zweytauſend und fünfhundert von ihnen wurden gefangen und ſieben Stücke erobert. Wir verlohren auch dabey viertauſend Mann, worunter der Marquis von Vaubrün war. Der Herzog von Vendome, der Graf von Roye und der Marquis von la Fertee wurden unter andern auch verwundet.

Die Deutſchen giengen auf der Straßburgerbrücke über den Rhein. 7. und 8. Aug.

Der Herzog von Lothringen und der Herzog von Lüneburg belagern Trier.

Den eilften Auguſt kam der Marſchal von Crequi zum Entſatze; er wurde 11. Aug.
aber bey der Conſarbrücke geſchlagen; woran einer der unverſehenſten Zufälle Urſache war. Er hatte mit dem Commandanten in der Stadt, dem Herrn von Vignori, verabredet,

1675. abredet, daß er, wann die Feinde anfiengen über die Saar zu gehen, um ihm entgegen zu kommen, mit dem größten Theile ſeiner Beſatzung, welche fünftauſend Mann ſtark war, einen Ausfall thun und ſie von hinten angreifen ſollte. Als ſich der Commandant, zur Ausführung dieſes Vorhabens, aus der Stadt begab, ſo ſtürzte er mit ſeinem Pferde in den Graben, und blieb auf der Stelle todt. Da er nun von ſeinem Vorhaben niemanden etwas eröffnet hatte, ſo zog man die Truppen wieder in die Stadt. Der Marſchal, der ſich auf dieſe Hülfe Rechnung gemacht hatte, und der viel ſchwächer war, als die Deutſchen, hatte dem ungeachtet ſchon ihren linken Flügel getrennet; aber der ſeinige wich zurücke, ſein Fußvolk wurde ſeitwärts angegriffen und völlig in Unordnung gebracht, worauf dann die ganze Armee die Flucht ergrief. Er warf ſich, nebſt noch dreyen, in die Stadt Trier, und war feſt entſchloßen, ſich bis auf den lezten Mann darinnen zu wehren.

Da der Graf von Montecuculi ſein Vorhaben, in Lothringen einzudringen, nicht ausführen konnte, ſo belagerte er Hagenau. Der Prinz von Condee, den der König nach Deutſchland geſchickt hatte, um allda ſtatt des Marſchals von Türenne zu commandiren, rückte zum Entſatze an, nachdem ſich der Commandant dieſer Stadt, Herr
22. Aug. von Caſtelas, lange genug gehalten hatte. Als Montecuculi dieſes erfuhr, ſo wollte er ihn nicht erwarten, ſondern hob die Belagerung auf.

6. Sept. Der Marſchal von Crequi wehrte ſich in Trier faſt ein ganzes Monath lang, ungeachtet der ſchlechten Befeſtigung dieſer Stadt; und er würde ſich noch länger gehalten haben, wenn nicht ein Haubtmann von dem Regimente der Marine, mit Namen Boisjourdan, die Beſatzung aufgewiegelt hätte, daß ſie, ohne Wißen und Willen des Marſchals, eine Capitulation eingieng. Dieſer wollte dieſelbe durchaus nicht unterzeichnen, ſondern lieber ein Kriegsgefangener ſeyn. Boisjourdan, der zu entwiſchen ſuchte, wurde angehalten, und ſodann enthaubtet.

14. Der Prinz von Condee nöthiget den Markgrafen von Baden-Durlach, welcher Zabern belagerte, zum Abzuge: dergeſtalt, daß die Feinde bisher, wegen der Klugheit und Wachſamkeit dieſes Prinzen, weiter keinen Vortheil von dem Tode des Marſchals von Türenne hatten, als dieſen, daß ſie Trier eroberten. Allein der Verluſt dieſes ſchlechten Platzes, der ihnen Leute genug koſtete, ward reichlich erſetzt, durch die Eroberungen, welche die Franzoſen anderwärts machten.

27. März. In den Niederlanden nimmt der Graf von Eſtrade, Gouverneur von Maſtricht, die Citadelle zu Lüttich ein.

29. May. Der König, der ſich in dem Monathe May nach Flandern begeben hatte, ließ durch den Marſchal von Crequi Dinant angreifen, welches in ſechs Tagen erobert wurde.

6. Jun. Der Marquis von Rochefort greift Huy an, und bemeiſtert ſich dieſes Platzes ebenfalls in ſechs Tagen.

21. Der Herzog von Enguien greift Limburg an, und zwingt es in acht Tagen, nach Eröffnung der Laufgräben, zur Übergabe.

7. Oct. Die Franzoſen dringen in das Land von Waes ein, machen große Beute, und erholen ſich in dieſem reichen Lande.

7. Jul. In Rouſſillon hatte der Graf von Schomberg Figuieres, Baſchara, und etliche andere kleine Plätze erobert, und belagerte hierauf Bellegarde, welches ſich nach fünf Tagen ergeben mußte.

Als

Als der Herzog von Vivonne eine neue Verstärkung nach Meßina führte, so wollten ihm die spanischen Galeren und etliche holländische Schiffe das Einlaufen in den Canal verwehren. Es kam zu einem Gefechte: die französische Flotte brach mit Gewalt durch, und lief glücklich in den Haven zu Meßina ein. Auſſer den obersten Befehlshabern, nämlich dem Herzoge von Vivonne und dem Generallieutenant du Quesne, that sich der Chef d'Eſcadre, Marquis von Preuilli, der Commandeur von Valbelle, der Ritter von l'Heri, der Ritter von Tourville, die Herren von la Fayette, von Ali und Septeme bey dieser Gelegenheit ungemein hervor. 1675. 11. Febr.

Meßina verlangt freywillig, dem Könige zu huldigen, und diese Ceremonie wurde auf das feyerlichſte vollzogen. 28. April.

Der Herzog von Vivonne belagerte Agoſta, eine namhaffte Stadt in der Inſel Sicilien, und zwang die Spanier in zwölf Tagen zur Übergabe. 17. Aug.

Es entſtund in dieſem Jahre eine Aufruhr zu Bourdeaux und zu Rennes; ſie wurde aber an beyden Orten bald gedämpft. Das Parlement von Rennes ward nach Vannes, und das von Bourdeaux nach Condom, und darauf nach la Reole verlegt.

Der König von England both ſeine Vermittelung zu einem allgemeinen Frieden an, und der König ließ ſich den Vorſchlag gefallen, daß die Conferenzen zu Nimwegen ſollten gehalten werden: man mußte ihm aber vorher wegen der Freyheit des Prinzen Wilhelm von Fürſtenberg die nöthige Verſicherung geben. Der Herzog von Vitri, Herr Colbert von Croiſſi, und der Graf von Avaux erhielten Befehl, ſich als Bevollmächtigte dahin zu begeben. Allein der Herzog von Vitri wurde krank, weswegen der Marſchal von Eſtrades, ſtatt ſeiner, abgeſendet ward.

Der König erhob den Grafen von Eſtrades, den Herzog von Navailles, den Grafen von Schomberg, den Herzog von Düras, den Herzog von Vivonne, den Herzog von la Feuillade, den Herzog von Luxenburg, und den Marquis von Rochefort zur Marſchalswürde von Frankreich. Beſondere Vorfälle. 30. Jul.

Franz Joſeph von Lothringen, der lezte Prinz aus dem Hauſe Guiſe, ſtarb zu Paris den ſechzehnden März, in dem Alter von vier Jahren. Mit ihm ſtarb dieſe berühmte Linie des Hauſes Lothringen aus.

Armand de Nompar de Caumont, Herzog von la Force, Pair und Marſchal von Frankreich, ſtarb auf ſeinem Schloße la Force, den ſechſten December, in dem Alter von fünf und neunzig Jahren.

Cäſar von Choiſeuil du Pleßis-Praslain, Herzog und Pair und Marſchal von Frankreich ſtarb zu Paris, in dem Alter von acht und ſiebzig Jahren, und wurde in der Benedictinerkirche, in der St. Honoriusſtraße, begraben. 23. Dec.

Er war einer der größten Generale, ſo Frankreich hatte. Nach den wichtigen Dienſten, die er unter der Regierung Ludwigs XIII. in Italien geleiſtet, hatte ihm der Cardinal Mazarini den Marſchalsſtab verſprochen. Aber er ſchob die Erfüllung dieſes Verſprechens lange auf, weil er zu gleicher Zeit auch den Grafen von Rantzau zu dieſer Ehrenſtelle erheben und vorher noch warten wollte, bis dieſer durch eine rühmliche That den Streich, der ihm bey Duttlingen wiederfahren, wo er ſich von den Kaiſerlichen hatte überrumpeln laßen, gerochen hätte. Als der Graf du Pleßis-Praslain eine Reiſe nach Hof that, ſo mußte er, zu ſeiner großen Beſtürzung erfahren, daß ihm der Cardinal, anſtatt ihn zu dieſer Würde zu erheben, welche er zu verdienen glaubte und die er auch in der That mehr als jemand verdiente, den Vorſchlag that, als Geſandter

1675. nach Rom zu gehen. Er beklagte ſich hefftig darüber, und bezeugte eine ſolche Abneigung vor dieſer Geſandtſchafft, daß der Cardinal nicht für dienlich erachtete, ihn zur Übernehmung derſelben zu nöthigen. Etliche Tage darauf ſchickte der Cardinal den Staatsſecretär le Tellier zu ihm, und ließ ihm vorſchlagen, er ſollte noch eine ruhmwürdige That verrichten, ehe er den Marſchalsſtab erhielte: aber er gab zur Antwort: er wäre entſchloſſen, nicht mehr zu dienen, bis man das Verſprechen, ſo man ihm gethan, erfüllete und ihm dieſe Würde ertheilete. Herr le Tellier gab ihm zween Tage zur Bedenkzeit, und kam hierauf wieder zu ihm, um ſeine letzte Entſchließung zu vernehmen, und er drang auf eine entſcheidende Antwort. Er fand ihn noch in der vorigen Geſinnung, und konnte keine Antwort von ihm bekommen, als dieſe, daß er Paris nicht eher verlaßen würde, als bis er Marſchal von Frankreich wäre. Der Staatsſecretär verſetzte hierauf: Sie wollen alſo durchaus mit dem Herrn Cardinal brechen? Dieſes einzige Wort machte, daß der Graf du Pleßis-Praslain auf beßere Gedanken kam und ſich anderſt erklärte. Er verfügte ſich zu dem Cardinale, und both ihm von neuen ſeine Dienſte an: und nachdem dieſer Miniſter ihm den Vorſchlag gethan hatte, die Stadt Roſas in Catalonien zu belagern, ſo reiſete er eilfertig ab, und zwang dieſe Stadt, ſechs und dreyſig Tage nach der Eröfnung der Laufgräben, zur Capitulation, ungeachtet der faſt unüberwindlichen Schwierigkeiten, die ſich bey dieſer Unternehmung hervorthaten. Es kam ein erſchreckliches Ungewitter, auf welches eine Überſchwemmung folgte, welche faſt alle Soldaten aus ihren Poſten vertrieb und den größten Theil der Belagerungsarbeiten zernichtete. Als er an den Hof zurückgekommen war, ſo erhielt er allda, den zwanzigſten Junius 1645. den Marſchalsſtab, und Rantzau, deßen Patron der Cardinal Mazarini war, bekam ſolchen erſt ohngefähr ein Monath hernach, nämlich den ſechzehnden Julius gedachten Jahrs.

Er gieng hierauf nach Italien, wo er, nebſt dem Marſchal von la Meilleraye, Portolongone eroberte. Bey ſeiner Zurückkunft nach Frankreich wurde ihm aufgetragen, den Landtag in Languedoc zu halten; und zwar in ſehr mißlichen Umſtänden. Die Provinz hatte ſich in den vorhergehenden Jahren geweigert, dem Könige das freywillige Geſchenk zu geben, und die Einwohner zu Montpellier hatten ſich auf das äußerſte vergangen, durch die Ermordung etlicher Gefälleinnehmer des Königes und durch die Plünderung ihrer Häuſer. Die Aufruhr wurde gedämpft: aber ſie war auch bisher nicht beſtrafet worden. Nachdem der Marſchal du Pleßis-Praslain die Befehle und Verhaltungsvorſchrifften vom Hofe, wegen der Beſtrafung der Verbrecher und der Haltung des Landtags bekommen hatte, ſo gieng er zuerſt nach Montpellier, wo er eine Unterſuchung wider die Aufrührer anſtellen ließ. Der Oberſteuerrath, deßen vornehmſte Mitglieder beſchuldiget wurden, daß ſie bey dieſer Sache nicht genug Ernſt gewieſen hätten, wurde alſobald von der Rechnungskammer, mit welcher er bisher vereiniget war, getrennet, und hierauf nach Carcaßonne verlegt. Der Marſchal, dem die Staatsräthe Argenſon und Breteuil zugegeben waren, ließ ſodann den Haubtaufrührern den Proceß machen. Allein die Strafe fiel nur auf zwey arme Weiber, die ſchon wegen anderer Übelthaten berüchtiget waren; und dieſe wurden, andern zum Exempel, aufgehenkt.

Die übrigen bekamen einen Losſprechungsbrief. Der Marſchal hatte den Hof beredet: wenn man mit der Stadt Montpellier gelinde umgienge, ſo würde ſich die Provinz, durch dieſe Probe der Gütigkeit, gewinnen laßen, und ſich leichter bequemen, dem Willen des Königes Folge zu leiſten. Er nahm die Truppen nicht an, die man ihm ſchicken wollte, um die Stände der Provinz zum Gehorſam zu bringen: und er

wußte

wußte ihnen die Gefälligkeiten, so er ihnen erwiesen, und die Gewalt, welche er hätte, sie, so bald er nur wollte, zu bändigen, mit solchem Nachdrucke vorzustellen, daß sie gar keine Schwierigkeit machten, dem Könige ein freywilliges Geschenk von drey Millionen zu verwilligen. 1675

Nachdem er hierauf wieder nach Italien zurückgekehret war, so entsetzte er Casal-maggiore, welches der Marquis von Caracena belagerte, und er schlug ihn bey Trancerone aus dem Felde. Die Unruhen der Fronde, welche im Jahre 1648. entstunden, nöthigten den Cardinal Mazarini, den Marschal du Pleßis-Praslain, deßen Eifer und Geschicklichkeit ihm bekannt war, zurückkommen zu laßen. Er war bey der Belagerung der Stadt Paris, und bey dem Angriffe der Brücke von Charenton zugegen. Er mußte den Erzherzog, der in das Königreich einbrechen wollte, abhalten, und er nöthigte ihn, den Fluß Aisne zu verlaßen. Den sechsten May, 1649. wurde er zum Hofmeister des Herzogs von Anjou, des Bruders Sr. Majestät, ernennet, welcher den Herrn von Alvimar und den Herrn Milet zu Unterhofmeistern bekam.

Diese neue Ehrenstelle hinderte ihn nicht, in den Krieg zu gehen. Er mußte die Stadt Bourdeaux, die sich empöret hatte, zum Gehorsam bringen. Im Jahre 1650. erhielt er das Obercommando über die Armee in Flandern, und er kam der Stadt Guise eben zu rechter Zeit zu Hülfe. Als sich der Vicomte von Türenne zur Partey der Prinzen geschlagen hatte, so hielt der Cardinal Mazarini den Marschal von Pleßis-Praslain für den allertüchtigsten General, den er diesem so fürchterlichen Feinde, der ein so vollkommener Meister in der Kriegskunst war, entgegenstellen könnte. Er durfte sich auch seine Wahl nicht gereuen laßen. Der Marschal, ungeachtet er an Reiterey viel schwächer war, griff die Armee des Vicomte von Türenne an, und erhielt einen vollkommenen Sieg über dieselbe.

Als der Cardinal Mazarini aus dem Königreiche gehen mußte, so unterhielt er beständig einen ordentlichen Briefwechsel mit dem Marschal du Pleßis-Praslain, den er mit Recht für seinen getreuesten Freund hielte, der ihm in seinen damaligen Umständen am meisten dienen könnte. Der Marschal bekam alle Staatsbriefe, welche dieser Minister an die Königinn schrieb, zu lesen; und diese Fürstinn zog ihn, in den bedenklichen und mißlichen Umständen, worinnen sie sich befand, so wohl bey den Kriegsunternehmungen, als bey den Kabinetsgeschäfften, fleißig zu Rathe. Ja es behielt offt sein Gutachten bey ihr den Vorzug vor den Rathschlägen der vertrautesten Minister, die damals um sie waren. Er brachte sie zu dem Entschluße, den Cardinal zurückkommen zu laßen, ungeachtet ihre allervertrautesten Rathgeber darwider waren, und ihr vorstellten: sie könnte ihn, bey diesen Umständen, noch nicht zurückkommen laßen, ohne ihn einer augenscheinlichen Gefahr auszusetzen, indem das Volk mit dem größten Haße gegen ihn erfüllet wäre, und seine Feinde auf allen Seiten die Waffen in Händen hätten: Es mag nun seyn, daß dieses ihre aufrichtige Meynung war, oder daß sie nur die Zurückkunft eines Ministers, der sie beherrschte, länger hinausschieben wollten.

Als der Cardinal zurückgekommen war, so nahm er den Marschal du Pleßis-Praslain in den Staatsrath; allein diese Ehre half ihm nicht viel. Man trug fast niemals etwas wichtiges in der Rathsversammlung vor. Der Cardinal Mazarini hielt dieselbe nur zum Scheine. Er entschied allein alle wichtige Angelegenheiten, und offt, wann er auch eine solche in dem Staatsrathe vortrug, so mochte er nicht einmal das Gutachten der anwesenden Mitglieder vernehmen, und seine Meynung allein war in allen Dingen die Richtschnur.

1675. Der Marſchal du Pleßis beſchäfftigte ſich einzig und allein mit der Erziehung des jungen Prinzen, der ihm anvertrauet war. Er glaubte, daß das beſte Mittel, ihn recht wohl zu erziehen, dieſes wäre, wenn man ihn von dem Geräuſche, dem Prachte und dem Getümmel des Hofs entfernete. Allein, da derſelbe damals, wegen der innerlichen Unruhen, faſt immer ſeinen Aufenthalt veränderte, ſo konnte er den Prinzen nicht von dem Könige wegbringen.

Der Marſchal du Pleßis glaubte, daß er durch die großen Dienſte, die er dem Könige und dem Cardinal Mazarini geleiſtet, ſich würdig gemacht hätte, zum Herzoge und Pair ernennet zu werden. Es geſchahe dieſes aber dennoch nicht eher, als im Jahre 1665. auf Bitten des Herzogs von Orleans, deßen Hofmeiſter er geweſen war. Er war damals acht und ſechzig Jahre alt. Er war noch im Stande, Armeen zu commandiren, aber man ließ ihm die letztern zehn Jahre ſeines Lebens in einer Ruhe zubringen, welche das Andenken ſeiner rühmlichen Thaten keineswegs auslöſchte, ſondern den Leuten offt Anlaß gab, ſich wieder daran zu erinnern, und ihn mit denjenigen Generalen, die in den Kriegsdienſten gebraucht wurden, in Vergleichung zu ſetzen.

Carl, Herzog von Lothringen, ſtarb zu Allebach, einem Schloße bey Birkenfeld in der Pfalz, an einem bösartigen Fieber, in dem Alter von fünf und ſiebzig Jahren. Er war von Land und Leuten vertrieben.

## 1676.

Staats- und Kriegsſachen. Die Friedensconferenzen zu Nimwegen hinderten die Kriegsunternehmungen nicht: es wurden deren viele, ſowohl zu Waßer, als zu Lande, in dieſem Jahre ausgeführet.

März. In den Niederlanden läßt der König die Citadelle von Lüttich und das Schloß von Huy ſchleifen.

Nachdem der Marſchal von Humieres ſich einiger Schlöſſer zwiſchen Mons und Brüßel, und zwiſchen Condee und Saint-Guilain bemeiſtert hatte, ſo reiſete der Kö-
21. April. nig von St. Germain en Laye ab, und langte in dem Lager vor der Stadt Condee an,
16. welche der Marſchal von Crequi ſchon berennet hatte. Der Commandant übergab
26. dieſelbe nach einer ſechstägigen Belagerung.

8. May. Der Herzog von Orleans, der Bruder des Königes, unter dem der Marſchal von Crequi commandirte, berennet Bouchain.

Der Prinz von Oranien und der Herzog von Villa-Hermoſa, Gouverneur der ſpaniſchen Niederlande, brechen mit funfzigtauſend Mann auf, als wenn ſie dieſen Platz zu bedecken ſuchten. Der König rückt an, um die Belagerung zu bedecken, er ſtellet ſeine Armee in der Ebne bey Hurtebiſe in Ordnung, und zeiget dem Prinzen von Oranien, daß er zum Treffen bereit wäre. Dieſer Prinz aber hielt nicht für rathſam, etwas zu wagen, ſondern verſchanzte ſich; und die Stadt wurde in acht Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben erobert.

1. Jul. Der Prinz von Oranien belagert Maſtricht. Der Generalquartiermeiſter, Herr von Calvo, ein Catalonier, commandirte darinnen, in Abweſenheit des ordentlichen Gouverneurs, des Marſchals von Eſtrades, den der König, als einen Bevollmächtigten, nach Nimwegen geſendet hatte. Sobald die Feſtung berennet war, ſo meldete Calvo den Officieren ſeiner Beſatzung: er würde ihnen gerne Gehör geben,

wann

wann ſie ihm etwas vortragen wollten; nur ſollten ſie ihm nichts von der Übergabe der Feſtung ſagen, weil er entſchloßen wäre, ſein Leben eher auf der Breſche zu verliehren, als ſich zu ergeben. Die Beſatzung that Wunder der Tapferkeit, und nach einer funfzigtägigen Belagerung mußte ſich der Prinz von Oranien, deßen Armee durch die Strapatzen und durch den Verluſt, ſo ſie erlitten hatte, geſchwächet war, zum Abzuge entſchließen, weil er Nachricht erhielt, daß der Marſchal von Schomberg mit vierzigtauſend Mann zum Entſatze herbey käme. Calvo wurde zum Generallieutenant gemacht, und bekam ein anſehnliches Jahrgeld. Der König pflegte zu ſagen, es wären vier Officiere, vor welchen ſich ſeine Feinde ſehr fürchteten, wann dieſelben in ſeinen Feſtungen commandirten; nämlich du Fai, Montal, Chamilli und Calvo. 1676.

Der Marſchal von Humieres belagert Aire, und erobert dieſe Stadt in fünf Tagen, nach der Eröfnung der Laufgräben. Der Herr von Louvois war bey dieſer Belagerung zugegen, und der Herr von Vauban, der die Angriffe einzurichten hatte, wurde im Anfange verwundet, welches ihn jedoch nicht hinderte, bis zum Ende ſeine Dienſte zu verſehen. Die ſchnelle Übergabe dieſer Feſtung ſetzte den Marſchal von Schomberg, der die Obſervationsarmee commandirte, in den Stand, Maſtricht durch ſeinen Anmarſch zu retten. 31. Jul.

Der Marſchal von Humieres nahm auch das Fort Link ein.

Inzwiſchen nöthigte das Parlement in England ſeinen König, Kriegsrüſtungen wider Frankreich zu machen, und die engliſchen Truppen, ſo bey unſern Armeen waren, zurückkommen zu laßen. Dieſes war ein wichtiger Streich für die Alliirten. 9. Aug.

Frankreich kündiget dem Könige von Dänemark den Krieg an, wegen des Königes von Schweden, dem die Dänen, der Churfürſt von Brandenburg, und die Holländer zur See ziemlich hart zuſetzten. 28.

In Deutſchland hatte der Prinz Carl von Lothringen, der Nachfolger des im vorigen Jahre verſtorbenen Herzogs Carl, und General der kaiſerlichen Armee, ſchon im Monathe Junius Philippsburg belagert. Herr du Fai, welcher darinnen commandirte, ergab ſich endlich, ſiebenzig Tage nach der Eröfnung der Laufgräben, aus Mangel des Pulvers, nachdem er den Feinden, bey dem Angriffe ſeines bedeckten Wegs, ſechzehnhundert Mann getödet und drey Stürme abgeſchlagen hatte. Der König ertheilte dieſem tapfern Commandanten, unter andern Belohnungen, auch das Gouvernement von Briſach. 17. Sept.

Mümpelgard nimmt eine franzöſiſche Beſatzung ein. 19. Nov.

Zur See und in Sicilien fielen verſchiedene Gefechte vor. Der Generallieutenant du Quesne ſeegelte zu Anfang des Jänners mit zwanzig Kriegsſchiffen und einer großen Zufuhr von Kriegsbedürfniſſen von Toulon nach Meßina. Er traf bey Stromboli, einer von den ſicilianiſchen Inſeln, eine gleiche Anzahl feindlicher Schiffe, unter dem Admiral Ruyter, an, welche er, mit dem Vortheile des Windes, angrief. Das Treffen gieng um zwey Uhr nach Mittag an, und währete bis in die Nacht. Die in der Mitte ſtehenden feindliche Schiffe mußten weichen, und die Avantgarde der franzöſiſchen Flotte, welche der Marquis von Preuilli commandirte, ſetzte der holländiſchen Avantgarde ſo hefftig zu, daß ſie viele Schiffe davon in Unordnung brachte; und Herr du Quesne lief nebſt ſeinen Zufuhrſchiffen in den Haven zu Meßina ein. Der Schiffshaubtmann, Herr von Ferrieres, wurde in dem Treffen getödet. Er

hatte

1676. hatte zu dem Vortheile, den die Avantgarde der franzöſiſchen Flotte über die Feinde erhielt, vieles beygetragen, gleichwie auch die Herren von Relingue, Bellefontaine, la Fayette und Septeme.

Aus dem Berichtſchreiben, welches Ruyter wegen dieſes Treffens an die Generalſtaaten der vereinigten Niederlande ergehen ließ, ſiehet man, daß daſſelbe den achten Jänner vorfiel. Das Schreiben iſt den neunten datirt, und er ſagt darinnen ausdrücklich, daß das Treffen den Tag vorher gehalten wurde.

Ruyter war in ſeinem zwölften Jahre ein bloßer Schiffjunge geweſen; er wurde folgends nach und nach Bootsknecht, Schiffskoch, Unterſteuermann, Oberſteuermann, Haubtmann, Schout bey Nacht, Viceadmiral, und endlich Lieutenant Admiral, welches die höchſte Ehrenſtuffe iſt, worauf ein Seeofficier bey der Republik Holland gelangen kann, indem die Admiralsſtelle jederzeit den Generalſtaaten oder dem Prinzen von Oranien vorbehalten bleibet.

Der Abt le Gendre giebt in ſeiner Geſchichte Ludwigs des Großen irriger Weiſe vor, daß dû Quesne im Anfange ein bloßer Bootsknecht geweſen war.

Abraham dû Quesne, einer der größten Seehelden, war in der Provinz Normandie im Jahre 1610. gebohren, und ſtammte aus einer adelichen Famille her, welche in dieſer Provinz dafür erkannt wurde, wo ſie ſchon ſeit langer Zeit angeſeßen war. Sein Vater, welcher, wie er, Abraham dû Quesne hieß, war ein ſehr angeſehener Schiffshaubtmann unter den Kriegsflotten Ludwigs XIII. geweſen. Sein Sohn hatte angefangen, auf den Schiffen, die er commandirte, unter ihm zu dienen; und es iſt ſehr unwahrſcheinlich, daß er nur ein ſchlechter Bootsknecht ſollte geweſen ſeyn. Der junge dû Quesne hatte ſchon, in dem Alter von ſiebzehn Jahren, das Commando über ein Schiff oder eine bewaffnete Barke unter der Flotte, die im Jahre 1628. zur Belagerung der Stadt Rochelle gebraucht wurde. Er hatte ſich nachgehends einen ſolchen Ruhm erworben, daß Ruyter zu ſagen pflegte: er fürchte ſich vor niemand, als vor dem Herrn dû Quesne.

25. März. Der Marſchal von Vivonne greift ſiebentauſend Spanier bey Meßina an, und ſchlägt ſie gänzlich in die Flucht.

Die ſpaniſche und holländiſche Flotte, welche aus neun und zwanzig Schiffen, neun Galeren und etlichen Brandern beſtund, ſeegelte nach Agoſta, in der Hoffnung, daß allda ein Aufſtand zum Vortheil der Spanier würde erregt werden. Die königliche Flotte, welche dreyßig Schiffe ſtark war, lief, unter dem Commando des Herrn dû Quesne, aus dem Haven von Meßina aus, um ſie anzugreifen. Er entdeckte dieſelbe, gegen dem Meerbuſen von Catania über. Die Feinde kamen ihm entgegen, indem ſie den Vortheil des Windes hatten. Ruyter, der die Avantgarde commandirte, grief die franzöſiſche Avantgarde, welche unter dem Commando des Generallieutenants von Almeras war, ſehr tapfer an. Der Herr von Almeras begegnete den Feinden, die ihn auf das hefftigſte anfielen, mit aller möglichen Standhafftigkeit; aber er wurde getödet. Hierauf übernahm der Herr von Valbelle das Commando der Avantgarde, und fochte mit großer Tapferkeit. Vier feindliche Schiffe wurden ſo übel zugerichtet, daß ſie nicht mehr in dem Gefechte bleiben kounten; und die ſpaniſchen Galeren zogen ſie aus der Linie heraus. Der Admiral Ruyter ward tödlich verwundet. Dieſe Avantgarde wurde durch die Entfernung der vier Schiffe geſchwächt; ſie hatte auch dabey einen Theil von dem Feuer unſerer mittlern Schiffordnung ausgehalten,

wo

wo der Ritter von Tourville sich ausnehmend hervorthat; über dieses konnte sie auch nicht auf die Höhe kommen, dergestalt, daß sie völlig hätte unterliegen müßen, wenn die Nacht nicht dazwischen gekommen wäre und dem Treffen ein Ende gemacht hätte. 1676.

Tags darauf erblickte die königliche Flotte die Feinde, und verfolgte sie bis an die Rhede bey Siracusa, wohin sie entflohen, und den Franzosen die Ehre des Siegs überließen. Wir verlohren in diesem Treffen, außer dem Herrn von Almeras, die Herren Tambonneau und von Cous.

Zehn bis zwölf Tage darauf bekam der Marschal von Vivonne, der zum Vicekönige in Sicilien ernennet war, Nachricht, daß sich die feindliche Flotte auf die Rhede bey Palermo begeben hatte; er suchte sie daher auf, um sie anzugreifen. Er zeigte sich vor dieser Stadt mit dreyßig Schiffen, fünf und zwanzig Galeren und verschiedenen Brandern. Die Feinde hatten neun und zwanzig Schiffe, neunzehn Galionen, und vier Brander, und sie lagen, in Form eines halben Mondes, vor Anker. Sie hatten die Batterien des Dammes zur linken, das Fort Castellamare hinter ihnen, und zur rechten die Basteyen der Stadt. Zehn Schiffe von der königlichen Flotte nebst etlichen Brandern wurden, unter dem Commando des Marquis von Preuilli, abgeschickt, um die Schiffe, so an der einen Spitze stunden, anzugreifen. Diese, nachdem man das Geschütz etlichemale losgedonnert hatte, kappten ihre Ankerseile ab, ergriefen die Flucht, und liefen unter der Stadt an den Strand. Der ganze übrige Theil ihrer Flotte that ein gleiches, als die unserige auf sie losgieng. Das spanische Admirals- und Vice-Admiralsschiff, das Schiff des holländischen Schout by Nacht, und fünf andere Schiffe wurden verbrannt. Die Trümmer von dem spanischen Admiralsschiffe, welches in die Luft flog, versenkten die Haubtgalere und noch etliche andere. 2. Jun.

Dieser Sieg war einer der ruhmwürdigsten und vollkommensten, die seit mehr als hundert Jahren zur See waren erfochten worden.

Der Marquis von Preuilli, von Amfreville und von la Porte, die Herren von Beaulieu und von la Mothe, der Ritter von l'Heri, von Coetlogon und von Seppeville trugen das meiste zu dem Siege bey, indem sie zuerst den Angriff gethan und einen beträchtlichen Theil der feindlichen Flotte in Unordnung gebracht hatten. Der Ritter Tourville, Chef d'Escadre, commandirte das Admiralsschiff, unter dem Obercommando des Herzogs von Vivonne.

La Scaletta in Sicilien ergiebt sich an den Herzog von Vivonne. 20. Nov.

Der Viceadmiral, Graf von Etrees, nimmt den Holländern die Insel Cayenne wieder weg, und macht die Besatzung zu Kriegsgefangenen. 21. Dec.

Tod des Marschals von Albert und des Marschals von Rochefort. Besondere Vorfälle.

Der Graf von Lorges erhält den Marschalsstab.

Der Marquis von Bethune, außerordentlicher Gesandter von Frankreich in Polen, giebt dem Könige von Polen, im Namen seines Königes, den Orden des Heiligen Geistes.

## 1677.

Es zeigte sich, daß die Feinde, ungeachtet ihres Verlusts im Kriege, keine große Neigung zum Frieden hatten; und daß sie die Conferenzen zu Nimwegen mehr aus Gefälligkeit gegen den König von England, der die Vermittelung übernommen hatte, Staats- und Kriegssachen.

hatte, als in der Abſicht, ſie durch einen Friedensſchluß zu endigen, fortſetzten. Sie
1677. hofften, der König, der faſt von allen ſeinen Bundesgenoßen verlaßen, und auf allen Seiten angegriffen war, würde endlich doch unterliegen müßen, oder doch wenigſtens nicht als Sieger den Frieden machen können. Allein ſie betrogen ſich gar ſehr in ihrer Rechnung. Indem ſie, durch ihre Hartnäckigkeit, ſeine Macht endlich dämpfen wollten, ſo vergrößerten ſie je mehr und mehr ſeinen Ruhm.

Der Feldzug in den Niederlanden fieng ſich mit einer der bewunderswürdigſten Begebenheiten an, dergleichen man ſeit ſehr langer Zeit nicht erfahren hatte. Der Kö-
20. Febr. nig reiſete von St. Germain en Laye ab, und an dem nämlichen Tage ward Valenciennes, ungeachtet der rauhen Jahreszeit, berennet. Dieſe Stadt war bekannter maaßen, ſo wohl wegen ihrer natürliche Lage, als wegen der durch Kunſt angelegten Werke, eine der feſteſten; die Beſatzung war ſtark und beſtund aus ſehr guten Truppen.
2. März. Man eröfnete in der Nacht zwiſchen dem neunten und zehnden März die Laufgräben; und da man ſolche ohne großen Verluſt fortgeführet hatte, ſo beſchloß man, einen ſchnellen Anfall auf das Kronenwerk zu wagen, welchem unter allen Außenwerken am ſchwerſten beyzukommen war. Die Feinde, denen man hefftig zuſetzte und keine Zeit ließ ſich zu beſinnen, verließen alle ihre Außenwerke auf dieſer Seite. Die Musketier und Grenadier folgten ihnen, und fanden einen Weg, der ſie bis auf den Wall führte, durch einen Ort an der Mauer, den man le Patee nennte, wo eine Treppe und eine Thür war, welche ſie aufſprengten, in die Stadt hinabliefen und die Zugbrücke an dem Thore niederließen, wo ſodann die andern Truppen auch hineinkamen. Dieſe Truppen zeigten bey dieſer Gelegenheit die größte Unerſchrockenheit, und die Officiere alle mögliche Klugheit und Fertigkeit, ihren Vortheil nicht mehr aus den Händen zu laßen. End-
17. März. lich ergab ſich die Stadt, und erhielt von dem Könige die Gnade, daß ſie mit der Plünderung verſchonet blieb. Ganz Europa erſtaunete, daß Valenciennes, in ſieben bis acht Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben, und noch vor dem Ende des Winters, mit ſtürmender Hand war erobert worden.

Man verlohr bey dieſer Belagerung in allem nicht mehr als hundert und funfzig Soldaten; und die Anzahl der Verwundeten war noch geringer. Von den Officieren blieb niemand tod, als der Marquis von Bourlemont, Brigadier bey der Infanterie und Oberſter des Regiments Picardie, drey Haubtleute und ein Rittmeiſter, ſieben ſubalterne Officiers, und eilf Musketärs des Königes. Etliche Officiers von dem Leibregimente, etliche wenige Haubtleute, und fünf und zwanzig Musketärs wurden verwundet.

1. Aprik. Der König belagert Cambrai, und erobert die Stadt in neun Tagen. Der Commandant ziehet ſich in die Citadelle.

Den Tag vorher hatte der Herzog von Orleans die Laufgräben vor Saint-Omer eröfnen laßen. Der Prinz von Oranien wollte mit der vereinigten Armee die Stadt entſetzen, und lieferte etliche Tage darauf dem Herzoge von Orleans bey Caßel ein Treffen, welches aber unglücklich für ihn ablief. Er ließ dreytauſend Todte auf dem Platze, und die Anzahl der Verwundeten und Gefangenen belief ſich faſt eben ſo hoch. Man eroberte dreyzehn Stücke, etliche Mörſer, ſeine Bagage, funfzehn Standarten und ein und vierzig Fahnen. Wir verlohren ſo wohl an Todten als Verwundeten zweytauſend Mann. Die Feinde hielten ſich tapfer, und es wurden ſehr viele Vornehme und Officiere von ihrer Armee theils getödet, theils verwundet oder gefangen. Der Herzog von Orleans, der in dieſer Schlacht große Tapferkeit zeigte, ward mit einer Muske-

tey-

ketenkugel auf seinen Küraß getroffen. Die Musketärs des Königes thaten sich ausnehmend hervor. 1677.

Die Citadelle von Cambrai ergiebt sich an den König, nach einer vierzehntägigen Belagerung. Der Marquis von Renel wurde dabey getödet. 17. April.

Ungeachtet der Niederlage der vereinigten Armee wehrte sich der Prinz von Morbac, der in Saint-Omer commandirte, noch immerfort, und übergab diesen Platz nicht eher, als neun Tage darauf. 20.

Der König nahm, nach diesen drey wichtigen Eroberungen, verschiedene Plätze und vornehmlich die an der Seeküste in Augenschein, hielt über seine Truppen die Musterung, und langte den ein und dreyßigsten May wieder zu Versailles an. Als der Marschal von Luxenburg, dem der König das Commando über die Armee in den Niederlanden auftrug, die Truppen in die Erfrischungsquartiere verlegt hatte, so brach der Prinz von Oranien mit den seinigen auf, und belagerte Charleroi. Allein der Herzog von Luxenburg brachte geschwinde eine Armee von vierzigtausend Mann zusammen, und der Herr von Montal wehrte sich, seiner Gewohnheit nach, auf das tapferste; so daß der Prinz von Oranien die Belagerung dieser Festung nun zum andernmale aufheben mußte. 31. May. 14. Aug.

Außer diesen Begebenheiten gieng sonst in den Niederlanden nichts wichtiges vor, bis in den Monath December, da der Marschal von Humieres Saint-Guilain belagerte und in eilf Tagen eroberte. 11. Dec.

In Lothringen und Deutschland hatte der Marschal von Crequi, der die französischen Truppen in diesen Gegenden commandirte, eine starke Armee gegen sich, unter dem Prinzen Carl von Lothringen, welcher die Franzosen aus diesem Herzogthum treiben, und daßelbe, als Erbe des leztverstorbenen Herzogs, wieder in Besitz nehmen wollte. Er gieng über den Rhein, und ließ den Herzog von Sachsen-Eisenach, mit den Kreißtruppen, in Elsaß, und marschirte gegen Metz zu. Der Marschal ließ den Herrn von Monclar mit einem Corps von sieben bis achttausend Mann zurücke, um die Bewegungen des Herzogs von Sachsen-Eisenach zu beobachten.

Obgleich seine Armee sehr schwach war, so gieng er doch dem Prinzen Carl nach, und da er eine gewiße Anhöhe beseßt hatte, so spielte er mit Stücken in das feindliche Lager, und tödete acht bis neunhundert Mann. 15. Jun.

Unterdeßen erhielt der Prinz Carl von dem Kaiser Befehl, unverzüglich zu dem Prinzen von Oranien zu stoßen, um die Eroberung der Festung Charleroi zu befördern; weil die Holländer ihm droheten, mit Frankreich für sich allein Friede zu machen, wenn er ihr Verlangen nicht erfüllete. Dieser Vorfall machte den Anschlag, den der Prinz Carl auf Lothringen hatte, zunichte.

Der Marschal von Crequi gieng ihm beständig nach, bezwackte seine Armee, wo er nur konnte, grief seinen Nachtrab zum zweytenmale an, und nahm ihm viele Feldgeräthschafften weg.

Der Prinz wollte über die Maas gehen, um zu dem Prinzen von Oranien zu stoßen: aber der Marschal, welcher eine Verstärkung erhalten hatte, bey der sich ein Theil der königlichen Haustruppen befand, war immer so nahe bey ihm, daß er sich nicht getrauete, diesen Übergang in seiner Gegenwart zu unternehmen. Der Marschal war absonderlich darauf bedacht, ihm die Zufuhr abzuschneiden, und dieses gieng ihm so glücklich von statten, daß er seine Armee in die äußerste Noth brachte; dergestalt, daß er sich wieder nach Elsaß wenden mußte; und er gieng bey Coblenz über den Rhein.

1677. Inzwiſchen hatte der Baron von Monclar den Herzog von Sachſen-Eiſenach beſtändig in Furcht erhalten, daß er ſich nicht getrauete etwas zu unternehmen; und nachdem er einige Truppen von dem Marſchal von Crequi erhalten hatte, der auch wieder nach Elſaß kam, ſo wurde der Herzog dermaaßen in die Enge getrieben, daß er von dem Marſchal von Crequi einen Paß verlangete, um mit ſeiner Armee wieder über den Rhein zu kommen. Anfänglich ſchlug der Marſchal dieſes Begehren ab, indem er, nach einem glücklichen Angriffe des Nachtrabs, bey welchem der Herzog ſelbſt verwundet wurde, dieſe ganze Armee zu Kriegsgefangenen machen wollte: als er aber erfuhr, daß der Prinz Carl im Anzuge wäre, ſo verwilligte er den Paß, und die Deutſchen zogen ſich auf eine ſo ſchimpfliche Art zurücke.

8. Oct. Das Gefecht bey dem Kochersberg, nicht weit von Straßburg, ward wegen der hitzigen Angriffe, ſo beyderſeits vorfielen, für denkwürdig gehalten. Die Veranlaßung dazu gab eine Feldwache des Marſchals von Crequi, welche der Prinz Carl durch dreyßig bis vierzig Reiter wollte aufheben laßen. Die Wache ſetzte ſich zur Wehr; einige Freywillige, ſo in der Nähe waren, unterſtützten dieſelbe, und die Feinde thaten ein Gleiches bey ihrer Partey. Jeder Theil ſchickte den Seinigen Hülfe. Der Herr von Aucourt, Freycaporal unter den Leibtrabanten, ward in einem der erſten Scharmützel getödet, welche um zehn Uhr vor Mittag angiengen, und immer ſtärker wurden, ſo, daß gegen zwey Uhr zu die beyden Armeen in Schlachtordnung ſtunden; und das Gefecht, welches zwar nur immer blos in Scharmutziren beſtund, aber doch ſehr hitzig war, währte bis in die Nacht. Die leichte Reiterey von der Leibwache that ſich ungemein dabey hervor. Sie machte nur ein Eſcadron von hundert und funfzig Reitern aus. Vier Eſcadrons kaiſerlicher Küraßier, jedes von hundert und funfzig Mann, giengen auf ſie los, und ſie erwarteten dieſelben ſtandhafft. Sobald ſie nahe genug gekommen waren, ſo theilte der Marquis von Valbelle ſein Eſcadron, ſo er commandirte; und die leichten Reiter fielen auf beyden Seiten die Küraßier an, brachen in ihre Glieder ein, zerſtreueten ſie und jagten ſie gänzlich in die Flucht.

Die Feinde verlohren bey dieſem Gefechte den Grafen von Naſſau-Saarbrück: man machte auch einige Gefangene, unter denen ſich der Generalwachmeiſter Harant, und der Oberſtlieutenant Montecuculi befanden. Der Marſchal von Crequi that, als ob er ſich in Bereitſchafft ſetzen wollte, die Feinde den folgenden Tag anzugreifen: allein er machte Anſtalten zu einem andern Vorhaben und brach ſodann den folgenden Tag ſelbſt auf.

17. Oct. Sein Vorhaben gieng dahin, Freyburg zu belagern. Er grief dieſe Feſtung an, und eroberte dieſelbe in acht Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben. Der Prinz Carl, der ſie entſetzen wollte, konnte ſeine Abſicht nicht erreichen, indem die Truppen der vereinigten Fürſten wider ſeinen Willen in die Winterquartiere gegangen waren.

4. Jul. Auf der Seite der pyrenäiſchen Gebürge zog ſich der Marſchal von Navailles auf eine ſehr rühmliche Art aus Lampourdan zurücke. Die ſpaniſche Armee, unter dem Grafen von Monterey, die um die Hälfte ſtärker war, als die ſeinige, ſetzte ihm nach; aber er wendete ſich von Zeit zu Zeit, und trieb die Feinde mit Vortheil zurücke. Bey Eſpouilles blieb er ſtehend; und da die Feinde in ziemlicher Unordnung marſchirten und ſich langſam in Schlachtordnung ſtellten, ſo machte er ſich dieſe Fehler zu Nutze, und that ihnen großen Schaden mit ſeinen Canonen. Endlich thaten ſie den Angriff: allein die drey Bataillons, die zuvorderſt marſchirten, wurden gänzlich geſchlagen, und die übrigen wurden zurückgetrieben, und zogen ſich bis an die Armee ſelbſt. Dieſe Niederlage

und

und die Tapferkeit, mit der man den andern Bataillons und Escadrons nachsetzte, brachte die feindliche Armee in solchen Schrecken, daß sie die Flucht ergrief. Der Marschal ließ ihnen nachhauen; sie verlohren an Todten und Verwundeten vier bis fünftausend Mann und sechs bis siebenhundert wurden gefangen. Zween Grands von Spanien waren unter der Zahl der Todten, und zween andere unter den Gefangenen. 1677.

Zur See verbrennet der Graf von Etrees vierzehn holländische Schiffe in dem Haven von Tabago. Diese Unternehmung war so kühn, daß einige sie eine übertriebene Verwägenheit nennten. 23. Febr.

Der Ritter von Lezi erobert die Oranienschanze in dem mittägigen America, und verheeret die holländische Colonie zu Ouyapogua. 14. Aug.

Der Graf von Etrees nimmt den Holländern Goree weg, und richtet allda gleichermaaßen die holländische Colonie zu Grunde. 1. Nov.

Endlich gieng dieser Graf wieder nach Tabago, und eroberte diesen Platz, nachdem er nur drey Bomben hatte hineinwerfen laßen. 12. Dec.

Der Kanzler von Aligre starb, und der König setzte den Herrn le Tellier an seine Stelle. Besondere Vorfälle.

Tod des Herrn von Lamoignon, ersten Präsidentens bey dem Parlemente zu Paris. 27. Oct. 10. Dec.

Er war sechzig Jahre und zwey Monathe alt, und verwaltete die erste Präsidentenstelle seit dem Jahre 1658. Sein Vater war Baretpräsident bey dem Parlemente zu Paris gewesen. Er verlohr denselben schon in seinem vierzehnden Jahre, und war also noch zu jung, sein Nachfolger in dem Amte zu werden. Der Herr von Nesmond übernahm dieses Amt, mit dem Versprechen, solches dem Herrn von Lamoignon wieder abzutreten, wann er das gehörige Alter erreicht hätte, um es zu verwalten. Allein, als er zu diesem Alter gelanget war, so machte der Herr von Nesmond Schwierigkeit, ihm daßelbe zu überlaßen. Der Herr von Lamoignon wurde Requetenmeister, und er bekleidete dieses Amt noch, als er zum ersten Präsidenten ernennet wurde. Der Cardinal Mazarini sagte zu ihm, als er seinen Dank bey ihm abstattete: Mein Herr, wenn der König in seinem Reiche einen rechtschaffenern Mann hätte finden können, als Sie, so hätte er Ihnen diese Stelle nicht gegeben.

## 1678.

Der König setzte gleich im Anfange dieses Jahrs die Feinde in große Verlegenheit, durch die Märsche und Gegenmärsche seiner Truppen, welche schon damals auf allen Seiten zu Felde giengen. Er reisete den siebenden Februarius von St. Germain en Laye ab; und ob er gleich den acht und zwanzigsten des besagten Monaths noch in Lothringen war, so fieng er doch gleich den vierten März die Belagerung der Stadt Gent persönlich an. Staats- und Kriegssachen. 4. März.

Die Stadt Gent ergiebt sich an den König. 9. März.

Und die Citadelle drey Tage darauf. 12.

Sodann folgte die Belagerung der Stadt Ypern, welcher der König ebenfalls persönlich beywohnete, und die Übergabe derselben, in sieben Tagen nach Eröfnung der Laufgräben. Dem Herzoge von Elboeuf, Adjutanten des Königes, wurde bey dieser Belagerung das Bein entzwey geschoßen. 15.

1678. 20. April. Da der König ſahe, daß es mit den Conferenzen zu Nimwegen langſam hergieng, ſo machte er den Entwurf und beſtimmte die Bedingniße zu dem Frieden, welche ſeine Feinde nachgehends ſich mußten gefallen laßen.

4. May. Der Herr von la Breteche, Oberſt über ein Dragonerregiment von der Beſatzung zu Maſtricht, überrumpelt das Schloß und die Stadt Leuwe.

30. Jul. Der Herr von Montal und der Baron von Quinci, die nicht mehr als hundert und funfzig Mann bey ſich hatten, nahmen eine Zufuhr weg, die der Prinz von Oranien, unter einer Bedeckung von funfzehnhundert Mann, nach Mons ſchicken wollte; und ſie ſchlugen vorher dieſe Bedeckung in die Flucht.

10. Aug. Der Frieden zwiſchen Frankreich und Holland wird zu Nimwegen geſchloßen, und Maſtricht wird, zufolge deßelben, an die Holländer zurückgegeben.

14. Aug. Der Prinz von Oranien, der über den Frieden, von dem er Nachricht erhalten hatte [20], mißvergnügt war, hoffte denſelben zu nichte zu machen, wenn er die franzöſiſche Armee ſchlagen könnte. Er grief den Herzog von Luxenburg, der bey St. Denys ohnweit Mons ſtund, mit funfzigtauſend Mann an, indem er glaubte, daß derſelbe, da er die Nachricht von dem Frieden unfehlbar auch müßte erhalten haben, nicht ſonderlich auf ſeiner Hut ſeyn würde. Allein dieſer General wußte bey dieſem unvermutheten Angriffe dennoch mit der größten Fertigkeit die nöthigen Gegenanſtalten zu machen. Es kam zu einem blutigen Gefechte, und der Prinz von Oranien ward mit Verluſt von viertauſend Mann zurückegetrieben, ohne die Verwundeten und Gefangenen zu rechnen. Unſere Truppen bewieſen dabey außerordentliche Tapferkeit, und wir verlohren auch ſehr viele Officiere; unter andern den Grafen von Saint-George, Oberſten über das Regiment des Königes, und den Grafen von Finarcon, Oberſten über ein Dragonerregiment. Der Herzog von Luxenburg blieb, nach dem Zurückzuge der Prinzen von Oranien, noch etliche Stunden auf der Wahlſtatt ſtehend, und zog ſich ſodann ebenfalls zurücke. Dieſes Gefecht hatte keine Folgen in Abſicht auf den Frieden.

Der

[20] Dieſer Prinz verſicherte in dem Briefe, den er an den Penſionarius Fagel ſchrieb, daß er damals, wie er die franzöſiſche Armee angrief, von der Unterzeichnung des Friedens nicht das geringſte gewußt habe; und ſein Vorgeben ſcheinet, um folgender Gründe willen, Glauben zu verdienen. 1.) Der Friedenstractat wurde zu Nimwegen, den zehnden Auguſt, kurz vor Mitternacht, unterzeichnet. 2.) Der Secretär des Herrn von Beverning reiſete erſt den folgenden Tag nach dem Haag ab, um die Nachricht davon zu überbringen, und er langte erſt den zwölften, ſehr ſpat, daſelbſt an. 3.) Der Curier, den der Penſionarius an den Prinzen von Oranien abfertigte, und ihm dieſe Nachricht zu überbringen, gieng erſt den dreyzehnden ab, und kam nicht eher, als den funfzehnden zu Mittag bey der vereinigten Armee an, wie der Prinz in ſeinem Briefe an den Penſionarius ausdrücklich meldet. Indeßen iſt doch ſo viel gewiß, daß er eher hätte anlangen können; und man argwöhnete in Holland, daß der kaiſerliche Geſandte, der Marquis von Grana, ihn, unter dieſem oder jenem Vorwande, aufgehalten habe, in der Hoffnung, daß die Schlacht, die man im Begriffe war zu liefern, den Tractat fruchtlos machen könnte, wenn ſie glücklich ausfiele. 4.) Es war bey der Armee des Prinzen ein Deputirter der Generalſtaaten, der nothwendig zu gleicher Zeit mit ihm die Nachricht von der Unterzeichnung des Tractats hätte erhalten müßen, und der ſich dem Entſchluße, ein Treffen zu liefern, wohl widerſetzt haben würde, indem kein Vortheil mehr davon zu gewarten war.

Nun bleibt noch dieſe Frage übrig, ob der Prinz nicht, durch einen geheimen und beſondern Weg, die Nachricht von der Unterzeichnung des Tractats, unmittelbar von Nimwegen aus, erhalten habe? Man hat keinen andern Beweis hievon, als die gemeine Rede, welche damals gieng. Er läugnet es ausdrücklich in ſeinem Briefe an den Penſionarius; und es erhellet wenigſtens ſo viel mit Gewißheit, daß er die gemeldete Nachricht noch auf keine erweisliche Art erfahren hatte, als er den vierzehnden die Armee des Marſchals von Luxenburg angrief.

Der Frieden zwiſchen Frankreich und Spanien kommt gleichermaaßen zu Stande. Der König behielt, zufolge deßelben, die Grafſchafft Hochburgund, Valenclennes, Cambrai, Ypern, Arras, Saint-Omer, und noch etliche andere Plätze, nebſt dem was dazu gehörte. Das übrige, ſo er den Spaniern weggenommen hatte, gab er ihnen wieder zurücke. Charlemont und Dinant wurden auch an den König abgetreten, und die Spanier machten ſich anheiſchig, die Einwilligung des Kaiſers und des Biſchofs von Lüttich zu dieſer Abtretung auszuwirken. 1678. 17. Sept.

In Deutſchland gehet der Marſchal von Crequi über den Rhein, dringt in Brisgau ein, und macht alle Anſchläge des Prinzen Carl von Lothringen zunichte. 24. May.

Er ſchlägt die Deutſchen bey der Rheinfelder-Brücke. 6. Jul.

Der Herzog von Joyeuſe bombardirt Rheinfelden. 7.

Der Marſchal von Crequi erobert die Kehler-Schanze, und läßt ſelbige ſchleifen. 27.

Er erobert die Schanzen an der Straßburger-Brücke, und verbrennet dieſe, in Angeſichte des Prinzen von Lothringen. 10. Aug.

Er nimmt das feſte Schloß Lichtenberg in acht Tagen ein, und hiemit endigte ſich der Feldzug in dieſen Gegenden. Deutſchland ſahe, daß wir Generale hatten, die ſich die Beyſpiele des großen Türenne zu Nutz zu machen wußten. 15. Oct.

Auf der Seite der pyrenäiſchen Gebürge belagerte der Marſchal von Navailles Puicerda, trieb den Grafen von Monterey, der dieſen Ort entſetzen wollte, zurücke, und eroberte ſolchen in dreyſig Tagen. 29. May.

Das Verhalten der Sicilianer [27], unter denen ſich die Partenen hervorthaten, und verſchiedene andere Gründe bewogen den König, ſeine Truppen wieder aus Sicilien zu ziehen. Der Herzog von la Feuillade mußte dieſe Sache ausführen; und obgleich die Spanier und Holländer viele Schiffe und Galeren in der See hatten, ſo brachte er doch die franzöſiſchen Schiffe, die Truppen und die Kriegsbedürfniße ohne einigen Anſtoß zurücke. Sie langten in dem Monathe April in der Provence an. 8. April.

Der König ernennete den Präſidenten Novion zum erſten Präſidenten des Parlements, anſtatt des Herrn von Lamoignon. Beſondere Vorfälle. 9. May.

Anton von Grammont, Herzog und Pair, und Marſchal von Frankreich, ſtarb zu Bayonne in dem Alter von vier und ſiebzig Jahren. 12. Jul.

Heinrich d'Etampes Valencee, Großprior von Frankreich, ſtarb zu Malta, in dem Monathe April; und der Ritter von Vendome gelangete ſtatt ſeiner zu dieſer Würde.

## 1679.

Obgleich der Frieden zwiſchen Frankreich und Holland unterzeichnet war, ſo hatte man doch mit dem Kaiſer und den Reichsfürſten, und mit Dänemark noch keinen Vergleich getroffen. Es wurden alſo die Feindſeligkeiten noch immer fortgeſetzt; und die Franzoſen grieſen Neuß an dem Rhein an, und eroberten dieſe Stadt. Staats- und Kriegsſachen.

Der

[27] Es geben nicht alle Geſchichtſchreiber zu, daß die Sicilianer durch ihr Verhalten verdienet haben, daß man ſie der Rache der Spanier überließe.

1679. Der Friede zwiſchen Frankreich und dem Kaiſer wird zu Nimwegen unterzeichnet, mit Einwilligung der deutſchen Fürſten, den Churfürſten von Brandenburg ausgenommen. Unter andern Artikeln trat der König dem Kaiſer ſeine Rechte auf Philippsburg, und hingegen der Kaiſer dem Könige ſeine Rechte auf Freyburg ab. Der Prinz Carl von Lothringen ſollte, vermög des Tractats, die Länder, welche der verſtorbene Herzog, ſein Oheim, im Jahre 1670. beſaß, wieder erhalten, bis auf Nanci, welches Frankreich ſich vorbehielt; und der Prinz von Fürſtenberg ſollte wieder in Freyheit kommen. Der Prinz Carl von Lothringen war mit dieſem Tractate ſehr ſchlecht zufrieden, weil man ihm ſeine Haubtſtadt nicht zurückgeben wollte, und weil alle oder doch die meiſten feſten Plätze in ſeinem Lande ihrer Ringmauern waren beraubt worden. Er vollzog daher den Tractat nicht, und wollte lieber eine andere Gelegenheit erwarten, um mit mehrerer Ehre und auf eine anſtändigere Weiſe wieder zu dem Beſitze ſeines Landes zu kommen.

5. Febr. An eben dem Tage ſchloß auch der Kaiſer den Frieden mit dem Könige von Schweden.

Zu gleicher Zeit ward auch zu Zell, zwiſchen Frankreich und dem Könige von Schweden eines Theils, und den braunſchweigiſchen Fürſten andern Theils, der Friede geſchloßen.

29. März. Ein Gleiches geſchahe auch zu Nimwegen zwiſchen dem Könige und dem Biſchofe von Münſter; und dieſer geiſtliche Fürſt vergliech ſich auch mit dem Könige von Schweden.

Während des ganzen Monaths April war ein Stillſtand zwiſchen den Königen von Frankreich und Schweden eines Theils, und dem Könige von Dänemark und dem Churfürſten von Brandenburg andern Theils. Nachdem der Termin des Waffenſtillſtandes verfloßen war, ſo machte der König Anſtalten, ſeine Truppen in die Staaten des Churfürſten einbrechen zu laßen. Man bemächtigte ſich der Stadt und des Herzogthums Cleve, welches den Churfürſten von Brandenburg bewog, eine Conferenz zu begehren, welche in der Stadt Santen, die in dieſem Herzogthum liegt, gehalten, und wobey der Waffenſtillſtand verlängert wurde. Man wurde einig, daß Weſel und Lippſtadt, bis zum Friedensſchluße, dem Könige ſollten überlaßen werden.

14. May. Da der Churfürſt immer Verzögerungen machte, ſo nahm der Marquis von Sourdis Lippſtadt ein.

20. Jun. Der Marſchal von Crequi gieng in dem Monathe Junius über die Weſer, und ſchlug den General Sparr, der aus Minden ausgerückt war, um ihm den Übergang über dieſen Fluß zu verwehren.

29. Endlich ward der Friede zu St. Germain en Laye geſchloßen, mit der Bedingung, daß der Churfürſt von Brandenburg dem Könige von Schweden alles zurückgeben ſollte, was er ihm während des Krieges abgenommen hatte.

2. Sept. Der Friede wird gleichermaaßen zwiſchen dem Könige von Schweden und dem Könige von Dänemark zu Fontainebleau geſchloßen, mit der Bedingung, daß beyderſeits alle Eroberungen ſollten zurückgegeben werden. Auf ſolche Art kam der allgemeine Friede zu Stande, nach dem Entwurfe, den der König den verbundenen Mächten vorgelegt hatte; und es ſtund in ſeiner Gewalt, die Bedingniße vorzuſchreiben.

Während

Während dieser Zeit ließ der König in seinem Reiche Rochefort an dem Ausflusse der Charente bauen und befestigen, und er setzte den Haven in einen so guten Stand, daß die größten Kriegsschiffe einlaufen konnten. Er ließ zu gleicher Zeit auch die Festung Mont-Louis in Cerdagne anlegen, um diese Gränze der pyrenäischen Gebürge wider Spanien zu verwahren. 1679.

Besondere Vorfälle.

Der König läßt zu Paris die Schulen der Rechtsgelehrsamkeit, die vor hundert Jahren aufgehöret hatten, wiederum einführen.

Vermählung des Königes von Spanien mit der ältesten Prinzeßinn des Herzogs von Orleans. Der Contract wurde den dreyßigsten August zu Fontainebleau unterzeichnet.

12. April. Anna Genovefa von Bourbon, die Wittwe Heinrichs, Herzogs von Longueville, starb zu Paris. Diese Prinzeßinn hatte eine Zeit lang große Figur in Frankreich gemacht.

24. Aug. Der Cardinal von Retz, der sich ebenfalls sehr bekannt gemacht hatte, starb auch zu Paris, in dem Alter von fünf und sechzig Jahren, eilf Monathen und etlichen Tagen.

Die Edictkammern bey den Parlementern zu Toulouse, zu Bourdeaux und zu Grenoble wurden in diesem Jahre abgeschafft.

Der Herr von Chavigni, Resident des Königes zu Genf, ließ allda in seinem Hause die Meße halten, welches seit dem Jahre 1535. nicht geschehen war.

## 1680.

Staats- und Kriegssachen.

Da es nunmehr Friede war, so werden etliche folgende Jahre keine so herrliche Kriegsthaten aufzuweisen haben, wie die vorhergehenden. Man wird aber doch sehen, wie Ludwig der Große (denn man fieng damals an, ihm diesen Beynamen zu geben,) Anstalten macht zur Sicherheit seines Staats, wider die Eifersucht der benachbarten Mächte, und wie er sich in eine Verfaßung setzt, daß er den Krieg nicht zu fürchten hatte, im Fall man ihm denselben ankündigte.

Jänner. Man fängt an, die Stadt Saar-Louis an der Saar, nach dem Plan des berühmten Ingenieurs Choisi zu befestigen, welcher dieses Werk führte und das Gouvernement über die Festung bekam.

Man fängt auch an, das Fort Hünningen amm de Rhein, bey Basel, anzulegen.

1. Febr. Der König verhilft dem Herzoge von Holstein wieder zu dem Besitze seines Landes.

24. Die Stadt Charlemont an der Maas wird von den Spaniern an den König abgetreten.

7. März. Vermählung des Dauphin, mit der Prinzeßinn Anna Victoria von Bayern, zu Chalons an der Marne. Der Herr Cardinal von Bouillon, Großalmosenpfleger von Frankreich, verrichtete die Ceremonie der Trauung.

Anna Poußart, eine Tochter des Marquis du Vigean, Wittwe Franz Alexanders von Albret, Herrn von Pons, und Gemahlinn Armands, Herrn von Wignerod, Herzogs von Richelieu, wurde zur Ehrendame der Dauphine ernennet. Die Stelle einer geheimen Kammerdame wurde gewißermaaßen an die Marschallinn von Rochefort und

1680

und die Frau von Maintenon vertheilt, welche leztere damals ſchon bey dem Könige in Gunſt kam und nachgehends ſein ganzes Vertrauen beſaß. Als die Herzoginn von Richelieu, den acht und zwanzigſten May, 1684. verſtarb, ſo wollte der König die Marſchallinn von Schomberg an ihre Stelle ſetzen. Dieſe hieß Maria von Hautefort. Sie war unter der Regierung Ludwigs XIII an den Hof gekommen; und dieſer Fürſt hatte eine beſondere Gewogenheit für ſie gehabt und hatte ſie zur geheimen Kammerdame der regierenden Königinn gemacht. Sie zeigte eine beſondere Ergebenheit gegen dieſe Königinn, und dadurch wurde ſie dem Cardinale Richelieu verdächtig, der ſie niemals auf ſeine Seite bringen konnte. Dieſer Miniſter brachte es, mit Hülfe des jungen Cinqmars, dazu, daß ſie vom Hofe weggeſchafft ward, wo ſie bey Lebzeiten Ludwigs XIII. nicht mehr erſchiene. Drey Tage nach ſeinem Tode ſchickte ihr die Königinn Anna von Oeſterreich ihre Leibſänfte, nebſt einem eigenhändigen Briefe, in welchem ſie dieſelbe erſuchte, wieder zu ihr zu kommen. Die Frau von Motteville, welche dieſes Briefes Erwähnung thut, führt die Ausdrücke deßelben nicht recht genau an; indem ſie ſagt, daß folgende Worte ausdrücklich darinnen ſtunden: Kommen Sie, meine werthe Freundinn, ich ſterbe vor Sehnſucht, Sie zu umarmen. Dieſe Worte ſtehen nicht in dieſem Briefe, ob man gleich Ausdrücke darinnen findet, die faſt das Nämliche ſagen wollen. Er lautete folgendermaaßen [28]:

„ Frau von Hautefort, Ich kann nicht länger Anſtand nehmen, den dû Cûßi „ (dieſes war ein Bedienter der Königinn) zu Ihnen zu ſchicken, um Sie aufs inſtän„ digſte zu bitten, daß Sie ſich alſobald nach dem Empfange dieſer Zeilen zu mir ver„ fügen wollen. Ich will Ihnen ſonſt nichts melden; indem der Zuſtand, worinnen „ ich mich nach dem erlittenen Verluſte befinde, mir weiter nichts erlaubet, als Sie „ meiner Gewogenheit zu verſichern, welche ich Ihnen lebenslang erweiſen werde; in„ dem ich ſtets verbleibe Ihre gute Freundinn und Königinn, Anna. „

Paris, den 17. May, 1648.

Die Frau von Hautefort, welche damals in der Stadt Mans war, ſtellte ſich, wie leicht zu erachten, auf dieſe ſo gnädige Einladung eilfertigſt ein. Allein, da die Königinn den Cardinal Mazarini zum Oberminiſter auserſehen hatte, ſo konnte ſie ſich nicht enthalten dieſe Wahl zu tadeln, und ſie redete gegen ſie ſehr frey von den Fehlern dieſes Miniſters. Er erfuhr ſolches bald, und wendete alles an, was er bey der Königinn vermochte, um ihr einen Widerwillen gegen die Frau von Hautefort beyzubringen. Die Königinn, welche nicht leiden konnte, daß man ihrem Miniſter entgegen war, entſchloß ſich endlich, um ſeinetwillen ihre geheime Kammerdame wegzuſchaffen; und zu Ende des Jahrs 1644. mußte ſie zum zweytenmale den Hof verlaßen. Sie heurathete zwey Jahre darauf den Marſchal von Schomberg, Pair von Frankreich, Ritter der königlichen Orden, und General über die Schweizer, welcher den ſechſten Junius 1656. ohne Kinder zu hinterlaßen, verſtarb. Da ſie vielen Witz und ſehr vorzügliche Eigenſchafften beſaß, ſo hielt der König dafür, daß ſie am allertüchtigſten wäre, bey ſeiner Schwiegertochter die Stelle einer Ehrendame, welche die Herzoginn von Richelieu bekleidet hatte, recht wohl zu verſehen. Er befahl dem Herrn Bontems, ihr ſeine Abſicht zu vermelden und ihr dieſes von ihm eigenhändig geſchriebene Billet zu überbringen [29]:

„ Ich bitte Sie, dasjenige, was Bontems Ihnen in meinem Namen ſagen „ wird, zu glauben, und mein Begehren zu beſtätigen. Sie mögen ſich nun aber ent„ ſchließen,

[28] Nach dem Original.

[29] Nach dem Original.

„ ſchließen, wozu Sie wollen, ſo belieben Sie die Sache bey ſich zu behalten, bis ich
„ meine auf Sie ausgefallene Wahl öffentlich bekannt mache. Ich halte es für unnö- 1680.
„ thig, Sie noch über dieſes meiner Hochachtung zu verſichern, indem ich Ihnen eine
„ ſo große Probe davon gebe. Ludwig. „

Valenciennes, den 31. May, 1684.

Die Marſchallinn von Schomberg, welche damals acht und ſechzig Jahre alt war, konnte ſich nicht entſchließen, die ihr angebothene Ehrenſtelle anzunehmen. Sie entſchuldigte ſich mit ihrem Alter, indem ſie dem Könige vorſtellete, daß ſie nicht mehr Kräffte genug hätte, die mit dieſer Stelle verknüpften Bemühungen und Beſchwerlichkeiten zu ertragen. Der König, der gar ſehr wünſchte, ſie zu ſeiner Schwiegertochter zu bringen, ſchrieb ihr abermal einen Brief, der noch dringender war, als der erſte, um ſie, wo möglich, zu einem andern Entſchluße zu bewegen. Wir wollen auch dieſen Brief hier einrücken [30]:

„ Ich habe ungerne erſehen, daß Sie mir mein Begehren abſchlagen, und Sie
„ dörfen um ſo viel weniger hieran zweifeln, weil ich nun abermal einen Verſuch wa-
„ ge. Ich wollte Ihnen gerne ein Merkmahl meiner Hochachtung geben, und ich mach-
„ te mir nebſt dieſem auch Hoffnung, daß Sie, als eine Dame, die den Hof vormals
„ hat kennen lernen, bey der Dauphine eine anſtändige und ihrer Hoheit gemäße Ein-
„ richtung, die ich nicht mehr finde, wiederum herſtellen würden. Bedenken Sie ſich,
„ ob Sie mir denn dieſe Gefälligkeit nicht erweiſen können. Machen Sie wenigſtens
„ einen Verſuch, und verſehen die Stelle einer Ehrendame nur etliche Monathe. Viel-
„ leicht werden Sie finden, daß Sie noch mehr Kräffte haben, als Sie izt denken.
„ Und wenn es Ihnen ja daran fehlen ſollte, ſo wird es in Ihrer Willkühr ſtehen, dieſe
„ Stelle aufzugeben, welche allemal Ehre bringt, man mag ſie behalten, oder verlaſ-
„ ſen. Antworten Sie mir nun, und halten Sie die Sache immer verſchwiegen, wie
„ bisher. Ich habe, meines Erachtens, nichts mehr beyzufügen, dieweil dasjenige,
„ was ich thue, Ihnen die Geſinnung, ſo ich gegen Sie habe, genugſam zu erkennen
„ giebt. Ludwig.

Verſailles, den 9. Junius, 1684.

Die Marſchallinn von Schomberg beharrete bey ihrem erſten Vorſatze. Sie kannte die Widerwärtigkeiten und Verwirrungen des Hofes nur allzuwohl; ſie hatte die Unbeſtändigkeit der Gunſt ſchon zweymal erfahren, und ſie wollte ihre übrige Lebenszeit lieber mit gottſeligen Beſchäfftigungen zubringen, als ſich zum drittenmale dem veränderlichen Glücke ausſetzen. Sie ſtarb zu Paris, den erſten Auguſt, 1691. in dem Alter von fünf und ſiebzig Jahren.

Die Stelle einer Ehrendame, welche ſie ausgeſchlagen hatte, ward der Frau von Maintenon angetragen, welche aber ſolche gleichfalls verbath, und der Herzoginn von Arpajon dazu verhalf.

Der Gerichtshof zu Briſach vereiniget wieder mit Elſaß die Landſchafften, ſo vormals dazu gehörten, und davon abgeſondert waren. 22. März.

Die Kammer zu Metz fängt an, alle Lehen, ſo von den drey Bißthümern waren abgetrennet worden, mit den Kammergütern und der Krone wieder zu vereinigen. 12. April.

Der König ertheilt allen Seeofficiers den Befehl, daß ſie die Spanier allenthalben zur See nöthigen ſollten, die Segel vor ihnen zu ſtreichen.



30 Nach dem eigenhändigen Originale des Königes.

Edict wegen der Vollziehung der Ausſprüche der Kammer zu Metz.

1680 Der König von Spanien verſpricht, den Titel eines Grafen und Herzogs von
24. Jul. Burgund nicht mehr zu führen.
ff. Sept. Der König läßt Landau und Pfalzburg befeſtigen.

Beſondere Vorfälle. Der König, welcher ſein Augenmerk jederzeit eben ſo wohl auf die Religion, als auf das Wohl und die Ehre ſeines Reichs gerichtet ſeyn ließ, machte in dieſem Jahre verſchiedene Edicte und Verordnungen wider die Calviniſten. Er ließ eine Verordnung ausgehen, krafft deren alle diejenigen, welche ſich nicht zur katholiſchen apoſtoliſchen und römiſchen Religion bekennten, von dem Pacht und Unterpachte, und von allen dergleichen Geſchäfften ausgeſchloßen wurden.

Den ſechſten Julius ließ er eine Erklärung kund machen, vermög deren allen Katholiken verbothen ward, von ihrer Religion zur calviniſchen überzutreten, bey Strafe der öffentlichen Kirchenbuße und der ewigen Landesverweiſung: es ward ingleichen auch den calviniſchen Predigern und Kirchenvorſtehern verbothen, ſolche Leute in ihre Verſammlungen, Conſiſtorien und Tempel aufzunehmen, bey Strafe der Niederlegung ihres Amts und der Abſchaffung ihres Gottesdienſtes an einem ſolchen Orte, wo man einen Katholiken ſeine Religion hätte abſchwören laßen. Alle dieſe Verordnungen wurden von Herrn Colbert verabfaßet, und ſie bahnten gleichſam den Weg zur Widerrufung des Edicts von Nantes. Man fieng auch an, häufiger als ſonſt, katholiſche Lehrer in verſchiedene Kirchenſprengel zu ſenden, um die Ketzer zu bekehren; und dieſe Bemühung hatte ſehr guten Fortgang.

Man beſtellte auch, gleich zu Anfang dieſes Jahrs, ein beſonderes Gericht, um wider die Gifftmiſcher und Zauberer eine Unterſuchung vorzunehmen und ſie zu beſtrafen.

Der König errichtete in dem Monathe November eine Profeßorsſtelle, zum öffentlichen Vortrage des franzöſiſchen Rechts.

Drey Herzoge und Pairs ſtarben in dieſem Jahre; nämlich Heinrich von Levi, Herzog von Ventadour, Franz von la Rochefoucaut, und Franz de Crüßol von Uſez.

Der Marſchal von Grancei ſtarb auch in dieſem Jahre.

## 1681.

Staats- und Kriegsſachen. Der König und ſein Miniſter, Herr Colbert, waren ſo eifrig darauf bedacht, das Seeweſen in einen guten Stand zu ſetzen, daß zu Anfange dieſes Jahrs ſechzigtauſend Matroſen angeworben und claßenweis eingetheilt waren, um auf den Schiffen, in ihrer beſtimmten Ordnung, wann es nöthig wäre, zu dienen, ohne daß die Handlung der Kaufleute nur im geringſten darunter litte.

19. May. Der Canal in Languedoc zur Vereinigung der beyden Meere ward vollkommen zu Stande gebracht, und man fieng an, denſelben zu beſchiffen.

Streitigkeiten zwiſchen dem Pabſte Innocentius XI. und dem Könige. Die Erſtreckung des Regale auf alle Kirchen in dem Königreiche machte ſchon ſeit langer Zeit Lärm und Gezänke; und die beyden Mächte blieben feſt bey ihrem Vorſatze und
28. Jun. wollten durchaus nicht nachgeben. Bey dieſer Gelegenheit beſchloß der König in ſeinem Staatsrathe, daß man eine allgemeine Verſammlung der Geiſtlichkeit auf den neunten November zuſammenberufen ſollte.

23. Jul. Der Marquis du Quesne ſchießet acht Schiffe von Tripoli in Grund, die in dem Haven zu Chio lagen, ſo unter türkiſcher Bothmäßigkeit ſtehet. Frankreich hatte

keinen

keinen Krieg mit den Türken, sondern nur mit der Regierung zu Tripoli. Ehe der Marquis du Quesne die tripolitanischen Schiffe angrief, so ließ er den Commandanten der Festung Chio bitten, er möchte sie aus dem Haven fortschaffen, weil sie den Feinden des Königes, seines Herrn, gehörten, und weil er daher entschloßen wäre, sie anzugreifen. Der türkische Commandant gab zur Antwort, sie würden seinem Befehl nicht Folge leisten, und er wäre nicht im Stande, sie mit Gewalt hinauszutreiben. Alsdann bedachte sich du Quesne keinen Augenblick mehr, sondern ließ alsobald die Canonen gegen sie losdonniern. Es flogen einige Kugeln in die Stadt Chio, und beschädigten Häuser und Moscheen, und tödeten etliche Einwohner. Hierauf ließ der Commandant in der Festung auf die königlichen Schiffe Feuer geben, welche ihm aber weit nachdrücklicher dagegen antworteten, so, daß ein Theil der Befestigungswerke, die sich eben nicht in dem besten Zustande befanden, in kurzer Zeit über den Haufen geschossen wurde. 1681.

Diese Sache machte großen Lärmen an dem Hofe des Sultans, und es fehlte wenig so wären alle Franzosen, die sich in dem ottomanischen Reiche befanden, deswegen umgebracht worden. Der Divan versammlete sich öffter, als einmal, und man brachte allda in Vorschlag, den französischen Gesandten ins Gefängniß zu werfen; ja einige riethen sogar, man sollte ihn nebst allen Franzosen, die in seinem Gefolge waren, aufhenken laßen. Dieser Gesandte war der Herr von Guilleragues. Er wußte dem Großvezier und dem Sultan so kluge und standhaffte Vorstellungen zu thun, daß endlich dieser gefährliche Handel beygelegt wurde.

**Die Grafschafft Chimay in den Niederlanden wird dem Könige von den Spaniern abgetreten.** 31. Jul.

Straßburg hatte sich in dem letztern Kriege äußerst übel gegen Frankreich verhalten. Es hatte die Neutralität gebrochen, indem es den deutschen Truppen Lebensmittel geliefert und sie über die Rheinbrücke gelaßen; dergestalt, daß sie sich in Frankreich würden ausgebreitet und große Verheerung angerichtet haben, wenn der Marschal von Türenne sie nicht mit solcher Tapferkeit und Klugheit zurückgetrieben hätte. Man gab auch vor, daß der Kaiser Willens wäre, sich dieser Stadt zu bemächtigen. Wenn er diesen Vorsatz wirklich hatte, so kam ihm der König zuvor. Man legte viele Truppen in Elsaß, und zwar so nahe zusammen, daß sie sich unverzüglich, unter dem Commando des Baron von Monclar, vereinigen konnten; und der Herr von Asfeld bemächtigte sich der Brückenschanzen. Der Herr von Louvois, der sich nach Elsaß verfügt, und in der Stadt ganz geheim hatte Unterhandlung führen laßen, kam hinein. Die Stadt unterwarf sich dem Könige, welcher den Einwohnern alle ihre Freyheiten bestätigte. Das Münster, welches seit hundert und vierzig Jahren in den Händen der Protestanten war, wurde den Katholiken und dem Bischofe, welches damals der Prinz von Fürstenberg war, wieder eingeräumet. Der Marquis von Chamilli wurde zum Gouverneur dieser Stadt ernennet, und der König ließ allda eine Citadelle anlegen. 30. Sept.

An eben diesem Tage marschirte der Marquis von Boufflers, vermög eines mit dem Herzoge von Mantua geschloßenen Tractats, mit denen Truppen, die man zu dem Ende in Dauphine einquartiert hatte, gegen Casal: man öffnete ihm die Citadelle, welche er mit einer starken Anzahl Franzosen, unter dem Commando des Herrn von Catinat, besetzte.

Der König thut, in Begleitung der Königinn, des Dauphin, und eines groſsen Theils vom Hofe, eine Reise nach Straßburg, und hält allda seinen Einzug. Er

ertheller die nöthigen Befehle, um die Befeſtigungsarbeiten, mit denen man ſchon
1681. ziemlich weit gekommen war, vollkommen zu Stande zu bringen.

24. Dec. Er ſchenkt den Tripolitanern, auf Fürbitte und Vermittelung des Großſultans, den Frieden. Herr du Quesne hatte die Unterhandlung zu beſorgen. Sie gaben ein franzöſiſches Schiff, ſo ſie weggenommen hatten, alle Stücke, und andere Waffen, ſo ſie darauf gefunden hatten, das geſammte Schiffsvolk, nebſt ſehr vielen Chriſten, die ſie zu Sclaven gemacht hatten, zurücke. Alles dieſes wurde in dem folgenden Jahre gänzlich zur Vollziehung gebracht.

Beſondere Vorfälle. Verordnung des Policeyaufſehers zu Paris, zufolge einer Erklärung des Königes, des Innhalts, daß die Unterrichter über die Viertheile der Stadt Paris in die
27. Febr. Häuſer, wo ſie wüßten daß Perſonen von der calviniſchen Religion tödlich darniederlägen, ſich verfügen und dieſelben befragen ſollten, ob ſie geſonnen wären, bis in den Tod bey ihrer Religion zu verharren, und daß ſie, im Fall dieſelben ein Verlangen bezeugten, in der katholiſchen Religion unterrichtet zu werden, den Pfarrern Nachricht davon geben ſollten, damit ſie dieſer Wohlthat theilhafftig würden.

9. Nov. Eröffnung der allgemeinen Verſammlung der Geiſtlichkeit.

Heinrich von la Fertee-Senneterre, Herzog, Pair und Marſchal von Frankreich, ſtarb zu la Fertee, bey Orleans, in dem Alter von zwey und achtzig Jahren.

Herr von la Brilliere, Miniſter und Staatsſecretär, ſtarb gleichfalls in dem Alter von drey und achtzig Jahren.

## 1682.

Staats- und Kriegsſachen. Friedens- und Handlungstractat zwiſchen dem Könige von Frankreich und dem Könige von Marocco.

29. Jäuner. Die Prälaten bey der Verſammlung der Geiſtlichkeit unterzeichnen die Urkunde der Einwilligung zur Ausdehnung des Rechts der Regale.

3. Febr. Der König, welcher Anſprüche auf die Grafſchafft Aloſt hatte, läßt dem Könige von Spanien eine Landſchafft von gleichem Werthe anbiethen, um die Sache in der Güte auszumachen.

4. Da der König von Spanien dem Vorſchlage des Königes kein Gehör gab, ſo ließen Se. Majeſtät die Stadt Luxenburg blockiren: aber, auf erhaltene Nachricht von den Kriegsrüſtungen der Türken wider Ungarn, befahlen Dieſelben, die Blockade
1. April. wieder aufzuheben, um dem Hauſe Oeſterreich alle Beſorgniß zu benehmen und demſelben die Freyheit zu laßen, ſeine ganze Macht wider die Ungläubigen anzuwenden.

22. Jun. Aufrichtung der ſechs Cadetencompagnien für ſechshundert junge Edelleute, in verſchiedenen Gränzſtädten, um allda, auf Koſten des Königes, in den Kriegsübungen und andern ihrem Stande gemäßen Sachen von Jugend auf unterwieſen zu werden. Man hatte dabey die Abſicht, aus dieſen Compagnien in der Folge Officiers, vornehmlich für die Infanterie, zu nehmen: und dieſes gieng auch etliche Jahre ganz wohl von ſtatten. Zu eben der Zeit, und faſt in gleicher Abſicht, errichtete der König bey dem Seeweſen die Compagnien des Gardes von der Marine, für den jungen Adel, der zu den Seedienſten ſich wollte gebrauchen laßen.

6. Aug. Geburt des Herzogs von Bourgogne, eines Sohnes des Dauphin.

Herr

Herr du Quesne bombardirt Algier. Er verbrannte zwey Schiffe dieser Seeräuber, und das Bombenfeuer legte einen Theil der Stadt in die Asche. 1682.

Der Großsultan verwilliget dem französischen Gesandten die Ehre des Sofa, welche bisher noch keinem Gesandten der christlichen Mächte war zugestanden worden. 30. 28. Oct.

Der Herr von Ville, ein Lütticher, macht den Riß zu der berühmten Maschine von Marli, und fängt an, dieselbe bauen zu laßen. Besondere Vorfälle.

Der König macht Versailles zu seiner ordentlichen Residenz. Jun. 6. May.

Alle Tempel der Calvinisten, die seit dem Edicte von Nantes waren erbauet worden, werden niedergerißen, und der König läßt verschiedene Edicte ausgehen, um die katholische Kirche in Aufnahm zu bringen und die calvinische Secte in dem Königreiche je mehr und mehr zu schwächen.

1683.

Mont-Royal, welches der König auf einer Halbinsel in der Mosel, nach dem Rißе des Herrn von Vauban, bauen ließ, kam vollkommen zu Stande. Dieses war eine der schönsten Festungen, so man jemals gesehen, so wohl wegen ihrer natürlichen Lage, als wegen der nach den Kunstregeln auf das vortreflichste angelegten Werke. Staats- und Kriegssachen. 1. May.

Reise des Königes nach Niederburgund, in Elsaß, und an die Saar, wo er fliegende Lager hatte, indem er darauf bedacht war, seine Truppen in steter Übung und seine Gränzfestungen in gutem Stande zu erhalten. 26.

Der König läßt Algier zum zweytenmale bombardiren, wobey diesen Seeräubern ein sehr beträchtlicher Schaden zugefügt wurde, in Ansehung der Schiffe nnd Galeren, welche sowohl in dem Haven als anderwärts theils erobert, theils verbrannt oder in Grund gebohret wurden. Viele Häuser wurden durch die Bomben zerschmettert und viele Magazine zu Grunde gerichtet, dergestalt, daß sie um Frieden bathen, und einswellen mehr als sechshundert Christensclaven ohne Entgeld freyließen. Einige von unsern Officieren und Freywilligen wurden dabey getödet oder verwundet. Die Flotte blieb lange in der See, und verfolgte die Seeräuber allenthalben, und sie kam erst in dem Monathe December nach Toulon zurücke. 27. Jun.

Der Marquis von Grana, Gouverneur der spanischen Niederlande, hatte einige Feindseligkeiten ausgeübet, und der König von Spanien wollte sich noch immer nicht entschließen, wegen der Austauschung der Grafschafft Alost eine Antwort zu ertheilen; weswegen dann der Marschal von Hümieres Cortycht belagern muste, welche Festung er nebst ihrer Citadelle in sechs Tagen eroberte. Der Ritter von Artagnan und der von Comminges, die Herren von Perigni und von la Tremblaie, Officiere unter der Leibregiment, Düpui-Vauban, ein Ingenieur, und Hauteville, Major des Regiments des Vaisseaux, wurden dabey verwundet. Ludwig, ein natürlicher Prinz des Königes, Graf von Vermandois und Admiral von Frankreich, der bey der Belagerung dieser Stadt seine Herzhafftigkeit bewiesen hatte, starb daselbst, zehn oder zwölf Tage nach der Eroberung. 6. Nov.

Dixmuyden ergiebt sich auf die Auffoderung des Marschals von Hümieres. 10.

Der Marschal von Crequi bombardirte die Stadt Luxenburg sehr hefftig. Er bekam Befehl, damit einzuhalten, auf Vorstellung der Holländer, welche dem Könige versprachen, daß sie den König von Spanien zu einem Vergleiche mit Sr. Majestät bringen wollten. December.

Maria

1683. Beſondere Vorfälle. 30. Jul. 6. Sept.

Maria Thereſia, Königinn von Frankreich und Gemahlinn Ludwigs des Groſſen, eine Fürſtinn von großer Tugend und ausnehmender Frömmigkeit, ſtarb, in dem Alter von fünf und vierzig Jahren.

Todesfall des Staatsminiſters, Johann Baptiſta Colbert, dem das Königreich vieles zu danken hatte. Er war ein Patron der ſchönen Künſte und Wißenſchafften, welche unter ſeiner Aufſicht zur höchſten Vollkommenheit gebracht wurden. Er ſtarb in dem Alter von vier und ſechzig Jahren.

Der König wollte, auf Anrathen dieſes großen Miniſters, nicht nur diejenigen von ſeinen Unterthanen, ſondern auch die Ausländer, welche in den Künſten und Wißenſchafften ſich hervorthaten, kennen und belohnen. Dasjenige, was Ludwig XIV. deswegen dem Grafen von Eſtrades, ſeinem Geſandten in Holland in einem vom drey und zwanzigſten März, 1663. datirten Schreiben meldete, verdienet hier angeführt zu werden. Er ſagt:

„ Ich will hier noch einen Befehl beyfügen, und es wird mir ſehr angenehm „ ſeyn, wann Ihr demſelben mit möglichſtem Eifer nachzukommen trachtet. Erkun„ diget Euch, (aber doch ſo, daß man es nicht merke, daß es auf meinen Befehl ge„ ſchiehet, ſondern nur, als wenn Ihr ſolches für Euch aus bloßer Neugierde thä„ tet,) welche Perſonen in dem ganzen Umfange der vereinigten Provinzen, ja auch „ in den ſpaniſchen Niederlanden, in einem vorzüglichen Ruhme ſtehen und ſich vor „ andern in allen Arten der Künſte und Wißenſchafften merklich hervorthun. Über„ ſendet mir ein recht genaues Verzeichniß derſelben, mit einer Nachricht von den Um„ ſtänden ihrer Herkunft, ihres Reichthums oder ihrer Armuth, von den Beſchäfti„ gungen, worauf ſie ſich legen, und von ihren Eigenſchafften. Die Abſicht, ſo ich „ hierbey habe, iſt dieſe, daß ich die geſchickteſten und vortreflichſten Meiſter in allen „ Arten der Künſte und Wißenſchafften, ſo in jedwedem Lande zu finden ſind, will „ kennen lernen, um ſodann dasjenige zu thun, was ich für meine Ehre und für „ meinen Dienſt gemäß erachten werde. Aber ihr müßet hierbey ſehr behut„ ſam und ſorgfältig verfahren, ſo, daß weder dieſe Perſonen ſelbſt, noch jemand an„ ders, meine Abſicht oder Euer Nachforſchen merken. „

Es war von dieſem Befehle und von den Nachrichten, welche der Graf von Eſtrades dem Könige ertheilte, Zweifels ohne auch dieſes eine Folge, daß Herr Colbert, den ein und zwanzigſten Junius des gedachten Jahrs, an Iſaac Voßius einen Brief ſchrieb, den wir hier einrücken wollen.

„ Obgleich der König nicht Ihr Oberherr iſt, ſo will er doch Ihr Wohlthäter „ ſeyn, und er hat mir befohlen, Ihnen den innliegenden Wechſelbrief zu überſchi„ cken, als ein Merkmahl ſeiner Hochachtung und als ein Pfand ſeiner Gnade. Je„ dermann weis, daß Sie ein würdiger Nachfolger Ihres Vaters, des berühmten „ Voßius, ſind, und daß Sie den von ihm empfangenen Namen durch Ihre Schrifft„ ten in dem Ruhme erhalten, den er durch die ſeinigen erworben hat. Da nun die„ ſes Sr. Majeſtät bekannt iſt, ſo wollen Dieſelben mit Vergnügen Ihnen wegen „ Ihrer Verdienſte ein Geſchenk machen; und es iſt mir um ſo viel angenehmer, daß „ Se. Majeſtät mir Befehl ertheilt haben, Ihnen ſolches zu melden, weil ich mich „ dieſer Gelegenheit bedienen kann, um Sie zu verſichern, daß ich bin,

Mein Herr,

Dero ergebenſter und bereitwilligſter Diener,
Colbert.

19. Dec. Geburt des Herzogs von Anjou, des jetztregierenden Königes in Spanien.

1684.

1684.

1684.

Der Graf von Tourville kommt mit der franzöſiſchen Flotte, die er commandirte, vor Algier, und nöthiget die Einwohner dieſes Raubneſtes den Frieden zu ſchließen, um den ſie im vorigen Jahre den Herrn dû Quesne gebethen hatten, damit das Bombardiren ein Ende nehmen möchte. In dem folgenden Monathe Julius kamen ihre Geſandten nach Paris, den König um Verzeihung zu bitten, und unterwarfen ſich ſeinem Willen. Staats- und Kriegsſachen. April.

Vermählung des Herzogs von Savoyen mit der Prinzeßinn Anna, einer Tochter des Herzogs von Orleans. 1. May.

Der König hatte verſchiedene Urſachen zum Mißvergnügen über die Genueſer, und er hatte deswegen bey ihnen ſeine Beſchwerden anbringen laßen; allein ſie kehrten ſich nicht viel daran. Es ſchickt ſich für kleine Staaten gar nicht, wann ſie es gegen Fürſten, die weit mächtiger ſind, als ſie, an einer gewißen Behutſamkeit und Achtung fehlen laßen. Der König ſchickte eine Flotte von vierzehn Kriegsſchiffen, zwanzig Galeren, zehn Bombardiergaliotten, zwey Brandern, und vielen andern Schiffen, unter dem Commando des Generallieutenant dû Quesne, vor Genua. Der Marquis von Seignelai, der auf der Flotte war, zeigte den Abgeordneten der Republik an, was die Abſicht des Königes wäre, und was er für Genugthuung verlangete. Da die Antwort nicht ſo ausfiel, wie man wünſchte, ſo bombardirte man die Stadt, und warf in zwey Tagen fünftauſend Bomben hinein, welche den größten Theil derſelben, und unter andern auch den Pallaſt des Doge in Brand ſteckten. May. 18. und 19.

Man landete mit faſt viertauſend Mann bey der Vorſtadt San-Pietro d'Arena, welche mit Palläſten und prächtigen Gebäuden angefüllet war. Man zündete dieſelbe an, und richtete ſie, nebſt der Schanze, zu Grund. Als Herr dû Quesne ſahe, daß ſich der Wind änderte, ſo ließ er die Truppen wieder einſchiffen. Man fuhr mit dem Bombardiren fort, und man warf in allem zehntauſend Bomben in die Stadt, welche einen erſchrecklichen Schaden darinnen anrichteten, den die Genueſer hätten vermeiden können, wenn ſie ſich entſchloßen hätten, dem Könige die verlangte Genugthuung zu geben, wozu ſie ſich einige Zeit darauf dennoch bequemen mußten. 18. 25. 26. 27.

Man verlohr bey dem Angriffe dieſer Stadt den Ritter von l'Heri, Chef d'Eſcadre, den Marquis von Montgon, einen Schifflieutenant, den Marquis von la Riviere und den Herrn von Chaulieu, Cadetenfähndriche, und den Grafen von Tourville einen Neffen des Ritter von Tourville. Die Verwundeten waren der Marquis von Amfreville, Chef d'Eſcadre, der Ritter des Adrets und der Ritter von Goutes, Schifflieutenante, einige andere Officiere von niedrigerm Range, und zwey und zwanzig Gardes von der Marine.

Während dieſer Zeit ließ der König Luxenburg belagern. Der Marſchal von Crequi commandirte bey der Belagerung, und der König bedeckte dieſelbe, mit einer Armee von vierzigtauſend Mann, wider die Spanier, und die mit ihnen vereinigte holländiſche Hülfsvölker. Der Prinz von Brabanſon commandirte in der Stadt. Die Stärke dieſer Feſtung gab Anlaß zu ſehr vielen ungemein tapfern Gefechten. Sie wurde den acht und zwanzigſten April berennet, den achten May wurden die Laufgräben eröffnet, und den ſiebenden Junius ergab ſie ſich durch Capitulation. Der Marquis von Hümieres, von Montpeſat und von Bourlemont wurden dabey getödet. Der Herzog von Choiſeul ſtarb an den Wunden, die er bekommen hatte, ingleichen auch Mylord Howard, ein 7. Jun.

ein Sohn des Grafen von Carlile. Die Prinzen von Conti und von la Roche-ſur-Yon, welcher leztere verwundet wurde, thaten ſich dabey hervor. Der Stiftshaubtmann von Laon, der Marquis von la Valette, der Graf du Pleßis, der Graf von Tonnerre, und der Marquis von Sancerre wurden verwundet.

1684.

25. Jul. Der Graf von Choiſeul nöthiget, mit einem Corps Truppen, die Stadt Lüttich, ihrem Biſchofe ſich zu unterwerfen.

10. Jun. In Deutſchland nöthiget der Marſchal von Crequi die Stadt Trier, ihre Beveſtigungswerke zu ſchleifen und ihre Gräben auszufüllen.

Aug. 10. 15. Der Graf von Creßi, Bevollmächtigter des Königes zu Regensburg, ſchließt allda einen Waffenſtillſtand zwiſchen Frankreich und Spanien, ingleichen auch zwiſchen Frankreich und dem deutſchen Reiche.

12. May. In Catalonien gehet der Marſchal von Belleſons über den Fluß Ter, im Angeſichte der ſpaniſchen Armee, die der Herzog von Bournonville commandirte; er ſchlägt dieſe Armee, tödet davon achthundert Mann, macht vierhundert zu Gefangenen, und erobert einen Theil der Feldgeräthſchafften. Bournonville zog ſich mit ſeiner Reiterey unter Oſtalric, nachdem er vorher einen Theil ſeines Fußvolks in Girona geworfen hatte. Die Franzoſen vermißten in allem dreyhundert Mann, welche theils vor dem Feinde blieben, theils erſoſen, theils auch nur verwundet wurden. Man nennete dieſes das Gefecht bey Ponte-Major, (der großen Brücke,) oder an dem Ter, weil es zum Theil auf dieſer Brücke, und bey dem Übergange über den Fluß Ter vorfiel.

26. May. Der Marſchal von Belleſons belagerte, nach dieſem Gefechte, Girona, und eroberte es mit Sturm. Allein, da die Truppen ohne genugſame Vorſicht und Ordnung bis mitten auf den Marktplatz vordrangen, ſo wurden ſie geſchlagen und wieder zur Stadt hinausgetrieben; und der Marſchal hob, nach einem ſechstägigen Angriffe, die Belagerung auf.

10. Jul. Auf dem mittelländiſchen Meere ward der Herr von Relingue, der das Schiff le Bon commandirte, bey einer Windſtille von fünf und dreyſig feindlichen Galeren angefallen; allein er jagte ſie in die Flucht, nachdem er verſchiedene darunter reddelos gemacht hatte, und ſetzte ſeine Reiſe fort.

27. Dec. Die Geſandten des Königes von Siam langen zu Paris an, und erhalten, in dem Monathe December, Audienz bey dem Könige.

Beſondere Vorfälle. 5. Jänner. Der Marſchal von Navailles ſtarb zu Paris, den fünften Jänner, in dem Alter von fünf und ſechzig Jahren. Er verdiente wegen ſeiner ungehäuchelten Frömmigkeit eben ſo großes Lob, als wegen ſeiner Tapferkeit und Geſchicklichkeit in der Kriegskunſt.

1. Oct. Peter Cornelle, ein berühmter tragiſcher Poet, ſtarb zu Paris, den erſten October, in dem Alter von acht und ſiebenzig Jahren.

3. Herr von Gravelle, außerordentlicher Abgeſandter des Königes bey den Schweizern, ſtarb zu Solothurn, den dritten October. Er war vierzig Jahre lang in wichtigen Unterhandlungen gebraucht worden, und war einer der geſchickteſten Männer in dieſer Art, ſo in Europa zu finden waren.

## 1685.

Staats- und Kriegsſachen. 22. Febr. Auf Fürbitte des Pabſts Innocentius XI. gab der König, durch einen zu Verſailles unterzeichneten Tractat, den Genueſern Friede.

Franz

Franz Maria Imperiali, Doge von Genua, kommt, nebſt vier Rathsherren, um dem Könige, zufolge des geſchloßenen Tractats, im Namen der Republik Abbitte zu thun. Der Doge und die Rathsherren hatten ihre Ehrenhabite an. Der Doge war bedeckt, indem er ſeine Rede an den König hielte; aber die Rathsherren ſtunden mit bloßem Haubte. Der König wollte, daß die Genueſer dem Doge ſeine Würde und die damit verknüpfte Gewalt laßen ſollten, ungeachtet dieſes wider ihre Geſetze lief, vermög deren der Doge, ſobald er aus der Stadt Genua hinaus iſt, beyde verliehret. 1685. 15. May.

Der Doge hielt folgende Rede an den König:

„ Sire,

„ Meine Republik hat jederzeit zum Haubtgrundſatze gehabt, ſich vor andern „ hervorzuthun durch eine tiefe Ehrerbiethung gegen dieſe herrliche Krone, welche Eue„ re Majeſtät von Dero durchlauchtigſten Vorfahren erhalten, und welche Dieſelben „ auf die höchſte Stufe des Ruhms und der Macht erhoben haben, und zwar durch ſo „ erſtaunenswürdige Thaten, daß der Ruf, der ſonſt alles andere zu vergrößern pflegt, „ ſelbige nicht einmal der Nachwelt wird glaublich machen können, wann er ſie auch „ geringer vorſtellet, als ſie wirklich ſind. Da alle Staaten dieſe ſo erhabene Vorzü„ ge mit Bewunderung betrachten, ſo haben ſich die Genueſer von allen andern Poten„ taten, durch die Art und Weiſe, Euerer Majeſtät ihre Ehrfurcht zu bezeugen, unter„ ſcheiden wollen, damit jedermann vollkommen überzeugt würde, daß ihnen nie etwas „ härteres begegnet ſeye, als das Unglück, Denenſelben zu mißfallen. Und ob ſie „ gleich die Urſache hievon einzig und allein ihrem widrigen Schickſale zuſchreiben, ſo „ wollten ſie doch wünſchen, daß alles dasjenige, was Euerer Majeſtät zu einigem „ Mißvergnügen über ſie kann Anlaß gegeben haben, nicht nur aus Dero Gedächt„ niße, ſondern auch aus dem Andenken aller Menſchen, wo nur möglich, verbannet „ ſeyn möchte. Nichts iſt im Stande, ſie in dieſer ſo großen Betrübniß zu tröſten, „ als nur die Hoffnung, die vollkommene Gewogenheit Euerer Majeſtät wieder zu er„ langen. Sie werden ſich nach allen ihren Kräfften bemühen, dieſelbe nicht nur be„ ſtändig fort zu erhalten, ſondern ſie auch je mehr und mehr zu vergrößern.

„ In dieſer Abſicht, Sire, hat es meine Republik nicht dabey wollen bewenden „ laßen, die allerehrfurchtsvolleſten Ausdrücke zu gebrauchen; ſondern ſie hat ſich auch „ ein Vergnügen daraus gemacht, ihren Herzog nebſt den vier Rathherren an Euere „ Majeſtät abzuſenden, um Denenſelben durch dieſe außerordentliche Demuth, davon „ noch kein Beyſpiel vorhanden iſt, zu zeigen, wie unendlich hoch ſie Dero königliche „ Wohlgewogenheit ſchätzet.

„ Was meine Perſon anbelanget, Sire, ſo halte ich es für ein ausnehmendes „ Glück, daß ich die Ehre habe, vor einem ſo großen Könige zu erſcheinen; vor ei„ nem Könige, der alle diejenigen, ſo in den vergangenen Jahrhunderten gelebt haben, „ an Tapferkeit, an Großmuth und an Macht übertrifft, und der auch ſeinen Nach„ kömmlingen den Beſitz dieſer nämlichen Größe und Hoheit verſichert. Dieſer ſo glück„ liche Anſchein giebt mir Hoffnung, daß Euere Majeſtät, um vor der ganzen Welt „ dieſe Großmuth an den Tag zu legen, die Denenſelben ſo vorzüglich eigen iſt, geru„ hen werden, die unterthänigſten Bitten, ſo ich an Dieſelben ergehen laße, als die „ lebhaffteſten und aufrichtigſten Geſinnungen meines Herzens und dieſer vier Raths„ herren, meiner Mitbürger, anzuſehen, welche, wie ich, mit Sehnſucht auf die „ Merkmahle der Gewogenheit warten, deren Euere Majeſtät uns würdigen werden. „

1685. Dieſe Rede, welche man öffentlich bekannt machte, fand allgemeinen Beyfall. Man ſahe, daß ſie dem erſten Artikel des mit den Genueſern geſchloßenen Tractats vollkommen gemäß war, als welcher enthielte; daß der Doge im Namen der Republik Genua bezeugen ſollte, wie leid es derſelben wäre, das Mißfallen Sr. Majeſtät erreget zu haben; und daß er ſich in ſeiner Rede der demüthigſten und ehrfurchtsvolleſten Ausdrücke bedienen ſollte, welche am deutlichſten ihr aufrichtiges Verlangen zu erkennen geben, in Zukunft die Gewogenheit Sr. Majeſtät zu verdienen und ſie ſorgfältig zu erhalten.

Der König antwortete ihm: er wäre mit der demüthigen Ergebenheit, die ihm die Republick bezeugete, zufrieden; und da es ihm leid wäre, daß er ſeinen Unwillen gegen dieſelbe hätte mißen ausbrechen laßen, ſo würde er ihr in der Folge zu erkennen geben, daß ſie wieder in ſeiner Gewogenheit ſtünde.

Man zeigte hierauf dem Doge alles, was in dem Schloße und Garten von Verſailles ſehenswürdig war, und als man ihn fragte, was ihm wohl am meiſten in die Augen fiele, ſo antwortete er: Das wunderbarſte, ſo ich ſehe, iſt dieſes, daß ich hier bin.

22. Jun. Da die Seeräuber von Tripoli den Frieden, den ihnen der König im Jahre 1683. zugeſtanden, gebrochen und etliche franzöſiſche Kauffarthenſchiffe weggenommen hatten, ſo bombardirte der Vice-Admiral, Marſchal von Etrees, dieſe Stadt, und richtete eine große Verwüſtung darinnen an. Er machte hierauf Anſtalten zu einer Landung, welches ſie zu dem Entſchluße brachte, um Frieden zu bitten, den man ihnen auch verwilligte, unter der Bedingung, daß ſie vierhundert Chriſtenſclaven, die auf den Schiffen waren, welche ſie nach Conſtantinopel geſchickt hatten, losgeben ſollten; und zur Sicherheit wegen der Vollziehung dieſes Artikels lieferten ſie zwanzig Geiſeln; ferner ſchickten ſie mehr als zweyhundert Chriſtenſclaven, die in ihrer Stadt waren, auf die franzöſiſche Flotte, und gaben drey Schiffe von Marſeille, ſo ſie weggenommen hatten, zurücke; und endlich verſprachen ſie auch, fünfmal hunderttauſend Livres in baarem Gelde zu erlegen.

30. Aug. Von Tripoli ſeegelte der Marſchal von Etrees nach Tunis, und nöthigte auch dieſe Seeräuber, alle Chriſten, die ſie auf franzöſiſchen Schiffen gefangen hatten, loszugeben, und dem Könige die Koſten für die Ausrüſtung der Flotte zu bezahlen.

Nachdem der König die calviniſtiſche Parten durch verſchiedene Edicte und Erklärungen geſchwächet hatte, ſo verſetzte er endlich der Kätzerey den tödlichen Streich, durch die Aufhebung des Edicts von Nantes, ſo im Jahre 1598. gegeben worden, des von Nismes vom Jahre 1629. und aller andern Edicte und Erklärungen, die zum Vortheile der ſo genannten reformirten Religion waren ausgefertiget worden. Dieſes ſetzte nicht nur die Calviniſten in Frankreich in Beſtürzung, ſondern es machte auch ein ſehr großes Aufſehen in allen proteſtantiſchen Ländern in Europa. Allein der König ließ ſich in ſeinem Eifer für die Religion nicht ſchrecken; ſeine Standhafftigkeit und Gerechtigkeit wurde von allen Katholiken mit den größten Lobſprüchen erhoben: denn alle dieſe Freyheiten waren von den aufrühriſchen Unterthanen ſeiner Vorfahren mit gewaffneter Hand erzwungen worden. Die Calviniſten hatten die Vergleiche, durch welche man ihnen dieſelben ertheilet hatte, wohl hundertmal gebrochen und eine Menge Übertretungen begangen, wodurch ſie verdienten, daß man ſie dieſer Freyheiten beraubte, ſo bald als unſere Könige ſolches, ohne die Folgen davon zu ſcheuen, thun könnten. Den Calviniſten wurden alle und jede Übungen ihres Gottesdienſtes verbothen; und man ertheilte Befehl, ihre Tempel niederzureißen, welches auch vollzogen wurde.

Der

Der Herzog von Bourbon vermählt sich mit Mademoiselle von Nantes, den vier und zwanzigsten Julius. 1685.

Der König sendet den Marschal von Lorges nach England, um dem Herzoge von York wegen des Absterbens des Königes Carl II. seines Bruders, der in dem Monathe Februarius aus dieser Welt gieng, sein Beyleid zu bezeugen, und ihm zur Besteigung des Throns Glück zu wünschen. Besondere Vorfälle. 24. Jul. Febr.

Großes und prächtiges Carousel zu Versailles, wo der Dauphin den ersten Trupp commandirte. 4. und 5. Jun.

Herr le Tellier, Kanzler von Frankreich, stirbt zu Paris, den ein und dreyßigsten October, in dem Alter von drey und achtzig Jahren. Sein Nachfolger war der Herr von Boucherat. 31. Oct.

Nikolaus von Neuville, Herzog von Villeroi, Pair und Marschal von Frankreich, stirbt zu Paris, in dem acht und achtzigsten Jahre seines Alters.

## 1686.

Es wurde in diesem Jahre keine merkwürdige Unternehmung ausgeführt, auch nicht einmal eine Kriegszurüstung gemacht, ausgenommen daß eine Flotte, unter dem Commando des Marschals von Etrees, in die See lief, und sich vor Cadix sehen ließ, welche Stadt, nebst etlichen andern Seehäven in Spanien, darüber in Schrecken gerieth. Die Sache betraf einige beträchtliche Geldsummen an, über welche zwischen den französischen und spanischen Kaufleuten ein Streit war: aber sie wurde durch den Marquis von Feuquieres, nach der Gesinnung des Königes und nach den Vorschlägen, die Se. Majestät dem spanischen Hofe gethan hatten, beygelegt. Staats- und Kriegssachen. Jun.

Der Ritter von Chaumont war den dritten März, 1685. auf dem königlichen Schiffe l'Oiseau, welches der Herr von Vaudricourt commandirte, nebst der Fregatte la Maligne, von Brest abgesegelt, und den vier und zwanzigsten September legte er sich an der Mündung des Flußes Siam vor Anker. Er wurde in Siam von dem Könige mit den größten Ehrenbezeugungen empfangen; und nachdem er die Geschäffte, so ihm aufgetragen waren, ausgerichtet hatte, so gieng er den zwey und zwanzigsten December wieder unter Seegel, mit neuen Gesandten von Siam, welche von den angesehensten Personen des Hofs waren, und er langte glücklich zu Brest an.

Das sogenannte Augsburger-Bündniß ward durch die heimlichen Bemühungen des Prinzen von Oranien, der kaiserlichen Minister, und des Prinzen von Neuburg zu Stande gebracht und in diesem Jahre unterzeichnet. Die mächtigsten Fürsten in Europa und verschiedene andere traten demselben bey, indem sie sich vor der Macht des Königes fürchteten.

Der König wird sehr gefährlich krank. Man schnitte ihm, den sechsten November, die Fistel, und er gelangte wieder vollkommen zur Gesundheit, nachdem seine Krankheit eine Zeit lang alle seine Unterthanen in Furcht versetzt und dem ganzen Europa ihre Liebe gegen ihn zu erkennen gegeben hatte.

Die metallene Ehrensäule des Königes, welche der Marschal von la Feuillade auf dem so genannten Platz des Victoires (der Siege) hatte aufrichten laßen, wurde den acht und zwanzigsten März, in Gegenwart des Königes, des Dauphin, des Herzogs und der Herzoginn von Orleans, und eines großen Theils vom Hofe, aufgedecket. Besondere Vorfälle.

1686. Sept. Der König bringet dem Prinzen Wilhelm von Fürſtenberg, ungeachtet der Widerſetzung der Kaiſerlichen und verſchiedener deutſcher Fürſten, den Cardinalshut zuwegen. Stephan le Camus, Biſchof von Grenoble, gelangte bey dieſer Gelegenheit auch zu dieſer Würde.

Der große Prinz von Condee ſtarb den eilften December, in dem Alter von fünf und ſechzig Jahren, in einer ſehr gottſeeligen Gemüthsverfaßung. Er hatte ſich ſchon ſeit langer Zeit, durch einen ſehr ordentlichen und chriſtlichen Lebenswandel und durch unzweifelhaffte Proben einer aufrichtigen Bekehrung zu GOtt, zu ſeinem Ende vorbereitet.

Stifftung des königlichen Hauſes zu Saint-Cyr, zur Erziehung dreyhundert junger Fräulein.

Gottfried, Graf von Eſtrades, Marſchal von Frankreich, ein großer Staatsmann, der ſich auch im Kriege hervorgethan hatte, ſtarb den zwanzigſten Februarius, in dem Alter von neun und ſiebenzig Jahren.

Drey Mandarinen, als außerordentliche Abgeſandte des Königes von Siam, hielten ihren Einzug zu Paris.

Entdeckung der fünf Trabanten des Saturns.

Geburt des Herzogs von Berri.

## 1687.

Staats- und Kriegsſachen. 30. Jän. Nachdem der König in der Domkirche zu Paris dem Höchſten für die Wiedererlangung der Geſundheit den gebührenden Dank abgeſtattet hatte, ſo nahm er auf dem Rathhauſe das Mittagsmahl ein, und das Volk begleitete ihn allenthalben mit freudigem Zurufen. Er wurde bey der Tafel von dem Herzoge von Gesvres, Gouverneur von Paris, und von dem Herrn von Fourci, Staatsrathe und Bürgermeiſter, bedienet.

Febr. Carneval zu Venedig, wo, unter dem Vorwande der Luſtbarkeiten, der Herzog von Savoyen, der Churfürſt von Bayern, und einige andere deutſche Fürſten ſich wieder Frankreich verbinden, um der Augsburger-Allianz beyzutreten.

12. May. Uneinigkeiten zwiſchen dem Pabſte und Frankreich, wegen der Quartierfreyheit der Geſandten, welche der Pabſt Innocentius XI. abſchaffen wollte.

16. Nov. Der Marquis von Lavardin kommt als Geſandter nach Rom, wo er mit einem großen Gefolge und vierhundert Gardes von der Marine ſeinen Einzug hält.

Ungeachtet der erſchrecklichen Rache, welche die barbariſchen Republiken wegen ihrer Seeräubereyen hatten empfinden müßen, konnten ſie dieſelben doch nicht laßen. Die Algierer nahmen abermal etliche franzöſiſche Kauffarthenſchiffe weg. Der Herr von Amſreville, welcher Befehl hatte, auf dieſen Küſten zu kreutzen, ſchoß ihnen ein Schiff von vierzig Canonen in Grund, und jagte ein anderes von ſechs und zwanzig Canonen an den Strand.

16. Oct.

Novemb. Decemb. und die folgenden Monathe. Der König läßt Breſt nach der neuen Art, nach den Rißen des Herrn von Vauban, beveſtigen.

Da die Irokeſen in Neufrankreich die andern Wilden, die unter dem Schutze des Königes waren, offt beunruhigten, ſo gieng der Marquis von Denonville, königli-

cher

cher Gouverneur von Canada, auf sie los, schlug sie in verschiedenen Scharmützeln, und zwang sie, ihr Land zu verlaßen. 1687.

Ceremonie der Taufe der drey Prinzen des Dauphin. Besondere Vorfälle.

Der König schickt Mathematiker nach Siam.

Johann Baptista Lulli, Oberaufseher der Musik des Königes, stirbt zu Paris, den zwey und zwanzigsten März, in dem Alter von vier und funfzig Jahren.

Tod des Marschals von Crequi, eines großen Kriegshelden. Carl, Herzog von Crequi, sein Bruder, der Gesandter zu Rom gewesen war, starb zu Paris, den dreyzehnden Februarius dieses nämlichen Jahrs. Dieser letztere war Gouverneur von Paris, und der Herzog von Gesvres folgte ihm in dieser Ehrenstelle.

Das Schloß von Versailles ward in diesem Jahre völlig ausgebauet.

1688.

Der Generalprocurator des Parlements zu Paris appellirt von der Bulle des Pabsts wegen der Quartierfreyheit, und von dem gefällten Urtheile wegen des Interdicts der St. Ludwigskirche zu Rom. Staats- und Kriegssachen. 22. Jän.

Da die Wahl eines neuen Erzbischofs von Kölln allem Ansehen nach eine Folge von dem Unwillen des Pabsts gegen den König war, so setze ich diesen Artikel gleich nach dem obigen, obschon etliche Monate darzwischen waren. Der Cardinal von Fürstenberg wurde mit vierzehn Stimmen postulirt, und der Prinz Clemens von Bayern wurde mit neun Stimmen erwählt. Die Sache kam nach Rom zur Entscheidung; die Postulation wurde verworfen, und die Wahl des Prinzen Clemens bestätiget. 19. Jul. 16. Sept.

Bey dieser Gelegenheit und um verschiedener anderer Ursachen willen nimmt der König dem Pabste die Grafschafft Venaißin weg. 7. Oct.

Der König suchte sich wider das Augsburger-Bündniß in Sicherheit zu setzen, und dieser Menge von Feinden bevorzukommen, die Zurüstungen machten, um sein Königreich anzufallen. Er ließ daher einige Truppen über den Rhein gehen, welche Heilbrunn einnahmen; und von dar wurden verschiedene Parteyen ausgeschickt, welche das ganze Land bis gegen Augsburg zu in Contribution setzten. 15.

Weil damals der Churfürst von der Pfalz und die Herzoginn von Orleans wegen der Erbschafft des letztverstorbenen Churfürsten von der Pfalz, in Ansehung gewißer Domänen, einen großen Streit mit einander hatten, so nahmen die französischen Truppen Heidelberg, die Haubtstadt in der Pfalz, und sodann auch Maynz weg, und man legte in diese Städte französische Besatzungen. Man ließ auch Ebernburg befestigen. Dieses waren die Vorspiele und Vorbereitungen zu sicherer Ausführung der Haubtabsicht des Königes, welche dahin gieng, die Festung Philippsburg zu erobern. 25. Oct.

Er trug dem Dauphin diese Unternehmung auf, und gab ihm den Marschal von Düras zu, um unter ihm zu commandiren, wie auch den Herrn von Vauban, um die Aufsicht über die Belagerungsarbeiten zu führen. Der Herzog von Bourbon, die Prinzen von Conti und von la Roche-sür-Yon, und der Herzog du Maine begleiteten ihn, und legten bey dieser Gelegenheit vorzügliche Proben ihrer Tapferkeit ab. Philippsburg wurde gegen das Ende des Monaths September berennet; und ungeach-

tet

tet die Jahreszeit ſchon ſehr weit verſtrichen und ſchon ſehr unfreundlich war, ſo wurde
1688. doch dieſe Feſtung, welche eine der ſtärkſten in Europa iſt, in neunzehn Tagen nach
29. Oct. der Eröffnung der Laufgräben, den neun und zwanzigſten October erobert. Der Prinz zeigte dabey vielen Eifer, viele Aemſigkeit und Unerſchrockenheit, und die Truppen nebſt ihren Befehlshabern erwieſen alle mögliche Tapferkeit.

Der Marquis du Bordage und der von Nesle, der Ritter von Longueville, der Herr von la Londe, ein geſchickter Ingenieur, und die Herren von Denonville, Courtin und Chauvelin wurden bey dieſer Belagerung getödet. Der Marquis von Presle und der von Jarzee, die Grafen von Chateauvillain und von Etrees, der Marquis von Harcourt und der von Courtenvaux, die Herren von Villandri, von Sandricourt, von Cormaillon, Renaut und la Lande, (dieſe drey letztern waren Ingenieurs,) wurden verwundet. Das Gouvernement dieſer wichtigen Feſtung ward dem Herrn des Bordes anvertrauet.

11. Nov. Der Dauphin ließ es hiebey nicht bewenden. Er griff Mannheim an, welches ſehr wol befeſtiget war, und eroberte es in dreyen Tagen. Der Graf von Mornal wurde dabey getödet, und der Graf von Grignan, und der Graf von Tours, ein Sohn des Herzogs Luines, wurden verwundet.

Der Dauphin greift Frankenthal, einen ſehr feſten Ort, an, und erobert ſolchen in zween Tagen.

Der Marquis von Boufflers nimmt Kaiſerslautern ein; man bemeiſterte ſich auch der Städte Creuznach, Neuſtadt an der Hard, Oppenheim, Speyer und Trier. Worms ergab ſich gleichfalls.

In den Niederlanden greift der Marſchal von Hümieres Huy an, und erobert dieſen Ort.

15. Der Prinz von Oranien landet mit einer Armee von funfzehntauſend Mann in England, und läßt ſeine Truppen bey Torbay ohne Widerſtand ausſchiffen. Er hatte den Marſchal von Schomberg bey ſich, der um ſeiner Religion willen die franzöſiſchen Dienſte verlaßen hatte.

3. Dec. Der König kündiget der Republik Holland den Krieg an, weil ſie dem Prinzen von Oranien zu ſeinem Einfalle in England behülflich geweſen war.

2. Jun. Der Ritter von Tourville, Generallieutenant der königlichen Flotten, nebſt dem Grafen von Etrees und dem Grafen von Chateau-Renaut, deren jeder ein eigenes Schiff commandirte, treffen, gegen Alicante über, den Viceadmiral Papachino an, der mit zwey ſpaniſchen Kriegsſchiffen, deren eines ſechs und ſechzig Stücke und fünfhundert Mann, und das andere vier und funfzig Stücke und dreyhundert Mann führte, von Neapel zurückekam. Der Herr von Tourville ließ ihm ſagen, er ſollte die königliche Flagge begrüßen; und da er ſich weigerte, ſolches zu thun, ſo grief er ihn an, und nöthigte ihn, nach einem dreyſtündigen Gefechte, mit neun Canonſchüſſen zu grüßen. Der Graf von Etrees und der Graf von Chateau-Renaut nöthigten auch das andere Schiff, ſich zu ergeben und zu grüßen.

Da die Algierer abermal etliche franzöſiſche Kauffartheyſchiffe weggenommen hatten, ſo erhielt der Marſchal von Etrees Befehl, ſie wegen dieſes Friedensbruchs zu beſtrafen. Er fieng an, Algier zu bombardiren, und warf von dem erſten Julius bis zum neunzehnden mehr als zehntauſend vierhundert Bomben hinein, dergeſtalt, daß dieſe Stadt faſt gänzlich in einen Steinhaufen verwandelt wurde. Man ſchoß fünf Schiffe dieſer Seeräuber in Grund, und eines verbrannte man.

Verordnung

Verordnung vom neun und zwanzigsten November, wegen der Anwerbung von fünf und zwanzigtausend Mann Miliz, die Officiere nicht mitgerechnet, zur Sicherheit des Königreichs gegen die durch das Augsburger-Bündniß vereinigte Fürsten, welche anfiengen Bewegungen zu machen. 1688.

Der Marquis du Quesne, Generallieutenant der königlichen Schiffsflotten, starb zu Paris in dem Alter von acht und siebzig Jahren. Er war in der protestantischen Religion auferzogen worden, in welcher er auch beständig verharrete; daher ihn dann der König nicht zum Marschal von Frankreich machen konnte. Um ihm diese Ehre, die er aus so vielerley Ursachen verdiente, zu ersetzen, so gab ihm der König dreymal hunderttausend livres, um die Herrschafft du Bouchet bey Etampes zu kaufen, welche für ihn zu einem Marquisate unter dem Namen du Quesne erhoben ward.

Ludwig Victor von Roche-Chouart, Marschal, Herzog von Vivonne, starb zu Chaillot bey Paris. 15. Sept.

Philipp Quinaut, ein großer lyrischer Dichter, starb in dem Alter von drey und funfzig Jahren. Er war Rechnungsrath. 26. Nov.

Den siebenden März wurden zween junge Prinzen von Macassar, die bisher der mahometanischen Religion zugethan und von Siam nach Frankreich gekommen waren, in der Kirche des Profeßhauses der Jesuiten getauft.

Carl du Fresne, Herr du Cange, starb zu Paris, den drey und zwanzigsten October, in dem Alter von acht und siebzig Jahren.

## 1689.

Der König von England, der von seinen meisten Unterthanen, und vornehmlich von dem größten Theile seiner Truppen verrathen war, schicket die Königinn und den Prinzen von Wallis, der noch in der Wiege war, nach Frankreich. Er vertrauete diese mißliche Sache dem Grafen von Lausün, der damals an seinem Hofe war. Der Graf nahm dieses Geschäfft über sich, und brachte die Königinn und den Prinzen nach Saint-Germain en Laye. Staats- und Kriegssachen. 6. Jänn.

Der Prinz von Oranien, der sich der Person des Königes von England hätte bemächtigen können, hält für rathsam, seine Flucht nicht zu verhindern. Dieser Fürst kam selbst, um einen Tag später als die Königinn und sein Prinz, zu St. Germain an. Der König in Frankreich empfieng sie auf eine Art, die seiner würdig war, das ist, mit aller Freundlichkeit und Großmuth, die sie von einem so erhabenen Fürsten nur erwarten konnten; und er überließ ihnen sein königliches Schloß zu Saint-Germain en Laye. 7.

Der Prinz von Oranien versammlet, kurz darauf, ein Parlement, und läßt sich in demselben zum Könige von Großbritannien erklären. Allein er mochte Manifeste herausgeben, so viel er wollte, so ließ sich doch kein Mensch in ganz Europa durch die Vorspiegelungen blenden, womit er seine Ungerechtigkeit und seinen Ehrgeiz zu verbergen suchte.

Der Kaiser und die Reichsfürsten kündigen dem Könige von Frankreich den Krieg an. Um sich nun in den Stand zu setzen, diesen Krieg auszuhalten, so ließ der König die schönen Meubeln von purem Silber, welche eine Zierde der Gallerie zu Versailles waren, in der Münze einschmelzen. 24. Jänn.

Der

1689. Der König nahm nicht nur den König von England in ſeinem Reiche auf, und gab ihm einen ſtattlichen Unterhalt, ſondern er wendete auch ſeine Schätze und ſeine Truppen an, um ihm wieder in ſeine Staaten zu helfen. Er liehe ihm eine Flotte, unter dem Commando des Herrn von Gabaret, welche ihn nach Irrland führte, wo der Graf von Tirconel, der Vicekönig dieſer Inſel, ſeine Unterthanen im Gehorſam erMärz. halten hatte. Er langte in dem Monathe März auf gedachter Inſel an.

25. April. Nachdem der König dem Könige von Spanien vergeblich vorgeſtellt hatte, wie ungerecht man gegen den König von England verführe, ſo kündigte er dem gedachten Könige von Spanien den Krieg an.

Der Graf von Chateau-Renaud, Generallieutenant der Schiffsflotten, bringt eine große Zufuhr von Kriegsbedürfniſſen und andern Nothwendigkeiten, um in Irrland Krieg zu führen, nebſt dreytauſend Mann Hülfsvölkern. Er erhielt in währender Ausſchiffung Nachricht, daß der Graf Herbert mit einer engliſchen Flotte herbeykäme. Die beyden Flotten waren faſt von gleicher Stärke. Der Graf von Chateau-Renaud
22. May. gieng den Engländern entgegen, ſchlug ſie in die Flucht, und verfolgte ſie bis in die ſinkende Nacht. Nachdem er ſeine Ausſchiffung vollbracht hatte, ſo kehrte er wieder nach Breſt zurücke, wo er den acht und zwanzigſten May anlangte. Er ward mit groſſen Lobeserhebungen empfangen, indem er in eilf bis zwölf Tagen die Reiſe von Breſt nach Irrland gethan, ſeine Ausſchiffung vollzogen, die engliſche Flotte geſchlagen, ſieben reich beladene holländiſche Schiffe auf ſeiner Zurückkehr weggenommen, und ſeine Flotte in eben ſo gutem Stande, wie ſie ausgelaufen war, wiederum nach Hauſe gebracht hatte. Während des Gefechts gerieth das Schiff des Ritters Coetlogon in Brand, durch einen Canonſchuß, der Granaden und ein Pulverfaß traf. Das Obere von dem Hintertheile des Schiffs fuhr mit denen, die darauf waren, in die Luft; aber der Hauptmann löſchte das Feuer, und kam wieder an ſeinen Poſten zurücke.

Frankreich und England hatten noch keinen offenbaren Krieg mit einander, als
25. Jun. dieſes Treffen vorfiel: aber in dem folgenden Monathe ließ der König eine förmliche Kriegserklärung wider die aufrühriſchen Engländer, und ihren vermeynten Protector kund machen.

Wir wollen hier noch dasjenige, was in dieſem Jahre zur See vorgieng, mit anhängen. Da der König ſahe, daß die Algierer, ungeachtet der Bombardirungen und der Verwüſtung ihrer Stadt, ihre Seeräubereyen nicht laßen konnten, ſo ſuchte er ihnen alle Mittel darzu zu benehmen. Er ließ an allen ihren Küſten eine große Anzahl Schiffe und Fregatten kreuzen, welche ihnen faſt alle ihre Schiffe wegnahmen. Sie
25. Sept. nahmen abermal ihre Zuflucht zur Gnade des Königes, welcher ihnen, nachdem er ſie entwaffnet hatte, den Frieden bewilligte.

In Irrland belagerte der König Jacob, mit franzöſiſcher Hülfe, die Stadt Londonderi, und er hatte ſie bereits ſo wohl durch Hunger, als durch die Angriffe, auf das Aeußerſte gebracht; denn man giebt vor, daß ſiebentauſend Menſchen darinnen Hun-
31. Jul. gers ſtarben: als aber die aufrühriſchen Engländer Mittel gefunden hatten, durch eine Verpfählung durchzubrechen, welche der König hatte machen laßen, um den Zugang zu dieſem Platze zu ſperren, ſo brachten ſie Hülfe an Truppen und Lebensmittel hinein, wodurch dann der König von England genöthiget wurde, dieſe Belagerung, die ſchon zwey Monathe lang dauerte, aufzuheben.

In Deutſchland wendeten die durch das Augsburger-Bündniß vereinigte Fürſten
28. Jun. zuerſt ihre größte Macht an. Der Churfürſt von Brandenburg belagert Kaiſerswerth, welches

welches der Cardinal von Fürſtenberg mit franzöſiſchen Truppen beſetzt hatte. Dieſe Stadt hielt ſich ſechs Tage lang, und ergab ſich mit Capitulation. 1689

Der Verluſt dieſer kleinen Stadt wurde wieder erſetzt durch die Einnahme der Stadt Kochheim an der Moſel. Der Marquis von Boufflers, welcher in dieſer Gegend ein fliegendes Lager commandirte, ließ dieſen Ort angreifen und eroberte ihn mit ſtürmender Hand. Dreyzehnhundert Deutſche wurden auf der Stelle niedergemacht, und die übrigen von der Beſatzung, welche ſechzehnhundert Mann ſtark geweſen war, geriethen in die Kriegsgefangenſchafft. Der Marquis von Crequi, von la Chatre, von Blainville, und der Graf von Chamilli thaten ſich dabey ungemein hervor. Der Herr von Lauſieres, Oberſter über ein Regiment Dragoner, wurde getödet. 26. Aug.

Die Feinde, welche mit einer Armee von hunderttauſend Mann in der Pfalz und der umliegenden Gegend ſtunden, machten verſchiedene Anſchläge, und unter andern auch dieſen, daß ſie Straßburg belagern wollten. Allein ſie getraueten ſich doch nicht, dieſe Unternehmung zu wagen, ſondern wendeten ſich gegen Maynz und Bonn. Der Prinz Carl von Lothringen nahm die Belagerung der Stadt Maynz über ſich, welche ſehr ſchlecht befeſtiget iſt, und der König verließ ſich blos auf die Tapferkeit der Beſatzung und auf die Geſchicklichkeit des Commandanten, des Marquis von Urelles, um die Feinde einige Zeit lang davor aufzuhalten. Die Stadt wurde den dreyſigſten May berennet, und den zwey und zwanzigſten Junius eröfnete man die Laufgräben. Der Marquis von Urelles that den Feinden, durch ſeine häufigen und tapfern Ausfälle, großen Schaden. Sie konnten nicht eher, als den ſechſten September den bedeckten Weg angreifen. Dieſer Angriff, der lang währete, koſtete ſehr viel Blut. Die Feinde verlohren dabey fünftauſend Mann und konnten ſich doch nur an einem Winkel des bedeckten Wegs feſtſetzen. Der Prinz von Lothringen gerieth in eine angenehme Beſtürzung, als der Marquis von Urelles, den folgenden Tag, aus Mangel des Pulvers und der Musketen, (indem man ſich auf keine ſo lange Gegenwehr Rechnung gemacht hatte,) zu capituliren verlangte. Der Prinz bewilligte dem Marquis von Urelles alles, was er nur in der Capitulation begehrte. 8. Sept.

Die Feinde verlohren bey dieſer Belagerung den Prinzen Friederich von Neuburg, einen Bruder der Kaiſerinn, und es wurden auf ihrer Seite verſchiedene vornehme Herren getödet oder verwundet. Auf Seiten der Belagerten wurden unter den hohen Officieren der Graf von Montſoreau, der Marquis von la Lande, der Marquis von Hautefort, der Graf von Vailleul, der Marquis von Vieubourg, die Herren von la Chaſſagne und von Blaru, welche alle Oberſten oder Oberſtlieutenants waren, verwundet.

Während der Belagerung der Stadt Maynz fieng der Churfürſt von Brandenburg mit ſeinen eigenen, den holländiſchen und den münſteriſchen Truppen an, Bonn zu belagern. Der Baron von Asfeld war Commandant darinnen. Der Churfürſt bemächtigte ſich zuerſt der Büler-Schanze, welche gerade gegen Bonn über liegt, ſo daß der Rhein darzwiſchen vorbeyfließet; und ſodann ſpielte er aus Stücken und Mörſern hefftig in die Stadt. Dieſes war bey zwey Monathen lang ſeine einzige Beſchäfftigung; endlich ſtieß ein Theil der Armee, welche Maynz erobert hatte, zu ihm. Ungeachtet Bonn faſt in einen Steinhaufen verwandelt war, ſo daß man nirgends vor den Bomben ſicher ſeyn konnte, ſo wehrte ſich der Commandant doch immerfort. Er hielt ſich ſieben und zwanzig Täge nach der Eröfnung der Laufgräben, und ſchlug einen Sturm ab, in welchem er jedoch tödtlich verwundet wurde, worauf er ſich in dem

Monathe October, durch eine rühmliche Capitulation, ergab, nachdem er die Stadt in allem ſieben und neunzig Tage lang vertheidiget hatte.

1689.

12. Oct. In den Niederlanden getraueten ſich die Feinde nicht, etwas zu unternehmen,

17. Aug. ungeachtet ſie eine zahlreiche Armee hatten. Der Marſchal von Hünieres wollte ſie zu einem Treffen bringen, und trieb glücklich einige von ihren Detaſchements bis zur kleinen Stadt Valcourt, wo der Prinz von Waldeck, der ihre Armee commandirte, ein ſtarkes Corps Infanterie hingelegt hatte, welches hinten von ſeiner Armee unterſtützt war. Hier wollte der Marſchal die Feinde mit aller Gewalt aus ihrem Poſten vertreiben; allein ſeine Unternehmung ſchlug fehl. Er verlohr dabey viele Leute, und vornehmlich viele Officiere von dem franzöſiſchen Leibregimente, und er mußte ſich zurückziehen.

An den pyrenäiſchen Gebürgen eroberte der Herzog von Noailles, der die fran-

25. Mar. zöſiſchen Truppen in dieſer Gegend commandirte, die Stadt Campredon in fünf Tagen, und das ganze Thal von Ribes unterwarf ſich hierauf dem Könige.

Beſondere Vorfälle. Es werden fünf und ſechzig neue Ritter der königlichen Orden, und vier Commenthur gemacht.

20. April. Abſterben des Pabſts Innocentius XI. der in Frankreich weniger, als viele ſeiner Vorfahren, bedauert wurde.

2. April. Chriſtina, Königinn von Schweden, ſtirbt zu Rom, in dem Alter von drey und ſechzig Jahren. Alles war außerordentlich an der Perſon dieſer Königinn, ſowohl ihre Denkungsart und Gemüthseigenſchafft, als ihre Aufführung und ihre Schickſale. Die Wißenſchafften waren der erſte Gegenſtand ihrer Neigung. Sie trieb dieſelben ſchon in ihrer Jugend mit ſolchem Eifer, daß offt ihre Geſundheit Noth litte; und ſie wurde, als ein Frauenzimmer und vornehmlich als eine Königinn betrachtet, ein Wunder der Gelehrſamkeit. Sie lernete acht Sprachen, die ſie faſt mit gleicher Fertigkeit redete; nämlich die griechiſche, die lateiniſche, die deutſche, die italieniſche, die ſpaniſche, die flamländiſche und die franzöſiſche. In dieſer leztern brachte ſie es zu einer ſolchen Vollkommenheit, daß wenige Perſonen an dem franzöſiſchen Hofe ſich in ihrer Mutterſprache auf eine ſo feine und zierliche Art ausdrücken konnten, wie die Königinn von Schweden. Sie ließ viele berühmte Gelehrte, als z. E. den Saumaiſe, Descartes und Voſſius an ihren Hof kommen. Sie trug dieſem leztern auf, ihre Bibliothek einzurichten, welche in kurzer Zeit einen reichen Vorrath an Büchern und Manuſcripten bekam. In dieſer Bibliothek fand der gelehrte Herr Hüet die nöthigen Hülfsmittel, um eine neue vollſtändigere und richtigere Ausgabe der Auslegungen des Origenes über die heilige Schrifft, ans Licht zu ſtellen. Dieſe zahlreiche und vortrefliche Bibliothek war keine bloße Zierde des Pallaſts der Königinn Chriſtina: ſie brachte Tag und Nacht mit Leſen zu, und es war keine Art der Wißenſchafften, auf die ſie ſich nicht mit beſonderm Fleiße legte. Sie verglich das Leſen des Tacitus mit dem Schachſpiele, wegen der mühſamen und ſteten Aufmerkſamkeit, die man anwenden muß, wenn man die Gedanken dieſes Schrifftſtellers recht faßen will; ſie verſtunde denſelben vollkommen, ohne Beyhülfe eines Auslegers. Sie liebte den Umgang mit Gelehrten, und redete nur ſehr ſelten mit ihren Hofdamen, die ſie gemeiniglich in einer Ecke ihres Zimmers, wann ſie hineingetreten waren, ſtehen ließ, ohne ein Wort mit ihnen zu ſprechen. Ob ſie gleich in der lutheriſchen Religion war auferzogen worden, ſo hörte ſie doch nicht gerne über die Streitigkeiten diſputiren, welche dieſe Religionspartey von der römiſchen Kirche trennen. Hingegen hörte ſie mit Vergnügen zu, wann man über die Schwierigkeiten diſputirte, welche die Weltweiſen, die Helden und die Juden den Wahrheiten der chriſtlichen Re-

ligion

ligion überhaubts entgegensetzen können. Sie reisete offt nach Upsal, und wohnte den Vorlesungen der öffentlichen Lehrer bey; und sie war mit großer Sorgfalt darauf bedacht, daß die Lehrämter auf dieser hohen Schule mit den gelehrtesten Männern von der lutherischen Religion besetzt wurden. 1689.

Sie wurde mit sechzehn Jahren für volljährig erklärt, und fieng sodann an, selbst zu regieren, ohne deswegen die Wißenschafften beyseit zu setzen. Sie ließ sich aber doch durch ihre Liebe zu denselben nicht hindern, allen Rathsversammlungen beyzuwohnen, mit ihren Ministern offt zu arbeiten, den Gesandten der fremden Höfe Audienz zu geben und die Briefe ihrer Gesandten selbst zu lesen oder sich wenigstens den Innhalt derselben vortragen zu laßen.

Die erste wichtige Sache, welche sie seit ihrer Volljährigkeit zu besorgen hatte, war das westphälische Friedensgeschäffte.

Die Schweden hatten sich in Deutschland so mächtig und so furchtbar gemacht, daß ihre Bevollmächtigte, der Baron von Oxenstiern, ein Sohn des schwedischen Reichskanzlers, und Salvius, den vornehmsten Einfluß in die Berathschlagungen und Entschließungen der vereinigten Fürsten hatten.

Der Kanzler von Oxenstiern, der Schweden, während der Minderjährigkeit der Königinn Christina, regieret hatte, hielt dafür, daß es noch nicht die rechte Zeit wäre, Friede zu machen. Sein Sohn hatte gleiche Gesinnung mit ihm, und er brachte offt ungeheuere Foderungen an, um Gelegenheit zur Fortsetzung des Kriegs zu bekommen, aus welchem sein Vater große Vortheile, so wohl in Absicht auf das Interesse der Krone Schweden, als auf die Aufnahme und Befestigung der lutherischen Religion in Deutschland, zu ziehen hoffte.

Die französischen Bevollmächtigten, welche den Friedensschluß auf das eifrigste zu befördern trachteten, ersuchten offt den Herrn Chanut, den Residenten des Königes an dem schwedischen Hofe, daß er mit der Königinn und mit dem Reichskanzler sprechen möchte, um sie zur Mäßigung der Foderungen und Ansprüche der Schweden zu bewegen.

Christina kannte die vorzüglichen Eigenschafften und die Geschicklichkeit des Kanzlers vollkommen; aber sie wollte sich doch nicht von ihm beherrschen lassen: und wann sie, nach Anhörung seiner Gründe und der Vorstellungen der französischen Minister, urtheilte, daß ihre Bevollmächtigte in ihren Foderungen zu weit giengen, und daß sie nur den Friedensschluß dadurch zu verzögern suchten, so sendete sie selbst ihre Befehle nach Osnabrück, und nöthigte die zween schwedischen Bevollmächtigten, daß sie mit den französischen Ministern übereinstimmen und sich mit billigern Vorschlägen begnügen mußten. Hingegen, wann sie glaubete, daß die französischen Bevollmächtigten die Vortheile der Krone Schweden in allzuenge Schranken einschließen wollten, so fand sie der Kanzler Oxenstiern bereitwillig, seiner Meynung Gehör zu geben; und es waren sodann alle Bemühungen und Vorstellungen des französischen Hofs bey ihm vergeblich.

Man kann wohl sagen, daß dieses der schönste Zeitpunct in dem Leben der Königinn Christina ist. Man sahe eine junge Königinn, welche kaum zwanzig Jahre alt war, und doch, durch ihre vorzügliche Einsicht, über alte Minister, die eine vollkommene Kenntniß der Staatsgeschäffte hatten, herrschete und allein das Schicksal und Interesse von Europa bestimmete.

1689. Der Verfaßer der Geſchichte des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, der die Unterhandlungen zu Münſter und Osnabrück ſo ausführlich erzählet, giebt nicht genugſam zu erkennen, was die perſönlichen Entſcheidungen der Königinn von Schweden für einen großen Einfluß in die vornehmſten Artikel und in den Schluß dieſes berühmten Tractats hatten.

Sie ließ ſich von dem, was an allen europäiſchen Höfen, und ſonderlich an dem franzöſiſchen vorgieng, ſehr genaue Nachricht geben: und als ſie erfuhr, was zu Paris, während der Unruhen der Fronde, für Unordnungen entſtanden waren, ſo ſchien ſie an der Bekümmerniß der Königinn Anna von Oeſterreich und an dem Intereße des Cardinals Mazarini vielen Antheil zu nehmen. Roſenhahn, ihr damaliger Reſident in Frankreich, überſchickte ihr alle Schmähſchrifften, die in Paris wider dieſen Miniſter zum Vorſchein kamen; und Herr Chanüt hatte zuweilen viele Mühe, die beſondern Nachrichten zuwiderlegen, die derſelbe, zufolge deßen, was er von den Frondeurs ſagen hörte, hinzufügete.

Indeßen ſahe man doch nicht, daß dieſe Nachrichten und Schmähſchrifften bey der Königinn Chriſtina einen ſolchen Eindruck machten, daß ſie deswegen das Intereße der Königinn von Frankreich und ihres Oberminiſters aus den Augen ſetzte.

Als die Meubeln des Cardinals öffentlich an die Meiſtbiethenden verkauft wurden, wobey man dann die koſtbarſten Sachen um ein Spottgeld hingab, ſo kaufte Herr Bidal, der zu Paris die Commißionen der Königinn von Schweden beſorgte, für ſie etliche ungemein ſchöne Kunſtſtücke des Alterthums. Sobald Chriſtina dieſes erfuhr, ſo ließ ſie den Herrn Chanüt zu ſich kommen, und meldete ihm: es wären dieſe Sachen ohne ihren Befehl und ohne ihre Genehmhaltung gekauft worden; wenn man ſie ſchon nach Schweden fortgeſchickt hätte, ſo würde ſie dieſelben wieder nach Frankreich zurückſenden; wenn ſie aber noch zu Paris wären, ſo wollte ſie an Bidal ſchreiben, daß er ſie ſo lange behalten ſollte, bis man von dem Cardinal Mazarini vernehmen könnte, was für einer vertrauten Perſon man ſolche zu überliefern hätte. Sie hielt es eben ſo in Anſehung der Manuſcripte aus der Bibliothek dieſes Miniſters, als dieſelbe gleichermaaßen verkauft und zerſtreuet wurde. Bidal hatte eine große Anzahl davon gekauft, um die Bibliothek der Königinn Chriſtina damit zu vermehren, und er hatte ſie auf das eilfertigſte fortgeſendet. Allein ſie gab dieſelben alle zurücke, und man kann ſie noch heutiges Tages in der königlichen Bibliothek ſehen.

Chriſtina wollte bey aller Gelegenheit eine Ruhmbegierde zeigen; ſie erinnerte ſich, daß ſie die Tochter Guſtavs des Groſſen war, und ſie ſuchte eine Ehre darinnen, die Helden, welche ſeinem Beyſpiele folgten, werthzuſchätzen. Sie ſchrieb von Zeit zu Zeit an den Prinzen von Condee ſehr witzige Briefe, worinnen ſie ihm zu ſeinen Siegen Glück wünſchte; und dieſe Briefe, welche gedruckt vorhanden ſind, zeigen, in was für einem hohen Grade dieſe ausländiſche Königinn alle Zierlichkeiten und feine Ausdrücke der franzöſiſchen Sprache in ihrer Gewalt hatte.

Allein, ſo große Hochachtung ſie auch bey aller Gelegenheit gegen den Prinzen von Condee bezeugte, ſo blieb ſie doch dem Intereße der Königinn Anna von Oeſterreich und des Cardinals Mazarini unveränderlich zugethan: und als ſie erfuhr, daß dieſer Prinz, nebſt dem Prinzen von Conti und dem Herzoge von Longueville, war in Verhafft genommen worden, ſo tadelte ſie das Verfahren des Hofs keineswegs, ſondern ſie ſagte vielmehr zu dem Herrn Chanüt, der ihr dieſe Nachricht eröffnete: es wäre ſonnenklar, daß die Königinn Regentinn weislich für die Sicherheit des Staats

und

und für die Aufrechthaltung der königlichen Gewalt geſorgt habe; die Unternehmung wäre kühn und zeugete von einem erhabenen Muthe, und ſie wäre der Herzhafftigkeit gemäß, die ſie jederzeit an der Königinn von Frankreich wahrgenommen hätte; es käme ihr vornehmlich dieſes bewundernswürdig vor, daß man eine ſo wichtige Sache mit ſo großer Geſchicklichkeit und Heimlichkeit habe ausführen können, da doch nothwendig verſchiedene Perſonen vor der Vollziehung davon hätten Wißenſchafft haben müßen [31]. 1689.

Der Cardinal Mazarini, der ſich mit gutem Grunde auf die Willfährigkeit der Königinn Chriſtina Hoffnung machte, ließ durch die Königinn Regentinn bey ihr Anſuchung thun um ein Regiment von tauſend Mann ſchwediſcher Infanterie, denen man die größten Vortheile verſprach, die man nur immer in Frankreich den ausländiſchen Truppen zugeſtehet. Die Königinn von Schweden willigte in dieſes Begehren ohne Schwierigkeit, und ſie nahm es ſelbſt über ſich, die Sache in der Verſammlung der Reichsräthe vorzutragen. Die meiſten unter dieſen Räthen waren damit zufrieden, ausgenommen drey, von denen einer das alte Geſetzbuch, ſo beſtändig in der Rathsverſammlung auf dem Tiſche lag, aufſchlug, und mit lauter Stimme einen Artikel daraus herlas, krafft deßen es den Königen von Schweden nicht erlaubt ſeyn ſollte, das ſchwediſche Kriegsvolk aus dem Lande zu ſchicken. Die Königinn fragte ihn mit Lachen, was denn, ſeinem Bedünken nach, der König Guſtav, ihr Vater, für eine Strafe dadurch verdienet hätte, daß er die Schweden in Moſcau, Liefland, Preußen und Deutſchland geführet?

Die andern beyden hatten wichtigere Einwendungen gemacht. Sie ſagten: 1.) die fremden Truppen würden in Frankreich ſehr ſchlecht gehalten; die Deutſchen, welche dieſer Krone dieneten, wären nicht zufrieden, und die Schweitzer hätten ſich zweymal empören müßen, weil ſie kein Geld bekommen können. 2.) Man könne der Krone Frankreich dieſes Regiment nicht geben, ohne den Osnabrücker-Tractat offenbar zu verletzen und mit der Krone Spanien zu brechen, welche mit Frankreich noch Krieg führete. Der Herr Chanut antwortete auf die erſte Einwendung, daß er Befehl hätte, den ſchwediſchen Reichsrath zu verſichern, daß man für dieſes Regiment eine ganz beſondere Sorge tragen würde. Die andere Einwendung wurde von der Königinn ſelbſt beantwortet, welche behaubtete, daß der Osnabrücker-Tractat ihr die Freyheit, ihren Bundesgenoßen beyzuſtehen, nicht benähme. Sie ſtellte den Reichsräthen vor, daß Spanien um eines einzigen Regiments willen, ſo ſie den Franzoſen zu Hülfe ſchickte, keinen Krieg mit ihr anfangen würde; und um ihnen alle Beſorgniß in Abſicht auf dieſe Sache zu benehmen, ſo fügte ſie hinzu: man müßte, um bey den Spaniern keinen Argwohn zu erwecken, ſagen, daß Schweden zur Anwerbung dieſes Regiments nicht den geringſten Beytrag thäte, ſondern daß es nur den franzöſiſchen Miniſtern die Erlaubniß dazu gegeben hätte.

Hierauf kam die Wahl eines Oberſten über dieſes Regiment auf das Tapet. Man machte ein Verzeichniß von verſchiedenen Officieren, welches bey dem Reichsrathe übergeben wurde. Die Stimmen waren anfänglich getheilt, indem ein jeder ſuchte, dieſe Stelle einem ſeiner Freunde zuwegezubringen. Man blieb endlich bey drey Officieren ſtehend; dieſe waren Axel-Axelſon, Wrangel, ein Bruder des Feldmarſchals dieſes Namens, und Carl Horn, ein Neſe des Feldmarſchals Horn, welche alle drey in dem Reichsrathe gleiche Unterſtützung fanden. Die Königinn, ohne etwas

[31] Negociations de Suede, tirées des depêches de Mſr. Chanut, t. 1.

1689. was zu entſcheiden, ſtellte vor, es wäre billig, wegen dieſer Wahl das Gutachten des franzöſiſchen Geſandten zu vernehmen; und ſie nahm es über ſich, mit ihm deswegen zu ſprechen.

Sie ließ ihn zu ſich holen, und meldete ihm: die Anwerbung des Regiments wäre in dem Reichsrathe zugeſtanden worden, und wenn die Königinn von Frankreich verlangete, daß es achtzehnhundert Mann ſtark ſeyn ſollte, ſo könnte ſie ſolche haben; er dörfte ſie verſichern, daß ſie, ſo wohl an Officieren als gemeinen Soldaten, die auserleſenſten Leute in ganz Schweden bekommen ſollte; was den Oberſten anbeträfe, ſo ließe man ihm die Freyheit, einen unter den drey Officieren zu wählen, die man für die tüchtigſten hielte, dieſe Stelle zu verſehen; indeßen wollte ſie ihm hierüber einen guten Rath ertheilen, indem ſie dieſelben, ihren perſönlichen Eigenſchafften nach, genäuer, als er, kennete. Sie nannte ihm hierauf die drey Officiere, ſo im Vorſchlag waren, und ſagte zu ihm: Axel-Arelſon wäre ein ſehr tapferer Mann, aber ſchon etwas alt; und es hätten die alten Officiere, die ſich vieles auf ihre Erfahrung einbildeten, den Fehler an ſich, daß ſie ſich nichts einreden ließen, und an den Befehlen ihrer Generale immer etwas zu tadeln fänden. Wrangel wäre tapfer und kühn, aber etwas leichtſinnig, und er hätte mehr unter der Reiterey, als unter dem Fußvolke gedienet. Carl Horn wäre in ſeinen beſten Jahren, er wüßte Klugheit und Mäßigung zu gebrauchen, und ſtammete aus einem Hauſe her, welches gut franzöſiſch geſinnet wäre; mit einem Worte, er verdienete, ihrem Urtheile nach, den Vorzug vor den beyden andern. Es ward alſo feſtgeſetzt, daß Horn der Oberſte über das Regiment ſeyn ſollte, welches Frankreich verlangte. Als man aber die nöthigen Koſten zur Anwerbung und Fortſchickung dieſes Regiments in Richtigkeit bringen ſollte, ſo thaten ſich neue Schwierigkeiten hervor, welche den franzöſiſchen Hof zu dem Entſchluße brachten, dem Herrn Chanût zu melden, daß man dieſer fremden Hülfe nicht mehr nöthig hätte. Er erhielt zu gleicher Zeit auch Befehl, ſolches der Königinn von Schweden anzuzeigen, welche, da ſie ſelbſt wegen dieſer Schwierigkeiten in Verlegenheit war, gar kein Mißvergnügen über dieſe Erklärung äußerte.

Frankreich war damals voll von Unruhen und Zwiſtigkeiten, die durch die Ränke des Coadjutors zu Paris, und durch den Haß, den man wider den Cardinal Mazarini hatte, erreget worden waren.

Der Vicomte von Türenne, der ſich zuerſt zur Partey des Prinzen von Condee geſchlagen hatte, ſchrieb an den Feldmarſchal Wrangel und an den Generalmajor von Linde, und bath ſie, ſie möchten ihm ſchwediſche Officiere ſchicken. Allein ſie ließen keinen von ihren Officieren zu ſeiner Armee gehen, ſondern ſie verbothen es vielmehr ausdrücklich allen denen, welche Luſt bezeigten, ſich dahin zu begeben. Alsdann faßte Türenne den Entſchluß, eine vertraute Perſon an den ſchwediſchen Hof zu ſenden, um die Königinn Chriſtina unmittelbar um ihren Beyſtand und Schutz zu bitten.

Dieſer Abgeſendete des Herrn von Türenne ſtellte ſich, als ob er nur ein Reiſender wäre und kein Geſchäfft auszurichten hätte. Chriſtina und ihre Miniſter, welche um das Geheimniß wußten, ſuchten mit großer Sorgfalt den wahren Beweggrund ſeiner Reiſe vor dem Herrn Chanût zu verbergen. Er hielt ſich verſchiedene Tage lang zu Stockholm auf, ohne die Königinn zu ſprechen: endlich aber ließ ſich dieſe Fürſtinn durch ſein Anhalten und vielleicht auch durch ihre eigene Neugierde bewegen, und ertheilte ihm eine geheime Audienz, wobey man ſich auf verſchiedene Art vorſahe, damit Herr Chanût nichts davon erfahren ſollte. Allein er bekam dennoch Nachricht davon, und

erfuhr

erfuhr zu gleicher Zeit, daß dieser Fremde von dem Herrn von Türenne abgeschickt wäre, und daß er zum Vortheil der Prinzen etwas auszurichten hätte. Er beschwerte sich darüber auf eine bescheidene Art bey der Königinn, welche ihm zur Antwort gab: sie hätte mit Vergnügen aus den Reden dieses Abgesendeten ersehen, daß der französische Hof ihrer Vermittelung zur Beylegung der entstandenen Unruhen nicht benöthiget wäre; wenn aber die Partey der Mißvergnügten so mächtig geworden wäre, daß Ihre Majestäten sich zu einem Vergleiche hätten bequemen müßen, so würde sie alsdann für dienlich erachtet haben, ihre Bitten mit anzuwenden, um nur dem französischen Hofe einen anständigen Vorwand zu geben, gegen die Prinzen sich etwas willfährig zu erzeigen. 1689.

Christina erfuhr einige Zeit hernach, daß die Königinn Regentinn war gezwungen worden, sie wieder in Freyheit zu setzen, und ihnen den Cardinal Mazarini, der aus dem Reiche gehen mußte, aufzuopfern. Sie both alsdann von neuem wieder ihre Vermittelung an: allein Anna von Oesterreich hielt nicht für rathsam zuzugeben, daß eine fremde Königinn sich in eine bloße Hausangelegenheit mengete. Christina bezeugte ihres Theils kein Mißvergnügen über ihre abschlägige Antwort; sie erwies noch immerfort viele Achtung und Gefälligkeit gegen sie, und redete auf eine vortheilhaffte Art von dem Cardinal Mazarini. Die Herzoginn von Longueville, Schwester des großen Condee, schrieb in währendem einheimischen Kriege einen Brief an sie, der nichts als Complimenten enthielte; aber sie beantwortete denselben doch nicht, um die Königinn Mutter nicht zu beleidigen.

Sie schrieb aber doch einige Zeit hernach an den Herzog von Orleans und an den Prinzen von Condee, und ermahnte sie, sich mit dem Hofe wieder zu versöhnen; und sie ertheilte dem Herrn Palpisky, ihrem Residenten, welcher an die Stelle des Herrn von Rosenhahn gekommen war, den Befehl, ihnen ihre Briefe einzuhändigen. Allein die Prinzen, welche vielleicht wegen ihrer Neigung die Gewalt der Königinn Mutter und die Staatsverwaltung des Cardinals Mazarini zu unterstützen, kein Vertrauen zu ihr hatten, dankten ihr für ihre Anerbiethungen, und meldeten, daß ihre Sache sich schon zu einem Vergleiche anließe, und daß sie also hofften, sie mit ehesten zu Ende zu bringen, ohne ein so mächtiges Fürwort anzuwenden, wie das ihrige, welches eben dadurch an dem Hofe einigen Verdacht wider sie erwecken könnte.

Anna von Oesterreich ließ ihr ebenfalls vermelden: sie wollte sie inständig gebethen haben, sie allein für die Beylegung der Unruhen in dem Königreiche sorgen zu laßen; indem es ihr, als einer Königinn, wohl bekannt seyn müßte, daß es nicht gewöhnlich wäre, in solchen Sachen, die nur das Innere des Hofes und des Kabinets angehen, die Vermittelung fremder Mächte zu gebrauchen.

Christina versprach ihr, sich auf keinerley Art mehr darein zu mengen; allein sie hielt ihr Wort nicht. Denn da sie, vermög der Nachrichten, so sie aus Frankreich erhielte, zu wißen glaubte, daß die Partey der Königinn und des Ministers völlig zu Boden gestürzt wäre, so sagte sie öffentlich, daß die Unruhen und Streitigkeiten in Frankreich nun nicht mehr anderst, als durch ihre Vermittelung, könnten beygelegt werden; und sie schrieb an das Parlement zu Paris und an den Prinzen von Condee, und both ihnen dieselbige an.

Dieses

1689. Dieſes mißfiel der Königinn Mutter im höchſten Grade. Sie ertheilte dem Herrn Piques, der an dem ſchwediſchen Hofe, ſeit der Abreiſe des Herrn Chanût, die Stelle eines franzöſiſchen Reſidenten bekleidete, den Befehl, ſich empfindlich darüber zu beſchweren. Er that es, mit ſo vieler Behutſamkeit und Mäßigung, als nur möglich war. Chriſtina ſuchte ſich zu entſchuldigen, und ſagte: der Herr Palpiski wäre ihrem Befehle nicht recht nachgekommen; er wäre mit der Überreichung der Briefe, die ſie ihm zugeſchickt hätte, zu voreilig geweſen; und ſie wollte einen eigenen Brief an die Königinn Mutter ſchreiben, damit ſie ſich ihre Entſchuldigungen gefallen ließe.

1652. Faſt um eben dieſe Zeit hätte Frankreich dieſe ſo getreue Bundesverwandtinn, durch einen unverſehenen Zufall, beynahe verlohren. Chriſtina wollte, um vier Uhr frühe, einige Schiffe, die ſie ausrüſten ließ, in Augenſchein nehmen. Sie gieng auf ein ſehr kurzes und ſchmales Bret, in Begleitung des Admirals Flemming, der ihr ein neuerbautes Schiff zeigte. Dieſer Herr, welcher glaubte, daß das Bret feſt läge, gieng ſo nahe an den Rand, daß es aufknappte. Er fiel zuerſt in das Waßer, welches an dieſem Orte dreyſig Klaffter tief war, und die Königinn ſtürzte nach ihm mit dem Kopfe hinein.

Zu allem Glücke war der erſte Stallmeiſter, Herr von Steinberg, nahe bey dem Brete, und ſprang darauf, und erwiſchte einen Zipfel von dem Rocke der Königinn, da inzwiſchen der Admiral, den man nicht mehr ſahe, ſie an einem andern Zipfel ihres Unterrocks zu ſich zog. Der Oberſtallmeiſter Vacheneſtre und etliche andere, ſo herzuliefen, fiengen ſie bey einem Arme und zogen ſie aus dem Waßer heraus. Das ſonderbarſte hiebey war dieſes, daß ſie über dieſen Zufall nicht den geringſten Schrecken blicken ließ. Ehe ſie noch völlig aus dem Waßer heraus war, ſo ſagte ſie zu denen, die ſie zu retten ſuchten, ganz gelaßen: man ſollte auch den Admiral Flemming fangen, der ſie noch immer bey dem Zipfel ihres Unterrocks hielte; und als er außer Gefahr war, ſo lobte ſie ihn, daß er ſich ſo feſt angehalten hatte, dieweil er ſonſt ohne Rettung wäre verlohren geweſen. Sie zeigte ſo wenige Beſtürzung über die Gefahr, in der ſie ſich befunden hatte, daß man ſie nicht einmal bereden konnte, ſich zu Bette zu legen oder zur Ader zu laßen. Sie hielt an dieſem Tage, wie ſonſt, öffentliche Mittagstafel, damit man nicht glauben möchte, als ob ihr nur das geringſte fehlete. Sie ſcherzte am erſten über dieſen Zufall, und machte ſich ein Vergnügen daraus, ſolchen denen Perſonen, die ihn nicht mit angeſehen hatten, zu erzählen.

**Die ſchönen Eigenſchafften der Königinn Chriſtina waren mit ſo vielen Fehlern untermengt, daß ſie den Ruhm, den ſie ſich in den erſten Jahren ihrer Regierung erworben hatte, nicht lange behaubtete.**

**Der Kanzler Oxenſtiern war einer der erſten, der die Verderbniß ihrer Denkungsart und die Fehler ihrer Gemüthseigenſchafft bemerkte. Er ſagte ſchon in dem Jahre 1650. zu ſeinen vertrauten Freunden, daß er vorausſähe, daß dieſe Königinn, ungeachtet ihres großen Witzes, ſich in üble Umſtände ſetzen würde, aus denen ſie keinen Ausweg mehr würde finden können.**

**Sie brachte den Staat, durch übermäßige und offt unſinnige Verſchwendungen, ins Verderben. Sie wollte die allerſeltenſten und koſtbarſten Meubeln, Galanterien, Statuen, Bücher und Gemählde haben, ſie mochten koſten, was ſie wollten; und es war ihr kein Geld zu viel, wann ſie nur ihre Neugierde oder beſondere Luſt befriedigen konnte. Sie wendete unermeßliche Summen auf Luſtbarkeiten, die ſo prächtig angeſtellet wurden, daß ſie denen, die man an den glänzendſten Höfen in Europa ſahe,**

nichts

nichts nachgaben. Sie verſchenkte beträchtliche Güter von ihren Domänen an ihre Favoriten. Sie zog eine Menge von Ausländern an ihren Hof, denen ſie ſolche Belohnungen ertheilte, die für ihre Geſchicklichkeit und Dienſte viel zu groß waren. Die alten Reichsräthe wurden offt von den wichtigſten Aemtern ausgeſchloßen, welche ſie ohne Überlegung jungen Leuten gab, die keine Fähigkeit hatten. Die Schatzkammer war dermaaßen erſchöpfft, daß man die allernothwendigſten Ausgaben zum Unterhalte der Kriegsvölker und des Seeweſens, und zur Bezahlung der Schulden, die man in währendem Kriege gemacht hatte, nicht mehr beſtreiten konnte. So wohl Hohe, als Niedrige klagten über ihr Verhalten; und man giebt vor, daß ihr Murren, nebſt der Verlegenheit, in welche ſie ſich durch die Unordnung und Erſchöpfung ihrer Finanzen brachte, das meiſte dazu beytrug, daß ſie der Regierung überdrüßig wurde. Es hatte jemand die Verwägenheit, einen Pasquill zu machen, worinnen ihre äußerſt große Leichtſinnigkeit in Verſchwendung der Staatseinkünfte durchgezogen ward. 1689.

Er war in Form eines Geſprächs verabfaßt; und man führte dieſe Fürſtinn redend ein, wie ſie ihrem Tanzmeiſter, Namens Beaulieu, Befehle ertheilte, und ſich mit ihrem Kammerdiener, Johann Holm, unterhielte. Sie befahl dem Tanzmeiſter, ein neues Ballett für ſie zu machen, und fragte ihn, wieviel es wohl koſten würde, ſolches aufzuführen. Beaulieu gab ihr zur Antwort, daß dieſe Luſtbarkeit wohl auf dreyſigtauſend Reichsthaler möchte zu ſtehen kommen; worauf Chriſtina verſetzte: Was, nicht mehr? Beaulieu, macht geſchwinde; das Geld liegt in dem Staatscomptoir in Bereitſchafft. Sie fragte hierauf ihren Kammerdiener, was man in der Stadt von ihr ſagte? Johann Holm gab ihr zur Antwort: Allergnädigſte Königinn, das Volk iſt ganz traurig, ſeit dem Euere Majeſtät keine Ballette mehr tanzen. Die Königinn ſagte hierauf: So laßt Beaulieu kommen; denn ich muß dem Volke ein Vergnügen machen. Da Beaulieu kam, ſo ſagte ſie zu ihm: Beaulieu, Ihr ſollt mir ein Ballett machen; aber ich muß vorher wißen, wie viel es koſten wird. Beaulieu antwortete: Euere Majeſtät, es wird wohl zwanzigtauſend Reichsthaler koſten. Die Königinn verſetzte hierauf: So gehet auf das Staatscomptoir, und laßt Euch dieſe Summe geben. Beaulieu erwiederte: Euere Majeſtät, es iſt kein Geld auf dem Staatscomptoir. Die Königinn ſagte darauf: Thut, was ich Euch ſage; man muß ſchon Geld herſchaffen.

Man hatte dieſer Satire den Entwurf zu einer Zuſammverſchwörung wider die Regierung beygefügt, die auf nichts geringeres abzielete, als auf die Ermordung der Königinn und ihrer vornehmſten Miniſter. Dieſe Schrifft wurde zuerſt dem Pfalzgrafen Carl verſiegelt zugeſchickt, welcher ſolche der Königinn überbringen ließ. Man ſtreuete hierauf acht bis zehn Exemplare davon in dem Königreiche aus. Chriſtina ward äußerſt empfindlich darüber. Sie brachte endlich durch Nachforſchen die Verfaßer dieſer Schmähſchrifft heraus. Dieſe waren die Herren Meßenius, Vater und Sohn, welche beyde enthaubtet wurden.

Allein die Hinrichtung dieſer zween Verbrecher, ob ſie gleich gerecht war, konnte doch den Schandflecken nicht austilgen, den ſie der Königinn, durch ſolche Vorwürfe, die nur allzuwohl gegründet waren, angehängt hatten.

Sie ward der Regierung müde, und ließ den Pfalzgrafen Carl, ihren Vätter, an ihren Hof kommen, in der Abſicht, ihm die Krone zu übergeben. Dieſes war ein Prinz, der Einſicht und Tugend beſaß. Da er wußte, wozu ihn die Königinn beſtimmte, ſo hatte er alle ſeine Klugheit vonnöthen, um ſie bey guter Geſinnung zu erhalten und ihre Gunſt nicht zu verſcherzen. Sie hatte ſchon im Jahre 1647. dem

1689 Herrn Chanut im Vertrauen eröfnet, daß ſie geſonnen wäre, den Thron zu verlaßen und ſich auf ewig von den Sorgen und Beſchwernißen der Regierung frey zu machen. Dieſer kluge Miniſter, gegen den ſie jederzeit eine beſondere Hochachtung hatte, widerrieth ihr ſolches, ſo ſehr er nur konnte: allein ſie war von ihrem Vorſatze nicht abzubringen, und er konnte weiter nichts erhalten, als dieſes, daß ſie verſprach, ſie wollte dieſe außerordentliche Entſchließung nicht eher ins Werk ſetzen, als bis ſie ſolche vorher lange und reiflich überlegt hätte.

Unterdeßen folgte ſie mehr, als jemals, ihrer natürlichen Wankelmüthigkeit und ihrem Eigenſinne.

Man behaubtet, daß Herr Bourdelot, ihr erſter Leibarzt, ihre Denkungsart und ihr Herz vollends gar verderbte.

Er war von Autün gebürtig, und hieß Michon. Er wollte aber lieber den Namen ſeiner Mutter führen, welche Bourdelot hieß [32]. Sie war die Schweſter eines Mannes, der ſich unter den Gelehrten, durch Auslegungen über etliche Schrifftſteller aus dem Alterthum [33], einigen Ruhm erworben hatte; und ihr Sohn glaubte, daß der Name ſeines Oheims, der ſchon in der Welt bekannt wäre, ihm mehr Ehre bringen würde, als der Name ſeines Vaters. Übrigens war dieſer Bourdelot, der eine Zeit lang ſo vieles an dem ſchwediſchen Hofe galt, ein eitler, unverſchämter, hochmüthiger Mann, der die gröſte Einbildung von ſich hatte, und beſtändig ſeine eigenen Vorzüge rühmte, ungeachtet er in ſeiner Arzeneywißenſchafft nur eine mittelmäßige Geſchicklichkeit beſaß. Der einzige Vorzug, den man an ihm fand, war dieſer, daß er artig zu ſcherzen und diejenigen, denen er nicht günſtig war, lächerlich zu machen wußte.

Der berühmte Saumaiſe, der auch, wie Bourdelot, aus Niederburgund gebürtig war, machte ihn bey der Königinn von Schweden bekannt, und beredete ſie, ihn zu ihrem erſten Leibarzte anzunehmen.

Sie war häufigen und gefährlichen Krankheiten unterworfen, welche offt machten, daß man wegen ihres Lebens in Furcht ſtund. Bourdelot beredete ſie, daß alles dieſes Übel von keiner andern Urſache herrührete, als von ihrem äußerſtgroßen Fleiße in den Staatsgeſchäfften und Wiſſenſchafften, und daß ſie ihrer Geſundheit nicht recht aufhelfen könnte, wenn ſie dieſelben nicht, ſo viel nur möglich, beyſeit ſetzete, und ſich blos mit Luſtbarkeiten die Zeit vertriebe. Er gab ihr zu verſtehen, daß man in Frankreich die Frauenzimmer, die gelehrt ſcheinen wollten, verachtete; und er ließe ſichs ſo eifrig angelegen ſeyn, alle dieſe griechiſchen und lateiniſchen Pedanten, mit denen ſie beſtändig umgienge, herunterzuſetzen, daß er ihr in ganz kurzer Zeit einen Eckel vor ihnen beybrachte, und daß ſie es faſt bereuete, daß ſie ſo vieles von ihnen gelernet hatte. Der berühmte Samuel Bochart, der in dieſen Umſtänden nach Schweden kam, wurde ſehr beſtürzt wegen der kaltſinnigen Art, womit man ihn empfieng. Voßius, der ſo viele Reiſen in Deutſchland und anderwärts gethan hatte, um ihrer Bibliothek einen Zuwachs zu verſchaffen, ward ohne Belohnung fortgeſchickt; ja man hatte ihm ſogar den lezten Vorſchuß, den er bey dem Bücherkaufe für ſie gethan hatte, nicht völlig bezahlt. Chriſtina beſchäfftigte ſich einzig und allein mit ihrem Leibarzte. Sie redete von ihm, als von dem allergrößten Manne in allen Arten der Vollkommenheit, den ſie jemals hätte kennen lernen. Sie ſagte frey: er allein wäre derjenige, der ihr Temperament kennete; ſie hätte ihm ihr Leben zu danken, und ſie würde ohne ihn nicht mehr auf der Welt ſeyn. Wann ſie krank

[32] Huetii Commentar. [33] Lucian, Herodian, und Petronius.

krank würde, ſo ſtellte ſie ſich, als ob ihr gar nichts fehlete, wenn ſie gleich das Fieber hatte; damit man nur nicht ſagen dörfte, daß ihre Geſundheit Noth leiden könnte, ſo lange ſie dem Rathe Bourdelots folgte. Sie bediente ſich ſeiner Hülfe nicht nur in ihren Krankheiten, ſondern ſie trug ihm auch die wichtigſten Staatsſachen vor, und ſeine Meynung galt offt mehr, als das Gutachten des Kanzlers Oxenſtiern und der andern Miniſter [14]. 1689.

Dieſes ſo blinde und ſo übel angebrachte Zutrauen erregte erſtlich bey allen ſchwediſchen Aerzten Zorn und Erbitterung. Sie ſagten allenthalben: Bourdelot wäre ein unwißender Menſch, und er hätte verſchiedene Herren vom Hofe, welche, aus Gefälligkeit für die Königinn, ſich in ihren Krankheiten ſeiner Hülfe hätten bedienen wollen, ums Leben gebracht.

Die Reichsräthe und Großen waren noch unwilliger, daß ſie ſich vor einem Ausländer, der weder Ruhm noch Verdienſte hatte, ſchmiegen mußten. Er brachte es ſo weit, daß der Graf Magnus de la Gardie, ein Sohn des Reichsfeldmarſchalls, der bis daher bey der Königinn in großer Gunſt geſtanden war, in Ungnade fiel. Die Erbitterung wurde ſo allgemein, daß Bourdelot, der wohl wußte, wie viele und was für Feinde er hatte, befürchtete, man möchte ihn ermorden, und daher ſich nicht mehr getrauete, ohne eine ſtarke Begleitung auszugehen.

Man beſchuldigte dieſen Arzt, daß er wenig Religion hätte und der Königinn ſeine Geſinnungen beybrächte. Die Lutheraner klagten darüber bey der Königinn, ihrer Mutter, der Wittwe Guſtav Adolphs, und dieſe wollte ihr einesmals die Sache verhalten. Chriſtina gab ihr zur Antwort: ſie wäre ihr für die gute Erinnerung, ſo ſie ihr gäbe, ſehr verbunden; allein dieſe Sachen wären zu hoch für ſie, und man müßte ſolche den Geiſtlichen überlaßen. Als die Königinn Mutter noch weiter auf dieſe Materie dringen wollte, ſo ſagte ſie auf eine recht trotzige Art zu ihr: ſie wüßte ſchon, wer diejenigen wären, die ſie beredet hätten, ihr ſolche Dinge vorzuſagen; ſie wollte ihnen weiſen, wie ſie in ihren Reden behutſamer ſeyn ſollten, und ſie würde gewiß machen, daß ſie ihren Unverſtand bereuen müßten.

Es ſchiene, als ob Bourdelot nimmermehr aus der Gunſt der Königinn zu bringen wäre: allein ſie fand Belieben an dem Umgange mit dem ſpaniſchen Geſandten, Antonio Pimentel, und darüber kam jener in ſehr kurzer Zeit aus ihren Gedanken. Sie fieng an, Fehler an ihm zu finden, ſie glaubte, ſie könnte ſeiner entbehren, und ſie gab endlich ihre Einwilligung dazu, daß er wieder nach Frankreich zurückkehrete. Vor ſeiner Abreiſe machte ſie ihm noch ein Geſchenk mit zehntauſend Reichsthalern und einem Wechſelbriefe von zwanzigtauſend, der in zehn Monathen zahlbar war. Sobald er den ſchwediſchen Hof verlaßen hatte, ſo war Pimentel der einzige, der die Gunſt der Königinn beſaß. Es war ihr alles verdrüßlich, wann ſie ihn nicht bey ſich hatte; und ſie ſagte offtmals, wann ſie mit ihren Hofkavalieren ſprach: Das iſt ein elendes Geſpräch. O wie wird mir die Zeit ſo lange; Ich höre immer einerley. Ich ſehe wohl, daß ich den Umgang mit den Gelehrten wieder ſuchen muß.

Die Neigung, welche ſie gegen Pimentel hatte, verdrängte ihre vormalige Gewogenheit gegen Bourdelot dermaaßen, daß ſie von dieſem Arzte nicht anderſt mehr, als mit der äußerſten Verachtung redete, und ſeine Briefe nicht mehr leſen oder annehmen wollte. Eines Tags fand ſie einen von ihm in einem Packete, ſo aus Frankreich kam; ſie hielt ihn an die Naſe, und ließ auch einen von ihren Bedienten daran



14 Negociations de Suede, tirées des depêches de M. Chanut, t. 3.

1689. riechen, indem ſie zu ihm ſagte: O, das riecht nach Purganzen! Sie warf ſodann den Brief hinter die Thüre, und wollte ihn nicht aufbrechen.

Die Gunſt, worinnen Pimentel ſtund, war den Schweden nicht minder verhaßt, als diejenige, deren Bourdelot genoßen hatte. Sie trieb die Gefälligkeit gegen dieſen ſpaniſchen Miniſter ſo weit, daß ſie den Herzog Johann von Braganza nicht mehr für einen rechtmäßigen König von Portugal erkennen wollte; und ſie that dem Geſandten dieſes Fürſten ihre Entſchließung durch ein von ihr eigenhändig geſchriebenes und unterzeichnetes Billet zu wißen, welches ihm Herr Linde, Einführer der Geſandten, überbringen mußte. Es lautete folgendermaaßen:

Upſal, den 12. May, 1654.

„Ich habe Linden befohlen, dem Reſidenten des ſogenannten Königes von „Portugal in meinem Namen anzudeuten, daß ſein Aufenthalt an dieſem Hofe verg„eblich wäre, ſeit dem ich den Entſchluß gefaßet habe, den Herzog von Braganza „nicht mehr für einen König von Portugal zu erkennen, weil dieſe Würde niemanden, als dem Könige Philipp III. und ſeinen Nachfolgern zuſtehet, und weil ich den „beſagten Herzog jederzeit als einen unwürdigen und unrechtmäßigen Beſitzer dieſes „Reichs anſehen werde. Ich habe ſeinem Reſidenten von dieſer Entſchließung Nachricht geben wollen, damit er Zeit habe, die nöthigen Anſtalten zur Abreiſe zu machen; „indem er hier nicht mehr in der Würde, der er ſich anmaßet, erkannt werden wird. „Er ſoll auch wißen, daß der Prinz, mein Nachfolger, eben ſo, wie ich, gegen „ihn verfahren wird, und daß ich ihm meine Geſinnung ſo feſt werde einzuprägen „wißen, daß er ſich gegen den Herzog von Braganza beſtändig ſo verhalten wird, „wie es dieſe Erklärung mit ſich bringet. Da übrigens der beſagte Reſident im „Vertrauen auf öffentliche Treue und Glauben hiehergekommen, ſo ſoll er, bis zu „ſeiner Abreiſe, eines unverletzlichen Schutzes genießen. Dieſes hat beſchloßen

Chriſtina. „

Dieſes Verfahren, welches ſehr unbedachtſam und allen Grundſätzen der Staatsklugheit, nach denen ſich Schweden bisher gerichtet hatte, ſchnurſtracks entgegen war, ſetzte alle Reichsräthe in Beſtürzung und Bekümmerniß; und ſie tröſteten ſich nur mit der Hoffnung, daß ſie, durch die Abdankung ihrer Königinn, bald von einer ſo unvernünftigen Regierung würden frey werden.

Diejenigen, welche noch nicht alle Hochachtung gegen ſie verlohren hatten, bildeten ſich ein, daß ſie blos in der Abſicht allen Regeln der Klugheit ſo muthwillig zuwiderhandelte, damit ſich ihre Unterthanen ihrem Entſchluße, ſie auf ewig zu verlaßen, nicht im geringſten widerſetzen möchten. Andere glaubten, daß ſie blos ihrer Gemüthsneigung folgete, und daß ſie ſich ohne viele Überlegung ihrem natürlichen Leichtſinne überließe.

Der Vorſatz, den ſie ſeit ſieben bis acht Jahren gefaßet hatte, ihre Krone dem Pfalzgrafen Carl zu überlaßen, war kein Geheimniß mehr. Sie redete öffentlich davon, und ſie hatte durch ihre Miniſter an allen fremden Höfen Anzeige davon thun laſſen. Sie wollte, daß man dieſe freywillige Niederlegung der Krone als eine heldenmüthige That, die ihr Andenken verewigen müßte, betrachten ſollte. Ich habe ſie ohne Stolz beſeßen, ſagte ſie in einem Briefe, den ſie deswegen an den Herrn Chanut ſchrieb; und ich verlaße ſie, ohne daß es mir ſchwer ankommt. Seyn Sie

alſo

also meinetwegen ja nicht besorgt. Ich bin in Sicherheit, und mein Wohl stehet nicht in der Gewalt des Glückes. 1689.

Sie redete aus einem eben so erhabenen Tone in dem Briefe, den sie, nach der Verlaßung des Throns, an den Prinzen von Condee schrieb. Er lautete folgendermaaßen:

„ Mein Herr Vätter,

„ Ich würde nicht wohl thun, wenn ich die Stelle, die ich bisher gehabt habe, „ verließe, ohne Ihnen von meinem dießfalls gefaßten Entschluße Nachricht zu geben. „ Ich glaube, daß ich Ihnen diese Höflichkeit schuldig bin, wegen der Hochachtung „ und Freundschafft, so ich jederzeit für Sie gehabt habe, und auch wegen derjenigen, die Sie, während der Zeit, da ich die Ehre hatte, dieses Reich zu regieren, „ gegen mich an den Tag gelegt haben. Gegenwärtig, da sich mein Glück und mein „ Stand geändert hat, will ich Sie versichern, daß ich, ungeachtet der Veränderungen, welche die Zeit in unsern Glücksumständen gemacht, für Sie jederzeit die „ nämlichen Gesinnungen behalten werde, die ich Ihren vorzüglichen Eigenschafften „ schuldig zu seyn glaube. Ich suche meinen größten Ruhm in Ihrem Beyfalle; und „ ich halte dafür, daß Ihre Hochachtung mir eben so viele Ehre bringt, als die Krone, die ich getragen habe. Wenn Sie mich nun, nachdem ich dieselbe verlaßen, „ derselben weniger würdig achten, so muß ich zwar bekennen, daß mir die so sehr gewünschte Ruhe theuer zu stehen kommt. Es soll mich aber doch nicht gereuen, daß „ ich sie um diesen Preis erkauft habe, und ich werde eine Handlung, die ich für so „ ruhmwürdig gehalten, niemals durch eine niederträchtige Reue beflecken. Sie mögen nun hievon denken, was Sie wollen, so werde ich doch jederzeit die Hochachtung für sie behalten, deren Sie so würdig sind; und sollten Sie ja diese Handlung für verwerflich achten, so werde ich mich begnügen, Ihnen zu meiner Entschuldigung zu melden, daß ich den Vortheil, den mir das Glück gegeben hatte, „ nicht würde aus den Händen gelaßen haben, wenn ich solchen als nothwendig für „ meine Glückseligkeit angesehen hätte, und daß ich ohne Zweifel nach der Herrschafft „ über die ganze Welt würde gestrebet haben, wenn ich eben so versichert gewesen „ wäre, wie der große Prinz von Condee, eine solche Unternehmung auszuführen „ oder das Leben dabey zu laßen.

Christina. „

Ob sie gleich den zu Upsal versammleten Reichsständen schon den fünf und zwanzigsten May, 1654. ihre Entschließung eröffnet hatte, so verschob sie doch die Vollziehung derselben bis den sechzehnden Junius des gedachten Jahrs, weil sie verlangte, daß die Stände vorher die Einkünfte, die sie nach ihrer Abdankung ziehen müßte, in Richtigkeit bringen sollten. Sie hatte öffter als einmal erkläret, daß sie den Thron nicht anderst verlaßen würde, als unter der Bedingung, daß es ihr frey stehen sollte, sich so große Einkünfte, als es ihr beliebig wäre, vorzubehalten, und daß die Stände überhaubts alle ihre Foderungen bewilligen sollten. Der Pfalzgraf Carl, dem sie die schwedische Krone abtreten wollte, machte ihr keinen einzigen Punct streitig: allein sie fand bey den Ständen keine solche Bereitwilligkeit, als sie ihnen vortragen ließ, daß sie ihr eine sichere Anweisung zu zweymal hunderttausend Reichsthalern jährlicher Einkünfte geben sollten. Viele Abgeordnete waren der Meynung, daß sie mit funfzigtausend zufrieden seyn könnte, und daß man ihr dabey vorschreiben sollte, dieselben in Schweden zu verzehren, indem sie kein Geld mehr bekommen

1689. men würde, wann ſie ihr Vaterland verließe und ihren Aufenthalt anderswo nehmen wollte. Allein, da man wußte, daß ſie die Regierung unter ſo harten Bedingungen nicht niederlegen würde, ſo fand dieſe Meynung keinen großen Beyfall, und man wollte ihr lieber die verlangten Einkünfte bewilligen, als ſie durch eine hartnäckige Verweigerung nöthigen, auf dem Throne zu bleiben. Es ward alſo feſtgeſetzt, 1.) daß ſie lebenslang die Stadt und das Schloß Nieköping, die Inſeln Oeland, Gothland, Denſel, Wolm, Uſedom, die Stadt und das Schloß Wolgaſt, Pile und Meſon, nebſt einer andern in Pommern liegenden Herrſchafft, zum Appanage haben ſollte. Sie hätte gerne die vollkommene Oberherrſchafft über alle dieſe Güter gehabt; allein, da man ſolches von ihrentwegen den Ständen vortrug, ſo fand man ſo großen Widerſpruch, daß ſie ſich begnügen mußte, ſie als ein Appanage zu bekommen. Man gab ihr nur die Erlaubniß, die zwo letztern Herrſchafften zu verkaufen oder zu verpfänden, jedoch an niemand anders, als an gebohrne Schweden. 2.) Sie erhielt anbey auch die vollkommene Freyheit, ihre perſönliche Handlungen einzurichten, wie ſie wollte; das iſt, da oder dorthin zu reiſen, und ſich aufzuhalten, wo es ihr beliebte, ohne daß der König, ihr Nachfolger, befugt ſeyn ſollte, wegen ihres Thun und Laßens von ihr Rechenſchafft zu fodern. 3.) Man bewilligte, daß ſie über alle Bediente, ſo zu ihrem Hofſtaate gehörten und die Tafel bey ihr hätten, eine vollkommene Gewalt und Gerichtbarkeit haben, und daß ſie befugt ſeyn ſollte, alle oberherrliche Rechte gegen ſie auszuüben. Dieſe drey Artikel wurden der Abtretungsurkunde, krafft deren ſie dem Pfalzgrafen Carl die Regierung übergab, einverleibet, als Bedingniße, ohne welche dieſe Urkunde keine Gültigkeit haben ſollte [35].

Als dieſelbe zu Papier gebracht und unterzeichnet war, ſo las man ſie den Ständen vor, in Gegenwart der Königinn und des Prinzen, ihres Nachfolgers. Worauf dann der Prinz, mit großer Feyerlichkeit, von dem Throne Beſitz nahm.

Ehe ſie die höchſte Gewalt niederlegte, hatte ſie die Vorſicht gebraucht, ihre Bibliothek und alle koſtbare Meubeln, ſo in ihren Palläſten und in ihren Luſtſchlößern waren, einpacken zu laßen und nach Deutſchland zu ſenden. Sie hinterließ dem neuen Könige nicht mehr, als ein einziges Stück Tapeten in dem Audienzſaale, und ein anderes in ihrem Schlafzimmer, nebſt einem Bette, das beynahe ſchon unbrauchbar war: dergeſtalt, daß man, um die Kirche bey ſeiner Krönung auszuzieren, Tapeten entlehnen mußte, und daß bey dem Gaſtmahle, ſo man gab, nur allein der Adelſtand Silbergeſchirr bekommen konnte, welches noch dazu verſchiedenen Privatperſonen gehörte. Der Bürgerſtand bekam nur zinnernes Geſchirr, und der Bauernſtand hatte keine Tiſchtücher und mußte auf hölzernen Tellern eßen. Man verſichert, daß die Königinn Chriſtina an Juwelen, Galanterien, Gemählden, Gold- und Silbergeſchirr, und an allerhand Meubeln mehr als ſechs Millionen werth fortſchickte. Sie hatte einen Theil davon gekauft, und das übrige hatte ſie von ihren Vorältern, und ſonderlich aus der reichen Beute, welche die Schweden während des leztern Kriegs in Deutſchland gemacht hatten, erhalten.

Als der neue König eine genaue Kenntniß von ſeinen Finanzen haben wollte, ſo trug er dem Kanzler Oxenſtiern auf, ein Verzeichniß von den Schulden der Krone aufzuſetzen. Dieſer Miniſter ſchloß ſich etliche Tage in dem Staatscomptoir ein, um daran zu arbeiten, und fand am Ende, daß ſich dieſe Schulden auf dreyſig Millionen beliefen, welches in damaligen Zeiten, und vornehmlich in Schweden, wo das Geld

[35] Negociations de Suede, tirées des depêches de M. Chanut, t. 3.

Geld eben nicht im Überfluße iſt, eine ſehr beträchtliche Summe war. Die ordentlichen Einkünfte waren dermaaßen verpfändet, daß der regierende König aufs höchſte nicht mehr als zwey Millionen und viermalhunderttauſend Livres zog. Dieſer Monarch gerieth hierüber in ein ſolches Erſtaunen und in eine ſolche Gemüthsbewegung, daß er die Erklärung that: wenn er den ſchlechten Zuſtand ſeiner Finanzen eher gewußt hätte, ſo würde er ſich gewiß nicht entſchloßen haben, den Thron zu beſteigen, da es ihm unmöglich wäre, den Glanz deßelben zu behaubten. 1689.

Chriſtina reiſete den folgenden Tag nach ihrer Abdankung von Upſal nach Stockholm, wo ſie ſich fünf Tage lang aufhielt. Es gieng damals ſchon die Rede, daß ſie geſonnen wäre, die katholiſche Religion anzunehmen; und zur Widerlegung derſelben, empfieng ſie in der Haubtkirche zu Stockholm, in Beyſeyn des Volks, das heilige Abendmahl nach lutheriſcher Art.

Der König, der ihr ſeine Krone zu danken hatte, zeigte noch immerfort viele Ehrerbiethung und Achtung gegen ſie. Er widerrufte nicht eher, als nach ihrer Abreiſe, die unbedachtſame Erklärung, welche ſie dem portugieſiſchen Geſandten hatte einhändigen laßen; und ungeachtet der abſcheulichen Unordnung, worinnen ſie die Finanzen gelaßen hatte, verehrte er ihr noch vor ihrer Abreiſe funzigtauſend Thaler, nebſt einem Diamant und einer großen Perle, die man auf acht und dreyſigtauſend Thaler ſchätzte.

Ehe ſie Schweden verließ, gab ſie allen Weibsperſonen, die in ihrem Gefolge waren, Abſchied, indem ſie nun künftig blos Mannsperſonen in ihren Dienſten haben wollte. Sie kleidete ſich ſelbſt als eine Mannsperſon: und als ſie an einen Bach kam, der die Gränzſcheidung zwiſchen Schweden und Dänemark machte, ſo ſtieg ſie aus der Caroße, ſprang mit außerordentlicher Freude über den Bach hinüber, und ſagte: Nun bin ich endlich in Freyheit und außer Schweden; ich hoffe, daß ich niemals dahin zurückkehren werde. Sie reiſete hierauf durch Dänemark und Holland, und kam von dar in die ſpaniſchen Niederlande, wo Pimentel ſie erwartete. Sie hielt ſich einige Zeit lang zu Brüßel auf, und wohnte bey einem portugieſiſchen Juden, mit Namen Texera, den man nur den reichen Juden nannte. Sie gab den Niederländern, während ihres Aufenthalts zu Brüßel, durch ihre Reden und durch ihr Bezeigen große Aergerniß. Es kam ſogar ein Brief öffentlich zum Vorſcheine, der von dieſer Stadt aus datirt war, und worinnen ſie auf das ärgſte heruntergemacht ward.

Der Kanzler Oxenſtiern, welcher zu Ende des Monaths Auguſt krank wurde, ſtarb nach funfzehn Anfällen von einem dreytägigen Fieber, in einem ſehr hohen Alter. Das ganze Reich bedauerte ihn, und vornehmlich der König, der ihn ſeinen Vater nannte, und bey dem ſein Gutachten mehr galt, als bey der Königinn Chriſtina. Dieſer große Miniſter redete noch kurz vor ſeinem Ende von ihr. Er fragte diejenigen, ſo bey ihm waren, was man von ihr hörete; und da ſie ihm von ihren Reiſen Nachricht gaben, ſo ſagte er darauf: Ich habe es ihr prophezeyet, daß ſie ihre Entſchließung bereuen würde: allein ſie hat den Verſtand verlohren. Hierauf holte er einen tiefen Seufzer, und fügte hinzu: Sie iſt doch gleichwohl die Tochter Guſtavs des Großen.

Nachdem Chriſtina ſich einige Zeit lang in den Niederlanden aufgehalten hatte, ſo gieng ſie nach Rom, welche Stadt ſie zu ihrem beſtändigen Wohnplatze erwählet hatte.

1689. hatte. Sie nahm allda die katholiſche Religion an. Sie reiſete hierauf zweymal nach Frankreich, das erſtemal im Jahre 1656. und das anderemal in dem Jahre 1657.

Bey der erſten Reiſe that man ihr große Ehrenbezeugungen an. Sie wurde, ſchreibt die Frau von Motteville, nicht nur als eine Königinn, ſondern als eine von dem Oberminiſter ſehr geliebte Königinn, empfangen [16].

Sie hielt den achten September ihren Einzug in Paris, und bekam ihre Wohnung in dem Louvre, in dem Appartement des Königes, der damals zu Compiegne war.

Sie blieb etliche Tage in Paris; und ſie kannte ſchon alle Schönheiten dieſer Stadt, ehe ſie ſolche noch geſehen hatte; und nachdem ſie ihre Neugierde befriediget, ſo reiſete ſie nach Compiegne, wo ſich der Hof aufhielte. Der Cardinal Mazarini empfieng ſie zu Chantilli, wo ſie zu Mittag ſpeiſete. Der König und ſein Bruder kamen gleichfalls dahin, und ſie ſahe ſie allda zum erſtenmale. Ludwig XIV. ob er gleich noch jung und ſchüchtern war, wußte ganz wohl mit ihr zu ſprechen. Die Hofleute mußten bisweilen ihre lebhafften und witzigen Antworten bewundern: aber außer dem war ſonſt alles in ihren Reden, in ihrer Kleidung und in ihren Handlungen ſo wunderlich und ſo ſeltſam, daß einige viel gutes, andere aber auch viel böſes von ihr ſagten. „ Sie hatte, „ ſchreibt die Frau von Motteville, weder Damen, noch Hausbediente, noch Caroſ„ ſen und was dazu gehöret, noch Geld; ſie allein machte ihren ganzen Hofſtaat aus. „ Chanüt, der unter ihrer Regierung Reſident in Schweden geweſen war, befand „ ſich bey ihr, nebſt zween oder drey übelgeſtalteten Menſchen, welche ſie ehrenhalben „ Grafen nennen ließ. Außer dieſen mittelmäßigen Herren ſahen wir niemand, als „ zwo Weibsperſonen, welche eher ſchlechten Menſchern, als Damen vom Stande „ ähnlich ſahen. „

Übrigens beobachtete ſie in ihren Manieren, nicht den geringſten Wohlſtand. „ Sie ſang offt in Geſellſchafft; oder ſie ſaß in tiefen Gedanken, und dieſes gieng ſo „ weit, daß ſie darüber einſchlief; ſie ſchien veränderlich, und faſt frech in allen ihren „ Reden, ſowohl in Abſicht auf die Religion, als auf diejenigen Dinge, bey denen ſie, „ zufolge des Wohlſtandes, der ihrem Geſchlechte zukommt, hätte ſittſam ſeyn ſollen. „ Sie ſchwur bey dem Namen GOttes, und die Frechheit ihrer Denkungsart zeigte ſich „ auch in ihren Handlungen.

Sie reiſete den drey und zwanzigſten September von Compiegne ab; ehe ſie aber Frankreich verließ, und nach Rom zurückkehrte, ſo ſtattete ſie einen Beſuch ab bey Mademoiſelle de l'Enclos, welche man Ninon nannte, einem Frauenzimmer, „ welches „ wegen ihrer laſterhafften Aufführung, wegen ihrer frechen Denkungsart und wegen „ ihres vortreflichen Witzes ſehr bekannt war. Dieſes war, fügt die Frau von Mot„ teville hinzu, unter allen Frauenzimmern, die ſie in Frankreich ſahe, die einzige, ge„ gen die ſie einige Hochachtung zeigte. Der Marſchal von Albret und etliche andere „ waren die Urſache hievon, wegen der Lobſprüche, ſo ſie dieſer Galanterieſchweſter un„ ſerer Zeit beylegten. Hierauf miethete dieſe ſchwediſche Amazonium Lehnkutſchen, „ und nahm Geld auf, um ſie zu bezahlen. Sie reiſete fort, in Begleitung ihres „ elenden Trupps, ohne ſtandesmäßiges Geſolge, ohne Pracht, ohne Bette, ohne Silber„ geſchirr, oder andere Merkmahle, woraus man hätte abnehmen können, daß ſie eine „ Königinn war. „

Bey

[16] Mem. de Mad. de Motteville, t. 4.

Bey der zweyten Reiſe, welche ſie, ohngefähr in der Mitte des folgenden Jahrs, nach Frankreich that, wurde ſie nicht mehr mit ſolchen Ehrenbezeugungen empfangen. Man wünſchte gar nicht, ſie zu ſehen, und ſie kam faſt wider Willen des Königes. Ja es koſtete ihr viele Mühe, bis ſie die Erlaubniß erhielte, an den Hof zu kommen. Sie mußte lange Zeit zu Fontainebleau allein bleiben. 1689.

In dieſer Einſamkeit ereignete ſich die Begebenheit, daß ſie den Marquis von Monaldeſchi, ihren Oberſtallmeiſter, umbringen ließ.

Ich habe oben ſchon gemeldet, daß ſie ſich, bey der Niederlegung der Krone, alle oberherrliche Rechte über diejenigen Perſonen, ſo bey ihr die Tafel hatten und zu ihrem Hauſe gehörten, ausdrücklich vorbehielt.

Sie gab vor, daß dieſer unglückliche Menſch verrätheriſch gegen ſie gehandelt hätte; aber man hat nie erfahren können, worinnen eigentlich ſein Verbrechen beſtund, noch in wie ferne er ſich einer Verrätherey gegen ſie ſchuldig gemacht hatte. Als ſie im Stande war, ihn durch Briefe, die er eigenhändig geſchrieben und unterzeichnet hatte, und welche aufgefangen wurden, zu überweiſen, ſo beſchloß ſie, über ihn eigenmächtig ein Urtheil zu ſprechen: und damit es nicht das Anſehen haben möchte, als ob ſie zu voreilig handelte, ſo wendete ſie etliche Tage dazu an, über dieſes Vorhaben nachzudenken, oder die nöthigen Vorbereitungen zur Ausführung deßelben zu machen.

Den achten November gegen neun Uhr vor Mittag, ließ ſie den P. le Bel, Vorſteher der Maturinermönche zu Fontainebleau, zu ſich holen [17]. Er kam alſobald zu ihr in die Schloßvogtey, welche ſie bewohnte. Sie führte ihn in die Hirſchgallerie, und er mußte ihr zu allererſt verſprechen, daß er alles, was ſie ihm ſagen würde, ſo geheim halten wollte, als eine Beicht; ſie gab ihm hierauf ein Packet, welches an dreyen Orten verſiegelt war, aber ohne Aufſchrifft; und ſie ſagte zu ihm, er müßte ihr ſolches wiedergeben, wann ſie es von ihm verlangen würde, und er ſollte nicht vergeßen, an welchem Tage und in welcher Stunde ſie es ihm anvertrauet hätte. Hiemit ließ ſie ihn wieder fortgehen, ohne ihm ein mehreres zu ſagen.

Dieſes Packet enthielt Copeyen von aufgefangenen Briefen, die ſie ſelbſt abgeſchrieben hatte, und die darzu dienen ſollten, den Monaldeſchi zu überweiſen. Die Originale davon behielt ſie zurücke.

Vier Tage hernach ließ ſie den P. le Bel wieder zu ſich holen, und er fand ſie in der Hirſchgallerie, mit Monaldeſchi, und mit Santinelli, dem Haubtmanne über ihre Leibtrabanten, und mit zween Soldaten. Der Bediente, der ihn führte, da er aus dieſer Gallerie herausgieng, ſchloß die Thür derſelben auf eine ſo eilfertige und beſonders ſorgfältige Art zu, daß er darüber ſtutzte. Die Königinn ſagte zu ihm: Mein lieber Pater, gebt mir das Packet wieder, das ich Euch anvertrauet habe. Er gab ihr ſolches, ſie ſahe, ob die Siegel nicht waren aufgebrochen worden; und nachdem ſie es ſelbſt eröfnet hatte, ſo nahm ſie die Copeyen von den Briefen des Monaldeſchi heraus, und ließ ihm dieſelben leſen. Sie fragte ihn ſodann, ob er wohl ſeine Arbeit kennete? Er wurde vor Schrecken bleich bey dieſer Frage, läugnete aber doch zuerſt, daß er jemals dergleichen Briefe geſchrieben hätte. Hierauf zeigte ſie ihm die Originale, welche ſie aus ihrem Schubſacke zog. Sie ſchalt ihn einen Verräther und Schelm, und er mußte ihr eingeſtehen, daß er dieſe Briefe geſchrieben und unterzeichnet hätte. Er ſuchte ſich zu verantworten, und da er ſich überwieſen ſahe, ſo fiel er



17 Relat. du P. le Bel.

1689. ihr zu Füßen, und bath ſie um Verzeihung. Santinelli und die zween Soldaten zogen alſobald die Degen, und warteten, bis die Königinn ihnen befehlen würde, ihn zu tödten. Da ſie dieſen Befehl noch nicht ertheilte, ſo ſtund er auf, und redete ſehr lange, indem er immer neue Ausflüchte zu ſeiner Entſchuldigung vorbrachte. Chriſtina hörte ihm eine Stunde lang mit großer Geduld und Gelaßenheit an; und hierauf ſagte ſie zu dem P. le Bel: Sehet, mein lieber Pater, und ſeyd ein Zeuge, daß ich dieſem Verräther ſo viele Zeit laſſe, als er nur will, ja mehr, als er verlangen kann, um ſich zu rechtfertigen. Ich gehe nun fort, fügte ſie hinzu, und überlaße Euch Dieſen Menſchen; Bereitet ihn zum Tode und ſorget für das Heil ſeiner Seele.

Als ſie fort war, ſo fiel Monaldeſchi dem P. le Bel zu Füßen, und bath ihn auf das beweglichſte, er möchte ihm das Leben retten, und ſich zur Königinn begeben, um Gnade für ihn zu erbitten. Santinelli gieng alſobald hinaus, um den lezten Befehl von der Königinn zu holen; und als er wiederkam, ſo ſagte er zu Monaldeſchi: Denkt an GOtt und an das Heil Euerer Seele; Ihr müßt ſterben.

Als er dieſes hörte, ſo wiederholte er ſein Bitten bey dem P. le Bel, um ihn zu bewegen, daß er ſuchen möchte, für ihn bey der Königinn Gnade zu erhalten. Der P. le Bel, welcher wohl ſahe, daß man ihn nicht umbringen würde, ehe er gebeichtet hätte, gieng zur Königinn, um eine Fürbitte für ihn einzulegen. Chriſtina gab ihm zur Antwort: ſie könnte ihm nicht Gnade wiederfahren laßen, da dieſer Böſewicht ſo treuloſe und grauſame Anſchläge wider ihre Perſon vorgehabt hätte. Dieſe Worte ſcheinen ſo viel ſagen zu wollen, daß ſie dafür hielte, er hätte ſie ums Leben zu bringen getrachtet. Sie fügte hinzu: man hätte viele ſchon auf das Rad geflochten, die es nicht ſo ſehr verdienet hätten, als er.

Der P. le Bel hatte das Herz, ihr vorzuſtellen: ſie ſollte wohl bedenken, was ſie vorhätte; ſie wäre in einem Schloße des Königes von Frankreich, der es für eine Beleidigung aufnehmen könnte, wenn man in ſeinem eigenen Pallaſte jemand hinrichtete. Sie antwortete hierauf: der König hielte ſie nicht in ſeinem Schloße, als eine geflüchtete Gefangene, ſondern als eine Königinn, die da thun könnte, was ſie wollte, die befugt wäre, über alle ihre Hausbedienten zu jeder Zeit und an jedem Orte die Gerechtigkeit auszuüben, und die niemanden, als GOtt allein, von ihren Handlungen Rechenſchafft zu geben hätte; es wäre endlich auch das, was ſie thäte, nichts unerhörtes. Der P. le Bel erwiederte dagegen: wenn gleich die Fürſten bisweilen ſolche Beſtrafungen befohlen hätten, ſo hätten ſie es doch nur in ihren Staaten und ſonſt nirgends gethan. Dieſe Einwendung ſetzte ſie in Verwirrung; und der P. le Bel glaubte an ihren Minen und an ihrer Stimme zu bemerken, daß ſie ihre Eilfertigkeit bereuete, und daß ſie die Sache gerne bis auf eine andere Zeit verſchoben hätte, wann es nicht ſchon ſo weit wäre gekommen geweſen. Allein, da ſie glaubte, ſie könnte nun nicht mehr zurückgehen, ſo faßte ſie ſich wieder. Der Pater ſagte zu ihr: wenn ſie dem Verbrecher nicht begnadigen wollte, ſo ſollte ſie ihn doch wenigſtens der Juſtiz des Königes übergeben, und ihm in gewöhnlicher Rechtsform ſeinen Proceß machen laßen; aber ſie antwortete darauf in Eifer: Was, mein Pater, ich, die ich die unumſchränkte und oberſte Gerichtbarkeit über meine Unterthanen habe, ich ſollte mich ſo weit herunterlaſſen, daß ich wider einen treuloſen Hausbedienten um Recht anhielte, da ich die Beweiſe ſeines Verbrechens und ſeiner Treuloſigkeit in Briefen, die er ſelbſt geſchrieben und unterzeichnet hat, in meinen Händen habe? Nein, das ſey ferne, mein Pater; ich werde ſchon dem Könige Nachricht davon geben. Ge-

het nur wieder hin, und bereitet ihn zum Tode. Ich kann wahrhafftig Euer Verlangen nicht erfüllen. 1689

Der Pater mußte also wieder in die Gallerie gehen, wo er den Monaldeschi ermahnete, er möchte sich zu seinem Ende bereiten. Ungeachtet es ihm schwer ankam, sich hierzu zu entschließen, so fieng er doch an, zu beichten; als aber der Almosenpfleger der Königinn sich sehen ließ, so hielt er in der Beicht inne, und bath ihn auf das beweglichste, er möchte bey der Königinn Gnade für ihn zu erlangen suchen. Es scheinet, daß die Königinn diesen Geistlichen in die Gallerie geschickt hatte, damit er ihn sollte beichten laßen, im Fall der P. le Bel, der sich des Monaldeschi bey ihr zu eifrig angenommen hatte, ihm seine Beicht verzögern ließe, um seine Hinrichtung länger hinauszuschieben.

Der Almosenpfleger ließ sich durch das inständige Bitten des Oberstallmeisters bewegen, und gieng mit Santinelli aus der Gallerie hinaus zur Königinn, welche zu diesem sagte, sie sähe wohl, daß Monaldeschi eine feige Memme wäre. Gehet nur, fügte sie hinzu, er muß sterben; und damit er gezwungen werden möge zu beichten, so verwundet ihn anfangs nur, ohne ihn zu tödten. Santinelli kam allein wieder, und sagte zu Monaldeschi: Marquis, bitte GOtt um Verzeihung deiner Sünden, denn du mußt nun, ohne längern Aufschub, sterben. Hast du gebeichtet? Und in dem nämlichen Augenblicke wollte er ihm einen Stich mit dem Degen versetzen; aber Monaldeschi, der schon seit langer Zeit befürchtete, man möchte ihn ermorden wollen, hatte unter seinen Kleidern ein Panzerhemd an, welches acht bis zehn Pfund schwer war. Diese Vorsicht diente zu nichts, als seinen Tod langsamer und schmerzhaffter zu machen. Denn da Santinelli sahe, daß er ihm an dem Leibe keine Wunde beybringen konnte, so gab er ihm etliche Stiche in das Gesicht, und einer von den Soldaten verwundete ihn sehr hart an dem Kopfe und an dem Halse. Er fiel zu Boden, und empfieng die Lossprechung von seinen Sünden, welche ihm zuerst der P. le Bel, und sodann auch der Almosenpfleger der Königinn, der wieder in die Gallerie gekommen war, ertheilte. Endlich stieß ihm ein Soldat den Degen in die Kehle, und er gab den Geist auf, ohngefähr gegen vier Uhr nach Mittag. Sein Körper ward den zwölften November in der Pfarrkirche bey dem Weihkeßel begraben. Christina schickte hundert Livres zu den Maturinern, damit sie Seelmeßen für ihn halten sollten.

Diese grausame und blutdürstige Handlung ward in Frankreich von jedermann getadelt. Der König, die Königinn Mutter und der Cardinal Mazarini ließen Bestürzung und Unwillen darüber blicken; allein man hielt doch nicht für rathsam zu untersuchen, ob diese fremde Königinn die Rechte des Landesherrn dadurch gekränkt habe, daß sie einen ihrer Unterthanen, in einem Königreiche, wo sie nichts zu befehlen hatte, und in dem eigenen Pallaste des Königes selbst, auf solche Art umbringen ließ. Man wollte lieber zu dem, was einmal geschehen war, stillschweigen, als Rechte behaubten, deren Kränkung man nicht hätte ahnden können, ohne auf eine gewaltthätige Art gegen eine Königinn zu verfahren, die man Ursache hatte zu schonen, um den König von Schweden nicht vor den Kopf zu stoßen. Man begnügte sich also, sie beynahe noch drey Monathe lang zu Fontainebleau zu laßen, ungeachtet sie stets auf das eifrigste um die Erlaubniß anhielte, nach Hof zu kommen. Sie erlangte dieselbige nicht eher, als zu Ende des Februarius in dem folgenden Jahre, und man schränkte sie noch dazu auf sehr wenige Tage ein. Sie langte den vier und zwanzigsten Februarius an dem Hofe an, und man räumte ihr mit Fleiß die Wohnung des Cardinals Mazarini ein, um ihr zu verstehen zu geben, daß sie sich nicht lange aufhalten dürfte. Sie trat endlich zu An-

1689. fange der Faſten ihre Rückreiſe nach Rom an, wo ſie ihre übrige Lebenszeit in Ruhe zubrachte. Sie führte daſelbſt einen vertrauten Umgang mit dem Cardinal Azzolini, einem ſehr wohlgebildeten Manne und einem der witzigſten Köpfe in ganz Italien.

Sie hatte alle Meubeln und alle Gemählde, ſo ſie aus Schweden mit fortgenommen hatte, ingleichen auch ihre Bibliothek, nach Rom bringen laßen. Sie bekam wieder ihre vormalige Neigung zu den Künſten und Wißenſchafften, und ſie brachte einen Theil ihrer Zeit in dem Umgange mit den Gelehrten zu.

Sie that alles, was ſie nur konnte, um ſich bey dem Hofe zu Rom beliebt zu machen, und ſie nahm ſich deßelben mit großem Eifer an. Man ſahe ſolches in den Streitigkeiten, welche dieſer Hof mit dem franzöſiſchen wegen der Frevelthat der corſiſchen Leibwache hatte [38]. Sie ſchrieb etliche Briefe, worinnen ſie das Verhalten der Anverwandten des Pabſts Alexander VII. zu rechtfertigen ſuchte; und als ihr der König ſeine Beſchwerden zu wißen gethan hatte, ſo ſendete ſie den Herrn von Alibert nach Frankreich, um an einem Vergleiche zu arbeiten. Allein der König, der von ihrer Parteylichkeit überzeugt war, hielt nicht rathſam ſie zur Schiedsrichterinn anzunehmen. Er eröffnete ihr ſeine Geſinnung in einem Briefe, der zwar in ſehr höflichen und behutſamen Ausdrücken verabfaßet war, aber ihr doch genugſam zu verſtehen gab, daß man, wegen ihrer Neigung zu dem römiſchen Hofe, kein Vertrauen zu ihr hätte, und daß man entſchloßen wäre, dieſen wichtigen Handel ohne ihre Vermittelung auszumachen. Dieſer Brief lautete folgendermaaßen.

„ Meine Frau Schweſter,

„ Ich bedaure, daß Euere Majeſtät ſich die Mühe gegeben haben, den Herrn „ von Alibert an mich zu ſenden, wegen einer Sache, um deren willen Sie ſich nicht „ ſo viele Sorge hätte machen dörfen. Ich weis gar wohl, daß ſich Perſonen von „ Ihrem Range billig in keinem Stücke einigen Zwang anthun ſollen. Ich werde „ alſo bey ſolchen Gelegenheiten, da Euere Majeſtät Dero freundſchafftliche Geſinnung gegen mich an den Tag legen werden, dieſelbe recht hoch zu ſchätzen wißen, „ wie ich bey dieſer Gelegenheit die Complimente, welche mir Herr von Alibert in „ Ihrem Namen gemeldet, hochachte. Bey ſolchen Vorfällen aber, wo das Intereße anderer mehr bey Ihnen gelten wird, als das meinige, werde ich mich „ nur über mein widriges Schickſal beklagen, und werde dem ungeachtet mit wahrer Freundſchafft verbleiben,

Meine Frau Schweſter,

Dero aufrichtiger Bruder,

Ludwig. „

Obgleich Chriſtina einen großen Eifer für die katholiſche Religion zeigen wollte, ſo tadelte ſie doch gar ſehr, daß man in Frankreich, nach der Aufhebung des Edicts von Nantes, ſo ſtreng mit den Hugenoten umgieng. Sie ſchrieb deswegen, den zweyten Februarius 1686. an den Ritter von Terlon folgenden Brief:

„ Weil Sie zu wißen verlangen, was ich von der vermeyntlichen Ausrottung „ der Kätzerey in Frankreich halte, ſo will ich Ihnen mit größtem Vergnügen meine Gedanken über dieſen ſo wichtigen Gegenſtand entdecken. Da ich niemand fürchte und niemanden ſchmäuchele, ſo will ich Ihnen offenherzig geſtehen, daß ich an „ dem

[38] Hiſtorie dieſer Streitigkeiten, von dem Abte Regnier, Deſmarais.

„ dem glücklichen Fortgange dieſes großen Unternehmens zweifle, und daß ich ſolches
„ nicht als eine für unſere heilige Religion ſehr vortheilhaffte Sache betrachten, noch 1689.
„ mich darüber erfreuen kann. Ich ſehe vielmehr viele ſchlimme Folgen voraus, welche
„ dieſes ungewöhnliche Verfahren allenthalben hervorbringen wird. Sagen Sie mir
„ doch aufrichtig, ob Sie glauben, daß dieſe Neubekehrten im Herzen wahre Katho-
„ liken ſind? Ich will wünſchen, daß ſie GOtt und ihrem Könige aufrichtig gehor-
„ chen: allein ich fürchte, ſie werden hartnäckig ſeyn, und ich möchte die Gräuel
„ nicht zu verantworten haben, welche dieſe Katholiken begehen werden, die durch
„ Mißionarien, welche die Geheimniße unſerer heiligen Religion auf eine gar zu un-
„ beſonnene Art einpredigen, zur Verlaßung ihres vorigen Glaubens ſind gezwungen
„ worden. Die Soldaten ſind wunderliche Apoſtel; ich halte ſie für geſchickter,
„ Mord- und Gewaltthaten und Raubereyen auszuüben, als zu überzeugen. Wir
„ ſehen auch aus Berichten, an deren Wahrheit man gar nicht zweifeln kann, daß
„ ſie das Bekehrungswerk, ſo ihnen aufgetragen iſt, ſo ziemlich nach ihrer gewöhn-
„ lichen Art verrichten. Ich habe Mitleiden mit denenjenigen, die man ihrem Muth-
„ willen überläßet; ich bedaure die vielen Familien, ſo ins Verderben gekommen,
„ und die vielen rechtſchaffenen Leute, die an den Bettelſtab gebracht ſind; und ich
„ kann dasjenige, was heut zu Tage in Frankreich geſchiehet, nicht ohne Rührung
„ anſehen. Ich bedaure dieſe armen Leute, daß ſie in dem Irrthum ſtecken: allein
„ es dünket mich, daß ſie mehr Mitleiden als Haß deßwegen verdienen; und gleichwie
„ ich, um aller Welt Güter willen, an ihrem Irrthum nicht Theil haben möchte, ſo
„ möchte ich auch eben ſo wenig Urſache an ihrem Unglücke ſeyn.

„ Ich betrachte gegenwärtig Frankreich als einen Kranken, dem man Arm
„ und Beine abnimmt, um ihm von einem Schaden zu helfen, den ein wenig Ge-
„ dult und Gelindigkeit vollkommen würde geheilet haben. Allein ich fürchte ſehr,
„ es möchte dieſer Schaden ärger und endlich gar unheilbar werden; es möchte das
„ unter der Aſche glimmende Feuer ſich einmal heffiger, als jemals, wiederum ent-
„ zünden, und es möchte die vermummte Kätzerey gefährlicher werden, als die of-
„ fenbare.

„ Nichts iſt löblicher, als das Vorhaben, die Kätzer und Unglaubigen zu be-
„ kehren: Allein die Art und Weiſe, wie man ſolches anfängt, iſt ſehr außerordent-
„ lich; und weil unſer Heiland ſich dieſer Bekehrungsart nicht hat bedienen wollen,
„ ſo muß ſie wohl nicht die beſte ſeyn. Ich wundere mich über dieſen Eifer und über
„ dieſe Staatsklugheit, aber ich kann ſie nicht begreifen; ſie iſt mir zu hoch; es
„ iſt mir aber auch recht angenehm, daß ich ſie nicht begreifen kann. . . . .

„ Dieſes ſind, ſchreibt ſie am Ende ihres Briefs, die vornehmſten Gründe,
„ um deren Willen ich an dieſer vermeyntlichen Ausrottung der Kätzerey kein Vergnü-
„ gen haben kann. Das Wachsthum der katholiſchen Kirche iſt mir ohne Zweifel ſo
„ lieb, als mein eigenes Leben; aber eben daher ſehe ich dasjenige, was geſchiehet,
„ mit Betrübniß an; und ich geſtehe Ihnen auch, daß ich, vermög meiner Liebe für
„ Frankreich, die Verwüſtung dieſes ſo ſchönen Landes beklage. Ich wünſche, daß ich
„ mich in meinen Muthmaßungen betrügen, und daß alles zu größerer Ehre GOttes
„ und des Königes, Ihres Herrn, ausſchlagen möge. „

Als dieſer Brief öffentlich zum Vorſchein kam, ſo wollten die Proteſtanten anfangs nicht glauben, daß er wirklich von der Königinn Chriſtina wäre. Sie bildeten ſich ein, als ſie denſelben gedruckt ſahen, daß es eine von denen Scarteken wäre, die

man

1689. man bisweilen mit einem berühmten Namen ausſchmücket, um ihnen ein deſto größeres Anſehen zu geben.

Bayle rückte ihn ganz in ſeine Nouvelles de la Republique des Lettres, in dem Monathe May, 1686. ein, und er meldete dabey, man hätte ihm glaubwürdig verſichert, daß die Königinn von Schweden die wahre Verfaßerinn dieſer Schrifft wäre. Er wiederholte dieſe Nachricht in dem Stücke vom Monathe Junius, dieſes nämlichen Jahrs. Man beſtätiget uns von Tag zu Tage, ſchreibt er, daß Chriſtina die wahre Verfaßerinn des Briefs wider die Verfolgungen in Frankreich iſt, den man ihr zuſchreibt. Dieſes iſt ein Überbleibſel von der proteſtantiſchen Religion.

Dieſe lezten Worte waren der Königinn Chriſtina äußerſt empfindlich, als welche ſchon darüber mißvergnügt war, daß man ihren Brief ohne ihr Wißen und Wollen öffentlich bekannt gemacht hatte.

Bayle bekam einen Brief von einem Manne, der in der Unterſchrifft ſeinen Namen nicht anzeigte, ſondern ſich nur blos einen Diener der Königinn von Schweden nannte. In dieſem Briefe verwies man ihm ſeine Verwägenheit ſehr nachdrücklich, und bedrohete ihn mit dem Zorne und der Rache der Königinn Chriſtina.

Er wollte ſeinen Fehler wieder gut machen, und ſetzte in ſeine Nouvelles de la Republique des Lettres, im Monath Auguſt, 1686. einen eigenen Artikel zu ſeiner Rechtfertigung. Allein, da dieſe Rechtfertigung der Königinn von Schweden noch nicht hinlänglich ſchiene, ſo bekam er abermal einen Brief, der in eben ſo harten und drohenden Ausdrücken verabfaßt war, wie der erſte. Dieſe widerholten Vorwürfe ſetzten den Herrn Bayle in Unruhe, als welcher von Natur die Streitigkeiten haſſete: und da der Ungenannte, der ihm ſo trotzige Briefe ſchrieb, ihm den Rath ertheilte, die Königinn von Schweden um Verzeihung zu bitten, und ihm in ihrem Namen befahl, er ſollte allenthalben kund machen, daß ſie die lutheriſche Religion verlaßen hätte, ſobald ſie zu den Jahren gekommen, da ſie ihre Vernunft gebrauchen konnte: ſo faßte er den Entſchluß, unmittelbar an dieſe Königinn einen ehrerbiethigen und mit Lobſprüchen erfüllten Brief zu ſchreiben, und ſie ſelbſt zu fragen, was er noch weiter thun ſollte, um ſie zu befriedigen 19. Chriſtina beehrte ihn mit einer Antwort, welche folgendermaaßen lautete.

Rom, den 14. December, 1686.

„ Herr Bayle, Ich habe Ihr Entſchuldigungsſchreiben erhalten, und will Ihnen durch gegenwärtige Zeilen melden, daß ich damit zufrieden bin. Es iſt mir ſehr lieb, daß jemand durch ſeinen Eifer Ihnen Anlaß gegeben hat, an mich zu ſchreiben; denn es gereicht mir zu dem größten Vergnügen, Sie zu kennen. Sie bezeugen ſo viele Ehrerbiethung und Ergebenheit für mich, daß ich Ihnen von Herzen gern verzeihe; und ich muß Ihnen doch auch ſagen, daß mir nichts anſtößig geweſen war, als dieſes, daß ſie mich beſchuldigten, als fände ſich noch ein Überbleibſel von der proteſtantiſchen Religion bey mir. In dieſem Puncte nehme ich es ſehr genau, dieweil man keinen ſolchen Verdacht auf mich werfen kann, ohne meine Ehre zu beleidigen und mir den größten Schimpf zuzufügen. Sie würden ſehr wohl thun, wenn Sie öffentlich bekannt machten, daß Sie ſich geirret und daß Sie

19 Lettres choiſies de Mſr. Bayle, t. 1. p. 232.

„ Sie Ihren Irrthum bereueten. Dieſes iſt das einzige, ſo Sie noch zu thun haben, um mich vollkommen zu befriedigen. 1689.

„ Was den Brief anbelangt, den Sie mir geſchickt haben, (dieſes war derjenige, den Bayle ſeiner Monathſchrifft einverleibt hatte,) ſo iſt ſelbiger ohne Zweifel von mir; und weil Sie mir melden, daß er gedruckt iſt, ſo ſoll es mir ſehr angenehm ſeyn, wenn Sie mir etliche Exemplare davon überſenden. Gleichwie ich nichts in Frankreich fürchte, ſo fürchte ich auch nichts zu Rom. Ich bin bereit, meine Güter, mein Blut und mein Leben für die Kirche aufzuopfern: aber ich ſchmäuchle niemanden, und werde nie anderſt reden, als es der Wahrheit gemäß iſt. Ich bin denenjenigen, die meinen Brief öffentlich bekannt gemacht haben, verbunden; denn ich verlange meine Geſinnungen nicht zu verbergen: ſie ſind, GOtt Lob! zu edel und zu erhaben, als daß ich mich derſelben ſchämen dürfte.

„ Indeſſen iſt doch dieſes nicht wahr, daß ich den gedachten Brief an einen von meinen Miniſtern geſchrieben. Gleichwie ich Neider und Feinde habe, ſo habe ich auch überall Freunde und Diener, und vielleicht finden ſich deren in Frankreich ſo viele, als an irgend einem Orte in der Welt, ungeachtet der Geſinnung, welche der Hof gegen mich hat. Dieſes iſt die lautere Wahrheit, wornach Sie ſich richten können.

„ Aber es ſoll Ihnen doch ſo leicht nicht hingehen, wie Sie wohl glauben. Ich will Ihnen eine Buße auferlegen, und dieſe ſoll darinnen beſtehen, daß Sie mir inskünftige die leſenswürdigen Bücher, die in lateiniſcher, franzöſiſcher, ſpaniſcher oder italieniſcher Sprache herauskommen, ſie mögen handeln von welcher Materie oder Wißenſchafft ſie wollen, überſchicken: ich nehme auch die Romane und Satiren hievon nicht aus: vornehmlich aber bitte ich Sie, wann chymiſche Werke zum Vorſchein kommen, mir ſolche ſo bald als möglich zu ſenden. Vergeßen Sie auch nicht, mir Ihr Journal zukommen zu laßen. Ich werde Ihnen die Unkoſten, ſo Sie haben, richtig erſtatten: Sie dürfen mir nur die Rechnung überſchicken. Dieſes wird der angenehmſte und wichtigſte Dienſt ſeyn, den man mir thun kann. Hiemit GOtt befohlen.

Chriſtina Alexandra.

Nachdem Bayle dieſes Schreiben empfangen hatte, ſo ſuchte er ungeſäumt, der Königinn von Schweden Genugthuung zu geben; und er ſetzte zu dem Ende vor ſeine Nouvelles de la Republique des Lettres im Monathe Jäuner, 1687. gleich zu Anfang eine Nachricht, worinnen er meldet, wie er es bereuete, daß er ein Ueberbleibſel von der proteſtantiſchen Religion für die Urſache des Briefes angegeben habe, den dieſe Königinn über das Verfahren des Königes von Frankreich gegen die Hugenoten, geſchrieben hatte. „ Sie will, ſagt er, daß jedermann wiße, daß ſie, nach ſorgfältiger Unterſuchung der Religionen, nur allein die römiſch-katholiſche als die wahre befunden, und daß ſie dieſelbe aufrichtig angenommen hat. Es iſt uns daher ſehr leid, daß wir einen Ausdruck gebraucht haben, dem man eine andere Bedeutung, als wir damit verknüpften, beygeleget hat; und wir würden denſelben gewiß nicht gebraucht haben, wenn wir dieſes hätten vorausſehen können. Denn außer der Ehrfurcht, welche wir, wie jedermann, dieſer großen Königinn, welche ſchon ſeit ihren erſten Jahren von der ganzen Welt iſt bewundert worden, ſchuldig ſind, nehmen wir auch mit größtem Eifer Antheil an den beſondern Verbindlichkeiten, welche die Gelehrten haben, dieſe Königinn zu verehren, welche die Wißenſchafften ſo hoch ſchätzet, daß ſie alle Schönheiten derſelben gründlich hat wollen kennen lernen, und daß ſie ſolche auf eine ganz ausnehmende Art zu befördern und empor zu bringen trachtet. „

1689. Nach dem Tode der Königinn Chriſtina kamen die Manuſcripte ihrer Bibliothek in die vaticaniſche. Ihre Gemählde, die in ſehr großer Anzahl und von den vortreflichſten Meiſtern waren, wurden von der Familie Odeſcalchi erkauft, und nachgehends wieder an den Herzog von Orleans, Regenten des Königreichs, verkauft. Sie machen heut zu Tage den ſchönſten Theil der prächtigen Sammlung in dem Palais royal aus, welche weder an der Menge, noch an der Vortreflichkeit der Gemählde, den reichſten Kabineten in Italien etwas nachgiebt.

## 1690.

Staats- und Kriegsſachen. Die Siege und Eroberungen dieſer zahlreichen Kriegsheere von Deutſchen, Holländern, Spaniern, Engländern, welche Frankreich überwältigen ſollten, beſtunden am Ende in der Einnahme der Städte Maynz und Bonn, welche ſie theuer genug erkauften. Ungeachtet ſie in dieſem Jahre 1690. durch den Beytritt des Herzogs von Savoyen zu dem Bündniße verſtärkt wurden, ſo dienten ſie doch nur zur Vergrößerung des Ruhms der franzöſiſchen Nation, durch die wiederholten Niederlagen, die ſie zu Waſſer und Lande, in den Niederlanden und in Italien erlitten.

Wir wollen mit dem, was in Irrland und zur See vorgieng, den Anfang machen. Der Marquis von Amfreville, Generallieutenant der Schiffsflotten, bringt die dritte Hülfe an Truppen, Kriegsbedürfnißen und Gelde, nach Irrland. Er langte den

22. März. zwey und zwanzigſten März daſelbſt an.

Der Graf von Chateau-Renaut, der mit ſieben Schiffen von Toulon kam,

20. May. um zur Flotte des Grafen von Tourville auf dem Ocean zu ſtoßen, traf in der Meerenge bey Gibraltar eine Eſcadre von drey und zwanzig holländiſchen und engliſchen Schiffen an. Er machte ſich zum Treffen bereit, und gieng auf ſie los. Dieſe Kühnheit machte ſie beſtürzt, und ſie unterſtunden ſich nicht, ihn anzugreifen: und nachdem dieſer Graf noch zwey von ſeinen Schiffen, die nicht ſo ſchnell ſeegeln konnten, und etliche Kauffartheyſchiffe, die unter ſeiner Bedeckung ſtehen wollten, erwartet hatte, ſo ſetzte er ſeine Reiſe ungehindert fort, und kam glücklich nach Breſt. Seine Unerſchrockenheit und Geſchicklichkeit, die er bey dieſen Umſtänden zeigte, wurde von den Feinden ſelbſt bewundert.

10. Jul. Seetreffen wider die Engländer und Holländer. Der Graf von Tourville, Vice-Admiral von Frankreich, erhielt von dem Könige Befehl, die Feinde in dem Canal aufzuſuchen und ihnen ein Treffen zu liefern. Sie griefen ihn, mit dem Vortheile des Windes und der Flut, an der Küſte von Beveſier an. Die feindliche Avantgarde, welche aus den holländiſchen Schiffen beſtund, und von dem Admiral Evertſen commandirt ward, fieng wider unſere Avantgarde, welche der Graf von Chateau-Renaut commandirte, das Gefecht mit großer Tapferkeit an. Der Graf von Chateau-Renaut empfieng ſie nicht minder herzhafft, und brachte ſie in Unordnung, indem er einen großen Theil derſelben redd- und maſtlos geſchoßen hatte; dergeſtalt, daß ſelbige, ſo wie der ganze Reſt der feindlichen Flotte, blos durch die Veränderung der Flut, welche ſie ſich eben recht zu Nutze zu machen wußte, dem gänzlichen Verderben entgieng. Eines der größten holländiſchen Schiffe ward von dem Marquis von Nesmond erobert. Die mittlere Schlachtordnung, welche aus den engliſchen Schiffen unter dem Grafen Herbert beſtund, grief die in der Mitte ſtehende franzöſiſche Schiffe, unter dem Herrn von Tourville, nicht ſo muthig an. Ein Theil von ihrer Arrieregarde that einen ziemlich hefftigen Anfall gegen die lezten Schiffe von der unſerigen, welche der Graf von Etrees commandirte; allein es

wurde

wurde auch hier den Feinden mit großem Nachdrucke begegnet. Die Feinde behielten den Wind, und entfernten sich. Dieses Treffen währete von zehn Uhr vor Mittag bis um drey Uhr nach Mittag. 1690.

Der Graf von Tourville setzte den Feinden nach, so bald er solches wegen der Flut thun konnte; und diese hielten keine Ordnung mehr, sondern eilten flüchtig mit vollen Seegeln davon. Siebenzehn von ihren Schiffen, welche ihre Maſtbäume verlohren hatten, strandeten an der Küste, und wurden von ihnen angezündet. Der Haubttheil der Flotte gieng durch die Meerenge bey Calais, und lief wieder in den Texel und in die Themse ein, wohin ihnen die königliche Flotte nicht folgen konnte, weil sie keine Steuerleute hatte, welche die Beschaffenheit dieses Flußes und der holländischen Sandbänke kannten. Dieses war eine von denen Seeschlachten, wo der Sieg nicht zweifelhafft war.

Sie brachte den Franzosen vielen Ruhm, weil sie über zwo Nationen gesiegt hatten, welche etliche Jahre vorher allein um die Herrschafft zur See stritten: Sie verursachte den Feinden äußerst großen Schaden, wegen der Störung ihrer Handelschafft; denn die Schiffe des Königes, welche zur See den Meister spielten, nahmen ihnen eine Menge Schiffe weg, und viele andere unterstunden sich nicht, aus ihren Häven auszulaufen.

Die Franzosen verlohren nicht eine Schaluppe. Nur das einzige Schiff des Herrn Pannetier ward an dem Hintertheile durch eine Bombe beschädiget.

Um den Einwohnern in England und Holland, denen man unsern erhaltenen Sieg zu verbergen und geringer zu machen suchte, keinen Zweifel wegen der Wichtigkeit deßelben zu laßen, so schickte der Herr von Tourville, der wieder in die See gegangen war, etliche Schiffe und Galeren, unter dem Commando des Grafen von Etrees ab, die er mit funfzehn bis sechzehnhundert Mann besetzte, um in England eine Landung zu thun, und zwölf Schiffe, welche in der Baye von Teingmouth lagen, zu verbrennen. Die Landung geschahe, man überstieg eine Verschanzung, worinnen drey Stücke waren, man plünderte etliche Häuser, und zu gleicher Zeit steckten einige von unsern Schiffen, welche auf die feindlichen in der Baye losgegangen waren, dieselben alle mit einander in Brand. Es waren darunter vier Kriegsschiffe, und die übrigen waren reichbeladene Kauffartheyschiffe. Nachdem dieses vollzogen war, so ließ der Graf von Etrees seine Truppen, in guter Ordnung, ohne einen Mann zu verliehren, wieder auf die Schiffe gehen, und nahm die drey Stücke aus der Verschanzung mit fort. 5. Aug.

Das Seetreffen, von dem ich itzt geredet habe, fiel um einen Tag eher vor, als die Schlacht an der Boyne in Irrland, zwischen dem Könige von England und dem Prinzen von Oranien, unter welchem der Marschal von Schomberg eine Armee von vierzigtausend Mann regulirter Truppen commandirte. Der König von England hatte, außer den französischen Hülfsvölkern, fast nichts als Landmiliz. Den zehnden Julius lagerte der Prinz von Oranien seine Armee einen Stückschuß weit von des Königes von England seiner, so, daß die Boyne zwischen beyden war. Bey dieser Gelegenheit wurde der Prinz von Oranien von einer Stückkugel getroffen, die ihn an der rechten Schulter streifte, welches ihn jedoch nicht hinderte, das Commando zu führen. Den folgenden Tag ließ er seine Armee an verschiedenen Furten durch den Strom setzen, und schlug gleich anfangs acht Escadrons von den Truppen des Königes von England. Die Irrländer wurden von der Seite her angegriffen, ihr Fußvolk wurde getrennet, und war nicht mehr in Ordnung zu bringen. Die Franzosen hielten den An- 11. Jul.

fall einige Zeit lang tapfer aus. Der Herr von Maumont, Haubtmann unter dem
1690. Leibregimente, kam dabey ums Leben. Der König von England flohe nach Kynſale, und mußte wieder nach Frankreich gehen. Der Marſchal von Schomberg wurde mit einem Säbelhieb und einem Piſtolſchuße getödet, welches für den Prinzen von Oranien ein ſehr großer Verluſt war.

Dieſer Prinz bemeiſterte ſich, nach dem Treffen an der Boyne, verſchiedener unhaltbarer Orte, und belagerte ſodann die anſehnliche Stadt Limmerick, die aber in ſehr ſchlechtem Zuſtande und zu einer langen Gegenwehr gar wenig befeſtiget war. Der Herr von Boiſſeleau, Haubtmann unter dem franzöſiſchen Leibregimente, vertheidigte ſie indeßen doch mit allem möglichen Eifer; und die irrländiſchen Truppen, die er darinnen commandirte, unterſtüzten ihn mit der gewöhnlichen Tapferkeit, welche die Truppen dieſer Nation erweiſen, wann ſie rechtſchaffene Officiere haben. Die Stadt wurde den neunzehnden Auguſt berennet. Die Beſatzung ſchlug einen Sturm ab, in welchem ſich die Feinde auf der Breſche feſtſetzten, nachdem ſie viele Leute verlohren hatten. Der Commandant machte ſich gefaßt, einen neuen Sturm auszuhalten, zu welchem Ende er Abſchnitte hatte machen laßen: allein der Prinz von Oranien, der ſchon
10. Sept. alles nöthige dazu veranſtaltet hatte, hob die Belagerung auf. Die Belagerten verlohren in der Vertheidigung dieſer Stadt über tauſend Soldaten, und ſieben und neunzig Officiere; und die Feinde verlohren fünftauſend Mann, die meiſten Oberbefehlshaber ihrer Regimenter, und ihre beſten Officiere.

Der Ritter Wilhelm Phips, ein Engländer, war bey ſeiner Unternehmung
Octob. gegen Canada nicht glücklicher. Er langte in dem Monathe October daſelbſt an, und ließ den Grafen von Frontenac auffodern, daß er ihm Quebec übergeben ſollte; und da er eine abſchlägige Antwort von ihm bekam, ſo ſetzte er zweytauſend Mann ans Land. Es fielen an verſchiedenen Orten ziemlich hitzige Scharmützel vor. Den zehnden des gedachten Monaths, zu Abends, näherten ſich vier der größten Schiffe von ihrer Escadre, welche aus fünf und dreyſig Schiffen beſtund, der Stadt Quebec, und beſchoßen dieſelbe. Man antwortete ihnen mit den Canonen auf den Wällen, und zwar ſo nachdrücklich, daß das feindliche Admiralſchiff ſehr übel zugerichtet, und genöthiget wurde, ſich zu entfernen, um den erlittenen Schaden wieder auszubeßern; und eben ſo gieng es auch den dren andern. Den neunzehnden thaten ſie noch einen Verſuch, als wenn ſie über einen kleinen Fluß gehen und gewiße Poſten beſetzen wollten, wo ſie der Stadt großen Schaden hätten zufügen können. Der Graf von Frontenac ſtellte ihnen vier Bataillons regulirter Truppen entgegen, und ſie getraueten ſich nicht, ſolche anzugreifen. Dieſes war ihr letzter Verſuch. Sie zogen ſich in der Nacht zurücke, und giengen ſo eilfertig wieder zu Schiffe, daß ſie fünf Stücke, ſo ſie ans Land geſetzt hatten, und das Pulver und die Kugeln zu ihrer Ladung im Stiche ließen. Sie verlohren ziemlich viele Soldaten, theils bey dem Angriffe der Stadt, theils durch die Krankheiten, ſo unter ihnen einrießen. Auf Seiten der Belagerten wurden etliche Officiere getödet oder verwundet, ingleichen auch einige Wilde, welche der Gouverneur ſehr wohl zu gebrauchen wußte. Der Ritter von Clermont, ein Haubtmann, deßen Compagnie abgedankt war, und der Herr von la Touche, kamen dabey ums Leben.

Decemb. Auf der Inſel St. Chriſtoph waren die Engländer glücklicher, denn ſie nahmen den Franzoſen den Theil, ſo ſie davon beſaßen, weg.

In den Niederlanden verrichteten die Kriegsheere des Königes eben ſo große, ja noch größere Thaten, als die Flotten zur See. Der Herzog von Luxenburg gieng mit

der

der franzöſiſchen Armee über die Sambre, und ließ, gleichſam zum Vorſpiel deßen, was den folgenden Tag geſchehen ſollte, bey Fleurüs ein Corps von funfzehnhundert Pferden angreifen, welches von dem Grafen von Berlo commandirt und von fünf andern Kavallerieregimentern unterſtützt wurde. Der Herzog du Maine nahm dieſe Unternehmung auf ſich, und marſchirte mit der Gendarmerie und ſechzehn Eſcadrons Reiterey durch einen engen Weg, den die Feinde vor ſich hatten, fiel dieſes Corps an, warf es über den Haufen, jagte es völlig in die Flucht, und verfolgte es bis an ein kleines Thal, über welchem, auf der andern Seite, die feindliche Armee, unter dem Grafen von Waldeck, in Schlachtordnung ſtund, und dieſes hitzige Gefecht mit anſahe. Sie verlohren ſehr viele Reiter, und der Graf von Berlo, ihr Oberbefehlshaber, war ſelbſt unter der Zahl der Todten. Der Herr von Rosmadec, und der Sohn des Herrn von Eſpagne, Gouverneurs von Diedenhofen, wurden dabey verwundet. 1690. 30. Jun.

Tags darauf ſiegte der Herzog von Luxenburg in dem Treffen bey Fleurüs. Die Liſt des Generals trug eben ſo vieles zu dem Siege bey, als die Tapferkeit der Truppen. Er hielt nicht für rathſam, die Feinde von vornen anzugreifen, wo ſie zween Bäche vor ſich hatten, davon der eine ſo beſchaffen war, daß man nicht ohne große Schwierigkeit durchſetzen konnte; nebſt dem war auch ihr rechter und linker Flügel vollkommen bedeckt. Der Herzog ertheilte des Abends ſeiner Armee Befehl, daß ſie ſich in Bereitſchafft ſetzen ſollte, wieder über die Sambre zu gehen: er ließ aber heimlich einen Gegenbefehl geben, wobey jedoch die Bagage ausgenommen war, als welche wirklich über dieſen Strom zurückgieng. Er ließ ſeine Truppen von der zweyten Linie, welche, unter dem Commando des Herrn von Gournai, der feindlichen entgegen ſtund, in Schlachtordnung ſtellen, welches dann den Prinzen von Waldeck bewog, ſeine ganze Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand zu richten: er ſelbſt aber marſchirte mit den Truppen von der erſten Linie in zwo Colonen, und hatte die Artillerie in der Mitte, welche die dritte Colonne ausmachte. Er nahm einen ziemlich großen Umweg, auf welchem er den Feinden in die Seite kam, und er ſtellte allda ſeine Reiterey in zwo Linien. Die Feinde nahmen dieſe Bewegung nicht eher wahr, als in dieſem Augenblicke, und ſie ſahen ſich dadurch genöthiget, die Stellung ihrer Armee zu ändern. Der Herzog von Luxenburg ſtellte inzwiſchen ſeine Infanterie, wie ſie nach und nach aufmarſchirte, in Ordnung; und dieſe Bewegung, wozu die Feinde gezwungen waren, brachte ſie um den Vortheil ihrer Stellung, und ihre linke Seite war nicht mehr bedeckt. Während dieſer Zeit that der Herr von Gournai, zufolge der mit dem Herzoge genommenen Abrede, den Angriff gegen ihren rechten Flügel. Allein er wurde getödet, und dieſes verurſachte unter unſerer Reiterey einige Unordnung. Inzwiſchen grief der Herzog von Luxenburg den linken Flügel der Feinde und ſodann auch den Mittelpunct ihrer Schlachtordnung an, wo er ihre Reiterey in die Flucht trieb, da zu gleicher Zeit auch unſere Truppen von dem Corps des Herrn von Gournai, die ſich wieder in Ordnung geſtellt hatten, den rechten Flügel der Feinde von neuem angriefen, und die daſelbſt ſtehende Reiterey ſo weit verfolgten, daß ihre Infanterie keine Unterſtützung mehr hatte; ſo, daß endlich, nach einem hitzigen Gefechte, welches vier Stunden lang währete, ihre Armee gänzlich geſchlagen war. 1. Jul.

Die Feinde ſtritten ſehr tapfer. Es blieben von ihnen ſechstauſend Mann auf dem Platze, und die Anzahl der Gefangenen belief ſich auf achttauſend, wenn man diejenigen mitrechnet, welche in den Schlößern, die ſie in der Gegend um die Wahlſtatt herum beſetzt hatten, zu Kriegsgefangenen gemacht wurden. Man eroberte ihr ſchweres Geſchütz, mehr als zweyhundert Standarten und Fahnen, und es war dieſes einer der vollkommenſten

1690. Siege. Die Franzosen hatten dreytausend Todte, und sehr viele Verwundete. Man findet in den gedruckten Nachrichten die Namen der vornehmsten Personen von beyden Theilen, welche unter dieser Anzahl waren, ingleichen auch die Officiere, so sich in diesem Treffen besonders hervorthaten; denn man erwies beyderseits die größte Tapferkeit.

In Italien commandirte der Generallieutenant von Catinat die königliche Armee. Er eroberte die Stadt Cahours und das Schloß mit stürmender Hand, und ließ alda tausend bis zwölfhundert Mann über die Klinge springen: und hierauf marschirte er

18. Aug. gegen die Armee des Herzogs von Savoyen, welche bey der Abtey Staffarde stund, und grief dieselbe an, ungeachtet der vortheilhafften Stellung, in welche sich der Herzog gesetzt hatte. Er erhielt, nach einem sehr hartnäckigen Gefechte, einen vollkommenen Sieg. Der Herzog, der sich sehr in das Feuer wagte, ließ viertausend Mann auf der Wahlstatt, worunter auch der Sohn des Viceköniges von Neapel war. Man machte zwölfhundert Gefangene. Das schwere Geschütz, die Feldgeräthschafften, und viele Fahnen und Standarten wurden erobert. Der Herr von Catinat bekam etliche Schüße in seine Kleider. Er verlohr nicht mehr, als dreyhundert Mann, und die Anzahl der Verwundeten belief sich nicht höher, als auf sechs bis siebenhundert.

19. Nach diesem Siege erobert der Herr von Catinat Saluzzo, und in den folgenden Tagen noch verschiedene andere Städte in Piemont.

Fast zu eben dieser Zeit brachte der Herr von Saint-Ruth, der in Savoyen commandirte, dieses ganze Herzogthum, bis auf die Festung Montmelian, unter die Gewalt des Königes, und schlug ein Corps Truppen, welches der Marquis von Sales und der Graf Breuner commandirten, wobey der erstere in die Kriegsgefangenschafft gerieth, und etliche Stücke von den Feinden erobert wurden.

13. Nov. Der Herr von Catinat jagt die Feinde aus ihren Verschanzungen bey Susa, bemeistert sich des Forts Gelaße, nöthiget die Stadt Susa zur Übergabe, und zwingt auch die Citadelle zween Tage darauf zu einer Capitulation.

In Deutschland commandirte der Dauphin in diesem Feldzuge die französische Armee, und suchte die Gränzen auf dieser Seite zu bedecken. Der Churfürst von Bayern und die andern Generale der vereinigten Fürsten getraueten sich nicht, vor seiner Armee etwas zu unternehmen; und dieses war der einzige Endzweck, den man zu erreichen suchte.

Besondere Vorfälle. Der König läßt das Parlement von Bretagne Rennes, und einige Zeit hernach das von Guienne nach Bourdeaux zurückekommen.

12. Febr. Carl le Brün, erster Mahler des Königs, stirbt; wie auch

20. April. Die Dauphine, und

3. Nov. Der Marquis von Seignelai, Minister und Staatssecretär bey dem Seewesen, ein Mann von großer Einsicht und Geschicklichkeit in diesen Geschäfften. Frankreich verlohr vieles an ihm. Herr de Phelypeaux von Pontchartrain war sein Nachfolger. Dieses war der sechste Staatssecretär dieses Namens.

Toßanus Fourbin von Janson wurde zum Cardinal ernennet.

1691.

1691.

1691. Staats- und Kriegssachen.

Die durch das Augsburger-Bündniß vereinigten Fürsten hatten in dem vorigen Jahre mit ihren großen Kriegsrüstungen nichts ausgerichtet, sondern sie verlohren drey blutige Schlachten. In diesem Jahre mußten sie ansehen, wie ihnen die französischen Kriegsheere drey der stärksten Festungen in Europa wegnahmen; nichts zu gedenken, von etlichen andern, die nicht so wichtig waren.

22. März.

In Piemont eroberte der Herr von Catinat Villafranca, nachdem er nur etliche Canonschüße gegen diese Stadt hatte thun laßen; und hierauf ließ er das Schloß angreifen, welches in dreyen Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben gleichfalls erobert wurde. Diese Stadt hat einen guten Seehaven, der zu Ausführung eines wichtigern Vorhabens sehr bequem war.

24. und 25.

Die Schanzen Montalbano und Sant-Ospitio ergeben sich in vier und zwanzig Stunden.

26.

Der Herr von Catinat belagert Nizza, und zwingt diese Stadt zur Übergabe.

Man eröfnete sodann die Laufgräben vor dem Schloße. Herr des Chiens de Reßons spielte drey Bomben so glücklich in diese Festung, daß ein Pulvermagazin dadurch in die Luft flog. Das Feuer grief in dem ganzen Schloße um sich, fünfhundert Mann von der Besatzung verlohren dabey das Leben, und vierzig Mann von den Belagerern wurden von den Trümmern, so in die Laufgräben fielen, erschlagen oder beschädiget. Tags darauf fiel wieder eine Bombe auf ein Bomben- und Granadenmagazin, welches ebenfalls eine große Zerstörung anrichtete, wodurch dann die Besatzung in einen solchen Schrecken gerieth, daß der Commandant den zweyten des folgenden Monaths capituliren mußte. Man hatte eine viel längere Gegenwehr vermuthet, wegen der Stärke dieses Schloßes, so man vor diesem für unüberwindlich hielt.

2. April.

30. May.

Der Herr von Catinat nimmt Veillanne ohne Widerstand ein. Er greift das Schloß an, und macht die Besatzung zu Kriegsgefangenen.

9. Jun.

Er belagert Carmagnola, worinnen eine zahlreiche Besatzung lag, die sich aber dennoch zween Tage nach der Eröfnung der Laufgräben, ergab.

Jul.

Der Herr von Catinat ließ durch einen Generallieutenant die Festung Coni angreifen; allein dieser hob, aus allzugroßer Vorsicht, die Belagerung auf. Er ward auf Befehl des Königes in Verhafft genommen und als ein Gefangener in die Citadelle zu Pignerol gebracht.

21. Dec.

Der Herr von Catinat endigte den Feldzug in dieser Gegend durch die Eroberung der Festung Montmelian, welche sich in drey und dreyßig Tagen nach der Eröffnung der Laufgräben ergab. Der Herr von Braques, Oberster unter der Infanterie, und der Herr von Alincourt, ein Ingenieur, wurden dabey getödet, und der Marquis von Antin wurde verwundet.

Dieses ganze Jahr über setzte der Herr von Feuquieres den Waldensern sehr hart zu, und rottete eine große Menge derselben aus.

In den Niederlanden belagerte der König die Festung Mons. Der Dauphin, der Herzog von Orleans, der Herzog von Chartres, der Prinz von Condee, der Herzog vor Bourbon, der Prinz von Conti, der Herzog du Maine, der Graf von Toulouse, und sehr viele Herren vom Hofe waren mit ihm bey dieser Belagerung zugegen.

Er

1691. Es wurden ungemein viele rühmliche Thaten dabey verrichtet, und man ſetzte der Feſtung ſo hefftig zu, daß ſie ſich, ſechzehn Tage nach der Eröfnung der Laufgräben, mit Capitulation ergab. Der Prinz von Courtenai, ein Musketär, und noch etliche andere von dieſem furchtbaren Corps, wurden dabey getödet und noch andere verwundet; es wurden auch einige Soldaten und Officiere von dem franzöſiſchen Leibregimente, und verſchiedene Officiere von den andern Regimentern, theils getödet, theils verwundet.

Nach der Zurückreiſe des Königes marſchirte der Herzog von Luxenburg, der die Armee commandirte, nach Hall, welches nicht weit von Brüßel liegt, und ſchleifte die Befeſtigungswerke dieſes Orts, welche die Feinde, nach dem Verluſte von Mons, angelegt hatten, um die Haubtſtadt der Niederlande zu bedecken.

Der König läßt die Einwohner zu Lüttich wegen der Einnehmung feindlicher Truppen beſtrafen, und dieſe Stadt durch den Marquis von Boufflers bombardiren, welcher, nach Ausplünderung der Vorſtädte, durch die Bomben eine große Zerſtörung darinnen anrichtete.

Der Herzog von Luxenburg ſchlägt bey Leuſen, mit acht und zwanzig Eſcadrons, die er bey ſich hatte, fünf und ſiebenzig feindliche Eſcadrons. Dieſes Gefecht brachte der franzöſiſchen Reiterey große Ehre, und inſonderheit dem königlichen Hauſe und der Gendarmerie, welche Wunder der Tapferkeit thaten. Es blieben bey funfzehnhundert Mann von den Feinden auf dem Platze, und dreyhundert wurden gefangen: aber es lief auch auf unſerer Seite nicht ohne merklichen Verluſt ab. Wir verlohren zwanzig Officiere, und es wurden ohngefähr vierhundert Leibtrabanten, Gendarmes, leichte Reiter von der Leibwache, gemeine Reiter und Dragoner theils getödet, theils verwundet.

In Irrland fiel das Treffen Kilconnel vor. Der König hatte eine neue und ſehr große Verſtärkung, mit zwölf Kriegsſchiffen, unter dem Commando des Herrn von Mesmond, dahin geſchickt. Der Generallieutenant, Herr von St. Ruth, kam als Oberbefehlshaber der franzöſiſchen Truppen, ſo wohl derer, die ſchon in Irrland waren, als auch derer, die er mit ſich hatte. Man brachte eine große Anzahl Officiere, ſehr vieles Gewehr, und alles was nöthig war, um die Armee des Königes von England, mit der es ſehr übel ausſahe, wieder in guten Stand zu ſetzen. Nachdem nun dieſe Verſtärkung glücklich ausgeſchiffet war, ſo lagerte ſich der Herr von St. Ruth nebſt dem Herrn Sarsfiel, der die irrländiſchen Truppen commandirte, bey der Abtey Kilconnel. Der General Ginkel, der die Armee des Prinzen von Oranien commandirte, grief ſie ſehr muthig an. Die irrländiſche Infanterie hielt ſich ausnehmend tapfer, und that den Feinden allenthalben nachdrücklichen Widerſtand. Allein nach Verlauf von zwo Stunden gerieth die Reiterey in die Flucht. Der Herr von St. Ruth ward mit einer Stückkugel erſchoßen, und dieſer Zufall machte, daß alles gar verlohren gieng. Man büßte in dieſer Schlacht drey bis viertauſend Mann ein.

Eine Folge davon war die Eroberung der Stadt Limmerick und etlicher anderer Oerter, und endlich der Verluſt von ganz Irrland, welches dem Könige von England entrißen wurde.

Einer von den Capitulationsartickeln der Stadt Limmerick ertheilte allen und jeden Perſonen, wer ſie ſeyn mochten, die Freyheit, Irrland zu verlaßen, und mit allen ihren Habſeligkeiten nach Frankreich zu gehen. Der König hatte eine neue Verſtärkung, die nach Irrland gehen ſollte, in Bereitſchafft ſetzen laßen: da er aber erfuhr,

daß

daß alle Hoffnung zur Behaubtung dieſer Inſel verlohren wäre, ſo wurde dieſe Verſtärkung nicht fortgeſchickt. Der Graf von Chateau-Renaut gieng mit einer Eſcadre nach Irrland, um die Capitulation von Limmerick vollziehen zu laßen. Er brachte alle Franzoſen, ſechzehntauſend Mann irrländiſcher Truppen, und viele Familien mit ſich nach Frankreich zurücke. 1691.

In Catalonien erobert der Herzog von Noailles die Stadt Urgel in acht Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben. Die Beſatzung wurde zu Kriegsgefangenen gemacht.

Zur See bombardirt der Graf von Etrees Barcelona und Alicante, und richtet vornehmlich in dieſer leztgemeldeten Stadt großen Schaden dadurch an.

In Deutſchland verhielt man ſich beyderſeits nur vertheidigungsweiſe, und es gieng allda nichts von beſonderer Wichtigkeit vor.

Beſondere Vorfälle.

Der Marquis von Louvois, Miniſter und Staatsſecretär, ſtirbt. Er hatte, in dem Fleiße und in der Geſchicklichkeit zu der Miniſtersſtelle bey dem Kriegsweſen, ſeines gleichen nicht. Seine Fertigkeit, ſeine Verſchwiegenheit, ſeine Vorſicht, und ſeine Sorgfalt, die er zur Beförderung der wichtigſten Unternehmungen, ſo unter der Regierung Ludwigs des Großen ausgeführt wurden, anwendete, verſicherten faſt allezeit den glücklichen Ausſchlag derſelben. 16. Jul.

Er war auf dem Puncte, in Ungnade zu fallen, als er plözlich an einem Schlagfluße, oder, wie die Rede gieng, an Gifft ſtarb. Herr Dangeau verſichert in ſeinem Tagbuche, daß die Aerzte, nach vorgenommener Oeffnung des Körpers des Herrn von Louvois, einſtimmig urtheilten, daß er Gifft bekommen habe. Man hielt einen aus Savoyen gebürtigen Scheurer, der ſein Kabinet ſäubern ſollte, im Verdacht, daß er in einen Krug voll Waßer, den der Herr von Louvois immer bey ſich ſtehend hatte, Gifft geworfen habe. Dieſer Savoyard wurde eingezogen und verhört. Allein, da man weiter nichts als einen bloſen Verdacht und nicht den geringſten Beweis gegen ihn hatte, ſo kam er wieder in Freyheit, nachdem er über zwey Jahre lang zu Vincennes im Gefängniße geſeßen war. Er bekam Befehl, das Königreich zu meiden; und man findet ſonſt keine Spuren von einer weitern Unterſuchung.

Man giebt vor, daß der König ſich über den Tod dieſes Miniſters gar leicht tröſtete, und daß die Frau von Maintenon, die demſelben nicht günſtig war, dem Könige einen Widerwillen gegen ihn beygebracht hatte. Man war übel damit zufrieden, daß er, durch ſein trozziges und herrſchſüchtiges Bezeigen, den Herzog von Savoyen wider Frankreich aufgebracht, und daß er die ganze Macht des Königreichs zur Belagerung der Feſtung Phlippsburg angewendet hatte, anſtatt daß man dem Prinzen von Oranien bey ſeiner Unternehmung wider den König von England, den er vom Throne geſtoßen, unmittelbar hätte Widerſtand thun ſollen. Die Frau von Maintenon ſagte in einem Briefe, den ſie kurz vor dem Tode dieſes Miniſters ſchrieb [40]: Louvois hängt nur noch an einem Faden.

Man hat ſogar erzählet, daß der Herzog von Orleans, der Bruder des Königes, als er dieſen Todesfall erfuhr, ſogleich zu ihm eilte, um ihm wegen des groſſen Verluſts, den er erlitten, ſein Beyleid zu bezeugen, und daß der König ihm hierauf antwortete: Ich habe nicht das geringſte dabey verlohren, ſondern der große Verluſt

[40] Lettres de Mad. de Maintenon.

1691. luſt trifft nur ſeine Familie. Wenn Louvois nicht ſo geſchwinde geſtorben wäre, ſo hätte man ihn, ehe noch zween Tage vergangen waren, in der Baſtille ſehen können [41].

Man fügt noch hinzu, daß, als der König und die Königinn von England, die zu Saint-Germain waren, ihm wegen des nämlichen Todesfalles ihre Condolenz abſtatten ließen, er ihnen zur Antwort meldete, daß ihre und ſeine Sachen deswegen nicht geringern Fortgang haben würden, als vorher. Wenn dieſe Worte wirklich Ludwigen XIV. entfuhren, ſo kann ſolches nicht anderſt geſchehen ſeyn, als in einem Zorn, da er ſich eine oder die andere Urſache zum Mißvergnügen, welche er von dieſem Miniſter bekommen zu haben glaubte, allzulebhafft vorſtellte. Denn im übrigen bleibt es gewiß, daß er jederzeit ſeine Geſchicklichkeit ſehr hoch geſchätzet; wie er dann den Herrn von Barbezieux, wegen der großen Dienſte, welche ſein Vater ihm geleiſtet, zum Staatsſecretär bey dem Kriegsweſen machte. Gourville, der ſehr wohl im Stande war zu urtheilen, ſagt von dem Herrn von Louvois, er hätte niemals einen Mann von gründlicherer und weiter ausgebreiteter Einſicht gekannt.

19. Sept. Tod des Marſchals, Herzogs von la Feuillade, eines Herrn, der wegen ſeiner Liebe gegen den König, und wegen ſeiner Tapferkeit und Unerſchrockenheit vieles Lob verdiente. Der König ertheilte das Gouvernement von Dauphinee, welches er gehabt hatte, dem Herzoge von la Feuillade, ſeinem Sohne.

## 1692.

Staats- und Kriegsſachen. Seetreffen bey la Hogue. Verſchiedene nachtheilige Zufälle, welche durch die widrigen Winde verurſachet wurden, ſetzten den Grafen von Tourville, Vice-Admiral von Frankreich, in die Umſtände, daß er ſich mit einer Flotte von vier und vierzig Schiffen mit den Feinden, welche neunzig Schiffe hatten, in dem Canal in ein Gefecht einlaßen mußte. Er grief ihre mittlere Schiffordnung ſo tapfer an, daß er ſie völlig zum Weichen brachte. Er fochte von frühe an bis in die Nacht, ohne ein Schiff zu verliehren, und richtete etliche Schiffe der Feinde ſehr übel zu. Endlich zog er ſich auf eine ruhmwürdige Art zurücke, und er würde eben ſo viel Glück, als Ehre dabey gehabt haben, wenn nur die Flut vorhanden geweſen wäre. Allein, da es hieran fehlte, ſo verlohr er vierzehn von ſeinen Schiffen, welche zu Cherbourg und la Hogue verbrannt oder in Grund geſchoßen wurden. Ungeachtet dieſes Unglücks ward dieſes Gefecht doch für ſo ruhmwürdig und außerordentlich gehalten, daß der König dem Grafen von Tourville, mit allgemeinem Beyfalle, den Marſchalsſtab von Frankreich deswegen ertheilte. Alle diejenigen, ſo mit ihm in dieſem Treffen waren, erwieſen die größte Tapferkeit; inſonderheit darf dieſes nicht mit Stillſchweigen übergangen werden, was der Chef d'Eſcadre, Herr von Coetlogon, that. Dieſer, als er ſahe, daß bey der Arrieregarde, wo er als Contre-Admiral diente, keine Gelegenheit mehr war zu fechten, verließ dieſelbe, fuhr zwiſchen verſchiedenen feindlichen Schiffen vorbey, und kam zu ſeinem Admiral und zu ſeinem Freunde, den er in der äußerſten Gefahr ſahe. Er fand bey ſeiner Annäherung fünf Brander, die man auf ihn zuſchickte, und er ſtund ihm nach aller ſeiner Tapferkeit und Erfahrenheit bey, durch welche er ſich nachgehends zur Würde eines Vice-Admirals von Frankreich emporgeſchwungen hat.

5. Jun. In den Niederlanden wird die Stadt Namur, in acht Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben, erobert. Der König commandirte perſönlich bey dieſer Belagerung, und

[41] Mem. mſſ.

und der Herzog von Luxenburg bedeckte dieſelbe mit einer andern Armee. Mit der Belagerung des Schloßes, welches eine der ſtärkſten Feſtungen in Europa iſt, hatte man länger zu thun, zumal doch noch das allerſchlimmſte Wetter, ſo man je in einer ſolchen Jahreszeit geſehen, große Hinderniß verurſachte; dergeſtalt, daß man glaubte, die Belagerung wäre aufgehoben worden, wenn der König, der ſich ungemein viele Mühe gab, nicht dabey zugegen geweſen wäre. Das Schloß ergab ſich endlich, zwey und zwanzig Tage nach der Eröfnung der Laufgräben, im Angeſicht einer Armee von hunderttauſend Mann, unter dem Commando des Prinzen von Oranien und des Churfürſten von Bayern, welche zum Entſatze anmarſchirt waren, und denen der König das Treffen anboth. Der Dauphin, der Herzog von Chartres, der Prinz von Condee, der Herzog von Bourbon, und der Graf von Toulouſe waren bey dieſer Belagerung zugegen. Der Graf von Toulouſe bekam, nahe bey dem Könige, eine leichte Verwundung. Die Eroberung der Feſtung Namur koſtete uns dreytauſend und fünfhundert Mann; wir hatten auch viele Verwundete, und eine große Anzahl von Kranken. 1692. 30. Jun.

Treffen bey Steinkirchen. Dieſes Treffen koſtete überaus viel Blut; die Franzoſen, welche unvermuthet überfallen wurden, zogen anfänglich den Kürzern; jedoch die fertigen und kluzen Entſchließungen der Oberbefehlshaber, ihre Unerſchrockenheit, und die Tapferkeit der Truppen, welche ſich ungemein wohl hielten, gaben der Sache wieder ein anderes Anſehen; und endlich wurde der Prinz von Oranien, der bey dieſer Unternehmung ſich als einen ſehr geſchickten Feldherrn gezeigt, und alle Kräffte angewendet hatte, zurückgetrieben. Unter denen, welche getödet wurden, oder an ihren Wunden ſtarben, waren die vornehmſten der Prinz von Turenne, der Generallieutenant, Marquis von Tilladet, der Brigadier, Marquis von Belleſons, der Graf von Saint-Florentin, Oberſter über das erſte Dragonerregiment, Herr Polier, ein Schweizer-Oberſter, der Marquis von Mürcee, Oberſter unter den Dragonern, der Marquis von Fimarcon und der von Vins, und der Herr von Beauregard, Grenadierhaubtleute von dem franzöſiſchen Leibregimente, der Ritter von Eſtrades und der Marquis von Guenladeuc. 4. Aug.

Unter den Verwundeten waren der Herzog von Chartres, der Marquis von Alegre, der Ritter von Tilladet, der Marquis von Blainville, Oberſter über das Regiment Champagne, der Brigadier von Surlaube, der Graf von Albert, Oberſter unter den Dragonern, der Brigadier Stoup, der Herr von Fimarcon und der Herr von Maupeou, Haubtmann unter dem franzöſiſchen Leibregimente, der Brigadier Vigni, der die Artillerie commandirte, der Marquis von Thianges und der Herr von Puyſegür.

Der Herzog von Bourbon, der Prinz von Conti, der Herzog von Vendome, und der Großprior von Frankreich erfochten mit dem Degen in der Fauſt den Vortheil über den Feind, und ſie wurden bey dieſer wichtigen Gelegenheit tapfer unterſtüzt von dem Grafen von Auvergne, dem Herzoge von Villeroi, dem Ritter von Gaßion, den Herren von Montal und von Artagnan, dem Herzoge von Choiſeul, dem Marquis von Boufflers, welcher mit einigen Truppen anderswohin war geſchickt worden, aber doch in währendem Gefechte wieder zur Armee ſtieß, und von dem Herrn von Roſen, dem Herzoge du Maine und dem Prinzen von Soubiſe, welche Generallieutenants waren. Man giebt vor, daß der Prinz von Oranien an Todten und Verwundeten zehntauſend Mann und die Franzoſen ſieben bis achttauſend Mann verlohren. Außer dem, daß ſich der Prinz von Oranien zurückzog, konnten die Franzoſen auch noch verſchiedene Siegeszeichen aufweiſen. Sie machten dreyzehnhundert Mann zu Gefangenen, eroberten zehn Stücke, und einige Fahnen und Standarten von den Feinden, und behaubteten die Wahlſtatt. Dieſes Gefecht, wobey nur die Infanterie zum Treffen kam, währete ſieben Stunden lang.

Der Graf von Harcourt ſchlägt in der Grafſchafft Chlnz mehr als viertauſend
1692. Deutſche in die Flucht.
8. Sept. Der Marquis von Boufflers bombardirt Charlerol.
19. und 20. Oct. An der Seite von Italien mußte der Herr von Catinat, der nur ſechzehntauſend Mann hatte, ſich gegen den Herzog von Savoyen, deßen Armee viel ſtärker war, blos vertheidigungsweiſe verhalten. Der Herzog war Willens, Pignerol und Suſa zu belagern, und Caſal zu blockiren: allein der Herr von Catinat wußte ſtets eine ſo vortheilhaffte Stellung zu nehmen, daß er ihm alle ſeine Anſchläge zunichte machte. Der
19. Aug. Herzog fiel in Dauphinee ein, und eroberte Ambrün, in neun Tagen nach der Eröffnung der Laufgräben, nachdem er durch die tapfere Gegenwehr des Marquis von Larral viel Volks verlohren hatten. Er gieng von dar nach Gap, welches er verlaßen fand.
1. Sept. Er mußte aber ſeine Truppen aus dieſen zwo Städten wiederum abziehen und zurückmarſchiren laßen, nachdem ſie vorher Gap und etliche umliegende Dörfer angezündet hatten.

In Deutſchland wollte der Marſchal von Lorges über den Rhein gehen, um die deutſche Armee, ſo diſſeits ſtund, zu nöthigen, wieder über dieſen Strom zu gehen, und ihr Land zu bedecken. Es fiel hiebey ein harter Scharmützel vor bey dem Orte, den man klein Holland nennet. Die Feinde wollten ſeinen Nachtrab auf ſeinem Marſche angreifen: er wußte ihnen aber ſo nachdrücklich zu begegnen, daß er fünfhundert Mann, zween Oberſten und zwölf Oberſtlieutenants von ihnen tödete, und ſehr viele Pferde erbeutete. Bey ſeinen Truppen belief ſich die Anzahl der Todten und Verwundeten nicht
1. und 2. Sept. höher, als auf hundert Mann, und er ſetzte ſeinen Marſch gegen den Rhein fort und gieng hinüber.

Zu Ende des nämlichen Monaths ereignete ſich ein wichtigerer Vorfall. Die Franzoſen hatten Pforzheim eingenommen. Der Herzog und Adminiſtrator von Würtemberg war mit ſechstauſend Mann zu Pferde aufgebrochen, um dieſen Ort zu retten. Der Marſchal ſuchte ihn näher herbeyzulocken, und ließ zu dem Ende immer aus der Stadt herausſchießen, als wenn ſich dieſelbe noch vertheidigte. Da der Herzog ſich hiedurch verblenden ließ, ſo überfiel ihn der Marſchal mit ſeinem rechten Flügel und ſchlug ihn in die Flucht. Man verfolgte ihn bis an den Enz-Fluß, über den die Deutſchen hinüber ſetzten, und bis zur Stadt Vaihingen, deren der Marſchal ſich bemeiſterte. Man fand darinnen viele Reichthümer des Landes, ſo man hineingeflüchtet hatte, und unter andern hunderttauſend Livres an Gelde, zur Bezahlung der Truppen. Der Herzog von Würtemberg ward ſelbſt gefangen, und ſein Silbergeſchirr fiel den Unſerigen in die Hände. Der Baron von Soyer, der die bayeriſchen Truppen commandirte, gerieth ebenfalls in die Kriegsgefangenſchafft. Man tödete den Feinden neunhundert Mann, und vierhundert machte man zu Gefangenen. Man eroberte von ihnen neun Standarten, zwey Paar Pauken, wohl zweytauſend Pferde, und die zwey Stücke, ſo ſie mit ſich hatten, und welche ihre ganze Artillerie ausmachten. Man eroberte noch neun Stücke in Kellingen und in Neuenburg, welche Orte man einnahm.

Eben dieſer Marſchal nöthiget den Landgrafen von Heßen-Caſſel, die Belagerung von Ebernburg aufzuheben. Herr Dübois commandirte darinnen, und wehrte ſich, nach der Eröffnung der Laufgräben, zehn Tage lang, in Erwartung des Entſatzes, der auch ankam.

1693.

Staats- und Kriegsſachen. In den Niederlanden wird Fürnes, worinnen drey bis viertauſend Mann Engländer und Holländer zur Beſatzung lagen, von dem Marquis von Boufflers in funfzehn

zehn Stunden nach der Eröfnung der Laufgräben erobert. Der Marquis von Villacerf verlohr bey dieſer Unternehmung durch einen Canonſchuß das Leben. Dixmuyden ergab ſich darauf an eben dieſen General. 1683. 6. Jänner.

Huy wird in fünf Tagen von dem Marſchal von Villeroi erobert. 24. Jul.

Der Prinz von Oranien wird bey Neerwinden angegriffen und in die Flucht geſchlagen. Er verlohr in dieſem Treffen ſechs und ſiebenzig Stücke, 8. Mörſer, neun Pontons, und den gröſten Theil ſeiner Artilleriegeräthſchafften; ferner, ſechzig Standarten und zwey und zwanzig Fahnen; zweytauſend Mann an Gefangenen, und zwölftauſend Mann, welche theils auf der Wahlſtatt blieben, theils auf der Flucht umkamen. Das Gefecht währete von vier Uhr frühe, bis um drey Uhr nach Mittag. Die erſten vier Stunden über ſchoßen beyde Kriegsheere gewaltig mit Stücken gegen einander, wobey die Franzoſen am meiſten litten, und die folgenden drey Stunden über war man unaufhörlich mit Angriffen und Fechten beſchäfftiget. Wir verlohren dabey an Todten ſechs bis ſiebentauſend Mann, und die Anzahl der Verwundeten belief ſich auch ſehr hoch. Nachdem man einmal von dem Poſten in dem Dorfe Neerwinden, wo viel Blut vergoßen wurde, völlig Meiſter war, und nachdem man ſich jenſeit deßelben in eine Linie geſtellt hatte, ſo wurde der rechte feindliche Flügel, der uns angrief, zurückegetrieben; und ihr linker Flügel that nicht viel gröſſern Widerſtand. Das übrige von dem Gefechte war nichts, als eine Flucht der Feinde, vornehmlich nach der Ankunft des Marquis von Harcourt, der das Gepraßel der Stücke gehört hatte, und daher mit einem fliegenden Lager, ſo er bey Huy commandirte, herzueilte. 29.

Der Herzog von Chartres fochte an der Spitze des königlichen Hauſes mit einer ſolchen Tapferkeit, die dieſem Corps, welches ohnedem nicht leicht vor dem Feinde zu weichen pflegt, zu einem Beyſpiele dienen konnte; und dieſer Prinz, der dem Triebe ſeiner Herzhafftigkeit gefolgt und ſich mitten unter die Feinde gewagt hatte, ſchlug ſich glücklich durch. Der Herzog von Bourbon that ſich bey dem Angriffe des Dorfs Neerwinden eben ſo rühmlich hervor. Der Prinz von Conti brach, mit der Reiterey von dem rechten Flügel, in die Linien ein. Er bekam einen Säbelhieb über den Kopf von einem Reiter, den er ſodann mit eigener Hand tödete. Der Marſchal von Villeroi drang gerade zur rechten Zeit mit den königlichen Haustruppen in die feindliche Verſchanzungen ein. Mit einem Worte, der Herzog von Luxenburg, der allenthalben zugegen war, und der bey der Ausführung dieſer ſo gefährlichen Unternehmung eine bewundernswürdige Klugheit und Tapferkeit zeigte, ward von allen Generalen vollkommen wohl unterſtützt.

Wir verlohren in dieſer Schlacht Mylord Lucan, die Herren von Montchevreuil, Montrevel, Bolhen, Saint-Sinion, Montford, Quoad, den Grafen von Gaßion, den Prinzen Paul von Lothringen, den Herzog von Uſez, die Herren von Gournai und von Saint-Mars, den Marquis von Chanvallon, die Herren von Gaugeac und Chatenai, Hauptleute unter dem Leibregimente, den Marquis von Beaupree, ꝛc.

Unter den Verwundeten waren die vornehmſten der Marſchal von Joyeuſe, der Herzog von Montmorenci, die Herren von Precontal, von Ignieres, von Rebee, der Herzog von la Rochegulon, der Graf von Lüße, der Graf von Laßay, der Marquis von Sürville, die Herren von Tracy, von Marin, von Imecourt, von Sürbeck, von Greder, von Plüvaut, von Silli, von Poinſegur, der Herzog von Bournonville, der Ritter von Sillery und der von Asfeld, der Generalleutenant von Ximienes, der Marquis von Rochefort, der Ritter von Villeroi, der Graf von Grandpree, der

Marquis von Fourille, von Saint-Eſteve, von Saillant, von Rainold, von Chelberg, der Marquis von Villequier, ꝛc.

1693.

Der Herzog von Barwick, der Graf von Horn, und der Herr von Salis geriethen in die Kriegsgefangenſchafft.

Eine von den Folgen dieſes Siegs war die Eroberung der Feſtung Charleroi,

11. Oct. nach einer ſechs und zwanzigtägigen Belagerung. Die Gegenwehr der Beſatzung würde nicht ſo lange gedauert haben, wenn nicht der Herr von Vauban, der die Belagerungsarbeiten führte, die Soldaten hätte ſchonen wollen.

8. Jänner. In Deutſchland heben die Franzoſen die Belagerung des Schloßes Rheinfels auf.

21. May. Der Marſchal von Lorges belagert Heidelberg, und erobert es durch einen hitzigen Angriff. Die Beſatzung war dreytauſend Mann ſtark. Fünfhundert davon wurden gleich im Anfange, außen vor einem Stadtthore, abgeſchnitten und niedergemacht. Die Grenadier hauteten das Thor auf, draugen hinein und richteten im Anfange unter denen, die ſie in Gewehr fanden, ein großes Blutbad an. Ein Theil der Beſatzung flohe in das Schloß. Man fand in Heidelberg einen großen Vorrath von Kriegsbedürfnißen und Proviant.

22. Den folgenden Tag verlangte der Commandant in dem Schloße zu capituliren, und übergab daßelbe.

5. Jun: Der Marſchal von Lorges beſchießet das Lager des Prinzen Ludwig von Baden mit dreyßig Stücken, tödet darinnen viele Leute, und nöthiget ihn, daßelbe aufzuheben.

8. Eben dieſer General greift den Prinzen von Baden in ſeinem Lager an, wird aber, mit Verluſt von vier bis fünfhundert Mann, zurückegetrieben. Er gieng hierauf in das Würtembergiſche, ſchickte an verſchiedene Orte ſtarke Partenen, und trieb in dieſem Lande große Brandſchatzungen ein.

Der Marſchal von Lorges läßt Zwingenberg in der Bergſtraße angreifen, und erobert es nach einem dreymaligen Sturm. Die Stadt wurde geplündert und angezündet, und die Beſatzung niedergehauen. Wir verlohren dabey hundert und funfzig Soldaten, und drey Grenadierhaubtleute wurden getödet und drey verwundet. Der Graf von Vaubecourt und der Prinz von Epinoi wurden ebenfalls verwundet.

Der König, der noch in den Niederlanden war, ließ ein ſtarkes Detaſchement, unter dem Commando des Dauphins, nach Deutſchland marſchiren. Dieſer Prinz ſtieß zur Armee des Marſchals von Lorges, und rückte nahe an das Lager der Deutſchen an dem Neckar bey Heilbrunn. Er nahm es ſelbſt in Augenſchein, nnd wagte ſich ſo nahe hin, daß der Prinz Ludwig von Baden ihn erkannte und aus Achtung mit dem Schießen gegen ſeine Leute einhalten ließ. Seine Abſicht war, die Deutſchen anzulocken, daß ſie ein Treffen wagten, oder ſie in ihrem Lager anzugreifen. Der Prinz von Baden war feſt entſchloßen, daßelbe nicht zu verlaßen: es war aber ſo vortheilhafft angelegt und ſo ſtark befeſtiget, daß alle unſere Generale urtheilten, daß man die äußerſte Verwägenheit begehen würde, wenn man es angriefe: dergeſtalt, daß der Dauphin, nachdem er daßelbe auf allen Seiten wohl betrachtet und keine Hoffnung mehr hatte, ihn herauszulocken, ſich begnügen mußte, im Angeſichte ſeiner, das Würtemberger-Land zu einer Contribution von viermal hunderttauſend Thalern, die alſobald erlegt werden mußten, und dabey auch zu dem Verſprechen zu zwingen, daß

ing-

inskünftige alle Jahre hunderttausend Thaler bezahlt werden sollten, zu deren Versicherung das Land Geiseln hergab. Als das Meelmagazin zu Wingen durch eine entstandene Feuersbrunst verzehret war, wodurch die Armee großen Mangel leiden mußte, so sahe man sich genöthiget, aus dieser Landesgegend viel eher, als außerdem geschehen wäre, aufzubrechen, und man mußte alle Hoffnung zur Ausführung des großen Unternehmens, worauf man umgieng, fahren laßen. 1693.

An den pyrenäischen Gebürgen belagert der Marschal von Noailles Rosas zu Lande, und der Graf von Etrees, nebst den Galeren, zu Waßer. Diese Festung ergab sich acht Tage nach der Eröffnung der Laufgräben. Der Ritter von Adrets, Adjutant des Marschals, verlohr hiebey das Leben. 9. Jun.

In Italien wollte der Herzog von Savoyen, der eine viel stärkere Armee hatte, als der Marschal von Catinat, Pignerol belagern oder bombardiren. Er grief zuerst die Schanze St. Brigitta an, die nicht weit von der Citadelle von Pignerol entfernt ist. Der Ritter von Teßee wehrte sich darinnen vierzehn Tage lang, nach der Eröfnung der Laufgräben, und machte dem Herzoge viel Volks zu Schanden. Als er endlich sahe, daß zwo große Sturmlücken gemacht waren, so faßte er den Entschluß, sich in die Citadelle von Pignerol zu ziehen, mit welcher er eine Communication behalten hatte. Ehe er aber aus der Schanze zog, so ließ er dieselbe an verschiedenen Orten unterminiren; und in der Nacht zwischen dem vierzehnden und funfzehnden Auguſt, nachdem er alle seine Stücke, bis auf ein einziges, fortgeschafft hatte, mußte sich die Besatzung in die Citadelle von Pignerol begeben, und er ließ nur einige Zeit lang so viele Leute zurücke, als nöthig waren, um das Musketenfeuer zu unterhalten. Die Feinde spielten indeßen immer mit Stücken und Mörsern gegen die Schanze, bis ein Theil derselben, da die zurückgelaßenen Lunten die Minen anzündeten, in die Luft flog. Die Feinde glaubten anfänglich, es hätte eine von ihren Bomben ein Pulvermagazin angezündet; als sie aber sahen, daß man nicht mehr aus der Schanze schoß, so merkten sie endlich, daß dieselbe verlaßen war. 14. Aug.

Der Herzog von Savoyen ließ durch seine Truppen diese Schanze wieder herstellen; er ließ nebst dem auch in der Gegend um Pignerol sengen und brennen, die Weinstöcke ausreißen, und das ganze Land verwüsten.

In dem Monathe September fieng er an, Pignerol zu bombardiren, und man antwortete ihm aus dieser Festung mit den Canonen. Dieses Bombardiren währte bis den ersten October, jedoch ohne sonderliche Wirkung; und der Herzog machte Anstalten, die Festung zu belagern. Als er aber erfuhr, daß der Marschal von Catinat, der bey Fenestrella stehend geblieben war, eine Verstärkung erhalten hatte, und gegen ihn anmarschirte, so zog er eilfertig vor Pignerol ab, und ließ zwölftausend Stückkugeln und eine Menge Schanzen zurücke. Die Unternehmung gegen die Schanze St. Brigitta und gegen Pignerol hatte ihm bey fünftausend Mann gekostet. 15. Sept.

Der Marschal von Catinat nahm seinen Weg durch das Thal von Susa. Er war nach Veillanne marschirt, und hatte sich des Paßes und der Ebne so vollkommen bemeistert, daß der Herzog von Savoyen gezwungen war, ein Treffen zu wagen, um wieder nach Turin zu kommen. Damals wurde der Herr von Bachevilliers mit einigen Truppen abgeschickt, um das Lustschloß des Herzogs la Venerie genannt, und noch etliche andere zu verbrennen, weil der Herzog die Stadt Gap angezündet und in der Gegend um Pignerol eine solche Verwüstung angerichtet hatte. 2. Oct.

Die

1693. 4. Oct. Die beyden Armeen waren ſchon den dritten dieſes Monaths, bey Marſaille, ſehr nahe an einander, und ſie ſtellten ſich in Ordnung, um den folgenden Tag ein Treffen zu halten. Nachdem man das ſchwere Geſchütz etlichemale losgebrannt hatte, ſo ſetzte ſich der Marſchal von Catinat, der den rechten Flügel ſeiner Armee anführte, in Bewegung, und die ganze Armee gieng zu gleicher Zeit auf die Feinde los, und brach faſt allenthalben durch. Die Feinde hatten an der ganzen Vorderſeite ihrer Schlachtordnung einige Eſcadrons zwiſchen ihre Bataillons geſtellt. Unſere Bataillons, die es mit ihnen zu thun hatten, griefen ſie mit aufgepflanzten Bayonetten an, und warfen ſie über den Haufen. Unſer rechter Flügel fiel ihren linken ſeitwärts an, und brachte ihn zum Weichen: die ganze Linie grief denſelben zu gleicher Zeit von vornen an, wodurch er dann völlig in Unordnung gebracht wurde. Der rechte Flügel der Feinde brachte anfänglich unſern linken ebenfalls zum Weichen: allein der Herzog von Vendome ſtellte ihn bald wieder in Ordnung, trieb die Feinde zurücke, und fiel ſodann ihre Infanterie zur rechten Seite an, welche eine große Niederlag erlitte. Dieſes gab der Sache den Ausſchlag. Das Treffen währte bey vier Stunden lang. Das feindliche Fußvolk wurde faſt gänzlich niedergehauen; eine großer Theil von ihrer Reiterey gieng bald im Anfange durch, und diejenigen, ſo noch Stand hielten, wurden völlig geſchlagen. Es blieben achttauſend Mann von den Feinden auf der Wahlſtatt, zweytauſend wurden gefangen, und man eroberte von ihnen vier und dreyſig Stücke, und hundert und zehn Fahnen und Standarten. Die Franzoſen verlohren an Todten und Verwundeten bey dreytauſend Mann. Auf feindlicher Seite waren unter den Todten, Verwundeten und Gefangenen viele vornehme Perſonen, ſo wohl Deutſche, als Spanier und Italiener.

Wir verlohren in dieſem Treffen den Generallieutenant de la Hoguette, der den Mittelpunct unſerer Schlachtordnung commandirte, etliche Oberſten, und verſchiedene Officiere von der Gendarmerie; und es waren auch verſchiedene darunter verwundet.

Der Herzog von Savoyen hatte einige Zeit vorher Caſal blockirt; aber dieſe Blockade ward, auf erhaltene Nachricht von dem Treffen bey Marſaille, alſobald aufgehoben. Der Marquis von Crenan, Commandant in der Feſtung, ſchickte den Feinden ein Regiment Dragoner und fünf Compagnien Grenadier nach, welche ihnen tapfer zu Leibe giengen, da ſie eben verſchiedene Schlöſſer, deren ſie ſich bemächtiget hatten, verließen. Man fand in dieſen Schlöſſern eine überaus große Beute, die ſie durch ihr Plündern zuſammgebracht hatten: und man bekam unter andern auch zwey mit Gold und Silber beladene Maulthiere, welche ſie fortführen wollten; nichts zu gedenken von dem großen Mund- und Kriegsvorrathe, womit der Marquis von Crenan die Feſtung Caſal reichlich wieder verſehen konnte.

5. April. Zur See liefen die Engländer mit einer Flotte von ſechzig Seegeln aus, um Martinique zu erobern. Es waren bey dieſer Flotte ſiebenzehn Kriegsſchiffe, ſechs Fregatten, drey Brander, und viertauſend zweyhundert Mann zur Ausſchiffung. Sie landeten an zweyen Orten, und zwar an jedwedem mit zweytauſend Mann. Der Herr von Gabaret, der auf der Inſel Befehlshaber war, der Untergouverneur, Herr Augier, und der Herr von Blenac, Generallieutenant in America, tödeten ihnen bey dieſen zwo Landungen dreyhundert Mann, verwundeten vierhundert, und nöthigten ſie, in größter Eilfertigkeit wieder zu Schiffe zu gehen. Der ganze Schaden, den ſie uns bey dieſer Unternehmung zufügten, beſtund darinnen, daß ſie etliche Zuckerſiedereyen anzündeten.

Die Engländer und Holländer litten beſtändig fort großen Schaden von den franzöſiſchen Capern, und inſonderheit von denen von Saint-Malo. Um nun ihre Flotte

von

von Smyrna gegen dieſelben zu beſchützen, ſo gaben ſie ihr eine Bedeckung von ſieben und zwanzig Kriegsſchiffen. Der König, welcher Nachricht hievon erhalten hatte, ſendete dem Marſchal von Tourville den Befehl zu, mit ſechzig Schiffen, ſo in den Häven an dem Ocean waren ausgerüſtet worden, an die Küſte von Portugal zu gehen, und allda der Flotte von Smyrna aufzupaßen. Die auf Kundſchafft ausgeſchickten Schiffe erblickten dieſelbe nach etlichen Tagen: allein, die Feinde hatten eine Flotte von neunzig Kriegsſchiffen ausgerüſtet, welche ſich an der Küſte von Frankreich hatte ſehen laßen, und der Marſchal, zu dem die dreyſig Schiffe noch nicht gekommen waren, die ihm der Graf von Etrees von Toulon zuführte, hielt daher für rathſam, zwanzig Schiffe von ſeiner Flotte, die am beſten ſegeln konnten, fortzuſchicken, um die ſmyrniſche Flotte in Augenſchein zu nehmen; und er gab ihnen dabey den Befehl, dieſelbe, wofern ſie nicht gar zu zahlreich wäre, anzugreifen, indem er ſie mit dem Haubttheile ſeiner Flotte unterſtützen wollte. Sie kamen dem erhaltenen Befehle nach. Sie nahmen zuerſt den Feinden zwey Kriegsſchiffe weg, und nachher wurden mehr als ſechzig Kauffarthenſchiffe theils verbrannt, theils in Grund gebohret, oder an den Strand gejagt. Sieben und zwanzig davon wurden erobert, und die übrigen, welche nicht nach England gehen konnten, flohen nach St. Lucar, nach Cadix, und nach Gibraltar. Der Chef d'Eſcadre, Ritter von Coetlogon, ließ vier reich beladene Kauffarthenſchiffe zu Gibraltar verbrennen, ungeachtet ſie die Batterien der Feſtung und eine Verpfählung zur Schutzwehr hatten, und er nahm dreyzehn andere weg. Wenn mehrere königliche Schiffe bey der Nacht eben den Weg genommen hätten, wie die Herren von Bellisle-Errard, du Chalard und Hevri, ſo würden die Feinde noch mehr verlohren haben; wiewohl der Verluſt, den ſie wirklich litten, ſchon ſehr beträchtlich war, indem er ſich, nach Ausſage der gefangenen Schiffhaubtleute, auf mehr als zwanzig Millionen belief. 1693. 27. Jun.

In dem folgenden Monathe eroberten drey königliche Fregatten, mit denen ſich noch ein Caper von Saint-Malo vereinigte, acht und dreyſig holländiſche Schiffe auf dem Wallfiſchfang; und der Marſchal von Tourville nahm unterwegs noch ſechs feindliche Schiffe vor Mallaga weg. 28. Jul. 14. Aug.

Die Feinde, denen die Caper von St. Malo unaufhörlich vielen Schaden zufügten, kamen endlich auf die Gedanken, dieſe Stadt zu zerſtören. Den ſechs und zwanzigſten November kamen ſie mit fünf und zwanzig Kriegsſchiffen, vielen Bombardiergaliotten und andern Fahrzeugen zum Vorſchein. Unter dieſer Flotte war eine von den ſogenannten hölliſchen Maſchinen, welche nach dem Muſter derjenigen gemacht war, die der Kriegsbaumeiſter Giambelli verfertigen ließ, um die Brücke, welche der Herzog Alexander von Parma, im Jahre 1585. bey der Belagerung der Stadt Antwerpen, über die Schelde hatte machen laßen, in die Luft zu ſprengen. Man kann die Bauart derjenigen, die vor St. Malo gebraucht wurde, in dem Tractate des Herrn von Saint-Remi von dem Artillerieweſen, und in der Hiſtoire de la Milice Françoiſe, t. 1. S. 590. beſchrieben finden. Die Wirkung, welche dieſe Maſchine that, als man ſie anzündete, beſtund darinnen, daß der Schlag alle Fenſterſcheiben zerſchmetterte, die Schieferdächer wegrieß, und etliche Häuſer erſchütterte. Der Ingenieur kam, nebſt mehrern andern, dabey ums Leben, indem er nicht Zeit genug hatte, ſich davon zu entfernen. Hierinn beſtund nun der ganze Schaden, den ſie zu St. Malo anrichtete; und die Wirkung kam den Unkoſten, die zur Ausrüſtung dieſer Flotte waren angewendet worden, gar nicht gleich. 26. Nov und die folgenden Täge.

Die Prinzeßinn von Montpenſier, eine Tochter Gaſtons, Herzogs von Orleans, und Nichte Ludwigs XIII. ſtirbt in dem Alter von acht und ſechzig Jahren. Sie 5. April.

1693. hatte den Herzog von Lauſün heurathen wollen, und der König hatte anfänglich zu dieſer ſo außerordentlichen Heurath ſeine Einwilligung gegeben. Als ihm aber der Prinz von Condee und einige von den Miniſtern vorſtellten, daß dieſe Einwilligung ſeinem Ruhme an den fremden Höfen nachtheilig ſeyn würde, ſo widerrufte er dieſelbe durch ein Schreiben, welches öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Herzog von Lauſün gerieth darüber in einen ungeſtümmen Zorn, und der König war ſo mißvergnügt über ihn, daß er ihn in dem folgenden Jahre in die Citadelle zu Pignerol bringen ließ, wo er zehn Jahre lang gefangen ſitzen mußte. Man hat die wahre Urſache, um deren willen er in Ungnade fiel, nie recht erfahren können: man muthmaßete, daß er die Prinzeßinn, ungeachtet des ausdrücklichen Verboths von dem Könige, heimlich geheurathet hatte; und die gedachte Prinzeßinn giebt auch, wie es ſcheinet, in ihren Denkſchrifften zu verſtehen, daß ſie ihn wirklich geheurathet hatte. Doch dem ſey, wie ihm wolle, ſo wurde er doch in ſeiner Gefangenſchafft äußerſt hart gehalten; und die Prinzeßinn, die ihm beſtändig zugethan blieb, fand kein anderes Mittel, ihm wieder zur Freyheit zu helfen, als dieſes, daß ſie einen Theil ihrer großen Güter dem Herzoge du Maine und dem Grafen von Toulouſe gab, welches natürliche Prinzen des Königes waren, die er mit der Marquiſinn von Monteſpan gezeugt hatte. Sie ſchenkte dem Herzoge von Lauſün die Herrſchafft Saint-Fargeau, welche er, nicht lange vor ſeinem Ende, an den Herrn Pelletier des Forts, nachmaligen Obervorſteher des Finanzweſens, verkaufte. Dieſe Prinzeßinn hinterließ bey ihrem Ende ihr Schloß Choiſy dem Dauphin, der es einige Zeit hernach gegen das Schloß Meudon austauſchte, und der Frau von Louvois noch viermal hunderttauſend Livres dazu bezahlte.

27. März. Ernennung ſieben neuer Marſchälle von Frankreich. Dieſe waren die Herren von Choiſeul, Villeroi, Joyeuſe, Tourville, Noailles, Boufflers, Catinat.

April. Stifftung des Kriegsordens des heiligen Ludwigs.

## 1694.

Staats- und Kriegsſachen. 27. May. In Catalonien gehet der Marſchal von Noailles über den ſehr breiten Fluß Ter, im Angeſichte der Spanier, die an demſelben verſchanzt waren, und ſchlägt ihre Armee. Sie verlohren dabey dreytauſend Mann an Todten, zweytauſend und zweyhundert an Gefangenen, und viele Fahnen. Dieſer Sieg koſtete auf unſerer Seite nicht mehr, als fünfhundert Mann. Der Generalquartiermeiſter, Graf du Bourg, und der Herr de la Sale, Brigadier unter den Dragonern, wurden dabey getödet; und die Grafen von Druis, von Baudüman und Sibourg wurden verwundet. Die Herren von Chaſeron, Quinſon und Saint-Silveſtre, Generallieutenants unter dieſer Armee, trugen vieles zu dieſem Siege bey.

7. Jun. Nach dieſem glücklichen Treffen an dem Fluße Ter marſchirte man vor Palamos. An dem achten Tage nach der Eröfnung der Laufgräben eroberte man den bedeckten Weg, und zugleich auch einen halben Mond; und da man ſcharf hinter den Feinden nachſetzte, ſo drang man mit ihnen in die Stadt hinein und eroberte alſo dieſelbe mit dem Degen in der Fauſt. Diejenigen von der Beſatzung, welche entrinnen konnten, liefen in das Schloß. Der Marſchal von Noailles ward in ſeinem Quartier durch den Splitter von einem Balken verwundet, den eine Stückkugel traf.

10. Das Schloß, welches zu Lande von der Armee angegriffen, und zur See von dem Herrn von Tourville, der ſich mit ſeiner Flotte vor daſſelbe legte, beſchoßen ward, ergab ſich drey Tage hernach mit der Beſatzung, welche zweytauſend Mann ſtark war, auf Gnad und Ungnade.

Da der Marschal von Noailles sahe, daß die Spanier, nach dem Übergange über den Fluß Ter und dem dabey vorgefallenen Treffen, in großer Bestürzung waren, so belagerte er Girona, ungeachtet der starken Befestigung und der zahlreichen Besatzung dieses Orts. Diese Belagerung wurde mit großer Klugheit und Tapferkeit geführet, und die Festung ergab sich mit Capitulation, fünf Tage nach der Eröfnung der Laufgräben. Der Oberste Montlüc und der Marquis de la Garde wurden dabey verwundet. 1694. 29. Jun.

Man marschirte hierauf nach Ostalric: die Stadt ergab sich ohne Widerstand, aber das Schloß mußte man angreifen. Es ist demselben nur auf einer Seite beyzukommen, und die Spanier hatten daselbst sieben Verschanzungen hinter einander gemacht. Sie wurden aber alle entweder verlaßen oder von den Unserigen überstiegen. Die Feinde hielten nirgends recht Stand, außer bey einem Stacketenwerke; allein unsere Truppen brachen auch da durch, und verfolgten die Feinde so scharf, daß sie mit ihnen in das Schloß hineinkamen. Die Besatzung streckte das Gewehr und bath um Quartier, welches sie auch erhielte. 20. Jul.

Der Marschal ließ seine Truppen den ganzen August-Monath durch ausruhen, und zu Anfang des Septembers belagerte er Castelfollit. Er eroberte es in dreyen Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben, und die Besatzung, welche tausend Mann stark war, wurde zu Kriegsgefangen gemacht. 8. Sept.

Als der Herzog von Escalona, General der spanischen Truppen sahe, daß der Marschal von Noailles mit der Belagerung von Castelfollit zu thun hatte, so gieng er vor Ostalric, worinnen der Herr de la Reinterie Commandant war. Die Feinde setzten ihm sehr hart zu; er schlug die Chamade, und erregte bey der Capitulation verschiedene Streitigkeiten, um Zeit zu gewinnen. Dieses gelung ihm, und er bekam Nachricht, daß der Entsatz anmarschirte. Der Herzog von Escalona, der es ebenfalls erfuhr, hielt nicht für rathsam, solchen zu erwarten, und hob die Belagerung auf. 11.

In den Niederlanden commandirte der Dauphin die Armee, und unter ihm der Marschal von Luxenburg. Er erfuhr, daß der Prinz von Oranien und der Churfürst von Bayern damit umgiengen, unsere Truppen, die bey der Brücke von Espieres stunden, zu überfallen, sich unserer Linien zu bemeistern, und sich in den Stand zu setzen, Dünkirchen zu belagern: er kam ihnen aber bevor, und zwar durch den schönsten Marsch, der jemals gethan worden. Die Armee brach aus dem Lager bey Vignamont auf, und kam in sechs Tagen zur Brücke von Espieres. Der Feind hatte von seinem Lager bey Merbaix nicht weiter dahin, als zwanzig Meilen, und er marschirte schon seit zwey Tagen, durch eine Gegend, wo keine engen Wege waren. Unsere Truppen hatten noch einmal so weit zu marschiren, und mußten dabey über fünf Flüße setzen. Sie kamen indeßen doch noch bald genug, um den Feind aufzuhalten. Die Einrichtung dieses Marsches ward mit so guter Ordnung veranstaltet, daß alles, was zum Unterhalte der Truppen nöthig war, sich gerade zur bestimmten Zeit an den Orten, wo sie durchkommen mußten, befand. Die Detaschements, welche der Dauphin fortgeschickt hatte, giengen immer voraus, um eine Spitze von Truppen an der Schelde zu zeigen, und der übrigen Armee Zeit zu geben, daß sie nachkommen konnte. Der Prinz von Oranien, der sich eines so eilfertigen Anzugs nicht versehen hatte, gerieth in große Bestürzung und Verlegenheit, als er erfuhr, daß die Detaschements, die er abgeschickt hatte, um Brücken über die Schelde zu schlagen, angegriffen wurden, und Aug. 22. 23. 24. ꝛc.

daß diejenigen, ſo an den Brücken arbeiteten, dieſelben nicht zu Stande bringen kon-
1694. ten. Bald darauf erhielt er auch die Nachricht, daß alle unſere Colonnen anlangten, und er faßte daher augenblicklich den Entſchluß, ſeine Pontons wegführen zu laſſen. Dieſes war eine von den Proben, welche einen Begriff geben von der vorzüglichen Einſicht eines Generals, der ſo wohl die Anſchläge der Feinde vorauszuſehen, als ſich denſelben mit glücklichem Erfolge zu widerſetzen weis.

Der Prinz von Oranien, dem alle ſeine Anſchläge zunichte gemacht waren, nahm mit ſeiner zahlreichen Armee dieſen Feldzug über nichts mehr vor, außer daß er, durch ein Detaſchement, Huy belagern ließ. Der Herr von Reignac, der darinnen commandirte, verließ die Stadt, und zog ſich mit ſeiner Beſatzung in das Schloß,
28. Sept. und in etliche kleine Schanzen. Man beſchoß dieſes elende Neſt mit fünf und ſiebenzig Stücken und acht und dreyſig Mörſern; und da endlich das Schloß auf allen Seiten offen ſtund, ſo ergab er ſich durch eine rühmliche Capitulation, zehn Tage nach der Eröfnung der Laufgräben, indem er nicht mehr als dreyhundert und funfzig Mann übrig hatte.

Zur See thaten die Feinde noch verſchiedene Verſuche, die aber meiſtens vergeblich waren und ihnen wenig Ehre brachten, ja wohl gar großen Schaden zuzo-
21. Jun. gen. Der erſte und wichtigſte war gegen Breſt. Der Lord Barclai lief mit ſechs und funfzig Kriegsſchiffen, etlichen Bombardiergaliotten, und verſchiedenen andern Fahrzeugen in die Baye von Camaret ein. Der General Talmach landete mit einem Bataillon Granadier und acht bis neunhundert Mann, zu deren Ausſchiffung ſehr viele Schaluppen gebraucht wurden. Das Feuer war hefftig, ſo wohl von Seiten der Engländer, als von den Landbatterien und Verſchanzungen. Der Herr von Benoiſe, Haubtmann über eine Freycompagnie von der Marine, bemerkte unter den ausgeſchifften Truppen einige Unordnung, er fiel daher mit ſechzig Mann mit dem Degen in der Fauſt gegen die Feinde aus, und wurde von einer andern Compagnie unterſtützt, die der junge Marquis de la Valette-Thomas anführte, der einer von den erſten geweſen war, ſo die Unordnung der Feinde wahrgenommen, und den Vorſchlag gethan hatte, ſich ſolche zu Nutz zu machen. Er warf die Feinde über den Haufen, tödete ſehr viele von ihnen, und verfolgte ſie bis an ihre Schaluppen, in welche ſie hineinſprangen und ſolche dermaaßen beſchwerten, daß ſie auf dem Strande ſitzend blieben. Alsdann marſchirte der Generalquartiermeiſter, Graf von Servon, nebſt dem Herrn von Vaiſe, Brigadier von der Infanterie, und dem Herrn du Pleßis, Brigadier von der Kavallerie, mit einem Eſcadron von dem Regimente des Herrn du Pleßis, bis an das platte Ufer; wodurch dann die Truppen in den geſtrandeten Schaluppen ſich genöthiget ſahen, um Quartier zu bitten. Die andern, welche noch nicht ans Land gekommen waren, eilten, unter Beyhülfe des Canonenfeuers von den Schiffen, zurücke. Ein holländiſches Schiff, welches ſich gar zu nahe hingewagt hatte, blieb auf dem Strande ſitzend und mußte ſich ergeben. Die Feinde verlohren bey dieſer Landung vierhundert Mann, worunter auch der General Talmach war. Vierzig Soldaten, nebſt fünf Officieren, wurden gefangen, und viele andere erſoffen. Es fiel unter andern eine Bombe in eine Bombardiergaliotte, die voll von Soldaten war, welche alle ums Leben kamen. Dieſe Unternehmung koſtete ihnen zweytauſend Mann. Sie verbrannten in der Nacht eines von ihren Schiffen, und ein anderes, ſo ſechzig Stücke führte, ward in Grund geſchoßen. Auf Seiten der Franzoſen belief ſich der Verluſt an Todten nicht höher, als auf fünf und vierzig Mann.

Der

Der Herr von Vauban, der zu Breſt commandirte, hatte die vortreflichſten Anſtalten gemacht, ſowohl in Anſehung der Batterien, als der Verſchanzungen, in denen der Marquis von Langeron ein Bataillon von der Marine und einige andere Truppen von der Landmiliz commandirte. Dieſer widrige Ausſchlag machte, daß die Allirten die Luſt zu den Landungen an den franzöſiſchen Küſten verlohren. 1694.

In eben dieſem Monathe bekam der Schifhaubtmann Johann Bart, ein zu damaliger Zeit berühmter Seeofficier, den Befehl, mit ſechs Schiffen und zwo Flüten einer großen Zufuhr von Getreyde entgegen zu gehen, welche der König unter der Bedeckung zweyer Kriegsſchiffe, davon das eine ein däniſches und das andere ein ſchwediſches war, aus Norden kommen ließ, indem in dieſem Jahre die Noth in dem Königreiche ſehr groß war. Er entdeckte in der Gegend bey dem Texel wohl hundert Segel, welches unſere Zufuhr war, die acht holländiſche Kriegsſchiffe weggenommen hatten und mit ſich fortführten. Ungeachtet er nicht mehr als ſechs Schiffe hatte, welche noch dazu alle viel geringer waren, als die acht holländiſchen, ſo gieng er doch geradezu auf ſie los. Er hielt ihr Feuer aus, ohne einen Schuß zu thun, und gab ihnen ſeine Lagen nicht eher, als bis er ganz nahe an ihnen war. Hierauf enterte er, und hieng ſich an den Oberbefehlshaber, deßen Schiff vier und funfzig Stücke führte und von ihm erobert wurde. Der Herr von Saint-Paul legte ein anderes Schiff an Bord, welches ſechs und funfzig Stücke führte, und bemeiſterte ſich auch deßelben. Das dritte ward von dem Herrn von Bonneville weggenommen, worauf dann die fünf übrigen die Flucht ergrieſen; und die Zufuhrſchiffe lieſen glücklich in die Häven von Dünkirchen, Havre und Dieppe ein. Es wurden faſt alle Officiere und mehr als die Hälfte von dem auf den eroberten Schiffen befindlichen Volke getödet, und ihr Schout bey Nacht wurde gefährlich verwundet. Die Franzoſen verlohren hiebey den Schifflieutenant, Herrn von Fricambaut, und der Unterlieutenant, Herr von Gabaret, wurde verwundet. 19. Jun.

Bombardirung der Stadt Dieppe. Die Engländer bedienten ſich ohne Nutzen einer ſo genannten hölliſchen Maſchine, wie bey Saint-Malo. Die Stadt wurde zwar von den Bomben faſt gänzlich zerſtöret, indem die Häuſer nur von Holze waren: allein ſie wurde in kurzer Zeit, durch die Freygebigkeit des Königes, von Mauerſteinen und nach der Symmetrie wieder aufgebauet. 22. und 23. Jul.

Die nämliche Flotte bombardirte auch Havre de Grace; allein man machte daſelbſt ſo gute Anſtalten, daß nicht mehr als zwanzig Häuſer im Feuer aufgiengen. 24. und 31.

Sie that auch einen Verſuch, Dünkirchen zu bombardiren, der aber fruchtlos ablief. Sie hatten zwo hölliſche Maſchinen, davon ſie die eine ohne Wirkung ſpringen ließen: die andere gieng mit allen denen, ſo darinnen waren, zu Grunde, indem ſie, entweder durch unſer Geſchütz, oder durch einen andern Zufall, in Brand gerieth. 21. Sept. und die folgenden Tage.

In Deutſchland und in Italien fiel dieſen Feldzug über zwiſchen den beyderſeitigen Kriegsheeren nichts wichtiges vor.

Johann Ludwig Carl von Orleans, Herzog von Longueville, ſtirbt in dem Alter von acht und vierzig Jahren. Mit ihm iſt das große und berühmte Haus Longueville ausgeſtorben. Beſondere Vorfälle. 4. Febr.

Tod des Marſchals, Herzogs von Humieres, Gouverneurs von Flandern und den eroberten Ländern, Generalfeldzeugmeiſters ꝛc. Der König gab das Gouvernement von Flandern dem Marſchal von Boufflers, und die Generalfeldzeugmeiſterſtelle dem Herzoge du Maine.

1695. Der Abt von Saulx wird zu Montpellier als erſter Biſchof von Alais geweihet.
Tod des Marſchals von Belleſons.

## 1695.

Staats- und Kriegsſachen. 18. Jänn. Einführung einer allgemeinen Kopfſteuer, zur Beſtreitung der Kriegskoſten. Es war hievon niemand, auch ſogar die Prinzen nicht ausgenommen. Sie ſollte ſechs Monathe nach erfolgtem Friedensſchluße ein Ende haben, welches auch geſchahe.

13. April. In den Niederlanden wurden neue Linien zwiſchen der Lis und Schelde angelegt. Der Churfürſt von Bayern kam mit vier und zwanzigtauſend Mann anmarſchirt, um ſolches zu verhindern: aber der Marſchal von Boufflers, der die Schanzgräber mit einer Armee bedeckte, machte ſein Vorhaben zunichte.

19. Jun. und folgenden Tage. Fruchtloſer Verſuch des Herzogs von Würtemberg auf das Fort Knocke und den Paß des Canals, den der Graf de la Mothe vertheidigte. Es wurden mehr als tauſend Mann feindlicher Truppen bey dieſem Angriffe getödet, da hingegen die Franzoſen nicht mehr, als achtzig Mann verlohren. Der Herzog von Würtemberg zog ſich in der Nacht zwiſchen dem ſechs und ſieben und zwanzigſten zurücke.

14. Jul. Der Marſchal von Villeroi, der die Armee in Flandern commandirte, überfällt den Nachtrab des Prinzen von Vaudemont, und hauet vier Bataillons nieder. Fünfhundert Mann blieben auf dem Platze, und viele erſofen in den Watergangs. Dem ungeachtet ward der Zurückzug des Prinzen von Vaudemont als eine kluge und ruhmwürdige Kriegsverrichtung betrachtet.

28. Jun. Der Herr von Montal erobert Dixmuyden in ſechs und dreyſig Stunden, und macht allda ſechstauſend Mann zu Kriegsgefangenen, worunter zweyhundert und funfzig Officiere waren. Man fand in dieſem Orte tauſend Pferde, welche unter die Truppen ausgetheilt wurden. Der Prinz von Oranien ließ dem General Hellimberg, einem Dänen, der Commandant in Dixmuyden geweſen war, den Kopf herabſchlagen.

29. Jun. Deynſe ergab ſich den folgenden Tag, mit zweytauſend und vierhundert Mann, welche zu Kriegsgefangenen gemacht wurden. Man ſchleifte die Ringmauern dieſer zwey Orte.

Während dieſer Zeit hatte der Prinz von Oranien, deßen Armee viel ſtärker war, als die franzöſiſche, die Belagerung der Stadt Namur unternommen. Er hatte ſo gute Anſtalten vorgekehrt, und ſo feſte und unzugängliche Verſchanzungen machen laßen, daß es eine Unmöglichkeit war, ihn in ſeinen Linien anzugreifen. Die Feſtung ward ſchon den erſten Julius berennet, und den eilften wurden die Laufgräben vor der Stadt eröfnet. Der Marſchal von Boufflers und der Graf von Guiſcard, welcher Gouverneur von Namur war, kamen noch zu rechter Zeit hinein, ehe dieſe Feſtung völlig eingeſchloßen war. Man hat wohl nie einen erſchrecklichern Angriff und eine muthigere Gegenwehr geſehen. Mehr als zweyhundert Stücke und Mörſer, ſo auf den Batterien gegen die Stadt und das Schloß ſtunden, machten ein unaufhörliches Feuer, welches manchmal auch in der Nacht fortwährete. Die Feinde beſtürmten etlichemale, ſo wohl die Feſtung, als die Außenwerke, mit zwölf bis funfzehntauſend Mann. Die vornehmſten Außenwerke wurden verſchiedenemale von der einen und darauf wieder von der andern Partey erobert: und bey etlichen darunter verlohren die Feinde zu drey bis viertauſend Mann, ehe ſie dieſelben behaubten konnten. Die Beſatzung that ſtarke und offtmalige Ausfälle. Die Stadt wehrte ſich bis den vierten Auguſt; und ſie würde

ſich noch länger gehalten haben, wenn nicht der Marſchal von Boufflers die große Anzahl der darinn befindlichen verwundeten Soldaten und Officiere in Betrachtung gezogen hätte, welche man nicht in das Schloß bringen konnte, und die, vermög der Capitulation der Stadt, zu Waßer nach Dinant mußten gebracht werden. 1695.

In währender Zeit, da man die Stadt angrief, beſchoß man auch das Schloß, allwo am meiſten Blut vergoßen wurde. Der lezte Sturm geſchahe gegen die Feſtung. Man ſtritte dabey mit unerhörter Erbitterung, und die Feinde wurden zurückgeſchlagen. Sie verlohren dabey an Todten und Verwundeten neuntauſend Mann, und die Belagerten dreytauſend. Endlich waren die Breſchen ſo groß, daß ein ganzes Bataillon in Ordnung Sturm laufen konnte; und die Belagerten hatten, ſeit den lezten Stürmen, nicht mehr als zweytauſend und dreyhundert Mann, die im Stande waren, zu fechten. Dieſes bewog den Marſchal und den Gouverneur, zu capituliren. Die Beſatzung erhielt eine Capitulation, die rühmlich und ihrer tapfern Gegenwehr gemäß war: allein ſie wurde von dem Prinzen von Oranien gebrochen, indem er den Marſchal von Boufflers anhalten und in Verhafft nehmen ließ. Die Feſtung ergab ſich den fünften September, nachdem ſie ſich, ſeit dem Anfange der Berennung, ſieben und ſechzig Tage lang gehalten hatte. Dieſe Belagerung koſtete den Alliirten zwanzigtauſend Mann und einen unermeßlichen Aufwand. 5. Sept.

Wir verlohren dabey den Marquis von Vieuxbourg, die Grafen von Maulevrier, Colbert, von Morſtein und Caylus, den Herrn von Moulinneuf, Untergouverneur des Schloßes, den Herrn des Barreaux, Oberſten unter den Dragonern, und den Oberſtlieutenant von Vinoy, welche getödet wurden. Die Herren von Reignac, von Bragelonne, von Prince, und der Graf von Albert, Oberſter unter den Dragonern, wurden verwundet. Der Herr von Megrigni, ein Ingenieur, that dabey ſehr nüzliche Dienſte, wofür er von dem Könige zum Generallieutenant gemacht wurde. Der Marſchal von Boufflers bekam den herzoglichen Titel, und noch verſchiedene Officiere wurden, nach Beſchaffenheit ihrer Verdienſte, belohnet.

Während daß die Alliirten Namur belagerten, erhielt der Marſchal von Villeroi den Befehl, nach Brüßel zu marſchiren und dieſe Stadt zu bombardiren. Er vollzog denſelben, ungeachtet die Armee des Prinzen von Vaudemont an den Stadtmauern ſtund. Man warf dreytauſend Bomben hinein, welche eine ſehr große Zerſtörung anrichteten. Es wurden dreytauſend, achthundert und zwanzig Häuſer zerſchmettert oder verbrannt, worunter ſich verſchiedene öffentliche Gebäude, Kirchen, und Palläſte, die beſonderen Herren zuſtändig waren, befanden. Der Churfürſt von Bayern hätte dieſes Übel verhüten können, wenn er nur gewollt hätte: denn erſtlich erwies ihm der Marſchal von Villeroi die Höflichkeit, daß er in das Stadtviertel, wo die Churfürſtinn ihre Wohnung hatte, keine Bomben werfen ließ. Zweytens ließ er dem Prinzen von Bergh, als dem Gouverneur der Stadt, andeuten, daß der König ihm, ungeachtet alles ſchon zur Bombardirung in Bereitſchafft wäre, den Befehl zugeſchickt hätte, dieſelbe zu unterlaßen, wenn die Alliirten das Bombardiren unſerer Seeſtädte einſtellen wollten. Allein, da man immer Verzögerungen machte und keine deutliche und entſcheidende Antwort geben wollte, ſo mußte dieſe Haubtſtadt der Niederlande dieſes Unglück über ſich ergehen laßen; und man ſagt, daß der Schade ſich auf mehr, als zwanzig Millionen belief. Der Marquis von Montpeſat, Haubtmann unter dem Leibregimente, der Adjutant le Feron, und der Unterlieutenant du Fai wurden bey dieſer Unternehmung verwundet, und der Ritter von Mongon, Carabinierhaubtmann, ward 13. 14. und 15. Aug.

ward in den Laufgräben mit einer Stückkugel, hinter dem Herzoge du Maine, erſchoßen.

1695.

11. Jul. In Italien belagert der Herzog von Savoyen, deßen Armee um die Hälfte ſtärker war, als die franzöſiſche unter dem Marſchal von Catinat, die Feſtung Caſal. Der Marquis von Crenan, der darinnen commandirte, ſchlug den dreyzehnden Tag nach der Eröfnung der Laufgräben die Chamade, und es ward in der Capitulation ausgemacht, daß die Mauern und Befeſtigungswerke dieſer Stadt ſollten geſchleift werden, unter der Bedingung, daß kein Theil dieſelben wieder aufbauen, und daß die Beſatzung nicht eher, als nach völliger Vollziehung dieſes Puncts, aus der Stadt marſchiren ſollte. Der König hatte dem Marquis von Crenan Befehl zugeſendet, daß er es, um dieſen Vergleich zu ſchließen, nicht auf das Aeußerſte ſollte ankommen laßen, indem die Stadt dem Herzoge von Mantua wieder eingeräumet werden ſollte.

25. Aug. In Catalonien belagert der Marquis von Caſtanaga, der die ſpaniſche Armee commandirte, die Stadt Palamos. Der Herzog von Vendome, der die franzöſiſchen Truppen anführte, zog aus etlichen eroberten Plätzen, die er ſchleifen ließ, die Beſatzungen heraus, um ſeine Armee damit zu verſtärken, als welche viel ſchwächer war, denn die ſpaniſche. Er nöthiget ſodann den Marquis von Caſtanaga zur Aufhebung der Belagerung.

Jänner. Zur See erhielt man die Nachricht von der Unternehmung auf Jamaica, wodurch den Engländern ein Schaden von etlichen Millionen verurſacht wurde.

15. und 16. Jul. Die Engländer kamen wieder vor Saint-Malo, mit einer Flotte von ſiebenzig Segeln, worunter fünf und zwanzig Bombardiergaliotten und drey hölliſche Maſchinen waren. Sie warfen neunhundert Bomben in die Stadt, welche aber nicht mehr als zehn oder zwölf Häuſer anzündeten, und etliche andere in etwas beſchädigten; indem der Herr von Polaſtron, der allda commandirte, alle nöthige Anſtalten wider eine neue Bombardirung vorgekehret hatte. Die Engländer ſchickten gegen die Schanze la Conchee zwo hölliſche Maſchinen, welche aber im Feuer aufgiengen, ohne dieſe Schanze zu beſchädigen; worauf dann die Feinde ſich wieder fortmachten.

8. Aug. Sie ſegelten von Saint-Malo nach Dünkirchen, um dieſe Stadt zu bombardiren: allein es gelung ihnen hier noch ſchlechter, und ſie zündeten abermal zwo von ihren Maſchinen vergeblich an. Es fiel nicht eine einzige Bombe in die Stadt.

Vierzehn Tage darauf bombardirten ſie auch Calais ohne ſonderliche Wirkung; dergeſtalt, daß der Schaden, den die bombardirten Städte alle zuſammen erlitten haben, nicht den tauſendſten Theil der Unkoſten beträgt, die ſie zu dieſen Unternehmungen aufgewendet hatten. Der Herr von Relingue that ſich zu Dünkirchen und zu Calais, durch ſeine Tapferkeit und Geſchicklichkeit, womit er den Feinden begegnete, ungemein hervor.

10. Sept. Der Marquis von Nesmond, der eine königliche Eſcadre commandirte, griff eine engliſche Flotte an, die aus Oſtindien mit einer Ladung, die etliche Millionen werth war, zurückekam. Er eroberte die ganze Flotte, nebſt den zwey Kriegsſchiffen, welche zur Bedeckung dabey waren.

Beſondere Vorfälle. Franz von Montmorenci, Herzog von Luxenburg, ſtirbt. Der Tod dieſes großen Generals war ein empfindlicher Verluſt für Frankreich.

4. Jän. Johann de la Fontaine, der ſo bekannte Dichter, ſtarb den dreyzehnden April, in dem Alter von vier und ſiebenzig Jahren; ingleichen auch

Peter

Peter Mignard, ein berühmter Mahler, ſtarb den dreyſigſten May, in dem Alter von fünf und achtzig Jahren. 1696.

Ludwig Anton von Noailles, der Nachfolger Franzens von Harlai in dem Erzbißthum von Paris, nimmt den zehnden November Beſitz davon. 10. Nov.

1696.

Staats- und Kriegsſachen.

Man machte beyderſeits, ſchon zu Anfange dieſes Jahrs, große Anſchläge. Die Engländer und Holländer wollten durch Bombardirungen unſere Seeplätze zu Grunde richten, und ſie machten ſich Hoffnung, daß ihnen ſolches beßer gelingen würde, als bisher: denn alle ihre Verſuche, ausgenommen der gegen Dieppe, waren fruchtlos geweſen, und ſie hatten ihre großen Unkoſten vergeblich aufgewendet, indem die Vorſicht des Königes, und die Munterkeit, Wachſamkeit und Geſchicklichkeit ſeiner Land- und Seeofficiere ihre Abſichten vereitelten.

Das Vorhaben des Königes war ſeiner würdig, und zielte darauf ab, den König von England mit einer Flotte und mit einer Armee wieder in ſein Reich zu führen. Er hatte zur Erreichung dieſes Endzwecks ſehr große Summen aufgewendet, und er machte, ſo geheim, als möglich war, die beſten Anſtalten. Der König von England hatte in ſeinem Reiche eine ſtarke Partey an ſich gezogen, welche bereit war, ihn, wann er mit der franzöſiſchen Kriegsmacht kommen würde, aufzunehmen: allein er wurde von einigen, die darunter waren, oder ſich wenigſtens ſo ſtellten, verrathen. Der Prinz von Oranien bekam Nachricht davon, und er machte ſo ſchleunige Gegenanſtalten und wurde dabey von den Holländern ſo kräfftig unterſtützt, daß dieſes Vorhaben zunichte wurde und der König davon abſtehen mußte, ungeachtet der König von England ſchon nach Calais gereiſet war, wo er den erſten März anlangte. 1. März.

Unſere Truppen machten in dieſem Jahre keine ſonderlich wichtige Unternehmungen, und ſie begnügten ſich meiſten Theils, in des Feindes Lande auf deßen Unkoſten zu leben. Das wichtigſte für beyde Theile war die Hoffnung eines nahe bevorſtehenden Friedens, wozu man einen Anſchein ſahe, der nicht vergeblich war.

Zur See erhielt man die Nachricht, daß der Schiffhaubtmann, Herr von Genes, der eine Eſcadre commandirte, eine engliſche Schanze auf der Inſel Gambie, bey dem grünen Vorgebürge, angegriffen und mit Capitulation erobert hatte. Er fand darinnen mehr als hundert Canonen, die meiſten auf ihren Laffeten, einen groſſen Vorrath von Schanzzeuge und Kriegsbedürfnißen, und viele Kaufmannsgüter, die er auf ſeine Schiffe bringen ließ. Vor ſeinem Abzuge ward die Schanze geſchleift.

Der Marquis von Nesmond, der eine Eſcadre commandirte, nahm acht oſtendiſche Schiffe weg, die mit Kaufmannsgütern, für etliche Millionen am Werth, beladen waren. 31.

Calais wird von den Feinden abermal mit ſchlechter Wirkung bombardirt. 13. May.

Der Ritter Bart greift mit ſieben Schiffen eine holländiſche Flotte an, welche aus dem baltiſchen Meere kam und ſchon ganz nahe bey den holländiſchen Seehäven war. Er enterte und eroberte fünf Fregatten, welche zur Bedeckung dabey waren, und nahm fünf und vierzig Schiffe davon weg. 28. Jun.

Bombardirung der St. Martinsſchanze auf der Inſel Rhee, ohne ſonderlichen Schaden. Die Feinde zündeten auf dieſer Inſel etliche Bauernhäuſer an. Zu Belle-Isle wurden ſie zurückgewieſen. Auguſt. 15. und 16. ꝛc.

Und hiemit endigten ſich die Verrichtungen einer Flotte von neunzig Schiffen.

1696. Man vernahm noch in dem Monathe November, daß der Herr du Brouillan, Gouverneur von Plaiſance auf Terre-Neuve, mit Beyhülfe von fünf Freybeutern von Saint-Malo, die kleinen Colonien der Engländer auf der öſtlichen Küſte völlig verwüſtet, ihre Schanzen zerſtöret, viele Canonen und dreyſig von ihren Schiffen erobert, und eine ſehr große Beute gemacht hatte.

19. May. Vier große Armeen, welche der König auf den Beinen hatte, rückten zu gleicher Zeit in des Feindes Land ein. Die in den Niederlanden war unter dem Commando des Marſchals von Villeroi; die in Deutſchland ſtund unter dem Marſchal von Choiſeul, der ſich nur vertheidigungsweiſe verhalten und dieſe Gränze gegen die kaiſerliche Armee, die ſich unter dem Commando des Prinzen Ludwig von Baden zuſammenzog, bedecken ſollte; die Armee in Italien hatte zum oberſten Befehlshaber den Marſchal von Catinat, und die in Catalonien den Herzog von Vendome. Dieſe vier Armeen lebten eine geraume Zeit lang auf Unkoſten der Feinde.

1. Jun. Es fiel nichts merkwürdiges vor, außer daß der Herzog von Vendome in Catalonien, bey Rio d'Arenas, ein Corps Reiterey von vier bis fünftauſend Mann, welche der Landgraf von Heßen-Darmſtadt commandirte, in die Flucht trieb. Die Feinde verlohren in dem Gefechte ſieben bis achthundert Mann, worunter ſich auch der Graf von Tilli, Generalcommiſſarius der walloniſchen Reiterey, befand. Der Herzog von Vendome verlohr an Todten und Verwundeten nicht mehr als hundert und funfzig Mann. Der Graf von Longueval wurde dabey getödet; der Graf von Coigni verlohr ein Pferd unter dem Leibe, und der Graf von Mailli wurde mit einem Säbelhieb verwundet.

2. Aug. Aus den Niederlanden mußte der Herr de la Croix, Oberſter unter der Infanterie, ein berühmter Partengänger, die Gegend um Kölln herum mit Sengen und Brennen heimſuchen, weil man die Brandſchatzungen nicht zahlen wollte. Er gieng hierauf mit einer Freycompagnie von hundert Mann und mit einer Compagnie zu Pferd, die er commandirte, über die Maas, plünderte die St. Leonhardsvorſtadt bey Lüttich und ſteckte ſie in Brand, überrumpelte die Stadt Huy, machte die Beſatzung nieder, und
2. Oct. nahm vier der vornehmſten Bürger als Geiſeln, zur Sicherheit wegen der Brandſchatzungen, mit ſich fort.

In Deutſchland verhinderte der Marſchal von Choiſeul den Prinzen Ludwig von Baden, daß er die Feſtung Philippsburg nicht belagern konnte, als worauf das Abſehen deßelben gerichtet war, und wozu der Kaiſer und die Reichsfürſten große Zurüſtungen gemacht und jeder nach dem Verhältniße ſeiner Kräfften, einen Beytrag gethan hatte.

In Italien ſtellte der Marſchal von Catinat nicht ſo wohl einen General, als vielmehr einen Staatsunterhändler vor, und er war im Stande, dieſe beyden Arten der Geſchäffte mit gleicher Geſchicklichkeit zu verrichten. Der König trachtete ſchon ſeit langer Zeit, den Herzog von Savoyen von dem Bündniße abzuziehen. Der Marſchal von Catinat brachte es dazu, daß er einen Waffenſtillſtand auf ein Monath lang eingieng; und in dieſer Zwiſchenzeit handelte der Herzog mit ſeinen Bundesverwandten, um ihre Einwilligung zur Neutralität für Italien zu erlangen.

11. Jul. Dieſe Sache wurde ſehr geheim gehalten, und die Armeen giengen inzwiſchen zu Felde. Endlich erfolgte der Schluß dieſer Sache zu Loretto, wohin ſich der Herzog,

unter

unter dem Vorwande einer Wallfarth, verfügte. Der Waffenstillstand wurde in dem Monathe Julius zu Turin öffentlich kund gemacht, und sollte bis zu Ende des Augusts dauern; er wurde aber bis auf den funfzehnden September verlängert. Da die Alliirten sich immer noch weigerten, ihre Einwilligung zur Neutralität von Italien zu geben, so vereinigte der Herzog seine Kriegsvölker mit den französischen, und sie giengen mit einander vor die in dem Meyländischen liegende Stadt Valenza, und belagerten dieselbe. Man setzte dieser Stadt sehr hefftig zu, und es war fast schon aufs Aeußerste gekommen, als der Marquis von Saint-Thomas mit der Nachricht anlangte, daß die Alliirten zur Neutralität von Italien ihre Einwilligung gegeben hatten: worauf man die Belagerung aufhob. 1696. 24. Sept.

Der Herzog von Savoyen machte kein Geheimniß mehr aus dem mit Frankreich geschloßenen Frieden. Einer von den Artikeln deßelben betraf die Vermählung seiner ältesten Prinzeßinn, Maria Adelheid, mit dem Herzoge von Bourgogne. Diese Prinzeßinn trat bald ihre Reise an, und der König empfieng sie zu Montargis.

Einführung der Leibrenten, la Tontine genannt. 1. Nov.

Mylord Wilhelm Herbert, Herzog von Powys, Lord Kammerherr bey dem Hofstaate des Königes von Großbritannien und Ritter des blauen Hosenbandes, stirbt zu Saint-Germain en Laye, den zwölften Jul. Dieser Herr verdiente wegen seiner Frömmigkeit und wegen seiner vornehmen Herkunft eben so viele Hochachtung, als wegen der unverletzlichen Treue, die er jederzeit gegen seinen rechtmäßigen Oberherrn hatte. Besondere Vorfälle.

## 1697.

Dieses ist das glückliche Jahr des Friedens, deßen ganz Europa so sehr benöthiget war, und wornach alle Völker seufzeten. Nachdem der König die Versicherung erhalten hatte, daß die Holländer und alle wider ihn Krieg führende Fürsten, ausgenommen der Kaiser und der König von Spanien, eine ernstliche Unterhandlung anfangen wollten, und daß sie wegen des Orts, wo die Conferenzen gehalten werden sollten, einig geworden waren und Ryswick in Holland dazu bestimmet hatten: so ernannte er Bevollmächtigte; und diese waren die Herren von Harlai, von Creci, und von Calliéres. Diese Herren begaben sich nach Delft, wo die Bevollmächtigten der Alliirten zu gleicher Zeit anlangten. Ungeachtet dieser friedfertigen Gesinnungen hatten doch die Kriegsunternehmungen, so wohl zu Waßer, als zu Lande, ihren Fortgang. Staats- und Kriegssachen. 18. März.

Der Herr du Guai-Trouin erobert die holländische Flotte, so von Bilbao kam, nachdem er drey Kriegsschiffe, die zur Bedeckung dabey waren, geentert und sich derselben bemeistert hatte. 25. April.

Eroberung der in dem mittägigen America liegenden Stadt Cartagena, welche der Herr von Pointis den Spaniern wegnahm. Er commandirte eine Escadre von Kriegsschiffen, und wurde unterwegs und in dem Lande selbst mit etlichen andern Schiffen und vornehmlich durch viele Flibütiers verstärkt. Diese Stadt diente den spanischen Flotten, die aus Westindien kommen, zu einem Magazin und Stapel; sie war stark befestiget, und hatte eine zahlreiche Besatzung und Vorrath auf sechs Monathe lang. Allein sie wurde in weniger als drey Wochen, von der Zeit an zu rechnen, da die französische Flotte hinkam, mit allen Schanzen erobert. Der vornehmste Artikel der Capitulation war dieser, daß alle Einwohner und Kaufleute in der Stadt, um mit der Durchsuchung ihrer Häuser verschont zu bleiben, selbsten alles ihr Gold, ihr Silber

und ihre Juwelen bringen ſollten; welches dann auch geſchahe. Der Herr von Pointis ließ alle dieſe Reichthümer, nebſt achtzig metallenen Canonen, auf ſeine Eſcadre bringen; und nachdem er alle Befeſtigungswerke und die Mauern der Stadt und der Schanzen hatte zerſtören laßen, ſo ſegelte er den acht und zwanzigſten May wiederum ab, und langte den neun und zwanzigſten Auguſt zu Breſt an. Er war auf dieſer Rückreiſe einer engliſchen Eſcadre von vier und zwanzig Schiffen, die ihm aufpaßete, glücklich ausgewichen, und hatte mit einer andern von ſieben Schiffen tapfer gefochten. Er brachte mit ſeiner Unternehmung und mit ſeiner ganzen Reiſe nicht länger, als ſieben Monathe und neun Tage zu. Die Reichthümer, ſo auf die Flotte gebracht wurden, beliefen ſich in allem ohngefähr auf zehn Millionen.

1697

29. Aug.

Der Marquis von Nesmond, der eine Eſcadre von ſechs Kriegsſchiffen commandirte, nahm drey engliche Schiffe weg, die mit einer Ladung von etlichen Millionen am Werthe, von den americaniſchen Inſeln zurückekamen.

5. Sept. Der Herr von Yberville, welcher Befehl erhalten hatte, das Fort Nelſon in Neufrankreich wieder zu erobern, gieng mit vier Schiffen unter Segel, nahm zwey engliſche Schiffe weg, bohrte eines in Grund, und bemeiſterte ſich des Forts.

5. Jan. In den Niederlanden belagert der Marſchal von Catinat, mit einer Armee von vierzigtauſend Mann, die Feſtung Ath, welches eine der ſtärkſten und regelmäßigſten Feſtungen in den Niederlanden iſt. Sie capitulirte den vierzehnden Tag nach der Eröfnung der Laufgräben.

Der König, der den König von Spanien zwingen wollte, den Frieden, an dem man zu Ryswick arbeitete, anzunehmen, gab dem Herzoge von Vendome Befehl, die Stadt Barcelona in Catalonien zu belagern. Dieſe Unternehmung war ſehr ſchwer auszuführen. Die Stadt war nicht nur ſehr feſt, ſondern es lagen auch zehntauſend Mann zur Beſatzung darinnen, ohne die zu Kriegsdienſten angenommenen Bürger, deren Anzahl ſich auf viertauſend belief, und funfzehnhundert Mann regulirte Reiter, darunter zu rechnen. Der große Umfang der Stadtmauern und das Fort Montjoui hinderten, daß man ſie nicht völlig einſchlieſen konnte, und die Beſatzung konnte auf dieſer Seite beſtändig fort mit friſchen Truppen verſtärkt werden. Der Prinz von Heßen-Darmſtadt commandirte dieſe zahlreiche Beſatzung, und der Graf von Velaſco, Vicekönig von Catalonien, hatte ſich mit einem Corps Truppen zwo Meilen weit von der Stadt geſetzt, allwo auch die Landmiliz zu ihm ſtieß. Jedoch, alle dieſe Schwierigkeiten konnten den Herzog von Vendome an ſeinem Vorhaben nicht hindern. Sobald der Graf von Etrees mit ſeiner Eſcadre, und der Balliv von Noailles mit dreyſig Galeren vor Barcelona angelangt waren, ſo ließ der Herzog dieſe Stadt berennen und die Laufgräben davor eröfnen. Die Feinde hatten den Anſchlag gemacht, daß der Vicekönig das franzöſiſche Lager beſtürmen, und daß zu gleicher Zeit faſt die ganze zahlreiche Beſatzung einen Ausfall thun, und daßelbe gleichfalls angreifen ſollte: allein der Herzog von Vendome bekam Wind hievon, und beſchloß, den Feinden bevorzukommen. Er marſchirte mit einem Detaſchement von ſeiner Armee nach St. Feliou, wo der Vicekönig ſtund, überrumpelte ihn und ſchlug ihn faſt ohne Widerſtand in die Flucht. Die Spanier verlohren bey dreytauſend Mann; da hingegen der Herzog von Vendome in allem nicht mehr als achtzig Mann vermißte. Mit der Belagerung hielt es härter. Die Eroberung des bedeckten Wegs koſtete ihm viele Soldaten und Officiere. Die Belagerten wehrten ſich noch tapferer bey den Bollwerken, da die Minen ihre Wirkung gethan hatten; indem ſie mit guten Abſchnitten hinter denſelben verſehen waren. Es

fielen

fielen bey dem an der linken Seite des Angriffs sieben Gefechte vor, ehe man sich allda vollkommen fest setzen konnte. Endlich capitulirte der Prinz von Darmstadt, und übergab Barcelona, zwey und funfzig Tage nach der Eröfnung der Laufgräben. Diese Belagerung kostete den Franzosen sehr viel Volks; indem die Anzahl der Todten, der Verwundeten, der Ausreißer, und derer, die an Krankheiten starben, sich auf neuntausend Mann belief. Der Herr von Andignee, der die Artillerie commandirte, Lapara, der vornehmste Ingenieur, die Brigadiers Chelleberg und Massais, und der Generalmajor von Imecourt wurden verwundet. Der Herr von Cognies ward zum Commandanten in Barcelona bestellt. 1697. 10. Aug.

In Deutschland eroberte der Prinz Ludwig von Baden Ebernburg mit Capitulation, eilf Tage nach der Eröfnung der Laufgräben.

Der Friedenstractat wird zu Ryswick, unter der Vermittlung des Königes von Schweden, zwischen Frankreich eines Theils, und Spanien, England und Holland andern Theils, unterzeichnet, und dabey dem Kaiser und dem deutschen Reiche ein Waffenstillstand bis auf den ersten November bewilliget, um die von dem Könige vorgeschlagene Bedingniße anzunehmen. 20. Sept.

Der Friedenstractat mit dem Kaiser und dem deutschen Reiche wird in der Nacht zwischen dem dreyßigsten und ein und dreyßigsten des folgenden Monaths, ebenfalls unter der Vermittlung des Königes von Schweden, unterzeichnet. 30. und 31. Oct.

Trauung des Herzogs von Bourgogne mit der Prinzeßinn von Savoyen. 7. Dec.

Adrian von Vignacourt, Großmeister des Johanniter-Ordens von Jerusalem, ein Franzose von Geburt, verstirbt. Er war ein Neffe des Großmeisters Alof von Vignacourt, deßen Andenken bey dem Orden in großer Achtung stehet. Besondere Vorfälle. 4. Febr.

Der Herr von Coislin, Bischof von Orleans, wird von dem Pabste zur Cardinalswürde erhoben.

Der Abt Berthier wird als erster Bischof zu Blois geweihet.

Da der Herr de la Reynie, der erste Policeylieutenant, der zu Paris gewesen, diesem Amte, wegen seines hohen Alters, nicht mehr vorstehen konnte, so ward daßelbe dem Herrn von Argenson anvertrauet, der es bis 1718. verwaltete, da ihn der Herzog von Orleans, als Regent des Königreichs, zum Siegelbewahrer machte. Herr de la Reynie, der die Würde eines Staatsraths erhielt, starb den vier und zwanzigsten Junius 1709. in dem Alter von mehr als neunzig Jahren.

## 1698.

Der König reiset in das Lager bey Compiegne, allwo vier und funfzig Bataillons und hundert und zwey und dreyßig Escadrons, unter dem Commando des Marschals von Boufflers, in Gegenwart des Herzogs von Bourgogne, des Herzogs von Anjou und des Herzogs von Berri, alle Bewegungen der Truppen, die in einem Feldzuge vorkommen können, als nämlich eine Belagerung, ein Treffen, den Marsch einer Armee, eine Fouragirung ꝛc. vorstellen mußten. Alles dieses geschahe in den ersten Tagen des folgenden Monaths. Man hat nie eine Armee in beßerm Zustande und schönere Truppen gesehen. Der König Wilhelm und die Holländer geriethen darüber in Unruhe, da sie solche auf dem Wege sahen, der nach den Niederlanden zu gehet. Staats- und Kriegssachen. 30. Aug.

Der König läßt Neu-Brisach in Elsaß bauen. Dieses ist ein Meisterstück der Kriegsbaukunst. Sept.

1698. October. Da es allerdings das Anſehen hatte, daß der König von Spanien, wegen ſeiner ſchwächlichen Geſundheit, ſein Leben nicht hoch bringen würde, ſo ſuchten die andern Potentaten in Europa, welche befurchteten, es möchte ſich nach ſeinem Tode ein neues Kriegsfeuer entzünden, dem Übel vorzubauen; und der König Wilhelm, deßen Gutachten die meiſten es anheimſtellten, machte einen Entwurf zur Theilung dieſer Monarchie, der nach dem Abſterben des Königes von Spanien vollzogen werden ſollte. Dieſer Entwurf ward in dem Haag unterzeichnet. Nach dem Innhalte deßelben ſollte der Churprinz von Bayern, als der nächſte Erbe, König von Spanien werden. Der Dauphin ſollte die Königreiche Neapel und Sicilien, und die zur ſpaniſchen Monarchie gehörigen Plätze an den Küſten von Italien, und an der Gränze von Spanien die Städte Fuentarabia, St. Sebaſtian und den Haven le Paſſaze, bekommen. Dem Erzherzoge Carl von Oeſterreich wurde das Herzogthum Meyland überlaßen.

Beſondere Vorfälle. 13. Oct. Vermählung der Prinzeßinn Eliſabetha Charlotta von Orleans, einer Tochter von dem Herzoge von Orleans, dem einzigen Bruder des Königes, und der Prinzeßinn von der Pfalz, mit Leopold Carln VI. Herzoge von Lothringen.

## 1699.

Staats- und Kriegsſachen. 6. Febr. Der Churprinz von Bayern ſtarb zu Brüßel, in dem Alter von ſechs Jahren und etlichen Monathen. Dieſer Zufall machte den obgemeldeten Theilungstractat der ſpaniſchen Monarchie zunichte.

15. Nov. Der Herzog von Lothringen leiſtet dem Könige, wegen des Herzogthums Bar und anderer von der Krone zu Lehn rührender Domänen, die Lehnspflicht. Der König ſaß mit bedecktem Haubte, in einem Armſeßel. Der Herzog machte drey tiefe Vorbeugungen, als er auf den König zugieng; der König ſtund nicht auf und nahm auch den Hut nicht ab. Hierauf legte der Herzog ſeinen Degen, ſeinen Hut und ſeine Handſchuhe weg. Er knieete auf ein Küßen nieder, welches vor den Füßen des Königes lag, und der König hielt die Hände des Herzogs gefalten in den ſeinigen, da inzwiſchen der Eid von dem Kanzler von Frankreich vorgeleſen wurde, welchem der Herzog nachzukommen verſprach. Alsdann ſtund der König auf, und nahm den Hut ab, den er jedoch alſobald wiederum aufſetzte, und er ließ den Herzog von Lothringen ein Gleiches thun.

Beſondere Vorfälle. Der Kanzler Boucherat ſtirbt in dem vier und achtzigſten Jahre ſeines Alters.

2. Sept. Der König ertheilte dieſe Würde dem Herrn von Pontchartrain, der ſchon Miniſter und Staatsſecretär, und Obervorſteher des Finanzweſens war, welche letztere Stelle der Herr von Chamillart erhielt.

5.

22. April. Johann Racine, ein berühmter tragiſcher Dichter, ſtarb zu Paris, in dem Alter von neun und funfzig Jahren.

## 1700.

Staats- und Kriegsſachen. 12. März. Das Abſterben des Churprinzen von Bayern machte eine Veränderung in dem Entwurfe der Theilung der ſpaniſchen Monarchie. Man verfertigte einen andern, worinnen man, wie erhellet, ein vollkommenes Gleichgewicht zwiſchen dem Hauſe Bourbon und dem Hauſe Oeſterreich zu beobachten ſuchte, als welche, mit Ausſchließung aller andern, auf dieſe Erbſchafft Anſpruch machten. Zufolge dieſes neuen Entwurfs ſollte

sollte der zweyte Erzherzog das Königreich Spanien, Indien und die Niederlande, und der Dauphin die Königreiche Neapel und Sicilien, die zur spanischen Monarchie gehörigen Plätze an der toscanischen Seeküste, das Marquisat Finale und das Herzogthum Meyland, die Provinz Guipuscoa, und namentlich die Städte Fuentarabia, St. Sebastian und den Haven le Paßage bekommen. Ferner sollten ihm die Staaten des Herzogs von Lothringen in dem Zustande, wie man ihm solche durch den Ryswicker-Frieden zurückgegeben, abgetreten, und dem Herzoge dagegen das Herzogthum Meyland für ihn und seine Nachfolger von dem Dauphin überlaßen werden. Der Kaiser wollte aber diesen Entwurf nicht annehmen. 1700.

Inzwischen machte der König von Spanien sein Testament, in welchem er den Prinzen Philipp von Frankreich, Herzog von Anjou, den zweyten Sohn des Dauphins zum Erben der ganzen spanischen Monarchie einsetzte. 2. Oct.

Dieses Testament war von dem französischen Hofe weder verlangt noch an die Hand gegeben worden, wie viele geschrieben und wie die Anhänger des Wiener-Hofs allenthalben auszubreiten gesucht haben. Der Marquis von Harcourt, der nachgehends Marschal von Frankreich wurde, und der zu Ende der Regierung Carls II. Gesandter in Spanien war, bekam niemals Befehl, diesen Monarchen, entweder selbst, oder durch eine andere Person, zu bewegen, daß er ein solches Testament machte; und es kommt in den Staatsbriefen, die er von dem französischen Hofe erhielt und auch in denen, die er dahin abschickte, nicht ein Wort von dieser Sache vor.

Der König von Spanien handelte blos nach dem Triebe seines Gewißens und nach den Grundregeln der Billigkeit.

Er zog gottesfürchtige und einsichtvolle Bischöffe und etliche Rechtsgelehrte in Spanien und zu Neapel zu Rathe, deren Bedenken einstimmig dahin ausfiel, daß die Prinzen aus dem französischen Hause seine rechtmäßigen Erben wären. Ehe er noch seine Entschließung faßte, so wollte er auch die Entscheidung des Pabsts Innocentius XII. wißen, an den er deßwegen den achtzehnden Junius 1700. eigenhändig schrieb. Der Pabst hielt für rathsam, ehe er auf diese wichtige Sache antwortete, das Gutachten dreyer Cardinäle zu vernehmen, deren Klugheit und Einsicht ihm bekannt war. Diese waren der Cardinal Spada, der Cardinal Albani, der ihm etliche Monathe hernach in der päbstlichen Würde folgte und den Namen Clemens XI. annahm, und der Cardinal Spinola San-Cesareo. Der Ausspruch dieser drey Prälaten war dem Gutachten der Bischöfe, der Gottesgelehrten und der Rechtsgelehrten, die der König von Spanien schon zu Rathe gezogen hatte, gemäß; und der Pabst ertheilte ihm, dem zufolge, den Bescheid: er sollte ihrem Gutachten folgen, und er müßte, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, die Prinzen von dem königlich-französischen Hause nothwendig für seine rechtmäßigen Erben erkennen. Ungeachtet alle diese Berathschlagungen sehr geheim gehalten wurden, so erfuhr dennoch Ludwig XIV. gar bald die Entscheidung des Pabsts, durch den Cardinal von Janson, der die Angelegenheiten der Krone Frankreich bey dem heiligen Stuhle besorgte, und der, als ein ungemein aufmerksamer und scharfsichtiger Mann, von allem dem, was an dem römischen Hofe vorgieng, eine vollkommene Kenntniß hatte.

Der König erfuhr also die vornehmsten Verordnungen, so in dem Testamente Carls II. enthalten waren, schon etliche Monathe eher, als daßelbe nach Frankreich gebracht wurde.

Carl

1700. Carl II. König von Spanien, ſtirbt, den erſten November, in dem Alter von neun und dreyſig Jahren.

6. Nov. Nachdem der König in Frankreich dieſe wichtige Sache in ſeinem geheimen Rathe wohl unterſucht hatte, ſo nahm er, mit Einſtimmung des Dauphins, das Teſtament des Königes Carl II. für ſeinen Enkel, den Herzog von Anjou, an.

Der geheime Rath, in welchem dieſes beſchloßen wurde, beſtund nur aus fünf Perſonen, nämlich dem Könige, dem Dauphin, dem Kanzler von Pontchartrain, dem Herzoge von Beauvilliers, und dem Marquis von Torci, Staatsſecretäre in dem Departement der ausländiſchen Angelegenheiten. Dieſe Rathsverſammlung wurde zu Fontainebleau gehalten, allwo ſich der König befand, als ihm der Marquis de Caſtel dos Rios, der ſpaniſche Abgeſandte an dem franzöſiſchen Hofe, das Teſtament des Königes von Spanien im Originale übergab.

Dieſer Miniſter hatte dabey den Befehl erhalten: er ſollte, wenn allenfalls der König das Teſtament nicht annehmen würde, den nämlichen Curier, der es nach Frankreich überbracht hatte, alſobald nach Wien ſchicken, und dem dortigen Hofe anzeigen laßen, daß Frankreich das Teſtamente nicht angenommen, und daß der König von Spanien, auf dieſen Fall verordnet habe, daß die ganze Erbſchafft den Prinzen von dem öſterreichiſchen Hauſe zufallen ſollte. Der Endzweck dieſer Verordnung war, die Vollziehung des lezten Theilungstractats, und mithin die Zergliederung der ſpaniſchen Monarchie zu verhindern.

Der erſte, der in der Rathsverſammlung ſeine Meynung eröfnete, war der Marquis von Torci, welcher erſtlich die Gründe, welche Frankreich ſo wohl zur Beobachtung des Theilungstractats, als zur Annehmung des Teſtaments, haben konnte, und die widrigen Folgen von beyden, in ihrer ganzen Stärke zeigte und ſehr wohl aus einander ſetzte, und am Ende auf die Annehmung des Teſtaments ſtimmte [42].

Der Herzog von Beauvilliers, der nach ihm redete, war der Meynung, man ſollte bey dem Theilungstractate bleiben und das Teſtament nicht annehmen, dieweil, wie er ſagte, der Krieg, der eine unvermeidliche Folge der Annehmung des Teſtaments wäre, Frankreich ganz gewiß in das äußerſte Verderben bringen würde.

Der Kanzler begnügte ſich, die Gründe ſo man für und wider die Annehmung des Teſtaments und die Beobachtung des Theilungstractats anführen konnte, vorzutragen: und nachdem er ſie gegen einander abgewogen hatte, ſo ſagte er am Ende: er unterſtünde ſich nicht, über eine ſo wichtige Frage einen Ausſpruch zu thun, indem die Entſcheidung derſelben von jedermann gelobt oder getadelt werden würde, nach dem die Folgen davon glücklich oder unglücklich wären; es käme alſo dem Könige, der eine gröſſere Einſicht hätte, denn alle ſeine Miniſter, allein zu, denjenigen Entſchluß zu faßen, der ſeiner Ehre, dem Vortheile ſeiner königlichen Familie, und dem Wohl des Reichs und ſeiner Unterthanen am gemäßeſten wäre. Der Dauphin redete wenig, und ſtimmte ohne Bedenken auf die Annehmung des Teſtaments. Dieſes war auch die Meynung des Königes, der nur dieſes noch hinzufügte, daß es rathſam wäre, daß ſeine Entſchlieſſung noch etliche Tage verborgen bliebe.

Die Schrifftſteller der neuern Zeiten, ſagt der Marquis von Torci in ſeinen Denkſchrifften, haben fälſchlich vorgegeben, daß die Frau von Maintenon dieſer Berathſchlagung beywohnte und ihre Stimme dabey gab.

Dieſer

[42] Mem. du Marq. de Torci.

Dieſer junge Prinz wird von dem ganzen Hofe und von dem ſpaniſchen Geſandten, als König von Spanien complimentirt, und von dem Könige, ſeinem Großvater, dieſer Würde gemäß, tractiret. 1700. 19. Nov.

Er wird zu Madrid als König ausgerufen. 24.

Man macht auch die Anſtalten zur Reiſe dieſes Prinzen, und er trat dieſelbe an, in Begleitung ſeiner beyden Brüder, des Herzogs von Bourgogne und des Herzogs von Berri, welche ihn nicht eher verließen, als an der Gränze von Spanien, wo die ſpaniſchen Herren ihn empfiengen. 4. Dec.

Der Herr von Noailles, Erzbiſchof von Paris, wird von dem Pabſte zur Cardinalswürde erhoben. Beſondere Vorfälle. 21. Jun.

Der Cardinal von Coislin wird von dem Könige zum Großalmoſenpfleger, anſtatt des Cardinals von Bouillon, ernennet.

Der König erhält die Nachricht von dem Abſterben des Pabſts Innocentius XII. welcher in der Nacht zwiſchen dem ſieben und acht und zwanzigſten September aus dieſer Welt gieng.

Der König bekommt die Nachricht, daß der Cardinal Albani, den drey und zwanzigſten November zum Pabſte erwählet worden.

## 1701.

Der König von Spanien kommt an die Gränze, und die zween Prinzen, ſeine Brüder, giengen wieder nach Frankreich. Staats- und Kriegsſachen. 22. Jänn.

Die Holländer erkennen den Herzog von Anjou als König von Spanien, und laßen ſo wohl an ihn, als an den König von Frankreich ein Glückwünſchungsſchreiben, wegen der Beſteigung des ſpaniſchen Throns, ergehen. 23. März.

Der König von Spanien hält ſeinen Einzug zu Madrid, mit großem Prachte und mit großen Freudensbezeugungen von Seiten der Großen und des Volks. 4. April.

Man macht zu Liſſabon das Bündniß des Königes von Portugal mit Frankreich und Spanien, bekannt. Jun.

Es ſtund nicht lange an, ſo proteſtirte der Kaiſer wider das Teſtament des verſtorbenen Königes von Spanien, und ſuchte ſeine Anſprüche auf die Erbſchafft dieſer Monarchie mit gewaffneter Hand zu behaubten. Er ließ eine Armee von dreyßigtauſend Mann unter dem Commando des Prinzen Eugen, nach Italien marſchiren. Der König hatte allbereits eine, unter der Anführung des Marſchals von Catinat, dahin geſchickt, welche von dem Herzoge von Savoyen commandirt werden ſollte, der von den beyden Königen, zufolge eines Artikels von dem mit ihnen geſchloßenen Tractate, zum oberſten Befehlshaber derſelben war ernennet worden. Der Graf von Teſſer, der an verſchiedene italieniſche Höfe abgeſendet war, hatte den Herzog von Mantua bewogen, der Partey des Königes beyzutreten und franzöſiſche Truppen in ſeine Haubtſtadt zu nehmen; und die Venezianer hatten ihm verſprochen, neutral zu bleiben.

Der Prinz Eugen nahm ſeinen Weg durch das Tridentiniſche. Der Marſchal von Catinat ſollte ihm nun den Übergang über die Etſch verwehren; allein dieſes war ſehr ſchwer, oder vielmehr unmöglich, wegen des weiten Umfangs der Landſchafft, die man verwahren mußte; da es hingegen dem Prinzen Eugen gar leicht war, einen Poſten zu

zu überrumpeln. Die Truppen von beyden Theilen breiteten ſich alſo auf beyden Sei-
1701. ten, längſt der Etſch, aus.

9. Jul. Das erſte Gefecht ereignete ſich bey dem Poſten von Carpi, wo der Marſchal von Catinat wohl vermuthete daß der Prinz Eugen ſeinen erſten Verſuch wagen würde. Er ließ daher dieſen Poſten durch den Herrn von Saint-Fremont mit einigen Dragonerregimentern beſetzen. Es fielen etliche Tage über hier und da Scharmützel vor, und dieſes währete bis den achten Julius, da der Prinz Eugen, welcher erfuhr, daß der Herr von Saint-Fremont nicht mehr als ſieben Kavallerie- und Dragonerregimenter und dreyhundert Mann Fußvolk bey ſich hatte, die Hälfte ſeiner Armee, mit etlichen Stücken, über den Canal Bianco gehen und das Dorf Caſtagnaro, wo unſere dreyhundert Mann Infanteriſten lagen, angreifen ließ. Die Feinde brachen in dieſen Poſten ein, wurden aber wiederum hinausgetrieben. Unſer Fußvolk, unſere Reiter und unſere Dragoner hielten ſich ungemein tapfer: allein der Herr von Saint-Fremont mußte doch endlich der Übermacht weichen und ſich nach Carpi zurückziehen, welches in ſehr guter Ordnung geſchahe. Mittlerweile kam der Graf von Teſſee mit einigen Truppen Reiterey, und es ſetzte alsdann wiederum ein hitziges Gefecht: allein da die Anzahl der feindlichen Truppen immer ſtärker wurde, ſo zog ſich der Graf von Teſſer auf eine rühmliche Art bis in ſein Lager bey San-Pietro zurücke, wo die übrigen Truppen waren. Man verlohr in dieſem Gefechte den Grafen von Albert, der, nebſt ſieben Haubtleuten, von ſeinem Regimente, getödet wurde. Der Marquis du Cambout ward tödlich verwundet. Wir verlohren dreyhundert Mann und funfzig Officiere, und der Verluſt der Feinde war nicht geringer. Zween Generale und verſchiedene Oberſten von ihren Truppen wurden getödet, und der Prinz Eugen nebſt dem Grafen Palfi wurde verwundet.

1. Sept. Fünf Wochen darnach fiel das Treffen bey Chiari vor, wo der Herzog von Savoyen perſönlich commandirte, und die Marſchälle von Villeroi und von Catinat unter ſich hatte. Man wollte auf die Feinde anrücken, um ihnen eine Schlacht zu liefern. Sie hatten die kleine Stadt Chiari vor ſich liegend, welche ſie ſtark mit Infanterie beſetzt hatten, die von ihrer ganzen Armee unterſtützet ward: nebſt dem mußte man auch noch drey Verſchanzungen überſteigen, wenn man an die Stadt kommen wollte. Unſere Truppen marſchirten ſehr muthig an, und hielten das Feuer von vier und zwanzig Bataillons und funfzig Stücken, die mit Karteſchen geladen waren, ſtandhafft aus. Unſere Generale zeigten große Tapferkeit, indem der Herzog von Savoyen und die beyden Marſchälle ſich immer in das ſtärkſte Feuer wagten: allein ihre Tapferkeit war nicht mit gehöriger Klugheit vergeſellſchafftet; und der Herzog von Savoyen ließ endlich, nach vielen vergeblichen Angriffen, zum Abzuge blaſen. Die Franzoſen allein hatten vierzehn bis funfzehnhundert Todte und Verwundete. Der Herzog verlohr ein Pferd unter dem Leibe, und es fuhren etliche Musketenkugeln durch ſein Kleid. Der Marſchal von Catinat und der General Schulenburg, der in den Dienſten des Herzogs von Savoyen ſtund, wurden ebenfalls verwundet. Die Generallieutenants, Marquis von Druys und Graf von Eſtaing, der Herzog von Lesdigulères, Oberſter über das Regiment Sault, der Graf von Eſterre, Oberſter über das Regiment Normandie, der Marquis von Dreux, Oberſter über das Regiment Bourgogne, und der Oberſte, Graf von Solre, waren auch unter der Zahl der Verwundeten. Unter den Todten zählte man den Brigadier von der Infanterie, Herrn von Chaſſagne, den Oberſten von Boude und den Oberſten, Grafen von Chatelüs, deren Regimenter abgedankt waren, nebſt zween irrländiſchen Oberſten. Man ſpielte damals mancherley Ränke an dem franzöſi-

ſchen

ſchen Hofe wegen der Befehlshabersſtelle über die Truppen in Italien, und der unglückliche Vorfall bey Chiari gab Anlaß zu allerhand Urtheilen über die Geſinnung des Herzogs von Savoyen. 1701.

Bündniß des Kaiſers, des Königes Wilhelm und der Republik Holland wider Frankreich und Spanien. Die Haubtartikel des Tractats zielten darauf ab, daß Frankreich und Spanien nimmermehr unter einem einzigen Könige ſtehen ſollten. Es ward ferner darinnen verſprochen, daß die Alliirten nicht eher die Waffen niederlegen ſollten, als bis eine allgemeine Einwilligung dazu vorhanden wäre, und bis ſie Genugthuung für Se. kaiſerliche Majeſtät, und Sicherheit für die Staaten des Königes Wilhelm und der Republik Holland und für ihre Handlung erlanget hätten: daß man alle Kräffte anwenden ſollte, um die ſpaniſche Niederlande zu erobern und daraus eine Vormauer für die Republik Holland wider Frankreich zu machen; daß das Herzogthum Meyland, die Königreiche Neapel und Sicilien, die Inſeln auf dem mittelländiſchen Meere, die zur ſpaniſchen Monarchie gehörigen Städte an der Küſte von Italien, und die Seeſtädte in Spanien unter die Bothmäßigkeit des Kaiſers kommen, und daß es den Engländern und Holländern frey ſtehen ſollte, die den Spaniern unterworfene Länder in Indien anzugreifen, und dasjenige, ſo ſie davon erobern würden, für ſich zu behalten; daß man die Franzoſen verhindern wollte, in dem ſpaniſchen Indien einige Handelſchafft zu treiben, oder ſich eines Landes oder Orts darinnen zu bemächtigen. 7. Sept.

Der Prinz von Carignan läßt ſich zu Turin, im Namen des Königes von Spanien, die Prinzeßinn Maria Louiſe Gabrielle von Savoyen, die zweyte Tochter des Herzogs, trauen. 11. Sept.

Unter dieſen Begebenheiten ſtarb der König von England, Jacob Stuart II. dieſes Namens, zu St. Germain en Laye, in dem Alter von acht und ſechzig Jahren. Der König erkaunte nach ſeinem Tode Jacob III. den Sohn dieſes Fürſten, für einen König von Großbritannien.

Todesfall des Marquis von Barbeſieux, Miniſters und Staatsſecretärs von dem Kriegsweſen, eines Mannes, der dieſem wichtigen Amte mit großer Geſchicklichkeit vorſtund. Der König gab daſſelbe dem Herrn von Chamillart, der allbereit ſchon Vorſteher des Finanzweſens war. Beſondere Vorfälle. 5. Jänn.

Der Abt von Soubiſe, nachheriger Cardinal von Rohan, wird von dem Domcapitel einmüthig zum Coadjutor des Biſchofs von Straßburg ernennet.

Philipp von Frankreich, Herzog von Orleans, der einzige Bruder des Königes, ſtirbt in dem ein und ſechzigſten Jahre ſeines Alters. 9. Jun.

Tod des Grafen von Tourville, Vice-Admirals und Marſchals von Frankreich, eines Mannes, der ſo wohl wegen ſeiner Herkunft, als wegen des Ruhms, den er ſich als Oberbefehlshaber der Schiffsflotten erwarb, eine vorzügliche Hochachtung verdiente. Er hieß Annas Hilarion von Cotentin, Graf von Tourville. Seine aus der Niedernormandie gebürtige Familie war ſchon ſeit langer Zeit in dieſer Provinz bekannt und in großem Anſehen. 27. April.

Der Marſchal war aus der jüngſten Linie entſproßen. Sein Vater, mit Namen Cäſar von Cotentin, Herr von Tourville, hatte unter der Regierung Ludwigs XIII. wichtige Stellen bekleidet, und wurde bey dieſem Könige, im Jahre 1622. ordentlicher Kammerjunker. Er gab ihm hierauf, krafft eines Patents im Jahre 1632. eine Leibcompagnie von achtzig Reitern; und bey den Empörungen, die in der Normandie, we-

1701. gen der Auflagen, entſtunden, erhielt er Befehl, mit dem Herrn von Gaßion gemeinſchäfftlich ſeine Bemühungen zur Dämpfung der Aufruhr anzuwenden, und er bekam Vollmacht, den Adel zu verſammlen, wenn er es für nöthig hielte. Zwey Jahre darauf wurde er nach Niederburgund geſchickt, um, unter den Befehl des Herrn von Tournon und von Montrevelt für die Vertheidigung dieſer Provinz Sorge zu tragen. Ludwig XIII. belohnte ſeine Dienſte und ſeine Treue durch ein Patent zur Würde eines Staatsraths vom Kriegsſtande, welches den erſten Julius 1642. datirt war. Cäſar von Tourville war damals Oberkammerjunker und Oberkammerherr bey dem großen Prinzen von Condee. Er begleitete ihn in ſeinen rühmlichen Feldzügen, da er bey Rocroi, bey Freyburg und bey Nördlingen ſiegte: und als man in dem Staatsrathe den Entſchluß zur Belagerung der Stadt Dünkirchen gefaßet hatte, ſo ſendete ihn der Hof nach Holland, um die Republick zu bewegen, daß ſie bey der Belagerung dieſes wichtigen Platzes zur See Beyſtand leiſtete. Seine Unterhandlung gieng aufs glücklichſte von ſtatten, und er erhielt, was er ſuchte.

Dieſes war der letzte beträchtliche Dienſt, den er dem Staate leiſtete. Dünkirchen wurde den zehnden October 1646. erobert, und Cäſar von Tourville ſtarb in dem folgenden Jahre, und hinterließ drey Söhne aus ſeiner Ehe mit Lucia von la Rocheſoucault, welche Ehrendame bey der Prinzeßinn von Condee war.

Der Marſchal von Tourville, ſein dritter Sohn, ward in dem Alter von vierzehn Jahren in den Orden der Malteſer Ritter aufgenommen. Sobald er im Stande war zu dienen, ſo gieng er nach Malta, um ſeine Züge wider die Mahometaner zu thun. Er legte ausnehmende Proben der Tapferkeit ab. Er ſprang zuerſt in ein türkiſches Schiff, welches an Bord gelegt und nach einem hartnäckigen und blutigen Gefechte erobert wurde.

Er that ſich bey einer andern Gelegenheit eben ſo rühmlich hervor. Er grief mit ſeiner Galere eine türkiſche an, die mit fünfhundert Mann beſetzt war, eroberte dieſelbe und führte ſie in den Haven von Malta. Es wurden in dieſem Gefechte auf beyden Seiten faſt dreyhundert Mann durch das Muſketenfeuer getödet.

Als er ſeine beſtimmten Ritterzüge geendiget hatte, ſo rüſtete er, nebſt dem Ritter von Hocquincourt, ein Schiff zum kreutzen wider die Türken aus. Sie eroberten mit einander verſchiedene türkiſche Schiffe, und thaten mit dem ihrigen, acht Stunden lang, ſechs algiriſchen Schiffen ſo tapfern Widerſtand, daß ſie demſelben nicht beykommen konnten.

Es fiel noch ein merkwürdigeres Gefecht vor, bey dem Fort Dauphin, nicht weit von der Inſel Chio, allwo der Ritter von Tourville wider ſechs und dreyſig Galeren ſtreiten mußte, welche, nach einem Treffen, ſo neun Stunden lang währete, mit Verluſt von ſechshundert Mann, in die Flucht gejagt wurden.

Der Ritter von Tourville, erwarb ſich durch die glückliche Ausführung dieſer ſo gefährlichen Unternehmungen, einen großen Ruhm; und der König, der ſeine Seemacht in eine ſo furchtbare Verfaßung zu ſetzen trachtete, wie ſeine Landmacht war, wollte ihn in ſeinen Dienſten haben. Er wurde im Jahre 1667. da er erſt vier und zwanzig Jahre alt war, zum Schiffhaubtmann ernennet, ohne daß er vorher Garde von der Marine, oder Unter- und Oberlieutenant geweſen war. Man glaubte, daß er dieſes vorzügliche Merkmahl der Achtung verdienete, wegen ſeiner Tapferkeit, von der er ſchon ſo viele Proben abgelegt, und wegen der Geſchicklichkeit,

die

die er ſich in der Kunſt ein Schiff zu regieren, durch die verſchiedenen Seegefechte erworben hatte, in denen er commandirte und jederzeit groſſe Ehre einlegte. Er behaubtete ſeinen Ruhm auch in den Seedienſten des Königes. In dem Treffen bey Solsbay, welches den dritten April, 1672. zwiſchen der vereinigten franzöſiſchen und engliſchen Flote, unter dem Commando des Herzogs von York, nachmaligen Königes von England, und der holländiſchen, unter dem Admiral Ruyter vorfiel, bekam das Schiff des Ritters von Tourville einen Schuß unter Waßer, und er brachte eine Stoune lang mit der Ausbeßerung deßelben zu, und hielt dabey immer das hefftigſte Feuer aus, ohne nur im geringſten aus der Linie zu weichen. 1701.

Als der König im Jahre 1674. den Sicilianern, die ſich wider den König in Spanien empöret hatten, eine Eſcadre zu Hülfe ſendete, ſo gieng der Ritter von Tourville mit drey Schiffen in den venezianiſchen Meerbuſen, und verbrannte bey der Stadt Barletta ein raguſiſches Schiff, welches den Feinden Truppen zugeführet hatte. Er beſchoß hierauf die Stadt ſelbſt, und bemeiſterte ſich des Havens, worinnen er ein Schiff von ſechs und dreyſig Canonen eroberte, welches mit Getreyde beladen war, womit er den Einwohnern zu Meßina aushalf. Er eroberte noch mehrere Schiffe an den Befeſtigungswerken von Brindiſi, und kehrte hierauf nach Meßina zurücke, wobey er unterwegs die Stadt Regio beſchoß. Er begleitete einen Brander, den Serpot commandirte, bis in den Haven, und verbrannte allda ein Kriegsſchiff, nebſt vierzehn andern Fahrzeugen, welche dachten, daß ſie in Sicherheit wären.

Er befand ſich in dem folgenden Jahre in dem Treffen bey Palermo, und ſein Schiff, welches das vorderſte bey der Flotte war, die der Herzog von Vinonne commandirte, lief am erſten in den Haven von Agoſta ein. Er ſchickte alſobold eine Schaluppe mit ausgeſuchten Soldaten ab, um eine Schanze, ſo an dem Eingange lag, zu erobern. Er folgte in ſeinem Boote dem Ritter von Coetlogon, der die Schaluppe commandirte, und zwang diejenigen, ſo in der Schanze waren, zur Capitulation. Er ließ die franzöſiſche Flagge allda aufſtecken, worauf ſich dann alle übrige Schanzen und die Stadt ſelbſt ergaben.

Einige Zeit vorher, da er nach Malta gegangen war, um ſich mit friſchem Waßer zu verſehen, brachte er in Erfahrung, daß in einem kleinen Haven an der africaniſchen Küſte ſiebenzehn feindliche Fahrzeuge wären. Er nahm einen Steuermann, um das Schiff le Duc, welches er commandirte, dahin zu führen. Er langte mit Einbruch der Nacht bey dieſem Haven an, und nachdem er ſein Schiff vor Anker gelegt hatte, ſo begab er ſich mit einem Trupp herzhaffter Leute auf ſeine Schaluppe, und führte ſein Boot, welches er mit künſtlich zubereiteten Feuermateriallen hatte anfüllen laßen, in den Haven. Er enterte ein türkiſches Schiff, bemeiſterte ſich deßelben, und ließ alle Türken in das Meer werfen, bis auf viere, die er als Gefangene behielt. Er ſteckte ſodann ihr Schiff in Brand, und hoffte, daß die Flammen auch die andern Fahrzeuge ergreifen würden; allein die Barbaren arbeiteten ſo ämſig, daß ſie das Feuer löſchten. Nach dieſer Verrichtung gieng der Ritter von Tourville wieder auf ſein Schiff, und entfernte ſich von der africaniſchen Küſte. Nachdem ihn der König, im Jahr 1677. zum Chef d'Eſcadre ernennet hatte, ſo diente er dem berühmten du Quesne faſt beſtändig als Secundant. Im Jahre 1679. gerieth er, bey dem Vorgebürge Finisterre in die äuſſerſte Gefahr, durch einen grauſamen Sturm, in welchem ſein Schiff eine Oeffnung bekam. Er war anfänglich nur darauf bedacht, das Schiffsvolk zu retten, und es kam auch wirklich kein Mann davon ums Leben. Da er hierauf ſahe, daß ſein Schiff in wenigen Augenblicken von den Wellen würde

1701. verſchlungen werden, ſo ſprang er ins Meer, und ſchwamm glücklich und unerſchrocken zu einer Schaluppe hin, die ihm zu Hülfe kam.

In dem Monathe Jänner, 1682. wurde er zum Generallieutenant der Schiffsflotten ernennet; und in eben dieſem Jahre trug ihm der Hof auf, einen Friedenstractat auf ſechs Jahre lang zwiſchen Iſmael, Kaiſer von Marocco, Könige von Fetz und von Suez und dem erlauchteſten und unüberwindlichſten Fürſten, Ludwig dem XIV. Kaiſer der Franzoſen und Könige von Navarra, zu Stande zu bringen [43]. Zwey Jahre darauf war er einer von den Befehlshabern der Flotte, welche der König an die Küſten von Genua ſchickte, um dieſe Stadt zu bombardiren; und er erwarb ſich bey dieſer Unternehmung großen Ruhm. Er ſtieg zuerſt, an der Spitze der Truppen, ans Land, und brach mit dem Degen in der Fauſt in die feindliche Verſchanzungen ein. Er erhielt noch in dem nämlichen Jahre den Auftrag, einen neuen Tractat zwiſchen Frankreich und der Regierung von Tunis zu Stande zu bringen. Er hatte den Entwurf dazu gemacht, welcher in dem königlichen Staatsrathe unterſucht, und ihm von Fontainebleau aus, mit einigen Beyſätzen wieder zugeſchickt wurde, um ihm zur Verhaltungsvorſchrifft zu dienen.

Auf die erſte Bombardirung der Stadt Algier, welche du Quesne, den ſechs- und ſieben und zwanzigſten Junius 1683. vornahm, erfolgte ein Friedenstractat zwiſchen Frankreich und den Algieren, der von dem Herrn von Tourville zu Stande gebracht und unterzeichnet ward. Man hatte in dem letzten Artikel dieſes Tractats feſtgeſetzt, daß der Frieden hundert Jahre lang dauern ſollte [44]: allein die Barbaren hielten ihr Verſprechen nicht. Sie hatten die Bedingniße, ſo man ihnen auferlegt hatte, nur aus Zwang angenommen, und ſie fiengen wiederum von neuem an, die Schiffarth der Franzoſen zu ſtören. Der König, der ſich wegen ihrer Treuloſigkeit an ihnen rächen wollte, gab dem Marſchal von Etrees, im Jahre 1688. Befehl, ihre Stadt abermal zu bombardiren und ſie in einen Steinhaufen zu verwandeln. Der Ritter von Tourville und der Graf von Chateau-Renaut begleiteten den Marſchal bey dieſer Unternehmung, als Generallieutenants. Den zweyten Junius trafen ſie unterwegs ein ſpaniſches Schiff an, welches der Vice-Admiral Papachino commandirte. Es wollte, nebſt der Fregatte St. Hieronymus, gegen Alicante zu ſegeln, und wurde, durch die widrigen Winde, an den Küſten von Valencia aufgehalten. Der König hatte im Monath Junius, 1680. ſeinen Seeoffiziers den Befehl ertheilt, daß ſie die Spanier allenthalben, wo ſie dieſelben antreffen würden, zwingen ſollten, die Seegel zu ſtreichen. Das Schiff des Papachino führte fünfhundert Mann und ſiebenzig Stücke, und dasjenige, welches der Ritter von Tourville commandirte, hatte nur dreyhundert und funfzig Mann und funfzig Stücke. Er ſchickte dem ungeachtet eine Schaluppe zu dem ſpaniſchen Schiffe, mit einem Officier, welcher, als er ſo nahe war, daß man ihn verſtehen konnte, dem Papachino meldete, daß der Herr von Tourville von ihm den Gruß verlangete. Papachino gab zur Antwort: es wäre ihm nicht gelegen zu grüßen. Der Officier entfernte ſich wieder und gab dem Herrn von Tourville ein Zeichen, welcher ſich dem ſpaniſchen Schiffe alſobald näherte, und aus allen Stücken und Musketen Feuer geben und viele Granaden hinein werfen ließ. Er legte es ſodann an Bord, und die zwey Schiffe blieben über eine halbe Stunde lang an einander hängend. Papachino ſchrieb an den König von Spanien, er hätte den Herrn von Tourville durch ſein Musketenfeuer großen Schaden zugefügt und ihn dadurch genöthiget,

[43] Traité mſs. [44] Eben daſelbſt.

get, ſich von ihm wieder zu trennen 45. Andere hingegen verſichern, daß Papachino, deßen Schiff, wie er ſelbſt in ſeinem Berichte geſtehet, ſchon ſehr beſchädiget war, ſich loszumachen ſuchte. Papachino fügt in ſeinem Schreiben noch hinzu; er hätte wider drey franzöſiſche Schiffe, nämlich wider des Marſchals von Etrees, des Grafen von Chateau-Renaud und des Herrn von Tourville ſeines, zugleich fechten müſſen; ſeine Flagge wäre durch eine Stückkugel niedergerißen worden, und dadurch wäre der Officier, der die Fregatte St. Hieronymus commandirte, auf die Gedanken gekommen, als hätte er dieſelbe herabgethan, und wegen dieſer falſchen Einbildung hätte er ihm nicht mehr Beyſtand geleiſtet, daher es ihm dann nicht mehr möglich geweſen, den drey Schiffen Widerſtand zu thun. Allein es ſcheinet allerdings, daß der Admiral, durch dieſen Bericht, nur die Schande, daß er den kürzern gezogen, verringern wollte. Die Franzoſen haben beſtändig verſichert, daß der Herr von Tourville das Schiff des Papachino allein angrief, ungeachtet er viel ſtärker war, als das ſeinige. 1701.

Nach einer Gegenwehr, die drey Stunden lang währete, war das ſpaniſche Schiff völlig auſſer Stand zu fechten. Es hätte, wie der Admiral in ſeinem Schreiben an den König von Spanien ſelbſt geſtehet, ſeinen großen Maſtbaum, alle Segelſtangen, nebſt den Segeln, und alle laufende Seile verlohren, und es war ſogar der Ruderſtrick in Trümmer zerſchoßen.

Nachdem der Herr von Tourville dieſes Schiff ſo übel zugerichtet hatte, ſo ſchickte er wiederum ſeine Schaluppe mit einem Officier hin, und ließ dem Admiral Papachino andeuten, daß man ſeine Fregatte, die ſich ergeben, wider ihn gebrauchen würde; wenn er bey ſeiner Weigerung beharrete. Papachino fragte, was man dann von ihm haben wollte? worauf der Officier antwortete: Nichts, als den Gruß. Er hielt ſodann eine Berathſchlagung, und gab dem Officier endlich den Beſcheid, daß er zwar grüßen wollte, aber blos deswegen, weil er dazu gezwungen wäre; welches er ſeinem Befehlshaber vermelden ſollte. Da er mit der Erfüllung ſeines Verſprechens zauderte, ſo kam der Officier des Herrn von Tourville abermal, und fragte ihn, ob er das Gefecht wieder anfangen wollte. Auf dieſe zweyte Erinnerung bequemte er ſich endlich, und grüßete den Herrn von Tourville mit neun Canonſchüßen.

Die zweyte Bombardirung der Stadt Algier nahm den erſten Julius 1688. den Anfang. Der Ritter von Tourville hatte bemerkt, daß die bey der Nacht hineingeworfene Bomben ſchlechte Wirkung thaten, und er wollte deßwegen bey hellem Tage bombardiren laßen. Er ſtellte ſelbſt drey Galliotten den Feinden ins Geſicht, ungeachtet der zahlreichen Artillerie, aus welcher ſie ein unaufhörliches Feuer machten. Seine Kühnheit, welche einen glücklichen Erfolg nach ſich zog, jagte den Algierern eine ſolche Furcht ein, daß ſie ſich endlich, nach ſo vielem erlittenen Schaden, den Bedingnißen, die man ihnen auflegen wollte, unterwarfen, und eine ſehr beträchtliche Anzahl Chriſtenſclaven von allen Nationen losgaben. Der neue Tractat, den man mit ihnen machte, ward im Jahre 1689. unterzeichnet.

In eben dieſem Jahre führete der Ritter von Tourville eine Eſcadre von zwanzig Schiffen, die zu Toulon war ausgerüſtet worden, nach Breſt, ohne von den vereinigten engliſchen und holländiſchen Flotten, die ihn unterwegs hätten angreifen können, aufgehalten zu werden.

Der

45 Lettre mſs. du Vice-Admiral Papachin, adreſſée au Roi d'Eſpagne.

1701. Der König wollte ihn wegen dieſes geleiſteten Dienſtes, welchen die damaligen Umſtände ſehr wichtig machten, belohnen, und ernannte ihn, zu Ende des Jahrs 1689. zum Vice-Admiral der öſtlichen Meere. Er hatte das Malteſer-Kreuz noch nicht abgelegt, und nennte ſich beſtändig Ritter von Tourville. Indeßen, da er kein Gelübde gethan hatte, ſo ſchlug ihm der König vor, er ſollte ein gewißes Frauenzimmer von ſehr vornehmen Stande heurathen, welches aber nicht reich war. Tourville wendete dagegen ein, er hätte kein genugſames Vermögen, um ſie zu heurathen. Der König erwiederte hierauf: er ſollte ſich des Vermögens halber nicht bekümmern, weil er ſeinem Sohne die Anwartſchafft auf die Vice-Admiralsſtelle, welche jährlich dreyſigtauſend Livres eintrug, ertheilen und dieſe Stelle in ſeiner Familie erblich machen wollte. Der Ritter von Tourville ſtellte dem Könige vor: ehe man den Kindern, die er bekommen möchte, die Anwartſchafft ertheilete, müßte man vorher auch ſicher ſeyn, daß ſie die nöthige Geſchicklichkeit dazu haben würden; er wollte übrigens auch Sr. Majeſtät niemals rathen, dieſe Stelle andern, als ſolchen Leuten zu geben, die tüchtig wären, dieſelbe zu verſehen.

Der König, der eine ſo edle und ſo uneigennützige Denkungsart bewundern mußte, ſagte nichts mehr von dieſer Heurath; und Tourville vermählte ſich mit der Wittwe des Marquis de la Popeliniere.

Von der Zeit an nennte man ihn nicht mehr den Ritter, ſondern den Grafen von Tourville.

Im Jahre 1690. erhielt er das Commando über die Flotte, welche der König der engliſchen und holländiſchen, die ſich fertig machten in den Canal zu kommen, entgegen ſtellen wollte. Dieſer Monarch verlangte mit größtem Eifer, daß ſeine Flotte noch vor der Vereinigung der holländiſchen und engliſchen Eſcadre in der See ſeyn möchte. Er ertheilte deswegen dem Grafen von Tourville die genaueſten Befehle, und dieſer verfügte ſich ungeſäumt nach Breſt, um ſie auf das ſchleunigſte zu vollziehen. Er mußte aber, wider ſeinen Willen, wegen der widrigen Winde, viel länger auf der Rhede von Breſt bleiben, als der Hof wünſchte. Der Herr von Seignelai, welcher ſahe, daß die Armeen ſchon im Felde ſtunden, ſchickte ihm einen Curier nach dem andern, um ihn zum Abſegeln anzutreiben; und man kann aus folgendem Briefen, welches einer von dieſen Curiern dem Grafen von Tourville brachte, abnehmen, mit welcher Ungedult dieſer Miniſter dem Augenblicke entgegen ſahe, da er dem Könige melden könnte, daß ſeine Flotte ſchon in dem Canal wäre. Er ſchrieb [40]:

„ Mein Herr,

„ Ich verlange nun nicht mehr blos wegen der Nothwendigkeit des königlichen „ Dienſtes, ſondern auch in gänzlichem Vertrauen auf Ihre Freundſchafft, daß Sie „ mit Ihrer Flotte auslaufen ſollen. Thun Sie es, ich bitte Sie inſtändigſt darum; „ alle Stunden der Verzögerung kommen auf meine Verantwortung; der König giebt „ mir die Schuld; und ich habe die widrigſten Folgen zu befürchten, wenn Sie es noch „ länger anſtehen laßen. Ich bitte Sie nochmal auf das inſtändigſte; erweiſen Sie mir „ dieſe Freundſchafftsprobe; Sie werden mich dadurch dermaaßen beruhigen, daß ich „ Ihnen unendlich dafür verbunden ſeyn werde. „

Der Graf von Tourville lief wirklich aus, um ihn zu befriedigen, ungeachtet er noch immer widrigen Wind hatte, und er legte ſeine Flotte mit vieler Mühe und Gefahr

[40] Nach dem Original.

fahr auf der Rhede von Bertraume vor Anker. Allein er konnte nicht weiter kommen, ja nicht einmal daselbst verbleiben, und er mußte wieder auf die Rhede von Breſt zurückkehren und ſich noch etliche Tage allda aufhalten. Endlich, da er beßern Wind bekommen hatte, gieng er wieder unter Segel, und lief in den Canal ein, in der Abſicht, die engliſche und holländiſche Flotte anzugreifen; indem er die Vereinigung derſelben nicht hatte verhindern können. 1701.

Er traf unterwegs engliſche Fiſcher an, welche er auf ſein Schiff kommen ließ [47]. Er meldete ihnen, daß er ſie in ihrem Gewerbe nicht ſtören wollte, daß ſie in vollkommener Sicherheit ihre Fiſcherey treiben könnten, und daß er nur wider den Prinzen von Oranien und diejenigen Engländer, die zu ſeinem Dienſte die Waffen ergriffen hätten, feindlich verfahren würde. Er ließ jedem unter ihnen eine Piſtole geben, und ſchickte ſie ſodann wiederum an das Land. Man ſuchte durch dieſes Bezeigen die Gunſt des engliſchen Volks zu gewinnen und bey demſelben eine Zuneigung gegen den König Jacob zu erwecken.

Indem er nun ſeinen Lauf an den engliſchen Küſten fortſetzte, ſo entdeckte der Ritter von Chateaumorand, der den Marquis commandirte, welches Schiff eines von denen war, die am ſchnellſten ſegeln konnten, ein kleines engliſches Schiff. Er eilte auf daßelbe zu und eroberte es. Dieſes war ein Kauffartheyſchiff, ſo nach Plymouth gehen wollte. Man fand unter andern auf demſelben einen Brief, den ein Mann, der zu Portsmuth ein obrigkeitliches Amt verwaltete, an ſeine Ehefrau, die ſich zu Plymuth befand, geſchrieben hatte, und worinnen er ihr berichtete; der Prinz von Oranien wäre glücklich in Irrland angekommen; man wüßte aber nicht, ob er über den König Jacob einen Vortheil erhalten hätte; ſie wären, wegen dieſer Ungewißheit, alle in großer Beſtürzung; wenn Irrland nicht in dieſem Jahre zum Gehorſam gebracht würde, ſo müßten ſie das unglücklichſte Volk in der Welt werden. Er fügte hinzu: die Engländer und Holländer hätten ſich vereiniget; ihre Flotte wäre acht und ſunfzig Schiffe ſtark, und läge auf der Rhede von St. Helena vor Anker; und er konnte nicht glauben, daß die Franzoſen das Herz haben würden, ſich vor ihnen ſehen zu laßen.

Nachdem der Graf von Tourville aus dieſem Briefe die Stellung der Feinde und die Anzahl der Schiffe, aus denen ihre Flotte beſtund, erſehen hatte, ſo richtete er ſeinen Lauf gegen ſie, um ſie anzugreifen. Das Treffen fiel den zehnden Julius vor, und währete ſieben Stunden lang. Der Sieg, den der Graf von Tourville über die Feinde erfochte, war einer der vollkommenſten, wie in dieſem Tagbuche, unter dem Jahre 1690. ſchon angezeigt worden.

Die Königinn von England, die Gemahlinn Jacobs II. ſchöpfte damals große Hoffnung, daß ihr Gemahl, der in Irrland war, bald wiederum zu dem Beſitze ſeines Reichs gelangen würde. Man ſiehet ſolches aus dem Briefe, welchen ſie den zwanzigſten Julius 1690. an den Grafen von Tourville ſchrieb. Sie drückte ſich folgendermaaßen aus:

Nach der rühmlichen That, ſo Sie verrichtet haben, glaube ich, daß der König nun Meiſter zur See und im Stande iſt, meinen Gemahl wieder zu dem Beſitze ſeines Reichs zu verhelfen; indem ein großer Theil ſeiner Feinde zu Grunde gerichtet worden. Wenn wir ſo glücklich ſind, bald wiederum in unſer Land zu kommen, ſo werde ich jederzeit rühmen, daß Sie uns am erſten den Weg eröfnet

[47] Relation mſſ.

1701. öffnet haben. Denn, vor dem Siege, den Sie durch Ihre Tapferkeit und Klugheit erfochten, war derſelbe gar ſehr verſperret; nun aber ſtehet er, wenn ich mir anderſt nicht zu viel ſchmäuchle, vollkommen offen.

Der unglückliche Ausſchlag des Treffens an der Boyne, in welchem der König Wilhelm wider den König Jacob den Sieg erhielt, machte dieſe Hoffnung zunichte. Der König Jacob mußte nach Frankreich zurückkehren, und zwey Jahre darauf beſchloß der König, einen neuen Verſuch zu machen, um ihn wieder auf den Thron zu ſetzen. Er ertheilte den Marſchal von Bellefond Befehl, an den Küſten der Normandie ſechzehntauſend Mann zuſammenzuziehen; und er ließ dreyhundert Tranſportſchiffe ausrüſten, um dieſe Truppen, nebſt einem Vorrathe von Waffen für die Anhänger des Königes Jacob, nach England zu bringen.

Der Graf von Tourville, der zum Oberbefehlshaber der franzöſiſchen Flotte ernennet war, bekam Befehl, in dem Canal zu kreutzen, und den feindlichen Flotten eine Beſchäfftigung zu geben; da inzwiſchen der Graf von Etrees den König Jacob nach England führen ſollte.

Der glückliche Ausſchlag dieſes Unternehmens beruhete haubtſächlich auf einer geſchwinden Ausführung; und wenn unſere Truppen von der Vereinigung der engliſchen und holländiſchen Flotten hätten abſegeln können, ſo wäre allerdings ein glücklicher Erfolg zu hoffen geweſen. Der König Wilhelm war mit den engliſchen Kriegsvölkern in den Niederlanden, und er hatte der Königinn Maria ſeiner Gemahlinn, faſt gar keine zur Vertheidigung Englands zurücke gelaßen; dergeſtalt, daß die Franzoſen, wenn ſie die Landung hätten thun können, wider eine geringe Anzahl regulirter Truppen zu fechten gehabt hätten. Man ſendete dem Grafen von Tourville die dringendſten Befehle, daß er, ohne allen Verzug, unter Segel gehen ſollte. Seine Verhaltungsſchrifft brachte mit ſich [48].

„ Wenn eines oder mehrere von ſeinen Schiffen, durch eine unverſehene Hin„ derniß, nicht zu gleicher Zeit mit ihm ſegelfertig wären, ſo ſollte er dieſelben zurü„ ckelaßen. Der König würde unterſuchen, aus was für Urſachen die Befehlshaber „ dieſer Schiffe nicht hätten abſegeln können, und er behielte ſich vor, dieſelben nach„ her zu beſtrafen, wenn ſie es verdieneten. Wenn indeßen einer, es ſey nun aus Wi„ derſpänſtigkeit oder aus Unwißenheit, die gehörige Eilfertigkeit in dieſen wichtigen „ Umſtänden nicht anwendete, ſo ſollte der Graf von Tourville Vollmacht haben, ei„ nen ſolchen Officier, bis auf weitere Verordnung, außer Dienſt zu ſetzen, und das „ Commando über ſein Schiff einem andern zu übergeben. Er ſollte auch Macht ha„ ben, durch ſeine Befehl allen dem, was eine Verzögerung verurſachen könnte, vor„ zukommen, und der König wollte alles gut heißen, was er zu dem Ende thun „ würde. Der beſagte Herr von Tourville ſollte aus der Vollmacht, die ihm der Kö„ nig bey dieſer Gelegenheit ertheilte, erkennen, daß Se. Majeſtät durchaus die „ vorgeſchriebene Eilfertigkeit in der Vollziehung dieſer Befehle verlangen, und daß er „ die Verantwortung haben würde, wenn es daran fehlete.

Man zeigte ihm ferner an, „ daß Se. Majeſtät verlangten, daß er ſeine Flotte „ auf der Rhede von la Hogue vor Anker legen, und alle Truppen von der Infanterie, „ theils auf die Kriegsſchiffe, theils auf die Laſtſchiffe, die er bey ſich haben würde, „ bringen laßen, und inzwiſchen die Fahrzeuge, auf denen die Reiterey wäre, er„ warten ſollte. „

Man

[48] Nach dem Original.

Man überließ dem Könige Jacob die Bestimmung des Orts, wo die Landung geschehen sollte; und da man voraussahe, daß die feindlichen Flotten in dem Canal beysammen seyn konnten, um den Grafen von Tourville aufzuhalten, ehe er noch die Rhede von la Hogue erreichete, so fügte man hinzu; „Wenn er dieselben auf seiner „Farth nach la Hogue antreffen würde, so sollte er sie, auf Befehl Sr. Majestät, „angreifen, sie möchten so stark seyn, als sie wollten, . . . . . und im Fall „er den kürzern zöge, so wollten Se. Majestät es ihm überlaßen, die Flotte „so gut zu retten, als er könnte.„ 1701.

Dieser nämliche Befehl ward in der Verhaltungsvorschrifft noch einmal wiederholt, indem man ihm anzeigte: wenn die Feinde ihn mit einer überlegenen Anzahl von Schiffen angreifen würden, so sollte er das Gefecht nicht vermeiden und sich so lange wehren, als nur möglich wäre. Diese Verhaltungsvorschrifft war zu Versailles, den sechs und zwanzigsten März, 1692. datirt, und der König schrieb folgendes eigenhändig darunter:

Ich füge diese Zeilen hier noch hinzu, um Euch zu melden, daß das Obige mein Wille ist, und daß man demselben genau nachkommen soll.

Ludwig.

Nebst diesem so gemessenen Befehle überschickte der König dem Grafen von Tourville noch ein eigenhändiges Schreiben, in welchem er ihm ausdrücklich befahl, daß er die Feinde angreifen sollte, und wenn sie ihm auch noch so sehr an der Zahl der Schiffe überlegen wären.

Der Graf von Tourville hatte allzuviele Einsicht, als daß er die schlimmen Folgen der Befehle, so man ihm ertheilte, nicht hätte wahrnehmen sollen. Er schrieb nach Hofe, und stellte vor, wie unglücklich ein solches Treffen, das man, mit Hintansetzung aller Regeln wagte, ablaufen könnte. Er zeigte die Oerter und die Umstände an, die den Verlust deßelben unvermeidlich machen würden; und die Richtigkeit seiner Muthmaßungen, die sich auf eine lange Erfahrung gründeten, zeigte sich nur allzudeutlich durch den Erfolg. Er wurde erstlich durch die widrigen Winde, über sechs Wochen lang, auf der Rhede von Brest aufgehalten, wodurch dann die Feinde Zeit bekamen, eine Flotte von neunzig, oder wie andere sagen, von drey und neunzig, oder gar von sechs und neunzig Linienschiffen in den Canal zu schicken, denen er nicht mehr als fünf und vierzig entgegen stellen konnte. Er wagte indeßen doch den Angriff, zufolge der ausdrücklichen Befehle, die er von dem Könige erhalten hatte, und die man, ungeachtet aller Vorstellungen, nicht widerrufte.

Der Verfaßer der Geschichte Ludwigs XIV. welche la Martiniere zum Druck befördert hat, versichert indeßen, daß der König, der schon in den Niederlanden war, als der Graf von Tourville in den Canal einlief, um auf die Rhede von la Hogue zu segeln, wegen der so großen Übermacht der zwo feindlichen Flotten in eine solche Unruhe gerieth, daß er einen eigenen Curier an den Grafen von Tourville abfertigte, mit dem Befehl das Treffen zu vermeiden; welcher aber zu spat und erst den folgenden Tag nach demselben anlangte.

Dieses beweiset offenbar, daß der Herr von Tourville blos deswegen wider die so sehr überlegene feindliche Macht ein Treffen wagte, weil es ihm zuerst, in seiner Verhaltungsvorschrifft, und durch ein besonderes eigenhändiges Schreiben von dem Könige so nachdrücklich war anbefohlen worden.

1701. Andere haben vorgegeben, daß der Befehl, den der König dem Grafen von Tourville ertheilte, ein Treffen zu liefern, und ſich, ungeachtet der feindlichen Übermacht, ſo lange zu wehren, als nur möglich wäre, davon herrührte, weil man die Verſicherung zu haben glaubte, daß verſchiedene engliſche Schiffhaubtleute ſich auf unſere Seite ſchlagen würden, indem ſie, als Anhänger des Königes Jacob ſolches verſprochen hatten; welches dann die Holländer in eine außerordentliche Verwirrung geſetzt und uns eine gegründete Hoffnung zum Siege würde gegeben haben. Sie fügen hinzu, daß der König Wilhelm und die Königinn Maria von dieſem Vorhaben Nachricht bekamen und ihrem Admiral Befehl zuſchickten, alle Officiere von der Flotte, die ihnen verdächtig waren, abzuſetzen; wodurch dann dieſe Flotte ſich im Stande befand, mit ihrer ganzen Macht wider uns zu ſtreiten [49].

Man hat öffentlich vorgegeben, ſchreibt der Verfaßer der Memoires Chronologiques, daß verſchiedene engliſche Schiffhaubtleute dem Könige Jacob verſprochen hatten, ſich der erſten Gelegenheit für ihn zu erklären; welches aber der Prinz von Oranien verhinderte, indem er eine große Veränderung mit den Officieren von ſeiner Flotte vornahm, ehe ſie noch unter Segel gieng.

Doch dem ſey wie ihm wolle. Jedermann weis, wie unglücklich das Treffen bey la Hogue ablief, welches eilf Stunden lang unausgeſetzt fortwährete, und in welchem der Graf von Tourville, der immer gegen eine überlegene Macht zu kämpfen hatte, bis zum Ende deßelben Proben einer Tapferkeit und Unerſchrockenheit ablegte, davon man wenige Beyſpiele hat. Es iſt in dieſem Tagbuche, unter dem Jahre 1692. von dieſem Treffen ſchon Meldung gethan worden.

Dieſe unglückliche Schlacht verminderte den Ruhm des Herrn von Tourville gar nicht; man kann vielmehr ſagen, daß ſie zur Vergrößerung deßelben diente.

Der Herzog von Vendome, der mit ſo großer Einſicht als Aufrichtigkeit urtheilte, und am beſten im Stande war, den Werth rühmlicher Thaten zu erkennen und zu ſchätzen, ſchrieb ihm: „ es hätten viele Generale, bey Erhaltung des Siegs, „ keinen ſo großen Ruhm erworben, als er, bey dem Verluſte des Treffens. „

Der König ließ ihm gleichfalls Gerechtigkeit widerfahren. Als er vernahm, daß einige von ſeinen Schiffen verlohren gegangen waren, ſo fragte er: „ Iſt Tourville glücklich davongekommen? Schiffe kann man endlich wohl wieder „ bauen: aber man würde nicht leicht einen ſolchen Officier wieder finden „ können, wie er. „

Als er ihn eines Tags, da er zu Verſailles auf ſeinem Balcon war, in den Hof gehen ſahe, ſo ſagte er zu dem Marſchal von Villeroi: Der Mann iſt meinem Befehle bey la Hogue nachgekommen. Er erinnerte ſich ſtets, daß der Herr von Tourville dieſes Treffen blos aus Gehorſam gegen ſeine Befehle geliefert hatte. Er war ſo billig, daß er geſtund, dieſes Unglück wäre einzig und allein aus der Urſache erfolgt, weil der Herr von Tourville, wider ſeine eigene Einſicht, die Be-

[49] Man giebt vor, daß die Königinn von England, Stiefmutter des Königes Jacob, eine engliſche Kammerfrau, Namens Strickland, bey ſich hatte, welche treulos gegen ſie handelte, und aus ihren Schubſäcken oder Kaſtgen, wann ſie ſchlief, die Briefe herausnahm, die ſie von dem Könige und der Frau von Maintenon erhielt, und Abſchrifften davon an den König Wilhelm oder an die Königinn Maria überſchickte. Mem. mſs. de Mlle. de Madame de G * * *.

Befehle, die ihm in seiner Verhaltungsvorschrifft angezeigt waren, erfüllete: und in dem folgenden Jahre machte er ihn, nebst den Herren von Choiseul, von Villeroi, von Joyeuse, von Boufflers, von Noailles und von Catinat, krafft eines den sieben und zwanzigsten März, 1693. datirten Patents, zum Marschal von Frankreich. 1701.

In eben diesem Jahre erhielt er das Commando über eine Flotte, mit welcher er an die Küsten von Portugal gieng, um allda vierhundert Kauffarthenschiffen aufzupassen, welche von Smyrna kamen und eine Bedeckung von sieben und zwanzig, oder wie andere sagen von fünf und dreyßig Kriegsschiffen, welche der Ritter Roock commandirte, bey sich hatten. Als der Marschal von Tourville Nachricht erhielt, daß die Feinde bey dem Vorgebürge St. Vincent zum Vorschein kamen, so segelte er von Lagos ab, um sie anzugreifen. Er erblickte sie den sieben und zwanzigsten Junius in Schlachtordnung, wobey alle ihre Kriegsschiffe eine Linie formirten, um die Kauffarthenflotte zu bedecken, und ihr wenigstens Gelegenheit zu verschaffen, daß sie in währendem Gefechte ihren Lauf fortsetzen könnte. Er grief sie den neun und zwanzigsten an, und erhielt einen vollkommenen Sieg. Der Verfaßer der Geschichte Ludwigs XIV. welche la Martiniere ans Licht gestellet hat, sagt, daß sieben und zwanzig Kauffartheyschiffe den Franzosen in die Hände fielen, daß fünf und siebenzig verbrannt wurden, und daß sich, nach der Aussage einiger gefangenen Schiffhaubtleute, der Verlust zum wenigsten auf sechs und dreyßig Millionen belief.

In dem Artikel dieses Tagbuchs, unter dem Jahre 1693. wo von dieser Begebenheit Erwähnung geschiehet, wird der gedachte Verlust nur für zwanzig Millionen angesetzt. Es giebt jedermann zu, daß er sehr beträchtlich war, ob es gleich schwer hält, denselben recht genau zu berechnen. Die Medaille, welche auf diesen Sieg geprä-get wurde, zeiget auf der einen Seite das Bildniß des Königes, und auf der andern die Siegsgöttinn mit einem Donnerkeile, und mit dieser Umschrifft: Commercia hostibus interdicta; Zernichtung der Handelschafft der Feinde; und in dem unterm Raume stehet: Nauibus captis aut incensis ad fretum Gaditanum; da ihre Schiffe bey der Meerenge von Gibraltar erobert und verbrannt worden.

Der Marschal von Tourville erhielt in dem folgenden Jahre Befehl, die Flotte an die Küsten von Catalonien zu führen, welche dem Marschal von Noailles bey seinen Unternehmungen gegen die Seeplätze dieser Provinz Beystand leisten sollte. Er unterstützte beständig diesen Marschal, deßen Feldzug allen den Vortheil brachte, den man nur wünschen konnte.

Im Jahre 1694. mußte er für die Sicherheit der Küsten von Provence Sorge tragen. Er hatte bey dem Könige Ansuchung gethan um die Erlaubniß, sich auf die Galeren zu begeben, welche den Herzog von Vendome nach Catalonien bringen sollten, allwo er anstatt des Marschals von Noailles das Commando zu übernehmen hatte. Der König schrieb ihm eigenhändig folgende Zeilen zur Antwort:

„ Es ist keine Sache für Euch, daß Ihr mit dem Herzoge von Vendome auf „ meine Galeren gehet. Ihr müßet für dasjenige, was an der Seeküste vorfällt, Sor„ ge tragen, und im Stande seyn, Euch überallhin zu begeben, wo Euere Gegenwart „ nöthig seyn wird. Ich lobe Euern großen Eifer und Euere Begierde, allen Unter„ nehmungen beyzuwohnen: allein Ihr müßt dasjenige zur Richtschnur nehmen,

1701. „ was ich für meinen Dienſt und für das Wohl des Staats am nützlichſten er„ achte. Ich habe niemanden von Euerem Briefe, und von der Antwort, welche ich „ Euch ertheile, etwas geſagt. Ihr könnt Euch darauf verlaßen und ſagen, was Euch „ am dienlichſten zu ſeyn dünket. Ludwig.

Die Seemacht des Königes war faſt nicht mehr im Stande, es mit der engliſchen und holländiſchen aufzunehmen; und es fehlte an den nöthigen Geldſummen, um ſie wieder herzuſtellen. Es giengen faſt alle Einkünfte des Staats blos auf die Unterhaltung der Armeen zu Lande, und die Feinde hatten eine mächtige Flotte in der See, welche die franzöſiſchen Küſten zu bedrohen ſchiene. Der König ſchickte den Marſchal von Etrees nach Rochelle, den Herrn von Vauban nach Breſt, und den Marſchal von Tourville nach Toulon, damit jeder in dem ihm angewieſenen Bezirk für die Sicherheit der Seeküſten Sorge tragen ſollte; und in den zwey folgenden Jahren mußte der Marſchal von Etrees, in dem Lande Aunis das Commando führen. Er that ſolches mit allem dem Eifer, von dem er ſchon ſo viele Proben gegeben hatte; jedoch der ryswickiſche Friede machte ſeinen Kriegsbeſchäfftigungen ein Ende, und brachte ihn wieder nach Hof und zu ſeiner Familie. Im Jahre 1701. gieng der Krieg, wegen der ſpaniſchen Erbfolge, von neuem an: allein der Marſchal von Tourville, welcher in dieſem erſtgedachten Jahre, in dem Alter von acht oder neun und funfzig Jahren ſtarb, konnte aufs höchſte nur noch den erſten Ausbruch deßelben ſehen. Der P. Daniel ſetzt den ſieben und zwanzigſten April, 1701. für den Tag ſeines tödlichen Hintritts an: aber die Verfaßer der genealogiſchen Geſchichte melden, daß derſelbe in der Nacht zwiſchen dem ſieben und acht und zwanzigſten May erfolgte; und wir haben nicht ausfindig machen können, welchem von dieſen beyden dießfalls am meiſten zu trauen iſt. Nicht lange vor ſeinem Ende wollte ihm der König die Generallieutenantsſtelle von Bretagne, welche jährlich ſechzigtauſend Livres eintrug, ertheilen. Er lag damals ſchon an der Krankheit darnieder, welche ſeinen Tod verurſachte. Er ſpürte, daß er ſeine Kräffte verlohren hatte, und er gab zur Antwort: es wäre nun zu ſpät; er könnte dieſe Stelle nicht mehr verſehen, und er müßte ſich alſo ein Gewißen machen, wenn er ſie annehmen wollte.

Der König bedauerte ihn recht von Herzen. Er ſagte: er hätte an ihm den tapferſten Mann ſeiner Zeit verlohren; er wollte ſich gegen ſeine Kinder als ein Vater erweiſen; und ob er ihnen gleich gegenwärtig kein Jahrgeld geben könnte, das den Verdienſten ihres Vaters gemäß wäre, ſo dörften ſie ſich doch dießfalls auf ihn verlaßen, ſo bald der Krieg ein Ende haben würde.

Der Marſchal von Tourville hinterließ einen Sohn und Tochter. Dieſe heurathete den Grafen von Braſſac, und wurde Hofdame bey der Herzoginn von Berry. Der Sohn, der recht vieles von ſich hoffen ließ, kam in dem Treffen bey Denain, in dem Alter von zwanzig Jahren, noch unverheurathet ums Leben. Er commandirte ein Regiment, ſo von ihm den Namen führte, welches er um ſiebenzigtauſend Livres gekauft hatte. Das Haus Cotentin-Tourville beſtehet noch, durch zween Neſen des Marſchals, davon der eine ſehr lange Zeit bey dem Seeweſen mit vorzüglichem Ruhme gedienet hat, und der andere noch itzo auf gleiche Art dabey dienet.

## 1702.

Staats- und Kriegsſachen. 1. Febr. Der Prinz Eugen von Savoyen überrumpelt Cremona, mußte es aber wieder verlaßen, nachdem er ſich ſchon der Hälfte dieſer Stadt bemeiſtert hatte. Dieſes iſt eine der ſonderbarſten Begebenheiten dieſes Kriegs.

Cremo-

Cremona war gleichsam der Waffenplatz der Franzosen, und der Marschal von Villeroi hatte sein Haubtquartier im Winter dahin verlegt. Die Besatzung bestund aus vierzehn Bataillons und zwölf Escadrons. Der Marquis von Crequi commandirte ein Corps Truppen, das zwischen dem Oglio und dem Po in den Quartieren lag. Wir hatten eine Brücke über den Po. Der Prinz Eugen, deßen Quartiere zwischen dem Oglio, der Adda und dem Mincio waren, hatte ein heimliches Verständniß in Cremona, und überhaubts in dem ganzen Lande, wo die Franzosen lagen, gegen welche die Italiener bey weitem nicht so gut gesinnet waren, wie gegen die Deutschen: und dieser Prinz zog öffter als einmal in diesem Kriege in Italien, große Vortheile aus der Neigung der Einwohner. Er erfuhr, daß man in Cremona sehr schlechte Wache hielte, daß bey der Nacht keine Rund auf den Wällen und keine Patrouille von Kavallerie und Infanterie in den Gaßen herumgienge, und daß sich niemand vor die Stadt hinaus verfügte, um zu untersuchen, was außen vorfiele, und daß keine Schildwache über den Thoren stünde, die eine Aussicht auf die Wege haben könnte, so zur Stadt führen. 1702.

Ein Geistlicher, Namens Caßoli, Pfarrer an der neuen Marienkirche, that ihm zu wißen, daß unter seinem Hause eine Waßerleitung wäre, durch welche der Unflat und das Waßer aus den Gaßen den Auslauf in die Stadtgräben hätte. Es waren zu Cremona verschiedene solche Gänge, deren keiner mit einem Gitter vermacht war. Herr Caßoli gab dem Prinzen Eugen den Rath, er sollte durch denjenigen, der sich unter seinem Hause befand, in die Stadt zu kommen suchen, und er versprach ihn, diese Unternehmung zu befördern. Um dieselbe noch leichter zu machen, so übergab er dem Stadtmagistrate eine Bittschrifft, worinnen er Ansuchung that, man möchte den Waßergang, der durch die Unreinigkeiten verstopft wäre, reinigen laßen, indem sonsten so wohl der Stadt, als ihm insonderheit, große Beschwernüß dadurch zuwachsen könnte. Er redete deswegen mit dem Gouverneur und mit den vornehmsten Officieren, die in der Stadt etwas zu befehlen hatten. Da sein geistlicher Stand ihn vor allem Verdacht schützte, so gab man Befehl zur Reinigung dieses Waßergangs, ohne zu wißen, daß man nur den Deutschen den Eingang in die Stadt, welche sie überrumpeln wollten, dadurch bequemer machte.

Ehe der Prinz Eugen sich in diese Unternehmung einließ, so wendete er alle nöthige Vorsicht an, um sich eines glücklichen Ausschlags derselben zu versichern. Er ließ einen genauen Grundriß machen von den innern und äußern Befestigungswerkern der Stadt, von den Gaßen, den Plätzen, den Viertheln, den Häusern, wo die vornehmsten Officiere ihr Quartier hatten, von den verschiedenen Wachen und der Anzahl der Soldaten, die auf jedem Posten waren.

Nachdem er alle diese Umstände wohl untersucht und überlegt hatte, so machte er den Anfang damit, daß er den zehnden Jänner, durch verschiedene Thore der Stadt und durch die Waßerleitung, eine große Anzahl verkleideter Soldaten, nebst etlichen Officieren, hineingehen ließ, welche sich in dem Hause des Pfarrers und bey denen Bürgern, die es mit den Deutschen hielten, versteckten.

„ Dieses gieng sehr leicht an, sagt der Marquis von Feuquieres, weil bey den „ Thoren nichts aufgeschrieben wurde, und weil man niemals nachfragte, ob diejenigen, so in die Stadt gekommen, wieder fortgegangen oder darinnen geblieben wären. „

Den acht und zwanzigsten hielt der Prinz Eugen mit dem Prinzen von Commerci, dem jungen Prinzen von Vaudemont, den General Guido von Stahrenberg und

1702. und etlichen andern Generalen einen Kriegsrath. Er eröfnete ihnen ſein Vorhaben, und die Maaßregeln, die er zur Ausführung deßelben ergriffen hatte. Es ward beſchloßen, zwey ſtarke Detaſchements, das eine von dreytauſend und das andere von zweytauſend Mann zu machen, davon das eine durch das Thor, ſo am nächſten bey dem Hauſe des Herrn Caßoli war, und das andere durch das St. Margarethen-Thor, in Cremona eindringen ſollte. Und weil das erſtere Thor zugemauert war, ſo ſollte eine gewiße Anzahl auserleſener Granadier, nebſt Maurern und Schloßern, durch die Waßerleitung durchkrichen, und allen nöthigen Werkzeug mitbringen, um das Mauerwerk einzureißen und die Schlößer aufzumachen oder zu zerſprengen. Der Prinz Carl von Vaudemont ſollte auf der andern Seite des Po mit einem Corps von achttauſend Mann anmarſchiren und die Redute, welche zur Bedeckung der Brücke bey Cremona angelegt und nur mit hundert und funfzig Mann beſetzt war, überſteigen, und ſich alſo dieſer Brücke bemeiſtern. Dieſes Corps von achttauſend Mann ſollte hierauf, entweder durch das Po-Thor, oder durch eines von denen, die von den Deutſchen beſetzt ſeyn würden, in die Stadt eindringen; und auf dieſem Umſtande beruhete haubtſächlich der glückliche Ausſchlag der Unternehmung.

Nachdem die nöthigen Befehle ertheilt waren, ſo zogen ſich alle zu dieſer Unternehmung beſtimmte Truppen den ein und dreyſigſten Jänner, bey Uſtiano zuſammen, und marſchirten auf dem Wege, den man ihnen anzeigte, nach Cremona.

Der Marſchal von Villeroi, der ſich den acht und zwanzigſten aus dieſer Stadt begeben hatte; um ſeine Quartiere in Augenſchein zu nehmen, kam erſt den ein und dreyßigſten des Abends, da den Morgen darauf die Überrumpelung erfolgte, wieder zurück. Der Marquis von Crequi hatte ihm etliche Tage vorher Nachricht gegeben, daß alle Truppen des Prinzen Eugen in Bewegung wären, und daß ſeine Spionen ausſägten, ſie hätten eine Unternehmung gegen Cremona vor. Der Marſchal von Villeroi bildete ſich ein, daß der Prinz Eugen bey dieſen Bewegungen nichts anders zur Abſicht haben könnte, als die Quartiere, welche der Marquis längſt des Oglio-Flußes beſetzt hatte, zu überfallen; und er befahl ihm, daß er wohl auf ſeiner Hut ſeyn ſollte.

Inzwiſchen näherten ſich die Detaſchements des Prinzen Eugen der Stadt Cremona, ohne daß nur einer von unſern Generalen etwas davon erfuhr, weil man keine Reiterparteyen gegen Uſtiano zu abgeſchickt hatte, wo man doch wußte, daß die feindlichen Truppen in Bewegung wären. Sie langten den erſten Februarius, gegen drey Uhr frühe, eine Viertelsmeile weit von Cremona an, und der Prinz Eugen wartete daſelbſt auf die Regimenter, welche wegen des übeln Wegs und wegen des weiten Marſches nicht hetten nachkommen können. Er erhielt allda drey Berichte nach einander, daß in der Stadt alles nach Wunſch gienge, und daß die Soldaten, welche ſich ſeit den zehnden Jänner darinnen aufhielten, nur auf ſeinen Befehl warteten, um loszubrechen. Hierauf ſchickte er zuerſt dreyhundert Granadier mit den Maurern und Schloſſern ab, welche von einem Wegweiſer bis an den Graben, an welchem das Haus des Pfarrers ſtund, geführet wurden. Man ſchlug eine kleine Brücke darüber, welche man vorher ſchon zurechtgemacht hatte, und die dreyhundert Granadier nebſt den Schloßern und Maurern kamen, durch die Waßerleitung, ohne Hinderniß in die Stadt. Man ließ in größter Geſchwindigkeit alles Mauerwerk nieder, womit eines von die Thoren verbauet war. Man überfiel die Wache bey dem St. Margarethenthor und machte dieſelbe nieder. Die Detaſchements des Prinzen Eugen drangen bey dieſen beyden

Thoren

Thoren hinein, und es befanden sich sechs bis siebentausend Deutsche in Cremona, ohne daß einer von den vornehmen Officieren der Besatzung nur die geringste Vermuthung davon gehabt hätte. 1702.

Der Marschal von Villeroi, der noch zu Bette lag, ward durch etliche Schüsse, so bey seinem Quartier geschahen, aufgeweckt; und in eben den Augenblicke kam einer von den Bedienten in sein Zimmer, und schrie, die Deutschen wären in der Stadt. Er stund eiligst auf; und sobald er angekleidet war, so setzte er sich zu Pferd, nachdem er vorher Befehl ertheilt hatte, alle seine geheime Schrifften und alle seine Papiere zu verbrennen, welches dann augenblicklich vollzogen wurde. Er rennte spornstreichs gegen den großen Platz zu, allwo die Feinde fast zu gleicher Zeit hinkamen. Er wurde alsobald von den Deutschen umringet und vom Pferde gerißen. Ein Officier von dem Bagnischen Regimente, der aus seiner Kleidung urtheilte, daß er eine vornehme Person wäre, nahm ihm gefangen. Als der Marschal wiederum von der Erde aufgestanden war, so sagte er ihm ins Ohr: Ich bin der Marschal von Villeroi, ich will Ihnen zehntausend Pistolen geben und ein Regiment zuwegebringen, wenn Sie mich in die Citadelle führen. Aber der Officier gab ihm zur Antwort: Ich habe schon eine lange Zeit dem Kaiser gedienet, und werde heute nicht anfangen ihm untreu zu werden; und er führte ihn zu derjenigen Wache, die am weitsten entfernet war. Der Marschal suchte abermal, ihn durch Versprechungen, die noch vortheilhaffter waren, als die erste, zu versuchen; allein es war umsonst. Der Marquis von Montgon hatte sein Quartier nahe bey dem Orte, wo der Marschal gefangen ward. Er wachte, durch den Lärmen, auf, sahe zum Fenster hinaus, und fragte: ob dieses der Marschal von Villeroi wäre, der vorbeyritte. Man gab ihm zur Antwort: ja, er marschirte mit der Reiterey an. Er eilte sogleich hinunter, und setzte sich zu Pferd, um ihm zu folgen. Allein, sobald er nur auf die Gaße kam, so gab man Feuer auf ihn, und es wurde ihm das Pferd unter dem Leibe todgeschoßen. Er wurde von den Pferd getreten, und man nahm ihn gefangen. Zu gleicher Zeit wurde auch der Herr von Esgrigni, der Intendant der Armee, da er aus seinem Quartier herauskam, gefangen; und viele Officiere und Soldaten hatten das nämliche Schicksal.

Die Feinde hatten Zeit, die Casernen zu umringen, worinnen das Kavallerieregiment Montperoux und das Regiment Rouergue, acht Compagnien von dem Regimente des Dauphins, und sechs Compagnien von Royal Comtois lagen: und sie machten einige Soldaten davon nieder.

Der Prinz Eugen, welcher glaubte, daß er schon Herr von Cremona wäre, ließ den Rath zusammenberufen, und ihm den Vortrag thun: man sollte die Bürgerschafft dazu bringen, daß sie sich für den Kaiser erklärete und ihm die Huldigung leistete; und man sollte seinen Truppen vierzehntausend Rationen Brod schaffen. Allein sie gaben zur Antwort: sie wollten den Kaiser gern für ihren Oberherrn erkennen, so bald sie sehen würden, daß die Franzosen keinen Widerstand mehr thun könnten, und daß die Deutschen von allen Posten Meister wären; da sie aber noch nicht wüßten, wie diese Sache ablaufen würde, so wollten sie den Prinzen gebethen haben, daß er gegenwärtig weiter nichts von ihnen fodern möchte, als die vierzehntausend Rationen, welche sie liefern wollten.

Diese Antwort war um so viel klüger, weil der Prinz Eugen noch lange nicht versichert, daß er Meister von der Stadt bleiben würde. Seine Unternehmung, so

1702. gut ſie auch veranſtaltet war, ſchlug fehl, wegen zweyer oder dreyer Zufälle, die er nicht vorausgeſehen hatte.

Der Marquis von Crenan, Directeur der Infanterie, der den Abend vorher mit den Marſchal von Villeroi angelangt war, wollte dieſen Morgen über einen Theil der Infanterie die Muſterung halten; und zu dem Ende hatte er Befehl ertheilt, daß die Bataillons, welche bey dem Po-Thore einquartieret waren, ein wenig vor Tags im Gewehr ſeyn ſollten. Es war im Anfang des Februarius, da die Nächte noch lang und die vor Mittage kurz ſind. Die Bataillons ſtunden ſchon im Gewehr, als die Deutſchen anfiengen, in die Stadt einzudringen.

Nebſt dem hatte der Ritter von Entragues, Oberſter des Regiments des Vaiſſeaux, ſeinem erſten Bataillon Befehl gegeben, daß es gleich mit Anbruche des Tags zuſammenkommen ſollte, um die Kriegsübungen vorzunehmen. Der Herr von Arenes, Generalmajor der Armee, ſetzte ſich zu Pferd, als er den Lärmen hörte, und kam zu dieſem Bataillon, welches im Gewehr ſtund. Er ſtellte ſich, nebſt dem Ritter von Entragues, an die Spitze derſelben, und ſie marſchirten gerades Wegs auf den großen Platz, der von den kaiſerlichen Küraßiers ſchon beſetzt war. Sie marſchirten ſo, daß ſie die ganze Breite der Gaße, die auf dieſen Platz gieng, einnahmen; und als ihre Granadier noch zween Schritte weit von dem Feinde waren, ſo gaben ſie Feuer auf dieſe Reiterey, welche rechts und links die Flucht nahm, und faſt den ganzen Platz verließ. Allein die Franzoſen konnten doch deßelben nicht Meiſter werden, weil ein Detaſchement von der feindlichen Infanterie das Rathhaus und die vornehmſten Häuſer, die an dem Platze ſtunden, beſetzt hatte. Sie verwahrten ſich alſo mit Verſperrungen der Gaßen.

Die Infanterieregimenter, denen der Marquis von Crenan Befehl ertheilt hatte, daß ſie ſich zur Muſterung bereit halten ſollten, die er mit Anbruch des Tages vorzunehmen geſonnen war, befanden ſich gleichermaaßen im Stande, den Grafen von Merci anzugreifen, welcher ſich ſchon der acht Stücke bemächtiget hatte, die er bey dem Po-Thore fand. Zwey irrländiſche Bataillons, das eine von Bourk und das andere von Dillon, welcher der Herr von Mahoni commandirte, fielen die Deutſchen ſo hitzig an, daß ſie dieſelben, nach einem blutigen und hartnäckigen Gefechte, zum Zurückzuge nöthigten.

Als der Herr von Arenes zu dem Po-Thore kam, um das Regiment Beaujolois an dieſen Poſten zu ſtellen, ſo brachte der Herr von Mahoni und der Herr von Wacob, Oberſtlieutenant von dem Regiment Bourk, einen Officier von ihrer Nation zu ihm, der unter den kaiſerlichen Truppen diente. Man giebt vor, daß dieſes der nämliche Officier war, der den Marſchal von Villeroi gefangen genommen hatte. Der Prinz Eugen hatte ihn an ſie abgeſchickt, um ihnen zu melden, daß der Marſchal von Villeroi gefangen wäre, daß ſchon mehr als fünftauſend Mann von der Beſatzung wären niedergemacht worden, und daß der Prinz ihnen alle Bedingniße, die ſie nur wünſchen könnten, zugeſtehen würde, wenn ſie ſich ergeben wollten. Er that dem Herrn von Arenes den nämlichen Vortrag, bekam aber zur Antwort von ihm: der Prinz Eugen hätte noch lange nicht ſo viel gewonnen, als er ſich einbildete; die franzöſiſchen Truppen eileten auf allen Seiten zuſammen, und die Feinde würden in kurzem zur Stadt hinausgejagt werden, übrigens ſollte er die Mühe nicht haben, dem Prinzen Eugen ſeine Antwort zu hinterbringen, indem er nun ſein Gefangener wäre. Man bemächtigte ſich alſobald ſeiner, und führte ihn, nebſt etlichen andern Gefangenen, welche die Irrländer gemacht hatten, in das Schloß.

Als

Als der Herr von Arenes mit dieſem Officier redete, waren faſt ſchon alle Franzoſen im Gewehr, und ſie griefen die Deutſchen in den meiſten Poſten an, welche ſie anfänglich eingenommen hatten. 1702.

Nachdem der Marquis von Crenan, der als der älteſte Generalleutenant das Commando führen mußte, einige Soldaten zuſammengebracht hatte, ſo marſchirte er gegen den großen Platz zu, um die Deutſchen von dar wegzujagen. Allein, ehe er noch dahin kam, ſtieß er auf ein ſtarkes feindliches Detaſchement, welches den Trupp, den er bey ſich hatte, angrief. Während daß er ſeine Befehle ertheilte, ward ihm, durch einen Musketenſchuß, die Schulter zerſchmettert, und er gerieth in die Kriegsgefangenſchafft. Der Prinz von Commerci, der das Detaſchement commandirte, ließ ihn in ein Haus in der Nähe bringen, allwo er ihn bald darauf beſuchte. Als aber einer von ſeinen Adjutanten kam und ihm meldete, daß die Beſatzung ſich verſammlete und die Kaiſerlichen auf allen Seiten angriefe, ſo ſagte er zu dem Marquis von Crenan: Nun giebt es etwas zu thun. Ich muß Sie wieder verlaßen. Der Prinz Eugen, der einen Augenblick hernach ebenfalls zu ihm kam, um ihn zu beſuchen, ſagte zu ihm: er könnte ihm nichts beßers rathen, als daß er ſich in eine Caßine außer der Stadt bringen ließe, weil er nicht im Stande ſeyn würde, die Unordnungen und das Blutvergießen zu hindern, wann alle ſeine Truppen gar in die Stadt kämen, dieſer Prinz zweifelte nicht, daß der Prinz von Vaudemont in Begriffe wäre, ſich der Brücke zu bemeiſtern, und ſodann mit einem Corps von achttauſend Mann in die Stadt zu bringen, entweder durch das Po-Thor, oder wenigſtens, wann er um die Stadt herummarſchirte, durch eines von den zwey Thoren, welche die Deutſchen beſetzt hatten; wodurch er dann unfehlbar eine vollkommene Uebermacht über die Beſatzung erlanget haben, und von Cremona würde Meiſter geblieben ſeyn. Man brachte auch wirklich den Marquis von Crenan zur Stadt hinaus.

Die Franzoſen hatten keine andern Generale mehr, als den Generalleutenant, Grafen von Revel, und den Generalquartiermeiſter, Marquis von Praslain, welche ſich auf die Eſplanade des Schloßes begeben hatten, um die Truppen zu verſammlen. Der Graf von Revel ſchickte in der ganzen Stadt Leute herum, und ließ rufen: Franzoſen, auf die Wälle! Auf dieſes Rufen liefen die Officiere und Soldaten mit ihrem Gewehr herbey. Sie hatten kaum Zeit ſich anzukleiden, und die meiſten waren halb nackend. Sie ſtellten ſich dem ungeachtet in Ordnung, und in Zeit von einer halben Stunde war der größte Theil der Beſatzung beyſammen, und im Stande, dem Feind die Spitze zu biethen.

Man fochte beyderſeits lange mit großer Tapferkeit. Don Diego de Coucha, Gouverneur von Cremona für den König in Spanien, zeigte ſich in dem Handgemenge, und bekam etliche Wunden.

Die Deutſchen fielen die Irrländer ſeitwärts und von hinten zu an. Der Oberſtleutenant, Baron von Freyberg, der die Küraßier commandirte, drang durch die erſten Glieder in das Bataillon von Dillon ein. Der Herr von Mahoni fieng ſein Pferd bey dem Zaume, und both ihm Quartier an: allein er gab trotzig zur Antwort, es wäre dieſes kein Tag, da man Quartier gäbe; er ſollte nur thun, was ſeine Schuldigkeit erfoderte: und zu gleicher Zeit ſetzte er ſeinem Pferde die Sporen in den Leib, und wollte auf unſere Truppen einhauen. Man ließ ihm aber nicht Zeit dazu, und er wurde augenblicklich getödet. Da die Kaiſerlichen ſahen, daß ihr Oberbefehlshaber todt war, ſo fiengen ſie an zu weichen; und die Irrländer giengen mit aufgeſtanzten

1702. gepflanzten Bayonnetten gegen ſie los, und gaben Feuer auf ſie. Sie eroberten ihre Paucken, und nahmen verſchiedene von ihren Officieren gefangen, worunter auch der Baron von Merci war.

Der Prinz Eugen hatte nicht vermuthet, daß eine Beſatzung die er überrumpelt und noch im tiefen Schlafe gefunden hatte, einen ſo tapfern Widerſtand thun würde; und er fieng ſchon an, wegen des Ausgangs ſeiner Unternehmung in Sorgen zu ſtehen. Er hatte ſeinen Poſten auf dem Rathhauſe genommen, und er ließ die Sturmglocke läuten, um den Rath noch einmal zu verſammlen. Er drang heftig darauf, daß man die Bürgerſchafft zum Gewehr ſollte greifen laßen, damit ſie den Kaiſerlichen helfen könnte, die Franzoſen zur Stadt hinauszujagen. Allein er fand, daß die Rathsherren nichts weniger als geneigt waren, einen ſo gefährlichen Entſchluß zu faſſen. Alle ſeine Verheißungen und Drohungen waren vergeblich, und ſie gaben ihm ſtandhafft zur Antwort: wenn er völlig von der Stadt Meiſter wäre, ſo wollten ſie die Kaiſerlichen annehmen, wie ſie vorher die Franzoſen angenommen hätten.

Dieſer Prinz wartete, wie leicht zu erachten, mit größtem Verlangen auf die Ankunft der achttauſend Mann, welche der Prinz Carl von Vaudemont commandirte, und welche über die Brücke in die Stadt kommen ſollten. Er hoffte, daß er alsdann ganz gewiß von Cremona Meiſter bleiben würde. Allein der Graf von Revel, und der Marquis von Praslain hatten, zur Vorſorge, die Brücke abbrennen laßen, nachdem ſie vorher die hundert und funfzig Mann, welche in der Redute lagen, herausgezogen hatten. Der Prinz Carl von Vaudemont kam um drey Stunden ſpäter, als verabredet war; und ſolchergeſtalt verlohr der Prinz gar bald alle Hoffnung, ſich der Stadt zu bemeiſtern. Er mußte ſich an der Ehre der Überrumpelung genügen laßen, und den Vortheil der Behaubtung derſelben aufgeben.

Der Herr von Feuquieres berichtet, daß die Franzoſen durch einen gewißen Zufall Zeit bekamen, die Brücke abzubrennen. Ein deutſcher Officier, ſagt er, ſollte mit einigen Racketen, die er bey ſich hatte, dem Corps von achttauſend Mann, welches auf der Seite des Po-Fluſſes marſchirte, das Zeichen geben. Allein er wurde, bey einer Salve von den irrländiſchen Bataillons, welche von ohngefähr bey dem Po-Thore im Gewehr ſtunden, ſtarr todgeſchoßen, und konnte alſo keinem andern Officier dieſen geheimen Befehl, der nur ihm allein anvertrauet war, eröffnen; und ſolchergeſtalt erfolgte das Zeichen nicht, und die Brücke wurde nicht zur gehörigen Zeit angegriffen.

Doch dem ſey, wie ihm wolle. Da der Graf von Revel Zeit hatte, ſich in einige Verfaßung zu ſetzen, ſo machte er eine Communication mit dem Poſten, wo die Irrländer ſtunden, um die Feinde deſto regelmäßiger anzugreifen; und er ließ verſchiedene Gaßen ſperren, um ſich vor den Küraßierern zu ſchützen. Er ließ hierauf die neue Marienkirche und das Haus des Pfarrers Caßoli, wie auch das Bollwerk, ſo nahe dabey war, angreifen, und die Feinde wurden aus dieſen drey Poſten getrieben. Man fuhr ohne Zeitverluſt weiter fort, und ſuchte die deutſche Infanterie von dem Thurm einer alten Kirche und aus verſchiedenen Häuſern, worinnen ſie ſich feſtgeſetzt hatte, zu verjagen. Allein die Feinde wehrten ſich ausnehmend tapfer, dergeſtalt, daß es der Graf von Revel für unmöglich hielt, ſie ohne ſchweres Geſchütz zu bezwingen. Man ließ alſo aus dem Schloße zwey kleine Stücke holen; welche die Officiere und einige Soldaten ſelbſt fortzogen, weil man keine Pferde haben konnte. Sobald dieſelben gekommen waren, ſo beſchoß man den Thurm und die Kirche, und erneuerte

te

te den Angriff. Der Herr von Fimarcon, der mit seinen Dragonern an diesen Ort herzugeeilet war, jagte die Feinde heraus und bemeisterte sich deßelben. 1702.

Nun war nichts mehr übrig, als das Margarethen-Thor zu erobern, um die Deutschen völlig in die Stadt einzuschließen. Allein der Prinz Eugen hatte wohl eingesehen, wie viel darauf ankäme, diesen Ausgang zu behalten, wenn allenfalls seine Unternehmung fehl schlagen sollte; und er hatte sich allda so festgesetzt, daß die Franzosen vergebliche Mühe anwendeten, die Deutschen von dar wegzutreiben. Sie mußten sich mit Verlust zurückeziehen und dieses Thor in seiner Gewalt laßen. Da nun dieser Prinz sahe, daß der Tag sich zu Ende neigte, und daß, nach der Abbrennung der Brücke, keine Hoffnung mehr vorhanden war, die Verstärkung von achttausend Mann, welche der Prinz Carl von Vaudemont bringen sollte, zu erwarten, so war er ernstlich auf seinen Abzug bedacht. Er ließ zuerst seine Reiterey, durch das einzige Thor, so er noch hatte, nach und nach hinausmarschiren; und auf diese folgte die Infanterie, welche das Thor besetzt hatte oder sich in den nahe stehenden Häusern aufhielt. Die Franzosen verfolgten sie, und es wurden bey zweyhundert Deutsche, die sich verspätet hatten, zu Gefangenen gemacht. Es war beynahe schon neun Uhr des Abends, als die Stadt gänzlich von den Feinden geräumet wurde.

Der Prinz von Eugen hatte sich so fest eingebildet, Cremona zu behaubten, daß er sich schon ein Haus erwählt hatte, in welchem man sein Bette aufschlug; allein man mußte daßelbe wiederum wegbringen. Die Feinde nahmen den Marschal von Villeroi, den Intendanten der Armee, und ihre übrigen Gefangenen mit sich fort. Der Marquis von Crenan, der sich auch darunter befand, war tödlich verwundet, und konnte also nicht mitfolgen. Er erfuhr in der Caßine, in welche man ihm gebracht hatte, daß der Marschal von Villeroi von den Deutschen fortgeführet würde. Er schickte jemand zu ihm, und ließ ihm sein Beyleid bezeugen; und als man dem Marschal meldete, daß dieser tapfere General tödlich verwundet wäre, so antwortete er darauf: Sagt ihm, daß ich ihn recht sehr beneide.

Der Prinz Eugen entgieng auf seinem Zurückzuge nach Ustiano, wo er hergekommen war, ohne es zu wißen, einer großen Gefahr, blos durch die Nachläßigkeit eines französischen Officiers, der dem Marquis von Crequi eine falsche Nachricht brachte und ihn abhielt, die Kaiserlichen auf ihrem Zurückzuge anzugreifen.

Als dieser Marquis erfuhr, daß die Kaiserlichen nach Cremona marschirten, so zog er in größter Eilfertigkeit alle seine Truppen aus ihren Quartieren und brachte also ein starkes Corps zusammen, mit welchem er bis auf zwo Meilen weit von dieser Stadt anrückte. Da er noch nicht wußte, was darinnen vorgieng, so hielt er für rathsam, auf seinem Marsche Halte zu machen, und mittlerweile Nachricht einzuziehen. Er schickte einen Officier ab, mit dem Befehl, sich der Stadt zu nähern und sich zu erkundigen, wie die Sache stünde. Dieser Officier trauete gleich der ersten Nachricht, die ihm einige Bauern gaben, welche er antraf, und kam zu dem Marquis zurücke und meldete ihm, daß die Kaiserlichen schon völlig von der Stadt Meister wären, und daß man sie unmöglich mehr retten könnte. Diese falsche Nachricht brachte den Marquis von Crequi zu dem Entschluße, mit allen seinen Truppen nach Sabionetta zu gehen. Wenn ihm die wahre Beschaffenheit der Sachen bekannt gewesen wäre, so hätte er die Deutschen noch angreifen können, als sie nach Ustiano marschirten; und es würde dem Prinzen Eugen viele Mühe gekostet haben, ihm auszuweichen oder ihn zu überwältigen.

1702. Dieſer Prinz geſtund in dem Berichte, der nach Wien geſendet ward, daß ihm die Unternehmung gegen Cremona ohngefähr tauſend Mann gekoſtet habe. Die Franzoſen behaubten, daß er bey zweytauſend Mann verlohr, und daß hingegen ihr Verluſt, ſo wohl an Todten als Verwundeten, ſich nicht höher belief, als auf ſechshundert Mann, nebſt den vierhundert Gefangenen, welche die Kaiſerlichen mit ſich fortführten. Der Ritter von Entragues und der Marquis von Montendre, welche beyde Oberſten waren, befanden ſich unter der Zahl der Verwundeten. Der erſtere ſtarb an ſeinen Wunden, gleichwie auch der Marquis von Crenan; der andere aber kam wieder davon.

Die ſubalternen Officiere, welche am meiſten zur Erhaltung der Stadt beytrugen, waren die Herren von Fimarcon, von Courlandon, von Langei, von Caylüs, von Chetardie, von Mahoni, von Bourk, von Beaulieu und Wacob. Man bewunderte vornehmlich die Tapferkeit und das rühmliche Verhalten der Irrländer. Der König gab dem Grafen von Revel, welcher, nach der Verwundung des Marquis von Crenan, als älteſter Generallieutenant commandiren mußte, den Orden des heiligen Ludwigs und das Gouvernement von Condee, welches durch den Tod des erſtgedachten Marquis ledig wurde. Der Marquis von Praslain wurde zum Generallieutenant, der Herr von Arenes zum Generalquartiermeiſter, und die Herren von Fimarcon, von Beaulieu und Maßelin wurden zu Brigadiers gemacht. Die Herren von Mahoni, Wacob und Lennock erhielten Patente als Oberſten. Der Marquis von Montendre bekam das Regiment des Vaißeaux, und verſchiedene andere Officiere bekamen Jahrgelder und andere Belohnungen.

Wilhelm von Naßau, Prinz von Oranien und König von England, ſtirbt. Man glaubte, daß ein Unfall, der ihm den vierten März, da er auf der Jagd war, begegnete, die Krankheit, woran er ſtarb, verurſachet habe. Sein Pferd trat mit dem Fuße in ein Loch, und ſtürzte mit ihm zu Boden. Er bekam eine Quetſchung an der Schulter, und verrenkte ſich das Schlüßelbein. Man richtete ſolches alſobald wiederum ein, und brachte ihn nach Kenſington. Ungeachtet er, zur Vorſorge, im Bette blieb, ſo ſchiene es doch etliche Tage über, als ob er von ſeinem Falle gar nichts mehr ſpürete; und den zehnden unterſchrieb er eigenhändig etliche Depeſchen, und gab verſchiedenen Miniſtern Audienz. Er war Willens, ſich den dreyzehnden in das Parlement zu verfügen, und es war allda ſchon alles zu ſeinem Empfang in Bereitſchafft: allein es fiel an dieſem Tage eine ſo grimmige Kälte ein, daß die Aerzte ihn nöthigten, in ſeinem Zimmer zu bleiben; und er ernannte Commißarien, die in ſeinem Namen zu etlichen Parlementsacten, die ſchon fertig waren, die Einwilligung geben ſollten. Die zween folgenden Tage ſchiene es, als wenn er wieder völlig zur Geſundheit käme, und er wollte in ſeiner Gallerie herumſpaziren. Allein, kaum war er etlichemale auf- und abgegangen, ſo war er ſchon müde und mußte ſich niederſetzen. Es überfiel ihn eine Kälte und hierauf ein kleines Fieber, nebſt einem Durchlaufe. Das Fieber war zuerſt abwechſelnd, aber es verwandelte ſich bald in ein anhaltendes. Er ſtarb den neunzehnden, um fünf Uhr des Morgens, in dem Alter von ein und funfzig Jahren. Vor ſeinem Ende hatte er noch eine Unterredung, über zwo Stunden lang, mit ſeiner Schwägerinn, Anna Stuart, einer Tochter Jacobs II. welche den Prinzen von Dänemark geheurathet hatte und daher die Prinzeßinn von Dänemark genennet ward. Dieſe Prinzeßinn wurde nach dem Tode Wilhelms als Königinn von von Großbritannien ausgerufen: aber ihr Gemahl erhielt den Titel eines Königes von Englaud nicht; und man gab ihm nur die Großadmiralsſtelle.

Als

Als man den Körper des Königes Wilhelm geöfnet hatte, so urtheilten die Aerzte, daß er nicht mehr über drey Monathe lang würde gelebt haben, wenn er auch den Fall nicht gethan hätte. Es war faſt gar kein Blut mehr in ſeinen Adern; alle innerliche Theile waren faſt gänzlich ausgetrocknet; und man fand in dem Herzen verſchiedene Gewächſe, welche die Bewegung deßelben und den Kreißlauf des Geblüts hindern mußten. 1702.

Die Staaten von Holland kündigen dem Könige von Frankreich und dem von Spanien den Krieg an. 8. May.

Die Königinn von England thut ein Gleiches. 15.

Der Kaiſer, als Erzherzog von Oeſterreich, kündiget auch zu gleicher Zeit den beyden Königen den Krieg an. 3. Jul.

Der König läßt hinwiederum eine förmliche Kriegserklärung wider den Kaiſer, England und Holland ergehen.

Der König von Spanien, welcher ſich vorgenommen hatte, nach Italien zu gehen, um die Kriegsheere der beyden Kronen perſönlich anzuführen, kommt mit einer Eſcadre, welche der Graf von Etrees commandirte, nach Neapel. Er wurde allda mit großem Gepränge empfangen, und den dritten Julius begab er ſich zur Armee. Man theilte dieſelbe in zween Theile. Den einen commandirte der König von Spanien, und unter ihm der Herzog von Vendome; und der andere blieb, unter dem Commando des Prinzen von Vaudemont, in einem verſchanzten Lager gegen der feindlichen Armee über ſtehend, um dieſelbe in Furcht zu halten.

Der König von Spanien ſchickt ein Detaſchement ab, welches der Herzog von Vendome ſelbſt commandirte, um den General Annibal Viſconti, der bey Santa Victoria, jenſeit des Croſtolo ſtund, anzugreifen; und er marſchirt mit einem andern Detaſchement nach, um ihn zu unterſtützen.

Der General Viſconti wurde geſchlagen. Er verlohr ſechshundert Mann an Todten, und noch viele andere erſofen in dem Teſſone, und vierhundert wurden zu Gefangenen gemacht. Man eroberte zwölf Standarten, drey Paar Paucken, tauſend bis zwölfhundert Pferde, das Lager und alle Bagage. Die Franzoſen hatten nicht mehr als hundert und zwanzig Todte und Verwundete. Der Generalquartiermeiſter Schelton, ein Irrländer, der Herr Wartigni, Oberſter unter den Dragonern, und der Herr von Saint-Aurin, Oberbefehlshaber einer Brigade der Carabiniers, waren unter der Zahl der Verwundeten. Der König von Spanien konnte nicht eher, als zu Ende des Gefechts eintreffen, ungeachtet er mit vierhundert Pferden vor der Armee vorausgegangen war. 26. Jul.

Nach dem Gefechte ward der Herr von Albergotti mit einigen Truppen abgeſchickt, um Reggio anzugreifen, welches ſich gleich bey der erſten Auffoderung ergab. Der Herr von Imecourt wurde als Commandant darinnen gelaßen. 29.

Von dar gieng der Herr von Albergotti nach Modena. Der Herzog von Modena übergab ſeine Haubtſtadt gleichermaaßen, indem der König von Spanien ihm hatte drohen laßen, daß widrigen Falls ſein ganzes Land ſollte ausgeplündert werden. Man nahm hierauf Corregio und Carpi ein. 30. Jul.

Nach Erhaltung aller dieſer Vortheile nöthiget der Herzog von Vendome den Prinzen Eugen, die Blockade vor Mantua aufzuheben, welche der Graf von Teſſee bisher mit vieler Tapferkeit und Klugheit angehalten hatte. 1. Aug.

Schlacht

Schlacht bey Luzzara, allwo, wegen der Beſchaffenheit der Gegend, faſt blos
1702. die Infanterie zum Treffen kam. Der Prinz Eugen grief die Armee der beyden
15. Aug. Kronen an. Der Prinz von Commerci that mit dem feindlichen rechten Flügel drey hitzige Angriffe auf unſern linken, allwo der Graf von Teſſee nicht eher Feuer geben ließ, als bis der Feind nur noch einen Piſtolſchuß weit entfernet war. Die Kaiſerlichen wurden tapfer zurückgetrieben. Sie ſetzten zum viertenmale an, und brachten die Irrländer und die Regimenter Perche und Sault ein wenig zum Weichen: allein der Herr von Beſons rückte mit dem Regiment Colonel General, und mit dreyen andern vor, und trieb ſie wieder zurücke. Eben ſo gieng es auch auf dem rechten Flügel unſerer Armee, der mit dem linken Flügel der Feinde zu thun hatte. Das Gefecht währete vier Stunden, und bis um ein Uhr, nach dem Untergange der Sonne. Da der Prinz Eugen ſahe, daß er nichts ausrichten konnte, ſo machte er dem Angriffe ein Ende, und verſchanzte ſich in ſeinem Lager. Er ſchrieb ſich dem ungeachtet den Sieg zu, welches er aber blos aus der einzigen Urſache thun konnte, weil ſeine Armee nicht feldflüchtig geworden war.

Der König von Spanien war an der Spitze einer Compagnie von der Gendarmerie, und hatte zehn Granadiercompagnien um ſich. Er wagte ſich etlichemale an die gefährlichſten Oerter, um die Truppen durch ſeine Gegenwart aufzumuntern. Die Feinde verlohren in dieſer Schlacht an Todten und Verwundeten fünf bis ſechstauſend Mann, und verſchiedene vornehme Perſonen; unter andern den Prinzen von Commerci, welches ein großer Verluſt für den Prinzen Eugen war. Auf unſerer Seite belief ſich die Anzahl der Todten und Verwundeten auf zwey bis dreytauſend Mann. Einer der vornehmſten, wegen ſeiner Verdienſte im Kriegsweſen, war der Generallieutenant, Marquis von Crequi, der an ſeinen Wunden ſtarb. Der Marquis von Montendre, Oberſter des Regiments des Vaiſſeaux, der Graf von Reuel, der Herr von Vardeuil, und der Herr von Arenes, ein Bruder des Generalmajors dieſes Namens, hatten gleiches Schickſal. Der Herzog von Lesdiguieres, der Marquis von Mongon, von Seſanne, von Grancei, von Montperoux, von Lignerac, und der Graf von Marcin waren unter der Zahl der Verwundeten. Der Graf von Eſtrades eroberte mit ſeinem Dragonerregiment eine Standarte; und die Dragoner des Dauphin, die von Lautrec und die von Languedoc eroberten zwey Stücke. Tags darauf bemeiſterte man ſich des Schloßes Luzzara, worinnen man allerhand Vorrath in großer Menge fand. Man glaubte, daß der Prinz Eugen unſere Armee deswegen angegriffen hatte, damit er dieſes Magazin retten, und nebſt dem auch den König von Spanien abhalten möchte, an eine Inſel zu kommen, welche ihm eine bequeme Gelegenheit geben konnte, eine Brücke zur Communication mit der Armee des Prinzen von Vaudemont machen zu laßen. Man arbeitete den folgenden Tag ohne Hinderniß an dieſer Brücke.

9. Sept. Die Stadt Guaſtalla ergiebt ſich an den König von Spanien mit Vergleich, den ſechſten Tag nach der Eröfnung der Laufgräben.

10. Jun. In den Niederlanden fiel das Treffen bey Nimwegen vor, in welchem der Herzog von Bourgogne die feindliche Reiterey, im Angeſichte dieſer Stadt, in die Flucht jagte. Die Alliirten verlohren dabey tauſend bis zwölfhundert Mann, und einen groſſen Theil ihrer Feldgeräthſchafften: und die Franzoſen hatten nicht mehr als hundert und funfzig Todte. Sie machten in der Gegend um Nimwegen eine Beute von fünfmal hunderttauſend Thalern, und nahmen über zweymal hunderttauſend Stück Hornvieh weg.

Venlo,

Venlo, in Geldern, wird von den Allirten fünf und zwanzig Tage nach der Verennung und den vierzehnden Tag nach der Eröfnung der Laufgräben, erobert. Dieſer ſchlechte Ort ward von dem Herrn von Varo, königlichen ſpaniſchen Gouverneur der Stadt, und von dem Herrn von Labadie, Brigadier unter den franzöſiſchen Truppen, mit einer mittelmäßigen Beſatzung vertheidiget; und ſie würden ſich noch länger gewehret haben, wenn nicht die Bürger, die eine große Sturmlücke ſahen, im Begriffe geweſen wären, eine Aufruhr anzufangen. 1702.

Die Feinde bekamen auch die Stadt Rüremonde durch Vergleich in ihre Gewalt. 7. Oct.

Die Citadelle zu Lüttich wird von dem Herzoge von Marlborong mit Sturm erobert. Der Commandant Herr von Violaine, der Graf von Charroſt, und einige andere Officiere wurden auf der Sturmlücke gefangen. 23.

In Deutſchland wird Kaiſerswerth belagert. Dieſes iſt eine kleine Stadt, an dem Rhein, die nur eine einzige Gaße hat. Indeßen hielt ſie ſich doch neun und funfzig Tage nach der Eröfnung der Laufgräben, und dieſe Belagerung koſtete den Feinden mehr Leute, als wenn ſie eine Hauptſchlacht verlohren hätten; indem ſieben bis achttauſend Mann todt blieben. Der Marquis von Blainville war Commandant darinnen. Er that häufige und tapfere Ausfälle, wobey er verſchiedenemale die Arbeiten von ihren Laufgräben zernichtete, etliche Stücke der Feinde vernagelte, und ſie nöthigte, ihre Angriffe zu ändern. Endlich, da die Stadt völlig zu einem Steinhaufen gemacht war, ſo übergab er dieſelbe, durch eine ſehr rühmliche Capitulation. Er wurde in der Belagerung verwundet, gleichwie auch der Ritter Croiſi und der Marquis von Saint-Sülpice, welcher leztere an ſeinen Wunden ſtarb. Der König ernennte den Marquis von Blainville zum Generallieutenant. 15. Jun.

Die Stadt Ulm, eine der anſehnlichſten Städte in Schwaben, an der Donau, wird von dem Churfürſten von Bayern, der es mit Frankreich und Spanien hielt, überrumpelt. Dieſe Unternehmung ward von dem Oberſtlieutenant Peckmann ſehr wohl ausgeführet. Er bekam dabey eine Wunde, woran er einige Zeit hernach ſtarb. Dieſe Stadt war ſehr feſt. So bald der Churfürſt Meiſter davon war und ſich allda feſtgeſezt hatte, ſo erklärte er ſich öffentlich für Frankreich. Nachgehends nahm er Augsburg und andere mit Mauern umgebene Städte und Schlößer in Schwaben ein. 8. Sept.

Landau ergiebt ſich an den römiſchen König und an den Markgrafen von Baden, der die kaiſerliche Armee commandirte, faſt fünf Monathe nach der Verennung und beynahe vier Monathe nach der Eröfnung der Laufgräben. Der Herr von Melac, der darinnen commandirte, wehrte ſich tapfer, und die Kaiſerlichen verlohren ſehr viele Leute. Der Prinz von Bayreuth und der Graf von Soiſſons wurden dabey getödet. Der Prinz Leopold von Dietrichſtein, der Prinz von Durlach und der Graf von Königseck wurden verwundet. Der Commandant bediente ſich zum öfftern mit gutem Erfolge der Sprenggruben und Flatterminen, und er würde ſich noch länger vertheidiget haben, wenn es nicht an Gelde, an Arzeneyen und Heilungsmitteln für die Kranken und Verwundeten, und an Kriegsbedürfniſſen gefehlet hätte. 11.

Treffen bey Friedlingen, wo der Marquis von Villars die kaiſerliche Armee, die der Prinz Ludwig von Baden commandirte, aus dem Felde ſchlug. Die Feinde hinter- 14. Oct.

hinterlleßen dreytauſend Todte auf der Wahlſtatt, und neunhundert Mann wurden zu
1702. Gefangenen gemacht. Man eroberte eilf Stücke, fünf und dreyſig Standarten und Fahnen, vier Paar Paucken, und fünfhundert Munitionswägen. Unter den Gefangenen waren die Grafen von Königseck und von Hohenlohe, und zween Oberſten. Unter den Todten war der Graf von Fürſtenberg und der General Erfa. Unter den Verwundeten war der Prinz von Baden, der Graf von Hohenzollern, und der Prinz von Anſpach.

Wir verlohren in dieſem Treffen den Generallieutenant des Bordes, und den Generalquartiermeiſter Saint-Maurice, deren Tod einige Unordnung unter unſerer Infanterie verurſachte. Der Ritter von Chamilli und der Herr von Tavannes, Brigadiers, ſtarben an ihren Wunden. Die Anzahl der Todten belief ſich auf tauſend bis eilfhundert Mann. Der Generalquartiermeiſter, Herr von Magnac, der die erſte Linie der Reiterey commandirte, trug ſehr vieles zu dem Siege bey. Der Marquis von Villars ward von dem Könige, acht Tage nach dieſem Sieg, zum Marſchal von Frankreich gemacht.

30. Oct. Rheinbergen wird von dem Prinzen Friederich von Brandenburg belagert, und von dem Generalquartiermeiſter, Marquis von Grammont, vertheidiget, welchen der Churfürſt von Kölln, der ſich für Frankreich erklärete, zum Commandanten darinnen beſtellet hatte. Er wehrte ſich ſo tapfer, daß der Prinz, neun Tage nach der Eröfnung der Laufgräben, die Belagerung aufheben mußte.

6. Nov. Die Stadt und das Schloß Tarbach wird von dem Grafen von Tallard erobert.

3. Dec. Unſere Truppen rücken in Nanci ein, indem die Kaiſerlichen, nach der Eroberung der Feſtung Landau, ſich gedachter Stadt bemeiſtern, und von dar aus in Frankreich einbrechen wollten. Der Herzog von Lothringen war nicht im Stande, ſich zu widerſetzen; und da er die Neutralität beobachten wollte, ſo gieng er nach Lüneville.

Zur See ſuchten die engliſchen und holländiſchen Flotten Cadix zu erobern, ſie mußten aber mit namhafftem Verluſte abziehen, und die großen Summen, die man auf dieſe Unternehmung gewendet hatte, waren verlohren. Der Marquis von Villadarias zeigte bey dieſer Gelegenheit eine ſehr große Tapferkeit und Geſchicklichkeit. Er wurde von einigen unſerer Galeren nachdrücklich unterſtützt, bey der Vertheidigung des Forts Matagorda, wo der Graf Hernand Nunnez, Generalcapitän und Befehlshaber der franzöſiſchen und ſpaniſchen Galeren, ebenfalls ſeine Schuldigkeit aufs beſte
15. und 16. Oct. that. Die Feinde mußten wiederum abziehen, nachdem ſie bey dieſer Unternehmung faſt zweytauſend Mann verlohren hatten.

22. Oct. Zu Vigo, an der ſpaniſchen Küſte, gieng es nicht ſo glücklich. Der Graf von Chateau-Renaud war mit einer Eſcadre abgeſchickt worden, um die ſpaniſchen Galeonen, welche mit einer ſehr reicher Ladung aus Mexico kamen, zu bedecken und ſie nach Cadix zu führen. Als er aber nahe bey dieſem Haven anlangte, ſo fand er die engliſche und holländiſche Flotte, die ihm den Weg verſperrete. Er that den ſpaniſchen Officieren den Vorſchlag, die Galionen in einen franzöſiſchen Haven zu führen: allein ſie wollten nicht darein willigen, und er mußte alſo in den Haven zu Vigo einlaufen. Er machte alle mögliche Anſtalten, um ſich in dieſem ſchlecht verwahrten Orte zu vertheidigen, und er ließ das Meiſte von dem Golde und Silber der Galionen weiter in das Land hinein, nach Lugo bringen. Etliche Tage darauf kam der Admiral Rooke,

und landete mit zweytausend Mann, welche die Schanze und die Batterien, so den Haven vertheidigten, angriefen. Sie eroberten die Schanze nach einigem Widerstande, und bemeisterten sich einer Batterie, da unterdeßen die Schiffe durch die Verpfählung und Versperrung, so man vor dem Haven gemacht hatte, durchbrachen. Da der Graf von Chateau-Renaud sahe, daß kein Mittel zur Rettung mehr übrig war, so ertheilte er den Haubtleuten der Schiffe und Galionen den Befehl, solche zu verbrennen, sobald sie das Schiffsvolk würden herausgebracht haben; und inzwischen legte er in die Stadt und in das Schloß eine hinlängliche Anzahl Truppen, um solche zu vertheidigen. Man konnte, weil die Zeit zu kurz war, nicht mehr als sieben Schiffe verbrennen, und vier an den Strand setzen. Funfzehn Galionen wurden gleichfalls verbrannt, und vier andere, nebst einer gleichen Anzahl von Fregatten, wurden an den Strand gesetzt. Die Feinde eroberten fünf Kriegeschiffe und eben so viele Galionen. 1702.

Sie verlohren bey dieser Unternehmung an Todten und Verwundeten neunhundert Mann. Sie bekamen den spanischen Admiral, den Chef d'Escadre, Herrn von Aligre, und den Marquis de la Galissonniere, den Herrn von Monbault und von la Maisonfort, welche Schiffhaubtleute waren, zu Gefangenen. Die Franzosen verlohren die beyden Oberlieutenants de la Rade und Escalette, den Unterlieutenant Pont de Vese, den Schiffhaubtmann Fricambaut, und den Herrn du Pleßis-Liancourt. Unter der Zahl der Verwundeten war der Herr von Camilli, von Pimont, de la Tour Landri, de la Valette, von Marigni, von Lambourg, du Chatelet, der Ritter Begon, der Herr von Saint-Victor und Hardi. Die Feinde bemüheten sich vergebens, von Vigo Meister zu werden, und sie wurden von dem Prinzen von Barbanson, Gouverneur der Provinz Gallicien, und von dem Herrn Renaud zurückgetrieben.

Unruhen in Cevennes. Sie nahmen in diesem Jahre den Anfang, und dauerten sehr lange, weil die Aufrührer von den Engländern unterstützt wurden, welche ihnen mit Geld und Waffen an die Hand giengen.

Die ersten Unruhen in Cevennes brachen aus bey Gelegenheit der Kopfsteuerrollen, welche, auf Befehl des Intendanten in Languedoc, Herrn von Basville, nach dem Verzeichniße eingerichtet wurden, welches die Pfarrer von dem Vermögen ihrer Pfarrkinder überliefert hatten. Die Calviniſten behaubteten, daß man in diesen Rollen keine gleiche und billige Eintheilung gemacht, und daß man diejenigen, die man für Protestanten oder Scheinkatholicken hielte, mit Vorsatze zu hoch angelegt habe.

Als etliche Einnehmer der Kopfsteuer, in verschiedenen Dörfern in Ober-Cevennes, einige Privatleute, die noch nicht bezahlt hatten, mit der Execution belegten, so wurden diese Einnehmer bey der Nacht aus ihren Häusern weggeholet, und man fand sie an Bäume gehenkt, mit ihren Steuerrollen an dem Halse. Diejenigen, so diese Gewaltthaten ausübten, hatten ihre Kleider ausgezogen, damit man sie nicht kennen sollte, und sie waren nur im Hemde und Unterhosen, weswegen sie den Namen Camisards [50] bekamen. Der Graf von Broglio, der nachgehends Marschal von Frankreich wurde, und dazumal Befehlshaber in der Provinz war, und der Intendant, Herr von Basville, schickten die Mareschaussee von Montpellier nebst einigen Truppen an die Oerter, wo diese Steuereinnehmer waren umgebracht worden. Man nahm etliche von denen, die man für die Haubtverbrecher hielte, in Verhaft und zog sie zur Strafe: allein die Aufrührer wurden dadurch noch mehr erbittert. Sie fiengen an, die



[50] Von Chemiſe, oder nach der languedockiſchen Mundart Camiſe, das Hemd.

die Häuſer der Pfarrer und geiſtlichen Perſonen zu plündern; und in dem Monathe
1702. October verſammleten ſich mehr als funfzig von ihnen, oberhalb der Stadt Alais, die an dem Fuße des Cevenner-Gebürges liegt. Der Herr von Basville ſchickte einige Truppen dahin; allein man konnte nicht mehr als drey von ihnen gefangen bekommen, welche nachher lebendig gerädert wurden. Die andern hatten ſich in Wälder und Gebürge verſteckt, wo man ihnen nicht leicht beykommen konnte.

Es ſcheinet nicht, daß die mit Frankreich kriegführende Mächte anfänglich an dem Ausbruche dieſer Empörung einigen Antheil gehabt haben: aber ſie machten ſich dieſelbe nachgehends zu Nutz, um dem Könige in ſeinen eigenen Staaten etwas zu thun zu geben; und dieſe Unruhen wurden viel weitausſehender und gefährlicher.

Beſondere Vorfälle.
21. Oct. Der Marquis von Villars wird von dem Könige zum Marſchal von Frankreich ernennet, zur Belohnung für ſeine Dienſte, und inſonderheit für den Sieg, den er bey Friedlingen erfochten hatte.

Den folgenden Tag ſtarb der Marſchal von Lorges, in dem Alter von zwey und ſiebenzig Jahren.

## 1703.

Staats- und Kriegsſachen. In dieſem Jahre war das Kriegsglück eben ſo unbeſtändig, als in dem vorigen. Indeßen kann man doch mit Grunde ſagen, daß, wenn man alle Begebenheiten wohl gegen einander hält, Frankreich die meiſte Ehre davon hatte, wegen verſchiedener Siege, welche die Truppen des Königes oder ſeiner Bundesgenoßen erhielten, wegen der wichtigen Feſtungen, ſo den Feinden weggenommen wurden, und wegen der tapfern Gegenwehr, welche die Franzoſen in denenjenigen thaten, die von den Feinden angegriffen wurden.

In Deutſchland hatte der Marquis von Grammont, durch ſeine herzhaffte Vertheidigung, die Feinde genöthiget, die Belagerung der Stadt Rheinbergen aufzuheben. Sie blockirten dieſelbe den Winter über; und er konnte, wegen der weiten Entfernung, keine Hülfe aus Frankreich erhalten; dergeſtalt, daß ſeine Beſatzung in die äußerſte
9. Febr. Noth kam. Er mußte capituliren. Man bewilligte ihm rühmliche Bedingniße; und der König war über ſeine Standhafftigkeit ſo vergnügt, daß er ihn zum Generallieutenant machte.

25. Febr. Der Marſchal von Tallard befreyet die Feſtung Trarbach von der Belagerung, welche ſchon ziemlich lang gedauert hatte. Der Commandant, Herr Büravi, hielt ſich bis zur Ankunft des Entſatzes.

Winterfeldzug des Marſchals von Villars. Nachdem dieſer muntere General alle nöthige Anſtalten gemacht hatte, ſo gieng er eilfertig mit ſeiner ganzen Armee über den Rhein, und fiel in die Quartiere der Kaiſerlichen, welche Offenburg, Gengenbach, Zell und Wilſtädt räumten, und viele Stücke und andere Waffen, nebſt einem großen Vorrathe von rauhem Futter für die Pferde, Proviant und Kriegsbedürfnißen daſelbſt zurückließen. Er bemeiſterte ſich der Reduten, welche die Feinde an der Queich gemacht hatten; die Soldaten, ſo darinnen lagen, liefen zum Theil davon, und die übrigen wurden gefangen. Er gieng über den erſtgedachten Fluß, und belagerte die Kehler-Schanze, worauf ſeine Haubtabſicht gerichtet war. Die Laufgräben wurden in der Nacht zwiſchen dem fünf und ſechs und zwanzigſten eröfnet. Dieſer feſte Ort, der
10. März. mit einer ſtarken Beſatzung verſehen war, wurde in zwölf Tagen nach der Eröfnung

der

der Laufgräben erobert. Der Marschal verlohr bey dieser Unternehmung nicht mehr als neunzig Mann, und die Anzahl der Verwundeten belief sich nicht höher, als auf dreyhundert und sechzig. Der Generalquartiermeister, Herr von Marivaux, war unter diesen leztern. 1703.

Sieg des Churfürsten von Bayern über die Kaiserlichen bey Passau. Es blieben von ihnen bey dreytausend Mann auf dem Platze, und tausend wurden gefangen, worunter sich viele vornehme Officiere befanden, und insonderheit auch der sächsische General Pleß. Man eroberte sechzehn Standarten, tausend Pferde, und drey Stücke; und der Churfürst hatte seines Orts nicht mehr als hundert und funfzig Todte und dreyhundert Verwundete. 11. März.

Vereinigung des Marschals von Villars mit dem Churfürsten von Bayern bey Dutlingen. 12. May.

Belagerung der Stadt Bonn, welche der Herzog von Marlboroug mit achtzig Stücken, neunzig Mörsern und fünfhundert Handböllern von einer neuen Erfindung beschoß. Der Marquis von Alegre war von dem Churfürsten von Kölln zum Commandanten darinnen bestellt, und wehrte sich mit außerordentlicher Tapferkeit und Klugheit, bis den zwölften Tag nach der Eröfnung der Laufgräben, da die Stadt und alle Vertheidigungswerke durch das erschreckliche Feuer der Feinde zu Grunde geschoßen waren, und der ganze Umfang der Mauer wie eine einzige Bresche anzusehen war. Er schlug die Chamade, und ergab sich durch eine rühmliche Capitulation. Der Herr von Polastron, Oberster unter der Infanterie, ward bey dieser Belagerung verwundet.

Der Churfürst von Bayern hatte die französische Armee in der Absicht an sich gezogen, um die Grafschafft Tyrol einzunehmen, da inzwischen der Herzog von Vendome in das Tridentinische eindringen sollte, um zu ihm zu stoßen, damit auf solche Art der kaiserlichen Armee, die in der Lombardie stund, alle Gemeinschafft mit Deutschland abgeschnitten würde. Der Churfürst kam sehr weit in der Ausführung seines Vorhabens. Er ließ den Marschal bey Dillingen an der Donau zurücke, um auf die Bewegungen des Prinzen von Baden Achtung zu geben; und er selbst brach mit seinen Truppen auf, und eroberte die Stadt Kuffstein und das Schloß, wo die Besatzung theils niedergehauen, theils zu Kriegsgefangenen gemacht wurde. Er fand allda vielen Mund- und Kriegsvorrath und viele Beute für seine Soldaten. 20. Jun.

Innsbruck, die Haubtstadt in Tyrol, getrauete sich nicht, Widerstand zu thun, und man brachte ihm die Stadtschlüßel. Er schlug etliche Corps kaiserlicher Truppen, und war in neun bis zehn Tagen beynahe Meister von ganz Tyrol, und stund nur noch achtzehn Meilen weit von der Stadt Trident. Er eroberte auch die Schlößer Ehrenberg und Reut, allwo er vierzig Stücke und vierzehn Mörser, viele Kriegsbedürfniße und sechzehntausend Säcke Mehl fand. Er erlitte einen Verlust bey Fritersmunt, wo die Bauern ihn an einem sehr engen Paße aufhielten und ihm bey vierhundert Mann tödeten. Allein es kam ein anderer Zufall, der ihn an weiterer Fortsetzung seiner Unternehmung hinderte. Er erhielt Nachricht, daß der Herzog von Savoyen das Bündniß mit den beyden Kronen verlaßen und sich zur kaiserlichen Partey geschlagen hatte; weswegen dann der Herzog von Vendome das starke Detaschement, so er dem Churfürsten von Bayern entgegen schickte, und welches schon bis nach Trident gekommen war, zurückziehen mußte. Der Churfürst sahe sich daher genöthiget, Tyrol wieder zu verlaßen, und er behielt von allen seinen Eroberungen nichts als Kuffstein. 26.

1703. Der Marſchal von Villars, der zwiſchen Dillingen und Lauingen ſtund, hinderte indeßen den Prinzen Ludwig von Baden, daß er nichts unternehmen konnte, und ſeine vornehmſte Sorgfalt war darauf gerichtet, ihm die Überrumpelung der Stadt Augsburg zu verwehren, in welcher er, wie der Marſchal wohl wußte, ein heimliches Verſtändniß hatte. Dieſer Prinz hatte ein Detaſchement von fünftauſend Mann zu Pferd, unter dem Commando des Herzogs Chriſtian von Braunſchweig-Lüneburg und des Grafen de la Tour, ausgeſchickt, welches bey Munderkingen, fünf Meilen von Ulm, ſtunde. Der Marſchal hatte etliche Tage vorher den Generalquartiermeiſter, Herrn von Legall, mit zwölf Eſcadrons abgeſchickt, um ſich bey Ulm zu ſetzen. Er hoffte, das kaiſerliche Detaſchement unvermuthet zu überfallen, und trug dem Herrn von Legall dieſe Unternehmung auf. Er ließ den Herrn du Heron, der mit der Infanteriebrigade von Poitou, und ſechs Compagnien Dragonern bey Lutzingen ſtund, zu ihm ſtoßen; und hierzu kamen noch fünfhundert Mann Infanterie von der Ulmer-Beſatzung, welche ſich hinten auf die Pferde der Reiter ſetzten.

30. Jul. Der Herr von Legall fand, wider ſein Vermuthen, daß die Feinde von ſeinem Anmarſch Wind bekommen hatten, und er traf ſie auf einer Ebne bey Munderkingen in Schlachtordnung an. Sie hatten funfzehnhundert Mann zu Pferde mehr, als er. Sie griefen ihn an, und brachten ſeinen linken Flügel zum Weichen. Allein ſeine Infanterie, die er in einen Hohlweg geſtellet hatte, kam mit aufgepflanzten Bayonetten, mit außerordentlicher Herzhafftigkeit, anmarſchirt, und fiel, ohne einen Schuß zu thun, die feindlichen Eſcadrons an, und gab dadurch der franzöſiſchen Kavallerie Zeit, ſich wieder in Ordnung zu ſtellen. Dieſe, da ſie von der Infanterie unterſtützt war, ſetzte ſo hitzig und in ſo guter Ordnung gegen die Feinde an, daß ſie dieſelben über den Haufen warf. Sie flohen ſchaarweis nach Munderkingen zu, und wurden von unſern Truppen hitzig verfolgt. Vier Eſcadrons ſprengten in die Donau, wo viele von ihnen erſoffen. Der Herr von Rosmadec, Oberſtlieutenant des Regiments Choiſeul, ſetzte bey einem Furte durch die Donau, und eilte ihnen nach.

Vierzehnhundert von ihren Reitern blieben todt, und der Herzog Chriſtian von Lüneburg war ſelbſt unter dieſer Zahl. Man eroberte eilf Standarten und nahm viele von ihren Officieren gefangen. Der Herr von Legall hatte nicht mehr als vier bis fünfhundert Todte und Verwundete, wozu noch vierzig Officiere zu rechnen waren. Der Herr du Heron, Brigadier unter den Dragonern, und der Herr von la Perouſe, Oberſtlieutenant des Regiments Forſat, waren unter den Todten. Der Marquis von Aubüſſon, Oberſter unter der Kavallerie, und die zween Oberſtlieutenants, Herr de la Serre und Broſſard, wurden verwundet. Der Oberſte Mont-Gaillard, der das Detaſchement der Infanterie commandirte, der Herr von Fontboiſard, Oberſter unter den Dragonern, und die zween Oberſten unter der Kavallerie, der Herr von Merinville und der Herr von Forſat, thaten ſich in dieſem Gefechte ungemein hervor. Der König machte den Herrn von Legall zum Generallieutenant.

5. Sept. Die Bürger zu Augsburg brechen die Neutralität, und nehmen die Truppen des Prinzen Ludwigs von Baden in ihre Stadt.

7. Der Herzog von Bourgogne kam zur Armee an dem Rheinſtrom, welche der Marſchal von Tallard commandirte. Er ſtellte ſich zuerſt, als ob er gegen die Stollhofer-Linien, gegen Landau und gegen Freyburg etwas unternehmen wollte; rückte aber unverſehens vor Breiſach, welches mit viertauſend Mann beſetzt war, und eroberte dieſe Feſtung in dreyzehn Tagen nach Eröfnung der Laufgräben. Man hatte dieſe

ſchnelle

ſchnelle Eroberung der Geſchicklichkeit des Herrn Vauban zu danken, welcher die Cadetteninſel beſetzen und allda eine Batterie von zwölf Stücken und zwölf Mörſern anlegen ließ, aus welchen man, gleich an dem erſten Tage, da die Laufgräben eröffnet wurden, anfieng, ein Bollwerk, welches an dem Winkel des Oberrheins ſtund, mit ſolchem Nachdrucke zu beſchießen, daß den dreyzehnden Tag ein ganzes Bataillon in völliger Ordnung Sturm laufen konnte. Der Herzog von Bourgogne gieng Tag vor Tag in die Laufgräben, und erwarb ſich durch ſeine Freygebigkeit und Unerſchrockenheit, die er bey dieſer Belagerung zeigte, Liebe und Hochachtung bey den Soldaten. 1703.

Treffen bey Höchſtädt, wo der Churfürſt von Bayern und der Marſchal von Villars die kaiſerliche Armee, die der Graf von Styrum commandirte, aus dem Felde ſchlugen. Da die Bürger zu Augsburg, wider Treu und Glauben, die Truppen des Prinzen von Baden eingenommen hatten, ſo war der Marſchal genöthiget, aus ſeinem Lager bey Dillingen aufzubrechen. Er ließ in demſelben nur neunzehn Bataillons und funfzehn Eſcadrons, unter dem Commando des Generallieutenants von Ußon zurücke, um auf den Grafen von Styrum, der eine Armee von fünf und zwanzigtauſend Mann hatte, Achtung zu geben. Nachdem der Churfürſt und der Marſchal ihre Truppen vereiniget hatten, ſo faßten ſie den Entſchluß, dieſe Armee anzugreifen. Sie brach auf, um ſich längſt der Donau hinabzuziehen. Der Churfürſt und der Marſchal giengen nach, um ſie einzuholen und ihr ein Treffen zu liefern. Sie hatten mit dem Herrn von Ußon verabredet, daß er auch auf ſeiner Seite marſchiren, aber doch nicht eher eine Bewegung zum Angriffe machen ſollte, als bis er drey Canonſchüße hören würde, welche das Zeichen ſeyn ſollten, daß alsdann der Churfürſt in gehöriger Verfaßung wäre, auf die Feinde loszugehen. Allein, einer von den widrigen Zufällen, die ſich bisweilen im Kriege ereignen, verhinderte die gänzliche Niederlage der Kaiſerlichen. 10. Sept.

Als der Graf von Styrum Nachricht erhielt, daß der Churfürſt gegen ihn anmarſchirte, ſo ließ er ſeine Truppen über einen Bach gehen, und ſtellte ſich auf den Anhöhen bey Höchſtädt in Schlachtordnung; er ließ drey Canonſchüße thun, um den Fouragirern ein Zeichen zu geben, daß ſie zurückkommen ſollten. Der Herr von Ußon hielt dieſe drey Schüße für das Zeichen, ſo man ihm geben wollte, und marſchirte gegen den Feind zu. Der Graf von Styrum, der den Churfürſten noch nicht vor ſich hatte, gieng auf ihn los. Der Herr von Ußon empfieng ihn ſehr ſtandhafft; jedoch, da er ſahe, daß er mit der ganzen Armee zu thun hatte, die viermal ſo ſtark war, als ſein Corps, ſo zog er ſich, nach einigem Verluſte, in ziemlich guter Ordnung in ſeine Verſchanzungen zurücke.

Eine Stunde nach ſeinem Zurückzuge kam der Churfürſt von Bayern, und ſtellte ſich an dem Bache Quemein in Schlachtordnung. Er fand den Grafen von Styrum jenſeit deßelben. Der Churfürſt und der Marſchal ließen ihre Truppen über den Bach gehen, und ſobald ſie in gehöriger Ordnung waren, ſo erfolgte der Angriff. Der rechte feindliche Flügel ward gleich im Anfange getrennet, und der Churfürſt machte ſich dieſen Augenblick zu Nutz, und ließ auf allen Seiten gegen die Feinde anſetzen. Ihr Fußvolk wich zurücke und zog ſich über die Ebne gegen das Gehölze. Die Reiterey auf ihrem linken Flügel ward gleich darauf ebenfalls angegriffen; man mußte aber zum drittenmale anſetzen, ehe man ſie trennen konnte. Man verfolgte die flüchtigen Feinde bis in das Gehölze, in welches man mit ihnen eindrang, und der Graf von Styrum zog ſich mit dem Überreſte ſeiner Truppen nach Nürnberg. Es blieben von den

Feinden

1703. Feinden drey bis viertauſend Mann auf dem Platze, und faſt eben ſo viele wurden verwundet. Die Anzahl der Gefangenen belief ſich auf viertauſend fünfhundert Mann. Man eroberte achtzehn Standarten und vier Fahnen, drey und dreyſig Stücke und alle ihre Bagage. Auf unſerer Seite wurden nicht mehr als zweyhundert Mann und drey Oberſtlieutenants getödet. Der Generalquartiermeiſter, Herr von Lee, bekam fünf oder ſechs Wunden.

16. Nov. Der Marſchal von Tallard belagert Landau. Die Laufgräben wurden in der Nacht zwiſchen dem ſiebenzehnden und achtzehnden October eröfnet, und die Stadt ergab ſich ein Monath hernach. Ehe dieſes aber erfolgte, mußte man noch eine Schlacht gewinnen, welche den Tag vorher ſich ereignete, und die, von der Gegend, wo ſie vorfiel, die Schlacht am Speyerbache genennet ward. Der Marſchal von Tallard fieng dieſelbe gerade zur rechten Zeit an, nämlich in dem Augenblicke, da die Feinde eine Bewegung machten, um ihre Schlachtordnung in etwas zu verändern. Unſere Gendarmerie und die Dragoner von dem rechten Flügel marſchirten gegen das Leibregiment des Erbprinzen von Heßen-Caßel, der die kaiſerliche Armee commandirte. Dieſe beyden Corps brachen in einander ein, und ſtellten ſich, nach einem blutigen Auftritte, wieder in die Linie.

Beyde Kriegsheere ſetzten ſich auf allen Seiten in Bewegung. Die Reiterey auf dem rechten und linken Flügel der Feinde wurde gleich bey dem erſten Angriffe getrennet, da indeßen die beyderſeitige Infanterie in ſehr guter Ordnung gegen einander aufmarſchirte. Als ſie noch einen Piſtolſchuß weit von einander entfernet waren, ſo hielten die Franzoſen das feindliche Feuer aus, ohne einen Schuß zu thun. Nachdem die Salve ein Ende hatte, ſo brach das Regiment des Königes und die andern mit aufgepflanzten Bayonnetten in die feindliche Bataillons ein, und richteten ein entſetzliches Blutbad an; woben jedoch die Feinde ſich ſehr ſtandhafft erwieſen, indem die meiſten Soldaten in ihren Gliedern getödet wurden. Beſonders hielten ſich die Granadier des Erbprinzen von Heßen-Caßel ungemein tapfer, als welche nicht einen Schritt zurückwichen. Nach dieſem erſten Anfalle zogen ſich ihre übrigen Truppen in Unordnung zurücke. Ihre ganz Infanterie erlitte eine Haubtniederlage. Die Reiterey litte weniger, weil ſie nicht ſo lange Stand hielt.

Es blieben von ihnen mehr als fünftauſend Mann auf der Wahlſtatt, worunter ſich Prinzen, Generale und verſchiedene vornehme Officiers befanden. Man machte mehr als viertauſend Mann zu Gefangenen, unter welchen viele hohe Perſonen und Officiers waren. Man eroberte alle ihre Stücke, acht und zwanzig Fahnen und drey und dreyſig Standarten.

Die Armee des Königes verlohr an Todten achthundert Mann, und unter andern den Generallieutenant, Marquis von Pracontal, den Brigadier Auriac, der die Reiterey commandirte, den Herrn Gaetano, Brigadier unter den ſpaniſchen Truppen, den Brigadier Calvo, den Prinzen von Croi, den Oberſten, Marquis von Meuſe, den Oberſtlieutenant Barat, und den Marquis von Beaumanoir. Die Anzahl der Verwundeten belief ſich auf tauſend Mann, worunter ſich auch der Marquis von Puiguyon, deßen Sohn und Neſe getödet wurden, und der Brigadier, Herr von Flenne, befand. Nach dieſer Niederlage der Kaiſerlichen ließ der Commandant in Landau noch denſelbigen Abend die Chamade ſchlagen.

Der Graf von Marcin übernahm das Commando, welches der Marſchal von Villars bisher geführet hatte; und er erhielt von dem Churfürſten die unverhoffte und angeneh-

angenehme Nachricht, daß der König, in seinem Schreiben, ihn zum Marschal von Frankreich erklärete. Seine erste Verrichtung war bey der Belagerung der Stadt Augsburg, welche der Churfürst vornahm. Man eröfnete den achten December die Laufgräben. Er ließ dem Commandanten drey Tage darauf anzeigen: wenn man ihm binnen drey Tagen die Stadt nicht übergeben würde, so wollte er die sechs Geiseln aufhenken laßen, welche der Magistrat ihm gegeben hatte, als er wegen der Neutralität mit ihm handelte. Diese Drohung that die gesuchte Wirkung. Der Commandant schlug noch vor dem gesetzten Termin die Chamade. Man bewilligte ihm die gewöhnliche Ehrenbezeugungen: aber die Bürger wurden nicht mit in die Capitulation eingeschloßen. Er legte in die Stadt zwölf Bataillons und funfzehn Escadrons, welche die Bürger auf ihre Kosten unterhalten mußten. Dieses war die einzige Strafe, die er dieser Stadt empfinden ließ. Man fand darinnen ein Zeughaus, das mit Gewehr und andern Kriegsbedürfnißen reichlich versehen war, welche den Überwindern sehr wohl zu statten kamen. 1703. 14. Dec.

In den Niederlanden erobert der Marschal von Villeroi Tongern, und macht darinnen drey Bataillons zu Kriegsgefangenen. 10. May.

Der Herzog von Marlboroug ließ durch ein Detaschement mit einer zahlreichen Artillerie Huy belagern. Der Commandant, Herr Milon, übergab diesen Ort, acht Tage nach der Eröfnung der Laufgräben, nachdem der Graf von Lisle, Oberster des Regiments Barois, zween Stürme abgeschlagen hatte. 26. Jun.

Schlacht bey Eckern, wo der Marschal von Boufflers und der Marquis von Bedmar die Armee des Generals Opdam schlugen, welcher sich der Linien, die man bey Antwerpen gemacht hatte, bemeistern wollte. Da die feindliche Armee an einem sehr vortheilhafften Orte stund, der mit Canälen, Dämmen, Watergangs, und Hecken durchschnitten war, so fielen verschiedene Gefechte nach einander vor, indem man die Feinde aus einem Posten nach dem andern vertreiben mußte. Unsere Truppen zeigten eine außerordentliche Tapferkeit und Standhafftigkeit, indem sie bey den Dämmen und durch andere Hindernißе bey jedem Schritte durchbrechen mußten. Dieses Fechten von einem Posten zu dem andern währete bis in die Nacht. Die Feinde wären alle verlohren gewesen, indem sie zu ihrem Zurückzuge nur noch einen einzigen Damm hatten, davon die Franzosen und Spanier schon Meister waren. Aber der General Stagenburg stellte ihnen nachdrücklich vor, daß sie entweder alle umkommen oder bey diesem Damme sich den Weg eröfnen müßten. Es gelung ihnen dieses letztere, nach einem sehr hartnäckigem Gefechte, in welchem sie viele Leute verlohren. Sie wurden auf ihrem Zurückzuge bis um eilf Uhr in der Nacht verfolgt. Sie zogen sich in Unordnung unter die Festung Lillo. Der Commandant in dem Fort St. Philipp that mit seiner Besatzung einen Ausfall gegen sie, machte dreyhundert Mann von ihnen zu Gefangenen, und eroberte dreyhundert Munitions- und Proviantwägen. 30.

Die Feinde verlohren, ihrem eigenen Geständniße nach, an Todten und Verwundeten zweytausend und zweyhundert gemeine Soldaten, acht Obersten, acht Oberstlieutenants, sechs Majors, sieben und dreyßig Haubtleute, und hundert und sechs und sechzig Officiere von niedrigerem Range. Man machte von ihnen siebenhundert Mann zu Gefangenen, und man eroberte sechs Stücke, zween große, und vierzig kleine Mörser, alle ihre Zelte, und eine Menge Feldgeräthschafften.

Die

Die Anzahl der Todten belief ſich auf franzöſiſcher Seite auf fünfhundert Mann.

1703. Wir verlohren unter andern auch den Herrn von Seguiran, den Oberſten des Regiments du Maine, welches ſich ausnehmend tapfer hielt und dreyſig Officiere einbüßte. Wir hatten achthundert und vierzig Verwundete, worunter ſich der Oberſte, Herzog von Mortemart, der Herr Briſſart, Düret, der Ritter von Sourches, und der Herr von Marſillac, Freycaporal über die Leibtrabanten, befanden. Der Herr von Courville, ein Oberſter, deßen Regiment abgedankt war, und der bey dem Regiment du Maine diente, ward gefangen. Alle Generale zeigten ihre Tapferkeit und Geſchicklichkeit. Es waren ſolche die Generallieutenants, Graf von Guiſcard, Herzog von Villeroi, Marquis von Gaßion und von Vai; die Generalquartiermeiſter, Herzog von Guiche, Prinz von Epinoi, und Graf von Horn; und die Brigadiers, Herr von Labadie und Grimaldi.

19. Sept. Der Herzog von Marlborough erobert Limburg. Der Herr von Reignac lag darinnen, mit einer Beſatzung von ſiebenhundert Mann. Er hatte von dem Könige Befehl erhalten, es zu verlaßen, die Mauern zu ſchleifen, und das Schloß zu ſprengen, weil der Platz zur Vertheidigung nichts taugte: allein die Feinde kamen ihm über den Hals, ehe er dieſes noch ins Werk ſetzen konnte; und er faßte daher den Entſchluß, ſich zu wehren. Er hielt ſich vom dreyzehnden dieſes Monaths bis zum neunzehnden. Endlich mußte er ſich mit ſeiner Beſatzung zu Kriegsgefangenen ergeben, jedoch mit der Bedingniß, daß man den Officieren ihre Feldgeräthſchafften und den gemeinen Soldaten das, was ihnen gehörete, laßen ſollte.

17. Dec. Die Stadt Geldern gehet an die Feinde über, nach einer Bombardirung und langen Blockade von vierzehn Monathen. Die Stadt und die Beſatzung war in einem erbärmlichen Zuſtande, und hatte keine Hülfe zu hoffen, weil ſie zu tief in des Feindes Land lag. Der Herr von Bethis, ſo darinnen commandirte, zog, zufolge der Capitulation, mit allen Ehrenbezeugungen aus, welche er durch ſeine Standhafftigkeit verdienet hatte.

In Italien muß ſich Berſello an den Herzog von Vendome ergeben. Dieſe Stadt war ſowohl wegen ihrer Lage, als wegen der Werke, die man angelegt hatte, ziemlich feſt; und der Prinz Eugen hatte daher eines von ſeinen vornehmſten Magazinen darinn aufgerichtet. Der Herzog von Vendome bombardirte ſie zuerſt, wiewohl ohne ſonderliche Wirkung, und ſchloß ſie alsdann ſehr enge ein. Zweytauſend deutſche Reiter, die ſich hatten hineinwerfen wollen, wurden von dem Marquis von Vaubecourt, der bey der Blockade commandirte, geſchlagen. Die Beſatzung gieng dermaßen

27. Jul. zuſammen, daß nicht mehr als eilfhundert Mann davon im Stande waren zu dienen, indem die Krankheiten viele dahingerafft hatten. Sie ergab ſich alſo endlich zu Kriegsgefangenen. Man fand in Berſello einen großen Vorrath von Kriegsbedürfniſſen.

14. Aug. Der Herzog von Vendome gehet in das Tridentiniſche, um zu dem Churfürſten von Bayern in Tyrol zu ſtoßen; er ſchlägt unterwegs einige feindliche Truppen, und bemächtiget ſich verſchiedener Poſten. Allein er mußte wieder zurückgehen, weil er die Nachricht erhielt, daß der Herzog von Savoyen zur Partey des Kaiſers getreten war. Man verlohr in dieſer Unternehmung den Generalquartiermeiſter, Herrn von Andignee; und der Ritter von Bonnelle wurde verwundet.

19. Aug. Der König läßt die Truppen des Herzogs von Savoyen, die bey den ſeinigen ſtunden, entwaffnen und zu Kriegsgefangenen machen. Der Herzog von Vendome, der den Befehl dazu erhalten hatte, ließ denſelben vollziehen, nachdem er die ſavoyiſchen

Officiere

Officiere zuſammen kommen laßen, und ihnen die gerechten Urſachen dieſes Verfahrens, welche ſchon anfiengen öffentlich bekannt zu werden, angezeiget hatte. 1703.

Nächtlicher Überfall des Quartiers zu San-Sebaſtiano in dem Placentiniſchen, von dem Herzoge von Vendome, wo von dreytauſend Reitern, die der General Viſconti commandirte, nicht mehr als fünfhundert davon kamen. Der Herzog von Vendome verlohr niemand als den Granadierlieutenant, Herrn von Rieu, und vier oder fünf Granadier. Der Graf von Chemeraut wurde verwundet. Man erbeutete achthundert Pferde und Maulthiere, worunter einige mit dem Silbergeſchirr des Generals Viſconti beladen waren. 26. Oct.

Zur See landeten die Engländer auf Guadeloupe, wurden aber von dem Gouverneur dieſer Inſel, Herrn Auger, mit Verluſt abgewieſen. 18. May.

Der Marquis von Coetlogon, der mit fünf Kriegsſchiffen in der See war, trifft auf der Höhe von Liſſabon eine engliſche und holländiſche Flotte beynahe von hundert Seegeln an, welche fünf Kriegsſchiffe zur Bedeckung bey ſich hatte. Er gieng zuerſt auf dieſe los, und nach einem hartnäckigen Gefechte, welches etliche Stunden währete, eroberte er vier davon, welche er an Bord geleget hatte, und ſchoß das fünfte in Grund. Die Kauffarthenflotte entflohe, während dieſes langwierigen Gefechts, in die Häven von Portugal, welche Krone auch von dem Bündniße mit Frankreich abgetreten war; und es wurden nur etliche Schiffe davon erobert. 22. May.

Der Admiral Roock, der die große engliſche Flotte commandirte, auf welcher ſiebentauſend Mann zur Ausſchiffung waren, kam nach Belle-Isle, und ſetzte ſeine Truppen ans Land, welche das Fort berennten. Sie fanden aber ſo großen Widerſtand, daß er ſie wieder einſchiffen mußte. Er verſuchte zu gleicher Zeit eine Landung auf der Inſel Grouais; aber ſeine Schaluppen konnten dieſelbe nicht ausführen, indem ſie von den Truppen und von der Landmiliz tapfer zurückgetrieben wurden. Er that noch etliche andere fruchtloſe Verſuche; und nachdem er einige Zeit lang an den franzöſiſchen Küſten auf- und abgeſegelt war, ſo gieng er, unverrichteter Sachen, wieder nach England zurücke. Allein man richtete doch durch dieſe großen Seerüſtungen ſo viel aus, daß der König überall Truppen halten und folglich ſeine Armeen ſchwächen mußte; und dieſes war immer genug. 8. Jun.

Der Ritter von Saint-Pol grief eine holländiſche Flotte von zweyhundert Segeln an, welche vier Kriegsſchiffe zur Bedeckung hatte. Er enterte und eroberte drey von dieſen, und verbrannte oder eroberte ein und dreyſig von den andern Fahrzeugen. Der Herr von Saint-Pol ward in dieſem Gefechte von dem Grafen de la Luzerne, von dem Herrn von Camilli, Beaujeu, Roqueſeuille, und Langetot tapfer unterſtützt. 10. Aug.

Der Marſchal von Mont-Revel, der in Languedock commandirte, hatte die gelinden Mittel und den Weg der Unterhandlung vergebens verſucht, um die Aufrührer in Cevennes wieder zum Gehorſam zu bringen. Nachdem er nun einige regulirte Truppen bekommen hatte, ſo fieng er an, Ernſt wider ſie zu gebrauchen. Verſchiedene Detaſchements, die der Marſchal ausſchickte, tödeten eine große Anzahl dieſer Aufrührer. Der Brigadier, Herr von Planque, ließ ihrer vierhundert niederhauen, die er in einem Meyerhofe bey Alais überfallen hatte. Der Herr von Gevaudan ſchlug bey einer andern Gelegenheit eine große Menge derſelben in die Flucht. Der Herr von Vergetot, Oberſter von Royal, machte bey Uſez mehr als zweyhundert von ihnen nieder; und der Marquis von Pimarcon ſchlug einen ſtarken Trupp unweit der Stadt Nimes. Man hatte Urſache zu hoffen, daß ſie, nach dieſen empfindlichen Streichen, aus einander-

laufen und den Muth verliehren würden. Allein die Engländer verſahen ſie mit Gelde
1703. und mit Waffen, und ſie wurden trotziger, als ſie vorher geweſen, da ſie erfuhren, daß der Herzog von Savoyen ſich wider Frankreich erkläret hatte; indem dieſer Fürſt ihnen beßer als die andern Alliirten beyſtehen konnte.

Beſondere Vorfälle.
14. Jänn. Der König macht den vierzehnden Jänner zehn neue Marſchälle von Frankreich; nämlich den Marquis von Chamilli, den Grafen von Roſen, den Marquis von Urelles, den Grafen von Tallard, den Herzog von Harcourt, den Grafen von Chateau-Renaud, den Grafen von Etrees, den Herrn von Vauban, den Grafen von Teſſee, den Marquis von Montrevel. Der König fügte dieſen noch den Grafen von Marcin bey, als er ihn nach Bayern ſchickte, um das Commando, ſtatt des Marſchals von Villars, zu übernehmen.

11. Jul. Tod des Cardinals von Bonzi.

## 1704.

Staats- und Kriegsſachen. Jänner. In Italien brachte der Herzog de la Feuillade ganz Savoyen, und alles, was der Herzog dießeits der Alpen beſaß, unter die Bothmäßigkeit des Königes.

Die Kaiſerlichen ſuchten dieſen Fürſten zu retten, und ſendeten ihm, unter dem Commando des Grafen von Stahrenberg, eine Armee von achttauſend fünfhundert Mann zu Fuß, und viertauſend fünfhundert Reitern zu Hülfe. Der Herzog von Vendome marſchirte dem Grafen von Stahrenberg nach, und tödete bey verſchiedenen Angriffen, ſo er auf ſeinen Nachtrab that, das Drittheil von dieſer Armee, und eroberte ſehr viele Bagage. Dem ungeachtet wurde doch dieſer Marſch des Grafen von Stahrenberg als ein Meiſterſtück eines klugen Generals betrachtet, und er hatte große Ehre davon. Er
März. April. verlohr dabey den Grafen von Lichtenſtein und den General Solari, und außer den Todten noch viele Gefangene und viele Bagage. Wir verlohren an Todten und Verwundeten zweyhundert Mann. Der Herr von Saint-Fremont, Saint-Pater, von Morangles, von Goebriant und Goas wurden verwundet. Der Graf vereinigte ſich endlich mit dem Herzoge von Savoyen an dem Tanaro, nicht weit von Alba.
15.

Es fielen hierauf verſchiedene hitzige Gefechte vor, bey der Eroberung einiger Poſten, deren ſich der Herr von Saint-Fremont, der Graf von Eſtain und der Großprior von Frankreich bemeiſterten.

7. May. Der Herzog von Vendome greift, etliche Meilen weit von Trino, den Nachtrab der Feinde an; tödet von ihnen vierhundert Mann und macht einige Gefangene, worunter ſich auch der General von Vaubonne befand.

21. Jul. Der Herzog de la Feuillade bemeiſtert ſich der Stadt Suſa und des Schloßes.

30. Er bringt auch die Thäler der Waldenſer, ingleichen die Thäler St. Martin, la Perouſe, St. Germain, und Angrogne unter die Bothmäßigkeit des Königes.

31. Jul. Der Herzog von Vendome, welcher in der Nacht zwiſchen dem vierzehnden und funfzehnden Junius die Laufgräben vor Vercelli eröfnet hatte, erobert dieſe Stadt, den ein und zwanzigſten Julius, mit Capitulation. Sie ward hitzig angegriffen, und tapfer vertheidiget. Die Beſatzung zog mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und brennenden Lunten, durch die Breſche aus; jedoch unter der Bedingung, daß ſie das Gewehr ſtrecken ſollte, ſobald ſie unten an dem Glacis wäre. Die Officiere ſollten in die meyländiſchen Städte verlegt werden und auf ihr Ehrenwort die Freyheit haben, darinnen herumzugehen; aber die gemeinen Soldaten ſollten, wie gewöhnlich, verwahret werden. Da dieſe Stadt,

nach

nach Turin, die ansehnlichste war, so fehlte es darinnen gar nicht an dem, was zur Vertheidigung nöthig war. Man fand allda zwey und siebenzig Stücke, sechs Mörser und vielen Kriegsvorrath. Man nahm der Reiterey, welche vierhundert Mann stark war, ihre Pferde, und theilte sie unter die Truppen aus. Die Herren Menestrel und Desmarets wurden bey dieser Belagerung getödet, und der Marquis von Dreux wurde verwundet. Der Herzog von Vendome ließ, nach der Eroberung, die Befestigungswerke dieser Stadt schleifen. 1704.

Der Herzog de la Feuillade dringt in das Thal von Aosta ein, bezwinget den Posten de la Tuille, bemeistert sich der Stadt Aosta, legt seine Truppen in gute Quartiere, schneidet alle Communication zwischen Piemont und der Schweiz ab, und setzt sich in die Verfaßung, zu dem Herzoge von Vendome zu stoßen, so bald er es für dienlich hielte. Septemb.

Der Herzog von Vendome eröfnet den zweyten September die Laufgräben vor Ivrea. Den siebzehnden verließen die Feinde die Stadt, als man eben im Begriffe stund, sie zu bestürmen, und zogen sich in das Schloß. Den dreyßigsten ergab sich die Besatzung in dem Schloße zu Kriegsgefangenen. 30. Sept.

Der Herzog von Savoyen suchte Asti zu überrumpeln, welches aber fehlschlug. 3. Oct.

Der Herzog von Vendome macht Anstalten zur Belagerung der Festung Verua. 4.
Diese Belagerung war sehr langwierig.

In Deutschland belagert der Churfürst von Bayern die Stadt Passau, und erobert sie in vier Tagen. Diese Eroberung machte zu Wien und in dem ganzen deutschen Reiche großen Lärmen. 9. Jänn.

Der Churfürst von Bayern läßt die Befestigungswerke der Stadt Augsburg schleifen, um, im Fall der Noth, die Besatzung herauszuziehen. März.

Der Marschal von Tallard gehet mit einer Armee von zwölf bis dreyzehntausend Mann nach Bayern, um den Marschal von Marcin zu verstärken; ungeachtet aller Bemühung, Wachsamkeit und Vorsicht der Feinde, und ungeachtet der sehr schlimmen Wege und anderer Hinderniße, die man für unüberwindlich hielt. 18. May.

Der Herzog von Marlborough greift die Verschanzungen auf dem Schellenberge, bey Donauwerth, an, und wird, nachdem er etlichemale angesetzt, von dem churbayerischen Feldmarschal von Arco zurückegeschlagen. Allein, da der Prinz Ludwig von Baden mit seiner Armee darzukam, und da der Commandant in Donauwerth den Befehl des Feldmarschals von Arco nicht vollzogen hatte, daß er nämlich einige Truppen zur Unterstützung des linken Flügels in den Verschanzungen sollte anrücken laßen: so drangen die Feinde auf dieser Seite hinein. Er zog sich, auf eine recht herzhaffte Art, zurücke. Er verlohr viele Leute. Der Generalquartiermeister, Herr von Lee, der den rechten Flügel commandirte, zog sich zurücke, ohne daß ihm die Feinde etwas anhaben konnten. Die Regimenter Bearn und Nivernois, welche umringet wurden, bahnten sich mit aufgepflanzten Bayonnetten einen Weg durch die Feinde. 2. Jul.

Der Feldmarschal von Arco verlohr in diesem Gefechte tausend Mann und den Grafen von Arco, seinen Sohn. Der Marquis von Nettencourt starb an seinen Wunden. Der Marquis von Listenai, deßen Regiment sich ausnehmend tapfer hielt, und der Graf von Beaufremont, sein Bruder, wie auch einige deutsche Herren, wurden verwundet. Die Feinde verlohren bey diesem Angriffe sechstausend Mann, und die Anzahl der Verwundeten belief sich noch höher. Etliche von ihren Regimentern wurden

1704. faſt gänzlich zu Grunde gerichtet. Verſchiedene von ihren Generalen wurden getödet oder verwundet, und der Graf von Styrum ſtarb an den Wunden, die er bekam.

13. Aug. Fünf bis ſechs Wochen hernach erfolgte das unglückliche Treffen bey Höchſtädt, wo auf beyden Seiten erſchrecklich viel Blut vergoßen wurde. Die Franzoſen und Bayern hatten fünf bis ſechstauſend Todte, und ſieben bis achttauſend Verwundete. Der Marſchal von Tallard wurde verwundet und gefangen. Die Feinde geſtunden ſelbſt, daß auf ihrer Seite achttauſend Mann todt blieben und noch mehrere verwundet wurden. Der größte Verluſt der Franzoſen und Bayern beſtund darinnen, daß ſieben und zwanzig Bataillons und vier Dragonerregimenter in dem Dorfe Blindheim umringet und gezwungen wurden, ſich zu ergeben. Der Marſchal von Marcin, der den rechten Flügel commandirte, und allda beſtändig die Oberhand über die Feinde behielt, zog ſich in guter Ordnung zurücke, und gieng mit dem Churfürſten von Bayern wieder nach Frankreich.

Die Folge von dieſem Siege der Alliirten war die Eroberung der Stadt Ulm, und die Unterwerfung verſchiedener anderer Orte, die ſich an den Churfürſten von Bayern ergeben, oder die Neutralität angenommen hatten.

Die Feinde, welche auf ihren Sieg ſtolz waren, ließen auf der Ebne, wo das Treffen vorgefallen, eine Pyramide aufrichten, mit folgender Aufſchrifft, welche Herr Stepney, außerordentlicher Geſandter der Königinn von England an dem Hofe zu Wien, verfertigte.

Monumentum
Æternae memoriae ſacrum,
Anno MDCCIV. die XIII. Auguſti,
In hac regione
Ingenti clade fuſus eſt exercitus
Gallo- Bauarus,
Ductus ab Emmanuele electore
Et Franciae mareſcallis
De Tallard et Marſin,
Quorum alter in praelio captus
Cum XI. praefectis belli primariis
IXC. minoris ordinis,
Et XIIM. gregariis.
Praeter delectos in campo XIVM.
Et IVM. in flumen praecipitatos.
Exercitui victori cum immortali gloria
Imperauit
Ioannes dux de Marlboroug Anglus,
Qui
Sub auſpiciis Annae reginae
Et foederati Belgii ordinum
Strenuum militem
A Tamiſi et Moſa ad Danubium eduxerat,
Vt Germaniae periclitanti ſuccurreret;
Quam expeditionem
Iunctis cum Ludovico Marchione Badenſi

Copiis

1704

Copiis
Expugnato ad Donavertam monte
Vallo et aggere munitiſſimo,
Summa cum fortitudine incepit;
Et poſt
Sociatis iterum armis cum
Eugenio Sabaudiae principe,
Decretorio conflictu,
In campo inter Blenheim et Hochſted,
Pari conſtantia et felicitate perfecit.
Erat aduerſa acies
Et numero et loci ſitu ſuperior,
Neque alius ad victoriam patebat quam
Per paludes aditus.
Sciant foederati duces,
Viam uirtuti nullam eſſe inuiam:
Diſcant proceres,
Coniurationem cum patriae hoſtibus raro
Eſſe impunem:
Et agnoſcat tandem Ludouicus XIV.
Neminem ante obitum debere aut felicem
Aut magnum praedicari.

Ewiges Denkmahl
Des Siegs,
Der im Jahre 1704. den 13. Auguſt,
In dieſer Gegend
Über das franzöſiſche und bayeriſche Kriegsheer
Erfochten ward,
Welches den Churfürſten von Bayern, Emanuel,
Und die Marſchälle von Frankreich,
Tallard und Marſin,
zu Anführern hatte.
Jener wurde, nebſt vierzig Officieren von dem erſten Range,
Neunhundert Officieren von niedrigerm Range,
Und zwölftauſend gemeinen Soldaten,
gefangen.
Vierzehntauſend Mann blieben todt auf der Wahlſtatt,
Und viertauſend wurden in den Fluß gejagt.
Das ſiegreiche Kriegsheer
hatte zum Feldherrn,
Johann, Herzogen von Marlboroug, einen Engländer,
Der zu ſeinem unſterblichen Ruhme,
Auf Befehl
Der durchlauchtigſten Königinn Anna,
Und der Generalſtaaten der Vereinigten Niederlande,
Die tapfern Soldaten
Von der Themſe und der Maas an die Donau führte,

Um

1704. Um Deutſchland, welches in der äußerſten Gefahr ſchwebte,
Zu retten.
Er fieng ſeinen Feldzug mit größter Tapferkeit an,
Indem er, nebſt dem Markgrafen Ludwig von Baden,
Den Berg bey Donauwerth,
Der aufs ſtärkſte verſchanzt war,
Erſtieg.
Er vereinigte hierauf ſein Heer mit den Kriegsvölkern
Des Prinzen Eugen von Savoyen,
Und vollendete dieſen ruhmwürdigen Feldzug
So ſtandhafft, als glücklich,
Durch ein entſcheidendes Treffen,
Zwiſchen Blindheim und Höchſtädt,
Da er wider Feinde ſtritte,
Die an der Zahl ſtärker waren und an einem vortheilhafftern Orte ſtunden,
Dergeſtalt, daß kein anderer Weg
Zum Siege vorhanden war,
Als durch Sümpfe.
Dieſes giebt den Feldherren der vereinigten Mächte
Zu erkennen,
Daß ein unerſchrockener Muth
Auch die größten Hinderniße überwinden kann:
Dieſes zeiget den Fürſten,
Daß eine Verbindung mit den Feinden des Vaterlandes
Selten ungeſtraft bleibt:
Dieſes kann endlich Ludwig XIV. lehren,
Daß niemand vor ſeinem Ende
Weder Glücklich noch Groß
Zu nennen iſt.

Dieſe Pyramide ſtehet nicht mehr. Sie wurde, noch vor dem Ende dieſes Kriegs, von den Franzöſen niedergerißen.

10. Nov. Der Prinz Eugen ſucht Alt-Briſach zu überrumpeln, und er hatte ſehr gute Anſtalten dazu gemacht. Allein die ungeſtümme Hitze eines Oberſtlieutenants, der als ein Bauer verkleidet war, machte das Unternehmen zunichte. Er bekam von einem Menſchen, der nicht einmal zur Beſatzung gehörte und kein Soldat war, Stockſchläge; und dadurch gerieth er in ſolchen Zorn, daß er von einem Heuwagen, auf welchem Gewehr und Soldaten verſteckt waren, eine Flinte nahm, und denjenigen, der ihn geprügelt hatte, todſchießen wollte. Hiedurch ward nun die ganze Sache entdeckt. Die Wache lief zum Gewehr; der Commandant der Feſtung kam eilend zu dem Thore, ſtellte ſich an die Spitze einiger Soldaten, ließ den Pferden, die an den Wägen waren, die Kniekehlen entzweyſchneiden, und trieb die Feinde, mit großer Tapferkeit und mit geſetztem Muthe, zurück. Die Beſatzung kam von allen Seiten herzu; die einen liefen auf den Wall, und gaben Feuer auf die Feinde; und die andern eilten zu dem Thore, wo das Gefecht war; und auf ſolche Art wurden die Deutſchen zurückgeſchlagen.

19. Trarbach, worinnen der Herr von Reignac commandirte, wird mit Capitulation eingenommen, nachdem ſich dieſer Officier fünf Wochen lang vertheidiget und verſchiedene

ſchiedene Stürme abgeſchlagen hatte, bey denen die Deutſchen wohl zweytauſend Mann verlohren. 1704.

Während dieſer Zeit giengen die Kaiſerlichen vor Landau, und der römiſche König fand ſich ſelbſt bey dieſer Belagerung ein. Der Herr von Laubanie vertheidigte die Feſtung mit ſolcher Tapferkeit und Geſchicklichkeit, daß ihn die Feinde ſelbſt loben mußten. Er hielt ſich über zwey Monathe lang nach der Eröfnung der Laufgräben, und übergab die Feſtung nicht eher, als bis er vernahm, daß der Haubtwall Oefnungen hätte, und daß man nicht mehr im Staude wäre, einen Sturm abzuſchlagen. Er mußte ſich dieſes von andern ſagen laßen, weil etliche Tage vorher eine Bombe, die ganz nahe bey ihm niederfiel, ihm ſo viel Steine und Sand in das Geſicht warf, daß er dadurch blind wurde, und ſich wegbringen laßen mußte. Er ſchloß eine rühmliche Capitulation. Die Kaiſerlichen verlohren bey dieſer Belagerung an Todten und Verwundeten faſt zehntauſend Mann, und ihre Armee wurde durch die große Menge der Soldaten, welche durchgiengen, ſehr geſchwächt. Die Franzoſen verlohren den Herzog von Montfort; jedoch nicht in der Stadt, ſondern außer derſelben, als er zu unſerer Armee zurückkehren wollte; indem er von dar, mit einer Bedeckung, eine Summe Geldes nach Landau gebracht hatte. Er wurde auf dem Rückwege von einem ſtarken Corps Reiterey angegriffen und tödlich verwundet. Man verlohr auch den Oberſten, Herrn von Beaufermee.

Da die meiſten Truppen von beyden Theilen nach Deutſchland und Italien giengen, ſo fiel in den Niederlanden nichts ſonderliches vor. Aber es entzündete ſich das Kriegsfeuer zwiſchen dem Könige von Spanien und dem Könige von Portugal, der die Partey des Kaiſers wider Frankreich ergriffen hatte.

Der Kaiſer hatte dem Erzherzoge Carl den Titel eines Königes von Spanien beygelegt, und dieſer junge Prinz reiſete nach England, und gieng auf eine Flotte von vierzig, theils engliſchen, theils holländiſchen Kriegsſchiffen, wobey noch zweyhundert andere Fahrzeuge waren, auf welchen ſich neuntauſend Mann, unter dem Commando des Herzogs von Schomberg, befanden. Er langte mit dieſer Flotte zu Liſſabon an. 9. März.

Der Prinz von Heßen-Darmſtadt, der ſich mit einigen Landungstruppen auf der Flotte des Admirals Roock befand, kommt vor Barcelona, läßt dieſe Stadt auffodern, daß ſie ſich dem Erzherzoge unterwerfen ſollte, und ſetzt dreytauſend Mann ans Land. Es war in der Stadt eine Zuſammenverſchwörung für den Erzherzog: allein, da die Sache entdeckt wurde, ſo ließ der Prinz von Heßen-Darmſtadt ſeine Truppen wieder zu Schiffe gehen, und die Stadt zu zweyenmalen bombardiren; worauf er ſodann abſeegelte. 28. May.

Der König von Spanien der dem Könige von Portugal den Krieg angekündet hatte, begab ſich zu ſeiner Armee in Eſtremadura, welche der Herzog von Barwick unter ihm commandirte, und fiel in Portugal ein. Er eroberte eilf oder zwölf Plätze an den Gränzen dieſes Reichs. Die meiſten Beſatzungen mußten ſich auf Gnad und Ungnade oder zu Kriegsgefangenen ergeben. Ydanhuela wurde mit Sturm erobert, ingleichen auch Monte-Sancto, ein ſehr feſter Ort; das Schloß ergab ſich bald hernach. Man fand in Caſtelblanco, welches gleichfalls erobert wurde, eine Menge Gewehr, ſo aus England gekommen war, viele Bagage und die Zelten des Königes von Portugal und des Erzherzogs. Man verlohr bey dem Angriffe den Herrn Robert, Brigadier der franzöſiſchen Armeen und oberſten Ingenieur. Der General Fagel, welcher

1704 cher vier deutſche Bataillons commandirte, ward von dem Marquis von Thoi geſchlagen, welcher ſechshundert Mann von ſeinen Leuten, und darunter viele Officiere, zu Gefangenen machte. Die Feldgeräthſchafften dieſer Truppen, welche in fünf Schiffen auf dem Fluße Tago waren, wurden weggenommen. Der König belagerte hierauf Portalegre, und kam den zweyten Junius daſelbſt an.

8. Jun. Den ſiebenden dieſes Monaths eröfnete man die Laufgräben. Den achten zündete eine Stückkugel der Belagerer ein Pulvermagazin an, welches mit etlichen Soldaten in die Luft flog. Der Commandant ward dadurch genöthiget, ſich auf Diſcretion zu ergeben, und die Bürger mußten funfzigtauſend Thaler bezahlen, um mit der Plünderung verſchonet zu bleiben. Man fand in dieſem Platze achtzehn Stücke. Nach der Eroberung deßelben unterwarf ſich die ganze umliegende Gegend dem Könige von Spanien.

16. Jun. Hierauf folgte die Belagerung von Caſtel-David, welches in drey Tagen auf Diſcretion erobert wurde. Die Beſatzung beſtund aus einem engliſchen und zwey portugieſiſchen Bataillons.

Die Freude über dieſe glückliche Begebenheiten ward vermindert durch den Verluſt der Feſtung Gibraltar, welche der Admiral Roock und der Prinz von Heßen-Darmſtadt angriefen, und den vierten Tag der Belagerung mit Capitulation eroberten. Man wunderte ſich ſehr über die Sorgloſigkeit der Spanier, welche in einem ſo wichtigen Platze in allem nicht mehr als hundert Mann zur Beſatzung hatten.

Außer der Eroberung der Stadt Gibraltar und der Bombardirung der Stadt Barcelona, durch den Admiral Roock und den Prinzen von Heßen-Darmſtadt, fiel zur
24. Aug. See noch ein Treffen vor, auf der Höhe von Malaga. Der Graf von Toulouſe, Admiral von Frankreich, gieng den ſechſten May, von Breſt, mit drey und dreyſig Kriegsſchiffen unter Segel, und hatte den Marſchal von Etrees auf ſeinem Schiffe, welcher unter ihm commandiren ſollte. Er erfuhr unterwegs, daß die feindliche Flotte, die aus funfzig Schiffen beſtund, abgeſegelt war, um durch die Meerenge zu gehen und ſich mit andern Schiffen zu vereinigen. Dem ungeachtet richtete er doch ſeinen Lauf gegen die Meerenge, und war feſt entſchloßen, durch dieſelbe in das mittelländiſche Meer einzulaufen, indem ihm ſehr viel daran gelegen war, ſich mit den Schiffen von Toulon zu vereinigen. Er wurde auf dem Wege nach der Meerenge noch mit ſechs Schiffen verſtärkt, und kam durch ſelbige hindurch, ohne die Feinde anzutreffen. Er näherte ſich den franzöſiſchen Küſten, wo die übrigen Schiffe und die Galeren zu ſeiner Flotte kamen. Er gieng an die Hieriſchen Inſeln; und da er vernahm, daß ſich die feindliche Flotte auf der Höhe von Malaga hatte ſehen laßen, ſo ſegelte er darauf zu.

Der Admiral Roock, der den Vortheil des Windes hatte, grief die franzöſiſche Flotte an. Seine mittlere Schiffordnung gieng auf die unſerige los, wo der Graf von Toulouſe war, der das Feuer der Feinde ſehr ſtandhafft aushielt und ſie zum Weichen brachte. Das Donnern der Canonen währte von zehn Uhr vor Mittag bis um acht Uhr des Abends. Die Feinde entfernten ſich; man ſetzte ihnen nach, und ſie überlieſſen uns die Wahlſtatt. Sie hatten ſechzehn bis ſiebzehnhundert Todte, und noch mehrere Verwundete. Das Schiff des holländiſchen Admirals wurde ſo übel zugerichtet, daß er ſich auf ein anderes begeben mußte. Die Franzöſiſche Flotte hatte funfzehnhundert Todte und Verwundete. Unter den erſtern waren der Balliv von Lothringen, der Generallieutenant, Herr von Relingue, der an ſeinen Wunden ſtarb, der Herr von Belle-Isle; der Ritter Phelipeaux, und der Graf von Chateau-Renaud. Der Graf

von

von Toulouſe bekam eine leichte Verwundung; und nebſt ihm wurde auch der Ritter von Comminges, der Herr von Vallincourt, Secretär von dem Seeweſen, der Marquis von Villette, der Herr von Sainte-Maure, von Gabaret, du Caſſe, de la Roche-Allart, von Sommeri, von Tierceville, und der Intendant der Flotte, Herbaut, verwundet, welcher etliche Tage darauf zu Malaga ſtarb. Vier Pagen des Grafen von Toulouſe wurden an ſeiner Seite getödet oder verwundet. Es thaten alle Officiere ihre Schuldigkeit vollkommen. 1704.

In Cevennes war die Empörung, durch die im vorigen Jahre geſchehene Ausrottung ſo vieler Camiſards, keineswegs gedämpft worden, ſondern die Aufrührer wurden nur noch halsſtarriger. Der Marſchal von Mont-Revel, den der König zum Befehlshaber in Guienne ernannt hatte, wollte vor ſeiner Abreiſe dieſer Sache ein Ende machen. Die Officiere, ſo unter ſeinem Commando ſtunden, richteten bey verſchiedenen Scharmützeln ein großes Blutvergießen unter dieſen elenden Leuten an. Sie erhielten inzwiſchen doch einen beträchtlichen Vortheil über einen Trupp von fünf bis ſechshundert Katholicken, wovon ſehr viele getödet wurden. Cavalier, eines Wirths Sohn, ein beherzter und verwägener junger Menſch, commandirte dieſen Haufen Camiſards. Der Marſchal der im Begriffe ſtund, nach Guienne zu reiſen, gieng noch ſehr ſcharf mit dieſen Leuten um; und es erlitte unter andern ein Haufe Camiſards von zwölf bis dreyzehnhundert Mann eine ſolche Niederlage, daß ſehr wenige davon kamen. Dem ungeachtet zeigte ſich Cavalier und Rolland beſtändig fort im Felde, und ihre Truppen wurden von Tag zu Tag ſtärker. 11. März.

So ſtunden die Sachen in Cevennes, als der Marſchal von Villars anlangte, um dieſem Unweſen ein Ende zu machen. Er wendete zuerſt gelinde Mittel an, und ließ eine Verzeihung des begangenen Frevels kund machen, und zwar unter ſolchen Bedingnißen, daß man ſich billig Rechnung machen konnte, daß die Aufrührer dieſelben annehmen würden. Man ſchloß einen Waffenſtillſtand; ehe aber derſelbe noch öffentlich bekannt gemacht war, ſo überfiel Rolland ein Bataillon vom Regimente Tournon und ſchlug daſſelbe. 12. April.

Der Marſchal von Villars ließ ſich ſo weit herunter, daß er mit dem Cavalier in der Vorſtadt von Nimes eine Unterredung hielt, und ihm, zu ſeiner Sicherheit, Geiſeln gab. Der Herr von Basville war dabey zugegen. Der Marſchal hatte auch eine Unterredung mit Rolland. Er ſtellte abermal eine mit dem Cavalier an, in welcher ausgemacht wurde, daß der König ihnen die Amneſtie ertheilen, und daß man aus den Empörern vier Regimenter aufrichten ſollte: Cavalier und die andern Befehlshaber ſollten Oberſten darüber ſeyn, und ſie ſollten insgeſammt bey dieſen Regimentern die Erlaubniß haben, nach ihrer Art Gottesdienſt zu halten. Dieſer Vergleich wurde gehemmet durch einige von den Holländern ausgeſchickte Leute, welche ihnen die ſchönſten Verheißungen thaten und ſie unter andern verſicherten, daß der Herzog von Savoyen acht bis neuntauſend Mann in Dauphinee ſchicken würde, welche von dar in Vivarez eindringen ſollten.

Ein ausgerißener Soldat, Namens Ravenet, hatte ſich zu den Camiſards begeben, um mit ihnen zu plündern. Die holländiſchen Aufwiegler, deren ich ſchon erwähnet habe, wandten ſich an ihn, und verſprachen ihm es dahin zu bringen, daß ihn alle Camiſards für ihren Oberbefehlshaber erkenneten, weil Cavalier und Rolland abtrünnig würden. Es ſchlugen ſich auch wirklich viele zu ihm, und ſie nöthigten den Cavalier, dem Marſchal von Villars die Geiſeln zurückzuſchicken; und mithin gieng

1704. die Empörung von neuem an. Cavalier, der, wie es ſcheinet, ſtets redlich gehandelt hatte, hielt ſein Verſprechen, ſo er dem Marſchal gethan hatte, und machte einen Vergleich, welchem Beyſpiele noch etliche andere folgten. Man gab ihm ein Patent als Oberſter eines abgedankten Regiments, und wollte ihn, unter einer Bedeckung, nach Breiſach führen. Als er aber bey Beſanſon ankam, ſo gerieth er in Unruhe, flohe davon, und gieng in die Schweiz und von dar nach Piemont in die Dienſte des Herzogs von Savoyen.

Als nun der Marſchal ſahe, daß keine Hoffnung mehr zum Frieden vorhanden war, ſo ließ er ſeine Truppen ins Feld gehen. Rolland wurde, nebſt fünf oder ſechs ſeiner vornehmſten Officiere in dem Schloße Caſtelnau überfallen. Sie ergrieffen zwar die Flucht, wurden aber fünfhundert Schritte weit von dem Schloße eingeholet, und ein Dragoner erſchoß den Rolland mit ſeiner Flinte.

Der Marſchal ließ eine neue Anneſtie kund machen, wodurch ſich ſehr viele Camiſards gewinnen ließen. Es waren nicht mehr, als noch drey Haufen übrig, welche in allem nicht über fünf bis ſechshundert Mann ausmachten. Der Marſchal von Villars ließ den Ravenet aufſuchen; und als er in Erfahrung gebracht hatte, daß ſelbiger ſich in dem Gehölze von Bonezet aufhielt, ſo ſchickte er zwey Detaſchements aus, unter dem Commando des Brigadier Courten, der ihn bey Maſſane angrief, und von den dreyhundert Mann, die er bey ſich hatte, zweyhundert tödete; wobey jedoch Ravenet ihm entwiſchte. Dieſe Niederlage machte, daß die Camiſards den Muth ſinken ließen. Ihre Unterbefehlshaber kamen, einer nach dem andern, und ergaben ſich mit ihren Haufen, unter der Bedingung, daß man ſie nach Genf ſollte gehen laßen, welches ihnen bewilliget wurde. Ravenet und einige ihrer Prediger ſuchten auch Gnade bey dem Könige, und man ließ ihnen Päße nach Genf geben. Die Ruhe ward in dem Lande wiederum hergeſtellet, und der Marſchal von Villars zog acht Bataillons heraus, welche nach Italien gehen mußten. Die übrigen Truppen waren ſchon hinlänglich, neue Unruhen zu verhindern: und der Herr von Basville benahm durch ſeine Klugheit, Wachſamkeit und Aemſigkeit den Feinden des Königreichs alle Hoffnung, in dieſen Gegenden durch ihre Ränke und durch ihr Geld etwas auszurichten.

Beſondere Vorfälle.

10. April. Wilhelm Egon, Landgraf von Fürſtenberg, Cardinal und Biſchof von Straßburg ꝛc. ſtirbt zu Paris, in ſeinem Palaſte der Abtey von St. Germain des Pres.

9. May. Der Herzog von Mantua kommt incognito, unter dem Namen eines Marquis von San-Salvador, nach Paris.

30. Sept. Er reiſet wieder in ſein Herzogthum zurücke.

12. Oct. Der Marſchal, Herzog von Düras ſtirbt zu Paris, in dem Alter von neun und ſiebenzig Jahren.

Jacob Benignus Boſſuet, Biſchof von Meaux, ſtirbt den zwölften April, in dem Alter von ſechs und ſechzig Jahren, ſechs Monathen und ſechzehn Tagen.

Der P. Ludwig Bourdaloue ſtirbt den dreyzehnden May, in dem zwey und ſiebenzigſten Jahre ſeines Alters.

## 1705.

Staats- und Kriegsſachen.

2. Febr. In Italien überfiel der Großprior von Frankreich die feindlichen Quartiere längſt des Garder-Sees und der Etſch, welche die Zufuhr der Lebensmittel zu ihren andern Quartieren erleichterten, und er hob dieſelben insgeſammt auf. Es blieben dabey fünf-

hundert

hundert Mann auf dem Platze, eben so viele wurden zu Gefangenen gemacht, nebst funfzehn Officieren, unter denen sich der Baron von Elts befand. Alle ihre Bagage und ihre Feldgeräthschafften, nebst sechs Fahnen, wurden erobert. Er bemeisterte sich aller Posten, welche sie innen hatten, und verfolgte sie bis in das Tridentinische. Diese Unternehmung ward so geschwinde, so vorsichtig und so glücklich ausgeführet, daß der Großprior nicht mehr als zwanzig Todte und Verwundete bekam, indem die Feinde unversehens überrumpelt wurden. 1705.

Der Herzog de la Feuillade erobert Villafranca mit Sturm. Er verhinderte aber doch die Plünderung, und die Einwohner mußten nur zweyhundert Pistolen erlegen, welche er unter die Soldaten austheilte. Er grief sodann Sospello an, und eroberte es mit dem Degen in der Faust. 7. Febr.

Da die Besatzung zu Villafranca sich in das Schloß gezogen hatte, so ließ der Herzog de la Feuillade die Contrescarpe dieses Platzes angreifen. Sie wurden ohne sonderlichen Verlust erobert, und das Schloß ergab sich mit Capitulation. Dieses war eine wichtige Eroberung, weil dadurch der König von einem Seehaven an dieser Seite Meister ward. Der Herzog bemächtigte sich hierauf der Schanzen Sant-Ospitio und Montalban. 3. April.

Die Stadt Nizza ergiebt sich an den Herzog de la Feuillade: und das Schloß wird blockirt. Die Übergabe dieses Platzes benahm dem Herzoge von Savoyen alle Hoffnung, zur See einige Hülfe zu bekommen. 9. April.

Verua wird erobert, und die Besatzung muß sich auf Gnad und Ungnade ergeben. Die Belagerung dieser Festung war schon den zwey und zwanzigsten October des vorigen Jahres angefangen worden. Die Stärke derselben, die Communication, so sie mit der Armee des Herzogs von Savoyen hatte, die Tapferkeit der Besatzung, und die beständig rauhe Witterung in dieser Jahreszeit machte, daß man einen widrigen Ausgang dieser Belagerung befurchte. Allein, die Standhafftigkeit des Herzogs von Vendome, der Muth und die Dauerhafftigkeit der Truppen, welche vieles Ungemach ausstehen mußten, überwand alle Schwierigkeiten, die sich hervorthaten; und diese wichtige Festung, welche eine der stärksten in den Staaten des Herzogs von Savoyen ist, wurde endlich bezwungen. 10.

Mirandola wird, nach einer ziemlich langen Gegenwehr, erobert. Der Herr von Lapara, Ingenieur und Generallieutenant, führte diese Belagerung. Die Stadt ergab sich auf Gnad und Ungnade, zwey und zwanzig Tage nach der Eröfnung der Laufgräben. 11. May.

Der Herzog de la Feuillade erobert Chivaso. Die Vorsicht, welche der Herzog von Savoyen gebraucht hatte, eine Communication zwischen seinem Lager und dieser Stadt zu behalten, diente weiter zu nichts, als daß er seine Truppen noch in dem Augenblicke herausziehen konnte, da die Franzosen zu einem Sturme Anstalt machten. 28. Jul.

Treffen bey Caßano. Seit etlichen Monathen, da der Prinz Eugen bey seiner Armee in Italien angelanget war, suchte er und der Herzog von Vendome beständig fort, wie sie einander in Absicht auf ihre Feldlager einen Vortheil abgewinnen möchten; es wurden hier und da Schlösser angegriffen, und es setzte zwischen den Franzosen und Deutschen immerzu kleine Gefechte der ausgeschickten Partenen und Scharmützel, wobey man alle listige Streiche der Kriegskunst anzubringen trachtete. Endlich kam es bey Caßano zu einem Treffen. Die beyderseitige Infanterie fochte mit größter Hitze

1705. vier Stunden lang, nämlich von zwey Uhr nach Mittag bis um ſechs Uhr. Unſer linker Flügel wurde anfänglich getrennet: aber die Dragonerregimenter du Heron und Verac, und das Regiment Dillon giengen auf diejenigen Truppen, welche eingebrochen waren, ſo tapfer los, daß ſie dieſelben über den Haufen warfen; und die, welche ſie am tiefſten hineingewagt hatten, wurden faſt alle niedergemacht. Nachdem der linke Flügel auf ſolche Art wiederum in Ordnung gebracht war, ſo thaten die Feinde zu gleicher Zeit einen Angriff gegen die Mitte unſererer Schlachtordnung, und gegen den rechten Flügel. Sie wurden mit gleicher Tapferkeit empfangen; da ſie dann weiter auf nichts, als auf ihren Zurückzug bedacht waren, und uns die Wahlſtatt, nebſt einer großen Anzahl ihrer Verwundeten, überließen. Man machte achtzehnhundert Mann zu Gefangenen, und man zählte ſiebentauſend Todte, ohne diejenigen zu rechnen, welche in dem Naviglio erſoſen: dergeſtalt, daß ſich ihr Verluſt an Todten, Gefangenen und Verwundeten auf zwölftauſend Mann belief. Der Graf von Leiningen blieb todt auf der Wahlſtatt, und der Prinz Joſeph von Lothringen, der Prinz von Würtemberg, und der General Harrach ſtarben nachher an ihren Wunden.

Dieſes ſo hartnäckige Gefecht, wo die Truppen an einigen Orten nur einer Picken lang von einander ſtunden und Feuer gaben, koſtete auch den Siegern viele Leute. Man verlohr an Todten und Verwundeten zweytauſend und fünfhundert Mann. Dem Herzoge von Vendome, der immer in dem ſtärkſten Feuer war, wurde das Pferd unter dem Leibe todgeſchoßen. Das Regiment Dillon, das von Milord Galmoi und die andern irrländiſchen Officiere hielten die hefftigſten Angriffe der Feinde mit ungemeiner Tapferkeit aus. Die Herren von Lautrec, von Verac und du Heron, welche ihre Regimenter anführten, die Brigade von der Marine, der Marquis von Grancel, der Ritter von Luxenburg und der Graf von Albergotti trugen vieles zu dieſem Siege bey. Der Generallieutenant, Herr von Vaudrai ſtarb an den Wunden die er bekam. Der Herr von Chaumont, von Moria und der Ritter von Fourbin blieben todt. Der Marquis von Praslain ſtarb einige Zeit hernach zu Meyland an den Wunden, die er in dieſem Treffen bekommen.

11. Dec. Die feſte Stadt Montmeliau ergiebt ſich, nach einer ziemlich langen Blockade, an den Ritter de la Force mit Capitulation.

April. In Deutſchland hob der Marſchal von Villars die Quartiere der Feinde in der Gegend bey Zweybrücken auf, jagte ſie alle in die Flucht und zerſtreuete ſie gänzlich.

6. May. Der Kaiſer Leopold ſtirbt in ſeiner Reſidenzſtadt Wien, in dem Alter von fünf und ſechzig Jahren.

17. Jul. Der Herzog von Marlboroug, der einige Zeit lang vor dem Lager bey Sirk geſtanden war, bricht endlich auf. Der Marſchal von Villars hatte ſich in gedachtem Lager dermaaßen verſchanzt, daß ſich die Feinde nicht getraueten, ihn anzugreifen, noch auf dieſer Seite etwas zu unternehmen. Das Ausreißen, der Mangel an Lebensmitteln und die Krankheiten ſchwächten ihre Armee wenigſtens um fünftauſend Mann.

Der Marſchal von Villars, nebſt dem Marſchal von Marcin, bemeiſtert ſich der Stadt Creu, Weißenburg und der Linien, welche die Feinde auf dieſer Seite gemacht hatten.

Der Generallieutenant, Marquis de Refüge, erobert Homburg.

Der

Der Graf von Thüngen belagert Hagenau, welches der Generalquartiermeiſter, Herr von Peri, ſieben Tage lang nach der Eröfnung der Laufgräben vertheidiget. Als er aber ſahe, daß die Feinde zu einem Sturme Anſtalten machten, den er nicht im Stande war auszuhalten, ſo ſchlug er die Chamade und begehrte eine anſtändige Capitulation, welche man ihm verweigerte. Er faßte daher den Entſchluß, mit ſeiner Beſatzung wo möglich zu entwiſchen. Er vollzog dieſes gefährliche Vorhaben mit ſolcher Geſchwindigkeit und Geſchicklichkeit, daß er mit ſeinen Truppen glücklich nach Zabern kam, indem er auf ſeinem ganzen Marſche nicht zehn Mann verlohren hatte. Der Verluſt, den er bey der Vertheidigung der Stadt Hagenau gelitten hatte, war auch ſehr geringe: hingegen wurden funfzehnhundert Feinde getödet oder verwundet. Der König machte ihn wegen dieſer rühmlichen That zum Generallieutenant. — 1705. 6. Oct. 1. Jun.

In den Niederlanden erobert der Churfürſt von Bayern Huy, in eilf Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben. Die Beſatzung mußte ſich zu Kriegsgefangenen ergeben. — 12. Jul.

Die Alliirten erobern dieſe nämliche Stadt wieder, und die Beſatzung mußte ſich gleichermaaßen zu Kriegsgefangenen ergeben. — 17.

Die Feinde überſtiegen die Linien von Brabant nach einem hitzigen Gefechte. Der Churfürſt von Bayern verlohr dabey verſchiedene anſehnliche Officiers von ſeinen Truppen, und zog ſich immer fechtend zurücke. Der Herr von Caramon, der ſechzig Bataillons vor ſich ſahe, die im Begriffe waren, ihn anzufallen, machte aus zwo Brigaden Infanterie ein Bataillon, welches in Form eines Vierecks geſtellet war. Die engliſche Reiterey grief ihn etlichemale an, konnte aber nicht einbrechen; und endlich kam er an einen engen Weg, wo man aufhörte ihn zu verfolgen.

Die Alliirten erobern die Stadt Leuwe, und machen die Beſatzung zu Kriegsgefangenen. — 4. Sept.

Der Churfürſt von Bayern erobert Dieſt. Die Beſatzung, ſo über funfzehnhundert Mann ſtark war, mußte ſich zu Kriegsgefangenen ergeben. — 25. Nov.

In Spanien war der Anfang dieſes Feldzuges für Se. katholiſche Majeſtät nicht glücklich. Man belagert ſeit beynahe ſechs Monathen die Stadt Gibraltar, deren ſich die Engländer in dem vorigen Jahre bemeiſtert hatten. Die Witterung war ſehr unfreundlich, ſo wohl zur See, als zu Lande; und die Beſatzung wurde beſtändig, durch die engliſchen und holländiſchen Schiffe, mit friſchen Truppen verſtärkt. Der König von Frankreich ſchickte eine anſehnliche Eſcadre, unter dem Herrn von Pointis, dahin, um ſolches zu verhindern. Acht von dieſen Schiffen konnten nicht auf der Rhede bleiben, noch den Sturm aushalten, der ſie von den andern trennete. In dieſen Umſtänden kam eine feindliche Flotte von zwanzig Kriegsſchiffen. Der Herr von Pointes, der nicht mehr als fünf hatte, kappte ſeine Ankerſeile ab, und lief an den Strand, indem die Feinde ſehr nahe hinter ihm her waren. Er verbrannte ſein Schiff, und ein anderes, ſo bey ihm war. Die drey andern hatten ein hartes Gefecht mit den Feinden, und wurden, nach einer herzhafften Gegenwehr, erobert. Die Engländer warfen neue Truppen in Gibraltar, und die Spanier, welche ſahen, daß die ſchlimme Witterung anhielt, hoben die Belagerung auf. — 23. April.

Inzwiſchen ſahen die Spanier, auch ſogar die aufrühriſchen, mit großem Verdruße, was für Verheerungen die fremden Truppen in dem Lande anrichteten, und wie inſonderheit die proteſtantiſchen Truppen die Kirchen beraubten und entheiligten. Aber der Verluſt der Stadt Barcelona ſetzte die Treue, der für ihren König wohlgeſinnten Spanier, auf eine harte Probe.

1705. Der Erzherzog erobert Barcelona mit Vergleich. Dieſes war für den König von Spanien ein unglücklicher Streich, nicht nur wegen des Verluſts dieſer Stadt,

9. Oct. ſondern auch, weil die Anzahl der Empörer, ſeit der Ankunft des Erzherzogs und der Truppen, die er mit ſich brachte, ſchon ſehr zugenommen hatte, und nunmehr, nach der Eroberung der Hauptſtadt in Catalonien, noch mehr zunahm.

16. Unterdeßen nöthigte, nach dieſer Eroberung, der Marſchal von Teſſee die Feinde, die Belagerung von Badajo aufzuheben. Dem Mylord Gallowai ward bey dieſer Belagerung mit einer Stückkugel ein Arm weggeſchoßen.

December. Die Empörer überrumpeln Dimia und Valenzia.

Außer dem, was bey Gibraltar vorfiel, wovon ſchon oben bey der ſpaniſchen Belagerung dieſer Stadt iſt Meldung gethan worden, fielen zur See noch folgende Begebenheiten vor. Der Ritter von Saint-Paul, der mit drey Schiffen von der Rhede zu Dünkirchen wegſegelte, entdeckte eine Flotte, die auf ihn zukam, und den Vortheil des Windes hatte. Es waren zwey holländiſche Kriegsſchiffe zur Bedeckung

19. May. dabey. Er ſchickte eines von ſeinen drey Schiffen auf die Kauffarthenflotte, um Schiffe wegzunehmen. Mit den zwey andern grief er die zwey holländiſchen Kriegsſchiffe an, wovon er eines eroberte, welches er jedoch verbrennen mußte, weil dieſes Schiff nicht mehr im Stande war, die See zu halten. Er eroberte nebſt dieſem noch ſechs reich beladene Kauffarthenſchiffe.

31. Oct. Der nämliche Ritter von St. Paul, welcher eine Eſcadre von vier königlichen Schiffen commandirte, erblickte die engliſche Flotte, die aus dem baltiſchen Meere zurückkam. Sie beſtund aus zwölf Schiffen und hatte drey Kriegsſchiffe zur Bedeckung. Er ertheilte den Herrn Bart Befehl, die Kauffarthenſchiffe wegzunehmen, welches er auch, mit Hülfe von fünf Freybeutern, die zu ihm gekommen waren, ins Werk ſetzte. Der Ritter von St. Paul grief ein engliſches Schiff an; der Herr von Roqueſeuille fochte mit dem andern, und der Herr von Hennequin hieng ſich an das dritte. Nach einem ſehr hartnäckigen Gefechte wurden die drey feindlichen Schiffe geentert und erobert: aber der Ritter von St. Paul wurde noch vor dem Ende deßelben durch einen Muſketenſchuß getödet. Dieſes war ein großer Verluſt für unſer Seeweſen, wegen ſeiner Tapferkeit und Geſchicklichkeit in den Gefechten zur See. Der Graf von Illiers übernahm ſtatt ſeiner des Commando, und vollendete das Gefecht und den Sieg. Alle eroberte Kauffarthenſchiffe und die drey engliſchen Kriegsſchiffe wurden nach Dünkirchen geführet; allwo auch acht andere engliſche Fahrzeuge, die den Tag vor dieſem erſterwähnten Gefechte waren vorgenommen worden, einliefen.

Beſondere Vorfälle. 13. April. Der Herzog von Bretagne ſtirbt zu Verſailles, den dreyzehnden April, in dem Alter von neun Monathen und neunzehn Tagen; indem er den fünf und zwanzigſten Junius des vorigen Jahres gebohren war.

## 1706.

Staats- und Kriegsſachen. 4. Jänner. Das Schloß zu Nizza, welches der Herzog von Savoyen dermaaßen hatte befeſtigen laßen, daß man es für unüberwindlich hielt, immaßen ihm die neuen Befeſtigungswerke zwo Millionen koſteten, ergab ſich mit Capitulation an den Marſchal von Barwick, fünf und funfzig Tage nach der Eröfnung der Laufgräben. Man fand darinnen hundert und zehn Stücke. Der Marſchal verlohr bey der Belagerung nicht mehr als ſieben bis achthundert Mann. Der Generalquartiermeiſter, Herr Fülei, welcher

der

der Oberbefehlshaber der Ingenieurs war, und ein Brigadier von den Ingenieurs wurden getödet. Der Graf von Laval, Oberſter des Regiments Bourbon, wurde gefährlich verwundet. 1706.

Treffen bey Calcinato, wo der Herzog von Vendome die feindliche Armee aufs Haubt ſchlug. Dieſer General hatte, ſchon vor ſeiner Abreiſe aus Italien nach Hofe, den Anſchlag gefaßt, ſie an dieſem Orte anzugreifen. Er eröfnete dieſes Vorhaben niemanden als dem Grafen von Medavi, mit welchem er verſchiedene Streiche der Kriegsliſt verabredete, um den däniſchen General Reventlau zu überrumpeln, welcher über das Corps Truppen, ſo in dieſer Gegend ſtund, bis zur Wiederkunft des Prinzen Eugen das Commando führte. Der ſchnelle Anmarſch des Herzogs und der muthige Angriff der Verſchanzungen brachte die Feinde in Beſtürzung, und ſie wurden, nach einigem Wiederſtande, in die Flucht getrieben. Es blieben von ihnen dreytauſend Mann auf der Wahlſtatt, und auf der Flucht wurden achttauſend gefangen; indem der Herzog von Vendome, welcher vorausſahe, wohin ſie ſich bey dem Zurückzuge wenden würden, Detaſchements ausgeſchickt hatte, um ſie abzuſchneiden. Man bekam von ihnen tauſend Pferde, ſechs Stücke, ſechs und zwanzig Fahnen, zwey und ſiebenzig Standarten, und faſt alle ihre Feldgeräthſchafften. Die Generallieutenants von Medavi, Albergotti, Montgon, Mürcee, und Biſi; die Generalquartiermeiſter von Maulevrier, Dillon, du Bourg, Ritter von Broglio, Graf von Eſtrades, Forſat und Mylord Galmoi; und die Brigadiers Fitzgerard, Graucei, des Touches, Capi und Chateaumorand unterſtützten durch ihre Tapferkeit und Klugheit den Herzog von Vendome aufs beſte in dieſem Treffen, in welchem auf unſerer Seite in allem nicht mehr als ſieben bis achthundert Mann getödet oder verwundet wurden. Der König ſchrieb wegen dieſes Siegs eigenhändig folgenden Brief an den Herzog von Vendome. 19. April.

„ Ich weis nicht, wer von uns beyden, Ihr oder ich, über Euere glückliche „ Verrichtungen mehr Vergnügen empfindet. Nichts iſt ſo ruhmwürdig und ſo vor„ theilhafft, als der Anfang dieſes Feldzugs. Ich zweifle nicht, daß Ihr denſelben „ mit der nämlichen Klugheit und Tapferkeit hinausführen werdet. Niemand iſt hievon „ mehr überzeugt, und niemand wünſchet es eifriger als ich, indem wir beyde eine ſolche „ Geſinnung haben, und das Wohl von Frankreich aus allen Kräfften zu befördern „ ſuchen. Ihr dörft verſichert ſeyn, daß ich Euch bey allen Gelegenheiten meine „ Freundſchafft und das Vertrauen ſo ich zu Euch habe, werde zu erkennen „ geben.

Verſailles, den 2. May, 1706.

Ludwig.

Aufhebung der Belagerung von Turin. Der Herzog de la Feuillade hatte ſchon in der Nacht zwiſchen dem andern und dritten Junius die Laufgräben vor dieſem feſten Platze eröfnet. Der Graf von Daun, dem der Herzog von Savoyen die Vertheidigung anvertrauet hatte, der Marquis von Caraille, Gouverneur der Stadt, und der Herr de la Roche d'Anneſi, der in der Citadelle commandirte, wehrten ſich ungemein tapfer, bis den ſiebenden September, da der Herzog von Savoyen und der Prinz Eugen mit ihren Kriegsheeren dieſe Stadt, nach einem harten und blutigen Treffen, entſetzten. 7. Sept.

In währender Belagerung kam der Herzog von Orleans, um den Herzog von Vendome abzulöſen, der in die Niederlande gehen und daſelbſt commandiren mußte. Als die

1706. die feindliche Armee nun in der Nähe war, ſo that der Herzog von Orleans in dem Kriegsrathe den Vorſchlag, man ſollte aus den Linien ausrücken und den Feinden entgegen gehen, um ſie anzugreifen. Dieſes wäre, allem Anſehen nach, das beſte geweſen. Allein der Marſchal von Marcin, der die geheimen Befehle von dem Hofe hatte, wollte nicht mit einſtimmen, und ſeine Meynung gieng vor; daß man nämlich die Linien und Verſchanzungen vertheidigen ſollte. Aber die unglückliche Erfahrung zeigte, daß dieſelbe nicht die beſte war. Die Linien wurden überſtiegen, und alle Stücke, nebſt dem ganzen Mund- und Kriegsvorrath, wurden erobert. Die Feinde machten ſehr viele Officiere und Soldaten zu Gefangenen; und viele wurden getödet und verwundet. Der Herzog von Orleans, der ſich an die gefährlichſten Orte wagte, bekam zwo ſtarke Wunden. Der Marſchal von Marcin ward auch tödlich verwundet, und ſtarb den folgenden Tag. Der Generallieutenant, Graf von Mürcee, ward verwundet und gefangen, und ſtarb einige Zeit hernach an ſeinen Wunden. Der Brigadier Hyacinth le Senechal, Marquis von Kercado, Oberſter des ausländiſchen Regiments des Dauphin, und der Generalquartiermeiſter, Ritter Kercado, wurden beyde getödet. Wegen falſcher Nachrichten von der Stellung der Feinde faßte man noch über dieſes einen ſehr übeln Entſchluß, nämlich, gegen Pignerol ſich zurückzuziehen, wodurch dann Italien für den König verlohren gieng; da man ſich vielmehr unter Caſal hätte ſetzen ſollen, um Anſtalten zur Behaubtung der Herzogthümer Meyland und Mantua zu machen. Die Feinde ſollen bey dem Angriffe der Linien und bey der Überſteigung der Verſchanzungen, in denen ſich unſere Truppen anfänglich ſehr tapfer wehrten, an Todten und Verwundeten ſieben bis achttauſend Mann verlohren haben.

9. Sept. Zween Tage nach dieſer unglücklichen Schlacht erfochte der Graf von Medavi, der ein Corps Truppen commandirte, und den Erbprinzen von Heßen-Caßel, der ein ſtärkeres Corps unter ſich hatte, als ſeines, beobachtete, über dieſen Prinzen einen beträchtlichen Sieg, der uns ungemein große Vortheile würde verſchafft haben, wenn unſere Armee die Niederlage bey Turin nicht erlitten hätte, wovon dieſe Truppen noch nichts wußten. Das Gefecht fiel bey Caſtiglione vor, welchen Ort der Erbprinz eingenommen hatte, und das Schloß belagerte. Als der Erbprinz vernahm, daß der Graf mit ſeinen Truppen zum Entſatze anrückte, ſo gieng er ihm auf die Ebne von Solfaria entgegen. Die Truppen geriethen an einander, und das Gefecht gieng zugleich auf allen Seiten an. Der Erbprinz von Heßen-Caßel wurde geſchlagen. Der Graf von Medavi ſchickte den Oberſten Sebert mit einigen Truppen nach Caſtiglione: eroberte dieſen Ort, und alle die Truppen, welche das Schloß belagerten, mußten ſich auf Gnad und Ungnade ergeben. Der Erbprinz verlohr in dieſen zwey Gefechten, an Todten, Verwundeten und Gefangenen, ſiebentauſend und fünfhundert Mann, und nebſt dieſen alle Kriegsbedürfniße, die er zur Belagerung des Schloßes zuſammgebracht hatte. Der Herr von Grancei, der in dem Treffen unſern rechten Flügel commandirte, die Herren von Sebret, Dillon und Saint-Pater trugen zu dieſem Siege vieles bey. Der Herr von Grancei, der dem Könige die Nachricht hievon überbrachte, wurde zum Generalquartiermeiſter, und der Herr von Sebret zum Brigadier ernennet. Der Graf von Medavi erhielt den St. Ludwigsorden. Die Franzoſen verlohren wenige Leute, und gar keinen vornehmen Officier. Die Feinde verließen nach dieſer Niederlage alle ihre Poſten an dem Mincio; und der Überreſt ihrer Truppen marſchirte gegen den Po zu, um zu dem Prinzen Eugen in dem Meyländiſchen zu ſtoßen.

25. Sept. Der Prinz Eugen bemächtiget ſich der Stadt Meyland, indem der Prinz von Vaudemont ſich nicht getrauete, dieſelbe zu vertheidigen, und er blockirt das Schloß.

Schloß. Er nimmt sodann Novara, Crescentino, Pavia, und verschiedene andere Oerter ein. 1706.

Der Herzog von Savoyen belagert Pizzighetone, und läßt die Belagerung durch den Erbprinzen von Heßen-Caßel fortsetzen. Die Stadt hielt sich drey Wochen lang, und ergab sich mit Capitulation. Während dieser Zeit nahm der Herzog von Savoyen Aleßandria weg. 27. Oct.

Der Prinz Eugen belagert Tortona. Seine Truppen, unter dem Commando des General Ißelbach, eroberten die Stadt den funfzehnden October, und das Schloß den ein und zwanzigsten November. 21. Nov.

Der Herzog von Savoyen erobert Casal. Er eröfnete den drey und zwanzigsten November in der Nacht die Laufgräben, und die Bürgerschafft capitulirte den folgenden Tag. Der Commandant zog sich mit seiner Besatzung in die Citadelle. Er wehrte sich tapfer. Als aber schon Anstalten zum Sturme gemacht waren, so ergab er sich mit seinen Truppen zu Kriegsgefangenen. 6. Dec.

In den Niederlanden wurden unsere Truppen, in dem Treffen bey Ramillies, geschlagen. Die beyden Armeen stunden am Pfingsttage einander im Gesichte. Man feuerte aus den Stücken gegen einander, von eilf Uhr vor Mittag bis um zwey Uhr nach Mittag, da Mylord Marlboroug, der die feindliche Armee commandirte, das Treffen anfieng. Er sahe wohl voraus, daß sein rechter Flügel nicht konnte angegriffen werden, weil zwischen ihm und dem linken Flügel der Franzosen ein Morast war. Er zog daher funfzig Escadrons von demselben weg, um seinen linken Flügel damit zu verstärken, welchen er in vier Linien stellte, wobey er noch über dieses eine Colonne zum Hinterhalt hatte. Auf solche Art fiel er mit seiner größten Macht auf unsern rechten Flügel, wo die königlichen Haustruppen stunden. Dieses jederzeit unüberwindliche Corps brach in die feindlichen Truppen ein, und warf die drey erstern Linien über den Haufen. Allein, da es die vierte vor sich fand, und noch über dieses die gedachte Colonne, welche sich in Bewegung setzte, um das Corps seitwärts anzufallen: so mußte es weichen und sich zurückziehen, um sich hinter denen Truppen, welche zunächst folgten, wieder in Ordnung zu stellen. Jedoch diese Truppen, welche das besagte Corps hätten unterstützen sollen, eilten davon, ehe sie noch zum Treffen gekommen waren. In diesen äußerst schlimmen Umständen stellte sich unser linker Flügel, der wegen des Morasts, so zwischen ihm und den Feinden war, nicht hatte fechten können, auf einer Anhöhe in Ordnung. Der Generallieutenant, Marquis von Mesieres, der diese Bewegung eben zur rechten Zeit machte, hielt auf solche Art die feindliche Reiterey auf, welche den königlichen Haustruppen sehr hitzig nacheilte. Diese Truppen schloßen sich wieder an einander, und zogen sich in guter Ordnung zurücke. Die meisten Truppen liefen noch vor dem Zurückzuge auseinander: und dieses war die Ursache von den Unglücksfällen, die nachgehends erfolgten: denn die Anzahl der Todten belief sich nicht höher, als auf drey bis viertausend Mann. Unter dieser Anzahl war der Marquis von Gouffier, der Herr von Bernieres, Brigadier und Major des französischen Leibregiments, die Herren von Bousole, von la Garde und von Maigremont, Haubtleute unter erstgedachtem Regimente, der Generalquartiermeister Mylord Clare, der Brigadier Marquis von Bar, der Herr von Zurlauben, Brigadier und Haubtmann unter dem schweitzerischen Leibregimente, der Herr von Aubigni, Oberster unter den Dragonern, und der Marquis von Courcelles. 23. May.

1706. Unter den Verwundeten war der Herzog von Guiche, Oberſter über das franzöſiſche Leibregiment, der Prinz von Soubiſe, Capitän-Lieutenant der Gendarmes von der Leibwache, der Marquis von Coetenſao, Unterlieutenant bey den leichten Reitern von der Leibwache, der Marquis von Jnſon und der Graf von Canillac, Unterlieutenant der Musketärs des Königes, der Graf von Egmont, und der Graf von Horn, Generallieutenant, der Baron Pallavicini's, Generalquartiermeiſter, der Marquis von Courcillon und der Graf von Hill, Brigadiers, der Marquis de la Lüzerne, Fähndrich unter den Musketärs, der Marquis von Sommeri, der Marquis du Pourpri, der Herr von Arifat, der Herr von Trebons, und der Herr Süriere, Cornett unter den Musketärs des Königes.

Dieſe unglückliche Schlacht zog den Verluſt der Städte Brüßel, Löwen, Brügge, Gent und vieler anderer Plätze nach ſich, aus denen man die Beſatzungen zog, um ſie in Antwerpen und in etliche andere Oerter zu legen, die ſich länger vertheidigen konnten.

Die Stadt Antwerpen wird von den Feinden eingenommen; aber die Citadelle wurde nicht angegriffen.

4. Jun. Oſtende wird von den Allirten, in zwölf Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben, erobert. Der Graf de la Mothe wehrte ſich tapfer darinnen: allein die Verheerung dieſer Stadt, welche durch mehr als zehntauſend Bomben gänzlich in einen Steinhaufen verwandelt war, die Drohungen der Einwohner, die eine Aufruhr anfangen wollten, das Mißverſtändniß der Franzoſen und Spanier bey der Beſatzung, und der Mangel an Gewehr für die Soldaten nöthigten ihn, zu capituliren.

16. Aug. Gefecht bey Dornick, bey einer Furagirung, welche die Feinde vornahmen. Der Ritter du Roſel tödete von ihnen vierhundert Mann, fünfhundert wurden verwundet, und bey vierhundert geriethen in die Kriegsgefangenſchafft.

Die Allirten belagern Menin, mit einer der erſchrecklichſten Artillerien, die ſie noch gebraucht hatten. Der Generallieutenant, Herr von Caraman, war Commandant in dieſer Feſtung. Er that verſchiedene Ausfälle, die ſo wohl eingerichtet waren, daß die Feinde allemal viele Leute dabey verlohren. Sie griefen den bedeckten Weg an, welchen der Untergouverneur, Herr Joubert, und der Oberſte Boufflers tapfer vertheidigten, bis ſie der Übermacht der feindlichen Truppen, welche die Stürmenden unterſtützten, weichen und ſich zurückeziehen mußten, nachdem ſie den Feinden funfzehnhundert Mann zu Schanden gemacht hatten. Endlich, da die Feinde alle Vertheidigungswerke zu Grunde gerichtet und ein entſetzliches Feuer aus ihrem ſchweren Geſchütze gemacht hatten, ſo beſchoßen ſie die ganze Vorderſeite des Angriffs, welches eine ſehr weite Sturmlücke machte. Der Herr von Caraman, welcher von dem Herzog von Vendome den Befehl erhalten hatte, daß er es mit der Übergabe nicht bis auf das Aeußerſte ſollte ankommen laßen, ſchlug alſo die Chamade, und ergab ſich durch eine rühmliche Capitulation, den achtzehnden Tag nach der Eröfnung der Laufgräben.

5. Sept. Hierauf kam die Reihe an die Stadt Dendermonde, welche in fünf Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben an die Feinde übergieng, wegen des Mißverſtändniſſes, ſo ſich zwiſchen dem franzöſiſchen Commandanten und dem Gouverneur, der von dem Könige in Spanien beſtellt war, hervorthat.

Die

Die Festung Ath war endlich der letzte Ort, den die Feinde in diesem Feldzuge in den Niederlanden eroberten. Diese Festung ergab sich in eilf Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben, indem die Besatzung, nach dem Verhältniße der Anzahl, die man zu einer langen Gegenwehr hätte haben müßen, zu schwach war. 1706. 4. Oct.

In Deutschland gieng es weit glücklicher für uns, als in Italien und in den Niederlanden, allwo die Feinde aus ihren Siegen bey Turin und bey Ramillies so große Vortheile zu ziehen wußten. Der Marschal von Villars hatte von dem Könige Befehl erhalten, das Fort-Louis, welches der Prinz Ludwig von Baden blockirt hatte, zu entsetzen, die Feinde aus den Linien an der Moutre zu jagen, und Hagenau und Drusenheim, so sie weggenommen hatten, wieder zu erobern. Er verabredete zu dem Ende alle seine Maaßregeln mit dem Marschal von Marcin, der ein anderes Corps Truppen an der Mosel commandiren sollte. Der Marschal von Marcin gieng über die 1. May. Moutre, nachdem vorher der Graf du Bourg, der seine Vortruppen commandirte, achthundert Reiter, welche ihm den Übergang verwehren wollten, in die Flucht geschlagen hatte.

Der Marschal von Villars marschirte seiner Seits nach Bischweiler, welchen Ort die Kaiserlichen ungemein befestiget hatten. Als der Prinz Ludwig von Baden wußte, daß der Marschal von Marcin über die Moutre gegangen war, um seine Truppen seitwärts anzufallen, da inzwischen der Marschal von Villars herbeymarschirte, um sie von vornen anzugreifen, so faßte er den Entschluß, sich nach Drusenheim zurückezuziehen. Der Marschal von Villars fand Bischweiler verlaßen, und erhielt Nachricht, daß der Prinz Ludwig von Baden mit seiner Armee, welche fünf und zwanzigtausend Mann stark war, wieder über den Rhein gienge, und daß er in Hagenau fünf Bataillons Sachsen, und auch in Drusenheim eine Besatzung zurückgelaßen hatte. Da der Weg nach dem Fort Louis, durch den Abzug des Prinzen von Baden, offen stund, so schickte der Marschal eine neue Besatzung dahin, und zog die alte heraus, und versahe diese Festung mit Mund- und Kriegsvorrathe.

Er schickte den Marquis von Vieuxpont mit einigen Truppen ab, und dieser 8. bemächtigte sich der Stadt Drusenheim ohne sonderlichen Widerstand, indem die Besatzung sich fortgemacht hatte. Der Graf du Bourg eroberte an dem nämlichen Tage den Posten zu Stattmar, und machte die Besatzung zu Kriegsgefangenen.

Der Marschal von Villars schickte den Generalquartiermeister, Herrn von Peri, mit einem Detaschement ab, um Hagenau zu belagern. Er eroberte diese Stadt; und 11. die Besatzung, welche zweytausend und fünfhundert Mann stark war, mußte sich zu Kriegsgefangenen ergeben. Man fand darinnen vielen Mund- und Kriegsvorrath, welchen der Prinz von Baden hatte hineinbringen laßen, in der Absicht, Pfalzburg zu belagern. Diese Eroberung kostete nicht mehr als fünfhundert Mann, die theils getödet, theils verwundet wurden.

Nach diesen Verrichtungen lagerte sich der Marschal von Villars bey Speyer, und schickte seine Reiterey nach Rehut, von dar aus er die ganze Pfalz in Contribution setzte, und seiner Armee zwey Monathe lang auf Unkosten der Feinde ihren Unterhalt verschaffte. Er machte indeßen einen Anschlag, der zur Sicherheit von Fort Louis wichtig, aber nicht leicht auszuführen war.

Es bestund derselbe darinnen, daß er sich der Sehlinger-Insel bemeistern wollte, welche gerade gegen dem Fort Louis über liegt, und durch einen Arm des Rheins

davon abgeſtndert iſt. Er mußte mancherley Vorſicht anwenden; und wenn es nur
1706. an einem Stücke gefehlet hätte, ſo wäre die Unternehmung mißlungen. Allein ſie
20. Jul. wurde glücklich hinausgeführt, blos durch die Tapferkeit der Truppen, und inſonderheit der Granadier, und durch Hülfe des Canonenfeuers aus dem Fort Louis und von der Armee, wo die Herren de la Frezeliere und von Quinci die Artillerie rechtſchaffen gebrauchen ließen. Wir verlohren dabey den Generalquartiermeiſter von Stref, einen Lieutenant und ohngefähr hundert Granadier. Von den Feinden blieben fünfhundert Mann auf dem Platze. Der Marſchal von Villars ließ es hierbey bewenden, und ließ nur das Hornwerk wiederum herſtellen, welches, zufolge eines Artikels von dem ryswickiſchen Frieden, hatte geſchleift werden müßen, und wovon man den Grund noch unverſehrt fand. Der glückliche Ausgang dieſer Unternehmung brachte den Marſchal auf einen andern wichtigen Anſchlag, der in dem folgenden Jahre ausgeführet wurde.

26. April. In Spanien wird Alcantara von den vereinigten Portugieſen und Engländern erobert. Der Commandant that ſchlechte Gegenwehr, und man entdeckte nachgehends, daß er mit den Feinden ein Verſtändniß hatte.

8. May. Der Marquis de las Minas, der die portugieſiſche Armee commandirte, bekommt Salvatierra in Eſtremadura gleichfalls durch ein heimliches Verſtändniß in ſeine Gewalt.

9. Valencia d'Alcantara wird den Spaniern, binnen ſechs Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben, weggenommen.

12. Barcelona wird von dem Könige in Spanien angegriffen, und er war ſelbſt in eigener Perſon bey der Belagerung zugegen; allein dieſelbe wurde, ſieben und dreyſig Tage nach der Eröfnung der Laufgräben, wiederum aufgehoben; und hierauf erfolgte der Verluſt von ganz Catalonien.

21. Die Portugieſen erobern Ciudad Rodrigo in fünf Tagen, und ſodann auch Albuquerque.

8. Jul. Mylord Gallowai nimmt Salamanca ein, und marſchirt nach Madrid. Die
18. Königinn, nebſt verſchiedenen Großen von Spanien, verläßt ihre Reſidenz, und be-
28. giebt ſich auf das Schloß Beslange, welches vier und zwanzig Meilen weit davon entfernet iſt, und dem Connetable von Caſtilien gehöret. Der König verfügte ſich nach Turajou, vier Meilen weit von Madrid, zur Armee des Marſchals von Barwick.

Mylord Gallowai kommt ohne Widerſtand in Madrid hinein, und läßt allda den Erzherzog als König von Spanien ausrufen. Der wenigſte Theil des Volks ſchrie: Es lebe Carl III. Die meiſten ſchrien: Es lebe Philipp V. unſer rechtmäßiger König: und die Soldaten unterſtunden ſich nicht, ſie zu nöthigen, daß ſie auderſt ſchrien.

3. Aug. Nachdem der König von Spanien die Truppen, ſo man ihm aus Frankreich ſchickte, an ſich gezogen hatte, ſo wendete er ſich gegen die Feinde, um ſie anzugreifen: allein ſie ſuchten das Treffen immer zu vermeiden. Die Stadt Toledo und die andern anſehnlichen Städte in Caſtilien, ja beynahe dieſes ganze Königreich, lieferten, nach ihrem Vermögen, einen Beytrag zum Unterhalt der königlichen Armee. Er rückte gegen Madrid an, und ſendete dem Stadtmagiſtrate ein Schreiben, welches von dem Marquis von Majorada überbracht ward, der vierhundert Reiter, unter dem Commando des Don Antonio della Valle, zur Bedeckung bey ſich hatte. Als ſie in die Stadt kamen, ſo verbaueten ſich einige Miquelets und Landmiliz aus dem Königreiche Valencia,

Valencia, unter den Befehlen des Grafen de las Amintas, bey dem Schwibbogen des Pallaſtes, und ſodann auch bey dem Schatzmeiſteramt, wo man ſcharmuzirte. Nachdem aber der Graf tödlich war verwundet worden, ſo ergaben ſie ſich. Es waren dreyhundert und ſiebenzig Soldaten, worunter ſich achtzig Officiere befanden. Der Marquis von Majorada und Don Antonio della Valle wurden von dem Stadtmagiſtrate und von dem Volke mit großem Frohlocken empfangen: man verbrannte die Standarte und das Bildniß des Erzherzogs und alle öffentliche Urkunden, die in ſeinem Namen waren ausgefertiget worden; und der König von Spanien verfolgte die Feinde mit ſeiner Armee noch weiter. 1706.

Die Feinde erobern Alicante. Der Herr von Mahoni, Generalquartiermeiſter in franzöſiſchen Dienſten, vertheidigte dieſe Stadt ſieben und zwanzig Tage lang auf das tapferſte, und übergab dieſelbe aus keiner andern Urſache, als weil es an Waßer und an vielen andern Nothwendigkeiten für die Beſatzung mangelte.

Der König von Spanien kommt wieder nach Madrid, allwo er mit allen mögl. 4. Oct.
lichen Freudensbezeugungen empfangen wird, welche dieſes für ſeinen rechtmäßigen König eifrige und getreue Volk nur erdenken konnte.

Eroberung der Stadt Cuenſa, durch den Marquis von Biſi, den der Marſchal 10.
von Barwick mit einigen Truppen abſchickte, um ſich dieſes Platzes zu bemeiſtern. Er richtete ſolches ins Werk, und machte die Beſatzung zu Kriegsgefangenen. Sie beſtund aus zweytauſend und dreyhundert Mann, worunter hundert und fünf und ſiebenzig Officiere waren, von denen einige, und inſonderheit der Commandant der Beſatzung, die Parten des Königes von Spanien verlaßen hatten. Sie ergaben ſich, unter der Bedingniß, daß man ſie wegen ihrer Abtrünnigkeit nicht ſtrafen ſollte.

Zu eben dieſer Zeit eroberte der Herr von Geofreville, der ſich mit einigen Truppen, die der Biſchof von Murcia anführte, vereiniget, die Stadt Origuela mit Sturm, und ließ vier und zwanzig Stunden lang darinnen plündern. Der Biſchof ließ den Einwohnern ihr Gewehr ingleichen auch die Originalurkunden ihrer Privilegien wegnehmen.

Cartagena wird von dem Herzoge von Barwick, in drey Tagen nach der Eröf- 18. Oct.
nung der Laufgräben, erobert. Die zahlreiche Beſatzung mußte ſich auf Gnad und Ungnade ergeben. Man fand in dieſem Platze fünf und ſiebenzig Stücke, drey Mörſer, und vielen Mund- und Kriegsvorrath. Der Herzog von Barwick beſtellte den Herrn von Mahoni zum Commandanten darinnen.

Alcantara wird von den Truppen des Marquis von Bai, der die Armee des Kö- 15. Dec.
niges von Spanien in Eſtremadura commandirte, überſtiegen. Die portugieſiſche Beſatzung, welche faſt eben ſo ſtark war, als das Corps, ſo den Angriff gegen ſie that, wurde zum Theil niedergemacht. So ſtund es in Spanien zu Ende dieſes Jahrs. Caſtilien war wieder erobert, und viele andere Plätze hatten ſich entweder gutwillig dem Könige unterworfen, oder ſie waren mit Gewalt wieder unter ſeine Bothmäßigkeit gebracht worden.

Zur See that der Schifhaubtmann, Graf von Chavagnac, der eine königliche 21. Febr.
Eſcadre commandirte, eine Landung auf der Inſel St. Chriſtoph. Er plünderte und verheerte ſie bis den zweyten März, wodurch er den Engländern einen Schaden beynahe von drey Millionen zufügte.

Der Herr von Iberville, der mit einer andern Eſcadre nach Martinique kam, 1. April.
vereinigte ſich mit dem Herrn von Chavagnac. Sie landeten auf der Inſel Nieves, jag-

ten

1706. ten die Engländer aus verſchiedenen Poſten und aus dem Fort de la Pointe, und eroberten zwey und zwanzig theils Kriegs-, theils Kauffarthenſchiffe. Sie ſetzten den Engländern immer ſchärfer zu, und nöthigten ſie, zu capituliren. Alle, ſo wohl Soldaten, als Einwohner, ergaben ſich zu Kriegsgefangenen, und verſprachen, alle ihre Schwarzen, deren Anzahl ſich auf ſiebentauſend belief, ihnen zu überlaßen. Dieſe zween Officiere verlohren bey dieſen Unternehmungen nicht einmal funfzig Tode.

8. Oct. Der Ritter von Fourbin grief die Flotte aus dem baltiſchen Meer bey dem Texel an, welche ſechs Kriegsſchiffe, die viel ſtärker waren, als die bey ſeiner Eſcadre, zur Bedeckung hatte. Er ſelbſt legte das Admiralſchiff an Bord, welches im Feuer aufgieng; der Herr von Lanquetot legte ein anderes an Bord, und ſchoß es in Grund; und die Herren Hennequin und Bart, welche Fregatten commandirten, thaten ein Gleiches mit dem dritten, und eroberten daßelbe. Die drey übrigen Kriegsſchiffe retteten ſich durch die Flucht.

Beſondere Vorfälle. Tod des Cardinals von Coislin, Biſchofs von Orleans.

5. Febr. Der Cardinal von Janſon wird, anſtatt des Cardinals von Coislin, zum Großalmoſenpfleger von Frankreich ernennet.

Der Herzog von Barwick wird zum Marſchal von Frankreich gemacht.

Der Abt de la Tremoille erhält die Ernennung von dem Könige zur Cardinalswürde, bey der Promotion, welche der Pabſt den ſiebzehnden May vornahm.

Peter Bayle ſtirbt zu Rotterdam, den ſieben und zwanzigſten December, in dem Alter von neun und funfzig Jahren.

## 1707.

Staats- und Kriegsſachen. Wiedereroberung der Inſel Minorca und der Stadt Mahon, durch den Grafen von Villars, Chef d'Eſcadre.

6. Jänn. Dieſe Unternehmung ward ſehr tapfer ausgeführet, und brachte die ganze Inſel wieder unter die Bothmäßigkeit des Königes von Spanien. Der Ritter de la Roche-Albert, der Herr de la Jonquiere, und der ſpaniſche Gouverneur des Forts, der ſich bisher darinnen erhalten hatte, trugen vieles zu der Eroberung bey.

25. April. In Spanien fiel ein Treffen bey Almanza vor, wo der Marſchal von Barwick einen vollkommenen Sieg über die Armee der Alliirten erfochte, welche Mylord Gallowai zum General hatte, und ſich ſehr tapfer hielt. Das Gefecht gieng um drey Uhr nach Mittag an, und der Sieg blieb lange zweifelhafft. Das Regiment du Maine that ſich ungemein hervor. Der Marſchal von Barwick zeigte dabey viele Fertigkeit, ſich in alle Umſtände zu richten, und eine groſſe Geſchicklichkeit in der Kunſt, Schlachten zu gewinnen, indem er überall Rath ſchaffte, und gegen alle widrige Zufälle zur rechten Zeit die gehörigen Anſtalten zu machen wußte. Die Feinde wurden über zwo Meilen weit verfolgt. Man machte im Nachſetzen dreyzehn Bataillons zu Gefangenen, und fünf Bataillons hatten auf der Wahlſtatt dieſes nämliche Schickſal. Unter den Gefangenen befanden ſich ſechs Generalquartiermeiſter, zehn Brigadiers, zwanzig Oberſten, und achthundert andere Officiers. Man eroberte die ganze Artillerie, und hundert und zwanzig Fahnen und Standarten. Von den Feinden blieben bey fünftauſend Mann auf dem Platze, ohne die Verwundeten zu rechnen, deren Anzahl ſehr groß war, und unter welchen ſich auch Mylord Gallowai und der portugieſiſche General, Marquis de las-Minas befand. Die Sieger verlohren zweytauſend Mann und unter dieſen die zween

Briga-

Brigadiers, der Marquis von Silleri, und den Herrn von Polaſtron. Unter den Verwundeten war der Herzog von Salerno, der das Leibregiment des Königes von Spanien commandirte und eilf Säbelhiebe bekam, und die Generalquartiermeiſter, Marquis von Saint-Clair und von Silli. 1707.

Der Herzog von Orleans, der eben aus Frankreich anlangte, um die Kriegsmacht der beyden Kronen zu commandiren, eilte, ſo ſehr er nur konnte, als er erfuhr, daß die beyderſeitigen Armeen nahe bey einander waren; allein er langte dem ungeachtet erſt zu Ende des Treffens an.

Die erſte Frucht dieſes Siegs war die Unterwerfung der Stadt Requena, deren Beſatzung ſich an den Herzog von Orleans auf Diſcretion ergab. 3. May.

Valencia, die Haubtſtadt des Königreichs, welches von ihr den Namen führet, ſuchte Gnade bey dem Könige, und ergab ſich gleichfalls an gedachten Prinzen. 8. May.

Der Herzog von Orleans, der in Arragonien marſchirt war, um zu einem Theile der Truppen, die er commandiren ſollte, zu ſtoßen, ließ Saragoſſa, die Haubtſtadt dieſes Königreichs, auffodern, welche ſich, nach einigen Scharmützeln, unterwarf. Er ließ den Einwohnern ihr Gewehr nehmen und legte ihnen auf, fünf und vierzigtauſend Piſtolen zu bezahlen, und zweytauſend Säcke Mehl und eben ſo viele Säcke Haber zu liefern. 24.

Der Herzog von Oſſuna, der die Truppen in Andaluſien commandirte, erobert die feſte Stadt Serpa in Portugal, in zween Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben, und macht die Beſatzung zu Kriegsgefangenen. Er erobert hierauf Moura, auf gleiche Bedingnüße, nachdem er durch die Bomben eine große Zerſtörung darinnen angerichtet hatte. 26.

Der Herr von Mahoni erobert Alcira in ſechs Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben: aber die Belagerung der Stadt Denia mußte er aufheben, indem er nicht Truppen genug hatte, um dieſelbe zu bezwingen. 10. Jun. 7. Jul.

Der Herr von Arenes, den der Herzog von Orleans mit einigen Truppen ausgeſchickt hatte, erobert an dem nämlichen Tage Mequinenſa.

Der Herzog von Noailles nimmt Puicerda und ganz Cerdagna ein, und läßt, auf Unkoſten der Einwohner in dem ſpaniſchen Cerdagna, eine Citadelle zu Puicerda bauen. 18. Sept.

Ciudad-Rodrigo wird erobert. Der Marquis von Bai, der die ſpaniſchen Truppen in Eſtremadura commandirte, zog ein Corps von ohngefähr achttauſend Mann regulirter Truppen, und die Landmiliz zuſammen, und griff dieſe Stadt an. Der Commandat erwartete den Sturm auf der Breſche, welche das ſchwere Geſchütz, in etlichen Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben, gemacht hatte. Der Oberſte, Herr von Miromesnil, der mit vierhundert Granadieren anrücken mußte, erſtieg die Breſche. Einige andere Truppen folgten ihm, und er drang weiter vor, um die Beſatzung und den Commandanten abzuſchneiden, und ſie verhindern, daß ſie nicht in das Schloß kommen könnten. Der Commandant kam indeßen doch, mit einigen Soldaten, hinein: aber der Herr von Miromesnil ſetzte ihm ſo hitzig nach, daß er, nebſt ſeinen Granadieren, zugleich mit hineindrang. Fünfhundert Mann, die zur Beſatzung des Schloſſes gehörten, ſtreckten alſobald das Gewehr, und man gab ihnen Quartier. Der Commandant und die Beſatzung der Stadt und des Schloßes, welche aus achtzehnhundert Solda- 4. Oct.

1707. Soldaten, und zweyhundert und achtzig Officieren beſtund, wurden zu Kriegsgefangenen gemacht. Die Stadt wurde nicht geplündert, weil die Einwohner ſich niemals hatten bewegen laßen, dem Könige von Portugal zu huldigen.

Der Herzog von Orleans belagert Lerida. Dieſes war eine der kühnſten Unternehmungen, die bisher in dem ſpaniſchen Kriege vorgefallen, zu der ſich dieſer Prinz, wider das Gutachten der meiſten Generale, entſchloß. Die Stärke dieſes Platzes, ſo wohl der Stadt, als des Schloßes, wo die Feinde, ſeit dem ſie Meiſter davon waren, verſchiedene neue Werke angelegt hatten; die Schwierigkeit wegen des Erdbodens und die Lage dieſer Feſtung auf einem Felſen; die Entfernung der Oerter, wo man die Faſchinen und die Erde zu den Schanzkörben herholen mußte; die plötzlichen Überſchwemmungen der Segra; die ſchon weit verſtrichene Jahreszeit und das ſchlimme Wetter; die Stärke der Beſatzung, welche den Prinzen von Heßen-Darmſtadt zum Befehlshaber hatte; die zahlreiche Armee, welche die Feinde zuſammenziehen konnten, und auch wirklich zuſammenzogen, um dieſe Feſtung zu entſetzen; alles dieſes konnte ihn nicht abſchrecken. Er erſetzte alles, durch die kluge Vorſicht, ſo er angewendet hatte, durch ſeine Wachſamkeit und Munterkeit, durch ſein rühmliches Beyſpiel in den Strapatzen und Gefahren, und durch ſeine Freygebigkeit gegen die Soldaten.

Der Prinz ließ in der Nacht zwiſchen dem zweyten und dritten October die Laufgräben vor der Stadt eröfnen, und er eroberte ſie den vierzehnden des gedachten Monaths. Er ließ acht Stunden lang darinnen plündern; und auch dieſes geſchahe, ſo zu ſagen, in beſter Ordnung, indem allemal zween Soldaten aus jeder Zeltcameradſchafft dazu gebraucht wurden.

In der Nacht zwiſchen dem ſechzehnden und ſiebenzehnden wurden die Laufgräben
11. Nov. vor dem Schloße, auf der Feldſeite, eröfnet, und daßelbe ergab ſich, nach Verlauf eines Monaths, mit Capitulation. Eine von den Bedingnißen war dieſe, daß das Fort Gardon, welches noch nicht war angegriffen worden, und welches der Stadt Lerida gleichſam zu einer zweyten Citadelle diente, zu gleicher Zeit übergeben werden ſollte. Man merkte, zum Ruhme Sr. königlichen Hoheit an, daß verſchiedene große Feldherrn dieſe Feſtung vergebens belagert hatten.

Nach der Eroberung Lerida gab der Herzog von Orleans dem Herrn von Arennes Befehl, Morella zu belagern, welches mit zwölfhundert Mann beſetzt war. Dieſe Belagerung würde länger gedauert haben, wenn ſich nicht ein Zufall ereignet hätte, der für die Belagerer ſehr glücklich, für die Belagerten aber ſehr nachtheilig war. Als der Commandant, der Major, und etliche Officiere bey dem Camin ſaßen und mit einander redeten, ſo fiel eine Bombe durch den Schorſtein, und ſchlug ſie alle todt. Die Beſatzung kam dadurch in Beſtürzung, und verlangte zu capituliren. Sie
12. Dec. erboth ſich, das Schloß unter gewißen Bedingnißen zu übergeben, welche auch angenommen wurden.

In Italien hatten die Kaiſerlichen, ſeit der Schlacht bey Turin, dermaaßen die Oberhand, daß ſie ohne viele Schwierigkeit Eroberungen machen konnten. Sie belagerten die Citadelle von Modena. Der Brigadier, Herr von Bar, war Commandant darinnen, und hatte ſchon eine langwierige Blockade ausgeſtanden. Er ca-
10. Febr. pitulirte unter den vortheilhafteſten und rühmlichſten Bedingnißen, und übergab den Platz.

Eroberung

Eroberung des Caſtells zu Meyland, nach einer langen Blockade und einer Belagerung, in welcher ſich der Marquis de la Florida, welcher Commandant darinnen war, ſehr tapfer wehrte. Er übergab das Caſtell nicht anderſt, als auf Befehl des Königes. 1707. 20. März.

Die Neapolitaner, welche von den Kaiſerlichen zum Abfalle gereitzt, bedrohet und in Furcht geſetzt wurden und von dem Könige in Spanien keine Hülfe erlangen konnten, erklärten ſich für den Kaiſer. Da der Herzog von Eſcalona, Vicekönig von Neapel, nicht im Stande war, dem Volke und den Feinden, deren Truppen anrückten, Einhalt zu thun, ſo gieng er nach Gaeta, nachdem er die wenigen Truppen, ſo er hatte, in die Caſtelle zu Neapel gelegt, welche ſich aber bald darauf, aus Mangel der Kriegsbedürfniße, ergaben. 7. Jul.

Gaeta wird, vermittelſt des heimlichen Verſtändniſſes der Catalonier mit den Kaiſerlichen, erobert. Der Herzog von Eſcalona, Vicekönig von Neapel, und etliche andere vornehme Spanier wurden zu Gefangenen gemacht. 30. Sept.

Suſa wird angegriffen und gehet an den Herzog von Savoyen über, welcher einen Theil der Beſatzung zu Kriegsgefangenen machte. 3. Oct.

In Deutſchland bemeiſtert ſich der Marſchal von Villars, bey der Eröfnung des Feldzugs, der Bühler- und Stollhofer-Linien. Der Marſchal hatte ſchon in dem vorigen Jahre, als er ſich der Schlinger-Inſel bemächtigte, den Anſchlag gefaßet, dieſe Linien, welche von den Feinden als die Vormauer von Deutſchland betrachtet wurden, anzugreifen. Dieſes Vorhaben mußte ſehr geheim gehalten werden, und man mußte ungemein viele Anſtalten machen, wenn man ſich einen glücklichen Ausſchlag verſprechen wollte. Dieſer vorſichtige General wußte alles anzuordnen, ohne daß die Feinde nur im geringſten merkten, worauf er umgienge; und dieſe Linien, an deren Befeſtigung ſie ſchon ſehr lange arbeiteten, wurden faſt ohne Schwertſtreich erobert, wodurch uns dann der Eingang in Deutſchland offen ſtund. Die feindlichen Truppen zogen ſich in Unordnung zurücke, und eilten gegen das Gebirge zu, wohin man ſie verfolgte. Man eroberte bey dieſer Gelegenheit hundert und ſechs und ſechzig Stücke, und Kugeln und Pulver nach Proportion, fünf und vierzigtauſend Säcke Haber, vierzigtauſend Säcke Getreyd und Mehl, und einen großen Vorrath von rauhem Futter für die Pferde, eine ganze Schiffbrücke, und verſchiedene kupferne Schiffe und Pontons. Die Soldaten machten eine erſtaunlich große Beute bey der Plünderung der Zelte und Feldhütten. Man ſchleifte die Linien und Verſchanzungen und inſonderheit die Schleuſen, die meiſtens von Mauerwerk und zu dem Ende angelegt waren, um durch die Überſchwemmungen den Zugang zu dieſen Linien noch ſchwerer zu machen. 22. May.

Diejenigen Officier, die am meiſten zur glücklichen Ausführung dieſer Unternehmung beytrugen, waren der Marquis von Vivant, der Graf von Broglio, und die Herren von Peri, von Lee und von Vieurpont. Die Folgen davon waren, nicht nur der freye Weg bis in die Mitte von Deutſchland, ſondern auch die Brandſchatzungen und Lieferungen der Lebensmittel, die man bey Ulm, ja auch jenſeit der Donau, und in Schwaben und Franken, eintrieb; die Zerſtreuung der feindlichen Truppen; das Ausreißen ihrer Soldaten; die Beſtürzung, welche unter ihrer Armee und in dem ganzen Lande überhand nahm; und die Eroberung verſchiedener kleiner Plätze, wodurch die Franzoſen den Vortheil erlangten, daß ſie ſich in ihren Quartieren recht ausbreiten und alle Bequemlichkeit haben konnten, ohne daß ſie etwas aus Elſaß durften bringen laßen.

1707. Jun. Jul. Es fielen, während des ganzen Monaths Junius, noch verſchiedene kleine Gefechte vor, in denen die Feinde allemal den kürzern zogen. In einem derſelben wurde der General Janus, der die fränkiſchen Kreißtruppen commandirte, gefangen. Man eroberte Schorndorf und Schwäbiſch-Gemünd, welches letztere ein wichtiger Poſten war, im Fall man weiter vordringen wollte. Man nahm Mannheim ein, und überrumpelte Marienthal.

24. Sept. Der Marquis von Vivant erlitte einen kleinen Verluſt, indem ihn der Churfürſt von Hannover bey einem Nebel überfiel, und dreyhundert Mann von ſeinen Truppen niedermachte.

In der Provence. Der Herzog von Savoyen hatte mit den Alliirten beſchloſſen, Toulon zu belagern und in Frankreich einzudringen; und er machte, nebſt ihnen, erſtaunliche Zurüſtungen zur Ausführung dieſes Vorhabens, welche zu Waßer und zu Lande unermeßliche Summen koſteten. Nachdem der Herzog anſehnliche Verſtärkungen an Truppen aus Deutſchland, England und Italien erhalten hatte, ſo gieng er mit einer zahlreichen Armee in die Provence da unterdeßen die holländiſche und engliſche Flotte, von acht und vierzig Kriegsſchiffen und vielen platten Fahrzeugen, herbeykam, um ihm Beiſtand zu leiſten und Toulon zur See anzugreifen. Der Herzog gieng den eilften Julius über den Varo, und langte, nach einem ziemlich beſchwerlichen Marſche, den drey und zwanzigſten zu la Valette an. Er nahm daſelbſt ſein Quartier in dem Schloße, welches dem Marquis dieſes Namens, dem Haubte des berühmten und alten Hauſes des Thomas, gehörte. Dieſer alte Herr, (er war damals über achtzig Jahre alt,) bezeigte ſich ſo ſtandhafft und ſo klug, daß er ſo wohl von dem Herzog von Savoyen, als von dem franzöſiſchen Hofe, Lob verdiente.

Unterdeßen ließ der Marſchal von Teßee, welcher alle Truppen in Provence und Dauphinee commandirte, den meiſten Theil derſelben gegen Toulon marſchiren, und ließ auf der Anhöhe St. Anna, nahe bey der Stadt, auf der Seite, wo die Feinde ſich geſetzt hatten, ein Lager ſchlagen, welches befeſtiget und mit hundert Stücken beſetzt wurde. Zu beyden Seiten dieſes Lagers ließ er noch zwey andere anlegen, welche eine Communication mit demſelben hatten. Das auf der linken Seite war auf der Anhöhe St. Catharina, etwas weiter vorwärts, als dasjenige auf der Anhöhe St. Anna.

Der Herzog von Savoyen und der Prinz Eugen, welche ſahen, daß es nicht möglich wäre, näher an Toulon zu rücken, wofern man ſich nicht der Anhöhen bemeiſterte, ließen die von St. Catharina, wo der Brigadier, Marquis von Teßee, commandirte, angreifen: allein ſie wurden tapfer zurück getrieben. Da die Anhöhe von St. Catharina niedriger war, als etliche andere, ſo brachten ſie auf dieſe, ſo höher waren, Canonen hinauf, und wagten einen neuen Sturm mit den nämlichen Truppen, die noch von dreytauſend und fünfhundert Mann unterſtützt wurden. Da der Herr le Guerchois, welcher den Marquis von Teßee abgelöſet hatte, ſahe, daß die feindlichen Stücke ſeinen Truppen großen Schaden thäten, und daß er in Gefahr ſtünde, durch die große Menge der Feinde umringet zu werden, ſo zog er ſich zurücke, nachdem er vorher vier Stücke, die er nicht mit fortbringen konnte, vernageln und die Verſchanzungen hatte anzünden laßen. Die Feinde verſchanzten ſich allda von neuem, und ließen ſich zwanzig ſchwere Stücke von der Flotte bringen.

Der Marſchal von Teßee war während dieſer Zeit nach Marſeille gegangen, um für die Vertheidigung dieſer Stadt Anſtalten zu machen, im Fall Toulon verlohren gienge.

gienge. Als er nun wieder zurückkam, und das Lager auf der Anhöhe St. Anna beſichtigte, ſo beſchloß er, die Feinde von der Anhöhe St. Catharina wieder zu verjagen. Er ordnete zu dem Ende ſeine Anſtalten und machte drey Angriffe. Bey dem erſten commandirte Herr von Dillon, bey dem zweyten, Herr von Goebriant, und bey dem dritten, der Graf von Montſoreau. Sie griefen alle drey zu gleicher Zeit an, und der Marſchal war an ihrer Spitze. Nach einem ziemlich hartnäckigen Gefechte mußten endlich die Feinde von dieſem Poſten weichen, nachdem ſie vierzehnhundert Mann an Todten und Verwundeten, worunter auch der Prinz von Sachſen-Gotha war, verlohren hatten. Man vernagelte alle ihre eiſerne Canonen, und zwo metallene führte man mit fort. Auf Seiten der Unſerigen wurden nicht mehr als zwey Haubtleute und hundert Soldaten getödet, und hundert und funfzig verwundet. Man rieß alle Verſchanzungen nieder, welche die Feinde auf dieſer Anhöhe gemacht hatten, und man fand für gut, ſelbige zu verlaßen, ohne allda neue anzulegen. 1707.

Nach der Wiedereroberung der Anhöhe St. Catharina waren die Feinde nun wieder in eben den Umſtänden, wie im Anfange, da ſie vor Toulon anlangten. Sie hielten einen Kriegsrath; und da ſie Nachricht hatten, daß neue Truppen in Bereitſchafft ſtünden, unter der Anführung des Herzogs von Bourgogne herbeyzumarſchiren; daß ferner die Krankheiten unter ihren Truppen und auf der Flotte eingerißen wären; und daß ſich ein Mangel an Lebensmitteln für die Soldaten und für die Pferde hervorthäte: ſo beſchloßen ſie, die Belagerung aufzuheben. Um nun aber dieſes Vorhaben zu verbergen, ſo fiengen ſie an, die Stadt zu bombardieren, wodurch ſie jedoch keinen gar beträchtlichen Schaden anrichteten. Den zwanzigſten Auguſt machten ſie den Anfang, ihre ſchwere Bagage, einen Theil ihrer Artillerie, ihre Kranken und ihre Verwundeten auf die Schiffe zu bringen; und in der Nacht zwiſchen dem ein und zwanzigſten und zwey und zwanzigſten brachen ſie in aller Stille auf. Sie waren während dieſer ganzen Zeit nicht ſo weit gekommen, daß ſie die Laufgräben hätten eröfnen können. Sie ließen viele von ihren Zelten ſtehen, damit man noch etliche Stunden lang glauben ſollte, als wären ſie noch immer in dem Lager, und damit ſie auf ſolche Art einen Vorſprung gewinnen und auf ihrem Marſche nicht ſo bald verfolgt werden möchten. Sie kehrten auf dem nämlichen Wege zurücke, auf dem ſie gekommen waren; jedoch mit dieſem Unterſchiede, daß ſie bey dem Zurückzuge in zween Tagen eben ſo weit marſchirten, als bey dem Einbruche in die Provence in fünf Tagen: der Marſchal von Treſſee konnte ſie nicht einholen, ſo eilfertig er ihnen auch nachſetzte. Sie verlohren bey dieſer Unternehmung faſt zehntauſend Mann, wenn man nämlich diejenigen zuſammrechnet, welche getödet wurden oder an Krankheiten ſtarben, und die Ausreiſſer, welche in währender Zeit, da ſie vor Toulon ſtunden, truppweis ankamen; wobey jedoch die Kranken und Verwundeten nicht mit gezählet ſind, deren man, bey der Aufhebung der Belagerung, viertauſend auf die Flotte brachte.

Der Marſchal von Teſſee ſendete dem Könige alſobald die Nachricht von der Aufhebung der Belagerung. Der Marquis von Teſſee war der Überbringer des Schreibens; und nachdem der König daßelbe geleſen, ſo ſagte er zu ihm: der Marſchal, ſein Vater, habe einen der größten Dienſte geleiſtet, die ein Unterthan dem Staate und ſeinem Könige leiſten könnte. Der Marſchal von Teſſee verdiente auch in der That dieſen Lobſpruch. Er hatte ſehr ſorgfältig Achtung gegeben auf alle Bewegungen des Herzogs von Savoyen, welcher mit ſeiner Armee entweder in Savoyen, wovon wir Meiſter waren, oder in Provence oder in Dauphinee einfallen konnte; er hatte die Stellung ſeiner Truppen ſo klug eingerichtet, daß ſie geſchwind genug in das Land, wo der Angriff erfolgte, marſchiren konnten; und er hatte alle mögliche Vorſicht angewendet. Er zog

1707. ſeine Truppen auch zeitig genug, zur Vertheidigung der Stadt Toulon, zuſammen, und erwählte eine ſolche Vertheidigungsart, die den Umſtänden am gemäßeſten war, und die nicht glücklicher hätte von ſtatten gehen können. Ich habe ſchon die meiſten Generals genennet, welche ihm bey dieſer Vertheidigung an die Hand giengen: inſonderheit aber trug der Marquis von Langeron ſehr vieles dazu bey. Er war Commandant über die Marine und in dem Haven, und hatte achthundert Officiers von dieſem Corps, hundert und funfzig Mann von den Gardes Marines und alle Matroſen, mehr als vierhundert Canonier und eine große Anzahl Bombardier unter ſich, die er mit aller möglichen Geſchicklichkeit zu gebrauchen wußte; dergeſtalt, daß er mit zwo Batterien, die er auf den zwey Schiffen St. Philipp und le Tonnerre aufrichten ließ, welche er ſtets auf das vortheilhaffteſte ſtellte, den Feinden in ihren Verſchanzungen und bey unterſchiedenen Gelegenheiten, da er ſeine Canonen gebrauchen konnte, den größten Schaden zufügte. Der Herr von Saint-Pater, der mit eilf Bataillons in der Stadt commandirte, erhielt darinnen die vortreflichſte Ordnung, und wußte ſie gegen alle Zufälle, die ſich ereignen konnten, und vornehmlich gegen die Bomben ſo gut zu verwahren, daß die gänzliche Zerſtörung derſelben verhütet wurde.

13. May. Zur See. Der Ritter von Fourbin greift mit acht Fregatten eine engliſche Flotte an, die aus den Dünen kam, und drey Kriegsſchiffe und eine Fregatte zur Bedeckung hatte. Zwey von dieſen Kriegsſchiffen führten ſiebenzig Canonen, und das dritte führte vier und ſiebenzig, und auf ihren untern Batterien ſtunden Canonen, die ſechs und dreyſig Pfund Eiſen ſchoßen. Die Fregatte, welche vierzig Canonen hatte, und eines von den drey Kriegsſchiffen, entflohe; aber die zwey andern, nebſt zwanzig Kauffartheyſchiffen, führte der Herr von Fourbin nach Dünkirchen. Der König ernennte ihn, ſo wohl wegen dieſer, als mehrerer tapfern Thaten, zum Chef d'Eſcadre; und der Ritter von Nangis, der die Nachricht überbrachte, ward zum Schiffshaubtmann gemacht.

Jul. Eben dieſer Ritter von Fourbin gieng mit einer gleichen Anzahl Fregatten, von vierzig bis funfzig Canonen, ſehr weit gegen Norden, und eroberte von zwoen Flotten, nämlich einer engliſchen und einer holländiſchen, vierzig Schiffe. Die drey Kriegsſchiffe, welche bey dieſer leztern zur Bedeckung waren, nahmen die Flucht. Er fiel die beſten Schiffe an, nahm alle Beute, das Tau- und Seegelwerk, die Canonen, und die Anker, und verbrannte das Übrige, bis auf vier leere Schiffe, welche die Holländer mit einer Geldſumme löſeten, und ein anderes, welches er den Kaufleuten und Matroſen gab, nebſt Lebensmitteln zur Rückreiſe.

21. Oct. Der Ritter von Fourbin und Herr du Guai-Trouin, jeder mit ſeiner Eſcadre, trafen, bey dem Vorgebirge Lezard, eine engliſche Flotte von hundert und vierzig Segeln an, welche fünf Kriegsſchiffe zur Bedeckung bey ſich hatte, worunter drey vom erſten, und die zwey übrigen vom zweyten Range waren. Herr du Guai-Trouin grief den Cumberland von fünf und achtzig Canonen an, welches das Schiff des Oberbefehlshabers war. Er ſchoß ihm alle ſeine Maſten entzwey und eroberte ihn. Der Herr von Bearnois machte ſich an den Chene Royal von acht und ſiebenzig Canonen; allein dieſer nahm die Flucht und entwiſchte. Der Herr von Fourbin eroberte den Cheſter von vier und funfzig Canonen. Die Herren von Courſerat und von Nesmond legten den Rubi von vier und funfzig Canonen an Bord, und eroberten denſelben. Die Herren von Tourouvre und Bart verfolgten den Devonshire von ſechs und achtzig Canonen, der ſich auf der Flucht noch wehrte. Das Schiff des Herrn von Tourouvre, welches beſchädiget war, konnte ſo geſchwind nicht nachſetzen. Der Herr Bart, deßen Schiff ſchnel-

ler

ler segelte, näherte sich dem Devonshire, um zu entern: allein er entfernte sich in aller Geschwindigkeit wieder, als er sahe, daß darinnen ein Feuer ausgekommen war. Er flog auch wirklich bald hernach mit neunhundert Mann, die darauf waren, in die Luft, und man konnte nicht mehr als zween davon retten. Der gröſte Theil von der Kaufarthenflotte entwischte in währendem Gefechte. 1707.

Besondere Vorfälle.

Den achten Jänner kam die Herzoginn von Bourgogne mit einem Prinzen nieder, welchem der König den Titel eines Herzogs von Bretagne beylegte.

Der Marschal von Vauban stirbt zu Paris, den dreyſigsten März, in dem Alter von vier und siebenzig Jahren, weniger ein Monath.

Madame von Montespan stirbt zu Bourbon, wo sie die Brunnencur gebrauchte, den sieben und zwanzigsten May.

Die Herzoginn von Nemours stirbt zu Paris, den sechzehnden Junius.

Tod des Cardinals le Camus.

Tod des Cardinals von Arquien, des Vaters der Königinn von Polen. Er soll hundert und sechs Jahre alt gewesen seyn.

## 1708.

Staats- und Kriegssachen. März.

Zur See. Die erste wichtige Begebenheit in diesem Jahre war der Versuch des Königes von England, eine Landung in Schottland zu thun, indem ihn verschiedene schottische Herren darum ersucht hatten. Die widrigen Winde, die Eilfertigkeit, mit welcher die Engländer und Holländer eine mächtige Flotte in die See schickten, und etliche andere nachtheilige Zufälle machten, daß diese Unternehmung fehl schlug. Als man an den Meerbusen bey Edimburg kam, wo die Landung geschehen sollte, so gab man die bestimmten Zeichen: allein die Schottländer antworteten nicht darauf, aus Furcht vor der feindlichen Flotte, und vor den zahlreichen Truppen, die darauf waren. Der Ritter von Fourbin, der unsere Schiffe commandirte, hielt nicht für rathsam, die Person des Königes von England einer so augenscheinlichen Gefahr auszusetzen. Unsere Truppen und unsere Schiffe giengen unter Segel, und nahmen ganz vorsichtig einen falschen Weg gegen Norden, indem sie von der feindlichen Flotte verfolgt wurden. In der Nacht richteten sie ihren Lauf wieder gegen die französischen Küsten, und die Flotte langte, zu Anfang des Monaths April, zu Dünkirchen an. Sie hatte nur das Schiff Salisburn verlohren, welches schlecht besegelt war und daher den andern nicht nachfolgen konnte. In diesem Schiffe wurden, nach einem sehr langen Gefechte, fünf Compagnien von dem Regimente Bearn, der Generallieutenant, Marquis von Levi, der Oberste, Marquis von Meuse, Mylord Griffin, Mylord Clairmont, und Mylord Midleton, und verschiedene andere englische und schottische Officiere, die schon lange unter den französischen Truppen dienten, gefangen. 6. April.

Aug.

Die Engländer erobern die Insel Sardinien. Der Admiral Leacke war mit einer Flotte von sechzig Segeln in dem mittelländischen Meere. Man brachte auf diese Flotte einige catalonische Truppen; und der Graf von Cisuentes, den der Erzherzog zum Vicekönige von Sardinien ernennet hatte, langte vor Cagliari, als der Haubtstadt dieser Insel, an, und schickte einige Aufwiegler ans Land, welche eine Erklärung des Erzherzogs ausstreueten, worinnen man dem Volke, wenn es sich unterwerfen wollte, alle mögliche Vortheile versprach, und hingegen, im Fall eines Widerstandes, das schärfste Verfahren androhete. Der Admiral ließ den Vicekönig, Marquis de la Jamaica, auffodern, daß er ihm die Stadtthore öfnen sollte; und da er mit der Antwort

verzö-

1708. verzögerte, ſo ließ er einige Bomben in die Stadt werfen. Der Vicekönig hatte nicht mehr, als achthundert Soldaten; und er ſahe, daß diejenigen, ſo an dem heimlichen Verſtändniße Theil hatten, das Volk zur Empörung reitzten, und daß er gegen die Übermacht nicht beſtehen könnte. Er zog ſich alſo, mit ſeinen Soldaten und dem franzöſiſchen Conſul und etlichen caſtilianiſchen Officieren, in das Schloß. Da er indeßen gar keine Hoffnung zum Entſatze vor ſich ſahe, ſo nahm er das Anerbiethen des Admirals an, welches darinnen beſtund, daß er ihn, nebſt ſeinen Truppen, in einen Platz an den ſpaniſchen Küſten wollte bringen laßen. Hierauf wurde der Graf von Cifuentes als Vicekönig ausgeruffen, und alle übrige Städte unterwarfen ſich.

28. Sept. Die Engländer greiffen Port-Mahon an, und erobern dieſe Feſtung mit Capitulation.

In den Niederlanden commandirte der Herzog von Bourgogne, und unter ihm der Herzog von Vendome, unſere Armee. Mylord Marlboroug commandirte die feindliche Armee. Der Herr de la Faille, Brigadier in königlich ſpaniſchen Dienſten, und vormaliger Groß-Balliv von Gent, überrumpelt dieſe Stadt. Die holländiſche Beſatzung, welche ſich in das Schloß zog, ergab ſich den folgenden Tag des Abends mit Capitulation.

5. Jul.

Der Graf de la Mothe rückt zu gleicher Zeit, mit einem fliegenden Lager, ſo er commandirte, gegen Brügge, welche Stadt ſich ohne Widerſtand ergab.

Eben dieſer Graf de la Mothe eroberte hierauf das Fort Plaßendal, welches zur Communication zwiſchen Brügge und Nieuport dienet, mit dem Degen in der Fauſt. Es lagen in dieſem Fort ſiebenhundert Mann, welche alle niedergemacht oder gefangen wurden. Man eroberte auch allda eine Fregatte von zehn Canonen.

11. Mittlerweile vereinigte ſich der Prinz Eugen mit Mylord Marlboroug. Als ſie, durch übertriebene Märſche, nach Oudenarde gekommen waren, ſo ließen ſie allda ihre Armee über die Schelde gehen, und ſtellten dieſelbe in Schlachtordnung. Die franzöſiſche Armee, welche zu gleicher Zeit in Schlachtordnung anlangte, grief ſie an. Das Gefecht war blutig, und währete von vier Uhr nach Mittag bis in die Nacht, welche demſelben ein Ende machte. Die franzöſiſche Armee zog ſich gegen Gent; der linke Flügel, welcher den Nachtrab ausmachte, blieb bis an den hellen Tag auf der Wahlſtatt ſtehend, und marſchirte, unter der Anführung des Generallieutenants du Rozel, beſtändig in guter Ordnung, ohne daß die Feinde, welche ihn angriefen, etwas ausrichten konnten.

Etliche Tage darauf eroberte ein Detaſchement von unſerer Armee das Fort Rouge, welches an dem Canale liegt, der nach Sas von Gent gehet, mit dem Degen in der Fauſt. Die zweyhundert Mann, ſo darinnen lagen, wurden alle niedergemacht oder gefangen.

28. Der General Fagel hatte Linien aufwerfen laßen, um das holländiſche Flandern zu bedecken, und er verwahrte dieſelben mit zweytauſend Mann. Der Ritter du Rozel überſtieg ſie bey der Inſel Cadſand, ſetzte den größten Theil des Landes in Contribution, und ließ verſchiedene Häuſer abbrennen, zur Rache wegen des Muthwillens, den die Feinde in Artois verübet hatten.

Aug. Da man Nachricht erhielt, daß ſie Ryßel belagern wollten, ſo begab ſich der Marſchal von Boufflers in dieſe Feſtung, um ſie zu vertheidigen. Er that ſolches mit ſo großer Herzhafftigkeit und Geſchicklichkeit, daß er die Feinde faſt ganzer vier Monathe

nahe lang vor diesem Platze aufhielte, und ihnen einen großen Theil ihrer Armee zu schanden machte. Der Prinz Eugen berennete Ryßel, den zwölften August. Mylord Marlborough commandirte die zur Bedeckung bestimmte Armee. Die Laufgräben wurden in der Nacht zwischen dem zwey und drey und zwanzigsten des gedachten Monaths eröffnet. Außer den ungemeinen Proben der Tapferkeit, welche die Belagerten täglich ablegten, fielen während dieser Belagerung und bey Gelegenheit derselben, verschiedene hitzige Gefechte vor, worunter wir die merkwürdigsten hier anführen wollen. 1708. 12. Aug. 22.

Als der Herzog von Bourgogne anrückte, um den Entsatz der Festung Ryßel zu versuchen, so kamen zwey feindliche Bataillons und griffen das Schloß Aigremont an, worinnen Herr Bequet, Haubtmann unter dem Regimente Isenghien, mit zweyhundert Mann lag. Er trieb die Feinde zurücke, und tödete ihnen hundert und funfzig Mann, worunter auch der General war, der sie commandirte. 10. Sept.

Den folgenden Tag jagte man die Feinde aus Seclin. Die andern Verschanzungen waren so fest, und der Posten, den sie innen hatten, war so vortheilhafft, daß man nicht für rathsam hielt, den Angriff weiter fortzusetzen. Man bemühete sich aber, so viel nur möglich zu verhindern, daß sie keine Zufuhren erhalten könnten, und man suchte frische Truppen nebst Kriegsbedürfnißen nach Ryßel zu bringen. 21.

Der Ritter von Luxemburg wurde zu dem Ende aus Douai abgeschickt, mit zweytausend theils Carabiniers, theils Reitern und Dragonern, deren jeder, außer seinem Gewehr, eine Flinte und sechzig Pfund Pulver hatte. Der Herr von Tournefort, der mit einigen außerlesenen Truppen von der großen Armee kam, stieß unterwegs zu ihm. Sie ritten durch das feindliche Lager, indem sie sich stellten, als ob sie Deutsche wären, und es kamen achtzehnhundert Mann durch das Marienthor in die Stadt. Die übrigen von diesem Detaschement konnten nicht nachfolgen, weil die Feinde, welche endlich erkannten, daß es Franzosen waren, den Schlagbaum zugezogen hatten. Sie kehrten also nach Douai zurücke. 28.

An dem nämlichen Tage ward eine Zufuhr von sechs bis siebenhundert Wägen, die von Ostende kam, und fünf und zwanzigtausend Mann zur Bedeckung hatte, von dem Grafen de la Mothe, deßen Truppen nur zwanzigtausend Mann ausmachten, zwischen Ieteghem und Kockelaar, zwo Meilen von Dixmuyden angegriffen. Die Feinde verlohren zweymal mehr Leute, als wir, und sie konnten nicht mehr als zweyhundert und funfzig Wägen fortbringen. Die übrigen mußten alle nach Ostende zurückkehren. Der Herr von Grimaldi, Brigadier unter den Dragonern, ward bey diesem Vorfalle getödet.

Der Herzog von Vendome, welcher darauf bedacht war, den Feinden die Communication mit Ostende abzuschneiden, ließ die Brücken bey Leffing und bey Slipe angreifen. Der Graf de la Mothe bemeisterte sich der Redute, womit jene bedeckt war; und der Ritter von Langeron eroberte diese. 29. Oct.

Inzwischen setzten die Feinde der Festung Ryßel hefftig zu, und brachten es endlich so weit, daß sie stürmen konnten. Der Marschal von Boufflers wollte, um der Einwohner willen, den Sturm nicht erwarten, sondern ließ die Chamade schlagen. Die Capitulation wurde den folgenden Tag in Richtigkeit gebracht, und er erhielt alles, was er verlangte. Die vornehmsten Bedingnißе waren diese, daß die Religion 11. 13. in

1708. in dem Zuſtande, wie ſie wäre, verbleiben, und daß man den Einwohnern ihre Güter, Rechte und Freyheiten laßen ſollte. Er zog ſich hierauf mit viertauſend und ſechshundert Mann in die Citadelle.

Die Feinde, welche nicht genug Kriegsbedürfniße hatten, um die Belagerung der Citadelle hinauszuführen, hofften, daß ſie doch über kurz oder lang einige aus Oſtende bekommen würden, vermittelſt des Havens von Leffing, wo ſie das Dorf ſtark befeſtiget hatten. Der Herzog von Vendome ließ es, ungeachtet der Überſchwemmung, auf beyden Seiten angreifen. Die Soldaten giengen im Waßer bis an die Schultern, und eroberten daßelbe in ſehr kurzer Zeit. Man machte darinnen funfzehnhundert Mann zu Gefangenen. Man fand ſechs Stücke, verſchiedene kleine Mörſer, und eine große Menge Pulver.

25. Oct.

29. Die Feindſeligkeiten giengen wiederum an, und den ſechſten Tag nach der Übergabe der Stadt Ryßel wurden die Laufgräben vor der Citadelle eröfnet.

November. Die Feinde trachteten beſtändig, wie ſie ſich einen Weg gegen die Seeküſte zuöfnen möchten. Der Generalquartiermeiſter, Graf von Mourour, brachte in Erfahrung, daß zwey Regimenter Infanterie und ein Regiment Kavallerie nach Hondſchoten, zwiſchen Fürnes und Winoxbergen, vorgerückt waren. Er gieng auf ſie los, und ſchlug ſie gänzlich in die Flucht. Sie waren vor dem Gefechte dreyzehnhundert Mann ſtark, wovon zweyhundert getödet, und tauſend gefangen wurden.

14. Nov.

Der Churfürſt von Bayern, der vor kurzem aus Deutſchland zurückgekommen war, wo er das Commando geführet hatte, ſetzte ſich mit einem anſehnlichen Corps Truppen, welches aus unſerer Armee und aus den in der Nähe liegenden Beſatzungen gezogen war, in Marſch, berennete die Stadt Brüßel, und grif ſie ſo hitzig an, daß er ſchon den zweyten Tag nach der Eröfnung der Laufgräben, zu Abends, die Contreſcarpe beſtürmte. Er mußte ſich aber den folgenden Tag gegen Mons zurückziehen, weil er Nachricht erhielt, daß Mylord Marlboroug und der Prinz Eugen mit ihrer ganzen Armee, von der ſie nicht mehr als vier und zwanzig Bataillons in Ryßel hinterlaßen hatten, über die Schelde gegangen waren. Der Marquis von Nangis, der mit neun Bataillons zu Berckem, an dieſem Fluße, ſtund, zog ſich, ungeachtet der Widerſetzung der Feinde, zu dem Corps des Marquis von Hautefort, welche vor Oudenarde lag. Dieſer Officier, der die unumgängliche Nothwendigkeit des Zurückzugs erkannte, marſchirte mit drey und zwanzig Bataillons, zwanzig Eſcadrons und zwanzig Stücken gegen Grammont. Der Prinz Eugen grif ihn, und den Marquis von Nangis, gleich im Anfange ihres Marſches, mit ſeiner Reiterey an, und die Infanterie folgte nach: allein ſie empfiengen ihn ſo ſtandhafft, daß er gezwungen war, ſie ihren Marſch fortſetzen zu laßen. Als der Marquis von Hautefort bey Saint-Ghislain anlangte, welche Stadt von vierhundert Mann aus Ath war überrumpelt worden, ſo belagerte er ſie alſobald. Sie ergaben ſich gleich den folgenden Tag zu Kriegsgefangenen, indem ſie jenſeit der Haine von erſtgedachtem Marquis, und dießeit derſelben von dem Grafen Albergotti angegriffen wurden.

22.

26.

27.

29.

30.

December. Da der Übergang über die Schelde den Feinden einen freyen Weg für ihre Zufuhren eröfnet hatte, ſo ſchickte ſie einen großen Vorrath von Kriegsbedürfnißen nach Ryßel; allwo die Citadelle ſich endlich, durch eine rühmliche Capitulation, ergab.

8.

30. Das Fort Rouge und die Stadt Gent wird von den Feinden wieder erobert.

In Deutſchland fiel dieſes Jahr über nichts ſonderliches vor, indem man die größte Kriegsmacht in den Niederlanden gebrauchte.

An

An der Gränze von Savoyen eroberte der Marschal von Villars die zwo Städte von Sezana, im Angesichte des Herzogs von Savoyen, welcher mit einem Theile seiner Armee die Truppen unterstützte, die er in diesen zwo Städten hatte, deren Ringmauern mit vielen Schußscharten versehen waren. 1708. 11. Aug.

Der Herzog von Savoyen erobert das Fort Fenestrelles. 31.

In Spanien erobert der Graf Mahoni Alcoy, nach einer zweymaligen Bestürmung, welche die Belagerten tapfer aushielten. Die benachbarten Orte unterwarfen sich alsobald dem Könige von Spanien; so, daß dem Erzherzoge in dem Königreich Valencia nichts mehr übrig blieb, als Denia, Alicante und Villa-Joyosa. 9. Jänn.

Zwölfhundert Mann Infanterie, vierhundert Reiter, und zwölfhundert Miquelets wurden bey Falcete in Catalonien, von dem königlich spanischen Generallieutenant Gaetano, den der Herzog von Orleans mit einigen Truppen gegen sie ausgeschickt hatte, überrumpelt und geschlagen. 8. Jun.

Die Stadt Tortosa und das Schloß ergiebt sich an den Herzog von Orleans mit Capitulation. Er hatte solche den zwölften Junius berennet, und in der Nacht zwischen dem ein und zwey und zwanzigsten wurden die Laufgräben eröfnet. Seit dem war gedachter Prinz fast beständig bey der Belagerung zugegen. Seine Anwesenheit, wodurch er den Truppen einen Muth machte, und seine Aemsigkeit, womit er für alles nöthige sorgte, beschleunigten die Übergabe dieses Platzes, welches einer der festesten und wichtigsten in Catalonien ist. Das Schloß Ares, welches nicht weit von Morella entfernet und wegen seiner Lage sehr fest ist, ward in der Capitulation mit begriffen. Das Fort St. Johann, vermöge deßen man von dem Haven Alfaques, zur rechten Seite an dem Ausfluße des Ebro, Meister seyn kann, ergab sich gleichfalls. Man fand in Tortosa, als es die Feinde räumten, sechzig schwere Stücke, zwölf Mörser, dreyßigtausend Stückkugeln und funfzehnhundert Centner Pulver. 21. Jul.

Die Stadt Denia in dem Königreiche Valencia, ward von dem Ritter von Asfeld, vier Tage nach der Eröfnung der Laufgräben, mit Sturm erobert. Hierauf grif er das Schloß an, welches sich den fünften Tag nach der Eroberung der Stadt ergab. Die Officiers und Soldaten von der Besatzung blieben Kriegsgefangene. Man fand in diesem Schloße funfzig Stücke, drey und zwanzig Mörser, tausend Fäßer Pulver, und eine Menge anderer Kriegsbedürfniße. 12. Nov.

Die Stadt Alicante in dem nämlichen Königreiche, ward, nach einer dreytägigen Belagerung, von dem Ritter von Asfeld gezwungen, zu capituliren. Sie ergab sich mit allen Schanzen, ausgenommen das Schloß. Die Reiterey, so darinnen lag, mußte, bey dem Abzuge, ihre Pferde zurücklaßen. 3. Dec.

Villa-Joyosa, eine andere Stadt in dem Königreiche Valencia, unterwarf sich dem Könige von Spanien, auf erhaltene Nachricht von der Eroberung der Stadt Alicante. 4.

Der Graf Guido von Stahrenberg, der die Armee des Erzherzogs in Catalonien commandirte, suchte Tortosa zu überrumpeln, indem die Befestigungswerke noch nicht gänzlich wieder hergestellet waren. Allein sein Unternehmen schlug fehl. Er ließ drey Angriffe thun. Bey dem einen, an dem St. Johannisthor, wurden seine Truppen von dem ersten Bataillon des Regiments Blesois, und bey dem andern, an dem Tempelthor, von dem zweyten Bataillon dieses Regiments, zurückgetrieben. Aber er bemeisterte sich bey dem dritten Angriffe der Vorstadt, die an dem Thore von

1708. Remolins liegt. Der Commandant des Platzes, Don Adrian von Bretancourt, that mit einem Theile ſeiner Beſatzung einen Ausfall, um die Feinde wieder aus dieſem Poſten zu treiben. Er grif ſie mit dem Degen in der Fauſt an, ward aber gleich im Anfange des Gefechts getödet. Der Untergouverneur, Herr von Longchamp, trat an ſeine Stelle, und fuhr fort, gegen die Feinde loszudringen. Sie kamen, bey ihrem Zurückzuge, in das St. Johannisklooſter, wo ſie ſich feſt ſetzen wollten. Allein er trieb ſie, vermittelſt des ſchweren Geſchützes, auch aus dieſem Poſten; und ſie mußten ſich in der Nacht fortmachen, nachdem ſie über ſiebenhundert Mann verlohren hatten. Unter den Truppen von der Beſatzung wurden nicht mehr als ſechzig Mann getödet und verwundet.

Beſondere Vorfälle. April. Der Generallieutenant, Graf von Gaßee, der ſich bey verſchiedenen Gelegenheiten hervorgethan hatte, wurde zum Marſchal von Frankreich gemacht, und nennte ſich Marſchal von Matignon.

6. May. Der Herr von Torey kommt nach Haag, um dem Penſionar Heinſius Friedensvorſchläge zu thun. Der Herr Rouiller, Präſident bey dem großen Rathe, hatte ſchon verſchiedene geheime Unterredungen mit zween Abgeordneten von Holland gehabt.

2. Oct. Der Marſchal von Noailles, Herzog und Pair von Frankreich und vormaliger Vicekönig von Catalonien, wo er die Armeen mit Ruhm commandiret hatte, ſtarb in dem neun und funfzigſten Jahre ſeines Alters.

## 1709.

Staats- und Kriegsſachen. 2. Jänn. In den Niederlanden wird die Stadt Brügge und das Fort Plaßendal von den Franzoſen geräumt.

2. und 3. Jänn. Der Generallieutenant, Graf von Artagnan, überfiel ſechzehnhundert Mann, die ſich in Warneton an der Lis, verſchanzt hatten. Viele wurden getödet, und achthundert, nebſt einem Brigadier und vielen Officiers, mußten ſich auf Diſcretion ergeben. Auf unſerer Seite, blieben bey dieſem Vorfalle nicht mehr, als zween Soldaten todt.

27. Jun. Belagerung der Feſtung Dornick. Die Feinde fiengen den ſieben und zwanzigſten Junius, frühe gegen ſechs Uhr, an, Dornick zu berennen, indem ein Zug Reiterey bey dem Ryßeler-Thore anmarſchirt kam. Der Prinz Eugen und der Mylord Marlboroug commandirten ihre Armee, und führten mit einander die Belagerung.

Ludwig Carl von Hautefort, Marquis von Sürville, Generallieutenant der Armeen des Königes, der als Commandant in dieſe Feſtung war geſetzt worden, fand bey ſeiner Ankunft daſelbſt, daß gar kein Vorrath von Lebensmitteln vorhanden war, und gab ſich alle mögliche Mühe, um welche zu bekommen. Er ließ den vier und zwanzigſten May ein genaues Verzeichniß von dem, was in den königlichen Magazinen noch übrig war, aufſetzen. Sie waren ſo ſchlecht verſehen, daß man in allem nicht mehr, als eilfhundert und funfzehn Säcke, nämlich, hundert und neun und funfzig Säcke mit Korn, und neunhundert und ſechs und funfzig Säcke mit Mehl, darinnen fand; und es giengen täglich ſechs und ſechzig Säcke auf den Unterhalt der Beſatzung.

Der Herr von Sürville überſendete dieſes Verzeichniß dem Kriegsminiſter, Herrn von Chamillart, und berichtete ihm, den fünf und zwanzigſten May [51]. Die Stadt

[51] Schreiben des Herrn von Sürville an den Herrn von Chamillart, den 25. May. Aus dem Originale.

Stadt und die umliegende Gegend wäre so erschöpft, daß man sich auf keine andere Beyhülfe Rechnung machen dürfte, als auf die, welche der König die Gütigkeit haben müßte zu schicken; das Vieh, so man aus den benachbarten Dörfern nehmen könnte, wäre so mager, daß es fast nicht die Mühe verlohnte, es zu füttern; und was das Geld anbelangte, so dörfte man sich auch keine Hoffnung machen, etwas von der Stadt zu bekommen. 1709.

Der Herr von Chamillart schickte ihm hunderttausend Livres: aber der Marschal von Villars behielt davon siebenzigtausend für die Armee, und ließ ihm nicht mehr, als die übrigen dreyßigtausend. Der Herr von Bernieres, Intendant der Armee in den Niederlanden, verschaffte ihm ohngefähr zweytausend Säcke gedörrter Birnschnitze, welche der Herr von Sürville zu Mehl machen und allemal zur Hälfte unter das Weitzenmehl mengen ließ. Vielleicht war man nicht im Stande, ihm beßer zu helfen. Man mußte zugleich für den Unterhalt verschiedener Armeen und vieler Besatzungen sorgen; und es ist bekannt, daß nach dem harten Winter im Jahre 1709. fast allenthalben ein Mangel an Getreyde sich hervorthat, und daß es in allen Provinzen des Königreichs überaus theuer und rar wurde.

Über dieses glaubte man nichts weniger, als daß die Feinde Dornick belagern wollten. Inzwischen meldete doch der Herr von Sürville dem Marschal von Villars, in einem Schreiben vom fünf und zwanzigsten May, folgendes [52]: er hätte durch einen Spion Nachricht erhalten, daß ein feindliches Corps von dreyßigtausend Mann den folgenden Tag bey Harlebeck zu stehen kommen sollte, und daß ein anderes von gleicher Anzahl (unter der Anführung des Prinzen Eugen,) bey Ninove einträfe; daß sodann alle diese Truppen sich bey Helchin vereinigen und gegen Dornick marschiren sollten.

Der Marschal von Villars schrieb ihm noch den nämlichen Abend zur Antwort, er hätte von den Herrn le Blanc, Intendanten in Flandern, ganz andere Berichte erhalten; und dieser Marschal war, den größten Theil des Monaths Junius durch, so fest in der Meynung, daß die Feinde kein Absehen auf Dornick hätten, daß er sich kein Bedenken machte, die Besatzung dieser Festung merklich zu schwächen; indem er den sechsten Junius zwey Bataillons von dem Regimente Provence, ein Bataillon von dem Regimente Baßigni, und neun Compagnien Dragoner von dem Regimente Flandern herauszog. Den sechzenden des gedachten Monaths mußte abermal, auf seinen Befehl, das Regiment Saint-Second, und das Bataillon von Barville aus obgemeldeter Festung nach Valenciennes marschiren.

Alles half gleichsam zusammen, um den Marquis von Sürville vollkommen sicher zu machen. In den meisten Briefen, die er von der Armee erhielt, gab man ihm die stärksten Versicherungen, daß er keine Belagerung zu befürchten hätte [53]. Ich wollte Ihnen Bürge dafür seyn, schrieb man, daß man Sie nicht belagern wird. Die Absichten der Feinde sind auf etwas ganz anderes gerichtet. Und den vier und zwanzigsten Junius, drey Tage vor der Berennung der Stadt Dornick meldete man ihm noch: man sähe noch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, daß Dornick sollte belagert werden.

Da er in der Festung lag, so konnte er die Absichten der Feinde so genau nicht erfahren, wie diejenigen, welche ihm schrieben: und er kam nicht eher aus dem Irr-



[52] Aus dem Originale.

[53] Verschiedene Originalbriefe des Marschals von Villars und des Herrn von Bernieres, des Intendanten bey seiner Armee.

1709. thum, als bis er vernahm, daß die vereinigte Armee in vollem Marſch wäre, um Dornick zu berennen. Er wendete alsdann alle mögliche Mittel an, um ſich in den Stand zu ſetzen, die Belagerung auszuhalten.

Die größte Schwierigkeit war dieſe, wie man Lebensmittel bekommen möchte. Er hatte ſchon bald genug darauf gedacht, und hatte es nicht bis auf den Punct anſtehen laßen, da ſeine Feſtung ſollte berennet werden. Es iſt oben ſchon erwähnet worden, daß er den fünf und zwanzigſten May an den Kriegsminiſter und an den Intendanten unſerer Armee deswegen geſchrieben hatte. Der erſte ſchickte ihm, wie gedacht, hunderttauſend Livres, wovon er aber nur dreyſigtauſend bekam; und der andere verſchaffte ihm zweytauſend Säcke gedörrter Birnſchnitze, und ließ ihm die ſtärkſten und deutlichſten Verſicherungen geben, daß er keine Belagerung zu befürchten hätte. Er ſahe ſodann, daß er ſeine Beſatzung blos von dem in der Stadt befindlichen Getreyde erhalten müßte; und da die königlichen Magazine faſt gänzlich ausgeleert waren, ſo erachtete er, daß, im Fall einer Belagerung, kein anderes Hülfsmittel übrig wäre, als dieſes, die Bürger zu bewegen, daß ſie ihm von dem Vorrathe, den ſie für ſich angeſchafft hätten, mittheileten, und ſie, wofern ſie ſich weigerten, mit Gewalt darzu zu nöthigen. Er redete deswegen mit den vornehmſten Mitgliedern des Stadtmagiſtrats und des Parlements, welche ihn alle verſicherten, daß die Einwohner bereitwillig wären, der Beſatzung einen Theil von ihrem Vorrathe zu überlaßen. Sie ſtellten ihm aber auch dabey vor, daß es gefährlich ſeyn würde, ihnen ſolchen mit Gewalt abzufodern, indem dadurch unfehlbar Schrecken und Verzweiflung in ihrer Stadt entſtehen würde, welche doch gut franzöſiſch geſinnet, und um verſchiedener Urſachen willen zu ſchonen wäre.

Der Herr von Sürville ließ es hierbey noch nicht bewenden. Er ſchrieb an den Kriegsminiſter und an den Intendanten der Armee, und erkundigte ſich, ob ſie es nicht für rathſam hielten, daß man alle Häuſer genau und mit Gewalt durchſuchte, um den zum Unterhalte der Beſatzung nöthigen Vorrath herauszunehmen, ohne es auf den guten Willen der Bürger ankommen zu laßen.

Der Intendant meldete ihm zur Antwort [54]: es wäre nichts grauſamer und ſeiner Denkungsart mehr zuwider, als der Vorſchlag, dreytauſend Säcke Getreyde in einer ſo treugeſinnten Stadt mit Gewalt wegzunehmen; es wäre etwas ſehr hartes, den Bürgern, die bisher ſo großen Eifer gezeigt hätten, einen ſolchen Kummer zu verurſachen; er ſähe alle Folgen davon voraus; und es wären erſt kürzlich zu Arras und zu Cambrai, um dieſer Urſache halben, gewiſſe kleine Unordnungen entſtanden. In einem andern Briefe ſchrieb er ihm ausdrücklich: er hätte dem Könige von dem Zuſtande der Gränze Bericht abgeſtattet, und er wollte ihn erſuchen, es ſo einzurichten, daß ihm die Herren zu Dornick, aus guter Geſinnung und Freundſchafft, das Korn leihen möchten.

Der Herr Voiſin, der anſtatt des Herrn von Chamillart zum Secretär bey dem Kriegsweſen ernennet wurde, ſchrieb den zwölften Junius an den Herrn von Sürville: es wäre gut geweſen, wenn man die Bürger nicht hätte wißen laßen, wozu man das Korn gebrauchte, ſo man bey Privatleuten wegnehmen laßen; man hätte es zu dem Ende nur nach und nach, in geringer Quantität, nach dem Verhältniße der Aufzehrung, aus ihren Häuſern in die Mühlen ſollen bringen laßen; indem ſich ſonſt das Volk einbilden möchte, als wenn alles Getreyde, ſo in der Stadt

[54] Verſchiedene Schreiben des Herrn von Bernieres, vom 2. 3. und 18. Junius.

zu finden wäre, zum Unterhalte der Truppen ſollte angewendet werden. Herr Voiſin fügte in ſeinem Schreiben hinzu: wenn man noch einmal bey den Magiſtratsperſonen Hülfe ſuchen müßte, (wie es allerdings das Anſehen hätte, weil ſo wenig ſchleunige Mittel ihm Getreyde zu ſchicken, vorhanden wären: (ſo ſollte man dieſe Vorſicht gebrauchen, um das Volk nicht ſtutzig zu machen. 1709.

Man ſiehet hieraus auf das deutlichſte, daß es, vermöge dieſer Antwort von dem Miniſter, dem Herrn von Sürville nicht mehr frey ſtund, einige Gewalt zu gebrauchen, um von den Bürgern die Lebensmittel, deren er benöthiget war, zu bekommen. Er mußte alſo mit den Vorſchlägen, die ihm die Magiſtratsperſonen gethan hatten, zufrieden ſeyn, und mit ihnen gemeinſchäfftlich es darauf antragen, daß die Bürger ihm gutwillig einigen Vorrath überließen.

Man ſiehet aus verſchiedenen Briefen, die er in dem Monathe Junius an den Kriegsminiſter ſchrieb, daß ſie ihm bald tauſend, bald drey bis vierhundert Säcke Getreyde gaben, wie ſie verſprochen hatten; und ſie erhielten in der That die Beſatzung, während der ganzen Belagerung, von welcher wir die vornehmſten Umſtände hier erzählen wollen.

Die Feinde eröfneten die Laufgräben in der Nacht zwiſchen den ſiebenden und achten Julius. Ihre Armee beſtund aus hundert und zehntauſend Mann, wovon achtzehntauſend zu den Belagerungsarbeiten, und die übrigen zur Bedeckung der Belagerung, angewendet wurden. Sie machten drey Angriffe zugleich, um aus der Schwäche der Beſatzung Vortheil zu ziehen; indem ſie auf ſolche Art dieſelbe mehr abmatten konnten.

Der erſte Angriff, wo der General Cottime commandirte, war zwiſchen der obern Schelde und der Citadelle: der zweyte, den der General Schulenburg führte, war bey dem Ryßeler-Thor; und der dritte, bey welchem der General Fagel das Commando hatte, war auf der andern Seite der Schelde. Die Laufgräben wurden bey dieſen drey Angriffen eröfnet und auf Seiten der Feinde mit geringem Verluſte ziemlich weit fortgeführet.

Die drey Angriffe waren alle von einander abgeſondert, und man konnte keine Communication zwiſchen ihnen errichten. Man bediente ſich dieſer außerordentlichen Manier, ſchreibt ein Verfaßer der Geſchichte Ludwigs XIV. [59], weil man glaubte, man hätte Infanterie genug, um dieſe abgeſonderten Angriffe gegen eine Beſatzung zu unterſtützen, die, wenn ſie ſich dreyfach zertheilete, nicht ſtark genug wäre, um bey einem von denen Angriffen großen Widerſtand zu thun.

Der dritte Angriff, ſchreibt dieſer nämliche Schrifftſteller, war ſehr ſchmal, weil zur rechten Seite die Überſchwemmung und zur linken das contreminirte Glacis der Citadelle war.

„ Der Marquis von Sürville, ſagt der Herr von Quinci, ließ während dieſer „ Zeit an einem bedeckten Vorwege auf der Seite des Valenciennes-Thors arbeiten. „ Er ließ durch ein Detaſchement Dragoner einen Ausfall thun, der ſo glücklich von „ ſtatten gieng, daß unſere Truppen in das feindliche Lager eindrangen, einige Reiter „ niedermachten, und viele Pferde, ſo angebunden waren, mit fortführten. Dieſes „ Detaſchement kam hierauf wieder in die Feſtung, ohne daß mehr als drey Mann da„ von todt geblieben waren.

In

[59] Welche Herr de la Martiniere herausgegeben

1709. In der Nacht zwiſchen dem achten und neunten hatten die Arbeiten der Belagerer guten Fortgang: ſie verlohren aber doch mehr Leute, als den Tag vorher. Sie bekamen an dieſem Tage den Brigadier und Oberſten, Grafen von Villemore, der ſich als ein Schanzgräber verkleidet in die Feſtung werfen wollte, gefangen.

Das ſchwere Geſchütz der Feinde, welches ſie zu Waßer von Gent her bringen ließen, kam nicht eher, als den zehnden Julius in das Lager. Sie arbeiteten den zwölften an Batterien zu Stücken, und Keßeln zu Mörſern; und die Belagerten ſuchten ſie in ihrem Arbeiten zu hindern, indem ſie eine Menge Bomben, Steine und Granaden auf ſie warfen.

Der Herr von Sürville ließ den eilften abermal einen Ausfall thun, bey welchem ſeine Truppen vier feindliche Bataillons ſehr übel zurichteten; und eine von unſern Minen ſprengte ihnen mehr als hundert Mann in die Lufft, von denen viele erſtickt und mit Erde verſchüttet wurden. Den dreyzehnden des Abends fiel eine Bombe aus der Stadt, nahe bey einer Batterie, welche die Feinde auf dem Angriffe des Generals Schulenburg, anlegten, auf ein Magazin, worinnen dreyhundert Bomben, achthundert Granaden, und viele Centner Pulver waren. Die Bombe zündete dieſes Magazin an, wodurch fünf Officier von der Artillerie, und viele Conſtabel und Soldaten ums Leben kamen. Den vierzehnden fiel eine von ihren Bomben in eines unſerer Pulvermagazine, welches in die Lufft flog.

Der Herr von Sürville bemühete ſich beſtändig, ſeine Poſten durch neue Abſchnitte zu befeſtigen, da indeßen die Feinde mit ihren Arbeiten immer weiter zu kommen trachteten. Den ſechzehnden hatten ſie ſchon die rechte und linke Seite des bedeckten Vorwegs, den der Herr von Sürville hatte machen laßen, umzingelt. Er nahm ſolches wahr, und zog die Truppen, die demſelben verwahren ſollten, ganz klüglich heraus. Die Belagerten, welche ſehr nahe bey dieſem Werke waren, mußten ein ſtarkes Feuer ausſtehen, wodurch ihnen zwanzig Soldaten und ein Ingenieur getödet und viele verwundet wurden.

In der Nacht zwiſchen dem ſiebenzehnden und achtzehnden ließ der Herr von Sürville einen Keßel von ſiebenzehn Mörſern, welchen die Feinde den Tag vorher zu Stande gebracht hatten, durch eine Mine in die Luft ſprengen. Es wurden viele Officiers dadurch verſchüttet, und die Belagerer wurden ſo ſtutzig, daß ſie den Angriff auf dieſer Seite etliche Tag lang einſtellten, und nur die Arbeiten bey ihren zween andern Angriffen eifrig fortſetzten. Den zwanzigſten that der Marquis von Sürville einen tapfern Ausfall, bey welchem alle Arbeiter der Feinde zerſtreuet und viele Arbeiten niedergerißen wurden; worauf ſich dann unſere Truppen wiederum in guter Ordnung in die Feſtung zurückzogen. Den drey und zwanzigſten in der Nacht ließ er das Waßer in einem Graben, bey dem Angriffe des General Schulenburg, den die Feinde Anſtalt machten auszufüllen, noch um ſechs Schuh höher ſteigen, wodurch dann ihr Vorhaben zunichte wurde. Er ließ auch eine Mine ſpringen, welche vier oder fünf von ihren Minirern tödete. Eine andere Mine wurde von den Feinden entdeckt, und ſie nahmen das Pulver heraus. In der Nacht zwiſchen den vier und fünf und zwanzigſten ließ der General Fagel auf ſeiner Seite den bedeckten Weg angreifen, und bemeiſterte ſich deßelben, nach einem ſtarken Widerſtande. Den ſieben und zwanzigſten des Abends griffen die Truppen, ſo unter dem Commando des Generals Schulenburg ſtunden, das Hornwerk und das Ravelin an: ſie mußten zu dreyenmalen anſetzen, ehe ſie davon Meiſter werden konnten. Eine Stunde hernach ſuchte der Marquis von Sürville dieſe zwey

Werke

Werke wieder zu erobern: allein es war vergeblich. Den acht und zwanzigſten, da er ſahe, daß in kurzem ein allgemeiner Sturm erfolgen würde, den er nicht aushalten könnte, ließ er, um ſieben Uhr des Abends die Chamade ſchlagen. Er ließ bey jedem von den drey Angriffen eine weiße Fahne ausſtecken. Man gab einander beyderſeits einen Brigadier, einen Oberſten und einen Major zu Geiſeln, bis die Capitulationsartikel in Richtigkeit gebracht waren. Der Haubtinnhalt derſelben war, daß das Ryßeler-Thor den dreyßigſten den Alliirten eingeräumet werden, und daß die Beſatzung den ein und dreyßigſten die Stadt verlaßen und ſich in die Citadelle ziehen ſollte; ferner, daß die Kranken, die Verwundeten, die Pferde und die Feldgeräthſchafften von dem Generalſtab nach Valenciennes oder nach Douai ſollten gebracht werden; und daß die katholiſche Religion in dem Zuſtande, wie man ſie fände, erhalten werden ſollte. Alles, was die Bürger anbetraf, ward in beſondern Artikeln ausgemacht, die mit denen von der Ryßeler-Capitulation übereinkamen. 1709.

Den ein und dreyßigſten zog der Marquis von Sürville mit ſeiner ganzen Beſatzung in die Citadelle, nach dem er zur Vertheidigung der Stadt alle Mittel, die in ſolchen Umſtänden möglich war, angewendet hatte. Er war bedacht geweſen, den Abgang an ſeinen Truppen zu erſetzen und dieſelben durch ein neues Regiment zu verſtärken, welches aus Handwerksleuten, Bauern und Ausreißern beſtund, die inſonderheit bey der Artillerie Dienſte thun mußten. Er hatte ſeinen Sohn zum Oberbefehlshaber dieſes Regiments gemacht, in der Hoffnung, daß dieſes vielleicht einige Officiers und Bürger zu Dornick bewegen würde, unter das Regiment zu gehen: aber er legte ſeinem Sohne niemals den Titel eines Oberſten bey, und er glaubte nicht einmal, daß dieſes Regiment nach der Belagerung würde beybehalten werden, wie er an Herrn Voiſin in ſeinem Briefe vom vierten Auguſt berichtete. Da es ihm an Gelde fehlte, um ſeinen Soldaten ihre Löhnung zu bezahlen, ſo nahm er ſein Silbergeſchirr, und ließ davon Stücke, zu zwanzig und zu fünf und zwanzig Sous, abſchneiden und prägen, welche man ihnen ſodann zur Bezahlung gab.

Der Marſchal von Villars, welcher ſahe, daß die Feinde mit der Belagerung der Feſtung Dornick zu thun hatten, ließ den vierten Julius das Fort Warneton angreifen, worinnen eine feindliche Beſatzung von ſechzehnhundert Mann lag, welche, ſo bald ſie die Canonen hörten, nur auf Mittel bedacht waren zu entwiſchen. Man machte achthundert Mann davon, nebſt dem Commandanten, einem Oberſten, einem Oberſtlieutenant und zwanzig andern Officieren, zu Gefangenen. Hierauf ließ der Herr von Artagnan, dem der Marſchal von Villars dieſe Verrichtung aufgetragen hatte, die Korn- und Meelmagazine, ſo man allda fand, wegbringen. Man rieß die Palliſaden aus und führte ſie nach St. Venant, und man ſchleifte die Mauern, um dieſen Poſten untüchtig zu machen, im Fall die Feinde wiederkommen und denſelben angreifen wollten.

Der Herr von Sürville wehrte ſich noch in der Citadelle zu Dornick vom ein und dreyßigſten Julius bis zu Anfang des Septembers; da er endlich, aus Mangel der Lebensmittel den dritten capituliren mußte. Dieſes war der acht und ſechzigſte Tag nach der Berennung, und der ſechs und ſunfzigſte nach der Eröfnung der Laufgräben.

Der Haubtinnhalt der Capitulation war, daß ſich die Beſatzung zu Kriegsgefangenen ergeben, aber doch ihre Bagage und ihre Degen behalten und in aller Sicherheit

1709. cherheit nach Douai gebracht werden sollte, mit der Bedingniß, sie gegen eine gleiche Anzahl Soldaten und Officiere von dem nämlichen Range, und gleich itzt gegen diejenigen, welche in Warneton gefangen worden, auszuwechseln.

Den fünften September zog diese Besatzung, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel, durch die Stadt; und als sie hinaus war, so mußten die Soldaten, zufolge des ersten Artikels der Capitulation, das Gewehr strecken; doch behielten sie ihre Degen.

Diese Besatzung bestund zu Anfang der Belagerung der Stadt aus fünftausend siebenhundert und sechzig Mann: und als sie aus der Citadelle zog, so war sie noch in allem, so wohl an Gesunden, als Kranken und Verwundeten, vierthausend dreyhundert und sechs und dreyßig Mann stark. Man könnte also schließen, daß die Belagerten nicht mehr als vierzehnhundert und vier und zwanzig Mann verlohren hätten. Allein man muß hierbey anmerken, daß die Anzahl der Kranken und Verwundeten sehr groß war, und daß das Regiment, welches der Marquis von Sürville in währender Belagerung der Stadt von Ausreißern, Handwerksleuten, Bauern und Officiersbedienten aufgerichtet hatte und welches hernach in der Citadelle Dienste that, nicht mit zu den fünftausend siebenhundert und sechzig Mann, aus denen die Besatzung im Anfang der Belagerung bestund, gezählet worden. Viele von denen, welche ums Leben kamen, wurden durch dieses neue Regiment wieder ersetzt, ohne welches die Besatzung, bey ihrem Auszuge aus der Citadelle, weit schwächer würde gewesen seyn.

„ Die Eroberung der Festung Dornick, sagt der Marquis von Quinci, kam „ den Feinden theuer zu stehen; indem sie, sonderlich durch die Minen, viele Solda„ ten verlohren. Sie würde ihnen noch weit mehr gekostet haben, wenn die Besatzung „ so stark gewesen wärt, als es der Umfang der Festung erfoderte, und wenn der Herr „ von Sürville die nöthigen Lebensmittel gehabt hätte. „

Allein, ungeachtet seiner langen und tapfern Gegenwehr, sprengte man doch, gleich nach geendigter Belagerung, aus: die Stadt Dornick wäre blos durch sein Verschulden verlohren gegangen; wenn er Schärfe und Drohungen gegen die Einwohner hätte gebrauchen wollen, so hätte er mehr Lebensmittel in der Stadt finden können, als er brauchte. Und zum Beweise dieser Beschuldigung sagte man öffentlich: die Einwohner zu Dornick hätten, zween Tage nach der Eroberung, dem Prinzen Eugen achthundert Säcke Mehl gegeben, welche man hätte wegnehmen können und sollen, um die Citadelle zu versehen.

Der französische Hof wollte zuverläßig wißen, ob dieses Vorgeben einigen Grund hätte: und da man sich deswegen bey den vornehmsten Stadtcollegien erkundigte, so erklärte das Parlement, in einem Schreiben an Herrn Voisin, den acht und zwanzigsten Jänner, 1710. [56], daß besagtes Vorgeben durchaus falsch und verläumderisch wäre.

Die Deputirten des Landgerichts von Dornick bezeugten durch eine glaubwürdige Bescheinigung, den neunzehnden Jänner, 1710., daß nach der Übergabe von Dornick die hohen Alliirten kein Getreyde, Korn, oder Mehl von ihnen verlangt, und daß weder sie, noch ihre Einwohner auf dem Lande, ihnen eines gegeben hätten.

Der Stadtmagistrat unterzeichnete den dreyzehnden Februarius 1710. eine Bescheinigung, worinnen er eidlich versicherte [57]: sie hätten nach der Eroberung von Dornick

[56] Aus dem Originale.

[57] Aus dem Originale.

Dornick nichts weniger als achthundert Säcke oder eine andere Quantität Mehl hergegeben oder angebothen, indem sie nicht einen einzigen Sack vorräthig gehabt hätten; es wäre auch von den hohen Alliirten dergleichen gar nicht von ihnen begehret worden; und das Getreyde und Mehl, welches in besagte Stadt, gleich nach der Übergabe, auf Schiffen gebracht worden wäre den Einwohnern in ihrer Noth sehr wohl zu statten gekommen. 1709.

Das Domcapitel bezeugte ebenfalls, den eilften Februarius 1710. daß sie nach Übergabe der Stadt Dornick, den hohen Alliirten weder Getreyd noch Mehl gegeben, und auch keines hätten hergeben können.

Herr Voisin und die Marschälle von Villars und von Boufflers gaben ihres Orts dem Herrn von Sürville, wegen seines Verhaltens während der Belagerung der Stadt, das vortheilhafteste Zeugniß. Herr Voisin schrieb ihm [58]: er hätte dem Könige von allem, was vorgegangen, Bericht abgestattet; Se. Majestät hätten darüber eine vollkommene Zufriedenheit blicken laßen, und dieselben wären gänzlich überzeugt, daß man es nicht beßer hätte machen können, als er.

Der Marschal von Villars complimentirte ihn wegen seiner tapfern Vertheidigung der Stadt Dornick, und fügte hinzu [59]: er wäre versichert, daß es nicht in seinem Vermögen gestanden hätte, dieselbe noch weiter zu treiben.

Der Marschal von Boufflers berichtete ihm [60]: der König wäre mit ihm und mit seiner Vertheidigung sehr wohl zufrieden; Se. Majestät hätten es freylich sehr gerne gesehen, wenn man solche weiter hätte treiben können; allein Dieselben wüßten gar wohl, daß er dießfalls das Alleräußerste gethan hätte, in Betrachtung der Schwäche seiner Besatzung, des Mangels an verschiedenen andern Bedürfnißen, und der Breschen an dem Haubtwalle, welche die Festung in Gefahr setzten, an drey verschiedenen und sehr weit entfernten Orten überstiegen zu werden, wenn er es auf einen Haubtsturm hätte ankommen laßen; welches dann auch zugleich den gewißen Verlust seiner ganzen Besatzung und mithin auch den Verlust der Citadelle und die Plünderung der Stadt würde nach sich gezogen haben.

Indeßen findet man doch noch Geschichtschreiber, welche, bey der Erzählung von der Belagerung der Stadt Dornick, den Verlust derselben blos der angeblichen Nachläßigkeit und Untüchtigkeit des Marquis von Sürville beymeßen wollen.

„ Der Marquis von Sürville, schreibt der Verfaßer der Memoires chrono-
„ logiques [61], übergiebt die Stadt Dornick an die Alliirten, den ein und zwanzig-
„ sten Tag nach der Eröfnung der Laufgräben. Er zog den ein und dreyßigsten mit
„ viertausend Mann in die Citadelle: allein sie war so schlecht versehen, daß er, aus
„ Mangel der Lebensmittel, den fünften September dieselbe verlaßen mußte.

„ Er hatte sich bey der Vertheidigung der Festung Rüßel, wo er mit einer
„ Musketenkugel durch den Leib geschoßen wurde, große Ehre erworben. Allein seine
„ allzugroße Gelindigkeit gegen die Bürger zu Dornick brachte ihm Schaden. Er hät-
„ te, wie man vorgegeben, bey ihnen Vorrath genug finden können, um die Citadelle



[58] Schreiben des Herrn Voisin, datirt zu Marly, den 1. Aug. 1709.

[59] Schreiben des Marschals von Villars, datirt in dem Lager bey Denain, den 3. Aug. 1709.

[60] Schreiben des Marschals von Boufflers, datirt zu Marly, den 1. Aug. 1710.

[61] Tome 4.

1709. „ reichlich damit zu verſehen. Aber diejenigen, welche den meiſten Vorrath beſaßen, „ ſagten, ſie hätten nichts; und er glaubte es ihnen auf ihr Wort. „

Man muß hierbey anmerken, daß dieſer Schrifftſteller ſich nicht getrauet, den angeführten Umſtand für ganz zuverläßig auszugeben, weil er aus Vorſicht dieſe Worte beyfüget: wie man vorgeben. Dieſer Beyſatz zeiget einen Zweifel und eine Ungewißheit an, welche ſeiner Billigkeit und Klugheit zum Ruhm gereichet. Er giebt dadurch zu verſtehen, daß er dieſe Sache blos als ein Gerücht anführet, welches damals gieng, und daß er für die Wahrheit deßelben nicht gut ſtehen könnte.

Reboulet, welcher den nämlich Umſtand auf eine für den Marquis von Sürville eben ſo nachtheilige Art erzählet [62], hat für gut befunden, dieſen Beyſatz wegzulaßen, ungeachtet er von dem, was bey der Belagerung der Stadt Dornick vorgieng, nicht beßer benachrichtiget war, als der Verfaßer der Memoires Chronologiques.

Der Marquis von Feuquieres iſt noch viel weiter gegangen. Er verſichert nicht nur ganz dreuſte, daß es der Beſatzung zu Dornick, aus Verſehen des Herrn von Sürville, an Lebensmitteln gefehlet, ſondern er ſucht dieſes auch förmlich zu beweiſen. Ja er gehet ſo weit, daß er ihn einer gänzlichen Untüchtigkeit und einer unverantwortlichen Nachläßigkeit in ſeinem ganzen Verhalten, beſchuldiget. Er legt ihm eine unzählbare Menge von Fehlern zur Laſt, deren ſchlimme Folgen er zu zeigen ſucht. Allein ſeine Schlüße gründen ſich, in dieſer Stelle, wie auch in vielen andern, nur auf verfälſchte oder gar erdichtete Umſtände.

Es iſt bekannt, daß der Marquis von Feuquieres, der ſich für einen der größten Generale ſeiner Zeit hielt, einen großen Verdruß darüber hatte, daß er keine Dienſte thun dörfte, da doch in ganz Europa Krieg geführet ward; und daß er, um ſeinen Unwillen auszulaßen, Nachrichten und Anweiſungen über die verſchiedenen Theile der Kriegskunſt aufſetzte, in denen er nicht ſo wohl die jungen Officiers zu unterrichten, als vielmehr diejenigen, ſo in den Kriegsdienſten waren gebraucht worden, herunterzumachen ſuchte.

Er hatte eine perſönliche Feindſchafft gegen den Herrn von Sürville, wegen einiger beſondern Streitigkeiten, die ſie zu der Zeit, da gedachter Herr von Sürville noch Oberſter über das Regiment des Königes war, mit einander gehabt hatten. Um ſich nun an ihm zu rächen, ſo gab er ſich inſonderheit Mühe, ihn recht herunterzuſetzen. Allein man kann gar leicht zeigen, daß er gegen ſeinen Feind Fehlſtreiche thut, und daß alles dasjenige, was er wegen der Vertheidigung der Stadt Dornick ſagt, weiter nichts beweiſet, als dieſes, daß man ſeine Nachrichten, wegen der darinnen angebrachten Bosheit, mit größter Behutſamkeit leſen muß.

Der erſte Vorwurf, den er dem Herrn von Sürville macht, iſt dieſer, daß er die eigentliche Beſchaffenheit des durch die Schleuſſen aufgeſchwellten und zurückgehaltenen Waſſers gar nicht gewußt habe.

Es iſt oben gemeldet worden, daß der Angriff des Generals Fagel ſehr ſchmal war, wegen der Überſchwemmung zur rechten Seite; ferner, daß man den drey und zwanzigſten Julius das Waßer in dem Graben, bey dem Angriffe des Generals Schulenburg, durch Zufluß um ſechs Schuhe erhöhete, und die Feinde dadurch benüßigte, den Angriff des bedeckten Wegs bis auf den acht und zwanzigſten zu verſchieben. Der Marquis von Sürville wußte alſo doch den Gebrauch des durch die Schleuſen aufgeſchwellten und zurückgehaltenen Waßers.

Das

[62] Hiſt. de Louis XIV. vol. 3. p. 381.

1709.

Das sonderbarste hiebey ist dieses, daß der Marquis von Feuquieres, nachdem er weitläuftig genug von den Vortheilen geredet, die man von diesem Waßer hätte haben können, endlich doch gestehet [63]: es seye ihm das Verhältniß der Waßerhöhe zu Dornick nicht genugsam bekannt; und er könne also nicht alle die Wirkungen wißen, welche ihre Aufschwellung würde thun können. Allein, wenn ihm dieses nicht genugsam bekannt war, warum wollte er denn darüber urtheilen und entscheiden?

Der zweyte Vorwurf ist dieser, daß der Marquis von Sürville die Einwohner nicht mit Gewalt genöthiget, alles in ihren Häusern befindliche Getreyde anzuzeigen, und daß er ihnen nicht allen zum Unterhalt seiner Besatzung nöthigen Vorrath wegnehmen laßen. Ich habe oben schon angeführet, daß der Marquis von Sürville gar wohl daran dachte. Allein die Antworten, so er vom Hofe erhielt, bemüßigten ihn, solches zu unterlaßen; und wenn er, ungeachtet dieser Antworten, gegen die Bürger hätte Gewalt brauchen wollen, so hätten üble Folgen daraus entstehen können, wegen deren man ihn würde zur Verantwortung gezogen haben.

Der dritte Vorwurf lautet also: er hätte von dem Getreydvorrathe, der in der Stadt war, so wenig gewußt, daß die Feinde, an dem nämlichen Tage, da die Besatzung aus Dornick zog, Korn und andere Lebensmittel darinnen bekamen; woraus dann, sagt er, offenbar erhellet, daß der Herr von Sürville sehr schlecht untersucht hatte, wie viel in der Stadt vorräthig war.

Der Ungrund dieser Beschuldigung ist augenscheinlich erwiesen durch die glaubwürdigen Zeugniße, die wir oben angeführet haben, und welche zu einer solchen Zeit ausgestellet wurden, da die Stadt unter der Bothmäßigkeit der Alliirten war, und mithin von dem Herrn von Sürville nichts mehr zu fürchten noch zu hoffen hatte.

Der vierte Vorwurf ist endlich dieser: er hätte von dem achten bis den vierzehnden Julius nicht mehr als zween kleine Ausfälle mit zwanzig Granadieren gethan.

Ich habe gemeldet, daß bey dem Ausfalle am eilften des gedachten Monaths vier feindliche Bataillons sehr übel zugerichtet wurden. Es wäre in der That erstaunenswürdig, wenn diese vier Bataillons von zwanzig Granadieren wären geschlagen worden.

Alle andere Beschuldigungen, welche der Marquis von Feuquieres wider den Herrn von Sürville vorbringet, sind ohngefähr von gleicher Stärke. Die bloße Erzählung der Sache ist hinlänglich, um solche zu widerlegen; und der Verfaßer der Geschichte Ludwigs XIV. welche der Herr de la Martiniere zum Druck befördert hat, ist um so viel mehr zu tadeln, daß er sie, ohne Untersuchung, hat gelten laßen, weil er selbst, bey einer andern Gelegenheit, die Partheylichkeit bemerkt, welche in den Memoires des Marquis von Feuquieres herrschet. Nachdem er, im acht und vierzigsten Buche, von einer Unternehmung gegen Veillanne erzählet, welche mit dem Marschal von Catinat verabredet worden war, aber durch Übereilung des Marquis von Feuquieres fehlschlug [64], so fügt er diese Anmerkung hinzu: der General war ohne Zweifel mißvergnügt, und ließ solches merken. Daher rühret, allem Ansehen nach, die Sorgfalt, (um es nicht mit einem härtern Namen zu benennen,) mit welcher Feuquieres in seinen Memoires alle wirkliche oder nur scheinbare Fehler aufmutzet, welche dieser General begieng, gegen den die Truppen fast eben so viele Liebe und Hochachtung hatten, als gegen den großen Türenne.



[63] S. 478. Ausg. in 4to von 1716.

[64] Im Jahre 1691.

1709. Dieſer nämliche Geſchichtſchreiber widerlegt hierauf ſehr gründlich die Erzählung, welche der Herr von Feuquieres von der Unternehmung gegen Veillanne gemacht hat, als welche, ſeinem Vorgeben nach, blos aus Verſehen des Marſchals von Catinat fehlſchlug; da es doch nur allzugewiß iſt, daß ſie einzig und allein wegen ſeiner Unvorſichtigkeit mißlung.

Wenn dieſer Verfaßer der Geſchichte Ludwigs XIV. beßer wäre benachrichtiget geweſen, ſo hätte er von den ungerechten Vorwürfen, die der Herr von Feuquieres dem Marquis von Sürville, wegen der Vertheidigung der Stadt Dornick macht, auf gleiche Art urtheilen können und ſollen.

11. Sept. Schlacht bey Malplaquet, zwiſchen Mons und Bavai. Unſere Armee ſtund in dem Walde von Sart und Janſart, und hatte eine Verſchanzung vor ſich. Die Feinde wurden bey den drey erſten Angriffen, welche ſie von acht Uhr frühe bis um Mittag thaten, zurückgeſchlagen. Als ſie zum viertenmale anſetzten, ſo drangen ſie auf der linken Seite in die Verſchanzungen ein; wurden aber von dem Marſchal von Villars, der herzueilte, wiederum hinausgetrieben. Allein er wurde eben damals verwundet und mußte ſich aus dem Gefechte bringen laßen; worauf dann unſer linker Flügel ſich in guter Ordnung zurückzog. Während dieſer Zeit brachen die Feinde auch in die Mitte der Schlachtordnung ein. Der Marſchal von Boufflers ließ die königlichen Haustruppen und andere Reiterey ſechsmal gegen ſie anſetzen. Zwo bis drey von ihren Linien wurden jedesmal über den Haufen geworfen und zertrennet; und wenn ihre Infanterie nicht geweſen wäre, hinter der ſie ſich wieder in Ordnung ſtellten, ſo hätten ſie eine gänzliche Niederlage erlitten. Da indeßen der Marſchal von Boufflers ſahe, daß ſie von dem Walde von Sart Meiſter waren, ſo gab er Befehl zum Zurückzuge. Unſere Armee hielt bey demſelben ſo gute Ordnung, daß die Feinde ihr nicht weiter, als bis an den Bach Tainier nachſetzten, von dar ſie, mit zwey und dreyßig Fahnen und Standarten, ſo ſie erobert hatte, unangefochten gegen Quesnoi marſchirte. Die Behaubtung der Wahlſtatt koſtete den Feinden an Todten und Verwundeten dreyßigtauſend Mann. Der Verluſt, den unſere Armee erlitte, war um mehr als zwey Drittheile geringer. Der Herzog von Marlboroug ließ dem Marſchal von Boufflers vollkommene Freyheit, die Verwundeten, ſo auf dem Schlachtfelde liegend geblieben waren, wegzubringen. Er ließ nur die Anzahl derſelben aufzeichnen, und begehrte, daß man ihm in der Folge eine gleiche Anzahl von Kriegsgefangenen freygeben ſollte.

11. Oct. Die Feinde, welche eine große Furagierung jenſeit der Haine, zwiſchen Leuſe, Perwels und Beloeil vornahmen, wurden von dem Grafen von Broglio geſchlagen, welcher ſechshundert Mann von ihnen tödete, mehr als hundert und funfzig zu Gefangenen machte, und ſehr viele Pferde erbeutete; wobey er nicht mehr, als drey Reiter verlohr. Der Prinz von Lobkowitz, der bey dieſer Furagirung commandirte, entflohe gegen Ath, und ließ alle Bündel im Stiche, welche unſern Truppen zu Theil wurden.

21. Die Beſatzung in Mons erhielt eine anſtändige Capitulation, nachdem ſie ſich fünf und zwanzig Tage lang nach der Eröfnung der Laufgräben vertheidiget hatte. Der Prinz von Naßau, Statthalter von Frießland, führte die Belagerung dieſer Stadt, in welcher der Herzog von Croi, als Gouverneur derſelben, und der Generallieutenant, Marquis von Grimaldi, commandirten. Bey den meiſten Angriffen wurden die Feinde zu verſchiedenenmalen zurückgeſchlagen.

In Deutschland. Der Generallieutenant, Graf du Bourg, schlägt bey Rumersheim, einem Dorfe in Elsaß, ohngefähr neuntausend Mann feindlicher Kriegsvölker, welche der Graf von Merci commandirte. Der Graf du Bourg gab allen seinen Truppen, welche nur sieben Bataillons und achtzehn Escadron ausmachten, Befehl, daß sie auf den Feind losgehen sollten, ohne einen Schuß zu thun. Die feindliche Infanterie gab Feuer, als man noch funfzehn Schritte weit von einander war. Die in dem ersten Gliede lagen auf einem Knie, die in dem zweyten waren gebückt, und die in dem dritten stunden aufrecht und schoßen über die zwey vordern Glieder weg. Die französische Infanterie fiel sie, mit aufgepflanzten Bayonnetten, so hitzig an, daß sie kaum Zeit hatten, aufzustehen, und sie wurden alsobald in die Flucht gejagt. Ihre Küraßier gaben gleichfalls eine Salve in einer Entfernung von funfzehn Schritten, und wurden eben so leicht zertrennet. Man eroberte alle ihre Stücke, alle ihre Fahnen, ihre Paucken, und die meisten von ihren Standarten. Der Graf von Merci, der an der Schulter verwundet ward, zog sich nur mit dreyhundert Reitern nach Freyburg. Er ließ funfzehn bis achtzehnhundert Todte auf der Wahlstatt. Mehr als achthundert von seinen Leuten ersofen, und über zweytausend und fünfhundert wurden zu Gefangenen gemacht. Wir verlohren nicht mehr als ohngefähr dreyhundert Mann. Der König machte den Grafen von Bourg, zur Belohnung wegen dieses Siegs, zum Ritter von dem St. Ludwigs-Orden. 1709. 26. Aug.

An der Gränze von Savoyen. Der Marquis von Thoi, der sich auf Befehl des Marschals von Barwick von Conflans nach Freterive zog, trieb die Feinde, die seinen Nachtrab anfielen, zurücke. Es wurden in diesem Gefechte auf beyden Seiten ohngefähr vierhundert Mann getödet und gefangen. 19. Jul.

Der Generallieutenant Dillon, der bey Briançon commandirte, erfuhr, daß der General Rhebinder herbeymarschirte, um ihn in seinen Verschanzungen anzugreifen. Er gieng ihm, mit zwey Bataillons, fünf Granadiercompagnien und fünf Schaaren Reiterey, gegen die Brücke von la Vahette entgegen, und grief ihn den folgenden Tag so tapfer an, daß er ihn in die Flucht jagte. Er verfolgte ihn an den Berg Genevre, ungeachtet seine Truppen weit schwächer waren, als die Feinde; indem der General Rhebinder dreytausend Mann zu Fuß und zweyhundert Reiter bey sich hatte. Aug. 28.

In Cevennes. Fünf bis sechshundert Schwärmer in Vivarais, welche die Waffen ergriffen hatten, wurden geschlagen und zerstreuet. Zu Ende des Septembers.

In Spanien. Der Graf von Estaing, der die Truppen in Arragonien und Catalonien commandirte, erobert die Stadt Roda, und macht die Besatzung zu Kriegsgefangenen. Dieser Platz, der bey der Isarena, auf einem Felsen liegt, dem sehr schwer beyzukommen ist, hielt ihn nicht ganze fünf Tage auf. Dieses war der wichtigste Posten dieser Gränze, auf der Seite der Gebürge. 13. März.

Der Prinz von Asturien wird in der allgemeinen Versammlung der Reichsstände zu Madrid für den künftigen Erben der spanischen Monarchie erkannt. 7. April.

Eine englische Escadre, welche vor Alicante anlangte, suchte das Schloß zu entsetzen, welches seit dem verwichenen Monath December blockirt, und durch die Mine, welche der Ritter von Asfeld den sechsten März hatte springen laßen, schon sehr beschädiget war. Don Francisco Gaetano d'Arragona verhinderte die Landung der Engländer; worauf dann ihr Oberbefehlshaber, Herr Stanhope, eine anständige Capitulation 17.

pitulation für das Schloß verlangte. Sie wurde ihn bewilliget, und Tags darauf in
1709. Richtigkeit gebracht. Dieſes war noch der einzige Platz den die Feinde in dem Königreich Valencia innen hatten; indem ihnen der Ritter von Asfeld im vorigen Jahre alle andere wieder weggenommen. Der König von Spanien ertheilte ihm, zur Belohnung ſeiner Dienſte, die Erlaubniß, das Wappen von Valencia in ſeinem Wappenſchild zu ſetzen.

7. May. Der Marquis von Bai, der die ſpaniſche Armee an der Gränze von Portugal commandirte, grief den General der portugieſiſchen Armee, Mylord Gallowai, der um dreyzehn Bataillons ſtärker war, als er, an, und ſchlug ihn in die Flucht. Das Gefecht nahm um drey Uhr nach Mittag den Anfang, auf dem Felde von la Gudina, zwiſchen la Gevora und la Gaya. Man verfolgte die Feinde bis nach Campo Major und Elvas. Man eroberte ihre ganze Artillerie, ihre Pontons, ſieben Fahnen und acht Standarten; man machte zweytauſend und dreyhundert Mann zu Gefangenen, worunter acht engliſche Bataillons mit allen ihren Officieren waren; und man tödete ihnen ſiebenzehnhundert Mann. Auf unſerer Seite wurden nicht mehr als dreyhundert getödet und verwundet.

1. Jun. Der Marquis von Bai nahm den Portugieſen das Schloß Alconchel weg, mit drey Canonen, ſo darinnen waren, und machte die Beſatzung zu Kriegsgefangenen.

2. Aug. Der Generalquartiermeiſter, Don Miguel Pons, grief, mit zwey Bataillons und drey Kavallerieregimentern, ſechs feindliche Regimenter an, welche eine Strecke weit von der Brücke von Montanara, an der cataloniſchen Gränze, ſtunden. Er ſchlug ſie in die Flucht, tödete vor ihnen vierhundert Mann, machte dreyhundert zu Gefangenen, und eroberte ihre Bagage und ſechs Standarten. In dieſem Gefechte wurden nicht mehr als vier Mann unter ſeinen Truppen getödet.

7. Der Herzog von Noailles that in Catalonien einen heimlichen Marſch, um zwey feindliche Regimenter, die in Figueres waren, zu überfallen. Er fand ſie eben im Abzuge aus dieſem Quartier begriffen, und ließ ſechs Eſcadrons unter der Anführung der Herren von Fimarcon und von Peyſac, gegen ſie losgehen. Sie wurden in Unordnung gebracht, und alle getödet oder gefangen, bis auf etliche wenige Reiter, die noch entwiſchten. Ihre Bagage fiel unſern Truppen in die Hände.

1. Sept. Achtzehnhundert feindliche Reiter, die zwiſchen Palau und Santa Eugenia, einen halben Canonſchuß weit von Girona, ſtunden, wurden auch von dem Herzoge von Noailles überrumpelt. Zweyhundert blieben todt, und viele wurden gefangen, worunter auch der General über die pfälziſche Reiterey war. Die andern retteten ſich unter dem Muſketenfeuer aus Girona, und ließen ihre Zelten und ihre Bagage im Stich.

1. Jänn. In Neufrankreich. Der Herr von Saint-Ovide, Untergouverneur von Plaiſance, auf der Inſel Terre-Neuve, überſtieg die große Schanze der Colonie von St. Johann, welche die Engländer an der öſtlichen Küſte der Inſel innen hatten. Der Gouverneur wurde verwundet, und, nebſt der ganzen Beſatzung, welche aus hundert Mann regulirter Truppen beſtund, gefangen. Man fand darinnen achtzehn Stücke, vier und zwanzig Mörſer, und Magazine, die mit Vorrath auf ſechs Monathe angefüllet waren. Die Herren von Saint-Eugene und Depenſens thaten ſich bey dem An-
2. griffe hervor. Den folgenden Tag ergab ſich die kleine Schanze, welche an dem Eingange des Havens, auf einem ſteilen und rings herum freyſtehenden Felſen liegt, nebſt

der

der darinn befindlichen Besatzung von sechzig Mann. Es waren in selbiger funfzehn Stücke, sieben Mörser, und Mund- und Kriegsvorrath fast auf ein Jahr. Diese Unternehmung wurde nach dem Entwurfe und auf Befehl des Herrn von Costebelle, Gouverneurs von Plaisance, ausgeführet. 1709.

Zur See. Der Herr du Gue-Trouin traf, sechs Tage nach seinem Auslaufen von Brest, eine Flotte an, welche aus Virginien kam und vier Kriegsschiffe zur Bedeckung hatte. Er grief sie an, jagte ihnen nach, und eroberte fünf Schiffe von der Flotte, welche sie bedecken sollten. 17. März.

Der Herr Caßart, welcher das Schiff l'Eclatant commandirte, stieß, eine Meile weit von der Küste der Barbarey, auf eine englische Escadre von funfzehn Kriegsschiffen. Er wehrte sich gegen sie die übrige Zeit des Tages, und die ganze Nacht durch, bis den folgenden Mittag, da er sich von ihnen entfernte, nachdem er zwey darunter mastlos gemacht und etliche andere sehr übel zugerichtet hatte. Die Mohren, welche an der Küste das Gefecht mit anschaueten, sahen ein englisches Schiff zu Grunde gehen. 29.

Der Haubtmann l'Aigle, Fregattenlieutenant, in Diensten des Königes, welcher den Phönix commandirte, erblickte an eben dem Tage, da er von Malaga abseegelte, drey feindliche Schiffe, und jagte ihnen nach. Er erreichte sie gegen fünf Uhr des Abends. Sie hatten sich in eine Linie gestellt, um ihn zu empfangen, und machten ein starkes Feuer auf ihn. Er grief sie aber dem ungeachtet an, und eroberte eines nach dem andern. Das erste führte dreyßig Stücke, und die beyden andern führten zwey und zwanzig. 8. Jul.

Der Herr du Gue-Trouin eroberte ein englisches Kriegsschiff von zwey und sechzig Canonen, welches mit vierhundert und funfzig Mann besetzt war. 6. Nov.

Franz Ludwig von Bourbon, Prinz von Conti, der zweyte Sohn Armands von Bourbon, Prinzens von Conti, und Enkel Heinrichs von Bourbon, Prinzens von Condee, starb zu Paris in dem fünf und vierzigsten Jahre seines Alters. Er hatte bey verschiedenen Gelegenheiten, sonderlich aber in der Schlacht bey Grau in Ungarn, und in denen bey Steinkirchen und bey Neerwinden in Flandern, seine Tapferkeit und Geschicklichkeit in der Kriegskunst an den Tag geleget. Besondere Vorfälle.

Heinrich Julius von Bourbon, Prinz von Condee, und erster Prinz vom Geblüte, starb zu Paris in dem sechs und sechzigsten Jahre seines Alters, nach einer langwierigen Krankheit, in welcher er sich mit großer Gelaßenheit dem Willen GOttes ergab. Er zeigte in den Feldzügen, denen er beywohnte, daß er die Herzhaftigkeit Ludwigs von Bourbon, des zweyten dieses Namens, deßen einziger Sohn er war, geerbet hatte. 1. April.

Der Graf von Besons wurde zum Marschal von Frankreich ernennet; ingleichen auch Jan.

Der Graf von Artagnan, welcher sich Marschal von Montesquiou nennet. Sept.

## 1710.

Geburt des Prinzen Ludwig von Frankreich, welchem der König den Titel eines Herzogs von Anjou beylegte, und der heut zu Tage König von Frankreich ist, und den Namen Ludwig XV. führet. Staats- und Kriegssachen. 15. Febr.

In den Niederlanden. Herr Mackinai, ein berühmter Partengänger von Namur, rückte um vier Uhr frühe vor Lüttich, bemächtigte sich des Brückenthors, drang
1710. in die Stadt ein, überrumpelte die Haubtwache, so vor der Thüre des Herrn von Rochebrüne, des Commandanten in dieser Stadt, war, plünderte sein Haus, ingleichen auch dasjenige, worinnen der kaiserliche Gesandte, Graf von Wels, wohnte, nahm das Silbergeschirr, die Pferde und die besten Sachen mit sich, und verließ sodann die Stadt wieder. Es wurden unter seiner Partey nicht mehr als drey Mann getödet; und funfzig Mann davon, die allzu begierig auf das Plündern versessen waren und sich verspäteten, wurden gefangen.

Douai wird von den Alliirten mit einer Armee, die beynahe hundert und vierzig tausend Mann stark war, und zweyhundert Stücke und achtzig Mörser bey sich hatte, belagert. Die Festung wurde den zwey und zwanzigsten April berennet; und in der Nacht zwischen dem vierten und fünften May eröfnete man die Laufgräben. Der Prinz Eugen und Mylord Marlboroug commandirten die Armee. Der Generallieutenant Albergotti commandirte in der Stadt, und hatte den Herrn von Pomereu, welcher Gouverneur allda war, den Marquis von Dreux, die Herren von Brandelai und Valori, Generalquartiermeister, und den Herzog von Mortemar, den Grafen von Lannion, und den Herrn von Chatenai, Brigadiers, unter sich. Der Herr von Jaucourt war Befehlshaber über die Artillerie, wobey verschiedene Officiers von diesem Corps unter ihm dienten. So hitzig diese Festung angegriffen wurde, so tapfer wurde sie auch vertheidiget. Die Minen und Sprenggruben machten den Feinden viel Volks zu Schanden. Die Ausfälle geschahen häufig, und wurden fast allemal glücklich und wohl ausgeführet. Der in der Nacht zwischen dem siebenden und achten May, den der Herzog von Mortemar commandirte, war einer der rühmlichsten. Er verderbte einen guten Theil von den Arbeiten der Belagerer, hieb das englische Regiment Sutton in Stücke, und zog sich in sehr guter Ordnung wieder in die Festung. Alle Posten wurden beständig auf das herzhaffteste vertheidigt, und gemeiniglich zum Schaden der Feinde verlaßen, indem man bey dem Abzuge Minen springen ließ. Der Marschal von Villars, der die französische Armee commandirte, die weit schwächer war, als die feindliche, that verschiedene Versuche, um Douai zu entsetzen. Allein ihre Verschanzungen waren so fest und mit einer so großen Menge von Truppen angefüllet, daß er wider die Klugheit würde gehandelt
25. Jun. haben, wenn er sie angegriffen hätte. Endlich, da eine große Sturmlücke in dem Haubtwall war, so ließ der General Albergotti die Chamade schlagen, nachdem er sich zwey und funfzig Tage lang nach der Eröfnung der Laufgräben vertheidiget hatte. Er bekam von dem Könige, zur Belohnung der großen Tapferkeit und Geschicklichkeit, welche er in dieser ganzen Belagerung gezeigt hatte, den St. Ludwigs-Orden und das Gouvernement von Sar-Louis. Die Herren von Dreux und Brandelai wurden zu Generallieutenants, und der Herzog von Mortemart wurde zum Generalquartiermeister ernennet. Die andere Officiere erhielten ebenfalls Belohnungen, nach Beschaffenheit der Dienste, so sie geleistet hatten.

25. Jul. Die Friedensunterhandlungen zu Gertrudenberg werden abgebrochen. Man hatte diese Stadt, welche an den Gränzen des holländischen Brabants liegt, zu dem Orte der Zusammenkunft bestimmet. Der Marschal von Ürelles und der Abt von Polignac waren, als Bevollmächtigte des Königs, schon im Monathe März allda angelanget. Die Vorschläge, so sie thaten, wurden von den Alliirten trotzig verworfen; als welche durch den glücklichen Fortgang ihrer Waffen aufgeblasen waren, und so unbillige Bedingniße vorlegten, daß unsere Bevollmächtigte, auf Befehl des Königes, wiederum abrei-

abreiſen mußten. Die Alliirten hatten nach der Hand Urſach, ihren Übermuth, und die Verwerfung der Vorſchläge, ſo man ihnen damals machte, zu bereuen. 1710.

Die Alliirten erobern Berhine. Dieſe Stadt wurde von dem Herrn Dupuy Vauban ſehr tapfer vertheidiget, ungeachtet er nur eine mittelmäßige Beſatzung hatte, die noch dazu großen Theils aus neuen Regimentern beſtund. Er traf eine rühmliche Capitulation, nachdem er ſich fünf und dreyſig Tage lang nach der Eröfnung der Laufgräben vertheidiget hatte. 29. Aug.

Niederlage eines anſehnlichen Corps der Alliirten, und Verderbung einer groſſen Zufuhr, die auf der Lis kam. Dieſes Corps war an Fußvolk und Reiteren über zweytauſend Mann ſtark. Die Zufuhr kam auf ſechs und vierzig Belanders, die mit Bomben, Stückkugeln, Carcaßen, Granaden, Pulver, Wein, Brandwein und andern Vorrathe beladen waren. Der Generalquartiermeiſter, Herr von Ravignan, marſchirte mit zweytauſend Mann aus Ypern, um die Feinde anzugreifen; und es ſtieß noch das Dragonerregiment von Saint-Chaumont zu ihm. Als der Graf von Athlone, der die Zufuhr und Truppen commandirte, von dem Anmarſche des Herrn von Ravignan Nachricht erhielt, ſo verſchanzte er ſich in einem Moraſte. Der Herr von Ravignan ließ durch ſeine Truppen, mit aufgepflanzten Bayonnetten, einen ſo muthigen Angriff thun, daß die Feinde gänzlich in die Flucht gejagt wurden. Vier bis fünfhundert von ihnen wurden getödet, dreyhundert erſoſen, und neunhundert wurden gefangen, unter welchen ſich der Graf von Athlone ſelbſt befand. Die Franzoſen verlohren hiebey an Todten und Verwundeten nicht mehr als fünf Officiere und vierzig Soldaten. Alle Schiffe, nebſt der ungeheuern Menge Pulver, ſo darauf war, wurden angezündet; und die Stückkugeln und Bomben verſanken, bey der Verbrennung dieſer Belanders, in den Fluß. Das Feuer von den entzündeten Pulver ergrief auch die Bomben, Carcaßen und Granaden, wodurch ein ſo gewaltiger Schlag erfolgte, daß etliche Dörfer in der umliegenden Gegend einfielen, und daß man das Praßeln bis nach Cambrai und Namur hörte. Die Feinde ſchickten gegen das Detaſchement des Herrn von Ravignan, bey ſeinem Rückmarſche, verſchiedene Truppen aus; und fünf Eſcadrons holten ihn auch bey Rouſſelar ein. Aber die Dragoner von Saint-Chaumont empfiengen ſie ſo tapfer, daß ſie mit Verluſt von mehr als hundert und funfzig Mann an Todten und Verwundeten, in die Flucht gejagt wurden: und alſo kam das Detaſchement, gegen ſechs Uhr des Abends, glücklich wieder nach Ypern. 19. Sept.

Die Alliirten erobern Saint-Venant. Dieſer Platz iſt eigentlich nur eine Schanze von Erde, ſo nicht mit Steinen gefüttert. Die Feinde wollten dieſelbe im Monathe Julius ſchon wegnehmen, und ſchickten nur vier Bataillons dahin: allein der Brigadier, Herr von Selür, der allda commandirte, hielt ſich in ſo guter Verfaßung, daß ſie den Angriff aufſchoben und im Monathe September eine förmliche Belagerung vornahmen. Dieſer Platz gieng erſt dreyzehn Tage nach der Eröfnung der Laufgräben über, und die Feinde verlohren an Todten und Verwundeten funfzehnhundert Mann. Zween Stürme wurden abgeſchlagen; aber bey dem dritten ſetzten ſie ſich auf der Breſche feſt. Eine von ihren Bomben fiel in ein Pulvermagazin, welches ſodann in die Luft flog. Hierauf capitulirte der Herr von Selür. Die Beſatzung zog mit Gewehr und Bagage aus, und wurde nach Arras geführet. Der Graf von Berenger verlohr bey der Vertheidigung dieſes Platzes das Leben. 29. Sept.

**Zu eben der Zeit, da die Feinde Saint-Venant belagerten, ſtunden ſie auch vor Aire, welches eine viel ſtärkere Feſtung iſt. Der Marquis von Goebriant lag**

als Commandant mit einer zahlreichen Beſatzung darinnen; und hatte den Herrn le Jai,
1710. Gouverneur dieſes Platzes, und viele andere tapfere Officiers unter ſich. Die Belage-
rung währte, nach der Eröfnung der Laufgräben, noch zwey und funfzig Tage lang.
Die Ausfälle waren häufig und allemal ſehr blutig für die Feinde. Sie mußten faſt ei-
nen jeden Poſten zu wiederholten malen beſtürmen, ehe ſie Meiſter davon wurden;
und dieſes koſtete ihnen ungemein viele Leute. Endlich, nachdem ſie an dem Haubt-
walle eine große Breſche gemacht hatten, ſo liefen ſie Sturm, und ſetzten ſich auf der Bre-
ſche feſt. Der Herr von Goebriant hätte ſich noch etliche Tage lang gewehret, indem
er ſich in die St. Franciſcus-Schanze ziehen und allda capituliren konnte: allein die
Bürger, welche dem Könige jederzeit ſehr getreu geweſen waren, lagen ihm eifrig mit
ihren Bitten an; und er wußte auch, daß die Feinde ihren Soldaten verſprochen hat-
ten, die Stadt plündern zu laßen, wenn ſie mit Sturm übergienge: daher er dann die
8. Nov. Chamade ſchlug, und ſich mit der rühmlichſten Capitulation ergab. Er wurde bey die-
ſer tapfern Gegenwehr nachdrücklich unterſtützt von dem Generalquartiermeiſter, Grafen
von Eſtrade, den Brigadiers, Marquis von Liſtenai und Herren Grimaldi, dem Un-
tergouverneur, Herrn von Cabeſtan, den Oberſten, Ritter von Beuil, Herrn von
Greder, du Fort, Audencourt, Marquis von Lionne, Mauviel, Marquis von Bran-
cas und Marquis von Belabre, und von dem Herrn von Valiere, der die Artillerie
commandirte. Der Marquis von Liſtenai kam dabey ums Leben, und der Marquis
von Rothelin und der von Thiboutot wurden gefährlich verwundet. Der Marquis von
Goebriant erhielt von dem Könige, zur Belohnung ſeiner Dienſte, den St. Ludwigs-
Orden; der Graf von Eſtrade wurde zum Generallieutenant, und die Herren von Gri-
maldi und von Beuil wurden zu Generalquartiermeiſtern ernennet ꝛc. Die Feinde ver-
lohren bey dieſer Belagerung, theils durch Krankheiten, theils durch Feuer und Schwert,
überaus viele Leute.

2. Jun. In Spanien. Don Juan de Ameſada erobert die Stadt und das Schloß Eſta-
della in Arragonien, für den König von Spanien.

7. Jul. Der Marquis von Bai, der die ſpaniſche Armee in Eſtremadura commandirte,
überfielgt die Stadt Miranda in Portugal.

27. Treffen bey Almenara, wo die ſpaniſche Reiterey von den Rebellen in die Flucht
getrieben wurde. Don Joſeph Vallejo ſetzte ſich, mit ſeinem Dragonerregiment der
feindlichen Reiterey tapfer entgegen, und rettete dadurch die Truppen von einer gänzli-
chen Niederlage. Der Verluſt war ohngefähr auf beyden Seiten gleich.

15. Aug. Gefecht bey Penalva, wo die Feinde den Nachtrab des Königes von Spanien
zu wiederholten malen angriefen. Sie wurden aber, mit Verluſt von tauſend Mann
an Todten und Verwundeten, zurückgeſchlagen, und mußten ſieben von ihren Stan-
darten und zwey Paar Pauken in den Händen der Sieger laßen.

Schlacht bey Saragoſſa, wo die Spanier, welche anfänglich die Oberhand und
groſſen Vortheil erhalten hatten, von dem Grafen von Stahrenberg geſchlagen wurden.
Die Herren von Ameſada und Mahoni verfolgten den linken Flügel der Feinde, den ſie
in die Flucht getrieben hatten, allzuweit. Der Herzog von Ayres verlohr dabey durch
einen Stückſchuß das Leben.

16. Sept. Der ſpaniſche Hof verläßt Madrid, und gehet nach Valladolid.

Der Erzherzog gehet, nach der Schlacht bey Saragoſſa, bis nach Madrid. Er
wurde allda auf eine ſolche Art empfangen, daß er deutlich merken konnte, was die Spa-
nier

mer für einen wahren Eifer für ihren rechtmäßigen König Philipp V. und was für einen Abscheu sie gegen die deutsche Regierung hatten.

1710.

Der Commandant in Lyrida, Herr von Louvigni, nimmt eine große Zufuhr weg, welche die Kaiserlichen nach Balaguer bringen wollten. Er überrumpelt hierauf diese Stadt, macht die Besatzung zu Kriegsgefangenen, läßt die Befestigungswerke schleifen, und ziehet sie wieder zurück. 5. Oct.

Die Kaiserlichen verlaßen Toledo. 19. Nov.

Der König von Spanien kommt, in Begleitung des Herzogs von Vendome, wieder nach Madrid, und wird von dem Volke mit Frohlocken empfangen. Drey Tage darauf reisete er zu seiner Armee ab, um den Kaiserlichen nachzusetzen, die nicht mehr im Stande waren, ihre Eroberungen zu behaubten. 3. Dec.

Don Joseph Vallejo hebt in Ocanna, zwo Meilen weit von Aranjuez, drey portugiesische Escadrons auf, von denen kein Mann und kein Pferd davon kam.

Eroberung der Stadt Brihuega. Der König von Spanien, der den Feinden immer nachsetzte, holte ein starkes Corps von ihnen ein, welches der Graf Stanhope commandirte. Dieser Officier, der fünftausend Mann der besten Truppen von der Armee bey sich hatte, bemächtigte sich der obgedachten Stadt Brihuega, setzte sich darinnen fest und verwahrte sich mit Abschnitten. Da der Herzog von Vendome die Stadt in Augenschein nahm, so fand er, daß die Ringmauern und Thürme so stark waren, daß man sie so geschwind nicht einschießen konnte; indeßen mußte doch dieses nothwendig geschehen, im Fall man sie angreifen wollte, weil der General Stahrenberg mit dem Reste seiner Armee zum Entsatz anmarschirte. Man wagte dem ungeachtet diesen Versuch. Man legte in währender Nacht eine Mine an, und man machte oder fieng vielmehr an, zwo Breschen mit den Canonen zu machen. Als die Mine gesprungen war, so stürmte man an dieser Seite, wo der ernstliche Angriff war; und man that auch ein Gleiches an einer von den Breschen, wo man nur einen verstellten Angriff machte. Die Feinde wehrten sich sehr tapffer. Endlich aber drang man dennoch in die Stadt ein, und trieb sie aus einem Abschnitt in den andern, bis der General Stanhope sahe, daß aller Widerstand vergeblich war; da er dann, gegen sechs Uhr des Abends, zu capituliren verlangte. Die Besatzung mußte sich zu Kriegsgefangenen ergeben. Sie bestund aus sieben englischen Bataillons und einem portugiesischen, und acht englischen Escadrons. Die vornehmsten Gefangenen waren die Generals Stanhope, Carpenter und Wils, zween Generalquartiermeister und zween Brigadiers. 9.

Schlacht bey Villaviciosa. Unterdeßen vernahm der König von Spanien, daß der General Stahrenberg in der Nähe war. Er ließ daher bey frühem Morgen seine Infanterie auf die Anhöhen marschiren, welche der Herzog von Vendome schon den Tag vorher mit der Reiterey besetzt hatte. Der General Stahrenberg rückte an; und der König von Spanien begab sich auf seinen rechten Flügel, den der Marquis von Valdecannas unter ihm commandirte. Der Herzog von Vendome übernahm das Commando auf dem linken Flügel, wo er den Grafen von Aguillar unter sich hatte. Der Graf de las Torres commandirte den mittlern Theil der Schlachtordnung. 10. Dec.

Gegen drey Uhr nach Mittag gieng das Gefecht an. Die Reiterey von dem rechten Flügel, wo der König von Spanien war, warf den linken Flügel der Feinde über den Haufen, und zerstreuete die Bataillons, die eine Batterie vertheidigten, deren sich die Spanier bemeisterten. Der rechte Flügel der Feinde that viel größern

1710. Widerstand, und der Sieg war allda lange zweifelhafft. Endlich brachte es der Herzog von Vendome so weit, daß er ihre Linie überflügelte, und sie seitwärts angriefallein diese Truppen hielten dem ungeachtet Stande bis in die Nacht, da sie sich zurückzogen, ohne daß man ihnen nachsetzte.

Die Feinde hinterließen ihre Verwundeten auf der Wahlstatt, nebst zwanzig Stücken, zween Mörsern, allen ihren Galeren, (so nennen sie in diesem Lande ihre Fuhrwägen,) ihrer sämmtlichen Bagage und fast achttausend Flinten. Sie hatten dreytausend Todte, und die siegreiche Armee ohngefähr tausend. Man machte dreytausend Mann von ihnen zu Gefangenen, worunter zween Generallieutenants, nämlich Belcastel und Saint-Amand waren. Don Joseph Vallejo, der mit seinen Truppen eine solche Stellung hatte, daß er der feindlichen Armee die Communication mit Arragonien abschnitte, machte nachgehends noch mehr als zweytausend Mann fast lauter Reiterey zu Gefangenen; dergestalt, daß die sämmtliche Anzahl derselben, wenn man diejenigen, so in Brihurga lagen, darzugerechnet, neuntausend Mann ausmachte.

Der General Stahrenberg blieb mit dreytausend Mann zurücke, welche der Herr von Mahoni auffodern ließ, daß sie sich ergeben sollten. Es waren fast alle Officiere darzu geneigt: allein der General setzte sich beständig darwider, und bewog sie dadurch, ihn zu folgen. Der König von Spanien verlohr in diesem Treffen den Generalquartiermeister, Don Patro Ronquillo, und der Brigadier von der Infanterie, Grafen von Rumpelmonde. Der Marquis von Torci leistete sehr nützliche Dienste dabey, ungeachtet er den Tag vorher war verwundet worden. Das spanische und das wallonische Leibregiment thaten sich unter andern besonders hervor. Auf diesen Sieg folgte die Unterwerfung verschiedener Städte in den spanischen Königreichen, und Se. katholische Majestät hielten hierauf zu Saragoßa Dero Einzug.

Zur See. Eine feindliche Flotte von fünf und zwanzig Kriegsschiffen nebst vielen Barken zeigte sich auf der Höhe des Havens von Cetti; die Feinde landeten allda, und bemeisterten sich des Fleckens und des Havens. Der Herzog von Roquelaure, der in Languedoc commandirte, konnte nicht mehr als drey Compagnien Reiterey zusammenbringen, und begab sich nach Frontignan, um diesen Ort in Sicherheit zu setzen. Er schickte indeßen den nächsten Truppen Befehl, anzurücken; und fertigte einen Curier ab an den Herzog von Noailles in Roußillon, welcher alsobald auf der Post abreisete, und Befehl gab, daß ihm neunhundert Mann zu Pferde, unter der Anführung des Generalquartiermeisters, Marquis von Caylus, und tausend Granadier, unter dem Commando des Brigadiers, Herrn von Planque, nachfolgen sollten. Es wurden noch andere Officiers mit diesen Truppen commandirt, denen man zwölf Stücke gab. Sie marschirten so eilfertig, daß sie in drey Tagen anlangten. Man ließ sie, den neun und zwanzigsten Julius, nur fünf Stunden ausruhen, und sodann führte sie der Herzog von Roquelaure und der Herzog von Noailles gegen die Feinde, welche sich alsobald von Agde, welchem Orte sie sich genähert hatten, entfernten, und nach Cette zurückzogen. Man sahe einen Trupp von sechshundert Mann auf dem Berge von Saint-Clair, und ließ die Dragoner gegen sie losgehen, welche sie in die Flucht jagten. Die übrigen flohen nach dem Haven von Cette. Inzwischen warf man Batterien auf, welche die Flotte nöthigten, sich zu entfernen; und mittlerweile suchten viele von denen, so auf dem Lande waren, in den Barken zu entfliehen. Die Granadier, welche von dem Herrn von Auſee, Haubtmann unter dem Regiment Artois commandirt,

dirt, und von dem Herrn von Planque unterſtützt wurden, legten die Sturmleitern an die Schanze an, und eroberten dieſelbe ohne ſonderlichen Widerſtand. Die Feinde verlohren bey dieſer Unternehmung drey bis vierhundert Mann; hundert wurden gefangen, und viele erſofen, da ſie wieder auf ihre Schiffe eilten. Man hatte dieſe glückliche Verjagung der Feinde haubtſächlich den ſchleunigen Anſtalten des Herzogs von Noailles zu danken. Der Umſtand war wichtig, ſo wohl wegen Vivarais und Cevennes, als wegen anderer ſehr ſchlimmen Folgen, die ſich hätten ereignen können, wenn man ihnen Zeit gelaßen hätte, in der Schanze ſich feſt zu ſetzen, allwo ſie, vermittelſt des Havens, Verſtärkung hätten erhalten können. Wir verlohren, ungeachtet des unaufhörlichen Feuers von der Flotte, nicht mehr als einen Granadier und etliche Pferde. 1710.

Beſondere Vorfälle.

Ludwig, Herzog von Bourbon, Prinz vom Geblüte, und Aelteſter von der Linie Bourbon-Condee, ſtirbt in dem zwey und vierzigſten Jahre ſeines Alters. 3. März.

Der Marſchal von Joyeuſe ſtirbt in dem Alter von achtzig Jahren. 1. Jul.

Vermählung des Herzogs von Berri mit der Prinzeßinn von Orleans. 11.

## 1711.

Staats- und Kriegsſachen.

In Spanien. Girona wird von dem Herzoge von Noailles, nach einem Sturme, erobert. Dieſe Stadt, welche ſchon etlichemale, faſt durch Wunderwerke, von der Belagerung war befreyet worden, glaubte auch bey dieſer Gelegenheit, daß ſie durch den Beyſtand des Himmels würde gerettet werden. Es kam ein ſo außerordentliches Regenwetter, daß das Lager der franzöſiſchen und ſpaniſchen Truppen ganz überſchwemmet ward, dergeſtalt, daß der Marquis von Fiennes, mit ſieben und vierzig Eſcadrons und acht Bataillons, vom achten Jänner bis den zwölften, ohne Brod und ohne Futter für die Pferde, im Waßer ſtund. Nachdem aber das Regenwetter aufgehöret hatte, ſo fieng man die Belagerung wieder an, und die Stadt wurde durch die Standhafftigkeit des Generals und der Truppen bezwungen. 24. Jänn.

Nachgehends kam ganz Arragonien, bis auf das Schloß Venaſque an den pyrenäiſchen Gebirgen, wieder unter die Bothmäßigkeit des Königes von Spanien, durch die glücklichen Unternehmungen des Marquis von Valdecannas, des Don Joſeph Vallejo, des Don Feliciano de Bracamonte und einiger andern vornehmen Officiere von den ſpaniſchen und franzöſiſchen Truppen, welche in verſchiedenen Orten die Beſatzungen zu Kriegsgefangenen machten.

Der König von Spanien erobert endlich auch das Schloß Venaſque, und wird alſo Meiſter von ganz Arragonien. Der Marquis von Arpajou, Generalquartiermeiſter unter den franzöſiſchen Truppen, mußte dieſes Schloß belagern. Nachdem er ſeine Stücke mit vieler Mühe auf die nahe liegenden Anhöhen hatte bringen laßen, ſo wurden in der Nacht zwiſchen dem eilften und zwölften September die Laufgräben eröfnet. Den funfzehnden war ſchon eine Breſche von fünf Ruthen (toiſes) gemacht: er hielt aber doch nicht für rathſam, allda ſtürmen zu laßen, weil ſie zu ſteil war, und weil er vernahm, daß die Belagerten einen ſtarken Abſchnitt derſelben gemacht hatten. Er ließ darauf glühende Kuzeln in die Stadt ſchießen, und dieſes that die geſuchte Wirkung. Die erſte Kugel zündete ſogleich das Stroh der Caſernen an, wodurch dann auch das Holzwerk brennend wurde. Der Brand war groß, und die Hitze von dem Feuer machte, daß die Mauer der Ciſterne zerſprang. Dadurch ſahe ſich nun Don 16. Sept.

Emanuel

1711. Emanuel de Sola, der Commandant in der Feſtung, alſobald gezwungen zu capituliren. Die regulirten Truppen wurden zu Kriegsgefangenen gemacht; aber die Miquelets mußten ſich auf Diſcretion ergeben. Die Wichtigkeit dieſer Feſtung beſtund darinnen, daß man, vermittelſt derſelben, mit der Landſchafft Comminges eine Communication hatte: nebſt dem konnte auch eine mittelmäßige Beſatzung, wenn ſie nur mit allen Bedürfnißen wohl verſehen war, ſehr lange Zeit eine ſtarke Armee aufhalten.

25. Oct. Der General Stahrenberg wagt einen Verſuch auf Tortoſa, der aber mißlung; indem er von dem Ritter von Glimes, der darinnen commandirte, tapfer zurückgetrieben wurde. Ein Oberſtlieutenant, zween Haubtleute, zwey und zwanzig Lieutenants, und achtzehn Feldwäbel wurden gefangen, und ſieben bis achthundert Soldaten wurden dabey getödet.

17. Nov. Eroberung der Stadt Cardona. Der Generallieutenant, Graf von Müret, der mit einigen Truppen von dem Herzoge von Vendome zu dieſer Unternehmung war ausgeſchickt worden, beſchoß die Stadt mit etlichen Stücken, um die vornehmſten Vertheidigungswerke zu Grunde zu richten, und er machte ſodann ungeſäumt Anſtalt, die Verſchanzung, mit der ſie bedeckt war, zu beſtürmen. Der Marquis von Arpajou commandirte in der Mitte des Angriffs, der Graf von Melün auf der linken, und der Graf von Hercel auf der rechten Seite. Jeder von ihnen hatte ohngefähr vierhundert Mann, meiſtens Granadier und Dragoner, unter ſich. Die Verſchanzung wurde auf allen Seiten mit dem Degen in der Fauſt überſtiegen, und die Feinde wurden ſo hitzig verfolgt, daß die Belagerer zugleich mit ihnen in die Stadt eindrangen, und ſich derſelben bemeiſterten. Auf Seiten der Feinde wurden mehr als zweyhundert und funfzig Mann getödet, ſehr viele verwundet, und faſt eben ſo viele gefangen. Der Oberſtlieutenant des walloniſchen Leibregiments, und ein Adjutant von dieſem Regimente wurden auf Seiten der Belagerer, getödet.

Nach dieſem Gefechte, welches eines der herzhaffteſten war, ſo man noch geſehen, war der Graf von Müret wohl Meiſter von der Stadt: allein dem Schloße konnte man faſt gar nicht beykommen. Dem ungeachtet unternahm man, den zwanzigſten dieſes Monaths, den Angriff, und ſetzte denſelben unter großen Schwierigkeiten fort. Der General Stahrenberg fand Mittel, einen neuen Vorrath hineinzubringen, und die Jahreszeit wurde ſehr beſchwerlich, wegen des Regenwetters, welches die Wege verderbte, daß die Zufuhren nicht fortkommen konnten; und alſo mußte der
24. Dec. Graf von Müret die Belagerung aufheben. Es fielen, während derſelben, verſchiedene ſehr hitzige Gefechte vor, und er verlohr dadurch vierzehnhundert Mann. Der ſtärkſte Verluſt traf das franzöſiſche Regiment la Couronne, welches ſich außerordentlich hervorthat. Der Brigadier, Graf von Melün, und Herr Bonnet, Befehlshaber über ein Bataillon von la Conville, wurden getödet; und der Herr von Autrui, Major bey dieſem erſtgedachten Regimente, bekam drey ſehr gefährliche Wunden.

In den Niederlanden. Der Herr von Permangle, Commandant zu Condee, erobert auf dem Fluß Scarpe eine große feindliche Zufuhr, und verbrennet einen groſſen Theil derſelben. Es waren zwey Regimenter zur Bedeckung dabey, und das Gefecht währete länger als eine Stunde, mit großer Hartnäckigkeit. Herr Chambrier, der die Bedeckung commandirte, ward verwundet und gefangen, nebſt einem Oberſtlieutenant und fünf andern Officieren. Vier bis fünfhundert Soldaten wurden getödet,

det, verwundet oder gefangen. Unter den Truppen des Herrn von Permangle wurden funfzehn Officiers und fünf und vierzig gemeine Soldaten getödet oder verwundet. Es commandirten unter dem Herrn von Permangle drey Obersten; nämlich der Herr von Astour, von Verceille und von Herouville. Der erste davon wurde gefährlich verwundet. 1711.

Angriff der Schleußen bey Harlebeck an der Lis, ein wenig unterhalb Cortrycht. Der Graf von Harling war, auf Befehl des Grafen von Villars, mit achthundert Granadieren aus Ypern marschirt; und Villars folgte ihm mit sechzehnhundert Fusiliers und dreyhundert Dragonern. Der Graf von Harling ließ bey frühem Morgen durch seine Granadier die Redute und die befestigte Mühl angreifen, wodurch die Schleußen beschützt waren. Er eroberte beyde, nach einer Gegenwehr von drey Viertelsstunden, und es wurden nicht mehr als sechs von seinen Soldaten getödet. Der feindliche Commandant ward verwundet und mit allen seinen Leuten gefangen. Man ließ die Schleußen, die befestigte Mühle und die Redute eilfertig unterminiren, und um sieben Uhr des Abends sprengte man sie sämmtlich in die Luft. Eine Stunde hernach traten unsere Truppen den Rückmarsch an. Viertausend Reiter, welche zweytausend Granadiers hinter sich auf den Pferden hatten, rückten gegen Roußelar vor, um sie abzuschneiden. Allein die Wachsamkeit des Grafen von Villars machte ihr Vorhaben zunichte. Er hatte davon Wind bekommen, und ließ Roußelar linker Hand liegen, und kam glücklich nach Ypern, wo er Commandant war. Die Verderbung dieser Schleußen war von großer Wichtigkeit, um zu verhindern, daß man den Feinden auf der Lis nichts zuführen konnte. 28. May.

Der Graf von Gaßion schlägt ein ansehnliches Corps der Feinde, zwischen Douai und Arleux. Die beyden Armeen stunden seit dem funfzehnden Junius, in ihren Lagern, in der Grafschafft Artois, so, daß die Scarpe sie von einander scheidete. Die feindliche Armee, unter dem Commando des Herzogs von Marlborough, stund dießeit Lens; der rechte Flügel bey Lievin, und der linke bey Henin-Lietar. Die französische Armee, unter dem Commando des Marschals von Villars, machte gewißermaaßen einen Zirkel, dießeit Arras; ihr rechter Flügel war bey Monchi-Preu, und der linke bey Duisan. Hinter dem rechten Flügel war die Sensee, welche sich bey Bouchain in die Schelde ergießet, nachdem sie vorher, einen Theil ihres Waßers der Scarpe mitgetheilet, vermittelst eines Canals, der von Arleux bis zu diesem Fluße, ein wenig oberhalb Douai, gehet. Ein Damm, den man bey Arleux aufgerichtet hatte, unterbrach diesen Zusammenfluß des Waßers, und machte, daß zu Douai die Mühlen nicht giengen, und daß man unterhalb dieser Stadt auf der Scarpe und auf dem Canal der Deule nicht schiffen konnte. Die Feinde, denen dieses zur Beschwerniß war, versuchten zweymal durch ausgeschickte Detaschements, ein kleines Schloß und eine Redute zu erobern, welche den Damm bedeckten; sie wurden aber mit Verlust abgewiesen. Den sechsten Julius, bey Anbruch des Tags, kamen sie zum drittenmal, und zwar mit dem Picket der Infanterie und der Kavallerie, fünftausend fünfhundert Mann zu Fuß, zweytausend und fünfhundert Mann zu Pferde, und vier Stücken. Es lagen in den obgedachten zween Posten nicht mehr als siebenzig Mann, welche sich tapfer wehrten. Nachdem aber die Stücke eine Bresche gemacht hatten, so drangen die Feinde mit stürmender Hand hinein; und sie mußten sich als Kriegsgefangene ergeben. Die Feinde wollten diesen Posten befestigen, und ließen, zur Bedeckung der Arbeiter, zwölf Escadrons und zehn Bataillons zurücke, welche sich allda lagerten, so, daß ihre rechte Seite gegen Arleux 12. Jul.

1711. leux zu ſtund. Der Marſchal von Villars nahm den neunten dieſes Lager in Augenſchein, und beſchloß, daßelbe aufzuheben. Er trug die Ausführung dieſes Vorhabens dem Grafen von Gaßion auf, welcher den eilften mit dreyſig Eſcadrons aufbrach, und einen großen Umweg nahm, um ſeinen Marſch zu verbergen. Er gieng, zwiſchen Arleux und Bouchain, wieder über die Senſee, über welche er ſchon bey dem Aufbruche aus unſerm Lager gegangen war; und kam mit Anbruch des Tags an die Feinde, ohne daß man ihn entdeckt hatte. Er hatte ſeine Reiterey in vier Linien geſtellt, davon die erſte die Standartenwache niederſäbelte, und ſich ſodann in dem feindlichen Lager zertheilte: die drey übrigen folgten, und tödeten links und rechts in den Zelten, wen ſie antrafen, ohne den Soldaten oder Reitern Zeit zu laßen, ſich in Ordnung zu ſtellen. Sie hatten blos das Feuer von einigen Pelotons Infanterie auszuſtehen, welche ſie gar bald zerſtreueten, und, nebſt den übrigen Flüchtlingen, bis an Douai verfolgten. Anderer Seits ließ der Marſchal von Villars, um die Feinde irre zu machen und ihre ganze Aufmerkſamkeit auf ihre große Armee zu ziehen, durch den Grafen von Broglio die Vorpoſten ihres rechten Flügels, gegen Lievin und den Bach Lens zu, angreifen, allwo unſere Hußaren dieſelben fortjagten, und viele davon tödeten und gefangen nahmen. Der Graf von Gaßion blieb eine Stunde lang auf der Wahlſtatt ſtehend, und zog ſich ſodann auf dem nämlichen Weg zurücke, wo er anmarſchirt war, ohne daß ihm die Feinde nachſetzten. Weil indeßen doch dieſes hätte geſchehen können, und weil es den Feinden, wenn ſie von ſeiner Unternehmung Nachricht gehabt hätten, gar leicht geweſen wäre, ihren linken Flügel durch Douai ſchnell gegen ihn anrücken zu laßen: ſo hatte der Marſchal von Villars, um ihn im Nothfall auf ſeinem Zurückzuge zu unterſtützen, den Grafen Albergotti und den Prinzen von Iſenghien mit zweytauſend Granadieren nach Aubigni an der Senſee abgeſchickt. Dem Generallieutenant, Marquis von Coigni, der vieles zur glücklichen Ausführung dieſes Unternehmens beytrug, wurde das Pferd unter dem Leibe verwundet; ingleichen auch dem Marquis von Beaufremont, der die Feinde bis an die Landwehr von Douai verfolgte. Der Baron von Raski, Oberſter über die Hußaren, welcher ſich überaus tapfer hielt, ward ſtark verwundet. Der Herr von Coetmen, Oberſter unter den Dragonern, wurde, nebſt etlichen Officieren und ſehr wenigen Reitern und Dragonern, getödet. Die Feinde verloren, ihrem eigenen Geſtändniße nach, an Todten neunhundert und funfzig Mann; und die Anzahl ihrer Verwundeten war ſo groß, daß zwanzig Wägen, die ſie aus Douai ſchickten, funfzehnmal hin- und herfahren mußten, um ſie in dieſe Feſtung zu bringen. Ihre zwölf Eſcadrons litten den ſtärkſten Verluſt. Man eroberte ihre Paucken und ihre Standarten.

Der Marſchal von Monteſquiou erobert die Schanze von Arleux. Obgleich der Graf von Gaßion die Truppen, welche die Arbeiter der Feinde bey Arleux bedeckten, gänzlich geſchlagen hatte, ſo konnte er doch an ſelbigem Tage die Schanze, ſo ſie daſelbſt machten, nicht angreifen. Dieſe Schanze, an welcher ſie, gleich nach ſeinem Abzuge, mit größter Eilfertigkeit arbeiteten, um ſie völlig zu Stande zu bringen, hatte ringsherum drey Gräben, welche drey verſchiedene Werke, die mit Sturmpfählen und Paliſſaden verwahrt waren, bedeckten. Der Oberſte Savari, der darinnen commandirte, hatte zehn Stücke, vielen Kriegsvorrath, und fünfhundert Mann zur Beſatzung, und nebſt dieſen noch hundert und dreyſig Soldaten in einer befeſtigten Mühle, die in der Nähe war. Sobald ſich die feindliche Armee einen Marſch weit entfernet hatte, ſo ließ der Marſchal von Villars, der nur auf dieſe Bewegung wartete, um den beſchloßenen Angriff dieſes Poſten zu unternehmen, den Grafen von Eſtain, den Marquis von Coigni, und den Prinzen von Iſenghien mit einem ſtarken Corps Truppen und mit ſchwerem Geſchütze aufbrechen. Der Marſchal von Monteſquiou, der dieſe Unternehmung ausführen wollte, nahm das Commando

über

über dieſes Detaſchement, und marſchirte ſo ſtille und eilfertig, daß der Poſten zu Arleux mit Anbruch des Tags umringet ward, ehe noch die Feinde etwas von ſeiner Ankunft erfahren hatten. Die Mühle und die Schanze ward, ungeachtet des tapfern Widerſtands der Truppen, ſo darinnen lagen, um ein Uhr nach Mittag mit ſtürmender Hand erobert. Man machte die Beſatzung zu Kriegsgefangenen, und zog ihnen ihre Kleider aus, weil die Feinde es den ſiebenzig franzöſiſchen Soldaten, welche ſie drey Wochen vorher in eben dieſem Poſten gefangen bekamen, eben ſo gemacht hatten. Bey dieſem Angriffe liefen die Officiers und Soldaten mit ausnehmender Tapferkeit durch die Gräben, wo ihnen das Waßer bis an den halben Leib gieng. Dem Brigadier, Herrn du Thil, wurde das Bein entzweygeſchoßen, und der Oberſte, Herr de la Font, wurde gefährlich verwundet. Man verlohr indeßen doch nicht mehr als funfzehn bis zwanzig Soldaten; da hingegen auf Seiten der Feinde mehr als hundert und funfzig todt blieben. 1711.

Bouchain wird von den Feinden berennet. Während dieſer Belagerung that die Beſatzung zum öftern Ausfälle, durch welche ſie die Belagerer gar ſehr verunruhigte. Der Marſchal von Villars war in der Nähe, um auf ſie Acht zu geben; und ſein rechter Flügel ſtund gegen Cambrai, und der linke bey Wane an der Senſee. Er ſchickte etliche Detaſchements aus, welche verſchiedene Vortheile über ſie erhielten.

Unſere Huſaren, welche über die Schelde gehen mußten, ſchlugen zur rechten Seite dieſes Flußes und nahe bey Cambrai, die feindlichen Huſaren, davon dreyhundert und zwanzig getödet und gefangen wurden.

Der Graf von Coigni grief, gegen Landrecies zu, ſieben Eſcadrons an, welche eine Furagirung bedeckten, ſo die Feinde bey Poix und Vandigie-aux-Bois vornahmen. Er ſchlug ſie gänzlich in die Flucht; und die meiſten Fouragirer wurden, nebſt dem Generallieutenant, Grafen von Herbach und dem Generalmajor, Grafen von Waßenaar, gefangen.

Der Marſchal von Villars ließ den ein und dreyſigſten Auguſt, bey Einbruch der Nacht, zwo Brücken über die Schelde, zwiſchen Iwi und Etrün, ſchlagen. Der Marquis von Chateaumorand gieng mit dreyhundert Mann Fußvolk über dieſen Fluß, und überfiel um Mitternacht vier feindliche Bataillons, die bey Hordain ſtunden. Der meiſte Theil davon blieb todt, und viele wurden gefangen, worunter ſich auch der Generalmajor Borck befand. Der Marquis von Aubigni grief zu gleicher Zeit den Poſten bey Etrün an, der mit zweyhundert Mann beſetzt war, welche alle getödet oder gefangen wurden. Während dieſer ernſtlichen Angriffe, that der Herr von Colandre einige nur zum Schein, gegen den Poſten bey Iwi. Dieſes machte bey der feindlichen Armee einen ſolchen Lärmen, daß ſie bis zum Anbruch des Tags in Schlachtordnung blieb. Der Generallieutenant, Graf von Eſtain, führte dieſe ganze Unternehmung, welche ihm der Marſchal von Villars aufgetragen hatte. 1. Sept.

Eroberung der Stadt Buchain. Dieſe Stadt, welche ſehr klein iſt und nur vier Bollwerke hat, hielt die Feinde bereits über ein Monath lang auf, und wehrte ſich ein und zwanzig Tage nach der Eröfnung der Laufgräben. Die Beſatzung verlangte den zwölften September zu capituliren; als ſie aber ſahe, daß man ſie zu Kriegsgefangenen machen wollte, ſo verwarf ſie dieſe Bedingniß, und fieng wieder an zu ſchießen. Die Belagerer thaten ihr um Mitternacht das Verſprechen, ſie frey abziehen zu laßen. Auf dieſe Verſicherung räumete ſie ihnen eine Seite von einem Thor ein: als ſie aber Meiſter davon waren, ſo brachen ſie bey dem Schlagbaume durch und bemächtigten ſich der Stadt. Sie machten vierzehnhundert Mann von der 13.

Beſatzung, die noch Dienſte thun konnten, zu Kriegsgefangenen, und bewilligten nur
1711. dieſes, daß man die ſechshundert Kranke und Verwundete nach Cambrai bringen dürfte, und daß die Officiers ihre Degen und ihre Bagage behalten ſollten.

November. Der engliſche Abgeſandte in dem Haag, Graf von Stafford, legt den Generalſtaaten und den Miniſtern ihrer Bundsgenoßen die ſieben vorläufigen Artikel vor, über welche Frankreich und England ſich ſchon verglichen hatten, um zu einem allgemeinen Frieden zu gelangen.

Die Gemeinſchafft zu Waßer zwiſchen Ryßel, Douai und Dornick wird vernichtet. Man hatte, zur Ausführung dieſes Vorhabens, von allen Truppen, die an der Gränze, von der Maas bis an das Meer, in Beſatzung lagen, von jedem Bataillon dreyhundert Mann, und von jedem Kavallerie- und Dragonerregiment hun-
11. Dec. dert Mann abgeſchickt. Dieſe Truppen, welche in aller Stille marſchirten, kamen insgeſammt an einem Tage, ſehr frühe, an die Scarpe, zwiſchen Douai und Mortagne, und an den Canal, der von Douai nach Ryßel gehet; und zwar jede Partey an den Poſten, den ihr der Marſchal von Monteſquiou beſtimmet hatte. Dieſer Marſchal kam gleichfalls mit der Beſatzung von Arras anmarſchirt, und man fieng, gegen acht Uhr des Morgens, an, den Canal und den Fluß an verſchiedenen Orten zu verſchütten, die Dämme umzuſtürzen, und die Schleuſenflügel zu verbrennen; indem man das Mauerwerk derſelben durch Minen ſprengte. So bald die Feinde Nachricht hievon bekamen, ſo zogen ſie alle Beſatzungen an ihrer Gränze zuſammen. Allein die Unternehmung war bey ihrer Ankunft ſchon ins Werk gerichtet, und unſere Truppen waren ſchon ſeit einiger Zeit auf dem Rückmarſche. Diejenigen, ſo ſich nach Arras zogen, wurden von dem Herzoge von Holſtein-Beck, Gouverneur von Ryßel, und von dem General Hompeſch, Gouverneur von Douai, mit dreyſig Eſcadrons verfolgt, welche unſern Nachtrab anderthalb Meilen weit vor Arras einholten. Der Graf von Broglio, der denſelben commandirte, hatte nicht mehr, als drey Eſcadrons bey ſich. Er ließ acht andere, die nicht weit entfernt waren, ſchleunig zurückkommen, und ſtellte ſich vor einer Bedeckung von aufgeworfener Erde, hinter welcher die übrigen Truppen verborgen waren. Die Feinde furchten, ſie möchten in einen Hinterhalt fallen, und wendeten, nach einigen Scharmützeln, wieder um; und alſo zog man ſich vollends gar zurücke, ohne einen Mann zu verliehren.

In Deutſchland. Der Kaiſer Joſeph war den ſiebenzehnden April verſtorben, und die Wahl eines neuen Kaiſers war der Gegenſtand der allgemeinen Aufmerkſamkeit. Die Armeen gaben nur auf einander Achtung, und ſuchten bequeme Lager für ihren Unterhalt. Der Erzherzog und Bruder des verſtorbenen Kaiſers ward zu Frankfurt, den zwölften October, erwählt, ungeachtet des Widerſpruchs der Churfürſten von Kölln und von Bayern; und er wurde weder von Frankreich, noch von Spanien als Kaiſer erkannt.

10. Jul. In Savoyen. Der Herzog von Savoyen gieng über den Berg Cenis, und ein Detaſchement von ſeiner Armee grief etliche Regimenter in dem Poſten bey Conflans in Tarentaiſe an. Sie zogen ſich mit geringem Verluſte zu unſerer Armee, welche bey Montmelian ſtund. Der Marſchal von Barwick, der dieſelbe commandirte, machte alle Anſchläge des Herzogs zunichte, welcher in dieſem Feldzuge nichts ausführen konnte; außer, daß er das Schloß Miolans wieder eroberte, worinnen nicht
Aug. mehr als funfzig Mann zur Beſatzung lagen.

Zur

Zur See. Wegnahme der virginiſchen Flotte, bis auf etliche wenige Schiffe. Herr Saus lief von Calais für l'Auguſte aus, und hatte drey Freybeuter aus dieſem Haven und die Herren Battement und Poncet bey ſich, deren jener den Blackwal, und dieſer den Proteus commandirte. Es begegnete ihm eine Flotte von zwey und zwanzig engliſchen Kauffarthenſchiffen, welche aus Virginien kam, und zwey Kriegsſchiffe zur Bedeckung bey ſich hatte. Bey dem erſten Zeichen zum Entern nahmen dieſe zwey Kriegsſchiffe, nebſt vier Kauffarthenſchiffen, die Flucht. Zwey liefen an der engliſchen Küſte an den Strand, und wurden von ihren eigenen Leuten angezündet. Die übrigen alle, bis auf zwey, wurden weggenommen. Sechs engliſche Schiffe, worunter drey von achtzig, zwey von ſechzig, und eines von vier und dreyſig Canonen war, eilten herbey, um dieſe Kauffarthenſchiffe wieder zu erobern: allein der Herr Saus verführte ſie, indem er einen falſchen Weg nahm; und den folgenden Tag, da er keine Feinde mehr erblickte, ſegelte er gegen Dünkirchen, wo er mit ſechs eroberten Schiffen anlangte, indem er die andern zu Boulogne, zu Ambleteuſe und zu Calais gelaßen hatte. 1711. 16. Jänn.

Gefecht bey Vado an der Küſte von Genua. Die Herren l'Aigle, von Marquiſan, von Norei, und du Caſtelet, welche den Phönix, den Pembrock, den Rubin und den Trident commandirten, hatte beſchloßen, zu Vado die engliſchen Schiffe anzugreifen, die eine Zufuhr nach Barcelona begleiten ſollten. Sie griefen drey davon an, welche ſehr weit von der Küſte vor Anker lagen, und ihnen in den Weg kamen. Sie hätten ſolche, nach einem Gefechte von vier Stunden, erobert, wenn nicht zehn andere Schiffe, die aus Vado kamen, ſie genöthiget hätten, zu entfliehen. Die drey Schiffe, mit denen ſie gefochten hatten, kehrten ganz reddlos nach Vado zurücke, und es waren auf jedem mehr als funfzig Mann getödet oder verwundet worden. Der Herr von Marquiſan ward bis an den Meerbuſen bey la Spezzia von ſechs Schiffen verfolgt, darunter eines, welches vier und ſechzig Canonen führte, ihn erreichte. Man machte beyderſeits ein gewaltiges Feuer. Das engliſche Schiff, welches ganz von Kugeln durchlöchert war, und hundert Todte und Verwundete hatte, worunter ſich auch der Haubtmann befand, ſtund im Begriff, ſich zu ergeben, als der Herr von Marquiſan, indem er vier andere nachkommen ſahe, genöthiget ward, ſich unter die St. Marien-Schanze zu ziehen.

Zwo königliche Galeren, welche der Herr von Manſe commandirte, griefen in dem Gewäßer bey Corſica ein holländiſches Schiff an, welches ſechs und dreyſig Canonen und zweyhundert Mann führte. Das Gefecht währte von Mittag bis in die Nacht, und das Schiff ergab ſich den darauf folgenden Morgen. Jun.

Quebec, die Haubtſtadt in Canada, war in Gefahr, wegen einer ſehr ſtarken engliſchen Flotte, mit welcher der Ritter Hovendon Walker dahin kam, in der Abſicht, dieſelbe zu erobern. Dieſe Flotte war ſchon vierzig Meilen weit in dem großen St. Lorenz-Fluß gekommen; allein etliche Ströme trieben ſie ſchnell gegen die nördliche Küſte, allwo ſie an Felſen ſtieß, wodurch zwey mit Vorrath beladene Schiffe und acht andere, auf denen ſich ſechs und zwanzig Compagnien regulirter Truppen befanden, zu Grunde giengen. Die Officiers und Soldaten, deren ſieben bis achthundert waren, erſofen faſt alle. Dieſer Verluſt ſchwächte die Engländer dermaaßen, daß ſie nicht nur von der Unternehmung gegen Quebec abſtehen, ſondern auch den Anſchlag fahren laßen mußten, welchen ſie, im Fall jene mißlingen ſollte, gegen das Fort Plaiſance auf der Inſel Terre-Neuve ausführen wollten. 3. Sept.

Unternehmung des Herrn dû Gue-Trouin gegen Rio-Janeiro in Braſilien.

1711. September und October. Die Stadt Rio-Janeiro, welche eine gute Befeſtigung hat, iſt längſt der Baye dieſes Namens, zwiſchen drey hohen Bergen gebauet, welche mit Schanzen und Batterien verſehen ſind. Einen halben Flintenſchuß weit von der Stadt iſt die Ziegeninſel, welche ſie zum Theil bedecket, und die mit einer Schanze von vier Bollwerken verwahret iſt. Es ſind noch verſchiedene andere Schanzen und viele Batterien auf beyden Seiten der Baye angelegt, welche einander kreuzweis beſtreichen können. Der Eingang der Baye iſt ſehr lang und durch einen viel ſchmälern Einſchnitt geſchloßen, als der bey Breſt iſt. An allen Orten der Rhede, wo man eine Landung thun konnte, hatten die Portugieſen geſchanzt, Verhacke von Bäumen gemacht, und Stücke aufgeführet. Sie hatten zwölf bis dreyzehntauſend Mann regulirter Truppen, wovon einige in der Stadt und in den Schanzen lagen; die übrigen ſtunden nahe dabey in einem verſchanzten Lager. Der Gouverneur, welcher ſchon vierzehn Tage vorher erfahren hatte, daß man ihn angreifen würde, hatte alle mögliche Anſtalten zur Vertheidigung gemacht und war wohl auf ſeiner Hut. Der Herr dû Gue-Trouin, deßen Flottte aus ſieben Schiffen von ſechzig bis ſiebenzig Canonen, aus ſechs Fregatten von dreyßig bis vierzig Canonen, und einer Bombardiergaliotte beſtund, und zweytauſend fünfhundert Soldaten

12 Sept. zur Landung aufhatte, langte um ein Uhr nach Mittag vor dem Eingange der Baye an. Der Ritter von Courſerac, dem dieſelbe bekannt war, ſegelte, auf Befehl des Herrn dû Gue-Trouin, mit ſeinem Schiffe Magnanime voran. Der Ritter von Gouyon mit dem Brillant und der Herr von Beauve mit dem Achill, waren die nächſten nach ihm. Der Herr dû Gue-Trouin folgte hinter dem Achill, wo er am bequemſten die nöthigen Zeichen geben konnte, und befahl den andern Haubtleuten, daß ſie ihm, einer nach dem andern, nach ihrem Range und nach der Größe ihrer Schiffe, nachſegeln ſollten. Der Ritter von Courſerac war der Wegweiſer, und man fuhr in dieſer Ordnung durch den ſchmalen Einſchnitt der Baye. Ungeachtet des unaufhörlichen Feuers von den Schanzen und den andern Batterien drang man in den Haven ein, den die Feinde mit einer erſtaunlichen Artillerie und mit vier Kriegsſchiffen von ſechs und funfzig bis ſiebenzig Canonen, unter dem Commando des portugieſiſchen Admirals, Gaſpar da Goſta, verwahret hatten. Man legte ſich, um ſechs Uhr des Abends, vor der Stadt vor Anker, und man mußte auch allda ein großes Feuer von den andern Schanzen und den andern Batterien aushalten. Als die Haubtleute der vier portugieſiſchen Kriegsſchiffe aus der Wendung unſerer Segel urtheilten, daß man entern wollte, ſo

13. liefen ſie unter den Batterien der Stadt an den Strand, und verbrannten ihre Schiffe. Den folgenden Tag verjagte der Herr von Gouyon, mit fünfhundert auserleſenen Sol-

14. daten, die Feinde aus der Ziegeninſel, und bemeiſterte ſich derſelben. Tags darauf landete man mit zweytauſend fünfhundert Soldaten und ſechshundert bewaffneten Matroſen. Der Granadierhaubtmann, Herr von Auberville, jagte einige portugieſiſche Truppen aus einem Gehölze, wo ſie im Hinterhalt lagen. Man beſetzte zwo Anhöhen und ſchlug vor der Stadt ein Lager auf. Man brachte, mit Aufrichtung der Batterien ſowohl auf der Ziegeninſel, als auf dem feſten Lande, vier Tage zu, während welcher verſchiedene Gefechte zwiſchen den beyderſeitigen Truppen vorfielen, in denen die unſerigen allemal die Oberhand behielten. Nachdem die Batterien zu Stande gebracht waren, ſo ließ der Herr dû Gue-Trouin den Gouverneur auffodern. Er gab eine abſchlägige Antwort, und man fieng ſodann an, die Stadt zu beſchießen, und man mach-

21. te alle Zubereitungen zu einem Angriffe. Es war an dem, daß man ſolchen mit Anbruch des Tages vornehmen wollte, als man erfuhr, daß die Feinde in der Nacht entflohen waren. Man kam in die Stadt, und bemächtigte ſich der Schanzen St. Sebaſtian,

stian, St. Jago und la Misericordia. Zween Tage darauf ergabsich der Gouverneur der Schanze Santa-Cruz, die zur rechten Seite an dem Eingang der Baye liegt, mit Capitulation. Man nahm auch die Schanzen Villegagnon und St. Johann, und alle Batterien der Baye in Besitz. Inzwischen sahe man, aus dem geringen Vorrathe von Lebensmitteln, der noch in der Stadt zu finden war, und aus der Unmöglichkeit, weiter in das Land einzudringen, daß man diese Colonie auf keinerley Weise behalten könnte. Der Herr du Gue-Trouin ließ also dem Gouverneur melden: er sollte ungesäumt eine Summe Geldes zur Brandschatzung bezahlen; widrigenfalls sollte die Stadt in die Asche gelegt werden. Da ihm dasjenige, so man ihm von seinetwegen anboth, nicht genug war, so marschirte er mit allen seinen Truppen gegen ihn. Sobald dieselben zum Vorschein kamen, so schickte der Gouverneur zween Officiers ab, und ließ sechsmal hundert und zehntausend Cruſaden anbiethen, und dabey vorstellen, daß es ihm ganz unmöglich wäre, eine größere Summe aufzubringen. Man nahm dieses Erbiethen an, und er mußte Geiseln hergeben und versprechen, die ganze Summe innerhalb vierzehn Tagen zu bezahlen. Nachdem der letzte Rest erlegt war, so gieng man wieder zu Schiffe; man verbrannte die portugiesischen Schiffe, so man in dem Haven erobert hatte, und die Escadre segelte sodann ab, und war ohngefähr auf drey Monathe lang mit Lebensmitteln versehen. Sie brachte einen Officier, vier Gardes von der Marine und dreyhundert und funfzig Soldaten zurück, welche von den achthundert Mann noch übrig waren, so die Portugiesen auf dieser Küste im vorigen Jahre dem Herrn le Clerc getödet oder gefangen hatten. Der Verlust der Portugiesen ward auf fünf und zwanzig Millionen geschätzt, und die Freybeuter zogen mehr als sieben davon. Der Herr von Ricouart, Oberaufseher bey der Escadre, sorgte, in währender Belagerung, auf das beste für alles, was unter seine Aufsicht gehörte; und als man in die Stadt gekommen war, so rettete er eine Menge Waaren und Kauffmannsgüter von der Plünderung, und errichtete öffentliche Magazine, um sie darinnen zu verwahren. Alle Officiers thaten sich bey dem Angriffe und während der ganzen Unternehmung hervor; der Herr von Pontlo-Coetlogon, Adjutant des Ritters von Gouyon, wurde verwundet. An dem nämlichen Tage, da man sich der Ziegeninsel bemeisterte, eroberten die Herren von Vaureal und von Saint-Osmanes, mit zwo Schaluppen, unter den Canonen der Stadt, die ein unausgesetztes Feuer machten, ein portugiesisches Kriegsschiff, welches gestrandet war, und das die Portugiesen in die Lufft sprengen wollten.

1711. 23. Sept.

Frankreich erlitte in diesem Jahre einen Verlust, der eine allgemeine Betrübniß verursachte, und den kein Vortheil, so man über die Feinde erhielt, wieder ersetzen konnte. Der Dauphin, Ludwig, der einzige Sohn Ludwigs des Großen, starb zu Meudon an den Blattern, in dem funfzigsten Jahre seines Alters. Er hinterließ aus seiner Ehe mit Maria Anna von Bayern, die schon lange vor ihm gestorben war, den Herzog von Bourgogne, den König von Spanien, und den Herzog von Berri. Die Eroberung der Festung Philippsburg in Deutschland, und der berufene Marsch gegen Pont d'Espierres in den Niederlanden, waren Proben seiner Geschicklichkeit in der Kunst, Städte einzunehmen und Kriegsheere anzuführen. Seine Liebe und Ehrerbiethung gegen den König, seinen Vater, seine zärtliche Neigung gegen seine Prinzen, und seine Gütigkeit gegen das Volk, über welches er einmal herrschen sollte, leuchteten unter seinen übrigen Tugenden so merklich hervor, daß man ihm keinen beßern Lobspruch geben und seine Gemüthseigenschafft nicht beßer vorstellen kann, als wenn man mit einem berühmten Redner von ihm sagt: er wäre der beste Sohn, der

14. April.

beſte Vater, und der beſte Prinz geweſen. Nach ſeinem Tode gab der König dem Herzoge von Bourgogne den Titel des Dauphin.

1711.

Beſondere Vorfälle.

Der Marſchal von Choiſeul, welcher damals der älteſte Marſchal von Frankreich war, ſtarb in dem Alter von acht und ſiebenzig Jahren. Das Gouvernement von

25. März. Valenciennes, welches dieſer Marſchal hatte, ward dem Ritter von Luxemburg ertheilt.

22. Aug. Der Marſchal von Boufflers, Herzog und Pair von Frankreich, ſtarb zu Fontainebleau, in dem acht und ſechzigſten Jahre ſeines Alters. Der Herzog von Boufflers, ſein Sohn, behielt das Generalgouvernement von Flandern und Hennegau.

Nikolaus Boileau Deſpreaux, ein berühmter Dichter, ſtarb zu Paris, in dem Alter von fünf und ſiebenzig Jahren.

## 1712.

Staats- und Kriegsſachen.

Die Dauphine, Maria Adelheid von Savoyen, vormalige Herzoginn von

11. Febr. Bourgogne, ſtarb zu Verſailles in dem ſechs und zwanzigſten Jahre ihres Alters. Sie hatte drey Prinzen gebohren, wovon aber nur noch zween im Leben waren, indem der erſte ſchon in der zarteſten Kindheit ſtarb.

18. Der Dauphin, Ludwig von Frankreich, vormaliger Herzog von Bourgogne, und Enkel Ludwigs XIV. überlebte die Dauphine, ſeine Gemahlinn, nur um ſechs Tage. Er ſtarb zu Marly, in dem dreyſigſten Jahre ſeines Alters. Dieſer Prinz wurde ungemein bedauert, und er verdiente es auch, wegen ſeiner Gottesfurcht, ſeiner Einſicht, ſeines Eifers in den Geſchäfften, und ſeiner Leutſeligkeit. Man kann die Beſchreibung ſeiner Tugenden, die im Drucke herausgekommen iſt, nicht ohne die größte Erbauung leſen.

Der Herzog von Bretagne, als der älteſte unter den zween Prinzen, die er, aus ſeiner Ehe mit Maria Adelheid von Savoyen, hinterließ, bekam nach ſeinem Tode den

8. März. Titel Dauphin, und folgte ihm bald in das Grab. Er ſtarb in dem Alter von fünf Jahren, und mithin wurde ſein Bruder, der Herzog von Anjou, der erſt zwey Jahre alt war, Dauphin und nächſter Erbe der franzöſiſchen Krone.

29. Jänn. In den Niederlanden. Anfang der Friedensconferenzen zu Utrecht. Der Marſchal von Uxelles, der Abt von Polignac und Herr Menager waren, als Bevollmächtigte des Königes, dabey zugegen. Se. Majeſtät ernannten, in dem folgenden Monathe Junius, zum erſten Geſandtſchaffts-ſecretär bey dieſen Conferenzen, nebſt dem Herrn du Tell, den Abt Gaultier [65], durch deßen Vermittelung man mit England die geheime

[65] Dieſer Abt war ein Sohn eines Kauffmanns, der ſeinen Wohnſitz zu Saint-Germain en Laye hatte, wo die meiſten engliſchen Herren, die dem Könige Jacob zugethan waren, ſich ordentlich aufhielten.

Er war Hauscapellan bey dem Marſchal von Tallard, während ſeiner Geſandtſchafft an dem Hofe zu London, an den dieſer Herr abgeſchickt war, um den Theilungstractat zu Stande zu bringen. Er erlangte Zutritt bey dem Grafen von Jerzey, der nach dem ryswickiſchen Frieden Geſandter in Frankreich geweſen war, und deſſen Gemahlinn ſich zur katholiſchen Religion bekennete. Er wurde allda mit Herrn Prior und verſchiedenen andern Engländern bekannt, und erwarb ſich eine ſo große Kenntniß der engländiſchen Angelegenheiten, daß der Marſchal von Tallard, da er zu Anfang des ſpaniſchen Erbfolgekriegs wieder nach Frankreich gehen mußte, ihm befahl, in London zu verbleiben, um dem franzöſiſchen Hofe von dem, was in England vorgienge, Nachricht zu geben. Nach der Abreiſe des Grafen von Tallard fand Gaultier einen Zutritt bey dem Grafen von Gallas, dem Geſandten des Erzherzogs an dem Hofe zu London, und er las in ſeiner Capelle die Meße. Dieſen Abt ſchickten die Miniſter der Königinn Anna im Jahre 1711. nach Frankreich, um allda die erſten Friedensvorſchläge zu thun. Mem. du Marq. de Torcy.

heime Unterhandlung angefangen hatte, deren Ausgang und glückliche Folgen wir unten sehen werden. 1712.

Zwanzig bis fünf und zwanzigtausend Mann feindliche Truppen bemeisterten sich einer Vorstadt von Arras, und verbrannten ohngefähr den fünften Theil von den allda befindlichen Fouragemagazinen. Die Besatzung that einen Ausfall gegen sie, jagte sie aus der Vorstadt, und steckte dieselbe in Brand, damit sie sich darinnen nicht festsetzen konnten. Sie warfen einige Bomben, welche sieben bis acht Häuser beschädigten; und den folgenden Tag machten sie sich in größter Eile wieder fort, und ließen vier Canonen, zwey Mörser und dreyhundert Bomben im Stiche. Diese Unternehmung, die für sie so schlecht ablief, kostete ihnen noch ohngefähr dreyhundert Mann. Auf unserer Seite wurden nicht mehr als hundert und funfzig getödet und verwundet. Der Brigadier, Herr von Belsunce ward verwundet und gefangen. 2. März.

Der spanische Oberste Fraula, der von dem Marquis von Vivans, mit dreyhundert Mann zu Pferde und dreyhundert und funfzig Mann zu Fuß abgeschickt ward, um fünfhundert Reiter und Dragoner und hundert Hußaren, die aus Mons gekommen waren, abzuschneiden, traf sie bey Malplaquet an, wo sie seit zwo Stunden Halte machten. Er that sogleich den Angriff, ohne ihnen Zeit zu laßen, sich in Verfassung zu setzen, machte mehr als hundert davon nieder, und nahm eben so viele gefangen, worunter auch der Herr von Sgravemoer war, der sie commandirte. Er verlohr bey diesem Gefechte nicht einen einzigen Mann. 17.

Eroberung des Posten bey der Schleuse an der Sensee, unweit Arleux. Der Marschal von Montesqu'ou, welcher vernahm, daß die Feinde diesen Posten befestigten, schickte den Grafen von Broglio aus Arras, mit einem Theile der Besatzung, und mit vier Stücken und zwey Mörsern, um sie daselbst anzugreifen. Der Graf von Broglio umringte in der Nacht die Schleuse auf allen Seiten, und ließ mit Anbruch des Tags alle seine Granadier anrücken, welche von den andern Truppen unterstützt wurden. Die Feinde thaten anfänglich, als wenn sie sich wehren wollten; alleln nach zwo Salven schlugen sie die Chamade, und ergaben sich zu Kriegsgefangenen. Es waren ihrer fünfhundert Mann zu Fuß und zweyhundert Reiter. Man brachte sie nach Arras, und man nahm unverzüglich die Schleifung der Befestigungswerke vor, welche sie angelegt hatten. 30.

Quesnoi gehet an die Feinde über, welche diese Stadt seit dem siebenden Junius belagerten. Die Besatzung, welche bis auf zweytausend und fünfhundert Mann zusammgeschmolzen war, mußte sich zu Kriegsgefangenen ergeben; doch durften die Officiers und Soldaten ihre Degen behalten zufolge der Capitulation, in welcher auch noch dieses bedungen war, daß die Feldgeräthschafften und die Bagage, nebst den Kranken und Verwundeten, nach Frankreich sollten gebracht werden. 4. Jul.

Gefecht zwischen der Reiterey, bey einer Furagirung. Der Graf von Broglio, der den Hinterhalt commandirte, welcher bey Monchipreux nicht weit von Arras stund, gieng mit achthundert Reitern über die Scarpe, um die Furagirer zu bedecken. Er erblickte einen Haufen feindlicher Reiter, ohngefähr von gleicher Anzahl, und gieng alsobald auf sie los, griff sie mit dem Degen in der Faust an, ohne einen Schuß zu thun, tödete sehr viele derselben, machte zweyhundert und vier und vierzig zu Gefangenen, und verfolgte die übrigen bis nach Pont-Aubi, an den Canal, der von Douai nach Ryßel gehet, in welchem viele ersofen. Sie waren anfangs siebenhundert Mann stark, wovon aber nicht mehr, als höchstens zweyhundert davon kamen. 7.

1712. 10. Jul. Ein anderes Gefecht bey einer Furagirung, wo die Feinde abermal zu kurz kamen. Ihre Bedeckung, welche aus dreytauſend fünfhundert Mann beſtund, hatte das Dorf Beuvrage, etliche Häuſer und den Kirchhof bey der Vorſtadt von Valennes beſetzt. Der Prinz Tingri, der vor dieſem unter dem Namen eines Ritters von Luxenburg bekannt war, ſchickte unter dem Commando des Grafen von Laval und des Ritters von Montmorenci, neunhundert Mann gegen ſie aus, welche, ungeachtet der weit ſtärkern Anzahl der Feinde, dieſelben aus den Häuſern und aus dem Kirchhofe, wo ſie ſich verbauet hatten, herausjagten, zweyhundert und funfzig Mann davon niedermachten oder verwundeten, und die übrigen zwangen, ihre Beute, ihre Todten und ihre Verwundeten im Stiche zu laßen. Der Ritter von Montmorenci ward bey dieſem Gefechte verwundet; und der Granadierhaubtmann Milon blieb todt.

17. Der Herzog von Ormont, General der großbritanniſchen Truppen, gieng von der vereinigten Armee weg, lagerte ſich bey Avesne-le-Sec zwiſchen der Seille und Schelde, und ließ einen zweymonathlichen Waffenſtillſtand mit Frankreich kund machen. Der Marſchal von Villars ließ zu eben der Zeit in ſeinem Lager einen gleichen Waffenſtillſtand mit England kund machen.

An dem nämlichen Tage berennete der Fürſt von Anhalt-Deßau Landrecies, mit vier und dreyſig Bataillons und dreyſig Eſcadrons von der vereinigten Armee.

In währender Zeit, da er zu einem tapfern Angriffe dieſer Stadt die nöthigen Zurüſtungen machte, wurden die Befeſtigungswerke der Stadt Dünkirchen, der Citadelle und der Schanzen, zufolge des mit der Königinn Anna geſchloßenen Tractats, den engliſchen Truppen eingeräumt, welche allda, unter dem Commando des 19. Generals Hill, ans Land traten. Die Marine des Königes, die Schiffe und die Galeren blieben in dem Haven, und der Intendant nebſt den obrigkeitlichen Perſonen in der Stadt, um in ihren Amtsverrichtungen fortzufahren: aber der Commandant, Herr von Lomont, zog mit ſeiner Beſatzung nach Winoxbergen. Der Herzog von 21. Ormond gieng über die Schelde, marſchirte gegen das Meer zu, legte ſein Haubtquartier nach Gent, ſchickte Truppen nach Brügges, und ſtellte ſeine Armee längſt des Canals, zwiſchen dieſen zwo Städten. Die durch ſeinen Abzug geſchwächte Armee der Alliirten, unter dem Commando des Prinzen Eugen, vereinigte ſich bey Landrecies mit den Truppen, welche dieſe Stadt belagerten. Sie erſtreckte ihren rechten Flügel gegen die Schelde zu, welche zwiſchen ihr und dem Lager bey Denain, das mit einer ſtarken Verſchanzung bedeckt war, vorbeyfloß. Der Graf von Albemarle, General über die holländiſchen Truppen, hatte in dieſem Lager ſiebenzehn Bataillons und vierzehn Eſcadrons, mit welchen er die Linien verwahrte, die zur Bedeckung der Zufuhren wider die Beſatzungen von Cambrai und Valenciennes dienten. Dieſe Linien fiengen an der Schelde an, oberhalb Denain und unterhalb der Brücke, welche die Feinde bey Prouvi geſchlagen hatten, und ſie endigten ſich an der Scarpe, ober und unterhalb der Feſtung Marchiene, wo die Magazine der Armee waren. Der Marſchal von Villars beſchloß, dieſe Magazine wegzunehmen, und die Feinde aus dem Lager bey Denain zu verjagen; er marſchirte zu dem Ende gegen Chatillon an der Sambre, um die Feinde zu verblenden, und ſie auf die Meynung zu bringen, daß er das Lager bey Landrecies angreifen wollte. Um ſie in dieſer Meynung je mehr und mehr zu beſtärken, ſo hatte er die Wege gegen die Sambre zu erweitern und verſchiedene Brücken über dieſen Fluß ſchlagen laßen. Der Prinz Eugen zweifelte nicht mehr,

daß

daß der Marschal entschloßen wäre, sein Lager anzugreifen, und suchte sich dargegen aufs beste zu verwahren. Er ließ vor seinem linken Flügel eine große Verschanzung aufwerfen, welche der General Fagel mit vierzig Bataillons besetzen mußte, und er zog den rechten Flügel seiner Armee sehr nahe an Landrecies, und entfernte ihn auf solche Art ohngefähr drey Meilen weit von Denain. Nachdem der Marschal von Villars seinen Endzweck also erreicht hatte, so war er darauf bedacht, sein Vorhaben ohne Zeitverlust auszuführen. Gegen Abend ertheilte er dem Grafen von Broglio Befehl, mit vierzig Escadrons längst der Selle, welche sich bey Denain in die Schelde ergiesset, vorzurücken, und alle Oerter, wo man über diesen kleinen Fluß gehen konnte, zu verwahren, damit die feindliche Parteyen den Marsch der Armee nicht beobachten könnten. Der Marquis von Vieurpont mußte mit dreyßig Bataillons von dem linken Flügel, mit Stücken und Pontons aufbrechen, und bey Neuville, zwischen Bouchain und Denain, Brücken über die Schelde schlagen. Diesen folgte der Graf Albergotti mit zwanzig Bataillons, und endlich die ganze Armee, welche in fünf Colonnen marschirte, worunter die Artillerie eine ausmachte. Um seinen Marsch desto beßer zu verbergen und die Feinde auf einer andern Seite aufmerksam zu machen, so mußte zu gleicher Zeit der Graf von Corigni mit seinem Hinterhalte von Dragonern über die Sambre gehen, durch Femi gegen Cartigniers vorrücken, und mit Anbruch des Tags kleine Parteyen an das Lager bey Landrecies ausschicken, um allda Lärmen zu machen; und sobald dieselben wieder zu ihm gestoßen, so sollte er sich, zufolge des erhaltenen Befehls, nach Guise zurückziehen, und allda bleiben, um die Streifereyen, die man an dieser Gränze vornehmen könnte, zu verhindern. 1712.

Durch diese so kluge Anstalten erreichte er vollkommen seinen Endzweck. Ungeachtet die Armee die ganze Nacht durch gegen Neuville marschirt war, so erfuhr doch der Prinz Eugen diesen Marsch nicht eher, als um sieben Uhr frühe. Er eilte alsobald in das Lager bey Denain, nachdem er vorher den Truppen, die sich davon hatten entfernen müßen, Befehl ertheilt hatte, ihm ungesäumt zu folgen. Als er bey Denain anlangte, so gab er der Infanterie die nöthigen Befehle zur Vertheidigung dieses Lagers, zog die vierzehn Escadrons, so darinnen waren, heraus, indem er sie für unnützlich hielte, und eilte alsobald wieder zurücke, um den Marsch seiner Truppen zu beschleunigen, mit denen er aber zu spät kam. Die Brücken bey Neuville wurden, durch die sorgfältigen Anstalten des Marquis von Vieurpont, vor neun Uhr frühe zu Stande gebracht. Der Graf von Broglio, der eben mit seinen vierzig Escadrons anlangte, gieng ungesäumt, auf Befehl des Marschals von Villars, mit der Infanterie über die Schelde, marschirte alsofort gegen die Linien, die zwischen Neuville und Denain angiengen, und drang fast ohne Widerstand hinein, indem sie schlecht besetzt waren. Auf der andern Seite kam eine Zufuhr von fünfhundert Wägen mit Brod. Die Truppen zu Denain marschirten in etlichen Colonnen heraus, um solche zu beschützen, und, wo möglich, die Linien wieder zu erobern: allein, da sie die französische Infanterie anrücken sahen, so zogen sie sich wieder in ihr Lager. Fünfhundert Mann zu Pferde und fünfhundert zu Fuß, welche die Zufuhr bedeckten, wurden umringet, und alle entweder getödet oder gefangen. Nachdem die französische Infanterie über die Schelde, und über die Linien hinaus war, welche der Graf von Broglio erobert hatte, so führte sie der Marschal von Villars gerades Wegs gegen die Verschanzung bey Denain, welche funfzehn bis zwanzig Schuhe hoch, und mit siebenzehn Bataillons besetzt war. Unsere Truppen überstiegen dieselbe, nach einem ziemlich langen Wiederstande, und da 24. Jul.

1712. ſie in das Lager kamen, ſo machten ſie alles nieder, was ſich ihnen entgegen ſetzen wollte. Die übrigen feindlichen Truppen zogen ſich in das Dorf und in die Abtey: allein ſie wurden auch aus dieſen Poſten vertrieben und ſo hitzig verfolgt, daß ganze Bataillons, welche zu entfliehen ſuchten, ſich in die Schelde ſtürzten, worinnen die meiſten erſofen; dergeſtalt, daß von ſiebenzehn Bataillons, die in dem verſchanzten Lager waren, nicht mehr als vierhundert Mann davon kamen; indem die übrigen alle theils gefangen, theils getödet wurden, oder erſofen. Zu Ende des Gefechts kam der Prinz Eugen mit ſeinen übrigen Truppen, und marſchirte gegen die Brücke bey Pronvi, welche der Graf von Albergotti und der Marquis von Nangis, nebſt der Redute, die zur Bedeckung derſelben angelegt war, erobert hatten. Er wagte einen Angriff gegen dieſe Redute, aber ſo unglücklich, daß er vier Bataillons dabey verlohr, indem von einem jeglichen aufs höchſte nicht mehr als dreyſig Mann übrig blieben. Die Felddeputirten der Generalſtaaten hielten ihn ab, dieſen Angriff länger fortzuſetzen, bey welchem er am Ende noch alle ſeine übrigen Truppen verlohren hätte, indem die Redute von dem Regimente Nwarra und von einem Theil unſerer Armee vertheidiget ward, welche mit Canonen an dem Ufer der Schelde ſtund. Wir verlohren bey dieſer ganzen Unternehmung an Todten und Verwundeten nicht mehr als vierhundert Mann. Der Marquis von Tourville, ein Sohn von dem verſtorbenen Marſchal dieſes Namens, kam dabey ums Leben; und der Marquis von Meuſe-Choiſeul, der Ritter von Teßee, und der Herr von Gaußac wurden verwundet. Der Marquis von Puiſegür, Generalquartiermeiſter (Mare hal General des Logis) bey der Armee, überwand alle Hinderniße, welche ſich bey dem Marſche in der vorhergehenden Nacht hervorthaten. Der Generalmajor, Herr von Contade, leiſtete ſehr nützliche Dienſte bey der Stellung der Truppen, zum Angriffe der Verſchanzung. Der Marſchal von Villars begab ſich, nebſt dem Marſchal von Monteſquiou, auf den rechten Flügel; der Graf Albergotti commandirte den linken; die Generallieutenants, Marquis von Vieuxpont, Graf von Dreux und Herr von Brandelai, und die Generalquartiermeiſter, (Marèchaux de Camp,) Prinz von Isenghien, Marquis von Mouchi, Herzog von Mortemar, und Marquis von Nanzis führten auch die Infanterie an, bey welcher der Generallieutenant, Graf von Villars, ein Bruder des Marſchals, als Freywilliger fochte. Der Graf von Saint-Maurice, Generallieutenant über die Truppen des Churfürſt von Kölln, der Generallieutenant, Ritter du Roſel, die Generalquartiermeiſter, Prinz Carl von Lothringen, Marquis de la Valliere, und Marquis von Silli waren auch bey dieſem Gefechte zugegen, und thaten ſich ungemein hervor. So bald daßelbe geendet war, ſo gab der Marſchal von Villars dem Grafen von Broglio Befehl, Marchienne zu berennen; der Graf von Albergotti ſollte Saint-Amand angreifen, und andere Detaſchements mußten ſich der andern Poſten an der Scarpe bemeiſtern.

26. Jul. Zweyhundert Mann, welche in der Abtey Anchin und zu Pont-a-Rache waren, ergaben ſich zu Kriegsgefangenen. Der Graf von Eſpare bemächtigte ſich der Abtey Hasnon. Der Graf Albergotti eroberte Mortagne und ſodann auch St. Amand, welches mit achthundert Mann beſetzt war, die alle gefangen wurden. Er fand in dieſer kleinen Stadt ſechs metallene Stücke, einige Kriegsbedürfniße, und vierzig Belandres oder lange Barken, die mit allerhand Vorräthe beladen waren.

Marchienne war nicht ſo leicht zu erobern. Dieſer Poſten war mit verſchiedenen Werken beſeſtiget, und rings herum mit Moräſten umgeben, durch welche nur ein

ein einziger Weg gieng. Es lagen darinnen sechs Bataillons, fünfhundert Mann von der Besatzung zu Douai, und drey Escadrons Küraßier. Man mußte eine förmliche Belagerung vornehmen: und der Marschal von Montesquiou trieb dieselbe so eifrig, daß die Belagerten schon den zweyten Tag nach der Eröfnung der Laufgräben die Chamade schlugen. Der Marschal von Villars, der in dem Lager ankam, ließ ihnen melden: sie müßten sich schlechterdings zu Kriegsgefangenen ergeben; und wenn sie den in der Festung befindlichen Vorrath verderbeten, so sollten sie gar kein Quartier bekommen. Da sie sich auf solche Art nicht ergeben wollten, so fieng man wieder an zu schießen. Man machte eine Bresche, und es war schon an dem, daß man stürmen wollte, als die Feinde sich zu Kriegsgefangenen ergaben. Man fand in diesem Posten hundert Canonen, dreyhundert Wägen, nebst den dazu gehörigen Pferden, und über hundert Belanders, die mit so vielem Mund- und Kriegsvorrathe beladen waren, daß man zu zwo Belagerungen deßen genug hatte. Die Eroberung dieser Magazine und die Niederlage bey Denain machte die Anschläge der Alliirten zunichte, und brachte sie, durch die widrigen Folgen, so für sie daraus entstunden, endlich darzu, daß sie mit Ernst an dem Frieden arbeiteten. Man eroberte von ihnen, bey diesen zween Vorfällen, sieben und dreyßig Fahnen, und drey Standarten; und man machte mehr als siebentausend Soldaten oder Reiter, über vierhundert Officiere, vier Generalquartiermeister, drey Generallieutenants, und den holländischen General, Grafen von Albemarle, zu Gefangenen.

1712.
18. Jul.
30. Jul.

Der Marschal von Villars schrieb, nach dem Gefechte bey Denain, an den Herzog von Ormond: „Die Feinde des Königes hätten bereits empfinden müßen, daß die „tapfern Engländer nicht mehr bey ihnen wären; und daß ihre Trennung unglückliche „Folgen für sie hätte; denn, kaum wären die Truppen der Königinn von der vereinigten Armee wegmarschirt, so hätte auch das Glück dieselbe verlaßen; wie er zur „Genüge ersehen würde, aus beyliegendem umständlichen Berichte von der Niederlage der Truppen, die bey Denain, unter dem Commando des Mylord Albemarle stunden, welcher dabey gefangen genommen worden.„

**Der Prinz Eugen, der weder Truppen, noch Kriegsbedürfniße genug hatte, mußte die Belagerung der Stadt Landrecies aufheben, und marschirte vor Tags mit seiner Armee ab.**

**Der Marschal von Villars machte sich seinen erhaltenen Sieg zu Nutze, und berennete Douai und das Fort Scarpt.** 25. und 3. Aug.

**Dieses Fort ward in zwölf Tagen nach der Eröfnung der Laufgräben erobert, und die Besatzung, die von fünfhundert Mann bis auf dreyhundert zusammgeschmolzen war, ergab sich zu Kriegsgefangenen [oo]. Sobald man in Besitz deßelben war, so öfnete man die Schleusen, um das Waßer ablaufen zu laßen und die Eroberung der Stadt zu erleichtern, vor welcher man zu eben der Zeit, wie vor dem Fort, die Laufgräben eröfnet hatte. Sie hielt sich nur um dreyzehn Tage länger.** 26. 27.

**Die Besatzung, welche noch über dreytausend Mann stark war, ward zu Kriegsgefangenen gemacht, und man verwilligte ihr nichts anders, als was die Feinde unse-** 8. Sept.



[oo] Der Ritter von Chambors, Hauptmann unter dem Regimente Bretagne, der den 27. August in den Laufgräben Dienste that, stieg bey hellem Mittage, nebst zween Hauptleuten, deren Compagnien abgedankt waren, einem Feldwäbel und zwölf Soldaten, auf die auswendige Seite, sprang von dem Glacis in den bedeckten Weg, und jagte, ungeachtet des unaufhörlichen Feuers von den Wällen, die Feinde hinaus, worauf sie dann alsobald die Chamade schlugen.

1712. rer Beſatzung zu Quesnoi zugeſtanden hatten. Man fand in Douai eine zahlreiche Artillerie, Stückkugeln nach Proportion, und zweytauſend Centner Pulver. Die Gegenwart des Herzogs von Bourbon that vieles zur Beſchleunigung der Übergabe dieſes wichtigen Platzes; indem ſeine Herzhafftigkeit und große Freygebigkeit die Soldaten und Arbeiter gar ſehr aufmunterte. Bey dem Angriffe des bedeckten Wegs und der vier halben Monden, welche man an dem Tage vor der Capitulation eroberte, marſchirte er in der Mitte, vor der Infanterie, mit dem Marſchal von Villars und dem Marſchal von Monteſquiou.

Noch an eben dem Tage, da Douai übergieng, mußte der Marquis von Saint-Fremont, der Marquis von Coigni, und der Graf von Croißi, auf Befehl des Marſchal von Villars, Quesnoi berennen; und dieſer Marſchal kam gleich den folgenden Tag vor dieſe Feſtung, um die Belagerung vorzunehmen, und ſolche mit ſeiner Armee zu bedecken. Er ſtellte ſie hinter Honeau. Dieſer Poſten war ſo vortheilhafft, der Muth war bey unſern Truppen ſo groß, und die Feinde hingegen waren ſo verzagt, daß der Prinz Eugen ſich nicht getrauete, den Entſatz der Feſtung Quesnoi zu wagen, wie er ſich doch vorgenommen hatte.

17. Sept. Er ließ nur durch den Grafen von Altheim, mit vierzehnhundert Pferden und fünfhundert Granadieren, die Bedeckung von einer Furagirung angreifen, welche der Graf von Broglio jenſeit der Haisne, bey den Dörfern Ville und Pommereuil, vornahm. Dieſer Graf trieb die Feinde tapfer zurück, tödete über hundert Mann von ihnen, und vollbrachte ſeine Furagirung, ohne weitern Verluſt, als daß ihm ſieben bis acht Mann getödet, und funfzig Pferde weggenommen wurden.

Der Waffenſtillſtand zwiſchen Frankreich und England ſollte an dieſem Tage zu Ende gehen: er war aber noch auf vier Monathe verlängert worden, von dem vier und zwanzigſten Auguſt angerechnet, an welchem er zu Paris kund gemacht wurde.

4. Oct. Quesnoi hielt ſich gegen den Marſchal von Villars nicht länger als vierzehn Tage nach der Eröfnung der Laufgräben. Die Beſatzung, welche aus zweytauſend Mann beſtund, ergab ſich auf Diſcretion; und ſie machte die Zahl der vierzig Bataillons voll, welche den Feinden, ſeit den vier und zwanzigſten Julius waren getödet oder gefangen worden. Die Eroberung dieſer Feſtung brachte um ſo viel größern Vortheil, weil der Prinz Eugen, als er die Belagerung von Landrecies aufhob, ſeine Artillerie hineinſchickte, und ſolche nicht mehr herausbringen konnte. Man fand darinnen hundert und ſechzehn ſchwere Stücke, und viele mittelmäßige und kleine, vierzig Mörſer, vier bis fünftauſend Centner Pulver, einen erſtaunlichen Vorrath von Stückkugeln, Bomben, Granaden, Schanzzeug und allerley Bedürfnißen. Der Marſchal von Villars commandirte perſönlich bey dem Angriffe des bedeckten Wegs und der Brillen; es gieng ſehr ſcharf dabey zu, und ein Stück von einer zerſprungenen Bombe rieß ihm den Aermel weg. Die Generalsperſonen, welche bey dieſem Angriffe unter ihm commandirten, waren die Generallieutenants Marquis von Coigni und Mylord Galmoi; die Generalquartiermeiſter, Herr von Marnai und Herr von Savines, und die Brigadiers, Herr von Boufflers von Remiencourt, und Marquis von Maillebois. Der Prinz von Rohan bekam etliche Tage vorher eine Quetſchung an dem Oberſchenkel, durch ein Stück von einer zerſprungenen Bombe.

6. Oct. Das Fort Knock, an dem Canal, der von Ypern nach Nieuport gehet, ward bey Anbruch des Tags durch ein Detaſchement von zweyhundert Mann, die aus Oſtende kamen, überrumpelt. Wir hatten nicht mehr als funfzehnhundert Mann in dieſem Fort.

Die

Die Eroberung der Stadt Bouchain machte den Beſchluß des Feldzugs. Die Feinde hatten die Befeſtigungswerke derſelben gar ſehr vermehret: allein die Beſatzung, ſo aus vier Bataillons beſtund, mußte ſich den zehnden Tag nach der Eröfnung der Laufgräben auf Diſcretion ergeben. Der Generallieutenant Marquis von Alegre, hatte das Commando über die Truppen, ſo bey dieſer Belagerung gebraucht wurden. Der Marſchal von Villars kam gleich in den erſten Tagen dahin, ertheilte ſeine Befehle zu den Angriffen, und war bey allen zugegen. Der Generallieutenant und Oberingenieur, Herr von Valori, trug zur Eroberung dieſes Platzes nicht weniger bey, als zur Eroberung von Douai und von Quesnoi, worüber ihn der König zum Gouverneur machte. 1712. 19. Oct.

Der Graf von Bergeick ließ in der Verſammlung der Stände von der Grafſchafft Namur eine Urkunde einregiſtriren, krafft deren der König von Spanien dem Churfürſten von Bayern, Maximilian Emanuel, und deßen Nachfolgern, alle Rechte, das Eigenthum und die Oberherrſchafft, ſo ihm in dieſem Lande gehörten, auf die nämliche Weiſe, wie er ſie vor dieſem beſeßen hatte, abtrat. Tags darauf reiſete der gedachte Graf von Namur nach Luxenburg, um bey der Verſammlung der Stände dieſes Herzogthums die nämliche Urkunde einregiſtriren zu laßen. 1. Nov.

Ein Tractat wegen eines Waffenſtillſtandes zwiſchen Frankreich und Spanien eines Theils, und Portugal andern Theils, wird zu Utrecht auf vier Monathe lang, von dem funfzehnden November an zu rechnen, geſchloßen. 7.

Abermalige Verlängerung des Waffenſtillſtandes zwiſchen Frankreich und England auf vier Monathe. 28. Dec.

In Deutſchland. Der Haubtmann Bournonville überrumpelt fünf Regimenter des Erzherzogs in ihren Quartieren in der Wetterau, und bringt ſie in Unordnung. 30. April.

Dreyhundert Mann feindlicher Truppen werden bey Anbruch des Tags auf der Inſel Dachsland in dem Rhein, auf der ſie ſich feſtſetzen wollten, überrumpelt und aufgehoben. Dieſe Inſel liegt unterhalb Lauterburg. 27. Jun.

Die Armee des Erzherzogs, welche der Herzog von Würtemberg commandirte, rückt vor unſere Weißenburger-Linien, um ſie anzugreifen. Man ſchoß die zween folgenden Tage über beyderſeits mit Stücken gegen einander, wodurch aber bey unſern Truppen nur fünf Mann und hingegen unter den Feinden dreyßig Mann getödet wurden. Sie thaten hierauf in der Nacht einige Verſuche auf dem rechten und linken Flügel. Allein gleich bey der erſten Salve geriethen ſie in Unordnung, ſonderlich vor unſerm linken Flügel, wo der Graf von Sezanne commandirte. Sie kamen wieder über den Berg, um ihn ſeitwärts anzugreifen, und ſie marſchirten in zwo Colonnen. Allein dieſe Colonnen ſtießen auf einander, und geriethen in ein Gefecht, weil ſie, wegen der Finſterniß der Nacht, einander nicht erkannten. Da ſie nun keine Hoffnung mehr haben konnten, ihr Vorhaben auszuführen, ſo erwarteten ſie die folgende Nacht, um ihre Artillerie abzuführen. Der Graf von Sezanne, der dieſes wahrnahm, that bey Anbruch des Tags einen Ausfall, um ihre Batterien zu verderben; und er richtete einen Trupp von ihnen ſehr übel zu. Den folgenden Tag frühe brachen ſie auf, nachdem ſie bey ihrer mißlungenen Unternehmung an Todten und Verwundeten dreyhundert Mann verlohren hatten. 24. Aug.

Fünfhundert Mann feindliche Truppen geriethen in einen Hinterhalt, den der Commandant zu Lauterburg ihnen zwiſchen Philippsburg und Landau geſtellet hatte. Ihr Oberbefehlshaber ward, nebſt zween Lieutenants und hundert und ſechzig Soldaten, gefangen. 29. Nov.

In

1712. May. In Italien. Die Beſatzung in dem Fort Philipp, welche weder einen Entſatz hoffen, noch ſich länger halten konnte, ergab ſich, nach einem tapfern Widerſtande beynahe von zwey Monathen, an die Deutſchen auf Diſcretion.

Die Stadt Porto Encole ergab ſich zu gleicher Zeit durch eine rühmliche Capitulation. Der General Zunjungen belagerte ſie ſeit dem Ende des Monaths März.

März. In Spanien. Der Gouverneur zu Venaſque war mit einem Theile ſeiner Beſatzung ausmarſchirt, um viertauſend Mann feindlicher Truppen, die ſich der Brücke von Stuart an der Noguera Ribagorſana bemächtigen wollten, an dieſem Vorhaben zu verhindern. Er fiel aber in einem Hinterhalt, den ſie ihm ſtellten, und wurde, nach einer langen Gegenwehr, gefangen. Die Feinde marſchirten alſobald nach Venaſque, und foderten den Untergouverneur auf, die Feſtung zu übergeben, mit dem Bedrohen, daß ſie, im Fall der Verweigerung, den Gouverneur, ſeinen Bruder, vor ſeinen Augen umbringen würden. Er gab ihnen zur Antwort: ſeine Ehre und ſeine Pflicht wäre ihm lieber, als das Leben ſeines Bruders; und als man ihnen dieſe Antwort überbrachte, ſo erhielten ſie Nachricht, daß Don Miguel Pons eilfertig gegen ſie anmarſchirte. Dieſes nöthigte ſie, ſchleunig wieder abzuziehen und über die Noguerra zurückzugehen.

14. Der General Franckenberg, der tauſend Pferde, funfzehhundert Mann zu Fuß, zween Mörſer und etliche Stücke mit ſich hatte, kam bey Anbruch des Tags vor Cervera, in der Abſicht, dieſen Ort zu überrumpeln. Der Graf von Herſelles, der darinnen commandirte, hatte von ſeinem Vorhaben Wind bekommen, und hatte ſich in gehörige Verfaßung geſetzt, um mit ſeiner Beſatzung, die er mit zehn Compagnien von Bürgern verſtärkt hatte, eine tapfere Gegenwehr zu thun. So bald die Feinde zum Vorſchein kamen, ſo ließ er ſeine Artillerie, die mit Kartetſchen geladen waren, gegen ſie abfeuern, wodurch ſie großen Schaden litten, und gezwungen wurden, wieder abzuziehen. Alsdann that er mit ſeiner ganzen Reiterey und mit den meiſten von ſeinen Granadieren einen Ausfall, grief ihren Nachtrab an, und verfolgte ſie bis nach la Cinquella, wo ſie gänzlich in die Flucht geriethen, und ihre Artillerie, nebſt einer Menge Gewehr im Stiche ließen, welche man in die Stadt führte. Don Joſeph Vallejo war immer hinter ihnen her, und zerſtreuete ſie noch mehr, und ſetzte ihnen mit zweyhundert Reitern und zweyhundert Dragonern bis an Igualada nach, wo ſie hergekommen waren.

7. Jun. Die Königinn von Spanien kam mit einem Prinzen nieder, der an dem ſiebenden Tage nach ſeiner Geburt, der Gewohnheit nach, von dem Patriarchen von Indien getauft, und Philipp genennet wurde.

15. Die Feinde thaten zum andernmal einen Verſuch gegen Cervera, der aber eben ſo übel ablief, wie der erſte; worauf ſie dann zum drittenmale, viertauſend Mann ſtark, vor dieſen Platz kamen. Der Commandant empfieng ſie mit einem heftigen Musketen- und Canonenfeuer, daß ſie ihre Sturmleitern, ihre Werkzeuge und zwey Stücke zurückließen, und in Unordnung wieder abzogen, nachdem ſie viele Leute verlohren hatten.

14. Jul. Eine Zufuhr von ſechshundert Wägen und zweyhundert Maulthieren, die von Mequinenſa nach Lerida giengen, mit einer Bedeckung von vierhundert Mann zu Pferde und ſiebenhundert Mann zu Fuß, meiſtens franzöſiſchen Truppen, ward von zweytauſend feindlichen Soldaten angegriffen. Die Bedeckung ſchlug ſie in die Flucht, verfolgte

verfolgte ſie bis an das Gebirge, tödete zweyhundert von ihnen, und machte vierhundert zu Gefangenen. 1712.

Der Waffenſtillſtand mit England wird zu Madrid auf vier Monathe lang kundgemacht. 4. Sept.

Die Generals Wetzel und Humada rückten mit zweytauſend Granadiern oder auserleſenen Soldaten an Roſe, und ſuchten dieſen Ort vor Tags zu überrumpeln. Sie bemächtigten ſich anfänglich eines kleinen Poſten an den Stacketen bey Caſtillon, und wollten ſodann dieſelben mit Aexten niederhauen. Allein der Untergouverneur, Herr Franco, eilte mit franzöſiſchen und ſpaniſchen Truppen dahin, tödete und verwundete zweyhundert Mann von ihnen, und nöthigte ſie, mit Hinterlaßung ihrer Petarden und Sturmleitern, wieder abzuziehen. Der Herr du Reveſt, der die franzöſiſchen Truppen commandirte, der Oberſte, Herr von Labadie, und der Ingenieur, Herr von Preſteſiliers, welcher ein ſehr hefftiges Fieber hatte, thaten ſich bey dieſer Gelegenheit rühmlich hervor. 11.

Die Beſatzung zu Carvajales in dem Königreich Leon, ſchlug die Portugieſen, welche dieſe Stadt angrieſen, zurücke, und tödete von ihnen vierhundert Mann. Sie marſchirten ſodann in gröſter Geſchwindigkeit fort, indem ſie erfuhren, daß der Generallieutenant, Don Domingo Reco, mit den Truppen, die er in dieſer Gegend hatte, gegen ſie anmarſchirte. Zu Ende dieſes Monaths.

Der Marquis von Bai muß die Belagerung der Stadt Campo-Mayor in Portugal aufheben. Er ſetzte dieſer Stadt, ſeit zwey und zwanzig Tagen, da die Laufgräben eröfnet waren, ſehr hart zu, und hatte ſchon eine Breſche geſchoßen. Ungeachtet nun ſolche noch nicht ganz zu Stande gebracht war, ſo beſchloß er dennoch, einen Sturm zu wagen, weil man, wegen des unaufhörlichen Regenwetters, die Belagerung nicht länger fortſetzen konnte. Die Granadier erſtiegen die Breſche: allein ſie fanden allda einen Abſchnitt, den die Feinde hinter derſelben gemacht hatten. Tauſend Mann, welche eben zur Verſtärkung in die Stadt gekommen waren, machten ein ſo hefftiges Feuer, daß man nicht weiter vordringen, noch auf der Breſche ſich feſtſetzen konnte. Der Marquis von Bai ſahe ſich alſo gezwungen, abzuziehen; und er that ſolches als ein rechtſchaffener General. Er blieb ſo lange in den Angriffen ſtehend, bis man die Canonen, die Mörſer und alles, was zur Belagerung gehörte, weggeführt hatte, und ſodann marſchirte er ebenfalls ab. 27. Oct.

Der König von Spanien unterzeichnete zu Madrid die Urkunde, krafft welcher er für ſich und ſeine Nachkommen auf die Erbfolge in Frankreich Verzicht that. Zufolge dieſer Urkunde ſollte, nach Abgang ſeiner Nachkommenſchafft, der Herzog von Savoyen und ſeine männlichen Leibeserben, mit Ausſchließung des franzöſiſchen und des öſterreichiſchen Hauſes, auf den ſpaniſchen Thron gelangen. Etliche Tage darauf gaben die Cortes oder die Reichsſtände ihre Einwilligung zu dieſer Verzicht, durch welche man zu verhindern ſuchte, daß die franzöſiſche und die ſpaniſche Krone nicht auf eine einzige Perſon kommen ſollten. 5. Nov.

Die Engländer hatten beſtändig verlangt, daß man dieſer Vereinigung durch ſichere Mittel vorbauen ſollte; und in den geheimen Vorſchlägen, welche, vom erſten Julius 1711. datirt, aus England überſendet wurden, findet man einen Artikel, des Innhalts: Man ſollte eine zuverläßige Verſicherung geben, daß die franzöſiſche und die ſpaniſche Krone niemals mit einander ſollten vereiniget werden.

Als

1712. Als man nun ein Mittel ausfindig machen ſollte, um die Engländer in Abſicht auf dieſen Punct zu befriedigen, ſo ward in einem, den drey und zwanzigſten May 1712. datirten Entwurf, den der Abt Gaultier nach Frankreich überbrachte, zuerſt dieſe Verzicht in Vorſchlag gebracht.

Der Marquis von Torcy wendete in der Antwort, ſo er darauf ertheilte, folgendes ein:

„ Die verlangte Verzicht würde nach den Grundgeſetzen von Frankreich nichtig „ und ungültig ſeyn, indem krafft derſelben derjenige Prinz, ſo der Thronfolge am „ nächſten iſt, ſelbige nothwendig erben muß. Er erhielte dieſe Erbſchafft weder von „ dem Könige, ſeinem Vorfahrer, noch von dem Volke, ſondern einzig und allein ver„ mög des Geſetzes; dergeſtalt, daß, wann der eine ſtirbt, der andere ihm unmittel„ bar folget, ohne von jemanden die Einwilligung zu verlangen. Er folgete in der „ Regierung, nicht als Erbe, ſondern als Herr des Königreichs, welches ihm gehö„ret; nicht durch eine Wahl, ſondern vermög des Rechts ſeiner Geburt. Er hätte „ ſeine Krone weder dem Willen ſeines Vorfahrers, noch einem Edicte, oder einem „ Decrete, noch irgend jemands Freygebigkeit, ſondern blos dem Geſetze zu verdanken. „ Man betrachte dieſes Geſetz als ein Werk deßen, der alle Monarchien geſtifftet hat; „ und man halte in Frankreich dafür, daß niemand, als GOtt allein, daßelbe aufhe„ben könne, und daß es folglich durch keine Verzicht könne entkräfftet werden. „ Wenn alſo der König von Spanien, aus Liebe zum Frieden und aus Willfährigkeit „ gegen den König, ſeinen Großvater, eine ſolche Verzicht thäte, ſo dörfte man ſolche „ dennoch für kein Mittel anſehen, das hinlänglich wäre, dem Übel, welches man ver„meiden wollte, vorzubauen. „

Mylord Bollingbroke, Staatsſecretär der Königinn Anna, der die Unterhandlung führte, kehrte ſich an dieſe Einwendung nicht. Er meldete in ſeiner Antwort an den Marquis von Torcy folgendes [67]: „ Wir wollen gerne glauben, daß Sie in Frank„reich überzeugt ſind, daß niemand, als GOtt allein, dieſes Geſetz aufheben könne, „ auf welches das Recht der Thronfolge bey Ihnen gegründet iſt. Aber Sie werden „ uns auch erlauben, daß wir in Großbritannien dafür halten, daß ein Prinz ſich ſei„ner Rechte, durch eine freywillige Abtretung, begeben kann, und daß derjenige, zu „ deßen Vortheil dieſe Verzicht geſchiehet, von den Mächten, welche die Gewährlei„ſtung wegen des Tractats übernommen haben, mit Recht in ſeinen Anſprüchen kann „ unterſtützt werden. Kurz, mein Herr, ich muß Ihnen, auf Befehl der Königinn, „ melden, daß dieſer Artikel, ſo wohl in Abſicht auf ſie ſelbſt, als auf ganz Europa, „ ſo wohl in Betracht der gegenwärtigen Zeit, als der Zukunft, von ſolcher Wichtig„keit iſt, daß ſie nimmermehr in die Fortſetzung der Friedensunterhandlungen einwilli„gen wird, woferne man nicht das Mittel, ſo ſie vorgeſchlagen hat, oder ein anderes, „ das eben ſo tüchtig iſt, annimmt. „

Der franzöſiſche Miniſter ſtellte vor: es würde gegenwärtig genug ſeyn, wenn der König von Spanien ſich durch den Tractat verbindlich machte, unter dieſen beyden Kronen eine zu wählen, im Fall er der unmittelbare Nachfolger oder auch nur der nächſte Erbe der franzöſiſchen Krone würde; und er könnte dabey auf ewig dem Rechte, ſie beyde zugleich zu beſitzen, entſagen. Allein dieſer Vorſchlag ward verworfen. Man verlangte eine wirkliche Verzicht; und auf die Einwendungen, ſo man dagegen machte, legte

[67] Rapport du Committé ſecret, imprimé à Londres.

legte der englische Minister diese zwo Bedingungen vor: Es sollte entweder der König von Spanien für sich und seine ganze Nachkommenschafft allen seinen Rechten zur französischen Krone wirklich entsagen, und dagegen im Besitze von Spanien und Indien verbleiben; oder, wenn er seine Rechte zur französischen Krone lieber beybehalten wollte, so sollte er Spanien und Indien an den Herzog von Savoyen abtreten, und dafür die Königreiche Neapel und Sicilien, und die Herzogthümer Savoyen, Piemont und Montferrat bekommen, mit der Bedingung, daß, wenn er oder einer von seinen Nachkommen den französischen Thron bestiege, alle diese eingetauschte Länder mit Frankreich sollten vereiniget werden, nur die Insel Sicilien ausgenommen, welche dem Hause Oesterreich zufallen sollte. 1712.

Dieser gedoppelte Vorschlag ward in einer Rathsversammlung zu Versailles untersucht; und nach einer reiflichen Überlegung urtheilte der König, daß es billig wäre, seinem Enkel die Wahl unter diesen zwo vorgeschlagenen Bedingnißen zu überlaßen, weil diese Sache sein persönliches Interesse angienge.

Man schickte alsobald einen Curier nach Spanien, um dem Könige Philipp die Vorschläge des englischen Ministers zu hinterbringen. Der König hätte es gerne gesehen, wenn er Spanien, mit Beybehaltung seines Erbfolgrechts in Frankreich, an das Haus Savoyen abgetreten, und dagegen die italienischen Staaten angenommen hätte; und er that seinem Enkel alle mögliche Vorstellungen, um ihn zu diesem Entschluße zu bewegen. Er meldete ihm, in einem eigenhändig geschriebenen Briefe, folgendes:

„ Ich gestehe Ihnen, daß ich, ungeachtet des großen Unterschieds der Länder, „ eine lebhaffte Rührung empfinde, wann ich bedenke, daß Sie doch ein regierender „ König bleiben werden, daß ich Sie immer als meinen Nachfolger werde betrachten „ können, und daß Ihre Umstände Ihnen erlauben werden, mich von Zeit zu Zeit zu „ besuchen.

„ Urtheilen Sie selbst, wie groß mein Vergnügen seyn würde, wenn ich mich „ wegen der künftigen Vorfälle auf Sie verlaßen, und versichert seyn könnte, daß, im „ Fall der Dauphin am Leben bleibt, mein Reich an Denenselben einen Regenten bekäme, der der Regierungssachen gewohnt und im Stande wäre, alles in guter Ordnung zu erhalten und die gefährlichen Anschläge zu dämpfen.

„ Wenn aber dieses Kind sterben sollte, wie man, wegen seiner schwächlichen „ Gesundheit, nur allzusehr vermuthen kann, so würden Sie, nach der Ordnung Ihrer Geburt, mein Nachfolger seyn. Ich hätte den Trost, meinem Volke einen „ tugendhafften König zu hinterlaßen, der im Stande wäre, es zu regieren, und der, „ wann er meinen Thron bestiege, so ansehnliche Länder, wie Savoyen, Piemont „ und Montferrat mit seiner Krone vereinigen würde. Dieser Gedanke, vornehmlich „ aber die süße Vorstellung, daß ich mit Ihnen und mit der Königinn einen Theil „ von meiner noch übrigen Lebenszeit zubringen, und Ihnen selbst den Zustand meiner „ Reichsgeschäffte bekannt machen könnte, dieses, sage ich, hat so viel reitzendes für „ mich, daß ich mir gar nichts erdenken kann, das dem Vergnügen gleichkäme, welches Dieselben mir, durch Annehmung dieses neuen Vorschlags, erweisen würden.

„ Wenn die Erkenntlichkeit und Liebe gegen Dero Unterthanen bey Denenselben einen kräfftigen Beweggrund abgiebt, bey ihnen zu bleiben, so kann ich doch „ eben diese Gesinnungen von Denenselben fodern. Sie sind dieselben Ihrem Hause „ und Ihrem Vaterlande eher schuldig, als den Spaniern. Ich wünsche, die Wirkung derselben von Ihnen zu sehen; und ich werde es für das größte Glück meines

1712. „ Lebens halten, wenn Sie sich entschließen, mir näher zu kommen und diejenigen „ Rechte beyzubehalten, deren Verlust Sie einmal vergeblich bereuen werden, wenn „ Sie solche fahren laßen.

„ Ich muß indeßen bey der Friedensunterhandlung zum Grunde annehmen, „ daß Sie sich derselben begeben werden, um nur Spanien und Indien zu behalten. „ Wenn Euere Majestät den vorgeschlagenen Tausch mit dem Herzoge von Savoyen „ nicht anzunehmen belieben, so kann ich weiter nichts thun, als Denenselben noch die „ Wahl anheimstellen; indem die Nothwendigkeit, den Frieden zu schließen, täglich „ dringender wird. „

Die Antwort des Königes von Spanien war diese: er wollte lieber allen Erbfolgrechten in Frankreich entsagen, als die spanische Krone niederlegen; es würde für Frankreich vortheilhaffter seyn, wenn ein Zweig von dem Hause Bourbon in Spanien regierete, als wenn man diese Krone einem Fürsten überließe, auf deßen Freundschafft Frankreich keine sichere Rechnung machen könnte; er hielte diesen Vortheil für wichtiger, als wenn Savoyen, Piemont und Montferrat einmal an Frankreich kämen; hierdurch verschaffete er auch dieser Krone den Frieden, und versicherte sie der Verbindung mit einer Monarchie, welche ihr sonst über kurz oder lang viele Beschwerniß verursachen könnte, wenn sie sich mit den Feinden von Frankreich vereinigte; er erwählete dießfalls dasjenige, was er für seine Ehre und für das Wohl seiner Unterthanen am gemäßesten erachtete, als welche durch ihre Treue und durch ihren Eifer so vieles dazu beygetragen hätten, ihn auf dem Throne zu erhalten.

16. Dec. Der Waffenstillstand mit Portugal auf vier Monathe, von dem verwichenen funfzehnden November an zu rechnen, wird zu Madrid kund gemacht.

Einige freywillige Truppen und Miquelets hatten die Stadt Venasque eingenommen. Der Generallieutenant, Don Patricio Laules, marschirte gegen sie an. Sie verließen, bey seiner Annäherung, diese Stadt, nachdem sie etliche Häuser angezündet hatten. Die Detaschements, so er ihnen nachschickte, trieben sie bis in die Gebirge, und tödeten über vierhundert Mann von ihnen.

4. May. Zur See. Unternehmung gegen San-Jago, welche Herr Cassart, Befehlshaber über eine zu Toulon ausgerüstete Escadre, ausführte. Die Insel San-Jago ist die vornehmste unter den Inseln des grünen Vorgebirgs. Der Herr Cassart legte sich vor einer von den Schanzen auf dieser Insel, welche die Schanze de la Praie hieß, vor Anker, schickte tausend Mann, unter dem Commando des Herrn von Sorgues, ans Land, und ließ die Besatzung dieser Schanze auffodern, welche sich auf Discretion
5. ergab. Den folgenden Tag kam er vor die Stadt San-Jago, welche drey Meilen weit entfernet war. Man konnte derselben nicht wohl beykommen, indem sie in einer Tiefe zwischen zween steilen Bergen lag, von denen der eine mit einer ansehnlichen Schanze versehen war. Über dieses befanden sich auf der Insel zwölftausend Mann wehrhaffter Leute. Der Gouverneur ergab sich, dem allen ungeachtet, ohne Widerstand, indem er von seiner Besatzung dazu gezwungen ward, und er versprach, binnen drey Tagen sechzigtausend Piasters zu bezahlen, damit die Stadt und die Schanzen unbeschädigt blieben. Allein, er kehrte sich nicht im geringsten an die Capitulation, die er geschloßen hatte, sondern entflohe mit den vornehmsten Einwohnern in die Gebirge. Herr Cassart wartete sechs Tage, um ihm Zeit zu laßen, daß er sich eines beßern besinnen, und die Capitulation erfüllen könnte. Da dieses aber nicht erfolgte, so ließ er die Schanzen in die Luft fliegen, und vierzig eiserne Canonen zersprengen; und er nahm

siebzehn

siebzehn metallene Canonen, zweyhundert Fäßer mit Pulver, eine große Menge vom Vorrath und Kauffmannsgütern, über vierhundert Schwarze, und zwey Schiffe, die auf der Rhede lagen, mit sich fort. Das übrige wurde den Soldaten Preis gegeben, welche die Stadt plünderten und anzündeten. 1712.

Vier neapolitanische Galiotten, die zum Kriege ausgerüstet waren, setzten an den Küsten von Sicilien einige Truppen ans Land. Sobald man zu Meßina Nachricht hievon erhielt, so schickte man drey Galeren und etliche Galiotten aus, welche sie aufsuchten und sie mit allen denen, die darauf waren, wegnahmen. Diejenigen, so ans Land gestiegen waren, wurden alsofort angegriffen. Man tödete einige davon, und machte die übrigen zu Gefangenen. Jul.

Der Herr Cassart kam nach Surinam, welches eine holländische Colonie in dem mittägigen Theile von America ist, und setzte allda einige Truppen ans Land. Er belagerte die Stadt und die Schanze, welche ihm achtmal hunderttausend Gulden bezahlen mußten, um sich dadurch zu befreyen. 10. Oct.

Er schickte hierauf die Fregatte Meduſa, welcher der Herr von Moans commandirte, zu der holländischen Colonie von Berbices, die an der nämlichen Küste liegt, um dieselbe zu brandschatzen; und er legte ihr auf, dreymal hundert und funfzehntausend Gulden zu bezahlen.

Besondere Vorfälle.

Der Marschal von Catinat starb auf seinem Schloße Saint-Gratien, wo er in der Stille lebte, in dem Alter von vier und siebenzig Jahren. 23. Febr.

Tod der Prinzeßinn von Wallis, Louise Maria Stuart, einer Tochter Jacobs II. Königes von Großbritannien. Diese Prinzeßinn, die man in Frankreich, wo sie gebohren und erzogen ward, wegen ihres Verstandes und wegen ihrer Frömmigkeit bewunderte, starb zu St. Germain en Laye, in dem Alter von neunzehn Jahren und eilf Monathen. 18. April.

Bey einer Promotion von achtzehn Cardinälen, welche der Pabst Clemens XI. vornahm, ward Armand Gaſto von Rohan, Bischof von Straßburg, für die Krone Frankreich zum Cardinal ernennet.

Ludwig Joseph, Herzog von Vendome, ein Sohn von Ludwig, Herzogen von Vendome, der nachgehends Cardinal wurde, und von Laura Mancini, einer Nichte des Cardinals Mazarini, starb zu Vinaror in Spanien, in dem acht und funfzigsten Jahre seines Alters; nachdem er durch seine Tapferkeit und Geschicklichkeit in der Kriegskunst dieser Monarchie wieder aufgeholfen hatte. 11. Jun.

## 1713.

Das Patent des Königes, betreffend die Verzicht des Königes von Spanien auf seine und seiner Nachkommen Rechte zur Erbfolge in Frankreich, und die Urkunden, durch welche der Herzog von Berri und der Herzog von Orleans ihren und ihrer Nachkommen Rechten zur spanischen Krone entsagten, wurden in dem Parlemente einregistrirt. Die zween leztgedachten Prinzen hatten sich zu dem Ende in das Parlement verfügt. Der Herzog von Anguien, der Prinz von Conti, der Herzog du Maine, der Graf von Toulouse, fünf geistliche Pairs und verschiedene Herzoge nahmen dabey, ihrem Range gemäß, ihren Sitz. Der Herzog von Shrewsbury und Herr Prior waren, als Bevollmächtigte von Großbritannien, bey dieser Handlung zugegen, welche einen Haubtpunct der Friedenstractaten, an denen man zu Utrecht arbeitete, ausma- Staats- und Kriegssachen. 15. März.

chen sollte. Wir wollen hier den Erfolg, den diese Friedensunterhandlungen in dem
1713. ganzen gegenwärtigen Jahre hatten, vor Augen legen.

29. Jänn. Man machte den Anfang mit dem Tractat wegen der Barriere, so die Holländer verlangten, und mit dem wegen der Erbfolge der protestantischen Linie in dem Königreiche Großbritannien.

3. März. Der Waffenstillstand mit Portugal ward sodann auf vier Monathe verlängert.

14. Kurz darauf unterzeichnete man einen Tractat oder einen Vergleich wegen der Neutralität von Italien, und wegen der Räumung des Fürstenthums Catalonien, und der Inseln Majorca und Ivisa, aus denen die deutschen und alliirten Truppen, sobald als möglich, abziehen sollten.

April. Unterdeßen weigerte sich der Erzherzog nebst verschiedenen Reichsfürsten noch immer, dem vorgeschlagenen Entwurfe zu einem allgemeinen Frieden beyzustimmen. Und da die Friedenstractaten der Krone Spanien mit den andern Mächten, welche diesen Entwurf annahmen, eine längere Untersuchung erfoderten: so beschloß man, zuerst den Frieden zwischen Frankreich und diesen Mächten zu Stande zu bringen.

11. Die Friedensartikel wurden in der Wohnung des Bischofs von Bristol, von den französischen und den großbritannischen Bevollmächtigten, um drey Uhr nach Mittag; mit den Bevollmächtigten des Herzogs von Savoyen, um vier Uhr; mit den portugiesischen Bevollmächtigten, um acht Uhr; mit den preußischen, um Mitternacht; und mit den Bevollmächtigten der Generalstaaten der vereinigten Provinzen, ein Viertel nach ein Uhr, unterzeichnet.

In dem Tractate mit dem Könige von Portugal ward ausgemacht, daß, wenn man außerhalb Europa einander Plätze weggenommen, oder Schanzen in den Colonien angelegt hätte, diese Plätze zurückgegeben, und die Schanzen geschleift werden sollten. Man gab zu, daß die beyden Ufer des Amazonenflußes und die Schiffarth auf demselben Sr. portugiesischen Majestät mit allen Eigenthums- und Oberherrschaftsrechten gehörete; und der König begab sich, zum Vortheil der Krone Portugal, seiner Rechte und Ansprüche auf die Landschafften bey dem nördlichen Vorgebirge, die zwischen dem Amazonenfluße und dem Fluße Jacobo oder Vincent Pinson gelegen sind.

Die vornehmsten Artikel in dem Tractate mit dem Könige von Preußen sind der siebende, achte, neunte und zehnte. In dem siebenden und achten tritt der König, krafft der von dem Könige in Spanien erhaltenen Vollmacht, dem Könige von Preußen die Stadt Geldern, nebst einem Theile von dem spanischen Ober-Geldern, und die Herrschafften Keßel und Krieckenberg, ab. Der neunte enthält, daß der König ihn für den Oberherrn des Fürstenthums Neuenburg und Vallengin erkennen will, und daß die Einwohner der nämlichen Rechte und Freyheiten in Frankreich genießen sollen, wie die andern aus der Schweitz. In dem zehnten entsagt der König von Preußen, für den König und seine Nachfolger, auf ewig allen seinen Rechten auf das Fürstenthum Oranien, und auf die Herrschafften und Oerter von der Erbschafft von Chalon und Chastelbelin; und macht sich dabey anheischig, die Erben des verstorbenen Fürsten von Naßau und Statthalters von Frießland, durch etwas von gleichem Werthe, zufrieden zu stellen. Es ist noch zu bemerken, daß in diesem Artikel dem Könige von Preußen die Freyheit gelaßen wird, dem an ihn abgetretenen Theile von Geldern den Namen des Fürstenthums Oranien beyzulegen, und den Titel und das Wappen von diesem Fürstenthum zu führen. Es waren noch zween abgesonderte Artikel dabey, welche ebenfalls merkwürdig sind. In dem ersten that der König, so wohl für sich als

für

für den König von Spanien, dem Könige von Preußen das Versprechen, daß man ihm inskünftige den Titel Majestät geben, und seinen Ministern gleiche Ehrenbezeugungen, wie denen von andern gekrönten Häubtern, erweisen würde. In dem zweyten versprach der König von Preußen, dem Churfürsten von Kölln die Stadt Rheinbergen zurückzugeben, so bald der Reichsfrieden würde geschloßen seyn; jedoch unbeschadet seiner Ansprüche gegen dieses Erzstifft. 1713.

Die Verzicht des Königes von Spanien auf die Krone Frankreich, und die Verzicht des Herzogs von Berri und des Herzogs von Orleans auf die Krone Spanien, wurden den Tractaten mit England, Savoyen und Holland einverleibt. Ein jeder von diesen Tractaten hatte auch seine besondern Bedingniße.

Die wichtigsten in dem zwischen Frankreich und Savoyen geschloßenen Tractate bestimmen die Gränzen der beyderseitigen Staaten; bestätigen die von dem Könige in Spanien geschehene Abtretung des Königreichs Sicillien und der dazu gehörigen Inseln an den Herzog von Savoyen; und versichern diesem Herzoge, nach Abgang des Königes von Spanien und seiner Nachkommenschafft, die Erbfolge in Spanien und Indien, so wohl für sich, als für seine männliche Leibeserben. Die Gränze zwischen Frankreich und den savoyischen Staaten wurde so bestimmet, daß die Spitzen der Alpen inskünftige zu beständigen Gränzmaalen dienen sollten. Zu dem Ende trat der Herzog von Savoyen an Se. allerchristlichste Majestät das Thal Barcelonnette und was dazu gehöret ab. Der König hingegen gab Sr. königlichen Hoheit das Herzogthum Savoyen und die Grafschafft Nizza zurücke, und trat über dieses die Stadt Pragelas, nebst den Schanzen Exiles und Fenestrelles, die Thäler Oulx, Sezane, Bardonache und Chateau-Dauphin, und alles, was bey Acqua-Pendente an den Alpen gegen Piemont zu liegt, an gedachten Herzog ab.

Die Erbfolge in dem Königreiche Grosbritannien für die Prinzeßinn Sophia und ihre Erben in der protestantischen Linie von Hannover; die Schleifung der Befestigungswerke und des Havens zu Dünkirchen, und die Abtretung etlicher Oerter in America, dieses waren die besondern Bedingniße des mit England geschloßenen Tractats. Man bestimmte, in Absicht auf America, daß die Insel und Cap Breton, und alle andere an der Mündung des St. Lorenz-Flußes und in dasigem Meerbusen liegende Inseln der Krone Frankreich gehören sollten; und daß diese hingegen an England die Meerenge der Hudsons-Baye, die Insel St. Christoph, Neuschottland, die Stadt Port-Royal, welche man inskünftige Annapolis Royale nennen würde, und die Insel Terre-Neuve, nebst der Stadt und dem Fort Plaisance, abtreten sollte.

Das Besondere in dem mit Holland geschloßenen Tractate, bestehet in vier Haubtpuncten. Der erste und der zweyte benennet dasjenige, was der König versprach, den Generalstaaten in den Niederlanden für das Haus Oesterreich zu übergeben oder abzutreten, und was die Generalstaaten in eben diesen Landen dem Könige zurückgeben wollten. Der dritte und vierte betreffen den Churfürsten von Kölln und den Landgrafen von Heßen-Caßel. Der König versprach, den Generalstaaten für das Haus Oesterreich alles dasjenige zu überlaßen, was Se. Majestät oder Dero Bundesverwandte in den spanischen Niederlanden, welche der verstorbene König Carl II. nach dem ryswickischen Frieden besaß, innen hätten. Man fügte aber diese Bedingniß hinzu, daß das Haus Oesterreich nicht eher den Genuß davon haben sollte, als bis es sich mit den Generalstaaten wegen der Barriere verglichen hätte. Fernet sollte der König von Preußen im Besitz deßen, was ihm in dem mit ihm geschloßenen Tractate abgetreten worden, verbleiben;

verbleiben; man ſollte in den Herzogthümern Luxenburg und Limburg eine Herrſchafft,
1713. die jährlich dreyſigtauſend Thaler abwärfe, zurückbehalten, und ſolche für die Prinzeßinn Urſini und ihre Erben zu einem Fürſtenthum machen; dem Churfürſten von Bayern ſollte der Schaden, den man ihm, wider den Innhalt des Illmersheimer-Tractats, zugefügt hätte, vergütet werden; er ſollte in den Rang als neunter Churfürſt, und in ſeine Reichsländer, die Oberpfalz ausgenommen, wieder eingeſetzt werden, und das Königreich Sardinien nebſt dem königlichen Titel bekommen; und ſo lange, bis dieſes alles erfüllet wäre, ſollte er die Oberherrſchafft und die Einkünfte der Stadt und des Herzogthums Luxenburg, und der Stadt und der Grafſchafft Namur und Charleroi behalten. Der König verſprach, den Generalſtaaten für das Haus Oeſterreich Menin und das dazu gehörige Stück Landes, Dornick und die Dornickiſche Landſchafft, ausgenommen Saint-Amand und Mortagne, ferner auch Fürnes und das Gebieth dieſer Stadt, Knocke, Loo, Dixmuyden, Ypern und die dazu gehörige Burgvogtey, nebſt Rouſſelar, Poperingen, Warneton, Comines und Warwich, abzutreten; jedoch mit der Bedingniß, daß in allen den Orten, die den Generalſtaaten für das Haus Oeſterreich anvertrauet würden, es ſey in den ſpaniſchen, oder in den franzöſiſchen Niederlanden, die katholiſche Religion in dem Zuſtande, wie ſie vor dem Krieg geweſen, ſollte erhalten werden; daß niemand allda ein obrigkeitliches Amt führen ſollte, der ſich nicht zu dieſer erſtgedachten Religion bekennete, und daß man die Geiſtlichkeit, die Klöſter und den Malteſer-Orden im Beſitze ihrer Einkünfte laßen ſollte. Die Generalſtaaten verſprachen dagegen, dem Könige die Stadt Ryßel und die ganze dazu gehörige Burgvogtey, die Landſchafft Lalleu, la Gorgue, Aire, Bethune, Saint-Venant, und das Fort Franſois zurückzugeben. Der König machte ſich anheiſchig, von dem Churfürſten von Kölln die Einwilligung zu erhalten, daß die Befeſtigungswerke der Stadt Bonn, drey Monathe nach ſeiner Wiedereinſetzung, geſchleift würden, und daß die Generalſtaaten, ſo wohl in der Stadt Huy und in dem Schloße, als in der Citadelle zu Lüttich die Beſatzungen ließen, die ſie auf ihre Koſten darinnen unterhielten. In Abſicht auf den Landgrafen von Heßen-Caßel gab der König ſeine Einwilligung, daß die Stadt St. Goar und die Feſtung Rheinfels ihm und ſeinen Nachfolgern verbliebe; jedoch mit der Bedingung, daß wenn nur der katholiſche Gottesdienſt darinnen erhalten werden, und daß man dem Fürſten von Heßen-Rheinfels eine hinlängliche Vergütung dafür geben ſollte.

Das, was der König in dieſen Tractaten abtrat, war nur der geringſte Theil ſeiner Eroberungen und in der That für nichts zu rechnen, in Vergleichung mit der Krone Spanien und Indien, um welche haubtſächlich in dieſem Kriege geſtritten wurde, und deren Beſitz er ſeinem Enkel durch dieſen Friedensſchluß verſicherte. Der Frieden ward den zwey und zwanzigſten May zu Paris kund gemacht.

13. Jul. Die Friedenstractaten der Krone Spanien mit England und Savoyen wurden in eben dieſem Jahre unterzeichnet: aber der mit Portugal und mit Holland wurden erſt in den folgenden Jahren zu Stande gebracht.

In den Niederlanden. Nach der Beſtätigung und Auswechslung der Tractaten, wurden die Plätze, ſo in dem mit Holland geſchloßenen Tractate benennet waren, beyderſeits abgetreten.

1. Dec. Man fieng hierauf an, zufolge des mit England geſchloßenen Tractats, den Haven zu Dünkirchen zu ſchleifen.

In

In Italien. Der Waffenſtillſtand zu Waßer und zu Lande ward zu Neapel, vermög des den vierzehnden März zu Utrecht unterzeichneten Vergleichs, öffentlich verkündiget. 1713. 30. Jun.

Der Herzog von Savoyen nahm, krafft ſeiner Tractaten mit Frankreich und Spanien, den Titel eines Königes von Sicilien an. 28. Sept.

Der neue König von Sicilien kam mit der Königinn, ſeiner Gemahlinn, in dieſes Königreich, um Beſitz davon zu nehmen. Es wurde ihnen von dem Marquis de los Balbazes übergeben, der Vicekönig darinnen war, und der es durch ſeine Klugheit und Wachſamkeit bisher für den König in Spanien erhalten hatte. Die Krönungsceremonie geſchahe zu Palermo, den vier und zwanzigſten December. 10. Oct.

In Deutſchland. Da der Erzherzog ſich nicht zu dem Frieden bequemen wollte, ſo giengen die Armeen ins Feld. Die Reichsarmee, unter dem Commando des Prinzen Eugen, lagerte ſich bey Philippsburg, jenſeit des Rheins. Die franzöſiſche, unter dem Commando des Marſchals von Villars, kam durch einen ſehr ſtarken und geheimen Marſch, und ſtellte ſich längſt dieſes erſtgedachten Strohms; aber dießeit, indem ſie ſich von dem Philippsburger-Damm bis an Speyer erſtreckte; wodurch der Beſatzung in Landau, ſo man angreifen wollte, alle Hoffnung eines Entſatzes benommen ward. 4. Jun.

Landau wurde von dem Marſchal von Bezons berennet, der die Belagerung zu führen hatte, und in der Nacht zwiſchen dem vier und zwanzigſten und fünf und zwanzigſten Junius die Laufgräben eröfnen ließ. Während daß er dieſe Belagerung anfieng, ließ der Marſchal von Villars durch zween Generallieutenants die Stadt Kaiſerslautern und das Schloß, und ein Hornwerk, welches die fliegende Brücke bey Mannheim bedeckte, angreifen. 22.

Herr Dillon eroberte Kaiſerslautern, und machte die Beſatzung zu Kriegsgefangenen. Sie beſtund aus ſiebenhundert Infanteriſten oder Hußaren, über welche ein Oberſter nebſt vierzig Officieren das Commando führte. Man fand in dieſem Orte acht Stücke, zween Mörſer und einen großen Mund- und Kriegsvorrath. Sobald man im Beſitz deßelben war, ſo ſchickte Herr Dillon den Brigadier, Baron von Sandraski, aus, um das Schloß Wolfſtein zu berennen. Der Major Benk, der mit hundert Mann darinnen lag, wollte einen förmlichen Angriff haben. Man that dreyſig Canonſchüße gegen ihn, worauf er ſich zum Kriegsgefangenen ergab. 24.

Das Hornwerk an der fliegenden Brücke bey Mannheim, welches durch zween mit Waßer angefüllte Gräben bedeckt war, und durch den Rhein mit der feindlichen Armee eine Communication hatte, hielt den Grafen Albergotti nicht lange auf. Er ſetzte ſich in wenigen Tagen auf dem Glacis feſte, und machte alsdann ein ſo hefftiges Feuer, daß die Feinde ihre Brücke, die ſehr beſchädiget war, in den Neckar zurückbringen, und bey der Nacht auf Schiffen entfliehen mußten. Man nahm des Morgens ihren Abzug gewahr, und bemächtigte ſich des Werks, ſo ſie verlaßen hatten. 26. Jun. 27.

Eroberung der Feſtung Landau. Da nichts mehr vorhanden war, welches den Angriff des Reduit, in welchem bereits eine Sturmlücke war, hätte hindern können: ſo ergab ſich der Prinz Alexander von Würtemberg mit ſeiner Beſatzung zu Kriegsgefangenen, von welcher, da ſie anfänglich aus achttauſend fünfhundert Mann beſtund, nun nicht mehr als viertauſend dreyhundert Mann, die Dienſte thun konnten, und eilf- 20. Aug.

hundert

1713. hundert Verwundete und Kranke übrig waren. Unter den königlichen Truppen wurden nicht mehr als dreytauſend Mann bey dieſer Belagerung, welche, nach der Eröfnung der Laufgräben, ſechs und funfzig Tage währte, getödet und verwundet. Der Marſchal von Villars kam zu verſchiedenenmalen in das Lager, nebſt dem Herzoge von Bourbon und dem Prinzen von Conti, deren Gegenwart den Muth der Soldaten vermehrte. Sie eroberten mit ſtürmender Hand alle Werke, ſo ſie angriefen, und wurden niemals zurückgeſchlagen, noch aus einem Poſten, wo ſie ſich einmal feſtgeſetzt hatten, vertrieben. Der Marſchal von Bezons that, zur Beſchleunigung der Einnahme dieſes Platzes, alles, was man von einem großen Generale erwarten konnte. Die Generals bey ſeiner Armee unterſtützten ihn aufs beſte, und unter andern auch der Prinz von Talmont, der eine Quetſchung bekam, und der Marquis von Biron, dem der linke Arm entzweygeſchoßen ward. Man fand in Landau mehr als ſechzig Stücke, viele Mörſer und eine große Anzahl Bomben und Stückkugeln.

20. Sept. Der General Vaubonne wird in ſeinen Verſchanzungen von dem Marſchal von Villars geſchlagen. Ehe man die Belagerung der Feſtung Freyburg vornehmen konnte, welche dieſer Marſchal beſchloßen hatte, mußte man zuerſt die Feinde aus ihren Linien treiben, die ſich von Hornberg bis an die vorderſten Werke dieſer Feſtung erſtreckten. Sie giengen auf dieſer Seite über einen hohen Berg, der Roßkopf genannt, auf welchem ein verſchanztes Lager ſtund, das mit etlichen verpalißadirten Reduten befeſtiget war. Der General Vaubonne hatte ſiebzehn Bataillons und ein Corps Reiterey zur Verwahrung dieſer Linien, denen man, wegen ihrer vortheilhafften Lage, faſt gar nicht beykommen konnte. Allein, es war nichts im Stande, den Marſchal von Villars aufzuhalten, wann er einmal etwas beſchloßen hatte. Er that verſchiedene Märſche, um ſein Vorhaben zu verbergen, und ließ den Marquis von Alegre gegen Offenburg zu ſtehen, damit die Feinde ihre Linien auf der Seite von Hornberg nicht entblöſen durften; und er kam um drey Uhr nach Mittag mit den vorderſten Haufen ſeiner Armee auf die Ebne bey Langendenzling, welche zunächſt vor den Linien auf der Seite von Freyburg war. Der Graf du Bourg, dem er Befehl ertheilt hatte, mit dreyßig bis vierzig Bataillons auf einem andern Wege dahin zu marſchiren, hatte ſchon die Zubereitungen zum Angriffe gemacht. Man fieng ſolchen alſobald an, und die Infanterie marſchirte in drey Colonnen. Der Graf von Eſtrades und der Herzog von Mortemar führten die zur linken, der Ritter von Asfeld und Herr le Guerchois die in der Mitte, und der Graf du Bourg nebſt dem Marquis von Silli die zur rechten, wo ſich auch der Herzog von Bourbon und der Prinz von Conti, nebſt verſchiedenen Generals, die als Freywillige dabey ſeyn wollten, einfand. Die Feinde hielten ſich bey den drey Angriffen ſtandhafft: endlich aber mußten ſie doch der Tapferkeit unſerer Truppen weichen und die Flucht nehmen; und bey Einbruch der Nacht war man von der Verſchanzung und den Linien völlig Meiſter. Bey unſern Truppen zählte man nicht mehr als zwanzig todte und dreyßig verwundete Soldaten, nebſt acht bis zehn Officiers. Die Colonne zur rechten, welche das verſchanzte Lager auf dem Berge Roßkopf vor ſich hatte, mußte die ſchwerſten Hinderniße überwinden. Dieſer Berg war ſo ſteil, daß die Soldaten nicht anderſt, als mit großer Mühe hinaufkommen konnten; und der Marſchal mußte ſich, wegen ſeiner Wunden, tragen laßen. Der Marquis von Silli und Herr Ceberet drangen am erſten, mit den Granadieren von der Brigade du Perche, in die Verſchanzung ein. Die Nacht diente den Feinden, die einen namhafften Verluſt erlitten hatten, bey ihrem Zurückzuge zum Vortheil. Man verfolgte ſie Tags darauf bis über Rothweil hinaus, und man trieb auf mehr als dreyßig Meilen weit in dem Reiche Brandſchatzungen

zungen ein. Der Haubtvortheil von diesem Siege war dieser, daß der Marschal von Villars dadurch sein Vorhaben gegen Freyburg ausführen konnte, welche Festung er ohne Zeitverlust berennen ließ. 1713.

Mittlerweile, da er mit dieser Belagerung beschäfftiget war, gieng ein Detaschement Dragoner zu Fuß von der feindlichen Armee bey der Nacht über den Rhein, und kam mit Sturmleitern, um das Forst Justice, welches am weitsten von Landau weg ist, zu überrumpeln. Der Marquis von Vieuxpont, Commandant dieser Stadt, hatte von ihrem Anmarsche Nachricht bekommen, und schickten ihnen hundert und funfzig Granadier entgegen, welche bey Anbruch des Tags, einen halben Stückschuß weit von dem Fort, auf sie stießen, und sie gleich bey dem ersten Angriffe über den Haufen warfen, einige davon tödeten, und verschiedene, nebst dem Oberstlieutenant, der sie commandirte, gefangen nahmen, und die übrigen, die ellend davon flohen, zerstreueten. 16. Octob.

Der Marschal von Villars erobert die Stadt Freyburg auf Discretion. Nie wurde eine Festung mit größerer Tapferkeit angegriffen und vertheidiget. Seit der Eröfnung der Laufgräben, welche in der Nacht zwischen dem dreyßigsten September und ersten October, in Beyseyn des Prinzen von Conti, vorgenommen ward, bis zum vierzehnden, da man den bedeckten Weg eroberte, geschahen häufige und hitzige Ausfälle, welche nur dazu dienten, die Herzhafftigkeit der Belagerten, so sie thäten, und der Belagerer, welche sie zurücktrieben, offenbar zu machen. Derjenige, den die Feinde den vierzehnden frühe thaten, gieng ihnen anfangs glücklich von statten. Sie trieben unsere Truppen aus einem Posten, wo sie sich festgesetzt hatten, und bemeisterten sich des vordersten Theils der Laufgräben. Allein der Ritter von Peseux, der an selbigem Tage als Generalquartiermeister commandirte, jagte sie bald wieder hinaus. Der Graf von Laval ward bey dieser Gelegenheit verwundet. Sie thaten des Abends wiederum einen Ausfall, gerade zu der Zeit, da die Granadier aus den Laufgräben giengen, um eine Brille und den bedeckten Weg anzugreifen. Man warf sie gleich im ersten Anfall über den Haufen, und setzte die Angriffe fort, welche der Graf du Bourg und der Oberingenieur, Herr von Valori, führte. Es wurde dabey, wegen der langen Gegenwehr der Feinde, überaus viel Blut vergoßen. Der Marquis von Vivans führte zum Angriffe der Brille die Regimenter Poitou und Royal-Roußillon, um die Granadier zu unterstützen. Da diese Verstärkung noch nicht hinlänglich war, so ließ der Graf von Coigni hundert und funfzig Dragoner anrücken: indeßen wehrten sich die Feinde in der Brille noch immer. Der Marschal von Villars eilte selbst dahin, und der Herzog von Guiche, der Graf von Broglio, der Marquis von Nangis, von Chatillon, von Broglio und der Generalmajor, Herr von Contade, folgten ihm als Freywillige. Alsdann wurde diese Brille erobert, und alles, was darinnen war, wurde getödet oder gefangen. Der Angriff des bedeckten Wegs dauerte noch immer fort: endlich, nach einem dreystündigen Gefechte, wurde man Meister davon, und setzte sich darauf fest. Der Marschal von Villars, der Herzog von Fronsac, der Marquis von Nangis und der Graf von Croißi wurden in diesen Gefechten verwundet, an denen der Generalquartiermeister, Marquis von Silli, der Brigadier, Herr von Ormeßon, und der Oberste, Herr Monerot, groſſen Antheil hatten. Man verlohr dabey an Todten und Verwundeten ohngefähr tausend Mann. Den übrigen Theil dieses Monaths wendete man dazu an, das Waßer, womit die Feinde den Graben angefüllet hatten, abzuleiten, Bresche zu schießen, und die Gallerien zum Sturm fertig zu machen. Ungeachtet des erstaunlichen Feuers, welches die Belagerten diese ganze Zeit über machten, gieng doch der Herzog von Bourbon eines Tags als Generalquartiermeister in die Lauf- 2. Nov.

1713. gräben. An dem lezten Tage des Monaths ließ der Marschal von Villars den halben Mond angreifen, und er wurde von den Regimentern Tallard und Berri erobert. Endlich, den ersten November frühe, da schon alles zu einem Haubtsturme in Bereitschafft war, that der Freyherr von Harsch, der sich bey der Nacht in das Schloß gezogen hatte, dem Marschal zu wißen, daß er ihm die Stadt, nebst zweytausend Verwundeten und Kranken, und sieben bis achthundert Soldaten, die zur Verwahrung der Sturmlücken zurückebleiben müßen, auf Discretion überließe. Das Leibregiment, deßen Granadier sich bey dem Angriffe des bedeckten Wegs und der Brille hervorgethan hatten, nahm alsobald Besitz von der Stadt, welcher man eine Million zur Abkaufung der Plünderung abfoderte. Man fand darinnen ein und dreyßig schwere Stücke, einige Mörser, Bomben, Stückkugeln, und tausend Centner Pulver.

16. Nov. Das Schloß und die drey Schanzen von Freyburg werden dem Marschal von Villars durch Capitulation übergeben. Dieser Marschal erlaubte dem Freyherrn von Harsch, nach der Einnahme der Stadt, einen Curier an den Prinzen Eugen abzuschicken; und er verwilligte ihm einen Stillstand, der darauf verlängert wurde, und wobey der Commandant die Erlaubniß erhielt, noch einen Curier abzufertigen. Der Marschal wartete selbst auf die Zurückkunft des Generalmajors, Herrn von Contade, den er nach Hof abgesendet hatte, um Verhaltungsbefehle einzuholen. Er ließ aber doch dem ungeachtet an den Batterien und Keßeln arbeiten, und alles zur Fortsetzung der Belagerung, im Fall solche vonnöthen seyn sollte, veranstalten; indem er den Stillstand nicht anderst, als unter dieser ausdrücklichen Bedingniß, verwilliget hatte. Als er die Befehle von dem Hofe, und der Freyherr von Harsch die seinigen von dem Prinzen Eugen erhalten hatte: so wurde die Capitulation zur Richtigkeit gebracht; und die Besatzung zog vier Tage darauf, siebentausend Mann stark, aus. Sie war im Anfange der Belagerung dreyzehntausend Mann stark gewesen. Hiemit endigte sich der Feldzug, auf den die Friedensunterhandlungen folgten, welche die beyderseitigen Generale zu führen hatten.

Der Marschal von Villars begab sich auf das Schloß zu Rastadt, welches zu dem Orte der Zusammenkunft ausersehen war. Der Prinz Eugen langte eine Stunde nach ihm an; worauf sie dann einander ihre Vollmachten zeigten, und nachher fortfuhren, Conferenzen zu halten, um einen dauerhafften Frieden zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche zu schließen.

Decemb. Weil indeßen doch kein Waffenstillstand geschloßen war, und weil die Besatzung zu Neustadt die Erlegung der Brandschatzungen in einem Theile des Schwarzwaldes verhinderte: so schickte der Ritter von Asfeld, der in Freyburg commandirte, den Herrn Ceberet, mit zehn Granadiercompagnien und vierzig Mann von jedwedem Bataillon, gegen diesen Posten, um solchen wegzunehmen. Er griff ihn auf dreyen Seiten an, eroberte ihn nach einem ziemlich langen Widerstande, und machte den Commandanten und ohngefähr das Drittheil von der Besatzung zu Gefangenen. Die übrigen entwischten, und es wurden auf beyden Seiten wenige Soldaten dabey getödet.

1. Jänn. In Spanien. Die Blockade der Stadt Girona wird aufgehoben. Sobald der General Stahrenberg, der diese Stadt, seit dem Monathe October, eingeschloßen hielt, vernahm, daß der Marschal von Barwick über den Ter gegangen war, und gegen ihn anmarschirte: so bequemte er sich zum Abzuge, der so eilfertig geschahe, daß er in seinem Lager vier Stücke, verschiedene Wägen und eine Menge Mehl und Kriegsbedürfniße zurückließ. Zweyhundert und funfzig Mann, die seinen Nachtrab bedeck-

bedeckten, wollten unſere Truppen bey einem Poſten aufhalten; allein ſie wurden alle entweder getödet oder gefangen. Er hatte in währender Blockade ſchon funfzehnhundert Mann verlohren. 1713.

Zu Madrid ward eine Verlängerung des Waffenſtillſtands mit England bis auf den drey und zwanzigſten April, kund gemacht. Der Marquis von Bedmar unterzeichnete, in erſtgedachter Stadt, noch vor dem Ablaufe dieſes Termins, nämlich den ſieben und zwanzigſten März, zum voraus mit Mylord Lexington den Friedenstractat, der in der Folge von den Bevollmächtigten auf dem Congreße zu Utrecht förmlich ſollte unterzeichnet werden. 5. Jänn.

Etliche Tage nach der Aufhebung der Blockade von Girona verließen die Feinde die Stadt Cervera, deren ſie ſich kurz vorher bemeiſtert hatten, in größter Eile, und ließen zweytauſend Säcke Mehl, und eine Menge von Kriegsbedürfniſſen allda zurücke. Der Generallieutenant, Marquis von Ceva Grimaldi, marſchirte mit ſeinen Truppen ſchleunig dahin, um dieſen Ort zu beſetzen; und er ſchlug auf ſeinem Marſche eine ſtarke Anzahl Miquelets, die bey Belpuch ſtunden und ihm den Weg ſperren wollten.

Aufſtand zu Barcelona, aus Neigung zu dem Könige von Spanien. Das Volk in dieſer Stadt, welches ſahe, daß es nun in kurzem von dem Erzherzoge würde verlaßen werden, lief bey der Nacht vor dem Pallaſte der Erzherzoginn zuſammen, und ſchrie: Es lebe Philipp V. Man ließ, zur Sicherheit dieſer Prinzeßinn, etliche Regimenter einrücken. Dem ungeachtet hörte man doch verſchiedene Nächte durch eben dieſes Geſchrey; man hängte das Wappen des Königes an das Rathhaus und an andere öffentliche Orte, und man ſchlug an dem Thore des Pallaſts und an dem Quartiere des Generals Stahrenberg Pasquille an. Dieſes Volk änderte aber bald ſeine Geſinnung. Febr.

Nachdem eine engliſche Eſcadre in dem Haven angelanget war, ſo that die Erzherzoginn der Deputation und dem Stadtmagiſtrate die Erklärung, daß der Erzherzog genöthiget wäre, ſich ſeiner Anſprüche auf die ſpaniſche Monarchie zu begeben, und folglich Catalonien zu verlaßen. Dieſe Erklärung verurſachte einen Tumult, dergleichen man nicht hätte vermuthen ſollen, da die Einwohner zu Barcelona in dem vorigen Monathe ſo viele Neigung gegen Philipp V. gezeigt hatten. Die Erzherzoginn dämpfte die Aufruhr, indem ſie ihnen drohete, franzöſiſche und ſpaniſche Truppen einrücken zu laßen, um ſie zu züchtigen. März.

Sie gieng kurz darauf zu Schiffe, und reiſete durch Italien nach Deutſchland. Der Graf von Stahrenberg blieb als Oberbefehlshaber der Truppen, die auf den Schiffen nicht mehr Raum hatten, zurücke. 18.

An dem nämlichen Tage ward zu Madrid die Verzicht des Königes von Spanien auf die franzöſiſche Krone, und die Verzicht der Prinzen von dem franzöſiſchen Hauſe auf die ſpaniſche Krone, auf eine feyerliche Art kund gemacht.

Der Herzog von Popoli, der die Armee des Königes von Spanien commandirte, machte ſich bereit, von Catalonien, welches die Kaiſerlichen gänzlich räumen ſollten, Beſitz zu nehmen; und der Graf von Stahrenberg verließ Barcelona, nachdem er vorher angezeigt hatte, daß er mit ſeinen Truppen zu Schiffe gehen würde. Worauf dann die Stände von Catalonien ſich in dieſer Stadt verſammleten, um zu überlegen, was ſie thun ſollten. Die Geiſtlichkeit und der Adel ſtimmten darauf, daß 30. Jun.

1713. man sich dem Könige unterwerfen sollte: allein der Bürgerstand, der von den Anstiftern der Empörung aufgehetzt war, wollte sich nicht dazu bequemen, sondern kündigte der Krone Frankreich und Sr. katholischen Majestät den Krieg an. Diejenigen, so einen heilsamen Rath geben wollten, wurden ermordet. Verschiedene von dem vornehmsten Adel machten sich fort, indem sie die Wuth der Rebellen fürchteten, welche Ragas, Baßet und Nebot zu ihren Oberhäubtern wählten.

10. Jul. Der Graf von Stahrenberg segelt mit den deutschen Truppen ab, bis auf zwey pfälzische Regimenter, die sich an dem Strande des Meers verschanzten, und auf eine andere Gelegenheit zu ihrer Abfarth warteten, indem die Rebellen die Schiffe weggenommen hatten, auf denen sie absegeln sollten.

14. Tarragona kommt unter die Bothmäßigkeit des Königes von Spanien. Der Marquis von Lede rückte mit seinem Detaschement ein, während daß die deutschen Truppen durch ein anderes Thor ausmarschirten. Er gab ihnen eine Bedeckung, damit sie zu den zwey Regimentern stoßen konnten, welche hatten zurückbleiben müßen.

Nebot kam mit tausend Mann, und suchte, ihn in dieser Stadt zu überrumpeln. Da es ihm aber fehlschlug, so besetzte er etliche Päße, welche nur drey Meilen weit davon entfernet waren. Der Brigadier, Don Diego Gonzalo, den der Marquis von Lede gegen diese Rebellen ausschickte, tödete zweyhundert davon, und machte zweyhundert und funfzig zu Gefangenen; die übrigen wurden zerstreuet. Nebot konnte nicht mehr als zehn von seinen Leuten zusammenbringen, mit denen er entflohe.

Nachdem der Herzog von Popoli alle Oerter, wo er auf seinem Marsche hinkam, unter die Bothmäßigkeit des Königes von Spanien gebracht hatte, so lagerte 27. er sich eine kleine Meile von Barcelona, und blockirte diese Stadt.

Aug. Unterdeßen nahmen verschiedene Detaschements Mataro und etliche andere Orte ein. Man bestrafte die Empörung zu Mansara und schleifte die Ringmauern dieser Stadt. Die Stadt Cardona unterwarf sich dem Könige: aber der Commandant in dem Schloße wollte dem deutschen General Wallis, der ihm befohlen hatte, vermög des Tractats, abzuziehen, nicht Folge leisten.

17. Die Deutschen verließen Ostalric, und Don Melchior Cano rückte allda mit den wallonischen Truppen ein. Viertausend Miquelets und achthundert Reiter, unter dem Commando des Nebot, hatten die Päße um diese Stadt herum besetzt, in der Absicht, dieselbe bey dem Abzuge der deutschen Truppen einzunehmen. Allein der Graf von Fiennes und Don Tiberio Caraffa schlugen sie in die Flucht.

19. Die Deutschen, so noch in Catalonien waren, giengen endlich gar zu Schiffe. Nichts destoweniger setzten die Rebellen, ob sie schon allenthalben den kürzern zogen, den Krieg auf das hartnäckigste fort. Eines von ihren Detaschements grief den Nachtrab des Marquis von Arpajon an, der zur Armee, die vor Barcelona stund, marschirte, und schnitte drey Compagnien ab. Dieser Marquis eilte ihnen alsobald zu Hülfe, rettete sie aus der Noth, und trieb die Rebellen in die Flucht.

25. Die Einwohner zu Barcelona hatten unten an Mont-Joui eine Schanze angelegt, in der Absicht, sie mit Artillerie zu besetzen, und die Armee des Herzogs von Popoli, der sie blockirte, dadurch zu beunruhigen. Er ließ diese Schanze angreifen, eroberte sie mit dem Degen in Faust, und richtete alle Werke derselben zu Grunde.

Er

Er eroberte auch zwo andere, nahe bey der Stadt liegende Schanzen, darunter die eine von den Goldschmieden und Materialisten besetzt war, welche man über die Klinge springen ließ. Er erlegte eine große Anzahl Rebellen bey verschiedenen Ausfällen, so sie thaten. 1713. September.

Geburt des Infanten Don Ferdinand. 23. Sept.

Nebot, der in den vorhergehenden Monathen bey verschiedenen Gelegenheiten war geschlagen worden, kam mit fünf oder sechs von seinen Leuten wieder nach Barcelona. Alle die übrigen Rebellen, die er an unterschiedenen Orten zusammengebracht hatte, waren in verschiedenen Gefechten getödet, gefangen oder zerstreuet worden, durch die Truppen des Grafen von Fiennes, des Marquis von Arpajon, des Marquis von Bonas, des Don Felieiano de Bracamonte und des Don Tiberio Caraffa, welche sie unaufhörlich verfolgten, und einen grossen Theil von Catalonien unter die Bothmäßigkeit des Königes brachten. Nebot ward zu Barcelona, auf Befehl der Regierung, welche nicht wohl mit ihm zufrieden war, und ihm den Proceß machen wollte, ins Gefängniß gelegt. Dieses war eine würdige Belohnung der Dienste, die er den Rebellen wider seinen und ihren rechtmäßigen König geleistet hatte. Sie ließen ihn nachgehends wieder aus dem Gefängnisse, und machten ihn zum Befehlshaber über fünfhundert deutsche Ausreißer, welche sie, den ersten Jänner im folgenden Jahre, dem Marquis Rubi, Vicekönig in Majorca, der es mit ihnen hielte, zuschickten. October.

Der Herzog von Popoli schloß die Stadt immer enger ein. Da der Llobregat aus seinen Ufern getreten war, so glaubten die Einwohner zu Barcelona, daß es ihnen nicht viel Mühe kosten würde, ein gewißes Haus einzunehmen, welches dieser Herzog mit Truppen besetzt hatte, um die Communication seines Lagers mit dem Meere sicher zu stellen. Es fielen also durch das Schloß Mont-Joui, vier bis fünftausend Mann aus, um sich dieses Hauses zu bemächtigen. Allein sie wurden von den Picketen, welche, ungeachtet der Überschwemmung, herbeyeilten, zurückgetrieben, und bis an den bedeckten Weg des Schloßes Mont-Joui verfolgt. Der Brigadier, Don Francisco de Ebuli, ward bey dieser Gelegenheit verwundet, bey der man nicht mehr als einen Hauptmann, einen Lieutenant und sieben Soldaten verlohr, da hingegen die Rebellen viele Leute einbüßten. Der Herzog von Popoli ließ gleich darauf mit der Arbeit an den Circumvallationslinien den Anfang machen.

Die Rebellen hatten Cardona wieder eingenommen, und ihr Commandant allda kam, mit ohngefähr vierhundert Mann und zwo Granadiercompagnien, und grief eine Meile weit von Solsona ein Haus an, welches Herr Minones de Falco mit seiner Compagnie von getreuen Miquelets besetzt hielt. Er wehrte sich zwo Stunden lang, ungeachtet deßen daß ein Theil des Hauses verbrannte; und also hatte der Brigadier, Don Joseph Vallejo, der in Solsona commandirte, Zeit, ihm zu Hülfe zu kommen. Die Feinde wurden geschlagen; man tödete eine große Anzahl derselben, und nahm den Commandanten von Cardona gefangen. Diese Stadt, nebst Barcelona, war noch in ganz Catalonien allein mit Rebellen besetzt; die übrigen stunden alle schon unter der Bothmäßigkeit des Königes. December.

Zur See. Don Baltasar de Guevara, der drey Galeren von der spanischen Escadre commandirte, eroberte zwey Schiffe der Rebellen, welche, mit Lebensmitteln und Vorrathe beladen, aus der Levante zurückkamen und nach Barcelona segeln wollten. Er 2. Sept.

grief

1714. griff zuerst das größte darunter mit seinen drey Galeren an, und bemeisterte sich desselben, nach einem harten Gefechte, in welchem der Schnabel und die laufenden Seile seiner Galere sehr beschädiget wurden. Die zwo andern Galeren, welche Don Francisco Angel de Olivares, und Don Joseph Manuel Manriques commandirten, giengen sodann auf seinen Befehl gegen das zweyte Schiff los, welches schlechten Widerstand that, und sich ergab, ohne das Entern zu erwarten.

December. Eine französische Fregatte eroberte zwey Fahrzeuge, die mit Getreyde beladen waren und nach Barcelona gehen wollten; und sie führte solche nach Mataro, für die Armee des Königes von Spanien. Sie lief alsobald wieder in die See, und jagte vier Stunden lang zwey catalonischen Fahrzeugen nach, welche aus Barcelona kamen, und endlich an den Küsten von Majorca strandeten.

Besondere Vorfälle. Der Abt von Polignac, Beysitzer der Rota, war von dem Pabste Clemens XI.
30. Jänn. zum Cardinale ernennet.

24. März. Der Cardinal von Janson, Bischof und Graf von Beauvais, der damals der älteste unter den französischen Bischöffen war, starb zu Paris, in dem Alter von drey und achtzig Jahren. Er hatte, als außerordentlicher Gesandter in Polen, vieles zur Erwählung des Krongroßfeldherrn Sobiesky beygetragen; er hatte verschiedene Unterhandlungen an den deutschen Höfen glücklich geführet, und nach seiner Erhebung zur Cardinalswürde hatte er die Angelegenheiten der Krone Frankreich an dem Hof zu Rom sieben Jahre lang besorgt. Die Stelle eines Oberallmosenpflegers von Frankreich ward, in dem folgenden Monathe Junius, dem Cardinal von Rohan zu Theil.

10. Aug. Tod der Herzoginn von Angouleme, Francisca von Nargonne. Sie war die Wittwe Carls von Valois, Herzogs von Angouleme, eines natürlichen Sohns von dem Könige Carl IX. Sie starb auf dem Schloße Montmort in Champagne, in dem Alter von zwey und neunzig Jahren.

27. Dec. Die Bildsäule des Königes zu Pferd wird zu Lyon, mitten auf dem Platze Bellecourt, aufgerichtet.

## 1714.

Staats- und Kriegssachen. Das Patent des Königes, wegen der Kundmachung der Constitution Unigenitus des Pabsts Clemens XI. wird in dem Parlemente einregistrirt.

1. März. Carl von Frankreich, Herzog von Berri, starb zu Marli, in dem acht und zwanzigsten Jahre seines Alters. Er wurde, wegen der ihm eigenen Gütigkeit und Sanftmuth, von jedermann bedauert. Die Herzoginn, seine Gemahlinn, die bey seinem Absterben schon ziemlich nahe an der Zeit der Entbindung war, kam den sechzehnden Junius mit einer Prinzeßinn nieder, welche gleich den folgenden Tag wiederum starb. Er zeugte mit ihr im Jahre 1711. eine Prinzeßinn, welche in der Geburt starb, und im Jahre 1713. einen Prinzen, der den Titel eines Herzogs von Alenson führte, aber nicht länger, als zwey und zwanzig Tage lebte.

4. May.

5. Ein Edict des Königes, zum Vortheil des Herzogs du Maine und des Grafen von Toulouse, ward in dem Parlemente einregistrirt. Der König verordnete in diesem Edict: es sollten, nach Abgang aller rechtmäßigen Prinzen von französischem Geblüte, diese zween legitimirten Prinzen und ihre männlichen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Nachkommen zu ewigen Zeiten, mit vollkommenem Rechte und mit Ausschließung

ſchließung aller andern, zur Krone gelangen, und dabey unter ſich die Ordnung der Erbfolge beobachten, und die ältere Linie allemal der jüngern vorziehen; ihre obgemeldeten Nachkommen ſollten inskünftige in eben dem Alter, wie die Prinzen vom Geblüte, in dem Parlemente Sitz und Stimme haben, und nicht verbunden ſeyn, allda einen Eid abzulegen, wenn ſie ſchon keine Pairien hätten; ſie ſollten allda alle die Ehrenbezeugungen erhalten, welche man den Prinzen vom Geblüte erweiſet; und ſie ſollten an allen Orten und bey allen Gelegenheiten, ſo wie dieſe zween Prinzen, nicht anderſt angeſehen und gehalten werden, als die Prinzen vom Geblüte, nach denen ſie unmittelbar, und vor allen andern Prinzen aus regierenden Häuſern und allen andern Herren, weß Standes ſie auch ſeyn möchten, den Rang haben ſollten. Der Ausſpruch wegen der Einregiſtrirung geſchahe in der Verſammlung der Parlementskammern, in Gegenwart des Herzogs von Enguien, des Prinzen von Conti, des Herzogs du Maine und des Grafen von Toulouſe, zweener geiſtlicher Pairs, und ſiebenzehn Herzoge und Pairs. 1714.

Die Königinn Anna von England ſtarb zu London, an dem dritten Anfall von einem Schlagfluße. Sie wurde in Frankreich ſehr bedauert, weil ſie den Anfang zu dem letztern Friedensſchluße gemacht und ihre Vermittelung kräfftig angewendet hatte, um auch den Frieden mit den andern verbundenen Mächten zu befördern. Gleich nach ihrem tödlichen Hintritte ward Georg, Churfürſt von Hannover, zu London als König ausgerufen. Frankreich und Spanien erkannten ihn auch für einen König von England, zufolge des Artickels in den Friedenstractaten, der der proteſtantiſchen Linie die Erbfolge in dieſem Königreiche verſicherte. 12. Aug.

In Deutſchland. Der Friedenstractat zwiſchen dem Könige und dem Kaiſer ward zu Raſtadt, von dem Marſchal von Villars und von dem Prinzen Eugen von Savoyen, unterzeichnet. Die Haubtpuncte deßelben waren folgende: 1.) Der König ſollte dem Kaiſer die Kehler-Schanze, Freyburg mit allen dazu gehörigen Schanzen, Alt-Briſach und alles, was auf der rechten Seite des Rheins dazu gehöret, zurückegeben; hingegen ſollte dasjenige, was davon zur linken Seite des Rheins liegt, nebſt dem Fort Mortier, dem Könige verbleiben. 2.) Die Beſeſtigungswerke von Bitſch und Homburg, die Sellinger-Schanze, die Beſeſtigungswerke, ſo gegen Hünningen über und auf der dabey liegenden Inſel gemacht worden, ingleichen auch das Fort la Pile und die andern, jedoch Fort-Louis ausgenommen, ſollten geſchleift werden; Fort-Louis aber ſollte dem Könige verbleiben. 3.) Der König ſollte den ryswickiſchen Friedensſchluß vollziehen, und dieſem Tractat zufolge, alles dasjenige zurückgeben, was einem Orte oder Lande abgenommen und eingezogen worden wäre. 4.) Der König ſollte im Beſitze der Stadt Landau und ihrer Zugehörde, wie er ſolche vor dem Krieg innen gehabt, verbleiben; und der Kaiſer wollte die Einwilligung und Genehmhaltung des Reichs dazu erlangen. 5.) Der König ſollte das Haus Braunſchweig-Hannover in der churfürſtlichen Würde erkennen. 6.) Der Churfürſt von Kölln und der Churfürſt von Bayern ſollten von dem Kaiſer in alle ihre Länder, Würden, Vorzüge und Rechte, wie ſie ſolche vor dem Kriege gehabt, wieder eingeſetzt werden. (Vermög dieſes Artickels wurde die Oberpfalz, welche in dem Tractate, den man im vorigen Jahre mit Holland geſchloßen hatte, ausgenommen war, dem Churfürſten von Bayern zurückegegeben. Dagegen verblieb, krafft des nächſtfolgenden Artikels, die Inſel Sardinien, ſo für ihn beſtimmt war, dem Kaiſer.) 7.) Der König wollte den Kaiſer in dem ruhigen Beſitze der Staaten laßen, die er gegenwärtig in Italien innen hätte. Dagegen 6. März.

wollte

1714. wollte auch der Kaiſer die Neutralität von Italien, zufolge des den vierzehnden März, 1713. zu Utrecht geſchloßenen Tractats, auf keinerley Weiſe ſtören. 8.) Der Kaiſer ſollte den Herzogen von Guaſtalla und von Mirandola, und dem Fürſten von Caſtiglione, wegen ihrer Anſprüche, unverzügliche Gerechtigkeit widerfahren laßen. 9.) Man ſollte in einer von den drey Städten in der Schweitz, die man benennen würde, Conferenzen anſtellen, um den Friedenstractat mit dem deutſchen Reiche in Richtigkeit und in die gehörige Form zu bringen; und der Kaiſer verſprach, daß alle Reichsſtände zu den in dieſem Tractate feſtgeſetzten Bedingnißen ihre Einwilligung geben würden. Dieſer Tractat wurde den drey und zwanzigſten März von dem Könige beſtätiget, und

April. der Friede mit dem Kaiſer wurde zu Paris, den neunzehnden April, kund gemacht.

Man beſtimmte die Stadt Baden in der Schweitz zu dem Orte der Conferenzen; und der Reichstag bewilligte, daß der Kaiſer für alle Churfürſten, Fürſten und Stände den Frieden ſchließen ſollte.

7. Sept. Der Friedenstractat mit dem deutſchen Reiche ward zu Baden in der Schweitz unterzeichnet. Der Marſchal von Villars hatte allda den Herrn von Saint-Conteſt und den Grafen du Luc, als Bevollmächtigte des Königes, mit ſich. Der Friede ward den achten November zu Paris kund gemacht.

22. Nov. Die franzöſiſchen Truppen räumten Nancy und die andern Plätze in Lothringen, wo ſie bisher in Beſatzung lagen.

26. Jun. In den Niederlanden. Der Friedens- und Handlungstractat zwiſchen dem Könige von Spanien und der Republik Holland wird zu Utrecht unterzeichnet.

4. Octob. Anfang der Conferenzen zu Antwerpen, zwiſchen den Miniſtern des Kaiſers, und den Abgeordneten der Generalſtaaten, wegen der Barriere, die der Kaiſer, zufolge der vorigen Tractaten, den Holländern, bey der Beſitznehmung von den Städten und Ländern, die ihnen von Frankreich und Spanien für das Haus Oeſterreich waren übergeben worden, zugeſtehen ſollte. Obgleich dieſe Sache erſt in dem folgenden Jahre zu Ende gebracht ward, ſo rückten doch die kaiſerlichen Truppen ſchon in dieſem Jahre in verſchiedene von den abgetretenen Plätzen ein.

Jänner. In Spanien. Die Empörung brach an verſchiedenen Orten in Catalonien von neuem aus. Der Marquis von Lede, Generallieutenant und Gouverneur zu Tarragona, dämpfte ſie gar bald in der Gegend, wo er commandirte; indem er den Generalquartiermeiſter, Ritter von Lede, nach Villafranca de Panades ſchickte, allwo er die Anſtiffter der Empörung in ſeine Gewalt bekam. Einige Detaſchements, welche der Herzog von Popoli ausſchickte, erhielten bey andern Gelegenheiten verſchiedene Vortheile über die Rebellen. Der Graf von Montemar eroberte, mit tauſend Mann zu Fuß und tauſend zu Pferde, Caldas de Monbui, wo fünftauſend Rebellen beyſammen waren, mit dem Degen in der Fauſt. Er marſchirte ſodann gegen Vich, wo Don Feliciano de Bracamonte von fünftauſend Rebellen eingeſchloßen war, welche bey ſeiner Ankunft die Flucht nahmen. Er ſetzte ihnen nach, und ſchlug ſie aus einem vortheilhafften Poſten, Nueſtra Semora de la Gleba genannt, wo er zweyhundert von ihnen tödete und mehr als hundert zu Gefangenen machte. Hierauf verjagte er ein Corps Rebellen von dem Berge St. Hippolyto, und marſchirte ſodann gegen Luzanes, um dem Don Joſeph Vallejo Luft zu machen, den die Rebellen mit ſeinen zweytauſend und fünfhundert Mann, die er commandirte, auf der Seite von Solſona, faſt eingeſchloßen hatten. Don Diego Gonzalo, der mit achthundert Mann zu eben der Zeit, wie der Graf von

Monte-

Montemar, war ausgeschickt worden, eroberte und verbrannte la Puebla, wo sich viele Rebellen festgesetzt hatten, und ließ alle diejenigen, so man darinnen fand, niedermachen. Von dar kam er nach Igualada, und rettete das Kavallerieregiment Brabant, so allda eingeschlossen war, und führte es nach Martorel. Daselbst erhielt er Befehl, die Schlösser Monti und Corbera, die beyde wegen ihrer Lage sehr fest waren, anzugreifen. Die Rebellen verließen das zweyte bey seiner Annäherung; aber das erste eroberte er mit Gewalt, und ließ die Ringmauern von beyden sprengen. 1714

Der König von Spanien gerieth auf der Jagd in eine große Gefahr, aus welcher ihn Don Alonso Manrique errettete. Dieser Herr sahe, daß ein wildes Schwein auf den König, der es verfehlt hatte, gerades Wegs zu lief. Er schoß augenblicklich nach demselben, fehlte aber ebenfalls; worauf er sogleich vor das Thier sprang, welches ihm mit einem Zahne seinen Stiefel und sein Kleid aufschlitzte, ohne ihn jedoch zu verwunden. Inzwischen liefen die von der Leibwache herzu, und erschoßen es mit Pistolen. 25. Jän.

Die spanische Flotte kam vor Barcelona an, um diese Stadt auf der Seeseite einzuschließen; und sie brachte Truppen und Kriegsbedürfnisse zur Belagerung. 1. Febr.

Die Rebellen zu Barcelona thaten einen Ausfall, um die Schanze de la Merguerie, die zur rechten Seite der Linien, unten an Mont-Joui, war, wegzunehmen. Sie kamen anfänglich durch die Verschanzungen, wurden aber bald wiederum zurückgejagt. Das Gefecht war hitzig, und der Verlust auf beyden Seiten fast gleich. Doch hatten die königlichen Truppen den gänzlichen Vortheil, indem die Schanze behauptet wurde. 15.

Nachdem der Graf von Montemar zu Don Joseph Vallejo gestoßen war und ihn in den Stand gesetzt hatte, seine Truppen, die in ihren Quartieren bey Solsona von den Rebellen fast eingeschlossen waren, wieder zusammenzuziehen: so entsetzte er Berga an dem Llobregat, und das Schloß Cironella, welche beyde blockirt waren. Er drang sodann in Luzanes ein, und legte verschiedene Dörfer in die Asche, weil die Einwohner in dieser Gegend sieben bis achthundert Spanier oder Wallonen, die von ihnen in verschiedenen Scharmützeln waren gefangen worden, umgebracht hatten.

Der Generalquartiermeister, Don Gabriel Cano, den der Herzog von Popoli mit einigen Truppen und vier Canonen abgeschickt hatte, nöthigte zweyhundert Rebellen, die sich zu St. Paul, an der Seeküste, zwischen Mataro und Blanes festgesetzt hatten, daß sie sich auf Gnad und Ungnade ergeben mußten. 23. Febr.

Die Königinn von Spanien, Maria Louise von Savoyen, starb zu Madrid, in dem sechs und zwanzigsten Jahre ihres Alters. Sie hatte dem Könige drey Prinzen zur Welt gebracht; nämlich den Prinzen von Asturien, Ludwig Philipp, den Infanten Don Philipp und den Infanten Don Ferdinand. Man bewunderte ihre Klugheit und Standhaftigkeit in den widerwärtigen Umständen, worinnen sich die Monarchie in den vorigen Jahren befand. Man bewunderte aber nicht minder ihre gottselige Gemüthsverfaßung in ihrer lezten Krankheit, da sie das heilige Sacrament zu dreyenmalen empfieng. 14.

Don Diego Gonzalo grief vierhundert Rebellen an, welche aus Barcelona gekommen waren, und sich zwischen Palau und St. Esteve gesetzt hatten. Er tödete die meisten davon, und machte viele zu Gefangenen, worunter sich auch ihr Anführer befand, den er henken ließ. März.

1714. Der Graf von Montemar befreyete Maresa von der Blockade, und ſtieß zu dem oberſten Befehlshaber, Marquis von Thoui, der gegen Solſona marſchirte, welches die Rebellen wieder blockirt hatten.

8. März. Die Stadt Berga an dem Llobregat war auch von neuem blockirt worden, und ſtund, wegen des Mangels der Lebensmittel, auf dem Puncte, ſich an die Rebellen zu ergeben. Der Marquis von Tintarcon, den der Graf von Fiennes mit einigen Truppen abgeſchickt hatte, brachte Lebensmittel in dieſe Stadt hinein, nachdem er die Rebellen, die ihm den Weg ſperren wollten, an zwey oder dreyen Orten geſchlagen hatte.

7. März. Der Marquis von Thoui, der die Rebellen genöthiget hatte, von Solſona ſich wegzumachen, befreyete auch die Stadt Berga von der Blockade.

Die Stadt Centellas wurde dem Könige, durch die Tapferkeit und Treue der Einwohner, erhalten. Sie trieben zu zweyenmalen ein Corps von Freywilligen und Miquelets zurücke, welche ſich dieſer Stadt bemeiſtern wollten.

Don Feliciano de Bracamonte griff bey St. Quirſe ein anderes Corps Rebellen an, welches der Graf von Fiennes von Ripoull weggejagt hatte. Er tödete zweyhundert Mann davon, machte viele zu Gefangenen, und verſprengte die andern, welche auf der Flucht ihre Gewehre wegwarfen.

28. Eine Zufuhr, welche vier Kriegsſchiffe zur Bedeckung hatte, kam vor Barcelona, und ſuchte in den Haven einzulaufen. Herr du Caße, welcher etliche Tage vorher mit vier franzöſiſchen Schiffen zur Flotte gekommen war, ſtellte dieſelbe in Schlachtordnung, nöthigte die Schiffe der Rebellen, nach Majorca zurückzugehen, und eroberte davon drey Tartanen, die mit Lebensmitteln beladen waren.

2. April. Man fieng an, Barcelona zu bombardieren, und ſetzte dieſes ſechzehn Tage lang fort. Allein der Schaden, der in dieſer Stadt dadurch angerichtet ward, konnte dennoch die Einwohner nicht auf beßere Gedanken bringen. Die Flotte war, während dieſer Zwiſchenzeit, durch die ungeſtümme See genöthiget worden, ſich ein wenig zu entfernen. Die Rebellen zu Barcelona machten ſich dieſen Vorfall zu Nutze, und ſchickten eine große Menge unnützer Leute, auf mehr als funfzig Fahrzeugen, nach Majorca.

Der Graf von Fiennes und Don Feliciano de Bracamonte jagten die Rebellen aus Arburias, welches ihnen zu einem Schlupfwinkel diente. Der Herzog von Popoli hatte den Oberſtlieutenant, Don Nicolaus Teran, mit einigen Truppen abgeſchickt, um zweyhundert und funfzig Rebellen, die einen vortheilhafften Poſten nahe an dem Meer beſetzt hatten, anzugreifen. Er trieb ſie heraus und ſchlug ſie dermaaßen, daß nicht mehr als zwanzig von ihnen in das Gebirge entfliehen konnten. Die Regimenter Cordua, Aſturien und Caſtillen ſchlugen auch dreyhundert Miquelets, die in einem Gebirge ſtunden, wo ihnen ſehr ſchwer beyzukommen war. Ein anderes Corps Miquelets hatte ſich des Paßes Canfran auf den pyrenäiſchen Gebirgen, gegen die Landſchafft Bigorre zu, bemächtiget. Es wurde aber faſt alſobald wiederum hinausgejagt, und die meiſten wurden getödet oder gefangen. Ein anderes Corps Rebellen, das noch ſtärker war, hatte ein gleiches Schickſal zu St. Feliou de Codines, zwiſchen dem Bezos und Llobregat, allwo ſie von Don Feliciano de Bracamonte und von Don Diego Gonzalo angegriffen wurden.

Don Geronimo de Solis eroberte Alcover, wo ſich ein Trupp Rebellen feſtgeſetzt hatte.

Der

Der Marquis von Thoui schlug ihnen, in la Conca de Tremps, einen Haufen von fünfhundert Mann, wovon dreyhundert getödet oder gefangen wurden. Don Joseph Vallejo, der nicht mehr als dreyhundert Mann bey sich hatte, kam unterwegs an einen engen Paß, den zweytausend Rebellen besetzt hatten. Er grief sie an und jagte sie in die Flucht. Don Feliciano de Bracamonte grief sie gleichfalls an, und schlug sie in zwey Scharmützeln. Als er eine Zufuhr nach Manresa führte, so ward er hinwiederum, in dem Lande Valles, von dem Ritter del Pual angegriffen, der ihm aber nichts anhaben konnte, sondern vielmehr, mit Verlust von zweyhundert Mann, die Flucht nehmen mußte. 1714.

Eroberung der Capucinerschanze bey Barcelona. Der Generalquartiermeister, Graf d'Esterre, eroberte sie mit Sturm. Er unternahm den Angriff mit achtzehnhundert Mann und tausend Arbeitern, gerade zu der Zeit, da die Belagerten die Besatzung dieses Posten ablöseten, welche auf solche Art doppelt so stark war, als sonst. Allein dieser Umstand diente nur dazu, ihren Verlust zu vergrößern. Er tödete ihnen vierhundert Mann und machte hundert zu Gefangenen: die übrigen flohen in ein Franciscanerkloster, Jesus genannt, welches mit Befestigungswerken umgeben war. Die Artillerie, welche Herr du Hamel commandirte, ward gegen die Capucinerschanze mit solchem Nachdrucke gebraucht, daß in zween Tagen schon die Sturmlücke gemacht war. Man verlohr bey dem Angriffe dieser Schanze den Baron von Torcy, Brigadier und Hauptmann unter dem wallonischen Leibregimente. Es wurden nicht mehr, als ohngefähr hundert Soldaten getödet oder verwundet. Der Herr de la Motte, Oberstlieutenant des Regiments la Couronne, that sich vorzüglich dabey hervor und ward verwundet.

Die Flotte nahm eine Zufuhr von vierzehn bis funfzehn Barken weg, welche von Majorca kamen und alles wagen wollten, um in den Haven zu Barcelona einzulaufen. Ein spanischer Schiffhauptmann, welcher sahe, daß eine von diesen Barken entwischte und an Haven gelangte, eilte ihr mit seiner Schaluppe nach, enterte und eroberte sie unten an dem Damme des Havens, von welchem man ein starkes Musketenfeuer auf ihn machte.

Die Rebellen schwärmten noch immer in Catalonien herum, um das Land aufzuwiegeln und sich eines Platzes zu bemächtigen. Don Joseph Vallejo erfuhr, daß Meraga ohngefähr fünfhundert Mann zusammgezogen hatte, in der Absicht, Castel-Ciudad zu überrumpeln. Er gieng auf sie los und zerstreuete sie.

Zwölfhundert, theils Freywillige, theils Aufgebothene (Sommerans,) hatten den Posten Arens, an der Küste, unweit Mataro, eingenommen, indem sich die Besatzung aus Mangel der Lebensmittel hatte ergeben müßen. Dieser Posten setzte sie in den Stand, bald Mataro wegzunehmen, wenn der Herr von Cano, der darinnen commandirte, nicht schleunige Hülfe erhielte. Don Feliciano de Bracamonte kam ihm zu retten, schlug die Rebellen, die den engen Weg bey Creou besetzt hatten und ihn allda aufhalten wollten, und rückte sodann bis nach Arens vor, wo die Einwohner sich zu denen von dieser Küste und zu andern Rebellen geschlagen hatten. Die Zugänge zu dem Flecken waren mit drey Stücken, so mit Kartetschen geladen waren, und mit einer starken Anzahl Rebellen besetzt. Er machte mehr, als dreyhundert von ihnen nieder, jagte die übrigen in die Flucht, wobey viele, die sich in Barken retten wollten, ersofen, drang in den Flecken ein, und ließ alle diejenigen, so darinnen waren, über die Klinge springen.

1714. Don Joſeph Vallejo ſchlug ein Corps Rebellen bey Gerſi, an der Noguera Pallareſa.

Der Marquis del Pual, der ein anderes Corps commandirte, griff die Stadt Siches an, die jenſeit des Llobregats, an der Küſte von Garraf, liegt. Der Oberſtlieutenant, welcher mit hundert und funfzig Mann zur Beſatzung darinnen lag, zog ſich in das Schloß, und wehrte ſich bis zur Ankunft des Don Diego Gonzalo. Dieſer tapfere Spanier griff den Marquis del Pual an, welcher ſich, mit Verluſt von dreyhundert Mann, eilfertig zurückziehen mußte. Nachdem Don Diego Gonzalo auf ſolche Art Siches entſetzt hatte, ſo marſchirte er, mit Don Joſeph de Chavas, nach Villafranca, und von dar zogen ſie mit einander nach St. Martin de Sarroca, um noch ein anderes Corps Rebellen anzugreifen, welches gänzlich zerſtreuet wurde, und wovon mehr als dreyhundert auf dem Platze blieben.

Die Stadt Berga, welche zweytauſend Rebellen angriefen, ward gerettet, ſo wohl durch die Tapferkeit der Einwohner, welche zween Stürme abſchlugen, als durch die Wachſamkeit des Marquis von Thoui, der mit ſeinem fliegenden Lager zum Entſatz herbeyeilte. Die Rebellen wollten ihn nicht erwarten, ſondern ſuchten auf die Ebne bey Vich zu kommen. Allein, da Don Feliciano de Bracamonte ihre Abſicht gemerkt und die Päße beſetzt hatte, ſo mußten ſie ſich nach Cardona ziehen.

Die kleine Stadt Manlieu an dem Ter, welche dem Könige beſtändig getreu geweſen war, wurde zweymal von den Rebellen angegriffen, welche Willens waren, ſie zu plündern und zu verbrennen. Allein ſie konnten ihr Vorhaben nicht ausführen, ſondern wurden zweymal geſchlagen; das erſtemal von Herrn du Brusquet, Oberſtlieutenant des Regiments Blaiſois; und das anderemal von Don Feliciano de Bracamonte, welcher kurz darauf wiederum ohngefähr viertauſend Rebellen aus dem wichtigen Paße St. Hippolyt an dem Ter herausſchlug und ſie in die Flucht jagte. Während daß die Rebellen, die in Catalonien herumſchweifften, ſolche Niederlagen erlitten, mußten auch diejenigen in Barcelona die ſchlimmen Folgen ihrer Empörung empfinden. Die Flotte hatte ſich dem Damm und dem Haven bis auf einen Stückſchuß genähert, und ſtund in einer Linie, durch welche faſt kein Fahrzeug, weder hinein, noch hinauskommen konnte. Der Schifflieutenant, Herr von Bidache, nahm an einem einzigen Tage drey Barken und ein anderes Fahrzeug weg, die insgeſammt mit Lebensmitteln beladen waren, woran in der Stadt ein überausgroßer Mangel war. Die Bomben, welche man ſeit dem ſechſten des vorigen Monaths hineinſpielte, richteten in den meiſten Viertheilen der Stadt Gräuel und Verderben an, und legten die Häuſer in die Aſche. Endlich, nachdem die Jeſus-Schanze, welches der Ort war, wo man die Laufgräben eröfnen ſollte, erobert und die Hälfte der Stadt durch die Bomben ſchon verwüſtet war, ſo hörte man mit dem Bombardiren auf, und arbeitete an den Belägerungszurüſtungen, zufolge des Befehls von dem Marſchal von Barwick, den der König von Spanien zum oberſten Befehlshaber ernennet hatte, und den man mit vierzig franzöſiſchen Bataillons erwartete.

7. Jul. Sobald er angelangt war, ſo verdoppelten die Rebellen in Barcelona das Feuer ihrer Stücke und Mörſer; indem ihre Häubter den Vorſatz gefaßet hatten, eine Belagerung auszuhalten, ungeachtet der äußerſten Noth, worinnen ſie ſteckten. Sie hatten ſeit kurzem eine Compagnie Matadores oder Mörder aufgerichtet, welche Tag und Nacht in der Stadt herumſchlichen, und Befehl hatten, diejenigen, welche ſich erkühneten etwas von der Übergabe zu reden, auf der Stelle umzubringen. Sie mach-

ten

ten sich Rechnung, in kurzem eine große Zufuhr von Majorca zu erhalten; und dieses stärkte sie in ihrer Hoffnung. Die Zufuhr bestund aus fünf und vierzig Fahrzeugen, welche vier Fregatten zur Bedeckung hatten. 1714.

Der Baliv von Belleſontaine, der den Herrn du Caße, welcher wegen ſeines kränklichen Zuſtandes nach Frankreich zurückkam, abgelöſet hatte, vernahm durch das Zeichen, welches ihm der Chef d'Eſcadre, Herr von Aligre, gab, daß dieſe Zufuhr ſich näherte. Er machte ſich alſobald ſegelfertig, und gieng mit ſeinen Schiffen auf die hohe See. Den folgenden Tag erblickte man die Zufuhr, und grief ſie, gegen fünf Uhr des Morgens, an. Man eroberte zwanzig der größten Schiffe, und eine von den Fregatten, die zur Bedeckung dienen ſollten, welche ſechs und zwanzig bis dreyßig Stücke führte. Die übrigen kamen in den Haven, bis auf eine mit Getreyd beladene Barke, welche in Grund gebohret ward. 8. Jul. 9.

Die Belagerten hatten erſt um ein Uhr nach Mitternacht wahrgenommen, daß die Laufgräben eröfnet waren, und ſie hatten nicht verhindern können, daß man ſolche den übrigen Theil der Nacht durch ſehr weit fortführte: ſie thaten aber nach Mittag einen Ausfall mit mehr als dreytauſend Mann. Ihr Fußvolk grief die Laufgräben vorwärts, und ihre Reiteren grief ſie zur Seite an. Sie wurden aber beyde mit anſehnlichem Verluſte zurückgeſchlagen; und zwar das Fußvolk von dem ſpaniſchen Leibregiment, und von den Regimentern Normandie und Artois, welche die Rebellen mit aufgepflanzten Bayonnetten anfielen, und ſie bis an den bedeckten Weg verfolgten. Die Kavallerie ward von dem Oberſten Sangro mit dreyhundert Reitern angegriffen, und zurückgejagt. Der Generallieutenant, Marquis von Caſugerte, der Generalquartiermeiſter, Herr von Vicintello, und die Brigadiers, Don Pedro de Caſtro und Herr von Courten, welche in den Laufgräben commandirten, waren die vornehmſten Befehlshaber bey dieſem Gefechte. Dem Herrn von Eſcoublant, Lieutenant unter dem Regiment Artois, der ſich ungemein hervorthat, ward ein Bein entzweygeſchoßen. 13.

Ein Corps von vier bis fünftauſend Miquelets that einen Angriff gegen das Lager, und wurde mit blutigen Köpfen zurückgeſchlagen. Man eroberte an dem nämlichen Tage eine Redute, unweit der Seeküſte. 26. Jul.

Den dreyßigſten Julius, da der Generallieutenant Diſſon, der Generalquartiermeiſter Vicintello, und die Brigadiers Courten und Desmarets, in den Laufgräben das Commando hatten, bemeiſterte man ſich des bedeckten Wegs, auf der Seite, wo der Angriff der Stadt geſchahe. Die Belagerten hatten denſelben faſt verlaßen; und alle diejenigen, ſo man allda noch antraf, wurden niedergemacht. 30.

Vierhundert Rebellen aus Barcelona thaten einen Ausfall, um die Arbeiter, welche die Baſien bey dem neuen Thore unterminirten, aufzuheben. Sobald die Granadier, ſo in den Laufgräben waren, die Feinde erblickten, ſo ſprangen ſie, ungeachtet des gewaltigen Feuers, ſo man von dem Wall machte, in den Graben, marſchirten auf ſie zu, fielen den erſten Trupp an, und tödeten alle Soldaten, welche bey demſelben waren, bis auf einen einzigen, den man zum Gefangenen machte. Die andern Truppen, ſo dadurch in Schrecken geriethen, kehrten eilend wieder in die Stadt zurücke. 4. Aug.

Tags darauf erfolgte ein neuer Ausfall, der den Belagerten anfänglich beßer gelung. Tauſend Mann ſchliechen ſich durch ausgeſchwemmte Gräben und Hohlwege, überrumpelten eine Redute bey dem Capucinerkloſter, trieben ein Picket zurücke, und vernagelten drey Canonen. Allein, dieſer geringe Vortheil kam ihnen theuer zu ſtehen. 5.

Der

1714. Der Ritter von Montolieu, Haubtmann unter dem walloniſchen Leibregimente, und der Oberſtlieutenant von dem Regimente Portugal, eilten bey dem erſten Lärmen, den dieſer plözliche Überfall verurſachte, auf die Rebellen zu, tödeten eine groſſe Anzahl derſelben, und machten viele zu Gefangenen. Die Pickets von der Kavallerie und Infanterie auf der linken Seite kamen faſt zu gleicher Zeit herbey; da ſich dann die Feinde in Unordnung zurückzogen, und bis an den bedeckten Weg verfolgt wurden.

Etliche Tage darauf ſchlug Don Felicíano de Bracamonte die Rebellen zu zweyenmalen. Als er von Berga zurückmarſchirte, wohin er eine Zufuhr gebracht hatte, ſo kam er an einen engen Weg, der an und für ſich ſchon ſehr beſchwerlich war, und den der Herr del Pual mit zweytauſend Mann beſetzt hatte. Er grief dieſelben an, machte mehr als zweyhundert nieder, jagte die übrigen in die Flucht, und marſchirte glücklich durch dieſen Weg. Eine halbe Meile weiter hinaus traf er einen andern Hinterhalt an, welchen Armengol ihm gelegt hatte. Er ließ die auf den Anhöhen ſtehende dreyhundert Reiter angreifen; und ſie wurden in die Flucht geſchlagen. Er ließ ihnen aber nicht nachſetzen, weil er dafür hielt, daß Armengol ſeine gröſte Macht in einem nahe liegenden Walde hätte. Dieſe Vermuthung war auch gegründet. Die Rebellen kamen aus dem Walde hervor, und grieſen ſeinen Nachtrab ab. Die Truppen, ſo denſelben ausmachten, wendeten ſich alſobald gegen die Feinde, fielen ſie mit dem Degen in der Fauſt an, warfen ſie über den Haufen, und hieben noch mehr als zweyhundert nieder. Er verlohr in dieſem gedoppelten Gefechte nicht mehr als fünf Mann, welche getödet, und eilf, die gefangen wurden.

Aug. 12, 13, 14. Man verlohr beyderſeits zu Barcelona funfzehnhundert Mann an Todten und Verwundeten, bey den Stürmen, ſo gegen die Baſtey am neuen Thore, und gegen die St. Clara-Baſtey vorgenommen wurden. Der Eifer der Belagerer wurde dadurch nicht vermindert. Die Belagerten, welche den erlittenen Verluſt gar ſehr ſpürten, wurden in der Gegenwehr noch hartnäckiger, weil ſie ſo glücklich geweſen waren, dieſe zwo Baſteyen zu behaubten; indem die Tapferkeit der Officiers und der Truppen, ſo den Angriff thaten, den vorgeſetzten Endzweck nicht erreichen konnte. Der Marquis von Sauvebeuf, Brigadier und Oberſter des Regiments Blaiſois, und Herr du Verger, Brigadier unter den Jugenieurs, wurden getödet. Der Herr von Polaſtron, Oberſter des Regiments la Couronne, bekam drey ſtarke Wunden. Der Herr Dozee, Granadierhaubtmann unter dem Regiment Artois, der ſchon an dem rechten Arme gelähmt war, bekam auch drey Wunden, welche ihn jedoch nicht abhalten konnten, wieder zu ſeiner Compagnie zu kommen, ſobald er verbunden war. In der Abweſenheit des Herrn von Polaſtron, den man wegtragen mußte, blieb das Commando bey dem Poſten auf der St. Clara-Baſtey, wo man ſich geſetzt hatte, dem Herrn de la Mothe, ſeinem Oberſtlieutenant, welcher denſelben lange, mit aller möglichen Herzhafftigkeit und Geſchicklichkeit, behaubtete.

Aug. 13, 14. Es fiel zur nämlichen Zeit, gegen Centellas und Caldas de Monbui zu, ein blutiges Gefecht vor, zwiſchen den Truppen der beyden Kronen und den Rebellen von dem Gebirge. Den erſten Tag währte es bis in die Nacht, ohne daß ſich der Sieg auf eine oder die andere Seite wendete. Den folgenden Tag gieng es von neuem an, und endigte ſich erſt um zwey Uhr nach Mittag. Der Verluſt war auf beyden Seiten groß. Die Rebellen zogen ſich nach St. Llorens de Mont, und die Truppen der beyden Kronen blieben bey Caldas de Monbui ſtehend.

Nach-

Nachdem der Marquis von Arpajon, der Graf von Montemar und Don Diego Gonzalo ihre Detaſchements, welche ein Corps von dreytauſend ſechshundert Mann zu Fuß und von vierzehnhundert Reitern und Dragonern ausmachten, vereiniget hatten: ſo marſchirte der oberſte Befehlshaber, Marquis von Thoui, mit ihnen gegen ſechstauſend Rebellen, welche del Pual und Armengol zuſammengezogen hatten, um der Stadt Barcelona zu Hülfe zu kommen. Er ſchlug ſie zu dreyenmalen, bey Semanat, Caſtellar und Sabadel. Mehr als dreytauſend wurden getödet oder gefangen, und mehr als fünfhundert wurden verwundet: die übrigen liefen aus einander und entflohen. Unter den franzöſiſchen und ſpaniſchen Truppen blieben nicht mehr, als funfzig Mann todt, und eben ſo viele wurden verwundet. 1714. Aug. 22. u. 23.

Der Rebell Moragas, der durch andere Truppen aus denen Poſten, die er beſetzt hatte, verjagt ward, mußte mit fünfhundert Mann, die er noch übrig hatte, nach Cardona fliehen.

Zwölf bis dreyzehnhundert Rebellen, welche jenſeit des Llobregat ſich zuſammengezogen hatten und nach Barcelona zu kommen ſuchten, wurden von dem Marquis von Arpajon geſchlagen und zerſtreuet.

Der Graf von Montemar griff zweymal, gegen Montſerrat zu, ein Corps Rebellen an, welches del Pual commandirte, und zerſtreuete es gänzlich.

Die Miquelets und Freywilligen kamen in ſtarker Anzahl nach Manſera, überrumpelten die Stadt, und verwundeten den Commandanten tödlich. Die Beſatzung, welche ſich, ſo viel nur möglich, gewehret hatte, zog ſich in das Schloß und in die Kirche, und vertheidigte ſich darinnen ſo lange, daß die Hülfe, ſo ſie zu erhalten hoffte, noch zu rechter Zeit ankommen konnte. Sobald die Rebellen ſolche erblickten, ſo nahmen ſie die Flucht und liefen aus einander. Septemb.

Haubtſturm auf die Stadt Barcelona. Er gieng um vier Uhr des Morgens an, und das Fechten nahm erſt um halbweg fünf Uhr des Abends ein Ende. Man eroberte zuerſt die Baſtey am neuem Thore, die St. Clara-Baſtey, und die von Oſten. Die St. Peters-Baſtey ward eilfmal erobert und wieder verlohren. Die Belagerten ſetzten ſich an dem Eingange der Gaßen, wo ſie ſtarke Abſchnitte und Canonen hatten, die mit Karterſchen geladen waren. Da ſie endlich, nach einem langen Widerſtande, ſahen, daß die Stürmenden ſich zur rechten und linken an den Wällen fortſchliechen, um ſie auf allen Seiten zu umringen, ſo zogen ſie ſich in die Neuſtadt, welche von der Altſtadt nur durch eine alte Mauer abgeſondert war. Sie ſchlugen allda die Chamade, und begehrten einen Waffenſtillſtand, um wegen der Übergabe zu handeln. Der Marſchal von Barwick verwilligte ihnen ſolchen, unter der Bedingniß, daß ſie ſich den folgenden Tag ergeben ſollten. Sie hatten bey dieſem lezten Sturme achthundert Todte und funfzehnhundert Verwundete. Bey den Belagerern hingegen belief ſich der Verluſt an Todten und Verwundeten nicht höher, als auf funfzehnhundert Mann. Der Ritter von Montolieu, Haubtmann unter dem walloniſchen Leibregimente, der Herr von Villemeneur, der Baron von Chantelaillon, und der Herr von Taleyran, Oberſten, waren unter der Zahl der Todten: und Mylord Lucan, ein Schwiegerſohn des Marſchals von Barwick, nebſt dem Oberſten Houdetot, war unter der Zahl der Verwundeten. Die Generallieutenants, Dillon, Silli, de la Verre und von Guerchi; die Generalquartiermeiſter, del Caſtillo, de Ribadeo, von Lecherenne, le Guerchois, und von Bourk; die Brigadiers, von Resves, von Balincourt, von Alba, 12. del

1714. del Puerto, von Chatillon, Nonant, von Ordono, von Villieri und von Chateaufort, commandirten bey den Angriffen, in deren Mitte der Marschal von Barwick sich, so lange das Fechten währte, aufhielt, und allenthalben seine Befehle hinsandte. Don Joseph de Armandaris und der Graf von Darnlus stiegen, mit dreyhundert spanischen Carabiniers, über die Bresche, und leisteten nachdrücklichen Beystand. Der Ingenieur, Herr von Pretesaille, machte auch eine sehr nützliche Veranstaltung; indem er verwahrte Posten in den Häusern anlegen ließ, welche gegen den Abschnitte über stunden, so die Belagerten in den Gaßen gemacht hatten. Der Oberingenieur, Herr Dupui-Vouban, war verschiedene Tage vorher verwundet worden. Der Ingenieur, Graf von Mirabel, wurde auch in währender Belagerung verwundet. Die Generals, welche außer den obgenannten, dabey dienten, waren, die Generallieutenants, Prinz von Robec, Ritter von Croix und von Asfeld, Don Juan d'Acunha, Marquis von Caillus und von Ceva-Grimaldi, Herr von Merode, von Geoffreville, von Asturias, von Verboom, und von Müret; die Generalquartiermeister, Herzog von Mortemar, Marquis von Arpajon, von Chatillon und von Broglio, Graf von Charni und von Esterre, Ritter von Damas, Herr von Maulevrier-Langeron, Guevara, Gabaret, von Crevecoeur, von Castille, von Araziel und Lucquesi; und die Brigadiers, Herzog von Havree, Marquis von Torrecusa, Ritter von Joße und von Neves, Herr von Laver, von Carbon, von Roißi, Sarrote, von Sanzai, Theri, Demon und Dechos, Don Pedro de Castro und Don Juan de Velasco.

12. Sept. Die Einwohner zu Barcelona ergeben sich auf Discretion, nachdem ihnen der Marschal von Barwick versprochen hatte, daß man sie bey Leben laßen und ihre Häuser nicht ausplündern würde. Er that ihnen dieses Versprechen, zufolge der wiederholten Befehle des Königes von Spanien, welcher verlangte, daß man sie, so viel nur möglich, schonen sollte. Sie machten sich anheischig, die Übergabe der Stadt Cardona ungesäumt zu bewirken, und ihr Möglichstes zu thun, um die Majorcaner zu bewegen, daß sie den König als ihren Oberherrn erkenneten. Man besetzte die Stadt gleich den folgenden Tag. Der Marschal von Barwick gab die Befehlshabersstelle allda, dem Marquis von Guerchi, bis zur Ankunft des Marquis von Lede, den der König von Spanien zum Gouverneur ernennet hatte; und der gedachte Marschal machte so güte Verfügungen, daß die Policey, die Ruhe und die Handelschafft gleich in den ersten Tagen vollkommen wieder hergestellt war.

19. Die Stadt Cardona und das Schloß wird den Grafen von Montemar auf gleiche Bedinguiße, wie Barcelona übergeben. Man fand in dem Schloße neunzehn Stücke und einen großen Vorrath von Kriegsbedürfnißen. Mehr als vierhundert Mann von der Besatzung nahmen Dienste unter den Truppen des Königes von Spanien.

Als die Rebellen auf dem platten Lande und auf den Gebirgen erfuhren, daß Barcelona über war, so unterwarfen sie sich gleichfalls, und machten sich die Amnestie zu Nutze, welche der Marschal von Barwick für sie, im Namen Sr. katholischen Majestät, hatte kund machen laßen.

Die einzigen Majorcaner weigerten sich noch, den König für ihren Oberherrn zu erkennen. Die Einwohner zu Barcelona erbothen sich, einen Theil von den Unkosten zu tragen, die zu den Kriegsrüstungen wider sie erfoderlich waren.

24. Dec. Die Vermählungsceremonie des Königes von Spanien mit der neuen Königinn, Elisabeth von Farneſe, Prinzeßinn von Parma, geschahe zu Guadalajara, durch den

Patri-

Patriarchen von Indien, in Gegenwart aller Grandes von Spanien, an dem nämlichen Tage, da die Königinn und der König, der ihr entgegengereiset war, in dieser Stadt eintrafen. Ihre Trauung war schon zu Parma, den sechzehnden August, durch den hierzu ernennten Legaten a Latere, den Cardinal Gozzadini, verrichtet worden; und der Herzog von Parma, Oheim der Prinzeßinn, hatte sich, im Namen des katholischen Königes, krafft der von ihm erhaltenen Vollmacht, mit ihr vermählt. 1714.

Besondere Vorfälle. Jul.

Der Minister und Staatssecretär, Herr Voisin, ward zum Kanzler und Siegelbewahrer von Frankreich ernennet, statt des Herrn von Pontchartrain, der von dem Könige die Erlaubniß erhielt, sich zur Ruhe zu begeben.

31. Aug.

Der Herzog von Beauvilliers, Pair von Frankreich und Grand von Spanien, starb zu Vaucreßon, bey Versailles, in dem Alter von sechs und sechzig Jahren. Er war Hofmeister des Herzogs von Bourgogne, der hernach Dauphin wurde, des Herzogs von Anjou, damaligen Königs in Spanien, und des Herzogs von Berri gewesen. Er hatte sich, durch die kluge Verwaltung dieser wichtigen Stelle, eine allgemeine Hochachtung erworben.

11. Sept.

Die verwittibte Königinn von Polen, die sich schon seit geraumer Zeit in Rom aufhielte, langte zu Nevers an, wo sie mit großen Ehrenbezeugungen empfangen ward. Man empfieng sie auf gleiche Art zu Blois, wo sie ihren ordentlichen Aufenthalt in dem Schloße nahm, welches der König für sie in Bereitschafft hatte setzen laßen.

19. Dec.

Der Cardinal von Estrees, Bischof von Albano, Abt von St. Germain des Pres, und ältestes Mitglied der französischen Akademie, starb zu Paris, in dem Alter von sieben und achtzig Jahren. Er war drey und vierzig Jahre lang Cardinal gewesen.

8. Jänn.

Der Marschal von Chamilli starb zu Paris, in dem Alter von neun und siebenzig Jahren.

2. März.

Der Cardinal von Bouillon, Dechant des heiligen Collegiums, starb zu Rom, in dem drey und siebenzigsten Jahre seines Alters.

28. May.

Heinrich Thiard von Bissi, Bischof von Meaux, ward von dem Pabste Clemens XI. auf Ernennung des Königes, zur Cardinalswürde erhoben.

3. Aug.

Der Marschal von Rosen starb auf seinem Schloße Boleweller in Elsaß, in dem Alter von sieben und achtzig Jahren.

## 1715.

Staats- und Kriegssachen. Jänner.

Franz de Sallignac de la Mothe-Fenelon, Erzbischof von Cambrai, welcher sich durch seinen Eifer für die Religion, durch sein außerordentliches Genie, durch seine theologische und zur Litteratur gehörige Schrifften, und durch die vortrefliche Verwaltung der Stelle eines Lehrmeisters der Prinzen von Frankreich, großen Ruhm erworben hatte, starb zu Cambrai, den siebenden Jänner, in dem Alter von vier und sechzig Jahren.

13. Febr.

In den Niederlanden. Der spanische und der portugiesische Gesandte unterzeichneten zu Utrecht den Friedenstractat dieser beyden Kronen, welche einander dasjenige, so in währendem Kriege von dem einen oder dem andern Theile war erobert worden, zurückgaben. Dieser Friedensschluß machte den Conferenzen zu Utrecht ein Ende.

1715. Der Barriereetractat, an welchem zu Antwerpen zwiſchen dem Kaiſer und den Generalſtaaten der vereinigten Provinzen gearbeitet ward, kam erſt den vierten October zu Stande. Es ward darinnen feſtgeſetzt, daß die Generalſtaaten in Namur, Dornick, Menin, Warneton, in dem Fort Knocke, in Ypern und Fürnes Beſatzungen halten; daß ſie in Obergeldern die Stadt Venlo, die Schanzen St. Michael und Stephanswerd, und die Grafſchafft Montfort, nebſt dem was dazu gehöret, eigenthümlich beſitzen; und daß die Schanze Roden-Huiſen, zwiſchen Gent und Sas von Gent, die Befeſtigungswerke des Schloßes zu Huy und der Citadelle zu Lüttich geſchleift werden ſollten.

Jun. In Spanien. Unternehmung gegen Majorca. Sie wurde blos aus dem Grunde ſo lange aufgeſchoben, weil der König von Spanien gar ſehr wünſchte, daß ſich die Majorcaner zum Gehorſam bequemen möchten, ohne daß er genöthiget wäre, die Gewalt ſeiner Waffen wider ſie zu gebrauchen. Nachdem ſchon alle Zurüſtungen zu dem Angriffe gemacht waren, ſo war der König noch ſo gnädig, daß er erlaubte, ihre Vorſchläge anzuhören und ſich mit ihnen in eine Unterhandlung einzulaßen. Allein, da wegen ihrer Halsſtarrigkeit dieſe gelinde Mittel nichts verfangen wollten, ſo ſchickte er der Flotte, die zu Barcelona war, Befehl, ungeſäumt auszulaufen. Sie beſtund aus funfzehn Kriegsſchiffen, ſechs Galeren und zweyhundert Transportſchiffen. Es waren auf derſelben zwölf franzöſiſche und zwölf ſpaniſche Bataillons, und zwölfhundert Reiter, nebſt einer zahlreichen Artillerie. Der Generallieutenant, Ritter von Aſfeld, war der oberſte Befehlshaber dieſer Armee, und hatte die Herren le Guerchois, Caylus, von Lecherennes und Ribadeo als Generalquartiermeiſter unter ſich.

21. Sobald er den Befehl von dem Könige erhalten hatte, ſo ſegelte er nach Majorca ab, und legte ſich auf der Rhede bey Santa-Ponſa vor Anker. Er ſchickte allda zween Ingenieurs aus, um einen Ort an der Küſte, der zur Landung taugte, in Augenſchein zu nehmen. Sie fanden aber, daß derſelbe mit ſtarken Verſchanzungen, Truppen, Landmiliz und fünf Batterien verſehen war, von denen etliche Schüße geſchahen.

23. Der Ritter von Aſfeld wollte ſich mit dem Angriffe dieſer Verſchanzungen nicht aufhalten, ſondern ſegelte gegen die Rheden von Cala-Ferrera und Cala-Longa, wo er

25. zween Tage darauf, um fünf Uhr des Abends, anlangte. Der Graf von Lecherenne ſtieg alſobald mit dreyßig Granadieren ans Land, um die Anhöhen und die Hinterſeiten derſelben in Augenſchein zu nehmen. Er ſchickte etliche Granadiers auf die Ebne, wo ſich jedoch kein Feind blicken ließ. Auf den Bericht, den er abſtattete, ließ der Ritter von Aſfeld, durch den Marquis von Cani, Oberſten des Regiments der Marine, den Anfang zur Landung machen. Sie geſchahe in ſehr guter Ordnung, und um zehn Uhr des Abends war die Reiterey und ſechstauſend Mann Fußvolk auf der Inſel. Die übrige Infanterie blieb auf der Flotte.

27. Nachdem die ausgeſchifften Truppen einen Raſttag gehalten hatten, ſo marſchirten ſie gegen Alcudia, und der Ritter von Aſfeld gieng mit einem Detaſchement voraus. Die Einwohner, welche er die beſten Verſicherungen hatte geben laßen, und die durch die ſtrenge Mannszucht, ſo die Truppen beobachteten, ſchon auf eine gute Geſinnung gebracht waren, nöthigten bey ſeiner Annäherung den Commandanten, ſich

30. auf Diſcretion zu ergeben. Man ward alſo von dieſem Orte ohne Widerſtand Meiſter; und man fand darinnen eine Beſatzung von vierhundert Mann, zwey und funfzig Stücke, und Mund- und Kriegsvorrath im Überfluße.

31. u. 22. Jun. Nachdem ſich alſo die ganze Inſel, bis auf die Haubtſtadt Palma, unterworfen hatte, ſo ſetzte man die Artillerie und den übrigen Theil der Infanterie in der Bay

von

von Porras ans Land. Die Flotte segelte sodann ungesäumt von dar ab, und gieng vor Palma, wo sie sich vor Anker legte; da indeßen die Armee zu Lande darauf zu marschirte. 1715.

Als man anfieng, sich bey dieser Stadt zu lagern, so kam ein Corps Truppen heraus, welches die französische Brigade von Beauvoisis angrief. Allein es wurde tapfer zurückegeschlagen, und mußte sich, nach erlittenen starkem Verluste, wieder in die Stadt ziehen. Man arbeitete hierauf an den Zurüstungen zur Belagerung, welche der Oberste Rubi, wie es schien, aushalten wollte. Allein, ob er gleich zweyhundert Stücke, einen großen Vorrath von Kriegsbedürfnißen, und funfzehnhundert Mann deutscher Truppen, die in kaiserlichem Solde stunden, in Palma hatte, so nöthigten ihn doch die Einwohner, zu capituliren; indem sie sich dem äußerst scharfen Verfahren, welches ihnen der Ritter von Asfeld hatte androhen laßen, nicht aussetzen wollten. 29. Jun.

Die Capitulation kam mit folgenden Bedingnißen zu Stande: 1.) Die deutschen Truppen sollten mit allen Kriegsehrenzeichen und sieben Stücken abziehen, und nach Sardinien gebracht werden: die andern aber sollten sich in die Gnade des Königes ergeben. 2.) Die Einwohner, welche wegzuziehen verlangten, sollten hierzu Erlaubniß und drey Monathe Zeit zur Verkaufung ihrer Güter haben. 3.) Man sollte den folgenden Tag ein Thor und die St. Carls-Schanze einräumen, und binnen acht Tagen den übrigen Theil der Stadt, die andern Schanzen auf der Insel Majorca, ferner auch die Inseln Ivica, Cabrera und Formentera, mit allen ihren Schanzen, übergeben. Auf solche Art wurden diese vier Inseln, durch die klugen Anstalten des Ritters von Asfeld, ohne einen Stückschuß zu thun, unter die Bothmäßigkeit des Königes von Spanien gebracht; und der Krieg erreichte dadurch seine vollkommene Endschafft. 2. Jul.

In Frankreich. Der persische Gesandte, Mehemet Riza-Beg, Oberaufseher über die Provinz Erivan, hielt zu Pferd seinen Einzug in Paris. 7. Febr.

Der König gab ihm zu Versailles seine erste öffentliche Audienz, auf seinem Throne, der oben in der großen Galerie stund. Der Pracht des Hofs, der an selbigem Tage außerordentlich war, und der Glanz der Kronjuwelen, womit das Kleid des Königes gleichsam bedeckt war, machte bey diesem Gesandten, seinem eigenen Geständniße nach, lange nicht so viel Eindruck, als das erhabene und majestätische Ansehen des Monarchen, vor dem er erschiene. 19. Febr.

Eröfnung der zu Paris angestellten allgemeinen Versammlung der Geistlichkeit. 1. Jun.

Der erste September war ein unglücklicher Tag für Frankreich, wegen des Todes Ludwigs XIV. der unstreitig einer der größten Könige seit der Stifftung der Monarchie gewesen. Seine durchdringende und weit ausgebreitete Einsicht; seine edle Denkungsart; seine Gottesfurcht; seine Liebe und Huld gegen alle seine Unterthanen überhaubts, und insonderheit gegen diejenigen, welche die Ehre hatten, näher um ihn zu seyn, oder ihm zu dienen, nebst einer ganz besondern Kunst, sie zur Ehrfurcht und zum Gehorsam anzuhalten; sein gesetzter Muth und seine Standhafftigkeit in den widrigen Zufällen; seine Mäßigung in dem größten Glücke; die Geschwindigkeit und die erstaunliche Anzahl seiner Eroberungen; seine Liebe zum Frieden, welcher er öffter als einmal seinen eigenen Vortheil und Ruhm aufopferte; die bewundernswürdige Ordnung, welche er in dem Justizwesen, in dem Seewesen, bey seinen Kriegsheeren, in den Finanzen, in allen Ständen und in allen Theilen seines Reichs einführte; die Sorgfalt, mit welcher er die Laster, die Zweykämpfe und die Ketzerey daraus zu ver- 1. Sept.

1715. kannen, und dagegen die katholische Religion in ihrer Reinigkeit zu erhalten, und die Tugend, die Wißenschafften, die Handlung und alle Künste empor zu bringen suchte; dieses sind lauter Vorzüge, deren jeder allein ihn schon des Beynahmens des Großen würdig macht, den man ihm bey seinen Lebzeiten gab, den er bis in den Tod, durch seinen christlichen Heldenmuth während seiner letzten Krankheit behaubtete, und den ihm die späteste Nachwelt nimmermehr wird streitig machen können.

Dieser Monarch war noch bey vollkommenen Gesundheit, als er zu Marly, den zweyten August 1714. sein Testament unterzeichnete.

Der Kanzler Voisin schrieb daßelbe nieder, und es lautete folgendermaaßen:

Folgendes enthält Unsere Verordnung und Unsern lezten Willen, in Absicht auf die Vormundschafft des Dauphins, Unsers Urenkels, und auf den Regentschafftsrath, der nach Unserm Hintritte, in der Minderjährigkeit des Königes, errichtet seyn soll.

„ Da, durch die Gnade GOttes, der Krieg mit verschiedenen Feinden, welcher viele Jahre lang Unser Königreich beunruhiget und Uns manche Sorgen verursachet hat, glücklich geendiget ist: so liegt Uns gegenwärtig nichts mehr am Herzen, „ als Unserm Volke die Erleichterung, welche in den Kriegslaufften nicht möglich war, „ zu verschaffen, daßelbe in den Stand zu setzen, daß es die Früchte des Friedens „ lange genießen könne, und alles, was die Ruhe deßelben stören möchte, aus dem „ Wege zu räumen. Wir halten Uns in dieser Absicht für verbunden, Unsere väterliche Sorgfalt auch dahin zu erstrecken, daß Wir, so viel in Unsern Vermögen stehet, „ dem Übel vorzubeugen suchen, wodurch Unser Königreich zerrüttet werden könnte, „ wenn es der göttlichen Vorsehung gefiele, Uns von dieser Welt wegzunehmen, ehe „ noch der Dauphin, Unser Urenkel, welcher der Erbe Unserer Krone ist, sein vierzehndes Jahr, als den Zeitpunct seiner Volljährigkeit, erreicht hätte.

„ Dieses beweget Uns, für seine Vormundschafft und für seine Auferziehung „ zu sorgen, und in seiner Minderjährigkeit einen Regentschafftsrath anzuordnen, der, „ vermög der Klugheit, Redlichkeit und Erfahrung derjenigen, die Wir zu Mitgliedern deßelben ernennen werden, im Stande seye, die gute Ordnung in der Regierung des Staats zu handhaben, und Unsere Unterthanen in dem Gehorsam, den „ sie dem minderjährigen Könige schuldig sind, zu erhalten.

„ Die Mitglieder dieses Regentschafftsraths sollen folgende Personen seyn: Der „ Herzog von Orleans, als das Haubt deßelben, der Herzog von Bourbon, wann er „ sein vier und zwanzigstes Jahr zurückgeleget haben wird, der Herzog du Maine, „ der Graf von Toulouse, der Kanzler von Frankreich, der Präsident des königlichen „ Raths, die Marschälle von Villeroi, von Villars, von Uxelles, von Tallard und „ von Harcourt, die vier Staatssecretärs, und der Obervorsteher des Finanzwesens.

„ Wir haben sie aus dem Grunde gewählt, weil Uns ihre Geschicklichkeit, ihre „ vorzügliche Gaben, und die Treue, mit der sie Uns jederzeit zugethan gewesen, bekannt ist, und weil Wir überzeugt sind, daß sie solche auf gleiche Art gegen den „ minderjährigen König erweisen werden.

„ Der minderjährige König soll unter der Vormundschafft und Aufsicht des Regentschafftsrathes stehen. Da es aber die Nothwendigkeit erfodert, daß, unter der „ Autorität dieses Raths, eine Person von Verdiensten, die wegen ihres Rangs allenthalben in vorzüglichem Ansehen ist, für die Sicherheit, Erhaltung und Auferzie-

„ hung

„ hung des minderjährigen Königes besondere Sorge trage: so ernennen Wir hierzu
„ den Herzog du Maine, und ertheilen ihm die Macht, diese wichtige Stelle, von 1715.
„ dem Tage Unseres tödlichen Hintritts an, zu verwalten.

„ Wir ernennen auch zum Hofmeister des minderjährigen Königes, unter der Auto-
„ rität des Herzogs du Maine, den Marschal von Villeroi, den Wir, wegen seines rühmli-
„ chen Verhaltens wegen seiner Redlichkeit und vorzüglichen Gaben, dieser Probe Unserer
„ Achtung und Unsers Vertrauens würdig geschätzt haben. Wir sind überzeugt, daß der Herzog
„ du Maine und der Marschal von Villeroi, als Hofmeister, beyde aus gleicher Gesinnung, in
„ allem, was die Person und die Auferziehung des minderjährigen Königes anbetreffen
„ wird, vollkommen einstimmig handeln, und nichts aus der Acht laßen werden, um
„ ihm tugendhaffte, gottesfürchtige und erhabene Gesinnungen einzuflößen, welche er,
„ wie Wir wünschen, lebenslang behalten soll.

„ Die Officiers von der Garde und von dem königlichen Hause sollen gehalten
„ seyn, den Herzog du Maine als Befehlshaber zu erkennen, und ihm in allen dem
„ Folge zu leisten, was auf ihre Dienste ankommt und die Person des minderjährigen
„ Königs, und seine Verwahrung und Sicherheit betrifft. Im Fall der Herzog du
„ Maine vor Uns, oder in währender Minderjährigkeit des Königes, mit Tode abgehen
„ sollte, so ernennen Wir hiemit den Grafen von Toulouse, daß er gleiche Gewalt und
„ die nämliche Aufsicht haben soll. Ingleichen, wenn der Marschal von Villeroi vor
„ Uns, oder in währender Minderjährigkeit des Königes, mit Tode abgehen sollte, so
„ ernennen Wir den Marschal von Harcourt, statt seiner, zum Hofmeister.

„ Alle Sachen, ohne einige Ausnahm, welche durch die königliche Autorität
„ müßen entschieden werden, sie mögen den Krieg oder den Frieden anbetreffen; wie
„ auch die Anwendung und Verwaltung der Finanzen; die Wahl der Personen, wel-
„ che Erzbißthümer, Bißthümer, Abteyen oder andere Pfründen, wozu die Ernen-
„ nung dem minderjährigen Könige zukommt, erhalten sollen; die Besetzung der Reichs-
„ ämter, der Staatssecretärsstellen und des Amts eines Obervorstehers der Finanzen;
„ die Ertheilung aller Officiersstellen, so wohl unter den Landtruppen, als bey dem
„ Seewesen und den Galeren; die Ernennung der Gerichtsamtleute, so wohl in den
„ hohen Reichsgerichten, als andern, und bey dem Finanzwesen; die Bestellung der
„ Gouverneurs, und der Generallieutenants in den Provinzen, wie auch der höhern
„ Befehlshaber in den Plätzen, so in dem Innern des Königreichs liegen, ohne Unter-
„ schied der größern oder kleinern, welche von dem Könige bestellet werden; und über-
„ haubts die Vergebung aller und jeder Aemter, Commißionen und Bedienungen,
„ wozu der König die Personen zu ernennen hat, sollen in dem Regentschafftsrathe vor-
„ getragen und in Überlegung genommen, und der Entschluß soll nach der Mehrheit
„ der Stimmen gemacht werden, ohne daß der Herzog von Orleans, als Haubt dieses
„ Raths, für sich allein oder eigenmächtig etwas ausmachen, festsetzen und verordnen,
„ oder irgend einen Befehl im Namen des minderjährigen Königes anderst, als nach
„ dem Gutachten des Regentschafftsrathes, ausfertigen laßen könne.

„ Wenn sich in dem Regentschafftsrathe verschiedene Meynungen über eine oder
„ die andere Sache äußern würden, so sollen die Mitglieder, so zugegen sind, verbun-
„ den seyn, zwo Meynungen zu bestimmen; und diejenige, welcher die meisten bey-
„ pflichten, soll allezeit den Vorzug haben. Wenn aber die Anzahl der Stimmen bey
„ den zwo Meynungen gleich wäre, so soll in diesem einzigen Falle diejenige Meynung,
„ welcher der Herzog von Orleans, als Haubt des Raths beystimmet, den Vorzug behalten.

„ Wenn

1715. „ Wenn Präbenden zu vergeben ſind, ſo ſoll der Beichtvater des Königes in „ den Regentſchafftsrath kommen, um bey demſelben das Verzeichniß der erledigten „ Präbenden zu übergeben, und die Perſonen, die er für tüchtig dazu achten wird, „ vorzuſchlagen. In eben dieſer außerordentlichen Rathsverſammlung, wann nämlich „ Präbenden zu vergeben ſind, ſollen auch zween Erzbiſchöfe oder Biſchöfe, aus der „ Zahl derer, ſo ſich bey Hofe befinden werden, zugegen ſeyn; und man ſoll ihnen, „ auf Befehl des Regentſchafftsrathes, melden, daß ſie ſich bey der Verſammlung „ einfinden und bey der Wahl der Perſonen, die man in Vorſchlag bringen wird, „ ihr Gutachten eröfnen ſollen.

„ Der Regentſchafftsrath ſoll wöchentlich vier bis fünfmal des Morgens, in „ dem Zimmer oder Kabinete des minderjährigen Königes, zuſammenkommen: und „ ſobald der König das zehnde Jahr wird zurückgeleget haben, ſo ſoll er demſelben bey„ wohnen können, ſo offt es ihm beliebt; nicht um zu befehlen und zu entſcheiden, „ ſondern um zuzuhören, und ſich die erſte Kenntniß der Staatsgeſchäffte zu er„ werben.

„ Wann der Herzog von Orleans abweſend iſt oder ſonſt eine Verhinderung hat, „ ſo ſoll derjenige, der ihm dem Range nach am nächſten iſt, die Rathsverſammlung „ halten, damit der Lauf der Staatsſachen nicht unterbrochen werde: und wann „ die Stimmen getheilt ſind, ſo ſoll die Meynung, welcher er beypflichtet, vor„ gehen.

„ Der älteſte von den Staatsſecretären, der zugegen ſeyn wird, ſoll das Pro„ tokoll führen bey allem, was in Berathſchlagung gezogen und beſchloßen wird, damit „ ſodann die Verordnungen im Namen des minderjährigen Königes durch diejenigen, „ denen es zukommt, können ausgefertiget werden.

„ Wenn einer von denen, welche Wir zu Mitgliedern des Regentſchafftsraths „ ernennet haben, vor Uns mit Tode abgehen oder nicht mehr im Stande ſeyn ſollte, „ demſelben beyzuwohnen: ſo behalten Wir Uns hiemit vor, dießfalls die nöthige „ Verfügung zu thun, und eine andere Perſon ſtatt ſeiner zu ernennen. Und dieſes „ ſoll in einer Schrifft geſchehen, welche Wir ganz und mit eigener Hand zu Papier „ bringen werden, und welche nicht eher, als nach Unſerm Tode, zum Vorſchein „ kommen ſoll. Und wenn Wir niemand ernennen, ſo ſoll der Regentſchafftsrath „ blos aus den Mitgliedern beſtehen, welche an dem Tage Unſers tödlichen Hin„ tritts im Leben ſeyn werden.

„ Es ſoll in dem Regentſchafftsrathe, ſo lange die Minderjährigkeit des Kö„ niges währet, keine Veränderung vorgenommen werden: und wenn, während „ dieſer Minderjährigkeit, einer von denen, welche Wir zu Mitgliedern ernennet ha„ ben, mit Tod oder auf andere Weiſe abgehen ſollte, ſo ſoll die erledigte Stelle „ durch die Wahl und Berathſchlagung des Regentſchafftsrathes wieder beſetzt werden „ können, ohne daß jedoch die Anzahl derer, die denſelben ſo, wie er an dem Tage „ Unſers tödlichen Hintritts wird geweſen ſeyn, ausmachen ſollen, vermehret werden „ dürfe. Und wenn es ſich fügen ſollte, daß verſchiedene Mitglieder deßelben, wegen „ Krankheit oder um anderer Urſachen willen, der Verſammlung nicht beywohnen „ könnten: ſo ſollen doch wenigſtens ſieben von den ernannten Perſonen zugegen ſeyn, „ damit die gefaßten Entſchließungen Gültigkeit und Autorität haben mögen. Zu „ dem Ende ſoll in allen Edicten, Erklärungen, Patenten, Beſtallungsbriefen und „ Urkunden, welche in dem Regentſchafftsrathe überlegt und in währender Minder„ jährigkeit

„ jährigkeit des Königes ausgefertiget werden, ausdrücklich die Anzahl der Perso- 1715.
„ nen angezeigt werden, welche der Rathsversammlung beygewohnet haben, in wel-
„ cher der Entschluß wegen dieser Edicte, Patente oder andere Verordnungen ge-
„ faßet worden.

„ Unsere vornehmste Bemühung, während Unserer Regierung, ist jederzeit
„ darauf gerichtet gewesen, in Unsern Königreiche die römisch-catholische Religion
„ rein zu erhalten, und alle und jede Neuerungen abzustellen; und Wir haben alles
„ mögliche gethan, um diejenigen, so von der Kirche getrennet waren, wieder mit
„ ihr zu vereinigen. Es ist Unser Wille, daß der Regentschafftsrath über den Ge-
„ setzen und Verordnungen, so Wir zu dem Ende gemacht haben, getreulich halte:
„ und Wir ermahnen den Dauphin, Unsern Urenkel, solche, wann er das ge-
„ hörige Alter haben wird, um selbst zu regieren, niemals übertreten zu laßen, in-
„ gleichen auch mit der nämlichen Standhafftigkeit die Edicte zu handhaben, welche
„ Wir gegen die Duelle haben ergehen laßen; indem diese Edicte am allertüchtigsten
„ sind, den Seegen GOttes für Unser Reich zu erlangen, und den Adel, der die
„ vornehmste Stärke deßelben ausmachet, zu erhaltet.

„ Die Verordnungen zum Vortheil des Herzogs von Maine, und des Grafen
„ von Toulouse und ihrer Nachkommen, welche in den Edicten von letzverwichenen
„ Monath Julius enthalten sind, sollen zu allen Zeiten in ihrer völligen Krafft und
„ Wirkung verbleiben; und man soll niemals demjenigen, so Wir als Unsere Wil-
„ lensneigung zu erkennen gegeben haben, auf irgend einige Art zuwiderhandeln.

„ Unter den verschiedenen Einrichtungen, welche Wir während Unserer Re-
„ gierung gemacht haben, ist keine dem Staat nützlicher, als die Anlegung des köni-
„ chen Invalitenhauses. Es erfodert allerdings die Gerechtigkeit, daß diese Soldaten,
„ welche, wegen ihrer Wunden, so sie im Kriege bekommen haben, oder wegen ihrer
„ langwierigen Dienste und ihres hohen Alters, außer Stande sind, zu arbeiten, und
„ sich fortzubringen, einen sichern Unterhalt auf ihre noch übrige Lebenszeit genießen;
„ und daß alle Officiers, denen es an Glücksgütern fehlt, einen anständigen Aufent-
„ halt finden. Alle mögliche Beweggründe sollen den Dauphin und alle nach Uns
„ folgende Könige antreiben, diese Einrichtung in ihrem Wesen zu erhalten und be-
„ sondere Sorgfalt dafür zu tragen. Wir ermahnen den Dauphin hierzu so eifrig,
„ als es nur möglich ist.

„ Die Stifftung des Hauses zu St. Cyr, zu Erziehung von zweyhundert
„ und funfzig Fräulein, wird inskünftige beständig fort den nach Uns folgenden Kö-
„ nigen zu einem bequemen Mittel dienen, verschiedenen Familien in Unserm Reiche
„ zu helfen, welche viele Kinder und wenige Güter haben, und also, zu ihrer großen
„ Bekümmerniß, die nöthigen Kosten nicht würden aufwenden können, um sie stan-
„ desmäßig zu erziehen.

„ Wenn bey Unsern Lebzeiten die Summe der funfzigtausend Livres jährlicher
„ Einkünfte aus liegenden Gütern, die Wir zu dieser Stifftung bestimmet haben,
„ nicht ganz voll wird, so soll man, so bald nur möglich, nach Unserm Absterben, et-
„ was erkaufen oder erwerben, um dasjenige, was noch abgehet, zu ergänzen. Die
„ andern Summen, welche Wir zu dieser Stifftung, auf Unsere Kammergüter und
„ Gefällämter, so wohl zur Vermehrung der Stifftung, als zur Aussteuer der Frau-
„ leins, welche in dem Alter von zwanzig Jahren herauskommen, angewiesen haben,
„ sollen

1715. „ ſollen richtig bezahlt; und Unſere Stifftung ſoll in keinem Falle und unter keinerley „ Vorwande verringert, noch die gemachte Vereinigung der Tafelgüter von der Abtey „ St. Denys geändert werden. Nicht minder ſollen auch diejenigen Verordnungen „ unverändert bleiben, welche Wir als dienlich befunden haben, zur Aufſicht in dieſem „ Hauſe, und zur Beſtimmung der Eigenſchafft und der Proben, welche von den be„ ſagten Fräuleins, die in Unſere Stifftung kommen, erfodert werden.

„ Wir haben bey allen den Anordnungen in Unſerm gegenwärtigen Teſtamente „ nichts anders zur Abſicht, als das Wohl Unſeres Staats und Unſerer Unterthanen. „ Wir bitten GOtt, daß er Unſere Nachkommenſchafft ſegnen, und Uns ſeine Gna„ de verleihen wolle, damit Wir Unſere noch übrige Lebenszeit auf eine ihr wohlgefälli„ ge Art zubringen, und dadurch Unſere Sünden auslöſchen und Barmherzigkeit von „ ihm erlangen mögen. „

Marly, den 2. Auguſt 1714. Unterzeichnet Ludwig.

Dieſes Teſtament wurde den acht und zwanzigſten Auguſt des nämlichen Jahrs dem Parlemente zugeſchickt. Es war mit ſieben Siegeln verwahrt, und man hatte einen Poſtbeamten kommen laßen, um die Siegel auf eine ſolche Art aufzudrücken, daß man ſie durch keinerley Kunſtgriff herabbringen konnte, ohne das Papier zu zerreißen. Der erſte Präſident von Mesme empfieng daßelbe in der großen Parlementsſtube, nebſt einem Edicte von folgendem Innhalt: Da der König, zu ſeiner größten Betrübniß, alle ſeine Kinder und Enkel, welche ſeine und ſeines Volks Hoffnung waren, faſt zu gleicher Zeit verlohren hätte, ſo käme nun ſeine Krone, von Rechtswegen, nach ſeinem Tode auf den Dauphin, ſeinen Urenkel, der noch in ſeiner zarteſten Kindheit wäre. Se. Majeſtät, welche befürchteten, von dem Tode übereilt zu werden, wollten alſo aus kluger Vorſicht alle Maaßregeln vorſchreiben, welche dienlich wären, um Dero Urenkel im Beſitze des Throns zu befeſtigen, und zugleich die Ruhe in dem Königreiche zu erhalten; Sie hätten zu dem Ende Ihr Teſtament gemacht, und ſolches eigenhändig unterzeichnet, und darinnen Ihren Willen wegen der Regentſchafft und des dazu gehörigen Rathes angezeigt; Man ſollte daßelbe, bey Dero Lebzeiten, aus keinerley Urſache und Vorwand eröfnen; nach Dero Hintritt aber ſollte man die Eröfnung des gedachten Teſtaments vornehmen, damit ſodann die Regentſchafft Abſchrifften von allem, was dazu gehöret, den andern Parlementern des Reichs überſchicken könnte.

Dieſes Edict, nebſt dem Teſtamente, ward, bey voller Verſammlung der Kammer, von den Fiſcalbeamten vorgelegt: und der Generalprocurator begehrte: man ſollte einen beſondern Ort in der Gerichtsſtube ausſuchen, um das Teſtament allda zu verwahren; es ſollte mit drey Schlößern verſperret werden, und der erſte Präſident, Herr von Mesme, ſollte zu dem einen, der Generalprocurator zu dem andern und der Obergerichtsſchreiber Dorgois zu dem dritten den Schlüßel haben. Dieſes Begehren wurde vollzogen, und man legte das Teſtament in einen kleinen eiſernen Koffer, der mit drey unterſchiedenen Schlößern verwahrt und in eine Oefnung, ſo man in die Wand gemacht hatte, geſtellet ward.

Der König hatte in Gewohnheit, jährlich in dem Septembermonathe nach Fontainebleau zu gehen. Er machte ſich, etliche Tage, nach dieſer Verwahrung ſeines Teſtamentes in der Gerichtsſtube des Parlements, auf den Weg nach dieſem Schloße, und vor ſeiner Abreiſe beſuchte er, ſeiner Gewohnheit nach, die Königinn von England auf dem Schloße St. Germain en Laye. Sie redete mit ihm von ſeinem Teſtamente,

und

und rühmete ihn gar sehr, daß er für die Regierung und Ruhe seines Reichs so weislich sorgete. Allein er gab ihr zur Antwort: Ich habe es gemacht, weil sie es so haben wollten. Denn im übrigen wird es mit diesem Testamente eben so gehen, wie mit dem von meinem Vater. Wann ich die Augen werde zugethan haben, so wird man sich nicht daran kehren. Die Königinn von England erzählte diese Rede einen Augenblick darnach einer vertrauten Person. Es beweiset dieselbe, daß Ludwig XIV. vermög seiner großen Erfahrenheit, gar wohl einsahe, daß sich die Franzosen nicht leicht an eine aristokratische Regierung gewöhnen würden, bey welcher alle Geschäffte, sogar die Austheilung der Gnadenbezeugungen und Präbenden nicht ausgenommen nach der Mehrheit der Stimmen durch einen Regentschafftsrath, wie in dem Senate der Republick Venedig, sollten entschieden werden. Nebst diesem war ihm der erhabene Geist und die ausnehmende Einsicht seines Neffen, des Herzogs von Orleans, sehr wohl bekannt; und er konnte nicht glauben, daß dieser Prinz mit der Oberstelle in dem Regentschafftsrathe und mit der eingeschränkten Gewalt sich würde genügen laßen. Er zweifelte gar nicht, daß ihm der Titel eines Regenten, nebst allen damit verknüpften Rechten, einstimmig würde beygelegt werden, zufolge der Gewohnheit, die schon ehemals in solchen Umständen, da der König noch minderjährig war, beobachtet wurde. Man hat nie erfahren können, was für Personen der König bey den verschiedenen Verordnungen seines Testaments zu Rathe gezogen hatte. Es ist wohl kein Zweifel, daß der Kanzler Voisin, der daßelbe ganz mit seiner eigenen Hand schrieb, bey den meisten Artikeln, so darinnen enthalten sind, sein Gutdünken eröfnete: und es ist höchst wahrscheinlich, daß die Frau von Maintenon, die sehr vieles bey dem Könige vermochte und eine besondere Gönnerin des Kanzlers war, auch großen Antheil daran gehabt habe. 1715.

Der König hatte den Marschal von Villeroi jederzeit geliebt; und man merkte damals, daß dieser Monarch bey allen Gelegenheiten eine besondere Achtung und ein vorzügliches Vertrauen gegen ihn zu zeigen suchte. Er wollte ihm noch eine neue Probe davon geben, indem er zu seinem Testamente ein Codicill hinzufügte, krafft deßen er ihm gewißermaaßen die Ausübung der königlichen Gewalt über die Truppen, auf die kurze Zeit zwischen seinem Sterben und der Versammlung, so zur Eröfnung des Testaments im Parlemente gehalten werden mußte, übergab. Dieses Codicill, welches den dreyzehnden April, 1715. zu Versailles unterzeichnet ward, lautete folgendermaaßen:

„ Ich habe in meinem Testamente, so bey dem Parlemente verwahrlich niedergelegt worden, den Marschal von Villeroi zum Hofmeister des Königes ernennet, „ und dabey bestimmt, wie weit sich seine Autorität in diesen Verrichtungen erstrecken „ soll. Es ist nebst dem auch mein Wille, daß er, von dem Augenblicke meines Sterbens an bis nach der Eröfnung meines Testaments über die Officiers von dem Hause „ des jungen Königes, und über die dazu gehörige Truppen, vollkommene Gewalt „ habe. Er soll den besagten Truppen alsobald nach meinem Tode Befehl geben, an „ dem Orte, wo sich der junge König befinden wird, hinzukommen, um ihn nach Vincennes zu führen, indem die Lufft allda sehr gesund ist.

„ Wann der junge König nach Vincennes reiset, so soll er seinen Weg durch „ Paris nehmen und sich in das Parlement verfügen, damit die Eröfnung meines Testaments, in Gegenwart der Prinzen, Herzoge und Pairs, und anderer, welche „ Recht und Belieben haben, sich allda einzufinden, vorgenommen werden möge.

„ Bey dem Zuge des jungen Königes, nach dem Parlementspallaste soll der „ Marschall von Villeroi alle nöthige Befehle ertheilen, damit die Leibtrabanten, die

1715

„ Truppen von dem franzöſiſchen und die von dem ſchweitzeriſchen Leibregimente in den „ Gaßen und bey dem Pallaſte diejenigen Poſten beſetzen, welche man zu beſetzen „ pflegt, wann ſich die Könige in das Parlement erheben: ſo, daß alles mit gehöri„ ger Sicherheit und Anſtändigkeit geſchehe.

„ Wann Unſer Teſtament wird geöfnet und vorgeleſen worden ſeyn, ſo ſoll der „ Marſchal von Villeroi den jungen König mit ſeinen Haustruppen nach Vincennes „ führen, allwo er ſo lange verbleiben ſoll, als es der Regentſchafftsrath für dien„ lich erachten wird.

„ Der Marſchal von Villeroi ſoll den Titel als Hofmeiſter führen, vermög der „ in meinem Teſtamente enthaltenen Verordnung. Er ſoll auf den jungen König ein „ wachſames Auge haben, wenn er gleich das ſiebende Jahr noch nicht zurückgelegt „ hat. Bis dahin aber ſoll doch die Herzoginn von Ventadour, wie gewöhnlich, „ Hofmeiſterinn bleiben, und alles beſorgen, was ihr gegenwärtig obliget.

„ Ich erkenne zum Unterhofmeiſter Saumery, der ſchon bey dem Dauphin, „ meinem Enkel, dieſe Stelle verſehen hat, und Geoffreville, den Generallieutenant mei„ ner Armeen. Übrigens beſtätige ich alles, was in meinem Teſtamente enthalten iſt, „ und ich will, daß daßelbe in allen Stücken vollzogen werde. „

Verſailles, den 13. April, 1715. Unterzeichnet, Ludwig.

Der König ſpürte noch nicht die geringſte Unpäßlichkeit, als er dieſes Codicill unterzeichnete. Er hielt, wie gewöhnlich, in der Mitte des Monaths April, die Muſterung über das franzöſiſche und ſchweitzeriſche Leibregiment. Etliche Tage darauf wurde er etwas unpäßlich, und mußte deswegen ſeine Reiſe nach Marly bis auf den erſten May aufſchieben. Er reiſete den erſten Junius von dar wiederum nach Verſailles zurücke, und ward allda in der Mitte dieſes Monaths abermal etwas krank. Er kam etliche Tage über nicht aus dem Zimmer, und verſchob die Muſterung der Gendarmes und der leichten Reiterey, die den vierten vor ſich gehen ſollte, bis auf den zwanzigſten.

Zu Ende des Monaths Julius befand er ſich ſo wohl, daß er in einer Woche zweymal die Muſterung über ſein Regiment hielt, und jedesmal drey bis vier Stunden hinter einander zu Pferde ſaß.

Den zehnten Auguſt kam er zu Marly ſchwach und krafftlos zurücke, daß er kaum des Abends in ſein Kabinet zu ſeinem Bethtiſche gehen konnte. Montags, den zwölften, ſpeiſete er, ſeiner Gewohnheit nach, des Abends um zehn Uhr, an einem großen Couvert. Man ſahe an ihm eine erſtaunliche Veränderung, und jedermann bemerkte ſeine Magerkeit und Schwäche. Den dreyzehnden hatte er noch ſo viele Kräffte, daß er dem perſiſchen Geſandten ſeine Abſchiedsaudienz ertheilen konnte; und ſeit dieſem Tage bis den drey und zwanzigſten ſpeiſete er ſtets des Abends öffentlich in ſeinem Zimmer. Er hielt den drey und zwanzigſten ein langes Geſpräch mit dem P. le Tellier, und ſagte ihm, er wollte morgen nach Mittag beichten, und ſich inzwiſchen darzu bereiten; und er würde es ihm melden laßen. An dem nämlichen Tage fügte er zu ſeinem Teſtamente noch ein neues Codicill, welches weiter nichts als folgende Worte enthielt: Ich ernenne zum Lehrmeiſter des Dauphins den Herrn Fleuri, (dieſes war der alte Biſchof von Forjus,) und zu ſeinem Beichtvater den P. le Tellier.

Den 23. Aug. 1715. Unterzeichnet, Ludwig.

Sonn-

Sonnabends, den vier und zwanzigſten ließ er, nach Mittag, in ſeiner Gegenwart Rathsverſammlung halten, und arbeitete darauf wenigſtens anderthalb Stunden lang mit dem Herrn Voiſin, Kanzlern von Frankreich und Staatsſecretär von dem Kriegsweſen. Dieſe Beſchäfftigung machte ihn ſehr müde. Er gieng zur Frau von Maintenon, welche ihm riethe, er ſollte beichten. Er antwortete ihr: Es iſt noch Zeit, ich befinde mich ziemlich wohl. Sie erwiederte dargegen: es wäre dieſes doch eine kluge Vorſicht, die man anwenden müßte; und man könnte GOtt nicht bald genug um Verzeihung ſeiner Sünden bitten. Der König verſetzte darauf: Sie erweiſen mir einen Dienſt; ich danke Ihnen dafür. Sie ſchrieb hierauf an den P. le Tellier folgendes Billet: 1715.

Um neun Uhr des Abends.

Ich habe den König in großer Unruhe verlaßen, und es verlangt ihm ſehr, Sie dieſen Abend zu ſehen. Könnten Ew. Hochehrwürden nicht, um ihn mit einer neuen Beunruhigung zu verſchonen, zu Ende der Abendmahlzeit kommen, ſich nach ihm zu erkundigen, und ſich vor ihm ſehen laßen?

Der König ward, in währender Abendmahlzeit, von einer ziemlich großen Schwachheit überfallen: und als dieſelbe vorüber war, ſo befahl er, daß man jedermann ſollte fortgehen laßen, ausgenommen den Marſchal von Villeroi, gegen den er viele Vertraulichkeit und Freundſchafft äußerte. Er verlangte gegen eilf Uhr den P. le Tellier, welcher ihn in vollkommener Bereitſchafft antraf und alſo beichten ließ. Er ſagte hierauf zur Frau von Maintenon, welche in ſeinem Zimmer war: Ich bin nun beruhiget; ich habe eine rechtſchaffene Beicht abgelegt. Mein Beichtvater ſagt, ich ſoll ein feſtes Vertrauen auf GOtt ſetzen, und ich thue es auch vollkommen; und er fügte mit läuterer Stimme hinzu: Aber das kränkt mich ohne Unterlaß, daß ich GOtt beleidiget habe.

„ Der König ſchlief in der Nacht ein wenig, und war den folgenden fünf und „ zwanzigſten, als an den St. Ludwigs-Tag, welches ſein Namensfeſt war, noch „ bey ſo guten Kräfften, daß er die Hofkavalliers konnte hineinkommen laßen, als er „ Mittagstafel hielt, während welcher die vier und zwanzig Violiniſten und die Hau„ boiſten, wie ſonſt gewöhnlich, in ſeinem Vorzimmer ſpielten; und er ließ die Thüre „ deßelben aufmachen, um ſie deſto beßer zu hören. Die Tambours kamen ebenfalls „ und brachten ihm, wie gewöhnlich, ihre Muſik. Er befahl, daß man ſie näher „ unter den Balcon ſollte treten laßen, damit er ſie deſto beßer hören könnte. Nach „ der Meße ſagte der König zu dem P. le Tellier, er ſollte, nach der Mittagsmahl„ zeit, zu einer gewißen Stunde, die er ihm beſtimmte, zu ihm kommen. Als er „ ſich einſtellte, ſo ſagte der König zu ihm: es wäre ihm ein recht kräfftiger Troſt, „ daß er geſtern gebeichtet hätte, und nun müßte er auch das hochwürdige „ Gut empfangen; er hätte nichts ſo ſehr gefürchtet, als ohne die Sacramente zu „ ſterben, und er hätte GOtt jederzeit angeflehet, daß er ihm ſolche bey ſeinem To„ de möchte zu Theil werden laßen. Ein Umſtand, fügte der König hinzu, machte „ ihn etwas bekümmert; nämlich, wenn man hörete, daß er das heilige Abendmahl „ empfangen hätte, ſo würde der ganze Hof und ſodann auch Paris in Schrecken ge„ rathen, als wenn es mit ihm ſchon auf das Aeußerſte gekommen wäre, ob er ſich „ gleich noch nicht in einem ſo gefährlichen Zuſtande befände. Der P. le Tellier ant„ wortete ihm: er ſollte ſich, um dieſer Beſorgniß willen, der Gefahr nicht ausſe„ tzen, den letzten Zehrpfennig zu entbehren, wenn es ſich, durch einen unvermuthe-

1715. „ ten Zufalle, wie öffters geſchiehet, fügen ſollte, daß er keine Zeit mehr dazu hätte; „ er könnte aber zugleich ſowohl dieſe Gefahr vermeiden, als dem beſorgten Schrecken „ vorbeugen, wenn er das heilige Sacrament eher, als es nothwendig wäre, bringen „ ließe; er könnte ſolches in einer Meße empfangen, die man für ihn in ſeinem Ka„ binete leſen ſollte; er könnte zwar, weil er offt in der Nacht zu trinken fodern müßte, „ nicht bis an den folgenden Morgen warten, allein es wäre dieſes auch nicht nöthig, „ und man könnte dieſe Meße anfangen, ſo bald es zwölf Uhr in der Nacht geſchlagen „ hätte; er könnte unmittelbar vorher trinken, und alſo würde er gar nicht oder doch „ ſehr wenig Durſt leiden dürfen, wenn er das heilige Abendmahl, ſo man ihm in die„ ſer Meße reichen ſollte, erwartete; auf ſolche Art würde er das Weſentliche davon, „ nämlich unſern Erlöſer, erhalten, ohne vor der Zeit einen Schrecken zu erregen; „ und er könnte noch allemal nachher dieſe heilige Handlung mit den gewöhnlichen For„ malitäten vornehmen, wann man ſehen würde, daß es nöthig wäre.

„ Der König ließ ſich dieſen Vorſchlag gefallen und befahl dem P. le Tellier, „ er ſollte in ſeinem Namen dem Herrn Cardinal von Rohan, Oberalmoſenpfleger von „ Frankreich, melden, daß er ſich gefaßt machen und die nöthigen Befehle ertheilen „ ſollte, damit man alles zur geſetzten Stunde und ohne Geräuſch in Bereitſchafft hiel„ te, wann Se. Majeſtät jedermann würden von ſich gelaßen haben.

„ Als der P. le Tellier von dem Könige weggegangen war, ſo kam Se. Ma„ jeſtät in einen Schlaf. Es war ſieben Uhr des Abends. Bey dem Aufwachen fand „ man ſeinen Puls ſehr ſchlecht, und eine etwas daurende Entweichung des Verſtandes. „ Die Aerzte geriethen darüber in Schrecken, und gaben dem Könige ſeinen Zuſtand „ zu erkennen; worauf er dann befahl, den P. le Tellier kommen zu laßen, zu wel„ chem er ſagte: er ſähe, daß man in Unruhe geriethe, und er wüßte doch nicht war„ um, indem es mit ihm nicht anderſt wäre, als bisher; man hielte aber doch für „ rathſam, daß er das heilige Sacrament empfangen ſollte. Der Pater antwortete „ dem Könige: weil man dieſes für rathſam erachtete, ſo dürfte man ſich nicht lange „ darüber bedenken; er wäre in Bereitſchafft, daßelbe eine Viertelſtunde nach Mitter„ nacht zu empfangen, er ſollte es aber um etliche Stunden eher bekommen, indem ihm „ dieſes im Grunde einerley ſeyn müßte; er ſollte nun ſeine Gedanken einzig und allein „ auf die würdige Zubereitung zu dieſem letzten Genuße des heiligen Abendmahls rich„ ten, da er ſchon bey den vorigen Communionen gewohnt geweſen wäre daran zu ge„ denken, zufolge des Unterrichts, den man ihm gegeben hätte, daß er nämlich das „ heilige Sacrament jedesmal ſo empfangen ſollte, als wenn es das leztemal wäre. „ Dieſe Vorſtellung bewog den König, dem Cardinal von Rohan vermelden zu laßen, „ daß er ihm das hochwürdige Gut bringen ſollte. Da aber niemand wußte, daß dieſe „ Handlung ſollte vorgenommen werden, ſo vergieng eine geraume Zeit, ehe der Car„ dinal damit kommen konnte. Endlich kam er, in Begleitung zweener Quartiermei„ ſter und des Pfarrers zu Verſailles, der das Salböl trug. Dieſe gottſelige und „ traurige Verrichtung geſchahe mit ſolcher Betrübniß und Eilfertigkeit, daß nicht mehr „ als ſieben bis acht Perſonen da waren, welche mit Fackeln leuchteten; nämlich die „ Scheurer des Schloßes, zween Lackeyen des erſten Leibarztes, und ein Bedienter „ der Frau von Maintenon.

„ Der König, welcher damals für gewiß glaubte, daß er nur eine kurze Zeit „ noch zu leben hätte, machte Anſtalten und gab Befehle, als wenn der Augenblick „ ſeines Todes ſchon ganz nahe wäre; und er that ſolches mit einem geſetzten Weſen, „ mit einer Gegenwart des Geiſtes und mit einer erhabenen Geſinnung, wovon man „ wenige Beyſpiele findet. Der P. le Tellier begleitete das heilige Sacrament nicht,

„ weil

„ weil der König verlangte, daß er bey ihm bleiben sollte, um ihn nochmals beichten
„ zu laßen und ihn zu dieser heiligen Handlung zu bereiten, und zu dem Ende die gehö- 1715.
„ rigen Andachtsübungen zu erneuern, zu denen der König, bey Betrachtung des To-
„ des und dieses lezten Genußes des heiligen Abendmahls, gleichsam schon angewöh-
„ net war.

„ Der Cardinal von Rohan, der das heilige Sacrament brachte, gieng die
„ Treppe hinauf, welche in das Kabinet des Königes führet, und der Herzog von Or-
„ leans und diejenigen Prinzen vom Geblüte, welche zeitig genug benachrichtiget wur-
„ den, begleiteten ihn. Er trat in das Zimmer, und gieng in das Geländer, so um
„ das Bette herum war, allwo er folgende Rede an den König hielt:

„ Der Sohn GOttes, welcher sich seinem himmlischen Vater zum Opfer
„ dargegeben hat, um uns aus der Knechtschafft des Teufels zu erlösen, will, daß
„ dieses Opfer, zur Versöhnung für unsere Sünden täglich erneuert werde. Die-
„ ser göttliche Erlöser stellet sich Ihnen dar, Sire, in dem heiligen Sacramente,
„ welches wir Denenselben als einen lezten Zehrpfennig bringen. Sie werden
„ daßelbe empfangen, mit der Ehrfurcht, welche der Majestät GOttes gebühret,
„ und mit der Dankbarkeit, welche Sie seiner unendlichen Güte schuldig sind,
„ für die Gnadenbezeugungen, so Sie von ihm erhalten haben, und auch für die-
„ jenigen, welche Sie in diesem Augenblicke erhalten werden. Sie wer-
„ den es empfangen mit einem inbrünstigen und wahren Glauben, und mit der
„ vollkommenen Ergebung in den Willen GOttes, welche das Kennzeichen seiner
„ wahren Kinder ist. Wie viel Gutes, Sire, haben Sie, bey dieser Gesinnung
„ nicht von der göttlichen Barmherzigkeit zu hoffen? Und wie groß muß nicht Ihr
„ Vertrauen auf den HErrn seyn? Ein Vertrauen, welches um so viel gegrün-
„ deter ist, weil Sie es mit den allerrührendsten und allerverdienstlichsten Aufopfe-
„ rungen vor GOtt begleiten. Sie werden ihm diesen Ruhm aufopfern, womit
„ er Ihre Regierung überhäuft hat; Sie werden ihm solchen einzig und allein
„ beylegen, weil Sie ohne ihn nichts sind. Sie werden ihn die Betrübniß der
„ durchlauchtigsten Familie aufopfern, welche um Sie herum stehet, und Sie
„ gerne, mit Verlust ihres eigenen Lebens, vom Tode erretten wollte. Sie wer-
„ den ihm endlich die Furcht und Unruhe aller ihrer Hausbedienten, deren Erge-
„ benheit Ihnen bekannt ist, und aller Ihrer Unterthanen, deren Eifer und Treue
„ Sie geprüft haben, aufopfern. Mithin opfern Sie alles unserm GOtt auf;
„ irrdischen Ruhm, Zärtlichkeit der Blutsverwandtschafft, Ergebenheit gegen ei-
„ nem gütigen Herrn, Liebe eines gütigen Königes gegen seine Unterthanen und
„ gegen sein Reich; alles dieses, sage ich, opfern Sie ihm auf, weil Sie wißen,
„ daß GOtt allein Ihr alles ist, weil er Ihre Krafft, Ihr Trost und Ihre Hoff-
„ nung ist. Er stärke in Ihnen, Sire, diese heiligen Gedanken und Gesinnungen.
„ Wir wollen Ihnen nun das heilige Sacrament des Altars reichen. Der Kö-
„ nig empfieng es mit einer recht rührenden Inbrunst, Andacht und Ergebung in den
„ göttlichen Willen. Die Prinzen und die vornehmsten Hofbedienten waren in dem Zim-
„ mer: aber die Prinzeßinnen blieben alle in dem Kabinete, wo man die Rathsver-
„ sammlungen zu halten pflegte.

„ Der Cardinal von Rohan gab ihm hierauf das Sacrament der lezten Oelung,
„ und hielt vorher folgende kurze Rede an ihn:

„ Sire, das Sacrament, welches die Kirche Denenselben mittheilen wird,
„ hat die Krafft, wenn Sie daßelbe so empfangen, wie es seyn soll, Ihre Schmer-
„ zen zu lindern; ja es kann Ihnen wieder zur Gesundheit verhelfen, wenn dieses

„ zu

1715. „ zu gröſſerer Ehre GOttes gereicht. Es kann endlich auch den Reſt Ihrer Sün-
„ den austilgen, und Sie bey GOtt vollkommen angenehm machen. Erinnern
„ Sie ſich, Sire, des Gebeths, welches JEſus Chriſtus in dem Garten Geth-
„ ſamane that. Sprechen Sie zu GOtt mit uns: HErr iſts möglich, ſo gehe
„ dieſer Kelch von mir. Setzen Sie aber für ſich hinzu: doch nicht wie ich will,
„ ſondern wie Du, mein GOtt, willſt.

„ Nach dieſer heiligen Handlung, welche ohngefähr eine halbe Stunde lang
„ währte, begleiteten die Prinzen und verſchiedene Hofbediente das H. Sacrament zurü-
„ cke. Sobald daſſelbe aus dem Appartement hinaus war, ſo ließ ſich der König eine
„ kleine Tafel auf ſein Bett bringen, und ſchrieb mit eigener Hand vier oder fünf Zei-
„ len auf die vierte Seite eines Codicills, welches er den drey und zwanzigſten gemacht
„ hatte, und davon die drey erſten Seiten ſchon vollgeſchrieben waren. Die Hofleute
„ giengen alle zurücke, und blieben vor der Thüre ſtehen, welche offen war, ausge-
„ nommen die Frau von Maintenon und der Herr Kanzler, den der König ſein Co-
„ dicill übergab, welche beyde noch einige Zeit lang bey Sr. Majeſtät blieben.

„ Als der König hierauf zu trinken verlangte, ſo giengen die Hofleute, ſo am
„ nächſten bey der Thüre waren, etliche Schritte in das Zimmer hinein. Er rief
„ den Marſchal von Villeroi zu ſich, mit welchem er eine halbe Viertelſtunde lang re-
„ dete; worauf dieſer Herr, voller Thränen, wieder in das Kabinet gieng. Der Kö-
„ nig ließ den Herrn Desnarets, Oberverſteher des Finanzweſens, zu ſich kommen,
„ und redete ohngefähr zwo Minuten lang mit ihm. Alsdann kam der Herzog von
„ Orleans, den der König hatte holen laßen. Er redete über eine Viertelſtunde lang
„ mit ihm; worauf dieſer Prinz wiederum fortgieng, und den Herzog dü Maine hin-
„ einließ, mit welchem ſich der König eben ſo lange unterredete. Mitten unter ihrem
„ Geſpräche kam der Graf von Toulouſe, den der König hatte holen laßen, und blieb
„ eine Zeit lang mit dem Herzoge dü Maine bey dem Könige. Dieſer Monarch ließ
„ ſodann den Herzog von Bourbon, den Grafen von Charollois, und den Prinzen von
„ Conti hineinkommen, und redete mit allen dreyen zugleich. Hierauf giengen alle
„ Prinzen wiederum in das Kabinett mit ſolcher Beklemmung des Herzens und mit ſo
„ vielen Thränen auf ihren Geſichtern, daß man keinen rührendern Anblick ſehen konnte.

„ Der König zeigte in allen dieſen Unterredungen eine ungemeine Gegenwart des
„ Geiſtes und einen rechten Heldenmuth. Alle Worte, die er ſagte, waren vollkommen
„ richtig und den Perſonen, mit denen er redete, gemäß. Während dieſer ganzen Zeit
„ war die Frau von Maintenon in dem Zimmer, wie auch der Kanzler, welcher zwi-
„ ſchen dem Camin und der Thüre blieb, und alſo in einer ſolchen Entfernung, daß er
„ dasjenige nicht hören konnte, was Se. Majeſtät ſagte.

„ Sobald der König mit den Prinzen ausgeredet hatte, ſo machten die Medici
„ und Wundärzte die nöthigen Zubereitungen, um ſein Bein zu verbinden, an welchem
„ er ſeit etlichen Tagen Schmerzen empfand. Man merkte an demſelben den kalten
„ Brand, woraus ſie dann abnahmen, daß keine Rettung mehr möglich wäre. Wäh-
„ rend dieſer Zeit ließ der Herr Kanzler dem Herzoge von Orleans das Papier ſehen,
„ auf welches der König etliche Zeilen geſchrieben hatte. Es war zwey Uhr, als die
„ Wundärzte mit ihren Verrichtungen fertig waren. Der König ließ die Prinzeßinnen
„ hineinkommen, und redete ſehr zärtlich mit ihnen; und da er ſahe, daß ſie häufige
„ Thränen vergoßen, ſo ſagte er zu ihnen. Es bricht uns das Herz; und er bath ſie,
„ ſie möchten wieder abtreten, weil er ein wenig ruhen wollte. Die Frau von Main-
„ tenon gieng ebenfalls hinaus, als der Bettvorhang zugezogen war; und ſie aß einen

„ Biſſen

„ Bißen hinter dem Appartement des Königes, damit sie nicht in die Vorzimmer ge-
„ hen durfte, welche, bey seinem Appartement, voller Leute waren. 1715.

„ Montags, den sechs und zwanzigsten, gegen zehn Uhr vor Mittag, verband
„ man das Bein des Königes, und machte daran etliche Schnitte: und da man sahe, daß
„ der Brand bis an das Schienbein unter sich gefreßen hatte, so glaubte man desto ge-
„ wißer, daß keine Hoffnung mehr vorhanden wäre. Als der König dieses vernahm,
„ sagte er ganz gesetzt: weil dem so wäre, so sollte man ihn ruhig sterben laßen. Er
„ fragte den Herrn Marechal, seinen ersten Wundarzt, wie lange er noch leben könnte:
„ und da ihm dieser zur Antwort gab, daß es, seines Erachtens, noch bis künftigen
„ Mittwoch währen würde, so sagte der König mit einer erstaunlichen Gleichgültigkeit:
„ Nun habe ich also mein Todesurtheil für den Mittwoch. Der König bat die
„ Frau von Maintenon, welche während der chirurgischen Verrichtungen in seinem Zim-
„ mer geblieben war, sie möchte hinausgehen; und sagte zu ihr: er hätte GOtt noch
„ ein Opfer zu bringen, nämlich dieses, daß er sie nicht mehr zu sich ließe; indeßen
„ würde er vielleicht doch wiederum nach ihr schicken.

„ Der König ließ den Marschal von Villeroi vor sich kommen, und sagte zu
„ ihm: Herr Marschal, ich gebe Ihnen im Tode noch eine neue Probe meiner
„ Freundschafft und meines Vertrauens. Ich mache Sie zum Hofmeister des
„ Dauphins, welches die wichtigste Stelle ist, so ich Ihnen geben kann. Sie
„ werden aus meinem Testamente erfahren, was Sie in Absicht auf den Her-
„ zog du Maine zu beobachten haben. Ich zweifle nicht, Sie werden mir
„ nach meinem Tode eben so getreu dienen, wie Sie in meinem Leben gethan
„ haben. Ich hoffe, daß mein Neffe die Achtung und das Vertrauen gegen Sie
„ zeigen wird, welches er einem Manne, den er beständig lieben soll, schuldig ist.
„ Leben Sie wohl, Herr Marschal; ich hoffe, daß Sie an mich gedenken werden.

„ Der Marschal von Villeroi gieng hierauf wieder in das Kabinet; und da er
„ den ganzen Hof und den Herzog von Orleans allda fand, so redete er an einem Fen-
„ ster mit ihm. Der P. le Tellier, welchen der König holen ließ, besprach sich einige
„ Zeit mit Sr. Majestät; und als er hierauf wieder in das Kabinet kam, so sagte der
„ Marschal von Villeroi zu ihm: er möchte doch dem Könige vorschlagen, daß er den Herzog
„ von Orleans zu sich sollte hineinkommen laßen. Der Pater gab zur Antwort: er müßte doch
„ vorher wißen, ob der Prinz auch verlangte, daß er dieses thun sollte; und da der Marschal
„ ihm solches versicherte, so gieng er wieder in das Zimmer, und fragte den König, ob es ihm
„ nicht gefällig wäre, mit dem Herzoge von Orleans zu sprechen. Der König sagte: es würde
„ ihm lieb seyn, wenn dieser Prinz käme; und der P. le Tellier brachte ihm diese Antwort.
„ Der König sagte zu dem Herzoge: er hätte ihn jederzeit geliebt; er thäte ihm in seinem
„ Testamente keinen Abbruch an seinen Rechten, und er würde solches aus seinen Verord-
„ nungen ersehen. Nach verschiedenen andern Reden umarmte er ihn zu zweyenmalen auf
„ das zärtlichste. Er ermahnte den Herzog von Bourbon und den Prinzen von Conti, wel-
„ che er nach diesem zu sich fodern ließ, sie sollten die Eintracht befördern helfen, wel-
„ che, seinem Wunsche nach, unter den Prinzen seyn sollte; und er setzte noch hinzu: sie
„ sollten dem Beyspiele ihrer Vorfahren, in Absicht auf den Krieg, nicht nachfolgen.

„ Der König ließ hierauf die Herzogin von Orleans und die Prinzeßinnen hinein-
„ kommen, welche ihre Ehrendamen mit sich hatten. Da sie weinten und ein großes
„ Geschrey machten, sagte er lachend zu ihnen: Man muß nicht so schreyen. Sie
„ traten alle an sein Bette; und er redete sehr zärtlich mit der Herzogin von Orleans,
„ und rühmte ihre Redlichkeit, ihre Gottesfurcht, und alle ihre andern Tugenden, um
„ deren willen er so große Liebe gegen sie gehabt. Er redete eben so zärtlich mit den an-

„ dern Prinzeßinnen, und ſagte zu einer jeden, was ihr insbeſondere zu ſagen war.
1715. „ Er ermahnte zwo Prinzeßinnen, die in Uneinigkeit waren, ſie ſollten ins-
„ künftige friedlich mit einander leben, und ſich verſöhnen; welches ſie auch ſogleich thaten.

„ Es koſtete den Prinzeßinnen viele Mühe, ſich in Gegenwart des Königes, in
„ Anſehung des Wehklagens, zu mäßigen. Als ſie aber wiederum in das Kabinet ka-
„ men, ſo ſchrieen ſie ſo laut, daß man es bis in den Hof hinunter hörte, indem alle
„ Fenſter des Kabinets offen waren, wegen der großen Hitze, welche die Menge der
„ Hofleute, die gar nicht herausgiengen, verurſachte. Bey dieſem kläglichen Geſchrey
„ glaubten die Leute, ſo in dem Hofe ſtunden und warteten, was ſie von dem Könige
„ hören würden, daß dieſes ein Kennzeichen ſeye, daß er geſtorben; und in einem Au-
„ genblicke war die Nachricht, daß er todt wäre, nicht nur in Verſailles, ſondern auch
„ in Paris ausgebreitet; und von dar kam ſie in die Provinzen, wo man öffentlich aus-
„ ſprengte, daß der König den ſechs und zwanzigſten geſtorben wäre.

„ Der König befahl dem P. le Tellier, er ſollte der Herzoginn von Ventadour ſagen,
„ daß ſie ihm den Dauphin bringen ſollte, mit welchem ſie in der Galerie war, und wartete, bis
„ man ihn ſodann ließe. Ehe er ihm ſeinen lezten Segen gab, ſagte er folgende Worte zu ihm:
„ Mein Kind, Ihr werdet nun ein großer König. Folget mir nicht in der Neigung, ſo
„ ich zum Kriege hatte. Trachtet mit Euern Nachbarn in Frieden zu leben. Beobachtet
„ Euere Pflichten gegen GOtt. Erkennet die Wohlthaten, ſo Ihr ihm zu danken
„ habt. Haltet Euere Unterthanen dazu an, ihn zu ehren. Folget jederzeit gu-
„ tem Rathe. Suchet, Eurem Volke Erleichterung zu verſchaffen; denn ich bin
„ nicht ſo glücklich geweſen, daß ich dieſes hätte thun können. Vergeßet niemals
„ die Erkenntlichkeit, ſo ihr der Frau von Ventadour ſchuldig ſeyd. Ich kann
„ Ihnen die meinige nicht genugſam zu erkennen geben, ſagte er zu ihr. Mein
„ liebes Kind, ich gebe Euch von ganzem Herzen meinen Segen. Madame, laſ-
„ ſen Sie mich es umarmen. Nachdem der König den Dauphin umarmt hatte, ſo
„ verlangte er ihn noch einmal, und umarmte und ſegnete ihn von neuem, indem er da-
„ bey Hände und Augen gen Himmel emporhob. Da die Herzoginn von Ventadour
„ ſahe, daß der König in eine Wehmuth gerieth, ſo trug ſie den Dauphin wieder fort,
„ der ganz voll Thränen war, welches alle diejenigen, ſo ihn ſahen, zum Weinen brachte.

„ Einen Augenblick hernach ließ der König den Herzog du Maine und den Gra-
„ fen von Toulouſe holen; und man mußte die Thüren zuſchließen, als er mit ihnen
„ ſprach. Er that das nämliche mit dem Herzoge von Orleans, den man in ſeinem Ap-
„ partement aufſuchte, wohin er ſich zurückbegeben hatte; und der König rufte ihn zu
„ zweymalen zurücke, als er wieder aus dem Zimmer gehen wollte. Er unterredete
„ ſich einige Zeit lang mit Herrn Desmarets, dem er das Finanzweſen anbefahl, und
„ ſodann auch mit dem Marquis von Torcy, dem Miniſter der ausländiſchen Angelegenheiten.

„ Die Herzoginn du Maine, welche, wegen einer Verhinderung, ſich nicht mit
„ den andern Prinzeßinnen hatte einfinden können, als ſie insgeſammt in das Zimmer
„ des Königes giengen, ließ den P. le Tellier holen, und bath ihn, er möchte den Kö-
„ nig von ihrentwegen erſuchen, daß er ihr die Gewogenheit erzeigen möchte, ſie vor
„ ſich zu laßen. Er that ſolches, und der König befahl ihm, ſie hereinkommen zu laßen.

„ Um halbweg ein Uhr nach Mittag hörte der König in ſeinem Zimmer die Meße,
„ mit eben ſolcher Andacht, wie bisher; und er hatte ſeine Augen beſtändig, mit einer
„ erbaulichen Inbrunſt, offen. Als die Meße zu Ende war, ließ er die Cardinäle
„ Rohan und Büßi zu ſich hintreten, und redete eine Minute lang mit ihnen. Als
„ er das Geſpräch mit ihnen endigte, redete er mit lauter Stimme alle diejenigen von
„ ſeinen Hofbedienten an, welche neben ſeinem Bette und bey dem Geländer waren.

„ Sie

„ Sie traten insgesammt hinzu, und er sagte zu ihnen: Meine Herren, ich bin mit
„ Euern Diensten zufrieden. Ihr habt mir treu gedienet. Es ist mir leid, daß 1715.
„ ich Euch keine beßere Belohnungen habe geben können: allein die leztern Kriegs-
„ läuffte haben mir solches nicht zugelaßen. Ich verlaße Euch mit Schmerzen.
„ Dienet dem Dauphin mit eben der Treue, wie Ihr mir gedienet habt. Er ist
„ ein Kind von fünf Jahren, so noch viele Widerwärtigkeiten erfahren kann.
„ Denn ich erinnere mich, daß ich in meiner Jugend auch vieles habe ausstehen müßen.
„ Ich scheide von dieser Welt; aber der Staat bleibt beständig. Seyd getreu-
„ lich auf das Wohl deßelben bedacht, und gehet meinen andern Unterthanen mit
„ Euerm Exempel vor. Seyd jederzeit einig und friedlich; denn in der Eintracht
„ bestehet die Stärke eines Staats. Folget den Befehlen, die Euch mein Nefe
„ geben wird; denn er wird nun bald Reichsregent seyn. Ich hoffe, daß er die-
„ Regentschafft so, wie sichs gebühret, verwalten werde. Ich hoffe aber auch,
„ daß Ihr Euere Schuldigkeit thun, und daß Ihr manchmal an mich gedenken
„ werdet.

„ Bey diesen leztern Worten vergoßen sie alle häufige Thränen. Er hielt diese
„ Anrede an sie mit ununterbrochener, aber doch viel schwächerer Stimme als er sonst hatte.

„ Gegen zwey Uhr nach Mittag, da die Frau von Maintenon allein in seinem
„ Zimmer war, ließ er den Kanzler holen, und ein Kästgen herbringen, worinnen besondere
„ Briefschafften waren. Er sahe sie selbst durch, ließ einige davon verbrennen, und er-
„ theilte ihm wegen der andern seine Befehle, mit eben der Gemüthsruhe, welche er
„ sonst in seinen Rathsversammlungen zeigte. Diese Beschäfftigung dauerte ohngefähr
„ zwo Stunden lang.

„ Gegen sechs Uhr ließ der König den Kanzler wiederum holen, und beschäfftig-
„ te sich mit ihm eine halbe Stunde lang. Die Frau von Maintenon war dabey zuge-
„ gen, und sie blieb den noch übrigen Theil des Tages allein bey dem Könige. Er brach-
„ te denselben und die darauf folgende Nacht mit geistlichen Gesprächen zu, die er mit
„ dem P. le Tellier hielt, wie er seit seiner Beichte gethan hatte; indem er seit dieser
„ Zeit keine Stunde vergehen ließ, ohne entweder mit seinem Beichtvater, oder mit
„ der Frau von Maintenon von geistlichen Sachen zu reden.

„ Um zehn Uhr des Abends verband man das Bein des Königes, und fand nicht
„ nur, daß der Brand seit Morgens nicht weiter um sich gefreßen hatte, sondern daß
„ auch das ganze Bein beßer aussahe. Und da es schiene, als wenn er den Nachmit-
„ tag über wiederum Kräffte bekommen hätte, so schöpfte jedermann daraus einige
„ Hoffnung, weil man es wünschte.

„ Dienstags, den sieben und zwanzigsten frühe, befand sich der König fast eben
„ so, wie den vorigen Tag, ausgenommen daß man merkte, wie seine Kräffte abnah-
„ men. Man hielt zur gewöhnlichen Zeit die Meße in seinem Zimmer, welcher er mit
„ großer Andacht zuhörte. Nach Endigung derselben rief er die Cardinäle von Rohan
„ und von Büßi, welche dabey waren, zu sich. Sie traten vor sein Bette, und der
„ König redete einige Zeit lang mit ihnen von den Verwirrungen in der Kirche.

„ Er redete hierauf die Herzoge und Standesherren, so in seinem Zimmer wa-
„ ren, mit folgenden Worten an: Meine Herren, ich bitte Sie um Verzeihung wegen
„ des bösen Exempels, so ich Ihnen gegeben habe. Ich habe Ursache, Ihnen für
„ die Dienste, so Sie mir jederzeit geleistet, und für die Ergebenheit und Treue, so
„ Sie gegen mich gezeigt haben, zu danken. Es ist mir leid, daß ich für Sie nicht
„ alles habe thun können, was ich gerne wollte. Dienen Sie meinem Urenkel
„ mit eben dem Eifer und der Treue, so Sie gegen mich gehabt haben. Ich hoffe,

1715. „ Sie werden alle die Eintracht zu erhalten ſuchen; und wenn jemand ſolche ſtören wollte, ſo werden Sie ſich bemühen, ihn auf beſſere Gedanken zu bringen. Ich merke, daß ich wehmüthig werde, und daß ich an Sie in Wehmuth ſetze. Ich bitte Sie deswegen um Verzeihung. Leben Sie wohl, meine Herren; ich hoffe, daß Sie bisweilen an mich gedenken werden.

„ An eben dieſem Tage las die Frau von Maintenon dem Könige einen Brief vor, den ſie von dem Cardinal von Noailles erhalten hatte. Er bezeugte darinnen, wie ſchmerzlich es ihm fiele, daß er zu Sr. Majeſtät, in dieſen lezten Augenblicken, nicht kommen dörfte. Der König befahl dem Kanzler, ihm in einem Briefe zu antworten; und nachdem er ihm ſolchen vorgeleſen hatte, ſo ſchickte man ihn fort.

„ Der König ließ dieſen Tag über den P. le Tellier ſehr offt zu ſich holen, um von geiſtlichen Dingen zu reden. Er hatte den fünf und zwanzigſten befohlen, man ſollte alſobald nach ſeinem Ende den Dauphin nach Vincennes bringen; und da er ſich erinnerte, daß der Oberhoffurier, Herr von Cavois, niemals auf dieſem Schloße, in welches der Hof ſeit mehr als funfzig Jahren nicht gekommen war, die gewöhnlichen Einrichtungen gemacht hatte, ſo befahl er, daß man einen Riß von dieſem Schloße machen ſollte; er zeigte ſelbſt den Ort dazu an, und verlangte, daß man ihm den Riß, wann er fertig wäre, bringen ſollte. Er beſtimmte ſogar das Appartement für den Dauphin, und ordnete die Einrichtung der übrigen an. Er redete über dieſes noch umſtändlich von ſeinem Zuge in das Parlement, und befahl, daß man alſobald Leute fortſchicken und dieſes Schloß ſolle ausmeubliren laßen. Man ſtellte ihm vor, es hätte dieſes noch gute Zeit; allein er verſetzte dagegen: es wäre dieſe Vorſicht nothwendig; denn wenn der Augenblick ſeines Todes käme, ſo würde man an ſo viele andere Sachen zu denken haben, daß man hierzu keine Zeit hätte.

„ Eine augenſcheinliche Probe von der Gemüthsruhe des Königes war die Freymüthigkeit, mit welcher er alles anordnete. Er redete mit jedwedem mit ſo wenig Verwirrung und mit ſolcher Bedachtſamkeit, wie in ſeinen geſunden Tagen; worüber ſich jedermann verwunderte.

„ Des Abends ſagte er zur Frau von Maintenon: er hätte jederzeit gehört, daß das Sterben ſchwer fi le; allein, da er ſich gegenwärtig ganz nahe an dieſem für die Menſchen ſo fürchterlichen Augenblicke befände, ſo könnte er nicht ſehen, daß es ſo ſchwer ſeyn ſollte. Sie antwortete ihm: es wäre dieſes nicht für jedermann ſo leicht, wann man bey einem Sterbenden, der in ſeinem ganzen Leben gottlos geweſen, der an der Welt hienge, der Haß im Herzen hätte, und andern Genugthuungen wegen zugefügten Unrechts ſchuldig wäre, mit dem Katechismo anfangen müßte. Der König ſagte darauf: Ach! ich habe niemanden eine ſolche Genugthuung zu geben; bey denenjenigen, die das Königreich anbetreffen, hoffe ich auf die Barmherzigkeit GOttes.

„ Gegen zehn Uhr des Abends, da man das Bein des Königes verband, ſahe man, daß der Brand nicht weiter um ſich gefreßen hatte. Er ließ etlichemale den Kanzler holen, und ertheilte ihm Befehle: aber die Kammerjunkern kamen nur alsdann zu ihm hinein, wann er Brühen trank.

„ In der Nacht zwiſchen dem ſieben- und acht und zwanzigſten war der König unruhig; man hörte alle Augenblicke, wie er die Gebethe herſagte, die er in ſeinem Bette zu thun pflegte; er ſchlug bey dem Beichtgebethe an ſeine Bruſt, und nennte die Perſonen, für die er bethete, wie den König und die Königinn, ſeine Aeltern.

„ Mittwochs den acht und zwanzigſten ſagte man zu ihm, er ſollte eine Brühe trinken. Er antwortete: Man ſagt mir nicht mehr, wie mit einem andern Menſchen

„ ſchen reden. Dieſes iſt nichts für mich. Laſſet meinen Beichtvater kommen.
„ Gegen ſieben Uhr fiel er in eine ſolche Schwachheit, daß man glaubte, es wäre ſein 1715.
„ lezter Augenblick vorhanden; und dieſes verurſachte ein ſolches Getümmel in dem
„ Schloße, daß jedermann glaubte, er läge in den lezten Zügen. Als er wieder zu ſich
„ kam, ſo ſahe er in den Spiegelgläſern zween junge Kammerbediente, die unten an
„ ſeinem Bette weinten. Er ſagte zu ihnen: Warum weinet Ihr? Iſt es nicht
„ Zeit, daß ich die Welt verlaße? Ihr hättet Euch ſchon ſeit langer Zeit dazu ge-
„ faßt machen ſollen, mich zu verliehren.

„ Er ſagte hierauf zu dem P. le Tellier: Mein lieber Vater, ſprechen Sie
„ mich nochmals von allen meinen Sünden los. Einige Zeit darauf ſagte er: Ich
„ bin der glücklichſte Menſch auf der Welt; denn ich hoffe, daß mich GOtt zu
„ Gnaden annehmen wird. Kurz darauf ſagte er wieder: Wir haben nur für eins
„ zu ſorgen, nämlich für unſere Seligkeit. Allein, man arbeitet nur allzuſpät
„ daran. Man fragte ihn, ob er große Schmerzen hätte? Er ſagte: Nein, und
„ dieſes kränkt mich eben. Er ſagte zu den Leibärzten, welche unruhig und kummer-
„ voll ausſahen: Habt Ihr mich für unſterblich gehalten? Ich, meines Orts,
„ habe dieſe Meynung nie gehabt.

„ Gegen eilf Uhr vor Mittag kam ein Mann aus der Provence, Namens le
„ Brün, der von Marſeille nach Paris gereiſet war, und unterwegs, da er erfuhr,
„ wie gefährlich es mit dem Könige ſtünde, die Poſt genommen hatte. Er brachte ein
„ Elixir, welches er für ein untrügliches Mittel wider den Brand, ſogar wider denjeni-
„ gen, der von innen herkäme, ausgab. Man ließ ihn mit den Leibärzten ſprechen;
„ und nachdem er ihnen entdeckt hatte, aus was für Sachen ſein Elixir zubereitet war,
„ ſo ließ man zu Mittag den König zehn Tropfen davon in drey Löffeln voll Alicanten-
„ Wein einnehmen. Der König ſagte hierbey: er hätte bey dieſem Einnehmen weder
„ die Hoffnung, noch ein Verlangen, wieder geſund zu werden; er wüßte aber, daß er
„ in ſeinen gegenwärtigen Umſtänden den Aerzten folgen müßte. Eine Stunde nach
„ dem Einnehmen dieſer Tropfen ſpürte er einige Stärkung; allein er fiel kurz darauf
„ wieder in eine Schwachheit, und ſein Puls gieng ſchlechter, als vorher. Dieſes machte,
„ daß man gegen vier Uhr miteinander ſtritte, ob man ihm noch mehr davon eingeben ſollte.
„ Der Herzog von Orleans mußte kommen, um den Streit zu entſcheiden. Er ließ den
„ le Brün in das Zimmer des Königes kommen und ihm an den Puls fühlen; worauf
„ dann beſchloßen ward, daß man dem Könige von dieſem Elixir eingeben ſollte, um ihn
„ noch etliche Stunden länger bey Leben zu erhalten, weil doch keine Hoffnung mehr zur
„ Geneſung vorhanden wäre. Man ſagte zu ihm, als man es brachte: Sire, man
„ will Dieſelben wieder ins Leben zurückbringen. Er gab zur Antwort: Leben oder
„ Tod, wie es GOttes Wille iſt. Dieſen Tag über griff der Brand nicht weiter um
„ ſich: aber der Puls gieng ſchlechter, das Schlummern war faſt beſtändig, und der Kopf
„ war ihm von Zeit zu Zeit ſehr verwirrt; er redete auch den Tag über mit niemanden,
„ als mit ſeinem Beichtvater, und mit dem Hofſtaatsſecretäre, Herrn von Pontchartrain,
„ welchen der P. le Tellier des Abends in dem Kabinete aufſuchte. Der König ſagte
„ mit geſetzter Stimme zu ihm: Laßen Sie eine Verordnung ausfertigen, wie die-
„ jenige von dem hochſeeligen Könige, meinem Herrn Vater, ohne die geringſte
„ Veränderung; damit mein Herz, nach meinem Tode, den Jeſuiten überbracht
„ werde. Er gab dieſen Befehl mit ſolcher Gemüthsruhe, wie er in geſunden Tagen
„ bey den gleichgültigſten Dingen gethan hatte. Hieraus iſt abzunehmen, daß nicht leicht ein
„ Menſch den Tod ſo lange, und mit einer ſolchen Standhafftigkeit und Gleichgültig-
„ keit vor Augen geſehen habe, wie der König. Die Frau von Maintenon kam erſt

1715. „ nach Mittag, und zwar ziemlich ſpät, in ſein Zimmer: und da ſie ihn ſchlafend fand, ſo „ gieng ſie wieder hinaus, ohne mit ihm zu ſprechen. Gegen ſieben Uhr gieng ſie nach St. „ Cyr, wo ſie die Nacht zubringen und den folgenden Tag ihre Andacht vornehmen, und ſo„ dann wieder nach Verſailles zurückkehren wollte, wann der König noch das Leben behielte.

„ Die Nacht zwiſchen dem acht und neun und zwanzigſten, und die vorhergehende „ waren die allerſchlimmſten, ſo er noch gehabt hatte. Man hörte den König in dieſer „ Nacht ſeufzen: O mein GOtt! wenn wirſt Du mir die Gnade erweiſen, mich „ von dieſem elenden Leben zu befreyen? Ich ſehne mich ſchon lange darnach, „ und bitte Dich von ganzem Herzen darum. Ein andermal ſagte er: Wird die„ſes noch lange währen? Man gab ihm immer, alle acht Stunden, von dem Eli„ rier des le Brün ein: und man ließ dieſen Mann, wie die andern Aerzte, in das „ Zimmer des Königes kommen, ſo offt er es einnahm.

„ Donnerstags, den neun und zwanzigſten frühe, hatte es das Anſehen, als wenn „ dieſes Elixier den König wieder erquickte und ihm mehrere Krafft beybrächte, als er „ den vorigen Tag gehabt hatte. Man ſchöpfte hieraus eine ſo gute Hoffnung, daß man „ dem Herzoge von Orleans davon Nachricht geben ließ, welcher denjenigen, der ihm „ ſolche brachte, zur Bezeugung ſeiner Freude umarmte.

„ An dieſem Tage hörte der König die Meße, welche er den Tag vorher, wegen „ ſeiner großen Schwachheit, nicht hatte hören können; und er bethete mit größter „ Innbrunſt. Einige Zeit darauf ſagte er: O mein GOtt! erbarme Dich meiner; „ ich habe ſolches auf alle Art vonnöthen. Man ſahe dieſen Tag über, daß er „ von Zeit zu Zeit die Hände gen Himmel aufhob, und in ſeinem Herzen bethete. Der „ Pfarrer von Verſailles ſagte zu ihm, daß jedermann GOtt um ſeine Wiedergene„ ſung anflehete; aber er antwortete darauf: Daran iſt nicht mehr zu gedenken, „ ſondern nur an meine Seligkeit. Ich erſuche Euch, bey GOtt für mich eifrig „ zu bitten; dann ich habe ein Vertrauen auf Euer Gebeth.

„ Als er etwas, ſo den Dauphin anbetraf, verordnete, ſo nennte er ihn ſelbſt „ den jungen König. Diejenigen, ſo zugegen waren, ließen einen Schrecken darüber bli„ cken; allein er ſagte zu ihnen: Nun, warum dann? das kommt mir gar nicht ſchwer an.

„ Der König aß zwiſchen ſechs und ſieben Uhr des Abends mit ziemlichen Appetit „ zwey kleine Biſcuite in Wein, und nahm gegen acht Uhr von dem Elixir des le Brün. „ Als er ſolches einnahm, ſo merkte man, daß er im Kopfe ſehr verwirret wurde, und „ er ſagte ſelbſt, er wüßte nicht, wo aus oder ein. Endlich, gegen halbweg eilf Uhr, „ fand man, daß ſich der Brand in dem ganzen Fuße ausgebreitet und ſchon das Knie „ angegriffen hatte, und daß der Oberſchenkel geſchwollen war. Der König ſagte alſo„ dann zu den Aerzten, daß er in eine Ohnmacht fiele, welches auch geſchahe.

„ Freytags, den dreyßigſten, lag der König den ganzen Tag über in einem faſt „ beſtändigen Schlummer; und ob ihm gleich der Kopf ſehr verwirret war, ſo beſann „ er ſich doch allemal, wann der P. le Tellier oder die Frau von Maintenon ihm einen „ geiſtlichen Zuſpruch gaben. Sie waren faſt beſtändig in ſeinem Zimmer. Er nahm „ noch nach Mittag gottſelige Handlungen vor, mit der Gelaßenheit eines wahren Chri„ ſten, der ſich vollkommen in den Willen GOttes ergiebt. Aber gegen Abend verglengen „ ihm faſt alle Sinne, und ſein Beichtvater konnte kein Wort von ihm herausbringen. „ Die Aerzte fanden die Geſchwulſt von dem Brande an dem Knie und an dem ganzen „ Oberſchenkel: aber dieſer Monarch hatte eine ſo gute und ſtarke Natur, daß er noch „ immer gegen den Tod rang. Er nahm Gallerte und that von Zeit zu Zeit einen „ Trunk klares Waßers, indem er den Wein nicht mehr leiden konnte. Er ſagte im „ Trinken etliche Worte, aber ohne deutliche Vorſtellung.

„ Al-

„ Die Frau von Maintenon gieng um fünf Uhr nach St. Cyr, mit dem feſten
„ Vorſatze, dieſen Aufenthalt nun nicht mehr zu verlaßen. Vor ihrer Abreiſe theil- 1715.
„ te ſie ihre wenigen Meubeln unter ihr Hausgeſinde aus; ſie nahm von ihren Nichten
„ auf ewig Abſchied, und ſagte ihnen, daß ſie durchaus keinen Beſuch von niemanden,
„ es ſey wer es wolle, haben möchte.

„ Den ein und dreyſigſten war der König faſt den ganzen Tag über ohne Bewußt-
„ ſeyn. Die Augenblicke, da er zu ſich kam, waren ſehr kurz, und aus den wenigen
„ Worten, die er ſagte, merkte man einige Ungedult über dieſe lange Todesangſt. Un-
„ geachtet der Brand immer weiter um ſich grif, ſo blieb das Leben doch in ihm, ver-
„ mög der erſtaunenswürdigen Stärke ſeiner Natur. Die Herzoginn du Maine
„ verlangte, daß man ihm etwas von der Arzney eingeben ſollte, welche der Abt Agnant
„ für die Kinderblattern gab. Die Leibärzte ließen es geſchehen, weil keine Hoffnung
„ mehr vorhanden war.

„ Um halbweg eilf Uhr des Abends las man ihm die Gebethe der Sterbenden vor, indem
„ man beſorgte, er möchte die Nacht nicht überleben. Die Stimme der Geiſtlichen ermun-
„ terte ihn, ſo todſchwach er auch war; und er bethete verſchiedene Gebethe ſo laut
„ mit, daß man ihn unter allen den vielen Geiſtlichen und andern Perſonen, welche bey
„ den Gebethen zur Anbefehlung der Seele antworteten, heraushörte. Nachdem dieſes
„ zu Ende war, ſo trat der Cardinal von Rohan an das Bette; der König erkannte ihn
„ noch wohl, und ſagte zu ihm: Dieſes ſind die letzten Gnadenmittel (er wollte
„ Hülfsmittel ſagen,) der Kirche. Er wiederholte darauf zu verſchiedenenmalen:
„ nunc et in hora mortis; d. i. jetzt und in der Stunde des Abſcheidens; und er
„ ſeufzte: Mein GOtt! laß mir Barmherzigkeit widerfahren. Stehe mir bey!
„ Eile mir zu helfen. Dieſes waren ſeine letzten Worte, und man ſahe daraus, daß
„ er noch bey Verſtand war. Sie waren aber auch das einzige deutliche Merkmahl, ſo
„ er davon gab. Er lag in den Zügen bis den folgenden Morgen, um acht Uhr und ein
„ und ein halb Viertel, da er ganz ſanft entſchlief, wie ein Licht, das verlöſchet. Er
„ brachte ſein Leben auf ſieben und ſiebzig Jahre, weniger vier Tage: und regierte
„ über zwey und ſiebenzig Jahre lang. „

Dieſe Erzählung iſt faſt von Wort zu Wort genommen aus der Hiſtoire Militaire de Louis le Grand [67], welche der Marquis von Quincy herausgegeben hat. Man hatte ſolche dem P. le Tellier leſen laßen, welcher von dem Könige, in ſeiner letzten Krankheit, faſt gar nicht wegkam, und mithin beßer als jemand wißen mußte, was in ſeinem Zimmer vorgegangen war. Dieſer Pater ſahe dieſe Erzählung durch, und machte einige Anmerkungen dazu, welche wir, von ſeiner eigenen Handſchrifft, geſehen haben: und der Marquis von Quincy änderte verſchiedenes in ſeinem Manuſcripte, um es nach dieſen Anmerkungen einzurichten.

Man darf alſo dieſe Erzählung als eine der richtigſten, ſo man finden kann, betrachten. Inzwiſchen ſind doch einige ziemlich merkwürdige Umſtände darinnen ausgelaßen.

1.) An dem Tage, da man ſich in dem Parlemente verſammlete, um das Teſtament zu eröfnen, erzählte der Herzog von Orleans ſelbſt in dieſer Verſammlung, daß der König, nach dem Empfange des H. Sacraments, ihn zu ſich fodern ließ, und zu ihm ſagte: Mein Vätter, ich habe mein Teſtament gemacht, und Ihnen darinnen alle Rechte gelaßen, die Ihnen vermög Ihrer Geburt zukommen. Ich empfehle Ihnen den Dauphin. Dienen Sie ihm, wie Sie mir gedienet haben. Wenn er ſterben ſollte, ſo wedren Sie Herr, und die Krone gehöret Ihnen.

2.) Die Frau von Maintenon meldet in einem ihrer Briefe: der König habe ſie um Verzeihung gebethen, daß er ſich nicht allemal ſo gegen ſie verhalten, wie es hätte

[67] Tom. VII. ſeyn

1715. ſeyn ſollen, und daß er ſie nicht glücklich gemacht hätte; er habe ſie dabey verſichert, daß er gegen ſie jederzeit die Hochachtung und Freundſchafft gehabt, welche ſie verdiente; er habe bey dieſen Worten eine Wehmuth blicken laßen; und da er bemerkte, daß ihm die Thränen in die Augen kamen, ſo habe er ſie gebethen, ſie möchte ſich umſehen, ob niemand in dem Zimmer wäre, der dasjenige, was er ſagte, hören könnte. Inzwiſchen, fügte er hinzu, wird man ſich doch gewiß nicht wundern, daß mir gegen Sie das Herz bricht. Er ſagte bey einer andern Gelegenheit zu ihr: Wie wird es Ihnen gehen? Sie haben kein Vermögen. Sie redete ihm zu, er ſollte an nichts weiter gedenken, als an GOtt und an ſeine Seligkeit. Da ſie aber hierauf bedachte, daß ſie in kurzem die Gnade des Herzogs von Orleans nöthig haben würde, ſo bath ſie den König, er möchte ſie dieſem Prinzen beſtens empfehlen. Er ließ alſobald den Herzog von Orleans zu ſich holen, und ſagte zu ihm: „ Mein Vätter, ich empfehle Ihnen die Frau „ von Maintenon. Sie wißen, was für eine vorzügliche Achtung ich jederzeit gegen „ ſie gehabt habe. Sie hat mir allemal gute Rathſchläge gegeben, und es reuet mich, „ daß ich ihr nicht ſtets gefolgt habe. Sie hat mir in allen Stücken gedienet; vor„ nehmlich aber darinnen, daß ſie mich gelehret hat, an GOtt und an meine Seeligkeit „ zu gedenken. Thun Sie ihr alles, was ſie von Ihnen begehren wird, es ſey für „ ſich oder für ihre Anverwandten und Freunde. Sie wird es gewiß nicht mißbrauchen. „ Gönnen Sie ihr die Erlaubniß, ihr Geſuch unmittelbar bey Ihnen anzubringen. „

Aus dieſen Worten ſiehet man auf das deutlichſte, daß der König faſt überzeugt war, daß alle Gnadenbezeugungen bey dem Herzoge von Orleans allein ſtehen würden, und daß der Artikel ſeines Teſtaments, in welchem er verordnete, daß ſolche von dem Regentſchafftsrathe nach der Mehrheit der Stimmen ſollten ertheilt werden, nicht zur Vollziehung kommen würde.

3.) Den dreyſigſten ſagte der König zur Frau von Maintenon: Sie müßen vielen Muth und viele Freundſchafft für mich haben, weil Sie ſo lange bey mir bleiben: und einen Augenblick hernach ſetzte er hinzu: Bleiben Sie nicht da, Madame; es iſt ein allzutrauriger Anblick. Ich hoffe aber, es ſoll bald ein Ende nehmen.

4.) Der P. le Tellier hatte für ihn ſeit etlichen Jahren ein kleines Buch ſchrifftlich zuſammengetragen. Der Innhalt deßelben beſtund in Ubungen des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, der herzlichen Reue über die Sünden, der Ergebung in den Willen GOttes, des Vertrauens auf ſeine Barmherzigkeit, und der willigen Annehmung des Todes und der Schmerzen der Krankheit, um der göttlichen Gerechtigkeit ein Genügen zu leiſten. Er hatte angefangen ſich deßelben an den hohen Feſttagen, wann er das heilige Abendmahl empfieng, zu bedienen. Als er auf dem Todbette war, ſo ließ er ſich dieſes Buch bringen, und erſuchte den P. le Tellier, ihm dieſe geiſtliche Betrachtungen eine nach der andern vorzuleſen, da er dann beſtändig ſeine Gedanken darauf richtete. Bisweilen erklarte ihm dieſer Pater die Gebethe für die Sterbenden, und er wendete alle gottſeelige Gedanken, ſo darinnen ausgedrückt ſind, auf ſich an.

Ludwig XIV. war gebohren zu St. Germain en Laye, den fünften September 1638. welches das drey und zwanzigſte Jahr der Ehe Ludwigs XIII. war. Er kam den vierzehnden May, 1643. zur Regierung, und vermahlte ſich den neunten Junius 1660. mit Maria Thereſia von Oeſterreich, der älteſten Prinzeßinn des Königes von Spanien Philipp IV. mit welcher er ſechs Kinder zeugte; nämlich drey Prinzen und drey Prinzeßinnen. Die Prinzen waren 1.) der Dauphin, Ludwig, der zu Fontainebleau, den 7. Nov. 1661. zur Welt kam, und den 4. April, 1711. in dem ſunfzigſten Jahre ſeines Alters ſtarb. 2.) Philipp von Frankreich, Herzog von Anjou, der im Jahre 1668. gebohren ward, und 1671. ſtarb. 3.) Ludwig Franz von Frankreich, welcher im Jahre 1672. gebohren wurde und nicht länger als fünf Monathe lebte. Die Prinzeßinnen waren 1.) Anna Eliſabeth von Frankreich, welche im Jahre 1662. auf die Welt kam, und nur zwölf Tage lebte. 2.) Maria Anna von Frankreich, welche im Jahre 1664. gebohren ward, und vierzig Tage hernach wiederum ſtarb. 3.) Anna Thereſia von Frankreich, welche im Jahre 1667. gebohren ward, und 1672. ſtarb.

## Ende des hiſtoriſchen Tagbuchs.

# Sammlung
der vornehmſten
# Friedensſchlüße
unter der Regierung
# Ludwigs XIV.

# Vorbericht.

Man hat für dienlich erachtet, dieſem hiſtoriſchen Tagbuche eine Sammlung der vornehmſten Friedensſchlüße beyzufügen, welche das Schickſal der meiſten Staaten in Europa beſtimmet und die Kriege unter der Regierung Ludwigs XIV. geendiget haben. Die Kenntniß dieſer Friedensſchlüße iſt zur Erläuterung der Geſchichte eben ſo nothwendig, als die Erzählung der Begebenheiten, ſo vorhergegangen ſind.

I.

# Friedensſchluß

zwiſchen Ferdinand III. römiſchen Kaiſer, und Ludwig XIV. Königs von Frankreich, und den Churfürſten, Fürſten und Ständen des H. Römiſchen Reichs. Zu Münſter, in Weſtphalen, den 24. October, 1648.

Im Namen der allerheiligſten unzertrennten Dreyfaltigkeit.

Kund und zu wißen ſey jedermänniglichen, deme es zu wißen angelegen ſeyn kann oder mag; demnach die im heiligen römiſchen Reich von langen Jahren erwachſene Mißhelligkeit und innerliche Kriegsempörung dermaaßen überhandgenommen, daß nicht allein ganz Teutſchland, ſondern auch benachbarte Königreiche, vornehmlich aber das Königreich Frankreich darunter involviret, und der annoch währende hefftige Krieg daraus entſproßen, anfänglich zwar zwiſchen dem durchlauchtigſten, großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Ferdinand II. erwählten römiſchen Kaiſer ꝛc. lobſeligſten Andenkens, ſamt Sr. kaiſerlichen Majeſtät Conföderirten und Adhärenten an einem: ſodann dem auch durchlauchtigſten, großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Ludwig XIII. allerchriſtlichſten Könige zu Frankreich und Navarra, glorwürdigſten Gedächtniß und Sr. königlichen Majeſtät Bundesverwandten und Adhärenten andern theils: hernach und auf Dero beederſeits erfolgten tödlichen Hintritt zwiſchen dem durchlauchtigſten, großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Ferdinand III. erwählten römiſchen Kaiſer ꝛc. ſamt Sr. kaiſerlichen Majeſtät Bundesgenoßen und Adhärenten an einem: und dem durchlauchtigſten, großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Ludwig XIV. zu Frankreich und Navarra allerchriſtlichſten Könige, nebſt Ihro königlichen Majeſtät Conföderirten und Adhärenten am andern Theil; daraus vieler Chriſten Blutvergießung, und Verheerung vieler Land und Leute erfolget. Daß dann endlich mittelſt Vergleichung himmliſcher Güte und Cooperation der Republik zu Venedig, als welche der allgemeinen Chriſtenheit Ruhe und Wohlfahrt in den allergefährlichſten Zeiten mit erſprießlichem Rathe, je und allewege gefördert, es dahin kommen, daß eine allgemeine Friedenshandlung anzuſtellen beederſeits beliebet, und zu ſolchem Ende, Innhalts der zu Hamburg den fünf und zwanzigſten May und funfzehnden alten Styl Monats Decembris Anno 1641. getroffenen Handlung zu Beyſammenkunft der Herren Plenipotentiarien, der eilfte und erſte Julius reſpective neuen und alten Calenders Anno 1643. nacher Münſter und Oßnabrück in Weſtphalen, beraumet und angeſetzet. Wie dann beederſeits gevollmächtigte Herren Legaten, als ab Seiten der römiſch kaiſerlichen Majeſtät die Hoch- und Wohlgeborne Herren, Herren Maximilian, Graf zu Trautmansdorf ꝛc. tit. Herr Ludwig Johann, Graf von Naſſau ꝛc. tit. Herr Iſaacus Wolmarus der Rechten Doctor, des durchlauchtigſten Herrn Erzherzogen Ferdinandi Caroli ꝛc. Rath und Kammer-Präſident. Von Seiten aber Dero zu Frankreich allerchriſtlichſten Majeſtät der Hochgeborne Fürſt, Herr Heinrich d'Orleans, Herzog von Longueville ꝛc. wie auch die Hochwohlgeborne Herren, Herr Claudius de Meſmes, Graf von Auax ꝛc. und Herr Abel Servien, Graf von la Roche, tit. durch Vermittelung und Bemühung des Hochwohlgebornen der Republik zu Venedig Geſandten und Senatorn Herrn Aloyſy Contareni Rittern, welcher die Perſon eines unpartheilichen Mittlers beynahe ganzer fünf Jahr her mit beſonderm

Fleiß vertreten, an beſtimmten Ort und Zeit erſchienen, und nächſt Anruffung GOttes des Allerhöchſten Hülfe, und p n einde beſchehener Auslieferung habender Vollmachten (deren Innhalt zu Ende dieſes Inſtruments wörtlich inſeriret) ferner auch in Gegenwart und mit Bewilligung des heiligen römiſchen Reichs Churfürſten und Stände, GOttes allerheiligſten Nahmens zu Ehren, und Wohlfahrt gemeiner Chriſtenheit, ſich miteinander eines gewiſſen Friedens zu beeden Seiten hinwiederum verglichen und vereiniget auf Maaß und Geſtalt wie folget:

Erſtlich ſoll ein chriſtlicher, allgemeiner, beſtändiger, wahrhafftiger und aufrichtiger Friede und Freundſchafft ſeyn, zwiſchen der römiſch kaiſerlichen Majeſtät dem Hauſe Oeſterreich, auch Churfürſten und Ständen des Reichs, dem Könige zu Hiſpanien, ſamt allen und jeden Conföderirten und Adhärenten, deren Erben und Nachkommen an einem: ſodann der allerchriſtlichſten königlichen Majeſtät und allen Deroſelben Bundesgenoßen und Adhärenten, ſamt deren Erben und Nachkommen, inſonderheit der königlichen Majeſtät und Krone Schweden, wie auch des römiſchen Reichs reſpective Churfürſten und Ständen andern Theils, ſolcher Friede auch dergeſtalt aufrichtig und ernſtlich gehalten werden, daß beede Theile unter ſich, und alſo eins des andern Nutz, Ehr und Frommen befördern ſolle, und allerſeits, ſowohl des gantzen römiſchen Reichs mit der Krone Frankreich, als hinwiederum der Krone Frankreich mit dem römiſchen Reich eine getreue Nachbarſchafft wiederum ergrünen und wachſen möge.

Aller von Anbegin dieſes Kriegs ab einem oder andern Theile verübter Hoſtilitäten halber, an was Ort und auf was Art dieſelbige fürgangen, wird eine ewigwährende Vergeßenheit und A neſtia aufgerichtet, alſo, daß unter deren, noch einiges andern Dinges Schein oder Vorwand, einer dem andern hinführo einige Hoſtilität oder Feindſchafft, Beſchwerden oder Hinderniß, ſo wenig an Perſonen und Stand, als Gütern und Sicherheit, für ſich ſelbſt oder durch andere, heimlich oder öffentlich, directe oder indirecte, unterm Schein Rechtens, oder auch de facto, inn- oder auſſerhalb Reichs (nichts hinderend vormaliger etwa hiegegen lauffender Verträge) zufügen laßen wollen, ſondern alle und jede, ſowohl in währendem Kriege, als vor demſelben mit Worten, Schrifft oder Werken, gegen einander fürgegangene Injurien, Gewalt, Feindſeligkeit, Schaden, Koſten, ohne einigen der Perſonen oder Sachen Reſpect, dermaaßen gänzlich abgethan ſeyn, daß alles, ſo deßenthalber einer gegen dem andern prätendiren haben könnte, durch ein ewiges Vergeßen aufgehebt und vergraben ſey.

Und damit die Sicherheit der aufgerichteten Freundſchafft zwiſchen kaiſerlicher Majeſtät dem allerchriſtlichſten Könige in Frankreich, Churfürſten, Fürſten und Ständen des römiſchen Reichs hinführo deſto aufrichtiger gehalten werde (alſo daß der Artickel von der Aſſecuration, unten beſchrieben, kräfftig bleibe) ſo ſoll keiner des andern entweder jetzigen oder noch künftigen Frieden, unter einigen Titel, Schein oder Einwendung, auf keinerley Art oder Weiſe irgend einer Mißhelligkeit oder Krieges, wider den andern, weder mit Waffen, noch mit Geld noch mit Proviant und Zufuhr, behülflich ſeyn, oder einigen Vorſchub thun: auch keinem, der da etwas wider einen dieſes gemachten Friedensgenoßen, etwas feindſeliges vornehmen würde, weder mit Anſtellung der Durchzüge, oder Muſterplätze, oder Lager, oder dergleichen etwas verſtatten und zulaßen. Der Burgundiſche Creiß zwar ſoll nach beygelegten Mißverſtänden zwiſchen Frankreich und Spanien, ſo auch in dieſer Friedenshandlung mit begriffen, ein Glied des römiſchen Reichs ſeyn und bleiben: jedoch ſoll ſich in dieſen jetzo darinſchwebenden Krieg weder der Kaiſer, noch die Stände des Reichs, darein flechten noch miſchen.

Inſtünf-

Inskünftig aber, wann zwiſchen denſelben Königreichen Uneinigkeiten ſollten erwachſen, ſo ſoll zwiſchen dem ganzen Reich und Königen, und der Krone Frankreich die Nothwendigkeit der obgeſetzten beederſeits beliebten Obligation, daß keiner des andern ſeinen Feinden einige Hülfe leiſte, jederzeit ſteif und feſte ſeyn und bleiben. Jedoch ſoll jeden Ständen frey ſtehen dieſem oder jenem Könige Hülfe und Vorſchub zu thun, außerhalb den Gränzen des römiſchen Reichs, doch aber anderſt nicht, als wie es den Reichsconſtitutionen gemäß iſt. Der lothringiſche Zwieſpalt ſoll entweder gewißen von beeden Theilen hierzu benannten Scheidsleuten untergeben, oder durch franzöſiſche und ſpaniſche Verhandlung, oder aber ſonſten durch einen gütlichen Weg und Mittel, geſchlichtet werden: und ſoll, ſo wohl dem römiſchen Kaiſer, als den Churfürſten, Fürſten und Reichsſtänden frey ſeyn, die Zurechtbringung derſelbigen Sache mit freundlicher Interpoſition, und andern friedfertigen Dienſten zu befördern, und dazu zu helfen, jedoch daß keine Waffen, noch einige Kriegsmittel, dazu und dabey gebrauchet werden.

Krafft ſolcher allgemeinen unbeſchränkten Amneſtiæ werden alle und jede des heiligen römiſchen Reichs Churfürſten und Stände (unausgeſchloßen die unmittelbare Reichsritterſchafft) ſamt deren Lehnleuten, Unterthanen, Bürgern und Einwohnern, denen aus Verurſachung böhmiſcher oder anderer Empörungen in Teutſchland, oder auch wegen der mit der Krone Frankreich und deren Bundesgenoßen gepflogener Alianz, von einem oder andern Theil etwas verfängliches oder ſchädliches zugefüget, auf was Weiſe oder mit was Prætext das geſchehen, ſo wohl an Landen, Lehn, Afterlehe, oder Allodialgütern, als deren Würde, Freyheit, Rechten und Privilegien zu beeden Theilen beedes in geiſt- und weltlichen Sachen vollkömmlich reſtituiret, in den Stand, darinnen ſie vorhin geweſen ſeyn, oder von rechtswegen hätten ſeyn ſollen, mit Aufhebung, und ungehindert aller unterdeßen fürgeloffenen Mutationen und Veränderniße! Würden dann ſolcher reſtituirenden Güter und Gerechtigkeiten Beſitzere erhebliche Exceptiones hinwider einzuwenden vermeynen, ſoll zwar derſelbigen wegen die Reſtitution nicht gehemmet, hernach jedoch deren Relevanz vorgehörenden Richter erwogen und diſcutiret werden.

Und ob wohl aus dieſer vorhergehenden allgemeinen Regel leichtlich kann judiciret und erſehen werden, wer diejenigen ſeyn, die da ſollen reſtituiret werden, und wie weit und fern ſich ſolches erſtrecke: Jedoch iſt auf Inſtantz wegen etlicher wichtiger Sachen, beliebet worden, etwas eigentlicher Meldung zu thun, wie folget: Und zwar dergeſtalt, daß diejenige, welche nicht eben ausdrücklich benennet und ausgeſetzet ſeynd, deswegen für übergangene und ausgeſchloßene keinesweges ſollten gehalten werden.

Weil nun der Arreſt, welchen der Kayſer durch den Landrath auf die Mobilien, dem Churfürſten von Trier zuſtändig, die in das lützenburgiſche Herzogthum gebracht worden, vor dieſem gelaget, erlaßen und abgethan, gleichwohl aber auf etlicher Anhalten und Einwendung wiederum erneuert, auch über daß das Sequeſt um dem Amtbruch zum Erzſtift, und der Medietet der Herrſchafft St. Johannis, zu Johann Reinhard von Sötern gehörig, von obermeltem Concilio angeſaget iſt, und aber den zwiſchen dem Churfürſtenthum Trier und dem Herzogthum Burgund durch öffentliche Reichsintervention Anno 1548. zu Augsburg vereinigten und aufgerichten Sachen, zuwider ſtreitet, ſo hat man ſich verglichen, daß vorgedachter Arreſt und das Sequeſtrum von den Lützenburgiſchen Concilio aufs eheſte ſoll aufgehoben, ermeltem Herrn

Churfürſten ſeine Güter, dieſelbige Präfecturherrſchafft, ſo wohl alle churfürſtliche und vätererbliche Sachen, ſamt allen ſequeſtrirenden Früchten ſollen erlediget und erlaßen, wiederum eingeräumet: und ſo davon etwas entwendet, wieder erſetzet, und alles ganz und vollkömmlich reſtituiret werden: die Impetranten aber an des Churfürſten nächſten Richter, zu Erlangung ihres Rechtens, verwieſen werden.

So viel aber die Schlößer Ehrenbreitſtein und Hamerſtein betreffen thut, ſo will der römiſche Kaiſer auf die Zeit und Weiſe, ſo im Articul der Execution beſtimmet, die Beſatzungen davon abführen oder abführen laßen, und dieſelbe Schlößer in die Hände des Herrn Churfürſten von Trier und deßen Domcapitels, in gleicher Macht und Gewalt, dem Reich und Churfürſtenthum zum beſten zu verwahren, übergeben und einräumen: weswegen auch ein Capitain und neue Beſatzung ſo daſelbſt von den Churfürſten ſoll beſtellet werden, ihme und dem Capitel ſchwören ſollen.

Hiernächſt hat der münſter-oßnabrügiſche Convent es ſo weit gebracht, daß die beſchwerliche und bißhero geſtrittener pfälziſche Sache nach folgender Geſtalt vermittelt und beygelegt: und zwar erſtlich das Hauß Bayern anlangend, ſoll die Churwürde, ſo die Churfürſten Pfalzgrafen dabevor gehebt, mit allen Regalien, Aemtern, Präcedenzen, Schild und Wappen, Recht und zu ſolcher Würd gehörenden Gerechtigkeiten, keinerley ausgenommen, wie auch die Oberpfalz, ſamt der Grafſchafft Cham, welche ohne das dem Herzogthum Bayern angehörig, mit allen deren Pertinentien, Regalien und Rechten, wie bißhero alſo auch fürders bey Herrn Maximiliano, Pfalzgrafen am Rhein, Herzogen zu Bayern ꝛc. deßen Kinder und der ganzen wilhelminiſchen Linie, ſo lang deren jemand männliches Geſchlechts wird übrig ſeyn, gänzlich verbleiben, hergegen Seine churfürſtliche Durchläucht für ſich, ihre Erben und Nachkommen, der Anſoderung von dreyzehn Millionen, und aller andern Prätenſionen auf Oberöſterreich durchaus renunciren, und geſtracks nach publicirten Frieden, alle deßwegen in handen habende Documenta, der kaiſerlichen Majeſtät um dieſelbige zu caßiren und aufzuheben, extradiren und von ſich ſtellen.

Das Haus Pfalz betreffend, iſt die römiſch kaiſerliche Majeſtät mit dem heiligen römiſchen Reich gemeinen Ruheſtands willen dahin einig, daß kraft jetziger Transaction die achte Churwürde aufgerichtet ſeyn ſolle, und deren Herr Carl Ludwig Pfalzgraf am Rhein ꝛc. deßen Erben und Agnaten, nach Ordnung und Weiſe, in der güldenen Bull enthalten, hinführo zu genießen haben: über welches nebſt der geſammten Hand, jetzt gemelten Herrn Carl Ludewigen oder deßen Nachkommen, an allen deme, ſo dem Herr Churfürſten zu Bayern und der ganzen wilhelmiſchen Linie ſamt der churfürſtlichen Würde concediret worden, nichts vorbehalten bleibt: daß auch ferner die ganze Unterpfalz mit all und jedweden geiſt- und weltlichen Gütern, Rechte und Zubehörungen, deren für entſtandener böhmiſchen Unruhe die pfälziſche Chur- und Fürſten genoßen, mit allen Documenten, Regiſtraturen, Archiven und allen andern darzu gehörigen Acten, ſelbigem Herrn Carl Ludewigen vollkömmlich und mit Caßirung alles wiedrigen reſtituiret, ſolches auch mittelſt kaiſerlichen Authorität und Macht dergeſtalt wirklich befördert werden ſolle, daß weder der König in Hiſpanien, noch ſonſten jemand, ſo deßen etwas in Händen haben möchte, ſich dieſer Reſtitution einiges Weges entgegen ſetzen möge oder ſolle.

Dieweil aber etliche gewiße Aemter in der Bergſtraßen denen Churfürſten und Erzbiſchöffen zu Maynz vor Alters angehörig, allererſt Anno 1463. um eine gewiße Summa Geldes, jedoch mit Beding einer unerlöſchlichen Relution, denen Pfalzgrafen unter-

unterpfändlich geſetzet: ſo iſt verglichen, daß ſolche Aemter bey jetzigem Herrn Churfürſten zu Maynz und deßen Nachfolgern am Erzſtifft verbleiben, derſelbige jedoch ſchuldig ſeyn ſoll, daß jetzo freywillig offerirte Pretium oder Pfandſchilling innerhalb derjenigen Friſt, ſo zur gegenwärtigen Friedens-Execution beraumet, davon abzutragen, auch allen übrigen Innhalt des Pfandbrieſes ein wirkliches Genügen zu leiſten.

Dem Churfürſten zu Trier wird auch als Biſchoffen zu Speyer und Worms hiemit vorbehalten, die, wegen etlicher geiſtlichen Güter in der Unter-Pfalz prätendirende Gerechtigkeit für gehörenden Richter zu acht erfolgen, es ſey dann, daß beede fürſtliche Theile ſich darum gütlich vergleichen.

Da es ſich aber zutrüge, daß die Wilhelmiſche Linie gänzlich verſtürbe, pfälziſchen Theils aber annoch rechtmäßige Erben vorhanden wären, ſoll nicht allein die ganze Ober-Pfalz, ſondern auch die bis dahin bey den Herzogen zu Bayern geweſene Churwürde, auf ſothane überlebende pfälziſche Erben, (welches Hauß dann inzwiſchen der Mitbelehnung alleweg zu genießen) hinwiederum verfallen und die achte Churwürde zugleich abgethan werden, jedoch bleiben des Churfürſten zu Bayern Allodialerben, ihre von Rechts wegen zuſtehende Actiones und Beneficia vorbehalten.

Erbverträge, ſo zwiſchen den Häuſern Pfalz-Heidelberg und Neuburg, die churfürſtliche Succeßion betreffend, welche bey voriger Kaiſer Zeiten beſtätiget worden, wie auch der ganzen Rudolphiſchen Linie Rechte und Befugnißen, bleiben in ſo weit ſie gegenwärtiger Diſpoſition nicht zuwider, bey vorigen Würden, und da von Jülichiſchen Lehen etwas, aus Mangel männlicher Erben oder in andere Wege, eröfnet würde, ſoll unverzüglich der Pfälziſchen Linie übergeben und eingeräumet werden.

Damit aber gemeldter Herr Carl Ludwig ſeiner Brüder fürſtlichen appennagii wegen Leichterung empfinden möge, wird kaiſerliche Majeſtät die Vorſehung thun, daß ihnen innerhalb vier Jahren von Anbegin des nächſtkünftigen 1649. zu rechnen, ſollen erleget werden vierhunderttauſend Reichsthaler, nämlich jedes Jahr hunderttauſend, nebſt jährlichem Zinß fünf von hundert.

Dieſemnächſt ſoll das ganze Hauß Pfalz mit allen und jeden ihren Angehörigen, ſonderlich aber die Bedienten, ſo bey gegenwärtigem Convent, oder ſonſten ihre Dienſte demſelbigen erſtattet, wie auch alle Pfälziſche Exulanten, obengedachter Amneſtiæ, gleich andern daſelbſt begriffenen, zu genießen haben, ſonderlich ganz vollkömmlich in puncto Gravaminum.

Hinwiederum ſoll mehrgedachter Pfalzgraf Carl Ludwig und deßelben Gebrüder der kaiſerlichen Majeſtät wie andere Chur- und Fürſten des Reichs ſchuldige Treue und Gehorſam leiſten, und ſowohl Er, als ſeine Gebrüder, aller Anſprach zu der Ober-Pfalz, ſo lang aus Wilhelmiſcher Linie männliche rechtmäßige Erben vorhanden, für ſich und ihre allerſeits Erben renunciren.

Dieweilen aber wegen gedachten Prinzen Carl Ludwigs Frau Mutter, als Wittib, und deßen Schweſtern Meldung geſchehen, damit dieſelbe ihre gebührliche Victualia, Lebensaufenthalt, Tiſch und Tafel, die Schweſtern ihre eheſtifftliche Morgengabe, Ausſteuer und Brautſchatz haben möchten: ſo iſt von kaiſerlicher Majeſtät nach Dero hochgewogenen Affection zu dem Pfälziſchen Hauſe, beſagter Wittib, einmahl für allemahl zwanzigtauſend Reichsthaler, jeder Schweſter aber ermeldten Herrn Carl Ludwigs, wann dieſelbe ehelich ſollen ausgeſteuret und vermählet werden, zehntauſend Reichsthaler, von Ihrer kaiſerlichen Majeſtät ſoll ausgezehlet: das übrige

aber

aber und hinterſtellige Er Prinz Carl Ludwig zur Vergnügung ihnen auszurichten, gehalten ſeyn.

Es ſoll auch mehrgedachter Herr Carl Ludwig und deßelben Nachfolgere, die Grafen von Leiningen und Dachsburg in der Untern-Pfalz keinesweges turbiren, ſondern dieſelbe ihres von vielen ruckdenklichen Jahren her erhaltenen, und den römiſchen Kaiſern beſtätigten Rechtes ruhig und friedlich ſich gebrauchen laßen.

Die freye des heiligen Reichs Ritterſchafft in Franken, Schwaben und am Rhein ſoll Er, Pfalzgraf, mit zugehörigen ihren Herrlichkeiten und Gebieten in ihrem unmittelbaren Stande ungekränket verbleiben laßen.

Die Lehengüter, welche der Kaiſer dem Freyherrn Gerhard von Waiderburg, dem beſagten Schenkherrn Nicolaus Georg Reigesberg, Kanzlern zu Maynz, und Heinrich Brömſer, Baron zu Rüdesheim; wie auch die Lehen, welche der Churfürſt in Bayern dem Baron Johann Adolph Wolf, Metternich genannt, conferiret und mitgetheilt, ſollen alle in ihrer Richtigkeit und kräfftig bleiben: Jedoch ſollen Deroſelben Vaſallen dem Herrn Carl Ludwig, als eigenem Herrn, wie auch deßelben ſeinen Succeſſoren, das Juramenr der Aufrichtigkeit und Treue ablegen und leiſten, und von ihm die Renovation ihrer Lehengüter ſuchen und ausbitten.

Diejenigen, ſo der Augſpurgiſchen Confeßion zugethan, und ihre Kirchen vorher innen gehabt, unter deren Zahl ſich ſonderlich die Bürgerſchafft und Einwohner zu Oppenheim befinden, ſollen in dem Stande gelaßen werden, darinn ſie Anno 1624. geweſen, auch andern, ſo es begehren würden, das Exercitium Augſpurgiſcher Confeßion, ſowohl öffentlich in Kirchen zu gewißer Zeit, als daheim in ihren eigenen, oder ſonſt darzu beſtimmten Häuſern, durch ihre eigene oder benachbarte Prediger verrichten zu laßen, unverwehret ſeyn.

Die Paragraphi Princeps Ludovicus &c. princeps Fridericus &c. & Princeps Leopoldus Ludovicus &c. die ſollen verſtanden werden, als auf gleiche Art und Weiſe hineingeſetzet, wie dieſelbe in dem kaiſerlichen ſchwediſchen Inſtrument verfaßet ſeynd.

Die Streitigkeit, ſich zwiſchen denen Biſchoffen reſpective zu Bamberg und Würzburg mit dem Markgrafen von Culmbach und Anſpach enthaltend, und das Schloß, Städtlein, Amt und Kloſter Kitzingen in Franken am Mayn betreffend, ſoll entweder durch gütliche Handlung oder einen ſummariſchen Rechts-Proceß innerhalb zwey Jahren geendiget werden, bey Verluſt aller deßfalls habender Prätenſionen verweigerenden Theils: inzwiſchen denen beſagten Markgrafen die Veſtung Wilßburg im Stande, wie bey deren Übergab beſchrieben, reſtituiret werden, wie man ſich deßen verglichen und verſprochen hat.

Die Beliebung der Alimentation Herrn Chriſtian Wilhelms, Markgrafen zu Brandenburg, ſoll hier, als wiederholt, geſetzet werden, eben auf die Art, wie ſie im vierzehnden Artikel des kaiſerlich ſchwediſchen Inſtruments abgefaßet iſt.

Der König in Frankreich will auf untenbeſtimmte Zeit und Weiſe bey Abführung der Beſatzungen dem Herzog zu Würtemberg die Städte und Veſtungen Hohenwiel, Schorendorf, Tübingen, und alle andere Oerter, welche er im Herzogthum Würtemberg annoch in Beſatzung hat, alle wieder abtreten. Im übrigen ſoll der paragraphus, Domus Würtembergi a &c. wie derſelbe dem kaiſerlich ſchwediſchen Inſtrument einverleibet, auch allhier einverleibt zu ſeyn, verſtattet werden.

Die

Die Würtembergiſchen Fürſten, ſo der Mömpelgartiſchen Linie ſeynd, ſollen auch wieder reſtituiret ſeyn in alle ihre Herrſchafften im Elſaß oder auch ſonſten, es ſey auch wo es ſey, gelegen, ſonderlich aber in zwey Burgundiſche Lehengüter Clerevall und Paſſavant, und ſollen von beyden Seiten die Rechte und Prärogativen wiederum in denſelben Stand, deßen ſie ſich vor Anfang dieſes Kriegs zu gebrauchen und zu erfreuen gehabt, geſetzet und ergänzet werden.

Friedrich, Markgraf zu Baaden und Hochberg, wie auch deßelben Söhne und Erben, ſamt allen denjenigen, die ihnen auf einigerley Weiſe zu Dienſten geſtanden, oder annoch zu Dienſte ſtehen, wes Ordens und Standes ſie auch ſeyn, der Amneſtiä, wie dieſelbe im zweyten und dritten Artikel beſchrieben, mit allen ihren Clauſuln und Beneficien, genieſen, und derſelben ſich zu erfreuen haben: und krafft derſelben völlig in geiſt- und weltlichen Sachen, in denjenigen Stand, in welchem vor entſtandenem böhmiſchen Kriegstumult Herr Georg Friedrich, Marggraf zu Baden und Hochberg, ſich befunden, reſtituiret werden. So viel ſonderlich das Markgrafthum Baaden, welches ſonſten Baden-Durlach genennet wird, belanget, ſowohl auch was das Markgrafthum Hochberg, wie auch die Herrſchafften Rötteln, Badenweiler und Sauſenberg betrifft: woran alle die im widrigen Fall unter deßen erregte Veränderungen nichts hindern, ſondern alle Annihilität ſeyn und bleiben ſollen. Ferner ſollen ihm Markgraf Friedrich die Aemter, Stein und Renchingen eingeräumet werden, ohne einige Schuldenlaſt, welche mittlerzeit von Markgraf Wilhelm gemachet, ſoviel die Nutzbarkeit, Früchte, Intereße und Unkoſten beläufft, nach der Verabhandlung zu Ettlingen Anno 1629. beliebet und eingegangen, und beſagtem Herrn Wilhelm, Markgrafen zu Baaden abgetreten, mit allen ihren Rechten, Documenten, Schrifften und andern Zugehörungen: Alſo, daß dieſelbe ganze Action der Unkoſten, und der Güter und Früchte, ſie ſeynd entweder ſchon allbereit empfangen, oder ſollen annoch künftig empfangen werden, mit allem Schaden und Intereße, von Zeit der erſten Eroberung anzurechnen, ſolle aufgehoben und ganz und gar getilget ſeyn. Es ſoll auch die jährliche Penſion die aus dem Untern Markgrafthum dem Obern-Markgrafthum iſt gegeben und erleget worden, krafft dieſer gegenwärtigen Sachen ganz und gar aufgehoben, caſſiret und annihiliret ſeyn, und ſoll deßwegen weder des Vergangenen noch des Zukünftigen halber hinfüro irgend etwas prätendiret noch gefordert werden. Es ſoll auch hinführo zwiſchen beeden Baadiſchen Linien, nämlich des Obern- und Untern-Markgrafthums Baaden die Prädecenz und Setzion auf den Reichstägen beedes des ſchwäbiſchen Creiſes, wie auch anderer entweder allgemeinen oder particulir des Reichs, oder auch anderer Conventen, abgewechſelt werden: doch alſo, daß eben dieſelbe Prädecenz in gegenwärtiger Zeit bey Herrn Markgraf Friedrich, ſo lang derſelbe im Leben ſeyn wird, verbleibe. Wegen des Baronats Hohengeroltzegk hat man ſich verglichen, daß, wann die Fürſtin zu Baden ihre prätendirte Rechte an berührtem Baronat mit glaubwürdigen Documenten ſattſam wird dargethan und erwieſen haben, alſobalden darauf der hierüber gefällte Sentenz ergehen ſolle, mit der ganzen Hauptſache und allem Rechte, nach rechtmäßiger Krafft der Documenten. Dieſe Rechtserkänntniß aber ſoll von der Zeit des publicirten Friedens an, innerhalb zwey Jahren, zu Ende gebracht werden. Es ſollen auch endlichen keine Actiones, Transactiones, oder Exceptiones insgemein noch abſonderliche Clauſulen in dieſem Friedensinſtrument verfaßet (als welchen allen insgeſamt ausdrücklich und zu ſtetswährenden Zeiten krafft deßen alles ſoll benommen ſeyn) von einem oder dem andern Theil, zu irgend einiger Zeit wider dieſe ſpecial Vergleichung angezogen oder zugelaßen werden.

Die Paragraphi der Herzog von Croy ꝛc. was die Streitigkeit Naſſau-Segen ꝛc. denen Grafen zu Naſſau-Sarbrück ꝛc. das Hanauiſche Hauß ꝛc. Johann Albrecht Graf von Solms ꝛc. wie auch; es ſoll wieder erſtattet werden das Hauß Solms ꝛc. die Grafen von Iſenburg ꝛc. die Rheingrafen ꝛc. die Witwe Herrn Ernſt Grafen zu Sayn ꝛc. das Schloß und Grafſchafft Falkenſtein ꝛc. Es ſoll auch das Hauß Waldeck reſtituiret werden ꝛc. Joachimus Erneſtus Graf von Oettingen ꝛc. Item das Hohenlohiſche Hauß ꝛc. Fridericus Ludovicus ꝛc. Ferdinandus Carolus ꝛc. Das Erbachiſche Hauß ꝛc. Die Wittwe und Erben des Grafens von Braudenſtein ꝛc. Baron Paulus Kevenhüller ꝛc. Die ſollen hier eben mit gleichen Worten, als deutlich geſetzt, verſtanden werden, wie ſie in dem kaiſerlich ſchwediſchen Inſtrument abgefaßet.

Alle contracte, permutationes, obligationes und Verſchreibungen, ſo Reichsſtänden oder Unterthanen mit Kriegsgewalt und Unrecht unzuläßiger Weiſe abgedrungen (weßen in ſpecie die Stadt Weißenburg am Rhein, Landau, Nördlingen, Heilbron und viel andere ſich beklagt) deßgleichen alle ſolchermaaßen erkauffte und cedirte actiones, ſollen dergeſtalt abgethan und annihilirt ſeyn, daß niemand deswegen ferner gerichtliche Klage mag anſtellen noch damit gehöret werden.

So aber auch ein Schuldner ſeine ausgegebene Verſchreibung ſeinem Creditori, mittelſt ebenmäßiger Gewalt und Furcht extorquiret hätte, ſoll er dieſelbige mit Vorbehalt ordentlichen Rechtens von ſich wiederum aushändigen. Wären aber ab Seiten ein oder ander kriegenden Theils, Kauff- oder Verkauffſchulden, jährliche Hebungen, oder wie es Namen haben mag, aus Feindſeligkeit wider die Creditores, mittelſt ebenmäßiger Kriegsgewalt extorquiret, ſo ſollen wieder die Schuldner, welche eine warhaffte Gewaltthätigkeit und wirkliche Zahlung dazwiſchen gekommen zu ſeyn, anziehen, und ſolches zu erweißen ſich erbiethen, keine Executionsproceße ertheilet werden, es ſey dann, daß die Exceptiones durch vorhergehende völlige Erkänntniß der Sachen entſchlichtet. Der Proceß aber, ſo hierüber angeſtellet, von der Zeit des publicirten Frieden an ſoll innerhalb zwey Jahren Friſt geſchloßen werden, bey Strafe eines ewigen Stillſchweigens, welche den halßſtarrigen Schuldnern ſoll auferleget werden. Und ſollen dißfalls alle ergangene Proceße fürgelaufene Handlungen und Verheißungen, welche deren Reſtitution halber ein Theil dem andern möchte gethan haben, oder zu thun unzuläßiger Manier gezwungen ſeyn, gänzlich von keinen Würden ſeyn. Jedoch werden hievon ausgeſchieden, diejenige Geldſummen, welche einer für dem andern in äuſſerſten Nöthen, und zu Abwendung gegenwärtigen größern Unheils, gutherziger Intention und Gemüths, hergeſchoßen und bezahlet.

Gerichtliche Sprüche und Urtheile zur Zeit des Kriegs in bloßen weltlichen Sachen publiciret, wo nicht die Unrichtigkeit und Mangel des Proceßes offenbar und klar iſt, oder alsbalden kan erwieſen werden, ſollen zwar nicht ganz für ungültig geachtet, deren Krafft und Wirkung, jedoch bis die gerichtliche Acta (weß Endes der beſchwerde Theil innerhalb ſechs Monath nach geſchloßenem Frieden die Reviſion zu bitten) vor und bey gehörendem Gerichte ſive modo ordinario, ſive extraordinario, wie Herkommens iſt im Reiche, revidiret, billigmäßig erwogen, und alſo die berechte Urtheile entweder beſtätiget, oder auch die Nullität der ausgeſprochenen gänzlich reſcindiret und zerrißen werden.

So auch etliche Reichs- oder andere gemeine Lehen von Anno 1618. etwa nicht renoviret, oder die gewöhnliche Lehenspflicht davon nicht erſtattet, ſoll daßelbe niemand verfänglich noch ſchädlich ſeyn, ſondern die Zeit renovirender Inveſtitur, vom Tage des publicirten Friedens anfahen.

Endlich

Endlich ſollen alle und jede, ſowohl Kriegsofficier und Soldaten, als Räthe und Bediente geiſt- und weltliche, weß Namen oder Standes die ſeyn, ſo da einem oder andern Theil, oder deren Allirten und Adhärenten in oder außerhalb Krieges bedient geweſen, vom Höchſten bis zu dem Niedrigſten, und wiederum vom Niedrigſten bis zum Höchſten, ohne einigen Unterſcheid oder Ausnehm mit Weib, Kind, Erben, Nachkommen und Dienern, ſowohl ihre Perſon als Güter, Leben, Leumuth, Ehre, geiſt- und weltliche Freyheit, Rechte und Privilegien betreffend, in den Stand, worinn ſie vor Zeit jetziger Kriege geweſen, oder Rechtenshalber hätten ſeyn ſollen, von Seiten beeder kriegenden Theil reſtituiret, und ihrem Leib noch Gütern kein Präjudiz zugefüget, keine Klage Civil oder Criminal gegen ſie angeſtellet, vielweniger ſie mit einiger Straffe, Schaden oder Nachtheil, unter was Schein es auch ſeyn möchte, beſchweret werden. Und diß zwar alles ſoll ſeinen vollkommenen Effect und Wirkung bey denen, und auf alle die, ſo kaiſerliche Majeſtät und des Hauſes Oeſterreich Unterthanen und Vaßallen nicht ſeynd.

Diejenige aber, welche des Kaiſers und des Hauſes Oeſterreichs Unterthanen und erbliche Lehensleute ſeynd, ſollen ſich friſcher Amneſtia, zu erfreuen haben, ſo viel die Perſonen, deroſelben Leben, Nahme Fam und Ehre belangt: ſollen auch wiederum einen freyen Zu- und Eintritt haben, in ihr voriges Vaterland: jedoch alſo, daß ſie den Geſetzen des Vaterlandes, der Reiche und Landen gemäß ſich zu verhalten, ſollen verbunden ſeyn.

Was aber deroſelben Güter anlanget, wann dieſelbe ehe und bevor ſie an der Krone Frankreich oder Schweden Seiten getreten, ſeynd confiſciret, oder auf eine andere Weiſe ihnen ſeynd abgenommen worden. Ob wohl die ſchwediſche Gevollmächtigten lang und viel angehalten, daß denſelben auch dieſelbe ihre Güter möchten wieder eingeräumet werden, jedoch weilen Ihrer kaiſerliche Majeſtät nicht hat können vorgeſchrieben, noch wegen der kaiſerlichen Legaten beſtändigen Contradiction die Sache anderſt geſchlichtet werden, und derentwegen den Krieg länger fortzuſetzen, zu des Reichs Schaden, den Ständen für rathſam zu ſeyn, nicht vorgekommen, ſo ſollen ſolche Güter, als verlohren, den jetzigen Beſitzern verbleiben. Diejenigen Güter aber, welche hernach um der Urſachen willen, daß ihre Erbherrn auf die franzöſiſche oder ſchwediſche Seiten getreten, und wider den Kaiſer und das Hauß Oeſterreich gefochten, ſeynd weggenommen worden, dieſelbe ſollen, wie ſie anjetzo beſchaffen und zu finden, jedoch ohne Erſtattung der Koſten und genoßenen Früchte und beſchehenen Abnutzungen, oder erlittenen Schadens, wieder erſtattet werden.

Im übrigen ſoll in Böhmen und allen andern kaiſerlichen Erblanden denen Augsburgiſcher Confeßion zugethanen Unterthanen, Creditoren, oder deren Erben, zu ihren Privatprätenſionen, ſo ſie derſelben etliche haben, und derentwegen Klage anſtellen und verfolgen, Recht und Gerechtigkeit, gleich ſo wohl, als den Katholiſchen ohne einigen Reſpect adminiſtriret werden.

Von jetztbeſagter allgemeinen Reſtitution aber werden ausgenommen, diejenige, die ihrer Eigenſchafft nach an ſich ſelbſt nicht reſtituirlich, die da beweglich, und ſich ſelbſten bewegende Haabe, genoßene Früchte, oder was auf Befehl eines oder des andern kriegenden Theils umkommen, oder abgebrochen, oder um allgemeiner Sicherheit halben in einen fremden Gebrauch verwandelt worden, als da ſeynd allgemeine oder Privatgebäude, geiſtliche und weltliche, wie auch allgemeine oder privat depoſiten Sachen, die in Anſehung des Friedens, rechtmäßiger Weiſe verkaufft, oder aus freyem Willen verſchenket ſeyn.

Dieweilen aber auch die ſtreitige Jülichſche Succeßionsſache zwiſchen den Intereßenten dermaleinſten großes Unheil, wo denſelben nicht in Zeiten vorgebeuget würde, im römiſchen Reiche erregen möchte: derowegen iſt verabredet, daß auch dieſelbe Sache nach vollzogenem Frieden entweder durch ordentlichen Proceß für Ihrer kaiſerlichen Majeſtät oder aber doch gütliche Handlung, oder andere rechtmäßige Weiſe unverzüglich ſolle entſchlichtet werden.

Und weilen auch zu mehrerer Reichsruhe und Sicherheit, und zu deroſelben Bekräfftigung bey Verbringung aller Streitigkeiten, die geiſtlichen Güter, und Religionsfreyheit bey eben jetzigem, wegen allgemeinen Friedens, angeſetzten Congreſſu, zwiſchen dem Kaiſer, denen Churfürſten, Fürſten und Reichsſtänden getroffen, und dem Friedensinſtrumente mit den Plenipotentiariis der Königinn und der Krone Schweden aufgerichtet, einverleibet, ſo hat man ſich belieben laßen, eben dieſelbige Vergleichung, wie auch diejenigen, über welcher man, in Anſehung derer, die man die Reformirten nennet, ebenmäßig unter ihnen vereiniget, mit und durch gegenwärtigen Tractat zu bekräfftigen und feſt zu machen, eben auf die Weiſe, als wann ſie von Wort zu Wort dieſem Inſtrumento einverleibet, geleſen würde.

In der Heßen-Caßeliſchen Sache iſt verglichen, als folget:

Am allererſten ſoll das Hauß Heßen-Caßel, auch alle deßen Fürſten, bevorab Frau Amalia Eliſabeth, Landgräfin von Heßen ꝛc. auch Dero Sohn, Herr Wilhelm, deren Erben, Bediente, Officiere, Vaſallen, Unterthanen, Kriegsleute und alle andere, wie ſie ihnen zugethan, keinen ganz und gar ausgenommen, nicht gegenſtehende pactis contrariis Proceßen, Rechtserklärungen, Declarationen, Sententien, Executionen und Transactionen: ſondern ſelbige alle, wie auch daneben alle Prätenſionen, Actionen, wegen Schadens und Schimpfs, ſowohl der Neutralen, als der Kriegenden, darbey gänzlich annulliret, der oben geſchloßenen Univerſal ewigen Vergeßenheit und völliger Reſtitution, von Anfang des Böhmiſchen Kriegs (ausgenommen was oben §. tandem omnes) auch aller aus dieſem und dem Religionsfrieden herfließenden Beneficien, gleichwie mit den andern Ständen Rechtens, wie in dem Artikel §. Unanimi &c. diſponiret, vollkommentlich theilhafftig ſeyn.

2.) Soll das Hauß Heßen-Caßel und deßen Succeſſoren die Abtey Hirſchfeld mit allen deren Zubehörungen, geiſt- und weltlich, inner oder außer Territorii (als die Probſtey Gellingen gelegen; ſalvis tamen juribus, des Hauſes, von unendlichen Jahren her beſeßen, behalten, und derowegen die Inveſtitur von kaiſerlicher Majeſtät, ſo offt es nöthig ſeyn wird, begehren, und die Huldigung thun.

3.) Soll das Jus Dominii directi & utilis über die Aemter, Schaumburg, Bückenburg, Sachſenhagen und Stadthagen, ſo vor dieſem dem Bißthum Minden zugehörig, fürters an Herrn Wilhelm, jetzigen Landgrafen von Heßen-Caßel, und ſeine Succeſſoren auf ewig, vollkommentlich, ohne fernere des beſagten Bißthums oder eines andern, wer der auch ſey, ihre Contradiction oder Turbation gehören, doch indeßen ſalva transactione, zwiſchen Herzog Chriſtian Ludwig, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, der Landgräfin von Heßen und den Grafen von der Lippe eingegangen: auch feſt bleibende, was zwiſchen gemeldter Landgräfin von Heßen und dem Grafen von der Lippe vergleichen, ſo ferne ſolches römiſch kaiſerliche Majeſtät und dem Reich nicht präjudicirlich.

Auch iſt ferner beliebet, daß wegen der, in dieſem Kriege eingenommenen Oerter, Wiedergebung und Schadloshaltung der Frau Landgräfin von Heßen, als Vormunde-

munderin, und ihrem Sohne und deßen Succeßoren, den Fürsten von Heßen, aus den Erzſtiftern Maynz und Kölln, und aus den Stiftern Paterborn und Münſter ſechsmal hunderttauſend Reichsthaler, wie ſie anjetzo gang und gebe ſeyn, binnen neun Monathe Zeit von ratificirten Frieden, zu Caſel, Periculo ſolventium auch deren Unkoſten entrichtet werden, und ſoll gegen verſprochene Entrichtung keinerley Exception oder Prätext zu laßen ſeyn. Vielweniger ſoll beliebte Summa mit einem Arreſt beleget werden.

Daß auch die Frau Landgräfinn der Bezahlung deſto mehr geſichert ſey, ſo ſoll ſie mit folgenden Conditionen behalten, Neuß, Coeßfeld und Neuhauß, und in denſelbigen Orten ihre und ihr allein verbundene Beſatzungen haben; doch mit dem Beding, daß außer den Officieren und andern Perſonen, ſo man in Beſatzungen nöthig, gemeldter Oerter Beſatzungen insgeſammt, nicht ſey über die Zahl an Fußvölkern tauſend und an Reitern hundert, mit übergelaßener der Frau Landgräfin Diſpoſition, wem ſie dieſe oder jene Beſatzung anvertrauen wolle: die Beſatzungen ſollen aber, nach bißhero bey den Heßiſchen gehabter Ordre, in Unterhaltung der Officieren und gemeinen Soldaten verpfleget werden, und was zu Conſervation der Feſtungen wird vonnöthen ſeyn, ſoll aus den Erzbißthümern, darinn ſothane Feſtungen belegen, an die Hand geſchaffet werden, ohne einzige Verminderungen der obgeſagten Summen. Es ſoll auch den Beſatzungen erlaubet ſeyn, gegen die Moroſos und Tardanten, doch nicht über gebührliche Summen zu exequiren: aber die Jura der Superiorität und beydes kirch- und weltliche Jurisdiction, auch deren Reditus gemeldter Plätze ſollen beſagtem Herrn Erzbiſchöffen in Salvo verbleiben. So bald aber der Frau Landgräfin nach ratificirtem Friden die dreymal hunderttauſend Reichsthaler bezahlt ſeyn, ſoll ſie Neuß abtretten und Coeßfeld behalten ſamt Neuhauß allein: doch alſo, daß ſie die Neußer-Beſatzung nicht in Coeßfeld und Neuhauß führe, oder deßwegen etwas weiters aus Neuß erzwinge, und ſollen die Beſatzungen in Coeßfeld nicht über ſechshundert zu Fuß und funfzig zu Pferd, in Neuhauß aber nicht über hundert und neun Fußgänger ſeyn. So aber jener Termins der neun Monathen die Zahlung nicht käme, ſo ſollten nicht allein Coeßfeld und Neuhauß, biß die vollkommene Zahlung folget, ſondern auch für den Reſt, und deßen jederm hundert, jährlich fünf Reichsthaler, biß das Capital entrichtet, Penſions weiß bezahlt, ſondern ſo viel Aemter zu obig benenneten Erzſtiften und Abtey gehörig, und dem Land Heßen am nächſten gelegen, als viel zu Bezahlung der Renten genug ſeyn, der Frau Landgräfin bleiben.

Die Rentmeiſter und Receptoren ſollen der Frau Landgräfin ſich mit Eyd verbinden, daß ſie von den Einkünften die jährliche Renten der reſtirenden Summen gegen und wider ihrer Herrn Verbot bezahlen wollen.

Sollten aber Rentmeiſter und Receptoren ſich dießfals ſäumig erzeigen, und die Einkünften anders wohin kehren, ſo ſoll die Frau Landgräfin die Execution zur Zahlung auf alle Weiß und Weg frey haben. Im übrigen ſoll das Jus interritoriale dem Eigenthumsherrn allezeit in ſalvo verbleiben.

Sobald aber die Frau Landgräfin die ganze Summa mit ſamt den Renten a tempore mortæ empfangen haben wird, ſo ſoll ſie alſobald beſagte Oerter wieder herſtellen, die ſie an ſtatt der Verſicherung indeßen innbehalten, die Renten ſollen ein End haben, und die Rentmeiſtere und Receptoren deren Eids und Pflichten entbunden ſeyn. Was aber für Aemter wegen der Renten, mora contingente ſollen aßignirt werden, darüber ſoll man ſich eventualiter vor der Ratification vergleichen, welche Convention nicht von minderer Krafft ſey, als das Inſtrumentum Pacis ſelbſten: Aber

außer den Oertern wegen der gemeldten Verſicherung ſoll die Frau Landgräfinn nichts deſto weniger, nach ratificirten Frieden, alle Provinzen und Bißthümer, wie dann deren Hauptſtädte, Aemter, Landſtätte, Feſtungen, Frontierhäuſer und letztens alle unbewegliche Güter, mit allen Zeit dieſes Kriegs eingenommenen Gerechtigkeiten, doch alſo, daß ſo wohl, was ſie theils in die drey Specialverſicherungsplätze, als auch alle andere occupirte Plätze, die ſie wieder geben ſoll, von allerhand Proviſion und Munition, von ihr hineingeſchaffet, oder darinnen gemachet worden, ſie ſolche durch ihre, oder ihrer Succeßoren Unterthanen möge laßen abführen; was aber von ihr nicht hineingebracht, ſondern in den eingenommenen Plätzen Zeit der Occupation befunden worden, und noch vorhanden, daß ſoll allda bleiben, und ſollen auch die von Zeit der Einnehmung gemachte Beſeſtigungen, ſo fern geſchleifet werden, daß nicht die Haubtlandſtädte, Schlößer und Bürger eines jeden Anfall und Plünderung frey gegeben werden.

Und ob wohl die Frau Landgräfin, außer was von den Erzſtiftern Maynz und Köln, und den Stiftern Paterborn und Münſter, auch der Abtey Veldenz, ſonſten von niemanden wegen Reſtitution und Schadloßhaltung etwas gefodert, und von niemand andern deßwegen etwas hat wollen bezahlen laßen, ſo iſt doch wegen der Sachen und Umſtänden æquitet von dieſer ganzen Verſammlung beliebet worden, daß ſalva manente diſpoſitione des ꝛc. Auch iſt hernach beliebet ꝛc. Auch die übrige Stände, wer ſie gleich ſeyn, diß und jenſeit Rheins, als welche vom erſten Martii Anno 1648. an die Heßiſche contribuiret, nach Proportion ihrer gezahlten Contribution, wie ſolche dieſe ganze Zeit her obſerviret worden, die obgenannte Summen zu vervölligen, und der Guarniſonen Unterhaltung, ihren Antheil (ratam) den obgenannten Erzſtiftern und Abtey, entrichten, und den Schaden, welchen die Zahler eines oder andern Moroſen halber leiden würden, erſetzen helfen. Sollen auch die Execution gegen die Tergiverſirenden der römiſch kaiſerlichen Majeſtät oder der königlich-ſchwediſchen Majeſtät oder der heßiſchen landgräflichen Officier und Soldaten nicht verhindern: auch ſoll den Heßiſchen ſelbſt nicht erlaubet ſeyn, jemanden zu Präjudiz dieſer Declaration zu eximiren, diejenigen aber, welche ihre Quotam richtig bezahlet werden, ſollen indeßen von aller Laſt befreyet ſeyn.

Was nun angehet die Streitigkeiten zwiſchen Heßen-Caßel und Heßen-Darmſtatt: demnach dieſelben interventu Herrn Herzog Ernſts zu Sachſen ꝛc. den achtzehnden April dieſes 1648. Jahrs mit einkommenem einmüthigen Conſens beyder Partheyen, geſchlichtet worden, ſo iſt beliebet, daß ſodann, Transactionen mit ihrem Annexio und Receſſibus, wie dieſelbige zu Caßel eingegangen, von beyden Partheyen unterzeichnet, und dieſem Convent inſinuiret worden, krafft dieſes Inſtruments, allerdings von Gültigkeit und Krafft ſey, als wann ſie mit allen ihren Worten und Buchſtaben dieſen Articuln einverleibet wäre: ſoll auch weder von den Partheyen ſo mit einander geſchloßen, noch irgend andern einigem Prætext, ſive pacti juramenti, oder ſonſt dergleichen, zu keinerley Zeit convalliret oder zerrißen werden könnten, ſondern vielmehr von allen, wenn auch vielleicht ſchon jemand von den Interreßenten, denſelben zu beſtätigen ſich weigern wollte, exactiſſime in Obacht genommen werden.

Wie dann auch die Transactionen, ſo zwiſchen verſtorbenen Herrn Wilhelmen, Landgrafen von Heßen, und den Herrn Chriſtian und Wolraht, Grafen zu Waldeck, den eilften April Anno 1635. gemacht, und von Herrn Landgraf Georgen von Heſſen, den vierzehnden April Anno 1639. ratificiret, nicht weniger, krafft dieſes Friedens,

eine

eine ewige und vollkommene Gültigkeit bekommen soll, und alle Fürsten von Heßen, zugleich auch alle Grafen von Waldeck verbinden.

Es soll auch fest und ohnverbrüchlich bewahret bleiben, das Jus primogenituræ in jedem Hauß, so dem Heßen-Caßelischen, als dem Darmstädtischen welches nun eingeführt und von der römisch kaiserlichen Majestät confirmiret ist.

Weiln auch kaiserliche Majestät auf die Klagen, so wegen der Stadt Basel und des ganzen Schweitzerlandes von ihren Gevollmächtigten, die zu dieser Zusammenkunft deputiret, vorgetragen, wegen etlicher Proceßen und Executionsmandat von der kaiserlichen Kammer wider besagte Stadt und andere schweitzerische vereinigte Cantonen . . . . und wider deroselben Bürger und Unterthanen entstanden, nach der Reichsstände hierüber vernommenen Meynung und Rath singulari Decreto den vierzehnden Monathstag Mai des nächst abgewichenen Jahrs, sich erklärt, daß vorgedachte Stadt Basel, wie auch die andern schweitzerische Cantones . . . . in der Besitzung der gleichsam völligen Freyheit und Exemtion vom römischen Reiche seyn, und keinesweges den Reichsschöppenstühlen und Gerichten unterworfen; so ist beliebet worden, eben daßelbige diesem öffentlichen Friedenstractat einzuverleiben, steif und fest zu verbleiben, und sollen derentwegen solche Proceßen samt ihren Arresten, sie mögen nach Gelegenheit der Sachen decretiret seyn, wann sie wollen, gänzlich caßiret, unkräftig und aufgehoben seyn.

Das aber genug vorgesehen werde, damit nicht im weltlichen Stand, einige Streitigkeiten entstehen, so sollen alle Churfürsten und Stände des römischen Reichs zu ihren alten Gerechtigkeiten, Prärogativen, Liberteten, Privilegien, freyer Übung ihrer Landsobrigkeit, so in geist- als weltlichen Sachen, Herschafften, Regalien und aller dieser Dingen Poßeßion, krafft dieser Transaction also und dergestalt versestiget und bestätiget seyn, daß sie von niemanden zu keiner Zeit, auch unter keinerley Prætext de facto können oder mögen abgedrungen, oder darinnen verwirret werden.

Sie sollen sich ohne Widerred erfreuen des juris suffragandi, in allen Deliberationen, über allen Reichsgeschäften, sonderlich wann Gesetz zu machen, zu interpretiren, ein Krieg zu decerniren, Tributen aufzulegen, neue Festungen in den Ständen Herrschafften nomine publico zu legen, die Alten mit Besatzungen zu versehen, auch wo Frieden oder Bündnißen zu machen, oder andere dergleichen Geschäffte zu verhandlen seyn: nichts von allen diesen Dingen, oder dergleichen soll forthin geschehen, oder verstattet werden, ohne einen Reichs und einen freyen Schluß und Consens aller und jeder Stände, insonderheit aber die Gerechtigkeit, unter sich und mit Ausländischen, zu ihrer Versichernus Bündnißе zu machen, solches soll den Ständen auf ewig frey stehen, doch also, daß sothane Bündnißе nicht seyn wider den Kaiser, das Reich, oder deßen Landsfrieden, oder insonderheit gegen diese Transaction, auch nicht gegen den Eid, womit jeder dem Kaiser und dem Reich verbunden ist. Es soll aber ein Reichstag innerhalb sechs Monaten, von Ratificirung des Friedens an zu rechnen, gehalten werden. Hernachmal aber so oft es der gemeine Nutzen oder Noth erfoderen wird. Im nächsten Reichstag oder sollen vornemlich verbeßert werden, die Defecten der vorigen; und dann soll man auch von der Wahl der römischen Königen, einer gewißen und beständigen kaiserlichen Capitulation zu verfaßen, von Art und Ordnung halten einen oder andern Stand, in der Reichsacht, neben deme, was schon davon in den Reichssatzungen enthalten, zu erklären. Von Ergänzung der Creisen, Renovirung der Reichsmatricul, Reducirung der Exemtenstände, Moderation und Erlaßung der Römerzügen,

merzügen, und andern Reichscollecten: Reformation des Policey und Inſtitienweſens, Tax der Sportulen bey dem Kammergericht, ordinaire Deputirten nach Weiß und Wolfahrt des gemeinen Weſens, zu trachten, und ſelbiges in eine Richtigkeit zu bringen; dem rechtmäßigen Amt der Directorn in den Reichscollegien und andern Reichshändeln, welche man hier nicht hat außrichten können, alles und jedes, aus gemeinen Schluß der Stände zuſchließen und ſtatuiren.

Es ſollen aber in allgemeinen und auch ſonderbahren Reichstagfahrten der freyen Reichsſtädten, nicht weniger als andern Ständen ihr votum decisivum gebühren, auch ihnen feſt- und unangetaſtet bleiben, ihre Regalien, Zölle, jährliche Einkünften, Libertäten, Privilegien, zu confiſciren und zu collectriren, auch was daran ſein Dependenz hat, nebſt andern Rechten, vom Kaiſer oder dem Reich erlanget, oder durch langen Gebrauch erhalten, beſeßen, geübet, mit allerhandiger Jurisdiction innerhalb ihren Maurenterritorien, mit Caßirung, Annullirung und Verbiethung auf das künftige, aller deren Dingen, die durch Repreßalien, Arreſten, Paßverſperrungen, auch andere Actus præjudicales, oder Zeit währenden Kriegs, auf einerley Prätext gegen ſie in contrarium ergangen, durch eine angemaſte Authorität tentiret ſeyn, oder von nun an, ohne vorhergehenden rechtmäßigen Proceß, und richtige Ordnung der Execution, geſchehen oder tentiret werden könnten. Im übrigen ſollen alle löbliche Gewohnheiten und des heiligen römiſchen Reichs, Satzungen, Fundamentalgeſetz heiliglich gehalten werden, mit Aufhebung alles desjenigen, was durch der Kriegszeiten Unrichtigkeit eingeſchlichen.

Ihre kaiſerliche Majeſtät werden von Erfindung weiß und weg, ſo der Billigkeit gemäß, vermittelſt deßen man die Proſecution der Actionen, gegen die Schuldner, welche durch Kriegsumfall in Decadenz kommen, oder durch zu vieler Renten allzugroße Anwarnungen beläſtiget, mit Mäßigung endigen, und dannenhero verurſachtem fernerem Unheil vorgebauet werden möge, Vorſorg thun, daß ſowohl dero kaiſerlichen Reichshofraths, als des Kammergerichts Vota und Conſilia eingeholet, auf künftigem Reichstag proponiret, und in eine gewiße Conſtitution verfaßet werden könnten, indeſſen aber ſoll in dergleichen an die hohe und andere Reichsgerichte angebrachten Dingen die von den Parten alligirte Umſtände wohl erwogen, und niemanden mit unmoderirten Executionen beleget werden: doch dieſes alles ſalva und illæſa Conſtitutione Holſatiæ.

Und weil jedermann daran gelegen, daß nach getroffenen Frieden die Commercien wieder floriren; ſo iſt deßwegen eines einig Belieben, daß die zu deren Präjudiz, und der gemeinen Wohlfarth zuwider, in dem Reich hin und her durch Occaſion des Kriegs, noviter durch einige Authorität, wider die Gerechtigkeiten, Privilegien, und ohne Conſens des Kaiſers und Reichschurfürſten, eingeführte Zoll, Licenten und Mauten, auch die Mißbräuche der Brabantiſchen Bullen, dannenhero erwachſene Repreßalien und Arreſten, neben eingeſchleiften fremden Certificationen, Exactionen, Detentionen, item die Unbilligkeit der Poſten und andere ungewöhnliche Quera und Hindernißen, durch welche die Commercien und Schiffahrtübung verderbet worden, gänzlich aufgehoben, und den Provinzen, Meerhafen, Revieren oder Flüßen, allen und jeden ihre vorige Sicherheit, Jurisdiction und Brauch, wie es viel Jahr vor dieſen Kriegstroubeln geweſen, reſtituiret und unverletzlich erhalten werden.

Daß die Länder oder Territoria an welche Flüße gehen, und andere, welchen es von Recht und Privilegien wegen gebühret, auch die Zölle, ſo von Kaiſer, mit

Conſens

Consens der Churfürsten, auch nebst andern dem Grafen von Oldenburg auf der Weser concediret, oder durch langen Gebrauch eingeführet seyn, in ihrem vollen Vigor bleiben, und der Execution anbefohlen werden: darneben das eine vollkommene Freyheit und Paß den Comercien an allen Orten zu Land und auf der See gesichert, und also solche allen und jeden beyderseitigen Unterthanen, Clienten und Einwohnern, zu reisen, handlen, und Macht wieder zu kehren gegeben seyn, und Krafft deßen fürgegeben, verstanden werde, wie solches alles jedem vor den deutschen Kriegstroublen, allerdings gebühret, welche auch beyderseits Obrigkeiten gegen unrechtmäßige Bedruckungen und Vergewaltigungen, als ihre eigene Unterthanen zu schützen und zu schirmen, gehalten seyn, Salvis dieser Convention, wie auch des Rechtens und Gesetzen, eines jeden Orts, in allen Dingen.

Damit aber auch dem allgemeinen Wesen desto mehrere Sicherheit geschaffet, und zwischen dem römischen Kaiser und dem Könige in Frankreich desto beständiger Fried und Freundschaft, möge gestifftet werden: als ist mit aller des heiligen römischen Reichs Churfürsten und Ständen vorgepflogenem Rath und Vollwort, zu Beförderung des Friedens, ferner abgehandelt und verglichen:

I. Daß die oberste Herrschafft, die Jura Superioritatis und alle andere Dinge auf die Bißthümer Metz, Thul und Verdun, und gleichbenahmte Städte, wie auch deroselben Bißthümer Revier, und namentlich Moyenwick, der Krone Frankreich sollen hinfüro und zu ewigen Tagen unwiderruflich, ohne einige rechtliche, oder andere Exception, jedoch mit Vorbehaltung des Juris Metropolitani zum Erzstiffs Trier gehörig, einverleibet werden, eben auf die Art und Weise, wie es bisher zu dem römischen Reiche gehörig gewesen.

Hierauf soll Herr Franciscus, Herzog zu Lothringen, als rechtmäßiger Bischoff in die Poßeßion des Bißthums Verdun restituiret, und in deßen Bißthums Administration geruhig gelaßen, darneben deßelben, wie auch seiner Abteyen (unverruckt des Königs, und eines jeden Privatrechtes) ja seiner Patrimonialgüter, wo und an was Ort dieselbe auch liegend seyn mögen, der Rechten (sofern sie vorgemeldter Seßion nicht zuwider) Privilegien, jährlichen Einkünften und Nutzbarkeiten zu genießen und zu gebrauchen, befuget seyn, sofern er nur vorher dem Könige das Juramentum fidelitatis leisten, und wider Se. Majestät und Dero Königreiches Vesten nichts gefährliches sich unterwinden wird.

II. Treten der Kaiser und das Reich ab, und übergeben dem Könige in Frankreich und deßelben Successoren im Reiche, das Jus directi Dominii superioritatis, und alles, was ihnen und dem heiligen römischen Reich bishero in Pinarol zuständig gewesen.

III Treten der Kaiser vor sich, und das durchlauchtigste Haus Oesterreich, samt dem Reiche ab, von allen Rechten, Eigenthümlichkeiten, Herrschafften, Possessionen und Bothmäßigkeiten, welche Sie, das römische Reich, und das Haus Oesterreich bishero gehabt an der Stadt Brysach, an der Landgrafschafft des Obern- und Untern-Elsaß, Sundgau, und Land-Voigtheischafft der zehen Reichs-Städte in Elsaß gelegen, Hagenau, Colmar, Schletstadt, Weisenburg, Landau, Obernheim, Roßheim, Münster in St. Jürgenthal, Kaisersberg, Türingheim, und alle andere Dörfer, und zu solchen Landamt gehörige Rechte und Gerechtigkeiten, welches alles ermeldte Cedentes dem Könige und der Krone Frankreich gänzlich überlaßen und abtreten, also

alſo, daß gemeldte Stadt Bryſach ſamt den Dörfern, Hochſtadt, Niederrimſing, Harten und Acharten zur Gemeine zu Bryſach gehörige, mit dem ganzen Territorio und Banno, ſo weit ſich ſelbiges von Altersher erſtrecket, jedoch unverrücket aller Freyheiten und Immunität ſelbiger Stadt, welche ſie zuvor von dem Haus Oeſterreich erlanget und erhalten.

Imgleichen gemeldte Landgrafſchafft im Ober- und Unter-Elſaß, und das Sundgau, ſowohl auch die Landvoigthey beſagter zehn Städten, und davon dependirende Orte, wie auch alle Lehen, Leute, Landſaßen, Unterthanen, Menſchen, Städte, Veſtungen, Flecken, Schlößer, Dörfer, Häuſer, Förſte und Wälde, Silber, Gold- und andere Erzgruben, Flüße, Bäche, Waide und alle Gerechtigkeiten, Hoheiten und Zugehörungen, ohne einige Reſervation, ſammt hohen und niedern Jurisdiction, auch der Superiorität und Oberherrſchafft, von nun an und zu ewigen Tagen, dem Könige und der Krone Frankreich, ohne des Kaiſers, römiſchen Reichs, Hauſes Oeſterreichs und einiges andern Menſchen Widerrede, ſollen unterworfen, und ſelbigem Königreich incorporiret ſeyn: alſo, daß auch kein Kaiſer, noch Oeſterreichiſcher Fürſt an denen erwähnten diß- und jenſeits des Rheins gelegenen Theilen und Stücken, einiges Recht oder Macht, einiger Zeit jemahls hinkünftig zu prätendiren oder zu gebrauchen haben könne und ſolle: jedoch ſoll der König in Frankreich an ſolchen Orten allen und jeden die katholiſcher Religion, wie dieſelbe unter dem Hauſe Oeſterreich bishero erhalten worden, hinführo ſchützen, und alle bey jetztwährendem Kriege eingeſchlichene Neuerung abſchaffen.

IV. Bewilliget der Kaiſer und das ganze römiſche Reich dem Könige in Frankreich und deßelben im Königreiche Nachfolgern das Schloß und Veſtung Philippsburg in ſeinen Schutz, daß ihme jetzt und hinführo jederzeit ſein Recht ſeyn ſoll, darinnen eine Beſatzung zu halten, doch an und nach ſolcher Anzahl, daß den Benachbarten keine Urſach und Anlaß zum böſen Verdacht gebe, und dieſelbige Beſatzung er auch von der Krone Frankreich Koſten erhalte und bezahle. Es ſoll auch dem Könige ein freyer Paß offen ſeyn im römiſchen Reich, zu Waßer und zu Lande, Soldaten, Proviant und alles andere, was und wie viel und offt ihme vonnöthen ſeyn wird, darein zu bringen.

Jedoch ſoll der König außer der Protection Beſatzung und Paß an ermeldter Veſtung nichts weiter prätendiren, ſondern die Proprietät, alle und jede Jurisdiction, und alle Nutzbarkeiten, Früchte, Acceßiones, Rechte, Regalien, Dienſte, Menſchen, Unterthanen, Lehen, Leute, und was ganz von Alters her daſelbſt in des ganzen Stiffts Speyer, und Reſier der incorporirten Kirchen, dem Biſchoffe und Capitul zu Speyer zugeſtanden, und von Rechtswegen noch zuſtehen möchte, denenſelben auch hinführo ganz unverletzt und unverrückt, nur das Schutzrecht ausgenommen, richtig verbleiben.

Der römiſche Kaiſer und das römiſche Reich, wie auch der Herr Erzherzog von Innsbruck, Ferdinand Carl, zehlen hiermit von ihr Eid und Pflichten, mit welchen ſie bisher ihnen und dem öſterreichiſchen Hauſe verelidet geweſen, aller Orten, Obrigkeiten, Beambte und Unterthanen, aller und jeder obbeſagter Herrſchafften und Oerter, verweiſen und verbinden dieſelbe zur Unterthänigkeit, Gehorſam und Treue dem Könige und Krone Frankreich hinführo dieſelbe zu leiſten und zu erweiſen. Und ſolchergeſtalt ſetzen und beſtimmen ſie die Krone Frankreich in völlige und rechtmäßige Superiorität, Proprietät und Beſitzung, renunciirende hiermit allen und jeden Rechten und Prätenſionen, von nun an und ſtetswährenden Zeiten: und diß alles wird und will der Kaiſer und beſagter Erzherzog benebſt ſeinem Herrn Bruder (ſofern und weit

vorge-

vorgedachte Ceßion ſie pfleget anzugehen) durch ein beſonder Diploma ihm zu confirmiren, und über das zu verſchaffen, daß von dem Könige in Spanien hierüber eben gleiche Renunciation in gebührender Originalform herausgegeben werden ſolle: welches auch im Nahmen des ganzen römiſchen Reichs an dem Tage, wann gegenwärtiger Tractat wird geſiegelt werden, beſchehen ſolle.

Zu mehrerer Krafft und Beſtätigung ſolcher obermeldter Übergab und Verlaßungen, ſo thun und ſchaffen der Kaiſer und das römiſche Reich in Krafft gegenwärtiger Transaction ausdrücklich ab, alle und jede der vorigen römiſchen Kaiſere, und des heiligen römiſchen Reichs Decreta, Satzungen, Conſtitutiones, Statuta und Gewohnheiten, ob gleich dieſe mit dem Juramento bekräfftiget worden, oder hinführo ſollen bekräfftiget werden, in ſpecie aber die kaiſerliche Capitulation, ſo fern allerſeits gemeinte Entfremdung der Güter und Reichsrechte darinnen verbothen wird, und ſchließen zugleich hiemit aus alle Exceptiones, Weiſe und Wege der Reſtitution, unter was Nahmen und Titul dieſelbe auch immermehr mögen gegründet werden.

Uber diß iſt verglichen, das über und außer dero von dem römiſchen Kaiſer und Reichsſtänden, verſprochenen Ratihabition, auch auf dem nächſtkünftigem Reichstage zum Überfluß die abalienationes und Übergebungen der obbeſagten Herrſchafften, Bothmäßigkeiten und Rechten, völlig und gültig ſeyn ſollen.

Und wann derohalben eine Paction in kaiſerlicher Capitulation, und auf den Reichstägen hernacher eine Propoſition geſchehen ſollte, wegen entweder allbereit occupirter oder diſtrahirter Güter des Reichs, oder Rechte, die man wieder zu erlangen, ſo ſoll dieſelbe nicht in ſich begreiffen, noch den Schein haben, als ob ſie, die obgeſetzte Dinge in ſich begrieffe oder verfaßet, als welche nach allgemeinem Sentenz der Reichsſtände, zur Erhaltung des allgemeinen Ruheſtandes, in eines andern Herrſchafft rechtmäßiger Weiſe transferiret; und demnach dieſelbe Sachen auch zu dieſem Ende in der Reichsmatricul aus- und durchgeſtrichen zu werden beliebet worden.

Alſobalden nach beſchehener Reſtitution Benfeldes, alle daſelbſt erbaute Fortificationen, wie auch der nächſtangelegenen Feſtung Rhinau, gleichwie Elſaß-Zabern, des Schloßes Hohenbar und Neuburg am Rhein ſollen geſchleiffet, und in gedachten Orten keine Garniſon ferner gehalten werden.

Beſagter Stadt Zabern Magiſtrat und Einwohner ſollen ſich als neutrale Leute eigentlich verhalten, und der königl. Soldateſca, ſo offt man es begehren wird, ein freyer Paß und Repaß offen ſtehen. Und diſſeits dem Rhein ſollen von Baſel an bis auf Philippsburg keine Schanze noch feſte Plätze erbauet werden, auch weder diß- noch jenſeits durch einiges Vornehmen oder Practik das Waßer des Flußes abgeleitet oder verkehret werden, weder von einer noch der andern Parthey.

Die Geldſchuld, womit die Enſisheimiſche Kammer beläſtiget, belangende, will der Erzherzog Ferdinand Carl auf ſich nehmen, ſammt demſelben Theil in der Provinz, welche der König in Frankreich ihm reſtituiren ſoll, die dritte Portion aller Schulden ohne einigen Unterſcheid, ſie beſtehen entweder auf Handſchrifften, oder aber auf Unterpfande, entweder auf die Provinzen, die ſollen abgetreten oder wieder erſtattet werden, oder da ſolche ſpecial hypotheca nicht befindlich in den Rechnungsbüchern der Einnahmen, ſo mit der einheimiſchen Kammer übereintreffen, bis auf das Jahr 1632. bekenntlich agnoſciret, und unter die Schulden und Beglaubigungen deroſelben gerechnet, und ſelbige Kammer die jährliche Penſiones davon zu entrichten geweſen ſeyn, und

dieſelbe auch entrichten will, daß der König in Frankreich, für ſolche quota allerdings ſchadlos halten will.

Was aber für Schulden den Collegial-Ständen aus ſonderbarer durch die öſterreichiſche Herzoge mit ihnen auf gewißen Landtägen eingegangener Vergleichung zugeeignet, oder von den Ständen ſelbſten insgemein contrahiret, und denenſelben zu zahlen obliegen, ſo ſoll inzwiſchen denen, die in des Königs Herrſchafft kommen, und denen, die unter der Herrſchafft des öſterreichiſchen Hauſes behalten bleiben, eine gleichgültige und übereinſtimmende Austheilung getroffen werden, damit beede Theile wißen können, was ihnen zu Abtragung ſolcher Schulden zukomme.

Der König in Frankreich will dem Hauße Oeſterreich, und inſonderheit vorgedachtem Herrn Erzherzog Ferdinand Carl dem erzgebornem des weiland Erzherzogen Leopoldi Sohn, die vier Waldſtädte Rheinfeld, Seckingen, Lauffenberg und Waldhut mit allen Bothmäßigkeiten und Balivajen, Meierhöfen, Dörfern, Mühlen, Förſte und Wäldern, Lehenleuten, Unterthanen und allen Zugehörungen diß und jenſeit Rheins, ingleichen die Grafſchafft Hauenſtein, Schwarzwald und ganze Ober- und Unter-Brißgau und allen darinn gelegenen und von Alters her dem Hauſe Oeſterreich angehörigen Städten, nemlich Neuburg, Freyburg, Endingen, Kenzingen, Waldkirch, Villingen, Breunlingen und alle Dero Gränzen; item ſammt allen Klöſtern, Abteyen, Prälaturen, Präpoſituren und ritterlichen Ordens Commenden, mit allen Balivaien, Baronaten, Schlößern, Veſtungen und allen andern darzu gehörigen Grafen, Freyherrn, Edelleuten, Vaſallen, Leuten, Unterthanen, Flüßen, Bächen, Förſten, Wäldern und allen Regalien, Rechten, Jurisdictionen, Lehen und Patronatsrechten, ſammt allen und jeden andern zum hohen Landrechte und väterlichem Erbtheil des Hauſes Oeſterreich, in ſelbigen ganzem Streif von Altersher, angehörigen Dingen. Ferner auch das ganze Ortnau mit den Reichsſtädten Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammerſpra ch, ſo ferne nämlich ſelbe dem Ortnauiſchem Amte unterworfen, alſo, daß kein König in Frankreich einiges Recht oder Macht an ſothanen diß oder jenſeits Rhein gelegen, vorerwehnten Orten, zu einiger Zeit etwas prätendiren, oder aber ſich anmaſſen und gebrauchen könne oder möge, doch dergeſtalt, daß denen öſterreichiſchen Fürſten durch Reſtitution kein einiges Recht zuwachſen ſoll. Zwiſchen denen am Rhein diß oder jener Seite liegenden Landen und deren Einwohnern ſoll Handel und Wandel, Ab- und Zufuhr, inſonderheit freye Schiffahrt auf dem Rhein verſtattet, und keinem Theil zugelaßen ſeyn, vorbeygehende Schiffe, ſie fahren Rhein auf oder ab, zu verhindern, anzuhalten mit Arreſt oder anderer Moleſtirung unter einigem Schein, womit doch die gewöhnliche Beſichtigung der Waaren nicht aufgehoben wird, nicht zu beſchwehren, viel weniger neue und ungewöhnliche Zolle, Weg- Steg- und Paß-Gelde, Auflagen oder andere dergleichen Unpflichten auf dem Rhein anzulegen, ſondern ein jedweder Theil ſo mit den gewöhnlichen Zollen und ordinairen Auflagen, welche vor dem Kriege unter öſterreichiſcher Regierung daſelbſten gewöhnlich geweſen, allerdings content und zufrieden ſeyn.

Alle Vaſallen, Landſaßen, Unterthanen Bürger und Einwohner, welche diß- und jenſeit des Rheins dem Hauße Oeſterreich, wie auch diejenige, welche unmittelbarer Weiſe dem römiſchen Reiche unterworfen waren, oder andere Reichsſtände für ihre Oberherrn erkennet, ſollen, ungeachtet aller von dieſen und andern Kriegs-Generalen und Heerführern der ſchwediſchen Soldateſca oder Dero Bundsgenoßen, nach Einnehmung ſelbiges Landes geſchehener, von Dero königlicher Majeſtät in Frankreich, oder auch, aus eigener Bewegung beſchehener Confiscation, Überlaßung, oder Verſchenkung

kung alſofort nach eröfnetem Frieden in Beſitz ihrer unbeweglichen und ſtandfeſten Haabe und Güter, ſie ſeyn corporalia und incorporalia, ſammt denen dazu gehörigen Dörfern, Schlöſſern, Städten, liegenden Gründen und Poßeßionen, ohne einige Exception, ſo die jetzige Beſitzere angewandter Verbeßerung, Auslagen, oder Unkoſten wegen, compenſationsweiſe, einigermaaßen allegiren möchten, wie auch ohne der beweglichen, und ſich ſelbſt bewegenden und genoßener Früchte, vollkömmlich reſtituiret werden. So viel aber andere in Gewicht, Zahl und Maaß beſtehende Sachen belanget, ſo bey dieſem Krieg confiſciret, erzwungen, zerſchlagen, oder mittelſt einiger Thätlichkeit heraus gepreßet worden, ſo ſoll, zu Verhütung weitläuffiger Rechtsproceßen derſelben Anſpruch und Wiederfoderung beyderſeits gänzlich abgethan und aufgehoben ſeyn.

Ihro königliche Majeſtät in Frankreich ſollen nicht allein die Biſchöffe zu Straßburg und Baſel, ſammt der Stadt Straßburg, ſondern auch andere in beederley Elſaß, dem römiſchen Reiche unmittelbarer Weiſe angehörige Stände, die Aebte zu Murbach und Lüderen, die Aebtißin zu Andlau, das Kloſter zu St. Jürgensthal, Benedictinerordens, die Pfalzgrafen zu Lützelſtein, Grafen und Freyherrn von Hanau, Fleckenſtein, Oberſtein und des ganzen Unter-Elſaß Ritterſchafft oder Adel, item vorgemeldte zu Haganoiſchem Amte gehörige zehen Reichsſtädte, in ebenſelbiger Freyheit und Poßeßion ihrer Immedietät gegen dem römiſchen Reiche, deren ſie bißhero genoſſen, geruhig verbleiben laßen: dergeſtalt, daß er keine königliche Superiorität gegen ſie prätendiren könne, ſondern mit denen Rechten, welche das Hauß Oeſterreich darinn gehabt, und vermittelſt gegenwärtiger Pacification, der Krone Frankreich abgetreten werden, ſchlechterdings, vergnüget ſich befinden ſollen. Jedoch ſoll mit gegenwärtiger Erklärung alle demjenigen, was von oben überlaßenem höchſtem Herrſchafftsrecht zugelaßen und übergeben worden, durchaus nichts entzogen zu ſeyn, allhier verſtanden werden.

Gleichermaaßen will der König in Frankreich zum Recompens ſolcher ihme abgetretener Sachen beſagtem Herrn Erzherzog Ferdinand Carl drey Millionen franzöſiſcher Gülden denen nächſtkünftigen 1649. 50. 51. Jahren jedesmahl auf Johannis Baptiſtä, jedes Jahrs den dritten Theil guter, gangbarer und bewehrter Münze, in der Stadt Baſel zu ſeinen des Herrn Erzherzogs, oder deßelben Deputirten ſichern Händen entrichten und bezahlen laßen.

Uber vorige ſpecificirte Summa Geldes will der König in Frankreich auf ſich zu nehmen gehalten ſeyn zwey Dritthell der Enſisheimiſchen Cammerſchulden, ohne einigen Unterſchied, ſie beſtehen entweder auf Handſchrifften, oder aber auf Unterpfanden, wann ſie beederſeits in Originali aufzulegen, und entweder eine ſpecial hypothec auf die Lande, ſo da ſollen abgetreten oder aber reſtituiret werden, haben: oder aber da ſie ſolche nicht haben, in den Rechnungsbüchern der Einnehmungen, welche mit der Enſisheimiſchen Kanzley übereinſtimmen, bis auf das Jahr 1632. bekanntlich angenommen und unter die Schulden derſelben gerechnet, und ſelbige Kammer jährliche Penſion davon zu entrichten ſchuldig geweſen, und dieſelbe abtragen und bezahlen, dergeſtalt, daß der Erzherzog wegen ſolcher quota allerdings ſchadlos ſoll gehalten werden: und damit dieſes deſto rechtmäßiger und billiger beſchehe, ſo ſollen ſtracks nach Unterſchreibung der Friedenshandlung von beyden Theilen Commißarii verordnet werden, die ſich vor der erſten Penſion Abſtatt- und Zahlung, welcher Schuldnamen dieſem oder jenem Theil auszulöſchen, mit einander vergleichen werden.

Es will auch der König in Frankreich vorgemeltem Erzherzog bey aufrichtiger Treu und Glauben, ohne einigen Mangel und Verzug wiederum einhändigen laßen, alle und jede ſchriftliche Urkunde, was Nahmen ſie auch mögen ſeyn, welche die Oerter und Lande, ſo da ſollen reſtituiret werden, betreffen, ſo fern dieſelbe in der Regierungscanzley und Enſisheimiſchen Kammer oder zu Brysach, oder auch in der Officialen, Städte und eingenommenen Schlößer Verwahrung gefunden werden.

So nun ſolcherley Documenta publica, welche die abgetretene Lande pro indiviſo betreffen, ſo ſollen von denenſelben dem Erzherzog die Originalexemplaria, worin, und wie oft er dieſelbe fodern und begehren wird, ausgehändiget werden.

Gleicherweiſe, damit die zwiſchen den Herrn von Savoyen und denen Herzogen von Mantua, wegen des Montfrats, von weyland hochlöblichen Andenckens Urhebern Kayſer Ferdinando II. und Ludovico XIII. Könige in Frankreich, Ihrer Majeſtäten Erben behandelte und geſchlichtete Streitigkeiten zum Verderben der Chriſtenheit, dermahleinſten nicht wieder neublutende werden mögen, ſo iſt verglichen, daß der Tractat zu Cheraſco den ſechſten April Anno 1631. ſamt, dero über ſelbigem Herzogthum Montisferrat, erfolgten Execution, ſtets hin ſteif und feſt in allen Articuln bleiben ſolle, ausgenommen Pinarol, ſamt allen zwiſchen ſeiner Majeſtät dem Könige in Frankreich und dem Herrn Herzogen von Savoyen benennten und bezeichneten und von dem König und Krone Frankreich durch beſondere Tractaten erlangten Pertinentien, welche ebenmäßig in ihrer völligen Krafft und Würden beſtändig bleiben ſollen, in alle denjenigen Dingen, welche entweder die Transaction oder Ceßion betreffen: jedoch, ſo etwas in beſagten abſonderlichen Tractaten ſollte begriffen ſeyn, ſo den Frieden des römiſchen Reichs turbiren, oder neue Unruhe, nach jetzigen Kriege, der annoch in derſelben Provinz geführet wird, verhofften Compoſition erregen möchte, ſo ſoll daßelbe alles krafftlos und nichtig ſeyn, jedoch das berührte Ceßion mit allen ihren Bedingungen, worüber man ſich zugefallen den Herzog von Savoyen und dem Könige in Frankreich verglichen, in ihrer Krafft verbleibe. Und derentwegen verſprechen kaiſerliche und königliche Majeſtät Majeſtät in Frankreich, daß ſie allen andern, ſo wohl zu dem vorgedachtem cheracenſiſchen Tractat, als zur Execution gehörigen Dingen, und inſonderheit die Städte Albam und Trinum, und derſelbige Bothmäßigkeiten und andern Oertern betreffende, niemals weder directe noch indirecte unter dem Schein des Rechtens, noch in wirklicher That zuwider gehen, noch denenjenigen, ſo hierwider was vornehmen würden, weder mit Hülff, noch mit Vorſchub, einiges weges beyſpringen wollen, ja auch mit allgemeiner Macht und Authorität Fleiß anwenden, daß ſolches alles von keinen einigem Menſchen, unter was Prätext ſolches auch beſchehen möchte, einige Verſchmählerung oder Abbruch geſchehe, weiln ſonderlich der König in Frankreich beſagten Tractatsexecution auf alle Art und Weiſe zu befördern, ja auch mit Kriegswaffen zu vertheidigen, verbunden zu ſeyn ſich erklärt hat und zwar eben zu dem Ende, daß ermelter Herzog von Savoyen, woran die obern Clauſulen nichts nicht hindern ſollen, in friedlicher und ruhſamer, der Stadt Tirini und Albä und der andern Orten, durch beſagten Tractat, und darauf erfolgter Inveſtitur in dem Herzogthum Montisferrat übergebenen und zugeeigneten Poßeßion, jederzeit gelaßen, erhalten und geſchützet werde.

Damit aber fernere Zwieſpalte, Mißverſtände und Urſachen unter denenſelbigen Herzogen gänzlich mögen ausgetilget und abgeſchaffet werden, ſo hat der König in Frankreich Ludovicus XIII. zu Entbürdung des Herzogs von Savoyen dem Herrn Herzog von Mantua viermalhundert und vier und neunzigtauſend Goldgülden mit baarem Gelde zu bezahlen verſprochen und angelobet, und will demnach königliche Majeſtät in Frankreich beſagtem

beſagtem Herrn Herzog von Mantua mit baarem Gelde zur Stunde bezahlen laßen und derentwegen den Herzogen von Savoyen und deßelben Erben und Succeßores von ſelbiger Obligation ganz und gar erleichtern, ja will ihm auch von und vor allem andern An- und Zuſpruch oder Foderung der beſagten Summa Geldes, welche irgend auf dieſe oder jene Art, Weiſe und Gelegenheit vom vorgedachtem Herrn Herzogen von Mantua, oder aber von deßen Nachfolgern beſchehen könnte, frey und ſchadlos halten, alſo gar, daß hinführo ſelbiger Herzog von Savoyen, deßen Erben und Nachkommen unter ſothanen Poſtes, Nahmen, Schein oder Vorwand, weder in- noch außerhalb Rechtens von dem Herrn Herzogen von Mantua, deßen Erben oder Nachkommenden einige Beſchwerde nicht ſollen zu gewarten haben als welchem nun alsdann, und dann als nun in krafft gegenwärtigen mit reſpective kaiſerlichen und königlichen Authorität aufgerichteten Friedensinſtruments in dieſer ganzen Sache alle fernere Zuſprüche gegen dem Herrn Herzog von Savoyen, deßen Erben und Succeßoren benommen iſt.

So will auch Ihre kaiſerliche Majeſtät, dem Herrn Herzogen von Savoyen auf gebührende Requiſition nicht allein mit den alten Lehen und Landen, womit weyland Kaiſer Ferdinandus II. Herzogen Victorem Amadeum, Herzogen von Savoyen, belehnet gehabt, ſondern auch mit dem Herzogthum Montferrat ſamt allen deßelben Orten, Landen, Städten, Rechten und Pertinentien, welche ihme krafft obgedachter cheraſiſchen Tractaten, und darauf erfolgten Execution zugeeignet worden; deßgleichen mit den Herrſchafften Novelli Montfortis, Sinei Moncherii und Caſtellet mit ihren Zubehörungen, Innhalts darüber Anno 1634. den dreyzehnden October aufgerichteten Inſtrumenti Acquiſitionis und von der kaiſerlichen Majeſtät Conceßion und Approbation Briefe, auch mit einverleibter Confirmation aller und jeden denen Herzogen von Savoyen bißher zu ertheilten Privilegien, wann und zu welcher Zeit ſelbiger Herzog darum gebührende Anſuchung thun wird, inveſtiren und belehnen.

Ebenmäßig iſt verglichen, daß der Herzog von Savoyen, deßen Erben und Nachkommen von der kaiſerlichen Majeſtät in dem an Rocheveran, Olmi und Cäſola mit deren Zugehörungen (als welche das römiſche Reich keinerley Weiſe angehe) anhabendem Jure ſuperioritatis durchaus keinesweges ſollen turbiret noch angefochten: ſondern mit Revocirung und Annullirung voriger Donation und Inveſtiturco in ſelbiger Lehen Beſitz vel quaſi muniteniret, oder auch da nöthig, von neuen eingeſetzet, wie ebener Geſtalt deßelben Herzogen, Vaſal der Graf von Veruca poſſeſſionem vel quaſi ſelbiger Lehen Olmi, Cäſola und vierten Theils an Rocheverano reſtituiret und in alle deren Hebungen vollkömmlich wiederum geſetzet werden.

Item iſt verglichen, daß die kaiſerliche Majeſtät, Graf Carln zu Cacherono, Söhnen Clementi und Johanni, auch deßen verſtorbenen dritten Sohns Octaviani Kindern vollkömmlich reſtituiren wolle das Lehen Roche-Arazu mit deßen Zubehörung, und von Zeit ihrer Depoßedirung genoßenen Früchten, aller Exceptionen ungehindert.

Deßgleichen will der Kaiſer in der Inveſtitur des Herzogthums Mantua begriffen ſeynd, laßen die Schlöſſer Reggioli und Luzzara, zuſammt ihren Gebieten und Dependentien, deren Beſitz der Herzog von Guaſtall dem Herzogen von Mantua zu reſtituiren verbunden, jedoch mit denen ihme vorbehaltenen Rechten, wegen ſechstauſend jährliche Scutorum (oder Ducaten) ſo er verwendet, welcher halben vor Ihrer kaiſerlichen Majeſtät, wider den Herzogen von Mantua ein rechtliche Action anzuſtellen, und durch das Gerichte der Rechten, ſich zu verſuchen, Macht haben ſoll.

So

So bald aber das Inſtrumentum Pacis von den Herrn Gevollmächtigten und Geſandten unterſchrieben und verſiegelt ſeyn wird, ſo ſoll alle Feindſeligkeit aufhören, und dieſelben Dinge, deren Vergleichung oben getroffen, beederſeiten von Stund an und Angeſichtes exequiret werden: und das ſolches deſto beßer und ehe zu Werke geſetzet werden möge, ſo ſoll folgenden Tages nach der Unterſchreibung die Friedenspublication herrlich und gewöhnlicher Weiſe, auf den Gaßen und Straßen der Städte Münſter und Oßnabrück, geſchehen: Jedoch ſollen nach empfangener Bothſchafft, daß die Unterſchreibung der Handlung beeder Oerter vollkömlich verrichtet, und bald nach beſchehener Publication, unterſchiedliche Bothen an die Generals der Armeen abgeſendet werden, welche mit geſchwinder reitender Poſt ihre Wege nehmen, gedachten Generaln, daß der Friede geſchloßen, anzeigen, und verſchaffen ſollen, daß auf einem zwiſchen ſelbigen Generaln vereinigtem Tage der Friede, und Abſtehung von den Feindſeligkeiten in jeglichen Kriegsheeren und Armeen, von neuen publiciret, und allen und jeden Kriegsbedienten, wie auch der Städte und Feſtungen Gubernatoren Befehl gethan werde, daß ſie ſich aller und jederley Hoſtilitäten hinführo enthalten, alſo, und dergeſtalt, daß ſo nach gemeldter Publication etwas attentiret, oder durch eine Thätlichkeit verändert würde, daßelbe alſobald wieder repariret, und in vorigen Stand reſtituiret werden ſolle.

Die beedertheils Herrn Plenipotentiarii ſollen ſich unter einander innerhalb beſchloßenen und ratificirten Friedenszeit, wegen der Art und Weiſe, Zeit und Sicherheit der Reſtitution der Oerter und der Militiæ Abſoldung dergeſtalt vergleichen, daß beede Theile ſicher ſeyn mögen, das alles, weßenhalben Vergleichung getroffen, richtig und treulich in das Werk geſetzet werden möge.

Vornemlich zwar ſoll der Kaiſer durch das ganze römiſche Reich ſeine Edicte ausgehen laßen, und denenjenigen, welche vermöge dieſer Verträge und Pacification etwas zu reſtituiren oder zu präſtiren verbunden, ernſtlichen Befehl thun, daß ſie ohne Widerſtrebung und Schaden zwiſchen Zeit beſchloßenen und ratificirten Friedens die Transacta leiſten und vollziehen, mit Anbefehlung ſowohl den Directoren, nemlich den ausſchreibenden Fürſten, als den præfectis militiæ Circularis, nemlich den Kreiß-Obriſten, daß ſie auf Requiſition derer Dinge, die da ſollen und mißen reſtituiret werden, nach Ordnung der Execution und dieſen Verträgen, eines jeglichen Reſtitution befördern und zu Werke ſetzen: es ſoll auch den Edicten die Clauſul einverleibet werden, daß, weil die Directores Circuli, die ausſchreibende Fürſten, oder præfecti militiæ Circulares die Creißobriſten in ihrer eigenen Sache und Reſtitution, nicht bequem und tüchtig zur Execution zu ſeyn erachtet werden, auf dieſen Fall, deßgleichen, ſo es ſich begeben würde, daß die Directores oder præfecti militiæ Circularis, die Commißion ausſchlügen die benachbarte Circuli Directores, die ausſchreibende Fürſten oder præfecti militiæ Circularis Kreißobriſten, eben dieſelbe Executionsverrichtung, auch über andere Creiſe, zur Requiſition derjenigen Sachen oder Penſionen, die da ſollen reſtituiret werden, auf ſich nehmen und verrichten ſollen.

Zu dem, ſo auch jemand von den Reſtituendis, kaiſerlichen Commißarien zu irgend einer Reſtitutions, Präſtations, oder Executions-Act oder Handlung vonnöthen zu ſeyn, vermeinen würde, welches ihrem Belieben anheim geſtellet wird, ſo ſollen auch dieſelbe ohne allen Verzug, geſtattet und zugeordnet werden: in welchen Fall, damit dieſer abgehandelten und vertragenen Sachen effect deſto weniger verhindert werde, ſo wohl den Reſtituentibus, als auch den Reſtituendis, gegönnet und freygelaßen

gelaßen seyn soll, alsbald nach unterschriebener und beschloßener Pacification, je zwey oder drey Commißarien beederseits zu benennen, aus welchen Ihre kaiserliche Majestät einen von dem Restituendo, den andern von dem Restituente, benahmten, doch gleich an der Zahl aus beederley Religionen, erwählen, denen aufgetragen werde, daß sie alles dasjenige, was vermöge und krafft dieser Transaction geschehen muß, ohn allen Verzug exequiren; so aber die Restituenten die Commißarien zu benennen versäumen würden, so will Ihre kaiserliche Majestät aus denselben, welche der Restituendus benennen wird, einen herausnehmen und wählen, und den andern, nach Belieben, jedoch mit allenthalben in Acht genommener Gleichheit, derer beederley ungleichen Religionen zugethanenen, noch darzu ordnen, welchen er die Commißion der Execution anbefehlen will, ungehindert aller im Gegentheil beschehener Exceptionen. Darnach und darauf sollen die Restituendi bald nach geschloßenem Friede denen Interreßenten, welche etwas restituiren sollen, den innerhalb der verabhandelten Sachen, zu wißen machen.

Endlich sollen alle und jede, sie seyen entweder Stände oder Gemeinde, oder Privati, geist- oder weltliche Personen, welche krafft und vermöge dieser Transaction und deroselben Generalregeln, oder irgend einer ausdrücklichen und special Disposition, zu restituiren, abzutreten, zugeben, zuthun, oder etwas anders zu prästiren, obligat und verbunden seyn, alsbalden nach der kaiserlichen Edicten Promulgirung, und zu restituiren beschehener Notification, ohne einige Verweigerung oder Entgegenlehnung, einiger entweder General- oder Special, oben in der Amnestia gesetzter clausulæ Salvatoriæ, Schutz oder Behelfsclausul, oder einiger andern Exception, deßgleichen ohne einigen Schaden oder Verlust, alle Dinge, darzu sie verpflichtet, zu restituiren, abzutretten, zugeben, zu thun und zu leisten, gehalten und verknüpffet seyn.

Und es soll sich auch der ausschreibenden Fürsten und Creißobristen, oder Commißarien Execution niemand, er sey entweder von den Ständen oder Soldat, sonderlich ein Commendant in den Besatzungen, oder sonst irgend ein anderer entgegen und zuwider legen, sondern sollen vielmehr den Executoribus beystehen, und denselben Hülfleistung thun: wie dann auch den besagten Executoren frey gegönnet seyn soll, wider diejenigen, welche die Execution, auf was Art und Weise es beschehen könnte und möchte, zu verhindern sich bemühen, ihrer eigenen oder auch der Restituendorum Macht und Gewalt zu gebrauchen.

Hernacher sollen alle und jede beeder Theils Gefangene ohne Unterschied des Kriegs- und Friedenstandes, auf die Weise, wie es zwischen den Generaln, mit kaiserlicher Bewilligung, verglichen worden, oder noch wird verglichen werden, frey und loßgelaßen werden.

Nach beschehenen ex capite Amnestiæ & Gravaminum, Restitution auch nach Loßlaßung der Gefangenen, und auch ratihabitionem beederseits überreichet, sollen alle beeder Theile, Kriegsbesatzungen, sie mögen entweder in des Kaisers, und deßen Angenoßen und Bundsverwandten, oder aber des Königs in Frankreich und der Landgräfinn von Heßen Dero Conföderirten und Adhärenten, oder in eines ander Namen, eingeleget seyn, aus den Städten des Reichs und allen andern Orten, die da sollen restituiret werden, ohne alle Exceptiones, Verzug, Hinderung, Schaden, Nachtheil und Verletzung, pari passu und auf gleiche Weise, eine wie die andere aus und abgeführet werden.

Die

Die Oerter, große und kleine Städte, Flecken, Schlößer, Castellen, Vestungen und Schanzen, so wohl die, welche in dem Königreiche Böhmen und andern des Kaisers und des Hauses Oesterreich Erblanden, als auch in andern Creisen des Reichs, von obengedachten kriegenden Partheyen, eingenommen und behalten, oder durch eines oder des andern Theils Stillstand der Waffen, oder auf einige andere Weise, übergeben und abgetreten worden, sollen ihren vorigen und rechtmäßigen Besitzern und Herrn, sie mögen entweder mediatè oder immediatè des Reichs Stände seyn, sowohl Geist- als Weltlichen, mit eingeschloßener des Reichs freyem Adel und Ritterschafft, ohne Verzug, und alsobalden restituiret, und deroselben freyen Disposition, so ihnen entweder nach Recht, oder nach Gewohnheit, oder Krafft dieser gegenwärtigen transaction zustehet, heimgestellet und gelaßen seyn, woran sie dann nicht irren sollen einige donationes, infeudationes, concessiones (es wäre dann, daß dieselbe frey und mit ungezwungenem Willen irgend eines Standes einem möchte befohlen seyn) obligationes, welche, wegen Ranzion der Gefangenen, oder Verhütung der Verwüstungen und Verheerungen, und wegen Brandschazungen, oder unter welcherley anderem Titul und Nahmen, zum Präjudiz der vorigen rechtmäßigen Herren oder Besitzere, zuwegen gebracht; wobey auch die Verträge und Verbindniße, oder andere Exceptiones, wie und welche auch dieselbe seyn, so vorgedachter Restitution zuwider seyn möchten, alle miteinander für null und nichtig sollen gehalten werden. Jedoch mit unverletzlichem Vorbehalt derjenigen Dinge, welche, und sofern dieselbe, in den vorhergehenden Artikeln, wegen der Satisfaction des Königs in Frankreich, wie auch etlicher des Reichs Chur- und Fürsten durch beschehene Concessionen und gleichgeltenden Vergleichungen, anderst disponiret und ausgenommen seynd, wie dann auch die Meldung des Königs in Frankreich, und die Benahmung des Herzogen zu Lothringen, so da im kaiserlich schwedischen Instrument beschehen, weniger des Landgrafen im Elsaß prædicatum, dem römischen Kaiser zugeeignet, dem König in Frankreich nicht zu einigem Präjudiz gereichen solle, wie auch diejenigen Dinge, welche wegen der Satisfaction der schwedischen Militiä verglichen, so viel Ihro Majestät anlanget, einigen Effect nicht erlangen sollen.

Und diese, derer sowohl von kaiserlicher Majestät als dem König in Frankreich und beeder Theile Genossenschafft, Bundsverwandten und Adhärenten occupirter Oerter Restitution soll reciprocè, gleich und auf beeden Seiten, treulichst und ohne alle Gefehrde beschehen.

Alle Archiva und briefliche Urkunde, sammt andern Mobilien, wie auch zum Kriege gehörige Geschütze oder Stücke, welche an besagten Orten, bey Zeit der Eroberung gefunden, und noch zur Zeit daselbst befindlich, sollen auch zugleich mit restituiret werden: Diejenige aber, welche nach Eroberung anderstwoher dahin geführet, oder in den Kriegs- und Feldtreffen erobert oder zum Nutzen und Schutz durch die Occupanten dahin verschafft worden, mögen sie auch dieselben sammt denen Zugehörigen, wie auch dem Kriegs-Apparat, mit sich hinausführen und hinwegnehmen.

Die Unterthanen jedweden Orts sollen denen abziehenden Besatzungen und Soldaten, Wagen, Pferde und Schiffe mit nothwendigem Proviant zu aller ihrer nothwendigen Ab- und Hinführung, an die Orte, so im römischen Reiche dazu bestimmet, ohne einige Entgeltung, zu verschaffen: Welche Wagen, Pferd und Schiffe die Commandanten über die solchermaaßen abziehende Besatzungen und Soldaten ohne einige List, Betrug und Schaden, zu restituiren schuldig seyn sollen. Es sollen sich auch die Unterthanen der Stände untereinander in solcher Fuhrlast, von einem Gebiete oder

Herr-

Herrſchafft in die andere, ablöſen, bis ſie an die beſtimmte Reichs-Oerter gelangen: ſo ſoll auch denen der Beſatzungen Kriegs-Oberſten, Officiren und Commandanten nicht zugelaßen ſeyn, die Unterthanen und deroſelben Wagen, Pferd und Schiffe, und dergleichen, zu ihrer der abziehenden, nothwendige Sachen, alle oder einzele, außer und über ihrer Herren, vielweniger des Reichs Gränzen, mit ſich zu zwingen und zu reiſſen, weßwegen ſie dann zu mehrer deßen Caution Geißel oder Bürgen ſtellen und ſetzen ſollen.

Die Oerter, ſo beſagtermaaßen einmahl reſtituiret, ſie ſeyn zur Seewärts, oder an Gränzen, oder mitten im Lande gelegen, ſollen von ferneren, ſonſten in dieſen währenden Kriegsunruhen eingeführten Beſatzungen, zu ſteter Zeiten hinführo befreyet, und ihrer eigenen Erbherrn (mit Vorbehalt ſonſten eines jeglichen ſeines Rechtens) freyen Diſpoſition anheim geſtellet und gelaßen ſeyn.

Es ſoll aber keiner Stadt, entweder jetzt oder inskünftig, zu einigem Präjudiz, Nachtheil oder Schaden gereichen, daß ſie von irgend einem Theil der Kriegenden occupiret und beſeßen geweſen, ſondern ſie ſollen alle und jede ſammt allen Bürgern und Einwohnern, ſowohl der univerſal Amneſtiæ, als anderer dieſer Pacification Beneficien zu genießen haben: und ſollen denſelben ſonſten alle Rechte und Freyheiten, in geiſt- und weltlichen Sachen, welche ſie vor dieſen Kriegsempörungen gehabt, ganz und unverruckt verbleiben, jedoch mit Vorbehalt der Superiorität Rechte, ſammt deren Zugehörungen, eines jeglichen deroſelben Oberherrn zum Beſten.

Endlich ſollen auch aller im Reiche ſtreitenden Partheyen Kriegsvölker und Armeen abgedanket und abgeſoldet werden, alſo daß ſie einig und allein eine ſolche Zahl derſelben, ſo viel ein jeglich Theil für ſich, zur Sicherheit nothwendig zu ſeyn, erachten möchte, leder in ſeine Beſitzung einzuführen, befuget ſeyn ſoll.

Dieſen, ſolchermaaßen geſchloßenen Frieden, verſprechen und geloben kaiſerliche und königliche und die Reichsſtände Geſandte und Gevollmächtigte, daß er reſpectivè vom Kaiſer und Könige in Frankreich, wie auch des heiligen römiſchen Reichs Chur- und Fürſten, wie auch Ständen, nach der allhier untereinander beliebten Form, für kräfftig und beſtändig gehalten werden ſolle: ſie auch unverfänglicher Weiſe ſich dahin bearbeiten wollen, daß die ſolemnia Inſtrumenta ratihabitionum innerhalb acht Wochen, vom Tage der Unterſchreibung an, gerechnet, zu Münſter präſentiret und beederſeits richtig einander überliefert werden ſollen.

Zu mehrerer aller und jeder dieſer verglichenen Artikel Krafft, Beſtand und Verſicherung ſoll gggenwärtige Transaction, als ein ſtetswährendes Geſetze und Pragmatica Imperii ſanctio, hinführo ſowohl, als andere Geſetze, und Conſtitutiones Imperii fundamentales, nahmentlich dem nächſten Reichsreceß, und der kaiſerlichen Capitulation einverleibet werden, und nicht weniger die Abweſenden, als die Anweſenden, ſowohl geiſt- als weltlichen Standes, ſie mögen des Reichs Stände ſeyn, oder nicht, verbündlich machen: Ja es ſoll dieſelbe den Kaiſer und Herren Standes, Räthen und Officiren, ſammt allen Gerichten, Richtern und Beſitzern, gleichſam als eine bindende Regel und Richtſchnur, wornach ſie ſich je und allewege zu verhalten, vorgeſchrieben ſeyn.

Gegen und wider dieſe Transaction, oder deren geringſten Artikel oder Clauſul ſollen keine einige geiſt- oder weltliche Rechte, nach der Concilien allgemeine oder ſpecial Decreta, Privilegia, Indulta, Commiſſiones, Inhibitiones, Mandata, Reſcripta, Litispendentiæ, gerichtliche Urtheile, zu welcher Zeit auch dieſelbe geſprochen,

ſprochen, res judicatæ, kaiſerliche Capitulationes, noch andere Orden Reguln, oder Exemtiones, vergangener oder künftiger Zeit Protestationes, Contradictiones, Appellationes, Inveſtituræ, Transactiones, juramenta, Renunciationes, bey Übergebung eingenommener Plätze, oder ſonſt anderer accordirten Verträge, vielweniger das kaiſerliche Edict von Anno 1629. noch der Prageriſche Friedensſchluß, ſamt ſeinen Anhängen, oder päbſtlichen Concordata, Interimshandlung von Anno 1548. oder irgend einigerley ſtatuta, geiſt- oder weltliche Decreta, diſpenſationes, abſolutiones, oder einige andere Exceptiones, unter was Nahmen oder Schein dieſelbe auch könnten oder möchten erdacht und ausgeſonnen werden, jemahlen allegiret, gehöret, oder zugelaßen, noch wider dieſe Transaction in petitorio oder poſſeſſorio, entweder Inhibitions oder andere Proceſſe oder Commiſſiones, irgend jemahls an einem Orte, erkannt werden.

Wer aber dieſer Transaction oder allgemeinen öffentlichem Friede mit Rath und That ſich widerlegen, oder der Execution oder Reſtitution wiederſtreben, oder auch der rechtmäßiger Weiſe oben beſchehenen Vergleichung, und ohne einigen Excеß gemachten Reſtitution, oder der Sachen rechtmäßige Erkänntniß, und ordentliche Rechtsexecution, das Reſtituirte von neuem wiederum zu beſchweren, ſich unterwinden würde, derſelbe, er ſey geiſt- oder weltlich, ſoll mit Recht und in der That in die Straffe des gebrochenen Friedens fallen, und wider ihn, nach den Reichsconſtitutionen, die Reſtitution und Präſtation, mit völligem Effect, zuerkannt und ernſtlich befohlen werden. Nichts deſtoweniger ſoll der einmahl beſchloßene Friede in ſeinen Kräften und Würden verbleiben: und alle dieſer Transaction Conſorten, alle und jede dieſer Friedenshandlung Artikel und Geſetze, wider einen jeglichen, ohne Unterſcheid der Religion, zu beſchützen und zu vertheidigen, verpflichtet ſeyn: Und ſo es ſich zutrüge, daß etwas dieſer Sachen von einem, er ſey wer er wolle, ſollte violiret werden, ſo ſoll der beleidigte Theil vornehmlich dem Beleidiger von ſeinem böſen vorgenommenem Wege und ſchädlichen That abzuſtehen, abmahnen, dergeſtalt, daß die Sache an ihr ſelbſt entweder gütlicher Unterhandlung, oder aber dem Wege des Rechtes unterworfen werde.

Würde aber auf keine, weder dieſe noch jene Weiſe, innerhalb drey Jahren Friſt, die Streitigkeit nicht geendiget werden, ſo ſollen alle und jede dieſer Transaction Anverwandte, mit ihrem und des beleidigten Theils geſammten Rath, That und Macht, die zugefügte injuriam abzutreiben, wann ſie von der verletzten Partey erinnert worden, zu den Waffen greiffen: weil jener weder in Güte, noch durch Recht, den Frieden und der Freundſchafft Statt und Raum geben wollen: Jedoch im übrigen unverletzt eines jeden Jurisdiction, und der nach eines jeglichen Fürſten oder Standes Satzungen und Conſtitutionen zu- und angehörigen Adminiſtration: und ſoll keinem unter den Reichs-Ständen, ſein Recht mit Gewalt und durch Waffen zu ſuchen, verſtattet ſeyn, ſondern ſo eine Streitigkeit, entweder ſchon entſtanden, oder künftig ſich entſpinnen würde, ſo ſoll ein jeder das ſeine mit gebührendem Recht verfolgen: Wer aber hier entgegen handelt, der ſoll, als ein Friedensbrecher und Störer, zur Straffe gezogen werden. Was aber durch des Richters Urtheil wird erkannt werden, ſoll ohne Unterſcheid Ständen zu exequiren anbefohlen werden, nachdeme und wie, in den Reichs-Satzungen, von den Urtheilen, ſo da ſollen exequiret werden, allbereit geſchloßen iſt.

Daß auch der allgemeine Friede deſto beßer möge erhalten werden, ſo ſollen die Creiſe erneuert und ergänzet werden, und ſo bald, und wannenhero nur einiger Anfang zur Unruh und Empörung ſich eräugen möchte, ſo ſollen diejenige Dinge in gebührliche

Obacht

Obacht genommen werden, welche in den Reichs-Constitutionen wegen allgemeinen Friedens Execution und Conservation allbereit disponiret seyn.

So oft aber jemand, es geschehe durch was Gelegenheit, oder auf was und welche Zeit es wolle, Kriegsvolck durch eines andern Gebiete und Gränzen führen wolle, so soll dergleichen Durchzug auf Unkosten deßelben, welchem die durchziehende Soldateska angehörig, geschehen, und also zwar ohne allen Schaden, Nachtheil und Verlust derjenigen, durch deren Gebiet die Soldateska geführet wird: Und sollen endlich diejenigen Dinge gänzlich observiret werden, welche die Reichs-Constitutiones wegen des allgemeinen Friedens erkennen und ordnen.

Unter dieser gegenwärtigen Friedenshandlung werden begriffen werden diejenige, welche vor der Auswechslung der Ratification oder innerhalb sechs Monat hernach, von einem oder andern Theile, aus allgemeinem Consens werden benennet werden: Jedoch wird unter deßen die Venetianische Respublica, als Mittler- und Unterhändlerin dieser Tractaten, auf beyderseits Beliebung und Bewilligung, mit begriffen und eingeschloßen. Es soll auch dieses, denen Herzogen von Saphoy und Mutina, darum daß sie dem König in Frankreich zum besten, in Italia Kriege geführet, und jetziger Zeit noch führen, niemahlen zu einigem Präjudiz gereichen.

Zu aller und jeder dieser Sachen festen Treu und mehrerer Krafft haben sowohl kaiserliche als königliche Legaten, im Nahmen aber aller Chur- und Fürsten, wie auch der Stände des Reichs, zu dieser Verabhandlung von ihnen (vermöge und krafft des den dreyzehnden October des untenbenennten Jahrs gemachten, und eben am Tage der Subscription unter dem Siegel der Maynzischen Canzley dem Gesandten der Krone Frankreich ausgehändigten Schlußes) Deputirte, nämlich der Churfürstliche von Maynz, Herr Nicolaus Georg von Reigersberg, Ritter und Kanzler: Der Churfürstl. Bayerische, Herr Johann Adolph Krebs, geheimder Rath: Der Churfürstl. Brandenburgische, Herr Johann, Graf von Sain und Wittgenstein, Herr in Homburg und Vallendar, geheimder Rath: Im Namen und von wegen des Oesterreichischen Hauses Herr Georg Ulrich, Graf von Wolkenstein, kaiserlich Hofrath: Herr Cornelius Gobelius des Bischofs von Bamberg Rath: Doct. Sebastianus Wilhelm Meel, des Bischoffs von Würzburg geheimder Rath; Doct. Johann Ernst, des Herzogen aus Bayern Hofrath: Herr Wolfgang Conrad von Thumshirn Sachsen Altenburgischer und Coburgischer Hofrath: Herr August Carpzov, Sächsisch-Altenburgischer und Coburgischer Rath: Herr Johann Fromhold, des Brandenburgischen, Culmbachischen und Anspachischen Hauses geheimder Rath: Herr Heinrich Langenbeck, Jctus, des Braunschweigischen Hauses, Lüneburg-Zellischer Linie geheimder Rath: Herr Jacob Lampadius, Jctus, der Calenbergischen Linie geheimder Rath, und Procancellarius: Im Namen der Wetteranischen Bank, Herr Math. Wesenbec, Jctus und Rath: Im Namen und von wegen beeder reichsstädtischen Bänke Herr Marcus Otto von Straßburg: Herr Johann Jacob Wolf von Regensburg: Herr David Gloriuius von Lübeck, und Herr Jodocus Christoph Kreß von Kreßenstein von Nürnberg, respective Syndici, Senatores, Consiliarii und Advocati, gegenwärtiges Friedensinstrument mit eigenen Händen bekräfftiget und bestätiget, und ermeldte der Stände Deputirte ihrer Principalen Ratificationes, in obvergleichener Form, auf abberaumten Termin herauszugeben, versprochen, und daben den andern der Stände Gevollmächtigten, ob sie wollten ihre Nahmen mit unterzeichnen, und ihrer Principalen Ratihabition abfodern, oder nicht, freygelaßen und anheim gestellet: Jedoch auf diese Weise und mit dem Beding, daß mit und durch Unterschreibung jetztbesagter Deputirten, die andern Stände alle

und jede, welche ſich der Unterſchreibung und Ratihabition enthebet, eben ſo ſtark und feſt zur Obſervation, und daß ſie alles dasjenige, was in dieſem Friedensinſtrument enthalten, ſo feſt zu halten verpflichtet ſeyn ſollen, als wann es von ihnen ſelbſten eigenhändig unterſchrieben und für genehm gehalten worden, und ſoll des römiſchen Reichs Directorium gegen dieſe Unterſchreibung von gedachten Abgeordneten keine Widerred oder Proteſtation annehmen, noch gelten laßen. Geſchehen zu Münſter in Weſtphalen den vier und zwanzigſten October, im Jahr eintauſend ſechshundert acht und vierzig.

II.

## Friedensſchluß

zwiſchen Ludwig XIV. König in Frankreich und Philipp IV. König in Spanien, auf der Faſanen-Inſel am Pyrenäiſchen Gebürge, den 7. November, 1659.

### Im Namen GOttes des Schöpfers.

Kund und zu wißen ſey männiglich ſowohl gegenwärtigen als künftigen. Daß, nachdem vor vielen Jahren hero ein langwieriger und blutiger Krieg, viel und große Mühe, Trangſal und Leiden verurſachet hatte, denjenigen Völkern, Königreichen, Land und Leuten, welche dem Gehorſam und Bothmäßigkeit des Großmächtigſten Fürſten, Ludwig des XIV. durch Gottes Gnad Allerchriſtlichſten Königs in Frankreich und Navarre, wie auch Philipp des IV. von GOttes Gnaden Catholiſchen Königs in Spanien unterworfen ſeynd, und als ſich auch andere Fürſten und Republiquen in dieſen Krieg eingemiſchet, ſind dadurch ihre benachbarte, und Bundesgenoßen, viel Städt und Länder eines jeden der beyden Partheyen ebenermaaßen in ein großes Ungemach, Elend, Verheerung und Einöd geſetzet worden. Und ob auch zwar zu andern Zeiten, und durch unterſchiedliche Weege ſolche Vergleichungen, Eröfnungen und Handlungen wurden vorgenommen, hat doch nach den verborgenen Geheimnißen der göttlichen Vorſehung, nicht eine wolle verfangen, noch dieſe Wirkung, welche Ihro Majeſtät inbrünſtiglich verlangt, werkſtellig machen können: bis endlich der höchſte GOtt, der die Herzen der Könige in ſeiner Hand hat, und der ihnen abſonderlich die koſtbare Gabe des Friedens bevorbehalten, durch ſeine unendliche Barmherzigkeit dieſe Gütigkeit gehabt, den beyden Königen eben zu einer Zeit einzugeben, und ſie auf ſolche Weiß und Manier zu leiten und zu führen, daß ſie ohne einige andere Vermittlung, noch Bewegungen, dann allein aus empfindlichen Mitleiden, welches ſie über den Jammer ihrer frommen Unterthanen gehabt, und aus vätterlicher Begierde, die ſie zu ihrem Beſten und Erleichterung, und zur Ruhe der ganzen Chriſtenheit getragen, Mittel und Wege gefunden, ein End an dem langen und großen Elend zu machen, zu vergeßen und auszulöſchen, die Urſachen und den Saamen ihrer Uneinigkeit: hingegen zur Ehre GOttes, und zu Erhörung unſers heiligen und catholiſchen Glaubens, einen guten, lautern, vollkommenen und dauerhafften Frieden und Brüderſchafft zwiſchen ihnen und ihren Nachkommen, Bundsgenoßen und Angehörigen zu beſtättigen: durch deßen Mittel alle erlittene Schäden und Übel können bald auf allen Seiten wieder ergänzet werden.

Dahin nun zu gelangen, haben die beyde höchſtgedachte Könige anbefohlen, Sr. Eminenz dem hochwürdigſten Fürſten und Herrn, Herrn Julio Mazarin, der heiligen römiſchen Kirche Cardinal, Herzogen zu Mayenne, des allerchriſtlichſten Königs höchſtem

ſtem Rath ꝛc. Wie auch dem hochvortreflichſten Herrn Don Lovis Mendez de Haro und Gusmann, Marggraf zu Corpir, Graf und Herzog zu Olivarez; beſtändigem Verwalter der königlichen Palläſt und das Zeughauß der Stadt Sevilla, beſtändigem Kanzler der Indien, und des Staatsrath ſeiner Catholiſchen Majeſtät, Großcommandeur des Ordens zu Alcantara, Cammerjunker ſeiner Majeſtät, und Großſtallmeiſter Ihren zweyen erſten und vornehmſten Miniſtris, ſich an den Gränzen der zweyen Königreiche, gegen dem Pyreneiſchen Gebürge zu verſammeln, als welche beyde Perſonen Ihro Majeſtät heilige Gedanken, Intereße und alle innerſte Geheimniß ihrer Herzen am beſten wißen, und alſo folgender Geſtalt die allertüchtigſte ſind, nothwendige Ausſchlag zu erfinden, ihre Zwiſte und Streitigkeiten zu entſcheiden: Und nachdem ſie ihnen zu dieſem End ganz weitläufftigen und vollkommenen Gewalt ertheilt, der Copey zu End dieſer gegenwärtigen Handlung ſind angehängt, haben höchſtgedacht zween vornehmſte Miniſtri, in Krafft ihrer gemelden Vollmacht, die von beyden Theilen ſind vor genugſam erkannt worden, verglichen, beſtätiget, und verabſchiedet dieſe hie folgende Artikel.

Der Friede ſoll ein ewiger Friede ſeyn.

1.) Iſt man übereinkommen, und verglichen worden, daß ein guter, feſter und beſtändiger Fried, Vereinigung und ewige Verbindniß und Freundſchafft ſeyn ſolle, zwiſchen dem Allerchriſtlichſten und Catholiſchen König ihren jetztgebohrnen und noch künftigen Kindern ihren männlichen Leibs entſproßenen Nachkommen und Erben, ihren Königreichen, Städt, Land und Unterthanen, die forthin ſich untereinander als gute Brüder werden lieben, einer des andern Nuzen, Ehr, Reputation und Anſehen, nach ihrem ganzen Vermögen befördern, einer des andern Schaden, ſo viel ihnen immer möglich ſeyn wird, aufrichtig und mit guter Treu und Glauben, abwenden.

Der Stillſtand der Waffen ſoll dauren bis zum völligen Friedensſchluß.

2.) Auf ſolche gute Vereinigung, ſoll der Anſtand aller Feindſeeligkeit, welcher den achten May dieſes Jahrs iſt beſchloßen und unterſchrieben worden, ſeinen Fortgang haben, nach ſeinem Innhalt, zwiſchen höchſtgemeldten Königen, ihren Unterthanen, Lehenknechten, und Anhangenden ſowohl zu Meer und andern Waßern, als zu Land und insgemein, und allen Orten und Enden. wo der Krieg bisher zwiſchen ihren Majeſtäten geweſen iſt. Und ſo entwann eine neue Thätlichkeit hernacher durch die Waffen, oder auf einige Weiß, wie es ſeyn mögte, unter dem Nahmen, Anſehen und Gewalt eines derer hochgedachten Könige zum Nachtheil des andern wäre vorgangen, ſo ſoll der Schad ohne Verzug und Aufſchub erſtattet, und die Sachen eben in den Stand indem ſie den gemeldten achten May waren, an welchem der Stillſtand der Waffen beſchloßen und unterſchrieben worden, geſetzt, deßen Innhalt in Acht genommen, werden, bis dieſer Friede öffentlich wird ausgeruffen und verkündet werden.

Einer ſoll des andern Bundesgenoßen nicht beklagen, ehe ſie miteinander die Sache entſchieden.

3.) Und zu verhüten, damit nicht die Zwiſt- und Strittigkeiten, welche inskünftig zwiſchen etlichen Fürſten oder Potentaten, als Bundesgenoßen die hochgemelden Könige entſtehen möchten, die gute Vertraulichkeit und Freundſchafft Ihro Majeſtät können verändern, welche ein jeder unter Ihnen beyden begehrt, ſo ſicher und dauerhafft zu machen, daß ſie kein einiger Zufall möge betrüben, ſo iſt man übereinkommen, und verglichen worden, daß, im Fall hernacher etwann eine Streitigkeit ſich ſollte zwiſchen ihren Bundsgenoßen zutragen und begeben, welche ſich zu einer öffentlichen Ruptur und Bruch zwiſchen Ihnen ſollte veranlaßen, ſo ſoll keiner der höchſtgedachten Könige des andern Bundsgenoßen antaſten, mit ſeinen Waffen verunruhigen, auch keine einige Hülfe, weder öffentlich noch heimlich, wider den gedachten Bundsgenoßen geben und ſchicken, wann nicht zuvor, und vor allen Dingen der gedachte

dachte König habe an dem Hof des andern, durch Unterhandlung ſeines Geſandten, oder einer andern Particulirperſon, über der Urſach der gemelden Streitigkeit Handlung gepflogen, und beyde zugleich, ſoviel in ihren Vermögen ſeyn wird, durch ihre königliche Authorität und Anſehen gemittelt, damit die Ergreifung der Waffen zwiſchen den geſagten Bundsgenoßen ſo lang verhindert, daß entweder durch das Urtheil der zween Könige, wann ihre Bundsgenoßen ſich wollen der Erörterung ergeben und darzu verſtehen, oder durch ihre Unterhandlung und Authorität ſie ihre Streitigkeiten mögen gütlich beygeleget und verglichen haben, alſo und dergeſtalt, daß ein jeder ihrer Bundsgenoßen möge vergnügt und zufrieden ſeyn, und dadurch beyderſeits verhindern, daß die hülfliche Waffen nicht zur Hand genommen werden. Nach dieſem wann der beyden Königen Authorität und Anſehen, oder ihre willfährige Gebühr, und ihre Unterhandlung nicht haben den Vergleich können werkſtellig machen, und daß die Bundsgenoßen endlich den Weg der Waffen ergreifen, ſo kann ein jeder höchſt gemeldten Königen ſeinen Bundsgenoßen mit ſeiner Macht zu Hülfe kommen, alſo daß man darinn zu keiner ewigen Ruptur und Bruch zwiſchen Ihre Majeſtäten komme, noch daß ihre Freundſchafft dadurch verändert werde, ſie verſprechen auch in dieſem Fall, daß keiner unter ihnen zweyen wolle geſtatten und zulaßen, daß weder ſeine noch ſeines Bundsgenoßen Waffen ſollten in des andern Königs Land gehen, allda einige Feindſeligkeiten zu begehen: ſondern daß der Streit ſoll an den Gränzen des Lands der Bundsgenoßen, die mit einander fechten, erörtert werden: alſo daß keine ewige Kriegsaction, oder eine andere, die in gleicher Form geſchehe, ſoll vor eine Contravention, und Übertretung dieſer gegenwärtigen Friedenshandlung gehalten werden.

Gleichwie auch ebenmäßiger Weiß, ſo oft ein Fürſt oder Stand, der mit einem aus den beyden Königen verbunden iſt, würde entweder directe oder indirecte öffentlich oder heimlich durch die Macht des andern Königs überfallen und angetaſtet, indem, ſo er damahls, als dieſe gegenwärtige Friedenshandlung unterſchrieben worden, würde wirklich beſitzen, oder innhaben, oder in dem, ſo er ſollte in Vollziehung derſelbigen beſitzen: ſo ſoll dem andern König erlaubt ſeyn, demſelben Fürſten und Stand, ſo angetaſtet wird, beyzuſtehen und zu helfen, alſo daß alles dasjenige, was nach Gleichförmigkeit dieſes Artickels möge durch die hülfliche Parten vorgehen, ſo lang in Dienſten des angetaſteten Fürſten oder Stands ſeyn werden, ſoll vor keine Übertretung und Verbrechung dieſer gegenwärtigen Handlung genommen noch verſtanden werden. Und im Fall es ſichs zutrüge, daß einer unter dieſen zweyen Königen würde in den Orten ſo er jetzo innen hat und beſitzet, oder kraft dieſer gegenwärtigen Handlung beſitzen ſoll, von einem andern Fürſten oder Stand, wer der auch wäre, oder von vielen Fürſten und Ständen zugleich, als untereinander verbundene, zu erſt angegriffen, ſo kann und ſoll der andere König ſeine Macht, dem andern Fürſten und Stand, der erſtlich angreifet, nicht zu Hülfe ſchicken, ob derſelbe auch ſonſt ſein Bundsgenoße wäre, wie auch nicht den andern verbundenen Fürſten und Ständten, die erſtlichen angegriffen haben, wie bereits geſagt iſt: auch gemelten Fürſten und Ständen, nach der geſagten Ligue einige Aßistenz und Beyſtand, weder an Volk, noch an Geld, noch an Lebensmitteln geben, auch keinen Durchzug, noch Unterſchleif ihren Leuten und Roßen in ihren Landen geſtatten.

Belangend die Königreiche Fürſten und Stände, die jetzo mit einem aus den gemeldten Königen Krieg führen, welche in dieſer gegenwärtigen Friedenshandlung, nicht haben können eingeſchloßen werden, oder die, nachdem ſie eingeſchloßen wären, ſolche nicht hatten angenommen, iſt man hierinn übereinkommen und verglichen worden, daß

der

der andere König, nach Publicirung der gedachten Handlung, ihnen gänzlich keine Hülfe, weder directe noch indirecte, weder an Volk noch an Lebensmitteln, noch an Geld geben soll: Auch noch vielweniger deren Unterthanen, die sich künftig mögten auflehnen, und von einem dieser beyden Königen abfallen und meutiniren, einigen Beystand leisten.

4.) Alle Ursachen der Feindschafft oder der Mißverständniß sollen erloschen und abgeschafft seyn und verbleiben zu ewigen Zeiten: Und alles dasjenige so bey Gelegenheit dieses gegenwärtigen oder in währenden Krieg geschehen und vorgegangen, soll in ewige Vergessenheit gestellet werden, also, daß man inskünftig weder auf einer oder der andern Seite, directe noch indirecte könne darum besprechen, ersucht noch bekümmert werden, weder mit oder ohne Recht, oder auf eine andere Weiß, unter was vor einem Schein es seyn mögte: Auch daß weder Ihro Majestäten, noch Dero Unterthanen, Diener und Angehörige, auf eines oder andern Seiten, können einige Empfindlichkeit auf einige Weiß aller der Beleidigungen und Schaden, die sie in währendem Krieg erlitten und empfangen haben mögen, spüren und merken laßen.

Es soll eine General-Amnistie seyn.

5.) Durch Vermittlung dieses Friedens und genauen Freundschafft können beyderseits Unterthanen, sie seyen auch wer sie wollen (doch daß sie des Orts Gesetz und Gebräuche in Acht nehmen) einer in des andern Land gehen, kommen, bleiben, Kaufmannschafft treiben, wieder heimkehren, auf Kaufmannsart und wie es ihnen gut dünket, sowohl zu Lande als auf dem Meer, und andern Waßern, handeln, und mit einander Gewerb treiben; Und sollen die Unterthanen des einen in dem Lande des andern gehandhabt und beschüzet werden, als ihre eigene Unterthanen: doch daß sie nach Billigkeit, die Gebührniß und Gerechtsamkeiten, die an einem jeden Ort gebräuchlich seyn, erlegen und zahlen, auch andere Auflagen, die durch Ihre Majestäten und Dero Nachkommen, mögten angestellet und gefordert werden, abrichten.

Die Handelschafft soll ungehindert gelassen werden.

6.) Die Städte, Unterthanen, Kaufleute, Einwohner und Insaßen in den Königreichen, Gebieten, Provinzen und Ländern, die dem Allerchristlichsten König angehören, sollen eben der Privilegien, Freyheiten und Sicherheiten in dem Königreich Spanien, und andern Königreichen und Ländern, die dem catholischen König zustehen, genießen, so die Engländer durch die leztere Handlungen so zwischen den beyden Kronen Spanien und England vorgegangen, erhalten haben: Also daß man weder in Spanien noch anderwärts an Ort und End, so der Bothmäßigkeit und Gehorsam des Catholischen Königs unterworfen, könne von den Franzosen und andern Unterthanen des Allerchristlichstens Königs, größere Gerechtsamkeit und Auflagen begehren als diejenige, die von den Engländern vor der Ruptur und Bruch erleget und abgerichtet worden, oder die heutiges Tags von den Einwohnern der vereinigten Provinzen in Niederlande, oder andern Fremden, die alle auf das geneigste gehalten werden, bezahlet werden. Eben also sollen auch alle Unterthanen des catholischen Königs, aus was vor einem Land und Volk sie seyn, in dem ganzen Umkreiß der Bothmäßigkeit des Allerchristlichsten Königs gehalten werden.

Beyder Kronen Unterthanen sollen einander gleich tractiret werden, wie die Engel- und Holländer in den Zöllen.

7.) Hierauf wann die Franzosen oder Sr. Allerchristlichsten Majestät Unterthanen, in den gesagten spanischen Königreichen oder deren Gränzen und Anländungen gefunden werden, daß sie verbottene Waaren und Sachen hätten eingeladen, oder laßen in ihre Schiffe einladen, es möge auch seyn was und wie es wolle, solche aus dem gemeldten Königreich zu führen, so soll die Straffe sich nicht über dasjenige erstrecken, was

Bey contrebande Waaren sollen sie auch also gehalten werden.

was vorhin in dergleichen Fall iſt gegen die Engländer gehalten worden, oder was noch jetziger Zeit gegen den Holländern üblich iſt, krafft der Handlungen, ſo mit England, und den vereinigten Niederlanden gemacht worden: Und ſollen hiemit alle Anforderungen und Gerichtshändel, ſo derentwegen vorhin angeſtellet worden, nichtig und erloſchen ſeyn und bleiben. Eben dieſes ſoll auch in Acht genommen werden gegen die Städte, Unterthanen, Inſaßen, und Einwohner der Königreiche und Länder, die dem Catholiſchen König zugehören, welche eben der Privilegien, Freyheiten und Libertät in allem Gebiete des Allerchriſtlichſten Königs genießen ſollen.

Beyderſeits Unterthanen haben ungehinderte Abfuhr deſſen, was ſie in des andern Land gelöſet.

8.) Alle Franzoſen und andere des Allerchriſtlichſten Königs Unterthanen ſollen frey (alſo daß ihnen keine einige Verhindernuß, wie ſie immer ſeyn mag, gemacht werde) aus den Königreichen und Ländern des Catholiſchen Königs alles dasienige, was ſie in den gemeldten Königreichen und Ländern, aus den verkauften Früchten gelöſet und erworben, führen: alſo und dergeſtalt, wie es vor dem Krieg iſt üblich geweſen. Und eben dieſes ſoll auch in Frankreich gegen die Unterthanen des Catholiſchen Königs gehalten und beobachtet werden.

Die Schiffer der beyderſeits Unterthanen ſollen nicht in Beſchlag genommen werden.

9.) Die Kaufleute, Schiffherren, Schiffer, Schiffsknecht, ihre Schiff-Kaufmannſchafften, Waaren, und andere ihnen zuſtändige Güter, können und ſollen weder auf einer oder der andern Seiten, es geſchehe gleich krafft eines allgemeinen oder abſonderlichen Befehls, und um welcher Urſachen es ſeyn möge, des Kriegs, oder einer andern, auch nicht unter dem Vorwand, man wolle ſich derer zu Erhaltung und Beſchüzung des Landes gebrauchen, angehalten und in Beſitz geſtellet werden: Und insgemein ſoll der hochgemeldten Könige Unterthanen, in den Landen, die unter des andern Bothmäßigkeit ſeyn, nichts als mit Bewilligung derjenigen, denen es gebühren wird, und auf baare Bezahlung deßen, was man von ihnen begehret, genommen werden;

Außer in gerichtlichen Proceſſen.

Jedoch verſtehet man hierinnen nicht die gerichtliche Pfändungen und Arreſten ſo durch ordentlichen Weg wegen der Schulden, Obligationen und gültigen Contracten wider diejenigen vorgegangen und geſchehen ſeyn mögen, einzuſchließen und zu begreifen, ſondern in dergleichen Sachen ſoll procediret werden nach üblichem Gebrauch des Rechten und der Billigkeit.

Die Schiffarth und Commercien nach beyden Königreichen und ihren Bundsgenoßen ſoll ungehindert getrieben werden.

10.) Alle Unterthanen des Allerchriſtlichſten Königs können in aller Sicherheit und Freyheit ſchiffen und handtieren in allen Königreichen, Landen und Städten, die in Fried, Freundſchafft und Neutralität mit Frankreich ſeyn (Portugal ſeine eroberte Oerter und umliegende Länder allein ausgenommen, davon in einem Artikel dieſer gegenwärtigen Handlung anderſt iſt geordnet worden) alſo daß ſie in ihrer Freyheit, weder durch die Schiffe, Galeen, Fregatten oder Rennſchiffe, Barquen, und andere Schiffsgefäße, die dem Catholiſchen König zugehören, noch durch einen ſeiner Unterthanen, aus Anlaß und Gelegenheit einiger Feindſeeligkeiten, die ſich zugetragen, oder hernach zutragen mögten, noch auch durch einen derjenigen, die in Fried, Freundſchafft, oder Neutralität mit Frankreich ſeyn, oder ſeyn werden, können noch ſollen bekümmert oder beunruhiget werden: Jedoch recht zu verſtehen, daß die Ausdingung, ſo wegen Portugal in dieſem und folgenden Artikel iſt eingerücket, welcher die Gewerb betrifft, nicht weiter zu verſtehen iſt, als ſo lange geſagtes Portugall wird in den Stand, darinnen es jetzo iſt, verbleiben: Und ſo es geſchehe, daß gedachtes Portugall wiederum unter den Gehorſam ſeiner Catholiſchen Majeſtät käme, ſo ſoll es damit alsdann, was die Gewerb und Kaufmannſchafft in gemeldtem Königreich Portugall belanget, gegen Frankreich gehalten werden, eben auf dieſe Weiſe und Art, als in andern Orten und En-

den,

den, die Se. Catholische Majestät, heutiges Tages besitzen, alles nach Innhalt dieser gegenwärtigen und folgenden Artikeln.

11.) Diese Überführ- und Handthierung wird auf allerley Kaufmannschafft und Waaren gezogen, die sich frey und sicher in die gemeldte Königreiche, Länder und Orte lieſen überführen, ehe gedachte Länder mit Spanien in Krieg gerathen seyn: Jedoch daß es recht verstanden werde, daß solang der gesagte Krieg währete, dörften die Unterthanen des Allerchristlichsten Königs keine solche Kaufmannschafft dahin bringen, die aus den Ländern des Catholischen Königs hergekommen, welche wider ihn und seine Länder können gebraucht werden, auch vielweniger solche Kaufmannschafften, die man contrebande nennet, und sich spannen laßen, oder ein Gepraßel von sich geben. Die contrebande Waaren allein sind verboten.

12.) Unter dieser Art der Waaren, die man contrebande nennet, werden allein begriffen und verstanden, allerley Schießgewehr, und was zu Ausfertigung deſselben gehöret, Stücke, Musketen, Mörsel, Petarden, Bomben, Granaten, Pulverwürste, Pechkränze, Haacken, Laffetten und Schäffte zum Geschüz, Gabeln, Bandelier, Pulver, Lunten, Salpeter, Kugeln, Piken, Degen, Sturmhüte, Bückelhauben, Küraße, Hellebarden, Knäbelspieße, Pferde, Sättel, Pistolhulstern, Degengehäng, und andere Ausstaffierung die zum Kriegsgebrauch dienlich seyn. Was durch contrebande Waaren zu verstehen.

13.) Unter der Art der Waaren, so man contrebande nennet, werden nicht begriffen Korn und ander Getreid, Hülsenfrüchte, Oel, Wein, Salz, noch insgemein alles dasjenige, was zur Nahrung und Erhaltung des Lebens gehöret, welche alle frey bleiben sollen, gleichwie auch alle andere Kaufmannschaften und Waaren, die in den vorhergehenden Articuln mit begriffen seynd: Derer Überbringung soll frey gelaßen seyn, auch in die Oerter der Feinde der spanischen Krone, ausgenommen in Portugall wie gesagt ist, und in die Städte und Pläze, die belägert, blocquirt, oder umringet seyn. Was nicht darunter zu verstehen.

14.) Dieses oben gemeldt zu vollziehen, ist verglichen worden, daß es auf folgende Weise geschehen soll: Daß die Kaufmannsschiffe und Barquen der Unterthanen des Allerchristlichsten Königs, nachdem sie in einen Meerhafen des Catholischen Königs haben angeländet, wo sie sonsten gemeiniglich pflegten vor diesem gegenwärtigen Krieg einzulauffen und zu handthieren, und von daraus gesinnet seyn, in der gemeldten Feinde Anfahrt zu segeln, sollen verpflichtet seyn denen Beamten des spanischen Meerhafens, oder andern Ständen des gedachten Königs, wovon sie abgehen wollen, ihre Paßport allein aufzuweisen, darinn verzeichnet ist, was sie in ihren Schiffen geladen haben, welche unterschrieben, verurkundet, mit dem Pittschier und gewöhnlichen Sigill gezeichnet und erkannt seyn von dem Beamten der Admiralschafft derjenigen Oerter, wo sie erstlich seynd ausgefahren, mit klarer Anzeigung des Orts, wo sie hinwollen, alles nach gemeiner und gewöhnlicher Form, nach vorgewiesenen Paßport, auf gemeine Weise dargethan und verrichtet, sollen sie nicht beunruhiget, noch besuchet, noch angehalten, noch in ihrem Weg aufgehalten werden, unter keinem Schein und Vorwand, wie er auch seyn möge. Die Schiffer sollen ihre Certificationes und Paß-Zettel haben.

15.) Eben so soll es auch gehalten werden mit den französischen Schiffen und Barquen, welche an eine oder andere Rhede deren Orten, die dem Catholischen König zustehen, werden einlaufen, und allda zu Anker liegen, wo sie vorhin pflegten zu handthieren, ehe der Krieg angegangen, ob sie gleich nicht gar in den Meerhafen einlaufen wollten, oder nachdem sie eingeloffen, jedoch ihre Ladungen nicht wollten ausladen oder aufbrechen: Dieselbige können und sollen nicht verpflichtet seyn Rechnung und Die Certificationes dörfen nicht gewiesen werden auf den Rheden.

Anzeig ihrer Schiffsladung zu thun, als nur im Fall, daß ein Argwohn dabey wäre, als führeten ſie Waaren de contrebande, wie geſagt iſt, zu den Feinden des Catholiſchen Königs.

Als nur in Argwohn von Contrebande Waaren.

16.) Und im gemeldten Fall des ſcheinbaren Argwohns ſollen gedachte Unterthanen des Allerchriſtlichſten Königs verbunden ſeyn an den Anfahrten des Meers, ihre Paßporten in hieobgemeldter Form vorzuweiſen.

Wie die Viſitationes der Certificationen auf dem hohen Meer zu verrichten.

17.) Wären ſie aber eingelaufen in die Rhede, oder wären auf dem hohen Meer von etlichen Kriegsſchiffen des Catholiſchen Königs oder der Particularunterthanen angetroffen worden, ſo ſollen gemeldte ſpaniſche Schiffe (alle Unordnung zu verhüten) nicht näher zu den franzöſiſchen kommen, als ſo weit ein Geſchütz reichen kan: Sie können aber ihre kleine Barken und Chalouppen bis an den Bord der franzöſiſchen Schiffe oder Barquen ſchicken, und zwey oder drey Männer allein laßen in die Schiff ſteigen, welchen der Schiffspatron des franzöſiſchen Schiffs, die Paßport in obgemeldter Form und Weiß, nach dem Formular, ſo zu Ende dieſer Handlung wird einverleibt werden, vorweiſen und zeigen ſoll: Aus welchem nicht allein die Ladung, ſondern auch der Ort ſeiner Wohnung und Sitz, wie auch der Nahme des Schiffpatrons und des Schiffs ſelbſten kundbar ſeyn möge: Damit man durch dieſe zwey Mittel möge erkennen, ob ſie Kaufmannſchafft de contrebande führen: Und daß man genugſame Urkunde haben möge, ſowohl von des Schiffs Beſchaffenheit, als von ſeinem Herrn und Patron: welchen Paßporten und ſchrifftlichen Urkunden des Meers man vollen Glauben und Trauen zuſtellen ſoll, und damit man ihre Gültigkeit deſto beßer erkennen könne, ſie auch in keinerley Weiſe mögen verfälſchet oder nachgemacht werden, ſo ſollen gewiße Kenn- und Merkmahl oder Gegenzeichen von einem jeden der beyden Könige gegeben werden.

Contrebande Waaren ſollen confiſcirt werden.

18.) Und im Fall in gemeldten franzöſiſchen Schiffen und Barquen durch obberührte Mittel, ſich etliche Kaufmannſchafften und Waaren, ſo hier oben ſind vor contrebande erkläret und verbotten worden, befänden: So ſollen ſie ausgeladen, öffentlich verkündet und confiſciret, verhafftet und verzogen werden vor dem Richter der ſpaniſchen Admiralſchafft, oder andern rechtmäßigen Perſonen: doch daß darum das Schiff und Barque, oder andere freye Güter und erlaubte Waaren, die eben in dem Schiff ſich auch befinden, auf keine Weiſe mögen oder können in Beſitz genommen, noch confiſciret, und dem ganz unterworfen werden.

Wie auch andere Waaren ſo in feindlichen Schiffen geführet werden.

19.) Und über dieſes iſt verglichen und verabſchiedet worden, daß alles dasjenige, was die Unterthanen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät werden in ein Schiff der Feinde des Catholiſchen Königs einladen, ob es gleich Waaren de contrebande wären, ſollen confiſciret und eingezogen werden mit allen dem, ſo in gemeldtem Schiff ſich finden wird, ohne einiges Ausnehmen noch Vorbehalt: Hergegen aber ſoll alles dasjenige, ſo ſich in den Schiffen, die des Allerchriſtlichſten Königs Unterthanen zuſtehen, finden wird, frey und befreyet ſeyn, obwohl die Ladung, oder ein Theil derſelbigen dem Feind des Catholiſchen Königs zuſtünde, ausgenommen die Praſſelwaaren oder de contrebande, in welchen man ſich halten ſoll nach Ausweiß desjenigen, ſo in vorhergehenden Artikeln davon iſt geordnet worden.

Die Handelſchafft ſoll beyderſeits ungehindert getrieben werden.

20.) Alle Unterthanen des Catholiſchen Königs ſollen hingegen aller Rechten, Freyheiten, und Befreyungen, in ihren Handthierungen und Kaufmannſchafften an den Meerhäfen, Rheden, Meeren und Gebieten ſeiner Allerchriſtlichſten Majeſtät genießen; Das iſt ſoviel geſagt: Daß was die Unterthanen des Allerchriſtlichſten Königs ſollen in

den

den Orten Sr. Catholiſchen Majeſtät und im hohen Meer genieſen, ſoll verſtanden werden, daß die Gleichheit ſoll hingegen auf alle Weiß beyderſeits beobachtet werden: Auch im Fall, daß der gemeldte Catholiſche Königz hernach etwan in Fried, Freundſchafft und Neutralität mit etlichen Königen, Fürſten und Ständen wäre, die des Allerchriſtlichſten Königs Feinde würden: Alsdann ſoll eine jede Parthey ſich im Gegentheil eben der Bedingungen und Mäßigungen gebrauchen, welche in den Artikeln dieſer gegenwärtigen Handlung ausdrücklich geſetzet ſeyn, die das Gewerb und Kaufmannſchafft betreffen.

Die Contraventionen und zugefügte Schäden ſollen verbeßert werden.

21.) Im Fall auf einer oder der andern Seite eine Übertretung der Artickel, die das Gewerb belangen, ſollte von den Beamten der Admiralſchafft eines oder des andern Königs, oder von andern Perſonen, wer ſie auch ſeyn mögten, vorgehen und begangen, und die Klagen von den intereßirten Partheyen vor Ihro Majeſtät ſelbſten, oder an ihren Seerath gebracht werden, ſo ſollen Ihro Majeſtät alſobald verſchaffen, daß der Schad erſtattet, und alle Sachen vollführt werden, auf Art und Weiß, wie hieroben iſt verabſchiedet. Und im Fall künftiger Zeit einiger Betrug oder Ungebühr, ſo das Gewerb und Schiffarth angienge, entdecket würde, davor man nicht gnugſame Vorſehung in hieobigen Artikeln gethan hätte, ſo kan man noch von neuem andere Behutſamkeiten darzu ſetzen, die beyderſeits werden vor nüzlich und förmlich gehalten werden: Indeßen bleibet dieſe gegenwärtige Handlung in ihrer Krafft und Stärke.

Das Abgenommene vor Ankündigung des Kriegs ſollen reſtituiret werden.

22.) Alle Kaufmannſchafften und Sachen, ſo in einem oder den andern Königreichen ſind denen Unterthanen der gemeldten Könige eher abgenommen und verarreſtirt worden, als nachdem der Krieg erkläret ward, ſollen wieder gegeben und den Eigenthumsherrn ohne Betrug erſtattet werden, ſofern ſie noch in der Natur und weſentlich vorhanden, zur Zeit und am Tag der Publicirung dieſer gegenwärtigen Abhandlung: Und alle Schulden ſo vor dem Krieg gemachet worden, die ſich befinden werden, daß ſie am Tag der öffentlichen Verkündigung dieſer gegenwärtigen Handlung nicht wirklich ſind den andern abgerichtet und bezahlt worden, krafft der gerichtlichen Sprüche, ſo hierinnen auf ſchrifftlichen Beweißthum der Confiſcation oder Repreſſalien ergangen ſeyn, ſollen ohne Betrug aufrichtig abgetragen und bezahlet werden, und auf Begehren und Anhaltung, die hiervon werden geſchehen, ſollen gedachte Könige ihren Beamten anbefehlen, den Fremden eben ſo gutes und kurzes Recht als ihren eigenen Unterthanen, wiederfahren zu laßen, ohne einigen Unterſcheid der Perſonen.

Wie auch ſolche Schulden.

Die Proceße ſollen da ausgemacht werden, wo die Beklagten heimgehören.

23.) Die Anſprüche, ſo hiebevor ſind, oder hernach von den Beamten der gemeldten Könige gerichtlich vorgebracht werden, wegen Abnehmung, Raub und Repreſſalien, wider diejenige, die nicht Unterthanen ſeyn desjenigen Fürſten, in welches Gebiet die gemeldte Anſprüche mögten geſchehen ſeyn, ſollen gleich ohne Beſchwehrung vor die Beamte des Fürſten, deßen Unterthanen die Beklagten ſeyn mögen, gebracht werden.

Beyderſeits Unterthanen ſollen bey entſtehender Ruptur Zeit habe, das Ihrige in Sicherheit zu bringen.

24.) Und damit inskünftige die Gewerb und Freundſchafft zwiſchen den Unterthanen der zweyen Könige mögten deſto mehr verſichert ſeyn, und ihre Königreiche deſto größere Vortheile und Bequemlichkeiten davon haben, ſo iſt verglichen und abgeredet worden, daß, im Fall hernach einige Ruptur und Bruch zwiſchen den beyden Kronen (das doch GOtt verhüten wolle) ſich zutrüge: So ſoll doch den Unterthanen beyderſeits ſechs Monat Zeit gegeben werden, ihre Sachen und Perſonen an einem Ort, wo es ihnen gut dünken wird, zu thun und zu bringen, welches ihnen auch erlaubt ſeyn wird,

mit aller Sicherheit und Freyheit ſolches zu thun, alſo daß ihnen hierinnen keine Verhinderniß könne gegeben, noch in währender Zeit, zu keiner Anhaltung und Verpfändung der gedachten Sachen ſoll geſchritten, vielweniger ihre Perſonen arreſtiret und aufgehalten werden.

Mögen an ihren Orten Advocaten gebrauchen nach ihrem Belieben.

25.) Die Innwohner und Unterthanen auf einer oder der andern Seite können und mögen allenthalben in den Orten der Bothmäßigkeit der gemeldten Könige, ſich ſolcher Advocaten und Beyſtände, Procureurs und Vorſprecher, Notarien und Rechtsführer gebrauchen, wie es ihnen gut dünket: darzu ſie auch durch die ordentliche Richter werden befehlicht und verordnet werden, wann es vonnöthen ſeyn wird, und die gemeldte Richter hierinnen werden erſuchet worden ſeyn. Und ſoll beyderſeits Einwohnern und Unterthanen erlaubet ſeyn, an denen Orten, wo ſie ſich aufhalten, ihre Handelsbücher und Correſpondenten-Regiſter, in welcher Sprache ſie wollen, zu halten, es ſey gleich in franzöſiſcher, ſpaniſcher, oder flandriſcher, oder in einer andern, alſo, daß ſie darum nicht ſollen noch mögen verunruhiget noch beſprochen werden.

Mögen einen Conſul haben aus ihrer Nation.

26.) Die gedachte Könige können ihren Unterthanen zum Beſten, die in den Königreichen und Ländern des einen oder des andern handeln, einen Conſul aus dem Volk ihrer Unterthanen beſtellen, welche der Rechten und Freyheiten die ihnen krafft ihres Amts und Dienſts zugehören, genießen ſollen: Und derer Einſezung und Beſtallung ſoll an End und Ort geſchehen, wo es nach gemeiner Bewilligung wird am nothwendigſten gehalten werden.

Repreſſalien ſollen aufgehoben ſeyn.

27.) Alle offene Briefe und Bewilligung der Repreßalien, ſo dahin etwann vorhin mögen erlaubet worden ſeyn, um was vor Urſach es auch ſey, ſollen ſuſpendiret und aufgehoben ſeyn: Und ſoll auch keiner der gemeldten Könige dergleichen zum Nachtheil des andern Unterthanen ertheilen, als nur allein im Fall des öffentlichen Abſchlags der Gerechtigkeit: deren doch, wie auch deßen kurze Verfaßung, ſo möge gemacht worden ſeyn, ſollen diejenige, die auf dergleichen Briefe dringen, darthun und beweiſen, auf Weiß und Manier, wie es die Rechte erfordern.

Geiſt- und Weltliche ſollen beyderſeits in das Ihrige wieder eingeſetzt werden, was ſie vor dem Krieg gehabt.

28.) Alle Unterthanen auf einer und der andern Seite, ſowohl Geiſtliche als Weltliche ſollen wieder in ihre Güter, Ehre, Würden, und in die Nießung ihrer Beneficien und geiſtlichen Pfründen, mit welchen ſie vor dem Krieg, entweder wegen Abſterben oder Aufkündigung, oder auf Art eines Beyſtands, oder auf eine andere Weiß verſehen waren, eingeſetzet ſeyn, und werden bey dieſer Einſetzung in die Güter, Ehre, Würden, nahmentlich verſtanden und begriffen alle Neapolitaniſche Unterthanen des Catholiſchen Königs, ausgenommen die Dienſt-Aemter und Städt-Verwaltungen, die ſie beſeßen: Alſo daß man weder auf einer noch der andern Seite ſoll das Placet oder die Verwilligung abſchlagen, noch die Einnahm des Beſitzes denjenigen verwehren und verhindern, welche vor der gemeldten Zeit wären mit den Pfründen, Gutthaten, oder geiſtlichen Würden verſehen: Noch diejenige handhaben, welche in währendem Kriege mögen einige Verſehungen derſelben erhalten haben: Es wären denn Prieſter, welche nach den geiſtlichen Rechten wären damit verſehen worden, welche in Nießung ihrer Kirchſpiele ſollen bleiben und gelaßen werden. Eine und die andere ſollen gleichergeſtalt wieder eingeſetzet werden in die Nießung aller und jeder ihrer Güter, ſowohl unbewegliche und ſtetige Einkommen, als veränderliche, und daß ſie wieder an ſich gekaufft, die ſie innen und bekommen hatten, ſeit der gemeldten Zeit, ſowohl durch Anlaß und Gelegenheit dieſes Kriegs, als darum, weil ſie die Gegenparthey gehalten haben: Und dieſes ſoll zugleich verſtanden ſeyn von ihren Rechten, Anſprüchen und Erbſchaff-

schaften, die seither des angefangenen Kriegs, ihnen seyn zugefallen: jedoch daß sie nichts von der Nutzung und Einkommen, so sie von Zeit der Besitzung der gemeldten unbeweglichen Güter, Renten und Gutthaten genoßen, fordern und begehren sollen, biß auf den Tag, da die gegenwärtige Handlung ist publicirt und öffentlich verkündiget worden.

29.) Desgleichen soll auch nichts gefordert werden von denen Schulden, Sachen und fahrenden Haab, die am gemelten Tag mögen eingezogen worden seyn, also daß weder die Glaubiger solcher Schulden, noch diejenige, denen solche Fahrnuß ist hinterlegt und zu treuen Händen anvertrauet worden, noch deren Erben, oder andere, die dazu mögen Recht haben, einigen Anspruch und Nachfrag thun, oder darauf dringen, noch einige Wiederstattung begehren und vorwenden sollen. Solche Wiederstattung, in vor erst gemelter Form, erstrecket sich auch zum sonderlichen Faveur und Wohlgewogenheit auf diejenige, die der Gegenparthey haben angehangen, also und dergestallt, daß sie durch Vermittelung der gegenwärtigen Handlung wieder zu Gnaden ihrer Könige und höchsten Obrigkeit, eben sowohl als in ihre Güter, wie sie dieselbige in dem Stand, bey Schließung und Unterschreibung der gegenwärtigen Handlung finden werden, kommen können.

Die beym Krieg gemachte Schulden und Confiscationen bleiben zurück.

30.) Und diese Wiedereinsetzung der gemelten Unterthanen zu beyden Seiten, soll nach Innhalt des vorgehenden achten Artikels geschehen, ungeachtet alle Übergab und Schenkungen, Überlaßungen, Erklärungen, oder Verfassungen, Confiscationen, Vorspruch oder entschiedener Urtheil, die wegen ungehorsamen Ausbleibens ergangen, in Abwesenheit der Partheyen, und die darüber nicht gehöret worden, welche Spruch und alle andere Urtheil sollen nichtig und von keiner Wirkung seyn und bleiben, als wann sie nicht ergangen noch gegeben wären, die gemelte Partheyen aber sollen völlig und gänzliche Freyheit haben, wieder in die Länder zu kommen, woraus sie sich zuvor haben begeben und weggemacht, allda persöhnlich ihrer Güter, so wohl unbeweglicher, als Renten, Zinß und Einkommen zu genießen, oder ihre Wohnung außer dem Land, an welchem Ort es ihnen gut dünken möge, anzustellen, also daß die Wahl und Erkiesung bey Ihnen stehet, und sie deswegen niemand vergewaltigen noch einen Zwang wider sie gebrauchen könne und solle. Und im Fall sie lieber anderwärts wohnen wollten, so können sie solche Personen, die nicht verdächtig, und wie es ihnen gut dünket, über die Verwaltung und Nießung ihrer Güter, Renten und Einkommen, bestellen und setzen, aber nicht über die Beneficien, die eine wirkliche Residenz erfodern, welche sollen persöhnlich verwesen und bedienet werden, jedoch daß darum die Freyheit persöhnlich in einem Ort zu seyn, davon in diesem Artikel geredt wird, nicht soll zum Gefallen derjenigen gezogen werden, von welchen in andern Artikeln dieser gegenwärtigen Handlung anderst verordnet ist.

Die so der Gegenparthey angehangen, sollen in das Ihrige restituiret werden.

31.) Diejenige, so auf einer oder der andern Seiten sind mit Pfründen versehen, welche die bemelte Könige, oder auch andere, sowohl Geistliche als Layen, zu verleyhen, zu präsentiren und anzubieten, oder sonst darüber zu ordnen, Macht haben, oder welche von dem Pabst mögen Provision und Vorsehung ihrer anderer Pfründen, die in dem Gebiet eines der beyden Könige gelegen, erhalten haben, durch dessen Bewilligung und Erlaubung sie deren in währendem Krieg mögen genoßen haben, die sollen in der gemelden Pfründen Besitz, so lang sie leben verbleiben, als die recht und gebührlich damit seyn versehen worden, jedoch daß man hiemit nicht gesinnet ist, etwas inskünftige zu thun, zum Nachtheil der Gerechtsamkeit der rechtmäßigen Collateurs

Die im Krieg erhalteue Pfründen sollen den Besitzern Lebenslang verbleiben.

lateurs oder Verleyher, welche ihrer Rechten ſich mögen gebrauchen, wie ſie vor dem Krieg zu thun pflegten.

Die von den beyden Königen verliehenen Pfründen ſollen gehandhabt werden.

32.) Alle Prälaten, Aebte, Prioren, und andere Geiſtliche, die von den gemelten Königen ſind zu ihren Pfründen benamſet oder verſehen worden, vor oder in währendem Krieg, und in Ihro Majeſtäten Beſitz und Gewalt, vor dem Bruch zwiſchen den beyden Kronen, ſtunden, ſolchen Perſonen dieſe Vorſehung zu thun, oder ſie dazu zu benamſen, die ſollen in dem Beſitz und Nießung der gemeldten Pfründen gehandhabet werden, alſo, daß ſie um keiner Urſach und Vorwand, wie der auch ſeyn möge, darinnen ſollen verunruhiget werden, wie auch in der freyen Genießung aller Güter, die von Alters her davon mögen hergekommen ſeyn, und in der Gerechtſamkeit die Pfründen zu conferiren und zu beſtellen, die von den gemeldten Gütern abhangen, es mögen auch gedachten Beneficien und Pfründen liegen an welchem Ort ſie wollen, jedoch wann nur die gemeldte Pfründen mit tüchtigen Perſonen, welche die erheiſchende Qualitäten und Beſchaffenheiten haben, beſetzet ſeyn, nach der Riegul und Ordnung, ſo vor dem Krieg üblich geweſen, alſo daß man inskünftige auf keiner Seiten könne Verweſer ſchicken, die ſolche gemeldte Beneficien verwalten, und die Früchte genießen, welche von niemand als die den Titul darzu haben, und damit rechtmäßiger Weiß verſehen worden, können genoßen werden. Wie auch alle Oerter, die vor dieſem die Jurisdiction und Gericht der Prälaten, Aebte, Priors, wie ſie auch liegen mögen, erkannt haben, ſollen dieſelbe inskünftig auch erkennen und beobachten, wann es nur urkundlich iſt, daß ihre Gerechtſamkeit von Alters her beſtättiget iſt, ob ſichs gleich befände, daß die gemeldte Oerter unter dem Umkreiß der Herrſchafft der widrigen Parthey gelegen wären, oder von einer Burgvogtey oder Amt herrührten, welches der gemeldten Gegenparthey zugehörte.

Der Heyrathscontract zwiſchen dem König in Frankreich und der Infantinn von Spanien ſoll kräftig verbleiben.

33.) Und damit dieſer Friede und Vereinigung, Verbündniß und gleiche Gegenfreundſchaft möge, wie mans begehret, deſto feſter, dauerhafter und unauslöſchlicher ſeyn, ſo haben die höchſtgemeldte zwey vornehmſte Miniſtri, der Cardinal und Herzog, der Marggraf, Graf und Herzog, kraft ihres Specialgewalts, den ſie zu dem End von den zween Königen empfangen, in ihrem Nahmen, die Heyrath des allerchriſtlichſten Königs mit der durchlauchtigſten Infantinn, Dame Maria Thereeſia, des catholiſchen Königs ältern Prinzeßinn verglichen und beſchloßen, und eben an dem Tag da dieſe gegenwärtige Handlung geſchehen, haben ſie einen abſonderlichen Vertrag gemacht und unterſchrieben, dahin man ſich beziehet, was die Bedinge gegen einander der gemeldten Heyrath, wie auch die Zeit wann die öffentliche Celebration, Verlöbniß und Beylager ſoll gehalten werden, betrift und anlanget: welche Handlung und Heyrathsabred abſonderlich, eben von dieſer Stärk und Kräften ſeyn ſoll, wie dieſe gegenwärtige Friedenshandlung, als welche derer vornehmſtes und würdigſtes Stück iſt, wie auch das größte und koſtbarſte Pfand der Sicherheit und Beſtändigkeit.

Was ein jeder Theil behalten oder abtreten ſoll.

34.) Weil die Langſamkeiten und Streitigkeit, die ſich ereignet hätten, wann man ſich hätte in die Nachforſchung und Unterſuchung der zerſchiedenen Rechten und Anfoderungen der gedachten Könige eingelaßen, den Schluß dieſer Handlung weit hätten können zurückhalten, und die Wohlfarth ſo die ganze Chriſtenheit davon erwartet, und empfangen möge, aufſchieben: ſo iſt verglichen worden, in Anſehung des Friedens, ſo viel die Behaltung oder Wiedergebung der eroberten Plätze in dieſem Krieg betrift, daß alle Streitigkeiten der gemeldten Könige ſollen erörtert und beygeleget ſeyn, auf ſolche Manier wie folgt.

Erſtlich

Erſtlich iſt verglichen und verabſchiedet worden, ſoviel das Niederland betrifft, daß der Allerchriſtlichſte König ſoll innen behalten, beſitzen und wirklich genießen die Plätz, Städt, Länder, Schlößer, eigenthümliche Einkommen, Grund und Böden, und Herrſchafften, wie ſie folgen. I. In den Niederlanden.

35.) Erſtlich in der Grafſchafft Artois, die Stadt und Burgerſchafft Arras, ſeine Verwaltung und Pfleg: Hesdin und ſein Amt: Bapaume und ſein Gebiet: Bethune ſammt ſeiner Verwaltung und Pfleg: Lillers und ſein Amt: Lens und ſein Gebiet: die Grafſchafft St. Paul, Teroane oder Ternaw, und ſein Amt: Paß und ſeine Pfleg, wie auch alle Aemter und Burg-Vogtheyen der gemeldten Grafſchafft Artois, welcherley ſie ſeyn mögen, ob ſie gleich hier nicht abſonderlich ſind ausgeſprochen und genennet worden: Allein ausgenommen und vorbehalten die Städte, Aemter, Burg-Vogtheyen oder Verwaltung der Oerter, Aire und St. Omer, ſammt ihren Zugehörungen und Einverleibungen, welch alle Sr. Catholiſchen Majeſtät verbleiben ſollen: Gleichwie auch der Ort Renty, ſofern er ſich befinden wird, daß er zu gedachtem Aire oder St. Omer gehöret oder daran hanget, und nicht auf eine andere Weiß. Was Frankreich in der Grafſchafft Artois behalten ſoll. Was Spanien bleibt.

36.) Zum andern, in der Provinz und Grafſchafft Flandern ſoll gedachter Allerchriſtlichſter König innen haben, beſitzen, auch wirklich genieſen, die Plätze Grevelingen, die Schanzen Philippes, l'Eſcluſe und Haunuin, Bourburg und ſeine Burgvogthey: S. Venant: es gehöre gleich zu Flandern oder zu Artois, und alle ihre eigenthümliche Einkommen, Angehörungen, Zuſtändniße und Einverleibungen. Was Frankreich in Flandern haben ſoll.

37.) Drittens, in der Provinz und Grafſchafft Hainaut oder Hennegau ſoll höchſtgedachter Allerchriſtlichſter König innen haben, beſitzen, auch wirklich genießen, die Plätz Landrecy und Quesnoy, ihre Aemter, Vogtheyen, Burgvogtheyen, eigenthümliche Einkommen und Angehörungen. Was Frankreich in Hennegau behält.

38.) Viertens, in der Provinz und Herzogthum Lützenburg ſoll erſtgemeldter Allerchriſtlichſter König innen haben, beſitzen und wirklich genießen die Plätz Thionville oder Thiedenhofen, Montmedi und Damvilliers, ſamt ihren Zugehörungen, Zuſtändnißen und Einverleibungen, Probſteyen und Herrſchafften, die Vogthey Ivoy, Chavancy, das Schloß und ſeine Vogthey: den Ort und Poſten Marville, der da liegt an dem kleinen Fluß, genannt Vezin, und die Vogtey des gemeldten Marville, welche Orte und Vogteyen vorhin gehört haben, ein Theil zum Herzogthum Lützenburg, und zum Theil zu demjenigen zu Bar. Was Frankreich im Herzogthum Lützenburg behält.

39.) Zum fünfften, nachdem Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät ſich beſtändig erkläret, daß dieſelbige nimmer in die Wiedergab der Plätz la Baſſée und Berg St. Vinox, der Burgvogthey des geſagten Berg, und königlichen Schanz, ſo auf dem Canal, nächſt bey der Stadt Berg gebauet, einwilligen könne: und Se. Catholiſche Majeſtät eingegangen, daß ſie der Krone Frankreich ſollen verbleiben, es wäre dann, daß man ſich könnte vergleichen, und einen Tauſch der gemeldten Plätze gegen andere, die von gleicher Conſideration, Anſehen und gleicher Bequemlichkeit ſeyn, treffen und anſtellen: ſo haben ſich endlich die beyde Herrn Gevollmächtigte verglichen, daß die gemeldte zween Plätze la Baſſée und Berg St. Vinox, die Burgvogthey, und königliche Schanz des geſagten Bergs ſollen ausgewechſelt und vertauſchet werden mit denjenigen, als mit Marienburg, Philippeville, die da zwiſchen dem Waßer Scambre und Maaſe liegen, ſammt ihren Zugehörungen, Zuſtändniſſen, Einverleibungen, und eigenthümlichen Einkommen. Und weil Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät Sr. Catholiſchen Majeſtät die gemeldte Plätz la Baſſée, Berg St. Vinox, mit allen ihren Baſſe, St. Winorbergenſe ſollen an Spanien gegen Philippeville und Marienburg abgetreten werden.

ren Zugehörungen, Zuſtändnißen, Einverleibungen und eigenthümlichen Einkommen wieder einraumet, wie hernach ſoll geſagt werden: ſo ſoll auch hingegen Se. Catholiſche Majeſtät laßen zu gleicher Zeit Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät die gemeldte Pläz Marienburg, Philippeville, einhändigen, deren Beſiz Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät innen haben, und ihre Angehörungen, Zuſtändniße, Einverleibungen, eigenthümliche Einkommen wirklich genießen ſolle eben auf die Weiß, und mit eben den Gerechtſamkeiten der Beſizung, Souverainität und höchſten Gewalt, und andern Rechten, mit welchen dieſelbe ſollte und könnte, krafft dieſer Handlung, dieſe Pläze genießen, die ſeine Waffen in dieſem Krieg haben eingenommen, und die Dero durch dieſen Fried hätten ſollen verbleiben: Auch ſogar in dem Fall, wenn künfftig Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät in dem Beſiz und Nießung der gedachten Pläze Marienburg und Philippeville ſollten durch Anforderungen, die andere Fürſten darzu mögten haben, verunruhiget werden: ſo verpflichtet ſich Se. Catholiſche Majeſtät zu Dero Vertheidigung mit einzukommen, und Theils alles dasjenige, ſo vonnöthen ſeyn wird, darbey zu thun, damit Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät der gedachten Pläz geruhiglich ohn einigen Streit genießen möge: in Betrachtung deßen, daß Dieſelbe ſie hat durch Wechſel der gemeldten Ort la Baſſée und Berg St. Vinox, überlaßen: welche Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät hätte können behalten, und mit aller Sicherheit ohne Unruh beſizen.

**Avennes, Stadt und Veſtung bleibt auch der Krone Frankreich.**

40.) Sechſtens: Aus gewißen Urſachen und Betrachtungen, ſo hernach ſollen abſonderlich in einem Artikel dieſer gegenwärtigen Handlung erkläret werden, verpflichtet und verſpricht Se. Catholiſche Majeſtät, die Stadt und Plaz Avennes zwiſchen der Scambre und Maaſe gelegen, mit allen ihren zugehörigen Rechten, Anſtändnißen, Einverleibungen und eigenthümlichen Einkommen, wie auch alles Geſchüz und Kriegsrüſtung, die ſich jezo allda befinden, einzuhändigen, daß ſeine Allerchriſtlichſte Majeſtät den gedachten Plaz Avennes ſoll innen haben und beſizen, deßen angehörige Gerechtſamkeiten, Zuſtändniße, Einverleibungen, eigenthümliche Einkünfte wirklich genießen, eben auf die Weiß, und mit eben dieſen Rechten des Beſizes, der Souverainität, und höchſten Obrigkeitlichen Gewalt, und andern Dingen, wie ſie Se. Catholiſche Majeſtät jezo beſizet. Und weil man gewuſt hat, daß in dem beſagten Plaz Avennes, ſeinen Angehörungen, Einverleibungen und Domainen, die ordentliche Jurisdiction und Gericht, die Renten und andere Nuzungen dem Fürſten von Chimay gehören, ſo iſt zwiſchen den Königen erkläret und verglichen worden, daß alles dasjenige, was mit den Mauren und Wällen des gemeldten Platzes eingeſchloßen, ſoll Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät verbleiben, alſo daß der gemeldte Fürſt kein Recht, Renten, noch Gebiet, Jurisdiction und Gericht innerhalb den Mauren und der Fortification ferners haben ſoll: ſondern iſt ihm allein dasjenige, was ihme vorhin außerhalb der Stadt in den Dörfern, ebenen Land und Waldungen der geſagten Angehörungen zu Avennes zugehöret hat, vorbehalten, eben auf dieſe Weiß, wie er ſie biß jezo beſeßen und gebraucht hat. Jedoch recht verſtanden, daß, wie geſagt iſt, die Superiorität und hohe Obrigkeitliche Gewalt, und die höchſte Herrſchafft in geſagten Dörfern, platten Land und Holzungen, ſo zu Avennes gehören, ſolle Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät zuſtändig ſeyn und verbleiben: weil der gemeldte Catholiſche König auf ſich genommen, den gedachten Fürſten von Chimay in dem ſchadloß zu halten, was alles dasjenige möge eintragen, was ihm durch dieſe gegenwärtige Handlung, in dem Bezirck des beſagten Platzes, wie hieoben gemeldet, iſt entzogen worden.

**General-Ceßion und Beſtätigung**

41.) Die gemeldte Pläze Arras, Hesdin, Bapaume, Bethune, und die Städte Lilers, Lens, die Grafſchafft S. Paul, Teroane, Paß, und ihre angehörige

**Aemter:**

Aemter: wie auch alle andere Pflegen, Burgvogtheyen zu Arras (ausgenommen allein, wie schon gesagt, die Städt und Aemter der Ort Aire und St. Omer, ihre angehörige, zuständige, einverleibte Rechten und eigenthümliche Einkünften) desgleichen auch Renty, im Fall es sich befinden wird, daß es nicht zu den Angehörungen der Ort Aire und St. Omer gehöre, zugleich die Pläz des Orts Grevelingen, sammt den Vest- und Schanzungen Philippes, l'Escluse und Haumin, Bourburg und St. Venant in Flandern: die Pläz Landrecy und Quesnoy, in Hennegau: wie auch die Plätze der Stadt Avesnes, Marienburg und Philippeville, welche, wie oben gesagt, dem Allerchristlichsten König sollen eingehändiget werden: zugleich die Plätze Thionville, Montmedy und Damvilliers, die Stadt und Probstey Ivoy, Chavancy, das Schloß und seine Vogthey, sammt Marville, in dem Herzogthum Lüzenburg, die Aemter, Burgvogtheyen, Verwaltungen, Probsteyen, Gebiete, eigenthümliche Rechte, und Herrschafften, Angehörungen, Zuständniße, Einverleibungen, sollen Krafft dieser gegenwärtigen Friedenshandlung dem Allerchristlichsten König und seinen Nachkommen, und die darzu rechtmäßige Ursach haben, unwiderruflich und zu ewigen Zeiten seyn und verbleiben, mit eben den Rechten der Superiorität und höchsten Gewalts, des Eigenthums, der Regalien, des Patronatus, der Protection, Schuz und Schirm, der Jurisdiction und Gericht, der Nomination, des Vorzugs und Hoheiten, über die Bißthümer, Thumkirchen, und andere Abtheyen, Priorеyen, Würden, Kirchspiele, und andere Pfründen, wie sie seyn mögen, wenn sie im Bezirk und Umkreiß der überlaßenen gemeldten Plätze, Landen und Vogtheyen gelegen seyn, sie mögen auch von was vor Abteyen herrühren, und hangen: und dann mit allen andern Rechten, die vorhin dem Catholischen König haben zugehört, ob sie gleich hier nicht sind absonderlich gemeldet: also daß Sr. Allerchristlichsten Majestät inskünftig auf keinerley Weg, wie es seyn möge, weder mit Recht, noch Gewalt, von dem Catholischen König, seinen Nachkommen, noch einigen Fürsten seines Haußes, oder von wem es wolle, oder unter was vor Schein und Gelegenheit es geschehen möge, in der gemeldten Superiorität, und höchsten Gewalt, Eigenthum, Jurisdiction, gerichtlichen Gewalt, Besitz und Nießung aller der gesagten Länder, Städt, Plätz, Schlößer, Güter, Felder, Herrschafften, Vogteyen, Gerichten, Burgvogteyen, Aemtern, und in allen denen Orten und Dingen die davon hangen, könne bekümmert, angesprochen oder verunruhiget werden.

alles deßen, was der Krone Frankreich eigentlich verbleiben soll.

Und zu dem End renuncirt, quittirt, übergiebet und überbringet der gemeldte Catholische König, sowohl vor sich als seine Erben, Nachkommen, und die rechtmäßige Ursach darzu haben, wie denn auch sein Gevollmächtigter, in seinem Namen, bey dieser gegenwärtigen Friedenshandlung hat je und zu ewigen Zeiten, unwiderruflich renunciret, ledig gesprochen, überlaßen und anheim gegeben, zu Lieb und Nutzen des Allerchristlichsten Königs, seinen Erben, Nachkommen, und die rechtmäßige Ursach haben, alle Rechte, Ansprüche, Anforderungen, Recht der Regalien, des Patronatus, der Protection und Schutz, der Jurisdiction, Nomination des Vorzugs und Hoheiten über die Bißthümer, Thumkirchen, und andere Abteyen, Priorеyen, Würden, Pfarrkirchen und was sonsten vor Pfründen seyn mögen, die in dem Bezirk der gesagten Länder, Plätze und überlaßenen Vogteyen liegen, es mögen auch vor was von Abteyen die ersigesagte Priorеyen herrühren und hangen: Und insgemein nichts hinterhalten noch vorbehalten, alle andere Rechte, welche gedachter Catholischer König, seine Erben und Nachkommen, haben und ansprechen, oder könnten haben, und prätendiren oder begehren, um welcher Ursach und Gelegenheit es wäre, zu den gemeldten Ländern, Plätzen, Schlößern,

Schauzungen, Gütern, Herrſchafften, Domainen, Burgvogteyen, und Aemtern, und zu allen Orten, die davon hangen, wie geſagt iſt. Welche, wie auch zugleich alle Leute, Lehenknechte, Unterthanen, Flecken, Dörfer, Weiler, Förſt, Waſſer, Platt-Land, und andere Dinge, wie ſie ſeyn mögen die davon hangen, nichts hinterhalten noch ausgenommen: Es will und bewilliget auch der Catholiſche König ſowol vor ſich, als ſeine Nachkommen, daß ſie gleich jetzo, und zu ewigen Zeiten ſollen der Krone Frankreich vereiniget und einverleibet ſeyn: Unangeſehen aller Geſetze, Gebräuche, Statuten und Conſtitutionen, ſo darwider ſeyn gemacht, auch die, ſo mit einem Eid bekräfftiget worden: Welchen, und denen derogatoriſchen Clauſulen der Derogatorien iſt hiemit ausdrücklich durch dieſe gegenwärtige Handlung derogirt, und in Krafft und Wirkung der gemelden Renunciationen, Verzugnißen und Übergaben, welche gelten und ſtatt haben ſollen, alſo daß die abſonderliche Specification und Meldung der allgemeinen nichts derogire noch benehme, noch die allgemeine der abſonderlichen: Schließet auch zugleich hiemit zu ewigen Zeiten aus alle Exceptionen und Einrede, in welchem Recht, Titul, Urſach und Vorwand ſie mögen gegründet ſeyn: Es erkläret, bewilliget, will und verſtehet auch gedachter Catholiſcher König, daß die Leute, Lehenknechte und Unterthanen der gemeldten Länder, Städte und Güter, ſo der Krone Frankreich ſind, wie oben gemeldet, cedirt und überlaßen worden, ſollen ſeyn und bleiben, jetzt und zu ewigen Zeiten, quitt und loß von der Treue, Pflicht, Dienſt und Eid des Gehorſams, welchen ſie ſämtlich und ein jeder vor ſich, ihme und ſeinen Vorfahren den Catholiſchen Königen gethan haben, zugleich auch befreyet von allem Gehorſam, Unterthänigkeit, Lehenſchafft, ſo ſie ihme deswegen mögten ſchuldig ſeyn. Will auch gedachter Catholiſcher König, daß die gemeldte Treue Pflicht und Eid des Gehorſams und Treue ſollen nichtig und von keinen Kräfften ſeyn und verbleiben, als wann ſie niemalen wäre geſchehen noch geleiſtet werden.

II. In Catalonien.

42.) Was nun ferner die Länder und Plätze belanget, welche die Waffen der Krone Frankreich in dieſem Krieg in der Gegend des Königreichs Spanien haben bezwungen und eingenommen. Wie man damahlen im Jahr 1655. bey der Handlung, ſo zu Madrit angefangen, und auf welche dieſe gegenwärtige Handlung gegründet iſt, war übereinkommen, daß die Pyrenäiſche Gebürge, die vor Alters Gallien von Spanien geſchieden, ſollen auch forthin die Scheidung dieſer zweyen Königreiche

Was Frankreich behalten ſoll.

ſeyn, dahero auch iſt verglichen und verabſchiedet, daß der Allerchriſtlichſte König ſoll in dem Beſitz bleiben, und wirklich genießen der ganzen Grafſchafft und Seigneurie Conflans, der Länder, Städte, Plätze, Schlößer, Flecken, Dörfer und der andern

Was Spanien.

Oerter, die die gemeldte Grafſchafften und Seigneuries Roußillon und Conflens machen; dem Catholiſchen König aber ſollen verbleiben die Grafſchafft und Seigneurie de Cerdanna, und das ganze große Fürſtenthum Catalonien, mit den Seigneurien, Plätzen, Städten, Schlößern, Weilern, und andern Orten und Landen, die die gemeldte Grafſchafft Cerdanna, und das Fürſtenthum Catalonien machen. Jedoch ſo verſtanden, daß, wann ſich etliche Ort der Grafſchafft und Seigneurie de Conflans allein, und nicht des Roußillon finden würden, welche in den Pyrenäiſchen Gebürgen gegen Spanien wären, dieſelbige ſollen auch Sr. Catholiſchen Majeſtät verbleiben: Wie ingleichen, wann ſich etliche Oerter der geſagten Grafſchafft und Seigneurie de Cerdanna, allein, und nicht des Catalonien finden würden, welche in den Pyrenäiſchen Gebürgen gegen Frankreich wären, ſo ſollen dieſelbige Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät verbleiben. Und damit man mit dieſer Abtheilung und Entſcheidung recht überein komme, ſo ſollen gleich jetzo Commißarien beyderſeits verordnet werden, welche miteinander

ohne

ohne Betrug erklären sollen, welches die Pyrenäische Gebürge seyn, welche nach Innhalt dieses Artikels die beyde Königreiche inskünftig theilen und scheiden sollen, und sollen die gedachte Commissarien die Gränzen merken und zeichnen, die sie haben sollen: Es sollen sich auch die gemeldte Commissarien auf das längste in einem Monat nach unterschriebener dieser gegenwärtigen Handlung, an die Oerter versammlen, und in dem Termin eines andern folgenden Monats sollen sie sich vergleichen, und mit einhelliger Stimm erklären, was hie oben gemeldet worden. Jedoch wol verstanden, daß, wann sie alsdann sich miteinander nicht würden vergleichen können, sie alsbald ihren Bericht sollen den beyden Gevollmächtigten der zweyen Könige einschicken, welche, nachdem sie die Erkanntnuß der Streitigkeiten und Zwisten, die allda würden vorgefallen seyn, werden eingenommen haben, werden sie über diesen Punct sich also vergleichen, daß man darum nicht zu den Waffen schreiten dörfe.

Was eigentlich von Roußillon, Conflans und Cerdana der Krone Frankreich bleiben soll.

43. Die ganze Grafschafft und Seigneurie Conflans, ausgenommen die Oerter, die da mögen in den Pyrenäischen Gebürgen gegen Spanien seyn, sollen auf obbesagte Weiß, nach Innhalt der Erklärung und Abrede der Commissarien, die zu dem Werk sollen verordnet werden: Wie auch der Theil der Grafschafft Cerdanna, welcher sich möge in den Pyrenäischen Gebürgen gegen Frankreich befinden, auch nach Aussag der Commissarien, zumal auch die Länder, Städte, Plätze, Schlößer, die gedachte Seigneurien, Roußillon und Conflans, und ein Theil der Grafschafft Cerdanna, nach obgedachter Art, machen, desgleichen alle angehörige Rechte, Zuständniße, und anhängige Sachen, mit allen Leuten, Lehenknechten, Unterthanen, Flecken, Dorfschafften, Weilern, Förſten, Waßern, ebenen Feldern und andern Dingen wie sie seyn mögen, die davon hangen und herkommen, sollen unwiderruflich, und zu ewigen Zeiten, Krafft dieser gegenwärtigen Handlung, der Krone Frankreich vereiniget verbleiben, daß der Allerchriſtlichſte König, seine Erben und Nachkommen, und die rechtmäßige Ursach darzu haben, dieselbige mit eben den Rechten der Superiorität, des Eigenthums, der Regalien, des Patronatus, der Jurisdiction, der Nomination, der Vorzüge und Hoheiten, über die Bißthümer, Thumkirchen und über andere Abteyen, Probſteyen, Würden, Pfarrkirchen, oder über andere Pfründen, wie sie seyn mögen, welche in dem Bezirk und Umkreiß der gesagten Grafschafften Roußillon, Seigneurie Conflans, und in dem gemeldten Theil der Grafschafft Cerdanna begriffen, auf gemeldte Weiß, (ausgenommen was Conflans betrifft, dasjenige was sich in den Pyrenäischen Gebürgen gegen Spanien befinden möge) es mögen auch gedachte Probſteyen von welchen Abteyen herrühren und hangen, wie auch mit allen andern Rechten und Gerechtſamkeiten, die vorhin dem Catholischen König zugehöret haben, ob sie gleich hier nicht sind absonderlich benamſet beſitzen sollen: also daß Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät inskünfftige, auf keine Weiß und Weg, wie es immer seyn mag, weder mit Recht noch Gewalt, und thätlicher Weiß möge von dem Catholischen König, seinen Erben, Nachkommen oder einigen Fürſten seines Hauſſes, oder von einem andern, wer es seyn mag, unter keinem Vorwand, noch einiger Gelegenheit, die sich möge ereignen, in der obbesagten Superiorität und hohen Obrigkeitlichen Gewalt, Eigenthum, in der Jurisdiction und Gewalt zu urtheilen, in dem Beſitz und Nießung aller der gemeldten Länder, Städte, Plätze, Schlößer, Güter, Herrſchafften, Domainen, Aemtern, zugleich in allen Orten, und andern Dingen, was und wie sie seyn, die von der gesagten Grafſchafft Roußillon, Seigneurie Conflans, und dem Theil der Grafſchaft Cerdanna, auf gemeldte Weiß, herrühren und hangen (ausgenommen, was Conflans belanget, desjenigen so sich in den pyrenäischen Gebürgen gegen Spanien befinden wird,) möge, sage ich, noch soll bekümmert noch verun-

ruhiget werden. Und zu dem Ende renunciret, verzeihet, quittiret, übergiebet und überbringet der catholiſche König, ſo wohl vor ſich, als vor ſeine Erben, Nachkommen, und die rechtmäßige Urſach haben, wie dann auch ſein Gevollmächtigter, in ſeinem Namen, kraft dieſer gegenwärtigen Handlung, die unwiederruflich iſt, hat renunciret und Verzicht gethan, quittirt, überlaßen und übergeben, immer und zu allen Zeiten, zum Vortheil und Beſten des Höchſtgemeldten allerchriſtlichſten Königs, ſeiner Erben, Nachkommen, und die rechtmäßige Urſach dazu haben, alle Rechte, Anſprüch, Foderungen, Rechte der Regalien, des Patronatus, der Jurisdiction, Nomination, Vorzug und Hoheiten, über alle Bißthümer, Thumkirchen, und andere Abteyen, Probſteyen, Würden, Pfarrkirchen oder andere, wie ſie auch ſeyn, Pfründen, die in dem weiten Umkreiß der gemeldten Grafſchaft Roußillon, Seigneurie Conflans, und im Theil der Grafſchaft Cerdanna, auf obgemeldte Weiß liegen, (ausgenommen, was Conflans betrift, desjenigen, was ſich in den pyrenäiſchen Gebürgen gegen Spanien befinden wird,) es mögen gedachte Probſteyen, von welchen Abteyen ſie wollen, herrühren: und insgemein übergiebet gedachter catholiſche König alle Rechte, nichts ausgenommen noch hinterhalten, die er oder ſeine Erben und Nachkommen haben und prätendiren, aus was vor Urſache und Gelegenheit es ſeyn möge, auf obgedachte Grafſchaft Roußillon, Seigneurie de Conflans, und an dem Theil der Grafſchaft Cerdanna auf obgemeldte Weiß (ausgenommen, was Conflans betrift, desjenigen ſo ſich in den pyrenäiſchen Gebürgen gegen Spanien befinden wird) wie auch auf alle andere Ort die davon hangen, wie geſagt iſt: welche, wie auch alle Leute, Lehenknechte, Unterthanen, Flecken, Dörfer, Weiler, Förſt, Waßer, platt Land, und andere Dinge, wie ſie ſeyn, ſo davon hangen, nichts ausgenommen, noch hinterhalten, will und verwilliget der gemeldte catholiſche König, ſowohl vor ſich als ſeine Nachkommen, daß ſie jetzo und jederzeit der Krone Frankreich ſollen vereiniget und einverleibet ſeyn und bleiben: alſo daß keine Geſetze, Gebräuche, Statuten, Conſtitutionen, und andere vorige Vergleiche, dieſem können entgegen ſeyn, auch nicht diejenige, die mit einem Eid ſind beſtättiget worden: welchen, und allen derogatoriſchen Clauſuln der Derogatorien iſt hiemit und in kraft dieſer gegenwärtigen Handlung ausdrücklich derogirt, und ihnen alle Kraft und Wirkung benommen, damit die gemeldte Renuneiation, Verzicht und Übergab mögen Statt haben: welche auch gelten und Statt haben ſoll, alſo daß die ausdrückliche und abſonderliche Specification nichts benehme der allgemeinen, noch die allgemeine der abſonderlichen: ſchließet auch zugleich aus alle Exceptionen, Einred und Ausflucht, zu ewigen Zeiten, ſie mögen auch, in was vor Rechten es ſeyn mag, oder Titulen, Urſachen und Vorwand gegründet ſeyn: nahmentlich diejenige, welche man wollte oder könnte inskünftige einwenden, nemlichen, daß die Zertheilung der gedachten Grafſchaft Roußillon, Seigneurie de Conflans und des Theils der Grafſchaft Cerdanna, auf obgemeldte Weiß (ausgenommen was Conflans belanget, deßen ſo in den pyrenäiſchen Gebürgen gegen Spanien liegen mag,) neben derer Zugehörung und zuſtehenden Rechten, wäre wider die Conſtitutionen und Satzungen des Fürſtenthums Catalonien, und dannenhero hätte man die gemeldte Zertheilung, ohne ausdrückliche Einwilligung des ganzen Volks, daß in öffentlichen gemeinen Verſammlungen darüber gehöret wäre worden, nicht können vornehmen, ſchließen noch verabſcheiden: es erkläret, bewilliget, will und verſtehet ferner der catholiſche König, daß die geſagte Leute, Lehenknechte, Unterthanen der gedachten Grafſchaft Roußillon, Seigneurie de Conflans, und Theils der Grafſchaft Cerdanna, auf obbemeldete Weiſe, (ausgenommen, was anlanget Conflans, desjenigen, ſo in den pyrenäiſchen Gebürgen gegen Spanien liegen mag) aller Zugehörungen und Zuſtändniße ſollen jetzo

gleich

gleich und allezeit quitt und loß seyn und verbleiben von der Treue, Pflicht, Dienst und Eid des Gehorsams, den sie alle, und ein jeder unter ihnen, ihme oder seinen Vorfahren den catholischen Königen mögen geleistet haben: wie auch von allem Gehorsam, Unterthänigkeit, und Lehendienst, die sie ihme darum mögten schuldig seyn; und will hiemit, daß die gemeldte Treue soll nichtig und von keiner Wirkung seyn, eben als wenn sie niemahlen wäre geschehen noch geleistet worden.

Charolois Grafschaft bleibt der Krone Spanien.

44.) Hingegen soll der catholische König wieder in die Besitzung und Nießung der Grafschaft Charolois tretten, deren er und seine Nachkommen völlig und geruhig genießen, und sie unter der Superiorität und hoher obrigkeitlicher Gewalt des allerchristlichsten Königs, wie er sie vor dem gegenwärtigen Krieg gehabt hat, haben und behalten soll.

Was der Krone Spanien in Niederland von Frankreich zu restituiren.

45.) Höchstgemeldter allerchristlichste König giebet auch in Niederland dem gemeldten catholischen Könige wieder die Städte und Plätze, Ypern, Oudenarde, Dynmunde, Furnes, samt den bevestigten Posten de la Finelle und de la Quenoque, Merville, an dem Fluß Lis gelegen, Menin und Comine, samt ihren Angehörungen, Zuständnißen und angängigen Rechten. Wie auch Se. allerchristlichste Majestät händiget Sr. catholischen Majestät wiederum ein die Plätze Berg St. Vinox, und seine königliche Schanze, wie auch la Baßee, zum Austausch derjenigen, als Marienburg und Philippeville, wie hie oben im neun und dreyßigsten Artikel ist gesagt worden.

Was in Italien.

46.) Zum andern räumet höchst gemeldter allerchristlichster König in Italien dem catholischen König wieder ein die Plätze Valenza an dem Fluß Po, und Mortara mit allen ihren Zugehörungen, Zuständnißen und anhangenden Rechten.

Was in Burgund.

47.) Drittens in der freyen Grafschaft Burgund restituirt höchstgedachter allerchristlichste König dem catholischen König die Plätze und Schanzen St. Amour, Bletterans und Jour, neben ihren Angehörungen, Zugeständnißen und anhängigen Rechten: wie auch alle andere Posten, sowohl befestigte als die nicht befestiget, (welche die Waffen seiner allerchristlichsten Majestät hatten in der Grafschaft eingenommen,) allda gar nichts hinterhalten noch ausgenommen.

Was in Catalonien an den spanischen Gränzen.

48.) Zum vierten, an den Gränzen von Spanien tritt gesagter allerchristlichster König ab die Plätze und Meerhafen Roses, die Schanz der heiligen Dreyeinigkeit, Cap de Quers, la Seau d'Urgel, Toxen, das Schloß de la Bastide, die Stadt und Platz Baga, die Stadt und Platz Ripol, und die Grafschaft Cerdanna, in welcher sind Belver, Puicerda, Carrol, und das Schloß Cerdana, in dem Stand, darinnen sie sich jetzo befinden; nebst allen Schlößern, Posten, befestigten und unbefestigten Städten, Flecken, Dorfschaften, und andern Orter, samt deren Zugehörungen, Zuständnißen und anhängigen Rechten der gesagten Plätze Roses, Cap de Quers, Seau d'Urgel, und der Grafschaft Cerdana, ob sie gleich hier nicht genennet und specificirt seyn. Jedoch wohl verstanden, daß so etwann etliche Posten der Viguerie de Cerdanna, in dem pyrenäischen Gebürge gegen Frankreich läge, dieselbige sollen seiner allerchristlichsten Majestät verbleiben, gleichförmig und in Kraft des zwey und vierzigsten Artikels dieser gegenwärtigen Handlung, unangesehen den Innhalt dieses allhie, welchem in diesem Fall und derenthalben ist derogirt, und so fern unkräftig gemacht.

Was der Krone Frankreich von Spanien zu restituiren.

49.) Der gemeldte catholische König räumet dem allerchristlichsten König wieder ein die Städte und Plätze Rocroy, le Chastelet, und Linchamp, mit ihren Zugehörungen, Zuständnißen und anhängigen Rechten; also daß um keiner Ursach noch Entschuldigung,

schuldigung wegen, wie die auch seyn möge, zuvor gesehen, oder nicht zuvor gesehen, auch um diese nicht, daß gemeldte Plätze Rocroy, le Chastelet und Linchamp jetzo in eines andern Gewalt und Hand, und nicht in Sr. Catholischen Majestät Vollmacht seyn, sie daher sich wohl können dispensiren, befreyen und entschütten, die Abtretung der drey gedachten Plätze dem Allerchristlichsten König zu thun: So ist Se. gesagte Catholische Majestät dafür gut, und nimmt die wirkliche und treuliche Vollziehung dieses gegenwärtigen Artikels auf sich.

50.) Die Wiedereinraumung der gedachten Plätze, so gegeneinander vorgehen soll, als wie in den fünf ohnmittelbar vorhergehenden Artikeln gesagt ist, soll von den gemeldten Königen, und ihren Ministris, wirklich, und ohne einige Langsamkeit noch Streitigkeit, aus was Ursachen und Gelegenheit es seye, geschehen, denselbigen, oder denen, die von den Königen darzu verordnet mögen werden, respectivement, und gegen einander, in der Zeit, und auf die Weiß, wie hernach soll gesagt werden, auch in dem Stand, darinnen sich jezo die gemeldte Plätze befinden, und seyn: und denen nichts soll abgebrochen, geschwächet, gemindert, noch auf einige Weiß schadhaft gemacht werden; auch, daß man keine Wiedererstattung vor die gemachte Fortificationen der gesagten Plätze prätendiren noch begehren möge, noch vor die Bezahlung desjenigen, was man denen darinn liegenden Soldaten und Kriegsvolk noch möge schuldig seyn.

51.) Die gedachte Könige, indem sie die gemeldte Plätze einander restituiren und wieder einraumen, mögen alles Geschüz, Pulver, Kugeln, Vorrath und andere Kriegsmunition, die sich zur Zeit der Restitution in den gemeldten Plätzen finden wird, herausnehmen und wegführen laßen: auch die Officier, Soldaten, Kriegsleute, und andere, die aus den gemeldten Plätzen ziehen, mögen ihre fahrende Haab, die ihnen zugehören, herausnehmen und hinwegtragen, also, daß ihnen nicht erlaubt ist einiges Ding von den Einwohnern der gedachten Plätze oder des platten Lands, zu fordern, noch ihre Häuser schadhafft zu machen, oder einiges Ding, so den Innwohnern zuständig, mit hinweg zu nehmen: Gleichwie auch die gemeldte Könige sollen verpflichtet seyn, den Innwohnern der gedachten Plätze, daraus sie ihre Waffen ziehen, alles zu zahlen und wiederzugeben, was ihnen die gemeldte Könige mögen billig schuldig seyn, vor die Sachen so die Gouverneurs und Verwalter der gesagten Plätze, und andere Ministri der gedachten Könige mögen aufgenommen und geborget haben, solches zu Dero Dienste anzuwenden, darüber sie Recepisse und Schein des Empfangs, und Obligationen denen Personen gegeben haben, die solche Sachen hergeschoßen und dargegeben haben: Also sollen auch die Officier und Soldaten der gemeldten Garnisonen verpflichtet seyn, den Einwohnern zu zahlen, was sie Krafft der Recepisse und ihrer Obligationen schuldig seyn: Jedoch recht verstanden, daß man zur Vollstreckung dieser Genugthuung der Einwohner darum die Restitution der Plätze nicht soll aufhalten; sondern daß solche in der Zeit und Tag, der hernach in den andern Artikeln dieser gegenwärtigen Handlung solle bestimmet und vorgeschrieben werden, geschehen solle: Indeßen sollen die Glaubiger, auf diesen Fall, in allem ihrem Recht der billigen Anforderung, die sie haben mögen, verbleiben.

Amnestia und Pardon für die von Frankreich zu Spanien getrettene Garnison in Hesdin.

52.) Weil der Platz Hesdin und sein Amt, Krafft dieser gegenwärtigen Friedenshandlung, dem Allerchristlichsten König, wie oben gesagt, verbleiben soll; so ist übereingekommen und verglichen worden, in Betrachtung der Officiere des Catholischen Königs, welche die Kriegs-Officiere und Soldaten der Garnison zu Hesdin hatten in Schutz genommen, die sich in dem Platz empöret, und sich von dem Gehorsam des Allerchristlichsten Königs nach dem Tod des Gouverneurs oder Verwalters des gesagten

ſagten Platzes hatten entzogen, als auch nach Gleichförmigkeit der Artikel, in welchem die gedachten Könige, und ein jeder allen denjenigen, die der widrigen Parthey gefolget, pardoniren und verzeihen, wo ſie nur nicht mit andern Mißethaten behaftet ſeyn, auch verſprechen, ſie in den Beſitz und Nießung ihrer Güter wieder einzuſetzen; dahero Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät wird ſeine Brief der Abolition und Pardon oder Verzeihung in guter Form ausfertigen laßen, denen gemeldten Kriegs-Officieren und Soldaten der Beſatzung in gedachten Hesdin zum Beſten: Welche Briefe nachdem ſie dem Commandanten in dem Platz ſind übergeben und eingehändiget worden, an dem Tag den Ihre Majeſtäten werden benamſet und entſchloßen haben, daß dieſer Platz ſoll in die Gewalt Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät wiedergegeben werden, wie hernach ſoll geſagt werden, eben an dem Tag und Zeit ſoll der Commandant, die Officiere und Soldaten verpflichtet ſeyn, aus dem geſagten Platz zu ziehen, ohne einigen Aufſchub, noch Entſchuldigung unter keinem Vorwand, wie er ſeyn mag, zuvor geſehen, oder nicht zuvor geſehen; und den gemeldten Platz eben in den Stand, wie er geweſen zur Zeit, da ſie ſich empöret haben, zu ſetzen, und in die Gewalt desjenigen oder deren zu geben, die Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät darzu wird geordnet haben, denſelbigen in ſeinen Namen zu empfangen; und dieſes alſo, daß nichts daran geändert, geſchwächet, ſchadhafft gemacht, abgebrochen und verderbet werde, auf keinerley Weiß und Art es ſeyn möge: Und im Fall, daß nach Einlieferung der gedachten Briefe der Abolition und Pardon, der Commandant oder die andern Officiere und Soldaten der Beſatzung zu Hesdin, nicht wollten oder aufſchöben, es geſchehe aus was Urſach oder Vorwand es immer ſeyn möge, den gedachten Platz in den Stand, und in die Gewalt desjenigen, oder deren zu ſtellen, die Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät wird verordnet haben, ſolchen in ſeinem Namen zu empfangen, ſo ſollen gedachte Commandant, Officiere und Soldaten aus der Gnade gefallen ſeyn, welche ihnen Se. Catholiſche Majeſtät verſchaffet hat, zu ihrem Pardon, Abolition, Verzeihung und Austilgung ihrer Übelthat; Alſo daß Se. gedachte Majeſtät keine fernere Anhaltung zu ihrem Beſten und Gnade thun will: Und eben in dem Fall verſpricht auch Se. gemeldte Catholiſche Majeſtät, bey der Treue und Wort eines Königs, den geſagten Commandanten, Officiere und Soldaten keinen Beyſtand an Volk, Waffen, Unterhalt, Kriegsmunition, noch an Geld, weder directement noch indirectement zu geben, auch nicht zuzulaßen, daß ſie gegeben werden durch einen einigen Menſchen, wer er auch ſeyn möge; ſondern vielmehr im Gegentheil, wenn dieſelbige hierinnen wird erſuchet, dem gedachten Allerchriſtlichſten König mit ſeinen Völkern beyzuſtehen den gemeldten Plaz anzugreifen, damit derſelbe deſto eher unter ſeinen Gehorſam gebracht werde, und dieſe gegenwärtige Handlung deſto ſchleuniger ihre gänzliche Vollſtreckung erreiche.

53.) Nachdem die drey Plätze, Avenne, Philippeville, und Marienburg, mit ihren Angehörungen, zuſtändigen, anhängigen Rechten, in dieſer gegenwärtigen Handlung, wie oben geſagt worden, dem Allerchriſtlichſten König ſind überlaßen worden, daß ſie ſollen der Krone Frankreich vereiniget und einverleibet werden; So iſt verglichen und verabſchiedet worden, daß im Fall zwiſchen den gemeldten Plätzen, und Frankreich ſich einige Flecken, Dörfer, Oerter oder Länder finden, die nicht den gemeldten Orten angehörig, zuſtändig oder anhängig wären, ſo ſollen ſie in dem Eigenthum und der Superiorität des gedachten Catholiſchen Königs verbleiben; Se. Catholiſche Majeſtät aber, und ſeine Nachkommen, ſollen in keiner Zeit die geſagten Flecken, Dörfer, Poſten und Oerter beveſtigen, noch einige neue Fortificationen zwiſchen den gedachten Plätzen

Spanien ſoll die zwiſchen denen cedirten Plätzen übrig bleibende Poſten nicht beveſtigen.

Plätzen Avennes, Philippeville und Marienburg machen, dadurch und vermittelſt derſelbigen Fortificationen, die gemeldte Plätze oder einer aus denſelbigen, mögte von Frankreich abgeſchnitten, oder ihre Communication zwiſchen dieſem gehemmet werden. Gleichwie auch ebenermaaßen iſt übereingekommen und verglichen worden, daß im Fall der Ort Renty in Artois, Sr. Catholiſchen Majeſtät verbleibet, wie geſagt iſt, daß er Dero verbleiben ſolle, wann ſichs befindet, daß er zu Aire oder St. Omer gehöre, ſo kann und ſoll weder Ihre Majeſtät, noch Dero Nachkommen, zu keiner Zeit den gemeldten Ort Renty fortificiren und befeſtigen.

**Die Documente ſollen einander getreulich geliefert werden.**

54.) Alle Papier, Briefe, Documenten und Beweißthum, welche die Länder, Güter, Herrſchafften betreffen, die dem Allerchriſtlichſten König, Krafft dieſer Friedenshandlung verbleiben ſollen, ſollen aufrichtig und ohne Betrug, in dreyen Monaten, nachdem die Ratificationen und Genehmhaltung dieſer gegenwärtigen Handlung werden ausgewechſelt ſeyn, herausgegeben und geliefert werden.

**Die aus Catalonien Entwichene ſollen ſicher wiederkommen mögen.**

55.) Krafft dieſer gegenwärtigen Handlung können und mögen alle Catalonier, und andere Einwohner der gedachten Provinz, ſowohl die Prälaten, Geiſtliche, Kloſterleute, Herren, Edelleute, Burger, als andere Innwohner, ſowohl in den Städten, als auf dem platten Land, niemand ausgenommen, wiederkommen, und wirklich in den Beſitz, und ruhige Nießung aller ihrer Güter, Ehren, Würden, Privilegien, Freyheiten, Rechten, Befreyungen, Geſetzen, und Libertät gelaßen und wieder eingeſetzet werden; Alſo daß ſie wegen alles desjenigen, ſo, ſeithero der gegenwärtige Krieg entſtanden, iſt vorgegangen und geſchehen, um keiner Urſach und Vorwand, wie er ſeyn mag, weder insgemein noch ein jeder abſonderlich können darum zur Rede geſetzet, bekümmert noch verunruhiget werden: Und zu dem Ende wird und ſoll Sr. Catholiſche Majeſtät ſeine Erklärungen der Abolition und Pardon, der Verzeihungen und Austilgung alles Vorgegangenen in guter Form zuſagen und öffentlich verkündigen laſſen, den Cataloniern zum Beſten und Gefallen; Welche Publication eben an dem Tag, da der Friede verkündiget wird, geſchehen ſoll. Auf ſolche Declaration und Erklärung ſoll allen, und einem jeden inſonderheit erlaubet ſeyn, entweder in Perſon wieder nach Hauß, und in die Nießung ſeiner Güter zu kommen, oder im Fall ſie wollen ihre Wohnung anderſtwo als in Catalonien anrichten, ſo können ſie es thun, und ihre Agenten oder Procureurs in das gemeldte Land Catalonien ſenden, daß ſie in ihrem Nahmen, und vor ihre Perſon, den Beſitz der gemeldten Güter einnehmen, ſie laßen bauen und verwalten, die Früchte und Einkommen davon empfangen, und ſie laßen hinführen, wo es ihnen gut dünket: Alſo daß ſie nicht können gezwungen werden, in Perſon dahin zu kommen, und die Huldigung wegen ihrer Lehengüter zu leiſten, welches ihre Anwälde genugſamlich in ihrem Nahmen verrichten können; alſo daß ihre Abweſenheit den freyen Beſitz und Nießung der gemeldten Güter nicht verhindern möge; werden auch zugleich völlige Macht und Freyheit haben, ſolche Güter zu vertauſchen, durch Kauff, Geſchenk, oder auf eine andere Weiß zu veräußern. Jedoch mit dem Beding und Anhang, daß diejenige, die ſie zu Verwaltung und Bauung ihrer Güter werden beſtellen, dem Gouverneur und Magiſtrat des Orts, wo die gemeldte Güter liegen, nicht verdächtig ſeyn: In welchem Fall ſollen die Eigenthumsherrn andere annehmliche und nicht verdächtige Perſonen darzu beſtellen: Jedoch bleibet und ſtehet es bey dem Willen und Macht Sr. Catholiſchen Majeſtät den Ort ihrer Wohnung denjenigen Cataloniern vorzuſchreiben, deren Wiederkehr in das Land Dieſelbige nicht vor angenehm möge haben: Jedoch, daß die andern Freyheiten und Privilegien, die ihnen ſind ertheilet worden, und derer ſie genoßen, nicht können noch ſollen widerruffen noch geändert werden; es

bleibet

bleibet ingleichen auch bey dem Willen und in der Gewalt der Allerchriſtlichſten Majeſtät, denjenigen in der Grafſchafft Roußillon und in deren Angehörungen, Zuſtändnißen und anhängigen Orten, den Ort ihrer Wohnung vorzuſchreiben, die ſich nach Spanien bishero begeben, deren Wiederkunfft in die Grafſchafft Dieſelbige auch nicht gerne ſiehet; Jedoch daß die andern Freyheiten und Privilegien, die den gemeldten Perſonen mögen seyn bewilliget worden, nicht können wiederruffen noch geändert werden.

Einem jeden ſoll in dem Proceß Recht wiederfahren.

56.) Die Teſtamentirliche Erbſchafften, oder ſonſten andere Übergab, Verehrungen und Schenkungen, ſo bey Lebzeiten unter denen und andern Einwohnern von Catalonien und der Grafſchafft Roußillon gegeneinander geſchehen, ſollen ihnen einem wie dem andern zugelaßen und unverletzlich bleiben: und im Fall unter ihnen Streitigkeiten über den gemeldten Erbſchafften, Geſchenkungen, oder andern Händeln und Contracten entſtünden, um welcher willen ſie müßten vor Gericht handeln, und ſich in eine Rechtfertigung einlaßen, ſo ſoll ihnen beyderſeits gleiche und aufrichtige Gerechtigkeit mitgetheilet werden, ob ſie gleich unter dem Gehorſam der andern Partheyen wären.

Die geiſtlichen Pfründen in Catalonien ſollen bleiben, wie ſie ſeyn.

57.) Die Biſchöffe, Aebte, Prälaten, welche in währendem Krieg ſind mit geiſtlichen Beneficien und Pfründen, die in den Gebieten des einen aus den Partheyen liegen, verſehen worden, mit Beliebung und Approbation unſers heiligen Vatters des Pabſts, und aus Apoſtoliſcher Gewalt, ſollen die Früchte, Renten und Einkommen der gemeldten Beneficien genießen, die ſich in dem Creiß der Länder der andern Parthey befinden, ohne einige Bekümmerniß und Verhinderung, um welcher Urſachen, Grund oder Vorwand es ſeyn möge: und zu dem Ende können ſie unverdächtige Perſonen, jedoch mit Belieben des Königes, oder ſeiner Beamten und des Magiſtrats, unter deßen Nomination die gedachte Früchte, Renten und Einkommen liegen, beſtellen, ſolcher Früchte Nutzungen und Genießungen einzunehmen.

Der Uſus fructus von confiſcirten Gütern darf nicht wieder herausgegeben werden.

58.) Diejenige Einwohner des Fürſtenthums Catalonien, oder Grafſchafft Rouſſillon, welche entweder durch Geſchenk, oder Confiſcation, die ihnen einer aus den beyden Königen bewilliget, die Güter, ſo etlichen Perſonen der widrigen Parthey zugeſtanden, genoßen haben, ſollen nicht verbunden ſeyn den Eigenthumsherrn der geſagten Güter, einige Erſtattung zu thun derer Früchte, die ſie Krafft der Donationen und Confiſcationen, in währendem gegenwärtigen Krieg genoßen haben: Jedoch wohl verſtanden; daß die Wirkung der gemeldten Übergab, Geſchenk und Confiſcation, den Tag, da der Friede publicirt wird, ſoll aufhören.

Alles Strittige ſoll durch beyderſeits Commißarien verglichen werden.

59.) Es ſollen beyderſeits Commiſſarien zwey Monat nach Publicirung dieſer gegenwärtigen Handlung verordnet werden, die ſich an den Ort, darüber beyderſeits man wird übereingekommen ſeyn, verſammlen ſollen, allda alle Streitigkeiten, die zwiſchen den beyden Partheyen mögen vorlauffen, gütlich beyzulegen und zu entſchreiden: welche Commißarien ein wachend Auge haben ſollen, daß die Unterthanen beyderſeits wohlgehalten werden: und nicht zulaßen, daß die einen in den Beſitz ihrer Güter treten, dann eben zu der Zeit, da die andern auch in die Beſitzung der ihrigen wieder kommen. Wie auch die gemeldte Commißarien ſollen ſich bemühen, ſofern es dienlich, beyderſeits einen rechtmäßigen Anſchlag der Güter derjenigen zu machen, die nicht wollten in ihr Land, das ſie verlaßen, wiederkommen und allda wohnen, oder wenn einer von den Königen ſie nicht wollte allda wohnen laßen, ſondern ihnen anderwärts zu bleiben vergünſtiget und vorgeſchrieben hätte, nach Imhalt deßen, ſo oben gemeldet; damit, wann die Evacuation und Abführung gemacht, die Commißarien ſelbſten auf

das billigſte die Auswechslung und Gegengebung der Güter beobachten und wohl verrichten mögen, zu der intereßirten Partheyen gröſter Bequemlichkeit, und gleichen Vortheil: und alſo Achtung geben, daß kein Theil darinnen verfahre noch verletzet werde. Und endlich, die geſagte Commißarien ſollen alle Sachen, die die Gewerb und Handthierung beyderſeits Unterthanen betreffen, ſchlichten; wie auch alle diejenige Dinge, welche ſie davor halten, daß ſie zum gemeinen Nutzen, und Befeſtigung des Friedens dienen mögen. Und alles dasjenige, was in denen vier nächſt vorhergehenden Artickeln, und in dieſem, was die Grafſchafft Rouſſillon und ihre Innwohner betrifft, iſt geſagt worden, ſoll gleichermaaßen verſtanden werden von der Seigneurie de Conflans, und von dem Theil der Grafſchafft Cerdanna, welcher mögt und ſoll eigenthümlich, Krafft gegenwärtiger Handlung, Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, durch die Erörterung und Erklärung der obgeſagten Commißarien, verbleiben, wie auch von den Innwohnern der geſagten Seigneurie de Conflans, und obgemeldtem Theil der Grafſchafft Cerdanna: wie es auch gleichgeltend ſoll verſtanden werden von den Innwohnern der Grafſchafft Cerdanna, und dem Theil der Seigneurie de Conflans, die krafft gegenwärtiger Handlung und Erklärung der gedachten Commißarien Sr. Catholiſchen Majeſtät verbleiben ſoll.

Frankreich ſoll ſich des Königreichs Portugall nicht annehmen.

60.) Wiewohl Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät ſich unmalen haben wollen einlaſſen, ungeacht der mächtigen und ſteifen Anhaltungen, die Dero vor dieſem geſchehen, ſammt ſehr beträchtlichen Offerten, daß dieſelbige ohne Ausſchließung des Königreichs Portugall nicht könne noch ſolle Friede machen; Dieweil aber dieſelbige zuvor geſehen und erwogen, daß eine ſolche Einlaßung mögte zu einer unüberwindlichen Verhinderniß des Friedensſchluſſes werden, und folgender Geſtalt die zween Könige zu dieſer Noth bringen, daß ſie einen ewigen Krieg führen müßten; Und weil Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät mit äußerſter Begierde wünſchet, daß ſie das Königreich Portugall auch in der Ruh und deßen Nießung ſehen, welche ſie vor gut hielte, daß ſie Sr. Catholiſchen Majeſtät mögte gefallen und Begnügung geben: Unter andern auch (ungeacht, wie geſagt iſt, Se. Majeſtät ſich gar nicht hatte in dieſe Sache eingelaßen und verbunden) iſt ſie hierinnen ſo weit gegangen, daß ſie ſich hat wollen berauben und begeben der vornehmſten Früchte des Glücks, welches Ihre Waffen in dem Lauff eines ſo langen Kriegs gehabt haben, und über die Plätze, die ſie Sr. Catholiſchen Majeſtät durch die gegenwärtige Handlung einräumet, auch noch offerirt und anerbotten, daß ſie Dero auch insgemein alle in dieſem Krieg durch ihre Waffen eroberte Sachen wiedergeben, und auch den Prinzen von Condee gänzlich reſtituiren wolle, wann nur, (und mit dem Beding) die Sachen des Königreichs Portugall in dem Stand, darinnen ſie ſich jetzo befinden, gelaßen würden: Welches, weil es Se. Catholiſche Majeſtät nicht hat wollen annehmen, und ſich allein erbotten, daß in Erwegung der mächtigen Officien und Anhaltungen des Allerchriſtlichſten Königs, ſie wolle bewilligen, daß alle Dinge im Königreich Portugall in den Stand ſollen geſetzet werden, wie ſie vor der Veränderung geweſen, welche in dem Monat December des 1640. Jahrs vorgegangen, auch pardoniren, verzeihen, und eine allgemeine Abolition und Austilgung geben alles desjenigen, was vorgegangen; Und auch die Wiedereinnehmung aller Güter, Ehren, Würden, allen denjenigen, ohne Unterſchied einiger Perſon oder Perſonen, welche, nachdem ſie ſich wieder in den Gehorſam Sr. Catholiſchen Majeſtät begeben, ſich zugleich in einen ſolchen Stand ſetzeten, darinnen ſie die Wirkung dieſes gegenwärtigen Friedens genießen mögen, einwilligen und vergünſtigen. Endlich in Anſehung des Kriegs, und in Erwegung der bloſen Noth, darinnen Se. Allerchriſtlichſte

Maje-

Majeſtät ſich befunden, den Krieg, durch Aufhebung dieſer Tractaten immerzu fortzuführen, welche Noth ſie unumgänglich geſehen, im Fall dieſelbige hätte wollen länger verharren, und ferner anhalten, wie ſie in dieſem Weſen von Sr. Catholiſchen Majeſtät andere Bedingungen erhalten, als diejenige, die ſie ſchon anerbotten hat, wie oben iſt geſagt worden: Und aber Se. höchſtgedachte Allerchriſtlichſte Majeſtät ſoll und will auch, gleichwie es recht und billig iſt, die allgemeine Ruh der Chriſtenheit, dem particular und ſondern Intereße oder Eigennuz des Königreichs Portugall vorziehen, um welches Vortheil und Beſten willen ſie bishero nichts unterlaßen, was von Ihro herrühren, und in Dero Macht ſeyn möge, ſogar, daß ſie auch ein großes Anerbieten gethan, wie hieoben gemeldet; So iſt endlich verglichen und zwiſchen den Königen verabſchiedet worden, daß Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät drey Monat Zeit gegeben werden, von dem Tag der Auswechslung der Ratificationen dieſer gegenwärtigen Handlung anzufangen zu zehlen, in welcher Zeit dieſelbige einen möge nach Portugall ſchicken, und allda ſich bemühen die Sachen dergeſtalt anzuordnen, und die Geſchäffte dahin zu bringen und zu bereiten, daß Se. Catholiſche Majeſtät damit gänzlich zufrieden und vergnügt bleiben möge: Wann aber nach Verfließung der drey Monaten, Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät Sorg und Fleiß die Wirkung nicht hätte können hervor bringen, die man ihme vorgeſetzet, ſo ſoll Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät ſich nicht ferner in die gemeldte Sachen mengen: Verſpricht, verbindet und verpflichtet ſich auf Ehre bey königliche Treuen und Worten vor ſich und ſeine Nachkommen, dem gemeldten Königreich Portugall, weder insgemein, noch einiger Perſon, noch Perſonen deßelbigen inſonderheit, wes Stands, Würden und Anſehen ſie auch ſeyn mögen, weder jezt noch inskünftig, einige Hülf, öffentlichen oder heimlichen Beyſtand, directe noch indirecte, weder an Volk, Waffen, Kriegsrüſtung, Proviant, Schiffen, Geld, unter keinem Vorwand, noch einig ander Ding, was es ſey, oder ſeyn mag, weder zu Land noch zu Waßer, noch auf keine andere Weiß zu geben, noch zu thun: Wie auch nicht zu geſtatten daß einige Werbung in irgend einem Ort Ihrer Königreich geſchehe, noch darinnen einigen Durchzug denjenigen, die von andern Ort und Ländern herkommen, zum Beyſtand des Königreichs Portugall, zulaßen.

61.) Se. Catholiſche Majeſtät, krafft dieſer Handlung, thut ſowohl in Ihrem Nahmen als Ihrer Erben, Nachkommen, und die rechtmäßige Urſach haben, Verzicht auf alle Rechte und Anforderungen, nichts hinterhalten noch ausgenommen, welche ſie mögte oder könnte inskünftig haben, über Ober- und Nieder-Elſaß, über das Sundgau die Grafſchafft Pfirt, Briſach, ſeine Angehörungen, und über alle Länder, Pläze und Gerechtſamkeiten, welche Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät durch die Münſteriſche Tractaten den vier und zwanzigſten October 1648. ſeyn überlaßen worden, daß ſie der Krone Frankreich ſollen vereiniget und einverleibet werden: Se. Catholiſche Majeſtät ſpricht hiemit, heiſet gut und billiget, in Krafft und Wirkung dieſer gemeldten Renunciation dasjenige, was in den Münſteriſchen Tractaten deswegen begriffen iſt, aber nicht in einigen andern Sachen des gemeldten Tractats, weil dieſelbige in denſelbigen nicht ſind darzwiſchen gekommen. Durch Vermittlung dieſer gegenwärtigen Renunciation erbietet ſich Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät die drey Millionen Pfund, darzu ſie ſich in gemeldtem Tractat verbunden, dem Erzherzogen zu Inſpruck zu zahlen.

**Spanien verzicht ſich alles des Anſpruchs auf die Oerter ſo der Münſteriſche Friede der Krone Frankreich eingeraumet.**

62.) Nachdem Herzog Carl zu Lothringen ein großes Mißfallen an der Verhaltung die er gegen dem Allerchriſtlichſten König geführet, bewieſen hat, und nunmehr einen ſtarken Vorſatz hat, demſelbigen mit ſeinen Actionen, Thun und Laßen inskünftige

**Herzog Carl in Lothringen ſoll auf gewiße Con-**

Ditiones reſtituirt werden.

beßer an die Hand zu gehen, und zu begnügen, als er in voriger Zeit und Gelegenheit nicht Mittel gehabt ſolches zu thun: So nimmt Se. Allerchriſtlichſte in Betrachtung der mächtigen Offerten und Anhaltungen Sr. Catholiſchen Majeſtät den gemeldten Herzog wieder zu Gnaden auf und an; Um Anſehen und Achtgebung auf die Gerechtſamkeiten, die ihme durch verſchiedene Handlungen, ſo durch den abgelebten König ſeinen Herrn Vater geſchehen, mögen angewachſen und zukommen ſeyn, allein, in Anſehung des mit ihm getroffenen Friedens, nachdem er zuvor die Fortificationen und Wälle der zweyen Städten Nancy wird abgeworfen und abgebrochen haben, alſo daß ſie nicht wieder gemacht und gebauet werden, und nachdem er daraus alles Geſchüz, Pulver, Kugeln, Waffen und Kriegsrüſtung, die jetziger Zeit in dem Zeughauſe zu Nancy ſeyn, wird herausgenommen, und weggebracht haben, will alsdann Dieſelbige den gemeldten Herzog Carl zu Lothringen wieder in den Beſiz des Herzogthums Lothringen einſezen, wie auch der Städt, Plätz und Länder, die er das vorigemahl beſeßen, und die von denen dreyen Biſthümern, Mez, Toul und Verdun hangen; ausgenommen und vorbehalten, erſtlich Moyenvic, welcher Ort, ob er gleich in dem Lothringiſchen Gebiete lieget, vorhin zu dem Reiche gehörte, aber Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät durch die Münſteriſche Tractaten den vier und zwanzigſten October 1648. iſt übergeben worden.

63. Zum andern ausgenommen und vorbehalten das ganze Herzogthum Bar, Land, Ständ, Plätz, daraus daßelbige beſtehet, ſowohl der Theil, der von Frankreich zu Lehen herrühret, als derjenige, den man nicht vermeint dahero zu Lehen zu haben.

64. Drittens ausgenommen und vorbehalten die Grafſchafft Clermont und ihre Domaine, die Plätz, Probſteyen, und Länder Stenay, Dun und Jametz, ſammt allen Einkommen und Gebieten, die davon hangen: Welche Oerter, Moyenvic, Herzogthum Bar, darinn begriffen der Theil des Orts und Vogtey Marville, welcher Theil wie oben gemeldet, gehörete den Herzogen zu Bar; Item, die Plätze, Grafſchafft, Probſteyen, Länder und Gebiet Clermont, Stenay, Dun und Jametz, ſamt ihren angehörigen Rechten ſollen nun forthin und allezeit der Krone Frankreich vereiniget, und einverleibt verbleiben.

Herzog Carl ſoll vor der Reſtitution ſich gegen Frankreich ſchrifftlich reverſiren.

65.) Ehe gedachter Herzog Carl zu Lothringen in die oben ſpecificirte Orte wird eingeſetzet und ehe ihm ein einiger Platz werde eingeraumet, ſoll er ſeine Bewilligung zu den dreyen unmittelbar vorhergehenden Artikeln geben; Und zu dem Ende ſoll er Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät in der allergültigſten und von anſehnlichen Perſonen bewährteſten Form, die ſie begehren wird, einliefern, die Acten und ſchrifftlichen Sachen ſeiner gethanen Renunciation und Ceßion, Verzicht und Übergab der gemeldten Oerter, Moyenvic, Herzogthums Bar, und den dabey begriffenen Theil des Orts Marville, ſowohl des Theils ſo von Frankreich zu Lehen herrühret, als desjenigen, ſo vermeintlich nicht herrühret, Item Stenay, Dun, Jametz, die Grafſchafft Clermont, ſamt ihren Domaine, Gebiet und Einkommen, Zugehörungen, zuſtändigen, und anhänglgen Gerechtſamkeiten, alſo daß weder gemeldter Herzog noch ſeine Nachkommen, weder jezo noch inskünftig zu einiger Zeit etwas fordern oder begehren können an dem Preiß, den der abgelebte König Louis XIII. höchſtruhmwürdigen Andenkens dem gedachten Herzog vor das gemelote Domaine der Grafſchafft Clermont, durch die Tractaten, ſo zu Liverdun im Monat Junio 1632. geſchehen, zu zahlen und zu geben verſprochen hat: Weil der Artikel, darinnen die gemeldte Obligation und Verbindniß ſtehet, durch die folgende Tractaten iſt annullirt und nichtig gemacht worden, und jezo von neuem, ſofern es vonnöthen ſeyn wird, durch dieſen gänzlich iſt annullirt und zu nicht gemacht.

66.) Wann

66.) Wann Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät dem Herzog Carl die Plätze in ſeinem Land, alſo wie oben geſagt iſt, wieder einraumet, ausgenommen dieſelbige, darüber man ſich verglichen daß ſie ſollen abgeworfen und eingeriſſen werden, ſo ſoll Dieſelbige alles Geſchütz, Pulver, Kugeln, Waffen, Proviant und Kriegsrüſtung, die in den Magazinen und Zeughäuſern der gemeldten Plätz ſind, behalten, alſo daß dieſelbige nicht können noch ſollen gemindert, geſchwächet, noch auf einige Weiß, wie es ſey, ſchadhaft gemacht werden.

Frankreich mag den Proviant und Munition aus Lothringen abführen.

67.) Der gemeldte Herzog zu Lothringen, noch ein einiger Fürſt ſeines Haußes, oder ſein Anhang und ſeine dependirende, ſollen nicht in den Waffen ſtehen bleiben; ſondern ſowohl der geſagte Herzog, als die andern hieoben benahmte, ſollen verpflichtet ſeyn, ihre Völker abzudanken, ſobald der gegenwärtige Friede publicirt und öffentlich ausgeruffen wird.

68.) Es ſoll auch gemeldter Herzog Carl zu Lothringen vor dem Einſatz in ſeine Länder, einen ſchrifftlichen Schein in guter gültiger Form Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät herausgeben, daß er von allen heimlichen Verſtändnißen, Verbindnißen, Geſellſchafftungen und Pratiquen, die er hat, oder mögte mit einem Fürſten, Stand und Potentaten, wer er auch ſeyn möge, zum Nachtheil Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät und der Krone Frankreich haben, wolle abſtehen, und dieſelbige aufgeben, mit fernerm Verſprechen, daß er inskünftig keinen Unterſchleif und Aufenthalt den Feinden, oder widerſpänſtigen Unterthanen Sr. Majeſtät oder ſolchen Perſonen, die Dero verdächtig wären, wolle geben, noch geſtatten, daß einige Werbungen in ſeinen Landen geſchehen, noch einiges Kriegsvolk ſich allda wider Sr. Majeſtät Dienſt verſammle.

Herzog Carl ſoll alle Bündniße renunciren.

69.) Der gemeldte Herzog Carl zu Lothringen ſoll gleichergeſtalt, ehe und zuvor er wieder eingeſetzet wird, einen Schein in guter Form Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät einhändigen, darinnen er ſich ſowohl vor ſeine Perſon, als vor alle ſeine Nachkommen Herzogen von Lothringen verbinde, daß er zu jeder Zeit, ohne einige Beſchwehrung und Streitigkeit, unter was vor einem Vorwand dieſelbige möge gegründet ſeyn, den Paß durch ſein Land ſowohl den Perſonen als den ganzen Rotten zu Fuß und Pferd, welche ſeine Majeſtät und Dero nachkommende Könige in Frankreich werden in das Elſaß, oder nach Briſach und Philippsburg ſchicken wollen, geben und geſtatten, ſo oft es ſeine Majeſtät, oder Dero Nachkommen von ihm begehren werden, auch verſchaffen, daß in ſeinem Land dem gemeldten Kriegsvolk Proviant, Quartierungen, und andere nothwendige Bequemlichkeiten an gewißen Eſtappen und Rüſtungen gegeben werden, doch daß die gemeldte Völker was ſie verzehren, eben in dem Preiß, der im Land gebräuchlich iſt, zahlen: Jedoch wohl verſtanden, wann es nur ſchlechte Durchzüge, nach gewißen Tagreiſen und billigen Marſchirungen ſeyn werden; alſo daß ſie nicht mögen in dem gedachten Land des Herzogthums Lothringen ſtill liegen und ſich aufhalten.

Herzog Carl ſoll für Frankreich den Paß nach Elſaß allzeit offen halten.

70.) Auch ſoll gedachter Herzog von Lothringen, ehe er wieder in ſein Land kommet, ſeiner allerchriſtlichſten Majeſtät einen ſchrifftlichen Schein in guter Form, und zu ſeiner Majeſtät Begnügung einliefern, darinnen er ſich vor ſeine Perſon und vor alle ſeine Nachkommen verbindet, daß er wolle durch ſeine Beſtändner und Verwalter der Salzgruben zu Roſieres, Chaſteau, Salin, Dieure und Marſal, welche ſeine Majeſtät ihm durch dieſe gegenwärtige Handlung wieder einräumet, jederzeit ſo viel Scheffel Salz, als wird vonnöthen ſeyn, alle die Salzhäuſer, die man nothwendig füllen und verſehen muß, laßen hergeben, zum täglichen Gebrauch, und ordentlicher Anwendung, die ſeiner Majeſtät Unterthanen in den dreyen Bißthümern Metz, Toul und Verdun,

Herzog Carl ſoll Frankreich eine große Quantität Salz in gewiſſen Preiß geben.

Herzog-

Herzogthum Bar, und Grafſchaft Clermont, Stenay, Jametz und Dun bedörfen, und zwar eben in dem Preiß vor einen jeden Scheffel Salz, wie gedachter Herzog ſie pflegte in die Salzhäuſer, zumaln zu Friedenszeit, zu liefern und zu geben, alldieweil er noch in dem letzten Jahr in der Beſitzung ſeines ganzen Lands war, alſo daß weder er noch ſeine Nachkommen zu keiner Zeit den Preiß des gedachten Scheffels Salz ſteigern und vermehren mögen.

Herzog Carl ſoll ſeinen Unterthanen, die wider ihn gedienet, verzeihen.

71.) Und weil der Zeit hero, da der verſtorbene allerchriſtlichſte König glorwürdigſten Andenkens das Herzogthum Lothringen hat durch Kriegsmacht erobert, eine große Anzahl Unterthanen des Herzogthums, ſeinen Majeſtäten, nach Innhalt des Eids der Treu ſo ſeine Majeſtät von ihnen begehrt, gedienet haben; iſt dahero verglichen worden, daß gedachter Herzog darum keinen Widerwillen gegen ſie haben, noch ſie übel tractiren, ſondern ſie als ſeine gute getreue Unterthanen bedenken und halten, ihnen die Schuld und Renthen, denen ſeine Länder mögen verſchrieben ſeyn, abrichten und zahlen ſoll; welches ſeine Majeſtät ſo abſonderlich ſuchet und begehret, daß, ohne die Verſicherung, die ſie von der Treue und Glauben, den Ihro der gemeldte Herzog hierüber ſoll geben, nimmet, dieſelbige niemals dasjenige, ſo ſie in dieſem gegenwärtigem Tractat thut, hätte eingangen noch verwilliget.

Herzog Carl ſoll die von Frankreich vergebene Pfründen nicht ändern.

72.) Überdies iſt verglichen worden, daß der gemeldte Herzog keine Veränderung in den verſehenen Pfründen, die Ihre Majeſtät haben bis auf den Tag der gegenwärtigen Handlung vergeben, möge einführen; und daß diejenige, die damit ſind verſehen worden, ſollen in dem ruhigen Beſitz der gemeldten Beneficien verbleiben, alſo daß gedachter Herzog ihnen keine einige Unruh noch Verhindernuß verurſachen, oder ſie aus Dero Beſitz treiben möge.

Herzog Carl ſoll den Uſumfructum von den bisher confiscirt geweſenen Gütern nicht wieder fodern.

73.) Weiter iſt verabſchiedet worden, daß die Confiscation der Güter derjenigen, welche wider ſeine Majeſtät gedienet, und welche ſeine Majeſtät und der verſtorbene König ſein Vatter verſchenket hat, ſollen gültig ſeyn und bleiben, ſoviel die Nieſung derſelbigen belanget, bis auf den Tag, da dieſe gegenwärtige Handlung iſt gegeben worden: alſo daß diejenige, die derer, kraft der Schenkung, genoßen, darum nicht mögen beſprochen, noch auf einige Weiß, und um keiner Urſach es ſeyn möge, verunruhiget werden.

Herzog Carl ſoll alle ausgangene Proceße und Sententien gültig erkennen.

74.) Ferner iſt beſchloßen worden, daß alle Proceße, gerichtliche Sprüch und Abſchied, welche von Ihrer allerchriſtlichſten Majeſtät Rath, Richtern und andern Beamten ſind ergangen und gegeben worden, wegen Streitigkeiten und Proceßen, welche ſowohl die Unterthanen des gemeldten Herzogen zu Lothringen und Bar, als andere, vorgenommen und getrieben haben, in der Zeit, ſo lang gemeldte Länder in dem Gehorſam des allerchriſtlichſten Königs, und des abgelebten Königs, ſeines Vaters, geweſen, ſollen unangetaſtet bleiben, und ihren gänzlichen Ausgang, Vollführung und Wirkung haben, eben als wie ſie ſolche hätten, wann gedachter König Herr und Beſitzer des gedachten Lands noch wäre, und mögen die gedachte gerichtliche Sentenz, Sprüch und Verabſchiedungen nicht wiederruffen noch in Zweifel gezogen, noch annullirt, noch deren Vollſtreckung anderwärts zurückgehalten noch verhindert worden. Doch iſt den Partheyen erlaubt ſich durch Reviſion der Sachen, nach den Geſetz und Ordnungen geſtellt, zu verſehen, indeßen bleiben die ergangene Ausſprüche in ihrer Kraft und Stärke.

Herzog Carl ſoll die von Frank-

75.) Zudem iſt man auch übereingekommen, daß alle Verſchenkungen, Gaben und Gnaden, Verlaßungen und Veräußerungen, welche der allerchriſtlichſte König

und

und sein Herr Vatter seeliger in währender gemeldter Zeit gethan hat, derer Dingen die ihnen sind anheim kommen und zugefallen, oder ihnen mögten seyn zugesprochen worden, entweder durch Confiscation, um einer Mißethat oder ihnen sonsten verfallen (jedoch aus anderer Ursach als des Kriegs, daß sie des Herzogs Parthey gefolget) oder auch Anheimfallung der Lehen, entweder, weil keine rechtmäßige Nachkommen mehr vorhanden, oder auf andere Weiß, sollen gut und gültig seyn und verbleiben, und mögen nicht wiederruffen, noch diejenigen, denen die gemeldte Gaben, Gnadungen und Veräußerungen geschehen seyn, in der Nießung auf einige Weiß, und um einiger Ursach es seyn möge, verunruhiget noch bekümmert und verwirret werden.

reich gethane Verschenkungen gültig seyn laßen.

76.) Also auch gleichfalls, daß diejenige, welche in gemeldter währender Zeit mögten in Treu und Pflicht seyn an- und aufgenommen worden; entweder von den gesagten Königen selbsten, oder ihren Beamten, die dessen Macht haben, wegen etlicher Lehen und Herrschafften, die von den Städten, Schlößern und Orten, so die gedachte Könige in gemeldtem Land innen haben, herrühren, und von denselbigen die herrschafftliche Gerechtsamkeiten abgestattet, oder deren Geschenk und Nachlassung erhalten haben, können wegen gemeldter Gerechtsamkeiten und Schuldigkeiten nicht beunruhiget noch bekümmert werden, sondern sollen ruhig bleiben, also daß derentwegen nichts möge gefordert werden.

Herzog Carl soll die von Frankreich vergebene Lehen vergeben seyn laßen.

77.) Im Fall, daß gemeldter Herzog Carl zu Lothringen nicht wollte annehmen, und vor angenehm halten dasjenige, worüber die zween Könige sich in dem, was sein Intereße betrifft, auf die vorgemeldte Weiß haben miteinander verglichen, oder nachdem er es angenommen, künfftig in der Vollstreckung und Vollbringung dessen, was in gegenwärtigem Tractat begriffen, sollte mangeln, so soll Se. Allerchristlichste Majestät im ersten Fall, wann gedachter Herzog die Tractaten nicht angenommen, auch ihres Theils nicht verbunden seyn, einigen Artickel zu vollstrecken, also daß sie deswegen nicht könne berichtiget, noch davor gehalten werden, als hätten sie hierinnen wider die Tractaten gehandelt, wie auch im andern Fall, wann der gemeldte Herzog, nachdem er die obberührte Beding hat angenommen, sollte seines Theils an der Vollstreckung fehlen und Schuld haben, so hat Se. Majestät Ihro vorbehalten, und behält Ihr vor alle die Rechten, die sie über das Land Lothringen durch verschiedene Tractaten, so zwischen dem verstorbenen König seinem Vater hochseeligen Gedächtniß und dem gedachten Herzog vorgegangen, erworben, solche gemeldte Rechte auf solche Weiß und Weg, die sie vor gut halten möge, zu verfechten und darauf zu dringen.

Wenn Herzog Carl das alles nicht eingehet, behält Frankreich ihm sein Recht vor.

78.) Se. catholische Maj. bewilliget auch, daß Se. allerchristl. Maj. eher nicht soll zu der obgemeldten Erstattung den gemeldten Herzog Carl zu Lothringen verbunden seyn, als nachdem der Kaiser durch einen schriftlichen von ansehnlichen und wohlbedachten Personen bewährten Schein wird gebilligt und ratificirt haben alle die Artikel, keinen ausgenommen, die mit gegebener Handtreu sind abgehandelt worden, in dem, was den Herzog Carl in dieser gegenwärtigen Handlung betrift, und verpflichtet sich seine catholische Majestät bey dem Kaiser eine schleunige Ausfertigung und Einhändigung des gedachten schriftlichen Scheins zu verschaffen: wie auch im Fall es sich befindet, daß unter den Gebieten, Ländern, Städten, Gütern oder Herrschaften, die seiner allerchristlichsten Majestät, durch diese gegenwärtige Tractaten eigen verbleiben, oder unter denjenigen, die vorhin denen Herzogen von Lothringen zugehöreten, einige sich befinden, die Lehen wären, und vom Reich empfangen würden, derenthalben seine Majestät müßte und begehrte,

Spanien will beym Kaiser die Ratification über diese Lothringischen Tractaten für Frankreich verschaffen.

gehrte damit belehnet zu ſeyn; ſo verſpricht ſeine catholiſche Majeſtät ſich aufrichtig und redlich bey dem Kaiſer anzuwenden, und zu verſchaffen, daß die geſagte Belehnungen dem allerchriſtlichſten König ohne Aufſchub und Beſchwerden mögen bewilliget werden.

Des Prinzen von Conde Auſſöhnung ſoll mit dieſem Frieden abgehandelt werden.

79.) Nachdem Monſieur le Prince de Condé dem Herrn Cardinal Mazarini, des Allerchriſtlichſten Königs, ſeines oberſten Herrns, Gevollmächtigten hat laßen vermelden, daß er Sr. Majeſtät mögte berichten, wie ſo ein großes Herzenleid er habe, daß er von etlichen Jahren her eine ſolche Conduite und Wandel geführet, die Sr. Majeſtät unangenehm geweſen, und daß er wünſchte, daß er könnte mit dem allerbeſten Theil ſeines Bluts alle diejenige in und außer Frankreich begangene Feindſeeligkeiten erſtatten und wieder erkauffen, dabey er auch öffentlich bezeuget, daß ſein Unglück allein ihn habe dahin gebracht und verleitet, vielmehr als einiger böſer Antrieb und Will wider ſeine Dienſt; Und wann Se. Majeſtät die Generoſität und Großmüthigkeit gegen ihm hat, ſeine königliche Güte zu gebrauchen, alles Vorgegangene zu vergeßen, und ihn in der Ehre ſeiner guten Gnade zu behalten, ſo wolle er ſich, ſo lang er werde das Leben haben, bemühen, ſolche Gutthat mit einer unverletzlichen Treue zu erkennen, und das Vergangene mit einem völligen Gehorſam gegen allen ſeinen Befehlen wieder zu erſetzen: Und indeßen damit er einen Anfang mache, und in der That erweiſe, ſo viel jetzo in ſeinem Vermögen ſeyn werde, mit wie viel Begierde er wünſche wieder in die Ehre der Wohlgewogenheit Sr. Majeſtät zu kommen; So ſuchet er nichts in dieſem Friedensſchluße, vor alle ſeine Intereßen, die er dabey mögte haben, als die einige Güte, und eigene Bewegung des Königs ſeines oberſten Herrn, und begehret auch, daß Sr. Majeſtät beliebe, gänzlich und nach ſeinem guten Gefallen, auf die Weiß, wie ſie wird wollen, von allen Schadloßhaltungen zu diſponiren und zu ordnen, die der Catholiſche König ihme wird bewilligen, und ihme ſchon anerbotten hat, es ſey gleich an Land und Herrſchafften, oder an Plätzen, oder an Geld, welches alles er zu den Füßen Sr. Majeſtät leget; Weiter ſeye er bereit alle ſeine Truppen und Kriegsvölker abzudanken und gehen zu laßen, auch an die Gewalt Sr. Majeſtät die Plätze Rocroy, Chaſtelet und Linchamp zu ſtellen, darunter die zween erſten Ort ihme ſeynd von Sr. Catholiſchen Majeſtät übergeben worden; Und daß er, alſobald er ſeine Erlaubung wird erlanget haben, ſo wolle er eine abſonderliche Perſon zu dem König ſeinem oberſten Herrn ſchicken, Ihme noch mehr und ausführlicher alle dieſe Geſinnungen, und die Wahrheit ſeiner Unterwerfung zu bezeugen, und Sr. Majeſtät einen ſchrifftlichen Schein, oder eine Handſchrifft von ihme unterſchrieben geben, wie es Sr. Majeſtät belieben wird, zu Verſicherung, daß er abſage und renuncire allen Verbindnißen und Liguen, Tractaten, Geſellſchafften, die er vor dieſem mit Sr. Catholiſchen Majeſtät möge haben gemachet, und daß er inskünftig keine Beſtallung, Dienſtgeld, noch Gutthat von einem König oder fremden Potentaten wolle annehmen: Und endlichen was alles ſein Intereße betrifft, die er kann haben, worinnen ſie möge beſtehen, die ſtellet er gänzlich in den Wohlgefallen und Diſpoſition Sr. Majeſtät ohne einige Prätenſion und Anſpruch: Nachdem nun Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät in allen dieſen, ſo oben erzehlet, durch ſeinen gedachten Gevollmächtigten iſt berichtet, und durch des gemeldten Prinzen Anlangung und Unterwerfung beweget worden, hat dieſelbige begehret und bewilliget, daß Seine Intereßen ſollen in dieſen Tractaten auf die folgende Weiß, wie die beyde Könige ſich miteinander verglichen und übereinkommen, erörtert werden.

80.) Erſt-

80.) Erſtlichen, daß gedachter Prinz auf das längſte in acht Wochen, von dem Tag an, da dieſer gegenwärtige Tractat unterſchrieben, zu rechnen, ſoll die Waffen niederlegen, und ſeine Völker wirklich abdanken, ſowohl die zu Pferd, als zu Fuß, Franzöſiſche oder Fremde, daraus das Kriegsheer beſtehet, welches er in Niederlanden hat; Und das auf ſolche Weiß, wie es ſeiner Allerchriſtlichſten Majeſtät belieben wird ihme anzubefehlen: Ausgenommen der Beſatzung zu Rocroy, Chaſtelet und Linchamp, welche dann zu der Zeit, wenn die gemeldte drey Plätze werden reſtituirt ſeyn, ſollen abgedanket und erlaßen werden. Und dieſe Abdankung und Erlaßung ſoll von dem Prinzen wirklich und aufrichtig geſchehen, ohne Übertrag, Leihung, noch Verkauffung, wahrhafftige, oder erdichtete, an andere Fürſten und Potentaten, wer ſie auch ſeyn, oder mögten ſeyn, Freund oder Feind der Krone Frankreich oder ſeiner Bundsgenoßen.

Prinz von Condee ſoll ſeine Völker abdanken.

81.) Zum andern, daß der erſtgemeldte Prinz, nachdem er eine eigene Perſon an Se. Majeſtät ſchicket Dero in ſeinem Namen alles, was oben gemeldet, mehr abſonderlich zu bekräftigen, ſoll Sr. Majeſtät einen ſchrifftlichen Schein, der von ihm unterzeichnet iſt, geben, in welchem er ſich ſoll unterwerfen, alles dasjenige, was zwiſchen den beyden Königen iſt verabſchiedet worden, zu vollführen, ſowohl was ſeine Perſon und Intereße, als was die Perſonen und Intereße derjenigen betrifft, die ſeine Partey gehalten haben: Und folgendergeſtalt ſoll er ſich auch erklären, daß er von allen Liguen und Bündnißen, Verſtändnißen und Tractaten der Geſellſchafft oder des Schutzes und Schirms, die er hat mögen mit Sr. Catholiſchen Majeſtät, oder auch etwann andern Königen, Potentaten, oder fremden Fürſten, und andern dergleichen Perſonen, wer ſie ſeyn mögen, ſowohl inner- als außerhalb Frankreich, machen und eingehen, aufrichtiger Weiß abſtehe, und ihnen treulich und redlich renuncire und abſage; mit weiterm Verſprechen, daß er künfftig zu keiner Zeit den gemeldten Königen oder fremden Potentaten anhängig ſeyn wollte, als Sr. Majeſtät, ſeinem oberſten Herrn, bey Straff, im Fall er wider den gemeldten ſchrifftlichen Schein thäte, daß er alsdann ſoll aus der Rehabilitation oder Wiederzurechtbringung und der Wiedereinſetzung, die ihme in dieſem gegenwärtigen Tractat ſind bewilliget werden, gefallen ſeyn, und wiederum in den Stand kommen, darinnen er zu Ende des Monats Martii dieſes gegenwärtigen Jahrs geweſen iſt.

Der Prinz von Condee ſoll ſich ſchrifftlich reverſiren.

82.) Drittens, daß berührter Prinz in Vollziehung deßen, was hieoben iſt zwiſchen den beyden Königen verabſchiedet und verglichen worden, ſoll wirklich und in der That, die Plätze Rocroy, le Chaſtelet und Linchamp, zu der Zeit und an dem Tag, der hiernach ſoll in einem andern Artickel dieſer gegenwärtigen Handlung benennet werden, Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät einhändigen.

Prinz von Condee ſoll an Frankreich gewiß. Plätze reſtituiren.

83.) Durch Vermittelung dieſer Vollſtreckung desjenigen, ſo oben gemeldet, und in Anſehung des Friedens, und Betrachtung der Fürſprache Seiner Catholiſchen Majeſtät wird Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät, die ſich Ihrer königlichen Gelindigkeit gebrauchet, den gemeldten Prinzen mit lauterm und guten Herzen wieder in Ihre Gnade an- und aufnehmen, ihme verzeihen, und eben mit der Lauterkeit vergeßen alles dasjenige, was er vorhin gethan, und wider Dero Dienſt inner- oder auſſerhalb den Reich hat vorgenommen, wird auch vor gut befunden, daß er wieder in Frankreich, auch dahin, wo der Hof Sr. Majeſtät ſeyn wird, komme; Hierauf ſo wird Se. Majeſtät den gemeldten Prinzen wirklich und in der That weder in die freye Beſitzung und Nießung aller ſeiner Güter, Ehren, Würden, Privilegien des erſten Prinzen vom Geblüt einſetzen und beſtätigen: Jedoch, daß gemeldter Prinz wegen der Güter, von was Natur dieſelbe ſeyn mögen, vor das Vergangene nichts könne begehren,

Prinz von Condee ſoll in alles das Seinige reſtituiret werden.

gehren, noch fodern an der Reſtitution der Früchten der gemeldten Güter, es mögen auch was vor Perſonen dieſelbige aus Befehl Sr. Majeſtät genoßen haben, noch an der Bezahlung und Reſtitution ſeiner Dienſtgelder und Beſtallungen, noch an andern Renten und Einkommen, die er auf den Domainen und Herrſchaften, oder Beſtändnißen, oder gemeinen Einnehmungen des gedachten Königs hatte; auch nicht wegen oder unter dem Vorwand desjenigen, was er könnte begehren, daß Se. Majeſtät ihme möchte ſchuldig ſeyn vor ſeinem Ausgang aus dem Reich, noch wegen der Abbrechung, Abſetzung der Aemter, oder andern Schäden, ſo aus Befehl Sr. Majeſtät oder andern Urſach halben, auf was Weiß und Weg es ſey, an ſeinen Gütern, Städten, Plätzen, befeſtigten und nicht befeſtigten, Herrſchaften, Burg-Vogtheyen, Feldern und Häußern des gemeldten Fürſten, geſchehen ſeyn.

Prinz von Condee ſoll auch in ſeine Aemter wieder eingeſetzt werden, mit gewißen Conditionen.

84.) Was aber die Chargen, Aemter und Verwaltungen der Provinzen oder Plätze, mit welchen gemeldter Prinz war verſehen, und die er vor ſeinem Ausgang aus Frankreich innen hatte, anbelanget, ſo hatte Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät lange Zeit beſtändig abgeſchlagen, ihn wieder darein zu ſetzen, bis Dieſelbige durch die obgemeldte Anſuchung und unterthänige Untergebung iſt bewegt worden, daß er in Sr. Majeſtät Belieben und Verordnung, alle ſein Intereße völlig geſtellet, ohne einige Prätentiones und Anfoderung auf alles dasjenige, was ihm Se. Catholiſche Majeſtät vor ſeine Schadloshaltung hatte anerbotten und gegeben; ſo hat ſich Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät endlich dahin gewendet, ihme dasjenige, wie folget, zu verſprechen, mit gewißen Bedingungen, die hernach ſind ſpecificirt, und worüber die beyde Könige ſich alſo verglichen und vertragen haben. Nemlich daß zuvorderſt der Catholiſche König ſeines Theils, anſtatt desjenigen, ſo er den gemeldten Prinzen vor ſeine Schadloshaltung zu geben gedachte, die ſpaniſche Beſatzung, die in der Stadt und Feſtung Gülich iſt, herausnehme, und den gemeldten Platz und Feſtung von der geſagten Beſatzung befreyet dem Herzog von Neuburg überlaße, mit den Bedingungen und auf die Weiß, wie hernach in einem andern Artikel der gegenwärtigen Handlung mit mehrern Umſtänden ſoll ſpecificirt werden; Wie auch wenn Se. Catholiſche Majeſtät über den Auszug der ſpaniſchen Beſatzung aus der Stadt und Schloß Gülich, werde Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät die Stadt und Platz Avennes, ſo zwiſchen der Scambre und Maaſe liegt, ſamt ſeinen Zugehörungen, zuſtändigen und anhängigen Rechten und Gerechtigkeiten, einhändigen, auf die Weiß, wie ſich Se. Catholiſche Majeſtät hieoben in einem Artikel gegenwärtiger Handlung darzu verbunden hat, welchen Platz Avennes Se. gedachte Majeſtät unter andern auch an gemeldten Prinzen geben wollte,) durch Vermittelung nun des obigen, wie geſagt iſt, nemlich, zur Vergütung und Erſetzung der gemeldten Übergab und Abtrettung eines der gemeldten Plätze, ſo dem Allerchriſtlichſten König geſchehen, daß ſie zu ewigen Zeiten ſollen der Krone Frankreich einverleibet und vereiniget bleiben, wie auch wegen des Auszugs der ſpaniſchen Beſatzung aus dem andern Platz, zum Beſten und Gefallen eines Fürſten, der Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät Freund und Bundsgenoße iſt, welcher dieſelbige, kraft der gemeldten Bündniß hat wollen damit verbinden und verpflichten; ſo will Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät, anſtatt aller Sachen insgemein, wie ſie ſeyn, die die Chargen, Aemter und Verwaltungen betreffen, welche gedachter Prinz beſeßen, oder Hofnung könnte haben zu denjenigen, die ihm zugehöreten, keines ausgenommen, dem gemeldten Prinzen geben das Gouvernement oder Verwaltung der Provinz Burgund und Breße; unter welchen werden verſtanden und begriffen, die Gegend Bugey, Ger und Veromey, wie auch giebet Se. Majeſtät ihme die abſonderliche Gouvernements und Verwaltungen des Schloßes Dijon, und der Stadt St. Jean de

Wenn Spanien zuvor die Feſtung Gülich dem Herzoge zu Neuburg, und

die Feſtung Avennes an Frankreich übergeben wird.

Lanne;

Laune; und dem Herzogen von Enguien, seinem Sohne, die Charge und Ehrenstelle des Großmeisters von Frankreich und seines Haußes, mit Versicherungsbrief an den gemeldten Prinzen, solche zu erhalten, im Fall der gemeldte Herzog von Enguien vor ihm sollte ableben und sterben.

Prinz von Condé soll von Frankreich eine schriftliche Amnistie bekommen.

85.) Se. höchstgemeldte Majestät wird auch seine öffentliche Brief der Abolition und Austilgung in guter Form laßen ausfertigen, von allem dem, was gemeldter Prinz, seine Verwandte, Diener, Freund, Anhäng und Haußgenoßen, sie seyen gleich geistlich oder weltlich, haben vor diesem wider Dero Dienst gethan oder können gethan haben und unterstanden, also und dergestalt, daß ihme nichts, noch ihnen, noch ihren Erben, Nachkommen, und die sie angehen mögen, zu keiner Zeit soll schaden noch nachtheilig seyn, nicht anderster, als wenn es nie geschehen wäre. Auch wird Se. Majestät zu keiner Zeit einige Nachfrag anstellen, gegen den besagten Fürsten, noch die Seinigen, noch gegen seine Diener, Freunde, Anhäng und Haußgenoßen, sie seyen gleich geistlich oder weltlich, noch wegen der Gelder, die er, oder sie aus den gemeinen oder absonderlichen Einnehmungen, oder aus dem Kosten der verkehenen Güter genommen haben, und will sie zu keiner Wiedererstattung der gedachten Gelder, noch der erhobenen Contributionen, Impositionen, Auflagen und Erpreßung bey dem Volk, und wegen in Frankreich begangener Feindseligkeiten, wie sie auch seyn mögen, anhalten und verbinden. Welches mit mehren absonderlichen Umständen in den gemeldten Austilgungsbriefen wird begriffen werden, damit gemeldter Prinz und diejenige, die seine Parthey gehalten haben, die völlige Sicherheit haben, daß sie deswegen nimmermehr mögen besprochen, verunruhiget noch beschwehret werden.

Prinz von Condé wird hiemit völlig restituiret.

86.) Nachdem gemeldter Prinz wird seines Theils genug gethan und vollbracht haben, was in den drey Artikeln 80. 81. 82. dieser gegenwärtigen Handlung stehet, so sollen ihme alle Herzogthümer, Grafschaften, Länder, Herrschaften und Gerechtsamkeiten, auch so gar Clermont, Stenay und Dun, wie er sie vor seinem Abtritt aus Frankreich gehabt, auch Jametz, im Fall er es gehabt, welche gesagt, ihme vorhin haben zugehöret, zugleich alle und jede seine andere Güter, beweglich und unbewegliche, sie mögen beschaffen seyn wie sie wollen, ihme auf gemeldte Weiße, wirklich und in der That, wieder zugestellet werden, oder demjenigen, welchen der gemeldte Fürst, nachdem er in Frankreich ist, wird bestellen und ordnen, daß er in seinem Nahmen den Besitz der gemeldten Güter soll einnehmen, und ihm in deren Verwaltung dienen: Es sollen ihme auch, oder seinen Verordneten, wiederum eingeräumet werden, alle Titul, schriftliche Beweißthum, und andere Schriften, die er allda bey der Entweichung aus Frankreich hat in den Häußern seiner gemeldten Güter und Herrschaften, oder anderwärts gelaßen: Und soll gesagter Prinz in den wahren und wirklichen Besitz und Nießung seiner gemeldten Herzogthümer, Grafschaften, Länder, Herrschaften und Domainen, gänzlich eingesetzet werden, eben mit den Rechten, Ansehen und Gerechtigkeiten, Canzleyen, königlichen Zufällen, Kornhäußern, Präsentationen und Collationen der Beneficien und Pfründen, Nominationen der Aemter, Begnadungen, und Hoheiten, die er und seine Vorfahren haben genoßen, und wie er sie vor seinem Ausgang aus dem Reich genoßen hat: Jedoch wohl verstanden, daß er Bellegarde und Montrond in dem Stand, wie sie jetzo seyn, soll laßen: Worüber ihme auch in guter Form, wie er sie wird begehren, alle öffentliche Brief Sr. Majestät, die hierzu vonnöthen, sollen ausgefertiget werden, also daß er nicht könne bekümmert, angefochten, noch verunruhiget werden, in dem gemeldten Besitz und Nießung, weder von dem König noch seinen Erben, Nachkommen oder Beamten, directe noch indirecte, unangesehen etlicher

Verſchenkungen, Vereinigungen und Einverleibungen, die möchten vorgegangen ſeyn, der gemeldten Herzogthümer, Grafſchaften, Länder, Herrſchaften und Domainen, Güter, Ehren, Dignitäten, Vorzug und Prärogativen des erſten Prinzen vom Geblüt, und andern derogatoriſchen Clauſulen, Conſtitutionen und Ordonnanzen, die dieſem zuwider wären. Wie auch der gemeldte Prinz, ſeine Erben und Nachkommen, ſollen und können wegen der Sachen, die er möge entweder in Frankreich vor ſeinem Abzug, oder außer dem Reich nach ſeinem Abweichen, gethan haben, oder wegen einiger Tractaten und Verſtändnißen, die er möge eingegangen, oder gehabt haben, mit was vor Perſonen es wäre, wes Stands und Qualitäten ſie ſeyn mögen, nicht beſchwehret noch verunruhiget, noch in einen Handel gezogen werden; ſondern alle Proceß, Rechtsſchluß, auch derjenige des Parlements zu Paris, vom 17. Martii 1654. Urtheilſpruch und andere Handlungen, die ſchon wären wider den gemeldten Fürſten ergangen, ſowohl in bürgerlichen, als criminal- und peinlichen Sachen, (es ſey dann daß er in bürgerlichen Sachen willigklich vor Gericht gehandelt;) die ſollen alle null und nichtig, und von keinen Kräften ſeyn, und auch darüber nimmermehr nachgefraget werden, als wenn ſie nimmermehr wären geſchehen. Und was das Domaine d'Albret betrift, welches der gemeldte Prin, vor ſeinem Ausweichen aus Frankreich genoßen, und davon Se. Majeſtät nachmals hat andere Verordnung gethan, ſo will dieſelbige dem gemeldten Prinzen das Domaine zu Bourbon geben, eben mit den Bedingungen, wie der Tauſch der zwey gemeldten Domainen ſchon war ausgefertiget, ehe gemeldter Prinz aus dem Reich gewichen.

**Des Prinzen von Condee Anhang ſoll auch pardonniret werden.**

87.) Belangend die Anverwandte, Freunde, Diener, Anhänger, und Haußgenoßen des gedachten Prinzen, ſie ſeyen gleich geiſtlich oder weltlich, welche ſeine Parthey gehalten, die können nach ſchließlichem Innhalt der Verzeihung und Austilgung, ſo hie oben im Artikel gemeldet worden, wieder in Frankreich mit gedachtem Prinzen kommen, und ihre Wohnung, an welchem Ort ſie wollen, anſtellen: und ſollen gleich den andern Unterthanen der beyden Könige in dem ruhigen Beſitz und Nießung ihrer Güter, Ehren und Würden, ausgenommen und vorbehalten, die Chargen und Ehrenſtellen, Aemter und Verwaltungen, die ſie vor ihrem Abweichen aus dem Reich hatten, wieder eingeſetzet ſeyn, derer Güter, Ehren und Würden genießen, wie ſie dieſelbige vorhin hatten und beſeßen: Jedoch daß ſie keine Reſtitution der Nießung wegen des vergangenen begehren noch fodern ſollen, weder von denjenigen, denen Se. Majeſtät ſolche möge verehret haben, noch auf keine andere Weiſe, wie es ſeyn möge. Wie auch gleichergeſtallt ſollen ſie wieder eingeſetzet ſeyn, in ihre Rechten, Schulden-Händel, gerichtliche Anſprüch, Erbſchaften und erbliche Güter, ſo auf ſie, oder auf der verſtorbenen Kinder und Wittwen ſind kommen, in Zeit ihrer Abweſenheit außer dem Reich, wie auch ihre Mobilien ſo ſie hinterlaßen, ſollen ihnen wieder gegeben werden, wann ſie in Natur noch vorhanden ſeyn. Und Se. Majeſtät in Anſehung des Friedens erkläret vor nichtig und von keiner Kraft noch Wirkung (ausgenommen wegen ihrer gemeldten Chargen, Aemter und Gouvernements oder Verwaltungen) alle Proceß, Rechtsſchlüße, auch des Parlements zu Paris, den 27. May 1654. ergangenen Sentenz, Urtheil, Zuſpruch, Übergab und Verſchenkungen, Einverleibungen, und andere Gerichtshändel, welche wider ſie oder ihre Erben, weil ſie des gemeldten Prinzen Parthey gefolget, mögen ergangen ſeyn, und das ſo wohl in civil- und bürgerlichen, als in criminal- und peinlichen Sachen, (es ſey dann in ſolcher bürgerlichen Sache, welche ſie willigklich vor Gericht gehandelt,) alſo daß darum weder ſie, noch ihre Erben nimmermehr mögen beſprochen, angefochten,

fochten, bekümmert noch verunruhigt worden. Über alle dieſe gemeldte Stück wird Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät ſowohl dem gemeldten Prinzen, als ſeinen Anverwandten, Dienern, Freunden, Anhängern und Haußgenoßen, ſie ſeyen geiſt- oder weltlich, alle nothwendige öffentliche Briefe, die das obgemeldte in ſich begreiffen, in guter Form laßen ausfertigen: welche öffentliche Briefe ihnen ſollen eingehändiget werden, wann der gemeldte Prinz ſeines Theils wird vollbracht haben, was in den dreyen Artikeln 80. 81. und 82. dieſer gegenwärtigen Handlung ſtehet und begriffen iſt.

Spanien will ſeine Beſatzung aus Gülich abfodern.

88.) Nach Gleichförmigkeit und Innhalt, welcher in dem 84. Artikel dieſer gegenwärtigen Tracten ſtehet, dadurch Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät ſich verbindet, dem gemeldten Prinzen von Condee und dem geſagten Herzog von Engulen ſeinem Sohn die Gouvernements und Verwaltungen, und die Chargen und Ehrenämter, die darinnen ſpecificirt worden, zu geben, hat Se. Catholiſche Majeſtät auch ſeines Theils verſprochen und ſich verpflichtet auf königliche Treue und Wort, die ſpaniſche Beſatzung, die in der Stadt und Feſtung oder Schloß Gülich liegt, wie auch andere Völker, die erſt neulich mögen hineingekommen ſeyn, die Beſatzung zu verſtärken, aus der gemeldten Stadt und Schloß Gülich laßen ausziehen, hergegen in der geſagten Stadt und Feſtung hinterlaßen alle Canonen, ſo das Wappen des Haußes Cleve oder Gülich haben, oder ihme haben angehöret: Was aber die übrige Stuck, Waffen, Kriegsrüſtung und Inſtrumenten des Kriegs belanget, welche Se. gemeldte Majeſtät in der Stadt und Schloß Gülich hat, dieſelbige ſollen laßen herausführen, und alsdann ſoll er die Stadt, Feſtung und Schloß Gülich dem Herzog von Neuburg überlaßen; oder denjenigen, die von ihm befehligt ſeyn, ſolche eben in der Qualität und Beſchaffenheit, als er die Beſitzung des Staats Gülich hat, anzunehmen und zu empfangen; doch ſoll gedachter Herzog Sr. Catholiſchen Majeſtät einen ſchriftlichen Schein in guter Form, der mit ſeiner Hand unterſchrieben, zum Vegnügen Sr. Catholiſchen Majeſtät einhändigen, darinnen er ſich verpflichtet, daß er gemeldte Stadt, Feſtung oder Schloß nicht könne verkauffen, veräuſern noch verpfänden, keinem einigen Menſchen, noch irgends einigem Fürſten, noch Particularperſonen, und daß er darein keine einige andere Beſatzung lege noch beſtelle, als von ſeinen eigenen Leuten: Wie auch daß er Sr. Catholiſchen Majeſtät, wann ſie deßen benöthiget, den Durchzug ſeiner Völker wolle erlauben, es ſey gleich durch die Stadt, oder das Land Gülich; jedoch daß Se. gemeldte Majeſtät die Unkoſten des Durchzugs ſeiner Völker zahle, welche Durchzüg geſchehen ſollen, nach angeſtellten Tagreiſen, und rechtmäßigen Märſchen, alſo daß ſie ſich nicht ſollen in dem Land aufhalten; und mag der gemeldte Herzog in dergleichen Begebenheiten die nothwendige Verhütungen zur Verſicherung der gemeldten Stadt und Schloß nehmen, ſo gut er kann. Und im Fall, daß der gemeldte Herzog ſollte dasjenige, worzu er ſich verpflichtet, nicht vollführen, ſowohl daß er nichts ſoll veräuſern, als daß er keine einige andere Beſatzung in die gemeldte Stadt und Schloß lege, als ſeine eigene, oder daß er keinen Durchzug Sr. Catholiſchen Majeſtät Völker wollte geben, ob ſie es gleich bezahle; ſo verſpricht der Allerchriſtlichſte König bey dem Wort der königlichen Treue, daß er dem gemeldten Herzog nicht wolle beyſtehen, weder mit Geld noch Volk, noch auf keine andere Weiß, noch vor ſich ſelbſten, noch durch andere Perſonen, ſolche geſagte Contraventionen und Verletzungen zu vertheidigen, ſondern daß er im Gegentheil vielmehr ſeine Macht wolle hergeben, wann es vonnöthen iſt, damit alles dasjenige, was oben geſagt worden, vollführet werde.

Frankreich soll seine Prätensiones ihm vorbehalten, und mit Recht in der Güte ausführen.

89.) Es ist zwischen den gemeldten Gevollmächtigten auch ausdrücklich verglichen und verabschiedet worden, daß die Vorbehaltungen, so in den ein und zwanzigsten und zwey und zwanzigsten Artikeln der Tractaten zu Verrin begriffen seyn, sollen ihren gänzlichen und völligen Effect und Wirkung haben und erlangen, also daß man keine einige Erklärung, die Dero wahrhaften Verstand zuwider wäre, möge einbringen, und daß nach derselbigen Folge und Innhalt dem Allerchristlichsten König in Frankreich und zu Navarre, seinen Nachkommen, und die Fug und Recht haben, vorbehalten seyn, also daß keine Präscription oder Verjährung, noch Verlauff der Zeit man darwider möge anziehen, alle Rechten, gerichtliche Anforderungen und Ansprüche, die ihm wißentlich zugehören wegen der gemeldten Königreichen, Länder und Herrschafften, oder sonsten auf eine andere Weiß anderwärts her, um welcher Ursach es seyn möge, welchen Rechten weder er noch seinen Vorfahren haben ausdrücklich renuncirt, oder darauf Verzicht gethan, daß sie dieselbige durch gütliche Weg und mit Recht, und nicht durch die Waffen sollten suchen.

Spanien dergleichen.

90.) Auch sollen dem Catholischen König in Spanien, seinen Nachkommen und die Fug und Recht haben, vorbehalten seyn (ungeacht etwan einiger Präscription, Verjährung, und Verlauff der Zeit, die man darüber möge einwenden;) alle Rechte, Gerichtansprüche und Prätensionen, die er vermeine ihm angehörig zu seyn, wegen der gemeldten Königreiche, Länder und Herrschafften, oder anderster und anderwärts her, um welcher Ursach es sey, welchem er auch nicht, noch seine Vorfahrer, die Könige, werden ausdrücklich renuncirt haben, daß sie dieselbige durch gütliche Weg und mit Recht, und nicht mit den Waffen verfechten und suchen wollten.

Herzog von Savoyen soll in diesen Friedenstractaten mit eingeschloßen seyn.

91.) Nachdem gemeldter Herr Cardinal Mazarini, Sr. Allerchristlichsten Majestät Gevollmächtigter hatte dargethan, wie daß, damit man zu einem guten Frieden desto beßer gelangen möge, vonnöthen sey, daß der Herzog zu Savoyen, welcher sich in diesen Krieg gemenget, seine Waffen zu der Krone Frankreich verfüget, derer Bundesgenoß er ist, soll in diese Friedenstractaten mit eingeschloßen werden: So hat Sr. Allerchristlichste Majestät, welche des gemeldten Herzogs zu Savoyen Beste und dessen Erhaltung so lieb hat, als seine eigene, wegen der nahen Blutsverwandtschafft und Verbindniß, mit der er ihr zugethan und angehöret; und hat auch Sr. Catholische Majestät vor billig gehalten, daß gedachter Herzog in diesem Frieden, auf Anhaltung und Vermittelung der Allerchristlichsten Majestät eingeschloßen würde: So ist darauf verabschiedet und verglichen worden, daß forthin ein Stillstand aller Feindseeligkeiten seyn soll, sowohl zu Meer und andern Waßern, als zu Land, zwischen Sr. Catholischen Majestät und dem gemeldten Herzog zu Savoyen, ihren Kindern und Erben, Nachkommen, die bereits gebohren seyn, und noch gebohren werden mögen, zwischen ihren Landen, Dominationen und Herrschafften; item, daß auch die Freundschafft, Schiffarthen, die Gewerb, und gute Correspondenzen zwischen Sr. gemeldten Majestät und des gesagten Herzogs Unterthanen sollen wieder angestellet werden, ohne Unterscheid der Oerter, noch der Personen; und sollen gedachte Unterthanen ohne Beschwerd noch Aufschub, wieder in ruhigen Besitz, freye Nießung aller ihrer Güter, Rechten, Schulden, Händel, Zinnßgelder, Ansprüche, Freyheiten und Privilegien, was vor Art sie seyn, die einer in des andern Gebieten vor diesem gegenwärtigen Krieg beseßen hat, oder die ihnen in währendem Kriege mögen anheim gefallen seyn, und die ihnen mögten seyn verarrestirt und hinterhalten worden, gesetzet werden: Jedoch daß sie keine Wiedergab der Nießung vor das Vergangene, in währendem Kriege, mögen fordern noch begehren.

92.) Zur

92.) Zur Folge dieses Friedens, und in Betrachtung der fleißigen Anhaltung Sr. Allerchristlichsten Majestät, räumet der Catholische König dem gemeldten Herzog von Savoyen wirklich und in der That wieder ein, die Stadt, Platz und Schloß Vercil samt seinem Territorio und Gebieth, zugehörigen zuständigen und anhängigen Rechten, also daß allda nichts möge eingerissen, noch die Fortificationen, die allda seyn gemacht worden, beschädiget werden, und sollen auch die Geschütz, Kriegsrüstung, Proviant und andere Sachen, die in dem gedachten Platze wären, eben in dem Stand wieder eingeraumet werden, wie sie seyn gewesen, nachdem gemeldtes Vercil ist durch Sr. Catholischen Majestät Waffen eingenommen worden. Und was den Ort Cencio dans les Langhes anbelanget, soll derselbige dem gedachten Herzog zu Savoyen in dem Stand, darinnen er jetzo ist, mit allen seinen zuständigen und anhangenden Rechten wieder eingeraumet werden.

Dem Herzog von Savoyen soll Vercil von Spanien restituirt werden.

93.) Was nun das Heyrathgut der verstorbenen durchlauchtigsten Infantin Catharinä antrifft, um welches willen zwischen dem Hauß Savoyen und Modena Streitigkeit entstanden; so verspricht und verpflichtet sich Se. Catholische Majestät dem Herzog zu Savoyen wirklich die ausstehende Zinnß zu bezahlen, die man seinem Hauß deswegen schuldig ist, seit der Zeit da dieß gemeldte Heyrathgut ist bestimmt und geordnet worden am siebenzehnden December 1620. welches der verstorbene Herzog Carl Emanuel zu Savoyen zu einem appanage und Unterhalt seinem Sohn dem verstorbenen Prinzen Philibert gegeben, nach Innhalt deßen, was dieser Schuld halben wird vor wahrhaftig aus den Rechenbüchern der königlichen Kammer zu Neapel erkannt werden. Und was forthin die Bezahlung des laufenden Zinnßes dieses Heyrathsguths, oder andern ausständigen Zinnß betrifft, soll es damit also gehalten werden, wie hierunten in einem andern Artickel dieser gegenwärtigen Handlung versehen und geordnet ist.

Spanien soll an Savoyen das noch rückständige Heyrathsgut verzinnßen.

94.) Und weil die Zwisten, oder wiedrige Anforderungen der Häußer Savoyen und Mantua offtmals viel Unruh in Italien haben angerichtet und erreget, wegen der Hülfe und Beystand, die die gemeldte Könige zu unterschiedlichen Zeiten, ein jeder seinem Bundesgenoßen, gethan; Damit aber inskünftige keine Ursache noch Vorwand hinterlaßen werde, der auf ein neues könne die gute Verständniß und Freundschafft ihrer Majestäten ändern; So ist übereinkommen und verglichen worden, dem Frieden zum Besten, daß die Tractaten, so zu Queraſque im Jahr 1631. über den Streitigkeiten der gemeldten Häußer Savoyen und Mantua sind vergegangen und gemacht worden, sollen nach ihrer Form und Innhalt vollführet werden. Und Se. Catholische Majestät verspricht und setzet seine Treue und königliche Parole zum Pfand ein, sich niemalen darwider zu setzen, noch ein einig Ding zu thun, welches den gemeldten Tractaten, auf einige Weiß, derer Vollstreckung, um welcher Ursach, Ansprüche und Vorwand es seyn möge, zuwider und entgegen wäre, noch Wohlgewogenheit, weder directe noch indirecte, auf was Art und Weiß es seyn möge, einem einigen Fürsten zu geben, der da wollte wider die gemeldte Tractaten zu Queraſque handeln: Deßen Beobachtung und Vollstreckung Se. Allerchristlichste Majestät wird durch seine Authorität und Ansehen können aufrecht erhalten, und so es vonnöthen, durch seine Waffen; Also daß Se. Catholische Majestät die Seinige nicht dörfe anwenden, solchem vorzukommen, und zu verhindern: Ungeachtet des Innhalts im dritten Artikel dieser gegenwärtigen Handlung, dem in diesem ausdrücklich ist derogirt, was diese Sache allein anlanget und betrifft.

Savoyen und Mantua sollen nach dem Queraſquischen Vergleich entschieden werden.

95.) Weil die zwischen den gemeldten Herzogen zu Savoyen und Mantua wegen der Heimsteuer und Morgengab der verstorbenen Prinzeßinn Marguerite zu Savoyen

Savoyen und Mantua sollen

Ihre Streitigkeit durch Commiſſarien ſchlichten.

voyen, Großmutter des Herzogen zu Mantua, noch hinterſtellige Strittigkeit nicht hat können in unterſchiedlichen Conferenzen und Zuſammenkünften, die die Commißarien der gemelden Herzogen über dieſer Sachen, ſowohl in Italien, als in dieſem Ort allhier vorgehabt, in Gegenwart der gemeldten Gevollmächtigten, verglichen und beygeleget werden, weil ſie ſogar weit von einander waren, dieſer mit ſeinen Exceptionen und Ausreden, alſo, daß ſie nicht können vor dem Friedensſchluß, welcher wegen dieſes Intereße allein hat ſollen zurück gehalten werden, übereinkommen; So iſt verabſchiedet und beliebet worden, daß die gemeldte Herzogen ſollen ihre Commißarien in dreyſig Tagen nach dieſem unterſchriebenen Tractat, in Italien verſammlen, oder auch eher, wann es ſeyn kan, an dem Ort, der zwiſchen dem Herzog von Navaille, und in ſeiner Abweſenheit des Allerchriſtlichſten Königs Geſandten in Piemont, und den Grafen von Fuenſaldagna, wird vorgeſchlagen, oder auf eine andere Weiß, die ſie gut befinden werden, damit durch Unterhandlung der Miniſtres der beyden Könige, welche viel wird dabey thun können, dieſen Vergleich zu erleichtern und zu befördern, ſie zugleich an der Zurichtung und Ausführung dieſes Geſchäffts arbeiten, alſo daß in vierzig Tagen, nachdem ſie ſich werden verſammlet haben, dieſe Verrichtung möge geſchloßen werden, und die Partheyen ſich wegen der Summa, die man ſchuldig iſt, verglichen haben. Und im Fall, daß dieſe Conferenz den Effect und Wirkung nicht ſollte hervorbringen, den man noch vor dem Frühling begehrt, da ſich die beyde Gevollmächtigte der zweyen Könige wiederum an den Gränzen allhier werden beyſammen finden: Alsdann wann Ihre Majeſtäten die Erkänntniß, die ihnen ihre Miniſtri werden haben geben, und die Urſachen beyderſeits, und die vorgeſchlagene Mittel werden vernommen haben, werden ſie dasjenige, welches ihnen recht und billig dünken wird, ergreiffen, ſolche Sache dadurch in der Güte zu vergleichen und zu ſchlichten, dergeſtalt daß die gemeldte Herzogen können und ſollen insgemein vergnüget bleiben. Und ihre gemeldte Majeſtäten werden hernach gleichermaaßen zuſammenthun, auf daß dasjenige, was ſie werden beſchloßen haben, vollſtrecket werde, alſo daß keine Urſach hinterſtellig bleibe, welche die gemeine Ruhe in Italien ändern möge.

Spanien nimmt den Herzog zu Modena in die Neutralität an.

95.) Und dieweil Se. Catholiſche Majeſtät, nachdem der Herzog von Modena in Piemont A. 1658. verſchieden, von ſeinen Miniſtern in Italien iſt berichtet worden, daß der Herzog von Modena, ſein Nachfolger, ein großes Mißfallen an den Dingen, die in währendem Krieg ſind vorgegangen, hat merken laßen, und daß er einen feſten Vorſatz habe, Seiner geſagten Majeſtät in allem Begnügen zu thun, und Sie wegen ſeiner, und ſeiner Actionen zu befriedigen, und durch ſein Wohlverhalten und Wandel ſeine königliche Wohlgewogenheit zu verdienen, zu dieſem Ende hat gedachter Herzog zu unterſchiedlichenmalen bey dem Grafen von Fuenſaldagna Gubernator und Capitän General in dem Mayländiſchen Staat gebührend angehalten. In Betrachtung dieſes, und weil der Allerchriſtlichſte König ſich ins Mittel geleget, ſo nimmt Se. Catholiſche Majeſtät itzt gegenwärtig die Perſon und das Hauß des gemeldten Herzogs zu ſeiner Gunſt an und auf, welcher forthin in guter und freyer Neutralität mit den beyden Kronen, Frankreich und Spanien leben und handeln wird: Und ſollen ſeine Unterthanen in den Landen der gemeldten Kronen ein frey Gewerb haben und halten. Es ſoll auch gedachter Herzog und ſeine Unterthanen ihre Zinnß, Renten und Gnadungen, die ſie werden bekommen haben, oder künftig noch werden mögen von Ihren Majeſtäten bekommen, genießen, wie ſie derer vorhin und vor den erregten Waffen ohne Beſchwerde pflegten zu genießen.

97.) Se.

97.) Se. Catholiſche Majeſtät hat gleichergeſtalt auch bewilliget und verglichen, daß ſie weiters keine Beſatzung in den Platz Corregio wolle ſchicken, die ſie vorhin allda pflegte gemeiniglich zu haben: daß alſo der Beſitz dieſes Platzes Correggio von der gemeldten Beſatzung frey bleibe. Und damit gedachter Herzog deſto mehrere Verſicherung und größern Vortheil hätte, ſo verſpricht Se. Catholiſche Majeſtät bey dem Kaiſer inſtändigſt anzuhalten, und ſich zu bemühen, damit ihme belieben möge, dem gedachten Herzog die Inveſtitur des gemeldten Staats Correggio zu ſeinem Begnügen zu geben, wie ſie die Fürſten des gemeldten Correggio vorhin gehabt haben.

Spanien will dem Herzog von Modena Correggio raumen.

98.) Betreffend das Heyrathsgut der durchlauchtigſten Infantinn Catharina, welches auf das Kauffhauß de Fola in dem Königreich Neapel verwieſen, und ſich auf acht und vierzigtauſend Ducaten jährliches Einkommen belaufet, oder auf eine dergleichen andere Summa, die ſich in den Büchern der königlichen Rentkammer des gemeldten Königreichs wird finden, um welches Heyrathsgut zwiſchen dem Herzog von Savoyen und dem Herzog von Modena auch Streitigkeit iſt; So geſtehet Se. Catholiſche Majeſtät ohne einigen Streit, daß ſie daßelbige ſchuldig ſeyn, und weil ſie willens dieſelbige zu zahlen, welchem unter den gemeldten Herzogen das Eigenthum des geſagten Heyrathsgut möge entweder durch Recht zugeſprochen werden, oder welchem es durch eine abſonderliche Vergleichung, die ſie unter ihnen mögten machen, möge verbleiben: So iſt verglichen und abgeredet worden, daß Se. Catholiſche Majeſtät die Sachen, die das gemeldte Heyrathsgut betreffen, anjetzo ſoll eben in den Stand ſetzen, in welchem ſie waren, da die Bezahlung des gedachten Heyrathguts wegen Ergreiffung der Waffen hat aufgehört fortzugehen. Das iſt, wann zu derſelbigen Zeit, die Gelder des geſagten Heyrathguts wären ſequeſtrirt und in ſichere Hand geſtellet, ſo ſollen ſie auch künfftig dahin geſtellet ſeyn, bis der Streit der gemeldten Herzogen möge entweder durch ein ausgeſprochen Endurtheil im Gericht, oder durch einen Vergleich unter ihnen beygeleget ſeyn: Und wann zu obgemeldter Zeit der verſtorbene Herzog zu Modena in dem Beſitz und Nießung des gemeldten Heyrathguts geweſen, alſo daß die Gelder nicht ſequeſtrirt waren, ſo will Se. Catholiſche Majeſtät jetzo anfangen ſie dem gedachten Herzog zu Modena ſeinem Sohn, ſowohl was anbetrifft die hinterſtellige Ausſtänd, die ſich befinden werden, daß man ſie wegen des Vergangenen noch ſchuldig ſey, als forthin das Gegenwärtige und Lauffende, von dem Einkommen des gemeldten Heyrathguts zahlen zu laßen: Jedoch ſoll von dem Ausſtand alle Nießung, ſo lang das Hauß Modena die Waffen wider den Meyländiſchen Staat hat in Handen gehabt, abgezogen werden. Und in dieſem lezten Fall ſollen indeßen dem Herzog zu Savoyen alle Urſachen, Rechten und Anſprüche verbleiben, dieſelbige vor Gericht zu verfechten und fortzuſetzen, und eine Declaration auszuwirken, wem das Eigenthum des gemeldten Heyrathguts möge zugehören: Nach erhaltenem gerichtlichen Spruch, oder abſonderlichen Vergleich, der zwiſchen den geſagten Herzogen mögte vorkommen und geſchehen, ſo will Se. Catholiſche Majeſtät ohne einigen Streit das Einkommen des beſagten Heyrathguts demjenigen unter ihnen, welchem daßelbige durch einen gerichtlichen Sentenz vor Gericht, oder durch einem Vergleich, ſo zwiſchen den gemeldten Herzogen zu Savoyen und Modena, wird geſchehen ſeyn, ſich befinden wird, daß es ihme zugehöre, abrichten und zahlen.

Spanien will das ruckſtändige Heyrathsgut an Savoyen und Modena zahlen.

99.) Und weil die gemeldte Könige erwogen haben, daß die Streitigkeiten der andern Fürſten, ihrer Freunde und Anhänger, ſie offtmahls wider ihren und der Könige ihrer Vorfahren, glorwürdigen Andenkens, Willen, zu den Waffen gebracht; Ihre Majeſtäten aber inniglich ſuchen und begehren, ſoviel in ihrem Vermögen iſt, durch

Frankreich und Spanien wollen dem Herzog zu Modena beym Pabſt zu den

Thälern Comacchio behülflich ſeyn.

dieſen gegenwärtigen Krieg, an allen Orten, auch die geringſte Urſachen zur Uneinigkeit aus dem Mittel zu räumen, damit die Dauerhafftigkeit, ſonderlich die Ruh in Italien, die offtmahls durch die abſonderliche Streitigkeiten, welche zwiſchen den Fürſten, die allda ihre Länder haben, turbirt worden, möge deſto beßer beveſtiget werden; So haben ſich die beyden Könige verglichen und abgeredet, daß ſie einhellig, lauter und inſtändlich ihren Fleiß und Vorbitt bey unſerm heiligen Vater dem Pabſt wollen ein und darzwiſchen legen und anwenden, bis ſie von Sr. Heiligkeit mögen erhalten haben, daß ſie vor angenehm habe, die Streitigkeit, welche der gemelote Herzog zu Modena nun eine ſo lange Zeit her mit der apoſtoliſchen Kammer hat, wegen des Eigenthums und Beſitz der Thäler Comachio, ohne fernern Aufſchub durch einen Vergleich oder durch Recht beyzulegen und zu enden; Und hoffen gemeldte Könige von der höchſten Billigkeit Sr. Heiligkeit, daß ſie die billige Begnügung, die man einem Fürſten mag ſchuldig ſeyn, deßen Voreltern ſich ſoviel um den heiligen Stuhl verdienet haben, und welcher in ein ſo nichtiges Intereße bishero bewilliget hat, auch ſeine Partheyen ſelbſten zu Richtern zu nehmen, nicht werde abſchlagen.

Desgleichen auch dem Herzog zu Parma zur Wiederlöſung Caſtro und Roncigliene.

100.) Die beyde Könige, eben wegen gleicher Betrachtung, den Saamen aller Zwiſten, die die Ruhe in Italien mögten betrüben, mit den Wurzeln auszureuten, haben ſich auch verglichen, daß ſie miteinander lauter und inſtändlich ihre Gebühr und Vorbitt bey unſerm heiligen Vater dem Pabſt wollen einwenden, bis ſie mögen von Sr. Heiligkeit die Gnad erhalten haben, welche Ihre Majeſtäten offt und vielmahl ſchon ein jeder abſonderlich vor den Herzog zu Parma begehret haben, damit er möge Macht haben zu unterſchiedenen gelegenen Zeiten die Schuld abzuzahlen, die er bey der apoſtoliſchen Kammer auch zu unterſchiedenen Zeiten gemacht hat, und daß durch ſolch Mittel und mit Verpfändung oder Veräußerung eines Theils ſeiner Länder Caſtro und Roncigliene er möge Geld aufbringen, ſoviel ihm nothwendig, den Beſitz der übrigen gemeldten Oerter zu erhalten: Welches Ihre Majeſtäten von der Güte Sr. Heiligkeit hoffen, nicht weniger aus Begierd, die ſie werden haben allen Gelegenheiten der Zwietracht in der Chriſtenheit vorzukommen, als aus ſeiner Bereitwilligkeit, einem Hauß, welches ſich ſoviel um den heiligen Stuhl verdienet hat, die Gunſt und Wohlgewogenheit zu erweiſen.

Frankreich und Spanien wollen auch den Frieden im Reich und im Norden befördern helfen.

101.) Die höchſtgemeldte Könige haben darvor gehalten, ſie können gegen GOtt die Gnad nicht beßer erkennen, welche ſie von ſeiner höchſten Güte empfangen haben, der ihnen die Begierd eingegeben, und die Mittel eröffnet und gezeiget hat, ſich mit einander zu befriedigen, und ihrem Volk die Ruhe zu geben, als daß ſie ſich darauf begeben, und ſich dahin bemühen, ſoviel ſie können, daß ſie eben die Ruh auch andern chriſtlichen Ständen verſchaffen und erhalten mögen, deren Fried iſt zum Theil ſchon geſtöret, oder ſtehet darauf, daß er alterirt und geändert werde; Ihre Majeſtäten nachdem ſie mit großen Mißfallen den gegenwärtigen Zuſtand und Anſtalt des Teutſchlandes, und anderer nordiſchen und mitternächtiſchen Länder geſehen, wo der Krieg iſt angezündet, und der ſich noch weiter im Reich durch die Uneinigkeit der Fürſten und Stände anfeuern möge, haben ſich verglichen, bleiben bey dem Abſchied, und ſind entſchloßen, ihre Geſandten ohne Aufſchub abzuſchicken, oder diejenige, die ſie ſchon im Reich haben, mit geſammter Zuſammenſtimmung handeln zu laßen, damit in ihrem Namen, und durch ihre Unterhandlung ein guter und geſchwinder Vergleich getroffen und angeſtellet werde, ſowohl wegen aller Streitigkeiten, die die Ruhe des Reichs mögen verwirren, als wegen derſelbigen, welche etliche Jahr her haben den Krieg in den andern nordiſchen Ländern verurſachet.

102. Und

Beyde Kronen wollen die schweitzerische Streitigkeiten schlichten helfen.

102.) Und weil man vernimmt, daß ungeachtet des Vergleichs, der vor etlichen Jahren ist gemacht worden, über die eingefallene Zwistien und Uneinigkeiten der Eidgenoßenschaft in der Schweitz, so wohl Catholischen als Protestirenden, noch etliche Fünklein dieses Feuers unter der Aschen hinterstellig seyn, welche, wo sie nicht gänzlich gelöschet werden, sich mögten wieder anfeuern, und neue Unruhen unter diesen Völkern, die mit den zweyen Kronen verbunden sind, verursachen: So haben die beyden Könige vor nothwendig erachtet, sich ihres Theils dahin zu bemühen, wie sie dieser Gefahr, so viel in ihrem Vermögen seyn wird, und ehe die Sachen ärger werden, möchten zuvor kommen: So ist derentwegen zwischen Ihren Majestäten verabschiedet und verglichen worden, daß sie wegen der Ursach ihre absonderliche Ministros abordonen wollen, ein jeder an die Ort seiner Bundsgenoßen (im Fall sie nicht davor halten, daß diejenige, die sie allda ordinarie schon haben, genugsam seyn zu diesem Werk und Ausgang deßelbigen, den sie ihnen haben vorgesetzet) mit Ordre und Befehl, daß, nachdem sie genauen Bericht von allen Motiven und Ursachen, die Gelegenheit zu der Mißverständniß und Uneinigkeit unter der gemeldten Nation geben, werden eingenommen haben, sie sich allda versammlen, und einförmlich und mit Zusammensetzung arbeiten, die Einigkeit allda zu stiften, und zu verschaffen, daß alle Sachen allda sich wieder zu dem Frieden, zur Ruh, und zur brüderlichen Vertraulichkeit kehren, in welcher die gedachte Eidgenoßenschaft pflegte vorhin zu leben, daß sie Dero Obern den Gefallen und Vergnügung zu verstehen geben, welchen Ihre Majestäten daran empfangen, und haben aus guter Affection, die sie zu ihren Landen tragen, und wie lieb und angenehm ihnen diese Wiederbringung der Einigkeit seye, aus der Begierd, die sie zu ihrem Besten und gemeinen Ruh haben.

Wie auch die in Valtelin.

103.) Nachdem die Streitigkeiten, welche in Graubünden wegen Valtelin entstanden sind, zu unterschiedlichmalen die zween Könige und andere Fürsten mehr verursachet haben, die Waffen zu ergreiffen; Damit nun ferner verhütet werde, daß sie die gute Verständniß Ihrer Majestäten nicht mögen verhindern: So ist verglichen worden, daß in sechs Monaten nach der öffentlichen Verkündigung dieser gegenwärtigen Handlung, und nachdem man wird Bericht beyderseits eingenommen haben, was die Graubünder gesinnet seyn, wegen der Beobachtung der Tractaten, so vor diesen sind gemacht worden, so wird in der Güte zwischen den beyden Kronen wegen aller Interesse, die sie bey dieser Sach mögen haben, verglichen werden, und zu dem End wird ein jeder der gemeldten Könige genugsame Gewalt dem Gesandten ertheilen, den er an den Hof des andern nach publicirten Frieden schicken wird.

Prinz von Monaco soll vom Spanien in seine Güter restituiret werden.

104.) Der Prinz von Monaco soll ohne Aufschub in den ruhigen Besitz aller seiner Güter, Rechten und Einkommen, die ihme zugehören, und die er vor dem Krieg im Königreich Neapol, Herzogthum Mayland und andern Oertern, die unter Sr. Catholischen Majestät Gebottmäßigkeit seyn, wieder eingesetzt werden, mit Freyheit sie nach seinem Belieben zu veräußern, durch Kauf, Geschenke oder auf eine andere Weiß: Also daß er in der Nießung derselben, darum weil er sich in den Schutz der Krone Frankreich begeben, noch um einer andern Ursach noch Vorwand, wie er auch seyn mag, nicht möge bekümmert noch verunruhiget werden.

Spanien soll der Herzogin in Chevreuse ihre Schulden bezahlen.

105.) Gleicher Weiß ist auch abgeredet und verglichen worden, daß Se. Catholische Majestät der Dame Herzogin zu Chevreuse die Summa der fünf und funfzigtausend Philippsthaler, da ein Stuck zehen Real macht, welche zusammenkommen auf hundert und fünf und sechzigtausend Pfund französischer Münz, baar erlegen und zahlen

zahlen ſoll, und daß vor den Preiß und Werth der Güter und Herrſchaften Kerpin und Lommerſein, ſammt den Steurn und Zöllen, und angehörigen Rechten der gemeldten Güter, welche die geſagte Herzoginn von Sr. Catholiſchen Majeſtät acquirirt und erworben hat, laut der öffentlichen brieflichen Urkund Sr. gedachten Majeſtät vom zweyten Junii 1646. auf welcher Güter Beſitz die gemeldte Dame durch die Miniſter Sr. Catholiſchen Majeſtät aus Anlaß dieſes Kriegs iſt getrieben worden, und Se. gemeldte Majeſtät davon andere Verordnung zum Guten des Churfürſten von Kölln gethan hat: Und ſoll gedachte Zahlung der fünf und funfzigtauſend Philippen, zu zehen Real ein Stuck, von Sr. Catholiſchen Majeſtät der gemeldten Dame de Chevreuſe in zweyen Terminen geſchehen, der erſte in ſechs Monathen von dem Tag an zu rechnen, da dieſe gegenwärtige ſind datirt: Das übrige in ſechs Monathen, alſo daß in einem Jahr ſie die ganze Summe möge empfangen haben.

**Kriegsgefangene ſollen ohne Ranzion loß gelaßen werden.**

106.) Alle im Krieg Gefangene, weß Stands und Volks ſie ſeyn, die beyderſeits noch ſind in Verhaftung, ſollen auf freyen Fuß geſtellet werden, doch daß ſie ihre Unkoſten, und was ſie ſonſten möchten ſchuldig ſeyn, zahlen; ſie ſollen aber nicht verpflichtet ſeyn einiges Ranzongeld zu zahlen, wo ſie es nicht mögen haben eingangen, und zugeſagt haben, in welchem Fall die Verträge, ſo hierüber vor dieſem Tag ſind gemacht worden, ſollen nach ihrer Form und Innhalt vollſtrecket werden.

**Wie auch die auf den Galeren.**

107.) Alle andere Gefangene und Unterthanen der gemeldten Könige, welche durch das Unglück des Kriegs möchten auf den Galeren Ihrer Catholiſchen Majeſtät ſeyn angehalten worden, ſollen geſchwind erlediget, und ohne einige Langſamkeit, um welcher Urſach und Gelegenheit es ſeyn mag, auf freyen Fuß geſtellet ſeyn; alſo daß man ihnen nichts wegen ihrer Ranzion und Unkoſten anfodern könne; wie auch alle franzöſiſche Soldaten, welche als Gefangene ſich möchten in den Plätzen, die Se. Catholiſche Majeſtät an den africaniſchen Küſten beſitzet, angehalten befinden, auf gleiche Weiß frey gelaßen werden, alſo daß man ihnen, wie geſagt iſt, nichts möge wegen ihrer Ranzion oder Zehrung anfordern.

**Der vervinſche Tractat ſoll hiemit bekräftiget ſeyn.**

108.) Durch Vermittelung der gänzlichen Beobachtung alles desjenigen, ſo eben gemeldet, ſo iſt übereingekommen und verglichen worden, daß der Friedenstractat im Jahr 1598. zu Vervins gemacht, durch die gemeldte Gevollmächtigten, in allen Puncten, als wenn er von Wort zu Wort wäre einverleibet worden, von neuem bekräftiget und bewilliget werde, alſo daß nicht ein einiges Ding in demjenigen noch in den andern vorhergehenden verändert worden, welche Tractaten alle ganz, wie ſie ſeyn gemacht worden, verbleiben, in allen denjenigen Stücken, denen durch dieſe gegenwärtige Handlung nichts iſt derogiret noch benommen.

**Und vollends exequirt werden.**

109.) Und was anbelanget die Sachen, welche im gemeldten Tractat 1598. und im vorhergehenden, der im Jahr 1559. gemacht worden, begriffen ſeyn, welche nicht nach Innhalt, und wie darinnen ſtehet, ſind vollführet worden, ſoll deroſelben Vollführung noch geſchehen und verrichtet werden, indem was noch zur Vollſtreckung hinterſtellig verblieben: Und zu dieſem End ſollen beyderſeits Commißarien binnen zweyen Monathen verordnet werden, mit genugſamer Gewalt, ſich mit einander in währender Zeit und Aufſchub, den ſie mit geſammter Bewilligung eingehen werden, in allen Dingen, die noch zu vollführen werden übrig ſeyn, zu vergleichen, ſowohl was anbelanget das Intereße der gemeldten Könige, als wegen desjenigen, ſo die Gemeine und einen ieden Unterthanen inſonderheit betrift, welche auf einer oder der andern Seite etwas werden haben zu fodern oder zu klagen.

110.) Die

110.) Die gemeldte Commißarien ſollen auch in Kraft ihres Gewalts ſich dahin bemühen, daß ſie die Gränzen wohl richten und unterſcheiden, ſo wohl zwiſchen den Gebieten und Ländern, die von Alters hero den geſagten Königen zugehört haben, um welcher willen es Streit hat gegeben, als zwiſchen den Gebieten und Herrſchaften, die einem jeden unter ihnen durch dieſe gegenwärtige Handlung ſollen in Niederland verbleiben: Und ſoll von den gemelten Commißarien eine abſonderliche Separation und Abſonderung der Burgvogteyen und andern Güter und Herrſchaften gemacht werden, welche dem Allerchriſtlichſten König verbleiben ſollen, von den andern Burgvogtheyen, Gütern und Herrſchaften, welche dem Catholiſchen König bleiben: Alſo daß kein Zank noch Streit deswegen inskünftige vorkommen, noch die Einwohner und Unterthanen beyderſeits mögen verunruhiget werden. Und im Fall man ſich nicht könnte über den Innhalt dieſes Artikels und des vorhergehenden vertragen, ſo ſollen Schiedsmänner aus beyderſeits Bewilligung genommen werden, welche von allem demjenigen, was zwiſchen den Commißarien iſt unerörtert blieben, ſollen Erkänntniß einnehmen, und die Urtheil und Beſcheid, die die gemeldte Schiedsmänner geben werden, ſollen beyderſeits ohne Langſamkeit und Beſchwerden vollzogen werden.

Die Gränzen ſollen wohl unſchieden werden.

111.) Was anbelangt die Begnügung und Abzahlung desjenigen, was man beyderſeits möge ſchuldig ſeyn, vor die Ranzion der Kriegsgefangenen, und vor die Unkoſten, ſo ſie in währender ihrer Gefangenſchaft gemacht, von der Zeit an da der Krieg angefangen, bis auf den Tag des gegenwärtigen Friedens, nach Gleichförmigkeit der Tractaten, die vorgegangen und geſchehen ſeyn, von Auswechslung der gemeldten Gefangenen, und nemlich desjenigen im Jahr 1646. der zu Soißons iſt gemacht worden, als der Marggraf de Caſtel Rodrigo, Gouverneur in Niederland war, ſo iſt man übereingekommen, und hat man ſich verglichen, daß man beyderſeits jetzo die Unkoſten der Gefangenen, welche ſchon loß ſind, oder in Kraft dieſes gegenwärtigen Friedens ſollen ohne Ranzion loßgelaßen werden, baar bezahlen ſoll. Was aber die andern Gefangenen betrift, die Kraft abſonderlicher Tractaten und Auswechslungen, ſo in währendem Krieg, und vor dieſem gegenwärtigen Tractat ſeyn geſchehen, ſind losgemacht worden, ſo ſollen beyderſeits Commißarien benamſet werden, ein Monat nach der Auswechslung der Ratificationen dieſer gegenwärtigen Handlung, welche ſich an dem Ort, darüber man wird überein kommen ſeyn, gegen Flandern verſammlen ſollen, wohin man auch die Rechnungen bringen ſoll, welche betreffen die Gefangene im Königreich Neapolis und Sicilien, und die davon hangen, im mayländiſchen Staat, und Piemont, im Fürſtenthum Catalogne, und der Grafſchaft Roußillon und Cerdanna, und andern ſpaniſchen Orten, neben dem, was betrift die Gränzen von Frankreich und Niederland: Und wenn die Rechnungen, ſo wohl was ihre Ausgab und Unkoſten vor ihre Unterhaltung als vor ihre Ranzion betrift, von ihnen ſind auf die Weiß, wie bey andern ſolchen Tractaten iſt gebräuchlich geweſen, gemacht und geſchloßen worden, ſoll derjenige unter den beyden Königen, der ſich durch den Schluß der Rechnung wird des andern Schuldiger befinden, ſich verpflichten, dem andern der gemeldten Könige, redlich und ohne Aufſchub die Summen Geldes, die er wird dem andern vor die Unkoſten und Ranzion der gemeldten Kriegsgefangenen ſchuldig verblieben ſeyn, in baarem Geld zu bezahlen.

Schulden und Unkoſten der Gefangenen ſollen bezahlet werden.

112.) Weil es ſich möchte zutragen, daß die Particularperſonen, denen beyderſeits an der Wiedereinſetzung in ihre Güter gelegen, zu derer Nießung und Eigenthum ſie ſollen, Krafft gegenwärtigen Tractats, wiederkommen in ihrer Wiedereinſetzung und Beſtalluug, allerhand Beſchwerden, Streitigkeiten und Widerſtand von denjenigen,

Particularperſonen ſollen ihre ſtrittige Reſtitution bey den beyderſeits Ab-

geſandten an beyderſeits Höfen ausmachen.

jenigen, die heutiges Tags in dem Beſitz der Güter ſeyn, unter verſchiedenem Vorwand antreffen, oder da auch andere Verwirrungen, bey der völligen Vollführung deßen, was oben geſagt iſt, entſtünden; So iſt verglichen und zugeſagt, daß die gemeldte Könige, ein jeder einen von ihren Miniſtern an den Hof des andern, und auch an andere End und Ort, ſo es vonnöthen iſt, abordnen ſollen, damit ſie ſämtlich an dem Ort, wo ſich die gemeldte Miniſtri werden verſammlen, die Perſonen, die dieſer Sache halben ſie anſprechen werden, vernehmen, und nach eingenommener Erkenntniß deßen, was in den Artikeln dieſes Tractats begriffen, wie auch deßen, was die Partheyen ihnen werden vorbringen, darauf ihnen zugleich andeuten, und zwar mit einem guten Vergleich, kürzlich und ſummariſcher Weiß, ohne einige andere Form der Gerechtigkeit, dasjenige, was ſoll vollſtreckt und vollbracht werden, auch ihnen von ihrer Declaration und Andeutung ſchrifftlichen Schein und ein nothwendig Inſtrument ertheilen; Welcher ſchrifftlicher Schein ſoll vollführt und erfüllet werden, alſo daß darwider keine Widerred, noch Repliquen zugelaßen werden, noch ſtatt haben ſollen.

Wie die Ceſſion und Reſtitution der Plätze ſollen geſchehen.

113.) Die Vollführung dieſes Friedens in dem, was anbelangt die Wiedereinraumung und übergab der Plätze, welche die geſagte Könige reſpective einer dem andern, oder ihren Bundgenoßen, in Krafft und Gleichförmigkeit dieſes Tractats ſollen thun und einhändigen, ſoll zu der Zeit und auf folgende Weiß geſchehen.

Wenn die Veſtungen in Italien zu raumen.

114.) Erſtlich, damit die Völker, die in des Allerchriſtlichſten Königs Armee ſeyn, und in den Beſatzungen der Plätze liegen, die ſie in Italien haben, mögen über das Gebürge kommen, ehe ihnen das Eiß den Paß verleat, ſo haben die beyde Gevollmächtigte ſich verglichen und abgeredet, daß, ohne Erwartung der Auswechslung der Ratificationen dieſer gegenwärtigen Handlung, ſie ſich beladen, zu verſchaffen, daß Ihrer Majeſtäten Ordre gleich durch eigene Curier ſowohl an den Herzog zu Navailles, als an den Grafen zu Fuenſaldagna ſollen zugeſchickt werden, wie auch an den Markgrafen zu Caracena, ſoviel ihn hierinn betrifft, auf daß die vieſelbe Reſtitution und Einräumung den dreyßigſten Tag dieſes gegenwärtigen Monats Novembers geſchehen möge, nemlich an dem gemeldten Tag ſollen durch den Allerchriſtlichſten König Sr. Catholiſchen Majeſtät wiedergeben werden, die Plätze Valenza an dem Po, und Mortara im Meyländiſchen Staat. Wie gleicherma aßen an dem dreyßigſten November ſollen durch den Catholiſchen König dem Herzog von Savoyen wieder eingeraumet werden, der Platz und Veſtung Vercel in Piemont; Und auf Seiten der Niederlanden, der Platz du Chaſteler, Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät. Die höchſtgemeldten Herrn Gevollmächtigten haben, krafft der abſonderlichen Ordre, die ſie von Ihren Majeſtäten deswegen bekommen haben, die genaue Execution und Vollziehung dieſes Artikels auf ſich genommen, ehe die Auswechslung der Ratificationen dieſes gegenwärtigen Tractats, wie geſagt geſchieht.

Wenn die Veſtungen in den Niederlanden an Spanien einzuraumen.

115.) Wann die Auswechslung der Ratificationen an dem Tag, wie hernach ſoll geſagt werden, geſchehen iſt, ſo ſollen durch den Allerchriſtlichſten König Sr. Catholichen Majeſtät am ſieben und zwanzigſten December dieſes gegenwärtigen Jahrs wieder gegeben werden die Plätz Oudenärde, Marville, Menene, und Comine an der Lis, Dixmunde und Furnes, ſamt den Poſten de la Fintelle und de la Quenoque; Wie ingleichem eben den ſieben und zwanzigſten December ſollen durch den Catholiſchen König Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät wieder eingeraumet werden, die Plätz Rocroy und Linchamp.

116.) Acht

116.) Acht Tag hernach, welches wird der vierte Januarius seyn des nächstfolgenden Jahrs 1660. sollen durch den Allerchriſtlichſten König Sr. Catholiſchen Majeſtät wieder eingeräumet werden die Plätz, Iperen, Baſſee, Berg St. Vinox, und ſeine königliche Schanze, und alle die Poſten, Städt, Schanzen und Schlöſſer, welche der Krone Frankreich Waffen haben in dem Fürſtenthum Catalonien eingenommen und erobert, ausgenommen Roſes, die Schanz der heiligen Dreyeinigkeit und Capo de Quiers, wie auch gleichfalls eben an dem vierten Tag Januarii ſollen durch den Catholiſchen König wiedergegeben, und in die Hand und Gewalt Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät gebracht werden, die Plätz Hesdin, Philippeville und Marienburg.

117.) Nachdem der Prinz von Condee wird dem Allerchriſtlichſten König, ſeinem höchſten Oberherrn ſeinen Reſpect und Ehrerbietung erwieſen haben, und wieder in die Ehre ſeiner Gnad geſetzet ſehn, ſo ſollen durch den Catholiſchen König die Plätz Avennes und Jülich unter die Hand und Gewalt Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät und des Herzogen von Neuburg gethan werden: Und eben an dem Tag ſoll der Allerchriſtlichſte König Sr. Catholiſchen Majeſtät die Poſten, Städt, Schanzen und Schlöſſer, welche Frankreich in der Grafſchafft Burgund hat einbekommen, auf die Weiß, und zu der Zeit, wie Ihro Majeſtäten deswegen abſonderlich ſind mit einander übereingekommen, wieder reſtituiren und einräumen.

Wenn Avennes und Jülich.

118.) Geſetzt, und im Fall die gemeldte Commißarien welche werden verordnet worden ſeyn, die Oerter zu erklären, welche einem jeden der gemeldten Könige ſollen in den Grafſchafften und Seigneurien de Conflans und Cerdanna zugehören, würden ſchon zuvor übereinkommen ſeyn, und mit gemeinem Vergleich die Declaration gethan haben, nach welcher forthin die Gränzen der beyden Königreiche ſollen gerichtet werden; wie auch, daß alle hieroben gemeldte Einräumungen wären ſchon pünctlich vollzogen worden, ſo ſoll Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät Sr. Catholiſchen Majeſtät den fünften May des nächſten Jahrs 1660. die Plätze und Port Roſes, die Schanz der heiligen Dreyeinigkeit, und Cap de Quers, mit den Bedingungen, die Ihro Majeſtät abſonderlich unter Ihnen verabſchiedet, reſtituiren und einraumen.

Nach der Gränzcheidung ſollen die übrige Plätz geräumet werden.

119.) Es iſt gleichfalls abgeredt und verglichen, daß in der Auswechslung der Plätze Baſſee und Berg St. Vinox, und ſeiner königlichen Schanz, mit Philippeville, und Marienburg, wann dieſelbige geſchicht, ſoll in den gemeldten Plätzen ſoviel Geſchüz, ſowohl an der Zahl als Gewicht und Gleichheit in einem wie in dem andern gelaßen werden. Wie auch eben ſoviel Kriegsrüſtung, allerhand Gattung, und ſo viel Proviant, darüber die geordnete Commißarien beyderſeits aufrichtig und redlich werden übereinkommen, und es machen, vollziehen und ins Werk ſtellen; dergeſtalt, daß dasjenige, ſo ſich in einem mehr als in dem andern befinden wird, möge aus den gemeldten Plätzen gezogen, und anderwärts hingeführet werden, wo es einem der gemeldten Könige gut dünken wird, welchem dieſer mehrere Theil der gedachten Sache möge zuſtehen.

In Baſſee und Vinorbergen ſollen Stücke und Munition gleich gelaßen werden.

120.) Ihre höchſtgemeldte Majeſtäten haben gleichfalls verabſchiedet, abgeredet, beſchloßen, und verſprechen auf Ihr königliches Wort, Treu und Glauben, daß ein jeder ſeines Theils ihre Ordre an die Generalen ihrer Armeen, und Gouverneurs ihrer Waffen und Länder ſchicken wollen, damit ſie die Hand darob halten ſollen, daß die gegeneinander Einraumungen der Plätze an gewißen Tagen, die hieroben ſind vorgeſetzet, mögten vollzogen worden, daß ſie aufrichtig und redlich zuſammenſetzen, Mittel und alle

Solcher Vergleich ſoll beyderſeits Generalen kund gethan werden.

alle andere Wege erdenken, was zu treuer Vollziehung desjenigen, ſo zwiſchen Ihren Majeſtäten iſt verſprochen und verabſchiedet worden, auf die Weiß, und zu der Zeit, wie geſagt iſt, wird dienen mögen.

Herzog von Lothringen wenn und wie er zu reſtituiren.

121.) Wann der Herzog zu Lothringen den gegenwärtigen Fried in dieſem, ſo ihn anbetrifft, mit denen Bedingungen, ſo oben zwiſchen den Königen ſind verſprochen worden, und nicht auf eine andere Weiß annimmet, ſo wird Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät den gemeldten Herzog in vier Monaten, von dem Tag an zu rechnen, da die Auswechslung des gegenwärtigen Tractats geſchehen, wieder in ſeinen Staat, Land und Plätz, wie oben geſagt, einſetzen; ausgenommen dasjenige, ſo Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät eigenthümlich, und mit der höchſten obrigkeitlichen Gewalt, krafft dieſer Tractaten, verbleiben ſoll: Wohlſtehend, daß gemeldter Herzog, ehe und zuvor er wieder wird eingeſetzet, und über das er die Bedingungen, die Ihn in gegenwärtigen Frieden angehen und betreffen, annimmet, zuvor Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät zu Dero guten Begnügen alle verſchiedene ſchrifftliche Scheine und Obligationen, die er Dero ſoll einhändigen, wird geliefert haben, nach Gleichförmigkeit dieſes Tractats, und auf die Weiß, wie hieoben ſpecificirt und öffentlich zugeſagt worden.

Was für Fürſten und Potentaten in dieſen Frieden mit einzuſchlieſen.

122.) Über die Herzogen zu Savoyen, den Herzogen zu Modena und den Prinzen de Monaco, welche als Bundesverwandten der Krone Frankreich ſind vornehme Mithändler dieſes Tractats, wie es oben in dieſem Frieden und Verbindniß, mit gemeiner Abred und Bewilligung der gemeldten Könige, des Allerchriſtlichſten und des Catholiſchen, iſt eingebracht und geſetzet worden, ſollen auch in dieſem Frieden eingeſchloßen ſeyn, wenn ſie wollen, auf Seiten Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät erſtlich unſer heiliger Vater, der Pabſt, der heilige apoſtoliſche Stuhl: die Chur- und andere Fürſten des Reichs, als Bundesgenoßen, und mit Seiner Majeſtät zur Erhaltung des Münſteriſchen Friedens vereinigte, nämlich die Herren drey Churfürſten, der zu Maynz, der zu Cölln, und der Pfalzgraf am Rhein, Herzog zu Neuburg, der König in Schweden, als Herzog zu Bremen und Verden, die Herzogen Auguſtus, Chriſtian Ludwig, und Georg Wilhelm zu Braunſchweig und Lüneburg, der Landgraf zu Heßen-Caßel, der Landgraf zu Darmſtadt, der Herzog und die Herrſchafft Venedig, die dreyzehn Ort der Eidgenoßenſchafft und ihre Bundesgenoßen und Vereinigte, und andere Könige, Potentaten, Fürſten, Stände, Städte, und abſonderliche Perſonen, welchen Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät auf gebührende Anhaltung, die ſie bey Dero thun werden, wird geſtatten und erlauben, daß ſie ſeines Theils in dieſem Tractat begriffen werden, und wird in einem Jahr nach publicirten Frieden, durch eine abſonderliche Declaration, dieſelbige Sr. Catholiſchen Majeſtät nahmhaft machen, daß ſie der Gutthat des Friedens mögen genießen, ſowohl die hieoben genannte, als die andern, die dieſelbige in gemeldter Zeit noch benennen werden. Ihre Majeſtäten werden auch Ihre Erklärungs- und Verpflichtungs-Briefe, die in dergleichen Fällen erfordert werden, gegeneinander ertheilen, alles mit ausführlicher Declaration, daß gemeldter Catholiſcher König weder directement noch indirectement, vor ſich oder durch andere, keinen unter denjenigen, die auf Seiten des Allerchriſtlichſten Königs ſind hieoben, oder werden hernach noch durch eine ausführliche Erklärung darinnen begriffen werden, anfechten dörffe: Und ſo gedachter Catholiſcher König etwas gegen ſie hat zu fordern, ſo kann er es nur allein durch den Weg der Rechten vor den ordentlichen Richtern ſuchen, und nicht mit Gewalt auf keine Weiß es ſeyn möge.

123.) Auf

123.) Auf Seiten des Catholischen Königs werden in diesem Tractat begriffen und eingeschlossen, wann sie darinnen wollen begriffen seyn, unser heiliger Vater, der Pabst, der heilige apostolische Stuhl, der römische Kaiser, alle Erzherzogen zu Oesterreich, und alle Könige, Fürsten, Republiquen, Stände, und Particular-Personen, welche als dieser Krone vereinigte in dem Frieden, der zu Vervin ist gemacht worden, im Jahr 1598. sind genennet worden: Und welche sich in seiner Verbindniß bishero werden erhalten haben, und sich noch heut zu Tag darinnen halten: Zu welchem sich jetzo auch begeben die vereinigte Provinzen in Niederlanden, und der Herzog zu Guastalla; Gleichergestalt sollen auch darinnen alle andere begriffen seyn, welche mit gemeiner Einwilligung der gemeldten Könige man wird in einem Jahr, nach Publicirung dieses gegenwärtigen Tractats, benennen, welchen, wir auch den obbenannten, wann sie es absonderlich begehren, sollen die Briefe der Nomination ertheilet werden, die beyderseits verpflichten, daß sie der Gutthat des Friedens mögen genießen, mit ausdrücklicher Erklärung, daß der Allerchristlichste König weder directement noch indirectement durch sich oder andere möge einigen derjenigen anfechten: Und so er etwas wider sie hat zu fordern, so kann er solches allein mit Recht vor dem ordentlichen Richter thun und ausführen, und nicht mit Gewalt.

Was für welche auf Spanischer Seiten.

124.) Und zu gröſſerer Sicherheit dieser Friedenshandlung, und aller Puncten und Artickeln, so darinnen begriffen, soll gedachte Handlung in dem Parlement zu Paris, und in allen andern Parlementen des Königreichs und Rentkammern zu Paris öffentlich verkündiget, bekräfftiget und eingeschrieben werden; wie auch in dem groſſen Rath und andern Rath und Rentkammern des Catholischen Königs, in den Niederlandern, und in andern Raths-Stuben der Kronen Castille und Arragon, alles nach Innhalt, Weiß und Form, wie es in dem Tractat zu Vervin des Jahrs 1598. begriffen, deſſen Ausfertigung beyderseits sollen in drey Monaten nach Publicirung dieser gegenwärtigen Handlung ertheilet werden.

Dieser Friede soll in allen Parlementen und Rentkammern beyder Könige registrirt werden.

Nun diese hieoben ausdrücklich ausgesprochene und abgeredte Puncten, Artickel, zugleich aller Innhalt in einem jeden derselbigen sind zwischen den hochgemeldten Gevollmächtigten der beyden Könige, des Allerchristlichsten und des Catholischen, in Ihrer Majestäten Namen abgehandelt, verglichen, vorgenommen, stipulirt, und mit gegebener Handtreu versprochen worden. Und haben die Gevollmächtigte, Krafft ihres Gewalts, deren Copeyen hierunten in dieser gegenwärtigen Handlung sind einverleibt, versprochen und versprechen, mit Verpflichtung aller und eines jeden Güter und Gebieten, gegenwärtige und zukünftige ihrer Herren der Könige, daß dieselbige von Ihro Majestäten unverletzlich sollen in Acht genommen und vollzogen werden; Und daß sie auch verschaffen wollen, daß sie rein und unverändert sollen ratificirt werden, also daß nichts darzu soll gesetzt werden: Wollen auch deſſen glaubwürdige und versiegelte Briefe gegen einander einhändigen, und einer dem andern geben, in welchen diese ganze gegenwärtige Handlung soll von Wort zu Wort ein gesetzt werden, und diß in dreyſig Tagen von dem Tag und dato der gegenwärtigen Handlung, oder auch eher so es seyn kann. Ferner haben die gemeldte Gevollmächtigte in Dero gesagten Namen versprochen und versprechen, daß wann die gemeldte Briefe der Ratification sind ausgewechselt und eingehändiget, so wird der höchstgemeldte Allerchristlichste König, so bald es Dero möglich, und in Beyseyn einer solchen Person, oder Personen, die der Catholische König darzu zu verordnen belieben wird, auf das Creuz, heiliges Evangelium, Canon der Meß, und auf seine Ehre und Reputation, feyerlich und öffentlich schwören, daß er alles, was in den Artickeln der gegenwärtigen Handlung begriffen ist, wolle völlig, wirklich und aufrichtig

Diese Artickel sollen innerhalb 30. Tagen ratificirt werden.

richtig halten, beobachten, erfüllen und vollziehen. Desgleichen ſoll auch, ſobald es wird möglich ſeyn, von dem Catholiſchen König geſchehen, in Gegenwart ſolcher Perſon oder Perſonen, die dem Allerchriſtlichſten König darzu zu verordnen beliebig ſeyn wird. Zur Urkund, Zeugniß und Beweißthum haben die gemeldte Gevollmächtigte dieſe gegenwärtige Handlung mit ihren Nahmen unterſchrieben, und das Siegel ihrer Wappen dabey ſetzen und drucken laßen.

Geſchehen in der Inſul der Faſanen, ſo da liegt in dem Fluß Bidaſſoa, eine halbe Meil von dem Flecken Andaye, in der Provinz Guienne, und auch ſoweit von Irun, in der Provinz Guipuſcoa, in dem Hauß, welches zur gegenwärtigen Handlung von neuem iſt in der gemelden Inſul gebauet worden, den ſiebenden November 1659. unterſchrieben, Cardinal Mazarini, Don Louis Mendez de Haro.

Schluß der königl. franzöſiſchen Ratification.

Wir Louis König zu Frankreich, die wir dieſe Handlung vor angenehm halten, in allen Puncten, und in einem jeden inſonderheit, die darinnen begriffen und erkläret ſeyn: Haben dieſelbige, ſowol für uns, als vor unſere nachkommende Erben, Königreichen, Landen, Gütern, Herrſchafften und Unterthanen angenommen, gebilliget und gut geheißen, ratificirt und bekräfftiget; Nehmen ſie auch an, billigen und heißen gut, ratificiren, bekräfftigen und verſprechen alles bey dem Wort der Wahrheit, und königlichen Treue und Glauben, auch mit Verpflichtung und Verpfändung aller, und eines jeden abſonderlich, gegenwärtig und künftiger unſer Güter, zu halten, zu beobachten, und unverletzlich zu handhaben; Alſo daß wir nimmermehr, weder directement noch indirectement, auf keinerley Weiß und Art es ſeyn mögte, werden darwider thun noch gehen. Zu deßen Urkund und Zeugniß haben wir dieſe gegenwärtige Briefe mit unſerer eigenen Hand unterſchrieben, und unſer Siegel darauf machen, ſetzen und drucken laßen. Gegeben zu Toulouſe, den vier und zwanzigſten November 1659. und in unſerer Regierung des ſiebenzehnden Jahrs.

## III.

# Friedensſchluß

## zwiſchen Ludwig XIV. König in Frankreich, und den Generalſtaaten, zu Nimwegen den 10. Auguſt 1678.

Im Nahmen des allmächtigen Schöpfers, ſey kund allen gegenwärtigen und künftigen, gleichwie, bey währendem Kriege, welcher etliche Jahre her, zwiſchen dem durchläuchtigſten, großmächtigſten Fürſten, Ludwig XIV. von GOttes Gnaden, dem Allerchriſtlichſten Könige von Frankreich und Navarre, und denen Herren Generalſtaaten der vereinigten Niederländiſchen Provinzen, ſich erreget hat, Ihro Majeſtät die aufrichtige Begierde, um Ihre vorige Freundſchafft, gemeldten Herren Staaten zu erweiſen und zu erhalten, gewünſchet haben, Sie auch an ihrem Theile, in dem Reſpect für Ihro Majeſtät und Erkenntniß der Verpflichtungen, des conſiderablen, von derſelben, auch von andern Ihren Vorfahren genoßenen Nutzens und Vortheils halber, unverrückt zu verharren, geſinnet geweſen; Alſo iſt es endlich dahin gediehen, daß ſolche gute Inclinationes, durch die große Bemühungen des durchläuchtigſten, großmächtigſten Fürſten, des Königs von Großbritannien, ſeynd unterſtützet worden; Als faſt die ganze Chriſtenheit in Armatur und Waffen begriffen geweſen, da hat er nicht unterlaßen, alle heilſame Rathſchläge und Warnungen, zu der Wohlfahrt und gemeiner Ruhe, beyzutragen, dadurch auch Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät und

gemelde-

gemeldte Herren Generalſtaaten, wie auch alle andere Prinzen und Potentaten, welche bey dem Kriegs mit intereſſiret geweſen, bewogen worden, einzuwilligen, daß die Stadt Nimwegen erwählet würde, hieſelbſt den Frieden zu tractiren und darzu zu gelangen, alſo haben Ihro Allerchriſtliche Majeſtät zu ihren Ambaſſadeurn benennet, den Grafen von Eſtrade, Marſchallen von Frankreich, und Rittern ihres Ordens, den Herrn Colbert, Markgrafen von Croiſy, ordinairen Rath bey den Rathſchlüßen ſeines Staats, und den Herrn Messues, Grafen zu Avaux, auch Rath ſeiner Rathſchläge, Ihrer extraordinaire Geſandten und Gevollmächtigte, bey der Nimwegiſchen Verſammlung; Und gemeldte Herren Generalſtaaten den Herrn Hieronymum von Beverning, Herren Teylingen, Curatoren der Univerſität zu Leyden, Rath und General-Schatzmeiſtern der vereinigten Niederländiſchen Provinzen, Herrn Wilhelm von Naſſau, Herrn von Odyck, Cortegue, fürnehmen Edelmann von der Adelſchafft vom Seeländiſchen Staat, und Herrn Wilhelm German von Bild ꝛc. Welche extraordinaire Ambaſſadeurs und Gevollmächtigte, nachdem Sie von der guten Zuneigung Ihrer Herren Principalen gehörigermaaßen unterrichtet worden, ſich nach Nimwegen verfüget, Krafft ihrer habenden Plenipotenz miteinander zu conferiren, und die Friedenstractaten zu ſchließen, derer Conditiones von Wort zu Wort hierinnen begriffen ſeynd, wie folget:

1.) Es ſoll zwiſchen Ihro Majeſtät, dem Allerchriſtlichſten Könige von Frankreich und Navarra, und deßen Nachkommen ſelbigen Königreichen, eines Theils, und denen Herren Staaten, Generalen der vereinigten Niederländiſchen Provinzen, andern Theils, ein aufrichtiger, vollkommener, ohnverbrüchlicher und beſtändiger Friede ſeyn, dahero alle Feindſeligkeiten und dergleichen Actiones, auf was Art und Weiſe dieſelbe vorgenommen, oder ins Werk gerichtet werden können, zwiſchen gemeldten König und beſagten Herren Generalſtaaten, ſowohl auf dem Meer und anderen Waſſern, als auch zu Lande, in allen ihren Königreichen, Landen, Gebieten, Provinzen und Herrſchafften, und wider Deroſelben Unterthanen und Einwohner, von was Qualität oder Condition dieſelbe ſeyn möge, ohne einzige Exception der Oerter, oder Perſonen, gänzlich aufgehoben und abgethan ſeyn ſollen.

2.) Und ſo einige Priſen oder Abname, von einem oder anderem Theil, auf dem baltiſchen Meer, oder auf der Nordſee von Terneſe an bis an das Ende des Canals innerhalb vier Wochen, oder von dem Ende des Cap von St. Vincent, innerhalb ſechs Wochenzeit, oder von dar an, auf der mittelländiſchen See, bis an die Mittagslinie, innerhalb zehn Wochen, und auf jener Seite der Linie, und in allen andern Oertern der Welt, innerhalb acht Monate, von dem Tage an, da der Friede zu Paris und in dem Haag, publicirt ſeyn wird, fürgenommen würden, ſo ſollen ſolche Priſen, welche von einem oder andern Theil geſchehen möchten, vorgeſetzten Terminen nach, zur Rechnung geſetzet, und alles daßelbe, was genommen ſeyn wird, nebenſt Erſtattung, des dadurch verurſachten Schadens und Koſtens, wieder gegeben und reſtituiret werden.

3.) Es ſoll auch zwiſchen höchſtgemeldtem Könige, und beſagten Herren Generalſtaaten und Deroſelben Unterthanen und Einwohnern, eine vereinbahrte, aufrichtige, beſtändige und ſtetswährende Freundſchaft, auch gute Correſpondenz, ſo wohl auf dem Meer, als zu Lande, in allen und überall, ſo wohl in- als außerhalb Europa, gehalten und gepflogen werden, und der Beleidigung und ihnen vormahls, oder bey der Kriegsbegebenheit zugefügten Schaden gänzlich vergeßen ſeyn, und nicht mehr gedacht werden.

4.) Vermöge welcher Freundſchaft und guten Vertrauens, ſo wohl Ihro Majeſtät als die Herren Generalſtaaten, zu Beförderung des einen und des andern guten Aufnehmens, getreue Hülfleiſtung, Rathſchläge und wirklichen Beyſtand, in allen Begebenheiten und zu allen Zeiten, thun und einer dem andern leiſten: auch in keine Friedens- oder Commercientractaten, welche einem oder dem andern Theil nachtheilig und ſchädlich ſeyn können, einwilligen, ſondern dieſelbige brechen und behinderen, und davon einer dem andern, in fleißiger Fürſorge und aller Aufrichtigkeit, ſo bald als ſie davon Bericht und Kundſchaft werden erhalten haben, benachrichtigen wollen.

5.) Dieſelbe, deren Güter bey währendem Kriege confiſcirt worden, oder von ihren Erben Urſache darzu gegeben ſey, von was Condition oder Religion ſie ſind, ſollen ihrer Güter wieder genieſen, und dieſelbe Kraft und vermöge dieſer Friedenshandlung, eigenthümlich wieder in Beſitzung nehmen, ohne daß ſie gehalten und verbunden ſeyn ſollen obrigkeitliche Hülfe zu erſuchen, ohngeachtet aller darüber dem Fiſco geſchehener Incorporation, Verpfändungen, Verſchenkungen, darüber ergangenen Urteln, oder in Ermangelung erfoderter Gegenwart der angehörigen Partheyen, ergangenen Definitiven, Vercontumacirungen, indeme ſie dieſe Tractaten, Accorde und Transactiones nicht gehöret hätten, und was für Renunciationes darüber ergangen ſeyn möchten, um die gemeldte Partheyen, welchen gemeldte Güter angehörig, davon auszuſchließen: Auch können alle und jede Güter und Gerechtigkeiten, welche nach der Conformität und Innhalt dieſer gegenwärtigen Friedenshandlung, von einer oder anderer Seiten, wieder gegeben ſind, oder an ihre vorige Eigenthumsherren wieder gegeben werden ſollen, von denen Eigenthümern verkauffet werden, wann ſie darzu veranlaßet ſeyn möchten, worüber eine abſonderliche Bewilligung oder Conſens einzuholen, ſie nicht nöthig haben ſollen. Überdem auch die Eigenthümer der Renten, welche von Seiten des Fiſci, anſtatt der verkauften Güter geſetzet worden, wieder zu genießen haben. Ingleichen auch über die Renten und dem Fiſco ſeiner Charge wegen, reſpective zugehörige Actiones, als über ihr eigenthümliches, entweder durch Verkaufung oder anderer Geſtalt, wie mit ihren eigenen Gütern, diſponiren mögen.

6.) Und gleichwie das Marggrafthum Bergen Obſom, mit allen ſeinen Rechten und Zugehörungen, Einkünften, und insgeſamt alle dem Herrn Grafen d'Auvergne, Obriſten Generalen von der leichten Cavallerie von Frankreich, zuſtändige und unter gemeldter Generalſtaaten Gebiete, ſtehende Länderey und Güter eingezogen, und bey der Kriegsoccaſion, welche gegenwärtige Tractaten zum glücklichem Ende bringen ſollen, confiſcirt ſeyn: So iſt vereinbahret worden, daß gemeldter Herr Graf d'Auvergne wieder in Beſitzung beſagtes Marggrafthums Bergen Obſom geſetzet, und ihme ſeine Eigenthümlichkeiten, und alle Zubehörungen, wie auch ſeine Rechte, Gerechtigkeiten, Privilegien, Gebräuche und Prärogativen, derer er damahls, wie der Krieg iſt angekündet worden, genoßen hat, wieder eingeräumet werden ſollen.

7.) Ein jeder ſoll des Landes, der Städte und Feſtungen, Landſchaften, Inſuln, Herrſchaften, ſo inner- als außerhalb Europa, welche er hat und gegenwärtig beſitzet, zu genießen haben, und dabey weder directe oder indirecte, auf was Art und Weiſe ſolches ſeyn könnte, beunruhiget oder turbirt worden.

8.) Damit aber Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät denen Herren Generalſtaaten ſeine vorige Freundſchaft zu erkennen geben, und ihnen davon eine ſonderbahre Probe erweiſen möge, ſo wollen ſie dieſelbe, wann die Ratificationes werden ausgewechſelt

ſeyn,

seyn, in völlige Posseßion setzen, und die Stadt Mastricht, mit der Grafschaft Wroonhoof, und die Graf- und Landschaft Fauquemont, Daalheim und Rolleduc, die Outre-Meuse mit den Dörfern der Erlösung, Bank von St. Gervais, und alles was der Stadt mit angehörig, wieder abtreten.

9.) Gemeldte Herren Generalstaaten versprechen, daß alle Sachen, das Exercitium der römischen catholischen Religion betreffende, und die Genießung der geistlichen Güter, derjenigen, die davon Profeßion machen, in gemeldte Stadt Mastricht und was derselben mit anhängig, wieder eingesetzet und dabey geschützet, auch ohne einzige Exception, in dem Stand, als sie durch die Capitulation von Anno 1632. regulirt gewesen, behalten werden: und daß dieselbe welche mit einigen geistlichen Gütern, als Canonicaten, Präbenden, Probsteyen und andern Beneficien versehen seynd, wieder restituiret, und derselben ohne einzige Widerrede genießen sollen.

10.) Damit Ihro Majestät, nachdem Dieselbe an gemeldte Herren Generalstaaten die Stadt Mastricht, und deroselben mit anhängige Länder abtritt, alle Artillerie, Pulver, Kugeln, Proviant und andere Kriegsmunition, welche allda bey Abtretung derselben befindlich seyn wird, wegnehmen, und mit abführen laßen könne, dieselbe auch, welche zu Werkstellung dieser Abfuhre befehliget seynd, ihrem Gutbefinden nach, Zeit währen den zweyer Monat, der Wagen und Schiffe des Landes sich bedienen mögen, so sollen dieselbe freye Fuhre und Fracht, so wohl zu Waßer als zu Lande haben, damit sie gemeldte Munition wegführen können, und von dem Gouverneur Commandanten, Officieren oder Magistrat gemeldter Stadt, alle zu solcher Abfuhre bequeme Erleichterung besagter Artillerie und Munition, hergegeben werden; damit auch die Officiers, Soldaten und zum Kriege gehörige Leute, auch andere, welche aus gemeldtem Orte mit abziehen, ihre Bagage und ihnen zuständiges Geräthe mit nehmen mögen; wobey aber ihnen nicht zugelaßen seyn soll, von denen Einwohnern der Stadt Mastricht, oder daherum, einige Sachen zu erzwingen, ihren Häusern einigen Schaden zuzufügen, noch einige denen Einwohnern zuständige Sachen, mit wegzunehmen.

11.) Alle bey währendem Kriege in Kriegsactionen Gefangene, sollen von den beyden Theilen, ohne Unterschied, oder Vorenthalt einiger Sachen, ohne Zahlung einiger Ranzion wieder erlediget und freygelaßen werden.

12.) Die Contributions-Einnahme, welche der Intendant der Stadt Mastricht, und deroselben angehörigen Länderey und Unterthanen, bereits angesetzet hat, soll bis zum nachständigen Rest continuiret werden, bis auf Ratification dieser gegenwärtigen Tractaten, und soll der alsdann noch fehlende Nachstand in zweyer Monats-Frist, nach obgemeldten Terminen, in billig mäßigen angesetzten Zeiten, vermittelst einer gültigen, annehmlichen und einer derselben Städten, welche Ihro Majestät hier nennet werden, seßhaften Caution bezahlet werden.

13.) Die Herren Generalstaaten haben versprochen, nicht allein in einer völligen Neutralität zu verbleiben, und denen Feinden der Krone Frankreich, oder deroselben Allirten, weder directe oder indirecte keine Assistenz zu leisten, sondern auch von denen Versprechungen, worinn Spanien durch die Friedenstractaten, in welche die Allerchristlichste und Catholische Majestät Majestät sich einlaßen werden, insonderheit von denenselben, welche der Catholische König um ebenmäßige Neutralität zu halten und zu observiren, sich verbündlich machen wird, Versicherung zu thun.

24.) So

14.) So etwann durch Unwißenheit, oder einige andere nachläßige Beobachtung, dieſen gegenwärtigen Tractaten, von Seiten hochgemeldter Ihro königlichen Majeſtät oder beſagten Herren Generalſtaaten oder deren Succeßoren nicht völlig nachgelebet werden möchte, ſo ſoll doch dieſer getroffener Friedensſchluß, nichts deſtoweniger in ſeinen völligen Kräften unverruckt verbleiben, und dadurch keine Ruptur der Freundſchaft und guten Vertrauens, veranlaßet werden: Sondern es ſoll, denen begebenen Mißverſtändnißen und Widerwärtigkeiten aufs eilfertigſte zuvorgekommen, und dieſelbe erſetzet; und daferne ſolche von einigem Particulier-Unterthanen herrühren möchten, dieſelbe abſonderlich abgeſtraft werden ſollen.

15.) Und um die Commercien und Freundſchaft, zwiſchen denen Unterthanen hochgemeldtes Königes, und denen beſagter Herren Generalſtaaten der vereinigten niederländiſchen Provinzen, in deſto beßere Verſicherung zu ſetzen; ſo iſt einhällich beſchloßen und vereinbahret worden, daß bey etwann begebener Ruptur zwiſchen der Krone Frankreich und gemeldten Herrn Generalſtaaten der vereinigten Provinzen, (welches GOtt gnädig verhüten wolle) jedesmahl ſechs Wochen Zeit, nach geſchehener Ruptur, denen Unterthanen eines oder andern Theils gegeben werden ſoll, um ſich in ermeldter Zeit, mit ihrem Angehörigen, wegzugeben und daßelbe zu verführen, wohin es ihnen gut dünken wird, welches ihnen zu thun frey und zugelaßen ſeyn ſoll, wie auch ihre Güter und Mobilien in aller ſicherer Freyheit zu verführen oder zu verkauffen, worinnen weder Eintrag oder Behinderniß geſchehen, oder einige Abnahme, währender Zeit der ſechs Wochen fürgenommen, viel weniger einige Arreſtirung ihrer Perſonen, verhänget und zugelaßen ſeyn ſoll.

16.) Die Angelegenheiten und das Intereße des Herrn Prinzen von Oranien betreffende, davon iſt beſchloßen, und dieſes Tages abſonderliche Acta abgehandelt worden, welche und derer ganzer Innhalt, ihren Effect erreichen und confirmiret, auch in begriffener Form, dem darinnen enthaltenen Tenor nach, nicht weniger oder mehr, als wann ſolche Puncten generaliter, oder ein jeder abſonderlich, von Wort zu Wort, dieſen gegenwärtigen Tractaten mit inſeriret wären, vollzogen werden ſollen.

17.) Und gleichwie Ihro Königliche Majeſtät und die Generalſtaaten die große Bemühung, welche der König von Großbritannien, durch ſeine geführte Rathſchläge, zu Beförderung des gemeinen Beſtens, um daßelbe in ſtille Ruhe zu ſetzen, ohnabläßig angewandt hat, zu erkennen haben; ſo iſt ſowohl von einem als anderem Theil beſchloßen und vereiniget worden, daß hochgemeldte Engländiſche Majeſtät nebſt deren Königreichen, in dieſen gegenwärtigen Friedensſchluß in beſter Form, als ſolches geſchehen kann und mag, mit begriffen ſeyn ſoll.

18.) In dieſem gegenwärtigen Friedenstractat und Allianz, ſollen mit begriffen und mit eingeſchloßen ſeyn, von Seiten des Allerchriſtlichſten Königes, der König von Schweden, der Herzog von Holſtein, der Biſchoff von Straßburg, und Fürſt Wilhelm von Fürſtenberg, als Mitintereßirten dieſes gegenwärtigen Krieges: Und über dem ſollen mit darinnen verfaßet und begriffen ſeyn, wann ſie mit begriffen ſeyn wollen, der Fürſt und die Krone von Portugall, die Republik Venedig, der Herzog von Savoyen, die dreyzehn Cantons der ſchweitzeriſchen Lige und derſelben Allirte, der Churfürſt von Bayern, der Herzog Johann Friedrich von Hannover, und alle Könige und Potentaten, Fürſten und Stände, Städte, und Particulier-Perſonen, welchen allen Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät auf ihr anſuchendes Begehren, den Einbegriff in die Tractaten, an ſeiner Seiten verwilliget und gehalten haben will.

19.) Und

19.) Und von Seiten der Herren Generalſtaaten der König von Spanien, alle derſelben Mitalliirte, welche von Zeit der ſechs Wochen anzurechnen, nachdem die Ratifications-Auswechslung geſchehen ſeyn wird, ſich, den Frieden anzunehmen, erklären werden, wie auch die dreyzehn Cantons der löblichen ſchweitzeriſchen Lige und ihre Mitalliirten, die Stadt Embden, und über dem alle Könige, Fürſten und Stände, Städte und Privat-Perſonen, welche die Herren Generalſtaaten an ihrem Theil, auf deroſelben Begehren, in dieſe Tractaten, mit begriffen haben wollen.

20.) Hochgemeldter König, und erwähnte Herren Generalſtaaten bewilligen, daß der König von Großbritannien als Mediateur, und alle andere Potentaten und Fürſten, denen es beliebig ſeyn wird, in ſolche Vereinbahrung und Verbindniß, mit einzutreten, Ihro Majeſtät und mehrgemeldten Herren Generalſtaaten ihre Verſprechung und Zuſage, über die Vollziehung und ohnverbrüchliche Haltung, dieſer geſchloſſener Friedenstractaten, thun mögen.

21.) Dieſer gegenwärtige Friedensſchluß, ſoll von hochgemeldtem Könige, und denen Herren Generalſtaaten ratificirt und bewilliget werden, und ſollen die Ratificationsbriefe, von einem und anderem Theil, in guter und gebührender Form, in dem ſechswöchentlichen Termin, oder ehender, ſo bald es ſich thun laßen will, von dem Tage der Unterſchreibung anzurechnen, ausgeliefert werden. Zu Beglaubung deßen, haben wir verordnete Ambaſſadeurs obgemeldter Ihro Königl. Majeſtät und der Herren Generalſtaaten der vereinigten Niederländiſchen Provinzen, krafft unſerer Vollmacht und Reſpects, unſere Nahmen mit Unſern gewöhnlichen Handzeichen unterſchrieben, und unſere Siegel darunter geſetzet, zu Nimwegen den zehnden Tag Auguſti 1678.

War gezeichnet

(L.S.) Marſchal von Eſtrades.
(L.S.) Colbert.
(L.S.) De Mesmes.
(L.S.) H. V. Beverningk.
(L.S.) W. von Naſſau.
(L.S.) W. V. Haren.

## Abſonderlicher Artickel den Herrn Prinzen von Oranien betreffend.

Gleichwie, vermöge des etliche Jahre her ſich zugetragenen Krieges zwiſchen dem Allerchriſtlichſten Könige, und denen Herren Generalſtaaten der vereinigten Niederländiſchen Provinzen, Ihro Majeſtät hat einziehen und ſich bemächtigen laßen, aller, dem Prinzen von Oranien gehöriger Güter, ſowohl dieſes gemeldten Fürſtenthums, als Herrſchafften, und in Frankreich gelegenen Landſchafften, und das Einkommen davon, an den Herrn Grafen von Auvergne, welcher derſelben annoch gegenwärtig genießet, verſchenket hat, und durch GOttes Gnade der Friede, durch heutiges Tages geſchloſſene Tractaten, getroffen worden, dergeſtalt, daß alle Kriegsfeindſeligkeiten aufgehoben und abgeſchaffet ſeyn ſollen; So haben Ihro Majeſtät verſprochen, verſprechen auch, durch dieſen abſonderlichen Artickel, daß dieſelben nach geſchehener Ratificationsauswechslung dieſe gethane Einziehung, und Bemächtigung gänzlich aufheben, und gemeldten Herrn Prinzen, in erwähntes Fürſtenthum, und darzu gehörige Landſchafften in Frankreich und Franche Comte, Charolois, Flandern und andere, in Ihro Majeſtät Gebiete, gelegene und daran hangende Länder und Herrſchafften, und in alle Gerechtigkeiten, Actiones, Privilegien, Gebräuche und Prärogativen, welche zu ſelbigem Staat gehören, auf ſelbige Art und Weiſe, wie er ſolches vor Begebenheit des Krieges im Beſitz gehabt, wieder repoſſeßioniren wollen. Geſchehen zu Nimwegen den 10. Auguſt 1678.

## IV.

## Innhalt der Artikel

des zwiſchen Ludwig XIV. König in Frankreich und Carl II. König in Spanien, zu Nimwegen den 17. September 1678. geſchloßenen Friedens.

1.) Es ſoll zwiſchen beyden Königen und ihren Nachkommen ein aufrichtiger und beſtändiger Friede ſeyn.

2.) Alle Feindſeligkeiten ſollen aufhören.

3.) Alle Mißverſtändniße, ſo in dieſem Kriege vorgegangen, ſollen vergeßen ſeyn, und ihrer nicht mehr gedacht werden.

4.) Frankreich ſoll, ſo bald die Ratificationen ausgewechſelt worden, an Spanien abtreten: Charleroy, Bings, Ath, Audenarde und Cortrick, mit allen Dependentien und Zugehörungen, wie ſolche Spanien Anno 1667. beſeßen, ausgenommen Conde, und den Bezirk von Menee.

5.) Verbindet ſich der Allerchriſtlichſte König, dem Catholiſchen Könige, gleich nach geſchehener Auswechslung der Ratificationen, wieder einzuhändigen: Die Stadt und das Herzogthum Limburg mit allen Zugehörungen, das Land von Waes; die Stadt und das Schloß Gent, gleichfalls mit allen Zugehörungen; die Schanze Rodenhauß; die Stadt und Veſtung Leuwe; die Stadt und Veſtung St. Gilain, und Puicerda in Catalonien, mit allen Dependentien.

6.) Sollen jetzt bemeldte Oerter, Städte und Veſtungen, vermittelſt gegenwärtiger Friedenshandlung, Sr. Catholiſchen Majeſtät und Dero Erben und Nachfolgern, unwiderruflich und zu ewigen Zeiten verbleiben.

7.) Sollen alle auf beyden Seiten, bis auf den Tag der Friedenspublication, eingenommene Städte, Veſtungen, Schanzen und Schlößer, wiederum abgetreten werden.

8.) Solche Abtretung ſoll ohne eine Demolition oder Schleiffung der Fortificationen geſchehen.

9.) Es ſoll alles, was gerichtlich ausgeſprochen und erörtert worden, ſeine Wirkung erreichen.

10.) Es ſollen die Weſt- und Oſtwerts gelegenen Schleußen der Stadt Nieuport und die Schanze Vierbont, am Ende der Weſtſchleußen, bey dem Munde des Nieuportiſchen Hafens liegend, und ein Theil deßelbigen vom neuen Damm auf der Oſtſchleuße gebauet, ſamt dem übrigen Theile beſagten Havens, ſowohl als die Stadt ſelber, Sr. Catholiſchen Majeſtät verbleiben.

11.) Hingegen ſoll der König in Frankreich behalten und genießen die freye Grafſchaft Burgund, ſamt denen dazu gehörigen Städten, Veſtungen und Landen, worunter auch die Stadt Biſanz mit ihrem Bezirk, begriffen ſeyn ſolle, wie ingleichen Valencienne, Bouchain, Conde, mit allen ihren Zugehörungen, Cammerich und Cambreſis, Aire, St. Omer, Ypern, ſamt ihrer Vogtey Warwick, worunter an der Lis Peperingen, Bailleul, Caſſel, Bruvay und Maubeuge, mit ihren Zugehörungen.

12.) Gemeldte Grafſchafft Burgund, ſamt denen dazu gehörigen Städten, Veſtungen und Landen, wie auch alle andere obverzeichnete Orte, werden der Krone Frankreich, ſamt allen ihren Gerechtigkeiten, ohne einige Ausnahm überlaßen.



13.) Har-

13.) Hat Spanien die Wahl, Charlemont für Dinant zu behalten, mit dem Bedinge, daß der Catholiſche König auf ſich nehmen ſolle, die Abtretung der Stadt Dinant von dem Biſchof zu Lüttich, und die Einwilligung des Kaiſers und des Reichs, für Frankreich, innerhalb Jahresfriſt zu erhalten; widrigenfalls aber, und da ſolche Einwilligung nicht zu erhalten wäre, die Stadt Charlemont dem Allerchriſtlichſten Könige wieder einzuhändigen.

14.) Allen Schwierigkeiten, welche die Vollziehung des Aachiſchen Friedensſchluſſes verurſachet, vorzukommen, und eine gute Verſtändniß zwiſchen beyden Kronen, zu ewigen Zeiten zu beveſtigen, ſoll eine Auswechslung der offenen Plätze gegeneinander geſchehen, welche jeder Parthey am bequemſten ſeyn möchten.

15.) Hiezu ſollen von beyden Theilen Commiſſarien, zween Monathe nach Publication dieſes Tractats, erwählt werden.

16.) Daferne bey dem Auswechſeln einige Schwürigkeit entſtehen ſollte, ſo ſoll nicht erlaubt ſeyn, beyderſeits einige Gerichtskammern aufzurichten, ſich zu verwirren, oder die Gemeinſchaft der Plätze, welche unter einerley Herrſchafft ſeyn, deſto ſchwerer zu machen.

17.) Nach Herausgebung und Abtretung obgedachter Plätze, können beyde Könige alles grobe Geſchütz, Pulver, Kugeln, Waffen, Lebens- und andere Kriegsmittel, welche in beſagten Plätzen zur Zeit der Wiedereinräumung derſelben gefunden worden, daraus nehmen und wegführen laßen, und zu Abführung deßen, von den Gubernatorn, Bedienten und obrigkeitlichen Perſonen in den abgetretenen Plätzen, aller möglichſter Vorſchub gethan werden. Ingleichen mögen auch die Officier, Soldaten und andere, welche aus gedachten Plätzen abziehen werden, ihre Güter und Haußrath mit ſich nehmen; jedoch ſoll ihnen nicht erlaubt ſeyn, etwas von den Einwohnern beſagter Plätze und dem platten Lande zu erzwingen.

18.) Die Einforderung der Contributionen ſoll zu beyden Seiten bis auf den ſechzehnden October fortgeſezt, die rückſtändige aber, innerhalb drey Monath Friſt, nach obgedachtem Termin bezahlet werden.

19.) Soll die Einnehmung der Rechten in allen Landen, in deren Beſitz der Allerchriſtlichſte König iſt, und die er an Se. Catholiſche Majeſtät überläßt, bis auf den Tag der wirklichen Einräumung, fortgeſetzt werden.

20.) Sollen alle Schrifften und briefliche Urkunden von beyden Seiten, innerhalb drey Monathen, nach Auswechslung der Ratificationen getreulich herausgegeben und überliefert werden.

21.) Alle geiſtliche und weltliche Unterthanen, ſollen ſowohl in den Genuß ihrer Ehren und Würden, womit ſie vor dem Kriege verſehen geweſen, als auch aller und jeder Güter, ſie ſeyen beweglich oder unbeweglich, verbleiben oder geſetzt werden.

22.) Gleiche Bewandniß ſoll es auch mit denen dem Fiſco zuerkandten Schulden haben, und dieſe Wiedereinſetzung ſich auch auf diejenigen erſtrecken, welche der Gegenparthey zugethan geweſen.

23.) Sothane Wiedereinſetzung beyderſeits Unterthanen ſoll nach Innhalt beyder vorhergehender Artikel, ungehindert aller geſchehenen Schenkung und Confiſcirung, geſchehen.

24.) Diejenigen, welche von der einen oder andern Seite, mit geiſtlichen Gütern oder Pfründen verſehen worden, ſollen lebenslang in deren Beſitz, Nutz und Nießung verbleiben.

25.) Alle Prälaten, Aebte, Prioren und andere Geiſtliche, welche von beyden Königen, vor oder in währendem Kriege mit Pfründen verſehen worden, ſollen in dem Beſitz und Genuß derſelben verbleiben, und darinnen keineswegs um einiger Urſachen oder Verdachts willen, beunruhiget werden.

26.) Soll nichts von dem pyrenäiſchen Friedensſchluße, was Portugall anlanget, noch auch von dem Aachiſchen Frieden widerrufen werden, als ſo weit es in dem gegenwärtigen Tractat, wegen Abtretung obbeſagter Plätze, anders verordnet worden. Und ſoll derowegen alles, was im jetztgenannten pyrenäiſchen Tractat, das Intereße des Herzogs von Savoyen, und das Leibgedinge der durchlauchtigſten Infantin Catharina betreffend, verſprochen worden, beobachtet werden.

27.) Verſpricht Se. Catholiſche Majeſtät, in währendem dieſem Kriege gantz neutral zu verbleiben, und Dero Bundsgenoßen wider Frankreich und deßen Allirten, weder heimlich noch öffentlich beyzuſtehen.

28.) Soll der König von Großbritannien, wegen der kräfftigen Bemühung, welche derſelbe mit guten und heilſamen Rathſchlägen, zur allgemeinen Wohlfarth und Ruheſtand angewendet, ſamt ſeinen Königreichen im gegenwärtigen Tractat, auf beſtmöglichſte Weiſe begriffen ſeyn.

29.) In dieſen Frieden, Allianz und Freundſchafft treten auf Seiten des Allerchriſtlichſten Königs mit ein, der König in Schweden, nebſt dem Herzoge von Holſtein, dem Biſchof von Straßburg und dem Prinzen Wilhelm von Fürſtenberg. Es ſollen auch diejenigen darinnen begriffen ſeyn, wann ſie wollen, welche ſich in dieſen Krieg nicht haben einlaßen wollen.

30.) Ingleichen an Seiten des Catholiſchen Königs, diejenigen, welche ſich in gegenwärtigen Krieg nicht haben einmiſchen wollen.

31.) Höchſtgedachte beyde Könige verwilligen, daß alle Potentaten und Fürſten, welche ſich in ſothane Bündniß einlaßen und begeben wollen, über die Vollziehung und Handhabung deßen, ſo in gegenwärtigem Friedenstractat enthalten, Ihro Majeſtäten die Garantie und ſichere Gewähr leiſten mögen.

32. Es ſoll dieſe Friedenshandlung öffentlich verkündigt, und in dem Parlementen des Königreichs Frankreich; wie ingleichen auch in dem großen und andern Räthen und Rechenkammern des Catholiſchen Königs in denen Niederlanden, und in andern Räthen der Kronen Caſtilien und Arragonien, eingeſchrieben und regiſtrirt werden. So geſchehen zu Nimwegen, den 17. September 1678.

(L.S) Marſchal von Eſtrades.
(L.S.) Colbert.
(L.S.) Mesmes d'Avaux.
(L.S.) Pablo Spinola Doria.
(L.S.) Graf von Benazuza, Marquis de la Fuente.
(L.S) Johann Baptiſta Chriſtin.

8

## V.

## Friedensſchluß

zwiſchen Leopold, Römiſchen Kaiſer, und Ludwig XIV. König in Frankreich, zu Nimwegen, den 26. Jan. 1679.

Demnach des allerdurchlauchtigſten, großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Leopold, erwählten Römiſchen Kaiſers ꝛc. und des durchlauchtigſten und großmächtigſten

tigſten Fürſten und Herrn, Herrn Ludwigs XIV Königs in Frankreich und Navarra ꝛc. Kaiſerliche und Königliche Majeſtäten vom Anfange des ſeit etlichen Jahren gedaureten Kriegs, nichts ſo ſehr gewünſcht haben, als daß durch einen unverbrüchlichen Frieden, ſo vieles Blutvergießen, und ſo mancher Länder und Provinzen Verheerung geſtillet werden möge; ſo iſt es durch göttliche Güte und unter Vermittelung des durchlauchtigſten und großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Carls II. Königs in Großbritannien ꝛc. und durch deßelben zu unſterblichen Ruhm, angewandten mühſamen Rath und Anſchläge, endlich dahin gediehen, daß allhier zu Nimwegen in Gelderland, eine Zuſammenkunfft zu Handlung des Friedens, angeſtellt worden. Derowegen haben die an beſagtem Orte erſchienene beederſeits beſtellte außerordentliche Geſandte und Bevollmächtigte, und zwar an Seiten des Kaiſers, die hochwürdigſt hoch- und wohlgebohrne, auch höchſtanſehnliche Herren, Herr Johann, Biſchof zu Gurk, des Heil. Röm. Reichs Fürſt und Kaiſerl. Majeſtät Rath, wie auch Herr Franz Ulrich, des Heil. Röm. Reichs Graf Kynsky, zu Chinitz und Tettau, Herr in Klumetz, der Römiſch Kaiſerl. Majeſtät geheimer Rath, Königl. Stadthalter, Königl. Provincial oder Landrechts-Beyſitzer, Appellations-Präſident, und in Böhmen Königl. Hof-Präfect ꝛc. und Herr Theodor Albrecht von Strattmann, der Röm. Kaiſerl. Majeſtät Reichshofrath: An Seiten aber des Allerchriſtlichſten Königs ꝛc. die auch hoch- und wohlgebohrne und hochfürtreflichſte Herren, Herr Gottfried d'Eſtrades, Graf, Marſchall in Frankreich, Königl. Ordensritter, der Allerchriſtlichſten Königl. Majeſtät Vicekönig in America, der Stadt und Veſtung Dünkirchen, und aller davon dependirend- und zugehörigen Oerter, Gubernator, Herr Carolus Colbert, Ritter, Markgraf von Croiſy, des Allerchriſtlichſten Königs geheimer und extraordinaire Rath: und Herr Johann Antonius de Mesmes, Ritter, Graf von Avaur, ebenmäßig geheimer Rath der Allerchriſtlichſten Königl. Majeſtät ꝛc. nach angeruffener göttlicher Hülfe und rechtmäßig ausgehändigten Plenipotenz und Vollmachten, mittelſt Fleiß und Mühe der hoch- und wohlgebohrnen auch hochanſehnlichen Herren, Herrn Lorenz Hyde, Waffenträgers, Herrn Wilhelm Tempels, Frenens, und Herrn Leontini Jenkins, güldenen Ritters, extraordinaire Geſandten und Bevollmächtigten des Königs in Grosbritannien, ꝛc. welche ihr Mittleramt, die allgemeine Ruhe zu Wege zu bringen, ſeit Anno 1675. bis gegenwärtige Stunde, ganz unpartheyiſch, ſo fleißig, als vernünftig verwaltet haben, zu Ehren des allerhöchſten GOttes und Wohlfarth der allgemeinen Chriſtenheit, ſich auf beederſeits verbindliche Fried- und Freundſchafftsgeſetze, folgenden Innhalts, vereiniget und verglichen.

1.) Es ſeye ein chriſtlicher, allgemeiner Friede, auch ewigwährende, wahre und aufrichtige Freundſchafft, zwiſchen der Röm. Kaiſerl. Majeſtät auch Allerchriſtlichſten Königl. Majeſtät ꝛc. Dero Erben und Nachfolgern, Königreichen und Provinzen, wie auch zwiſchen allen und jeden allerhöchſt-beſagter Ihro Kaiſerl. Majeſtät Bundsgenoßen; abſonderlich die in dieſem Frieden mit eingeſchloßene Churfürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs, derſelben Erben und Nachkommen an einer, dann auch alle und jede Föderirte und Bundsgenoßen, vor höchſtermelter Allerchriſtlichſten Majeſtät Dero Erben und Nachfolger, anderer Seits; und ſolle ſolcher alſo aufrichtig gehalten und gepflogen werden, daß jeder Theil des andern Ehre, Nutzen und Frommen befördern; überdieß beederſeits eine ewige Amneſtie und Vergeßenheit, alles deſſen ſeyn ſolle, was von Anbeginn dieſer Kriegsunruhe, diß- und jenſeits Feindliches geſchehen und vorgegangen iſt, dergeſtalt, daß weder derſelben, oder irgend einer andern Sachen Prätext und Vorſchein halber, einer dem andern einige Beſchwehrniß vor ſich

oder durch andere, heimlich oder öffentlich unterm Schein Rechtens, oder mit Gewalt, im Reiche oder außer demſelben anderswo, ungehindert aller vorigen dieſem zuwieder laufenden Pacten und Verträzen, zufüge, oder geſchehen laße, ſondern alle und jede, hin und wieder, mit Worten, Schrifften oder Thaten zugefügte Unbilligkeit, Gewalt, Feindſeeligkeiten, Schaden und Unkoſten, ohne einigen Reſpect, und Anſehen der Perſon und Sachen, alſo gänzlich vertilget und abgethan ſeye, daß, was dißfalls einer an oder gegen den andern zu fordern mögte, ewiglich verziehen und vergeßen werde.

2.) Und weil der zu Münſter in Weſtphalen den vier und zwanzigſten October des 1648. Jahrs geſchloßene Friede, das allerfeſteſte Fundament, und beſtändigſte Grund, dieſer beyderley Freundſchafft und allgemeinen Ruheſtandes ſeyn kann; Als ſolle derſelbe in allem und jeden in ſeine vorige Krafft wiedergeſetzet werden, und künfftig unverbrüchlich verbleiben, eben, als wann ſolches Friedensinſtrument allhier von Wort zu Wort einverleibt wäre, oder geleſen würde, außerdeme, was durch gegenwärtige Abhandlung demſelben derogirt und benommen iſt.

3.) Alldieweiln aber Krafft beſagten Münſteriſchen Friedens, dem Allerchriſtlichſten Könige, das ewige Beſatzungsrecht in der Feſtung Philippsburg, ſamt der Protection und Schutzgerechtigkeit zugeeignet, und ermeldte Feſtung durch kaiſerliche, hingegen das Schloß und Stadt Freyburg durch königl. franzöſiſche Waffen in dieſem Kriege eingenommen worden, hat man ſich zwiſchen Ihrer Kaiſerl. und Allerchriſtlichſten Königl. Majeſtät auf folgende Weiſe vereiniget und verglichen.

4.) Die Allerchriſtlichſte Majeſtät renuncirt und übergiebt auf ewiglich, ſowohl für ſich ſelbſt, als Ihre Erben und Nachkommen, alles Schutz- und ewiges Beſatzungsrecht und was Deroſelben vermög des Münſteriſchen Friedens, an der Feſtung Philippsburg gebühret und zugehöret hat, für ſich und Dero Erben an beſagte Feſtung und die daran gelegene diß- oder jenſeit Rheins aufgerichtete Schanzen, das geringſte nichts unter irgend einem Scheine oder Titul vorbehaltend, ungehindert allen dieſem zuwieder laufenden Geſetzen, Ordnungen, Gebot und Verboten; Als welchen allen durch gegenwärtigen Tractat und Handlung derogirt und ihre Krafft benommen ſeyn ſolle.

5.) Dagegen verzeihet und übergiebt die Röm. Kaiſerl. Majeſtät ſowohl für ſich, als ihre Erben und Nachfolger, und das ganze Erzhauß Oeſterreich ꝛc. der Allerchriſtlichſten Königl. Majeſtät, Dero Erben und Nachkommen, das Schloß und die Stadt Freyburg, ſamt dreyen darzu gehörigen Dörfern: Lehn, Metzhauſen und Kirchzart, ſamt deroſelben Bann; allermaaßen ſie zur Gemeinde ermeldter Stadt Freyburg gehören, ſamt allem Eigenthum, Oberherrlichkeit, Vogtheyrecht, höchſter Bothmäßigkeit, und allen andern insgemein, ſo zu bedeuter Stadt Freyburg gehörig geweſen iſt, für ſich, Dero Erben und Nachkommen, ganz nichts, oder einiges Recht, Zuſpruch und Anforderung dem Heil. Röm. Reich, unter irgend einem Schein oder Titul, bey demſelben vorbehaltend, ungehindert aller hierwieder ſtreitenden Geſetze, Ordnungen, Gebot und Verbot; als denen allen und jeden durch dieſen Tractat die Krafft und Wirkung entzogen und benommen iſt; Jedoch ſollen ſelbiger Stadt, ihre von dem Hauße Oeſterreich vormals erlangte Privilegia und Freyheiten ungekränket; gleichfalls dem Biſchoff und Coſtnitziſchen Stuhl das Kirchenrecht, Einkommen, und andere Rechte und Gefälle, verbleiben und vorbehalten ſeyn.

6.) Der Allerchriſtlichſten Königl. Majeſtät ſolle die Landſtraße von Breyſach bis Freyburg, durch Ihrer Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs Gebiete frey und offen,

auch

auch ungehinderter Durchzug gelaßen und verſtattet werden, Volk, Kriegsvorrath, und alles, ſo zur Beſatzung Freyburg nöthig, dahin zu führen, wann, oder ſo offt es nöthig erfunden würde.

7.) Es ſolle auch nicht erlaubet ſeyn, dem zur Freyburgiſchen Beſatzung benöthigten Kriegsvorrath, auf gedachtem Wege, und Durchzug von Bryſach bis Freyburg mit einigen Forderungen, Zoll, Wagen- oder Fußgeldern, ſie ſeyn neu oder alt, zu beſchwehren und zu verhindern. Es iſt beliebt worden, die zu Unterhaltung ſowohl der Beſatzung, als der Innwohner, benöthigte Lebensmittel, aus was für einem Orte im Breyßgau ſelbige nach Freyburg gebracht würden, wie bishero, alſo künfftig mit keinem; Andere Waaren und jedwedere Sachen aber mit nicht größern Zoll oder Auflagen, als wann ſie in andere Ihro Kaiſerl. Majeſtät unterworffene Oerter gebracht, oder von denen kaiſerlichen Unterthanen bezahlt würden, zu beſchwehren und zu belegen.

8.) Die beederſeits ernennte Commißarii ſollen innerhalb eines Jahres von beſtätigten Frieden an, ausfindig machen, was für rechtmäßig gemachte Schulden ermeldter Stadt Freyburg zu bezahlen gebühren.

9.) Die Allerchriſtlichſte Königl. Majeſtät wird verſchaffen, daß alle und jede briefliche Documenta und Urkunden, ſie ſeyen welcherley Art ſie wollen, ſo in der Stadt, oder dem Schloße, bey der Regierung und Cammer, oder in denen Häuſern und Verwahrung der Regierungsräthe, oder anderer Bedienten, zur Zeit der Übergabe Freyburg gefunden worden, der Röm. Kaiſerl. Majeſtät ganz getreulich und ohne einigen Verzug oder Aufſchub wiederum zugeſtellet und geliefert werden. Wann aber dergleichen Documenta allgemein wären, und zugleich offtberührte Stadt Freyburg und die darzu gehörige drey Dörfer angiengen, ſollen vorermeldte Commißarii ſich deswegen vergleichen, an was für einem Orte ſie verwahrlich aufzubehalten, doch alſo, daß davon glaubhaffte Abſchrifften auf jedesmaliges Erfordern ertheilt werden.

10.) Es ſolle nicht allein dem baßliſchen Capitul, wie auch allen und jeden öſterreichiſchen Regiments- und freyburgiſchen Univerſitätsgliedern; ſondern auch denen Bürgern und Einwohnern, wes Standes ſie ſeyn, und auswandern oder fortziehen wollen, frey und zugelaßen ſeyn ihre Wohnung und Haußweſen anderwärts, wohin es ihnen gefällig, ſamt allen beweglichen Güthern ohne einige Verhinderung, Abforderung, Abzug- oder Abfahrgeld, innerhalb Jahresfriſt von Unterzeichnung dieſes Friedens zu verſetzen und zu verändern, die unbewegliche Güter aber zu verkauffen, oder ſelber zu behalten, und durch ſich oder andere zu verwalten; gleiche Macht zu behalten, zu verwalten oder zu veräußern, ſolle auch andern verbleiben, welche einige Güther, Einkommen oder Rechte in beſagter Stadt Freyburg oder denen dreyen dazu gehörigen Dörfern haben.

11.) Jedoch verwilligt der Allerchriſtlichſte König, offtermeldtes Schloß und Stadt Freyburg, ſamt denen dreyen darzu gehörigen Dörffern der Röm. Kaiſerl. Majeſtät wieder einzuräumen, falls man ſich wegen eines Gleichgültigen zu Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät Vergnügen wird vereinigen können.

12.) Weilen der Herr Herzog von Lothringen in dieſem Kriege mit der Röm. Kaiſerl. Majeſtät verbunden iſt, und in gegenwärtige Friedenshandlung eingeſchloßen zu werden verlanget, wird Derſelbe für ſich, ſeine Erben und Nachkommen in freyen und vollkommenen Beſitz und Genuß derjenigen Städte, Oerter und Güther, ſo deßen Vaters-Bruder, Herzog Carl, Anno 1670. (als ſie durch des Allerchriſtlichſten Königs Waffen eingenommen worden) beſeßen, wieder reſtituirt und geſetzet werden;

doch

doch ausgenommen die, in nachfolgenden Articuln enthaltene und erklärte Veränderungen.

13.) Die Stadt Nancy ſamt ihren Bann und Gerechtigkeit ſolle ewiglich der Krone Frankreich uniret und einverleibt verbleiben, alſo und dergeſtalt, daß ſolche Stadt die Allerchriſtlichſte Königl. Majeſtät, derſelben Erben und Nachkommen mit aller Oberherrlichkeit und höchſter Bothmäßigkeit, auch Eigenthumsrechten beſitzen ſolle. Zu dieſem Ziel und Ende übergiebt und verſetzet ermeldter Herzog von Lothringen, ſowohl für ſich, als ſeine Erben und Nachkommen, auf ewiglich höchſtbeſagtem Könige, deſſen Erben und Nachkommen, alle Rechte ohne einige Bedingung oder Vorenthaltung der Eigenſchafft oder höchſten Oberherrlichkeit, alle Præeminenz und Vorzüge, welche dem Herrn Herzoge an vorbedeute Stadt Nancy gebühret haben oder hätten gebühren können: daran nicht hindern ſollen einig Geſetz, Gewohnheit, Gebot, Satz, Ordnungen und Verträge, ſo hierwider getroffen worden, als denen, wie auch den Verzichts-Clauſuln durch gegenwärtigen Tractat alle Krafft benommen und entzogen iſt.

14.) Damit auch zwiſchen obbeſagter Stadt Nancy und anderer obbeſagter Krone Frankreich untergebene Herrſchafften eine freye Gemeinſchafft, und leichterer Durchzug des franzöſiſchen Volks ſeyn möge, werden die von dem Allerchriſtlichſten Könige und vorbeſagtem Herzog zu ernennenden Commißarien gewiße Wege, ſo eine halbe lothringiſche Meile in der Breite enthalten ſollen, auszeichnen, den erſten, welcher von St. Diſidier bis nach Nancy; den andern ſo von Nancy ins Elſaß; den dritten, welcher ebenmäßig von dieſer Stadt Nancy an, bis nach Biſanz in der Grafſchafft Burgund, endlich den vierten ſo von Nancy nach Metz gehet und führet; doch alſo daß die Auszeichnung vorbeſagter Wege nicht anders geſchehen ſolle, als es in Auszeichnung der dem Allerchriſtlichſten Könige von weiland Herzog Carln Anno 1661. überlaßene Wege geſchehen und gehalten worden iſt.

15.) Alle und obbeſagtermaaßen auszuzeichnende Oerter, Flecken, Dörfer, Lande insgemein mit ihren Zugehörungen, ſo zwiſchen dieſem eine halbe Meile breitem Wege liegen, ſollen mit allem ſowohl höchſter Bothmäßigkeit, als Eigenthumsrechten, allermaaßen ſolche vor dieſem Tractat vorernannter Herzog und deßen Vorfahren genoßen haben, der Allerchriſtlichſten Königl. Majeſtät an- und zugehören, doch alſo, daß falls beſagter Oerter Bann und Zugehör ſich über die Breite dieſer halben Meile erſtrecken, all ſolches, was ſich über die von dem Commißarius geſetzte Gränzen erſtrecken wird, beſagtem Herzog, ſeinen Erben und Nachfolgern, mit aller Oberherrlichkeit, höchſtem Gewalt und Eigenthumsrecht, wie zuvor verbleiben ſolle.

16.) Die Stadt und Amt Longwick ſolle mit ihrer An- und Zugehör, aller Oberherrlichkeit, höchſtem Gebiet und Eigenthum dem hochermeldtem Allerchriſtlichſten König, deßen Erben und Nachfolgern verbleiben, und obermeldter Herzog, deßen Erben und Nachfolger inskünftig kein Recht mehr dazu haben oder fordern können; ſondern die Allerchriſtlichſte Majeſtät wird gegen Vertauſch- und Abwechslung beſagter Stadt und Amts ermeldtem Herzoge ein anders in denen dreyen Biſthümern, gleicher Weite, Werth und Würde gelegenes Amt übergeben, wie ſich eben ſelbige Commißarii darüber auf gut Treu und Glauben vergleichen werden, und ſolches von dem Allerchriſtlichſtem Könige an erwähnten Herzog abgetretenes Amt, ſolle ſowohl der Herzog ſelbſt, als ſeine Erben und Nachkommen mit aller Oberbothmäßigkeit, höchſtem Gewalt und Eigenthumsrechten auf ewig genießen.

17.) Es übergiebet und versetzet auch hinwiederum die Allerchriſtlichſte Königliche Majeſtät für ſich und die Krone Frankreich, anſtatt und zu einer Wiedervergeltung bedeuter Stadt Nancy, an ermeldten Herzogen, deßen Erben und Nachkommen, die Oberherrlichkeit, höchſtes Gebiet und Eigenthum der Stadt Tull und deren Vorſtädte, mit allen andern Rechten, abſonderlich das Prærogativ Juris patronatus oder vortheiligen Vorzugsrecht, ſo der Krone Frankreich in ermeldter Stadt Tull und deren Vorſtädten, auch ganzen Bann gebühret hat, oder hätte gebühren können; alſo und dergeſtalt, daß vorernandter Herzog, ſeine Erben und Nachfolger daßelbige alles, ohne einige Ausnahm oder Vorenthaltung, vollkommen genießen ſolle, ungehindert aller zuwider lauffenden Geſetze, Gewohnheiten, Satzung, Ordnungen und Verträge, deren aller, wie der gebräuchlichen Verzichts-Clauſuln, ſich der Allerchriſtliche König, durch gegenwärtiges Inſtrument, ausdrücklich verziehen und begeben hat.

18.) Wann jedoch der Stadt Tull Bann geringer Weite oder Werths wäre, als der Stadt Nancy Bann, ſoll ſolches dem Herrn Herzogen gut gemachet werden, alſo, daß beeder Städte Bann gleicher Weite und Werths ſeyen.

19.) Der Allerchriſtlichſte König wird renunciren, wie er dann durch gegenwärtigen Tractat renunciret, abſagt und vergiebt vor ſich, ſeine Erben und Nachfolger zu Händen des Römiſchen Pabſts das Recht einen Biſchof zu Tull zu ernennen und vorzuſtellen, welches Ihme von weyland Pabſt Clemente IX. verliehen worden, alſo daß vorbeſagtem Herzoge frey ſtehet, zu Erhaltung deßelben bey dem Apoſtoliſchen Stuhl ſeine Zuflucht zu nehmen.

20.) Überdieß iſt man auch einig worden, daß erwähnten Herrn Herzogen keineswegs erlaubt ſeyn ſolle, einige Veränderung in denen geiſtlichen Beneficien, welche von Ihrer Allerchriſtlichſten Majeſtät bis auf den Tag dieſes gegenwärtigen Tractats vergeben und verliehen worden, vorzunehmen, ſondern es ſollen diejenigen, denen ſie verliehen ſind, in ruhiger Poßeß und Genießung beſagter Beneficien verbleiben, alſo daß ermeldter Herzog dieſelbe auf keine Weiße kränken, noch ihrer Poßeßion berauben könne.

21.) Es iſt ferner geſchloßen worden, daß alle durch den Rath, Richter und andere Bediente des Allerchriſtlichſten Königes, ſowohl zwiſchen einem Unterthanen bedeuten Herzogthums Lothringen und Bar als auch andern, zur Zeit als ſolche unter der Beherrſchung vorbeſagten Allerchriſtlichſten Königes geweſen, erläuterte Proceßurtheil und gefällte Decreta, in denen zu End gebrachten Streitſachen und Handlungen Statt finden, auch völlig und gänzliche Wirkung haben ſollen, nicht anderſt, als wann der Allerchriſtlichſte König Herr und Beſitzer bedeuter Provinzen verblieben wäre, und wird nicht frey ſtehen, ermeldte Decrete und Urtheil im Zweifel zu ziehen, zu vernichten und zu verhindern. Es wird zwar denen Partheyen erlaubt ſeyn, nach Ordnung, Maaß der Conſtitution und Geſetzen, ihr Heil durch Reviſion der Acten zu ſuchen; inzwiſchen jedoch ſollen die Urtheile bey ihren Kräften und Wirkungen verbleiben.

22.) Dem Herrn Herzog müßen die Archive und briefliche Urkunden, welche in beeden Nanciſchen und Barriſchen Schatz- und Rechnungskammern, oder irgends anderer Orten verwahrlich behalten und hinweggenommen worden, unverzüglich wieder zugeſtellt werden.

23.) Die Römiſch Kaiſerliche Majeſtät willigt ein, daß der Fürſt Franciſcus Egon, Biſchof zu Straßburg, und deßen Bruder Prinz Wilhelm Egon zu Fürſtenberg, und alle ihre Bediente und Dienere, in denjenigen Stand, ehrlichen Leumuth, Würde, Rechte, Stimme, Sitz, Beneficien, Aemtern, auch Lehens und Afterlehens, und alle andere eigenthümliche Güter, mit der ſequeſtrirt und entzogenen Nutzgenießung, wie ſie es vor der, aus Anlaß dieſes Kriegs beſchehener Entſetzung genoſſen haben, oder mit Recht genießen können, wiederum eingeſetzet werden, ungehindert aller hierwieder ergangen- oder caßirt- und aufgehebten Handlungen, Verträge, Decrete und Schlüße. Es ſolle auch vorbeſagter Prinz Wilhelm Egon, alſobald nach beederſeits beliebten Frieden völlig frey und losgelaßen werden. Was aber von dem Straßburgiſchen Domcapitul und andern, ſo die oberwähnten Biſchöffe und gemeldten Fürſten zugehörige Beneficia, geiſtliche Aemter und andere Güter verwaltet haben, oder von derſelben ernennt und beſtellt geweßenen Bedienten, wider dieſelbe geredet, gethan oder geſchrieben worden iſt, ſoll ewiger Vergeßenheit aufgeopfert werden, und nicht erlaubt ſeyn, ſelbige hierüber auf irgend eine Weiße zu beſprechen, oder ihnen eine Beſchwerlichkeit, unter irgend einem Schein zuzufügen.

24.) Alle und jede geiſt- und weltliche Lehenleute und Unterthanen ſollen in diejenige Ehr, Würde und Beneficia, deren ſie, vor dieſem entſtandenen Kriege genoßen, wie auch in alle beweg- und unbewegliche Güter, nicht weniger in die beweglich- und wiederlößliche, aus Anlaß des Kriegs confiſcirt, eingezogen und eingenommene Renthen, mit allen den Rechten und Handlungen, ſo ſich Zeit währenden Krieges ereignet haben, wiederum geſtellet und geſetzet werden, jedoch alſo, daß wegen der nach beſchehener Confiscation und Einnehmung aus denen Gütern, Renthen und Beneficien, bis auf den Tag des beſtättigten Friedens genoßene Früchten und Einkommen nichts begehret werden möge; eine gleiche Bewandniß ſolle es mit denen vor angeregten Tag und Zeit dem Fiſco zuerkennter Schulden, Effecten, Mitteln, Waaren und beweglichen Dingen haben, ſo gar, daß weder die Gläubiger der Privatſchulden, noch die, bey denen dergleichen Effecten und Waaren hinterlegt worden, auch Dero Erben, oder Sachverwalter, ſolche mit oder ohne Recht, verfolgen, oder deren Wiedererſetzung und Gutmachung irgend fodern können. Solche Wiedereinſetzung ſolle ſich auf beſchriebene Weiße auch auf diejenige erſtrecken, welche der Gegenparthey zugethan geweſen, und dahero, mittelſt dieſes Tractats, wiederum zu ihres Fürſten Gnad und zu ihren Gütern gelangen, wie ſie Zeit geſchloßenen und unterzeichneten dieſes Tractats ſich befinden: Und dieſes ſolle alſo vollogen und ins Werk geſetzet werden, ungehindert aller beſchehenen Schenkung, Confiscirung, Commiß, und wider wie abweſende und nicht gehörte Partheyen, ex Contumacia gefällten End- und Zwiſchenurtheil, welche Sentenz und abgetheilte Sachen von keinen Kräften, und anderſt nicht gehalten werden ſollen, als wann ſie nicht wären ergangen und ausgeſprochen worden, mit verbleibender vollkommener und gänzlicher Freyheit der Partheyen, wiederum in ihr Vaterland, woraus ſie vorhero gezogen ſind, zu kehren, und beſagte ihre Güther, Zinnß, Renthen und bewegliche Einkünften, entweder ſelbſten zu genießen, oder anderwärts, wo es ſich wird gut befinden, ihre Wohnung aufzuſchlagen, alle Gewaltthätigkeit hieben gänzlich ausgeſchloßen: Wann ſie aber anderwärts ſich aufhalten wollten, ſoll ihnen erlaubt ſeyn, durch unverdächtig Gewaltträger die Güter und Renthen zu verwalten und zu genießen, auszenommen derjenigen geiſtlichen Benefitien, welche die Reſidenz erfodern, und dahero perſöhnlich verwaltet und betretten werden müßen.

25.) Das-

25.) Dasjenige, worüber man sich zwischen der Röm. Kaiserl. Majestät und dem Reich, auch dem König und dem Königreich Schweden, sowohl seiner als des Herzogs von Gottorp wegen, anheut verglichen, solle in diesem Tractat mit begriffen und verstanden seyn, also, daß so gegenwärtiger als vorerwähnter kaiserlich-schwedischer Friedenstractat ganz für einen gehalten, und gleicher Krafft und Würde seyn solle, als wann er diesem Instrument von Wort zu Wort einverleibet wäre.

26.) Weilen auch zum allgemeinen Ruhestand sehr dienlich ist, daß der Krieg, welcher zwischen der Allerchristl. Königl. Majestät auch zwischen dem Könige in Dänemark, dem Könige und Königreich Schweden, und dem Churfürsten zu Brandenburg, Bischoffen zu Münster und den Fürsten des Hauses Lüneburg, dem Bischoffen zu Osnabrügg, und Herzogen zu Zelle und Wolfenbüttel annoch vorgehet, auf das ehestie beygeleget werde; werden nicht minder Ihro Kaiserl. Majestät bey obbesagten Fürsten, als die Allerchristl. Königl. Majestät bey dem Könige in Schweden sich aufs allerkräfftigste bemühen und vermitteln, damit zwischen gedachten Potentaten ehestens ein Friede erwachsen, und dieselbe zu solchem Ende in einen zu Erwerbung des Friedens dienlichen Stillstand der Waffen, alsobald einwilligen mögen. Falls aber solche Bemühung wider beßer Verhoffen, den erwünschten Zweck nicht erreichen solte; versprechen Ihro Röm. Kaiserl. Majestät und die in diesem Frieden mit begriffene Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, daß Sie nach verfloßener Zeit des Stillstandes, denen Feinden Frankreichs und Schweden weder heimlich noch öffentlich behülflich, noch Frankreich oder Schweden in Führung dieses Kriegs hinderlich seyn, auch nicht gestatten wollen, daß die Feinde Frankreichs und Schwedens Kriegsvolk einige Winterquartier, oder andere Läger im römischen Reiche, außer ihrem eigenen Territorio und Landesbezirk nehmen und schlagen dörffte. Es wird auch der Allerchristlichsten Königl. Majestät frey erlaubt, einig und allein zu obverstandenem Ende in nachgesetzten Oertern des Reichs, doch ohne jedwedern Orts rechtmäßigen Herrns und der Unterthanen Schaden, auch auf Unkosten und Verpflegungen des Allerchristlichsten Königes eine Besatzung zu halten; als nämlich in den Städten und Flecken, Chassaleth, Huy, Vervieurs, Aachen, Düren, Limmich, Neuß und Zons, worinnen keine neue Werke oder Schantze aufzurichten, als so viel zur Versicherung besagter Besatzung nöthig seyn, und zu einigem ungleichen Verdacht keine Ursache geben wird. Es solle auch dem Allerchristlichsten Könige nicht gebühren, solche Orte wegen einiger darum aufgewendeter Unkosten, oder unter irgend einem andern Prätext und Vorschein zu behalten, sondern er solle dieselben, so bald als der Friede zwischen vorbesagten Partheyen, so viel die im Reiche gelegene Provinzen und Länder anlangt, geschloßen und bestätigt seyn wird, oder andere bequemere Mittel denselben wieder zu stifften, mit gemeiner Einwilligung sich eräugen und finden werden, denenjenigen, von welchen solche erhalten, wiederum überlaßen und abtretten. Dargegen verspricht auch die Allerchristlichste Königl. Majestät den Feinden des Kaisers und des Reichs auf keine Weise, unter was Schein es geschehen könnte, heimlich oder öffentlich einige Hülfleistung zu thun. Es solle auch in des Kaisers und des Reichs freyen Belieben stehen, mit dem Allerchristlichsten Könige zugleich ihren Fleiß, Mühe und heilsame Rathschläge anzuwenden und vorzukehren, damit dieser Krieg mit gemeiner Einwilligung gestillet werden möge.

27.) Die abtrettende und wieder zuruckgehende Oerter, sollen nach Anleitung des in dem andern Articuln allen bestättigten Münsterischen Friedens, mit guten Treu und Glauben geleeret und wieder gegeben werden: zu welchem Ende gewiße Commißarii zu eben der Zeit, da dieser Tractat, beyderseits bestätigt werden wird, sollen ernennet

werden, damit beſagte Ausleer- und wieder Abtretung innerhalb Zeit eines Monats, von bekräfftigten Frieden an zu rechnen, ohne fernere Verzögerung ihre völlige Endſchafft erreiche; hierunter inzwiſchen diejenigen Orte nicht verſtanden, von welchen im nächſtvorſtehenden Artikel andere Verſehung geſchehen iſt.

28.) Dieweiln wegen des Schloßes und Herzogthums Bouillon zwiſchen dem lüttichiſchen Biſchoff und Herrn und deßen Herzogen dieſes Nahmens ꝛc. von Alters her eine Streitigkeit iſt, als iſt verglichen worden, daß der Herzog von Bouillon in dieſer Poſſeß, in welcher er ſich befindet, verbleiben, und ſolcher Streit durch gütlichen Weg, oder durch unpartheyiſche Schiedsleute, ſo man innerhalb dreyen Monathen von Beſtätigung des Friedens an dießfalls ernennen wird, zu Ende gebracht, und alle Thätlichkeit beyſeits geſetzet werden ſolle.

29.) So bald als dieſes Friedensinſtrument von den außerordentlichen Herren Geſandten und Gevollmächtigten, wird unterſchrieben und gefertiget ſeyn, ſollen alle Feindſeeligkeiten aufhören. Was aber in vierzehn Tagen von Zeit des unterſchriebenen Friedens, Thätliches vorgenommen und durch Gewalt geſchehen oder verändert worden wäre, daſſelbe ſoll unverzüglich wieder ergänzet und in vorigen Stand geſtellet werden.

30.) Die Einforderung aber der von einem oder andern Theil denen Provinzen, Herrſchafften und Orten auferlegten Contributionsgelder, ſolle bey denen, ſo vor Unterſchreibung dieſes Tractats ſich damit unterwürfig gemacht haben, annoch währen, bis auf die Ratification und Genehmhaltung gegenwärtiger Friedenshandlung und was zur ſelbigen Zeit noch ruckſtändig ſeyn wird, innerhalb drey Monathen von gedachter Ratification an, bezahlt werden: Jedoch dergeſtalt, daß von derſelben Zahlung nach beederſeits beſchehener Ratificationsauswechslung, von den Gemeinſchafften, welche annehmliche Bürgen, daß ſie den ſchuldigen Reſt, in derjenigen Stadt, darüber man ſich vergleichen wird, zahlen wollen, ſtellen können, nichts mit Gewalt erpreßet werden ſoll.

31.) Obwohln in dem zweyten Artikel dieſes Tractats genugſam erkläret worden, daß das Münſteriſche Friedensinſtrument in allem und jedem zu bekräfftigen ſey; ſo iſt jedoch ausdrücklich beliebig gefallen, daß alles, was der Montferratiſchen Sachen halber in beſagtem Münſteriſchen Friedensinſtrument verſehen, auch künfftig ſeine Krafft und Würkung haben, worunter auch abſonderlich dasjenige ſteiff und feſt verbleiben ſolle, was daſelbſten für den Herrn Herzogen von Savoyen heilſamlich verordnet zu finden iſt.

32.) Weil auch die Röm. Kaiſerl. auch Allerchriſtlichſte Majeſtät Majeſtät ꝛc. des durchlauchtigſten Königs in Großbritannien ꝛc. Mühe und Fleiß ſo derſelbe in Zuwegebringung eines Univerſalfriedens und allgemeine Ruhe unaufhörlich angewendet hat, mit danknehmigen Gemüthe erkennen, ſo iſt beyderſeits beliebt worden, Denſelben mit allen ſeinen Königreichen in gegenwärtigen Tractat namentlich einzuſchließen.

33.) Es ſollen auch in dieſen Frieden mit begriffen ſeyn diejenige, welche vor Auswechslung der Ratification, oder innerhalb ſechs Monathen hernach ein oder andererſeits mit gemeiner Genehmhaltung ernennet werden möchten.

34.) Der Kaiſer und Allerchriſtlichſte König ſowohl, als die hierinn begriffenen Fürſten und Republiquen leiſten einander über die Execution, Vollziehung und Handhabung alles deßen, was im gegenwärtigen Friedenstractat enthalten, vollkommene Garantie und ſichere Gewähr.

35.) **Beeder Theilen außerordentliche Herren Abgeſandte und Gevollmächtigte ꝛc. verſprechen, daß dieſer alſo geſchloßene Friede auf beederſeits beliebte Form und Weiß,**

reſpe-

respective von dem Kaiser und dem Reich, wie auch von dem Allerchriſtlichſten Könige ſolle bekräfftiget und beſtättiget werden, und daß die ſolenne und feyerliche Ratifications-Inſtrumenta innerhalb acht Wochen von dem Tage der Unterſchrifft an zu rechnen, oder, da es möglich ſeyn kan, ehender allhier gebührend und rechtmäßig ausgewechſelt werden ſollen.

Demnach auch die Röm. Kaiſerl. Majeſtät von denen Churfürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, Krafft eines den ein und dreyſigſten May A. 1677. abgefaßt- und denen franzöſiſchen Geſandten, unter dem Chur-Maynziſchen Canzleyinſiegel überreichten Concluſi, und allgemeinen Reichsſchluſſes, gebührend erſuchet worden, daß Sie beſagter Churfürſten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Intereſſe und Angelegenheit, mittelſt Ihrer kaiſerlichen Geſandtſchafft bey dieſer Zuſammenkunfft abhandeln laſſen wollen; Als haben ſowohl die kaiſerlichen als königlichen Abgeſandten gegenwärtiges Friedensinſtrument mit ihren obbeſagten Nahmen, und zu mehrerm Glauben und Bekräfftigung alles und jedes, ſo darinnen enthalten, mit ihren Handunterſchrifften und eigenen Inſiegeln verwahret, und verſprochen, die geziemende Ratificationes und Genehmhaltungen, in vergliechener Form, und obbeſtimmten Termin auszuhändigen, und ſolle wider die Unterſchreibung dieſes Friedenstractats von dem Reichs-Directorio weder Proteſtation noch Widerſprechung angenommen werden, noch gültig ſeyn. Geſchehen zu Nimwegen den 26. Jan. 1679.

(L.S.) Johann, Biſchof und Fürſt von Gurk.
(L.S.) Franz Ulrich, Graf von Kinsky.
(L.S.) T. A. Heinrich Stratmann.
(L.S.) Marſchal von Eſtrades.
(L.S.) Colbert.

## VI.

## Friedensſchluß

zwiſchen Ludwig dem XIV. König in Frankreich und Friedrich Wilhelm, Churfürſten zu Brandenburg, zu St. Germain en Laye, den 29. Jun. 1679.

Im Nahmen GOttes des Schöpfers und der heiligen Dreyfaltigkeit. Kund und zu wißen ſey hiemit jedermänniglich, nachdem der allerdurchlauchtigſte und großmächtigſte Herr, Ludwig XIV. von GOttes Gnaden König in Frankreich und Navarra, nichts eifriger gewünſchet, als daß nach ſo langen und blutigen Kriegen, worinnen ganz Europa verwickelt geweſen, die allgemeine Ruhe wieder hergeſtellt werden möchte; als haben Se. Königl. Majeſtät ungerne erfahren, daß die verſchiedenen Tractaten, und ſonderlich die, ſo zu Nimwegen mit Ihro Kaiſerl. Majeſtät und dem Römiſchen Reiche vollzogen, das Kriegsfeuer, welches in den nordiſchen Gegenden noch glimmet, nicht auszulöſchen vermogt, und Sie dannenhero Ihre Waffen annoch wider Se. Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg führen müßen. Gleichwie aber jedesmahl, auch mitten in dieſen letzten Troublen Ihro Königl. Majeſtät vor Se. Churfürſtl. Durchl. allzeit eine große Achtung und dabey eine aufrichtige Begierde gehabt, mit denſelben hinwiederum und auf allezeit, in die vorige Allianz zu tretten, wenn Se. Churfürſtl. Durchl. ſich nur auch ihres Orts dazu ſchicken würden: Als haben Ihro Königl. Majeſtät von Sr. Churfürſtl. Durchl. Miniſter und Geheimden Rath, dem Herren von Meinders, mit beſondern Gefallen vernommen, daß Se. Churfürſtl. Durchl. gleichergeſtalt

geſtalt Verlangen trügen, vermittelſt eines Friedens, ſich wiederum in die Zahl Ihro Königl. Majeſtät Allirten zu ſetzen, und dadurch Anlaß zu Erneuerung ihrer vorigen Freundſchafft, als wovon Sie vormahls ſo viele Proben erhalten, zu geben. Gleichwie nun Ihro Königl. Majeſtät mit Sr. Churfürſtl. Durchl. nichts, als was zugleich Ihro Königl. Majeſtät in Schweden angehet, auszumachen und abzuthun haben, Se. Churfürſtl. Durchl. auch Ihro Königl. Majeſtät in Frankreich verſichern laßen, daß ſie nicht minder Willens wären, einen aufrichtigen Frieden mit Sr. Königl. Majeſtät und der Krone Schweden zu ſchließen; ſo haben Ihro Königl. Majeſtät von Frankreich, ſowohl für ſich ſelbſt, als von wegen des Königs von Schweden, die Tractaten angetreten, und deshalb dem Herrn Arnauld, Rittern, Herrn von Pomponne, königlichen Rath in allen Collegien und Staatsſecretär, Macht und Gewalt gegeben, mit gedachtem von Herrn Meinders zu handeln und zu ſchließen, welche darauf, nach ausgewechſelten Vollmachten beyderſeits nachfolgende Artikel abgeredet und geſchloßen haben:

1.) Es ſoll künftig ein guter und beſtändiger Friede und Freundſchaft ſeyn, zwiſchen Ihro Allerchriſtl. Majeſtät, dem Könige von Schweden und dem Churfürſten von Brandenburg, ihren Nachfolgern, Königreichen, Land und Leuten, benebſt einer vollkommenen Freyheit, die Commercien allerſeits, ſowohl zu Lande als zu Waßer zu treiben.

2.) So ſoll auch eine Amneſtie und ewige Vergeßenheit hiemit verabredet und veſtgeſtellet ſeyn, wegen alles desjenigen, ſo bey Gelegenheit dieſes Krieges, und abſonderlich der Unterthanen halber, ſo zu einer oder der andern Parthey ſich geſchlagen haben möchten, vorgegangen und geſchehen iſt.

3.) Alle Feindſeeligkeiten ſollen zwiſchen den ſtreitenden Partheyen, zum längſten innerhalb zehen Tagen, nach Unterzeichnung dieſes Tractats, oder auch eher, und ſobald die Nachricht davon an die Generals-Perſonen, ſo allerſeits Armeen commandiren, kann gegeben werden, aufhören; doch daß obgedachte Armeen hiedurch nicht verpflichtet ſeyn, ſich aus dem Lande, worinnen ſie anjetzo ſich befinden, zu retiriren, ſondern es mögen ſelbe noch ſo lange daſelbſt verbleiben, bis von dieſem Tractat die Ratification ausgewechſelt iſt.

4.) Und gleichwie man den weſtphäliſchen Friedensſchluß billig allezeit, als die Grundfeſte, worauf die Ruhe und der Friede des Röm. Reichs beſtehet, betrachten muß: Ihro Königl. Majeſtät von Frankreich auch ſich allezeit und noch bey währendem Kriege, erkläret haben, ſolchen beſtändig zu handhaben, Ihro Königl. Majeſtät von Schweden ſich auch ebenergeſtalt herausgelaßen, und Se. Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg keine andere Meynung, als eben dieſe führen; ſo iſt ausdrücklich durch dieſen Artikel abgeredet worden, daß obgedachter Münſter- und Oßnabrückiſcher Anno 1648. getroffener Friedensſchluß, in allen ſeinen Würden und Kräfften verbleiben und geachtet werden ſoll, als wäre derſelbe von Wort zu Wort allhier wieder eingerücket worden, jedoch dasjenige ausgenommen, was durch folgende Artikel darinnen geändert wird.

5.) Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg verſprechen, vermittelſt dieſes Tractats, Ihro Königl. Majeſtät von Schweden alles dasjenige wieder abzutreten und zurück zu geben, was durch Dero Waffen in Pommern erobert worden, inſonderheit die Städte Stralſund und Stettin, und überhaupt alles, was ſie an Land und Leuten daſelbſt beſitzen, und durch den weſtphäliſchen Frieden der Krone Schweden im Röm. Reiche vor dieſem zugeeignet worden, ohne das geringſte zurück zu behalten.

6.) Nach-

6.) Nachdem man aber nöthig zu ſeyn befunden, zu Beybehaltung guter Nachbarſchaft, und um allen Streit, ſo gemeiniglich unter benachbarten Fürſten, der Gränzen halber, wenn ſolche allzuſehr vermiſcht ſind, zu entſtehen pflegt, hinfort zu verhindern, denen Pommeriſchen Landen, ſo Ihro Königl. Majeſtät von Schweden und Sr. Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg zuſtehen neue Gränzen zu ſetzen; als hat man folgendes deshalb abgehandelt und beſchloßen.

7.) Alles dasjenige Land, ſo die Krone Schweden jenſeit des Oberſtrohms bisher beſeßen, es ſey ihr ſolches durch den weſtphäliſchen Friedensſchluß, oder durch den Anno 1653. zu Stettin gemachten Receß, abgetreten worden, ſoll hinfort dem Churfürſten von Brandenburg mit völliger Superiorität und Gewalt verbleiben, ausgenommen die Städte Damm und Gollnow, und was dazu gehöret, welche inſonderheit in dem weſtphäliſchen Friedensinſtrument benennt ſind.

8.) Weil aber die Stadt Gollnow und derſelben Dependentien in denjenigen Orten gleichſam eingeſchloßen liegt, ſo durch dieſen Tractat an Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg abgetreten werden, und dann Se. Churfürſtl. Durchl. inſtändig verlanget haben, daß ſolche Stadt Ihnen bey dem Lande, ſo jenſeit der Oder liegt und Ihnen cedirt worden, gelaßen werden möchte; ſo hat man ſich endlich dahin verglichen: daß jeßtgedachte Stadt Gollnow mit derſelben Dependentien, Sr. Churfürſtl. Durchl. von wegen Sr. Königl. Majeſtät und der Krone Schweden, als ein Unterpfand wegen einer Summe von funfzigtauſend Reichsthaler, ſo der König von Schweden nach Willkühr zahlen kann, verbleiben ſoll, mit dieſem ausdrücklichen Vorbehalt: daß jederzeit, wenn der König von Schweden Ihrer Churfürſtl. Durchl. obgemeldte Summe der funfzigtauſend Thaler wird zahlen laßen wollen, Se. Churfürſtl. Durchl. die Stadt Gollnow, ſamt deme was davon dependiret, wieder abtreten wollen. Indeßen aber, und ſolange ſolche verſetzt bleibt, haben Se. Churfürſtl. Durchl. den Nutzen und die Intraden davon auf eben die Art und Weiſe zu genießen, als Sie andere Ihnen überlaßene Oerter gebrauchen und genießen können.

9.) Und gleichwie durch obangeregten zu Stettin Anno 1653. gemachten Receß, Se. Churf. Durchl. anheiſchig werden, mit dem Könige und der Krone Schweden die Einkünfte der Zölle zu theilen, welche zu Colberg und in andern Häven der, jenſeit der Oder gelegenen, und Sr. Churfürſtl. Durchl. zugehörigen pommeriſchen Lande, eingenommen werden; ſo iſt verglichen, daß der König und die Krone Schweden in Krafft dieſes Tractats, allem Rechte renunciren, ſo ſie von der Theilung dieſer Zölle, nebſt Sr. Churfürſtl. Durchl. vermöge des ſtettiniſchen Receßes, in denen Häven von dem churfürſtl. Pommern, welches Se. Churfürſtl. Durchl. durch den münſteriſchen Friedensſchluß geblieben, gehabt, oder haben können.

10.) Zufolge dieſer vorhergehenden Artikel renunciren, übergeben und treten ab zu ewigen Zeiten, Ihro Königl. Majeſtät von Schweden ſowohl für ſich, als für Dero Erben und Nachfolger, alle Rechte, Gerechtigkeiten, Einkommen und Prärogativen, wes Nahmens oder Natur dieſelben ſeyn mögen, die ſie gehabt haben, und ſo wohl aus dem weſtphäliſchen Friedensſchluße, als aus abſonderlichen, inſonderheit aber aus dem Anno 1653. gemachten ſtettiniſchen Receß, in denen Oertern, Städten, Ländern, Hölzen und Domainen ſo jenſeit der Oder liegen, wie auch an der Gemeinſchaft der Zölle in den Häven und Oertern von Hinterpommern, haben und beſitzen können, ausgenommen der Städte Damm und Gollnow, und was dazu gehöret, jedoch nach Inhalt des achten Artikels dieſes Tractats, ohne einzige Reſervation, Reſtriction,

Excep-

Exception und Vorbehalt, dawider auch keine Geſetze, Verträge, Vergleiche, Ceßional und Belehnungen, ſo vormalen geſchehen, oder hinfort ertheilet werden möchten, auch keine Gewohnheit und Conſtitutionen, ſo dieſem zuwider ſeyn, unter was Titel, Recht oder Prätext ſolche allegirt werden könnten, gelten ſollen, als welchen allen durch gegenwärtigen Tractat gänzlich und zu ewigen Zeiten derogirt wird.

11.) Ihro Königl. Majeſtät von Schweden wollen auch, daß die Unterthanen und Vaſallen obbemeldter Oerter, ſo krafft dieſes Friedens Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg abgetreten werden, von nun an und zu ewigen Zeiten, ihres Eides, Lehenpflichten und Dienſte, die ſie Ihro Königl. Majeſtät und der Krone Schweden zu leiſten ſchuldig geweſen, hiemit entlaßen ſeyn, und alſo ſamt und ſonders hinfort unter der oberſten Bothmäßigkeit Se. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg verbleiben ſollen: Jedoch, daß ſie in dem Eigenthum und Beſitz ihrer Güter, ſowohl derjenigen, ſo vor Anfang dieſes Krieges, ihnen von den Königen und der Krone Schweden geſchenket, verkauft oder ſonſt verliehen worden, als auch deren, welche die Unterthanen ſelbſt erworben, ſo wohl bewegliche als unbewegliche, Zinſen, Unterpfände, Wiederkäufe, Erbfälle, die bey dieſem Kriege, weil ſie etwan mit dem Gegentheil es gehalten, eingezogen worden ſeyn möchten, gelaßen werden; dagegen ſie aber, wegen der Intereſſen und Einkommen der Güter und Gerechtigkeiten, ſo ihnen bey dem Kriege entzogen worden, von der Zeit an, da ſolches geſchehen, bis auf den Tag, da die Ratification aus Schweden erfolget und ausgewechſelt worden, wie auch von Schulden, Effecten und Mobilien, welche vor jeztbeſagten Termin confiſcirt worden, nichts fordern ſollen: ſo, daß kein Creditor ſothaner Schulden, noch Innhaber und Sachwalter derſelben, nebſt ſeinen Erben, einigen Rechtshandel noch Proceß deshalben anfangen und Entgeltung oder Reſtitution davon begehren könne und ſolle.

12.) Der Oberſtrohm verbleibt, vermöge des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes, allezeit dem Könige in Schweden, und vermögen alſo Se. Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg keine Veſtung in dem Lande zu bauen, ſo vermittelſt dieſes Tractats Ihnen cediret worden.

13.) Sobald die Ratification dieſes Friedens zwiſchen dem Könige von Frankreich und dem Churfürſten von Brandenburg wird ausgewechſelt ſeyn, ſollen Ihro Königl. Majeſtät Dero Armeen aus dem Herzogthum Cleve, dem Fürſtenthum Minden, den Grafſchaften Mark und Ravensberg und allen andern Landen Sr. Churfürſtl. Durchl. ſo Dieſelbe eingenommen haben möchten, führen. Jedoch mögen Ihro Königl. Majeſtät ein Corpo von tauſend Pferden in ſothanen Landen und zu Weſel und Lippſtadt, ſo lange laßen, bis dasjenige, ſo im gegenwärtigen Tractat der Krone Schweden zum Beſten ſtipulirt worden, völlig exequirt iſt, worauf, und ſo bald der König von Schweden wiederum in ſein Land, ſo ihme eingeräumt werden muß, wird eingeſezt ſeyn, Ihro Königl. Majeſtät von Frankreich Dero obgedachte Truppen aus dem Churfürſtl. Lande gänzlich abführen wollen; ſo lange dieſelben aber alldort verbleiben, ſollen die Bürger zu Weſel und Lippſtadt den Garniſonen die Logeſtatt auch Servis reichen, dergeſtalt, wie es in dem Tractat zu Xanthen verſprochen worden, und diejenigen Einwohner, wo die tauſend Pferde logiren, ſollen ihnen auch Futter und Stallung ſchaffen.

14.) Nachdem aber Ihro Königl. Majeſtät von Schweden anjetzo im Römiſchen Reiche keine Truppen haben, auch binnen der Zeit, ſo zur Ratification dieſes Tractats anberaumt worden, ohnmöglich dahin ſenden können, um diejenigen Plätze und Oerter wieder

wieder in Beſitz zu nehmen, ſo von Sr. Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg an Ihro Königl. Majeſtät von Schweden abgetreten werden; als hat man verabredet, daß, ſobald die Ratification zwiſchen Schweden und Brandenburg ausgewechſelt, Se. Churfürſtl. Durchl. Dero Truppen von dem platten Lande, ſo der König durch dieſen Tractat wieder bekömmt, abführen, und in den Garniſonen nur ſo viel Volk laßen ſoll, als zur Defenſion nöthig, nämlich in Stralſund zweytauſend Mann zum höchſten, in Stettin tauſend bis zwölfhundert Mann, und in den andern Veſtungen nach Proportion, welche Se. Churfürſtl. Durchl. wider alle und jede, ſo dieſelben angreifen möchten, zu vertheidigen verſprechen, bis Ihro Königl. Majeſtät von Schweden Dero eigenen Völker abſenden können, um davon Beſitz zu nehmen, denen alsdenn die churfürſtl. Völker ſolche einräumen und übergeben ſollen.

15.) Sr. Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg ſtehet auch hiemit frey, aus obbenannten Orten und Veſtungen, alle Munition und Geſchütz, ſo ſie ſeit der Zeit, als ſie davon Meiſter ſind, dahin haben bringen laßen, vorher abzuführen; doch daß ſie dasjenige Geſchütz und Ammunition daſelbſt laßen, welche der Krone Schweden zukommen, und am Tage, da dieſer Tractat unterzeichnet worden, daſelbſt ſich befinden wird.

16.) Weil auch Se. Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg bey Ihrer Allerchriſtl. Majeſtät angehalten haben, zu gleicher Zeit den Krieg ſo Ihro Majeſtät mit der Krone Dänemark führet, abzuthun, indem Se. Churfürſtl. Durchl. mit dieſer Krone in engen Verbündniß ſtünden; und dann Ihro Königl. Majeſtät von Dänemark ſelbſt zu erkennen gegeben, daß ſie Verlangen trügen, wieder in die alte Freundſchafft und Allianz mit Frankreich zu treten; als declariren Ihro Allerchriſtl. Majeſtät hiemit, daß es ihr angenehm und lieb ſeyn wird, wann mit beſagter Krone Dänemark, forderſamſt und auf billige Weiſe, der Chriſtenheit zu Gute, ein Friede geſchloßen werden könnte: doch daß ſelbiger auch mit Schweden eingegangen werde, ohne welcher Krone Einſchließung, Ihre Allerchriſtl. Majeſtät ſich ſonſten nicht einlaßen könne. Indeßen verſprechen Se. churfürſtl. Durchl. der Allerchriſtl. Majeſtät daß ſie hinfort weder directe noch indirecte, Ihro Königl. Majeſtät von Dännemark keinen Succurs leiſten wollen, im Fall ſie den Krieg wider Frankreich und Schweden ferner continuiren ſollten, wie auch, daß ſie Dero Völker, wenn deren noch einige in däniſchen Dienſten begriffen ſeyn ſollten, wieder abfordern wollen.

17.) Ihro Allerchriſtl. Majeſtät verbinden ſich hiemit, die Einwilligung des Königs von Schweden, über alles, was in dieſem Tractat verabredet worden, und zugleich auch deßelben Ratification, in guter und behöriger Form, binnen drey Monathen, von dem Tage der Unterzeichnung an, oder noch eher, wenn es möglich iſt, zu verſchaffen. Ehe und bevor aber ſolche Ratification Sr. Churfürſtl. Durchl. eingehändigt ſeyn wird, ſollen dieſelbe nicht ſchuldig ſeyn, das ſchwediſche Pommern abzutreten; worüber, wie auch über alles dasjenige, was mit Sr. Churfürſtl. Durchl. in dieſem Tractat iſt abgehandelt und geſchloßen worden, Ihro Allerchriſtl. Majeſtät die Garantie verſprechen.

18.) Die Ratification des Allerchriſtl. Königs mit Ihro Churfürſtl. Durchl. ſoll binnen einem Monath, oder eher, wann es möglich iſt, und die mit Ihro Königl. Majeſtät von Schweden und Sr. Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg, binnen drey Monathen, oder eher, wenn es möglich iſt, ausgewechſelt werden.

Zur Verſicherung dieſes, haben wir unten benahmte in krafft unſerer Vollmachten, daßelbe unterzeichnet und unſer Siegel dabey gedruckt. So geſchehen zu S. Germain en Laye, den 29. Jun. 1679.

(L.S.) Arnauld. (L.S.) Friedrich von Meinders.

### Nebenartikel.

Außer denen Artikeln, welche in dieſem Tractat, ſo heute zwiſchen dem Allerchriſtlichſten Könige und Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg geſchloßen und unterſchrieben worden, enthalten, hat man ſich über das nachfolgende verglichen und vereiniget: Gleichwie des Allerchriſtl. Königs Meynung iſt, allen Zwieſpalt, ſo Gelegenheit zu neuer Kriegsunruhe zwiſchen den Fürſten des Reichs geben könnte, gänzlich aufzuheben, und Ihro Königl. Majeſtät durch den Tractat, ſo ſie den fünften Februar dieſes Jahrs mit denen Herzogen von Braunſchweig und Lüneburg geſchloßen, ihnen in der Garantie beyzuſtehen verſprochen, ſo ſie denen Herzogen von Mecklenburg und Sachſenlauenburg, dem Biſchof von Lübeck, denen Grafen von der Lippe und Schwarzburg, wie auch denen Städten Hamburg und Lübeck, wegen der Prätenſionen ſo Se. Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg gegen obgedachte Fürſten und Stände des Reichs, wegen der Winterquartiere erlanget, verliehen; ſo wollen Ihro Königl. Majeſtät von Frankreich, weilen ſie verſichert ſind, daß Se. Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg dieſes Werk in der Güte beyzulegen gemeynet, ohne daß hiedurch obgedachter Obligation derogirt werde, Dero Sorge und Fleiß anwenden, damit die Sache zwiſchen denen ſtreitenden Partheyen durch billige Wege abgethan werde. Und ſoll dieſer ſeparate Artikel von gleichen Würden und Kräfften ſeyn, als wenn er dem Tractat, ſo heute vollzogen worden, ſelbſt einverleibet wäre, wie denn auch die Ratification davon, zu gleicher Zeit mit obigen verſchafft werden ſoll. So geſchehen S. Germain en Laye, den 29. Junii 1679.

## VII.

## Friedens-Artikel

zwiſchen dem Kaiſer und dem Reich einerſeits, und zwiſchen Frankreich andererſeits, in dem Schloß zu Ryswick in Holland, den 30. October 1697.

### Im Namen der Allerheiligſten Dreyeinigkeit. Amen!

Kund und zu wißen ſeye hiermit Jedermänniglich, deme davon zu wiſſen nöthig: Nachdeme bey etlichen Jahren her ein verderblicher Krieg, mit Vergießung vielen Chriſtenbluts und vieler Provinzen Verheerung, zwiſchen dem allerdurchlauchtigſten und großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Leopold, erwähltem Römiſchen Kaiſer, Mehrern des Reichs zu allen Zeiten, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien König, Erzherzogen zu Oeſterreich, Herzogen in Burgund, Brabant, Steyer, Kärnten, Crain, Marggrafen in Mähren, Herzogen zu Lützenburg, in Ober- Nieder-Schleſien, Würtemberg und Teck, Fürſten zu Schwaben, Grafen zu Habſpurg, Tyrol, Kyburg und Goerz, Markgrafen des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Herrn der Windiſchen Mark, zu Portenau und Salins ꝛc. und dem Heil. Röm. Reich einer, und zwiſchen dem allerdurchlauchtigſten, großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Ludwig dem XIV Allerchriſtlichſten König in Frankreich und Navarra, anderer Seite, entſtanden: Se. Kaiſerl. und Königl. Majeſtät, nichts ſo ſehr gewünſchet, als daß durch Wiedererſtattung eines einigen, unverbrüchlichen Friedens, ſo vieler Landſchafften Verheerungen und Blutſtürzungen geſteuret werden möchte: Als iſt es, durch göttlichen Beyſtand, dahin gediehen, daß auf Anhalten des allerdurchlauchtigſten und großmächtigſten Fürſtens

und Herrn, Herrn Carl XI. der Schweden, Gothen und Wenden Königs, Großfürstens in Finnland, Herzogens in Schonen, Eſthland, Liefland, Carelien, Bremen, Verden, Pommern, Caſſuben und Wenden, Fürſtens in Riga, Herrens in Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfalzgrafens am Rhein, in Bayern, Jülich, Cleve und Bergen Herzogens, ꝛc. glorwürdigſten Andenkens, (als welcher ſo bald nach dieſer Unruh Anfang, zum Frieden unter dieſen chriſtlichen Potenzen ſorgfältigſt zu rathen nicht abgelaßen, und da er hernach zum Mediateur einſtimmig genommen worden, den Frieden zu Stande zu bringen, ſich bis in den Tod rühmlichſt bearbeitet,) die ſolennen Tractaten deßwegen im Schloß zu Ryswick in Holland angeſtellet; nach deßen ſeeligſten Hintritt mit gleichem Eifer, durch die Sorge, mit welcher der auch allerdurchlauchtigſte und großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Carl XII. der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürſt in Finnland, Herzog in Schonen, Eſthland, Liefland, Carelien, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Caſſuben und Wenden, Fürſt in Riga, Herr in Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfalzgraf am Rhein, in Bayern, Jülich, Cleve und Bergen Herzog, ꝛc. in die väterliche Fußtapfen getreten, fortgeſetzet und zum Schluß gebracht worden ſind: Geſtalten deßwegen am beſagten Ort beyderſeits zuſammen verordnete extraordinaire Ambaſſadeurs und Gevollmächtigte allen Fleiß angewendet, und zwar im Nahmen Ihro Kaiſerl. Majeſtät, Se. Excellenz, Herr Andreas, des Heil. Röm. Reichs Graf von Caunitz, Erbherr in Auſierlitz, Ungariſch Brod, Mariſchyrus und Greß-Orzechan, Ritter des güldenen Vlieſſes, Ihro Kaiſerl. Majeſtät geheimer und Staatsrath. Item, Herr Heinrich Johann, des Heil. Röm. Reichs Graf von Stratmann und Beyerbach, Herr in Ort, Schmiding, Spatenbrunn und Carlsberg, Ihro Kaiſerl. Majeſtät Reichs-Hofrath und Kämmerer. Wie auch Herr Johann Friedrich, Freyherr von Seilern, Ihro Kaiſerl. Majeſtät Reichs-Hofrath, und auf dem Reichstag gevollmächtigter Concommiſſarius: Im Nahmen aber Ihro Majeſtät des Allerchriſtlichſten Königs, Se. Excellenz, Herr Nicolaus Auguſtus von Harlay, Ritter, Herr von Bonneuil, Graf de Celi, Ihro Königl. Majeſtät ordentlicher Staatsrath: Herr Ludwig Verjus, Ritter, ordentlicher Königl. Staatsrath: Graf de Crecy, Markgraf de Treon, Freyherr de Couvay, Herr in Bollay, der zweyen Kirchen in Fortille, und andern Orten; wie auch Herr de Callieres Rochechelay und Gigni; mit Zuziehung, Vorſchub und Beyhülfe Sr. Excellenz, Herrn Carls Bonde, Grafen von Biornoo, Herrns in Geslepy, Tyres Toſtoholm, Graffſtein, Guſtavsberg und Rezika, Ihro Königl. Majeſtät in Schweden Raths, und des oberſten Gerichts zu Dörpt in Liefland Präſidis: wie auch Herrn Nicolai, Freyherrns von Lilienroth, Ihro Königl. Majeſtät in Schweden Staatsſecretärs, und an Ihro Hochmögenden die Herren Generalſtaaten der vereinigten Niederlande, extraordinaire Ambaſſadeurs, als beyder zum allgemeinen Frieden außerordentliche Geſandten und Gevollmächtigte; welche letztere der Mediations-Pflicht redlich, eiferig, und klüglich nachgekommen. In Anſehung deßen iſt man in Gegenwart und Beyſtimmung derer des Heil. Röm. Reichs, Herren Churfürſten, Fürſten und Stände gevollmächtigten Deputatorum, nach Anruffung göttlichen Nahmens und nach gebührender Auswechslung der Credentialien, zur Ehre GOttes und des chriſtlichen Weſens Wohlfahrt, über folgende Wechſels-Puncte des Friedens nachfolgendermaaßen eins worden:

1.) Es ſoll ein chriſtlicher Friede, eine allgemeine und ewige wahrhafftige Freundſchafft, zwiſchen Ihro Kaiſerl. Majeſtät und Deroſelben Erben, Nachkommen und Folgern, zwiſchen dem ganzen Römiſchen Reich, deren Reichen und Erbländern,

Vaſallen und Unterthanen, einen; und zwiſchen Ihrer Königl. Allerchriſtlichſten Majeſtät und deren Nachfolgern, Vaſallen und Unterthanen, anderer Seits ſeyn. Dieſe auch dergeſtalt aufrichtig gehalten werden, daß kein Theil zu des andern Schaden und Nachtheil, unter welchem Schein es auch ſeyn möchte, etwas beginne, oder denen, die dergleichen im Sinn führen, oder einiges Nachtheil zu ſtifften willens ſind, einige Hülfe, wie ſie immer Namen haben mag, leiſten, des andern widerſpänſtig- und aufrühriſchen Unterthanen Unterſchleiff geben, ſchützen, oder auf einigerley Weiſe hegen könne, oder ſolle; ſondern es ſollen beede Theile einer des andern Nutzen, Ehre und Frommen ernſtlich befördern: ungeachtet aller vorigen, deme zuwiderlauffenden Verſprechungen, Tractaten und Bündnißen: dieſe alle ſollen gänzlich todt und ab ſeyn, ſie mögen gemacht ſeyn, oder noch gemacht werden, wie ſie wollen.

2.) Es ſoll zu beyden Seiten eine ewige Amneſtie und Vergeßung alles desjenigen, was nach Gelegenheit des Orts, oder der Art und Weiſe von einem gegen den andern feindthätlich verübet worden, dergeſtalt ſeyn, daß weder deswegen, noch in Anſehung und unter dem Fürwand anderer Sachen, keiner dem andern einige Feindſeeligkeit oder Gewaltthat weder directe noch indirecte ſelbſten anthue, oder anthun laße; ſondern hiemit ſollen alle und jede von beyden Seiten mit Worten, in Schrifften, oder mit Werken beygebrachte Unrechte, Gewaltſam- und Feindſeeligkeiten, ohne alles Anſehen der Perſonen und Sachen, ſo gar todt und ab ſeyn, daß auch alles, was einer von dem andern anſprüchig machen und fordern könnte, in eine ewige Vergeßenheit verſenket werde. Dieſer Amneſtie ſollen ſich auch zu erfreuen, und ſelbige mit zu genießen haben, alle und jede Vaſallen und Unterthanen auf beyden Seiten; alſo, daß niemand nachtheil- noch ſchädlich ſeyn möge, daß er dieſer oder jener Parthey beygethan und anhänglich geweſen; ſondern ſie ſollen in den alten Stand, worinnen ſie vor dem Krieg unmittelbar geweſen, ſowohl was ihre Ehre, als auch was ihre Güter antrifft, wieder eingeſetzet, doch ausgenommen werden, was in Anſehung der geiſtlichen Pfründen, deren beweglichen Gütern und Nutzungen, in folgenden Artikeln ausgenommen iſt.

3.) Der Grund und die Stütze dieſes Friedens ſollen der Weſtphäliſche und der Nimweg'iſche Friedensſchluß ſeyn: auch ſollen ſelbige gleich nach ausgewechſelten Ratificationsformuln, in Geiſt- und Weltlichen völlig exequiret und künfftig ſteiff und unverbrüchlich gehalten werden, es wäre dann hierinnen ein anders ausdrücklich verglichen.

4.) Inſonderheit ſollen Sr. Kaiſerl. Majeſtät, dem Reiche und deßen Ständen und Gliedern, von Sr. Allerchriſtl. Königl. Majeſtät alle und jede, ſo wohl Zeit währenden Kriegs aus Thätlichkeit, als unter dem Titel der Unionen oder Reunionen, abgenommene Oerter und Gerechtſame, welche außer Elſas gelegen, oder in dem Reunion-Regiſter, das die franzöſiſche Geſandtſchafft eingegeben, verzeichnet ſind, wieder gegeben werden: deßwegen ſoll null, nichtig und abgethan ſeyn, alles, was um der Urſach willen von der Kammer zu Metz und Bizanz, wie auch von dem Conſeil zu Breyſach herausgegeben worden, nämlich ihre Decrete, Verordnungen und Declarationen; hingegen ſoll alles wieder in den Stand, darinnen es vor dieſen Eroberungen, Unionen und Reunionen geſtanden, ſo geſetzet werden, daß ſie nimmermehr darinnen mögen beunruhiget, noch beeinträchtiget werden. Doch ſoll die Röm. Catholiſche Religion in denen reſtituirten Oertern, in dem Stand, wie ſie jetzt iſt, bleiben.

5.) Und obgleich aus dieſen Generalſätzen leicht zu ſchließen wäre, wie und mit welcher Maaß ein jeder wieder in den alten Stand müße geſetzet werden, ſo hat man doch auf etlicher Einlangen und Anhalten, zumahlen ſich auch noch abſonderliche Urſa-

chen

chen darzu geſchlagen, von etlichen eigentlichere Meldung zu thun beliebet, doch alſo, daß die ausdrücklich nicht bemeldete für ausgeſchloßen nicht gehalten; ſondern durchaus gleich mit denen benenneten geachtet und in einerley Rechtsgenuß geſetzet werden ſollen.

6.) Nahmentlich ſoll der Herr Churfürſt zu Trier, Biſchoff zu Speyer, wieder reſtituiret werden in die Stadt Trier; in dem Stand, wie ſie jetzt iſt, ohne fernere Demolirung, oder einige Verſchlimmerung der öffentlichen oder Privatgebäude, mit allem Kriegsgeſchütz und Zeug, wie ſie daſelbſt zur Zeit der letzten Eroberung gefunden worden. Gleichergeſtalt ſoll alles, was in vorhergehendem vierten Artikel von Eroberungen, Unionen und Reunionen bereits gemeldet und beſchloßen worden, ſo viel, als wären ſie inſonderheit zum Vortheil der Trier- und Speyeriſchen Kirchen hier wiederholet, zu ſchätzen ſeyn.

7.) So ſoll auch der Herr Churfürſt von Brandenburg allen Vortheil und Frommen dieſes Friedens und deßen Handhabung vollkömmlich mit genießen, und dieſes auch allen ſeinen Ländern, Gebieten, Poſſeßionen, Unterthanen und Gerechtſamen, nahmentlich auch denen Rechten zu ſtatten kommen, welche ihme, vermög des Tractats, den 29. Junii, 1679. geſchloßen, zuſtehen: anderſt nicht, als ob ſie alle nach der Ordnung hieher geſetzet wären.

8.) Dem Herrn Churfürſten zu Pfalz ſollen von dem Allerchriſtlichſten Könige alle Länder und Gebiete, ſie mögen entweder ihme allein zuſtehen, oder mit andern gemein ſeyn, und Nahmen haben, wie ſie wollen, abſonderlich aber die Stadt und das Amt Germersheim, und die darunter begriffene Probſteyen und Unter-Aemter mit allen Burgen, Schlößern, Städten, Flecken, Dörfern, Höfen, Gründen, Lehen und Gerechtſamen, wie ſie durch den Weſtphäliſchen Friedensſchluß wieder erſtattet worden, wieder erſetzet werden. Mit angehängten allen brieflichen Urkunden, die aus dem Archiv oder Canzley, und dem Lehnhaus, oder Rechenkammer, Aemtern und andern Pfälziſchen Officiis, weggenommen ſind, ohne einigen Ort, einige Sache, Recht noch Document auszunehmen.

9.) Was aber das Recht und die Anforderungen der Herzogin von Orleans betrifft, iſt man ſchlüßig worden, daß die Sache, gleich nach obenbemeldter Reſtitution, nach der Compromiß-Formul, von Ihro Kaiſerl. und Allerchriſtlichſten Majeſtät als Schiedsleuten, Geſetz- und Reichsconſtitutionsmäßig, ſolle entſchieden werden; ſollten aber dieſe nicht einſtimmig ſeyn, ſoll die Sache dem Pabſt, als Oberſchiedsmann, zu entſcheiden übergeben werden. Inzwiſchen ſoll nichts deſtoweniger ein gütlicher Vergleich zwiſchen denen Partheyen verſuchet, und bis die Sache zum Ende gelange, eine jährliche Summa von hunderttauſend Rheiniſchen Gulden von dem Herrn Churfürſten an die Herzogin ausgezahlet, und dergeſtalt, und mit dem Beding behändiget werden, wie ſolches in einem abſonderlichen Artikel, der einerley Beſtand und Gültigkeit mit dieſem Frieden haben ſoll, ausgedrucket worden. Dabey beyder Partheyen, wie auch das Reichs Recht, ſowohl im Poſſeſſorio, als Petitorio, ungekränkt verbleiben ſoll.

10.) Der allerdurchlauchtigſte König in Schweden, als Pfalzgraf am Rhein, Graf von Sponheim und Veldenz, ſoll ſein uraltes Herzogthum Zweybrücken frey und völlig, mit allen Appertinentien und Dependentien, mit allen denen Gerechtſamen, welche Ihro Königl. Majeſtät Vorfahrere, die Pfalzgrafen und Herzogen von Zweybrücken genoßen haben, oder hätten genießen können, vermög der Norm im Weſtphäliſchen Frieden fürgeſchrieben, und zwar alſo genießen, daß alles, was von der Krone

Frankreich, es ſey unter was Nahmen und Vorwand es ſeyn mag, entweder ganz oder ſtückweiß, in Anſehung beſagten Herzogthums, bisher prätendiret, erobert und reunirt worden, mit allen Gerechtſamen wieder an Ihro Königl. Majeſtät in Schweden und Dero Erben, als Pfalzgrafen am Rhein, kommen ſoll.

11.) So ſollen auch alle briefliche Urkunden, die zu ermeldten Herzogthum gehören, ſamt dem Kriegsgeſchütz und Zeug, welche zur Zeit der Eroberung daſelbſt waren, auch alles andere, über welches man ſich in Favorem Reſtituendorum, in vorigen Artikeln verglichen, wieder ausgeliefert werden. Was das Fürſtenthum Veldenz anlanget, und was unter dem Nahmen berührten Fürſtenthums, oder von Lautereck, der ſeelige Fürſt Leopold Ludwig, Pfalzgraf am Rhein, beſeßen hat, das ſoll nach dem vierten Paragrapho und nach dem von Frankreich eingereichten Regiſter erſtattet werden: Dabey alle und jede Rechte derer Prätendirenden, ſo im Poſſeſſorio als Petitorio, ungehindert ſtehen ſollen.

12.) Dem deutſchen Ordensmeiſter und Biſchof zu Worms, Herrn Franciſco Ludwig, Pfalzgrafen, ſollen wieder völlig die von Frankreich abgenommene, dem Orden von Alters her gewiedmete, und von ihm beſeßene Commenthureyen und Güter, Einkünffte und Rechte erſtattet werden. Dieſe ſoll berührter Orden, was die Commenthureyen und Güter, die unter dem franzöſiſchen Gebiet liegen, ſowohl die Collation als Adminiſtration betreffend, eben ſo nutzbar, mit eben denen Privilegien und Immunitäten genießen, wie er ſolches vor dieſem, vermög ſeiner Statuten und Regeln, genoßen hat, und der Johanniter-Orden von Jeruſalem zu genießen gewohnet war. Auch ſoll alles dieſes, in Anſehung des Bißthums zu Worms, hier ſtatt haben, was in dieſem Frieden wegen der Reſtitution der Oerter, der Contributionen und ſonſten verglichen worden.

13.) Dem Herrn Churfürſten von Cölln, als Biſchof und Fürſten zu Lüttich, ſoll das Schloß und die Stadt Dinant in dem Stand, worinnen ſie zur Zeit der Eroberung geweſen, mit allen Rechten und Dependentien, Geſchütz, Krieges-Zeug, und damahls darinnen gefundenen Documenten, wieder eingeraumet werden. Auch ſoll alles, was oben von denen Eroberungen, Unionen, Reunionen, im vierten Artikel geordnet worden, zum Frommen der Cölniſch- und Lüttichiſchen Kirchen, als wiederholet geachtet werden.

14.) Das Hauß Würtemberg, und nahmentlich der Herr Herzog Georg, ſoll für ſich und ſeine Nachfolgere, was das Fürſtenthum und die Grafſchafft Mömpelgard anlanget, in den Stand, in die Rechte, Prärogativen, und in ſpecie in diejenige Immedietät gegen das Heil. Röm. Reich, die ſie vorhin gehabt, und welche die andere Reichsfürſten genießen, oder doch genießen ſollen, eingeſetzet werden: gänzlich, mit Vernichtigung Recognitionis Vaſallagii, welche der Zeit nach, an Frankreich 1681. geleiſtet worden. Es ſollen auch angeregte Fürſten inskünfftig ganz frey alle darzu gehörige, ſo geiſt- als weltliche Einkünffte, deren Genuß ſie vor dem Nimwegiſchen Frieden gehabt, genießen: Nicht weniger auch diejenigen Lehen, welche zur Zeit der franzöſiſchen Detention oder ſonſten eröffnet, oder von ihnen ſelbſten andern überlaßen worden. Hiervon iſt auszunehmen das Dorff Baldenheim, mit deßen Zugehörungen, welches der Allerchriſtlichſte König dem Commendanten und General-Quartiermeiſter de Chanlay übergeben, und alſo gehandelt bleiben ſoll, doch dergeſtalten, daß er dem Herrn Herzogen von Würtemberg, als Domino directo, und deßen Nachfolgern, huldigen, und von ihme dieſes Lehens Erneuerung begehren ſolle. Er ſoll auch in die

vollſtän-

vollſtändige und freye Beſitzung, ſo wohl ſeiner Burgundiſchen Lehen Clervas und Paßavant, als der Herrſchaften Grange, Hericourt, Blamont, Chatelot und Clermont, neben den andern in der Grafſchaft Burgund und dem Fürſtenthum Mümpelgard gelegenen Herrſchaften, mit allen Rechten und Einkünften auf eben ſolche Weiſe eingeſetzet werden, wie er ſolche vor dem Nimwegiſchen Frieden beſeſſen: Daß alſo ganz todt und ab ſeyn ſollen alle dieſe Handlungen, welche, unter was Schein es ſeyn mag, zu welcher Zeit und auf was Weiſe es immer möglich, dieſem zuwider gethan, oder anſprüchig gemacht worden.

15.) Es ſoll auch das Marggräfliche Haus Baaden alle Rechte und Beneficien dieſes, und folgentlich des Weſtphäliſch- und Nimwegiſchen Friedens, inſonderheit auch diejenigen, die man im vierdten Artikel . . . dieſes Friedens angeführet, genießen.

16.) Auf ſolche Weiſe ſollen die Fürſten und Grafen von Naßau, Hanau und Leiningen, und alle andere des Heiligen Römiſchen Reichs Stände, welche durch den vierten Articul dieſes Tractats, und andere, wieder zu reſtituiren ſind, in alle und jede ihre Gebiete, und dahin gehörige Güter und Einkünfte, und in alle andere Rechte und Beneficia, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, eingeſetzet werden.

17.) Weil man aber den Frieden deſto feſter zu ſetzen, beliebet hat, ein und andere Oerter da und dorten auszutauſchen, als überläßet Ihro Kaiſerliche Majeſtät an Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät und deßen Nachfolgere im Reich, die Stadt Straßburg, und was zu dieſer Stadt auf der linken Rhein-Seite gehöret, mit allem Recht, Eigenthum und höchſter Gewalt, welche dem Römiſchen Reich bisher darüber zugeſtanden, oder zukommen können. Dieſes alles ſoll an den Allerchriſtlichſten König und ſeine Nachfolgere überlaßen, und zwar alſo ſeyn, daß beſagte Stadt, mit allen ihren Appertinentien und Dependentien, die auf der linken Rheinſeite gelegen, ohne einige Reſervation, mit völliger Vogtherrlichkeit und Superiorität, auch dem höchſten Dominio, von nun an, zu unendlichen Zeiten, dem Allerchriſtlichſten Könige und deßen Nachfolgern gehören, und der Krone Frankreich, als einverleibet, angeſehen werden ſoll, ohne einige des Kaiſers, des Reichs, oder einiges andern Menſchen Widerrede. Zu mehrerer Beſtätigung dieſer Ceßion oder Alienation, begiebt ſich der Kaiſer und das Reich, in kraft gegenwärtiger Handlung, ausdrücklich aller und jeder ſeiner Vorfahrer und des Heiligen Römiſchen Reichs Decreten, Conſtitutionen, Statuten und Gewohnheiten, wann ſie auch eidlich beſchworen wären, oder inskünftige ſollten beſchworen werden, namentlich aber der Kaiſerlichen Capitulation, ſo weit als die gänzliche Veräuſerung der Güter und Rechte des Reichs darinnen verbotten iſt; dieſen allen renunciren ſie, und entledigen ermeldte Stadt, ſamt dem Magiſtrat, allen Officianten, Bürgern und Unterthanen, von denen Pflichten und Eiden, mit welchen ſie bisher denen Kaiſern und dem Reich zugethan geweſen. Weiſen ſie auch hiemit zur Unterthänigkeit, Gehorſam und Treu gegen den Allerchriſtlichſten König und deßen Nachfolgere an; und ſetzen alſo den Allerchriſtlichſten König in die völlige und rechtmäßige Eigenthümlichkeit, Beſitzung und Superiorität feſte, ſagen auch allen Rechten und Anſprüchen auf berührte Stadt ab, und ſtreichen zu dem Ende, von nun an, auf unendliche Zeiten, beſagte Stadt Straßburg in der Reichsmatricul aus.

18.) Doch ſoll allen und jeden Einwohnern dieſer Stadt und deren Zugehörungen, ſie mögen von Condition ſeyn wie ſie wollen, ſo ferne ſie davon abzuziehen geſonnen, frey ſtehen, ihre Wohnung an einem andern ihnen beliebigen Ort aufzuſchlagen: Mit Abführung aller beweglichen Güter, ohne einige Verhindernuß, Abzug und Erpreßung, innerhalb

nerhalb eines Jahrs, nach Ratificirung des Friedens; fünf Jahre aber, praeſtitis praeſtandis, ſollen ſie, vermög deren Conditionen, welche in dergleichen Fällen vor dieſem gebräuchlich waren, ihre unbewegliche Güter entweder verkauffen oder behalten, und für ſich oder durch andere verwalten können. Eben dieſe Freyheit die Güter zu behalten, und entweder für ſich oder durch andere, zu verwalten oder zu veräuſern, ſoll andern Reichsgliedern, oder mittel- und unmittelbaren Reichsſtänden bleiben, welche Güter, Einkünfte, Schulden, Proceße, oder einige Rechte, in ermeldter Stadt und deren Appertinentien haben. Sie mögen ſelbige gleich unausgeſetzt behalten, oder Zeit währenden Krieges, oder vor demſelben, als confiſcirt und abgenommen, oder als andern concedirt, verlohren haben. Dieſe alle ſollen, kraft dieſes Vergleichs, ſie mögen wie ſie wollen ſeyn, oder ſich befinden, reſtituirt werden. Doch ſoll die Jurisdictio Eccleſiaſtica denen, welchen ſie von Alters her zugeſtanden, ungekränkt bleiben, und werden weder ſie noch deren Exercitium zu hemmen ſeyn.

19.) Im Gegentheil reſtituiret Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät mit allen Rechten und Dependentien innerhalb dreyſig Tägen, von ausgewechſelter Ratification an zu rechten, Sr. Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reich das Fort Kehl, welches ſie auf der rechten Rheinſeite erbauet hat, vollſtändig. Das Fort des Isles, und die andern, welche entweder im Rhein ſelbſten, oder in denen Inſuln des Rheins erbauet worden, ſollen innerhalb eines Monaths, oder wann es noch eher geſchehen könnte, auf Unkoſten des Allerchriſtlichſten Königs, geſchleifet, und von keinem Theil wieder aufgebauet werden. Die Schiffahrt und die übrige Nutzung des Flußes, ſolle beeder Partheyen Unterthanen, oder denen, die ſonſten ab- und zuzureißen, zu ſchiffen, oder ihre Waaren überzuführen geſonnen ſind, einem wie dem andern frey ſtehen. So ſoll auch von keinem der beyden Theile etwas, weder da, noch anderſtwo, fürgenommen werden, wodurch der Fluß abgewendet, oder deßen Lauf oder Beſchiffung, oder anderer Gebrauch, auf einige Weiſe ſchwerer gemacht wird. Vielweniger ſollen neue Zölle, Fähr- und Bruckengelder geſodert, noch die andern erhöhet werden. Man ſoll auch nicht Macht haben, die durchgehende Schiffe auf einer oder der andern Seiten mehr anzuländen, oder ihre Laſten und Waaren auszulegen oder einzunehmen zu zwingen, ſondern es ſoll ſolches eines jeden freyem Willen heimgeſtellet bleiben.

20.) Auch cedirt Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät Ihro Kaiſerlichen Majeſtät und dem Durchlauchtigſten Haus Oeſterreich die Stadt und das Schloß Freyburg und das Fort St. Peter, item, die ſogenannte Sternſchanz, und was ſonſten für neue Werke daſelbſt oder anderswo, durch den Schwarzwald, oder das übrige Brißgau, von neuem aufgeführet und gebeßert worden, alle in dem Stand darinnen ſie jetzt ſtehen, ohne einige Demolirung oder Verſchlimmerung: mit denen Höfen und Lehen, Metzhauſen und Kirchzart, ſamt allem Recht, wie es Sr. Majeſtät durch den Nimwegiſchen Frieden cedirt, oder von Ihr beſeßen und exercirt worden. Hierzu gehören auch die Archive neben allen Scripturen oder brieflichen Urkunden, welche man zur Zeit der Eroberung darinnen gefunden; ſie mögen gleich noch daſelbſten ſtehen, oder anderſthin verſetzt worden ſeyn: mit unverletzlicher Beybehaltung des Juris Dioeceſeos und anderer Rechten und Einkünften des Bißthums zu Coſtnitz.

21.) Es überläßet auch an Ihro Kaiſerliche Majeſtät und an das Haus Oeſterreich der Allerchriſtlichſte König ganz Breyſach in gegenwärtigem Zuſtand, mit denen Korn- und Zeughäuſern, mit Wällen, Mauren, Thürnen und andern öffentlichen und Privatgebäuden, mit allen Dependentien, welche auf der rechten Rheinſeite gele-

gen s

gen; was aber auf der linken, und darunter das Fort, le Mortier genennet, das ſoll dem Allerchriſtl. König verbleiben. Doch ſoll die neue Stadt, wie auch ein Theil, und die Schanz auf der Rheininſul erbauet, ganz abgetragen, und der Erde gleich gemachat werden, ſo, daß ſie von keinem Theil mehr zu erbauen. Im übrigen ſoll eben diejenige Freyheit, von Breyſach abzuziehen, hier wiederholet werden, welche oben, was Straßburg betrifft, verglichen worden.

22.) Berührte Städte, Schlöſſer und Schanzen, mit dem ganzen Diſtrict, allen Zugehörungen und Dependentien, ſind Ihro Kaiſerl. Majeſtät von Sr. Königl. Majeſtät in Frankreich zurückgegeben, und ſollen reſtituirt und ausgeliefert werden, ohne einige Reſervation, Exception oder Zurückhaltung, ehrlich, aufrichtig, ohne Gefährde und Vorzug, ohne Hinderung und Eingelenke, und zwar denenjenigen, welche nach Ratification dieſes Friedensſchluſſes darzu abgeordnet oder geſetzet, und deßwegen denen Gubernatoren oder franzöſiſchen Officianten der abzutretenden Orten, genugſame Beglaubigung aufweiſen werden. Daß alſo angeregte Städte, Feſtungen, Schlöſſer, Schanzen und Plätze mit allen Prärogativen, Nutzbarkeiten, Betragnißen und Einkünften, neben allen darinnen begriffenen Rechten, in die wirkliche Macht, Gerechtſame, Beſitzung, alle völlige Gewalt und Superiorität, Ihro Kaiſerl. Majeſtät und des Hauſes Oeſterreich wiederkommen, und bey demſelben zu ewigen Zeiten bleiben ſollen, ſo gut, als ſie vor dieſem demſelbigen zugehöret, und bisher von Sr. Allerchriſtl. Majeſtät beſeßen waren: dergeſtalt, daß ſich von ihm ſelber verſtehe, es ſey der Krone Frankreich ganz kein Recht, noch einiger Anſpruch auf beſagte Oerter und ihren Diſtrict übrig geblieben, oder vorbehalten. So ſoll auch nichts für die Unkoſten und Ausgaben, welche auf die Befeſtigung, oder andere öffentliche oder Privat-Gebäude verwendet worden, angefordert, noch die völlige Reſtitution, um einiger Urſache willen, verzögert, ſondern alles nach dreyſig Tagen, von der Ratification dieſes Friedens zu rechnen, exequirt werden: ſo daß man die franzöſiſchen Beſatzungen daraus abführt, ohne Beſchwerung, Schaden, oder Beläſtigung der öſterreichiſchen Burger und Innwohnern, oder anderer derer Unterthanen, weder unter dem Titul der Schulden, noch der Anſprüche. So ſoll auch der franzöſiſchen Militz nicht erlaubt ſeyn, ſich länger in denen Oertern, die da evacuiret werden ſollen, oder an Ihro Allerchriſtl. Majeſtät nicht gehören, aufzuhalten, Winter- oder Still-Lager zu machen; ſondern ſie ſollen unverzüglich in der Krone Frankreich eigen zuſtändige Länder fortziehen.

23.) Auf eben dieſe Weiſe ſoll Sr. Kaiſerl. Majeſtät und dem Heil. Röm. Reich, Philippsburg unverheeret, mit allen Befeſtigungen, die auf der rechten Rheinſeite daran gehänget, nebſt allem Kriegs-Zeug und Geſchütze, welche zur Zeit der letzten Eroberung daſelbſt befindlich waren, wieder eingeraumet werden: wobey dem Bißthum Speyer ſein Recht ungekränkt beſtehen ſoll: zu dieſem Ende ſoll auch der vierdte Artikel des Nimwegiſchen Friedensinſtruments ausdrücklich wiederholet werden: die Befeſtigung aber, welche auf der linken Rheinſeite angeleget, ſoll man ſamt der Brücke, welche nach der Eroberung von dem Allerchriſtl. Könige gebauet worden, abtragen.

24.) Es will der Allerchriſtl. König auf eigene Unkoſten, die Schanzen gegen Hüningen auf der rechten Rheinſeite und in der Rheininſul ſchleiffen, und den Grund ſamt denen Gebäuden, an das Baadiſche Haus überlaßen. Auch ſoll die daſelbſt über den Rhein geſchlagene Brücke abgethan werden.

25.) Gleicher Weiſe ſoll die Befeſtigung auf der rechten Rheinſeite erbauet, und gegen Fort Louis über liegend, demolirt werden; Das Fort und die Inſul in Gewalt des

des Allerchriſtl. Königs bleiben: der Boden aber, ſamt denen Gebäuden des demolirten Forts, iſt an den Herrn Marggrafen von Baaden wieder abzutreten. Nicht minder ſoll auch der Theil von der Brücke, welcher dahin aus der Inſel gehet, abgeworfen, und von keinem Theil wieder aufgeführet werden.

26.) So ſollen von Sr. Allerchriſtl. Majeſtät die Befeſtigungen, welche an das Schloß zu Trarbach nach dem Nimwegiſchen Frieden angehencket worden, niedergerißen; und eben ſo mit Mont-Royal an der Moſel verfahren werden, ohne daß es von einem Theil wieder aufzubauen; doch mag das Schloß Trarbach in dem alten Stande bleiben, die Stadt aber muß, mit ihren Appertinentien, denen vorigen Beſitzern völlig wieder eingeraumet werden.

27.) Eben ſolche Art zu demoliren, hat man in denen Werken des Schloßes Kürburg, welche von Sr. Allerchriſtl. Majeſtät daran gebauet worden, zu beobachten. Nachdem man nun die Werke dergeſtalt abgethan, ſoll dieſes Schloß, mit der unverletzt gelaßenen Stadt Kirn, nicht weniger als das übrige von Gütern, was an den Fürſten von Salm und deßen Agnaten, die Rheingrafen und Wildgrafen gehöret, nahmentlich auch das Fürſtenthum Salm und ſonſten alles, auf eben die Weiſe, mit eben dem Recht zu beſitzen, übergeben werden, auf welche Weiſe, und mit welchem Recht ſie ſolches vor der Deſtitution beſeßen, und vermög dieſes Friedens, zu genieſſen haben.

28.) Eben dieſes ſoll wegen Demolirung der neuen, an das Schloß Eberburg von dem Allerchriſtl. König erbauten Wercke, zu verſtehen ſeyn: welche denen Freyherren von Sickingen mit allen ihren an- und darzu gehörigen Gütern, von beyden Theilen wieder zu liefern ſind.

29.) Weil der Herr Herzog von Lothringen in dieſem Kriege mit Ihro Kaiſerl. Majeſtät eine Parthey gemacht, und in gegenwärtigem Tractate mit eingeſchloßen ſeyn will, als ſoll er für ſich, ſeine Erben und Nachfolgere in freye und völlige Beſitzung derer Staaten, Oerter und Güter, welche ſein Vater, Herzog Carl, im Jahr 1670. (da ſie von des Allerchriſtl. Königs Waffen eingenommen worden,) beſaß, eingeſetzet ſeyn, ausgenommen die Veränderungen, welche in folgenden Artikeln ſollen erkläret werden.

30.) So will nun Se. Allerchriſtl. Majeſtät dem Herrn Herzog fürnemlich wiedergeben: die alte und neue Stadt Nancy, mit allen Zugehörungen, Kriegszeug und Geſchütze, welche in der alten Stadt zur Zeit der Eroberung gefunden worden; doch mit dem Vorbehalt, daß die Wälle und Bollwerke der alten Stadt, wie auch die Thore der neuen, unbeſchädiget bleiben; die Wälle aber und Bollwerke der neuen, nicht weniger alle Außenwerke von beyden Städten, auf Unkoſten Sr. Allerchriſtl. Majeſtät gänzlich geſchleifet, und nimmermehr von keinem Theil aufgebauet werden ſollen: außer, daß der Herzog, oder deßen Nachfolgere, eine einfache und gleiche Mauer, ohne Winkel, um die neue Stadt, wann es beliebet, führen mag.

31.) Se. Allerchriſtl. Majeſtät will auch das Schloß Bitſch, und alle Zugehöre, wie auch das Schloß Homburg, überlaßen und abtreten; doch, daß vorher die Werke abgetragen, nimmermehr repariret, den Schlößern aber ſelbſten, und den Städtlein und Flecken, die daran ſtoßen, kein Schaden zugefüget, ſondern ſelbige unverderbet erhalten werden.

32.) Ferner ſoll dem Herrn Herzog alles dasjenige, was wegen Unionen und Reunionen im vierten Artikel beſchloßen worden, ſo gut zu ſtatten kommen, als wäre

es hier von Wort zu Wort wiederholet: es mögen beſagte Unionen, wo oder wie ſie wollen, ergangen, oder decretiret ſeyn.

32.) Doch reſervirt ſich Se. Allerchriſtl. Königl. Majeſtät die Feſtung Saar-Louis, ſamt einer halben Meile, welche von denen königlichen und lothringiſchen Commißarien ſollen abgeſtecket werden, daß ſelbige Se. Königl. Majeſtät mit aller Superiorität und höchſten Gewalt ewiglich beſitzen möge.

34.) Die Stadt und das Amt Longui, ſamt allen Pertinentien und Dependentien, mit aller Superiorität, höchſten Gewalt und Eigenthümlichkeit, ſoll auf ewig dem Allerchriſtl. König deßen Erben und Nachfolgern, verbleiben, der Herzog auch, deßen Erben und Nachfolgere, künftighin kein Recht auf ſelbe anſprüchig machen können; ſondern es will Se. Allerchriſtl. Majeſtät zur Austauſchung ermeldter Stadt, und ſelbigen Amts, dem Herrn Herzog, in den drey Bißthümern, eine andere von gleicher Weite und eben ſolchem Werth cediren. Über welchem ſich nach guten Treu und Glauben, eben ſelbige Commißarii vergleichen mögen. Was nun auf ſolche Weiſe cedirt, und an den Herrn Herzog von Sr. Allerchriſtl. Majeſtät überlaßen wird, das ſoll ſowohl der Herr Herzog, als ſeine Erben und Nachfolgere, auf ewige Zeit, mit allen und jeden Rechten der Superiorität, höchſten Gewalt und Eigenthümlichkeit, genießen.

35.) Der königlichen Miliz ſoll, wann ſie an die Gränzörter marſchirt, oder von dannen zurückgehet, der Durchzug frey, ohne ihnen einige Hinderniß zu verurſachen, durch das herzogliche Land jederzeit offen ſtehen; doch ſoll allemahl zu rechter Zeit davon gebührende Nachricht vorher gegeben, und der Soldat angehalten werden, daß er nicht ausſchweiffe noch Umwege ſuche; ſondern ſich des nächſten und ordentlichen Weges bediene, und den Marſch ohne Verzug gebührend fortſetze, keine Gewalt anwende, keinen Schaden weder den Oertern noch den Unterthanen des Herzogs zufüge, auch das Proviant, und anderes Nothwendige, ſo der Miliz von denen lothringiſchen Commiſſariis herbeygeſchaffet werden ſoll, um baar Geld bezahle. Zugleich ſollen wieder abgethan, und in die Gewalt des Herrn Herzogs völlig, und ohne etwas auszunehmen, alle Wege und Oerter, welche Sr. Allerchriſtl. Majeſtät durch den Nimwegiſchen Frieden vorbehalten worden, eingeliefert werden.

36.) Die geiſtliche Beneficia, welche bis auf den Tag gegenwärtigen Tractats von Sr. Allerchriſtl. Majeſtät conferirt worden, ſollen bey den jetzigen Beſitzern, welche ſie von Sr. Königl. Majeſtät erhalten haben, ruhig gelaßen werden.

37.) Über dieſes iſt beſchloßen, daß alle Proceße, Urtheile und Decrete, die der Rath, die Richter, oder andere Sr. Allerchriſtl. Majeſtät beſtellte Officianten, in den zu Ende gelaufenen Streit- und Klagſachen, ſowohl zwiſchen den Unterthanen des Herzogthums Lothringen und Barr, als andern, zu der Zeit, da der Allerchriſtl. König dieſe Staaten beſetzen, geſprochen, ihren völligen und ungehinderten Effect erlangen ſollen, anders nicht, als wann Se. Königl. Majeſtät deren Beſitzer geblieben wäre; auch ſoll niemand berührte Urtheile und Decrete in Zweifel zu ziehen, zu vernichtigen, oder deren Vollziehung zu hemmen, oder zu hindern, einige Macht haben. Zwar ſoll denen Partheyen erlaubet ſeyn, vermög der Ordnung und Diſpoſition der Geſetze und Conſtitutionen, Reviſionem Actorum zu ſuchen; inzwiſchen aber ſollen die Urtheile in ihrer vollſtändigen Krafft verbleiben.

38.) Gleich nach Ratification des Friedens, ſollen dem Herrn Herzog die Archive und brieflliche Urkunden, welche in der Schatzkammer, (Canzley,) zu Nancy und

Barr, und in beyden Rechenkammern oder anderswo, befindlich ſind, und abgeführet worden, wieder eingehändiget werden.

39.) So ſoll auch gleich nach der Ratification dieſes Friedens, der Herr Herzog in die Herzogthümer Lothringen und Barr, ſeine Commiſſarios ſchicken können, welche ſeinen Vortheil beobachten, die Gerechtigkeit adminiſtriren, ſich der Zölle und Salzgefälle, wie auch anderer Gerechtſamen, annehmen, die Poſten einrichten, und andere Sachen fürnehmen, die das Regiment, welches der Herr Herzog zu gleicher Zeit völlig über ſich nehmen kann, betreffen mögen.

40.) Was die Gebühren und die Zölle, und deren Immunität, in Führung des Salzes, des Holzes, es ſey zu Waßer oder Land, anlanget, iſt darinnen die Gewohnheit, wie ſie im Jahr 1670. eingeführet worden, künftig ohne einige Neuerung zu behalten.

41.) Es ſoll zwiſchen Lothringen und dem Metzer-Tulliſch- und Verduniſchen Gebieten, die von Alters hergebrachte übliche Commercienfreyheit beſtändig bleiben, und, beyden Theilen zu gut, in ihrem alten Werth erhalten werden.

42.) Nicht weniger bleiben die zwiſchen denen Allerchriſtl. Königen und denen Herzogen von Lothringen aufgerichtete Concordata, in ihrer alten Krafft und Wirkung ungekränket.

43.) Es ſoll dem Herrn Herzog und deßen Brüdern, nach der Reſtitution, frey ſtehen, das Recht, welches ſie in unterſchiedlichen Cauſis zu haben vermeinen, nach ordentlichem Wege des Rechtens zu ſuchen: und ſollen ſie daran die Urtheile, welche in ihrer Abweſenheit, und da man ſie nicht gehöret, mögen geſprochen worden ſeyn, keineswegs hindern können.

44.) In Sachen, welche hier nicht ausdrücklich anders vergliechen ſind, ſoll, was den Herrn Herzog und deßen Gebiete anlanget, oder deßen Unterthanen betrifft, dasjenige, was in dieſem Tractat unter §. 46. Reſtituentur omnes utriusque partis Vaſalli, &c. §. 50 Simul atque Inſtrumentum Pacis, &c. und § 1. Et ut ad Subditos, &c. beſchloßen worden, anders nicht, als wann alles und jedes hieher geſetzet wäre, gültig ſeyn.

45.) Der Herr Cardinal von Fürſtenberg ſoll in alle Rechte, Lehen und Einshandgüter, Pfründen, Ehren und Prärogativen, welche denen Reichsfürſten und Gliedern gebühren, ſowohl in Anſehung des Bißthums zu Straßburg, auf der Rheinſeite als der Abtey Stavelohe, und andern eingeſetzet werden: Auch ſoll er mit ſeinen Agnaten und Cognaten, die ihme angehangen, und mit allen Domeſtiquen, die völlige Amneſtie und Sicherheit, aller Werke, Worte, und alles deßen, was wider ihn oder ſie decretirt worden, genießen. Es ſollen weder er ſelbſt, noch ſeine Erben, oder Agnaten, Cognaten und Domeſtiquen, wegen der Erbſchafft des verſtorbenen Herrn Churfürſtens, Maximillan Heinrich, von den Herren, Herren Churfürſten zu Cölln und in Bayern, noch deren Erben, oder allen andern, jemals belanget werden können: So wenig als hinwiederum ermeldter Herr Cardinal und deßen Agnaten, Cognaten und Domeſtiquen, etwas aus dieſer Erbſchafft, oder wegen der ohne hinterlaßenen Legaten und Beſchenkungen, von denen Herren, Herren Churfürſten, oder andern, auf einige Weiſe zu fodern vermögen: Und ſoll alſo alles Recht, alle Anſprüch mit allen Perſonal- und Real Actionen, gänzlich abgethan ſeyn. Eben dieſer Amneſtie und Sicherheit ſollen ſich zu erfreuen und ebenmäßiges Recht zu genießen haben, diejenige, von

Cölln-

Cölnischen Canonicis, welche seiner Partey gefolget und ihrer Beneficien beraubet worden. Diese alle sollen mit allen Rechten und Würden der Canonicorum, an eben diese Stelle und in der Ordnung des Capituli Cathedralis und Collegiatarum Ecclesia um restituirt werden, worinnen sie von der Entsetzung gewesen; doch also, daß die Einkünfte bey denen jetzigen Besitzern verbleiben, und diese sowohl als die wieder Eingesetzte, die gemeinschaftliche Titul und Function der Würden und Beneficien, (wobey die wieder Eingesetzten die vördere Stelle haben,) genießen: nach der jetzigen Besitzer Tod aber, oder nach derer freywilligen Resignation, sollen die Restituti die Würde und Einkünfte allein und völlig behalten. Inzwischen mögen sie auch vermög der Ordnung, welche sie unter sich haben, neue künftig hin vacirende Präbenten erlangen können. Und dieses wird hoffentlich auch denen obern Ecclesiasticis, die es angehen mag, genehm seyn. Auch sollen die Erben derer Canonicorum, welche ebenmäßig, Zeit währendem Kriegs entsetzet, gestorben, und deren Güter, Einkünfte und Rechte sequestrirt, oder vom Fisco eingezogen sind, selbige wieder zu erlangen, der Gutthaten in folgenden §. 47. Restituentur omnes utriusque Partis Vasalli &c. völlig genießen, und mit beygesetzter dieser Condition, daß die hinterlaßene Legata ad pias Causas, vermög ihres letzten Willens, aus denen angewiesenen Geldern, unverzüglich sollen bezahlet werden.

46.) In dieser Amnestie sollen absonderlich mit begriffen seyn, die Landgrafen von Heßen-Rheinfels, die müßen in denjenigen Stand, was das Schloß Rheinfels, und die ganze untere Grafschaft Katzenelenbogen betrift, mit allen Rechten und Dependentien gesetzet werden, in welchem deren Herr Vater, Landgraf Ernst, vor dem Anfang dieses Kriegs gewesen: doch überall mit ungekränkter Beybehaltung aller Rechten, welche dem Herrn Landgrafen von Heßen-Caßel zustehen.

47.) Es sollen alle und jede beyder Partheyen, Vasallen und Unterthanen, geist- und weltliche Corpora, Universitäten und Collegien, in die Ehrenstellen, Würden, Beneficia, eingesetzet werden, in deren Genuß sie vor dem Kriege gewesen: wie auch in alle Rechte, Güter, bewegliche und unbewegliche Zinsen und Einkünften, auch diejenige, welche redimirt, und mit dem Leben geendet werden können, (wann nur das Capital noch vorhanden,) wie sie zur Zeit und nach Gelegenheit des Kriegs erobert und eingezogen worden, samt denen Rechten, Actionen und Successionen, welche ihnen in währendem Krieg zugekommen; doch also, daß sie nichts von Nutzungen und Einkünften, welche nach der Eroberung oder Einziehung bis auf den Tag des ratificirten Friedens gefallen, oder an Pensionen überlaßen worden, fordern können. Gleicherweise sollen nicht wieder zu fodern seyn die Schulden, Waaren, und was vom Fisco der Zeit und Kriegsmanier nach eingezogen, und publica Auctoritate, zu andern Nutzen gewendet worden: daher sollen nimmermehr weder die Glaubiger solcher Schulden, noch die Herren dieser Waaren oder beweglichen Güter, noch deren Erben, oder welche ihrentwegen eine Sache haben, dieselbigen persequiren, oder deren Wiedererstattung und Satisfaction prätendiren können. Diese Restitution soll sich auch bis auf diejenigen erstrecken, welche der widrigen Parthey sich anhängig gemacht, oder deswegen verdächtig gewesen, und welchen, nach den Nimwegischen Frieden ihre Güter, Einkünfte oder Rechte, weil sie anderswo gewohnet, oder die Huldigung nicht geleistet, oder auch um dergleichen und anderer Ursachen willen, genommen worden, deßwegen diese alle, in Krafft und vermög dieses Friedens, in ihrer Fürsten alte Gnade, wie auch in die alten Rechte und alle Güter, wie sie zur Zeit des Schlußes und der Unterschreibung dieses Tractats gewesen, eingesetzet werden. Dieses alles soll

man gleich nach der Ratificirung exequiren, und ſich weder Donationen, Conceßionen, Alienationen, Declarationen, Confiſcationen, Commiſſa, Unkoſten, Verbeßerungen, Bey- und Endurtheil- welche denen abweſenden und ungehörten Partheyen ex Contumacia geſprochen worden, hindern laſſen. Dieſe Urtheile und Res judicatae, ſollen nichtig und eben ſo viel ſeyn, als wären ſie nicht ergangen und nicht geſprochen: daß alſo alle ſolche Leute in ihr Vaterland, oder zu ihren Gütern, wieder zu gehen freye und völlige Macht haben, und ihnen frey ſtehen ſoll, ihre Zinſe und Einkünfte ſelbſten zu genießen, oder anderswo, da und wo es ihnen belieben wird, ihre Wohnung anzurichten: mit Ausſchließung aller Gewaltthätigkeiten und Zwanges. Ferner ſollen ſie Erlaubniß haben, ihre Güter und Einkünfte durch unverdächtige Leute zu verwalten, dieſelben zu gebrauchen und zu genießen: ausgenommen die geiſtlichen Güter, welche die perſönliche Reſidenz erfordern, dann dieſe müßen auch in Perſon verwaltet und verſehen werden. Endlich bleibet allen Unterthanen der beyden Partheyen freye Macht, ihre bewegliche und unbewegliche Güter, Zinſe und Einkünfte, die unter eines oder des andern Gebiete liegen, zu verkaufen, zu vertauſchen, zu veräußern, zu verſetzen, oder auch anders über ſelbige inter Vivos, und ultimam Voluntatem zu diſponiren: dergeſtalt, daß ein jeder Unterthan oder Extraneus dieſelbigen kauffen und adquiriren könne, ohne daß er einer andern oder fernern Erlaubniß des Obern, als diejenige, welche in dieſem Articul begriffen iſt, zu ſuchen hat.

48.) Wären einige Beneficia mediata, oder immediata, in währendem Krieg vor einem oder dem andern Theil in den Ländern und Oertern, die ihnen damahls unterwürfig geweſen, nach der Norm der alten Einſetzung, und auf den Fuß, der deswegen aufgerichteten general- und particularen Statuten, oder einige andere Diſpoſition oder Proviſion, wann ſie vom Pabſt canonice geſchehen, tauglichen Subjects conferirt worden, ſo ſollen dieſe ſowohl, als diejenige Beneficia Eccleſiaſtica, welche vor gegenwärtigem Krieg (in denen Oertern, die vermög dieſes Friedens, wieder müßen reſtituiret werden,) auf dieſe Weiſe vergeben worden, denen gegenwärtigen Beſitzern gelaßen werden: alſo daß ſie niemahls, weder in deren Beſitzung oder rechtmäßigen Verwaltung, noch in Genießung deren Nutzungen, von jemand beeinträchtiget oder verhindert, oder unter deren Titul, es mag cauſa praeſens oder praeterita ſeyn, rechtlich belanget, oder auf einigerley Weiſe beunruhiget und beſchweret werden können, mögen oder ſollen. Nur daß ſie dasjenige leiſten, was ihnen in Anſehung ihrer Beneficien oblieget.

49.) Weil der gemeinen Ruhe oblieget, daß der zu Turin, den 29. Aug. 1696. zwiſchen Sr. Allerchriſtlichſten Königlichen Majeſtät und dem Herrn Herzogen zu Savoyen geſchloßene Frieden mit zu begreiffen und einzuſchließen beliebet, mit der Maaß, daß er einerley Kraft und Gültigkeit mit dieſem haben und verbleiben ſoll. Über das wird inſonderheit alles dasjenige beſtätiget, was in denen Friedensſchlüßen dem Weſtphäliſchen und Nimwegiſchen, wie ſie oben wieder aufgerichtet, dem Savoyiſchen Hauſe zum Beſten beſchloßen, und hier, als nämlich von Wort zu Wort wiederholet zu achten iſt. Doch mit der Bedingung, daß durch die geſchehene Reſtitution Pignerols und deßen Dependentien, in keine Wege diejenige Obligation möge geſchwächet oder geändert werden, welche Se. Allerchriſtlichſte Königliche Majeſtät über ſich genommen hat, nämlich den Herrn Herzog zu Mantua vierhundert und vier und neunzig tauſend Gulden zur Auslöſung des Herrn Herzogs von Savoyen zu bezahlen: geſtalten ſolches in dem Weſtphäliſchen Friedensinſtrument weitläuftiger erkläret worden. Und damit dieſes alles um ſo vielmehr befeſtiget werde, ſo geben alle und jede, an dem Generalfrieden

Theil

Theil habende Fürsten, diejenigen Angelobungen und Guarantien, die sie zu mehrerer Sicherheit unter sich aufgerichtet, dem Herrn Herzog von Savoyen und nehmen selbige wieder von ihm an.

50.) Doch soll durch Wiedereinräumung oder Restitution der Oerter, Personen, Güter und Rechte, wie sie von Frankreich geschehen ist, oder noch geschehen soll, denen Wiedereingesetzten noch Wiedereinzusetzenden, kein neues Recht zuwachsen. Sollten sich aber Prätensionen wider sie bey andern finden, sollen selbige, nach geschehener Restitution, welche deswegen gar nicht aufzuschieben ist, an gehörigen Orten fürgetragen, examinirt und entschieden werden.

51.) So bald nun dieses Friedensinstrument von denen Extraordinairgesandten und Gevollmächtigten unterschrieben und gesiegelt seyn wird, sollen alle und jede Feindseligkeiten und Gewaltthaten, wie sie Nahmen haben mögen, alle Häuser- Weinberg- und Wälder-Verheerung und Verösigung, auch alles Baumfällen aufhören. Es sollen gleich nach ausgewechselter Ratification, benderseits Völker aus denen unbefestigten, und dem andern Theil zustehenden Orten abziehen. Die befestigten Plätze aber, welche, kraft dieses Friedens müßen restituiret werden, sollen in dreyßig Tagen nach dem ratificirten Frieden, oder wann es noch eher geschehen kann, denenjenigen welche in vorhergehenden Articuln benennet, oder wo sie nicht ausdrücklich benennet sind, denen, welche unmittelbar vor der Destitution im Besitz gewesen, ohne einige Abtragung oder Verderbung der Festungswerke, Gebäude, sie mögen publica oder privata seyn, ohne Verschlimmerung, oder Wiederabfoderung derer auf selbige gewendeten Unkosten, ohne einige militarische Execution, welche unter diesem Vorwande oder um einer andern Ursache willen, möchte vorgenommen werden, ohne einige Abführung der denen Einwohnern zuständigen, oder kraft des Friedens zurück zu laßenden Sachen, evacuirt seyn; die Demolirung aber der Oerter, welche sollen niedergerißen werden, darüber man oben einig worden, soll ohne Unkosten und Beschwerung des andern Theils, an kleinen Plätzen innerhalb eines Monats, an größern aber innerhalb zweyer, oder wo es möglich, noch eher, völlig zu Ende gebracht werden. Es sollen über das ohne List und Gefährde, gleich nach ausgewechselter Ratificirung dieses Friedens, alle Archiva und schriftliche Documenta nicht nur diejenigen, welche die Oerter, so an Sr. Kaiserlichen Maiestät und deßen Staaten und Gliedern wieder zu ersetzen und zu überlaßen sind, betreffen, sondern auch alle diejenigen, welche aus der Kammer und der Stadt Speyer, und anderswo im Reich weggeführet worden, obgleich ihre Special-Meldung in diesem Friedensschluß nicht geschehen. Auch sollen die auf beyden Seiten gemachte Kriegsgefangene in völlige Freyheit ohne Lösegeld, und zuförderst diese, welche auf die Galeeren verdammet, oder sonsten wo ad opus publicum verwiesen worden, wieder eingesetzet werden.

52.) Und damit die vollkommenen Früchte des Friedens auf benderseits Unterthanen sein bald fallen mögen, so ist man schlüßig worden, daß alle Contributionen an Geld, Getreid, Wein, Heu, Holz, Vieh, und unter andern Nahmen, wann sie auch denen gegentheiligen Unterthanen bereits auferleget, und Vertrags weiß schon bestätiget wären, nicht minder auch die Furagirungen, welcher Gattung sie seyn mögen, in eines andern Gebiet, gleich vom Tage der Ratification an, gänzlich aufhören, und alles, was zu der Zeit aus dergleichen und andern Contributionen, Auflagen und Preßuren rückstellig seyn wird, durchaus abgethan seyn und bleiben soll. Es sollen auch die in diesem Kriege, um welcher Ursache willen es seyn möge, verhaftete und weggeführte Geiseln, ohne einigen Verzug, ohne Entgeld wieder zugelaßen, und frey in ihr Vaterland abgefertiget werden.

53.) Es

53.) Es ſollen auch, gleich nach unterſchriebenem Frieden, die Commercien zwiſchen Ihro Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs, wie auch zwiſchen Sr. Allerchriſtl. Majeſtät und des Königreichs Frankreich Unterthanen, welche in währendem Krieg verbotten waren, in die vorige vor dem Krieg übliche Freyheit gelangen, und dabey alle und jede Burger und Innwohnere zu beeden Seiten, nahmentlich derer Reichs- und Hanſeatiſchen Handels-Städte, zu Waßer und Land, völlige Sicherheit, das alte Recht, die vorigen Immunitäten, Privilegia und Vortheile, welche durch feyerliche Tractaten, oder alte Gewohnheit erhalten worden, dergeſtalt genießen, daß man hierinnen nach dem Frieden keiner weitern Convention oder Verträge vonnöthen habe.

54.) Alles, worüber man in dieſem Frieden einig worden, ſoll gelten, und von ewiger Dauerhafftigkeit ſeyn, beobachtet und vollzogen werden; dabey nicht geachtet, ſondern vielmehr abgeſchaffet und caßiret wird, alles dasjenige, was dem zuwider ſcheinen, angezogen oder erdacht werden mag, ob die Sachen gleich ſo beſchaffen wären, daß deren eigentlichere Meldung hätte geſchehen ſollen, oder die Abſchaffung und Annullirung nichtig oder unkräfftig zu nennen ſcheinen könnte.

55.) Es ſoll beeden contrahirenden Theilen frey ſtehen, dieſen Frieden und deßen Beobachtung mit Allianzen, Veſtungen, die auf eigenen Grund und Boden, außer oben nahmentlich ausgenommenen Plätzen, nach Belieben mögen erbauet und erweitert werden, mit Beſatzungen und Wachten oder andern zu ſeiner Vertheidigung taugenden Mitteln zu verſichern. So ſoll auch ſowohl andern Königen, Fürſten und Republiquen, als auch dem Könige in Schweden, als Mittler, gleich als in Krafft des Weſtphäliſchen Friedens, ſelbigen handzuhaben, der Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich, wie auch Sr. Allerchriſtl. Königl. Majeſtät Guarantie zu leiſten, erlaubet ſeyn.

56.) Und weil Se. Kaiſerl. Majeſtät und das Reich, benebſt Sr. Allerchriſtl. Majeſtät mit dankbaren Gemüth erkennen, die unermüdete Sorgfalt, und nachdrücklichen Dienſte, welche der großmächtigſte König in Schweden, zu Wiederbringung der allgemeinen Ruhe angewendet, ſo iſt benderſeits beliebet worden, ſelbigen mit ſeinen Rechten und Provinzen in gegenwärtigen Tractat in beſter und beſtändigſter Form nahmentlich mit einzuſchließen.

57.) Ferner werden in dieſem Frieden, im Nahmen Ihro Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs, außer oben bemeldeten Mitgliedern des Reichs, auch die übrigen Churfürſten, Fürſten, Stände und Glieder des Reichs, und unter dieſen abſonderlich der Biſchoff und das Bißthum zu Baſel, mit allen ihren Gebieten, Prärogativen und Rechten, mit begriffen. Nicht weniger auch die dreyzehn ſchweitzeriſche Cantons, mit ihren Bundsgenoßen, nahmentlich die Republik und Stadt Genf, und deren Dependentien, die Stadt und Grafſchafft Neuburg (Neu-Chatell) am See, neben den Städten St. Gallen, Mühlhauſen und Biel, denen drey Rhätiſchen Bunden und Graubünden, ſieben Walliſer-Zehenden, und der Abt von St. Gallen.

58.) Im Nahmen Sr. Allerchriſtl. Königl. Majeſtät werden ebenfalls darunter die dreyzehn ſchweitzeriſchen Cantons, und deren Bundsgenoßen, auch nahmentlich die Reſp. der Walliſer mit eingeſchloßen.

59.) In dieſen Frieden ſollen alle diejenige, welche vor ausgewechſelter Ratification, oder nach derſelben innerhalb ſechs Monath von einem und dem andern Theil, aus gemeiner Einwilligung werden ernennet werden, mit aufgenommen ſeyn.

60.) Wegen dieſes ſolchergeſtalt geſchloßenen Friedens verſprechen die kaiſerlichen und königlichen Geſandten, und deren deputirten Reichsſtände Gevollmächtigte, daß er ſo, wie er von dem Kaiſer, dem Reich und dem Allerchriſtl. König, nach gegenwärtiger Form eingerichtet, beliebet worden, ſoll unverbrüchlich ratificiret und gehalten, und die Ratifications-Inſtrumenta innerhalb ſechs Wochen von dem heutigen Tag anzurechnen, oder ehe noch, wann es geſchehen kan, gegen einander ausgewechſelt werden.

61.) Zu mehrerer Beglaubigung und Sicherheit deßen, haben ſo wol kaiſer- als königliche extraordinaire Geſandten und Gevollmächtigte, ſamt denen der Herren Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, zu dieſem Actu Gevollmächtigten: Abgeordneten, dieſen Tractat mit eigenen Händen unterzeichnet, und mit ihren Sigillen beſtätiget. Geſchehen im Schloß zu Ryßwick in Holland, den dreyßigſten October, des 1697. Chriſt-Jahrs.

(L.S.) D. A. Gr. von Kaunitz.
(L.S.) Heinr. J. Gr. von Strattmann.
(L.S.) J. F. Freyherr von Sellen.
(L.S.) N. A. von Harley, Bonneuil.
(L.S.) Ludwig Verjus, de Crecy.
(L.S.) Franz von Callieres.

Im Nahmen des Churfürſten von Maynz:

(L.S.) M. Friedrich, Freyherr von Schönborn, Legat.
(S.S.) Ignat. Ant. Otten, Gevollmächtigter.
(L.S.) Georg Wilhelm Moll, Gevollmächtigter.

Im Nahmen des Churfürſten in Bayern:

(L.S.) Von Prielmeyer, extraordinaire Geſandter und Gevollmächtigter.

Im Nahmen des Hauſes Oeſterreich:

(L.S.) Franciſ. Rudolph von Halden, Freyherr von Tratzberg, ꝛc.

Im Nahmen des Teutſchmeiſter-Ordens:

(L.S.) Carl, Freyherr von Loe, Teutſcher Ordens-Ritter.

Im Nahmen des Fürſten und Biſchoffs zu Würzburg:

(L.S.) Johann Conrad Philipp Ignatius, von Taſtungen.

Im Nahmen des Churfürſten zu Trier, und Biſchoffs zu Speyer:

(L.S.) Johann Heinrich von Käyſersfeld, Gevollmächtigter.

Im Nahmen des Fürſten und Biſchoffs zu Coſtantz:

(L.S.) Friedrich von Dürrenheim.

Im Nahmen des Biſchoffs und Fürſten zu Hildesheim:

(L.S.) Carl Paul Zimmermann, Canzler, geheimer Rath und Gevollmächtigter.

Im Nahmen des Churfürſten zu Cölln, als Biſchoffs und Fürſten zu Lüttich:

(L.S.) Johann Conrad Norf, gevollmächtigter Deputatus.

Im Nahmen des Biſchoffs und Fürſten zu Münſter:

(L.S.) Ferdinand, Freyherr von Plettenberg und Lehnhauſen, Eccleſ. Cathedr. Paderb. Monaſt. & Hildesh. reſp. Decanus & Capit.

Im Nahmen des Churfürſten zu Pfalz, als Herzogens von Neuburg:

(L.S.) Johann Heinrich Hettermann, Gevollmächtigter.

Im Nahmen des Herzogen von Würtemberg:

(L.S.) Johann Georg, Edler Herr von Kulpis, des H. Röm. Reichs Ritter, geheimer Staatsrath und Director.
(L.S.) Anton Günther von Heſpen, Ober-Rath und herzoglicher Gevollmächtigter.

Im

Im Nahmen des Herrn Markgrafen von Baaden-Baaden:

(L.S.) Carl Ferdinand, Freyherr von Plittersdorff, ſalvo alternationis ordine.

Im Nahmen des Schwäbiſchen Abbats-Collegii.

(L.S.) Joſeph Anton Euſebius von Halden in Neidberg, Freyherr von Autenriedt, Gevollmächtigter.

Im Nahmen der Grafen auf Wetterauiſcher Bank:

(L.S.) Carl Otto, Graf von Solms.

(L.S.) F. C. von Eckelsheim, Hanauiſcher Rath und Gevollmächtigter.

Im Nahmen der freyen und Reichs-Stadt Cölln am Rhein:

(L.S.) Hermann Joſeph Büllingen, Syndicus und Gevollmächtigter.

Im Nahmen der Stadt Augſpurg:

(L.S.) Johann Chriſtoph von Dirheim, Gevollmächtigter.

Im Nahmen der Reichs-Stadt Frankfurt:

(L.S.) Johann Jacob Müller, Gevollmächtigter.

(L.S.) Johann Melchior Luz, J. U. L. Syndicus und Gevollmächtigter.

## Beſonderer Artikel.

Zu mehrerer Erläuterung des Artikels: Es ſollen von dem Allerchriſtl. Königl dem Herrn Churfürſten von Pfalz reſtituirt werden, ꝛc. hat man ſich belieben laßen, dem heut unterſchriebenen Friedensinſtrument weiter beyzufügen, daß in Vortrag- und Entſcheidung der Anforderungen oder Rechte, welche Madame, die Herzoginn von Orleans, wider den Herrn Churfürſten von der Pfalz hat, dieſe Art gehalten werde: Wann beyderſeits Schiedsrichter in währender Zeit, welche zur Friedensgenehmhaltung angeſetzet worden, wegen des Orts zum Congreß übereinkommen, ſo ſoll ſolcher Ort beyderſeits Theilen angezeiget, und die Commißarien der Herrn Schiedsrichter innerhalb zween Monathen, von völlig geſchehener Reſtitution des Herrn Churfürſtens zu Pfalz, vermög des allegirten Artikels, angerechnet, dahin abgefertiget werden. Alsdann ſoll Madame, die Herzogin, in folgender Monatsfriſt eine völlige Verzeichnung der Rechtsanſprüche, oder Anforderungen wider den Herrn Churfürſten überreichen, und ſelbige innerhalb acht Tagen dem Herrn Churfürſten communicirt werden. Hierauf ſollen beyderſeits Theile Beweißthümer, vierfach abgeſchrieben, vorgeleget, und der Herren Schiedsrichter anweſenden Commiſſarien, innerhalb Verlauf anderer vier Monathen, an dem von ihnen zu benennenden Tag, ausgehändiget werden, wovon jeder Schiedsrichter ein Exemplar bey ſich behalten mag, das dritte ſoll ad acta communia Arbitrii beygeleget; das vierte aber den Theilen beyderſeits in Zeit von acht Tagen mitgetheilet werden. Auf gleiche Weiſe ſoll auch der Herren Schiedsrichtere Commißarien geantwortete, und jedes Theils Antwort vierfach ausgehändiget, auch den Theilen wieder beyderſeits innerhalb acht Tagen zugeſtellet werden. In den vier folgenden Monaten ſoll man beyderſeits zum Schluß der Sache ſchreiten, und ſelbige des Schiedsrichters Ausſpruch unterwerfen, den Schluß und die Submißion aber den Theilen kund thun, und die Acta, in Gegenwart deren Procuratoren, wie man zu ſagen pflegt, inrotuliren. Wann nun beyder Theile Recht, in Verlauf ſechs Monathen, durchſehen und examiniret worden, ſo ſoll von den Herren Schiedsrichtern, und deren geſchwohrnen Commißarien, in dem Ort des Congreßes, der Ausſpruch nach den Geſetzen und Reichsſatzungen öffentlich gefället, und wann ſolcher einſtimmig wäre, völlig ins Werk geſetzet werden. Würden aber die Herren Schiedsrichter oder deren Commißa-

miſſarien in dem Ausſpruch uneinig ſeyn, ſo ſollen die Acta Arbitrii communia, innerhalb zweyen Monathen, von dem Tage des Ausſpruchs an gerechnet auf gemeine Unkoſten der Theile, nach Rom geſchickt, und dem Pabſt, als Ober-Schiedsrichter, vorgeleget werden, welcher die Sache wieder geſchwohrnen und keinem Theil verdächtigen Commiſſarien, innerhalb zweyen Monathen zu examiniren, übergeben ſoll: dieſe ſollen nun über die vorige Acten, ohne weitere den Theilen zugelaßene Deduction, in Zeit der nächſtfolgenden ſechs Monathen, wie ſchon erwehnet, nach den Geſetzen und Reichsſatzungen den letzten Ausſpruch machen, welcher auf keine Weiſe mehr umzuſtoßen iſt, ſondern ohne einigen Verzug oder Widerrede von den Herren Schiedsrichtern der Execution überlaßen werden ſoll. Wofern ein oder der andere Theil in Vorlegen, Ausführung, oder Beweiſung der Anſprüche und Rechte ſaumſeelig wäre, ſo ſoll nichts deſtoweniger dem andern Theil, in den geſetzten Terminen, welche niemals verlängert werden ſollen, ſolche Rechte auszuführen, und darzu thun, auch den Schiedsrichtern ſowohl, als dem Ober-Schiedsrichter, auf vorgeſchriebene Art zu verfahren, und den Ausſpruch, wie die eingegebene Acta und Probata lauten, zu machen und zu vollziehen, frey ſtehen: doch ſoll, unerachtet dieſes Proceßes, wann ſowohl von den Partheyen ſelbſt, als auch von den Herren Schiedsrichtern ein Weg zu gütlichen Vertrag vorgeſchlagen würde, nichts unterlaßen werden, was zur freundlichen Beylegung der Strittigkeit gereichet. Weil auch in dem angeführten Friedensartikel verglichen worden, daß, bis zum Austrag dieſer Strittigkeit, eine jährliche Summa von zweyhunderttauſend Pfund, oder hunderttauſend rheiniſcher Gulden, von dem Herrn Churfürſten zu Pfalz der Frau Herzogin von Orleans, bezahlet werden ſoll: ſo iſt man, was dieſe Zahlung, und den Termin, wann ſie ſich anheben ſoll, betrifft, ferner ſpecialiter eins worden, daß die Leiſtung alsdann anfahe, wann, nach laut des beſagten Artikels, die darinnen bemeldete Herrſchafften und Oerter, dem Herrn Churfürſten völlig eingeraumet ſeyn werden. Damit aber die Frau Herzogin von Orleans, wegen der Bezahlung angeregter Summa, deſto verſicherter ſeyn möchte, ſo ſoll der Herr Churfürſt, ſo viel aus denen Verwaltern oder Steuereinnehmern des Amtes Germersheim, und anderer Oerter der Pfalz, als deren genug ſeyn, vor genehm gehaltenen Frieden ernennen, welche ſolche der Frau Herzogin, oder deren Befehlshaber zu Landau, alle Jahre, und zwar alle halbe Jahre die Helffte zu erlegen, auf ſich nehmen, welche, wann ſie nach ordentlichem Weg des Rechts keine Satisfaction leiſten, und es die Noth weiter erfodern ſolte, von dem Allerchriſtl. König durch militariſche Execution zu bezahlen, gezwungen werden können. Es ſoll aber dieſe Bezahlung auf ſolche Art und Bedingung geſchehen, daß dasjenige, was man wegen beſagter jährlichen Gewährung der Frau Herzogin von Orleans, ſo lang die Sache vor den Schiedsrichtern unausgemacht bleibt, mit den Prätenſionen, erleget, im Fall derſelbigen von den Schiedsrichtern einige, die zu erſetzen ſind, zuerkannt würden, oder da die Entſcheidung erfolgte, daß ihr entweder nichts, oder weniger gebühre, wieder eingeraumet werden müſten, dieſe Erſetzung oder Wiedererſtattung nicht anders, als die Streitſache ſelbſt, durch ſchiedsrichterlichen Sentenz determiniret werde. Woferne aber die Frau Herzogin von Orleans, der Compromiß-Formul in überreichter Verzeichnung der Prätenſionen, der Inſtructione cauſæ und Reſponſion denen Churpfälziſch eingereichten Schrifften, kein Genügen leiſtete, ſondern verzüglich wäre, ſo ſoll beſagte jährliche Gewährung, allein in ſolcher Zeit aufhören, und der Herr Churfürſt an ſolche Bezahlung nicht mehr gehalten ſeyn, der Proceß ſolcher Sache aber, zufolge dieſer Compromiß-Formul, Fortgang haben. Geſchehen im Pallaſt zu Ryswick, den 30. October, 1697.

VIII.

# Innhalt

der ſpaniſchen und franzöſiſchen Friedensartikel, in dem Schloß zu Ryswick, in Holland, den 20. September 169-. geſchloßen.

1.) Solle ein ewiger Friede zwiſchen Ihro Majeſtäten, Dero Nachfolgern, Reichen und Unterthanen ſeyn.

2.) Sollen alle Feindſeeligkeiten beederſeits aufhören.

3.) Soll eine ewige Vergeßenheit ſeyn, alles deßen, was währendem letzten Krieg geſchehen iſt.

4.) Sollen die Plätze, Girona, Roſes, Belveder und Barcellona an Spanien wieder abgetreten werden, und in ſelbigem Stande, als ſie ſeynd genommen worden; und alles das, was in Catalonien und in Spanien durch die Franzoſen, ſeit dem Nimwegiſchen Frieden, eingenommen worden, gleichfalls an Se. Catholiſche Majeſtät in gegenwärtigem Stande wieder gegeben werden.

5.) Desgleichen auch Lützenburg, mit der Landſchafft dieſes Nahmens und das Fürſtenthum Chinay.

6.) Charleroy.

7.) Mons und Ath, mit ihren Dependentien, ausgenommen die Schlößer und Flecken von St. Anton, Baux, Guarrain, Romecroix, Bethome, Conſtantin, und das Lehen von Paradis, die Dörfer von Kain, Harines, Males, Montcourt, Mont St. Aubebert, Fontenel, Maubres, Hernies, Caveile und Viars.

8.) Solle Cortrich auch abgetreten werden, in gegenwärtigem Stande, und der darinnen gefundenen Artillerie, ſamt deßen Dependentien.

9.) Wird ingleichem von beeden Theilen abgetreten, alles das, was währendem letzten Krieg abgenommen worden iſt, es ſeye in der Welt wo es wolle.

10.) Sollen alle die Reunionen, ſo in denen Niederlanden, nach dem Nimwegiſchen Frieden gemacht worden, vernichtet werden, ausgenommen zwey und achtzig Dörfer, welche Se. Allerchriſtl. Majeſtät prätendiret, als Dependentien von Charlemont und Maubeuge, ꝛc. worüber zwiſchen beederſeits Commißarien ſolle gehandelt werden, mit dem Beding, daß, wann ſie ſich nicht vergleichen können, die Entſcheidung davon den Herren Generalſtaaten der vereinigten Provinzen übergeben werden ſolle.

11.) Sollen alle abzutretende Plätze ihre alte Rechte und Freyheit genießen.

12.) Solle die Reſtitution davon ohne Vorſchub, nach Auswechſelung dieſes gegenwärtigen Tractats geſchehen.

13.) Sollen die franzöſiſche Commißarien, um die Artillerie und Munition, ſo ſie in die Plätze gebracht haben, abzuführen, zwey Monath zur Abfuhr derer Wägen von denen umliegenden Landen ſich bedienen.

14.) Sollen die Gefangene nach der Ratification, beederſeits, vermittelſt Zahlung ihrer Schulden, jedoch ohne Ranzion, alle losgelaßen werden.

15.) Sollen beederſeits Unterthanen überall handeln, jedoch den Zoll bezahlen, und als eigene beſchützt werden.

16.) Sollen alle Archive und Schrifften, ſo zu den Plätzen gehörig, innerhalb drey Monaten nach der Ratification, ja ſelbſt diejenige, welche aus der Citadelle von Gent,

und

und der Rechenkammer von Rißel genommen worden, getreulich wieder heraus gegeben werden.

17.) Sollen die Contributionen und andere Auflagen, mit ihren Rückständen, gleich nach der Ratification dieses Tractats aufhören.

18.) Sollen beederseits Unterthanen in ihre beweg- und unbewegliche Güter, Renten, ꝛc. wieder eingesetzt werden, aber doch wegen dem Erlittenen im Krieg keine Schadloshaltung fordern.

19.) Auch nicht wegen denen confiscirten Gütern.

20.) Und solches alles solle nach den ein und zwanzigsten und zwey und zwanzigsten Artikeln von den Nimwegischen Frieden gehalten werden.

21.) Der vier und zwanzigste und fünf und zwanzigste Artikel von gemeldtem Tractat, sollen vollzogen werden; Also, daß diejenige, so Aemter haben, dieselbe behalten sollen.

22.) Mögen beederseits Unterthanen frey und auf alle Weise von ihren Gütern unter dem Gebiet des andern Oberherrn disponiren.

23.) Sollen von beederseits Commißarien die Renten, welche zugleich an Frankreich und Spanien gehören, reguliret werden.

24.) Sollen die Renten, so auf die eigenthümliche Herrschafften, durch die vorige Tractaten fest gestellet, bezahlet werden.

25.) Sollen die Schiffe oder Prisen, welche vier Wochen nach Publication dieses Tractats genommen werden, zwischen Terneus und dem Ende vom Canal, und sechs Wochen bis an Capo St. Vincent, und zehn Wochen in der Mittelländischen See und den Linien, und acht Monathen in allen andern Gegenden, wieder erstattet werden.

26.) Im Fall einer neuen Ruptur, oder Friedensbruch, sollen beederseits Unterthanen sechs Monath Zeit haben, jeder, wohin er will, mit ihren Familien und Gütern sich zu retiriren.

27.) Sollen beederseits Völker unmittelbarer Weise, nach Ratification dieses Tractats, sich in die Lande ihres Oberherrn zurückziehen.

28.) Solle Frankreich die Einkünfte in denen Plätzen, so wieder abgetreten werden, bis auf den Tag der Wiedereinraumung genießen, und die Restanten an die Pachter behörlich bezahlet werden.

29.) Sollen die Nimwegische und die vorher gemachte Tractaten beobachtet und exequirt werden, ausgenommen die Artikel, welche darinnen verändert worden seynd.

30.) Sollen alle Sentenz und Aussprüche, so von denen französischen Richtern, und sonderlich von dem Parlement von Dornick, währender Besitzung von Frankreich geschehen, kräfftig und gültig verbleiben.

31.) Sollen die Stadt und das Schloß von Dinant an den Bischoff und Fürsten von Lüttich, in dem Stand, als wie solche eingenommen worden, zurückgegeben werden.

32.) Solle der König von Spanien die Insul Ponza, in dem Mittelländischen Meer, dem Herzoge von Parma wieder geben.

33.) Wird der Friede, zwischen dem König von Frankreich und dem Herzog von Savoyen, so den neunten August 1696. geschloßen worden, durch diesen Tractat bekräfftiget, ja selbst von beyden Kronen garantiret.

34.) Wird der König von Schweden auch in diesem Frieden begriffen, in Betrachtung der großen Dienste, welche er Europa in dieser Gelegenheit gethan hat.

35.) Sollen auch alle andere Potentaten und Fürsten in diesem Tractat mit begriffen seyn, welche sich innerhalb sechs Monathen, nach Auswechslung der Ratification, präsentiren werden.

36.) Sollen alle die Könige, Fürſten und Republiken; welche nur wollen, zur Garantie von dieſem Frieden zugelaßen werden.

37.) Soll dieſer Tractat in Spanien in denen Regierungsräthen von Caſtillen, von Arragonien, und den Niederlanden, und in Frankreich in allen Parlementen und Rechenkammern eingeſchrieben werden.

38.) Sollen alle dieſe obige Artikel heiliglich beobachtet, innerhalb ſechs Wochen, oder ehender, wann es möglich iſt, ratificirt und durch Perſonen, ſo beede Könige darzu verordnen, in ihrem Nahmen beſchwohren werden.

(L.S.) Lillenroot.
(L.S.) M. A. Harlay von Bonneuil.
(L.S.) Verjus von Crecy.
(L.S.) Callieres.
(L.S.) Don Franciſco Bernardo de Quiros.
(L.S.) Graf von Tirimont.

## IX.

# Innhalt

## der engliſchen und franzöſiſchen Friedensartikel, in dem Schloß zu Ryswick, in Holland, den 20. Sept. 1697. geſchloßen.

1.) Solle zwiſchen beyden Königen und ihren Succeßoren ein ewiger Friede und wahrhaffte Freundſchafft ſeyn.

2.) Sollen alle Feindſeeligkeiten zu Waßer und Land aufhören.

3.) Soll alles dasjenige, was dieſen Krieg über geſchehen iſt, in eine ewige Vergeßenheit geſtellet werden.

4.) Verſpricht der König von Frankreich, daß weder er noch ſeine Nachfolger, den König von Großbritannien in Poſſeßion ſeiner drey Königreiche perturbiren, auch den Conſpirationen anderer Feinde oder Rebellen, weder directe noch indirecte favoriſiren und beyſtehen wolle, welches von Engelland reciproce verſprochen wird.

5.) Soll die Schiffahrt und Commercien, wie vor dem Krieg geweſen, beyderſeits Unterthanen frey ſeyn.

6.) Solle der Juſtizlauf in beederſeits Königreichen gegeneinander in vorigen Stand geſetzt werden.

7.) Gibt der König von Frankreich alle Landſchafften, Inſuln ꝛc. ꝛc. welche die Engliſche Krone vor der Declaration dieſes Kriegs beſeßen, wieder. Ein gleiches thut Se. Britanniſche Majeſtät dem Könige von Frankreich, und ſoll dieſe Reſtitution in Zeit von ſechs Monathen geſchehen.

8.) Die Prætenſiones beeder Königl. Majeſtäten auf die in dem Waßer von Hudſon gelegene Oerter, ſollen durch die hierzu beederſeits ernannte Commißarien examinirt und debattirt, einige davon den Franzoſen reſtituirt, alle andere entſtehende Streitigkeiten aber durch vorernannte Commißarien in Zeit von ſechs Monathen zu London ausgemacht werden.

9.) Alle die Repreßalien oder Marque- und Contre-Marque-Briefe ſollen null und nichtig erkläret werden.

10.) Doch ſoll die Wegnehmung der Schiffe und Kaufmannſchafften beederſeits annoch gültig ſeyn, von dem Tage dieſes Tractats an in den britanniſchen und mitternächtiſchen Seen zwölf Tage, von dieſem Meer aber bis an das Capo de St. Vincenz ſechs

Wochen,

Wochen, ferner bis an die Aequinoctial-Linie zehn Wochen, und dann was hinter den Linien liegt, sechs Monat, welche ohne alle Exception denenjenigen, so sie genommen haben, verbleiben sollen.

11.) Wann aber ein Unterthan aus Unverstand, oder anderer Ursachen, in den süßen Waßern diesen Tractat nicht observirte, oder einen Particular-Artikel violirte, solle der Friede zwischen beeden Königl. Majestäten dannoch nicht gebrochen, sondern der Unterthan nach den Gesetzen gestrafft werden.

12.) Sollte aber wider Vermuthen, wieder ein öffentlicher Krieg ausbrechen, sollen die Kaufmannsschiffe nicht angehalten, sondern den Unterthanen sechs Monath Zeit gegeben werden, ihre Sachen zu transportiren.

13.) Was das Fürstenthum Oranien und andere dazu gehörige Länder und Herrschafften betrifft, sollen dieselbe dem König in Engelland, laut des separaten Artikuls, in dem 1678. den zehnden August zu Nimwegen geschloßenen Frieden, samt allen davon bishero verfallenen Einkünften und deren Intereße, von dem König in Frankreich restituirt werden.

14.) Der Friedenstractat zwischen Frankreich und Chur-Brandenburg, A. 1679. den 29. Junii zu St. Germain geschloßen, soll in voriger Krafft verbleiben.

15.) Ingleichen wird der zwischen Frankreich und Savoyen, den neunten August 1696. geschloßene Friede durch diesen Artikel confirmiret.

16.) In diesen Frieden werden endlich mit eingeschloßen, Ihro Königl. Majestät von Schweden, mit Dero Königreich und Ländern, und alle diejenige, welche in Zeit von sechs Monaten, nach Auswechslung der Ratificationen, mit beederseits Consens, ernennet werden; die Ratification aber solle in drey Wochen, von Zeit der Unterschreibung an, zu Ryswick ausgewechselt werden.

Laut des separaten Artikels, will der König von Frankreich geschehen laßen, daß sich Ihro Kaiserl. Majestät und das Heil. Römische Reich, bis auf den ersten November auf die den ersten September vorgeschlagene Conditiones, bedenken mögen; falls aber zwischen dieser Zeit selbige nicht angenommen, oder mit Kaiserl. Majestät, dem Heil. Röm. Reich und Frankreich sonsten accordirt würde, solle vorgemeldeter Tractat dannoch seinen völligen Effect haben, und dem König von Engelland nicht frey stehen, demselben weder directe noch indirecte zuwider zu leben.

(L.S.) Lilienroot.
(L.S.) Pembroke.
(L.S.) Villers.
(L.S.) J. Williamsen.
(L.S.) Harlay von Bonneuil.
(L.S.) Verjus von Crecy.
(L.S.) Callieres.

X.

## Innhalt

der französischen und holländischen Friedenstractaten, in dem Schloß zu Ryswick, in Holland, den 20. Sept. 1697. geschloßen.

1.) Solle zwischen beederseits Unterthanen, ohne Exception der Personen, ein guter fester, beständiger und inviolabler Friede seyn.

2. Soll vor alle, ohne Unterscheid, es seyen Landesgebohrne, oder Naturalisirte, sie besitzen Aemter, Güter, oder nicht, ja so gar diejenige, so aus einem Dienst in den andern übergegangen, eine General-Vergeßung und Amneſtie seyn.

3.) Das

3.) Das Hinwegnehmen der Priſen ſoll in der Oſt- und Nordſee von Terre-Neuve, bis an das Ende des Canals, vier Wochen nach der Ratification im Haag, ſechs Wochen bis an das Capo St. Vincent, zehn Wochen in der Mittelländiſchen See und an die Lilien, und noch acht Monath durch die ganze Welt, paßiren.

4.) Inn- und außerhalb Europa, ſoll zwiſchen beederſeits Unterthanen eine feſte und ewige Freundſchafft unterhalten werden.

5.) Se. Königl. Majeſtät von Frankreich und Ihro Hochmögende ſollen beederſeits Wohlſtand und Intereße allezeit befördern helfen, und keine contraire Tractaten oder Negotiationen dulden, ſondern einer dem andern davon Nachricht geben.

6.) Alle arreſtirte und confiſcirte Güter ſollen, ohne Unterſcheid der Religionen, ſogleich relaxirt, und dem Eigenthümer reſtituirt werden.

7.) Der Graf d'Auvergne wird in die Beſitzung des Marquiſats von Bergen-Obzom wieder geſtellet.

8.) Alle Länder, Städte und Feſtungen inn- oder außerhalb Europa, ſollen beederſeits, ſo, wie ſie zur Zeit der Eroberung geweſen, Pontichery aber an die franzöſiſch-oſtindiſche Compagnie, doch ohne Artillerie, reſtituirt worden.

9.) Beederſeits Gefangene ſoll man ohne Ranzion loslaßen.

10.) Die Contributionen ſollen beederſeits mit der Ratification aufhören, und der Rückſtand nicht gefordert werden.

11.) Soll man beederſeits überhaubts und insbeſondere auf allerhand Art von Prätenſionen renunciren.

12.) Der ordentliche Juſtitzweg ſoll geöfnet und ohne Unterſcheid jedermann adminiſtrirt werden.

13.) Alle Contraventionen, ſo vorfallen können, ſoll man in der Güte dergeſtalt beyzulegen ſuchen, damit dadurch keine Ruptur verurſacht werden könnte.

14.) Sollte aber, wider Vermuthen, eine Ruptur erfolgen, ſo ſollen neun Monat beederſeits Unterthanen Zeit gegeben werden, ſich mit ihren Effecten ungehindert, wohin ſie wollen, zu retiriren.

15.) Der Friedenstractat zwiſchen dem Allerchriſtl. König und Sr. Churfürſtl. Durchl. von Brandenburg, vom 29. Jun. An. 1679. ſoll reſtituirt werden.

16.) Der Tractat ſo zwiſchen Frankreich und Savoyen, den neunten Auguſt A. 1696. geſchloßen, ſolle hierdurch confirmirt ſeyn.

17.) Der König und die Reiche von Schweden, ſeynd hierinnen mit begriffen.

18.) Wie auch alle, ſo noch in Zeit von ſechs Monathen nach der Ratification von Sr. Königl. Majeſtät in Frankreich werden genennet werden.

19.) Nicht weniger alle Allirte von Ihro Hochmögenden und den Königen von Spanien und England, ſo ſich in Zeit von ſechs Wochen erklären, werden, die dreyzehn ſchweitzeriſche Cantons und Conföderirte, abſonderlich Zürch, Bern, Glaris, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell, mit ihren Allirten, als Genf, Neuſchatel, St. Gallen, Mühlhauſen und Pinne; item, die Graubünder, die Städte Bremen und Emden, und mithin alle andere, ſo nur Ihro Hochmögenden darinn begriffen zu ſeyn, erſuchen werden.

20.) Beederſeits wird an den König von Schweden und andern Potentaten conſentirt, dieſen Tractat garantiren zu mögen.

21.) Dieſer Tractat ſoll in Zeit von drey Wochen nach der Unterzeichnung ratificirt werden.

22.) Zu

22.) Zu mehrerer Sicherheit nun, ſoll dieſer Friedenstractat publicirt, ratificirt, und in dem Hofe des Parlements von Paris, und allen andern Parlementen von Frankreich, ingleichen durch die Chambre des Comptes von Paris regiſtrirt werden; welches auch an ſeinen Jhro Hochmögenden gehörigen Orts geſchehen ſoll.

(L.S.) N. Lilienroot.
(L.S.) N. A. von Harlay Bonneuil.
(L.S.) Verjus von Crecy.
(L.S.) Callieres.
(L.S.) A. Heinſius.
(L.S.) E. von Weede.
(L.S.) W. von Haaren.

## XI.

# Friedensſchluß

## zwiſchen England und Frankreich, getroffen zu Utrecht den (31. März) 11. April im Jahr 1713.

Eingang und Publicationsformul.

Nachdem es dem allmächtigen und grundgütigen GOtt gefallen hat, zur Ehre ſeines Nahmens und allgemeinem Wohl, die Herzen beyderſeits Majeſtäten dahin zu leiten, daß ſie durch gleichen und gemeinen Eifer gegen einander bewegt worden, zu Endſchaft des Elends des verheerten Europä, Frieden unter ſich zu ſchließen: ſo thut man hiermit kund und zu wiſſen, allen und jeden, ſo daran gelegen; daß unter dieſer göttlichen Leitung, die durchlauchtigſte und großmächtigſte Fürſtin und Frau, Anna, von GOttes Gnaden Königin von Grosbritannien, Frankreich und Irrland; dann der durchlauchtigſte und großmächtigſte Fürſt und Herr, Ludwig XIV. von GOttes Gnaden Allerchriſtlichſter König, ſowohl in Erwegung Dero Unterthanen Nutzen, als auch ſo fern es Menſchen möglich iſt, die Ruhe der ganzen Chriſtenheit zu verſichern, beyderſeits feſt beſchloßen haben, dieſem unglücklich erhobenen, ſeit mehr als zehen Jahren hartnäckig geführten, und der vielen harten Treffen und des dabey vergoſſenen Chriſtenbluts wegen grauſamen und ſchädlichen Kriege, dereinſt ein Ende zu machen. Zu Beförderung dieſes königlichen Vorhabens nun, haben ſie aus eigener Bewegniß und Antrieb der väterlichen Sorgfalt, welche ſie gegen ihre Unterthanen nicht minder als gegen die ganze Chriſtenheit vorzukehren pflegen, zu Dero Majeſtäten reſpective extraordinairen Abgeſandten und Bevollmächtigten geſetzet und ernennet, die hochgebohrnen, hochanſehnlichen und fürtreflichen Herren; nämlich: Jhro Königl. Majeſtät von Grosbritannien, den hochwürdigen, Johann, durch göttliche Vorſehung Biſchoffen von Briſtol, geheimden Siegelverwahrer von England, Jhro Königl. Majeſtät geheimden Rath, Dechant zu Windſor, und des illüſtren Ordens vom Hoſenband Regiſtrarium: nicht weniger den hochgebohrnen, hochanſehnlichen und fürtreflichen Herrn, Herrn Thomas, Grafen von Straffort, Burggrafen von Wentworth, Wentworth-Woodhauſen, und Steinburg, Baron von Rahn, Jhro Königl. Majeſtät geheimden Rath, extraordinaire Abgeſandten und Bevollmächtigten an die Hochmögenden Herren Generalſtaaten der vereinigten Niederlande, Obriſten vom königl. Dragonerregiment, General-Lieutenant über Dero königliche Armee, und der Admiralität von Grosbritannien und Jrrland Commiſſarium, auch Rittern des illüſtren Ordens vom Hoſenband. Jngleichen Se. Allerchriſtl. Majeſtät, die hochgebohrnen, hochanſehnlichen und fürtreflichen Herren, Herrn Nicolas Marquis d'Huxelles, Marſchal von Frankreich, Rittern der königlichen Orden, und General-Lieutenant des Gouvernemens Bur-

Benennung der Abgeſandten.

Auf Seiten England.

Auf Seiten Frankreich.

Burgund; wie auch den Herrn Nicolas Menager, Rittern des königlichen Ordens von St. Michael.

Welche extraordinaire Abgeſandten ſie dann mit aller möglichen Vollmacht verſehen haben, zwiſchen beyderſeits Majeſtäten, einen beſtändigen, dauerhafften Frieden handeln, ſchließen und vollenden zu können. Nachdem derowegen benennte Abgeſandten viele mühſame Conferenzien, auf dem zu Utrecht deswegen angeſtellten Congreß, gehalten, und ohne jemands Vermittelung, nach allen überſtiegenen Hindernißen, welche dieſem heilſamen Werk entgegen ſtunden, auch vorhergängig-behöriger beyderſeitiger Vorzeigung, der an ſie ſchrifftlich ausgeſtellten Vollmachten, deren Abſchrifft von Worten zu Worten unten folget, nebſt Anruffung göttlichen Beyſtandes über ſolchen Vorhaben, Sorge getragen haben; wie dieſes auf die ſpäte Nachkommenſchafft in ſeiner vollen Verbindlichkeit ſtet und feſt erhalten werden könne: ſo ſind die Artikel des Friedens und der Freundſchafft zwiſchen ermeldten Königl. Majeſtäten, ihrem Volke und Unterthanen, durch ſie verglichen worden, wie folget:

Anzeige des Orts der Zuſammenkunft, und der daſelbſt gepflogenen Handlung.

Friede und Freundſchafftsverſprechungen.

1.) Es ſoll ein allgemeiner und beſtändiger Friede, wie auch eine wahre und aufrichtige Freundſchafft ſeyn, zwiſchen der durchlauchtigſten und großmächtigſten Fürſtin, Anna, Königin von Grosbritannien; und dem durchlauchtigſten, großmächtigſten Fürſten, Ludwig XIV. Allerchriſtlichſten Könige, Ihren Erben, Nachfolgern, Königreichen, Staaten und Unterthanen, in und außer Europa. Und dieſer Friede ſoll unter ihnen heilig und aufrichtig gehalten werden: damit ſie alles dasjenige, was zu des einen oder andern Beſten, Ehre oder Nutzen, gereichen mag, thun; und in allem als gute Nachbarn mit ſolchem Vertrauen leben mögen, daß dieſe Freundſchafft von Tag zu Tage unterhalten und vermehret werde.

Aufhebung aller Feindſeligkeit.

2.) Alle Feindſchafft, Feindſeligkeit, Krieg und Uneinigkeit, ſoll zwiſchen ernennter Königin von Großbritannien, und dem Allerchriſtl. König, und beyder Unterthanen, aufhören und abgethan verbleiben; dergeſtalt, daß man ſich von beyden Theilen gänzlich enthalten wird, aller Vergewaltigung, Plünderung, Verletzung, Unrechts und jeder Beleidigung, ſowohl zu Lande als auf dem Meer, und ſonſten, an welchem Ort es ſey; vornehmlich aber in den Landen, Plätzen, Felde und Herrſchafften, zu dem Reiche Provinzen und Staaten einer oder der andern Krone gehörig.

Amneſtie und Vergeßenheit alles Unrechts.

3.) Alle Beleidigung, Unrecht, Verletzung und Schäden, welche die Königin von Großbritannien und ihre Unterthanen, oder der Allerchriſtl. König und deßen Unterthanen, ein Theil von dem andern, in Zeit dieſes Kriegs erlitten hat, ſollen in Vergeßenheit geſtellet ſeyn; und ſollen weder ſie noch ihre Unterthanen hinführo einander aus dieſer Urſache, oder auch einer andern, wie ſie Nahmen haben möge, einigen Schaden, Beeinträchtigung, oder Hinderung thun, oder zu thun geſtatten können; es geſchehe nun ſolches durch ſie ſelbſt, oder durch andere, heimlich oder öffentlich, gerade zu, oder durch Umwege, unter einem Schein des Rechtens, oder durch bloße Thätlichkeit.

Erkennung und Beſtätigung der großbritanniſchen Erbfolge, in proteſtantiſcher Linie.

4.) Dieſen Frieden um ſo mehr zu befeſtigen, eine ſichere und ſtete Freundſchafft zu vermögen, und aller Gelegenheit desjenigen Mißtrauens vorzukommen, welches etwa über kurz oder lang wegen Ordnung und Recht der Erbfolge auf den großbritanniſchen Thron, wie dieſelbe durch die Geſetze des Königreichs, unter Regierung weiland König Wilhelm des III. glorwürdigſter Gedächtnis, wie auch jetztregierender Königin, vor Dero Kinder, und in deren Ermanglung, vor die durchlauchtigſte Fürſtin Sophia, Churfürſtl. Braunſchweig-Hannoveriſche Frau Wittbe und ihre Erben, in

proteſtantiſch-hannoveriſcher Linie, feſtgeſtellet und umſchränket worden, leichtlich entſtehen könnte: ſo erkennet, zu Aufrechterhaltung ermeldter Erbfolge, der Allerchriſtl. König, treulich und ohne Gefährde, ſolche Umſchränkung der Erbfolge, auf den großbritanniſchen Thron, thut auch hiermit kund und verſpricht bey ſeinem königlichen Wort und Glauben, daß er ſie jetzt und allezeit vor ſich, ſeine Erben und Nachfolger, unter Einſetzung ſeiner und ihrer Ehre, erkenne und ſich gefallen laße. Weiter verſpricht der Allerchriſtl. König unter gleicher Verbindung ſeiner Ehre und königlichen Worts; daß weder er noch ſeine Nachfolger, niemahls jemanden als König oder Königin von Großbritannien erkennen ſollen, außer der offt höchſtermeldten Königin und ihren Nachfolgern, nach Ordnung ermeldter geſetzten Erbfolge. Und nachdem diejenige Perſon, welche ſich bey Lebzeiten weiland König Jacob des II. den Titul eines Prinzen von Walles, und nachgehends eines Königs von Großbritannien, angenommen, aus eigner Bewegung Frankreich verlaßen und anderwärts Aufenthalt geſuchet hat: ſo verbindet der Allerchriſtl. König zu mehrerer Sicherheit deßen, was er gleich vorher erkennet und verheiſſen, für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, Sorge zu tragen, daß dieſe Perſon nicht wieder in Frankreich komme, noch in die Lande ſo dazu gehören; es geſchehe auch wann und unter welchem Vorwande als es immer ſeyn mag.

Entſagung alles Aufenthalts vor den Prätendenten Engl. Krone.

5.) Weiter verſpricht der Allerchriſtl. König ſo wohl in ſeinem, als auch ſeiner Erben und Nachfolger Nahmen, daß Sie zu keiner Zeit die Königin von Großbritannien, ihre Erben und Nachfolger, aus ermeldter proteſtantiſcher Linie entſpreßen, hindern oder ſtöhren wollen, im Beſitz der großbritanniſchen Krone, und was dahin gehörig: Daß auch der Allerchriſtl. König ſo wenig als jemand von ſeinen Nachfolgern, niemahls mit Hülfe, Rath oder That, gerade zu, oder durch Umſchweif zu Waßer oder zu Lande, mit Geld, Waffen, Munition, Artillerie, Fahrzeugen, Mannſchaft, Matroſen, oder mit dergleichen etwas, es habe Nahmen wie es wolle, in einige Wege derjenigen Perſon, oder denjenigen Perſonen an Hand gehen wird, welche ſich etwa finden, und, es ſey unter was Urſach und Vorwand als es wolle, der ermeldten Erbfolge, es geſchehe nun durch offenbare Gewalt, oder durch unterhaltenen heimlichen Aufruhr und erregte Zuſammenverſchwörungen, dem- oder denjenigen Fürſten, welche ſodann den großbritanniſchen Thron, vermöge gemeldter Parlementsacten, beſitzen, oder aber denen Fürſten oder Fürſtinnen, vor welche die Kronfolge auf Großbritannien nach den Parlementsacten offen ſeyn wird, ſich inskünftige etwa zu widerſetzen ſuchen möchten.

Entſagung alles Beyſtandes wider die proteſtantiſche Erbfolge.

6.) Und weil die Sicherheit und Freyheit Europens, die Vereinigung der Königreiche Frankreich und Spanien unter einem Könige, nicht leiden kann; ſintemal das Kriegsfeuer, welches durch gegenwärtigen Frieden ſoll ausgelöſchet werden, hauptſächlich daher entſtanden: ſo hat man ſich endlich durch die Gnade GOttes, nachdem Ihro Königl. Majeſtät von Großbritannien ſtark darauf gedrungen, der Allerchriſtl. König aber, wie auch der Catholiſche König eingewilliget haben, über dieſen Punct dahin verglichen, daß man dieſem Übel auf alle Folgezeit, durch eine, in behöriger Form, und allen erforderlichen Solennitäten, gefaßte Renunciation, entgegen gehen wolle: Und iſt deren Innhalt, wie folget.

Beyderſeitige Renunciationen auf Frankreich und Spanien, zu Verhinderung der Vereinigung beyder Kronen.

## Hier folgen die Renunciationsurkunden des Königes Philipp eines Theils und des Herzogs von Berry und des Herzogs von Orleans andern Theils.

Es iſt demnach durch vorhergehende Renunciation (welche allezeit die Krafft eines pragmatiſchen, fundamentellen und unverletzlichen Geſetzes haben ſoll) verſehen und reguliret wor-

worden, daß weder der Herzog von Anjou, noch jemand von deßen Linie auf die Krone von Frankreich prätendiren, noch auf den Thron deßelben Königreichs ſteigen könne; und durch die von wegen Frankreich entgegen geſtellte Renunciation und Regulirung, der zu dieſem Ende gemachten Erbfolge, ſind die Kronen von Frankreich und Spanien dergeſtalt von einander ſeparirt und geſchieden, daß ſie, ſo lange die beſagten Renunciationen, und andere in dieſem Abſehen errichtete Tractaten in ihrer Krafft verbleiben, und treulich obſervirt werden, nimmermehr wieder vereiniget werden können. Aus dieſen Urſachen verpflichten ſich, die durchlauchtigſte Königin von Großbritannien und der durchlauchtigſte Allerchriſtl. König, bey Ihren königl. Worten, daß weder Sie, noch ihre Erben und Nachfolger, etwas wider dieſe Renunciationen oder andere Tractaten vornehmen oder geſtatten, ſondern vielmehr jederzeit aufrichtig und mit einhelligem Schluß verſchaffen wollen, daß dieſer Grund der öffentlichen Sicherheit ſtets vollkommen und unverletzt verbleibe. Über dieſes iſt Se. Allerchriſtl. Majeſtät zufrieden, und verſpricht, daß ſelbe hinführo keinen andern Vortheil und Conditionen zum Nutzen des Commercii ſeiner Unterthanen in Spanien und Indien verlangen, und auch annehmen wollen, als welche Sie unter der Regierung Sr. Cathol. Majeſtät Carl des II gehabt, oder welche andern dahin handelnden Völkern und Nationen erlaubet ſeyn werden.

Freyheit der Schiffahrt und Handlung

7.) Die Schiffahrt und das Commercium ſoll unter den Unterthanen beyder Königl. Majeſtäten frey ſeyn, wie es ſonſt zur Zeit des Friedens und vor der Ankündigung des lezten Krieges geweſen, auch wie es in dem zwiſchen beyden Nationen heute geſchloßenen Commercientractat verabredet und accordiret worden.

Eröffnungen des Wegs der Rechten zwiſchen beyderley Unterthanen.

8.) Die ordentlichen Wege des Rechtens ſollen hinführo eröffnet, und der Lauf deßelben durch alle Königreiche und Staaten beyder Majeſtäten frey ſeyn, dergeſtalt, daß beyderſeits Unterthanen ihre Rechte, Proceße und Prätenſionenen werden frey ausführen, und nach den Geſetzen, Statuten und Conſtitutionen beyder Königreiche, Recht und Gerechtigkeit darüber erhalten können.

Dünckerken ſoll raſirt werden.

9.) Se. Allerchriſtl. Majeſtät will auf Dero eigene Unkoſten, innerhalb fünf Monath nach dem geſchloßenen und gezeichneten Frieden, alle Fortificationen der Stadt Dünkerken raſiren, den Hafen ausfüllen, und die Dämme und Schleußen, ſo da den Hafen zu reinigen dienten, ruiniren laßen, nämlich die Werke an der Meerſeite, innerhalb zwey Monath, die aber von der Landſeite, wie auch die Dämme, und was noch übrig iſt, drey Monathe hernach, mit dieſer Bedingung, daß beſagte Fortificationen, Häfen, Dämme oder Schleußen niemals ſollen wieder aufgebauet werden. Allein dieſe Demolition ſoll erſt alsdann angefangen werden, wenn Sr. Allerchriſtl. Majeſtät das verſprochene Equivalent dafür übergeben worden.

Hudſon ſoll an England abgetreten, und ſonſt die Gränzen in Nord-Amerika aus einander geſetzt werden.

10.) Der Allerchriſtl. König will dem Königreiche und der Königin von Großbritannien den Meerbuſen und Meerenge Hudſon mit allen Meeren, Küſten, Flüßen, und in gemeldtem Meerbuſen und Meerenge gelegenen, oder dahin gehörenden Plätzen mit völligem Recht auf ewig abtreten. Alle dieſe Dinge ſollen nebſt allen Gebäuden, in dem Zuſtande, darinnen ſie jetzo ſind, und allen Fortreſſen, ſie mögen vor oder nach der franzöſiſchen Poſſeßion ſeyn erbauet worden, ganz und nicht demolirt, mit allen anjetzo ſich daſelbſt befindlichen Kanonen, Kugeln, und einer proportionalen Quantität Pulver, wie auch allen zu den Kanonen gehörigen Inſtrumenten, innerhalb ſechs Monath, oder ſo es ſeyn kann, noch eher, nach der Ratification des gegenwärtigen Tractats, den Unterthanen von Großbritannien, welche hierzu von Ihro großbritanniſchen

niſchen Majeſtät Commißion haben, getreulich übergeben werden; Jedoch ſoll der Compagnie zu Quebec und allen andern Unterthanen Se. Allerchriſtl. Majeſtät freyſtehen ſich aus gedachten Ländern zu retiriren, und ſich mit allen ihren Gütern, Kaufmannſchafften und andern Effecten, ſie mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, ausgenommen diejenigen, welche oben in dieſem Artikel excipiret worden, zu Waßer oder zu Land anders wohin zu begeben. Und die beyden Partheyen haben ſich verglichen, die Gränzen zwiſchen beſagtem Meerbuſen Hudſon und den franzöſiſchen Colonien, durch hierzu von beyden Theilen ernennte Commißarien, in einem Jahre reguliren und ſetzen zu laßen. Es ſoll auch den britanniſchen Unterthanen ſowohl als den franzöſiſchen verbothen werden, gedachte Gränzen auf keinerley Weiſe, es ſey zu Waßer oder Lande, zu überſchreiten. Man wird auch gedachten Commißarien Ordre geben, die Gränzen zwiſchen den andern großbritanniſchen und franzöſiſchen Colonien in ſelbigen Quartieren ebenfals zu reguliren und zu ſetzen.

**Erſetzung der beyderſeits in Zeit des Friedens erlittenen Schäden.**

11.) Der Allerchriſtl. König will der nach dem Meerbuſen Hudſon handelnden engländiſchen Compagnie, wegen alles zur Friedenszeit, durch franzöſiſche Streifereyen, Feindſeligkeiten und Beraubungen an ihren Colonien, Schiffen, Perſonen oder Gütern verurſachten Schadens, nachdem ſelbiger durch die von beyden Theilen ernennten Commißarien tariret worden, eine billige und raiſonnable Satisfaction geben. Die gedachten Commißarien ſollen auch die von den großbritanniſchen Unterthanen, ſowohl wegen ihrer zur Zeit des Friedens von den Franzoſen genommenen Schiffe, als wegen des im verganzenen Jahre auf der Inſul Monſerat und anderswo erlittenen Schadens; wie auch der Franzoſen wegen der Capitulation auf der Inſul Nevis, und Caſtell Gamby und ihrer Schiffe, ſoferne einige im Frieden von den Engländern genommen worden, geführten Klagen, examiniren. Endlich ſollen ſie ſich aller Klagen oder Diſputen von dieſer Art, welche ſie unter den Unterthanen beyder Nationen antreffen, und noch nicht beygeleget worden, erkundigen; und man wird ihnen unverzüglich von beyden Theilen alles Recht wiederfahren laßen.

**Abtritt der Inſul St. Chriſtophle, Accadiens und anderer, in America.**

12. Der Allerchriſtl. König will an dem Tage der Auswechslung der Ratificationen über gegenwärtigen Tractat, der Königin von Großbritannien authentiſche und ſolenne Briefe, oder Inſtrumenta zu Händen ſtellen, krafft welcher hinführo die Inſul St. Chriſtophle durch die Unterthanen von Großbritannien allein ſoll bewohnet werden; ingleichen ganz Neuſchottland oder Accadia mit ſeinen alten Gränzen, wie auch die Stadt Port Royal, ſo man anjetzo Annapolis nennet, alle andere in dieſen Quartieren von beſagten Ländern und Inſuln dependirende Sachen, nebſt der Souverainität, Eigenthumsherrſchafft und Poſſeßion beſagter Inſuln, Länder und Plätze, und allen durch Tractaten oder ſonſt erworbenen Recht, welches der Allerchriſtl. König, die Krone Frankreich, oder einige Unterthanen derſelben, jemals gehabt. Alle dieſe Sachen ſollen der Königin von Großbritannien und ihrer Krone auf ewig abgetreten und übergeben werden. Gleichwie der Allerchriſtl. König dieſelben anjetzo abtritt und übergiebt; und dieſes auf eine ſo ausführliche Art und Form, daß die Unterthanen des Allerchriſtl. Königes inskünftige von aller Gattung der Fiſcherey in beſagten Meeren, Meerbuſen und andern Orten auf den neuſchottländiſchen Küſten, gegen Morgen zu, bis auf dreyßig Meilen von beſagten Küſten an, nämlich von der Inſul de Sable an incluſive gegen Süd-Weſten hin, ausgeſchloßen werden.

**Ingleichen der Inſul Terra Nova.**

13.) Die Inſul Terra Nova nebſt den benachbarten Inſuln ſoll hinführo Großbritannien ganz und gar zugehören; und zu dieſem Ende will der Allerchriſtl. König innerhalb ſieben Monathen nach der Auswechslung der Ratification über gegenwärtigen

Tractat, oder, wenn es ſeyn kann, noch eher, denjenigen, welche hierzu von der Königin von Großbritannien Commißion haben werden, die Stadt und Veſtung Plaiſance und alle andere Plätze, welche die Franzoſen in beſagter Inſul beſitzen, ohne Ausnahme abtreten und überliefern. Und es ſoll weder der Allerchriſtl. König, ſeine Erben und Nachfolger, noch einige von ihren Unterthanen inskünftige niemals einiges Recht oder Anſpruch auf beſagte Inſul oder auf einigen Theil derſelben formiren können. Über dieſes ſoll den franzöſiſchen Unterthanen nicht erlaubt ſeyn, einigen Platz in beſagter Inſul Terra Nova zu fortificiren, noch einige Gebäude, ausgenommen die benöthigten Cabanen, deren man ſich zu Abtrocknung der Fiſche zu bedienen pfleget, daſelbſt aufzuführen; noch ſich in beſagter Inſul über die zum Fiſchen, und Abtrocknung der Fiſche benöthigte Zeit, aufzuhalten. Jedoch ſoll den franzöſiſchen Unterthanen erlaubt ſeyn, in dieſem Theil der Inſul Terra Nova, und in einem andern, welches ſich von Cap Bonaviſta bis an die mitternächtiſche Spitze beſagter Inſul, und von dar gegen Morgen gehend, bis an den Ort Point-Riche genannt, erſtrecket, zu fiſchen, und ihre Fiſche auf dem Lande zu trocknen. Die Inſul aber Cap-Breton genannt, wie auch alle andere Inſuln, ſowohl in dem Munde des Fußes St. Laurenz, als in dem Meerbuſen gleiches Nahmens, ſollen hinführo den Franzoſen zugehören, und in des Allerchriſtl. Königs Gewalt ſtehen, ſelbigen Platz oder Plätze nach Gutbefinden zu fortificiren.

Freyheit der Unterthanen aus den abgetretenen Orten zu emigriren, oder allda zu bleiben

14.) Man hat ſich ausdrücklich verglichen, daß die Unterthanen des Allerchriſtl. Königs an allen Orten und Colonien, welche Krafft dieſes Tractats von Sr. Allerchriſtl. Majeſtät abgetreten und wieder gegeben werden, die Freyheit haben ſollen, ſich mit allen ihren Mobilien in einer Jahresfriſt an einen andern Ort, wohin ſie wollen, wegzubegeben; diejenigen aber, welche lieber daſelbſt verbleiben, und Unterthanen von Großbritannien ſeyn wollen, ſollen allda das freye Exercitium ihrer Religion nach dem Gebrauch der römiſchen Kirche, ſo weit es die grosbritanniſchen Geſetze erlauben, zu genießen haben.

Freundſchafft und ungehindertes Commercium zwiſchen beyderſeits Unterthanen in America.

15.) Die franzöſiſchen Unterthanen und Einwohner in Canada, und andere, ſollen auf keine Art und Weiſe, die unter der großbritanniſchen Herrſchafft ſtehenden fünf indianiſchen Nationen und Cantons, noch die andern Americaner ihre Alliirten, beunruhigen oder ihnen beſchwerlich ſeyn. Die großbritanniſchen Unterthanen ſollen gleichfalls mit den Americanern, welche Frankreichs Unterthanen oder Freunde ſeyn, im Friede leben, und beyder Kronen Unterthanen eine vollkommene Freyheit haben, unter dieſe Nationen zu gehen und zu kommen, und ihr Commercium zu treiben. Ingleichen ſoll den natürlichen Einwohnern dieſer Länder erlaubt ſeyn, überall wo es ihnen gut dünken wird, in den engelländiſchen und franzöſiſchen Colonien ohne Unterſcheid zu handlen, ohne daß ihnen einige Hinderniß oder Beſchwerlichkeit, es ſey durch die großbritanniſchen oder franzöſiſchen Unterthanen, gemacht werde. Die von beyden Theilen ernennten Commißarien ſollen richtig und deutlich nahmhafft machen, welche Völker großbritanniſche, und welche franzöſiſche Unterthanen oder Freunde ſeynd, oder davor ſollen gehalten werden.

Repreſſalien-Briefe werden entkräftet.

16.) Alle Repreſſalien-Briefe, welche vorhero, aus was vor einer Urſache es auch mag geſchehen ſeyn, könnten zugeſtanden worden ſeyn, ſollen widerrufen und vor nichtig erkläret; und von nun an von keinem Theile zum Präjudiz der Unterthanen des andern Theils ausgegeben werden, es wäre dann im Fall einer offenbahren Verſagung oder Verzögerung der Gerechtigkeit, und es ſey dann, daß die Supplic desjenigen, welcher beſagte Briefe verlanget, dem Miniſter, welcher ſich im Nahmen des Prinzen,

wider

wider deßen Unterthanen sie sollen gegeben werden, an den Orten aufhalten wird, communiciret worden, damit sich derselbe in einer Zeit von vier Monathen, oder wann es seyn kann, noch eher des Widerspiels erkundigen, oder verschaffen könne, daß der Verklagte dem Kläger alsobald Satisfaction gebe. Sollte sich aber kein Minister von demjenigen Prinzen gegenwärtig befinden, wider welches Unterthanen die Repreßalien sind begehret worden: so sollen ermeldte Briefe nicht ertheilt werden können, als binnen Zeit von vier Monaten, von dem Tage an zu rechnen, an welchem das schrifftlich deßwegen beschehene Anfuchen, dem Prinzen, oder deßen geheimden Rath, übergeben und communiciret worden ist, wider welches Unterthanen die Repreßalien gesucht werden.

Bestätigung des geschloßenen Waffenstillstandes.

17.) Weil in denen Conditionen des verwichenen zwey und zwanzigsten Monats August zwischen denen obgemeldeten contrahirenden Partheyen gemachten, und hernach auf vier Monat verlängerten Stillstandes der Waffen ausdrücklich stipuliret worden, in welchen Fällen die von beyden Theilen genommene Schiffe, Kaufmannswaaren, Güter, Meublen und Effecten demjenigen, welcher sich deren bemächtiget, vor gute Prisen sollen zugesprochen, oder demjenigen, welchem sie vorher zugehöret, restituiret werden; als hat man sich verglichen, daß in diesen Fällen die Bedingungen des gedachten Stillstandes der Waffen, in ihrer vollkommenen Krafft verbleiben, und alle Sachen, betreffende dergleichen gemachte Prisen, es sey in der britannischen oder Nordsee, oder an welchem Ort es sey, nach dem Innhalt gedachter Conditionen, treulich sollen eingerichtet und vollzogen werden.

Heiligshaltung des Friedens, wider die Uberschreitung von Privatpersonen.

18.) Wann es sich durch Unwißenheit, Unachtsamkeit, oder aus einer andern Ursache zutrüge, daß einer von eines Theils Unterthanen, es sey nun zu Lande, zur See, auf den Flüßen, oder an einem andern Orte, wider den Innhalt des gegenwärtigen Tractats, oder eines Articuls deßelben, etwas thäte oder unternähme, oder die Execution deßelben verhinderte, so soll dieser Friede, und gute Correspondenz zwischen Ihro Großbritannischen und Sr. Allerchrisstl. Majestät deßwegen nicht gestöhret noch unterbrochen werden, sondern es soll alles in seiner ersten Krafft und Stärke vollkommen verbleiben, und derselbe Unterthan allein vor seine eigene That stehen, und nach den Gesetzen und hergebrachten Reguln des Völkerrechts gestraft werden.

Sich theilt der anderseits Unterthanen und ihre Güter in des andern Landen, auf den Fall der Ruptur.

19.) So fern es sich durch Unfall, (da GOtt für sey) dermaleins zutrüge, daß die durch diesen Frieden ausgelöschte Feindschafft und Mißverständniß sich zwischen höchstgedachten Königl. Majestäten oder ihren Nachfolgern wiederum erneuern, und zu einem öffentlichen Kriege kommen möchte, so sollen die alsdann in dem feindlichen Hafen oder Gebiethe befindlichen Schiffe, Waaren, und alle andere Güter, beweglich und unbeweglich, beyderseits Unterthanen, der Confiscation oder einem andern Ungemach nicht unterworfen seyn, sondern es soll beyderseits Unterthanen eine Frist von sechs Monaten von dem Tage der wirklichen Ruptur anzurechnen, zu Verkaufung, oder ungehinderter Transportirung an einen andern Ort aller ihrer Effecten und anderer Güter, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, wie auch ihrer Personen, ohne die geringste Hinderniß gegeben werden.

Erklärung aller Billigkeit gegen die Alliirten von Großbritannien.

20.) Man soll allen und einem jeden hohen Alliirten Ihro Großbritannischen Majestät wegen des, was Sie mit Recht an Frankreich zu fodern haben, eine billige und vernünftige Satisfaction geben.

In Religionssachen will Frankreich, dem Westphälischen

21.) Se. Allerchrisstl. Majestät will aus Freundschafft gegen Ihro Großbritannische Majestät zugeben, daß in dem Frieden, welcher mit dem Röm. Reiche geschloßen werden soll, alles, was die Religion in besagtem Reiche anbetrifft, nach dem Innhalt

Frieden zugegen, nichts neues eingeführet wiſſen.

halt des Weſtphäliſchen Friedens reguliret werde, damit man augenſcheinlich ſehen könne, daß der Allerchriſtl. König nicht verlange noch jemals verlanget habe, eine Neuerung in gedachten Tractaten zu machen.

Einige beſonders bedungene Wiedererſtattungen.

21.) Se. Allerchriſtl. Majeſtät verſpricht auch, gleich nach dem geſchloßenen Frieden, der Hamiltoniſchen Familie wegen des Herzogthums Chateleraut, dem Herzoge von Richemont, wegen ſeiner Anforderungen an Frankreich, dem Herrn Charles Douglas, wegen einiger prätendirten Landgüter und verſchiedenen anderen Perſonen, Recht zu ſprechen.

Freylaſſung der Kriegsgefangenen auf beyden Seiten.

23.) Ihro Großbritanniſche und Allerchriſtl. Majeſtäten wollen mit mutueller Bewilligung alle von beyden Theilen gemachten Kriegsgefangenen, ohne Diſtinction und Ranzion, nur daß ſie die währender Gefängniß gemachten Schulden bezahlen, wiederum in Freyheit ſetzen.

Beſtätigung der Garantie des Friedens zwiſchen Frankreich und Portugal.

24.) Man hat ſich von beyden Theilen verglichen, daß alle Artikel ſamt und ſonders des zwiſchen Sr. Allerchriſtl. und Portugieſiſchen Majeſtät heute geſchloßenen Friedens, durch gegenwärtigen Tractat confirmiret ſeyn ſollen; und damit derſelbe deſto getreuer und unverlezter gehalten werde; ſo nehmen Ihro Großbritanniſche Majeſtät die Garantie deßelben über ſich.

Wie auch des mit Savoyen.

25.) Der heute zwiſchen Sr. Allerchriſtl. Majeſtät und Sr. Königl. Hoheit dem Herzog von Savoyen angefangene Friedenstractat iſt als ein weſentliches Stück in dieſem Tractat inſonderheit mit eingeſchloßen, und darinnen confirmiret, als wann er allhier von Wort zu Wort inſeriret wäre, und Ihro Großbritanniſche Majeſtät erkläret ausdrücklich, daß Selbe an die Promeßen und darinne enthaltene Clauſuln der Sicherheit und Garantie, vollkommen, wie an diejenigen, dazu ſie ſich vorher verbindlich gemacht, wolle gehalten ſeyn.

Einſchließung des Königs in Schweden und anderer Puiſſancen.

26.) Der Durchl. König in Schweden mit deßen Königreichen, Herrſchafften, Provinzen und Rechten, der Großherzog von Florenz, die Republic Genua, und der Herzog von Parma ſind in dieſem Tractat auf die beſte Art und Weiſe mit begriffen.

Der Hanſee-Städte und Danzig.

27.) Höchſtgedachte Königl. Majeſtäten haben in dieſem Tractat auch die Hanſee-Städte, nahmentlich Lübeck, Bremen, Hamburg, und die Stadt Danzig, mit einſchließen wollen, zu dem Ende, daß gleich nach dem geſchloßenen Generalfrieden die die Hanſee-Städte und Danzig, als gemeine Freunde, hinführo eben diejenigen Vortheile in den Commercien, welche ſie vormahls in beeden Königreichen, entweder durch Tractaten, oder aus alter Gewohnheit gehabt, genießen können.

Eventual-Einſchließung noch anderer, die auf beyden Seiten benennt werden mögten.

28.) In dieſem Friedenstractat ſollen alle diejenigen, welche von beyden Theilen mit allgemeiner Bewilligung, entweder vor der Auswechslung der Ratificationen, oder ſechs Monath hernach, ernennet werden, mit begriffen ſeyn.

Termin zu Auswechslung der Ratificationen.

29.) Endlich ſollen die ſolennen Ratificationen dieſes Tractats in guter und gehöriger Form von beyden Theilen vorgewieſen, und zu Utrecht innerhalb vier Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, oder, wann es ſeyn kann, noch eher, gegen einander ausgewechſelt werden.

Schluß und Beſtetigung vorſtehender Artikel.

30.) Zu deßen Beglaubigung haben Wir Endes Unterſchriebene extraordinaire Ambaſſadeurs und Plenipotentiarien Ihro Großbritanniſchen und Sr. Allerchriſtl. Majeſtät, dieſes Gegenwärtige mit unſern Händen unterſchrieben und unſere Siegel darauf gedruckt. Utrecht den (31. März) 11. April, Anno 1713.

(L.S.) Johann Briſtol. (L.S.) Strafford.
(L.S.) Huxelles. (L.S.) Menager.

XII.

# Friedenstractat

## zwiſchen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät und Sr. Königl. Hoheit von Savoyen. Geſchloßen zu Utrecht, den 11. April, 1713.

Eingangsformul, und Benennung beyderſeits Abgeſandten.

Kund und zu wißen ſey hiemit jedermänniglich, daß, weil es GOtt gefallen hat, nach einem langen und blutigen Kriege, allen darbey intereßirten Potentaten ein herzliches Verlangen des Friedens, und Wiederherſtellung allgemeiner Ruhe einzugeben: ſo ſind die angefangenen Negotiationen in Utrecht, um welche ſich die allerdurchlauchtigſte und großmächtigſte Königin Anna von Großbritannien bemühet, endlich durch göttliche Gnade und Deroſelben Klugheit zu einem General-Frieden gediehen. Weilen nun der allerdurchlauchtigſte und großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Ludwig der XIV von GOttes Gnaden, Allerchriſtl. König in Frankreich und Navarren, ſeit währenden Krieges alle Mittel der allgemeinen Ruhe von Europa geſuchet, und Se. Königl. Hoheit, Herr Victor Amadeus II. von GOttes Gnaden, Herzog von Savoyen und Montferrat, Prinz von Piemont, König von Cypern ꝛc. hierzu das Seinige beyzutragen auch nicht unterlaßen, um deſto eher mit dem Allerchriſtl. Könige in vorige Freundſchafft zu treten, welcher die ehemalige Affection gegen Se. Königl. Hoheit wieder zu bezeigen jederzeit geneigt iſt, und ſich beſonders der Geblütsverbindlichkeit zu erinnern, womit ſein Hauß mit dem Königl. Franzöſiſchen verknüpfet iſt; ſo haben Sie beyderſeits Dero Vollmachten zum Friedensſchluß gegeben: nämlich, Se. Allerchriſtl. Majeſtät an den Herrn Nicolaum, Marquis d'Huxelles, Marſchallen von Frankreich, Rittern der königlichen Ritter-Orden, General-Lieutenant im Gouvernement des Herzogthums Burgund; wie auch an den Herrn Nicolaum Menager, Rittern des Ordens von St. Michael, als ſeine extraordinaire Ambaſſadeurs und Plenipotentiarien zum Friedenscongreß in Utrecht. Ferner Se. Königl. Hoheit an Herrn Hannibal, Grafen von Maffei, Cammerjunker und Obriſten Stallmeiſter bey Sr. Königl. Hoheit, Ritter des Ordens vom heiligen Mauritio und Lazaro, Obriſten über ein Regiment zu Fuß, General de Bataille bey der Savoyiſchen Armee, und extraordinaire Envoye bey Jhro Britanniſchen Majeſtät; wie nicht weniger an Herrn Ignatium Solar de Morette, Marquis von Bourg, Cammerjunkern bey Sr. Königl. Hoheit, Rittern vom großen Kreuze des Ordens des heiligen Mauritii und Lazari, außerordentlichen Envoye an die Herren Staaten der vereinigten Niederlande, und endlich auch an Herrn Petrum Mellarede, Herrn des Hauſes Jordan, und Staatsrath Sr. Königl. Hoheit, als geſamte außerordentliche Ambaßadeurs, zum Friedenscongreß in Utrecht. Nachdem nun dieſelbigen Dero Vollmachten, wie ſie unten hernach folgen, zu gegenwärtigen Friedenstractaten ausgeliefert, und die authentiſchen Abſchrifften derſelben gegen einander ausgewechſelt, ſo haben ſie ſich endlich, in Gegenwart des Herrn Biſchoffs von Briſtol und Grafens von Strafford, als außerordentlichen Abgeſandten von Jhro Großbritanniſchen Majeſtät, in nachfolgenden Artikeln vereiniget.

Allgemeine Friedensverſicherung.

1.) Es ſoll inskünftige ein ewiger, ſicherer und inviolabler Friede ſeyn, zwiſchen Sr. Allerchriſtl. Majeſtät, Dero Erben, Nachfolgern und Königreich an einem; und Sr. Königl. Hoheit von Savoyen, Dero Nachfolgern und Staaten an andern Theile, wie auch ein Stillſtand aller Hoſtilitäten zu Waßer und Lande, ohne Ausnahme einiges Ortes, oder einiger Perſon.

Vollkommene Amneſtie und Vergeßenheit.

2.) Es ſoll zu beyden Seiten eine Vergeßenheit und beſtändige Amneſtie aller bisherigen Hoſtilitäten, ſo ſeit gegenwärtigen Krieges, und auf deßen Veranlaßung beyderſeits ausgeübet worden, ſeyn, ohne daß ein Theil directe oder indirecte befugt ſeyn ſoll, unter was vor Anſtalt und Vorwand es auch geſchehen möchte, einige Unterſuchung deßwegen anzuſtellen, was geſchehen in einige Wege zu ahnden, oder deßen Wiedererſtattung zu begehren.

Völlige Erſtattung deßen, was Savoyen durch Frankreich abgenommen.

3.) Se. Allerchriſtl. Majeſtät wird gleich nach Unterzeichnung dieſes Tractats, an Se. Königl. Hoheit von Savoyen das Herzogthum Savoyen und die Grafſchafft Nizza, mit allen Dependentien und Augehörungen, wieder geben, um ſelbige mit allem Rechte zu beſitzen, wie Sie ſelbige vor gegenwärtigem Kriege beſeßen. Ingleichen wird man reſtituiren alle und jede Staaten und Plätze, welche Se. Allerchriſtl. Majeſtät währenden Krieg über eingenommen, ohne einigen Vorbehalt; und zwar ſollen alle Fortreßen und Plätze bleiben in dem Stande, wie ſie ſich dato befinden, nebſt aller Artillerie und Kriegsmunition, wie ſie ſich zur Zeit der franzöſiſchen Eroberung befunden.

Gränzeinrichtung auf den Alpen, und beyderſeitige Abtretung einiger Oerter.

4.) Se. Allerchriſtl. Majeſtät vor ſich, Dero Erben und Nachkommen, cediret und übergiebet an Se. Königl. Hoheit, Dero Erben und Nachfolger, unwiderruflich und auf ewig, nachfolgende Thäler: nämlich das Thal Pragelas, nebſt den Fortreſſen Exilles und Feneſtrelles, die Thäler Oulx, Seſane, Bardonache und Schloß Dauphin, nebſt allem was jenſeits der Alpen gegen Piemont lieget. Im Gegentheil cediret Se. Königl. Hoheit an Se. Allerchriſtl. Majeſtät, Dero Erben und Nachfolger, unwiderruflich und auf ewig, das Thal Barcellonette, nebſt allen Dependenzien, dergeſtalt, und alſo, daß die Höhen der Alpengebürgen hinfort Gränzen ſeyn ſollen zwiſchen Frankreich, Piemont und der Grafſchafft Nizza, und daß die Ebenen, ſo ſich auf gedachten Höhen befinden, getheilet werden ſollen: die auf der Seite von Dauphine und Provence ſollen nach Frankreich, die von Piemont und Nizza nach Savoyen gehören.

Volle Bekräfftigung dieſer Ceßionen.

Solchergeſtalt ſoll alles cediret, abgetreten und beſeßen bleiben theils von Sr. Allerchriſtl. Majeſtät theils von Sr. Königl. Hoheit, Dero Erben und Nachfolgern, in aller Eigenthümlichkeit, Souverainität, oder Regalien, Actionen, Jurisdictionen, Jure Patronatus, Nomination, Prärogativen, und überhaupt mit allen Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen; durchgehends auf die Weiſe und mit eben den Privilegien, als Se. Königl. Majeſtät und Königl. Hoheit, vor gegenwärtigem Kriege dieſelbigen beſeßen. Dannenhero ſaget man beyderſeits ab allen Geſetzen, Gewohnheiten, Statuten und Conventionen, ſo dem jetzigen Vergleich zuwider, auch ſo gar demjenigen, welche vorhin durch einen Eid beſtätiget worden, gleich als wären ſie hier mit eingerückt, welchen allen, auch den Clauſulis derogatoriis, durch gegenwärtigen Tractat ausdrücklich derogiret wird, um und von wegen einer völligen Erfüllung gedachter Ceßionen, welche gültig und fähig ſeyn ſollen, auf ewige Zeiten, alle Exceptiones oder Ausflüchte zu vernichten, unter was vor Titel, Urſache und Präterten ſelbige zum Vorſcheine kämen. Deſſentwegen ſind die Einwohner und Unterthanen gedachter Thäler und beyderſeits abgetretener Plätze, durch dieſen Tractat nunmehro frey und loß von aller Unterthänigkeit, Eides- und Lehenspflicht, ſo ſie vor gegenwärtiger Ceßion ihren reſpective Landesfürſten geleiſtet, und welche Verpflichtungen nunmehro null und nichtig ſeyn ſollen. Die Unterthanen beyderſeits abgetretener Oerter, oder diejenigen, welche Güter und Anſprüche daſelbſt haben, behalten die Freyheit darüber, ſie mögen in Frankreich oder Savoyen wohnen; es bleibt ihnen auch unverwehret, die Nutzungen davon

davon zu ziehen, ſie anderwärts hin zu verführen, über ihre Güter und Anſprüche, ſo wohl Lebens als Sterbens halber zu diſponiren und zu contrahiren, mit aller Nachfolge und Gerechtigkeit, als ſie dieſelbe vorhin bis jetzo genoßen. Zu mehrer Bekräfftigung gegenwärtiger Ceßionen, ſollen dieſelbe beyderſeits in die Regiſter und Protocollen der Parlementer, der Rechnungskammern von Paris und Dauphine, des Rathhauſes und Rechnungskammer zu Turin, des Raths in der Grafſchafft Nizza, eingeſchrieben und eingetragen, auch die Expeditiones hierüber binnen drey Monathsfriſt, von dato der Ratification dieſes Tractats an zu rechnen, ausgeliefert werden.

Und wie es nicht möglich ſeyn wollen, durch ſothanen Tractat die Gränzen und Dependentien der abgetretenen Plätze einzurichten, ſo hat man beyderſeits gut befunden, dieſe Einrichtung an Commißarien zu verweiſen, welche beyde Theile binnen vier Monathen, von dato der Unterzeichnung des Tractats, benennen werden, um dieſe Streitigkeit in der Güte beyzulegen. Gränzſcheidung durch Commißarien vollends auszumachen.

5.) Gleichwie nun zufolge deßen, was zwiſchen Sr. Allerchriſtl. und Sr. Catholiſchen Majeſtät an einem, und Ihro Großbritanniſchen Majeſtät am andern Theile, als eine weſentliche und unumgängliche Friedenscondition verabredet worden, daß der allerdurchlauchtigſte und großmächtigſte Fürſt und Herr Philipp der V von GOttes Gnaden, Catholiſcher König in Spanien und Indien, an Se. Königl. Hoheit von Savoyen, und an Deroſelben Nachfolgere, die Inſul und Königreich Sicilien, nebſt den dazu gehörigen Inſuln, mit allen Zugehörungen und Dependentien, keine ausgenommen, mit aller Souverainität, in Form und auf Wiſe, wie ſolches künftig, in dem Tractat zwiſchen Sr. Catholiſchen Majeſtät und Königl. Hoheit zu errichten, ferner ausgedruckt werden ſoll, völlig abtrete und übergebe; als erkennet hiermit der Allerchriſtl. König und declariret, daß dieſe Abtretung der Inſul und Königreichs Sicilien, ſamt den Zugehörungen und deßen Dependentien, wie ſolche von Dero Enkel, dem Catholiſchen Könige an Se. Königl. Hoheit geſchehen, eine beſtändige und wirkliche Friedenscondition ſeyn ſoll. Se. Allerchriſtl. Majeſtät conſentiret und will, daß dieſe Condition ein weſentlicher Theil ſey gegenwärtigen Tractats, daß ſie Krafft und Gültigkeit habe, als wäre ſie von Wort zu Wort hier eingerückt, und durch ſie ſelbſt ſtipuliret oder verſprochen worden. Sie erkennen hierauf, in Krafft dieſes Tractats, Se. Königl. Hoheit von Savoyen vor den einigen und rechtmäßigen König von Sicilien, und um deſto mehr die Wirkung dieſer Ceßion an den Tag zu legen, ſo verſpricht Se. Allerchriſtl. Majeſtät bey ihrem königl. Worte und Glauben, ſowohl vor ſich, als auch vor Dero Nachfolgere, ſich niemals darwider zu ſetzen, nichts Widriges gegen beſagte Ceßion vorzunehmen, deren Vollziehung unter keinerley Vorwand oder Urſache zu verhindern, ſondern ſie im Gegentheil zu halten, und unverbrüchlich halten zu laßen, mit Verheißung alles Beyſtandes und Hülffe wider alle, ſo dieſelbe anfechten wollen. Wie Sie dann noch weiter verſprechen, Se. Königl. Hoheit, und Deroſelben Nachfolgere in ruhigem Beſitz dieſes gemeldeten Königreichs zu mainteniren, und zu erhalten, nach dem Innhalt der Artikel, welche in gedachtem Tractat zwiſchen Sr. Catholiſchen Majeſtät und Sr. Königl. Hoheit ſtipuliret werden ſollen. Spaniſche Uibergabe der Inſel Sicilien an den Herzog von Savoyen gut geheißen.

6.) Der Allerchriſtl. König conſentiret gleichfalls und will, daß die Erkenntniß und Declaration des ſpaniſchen Königes, welche, auf den Fall ermanglender Leibeserben, die Succeßion der Krone Spanien und Indien an Se. Königl. Hoheit und Deroſelben männliche Deſcendenten, aus beſtändiger und rechtmäßiger Ehe gezeuget, wie auch an die Prinzen des Savoiſchen Hauſes, und Deroſelben männliche Nachkommen, aus beſtändiger und rechtmäßiger Ehe gezeuget, mit Ausſchließung aller andern, Feſtſtellung der Savoiſchen Erbfolge auf d n ſpaniſchen Thron.

verſpricht und zueignet, ſey und bleibe ein weſentliches Theil dieſes Tractats, zufolge aller gemachten Clauſuln, die enthalten ſind in einer Acte, Schrifft oder Entſchlieſſung, ſo Se. Catholiſche Majeſtät den fünften November 712. ſchon gemacht, gebilliget, und die Stände und Abgeordneten aller ſpaniſchen Provinzen, (las Cortes) durch eine Acte vom neunten November beſtätigen laßen: welche Acten des Königes von Spanien und ſeiner Stände, in dem künftigen Tractat, zwiſchen Sr. Catholiſchen Majeſtät und Sr. Königl. Hoheit vollſtändig eingerückt werden, und auch allhier ſo viel gelten ſollen, als wären ſie wirklich von Wort zu Wort eingerückt worden. Die Renunciationen oder Verzichten des Herzogs von Berry, und des Herzogs von Orleans, vor ſich und alle ihre Deſcendenten zu ewigen Zeiten, auf alle Rechtsanſprüche und Hoffnung zur Nachfolge in der ſpaniſchen Monarchie verfaßet, aus Urſachen und Bewegnißen, ſo in den Acten vom neunzehnden und vier und zwanzigſten November 1712. und in des Allerchriſtl. Königs ſchon vorher im Martio publicirten Patent enthalten, und zu Ende dieſes Tractats einzurücken ſind, ſollen gleichergeſtalt zu ewigen Zeiten, als ein weſentliches Theil dieſes Tractats gelten. Se. Allerchriſtl. Majeſtät, welche die Bewegniße zu gedachten Erkennungen, Declarationen, Verzichten und Acten, als das Fundament und Verſicherung eines beſtändigen Friedens, erkennet, verſpricht vor ſich, Dero Nachfolgere und vor die Prinzen, die ſolche Verzichten gethan, und vor Deroſelben Nachkommen, daß man dieſelben unverbrüchlich halten, niemahlen etwas darwieder einwenden, noch einzuwenden verſtatten werde, weder directe, noch indirecte, weder überhaubt, noch insbeſondere, auf was vor Manier und Weiſe es immer geſchehen könne; ſondern ſie werden im Gegentheil verhindern, daß niemand, wer es ſey, zu welcher Zeit oder aus was vor Urſachen, Grunde und Bewegnißen, wie ſie auch ſeyn, darwieder handeln könne. Se. Allerchriſtl. Majeſtät engagiret und verpflichtet ſich vor ſich ſelbſt, und auch vor ihre Nachfolgere, wider alle und jede, niemand ausgenommen, das Succeßionsrecht Sr. Königl. Hoheit von Savoyen, und der Prinzen des Hauſes Savoyen, auf die Krone Spanien und Indien, zu maintenniren, nach dem Innhalt und Maaße, wie es geſetzt iſt durch die Acte des ſpaniſchen Königes vom fünften November 1712. durch die von ſeinen ſpaniſchen Ständen den neunten November 1712. erfolgte Beſtätigung, durch die Renunciationen der beyden Herzoge von Berry und Orleans, und durch andere oben angezeigte Briefe. Se. Majeſtät will auch, auf begebenden Fall, alle nöthige Macht anwenden, denjenigen Prinzen des Hauſes Savoyen, an welchen gedachte Succeßion gehören wird, in Beſitz derſelben zu ſetzen, laut gegebener Verſicherung gegen und wider all diejenigen, ſo ſich darwieder zu ſetzen Luſt haben möchten. Alle Acten, Schlüße und Proteſtationen, welche geſchehen könnten, oder geſchehen ſeyn möchten wider offt gedachte Declarationen, Renunciationen, Acten, und darinnen vor gültig erkannte und eingegangene Rechtsanſprüche, ſollen angeſehen und geachtet werden, als Dinge ſo der Sicherheit des Friedens und der Ruhe von Europa zuwiderlaufen, und dannenhero durch dieſen Tractat vor null und nichtig erkläret werden.

Beſtätigung deſſen was an Savoyen durch Kaiſer Leopold abgetreten worden.

7.) Um die allgemeine Ruhe, ſonderlich in Italien, noch mehr zu verſichern, hat man ſich auch verglichen, daß die Ceßionen oder Landesabtretungen, ſo der verſtorbene Kaiſer Leopold in einem Tractat vom achten November 1703. an Se. Königl. Hoheit von Savoyen gethan, wegen des Theils vom Fürſtenthum Monferrat, welches der verſtorbene Herzog von Mantua beſeßen, wegen der Provinzen Aleſſandria und Valenza, mit allen Ländereyen zwiſchen dem Fluße Po und Tanaro, wegen des Lomellinischen, Val de Seſia, und des Rechts über die Lehen von Langhes; ingleichen was

in erwehntem Tractate vom achten November 1703. das Vigevano, oder deßen Equivalent, nebst den Zubehörungen und Dependentien sothaner Ceßionen betrifft, ihre beständige Krafft und Gültigkeit behalten, und ihre Wirkung unwidersprechlich haben sollen, ungesehen aller darwider lautenden Rescripte, Decrete oder Acten. Se. Königl. Hoheit und Deroselben Nachfolgere sollen keineswegs gestöhret oder belästiget werden in dem Besitz und Genuß dieser Länder und Rechte, unter welcherley Ursachen, Forderung, Recht, Tractat oder Vertrag es geschehen möchte; auch nicht einmahl durch diejenigen, die sonst einigen Anspruch auf das Montferrat machen könnten; welche Prätendenten schadloß gehalten werden sollen, nach Innhalt des erwehnten Tractats vom achten November 1703. Se. Allerchristl. Majestät verspricht vor sich und Dero Nachfolgere, weder directe noch indirecte einigem Prinzen oder einiger Person zu favorisiren oder beyzustehen, welche sich besagten Ceßionen widersetzen wollte; und Sie verpflichtet sich vielmehr nebst der Königin von Großbritannien gemeinschafftlich ihre Dienste und Macht anzuwenden, das, was in solchem Articul und vornehmlich wegen Vigevano enthalten, steiff und feste zu vertheidigen. Der Ausspruch, welchen die darzu erwählten Austräge den sieben und zwanzigsten Junius 1712. darüber gethan, soll über dieses seine Krafft und Gültigkeit behalten, und man soll alle Mittel vorkehren, daß nach dem Gutbefinden derer Garants des Tractats vom achten November 1703. die liquidirten Anforderungen, binnen sechs Monathen, Sr. Königl. Hoheit bezahlet werden.

Freyheit der Gränzbefestigung für Savoyen vorbehalten.

8.) Gleichwie durch schlimme Zufälle, und durch die Fatalitäten des Kriegs, die Länder Sr. Königl. Hoheit von Savoyen allenthalben offen stehen; also hat man für gut befunden, daß, nachdem die Sachen nicht mehr im Stande, wie sie nach den vorhergehenden Friedensschlüßen und Allianzen gewesen, besagte Königl. Hoheit ihre Frontier-Plätze, zur Beschützung Dero Länder, fortificiren möge, welches zur Sicherheit und Ruhe von Italien gar viel beytragen kan. Solchemnach stehet es Sr. Königl. Hoheit frey, dergleichen Fortificationen anzulegen, wie Sie es rathsam befindet, an allen Enden und Orten, welche ihr durch gemeldete Tractaten, von einer oder der andern Part abgetreten worden; unerachtet aller etwan vorher darwider ergangenen Conventionen und Abreden.

Die Strittigkeit wegen des Prinzen von Monaco durch Frankreich und Englands Vermittelung auszumachen.

9.) Se. Königl. Hoheit von Savoyen hat begehret, daß der Fürst von Monaco das Dominium directum über Menton und Rocabruna Deroselben gestatten, und darüber von Sr. Königl. Hoheit die Investitur, wie es von Dero Vorfahren geschehen, ordentlich suchen solle. Dannenhero ist man eins worden, es respective bey dem Ausspruch Sr. Allerchristl. und Großbritannischen Majestäten bleiben zu laßen, welchen sie innerhalb sechs Monathen nach Unterzeichnung dieses Tractats geben wollen. Um deßwillen sollen die Partheyen ihre Rationes und Titulos Juris, in Zeit von drey Monathen, an die Deputirten beyder Majestäten nach Paris einsenden.

Beybehaltung der Commercien-Freyheiten.

10.) Das ordinaire Commercium in Italien soll bleiben und gehandhabet werden, wie es zu Zeiten Carl Emanuel des I. Herzogs von Savoyen, Sr. Königl. Hoheit Vater, bestellt gewesen; und man wird durchgehends in allen Dingen, zwischen dem Königreich und königlichen Ländern mit den savoyischen Landen, dasjenige observiren und thun, was bey Lebzeiten Carl Emanuels des II. geschehen, mit Bezahlung der Zölle und Accisen von alle dem, was beyderseits über Susa, Savoyen, Beauvoisin und Villafranca paßiret. Die französische Schiffe sollen ihre alte Auflage, Droit de Ville Franche genannt, aufs neue bezahlen, wie zu Zeiten Carl Emanuels; und darwieder soll sich niemand setzen, er sey wer er wolle, wie es sonst bis-

her geſchehen. Die Couriers und ordinairen franzöſiſchen Poſten ſollen wiederum frey durch das ſavoyiſche Gebiet paßiren, jedoch ihr Reglement beobachten, und von den Kaufmannswaaren, ſo ſie bey ſich führen, zahlen, was geſetzt iſt.

Freyheit für Savoyen, die in Frankreich gelegene Ländereyen zu verkaufen.

11.) Der Allerchriſtl. König willliget in die Bitte Sr. Königl. Hoheit, und um demſelben alle Proben Dero aufrichtigen Freundſchafft zu geben, conſentiret Dieſelbe, daß Se. Königl. Hoheit alle Dero in Poitou und Bugey gelegene Ländereyen, Güter und Effecten verkauffen könne, ohne daß im Nahmen des Königes jemand von den königlichen Officieren einige Hinderniß daran machen dürffte. Se. Majeſtät begiebet ſich deßhalben, in Faveur gedachter Königl. Hoheit und Dero Nachfolgere, auch anderer Acquiſitoren, aller Rechte und Anſprüche, welche ſie ſonſt jetzo oder inskünftige auf dieſe Ländereyen in Bugey, und das, was gegenwärtig an Savoyen gehöret, machen könnten. Wie dann Se. Majeſtät an Se. Hoheit, auf bedürfenden Fall, die unwiderſprechliche Eigenthümlichkeit gedachter Ländereyen ſowohl für dieſelbe, als auch für Dero Nachfolgere und künftige Acquiſitoren cediret, welche hiemit in Anſehung Sr. Majeſtät eine vollkommene Sicherheit haben ſollen, ohne einiges weiteres Patent, bloß und allein in Krafft dieſes Tractats.

Arreſtentlaßung auf die in Zeit des Kriegs genommenen Güter zugeſtanden.

12.) Die völlige Arreſtentlaßung iſt beyderſeits accordiret von allen Gütern und Effecten, die von wegen des Kriegs beyderley Vaſallen und Unterthanen, es ſey an was Ort es wolle, weggenommen und confiſciret worden. Und alſo ſollen dieſemnach alle gemachte Repreſſalien, Wegnehmungen, Confiſcationen, auch derſelben Verſchenkungen und Einräumungen völlig vernichtet und aufgehoben heißen, wie auch die auf ſolche Güter geſchehene Verpachte und Verleihungen, von welchen die Gefälle gleich nach Unterzeichnung dieſes Tractats den Eigenthumsherrn zu bezahlen.

Gültigkeit der gefallenen Rechtsſprüche.

13.) Die im contradictorio vor competenten Richtern, und nach behörigen Verfahren geſprochene Rechtsurtheile ſollen gelten, und die condemnirte Parthey ſoll nichts darwieder einzuwenden haben, es ſey dann durch den ordentlichen Weg Rechtens.

Ungeſäumte Bezahlung beyderſeits Unterthanen, die im Krieg Lieferung gethan.

14.) Sr. Königl. Hoheit Unterthanen, welche zum Dienſte Sr. Majeſtät oder vor Deroſelben Entrepreneurs, Partiſans und Commißarien, oder die in Dero Dienſten ſtehen, ingleichen zum Unterhalt der franzöſiſchen Trouppen, Officiers und Soldaten, gewiße Lieferungen über ſich genommen, und auch geleiſtet, ſollen binnen kurzer Friſt, auf ihre Recepiſſe, oder aufzuweiſende Obligationen, baar bezahlet, und ihnen deßhalber von Ihro Majeſtät gute und ſchleunige Juſtitz adminiſtriret werden; im Gegentheil verſpricht auch Se. Königl. Hoheit den franzöſiſchen Unterthanen hierinnen ein gleiches zu thun.

Freylaſſung der Kriegsgefangenen.

15.) Alle Kriegsgefangene und beyderſeitige Unterthanen, ſo hier oder da in dieſem Kriege hinweggenommen, und in Arreſt gehalten worden, ſollen von beyden Theilen, krafft dieſes Friedens, alſobald in Freyheit geſtellet werden.

Beſeſtigung vorheriger Friedensſchlüße.

16.) Die Artikel des Münſteriſchen, Pyrenäiſchen, Nimwegiſchen, Ryswickiſchen, und anderer Friedensſchlüße, in ſo weit dieſelbige Se. Königl. Hoheit angehen, und vornehmlich der Turiniſche Friedensſchluß An. 1696. ſollen dergeſtalt gehalten und beobachtet werden, (in ſo weit ihnen nämlich der gegenwärtige Friede nicht widerſpricht) als wären ſie allhier von Wort zu Wort ſtipuliret und eingeruckt; vornehmlich in Anſehen derer Lehen, ſo Se. Königl. Hoheit angehen, ungeachtet aller Reſcripte, Decrete und Proviſionen, ſo darüber dieſem entgegen gegeben ſeyn möchten.

17.) Alle

17.) Alle diejenige, ſo in Zeit ſechs Monathen von Sr. Majeſtät und Königl. Hoheit, benahmet ſeyn werden, ſind im gegenwärtigen Tractat mit eingeſchloßen, wann nämlich beyde Theile gemeinſchafftlich darein gewilliget. Eventualeinſchließung auch anderer Puiſſancen.

18.) Damit nun gegenwärtiger Tractat unverbrüchlich ſey, ſo verſprechen Se. Allerchriſtl. Majeſtät und Se. Königl. Hoheit, nichts darwieder oder zum Präjudiz deſſelben vorzunehmen, oder zu geſtatten, daß directe oder indirecte darwieder gehandelt werde. Und ſollte etwas geſchehen ſeyn, ſoll ſolches ohne einzige Difficultät oder Nachſicht reſtituiret werden: zu welcher vollkommenen Beobachtung ſie ſich beyderſeits obligiren. Und wird alſo dieſer Tractat auf die geſchickteſte und allerkräfftigſte Manier in allen denen Tractaten, ſo Se. Allerchriſtl. Majeſtät mit denen Alliirten ſchließen wird, beſtätiget werden. Fernere Sanction dieſes Friedensſchluſſes.

19.) Gegenwärtiger Tractat ſoll auch durch Se. Allerchriſtl. Majeſtät und Königl. Hoheit approbiret und ratificiret werden; die Inſtrumenta Ratificationis ſoll man auswechſeln und benderſeitig ausliefern innerhalb Monatsfriſt, oder ſobald es möglich, in Utrecht; unterdeßen ſollen alle Hoſtilitäten, gleich nach gegenwärtiger Unterſchrifft, von beyden Theilen aufhören. Termin zur Ratifications-Auswechslung.

Zu Beglaubigung deßen haben wir außerordentliche Ambaſſadeurs und Plenipotentiarii des Allerchriſtl. Königes und Sr. Königl. Hoheit von Savoyen, in Krafft unſerer Vollmachten, gegenwärtigen Tractat unterzeichnet, und unſere Wappen-Inſiegel darunter gedruckt. Geſchehen in Utrecht, den 11. April 1713.

(L.S.) Huxelles.
(L.S.) Menager.
(L.S.) Le C. de Maffei.
(L.S.) Solar du Bourg.
(L.S.) P. Mellarede.

## XIII.

# Friedensſchluß

## zwiſchen Frankreich und Portugall, geſchloßen zu Utrecht den 11. April 1713.

Demnach die göttliche Vorſehung die Herzen des durchlauchtigſten und großmächtigſten Fürſten Ludwig des XIV. von GOttes Gnaden Allerchriſtl. Königs von Frankreich und Navarra, und des durchlauchtigſten und großmächtigſten Fürſten Don Johannes V. von GOttes Gnaden Königs in Portugall und Algarben, gerühret, etwas zur Ruhe Europä, durch Aufhebung des Krieges zwiſchen Deroſelben Unterthanen, beyzutragen; und beyde Majeſtäten nicht allein ſuchen, den alten Frieden und Freundſchafft, welche allezeit zwiſchen den Kronen von Frankreich und Portugall geweſen, herzuſtellen, ſondern auch mehr und mehr zu befeſtigen; ſo haben Sie Dero extraordinaire Ambaſſadeurs und Plenipotentiarien, nämlich Se. Allerchriſtl. Majeſtät dem Herrn Nicolao, Marquiſen d'Huxelles, Marſchallen von Frankreich, Rittern der königlichen Orden, General-Lieutenant im Gouvernement von Bourgogne, und dann dem Herrn Nicolao, Menager, Rittern des Ordens St. Michaelis: Sr. Königl. Majeſtät von Portugall aber dem Herrn Johann Gomes de Silva, Grafen von Tarouca, Herrn der Städte Lalim, Lazarim, Penalva, Gualvar und ihrer Dependentien, Commenthur von Villa Cova, des Raths Sr. Majeſtät und General Feld-Oberſten Sr. Armeen; dann dem Herrn Don Louis d'Acunha, Commenthur Eingang und Benennung beyderſeits Abgeſandten.

von

von St. Maria d'Almendra, und des Raths Sr. Majeſtät Vollmacht gegeben. Welche dann, nachdem ſie ſich zu Utrecht auf dortigem Congreß eingefunden, nach Anruffung göttlichen Beyſtandes und Examinirung beyderſeitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen.

Friede und Freundſchafft, verſicherung u. Feſtſtellung.

1.) Soll inskünftige ein beſtändiger Friede, aufrichtige Freundſchafft auch feſt und gutes Verſtändnis ſeyn zwiſchen Sr. Allerchriſtl. Majeſtät, Dero Erben und Nachfolgern, Staaten und Unterthanen einer, und Sr. Königl. Majeſtät von Portugall, Dero Erben und Nachfolgern, Staaten und Unterthanen anderer Seits; welche aufrichtig und ohnverbrüchlich, ohne daß von beyden Seiten zugelaßen werde, daß man einige Feindſeeligkeit, an welchem Orte, und unter welchem Prätext oder Vorwand ſolches auch ſeyn möchte, darwider thue, in Obacht genommen werden ſoll. Dafern es auch geſchähe, daß durch einen unverſehenen Zufall die geringſte Übertretung dieſes Tractats zu Schulden käme; ſoll ſelbige beyderſeits in der Güte, ohne Aufſchub und Schwierigkeit beygeleget, und die Verbrecher beſtraffet werden, alſo, daß gegenwärtiger Tractat, dem ohngeachtet, in ſeiner Würde und Krafft bleibe.

Amneſtie und Vergeßenheit aller Feindſeeligkeiten.

2.) Soll beyderſeits eine gänzliche Vergeßenheit aller bisher wider einander verübten Feindſeligkeiten ſeyn, alſo und dergeſtalt, daß alle und jede der Kronen von Frankreich und Portugall Unterthanen nicht befugt ſeyn können, der von beyden Seiten den Krieg durch erlittenen Verluſt und Schäden in einige Wege zu gedenken, noch derenthalben Genugthuung, durch den Weg des Rechtens, oder ſonſten, zu begehren.

Freyſtellung beyderſeits Kriegsgefangenen.

3.) Alle Kriegsgefangene ſollen auf beyden Seiten aufs eheſte wiedergegeben, und auf freyen Fuß geſtellet werden, ohne Ausnahm, und ohne einige Forderung, weder vor ihre Ranzion und Löſung, noch vor ihre gemachte Depenſen.

Erſtattung aller etwa außer erhaltener Notth abgenommenen Plätze.

4.) Dafern es ſich etwan zugetragen, daß in den Colonien, oder andern Domainen beſagter Majeſtäten außerhalb Europa ein oder der andere Theil einen Ort weggenommen, einen Poſten occupirt, oder ein Fort gebauet hätte, wovon man wegen der Entlegenheit bis jetzo noch keine verſicherte Nachricht bekommen können; ſollen ſolche Plätze und Poſten von Stunden an in die Hände des erſten Beſitzers, und in den Stand, worinn ſie zur Zeit der Verkündigung des Friedens gefunden werden, wieder geliefert, und die neu angelegte Forte geſchleifet werden, alſo, daß die Sachen auf dem Fuß beruhen, als ſie vor Anfang dieſes Krieges geweſen.

Beſtätigung der Commercien Freyheit.

5.) Die Handlung ſoll in dem feſten Lande von Frankreich und Portugall, wie vor gegenwärtigem Kriege, getrieben werden; wohl zu verſtehen, daß jede Parthey ſich durch dieſen Artikel die Freyheit, das Commercium durch einen beſonderen Tractat, welchen man zu dieſem Ende aufrichten möchte, zu reguliren vorbehält.

Beyde Nationen ſollen gleiche Privilegien genießen.

6.) Eben die Freyheiten und Befreyungen, ſo die Unterthanen Sr. Allerchriſtl. Majeſtät in Portugall genießen werden, ſollen denen Sr. Portugieſiſche Majeſtät in Frankreich auch zugeſtanden werden. Und um den Nutzen und Sicherheit der Kaufleute von beeden Nationen zu befördern, wird man ihnen Conſuls mit eben den Privilegien und Befreyungen, als die Franzöſiſche in Portugall zu genießen pflegen, zugeſtehen.

Einrichtung wegen Einlauf eines Theils Kriegsſchiffe in des andern Häfen.

7.) Denen Kauffarthey-ſowohl als Kriegsſchiffen ſoll reſpective erlaubt ſeyn, in die franzöſiſche und portugieſiſche Häfen, allwo ſie vor dieſem eingelaufen, ſich zu begeben, doch daß letztere die Zahl von ſechs zugleich in einem ſtarken Hafen, in einem ſchwächern aber von dreyen, nicht überſchreiten. Im Fall eine größere Anzahl Kriegsſchiffe

ſchiffe von einer dieſen beyden Nationen, vor einem Hafen des andern ſich zeiget, ſollen ſie ohne vorher erlangten Urlaub vom Gouverneur, oder vielmehr vom Magiſtrat, nicht einlaufen. Dafern aber gedachte Schiffe durch Sturm und Ungewitter oder andere dringende Noth gezwungen würden, ohne gehabte Permißion ſich dahin zu verfügen, ſollen ſie verpflichtet ſeyn, ihre Ankunft gleich dem Gouverneur oder Magiſtrat kund zu thun, und können über die von demſelben alsdann permittirte Zeit nicht allda bleiben; dergeſtalt, daß ſie nicht das geringſte verüben, wovon ſelbiger Hafen beſchädiget werden könte.

Cap du Nord wird an Portugall abgetreten.

8.) Um alle Unordnungen, welche zwiſchen den Unterthanen der franzöſiſchen und portugieſiſchen Kronen ſich ereignen möchten, vorzubeugen, ſo ſtehet Se. Allerchriſtl. Majeſtät vor alle Zeit, wie es anjetzo durch gegenwärtigen Tractat in den kräftigſten Termins und allen benöthigten Clauſulen, als wenn dieſelbe allhier eingerücket wären, geſchiehet, ſowohl für ſich, als im Nahmen Deroſelben Erben, Succeſſoren und Erbnehmen ab, von allen Rechten und Prätenſionen welche ſelbige kan, oder jemahls wird machen können auf die Proprietät der Länder Cap du Nord genannt, und liegend zwiſchen dem Fluß der Amazonen, und dem von Japoc oder Vincent Pinſons, ohne ſich den geringſten Antheil ſelbiger Länder vorzubehalten, damit dieſelben hinführo von Sr. Portugieſiſchen Majeſtät Dero Erben und Nachfolgern, mit allen Rechten der Souverainität, abſoluter Macht und ganzen Eigenthum, als ein Theil derſelben Staaten, beſeßen, und Sr. Königl. Majeſtät von Portugall, Dero Erben und Succeſſores niemahls von Sr. Allerchriſtl. Majeſtät Dero Erben und Nachfolgern in ſolchem Beſitz können beunruhiget werden.

Volle Freyheit Forts allda zu bauen.

9.) Krafft vorgedachten Artikels kan Se. Königl. Majeſtät von Portugall die Forts Aragnar und Caman, oder Maßapa, nebſt allen andern, ſo durch Execution des proviſionalen Tractats, den vierten Martii 1700. zu Liſſabon zwiſchen Sr. Allerchriſtl. Majeſtät und Sr. Portugieſiſchen Majeſtät, Petro dem I. glorwürdigſten Andenkens, gemacht, welcher proviſional Tractat null und von keiner Krafft hierdurch erkläret wird, demoliret worden, wieder bauen laßen. Gleichwie Se. Königl. Majeſtät von Portugall auch die Macht haben ſoll, in den im vorigen Artikel gedachten Ländern ſo viel neue Forts, als Dieſelbe vor gut befindet, anlegen, und ſie mit allen, und zur Defenſion ſelbiger Länder nothig iſt, verſehen zu laßen.

Erkennung des portugieſiſchen allen Rechts über den Fluß der Amazonen.

10.) Se. Allerchriſtl. Majeſtät erkennet durch gegenwärtigen Tractat, daß die beeden Ufer des Flußes der Amazonen, ſowohl ſüd- als nordlich; in aller Proprietät, Domainen und Souverainität Se. Königl. Majeſtät von Portugall zu kommen; und verſpricht auberſ, vor ſich, Dero Erben und Nachkömmlinge, niemahlen einige Prätenſion auf die Schiffarth und Gebrauch ſelbigen Flußes, unter was Vorwand es auch wäre, zu formiren.

Fernere Abſagung aller Prätenſion auf portugieſiſche Herrſchafften.

11.) Gleichwie nun Sr. Allerchriſtl. Majeſtät in Dero und Deroſelben Erben, Nachfolgere und Erbnehmen Nahmen abgeſaget von aller Prätenſion auf die Schiffarth und den Gebrauch des Flußes der Amazonen, alſo entſaget ſie auch allem Recht, ſo ſie auf eine oder andere Herrſchafft Sr. Königl. Majeſtät von Portugall ſowohl in America, als einem andern Theile der Welt haben kan.

Einſchränkung der Commercien in America.

12.) Und gleichwie zu befahren ſtehet, daß unter den franzöſiſchen und portugieſiſchen Unterthanen, wegen der Handlung, welche die Einwohner von Cayena, in dem Maragnan, und in dem Eingange des Amazonen-Flußes zu treiben unternehmen möchten,

möchten, neue Streitigkeiten ſich ereignen werden; ſo verſpricht Se. Allerchriſtl. Majeſtät vor ſich, Dero Erben, Nachfolger und Erbnehmen, nicht zu bewilligen, daß weder erwehnte Einwohner von Cayena, noch andere Unterthanen Sr. Allerchriſtl. Majeſtät an oberwehnten Orten handeln, ſondern ihnen abſolute verboten werden ſolle, den Fluß von Vincent Pinſon zu paßiren, daſelbſt zu negotiren, und Sclaven zu kaufen in den Ländern das Cap du Nord; wie hingegen Sr. Königl. Majeſtät von Portugall vor ſich, Dero Erben, Nachfolgere und Erbnehmen zuſaget, daß keine von Dero Unterthanen zu Cayena handeln ſollen.

Es ſollen auch keine franzöſiſche Miß onarien dahin geſendet werden.

13.) Seine Allerchriſtl. Majeſtät verſpricht auch in Dero Nahmen, und vor Dero Erben, Nachfolgere und Erbnehmen, zu verhindern, daß keine franzöſiſche Mißionarii, noch andere unter Dero Schutz, in allen obgedachten Ländern, ſo durch dieſen Tractat dafür geachtet werden, daß ſie unwiderſprechlich an die Krone Portugall gehören, ſich befinden, und die geiſtliche Regierung dieſer Völker gänzlich unter der Hand portugieſiſcher Mißionarien oder andern, welche man aus Portugall dahin ſenden wird, verbleibe.

Bekräfftigung dieſes Tractats.

14.) Weilen Sr. Allerchriſtl. Majeſtät und Sr. Königl. Majeſtät von Portugall nichts mehr anlieget, als die prompte Erfüllung dieſes Tractats, woraus die Ruhe Deroſelben Unterthanen entſtehet; ſo hat man ſich verglichen, daß derſelbe ſeine Krafft und Wirkung immediate nach Verkündigung des Friedens haben ſolle.

Sicherheit der Unterthanen auf den Fall der Ruptur.

15.) Da es ſich durch einen Zufall (welches jedoch GOtt verhüte) zutragen möchte, daß ein Freundſchafftsbruch oder andere Spaltung zwiſchen der Krone von Frankreich und der von Portugall vorgienge; ſo wird man gleich beyderſeits Unterthanen eine Zeit von ſechs Monathen bewilligen, alle ihre Effecten und andere Güter zu verkaufen, oder zu verführen, und ihre Perſonen, wo es ihnen gut dünket, zu retiriren.

Annehmung der von England verſprochenen Guarantie.

16.) Und dieweil die durchlauchtigſte und großmächtigſte Fürſtin, die Königin von Großbritannien ſich anerboten, vor die völlige Execution, Gültigkeit und Dauer dieſes Tractats zu guarantiren; ſo nehmen Se. Allerchriſtl. und Portugieſiſche Majeſtät ſolche Bürgſchafft in aller Krafft und Viguer vor alle und jede in dieſem Tractat ſtipulirte Artikel an.

Eventual-Annehmung auch anderer Guarantie.

17.) Sr. Allerchriſtl. Majeſtät und der König von Portugall bewilligen auch, daß alle und jede Könige, Fürſten und Republiquen, welche in ſelbige Guarantie mit eintreten wollen, beyden Majeſtäten, ihre Verſprechungen und Obligationes, vor die Ausführung alles des, was in dieſem Tractat enthalten, übergeben mögen.

Bekräfftigung und Feſthaltung.

18.) Alle oben ausgedruckte Artikel, nebſt dem Innhalt eines jedweden derſelben, ſind zwiſchen gedachten extraordinairen Ambaſſadeurs und Gevollmächtigten des Allerchriſtl. Königes und Sr. Königl. Majeſtät von Portugall, im Nahmen und von wegen beyder Majeſtäten behandelt, bewilliget, und feſtgeſtellet worden; welche dann, krafft ihrer Vollmachten, verſprechen, daß dieſe Artikel zuſammen, und ein jeder beſonders, durch obberegte Könige, ihre Souverainen, ohnverbrüchlich ſollen gehalten und erhalten werden.

Termin zur Ratifications-Auswechslung.

19.) Die Ratificationen dieſes Tractats ſollen in guter und gehöriger Form von beyden Partheyen, innerhalb fünfzig Tagen, vom Tag der Zeichnung an zu rechnen, oder, wann es geſchehen kann, noch eher, ausgewechſelt werden.

Zu

Zu mehrer Beglaubigung und Kraft der Ordres und Vollmachten, welche wir Unterschriebene von unsern Principalen dem Könige von Frankreich und dem Könige von Portugal empfangen, haben wir gegenwärtigen Tractat gezeichnet, und unser Wappensiegel dabey drucken laßen. Gegeben zu Utrecht, den 11. April, 1713.

(L. S.) Huxelles. (L. S.) Menager.
(L. S.) Graf von Tarouca. (L. S.) Don Louis d'Acunha.

## XIV.

## Friedensschluß

### zwischen Frankreich und Preußen, getroffen zu Utrecht, den 11. April, 1713.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyeinigkeit. Kund und zu wißen sey hiemit allen, denen daran gelegen, nachdem es dem Allerhöchsten GOtt gefallen, nach einem so langwierigen und blutigen Kriege, damit Europa viele Jahre nach einander geplaget worden, der Christenheit das Ende der aus jenen herfürkommenden Übel sehen zu laßen; als hat selbige in den Herzen des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigs XIV. von GOttes Gnaden, Allerchristlichsten Königs in Frankreich und Navarren: Und des auch Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelms, von GOttes Gnaden, Königs in Preußen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmeres und Churfürsten, souverainen Prinzen von Uranien, von Neuchastel und Valangin, Herzogs zu Magdeburg, zu Cleve, Jülich und Berg, zu Stetin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croßen in Schlesien, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin und Wenden, zu Schwerin, Razeburg und Möers, Grafen zu Hohenzollern, zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Marquisens zu der Veere und Vließingen, Herrn zu Ravenstein, Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütau und Breda ꝛc. eine Begierde nach den Frieden erwecket, daher sie beyderseits gewünschet, und nach allen Kräften sich dahin bemühet, die Mitel, zu Wiederherstellung der allgemeinnen Ruhe, zur Hand zu nehmen: Daher sie ihren Extraordinairen Ambaßadeurs und Gevollmächtigten Befehl ertheilet, in denen, zu diesem Ende zu Utrecht angestellten Conferenzien, dieses Werk vor die Hand zu nehmen: Diesemnach haben Ihro Allerchristlichsten Majestät dem Wohlgebohrnen und Fürtreflichen Herrn Nicolas, Marquis von Huxelles, Marschallen von Frankreich, Rittern Dero Orden, und General-Lieutenant von Burgund, ingleichen dem Wohlgebohrnen und Fürtreflichen Herrn Nicolas Menager, Rittern des Ordens von St. Michael: Ihro Königliche Majestät in Preußen aber haben ebenfalls den Wohlgebohrnen und Fürtreflichen Herrn Otto Magnus, des Heiligen Römischen Reichs Grafen von Daenhof, geheimen Staats- und Kriegsministern, General-Lieutenant von der Infanterie, Rittern von schwarzen Adler, Stadthalter und Drosten zu Memel, Herrn von Friedrichstein, Wennefeld und Schönmord: dem auch Wohlgebohrnen, und Fürtreflichen Herrn Johann August, Marschalln von Bieberstein, geheimen Staatsministern, Präsidenten der Wappenaccademie, Kammerherrn und Landdrosten von Giebichenstein, und des Schloßes zu St. Noritz, Rittern von schwarzen Adler und Johanniten; volle Gewalt und Macht ertheilet. Die sich denn unter göttlichen Beystand

Eingang- und Publications-Formul, auch Benennung beyderseits Abgesandten.

ſtand zuſammen geſetzet, und nachdem ſie ihre habenden Vollmachten, deren Abſchrift zu Ende folgen wird, gegen einander gebührend ausgewechſelt, ſo ſind ſie, zur Ehre GOttes, und zum beſten der Chriſtenheit, über nachſtehende Friedens- und Freundſchaftsarticuln eins und ſchlüßig worden. Und zwar

Allgemeine Friedens- und Freundſchafts verſprechungen.

1.) Soll zwiſchen Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät und Dero Nachfolgern an einem, und Ihro Königliche Majeſtät in Preußen andern Theils ein beſtändiger und aufrichtiger Friede ſeyn, ſolcher auf keinerley Weiſe, oder unter einigen Vorwand wieder gebrochen werden, dergeſtalt, daß von dato an, alle Feindſeligkeiten zu Waßer und Lande, völlig aufhören und aufgehoben, auch zwiſchen beyden Majeſtäten das vorige gute Vernehmen wieder hergeſtellet, folglich jeder von ihnen des andern Schaden zu verhüten, und hingegen ſein Beſtes und Ehre zu befördern verbunden ſeyn ſoll.

Preußen ſoll ſeine Truppen zurückziehen, das Contingent von der Reichsarmee ausgenommen.

2.) Zum Beweiß dieſes wieder erneuerten beyderſeitigen guten Vernehmen, ſoll der König in Preußen, auf Treu und Glauben, ſeine ſowohl in den Niederlanden, als auch an Orten, wo der Krieg annoch geführet wird, befindliche Truppen zurückziehen, und zwar ſo bald als gegenwärtige Tractaten ratificiret ſeyn werden, dahey er dann verſpricht, ſo lange dieſer Krieg noch währen möchte, ſolche unter keinerley Vorwand, auch an keinem Orte, wieder den Allerchriſtlichſten König agiren zu laßen, jedoch ſein Reichs-Contingent hiervon ausgenommen, ſo er als ein Reichsglied zu ſtellen verbunden.

Völlige Amneſtie und Vergeßenheit

3.) Soll alle dasjenige, ſo von beyden Seiten, dieſen Krieg über, feindſelig verübet und vorgenommen worden, auf ewig vergeßen ſeyn, ohne jemals an ſelbiges wiederum gedenken, oder deßwegen Rache ſuchen zu können: es geſchehe nun unter welcherley Schein und Vorwand als es immer wolle.

Derſelben Erſtreckung auf alle beyderſeits Vaſallen und Unterthanen.

4.) Beyderſeits Majeſtäten ihre Vaſallen und Unterthanen ſind unter dieſer Amneſtie begriffen, und haben ſich künftighin keiner Feindſeligkeit, Ahndung oder Beſtraffung weiter zu befürchten.

Freylaßung der Kriegsgefangenen.

5.) Werden von beyden Theilen alle und jede Kriegsgefangene, ſonder allen Unterſchied und Ausnahme, auch ohne Ranzion wieder loßgegeben.

Fernere Bekräftigung und Gutheißung des weſtphäliſchen Friedens in ſacris et profanis.

6.) Nachdem Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät den Weſtphäliſchen Frieden allemal vor die wahre Grundſeule der allgemeinen Ruhe, und allerſeitigen guten Vernehmens zwiſchen ihnen, und denen Churfürſten und geſammten Reiche angeſehen, unter denen der König in Preußen, wegen ſeiner in ſelbigen habenden großen Lande, als ein vortrefliches Glied vornemlich zu betrachten, als erklären ſie ſich dahin, wie Dero würkliches Abſehen ſey; daß beſagter Weſtphäliſcher Friede in ſeinen völligen Würden erhalten werden ſolle, es gehe ſelbiger nun die geiſt- oder weltliche Dinge an, nicht anders, als ob er allhier von Wort zu Wort mit einverleibet wäre.

Völlige Abtretung des ſpaniſchen Geldern an Preußen.

7.) Dasjenige Theil von Ober-Geldern, ſo bisher das ſpaniſche geheißen, und welches der König in Preußen inne hat und beſitzet, inſonderheit aber die Stadt Geldern, nebſt allen Aemtern, Städten und Dörfern, Lehen und denen Zubehörungen, Feldern, Zinſen, Nutzungen, Zöllen und übrigen Einkünften, Gefällen, Abgaben und Steuren, wie nicht weniger die mit ſolchen verknüpften Lehns Gerichtsbarkeiten und oberherrliche auch andere Rechte, ſie mögen heißen und beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen, überhaupts alles und jedes, welches in beſagten Ober-Geldern Ihro Königliche Majeſtät in Preußen jetzo wirklich beſitzen, mit aller Zugehöre, ſonder einige Ausnahme: Alles dieſes nun ſo wohl überhaupt, als jedes inſonderheit, ſoll von Ihro

Aller-

Allerchriſtlichen Majeſtät dem Könige in Preuſſen auf ewig abgetreten ſeyn und bleiben, und zwar daß vermöge der Vollmacht, die ſie von dem Catholiſchen Könige dieſerhalben empfangen. Es ſoll auch dieß Quartier von Ober-Geldern dem Könige in Preuſſen ſeinen Erben und Nachfolgern beyderley Geſchlechts, als ein beſtändiges Eigenthum und oberherrlichkeitliche Land auf eben ſolche Art verbleiben, als die Könige in Spanien, und unter ſelbigen Carl der II. glorwürdigſten Andenkens, ſolches ſamt alle dem, ſo allhier erwehnet worden, beſeſſen, darvon dann nun und zu ewigen Zeiten alle Vorbehalte, Anſprüche und andere Rechtsfoderungen, die etwan auf ſelbiges gemachet worden, oder gemachet werden, und durch die der König in Preuſſen in deſſen ruhigen Beſitz geſtöhret werden könnte, auf ewig aufgehoben und ausgeſchloſſen ſeyn, wie dann alle und jede Pacta Verträge, oder andere dieſen Articul zu entgegen laufende Verordnungen, ſie beſtehen worinnen ſie wollen, vollkommen aufgehoben ſeyn ſollen. Es ſoll aber beſagter Überlaßung dieſe ausdrückliche Bedingniß mit angehänget ſeyn, daß in den abgetretenen Orten die catholiſche Religion in ihrem völligen und dem Stande verbleiben ſolle, wie ſolche ſich befunden, ehe der König in Preuſſen Geldern ſich bemächtiget, und wie ſie unter der ſpaniſchen Regierung geweſen, dergeſtalt, daß Se. Majeſtät von Preuſſen darinnen nicht die geringſte Aenderung vorzunehmen befugt ſeyn ſolle.

Beybehaltung der catholiſchen Religion in den abgetretenen Orten.

8.) Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät treten ebenfalls, vermöge der von den Catholiſchen Könige erhaltene Gewalt und Vollmacht, ſo wohl an Ihre Majeſtät von Preuſſen, als auch Dero Erben und Nachfolgere, beyderley Geſchlecht, auf ewig ab, und übergeben ihnen, daß in den Quartier von Ober-Geldern gelegene Land von Keſſel, das Amt Krieckenbeck, mit aller davon dependirenden Oberherrlichkeit, dergeſtalt, daß ſie dieſe Länderenen mit eben ſo freyer Gewalt beſitzen ſollen und mögen, als die Könige in Spanien ſelbige gehabt, und inſonderheit König Carl II. glorwürdigſten Andenkens, ſolche beſeſſen, wovon alle ihre Zugehörungen, Städte, Schlöſſer, Dörfer, Teiche, Lehen, Erben, Länderenen, Zinſen, Gelder-Nutzungen, Zölle und andere Auflagen, Steuren, Bethen, Collecten, Lehngerichtsbarkeiten, Oberherrlichkeiten und andere darzu gehörige Rechte in keine Wege ausgenommen, ſondern vielmehr alles, ſo beſagte Staaten und Herrſchaften in ſich begreiffen mögen, darunter verſtanden ſeyn ſoll. Dieſer Übergabe und Abtrennung ſoll keine Exception oder anderer Vorbehalt in keinerley Wege zu entgegen ſeyn, dergeſtalt, daß ſelbige je und zu allen Zeiten beſtehen müßte, und nie einiger Anſpruch oder andere Rechte, es mag ſolcher darauf gemachet werden wollen, auch einige Pacta, Verträge, Vergleiche, den Innhalt dieſes Articuls noch deſſen Gültigkeit ſchwächen und entkräften mögen. Die catholiſche Religion aber ſoll in beſagten Amte, als einem im vorherigen Articul abgetretenen Lande, durchgehends in dem Stande verbleiben, darinnen ſie unter den Königen in Spanien geweſen, ohne daß Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen dieſſfalls eine Aenderung vorzunehmen befugt ſeyn möchten, Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät verſprechen hierbey alles nöthige anzuwenden, daß dieſer, ſamt den vorhergehenden ſiebenden Articul, ſo die Überlaßung des Quartiers von Ober-Geldern in ſich hält, von dem Catholiſchen Könige in Zeit von zwey Monathen von der beſchehenen Unterſchrift an zu rechnen, ratificiret, und die Ratification dem Könige von Preuſſen überliefert werde.

Fernere Meldung darinnen noch abgetretener Orte.

9.) Der Allerchriſtliche König erkennet den König von Preuſſen vor einen ſouverainen Herrn von Neufchatel und Valangin, und verſpricht dabey auf eine verbindliche Art vor ſich und ſeine Nachfolgere, weder heimlich noch öffentlich in dem ruhigen

Erkennung der preuſſiſchen Souverainetät

über Neuſchatel und Valangin.

Beſitz erwehnten Fürſtenthums, oder in einigen zu ſelbigen gehörigen Ländereyen und Stücken je zu ſtöhren, da ſie zugleich ferner verſprechen, daß die Innwohner dieſes Fürſtenthums, in ganz Frankreich und allen dahin gehörigen Staaten, eben die Rechte, Freyheiten, Privilegien und andere Vorzüge genießen ſollen, deren ſonſt der Schweitzer, und dahin gehörige Innwohner ſich zu erfreuen haben, und Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät ihnen ſolche zugeſtanden, ehe Ihro Königliche Majeſtät in Preuſſen erwähnten Fürſtenthums von Neuſchatel und Valangin ſich bemächtiget. Zu mehrerer Bekräftigung alles deßen, machen Ihro Allerchriſtliche Majeſtät durch dieſes ſich ganz abſonderlich verbindlich, keinen ihrer Unterthanen, wer der auch ſey, in keinerley Wege, weder heimlich, noch öffentlichen einigen Beyſtand zu leiſten, und zuzugeben, daß von ſelbigem Ihro Königliche Majeſtät in Preußen, oder Dero Erben und Nachfolgere in dem Beſitz mehr erwähnten Fürſtenthums von Neuſchatel und Valangin geſtöhret würden.

Völlige Abtretung des Fürſtenthums Oranien an Frankreich.

10.) In Betracht, daß Ihro Königliche Majeſtät in Preußen nichts mehr ſuchen, als daß alle und jede Gelegenheit zu einigem Wiederwillen und Streite aufgehoben werde, als begeben ſie, aus Wohlneigenheit gegen Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät und Dero Nachfolgere, vor ſich, ihre Erben und Nachfolgere, ſich auf ewig aller Rechte und Anſprüche, die ſie ſo wohl auf das Fürſtenthum Orange, als auch auf die in der Grafſchaft Burgund gelegenen Herrſchaften und Ländereyen von Chateaubeliard, und deren Dependenzien haben könnten; dergeſtalt, daß alle und jede Nutzungen, jetzige und zukünftige, ohne alle Ausnahme, dem Allerchriſtlichſten König, deßen Erben und Nachfolgern, oder wer daran Anſpruch haben könnte, künftighin überlaßen ſeyn ſollen.

Genugthuung für übrige Prätendenten dieſes Fürſtenthums.

Und damit dieſe Renunciation deſto mehr Kraft und Verbindlichkeit habe, ſo verſpricht und übernimmt der König in Preußen auf ſein königliches Wort, Ehre und Treue, den Erben des verſtorbenen Prinzen von Naßau, Stadthalters von Frießland, durch ein Equivalent, wegen ihrer auf erwähntes Fürſtenthum und deßen Dependenzien, habenden Anſprüche, ein Genügen zu thun, dergeſtalt, daß ſelbige nicht ſollen befugt ſeyn, den Allerchriſtlichſten Könige und deßen Nachfolgere, an dem ruhigen Beſitz beſagter Lande einigen Eintrag zu thun, oder ſolche in Anſpruch zu nehmen. Es ſollen auch alle diejenigen, die aus oft ermeldten Fürſtenthum ſich weg wenden wollen, ein ganzes Jahr lang, vom Tage der erfolgten Ratification dieſes Tractats an zu rechnen, die freye und ungehinderte Erlaubniß haben, ſolches mit ihren beweglichen Freyheit auszureiſen. Gütern, nach eigenen Gefallen zu thun, und ſich niederzulaßen, wo es ihnen gefällig. So viel aber ihre unbewegliche Güter anbelanget, die in den Fürſtenthum Oranien oder andern Orten gelegen, ſo ſoll ihnen ebenfalls frey ſtehen, ſelbige nach jedes Orts Gewohnheit ungehindert zu verkauffen, oder zu verwahren, und ſo lange, bis ſolches geſchehen, verwalten zu laßen.

Eben dergleichen Freyheit ſollen auch diejenigen genießen, die ſich bereits hinweg begeben, und ſie an dem Verkauf ihrer Güter ganz nicht verhindert werden.

Beybehaltung des Titels von Oranien.

Dem Könige von Preußen ſoll anbey frey ſtehen, den Nahmen des Fürſtenthums Oranien, demjenigen Theil von Ober-Geldern, ſo an ihn abgetreten worden, beyzulegen, wie auch den Titul und Wappen von ſelbigen ferner zu führen.

Annehmung der engliſchen Garantie.

11.) Ihro Allerchriſtl. Majeſtät und der König in Preußen wollen geſchehen laßen, daß die Königin in England, die durch den unermüdeten Fleiß ihrer auf dem

Congreß

Congreß zu Utrecht befindlichen extraordinairen Ambaſſadeurs und Gevollmächtigten zu dem wichtigen Werk des Friedens ſo viel beygetragen, dem Allerchriſtl. Könige und Ihrer Majeſtät in Preußen verſprechen, nebſt den andern Königen und Prinzen, die dieſer Verſicherung etwa beytreten wollen, gegenwärtigen Frieden guarantiren, und ſich dahin verbindlich machen könne, daß alle dem, ſo in ſelbigen entweder überhaupt oder inſonderheit verſprochen worden, genau nachgelebet werde.

Einſchließung der Schweitzer-Cantons.

12.) Die dreyzehn Cantons der Republik Schweitz, nebenſt ihren Bundsgenoſſen und Alliirten, ſollen ſowohl von Seiten Ihrer Allerchriſtl. Majeſtät als auch des Königs in Preußen, in gegenwärtigen Tractat mit eingeſchloßen ſeyn, vornehmlich aber das Fürſtenthum Neuſchatel und Valangin, die Republik und Stadt Genf, nebenſt ihren Dependentien, wie auch die Städte St. Gallen, Mülhauſen und Bienne, nebſt den ſieben Gemeinden, oder von Valais, und dann die Graubünder, nebſt ihren Dependentien.

Termin zur Ratificationsauswechslung und Schluß.

13.) Endes unterſchriebene extraordinaire Ambaſſadeurs und Gevollmächtigte verſprechen, daß dieſer Frieden, ſo wie er allhier abgehandelt und beſchloßen iſt, von Ihro Allerchriſtl. Majeſtät und dem Könige in Preußen vollzogen und ratificiret, die Ratification auch in rechtmäßiger Form binnen vier Wochen, von Tag gegenwärtiger Unterſchrifft an zu rechnen, auf behörige Art, gegen einander ausgewechſelt werden ſollen.

Zu Beglaubigung deßen allen, es mag überhaupt oder abſonderlich abgehandelt ſeyn, haben obbemeldte extraordinaire Ambaſſadeurs und Gevollmächtigte dieſen Friedensſchluß eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. Geſchehen zu Utrecht am Rhein, den 11. April 1713.

## Abſonderlicher Artikel.

Franzöſiſche und ſpaniſche Bewilligung des Titels Majeſtät vor den König in Preußen.

Nachdem Ihro Allerchriſtl. Majeſtät den König in Preußen vor einen König hält und erkennt, darbey wünſchend, ihme alle, mit der königlichen Würde verknüpfte Ehre, bezeigen zu können, als will beſagter Allerchriſtl. König zu einem deſto mehrern Beweis Dero ſonderbahren gegen den König in Preußen tragenden Affection, und zu einem Zeugniß, wie ſehr ſie vor Ihro Perſon Dero Hoheit befördert wißen möchten, durch dieſen Artikel ſich dahin erkläret und verbindlich gemachet haben, und zwar ſo wohl vor ſich und Dero Nachfolgere, als auch im Nahmen des durchlauchtigſten und großmächtigſten Fürſten, Philipp des V. Königs in Spanien, und deßen Nachfolgere, vermöge der von ſelbigen erhaltenen Vollmachten, daß ſie, Ihro Allerchriſtl. Majeſtät nebenſt dem Catholiſchen Könige, dem Könige in Preußen und deßen königliche Kronerben, von nun an und zu ewigen Zeiten, den Titel von Majeſtät geben wollen, ohne daß ſolches zu einiger Zeit, oder unter einigen Vorwand wieder ſollte geändert werden können. Sie wollen auch den Preußiſchen Miniſtern, ſowohl vom erſten als andern Range, nicht nur die ſonſt gewöhnlichen Ehrenbezeugungen, ſondern auch die nachhero eingeführten eben auf die Art erweiſen, gleich wie ſelbige die Miniſtri von andern Königen genießen, ſondern deßfalls einigen Unterſchied zu machen. Der Allerchriſtl. König verſpricht hierbey von dem Catholiſchen Könige die Ratification deßen allen, binnen zweyen Monathen, zu verſchaffen.

Im übrigen ſoll dieſer Artikel von eben der Gültigkeit ſeyn, als ob er dem heut geſchloßenen Frieden von Wort zu Wort wäre einverleibet worden, ſoll auch die Ratification von ſelben, binnen eben der Zeit, die wegen jenes geſetzet worden, beyderſeits

erfolg-

erfolgen. Zu deſſen Beglaubigung obbenannte extraordinaire Ambaſſadeurs und Gevollmächtigte ſolchen eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt haben. Geſchehen zu Utrecht am Rhein, den 11. April, 1713.

## Abſonderlicher Artikel.

Wie es wegen Evacuation von Rheinbergen zu halten.

Nachdem die franzöſiſchen extraordinaire Ambaſſadeurs und Gevollmächtigten, vermöge des andern Artikels, gegenwärtigen, zwiſchen Ihro Allerchriſtl. Majeſtät und Ihro Majeſtät in Preußen heut unterzeichneten Friedens, darauf beſtanden, daß der König in Preußen ſeine in Rheinberg habende Beſatzung, binnen der allhier beliebten Zeit, noch nicht abführen könne, gleichwie anderer Orten geſchehen, ſo haben die Königl. Preußiſchen extraordinaire Ambaſſadeurs und Gevollmächtigte, in Betracht, daß der Friede von Seiten des Reichs noch nicht vollzogen, nicht dafür gehalten, daß ſothaner Vorbehalt abſonderlich geſchehen könne. Als erklären ſie gegen die Königl. Franzöſiſchen extraordinaire Ambaſſadeurs und Gevollmächtigte, krafft dieſes ſich dahin, daß ſobald der Friede von Seiten des Reiches, ſeine Richtigkeit ebenfalls haben werde, Se. Königl. Majeſtät in Preußen Dero Truppen ſo dann aus Rheinberg ziehen wollten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß unbeſchadet der Einräumung dieſes Orts, Ihro Königl. Majeſtät in Preußen, die wider das Erzſtifft Cölln habende Anſprüche, in ihrer Gültigkeit verbleiben, dieſes auch verbunden ſeyn ſolle, mit Ihro Majeſtät ſich dießfalls zu vergleichen, und Deroſelben ſolche gut zu thun.

Dieſer Artikel ſoll von eben der Gültigkeit ſeyn, als ob er obenſtehenden Frieden von Wort zu Wort mit einverleibet, ſollen auch die Ratificationen von ſelbem, gleichwie bey jenem, erfolgen. Zur Beglaubigung deßen allen haben offt beſagte extraordinaire Ambaſſadeurs und Gevollmächtigte ſich eigenhändig unterſchrieben, und mit ihren Siegeln bedrucket. Geſchehen Utrecht am Rhein, den 11. April, 1713.

(L.S.) Hurelles. (L.S.) Dänhoff.
(L.S.) Ménager. (L.S.) Marſchal von Bieberſtein.

## XV.

## Friedensſchluß

### zwiſchen Frankreich und Holland, getroffen zu Utrecht, den 11. April, im Jahr 1713.

Eingang und Ernennung beyderſeits Abgeſandten.

Im Nahmen der Allerheiligſten Dreyfaltigkeit. Allen gegenwärtigen und hernach folgenden ſey hiermit zu wißen, daß es in Zeit dieſes ſehr blutigen Krieges, wodurch Europa eine geraume Zeit her beunruhiget worden, der göttlichen Vorſehung gefallen, der Chriſtenheit das Ende dieſes Unheils zuwege zu bringen, indeme Dieſelbe ein eifriges Verlangen zum Frieden in dem Herzen des Allerhöchſten, allervortreflichſten und großmächtigſten Fürſten Ludwigs des XIV durch GOttes Gnaden, Allerchriſtl. Königs von Frankreich und Navarra, erhalten, inmaßen Se. Allerchriſtl. Majeſtät über dem kein ander Abſehen haben, als denſelben kräfftig und beſtändig durch die Billigkeit der darinnen abgeredten Conditionen zu machen; und die Herren Generalſtaaten der Niederlande, als welche ihrer Seits gewünſchet, aufrichtig, und ſo viel an ihnen, zu Wiederherſtellung des allgemeinen Ruheſtandes alles beyzutragen, und in die alte Freundſchafft und Wohlwollen Sr. Allerchriſtl. Majeſtät wieder einzutreten, bewilliget

willigt haben, daß man die Stadt Utrecht ausersehen, allda wegen des Friedens zu tractiren, und daß hierzu zu gelangen Sr. Allerchriſtl. Majeſtät zu Dero extraordinaire Ambaſſadeurs und Plenipotentiarien ernennet den Herrn Nicolas Marquis d'Huxelles, Marſchallen von Frankreich, Ritter der franzöſiſchen Orden, und Generalieutenant bey dem Gouvernement von Bourgogne; und den Herrn Nicolas Menager, Ritter des Ordens von St. Michael: die Herren Generalſtaaten aber, die Herren Jacob von Randwyck, Herrn von Roſſum, und Burggrafen des Reichs, wie auch Rittern der Stadt Nimwegen; Wilhelm Buys, Raths-Penſionarium der Stadt Amſterdam; Bruno van der Duſſen, ältern Burgermeiſter, Rathsherrn und Raths-Penſionarium der Stadt Gouda, Aſſeßor des Raths derer Heenrade von Schielandt, Dyckgrafen zu Krimpenervaerd; Cornelium van Gheel, Herrn von Spambroyk und Bulkeſtein, Oberamtmann zu Franc und der Stadt Sluys, Oberaufſeher der Erbe zur Burg zu Brügge, dem Staat gehörig; Friedrich Adrian Baron de Rheede, Herrn von Renswoude, von Emmingkhuyſen und Mourkerken, Präſidenten des Adels der Provinz Utrecht; Sicco de Goslinga, Grietmann von Franequeradeel, Curatoren der Univerſität zu Franecker; und Carln Ferdinand, Grafen von Juhuyſen und Kniphuyſen, Herrn von Wreedewold, und Deputirten ihrer Verſammlung an Seiten der Stände von Geldern, Holland und Weſtfriesland, Seeland, Utrecht, Frießland, Gröningen und Omlanden. Welche nach langwieriger Negociation, worinnen die extraordinaire Ambaſſadeurs und Plenipotentiarien der allerhöchſten, großmächtigſten und allervortreflichſten Prinzeßinn, der Königin von Großbritannien, nicht ermangelt haben, ihre unermüdete Sorgfalt anzuwenden, ſolche zu einem allgemeinen Friedensſchluß zu bringen, nach demjenigen Verlangen, welches dieſe Prinzeßin jederzeit bezeuget, die allgemeine Ruhe in Europa zu befördern, endlich über diejenigen Conditionen ſich verglichen haben, wovon der Innhalt folget, welches nach Anrufung göttlichen Beyſtandes, und reſpectiver Communicirung und förmlichen Auswechslung ihrer Vollmachten, davon die Abſchrifften von Wort zu Wort am Ende gegenwärtigen Tractats inſeriret worden, geſchehen.

Allgemeine Friedensverſicherung.

1.) Es ſoll in Zukunft zwiſchen Ihro Allerchriſtl. Majeſtät und Dero Nachfolgern, den Königen in Frankreich und Navarra, und Dero Königreichen an einen, und denen Herren Generalſtaaten der vereinigten Niederlande andern Theils, ein guter, beſtändiger, aufrichtiger und unverbrüchlicher Friede ſeyn; ingleichen ſollen alle nur erdenkliche Feindſeeligkeiten zwiſchen gedachten König und denen Herren Generalſtaaten, ſowohl auf der See und andern Waßern, als zu Land, in allen Dero Königreichen, Ländern, Provinzen und Herrſchafften, auch unter allen Dero Unterthanen und Einwohnern, ohne Anſehen der Oerter und Perſonen gänzlich aufhören.

Allgemeine Amneſtie und Vergeßenheit aller Beleidigungen.

2.) Alles dasjenige, ſo bey Gelegenheit des leztern Krieges, ein oder dem andern Theil zu leid geſchehen, ſoll durch eine allgemeine Amneſtie, welche hiermit allen und jedem ertheilet wird, vergeben und vergeßen ſeyn; krafft deßen ſoll ſowohl denjenigen, ſo theils in Anſehung ihrer Aemter und Güter, welche ſie auf franzöſiſchen Grund und Boden beſeßen, dem König in Frankreich unterthan geweſen, nachgehends aber bey den Herren Generalſtaaten Dienſte genommen und in denſelben ſich noch befinden; als auch denjenigen, welche theils in Anſehung ihrer Geburt, theils in Anſehung ihrer Güter, ſo ſie auf Grund und Boden der vereinigten Niederlande beſeßen, den Herren Generalſtaaten unterthan geweſen, nachgehends aber in franzöſiſche Dienſte getreten, ſie ſeyen hohen oder niedrigen Standes, ohne einzige Ausnahm, vergönnet ſeyn, unter

ter ihren vorigen Oberherren ſich wieder zu begeben', da ſie dann alle ihre Güter zu einer beſtändigen und ruhigen Genießung, auch alle ihre zuvor gehabte Ehre und Würden, Privilegien, Freyheiten, Befugnißen, Immunitäten und Rechte wieder erhalten ſollen, auch bey denenſelben, wider allen erdenklichen Vorwand, ſo ſich dargegen ereignen möchte oder könnte, geruhig und ungekränkt gelaßen werden. Auch ſoll allen insgemein, und einem jeden inſonderheit, krafft dieſes Friedens und von der Zeit an, da er von beyden Theilen ratificiret worden, vergönnet ſeyn, ohne zuvor erhaltenen ſpecialen Pardon und des geſchehenen Abolion, in Perſon nach ſeiner Wohnung ſich zu begeben, ſein Vermögen in Ruhe beſtändig zu genießen, und damit nach ſeinen eigenen Gefallen und Willkühr zu ſchalten und zu walten.

Friedenstermin aller Orten wegen der Priſen auf der See feſtgeſtellet.

3.) Wann etwa beyderſeits noch Priſen gemacht werden möchten; und zwar in der Oſt- oder Nordſee, von Terneuſe an bis zu Ende des Canals, binnen vier Wochen; von dem Canal an bis zu dem Vorgebürge von St. Vincent, binnen ſechs Wochen: von dar an durch das Mittelländiſche Meer, und bis an die Linie, binnen zehen Wochen; und dann endlich von der Linie, an allen weiter entlegenen Orten der Welt, binnen acht Monat; allezeit von dem Tage an zu rechnen, da die Publication des Friedens zu Paris und im Haag geſchehen wird: ſo ſollen nur diejenigen Priſen und Schäden, die ſich eines oder andern Theils nach den hier geſetzten Terminen ereignen werden, in ein richtiges Verzeichniß gebracht, und alles Abgenommene, mit Erſetzung aller daher verurſachten Schäden, völlig wieder erſtattet werden.

Fernere Freundſchafftsverſicherung.

4.) Über dieſes ſoll auch zwiſchen offterwehnten König und denen Herren Generalſtaten, auch ihren Unterthanen und Einwohnern, eine aufrichtige, beſtändige und ewige Freundſchafft und Correſpondenz zu Waßer und Land überall, auch jenſeits Europens, hergeſtellet ſeyn. Dahero dann alle Rache und Ahndung der theils durch den vorigen Krieg ſelbſt, theils durch deßen Veranlaßung, einander zugefügten Beleidigungen und Schäden, aufgehoben ſeyn ſoll.

Übung ſolcher Freundſchafft, in mutueller Beförderung beyderſeitiger Vortheile.

5.) Krafft dieſer Freundſchafft und Correſpondenz, ſollen ſowohl Ihro Majeſtät als auch die Herren Generalſtaaten gehalten ſeyn, beyderſeits Wohlſeyn und Glück bey allen Gelegenheiten und zu allen Zeiten, durch guten Rath, Hülfe und wirklichen Beyſtand treulich zu befördern, und deßwegen in Zukunft in keinerley Tractaten oder Handlungen, ſo einen von beyden Theilen nachtheilig ſeyn könnten, zu willigen; ſondern vielmehr dieſelben auf alle Weiſe zu zernichten, und alſofort, wann ihnen etwas von dergleichen zu Ohren kommen möchte, aufrichtig und mit der größten Sorgfalt einander davon Nachricht zu ertheilen, in alle Wege ſich bemühen.

Völlige Erſtattung der beyderſeits confiſcirten Güter.

6.) Denenjenigen, deren Güter und Vermögen durch Veranlaßung gedachten Krieges entrißen und eingezogen worden, ihren Erben oder andern dieſes Rechts Innhabern, ſie ſeyen von was Condition und Religion ſie immer wollen, ſoll freyſtehen, ſolcher ihrer Güter ſich wieder anzumaßen, und von denenſelben, durch ihre eigene Macht und Krafft dieſes Tractats, völlige Poſſeßion zu nehmen, wobey ſie eben nicht gehalten ſeyn ſollen, erſt durch obrigkeitliche Hülfe ſolches zu thun; auch ſogar, wenn gleich gedachte ihre Güter dem Fiſco bereits einverleibet, ſie verpfändet, verſchenket, oder auch darüber, wegen Außenbleiben der Partheyen und beſchuldigten Ungehorſam interlocut- und definitiv-Urtheile bereits gefället: ſoll ihnen doch dieſes alles ſo wenig an ihrer Befugniß verhinderlich ſeyn, als die Tractate, Vergleiche, Transactiones und die darinnen befindlichen Renunciationes, vermöge deren die Eigenthumsherrn des Rechts, ſo ſie auf ihre Güter haben, ſind beraubet worden; ſondern es ſollen vielmehr gegenwärti-

wärtigen Tractats gemäß, mehr erwehnte Güter an ihren ersten rechtmäßigen Herrn, oder in deßen Ermangelung an deren Erben und andere Berechtigte, wieder restituiret werden, und dieselbe nach eigenen Willkühr sie verkaufen können, also und dergestalt, daß sie nicht vonnöthen haben hierzu einen besondern Consens zu erlangen. Und gleichwie denjenigen, derer confiscirte Güter an andere bereits verkaufet worden, von dem Fisco gewiße Renten und Einkünfte sollen zugestanden werden, also soll ihnen gleichfals frey stehen, mit gedachten Renten nach eigenen Gefallen, als mit ihren Eigenthum umzugehen und zu verfahren.

Abtretung der spanischen Niederlande für Oesterreich.

7.) Versprechen Ihro Allerchristl. Majestät ferner in Betrachtung dieses Friedens, und in Faveur des Hauses Oesterreich, alles und jedes, was gedachte Ihro Majestät oder der Prinz und Dero Allirte in denen Niederlanden, welche man insgemein die Spanische nennet, annoch besitzen, denen Herrn Generalstaaten zu restituiren und restituiren zu laßen, in eben dem Stande, wie dieselbe von dem höchstseeligen verstorbenen König Carl den II. beseßen worden, und wie sie nach Anleitung des Ryswickischen Friedens beseßen werden sollen, und gleichwie weder Ihro Majestät noch der Prinz und Dero Allirten in Zukunfft an gedachten spanischen Niederlanden keines einzigen Rechts oder Anspruchs, so sie directe oder per indirectum dazu haben möchten, sich anmaßen wollen, also sollen vielmehr dieselben dem Hauße Oesterreich, so bald sich daßelbe nur mit den Herren Generalstaaten in so weit wird verglichen haben, daß ihnen mehr gedachte spanische Niederlande zu einer Barriere und Sicherheit dienen mögen, übergeben werden, auch daß sie solche von nun an und allezeit vollkommen und ruhig, nach der österreichischen Successionsordnung, besitzen.

Versicherung von Spanisch-Geldern für den König in Preußen.

Wobey aber zu merken, daß Ihro Majestät der König in Preußen alles dasjenige, was sie von dem Oberquartier von Geldern zeithero beseßen und noch besitzen, auch in Zukunft behalten sollen; hierzu gehören die Stadt Geldern nebst der Vogtey und Amt, das Unteramt mit allen Zugehörungen und Dependentien, die Städte, Aemter und Herrschafften Strahlen, Wachtendonk, Middelaer, Walbeeck, Aertsen, Afferden und Weel, ingleichen Racy und Kleyn Kevelaer mit allen ihren Zugehör und Dependenzien. Uberdieses soll höchstgedachtem König in Preußen auch überlaßen werden, das Amt Krichenbeck, mit allem was dazu gehöret und davon dependiret, das Land von Kessel ebenermaßen mit allem Zugehör und Dependentien, und überhaupt alles dasjenige was in ermeldtem District lieget, ausgenommen Erkelens, mit seinen Zugehör und Dependentien. Alle jetzt benannte Oerter sollen inskünftige Ihro Majestät dem König in Preußen, deßen Prinzen und Prinzeßinnen, Erben und Nachfolgern, mit allen Gerechtsamen, Vorzügen, Einkünften und Nutzungen, was sie nur vor Nahmen haben möchten, auf eben die Art und Weise, wie sie das Hauß Oesterreich und insonderheit der höchstseelige König in Spanien beseßen hat, jedoch mit allen darauf hafftenden oneribus und Hypothequen, zuständig seyn; dahero sollen auch die Herren Generalstaaten gehalten seyn, alle Dero Trouppen aus solchen Orten, wo sie nur welche haben möchten, heraus zu ziehen, und sowohl die Civil- als Zollbedienten sogleich bey erfolgter Evacuation, welche ohne Anstand nach Ratification gegenwärtigen Tractats geschehen soll, ihrer Pflicht und Eides zu erlaßen.

Vorbehaltung eines kleinen Fürstenthums für die Prinzeßin Ursini.

Uber dieses ist auch noch beliebet worden, in dem Herzogthum Luxenburg oder Limburg ein Land, welches jährlich dreyßigtausend Reichsthaler Einkommens hat, zurück zu behalten, und für die Fürstin von Ursini und ihre Erben zum Fürstenthum zu machen.

8.) Zu solchem Ende wollen Ihro Allerchristl. Majestät krafft dieses Friedens, längstens vier Tage nach der Auswechslung der Ratificationen, das Herzogthum, die

Stadt und Fortreſſe Luxenburg nebſt der Grafſchafft Chiny, die Grafſchafft, Stadt und Schloß Namur, wie auch die Städte Charleroi und Nieuport, mit allen ihren Zugehör, Dependentien, Anhängen und Territoriis, auch allen was noch außer dieſem zu den ſpaniſchen Niederlanden gehören möchte, in dem Stande wie es ſich gegenwärtig befindet, mit allen daſelbſt befindlichen Fortificationen, unverändert, auch allen Schrifften, Briefen, Documenten und Archiven, welche gedachte Niederlande, oder einen Theil derſelben, concerniren, denen Herren Generalſtaaten übergeben und überliefern laßen.

Bayern ſoll dem durch die ſpaniſche Ceßion an die Niederlande erhaltenen Rechte renunciren.

9.) Nachdem aber Ihro Catholiſche Majeſtät dem Churfürſten von Bayern die völlige Herrſchafft und Eigenthum offtgedachter ſpaniſchen Niederlande gänzlich cediret und übergeben haben; als verſprechen Ihro Allerchriſtl. Majeſtät den Churfürſten dahin zu vermögen, daß derſelbe ſo wohl vor ſich, als ſeine Prinzen, Erben und Nachfolger, gegenwärtige und zukünftige, denen Herren Generalſtaaten, in Faveur des Hauſes Oeſterreich, die ſpaniſche Niederlande, mit allen Gerechtſamen und Prätenſionen, ſo derſelbe daran hat, alle insgeſamt und eine jede inſonderheit, wiederum cedire und übergebe, er mag nun ſolche haben entweder krafft der Ceßion des Königs in Spanien, oder aus einem andern Titul. In beſagtem Inſtrument nun ſoll der Churfürſt von Bayern das Hauß Oeſterreich vor den rechtmäßigen Oberherrn berührter Niederlande ſchlechterdings und ohne einzige Reſtriction und Vorbehalt erkennen, auch allen und jeden Unterthanen den Eid der Treue, ſo ſie ihm bey der Huldigung geleiſtet, erlaßen. Solches Inſtrument ſoll auch genommener Abrede nach der Königin von Großbritannien, zu eben der Zeit, wenn man die Ratificationen gegenwärtigen Tractats auswechſeln wird, übergeben werden.

Vorbehalt verſchiedener Plätze für Bayern, bis zur Reſtitution ins Churfürſtenthum.

Mittler Zeit aber ſoll der Churfürſt von Bayern die Herrſchafft und Einkünffte des Herzogthums und Stadt Luxenburg, der Stadt und Grafſchafft Namur, wie auch der Stadt Charleroy mit allen Zugehörungen und Dependentien, (doch der Bezahlung der conſtituirten Renthen und Hypothecken gedachter Einkünfte unbeſchadet) ſo lange in Beſitz behalten, bis er in alle ſeine Länder, welche er vor dieſem Krieg in deutſchen Reich gehabt, ausgenommen der Oberpfalz, wird reſtituiret, auch in den Rang des neunten Electorats eingeſetzt ſeyn, und das Königreich Sardinien nebſt dem königlichen Titel wirklich bekommen haben. Gleichwie nun der Churfürſt währender Zeit, da er noch die Herrſchafft erwehnter Ländereyen behalten wird, ſeine Truppen, deren Anzahl ſich jedoch niemahls über ſiebentauſend Mann erſtrecken ſoll, in das Herzogthum Luxenburg zu verlegen berechtiget iſt; alſo ſollen keine andere, ſie mögen denen Herren Generalſtaaten oder Dero Alliirten zugehören, ausgenommen diejenige, ſo von nur gedachten Generalſtaaten in Luxenburg, Namur und Charleroy zur Garniſon geſendet werden ſollen; durch dieſelben marſchiren, vielweniger daſelbſt einquartiret werden können. Übrigens ſoll denen Herren Generalſtaaten permittiret ſeyn, in die Stadt Luxenburg allerhand Mund- und Kriegsproviſion, ſo viel ſie nur nöthig befinden werden, ohne einzige Hinderniß führen zu laßen. Anbey iſt ferner verglichen worden, daß der Churfürſt von Bayern die Herrſchafft und Einkünfte der Stadt und des Herzogthums Luxenburg und deßen Dependentien ſo lange behalten ſolle, bis er wegen ſeiner Prätenſionen, ſo ihm vermöge des Ilmersheimiſchen Tractats zuſtehen, Satisfaction erhalten, welche durch gewiße Arbitros, ſo man mit Verwilligung der Königin von Großbritannien erwählen wird, ſo bald es immer möglich, reguliret werden ſoll.

Auch

Auch versprechen Ihro Allerchristlichste Majestät nicht nur obgedachte Cession Sr. churfürstliche Durchlaucht zur wirklichen Erfüllung zu bringen, sondern auch zu desto mehrerer Sicherheit, den König in Spanien dahin zu disponiren, daß er dieselbe in dem Tractat, welchen er mit der Königinn in Engelland und denen Generalstaaten schließen wird, so viel es vonnöthen, approbire. Erfüllung vertrösteter Cession.

10.) Und obgleich der Churfürst von Bayern in der Possession der Herrschaft und Einkünfte der Stadt und Herzogthum Luxenburg, der Stadt und Grafschaft Namur, wie auch der Stadt Charleroy, nebst ihren Zugehörungen gedachter maßen bleibet, so hat man sich doch dabey verglichen, daß so wohl Ihro Allerchristlichste Majestät alle Dero Truppen aus der Stadt und Herzogthum Luxenburg, wie auch der Stadt und Grafschaft Namur, der Stadt Charleroy, und aus allen ihren Dependentien, als auch der Churfürst die seinigen, ausgenommen diejenigen, so in den Dependentien des Herzogthums Luxenburg bleiben sollen, wie nicht weniger diejenigen, so der Churfürst von Cölln, sein Bruder, daselbst haben möchte, alsofort nach erfolgten Frieden, und aufs höchste in vierzehn Tagen nach der Auswechslung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats, herausziehen. Und hingegen die Herren Generalstaaten die Stadt und Forteße Luxenburg, die Stadt und das Schloß Namur, wie nicht weniger die Stadt Charleroy zu nur determinirte Zeit mit denen ihrigen besetzen sollen. Die Einquartierung und das Tractament letzt gedachter Truppen in den nur erwähnten Ländereyen soll nach dem Reglement, welches kurz nach dem Ryswickischen Frieden, zwischen dem Churfürsten von Bayern, als damaligen Gouverneur besagter Niederlande, und denen Herren Generalstaaten errichtet worden, angewiesen, und zu derselben, wie auch der Fortification der zur Barrierre constituirten Städte und Plätze, Unterhalt, jährlich eine Million Gulden, holländischer Münze, theils aus der Stadt und Herzogthum Luxenburg, der Stadt und Grafschaft Namur und der Stadt Charleroy gezogen, theils aber von andern gewißen Einkünften der spanischen Niederlande genommen, und denen Herren Generalstaaten jedesmahls richtig bezahlet werden. Dahingegen auch die Herren Generalstaaten versprechen und geloben, daß ihre Truppen, den Churfürsten von Bayern, so lange er die Herrschaft und Einkünfte mehr gedachter Städte und Länder besitzen wird, auf keinerley Art und Weise stöhren noch kränken sollen. Wie es mit Abführung der französischen u. bayerischen Truppen, und dagegen mit Einlegung der holländischen Guarnisonen zu halten.

11.) Ihro Allerchristlichste Majestät cediret vor sich, ihre Erben und Nachfolger, gegenwärtige und zukünftige, denen Herren Generalstaaten, in Faveur des Hauses Oesterreich, alle Dero Rechte, welche sie gehabt, und haben mögen oder können auf die Stadt Menin, mit allen ihren Fortificationen und Holzungen, ingleichen die Stadt und Citadelle Dornick mit ihrem ganzen Gebiete, nichts ausgenommen, sondern cediret beyde Städte, Plätze mit allen Gebieten, Dependenzen, Zugehörungen, auch mit allen Deroselben Rechten, so wie sie von Ihro Majestät vor diesem Krieg besetzen worden: Doch soll St. Amand mit seinen Dependenzien, und Mortagne ohne Dependenzien, dem Könige restituiret werden und bleiben, keinesweges aber erlaubet seyn, Mortagne mit einigen Fortificationen oder Schleußen, sie seyn von was vor Art sie wollen, zu versehen. Der Prinz von Epinoy soll auch kraft dieses Tractats wieder in die Possession des Landes Antoing kommen, jedoch dem Hauße de Ligne unbenommen seyn, seine Rechte und Anforderungen auf gedachtes Land vor einen rechtmäßigen Richter zu verfolgen. Die Herren Generalstaaten versprechen über dieses, alle diejenigen Städte und Plätze, nebst ihren Gebiethen, Zugehörungen und Dependentien, welche ihnen Ihro Majestät in diesen Articul abtritt, dem Hauße Oesterreich, Völlige Uberlaßung Menin und Dornick an Holland für Oesterreich.

ſo bald ſich nur daßelbe mit denen Herren Generalſtaaten diſſfalls wird verglichen haben, zu übergeben, damit ſodann gedachtes Haus Oeſterreich dieſelben geruhig, beſtändig und unwiederruflich beſitzen möge.

Gleichmäſige Einräumung auch anderer Orte.

12.) Ihro Majeſtät cediret ferner vor ſich, ihre Erben und Nachfolger, gegenwärtige und zukünftige, in Faveur des Hauſes Oeſterreich, alle Rechte, ſo ſie hat auf Furnes, Furner, Ambagt, die darunter begriffenen acht Kirchſpiele und das Fort Knock, die Städte Loo und Dirmuyden mit ihren Dependenzien, Ypern mit ſeiner Caſtellaney, worunter auch Rouſſelaer begriffen, nebſt ihren andern Dependenzien welche vor jetzo ſeyn ſollen, Poperinque, Warneton, Commines, Warwick, auch alles was davon dependiret, dieſe drey letztere Plätze in ſo ferne als ſie von der Seite der Lis gegen Ypern gelegen ſind; und wollen ſich Ihro Majeſtät auf beſagte Städte und Plätze, Schlößer und Länder, noch auf Dero Zugehörungen und Dependenzien kein einziges Recht vorbehalten, ſondern alle insgeſammt und ein jedes inſonderheit abtreten.

Mehrgedachte Städte, Plätze, Schlößer und Länder, mit ihren Zugehörungen, Dependenzien, nebſt den Fortificationen, nichts ausgenommen, unverändert in eben den Stand, wie ſie Ihro Majeſtät beſitzen, mit allen Schriften, Briefen, Archiven und Documenten, welche dieſelben Städte, Plätze, Schlößer und Länder, oder ihre Zugehörungen und Dependenzien angehen und concerniren, ſollen Ihro Majeſtät ſogleich nach geſchloßenen Frieden, und aufs höchſte vierzehn Tage nach der Auswechslung der Ratificationen, evacuiren, und denen Herren Generalſtaaten in ihre Hände liefern, welche ſie ſo fort dem Hauſe Oeſterreich, nach getroffenen Vergleich, zu beſtändigen und ruhigen Beſitz aushändigen ſollen.

Zollfreyheit auf der Lis.

13.) Die Schiffahrt von der Lis bis an den Ausfluß der Deule auf dem Rückwege ſoll frey ſeyn, auch daſelbſt kein Zoll oder Impoſt angeleget werden.

Unfähigkeit des königlich-franzöſiſchen Hauſes etwas von den Niederlanden und dem jetzt abgetretenen wieder zu erlangen.

14.) Keine einzige Provinz, Stadt, Schloß oder Platz oft ermeldter ſpaniſcher Niederlande, auch nichts von denenjenigen, ſo Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät abgetreten haben, ſoll jemahl weder an die Krone Frankreich, noch an einen Prinzen oder Prinzeßinn franzöſiſcher Linie cediret oder übergeben werden, noch können, es ſey im Form eines Geſchenks, Verkaufs, Tauſches, Ehevertrags, Succeßion, ſie ſey teſtamentaria oder ab inteſtato, oder einigen andern Titul, durch welche ſolches geſchehen könne, noch auch auf einige nur erdenkliche Weiſe, unter die Gewalt und Autorität des Königes oder der Prinzen und Prinzeßinnen, franzöſiſcher Linie, jemahls gebracht werden mögen.

Abtretung verſchiedener Plätze an Frankreich.

15.) Dahingegen ſollen die Herren Generalſtaaten Ihro Majeſtät dem Könige in Frankreich abtreten: die Stadt und Citadelle Ryßel mit deßen ganzer Caſtellaney ohne einige Ausnahme, ingleichen Orchies, das Land Laleu, und die Burg Gourque, die Städte und Plätze Aire, Bethune und St. Venant mit dem franzöſiſchen Fort, ihren Aemtern, Gebieten, Zugehörungen und Dependentien, alles und jedes auf Art und Weiſe, wie es von dem Allerchriſtlichſten König vor dieſem Kriege beſeßen worden, und ſollen gedachte Städte, Plätze und Schlößer, ſogleich nach dem Frieden, und zum höchſten vierzehn Tage nach der Auswechſelung der Ratificationen gegenwärtigen Tractats, evacuiret, und nebſt deren Fortificationen, ungeändert, auch mit allen Schriften, Briefſchaften, Documenten, und inſonderheit denjenigen, ſo in der Rentkammer zu Ryßel befindlich, alles in dem Stande, wie ſich ſolches gegenwärtig befin-

des

det, dem König in Frankreich überliefert werden. Und Falls einige von erwähnten Schriften von diesen oder jenem Orte möchten weggeschaffet worden seyn, so sollen dieselben alsofort an ihre behörige Stellen, aufrichtig, sonder Gefährde und Argliſt wieder gebracht werden; doch sollen die Herren Generalſtaaten keinesweges gehalten seyn, den König in Frankreich in Absicht desjenigen, so höchſtgedachter König von bemeldten Ländereyen schon gegenwärtig beſitzen mögte, schadlos zu halten, noch was durch den Krieg ruiniret worden, repariren und beßern zu laßen. Der Fürſt von Epinoy soll kraft dieses Tractats wieder in die Poßeßion der Länder Ciſoing und Roubay auch anderer zu Ryßel gehörigen, und in erwähnten Ländern gelegenen Güter, introduciret werden, jedoch dem Hauß de Ligne unbenommen seyn, seine Rechte und Prätenſionen auf gedachte Länder und Güter vor einen rechtmäßigen Richter zu proſequiren.

Wie es mit Reſtitution des Kriegsgeräthes zu halten.

16.) Die beyderſeitige Reſtitution der Artillerie, Canonen, Stückkugeln und andere Kriegsmunition anlangend, so iſt verglichen worden, daß die Stadt und Schloß Luxenburg, die Stadt und Schloß Namur, die Stadt Charleroy und Nieuport, und überhaupt alle Plätze, Schlößer und Poſten, so Ihro Majeſtät der König in Frankreich oder seine Alliirten, die Churfürſten von Cölln und Bayern beſeßen, mit der ganzen Artillerie, Canonen, Stückkugeln, Waffen und anderer Kriegsmunition, so ſich Zeit dem Abſterben des höchſtſeeligen Königes in Spanien, Carl des andern, darinn befunden, laut der Inventarien, welche man darüber machen und ausliefern soll, wieder eingeräumet; die Stadt und Citadelle Ryßel, die Stadt Aire, nebſt dem Fort Francois, Bethune und St. Venant, sollen mit aller Artillerie, Canonen, Stückkugeln, Waffen und anderer Kriegsmunition, so zu derſelben Zeit, da ſie erobert worden, darinnen geweſen, laut eines genauen Verzeichnißes reſtituiret; diejenigen Stücke aber, so Zeit währender Belagerung beſchädiget, und dahero aus ihren Plätzen anders wohin gebracht worden, von denen Herren Generalſtaaten in gleicher Zahl und Gröſſe erſetzet werden. Die Stadt Ypern soll mit funfzig gegoßenen Canonen von allerhand Sorten und Größe, nebſt dem halben Theile der gegenwärtig ſich darinnen befindlichen Kriegsmunition, eingeräumet, und endlich die Stadt Furnes, mit aller Artillerie, Canonen, Kugeln, Waffen und anderer Kriegsmunition, so bey dem Anfange jetzt laufenden Jahres darinnen geweſen, laut der Inventarien, welche der König in Frankreich auszuliefern verſpricht, abgetreten werden.

Wie die Truppen zurük zu ziehen von beyderſeits noch occupirten Orten.

17.) Beyderſeits Truppen sollen, so bald nur die Ratificationen dieſes Tractats werden gegen einander ausgewechſelt seyn, in ihrer Herren Lande, und in die Oerter und Plätze, welche ihnen Kraft dieſes Tractats verbleiben oder zufallen werden, ohne Aufenthalt ſich begeben, und soll keinem Theil erlaubet seyn, seine Truppen in anderer Herren Landen, oder auch in denen Oertern, welche denenſelben nach dieſen verbleiben, unter was vor Prätext es auch ſey, ſtehen zu laßen. Ingleichen sollen alle Feindſeligkeiten nicht nur in denen Oertern und Herrſchaften, ſo dem König in Frankreich und denen Herren Generalſtaaten zuſtändig ſind, es ſey zu Waßer oder Lande, ſondern auch in den ganzen Niederlanden, zwiſchen denen Ländern, Unterthanen und Truppen, ſie gehören unter was vor einen Herrn ſie nur wollen, ſogleich nach der Unterzeichnung dieſes Tractats, aufhören.

Wie es mit Eintreibung der Steuren und dergleichen zu halten.

18.) Die Steuren, Schoß und andere Gefälle in denen Ländern, welche die Partheyen zu eben bemeldter Zeit gegen einander abtreten und ausliefern werden, ſollen von demjenigen Theil, der ſie gegenwärtig beſitzet, bis auf den Tag, an welchem men die Ratification auswechſeln wird, genoßen, und wann die gefällige Steuern auf

gedachten

gedachten Tag nicht ganz entrichtet werden, und alſo rückſtändig bleiben ſollten, ſo ſollen ſie dennoch auch nach dieſer Zeit demjenigen Theil, ſo ſie mit Recht zuſtändig ſind, treulich und ohne Betrug bezahlet werden. Ferner ſollen zu eben gedachter Zeit die Eigenthumsherren der Holzungen an denen Orten, ſo man gegeneinander abtreten wird, in die Poßeßion ihrer Güter und gedachter Hölzer immittiret werden, auch das Holzfällen in ſothanen Gehölzen demjenigen Theil, ſo ſie jetzo beſitzet, vom Tage der Unterzeichnung dieſes Tractats an, ohne Recht nicht mehr verſtattet ſeyn.

Erſtreckung der Amneſtie auf die Innwohner der reſtituirten Orte.

19.) Kraft dieſes Tractats ſollen auch auf ewig vergeben und vergeßen ſeyn alle Beleidigungen: Schäden und Unrecht, welche Zeit währenden Krieg die Unterthanen der ſpaniſchen Niederlande, und der Länder und Plätze, ſo Ihro Majeſtät denen Herren Generalſtaaten, und wiederum die Herren Generalſtaaten Ihro Allerchriſtlichſten Majeſtät abtreten werden, mit Worten oder Thaten, oder auf was vor Weiſe es auch ſeyn möge, einander angethan und zugefügt haben, und ſoll keiner derſelben einiger Inquiſition oder Unterſuchung, unter was Vorwand ſie auch geſchehen möge, unterworfen ſeyn; nicht weniger ſoll auch alles dasjenige, was in dem andern Articul dieſes Tractats enthalten iſt, nochmahls anhero wiederhohlet, und zwiſchen denen Unterthanen Ihrer Königlichen Majeſtät und der abgetretenen oder reſtituirten ſpaniſchen Niederlande und Länder eben ſo wohl, als zwiſchen denen gemeldten Unterthanen Ihro Allerchriſtlichſten Majeſtät und derer Herren Generalſtaaten genau beobachtet werden.

Commercien-Freyheit für alle Innwohner.

20.) Vermittelſt dieſes Friedens iſt denen Unterthanen Ihro Allerchriſtlichſten Majeſtät, ingleichen den Einwohnern der ſpaniſchen Niederlanden, und derer Oerter, welche Ihro Majeſtät abgetreten, mit Beobachtung eines jeden Orts Geſetze, Gebräuche und Gewohnheiten, vergönnet und zugelaßen, hin und her zu reiſen, es ſey zu Waßer oder Land, zu wohnen und zu tractiren, als ehrliche Kaufleute zu negociren, ingleichen zu verkauffen, zu vertauſchen, zu veräußern, oder auf andere Weiſe mit ihren Gütern und Effecten, beweglich und unbeweglich, welche ſie bereits haben, und noch in Zukunft bekommen werden, ſie mögen gelegen ſeyn wo ſie nur wollen, zu ſchalten und zu walten. Auch ſoll ein jeder, er mag ein Unterthan ſeyn oder nicht, die Freyheit haben, gedachte Güter und Effecten an ſich zu handeln, und braucht hierzu keiner, weder der Kauffer noch Verkauffer, eine andere Permißion als gegenwärtigen Tractat.

Freyheit zu emigriren.

Nicht weniger ſoll denen Unterthanen der Länder und Plätze, ſo Ihro Majeſtät denen Herren Generalſtaaten, und die Herren Generalſtaaten Ihro Majeſtät abgetreten oder reſtituiret, wie auch allen Unterthanen der ſpaniſchen Niederlande erlaubet ſeyn, von gedachten Landen ſich hinweg zu begeben, und an einen andern Ort, wo es ihnen nur binnen Jahresfriſt gefallen möchte, ſich wohnhaftig niederzulaßen, mit der Freyheit ihr Vermögen zu verkauffen, an wen ſie wollen, oder auf eine andere Weiſe mit ihren Gütern und Effecten, beweglich und unbeweglich, ſo wohl vor als nach ihrer Wegziehung, nach eigenen Willkühr zu handeln; an welchen allen ihnen niemand ſoll verhinderlich ſeyn können.

Wiedereinſetzung in alle vorige Rechte, rechtlicher Ausſprüche in contumaciam ungeachtet.

21.) Nur gedachte Unterthanen beyderſeits Partheyen, geiſtliche und weltliche, auch Dero Zünfte, Gemeinden, Univerſitäten und Collegia, ſollen in ihre Ehrenämter und Beneficien, mit welchen ſie vor dieſem Kriege verſehen geweſen, reſtituiret werden, auch alle ihre Befugniße und Güter, beweglich und unbeweglich, ingleichen ihre ſämtliche Einkünfte, welche ihnen durch Veranlaßung gegenwärtigen Krieges entrißen worden, nicht weniger ihre Rechte, Actiones und Succeſſiones, welche ſie

nicht

nicht nur vor dieſem Kriege gehabt, ſondern auch nach der Zeit auf ſie gekommen, unverſehrt und ungekränkt wieder bekommen; doch ſollen ſie von denen Früchten und Einkünften, ſo während dieſem Kriege, bis auf den Tag der Publication dieſes Tractats, genoßen und eingezogen worden, nichts prätendiren können. Dieſem allen nun ſoll keinesweges opponiret werden können, weder eine dißfals geſchehene Schenkung, Conceſſion, Declaration und Confiſcirung, noch einiges Urtheil, ſo auf beſchuldigten Ungehorſam der Partheyen, ohne den contumacirten zu hören, geſprochen worden; welches a es annulliret ſeyn und keinen einzigen Effect ferner haben ſoll; daher ſollen mehr erwehnte Einwohner völlige Freyheit haben in diejenigen Länder, aus welchen ſie ſich wegen des Krieges begeben müßen, ungehindert wieder zurück zu kehren, und daſelbſt ihrer Güter und Einkünfte entweder in eigener Perſon, oder durch Gevollmächtigte, nach eines jeden Landes Gewohnheit und Sitten, beſtändig und in guter Ruhe zu genieſſen. Hierunter ſollen auch begriffen ſeyn alle diejenigen, ſo in dem letztern Kriege, oder durch deßen Veranlaßung, ſich zu der feindlichen Parthey begeben, und mit derſelbigen es gehalten haben möchten. Dieſem allen aber ohngeachtet ſollen alle und jede Ausſprüche und Urtheile, ſo in den Parlementen, Rechts-Collegiis oder andern Ober- und Nieder-Gerichten ertheilet und geſprochen worden, (worunter gleichwohl nicht zu verſtehen diejenigen, ſo ausdrücklich in gegenwärtigen Tractat abrogiret ſind) für gültig gehalten, und zur würklichen Execution gebracht werden können: Allermaßen denn diejenigen, welche krafft dieſer Ausſprüche und Urtheile von ein und dem andern Lande, Herrſchafft oder andern Gütern Poſſeßion genommen, in derſelbigen geſchützt und vertheidiget werden ſollen; jedennoch ſoll dadurch denen, ſo ſich durch gedachte Urtheile läediret befinden, keinesweges geſchadet, ſondern vielmehr vergönnet ſeyn, durch den Weg Rechtens, vor einen rechtmäßigen Richter ihre darwieder habende Gravamina anzuführen und auszuführen.

Einrichtung wegen Zahlung einiger Renten.

22.) Wegen der Einkünfte, deren man ſich in einigen Provinzen der Niederlande, welche theils von Ihro Majeſtät dem Könige in Frankreich, theils von denen Herren Generalſtaaten, oder auch von dem Hauſe Oeſterreich, welchen künftighin die ſpaniſche Niederlande eigenthümlich zuſtehen ſollen, beſeßen werden, angemaßet, iſt accordiret und verglichen worden, daß ein jeder ſeine Portion, welche durch abſonderlich hierzu conſtituirte Commißarien reguliret werden ſoll, bezahle.

Völlige Beybehaltung der catholiſchen Religion in denen Niederlanden.

23.) In offterwehnten Ländern, Städten und Plätzen, welche beyde Partheyen im gegenwärtigen Tractat einander abgetreten, ſollen die Beneficia, ſo dieſem oder jenen währenden dieſem Kriege, jedoch rechtmäßiger Weiſe, conferiret worden, ſolchen Perſonen, falls ſie derſelben anders fähig ſind, gelaßen werden. Ingleichen ſollen überhaupt alle Sachen, ſo die römiſch-catholiſche Religion und deren Exercitium betreffen, von denen Herren Generalſtaaten und dem Hauſe Oeſterreich, welchem die ſpaniſchen Niederlande gehören ſollen, in keinem Stücke geändert werden können, ſondern vielmehr durchgehends in dem Stande, darinnen ſie ſich befinden, oder vor dieſem Kriege und vor der Ceßion und Evacuation befunden, verbleiben. Eben dieſes ſoll auch ſtatt haben in Abſicht der Obrigkeiten, welche jedesmal, wie vor dem gebräuchlich geweſen, aus Perſonen, ſo der römiſch-catholiſchen Religion zugethan ſind, beſtehen ſollen. Auch ſollen von obiger Verordnung nicht ausgeſchloßen ſeyn die Bißthümer, Capitul, Klöſter und der Maltheſer-Orden (in ſoferne nämlich gedachten Ordens Güter in denen ſpaniſchen Niederlanden, oder in denen Orten, ſo beyderſeits Partheyen im gegenwärtigen Tractat einander abgetreten und reſtituiret haben, gelegen ſind) und alle andere ſo zur

zur ganzen Cleriſey gerechnet werden mögen oder können, welche alle in ihre Kirchen, Freyheiten, Immunitäten, Rechten und Prärogativen reſtituirt, und in denenſelben geſchützet werden ſollen, nicht anders, als wie ſie unter den römiſch-catholiſchen Oberherren ſonſten geſtanden ſind; dahero ihnen auch ihre Kirchengüter, Commenderey en, Canonicate, Perſonate, Probſteyen, mit allen übrigen Beneficien ungekränkt gelaßen werden ſollen, auch ſoll niemand befugt ſeyn, ſie um ſolche Beneficia zu bringen, ſondern ſie vielmehr ihrer Güter und deren Einkünften in Ruhe genießen, und damit nach ihren Gefallen ſchalten und walten ſollen. Letzlich ſollen auch denenjenigen, welchen von den geiſtlichen Einkünften, entweder mit Bewilligung des römiſchen Hofs, oder Ihro Allerchriſtl. Majeſtät vor dieſem Kriege eine Penſion und jährlicher Unterhalt ertheilet worden, ſolche Penſion wie vor als nach gereichet, und auf keinerley Art und Weiſe abgeſchaffet werden.

Wie es mit der proteſtantiſchen Religionsübung für die holländiſchen Truppen zu halten.

24.) Was das Exercitium der proteſtantiſchen Religion, welches den Truppen der Herren Generalſtaaten, ſo in die Plätze der ſpaniſchen Niederlande, ingleichen die Städte, die Ihro Allerchriſtl. Majeſtät abgetreten, verleget werden, zugeſtanden werden ſoll, anlanget; ſo ſoll daßelbige nach den Reglement, welches mit dem Churfürſten von Bayern, als Gouverneur der ſpaniſchen Niederlande, unter der Regierung des höchſtſelig-verſtorbenen Königes, Carl des andern, getroffen worden, eingerichtet werden.

Beybehaltung aller Immunitäten in den von Frankreich reſtituirten Orten.

25.) Weiter haben ſich beyde Theile verglichen, daß die Gemeinden und Einwohner derer Plätze, Städte und Länder, welche Ihro Allerchriſtl. Majeſtät krafft dieſes Tractats abgetreten, in dem freyen und beſtändigen Genuß aller ihrer Privilegien, Prärogativen, Gewohnheiten, Befugnißen, Freyheiten, und allen ſo wohl allgemeinen als beſondern Vergünſtigungen, auch Chargen und Erbbeſtallungen, mit den davon dependirenden Ehren, Rang, Beſoldungen, Nutzungen und Freyheiten, alles und jedes auf Art und Weiſe, wie ſie es unter der Regierung Ihrer Majeſtät des Königes in Frankreich genoßen, gelaßen und geſchützt werden ſollen. Und alles dieſes, was in gegenwärtigen Artikel berühret worden, ſoll auch ſtatt haben und gelten in Abſicht derer Städte und Plätze, welche die Herren Generalſtaaten Ihro Majeſtät reſtituiret haben, allermaßen dann in der bürgerlichen Verfaßung überall nichts verneuert oder geändert werden ſoll.

Wie es mit Beſetzung Hun und Lüttich, wie auch der Befeſtigungswerke vor Bonn zu halten.

26.) Die Garniſonen, welche die Herren Generalſtaaten in der Stadt, Schloß und Fort Huy, wie auch in der Citadelle Lüttich entweder bereits haben, oder in Zukunft haben werden, ſollen gedachte Herren Generalſtaaten auf eigene Koſten unterhalten; und werden Ihro Majeſtät es dahin vermitteln, daß der Churfürſt von Cöln, als Biſchof und Fürſt von Lüttich, in ſothane Beſatzung einwillige; ferner ſollen auch Ihro Majeſtät dahin bedacht ſeyn, damit alle Fortificationen der Stadt Bonn, drey Monath nach der Reſtitution gedachten Churfürſtens, gänzlich raſiret werden.

Loslaßung der Kriegsgefangenen, und Bezahlung ihrer gewirkten Schulden.

27.) Alle Kriegsgefangene von beyden Theilen ſollen ohne Unterſcheid und ohne Ranzion losgelaßen, dem aber ohngeachtet die Schulden, ſo ein oder des andern Theils Gefangene gemacht, in drey Monathen nach der Auswechslung offt bemeldter Ratificationen, und zwar von dem Könige in Frankreich vor die Seinigen, und von den Herren Generalſtaaten vor die Ihrigen richtig bezahlet; auch zu dem Ende, ſofort nach nur gedachter Auswechslung, von beyden Theilen einige Commiſſarien, welche offt berührte Schulden liquidiren, und zu deſto mehrer Verſicherung der Bezahlung hinlängliche Caution ſtellen ſollen, ernennet werden.

(*) 28.) Die

28.) Die Contributionen, ſo ein oder der andere noch zu fodern hat, ſollen von jedem Theile bis auf die Zeit, da man die Ratificationen gegenwärtigen Tractats auswechſeln wird, gehoben; die aber, ſo nach dieſer Zeit rückſtändig bleiben möchten, in Zeit von drey Monathen, nach nur geſetzten Termin, bezahlet werden. Und um deßwillen ſoll auch binnen ſolcher Friß, wieder die Caſtellaneyen, Aemter, Gemeinden, und andere, ſo mit dergleichen Schulden behafftet ſind, keine Execution ſtaet haben, angeſehen die deßfals beſtalte Caution, in einer demjenigen Theil, ſo noch etwas zu fordern hat, zugehörigen Stadt zuruckbleiben ſoll. Welches alles auch in Abſicht derer Contributionen, ſo Ihro Königl. Majeſtät in Frankreich von den ſpaniſchen Niederlanden accordiret worden, gelten ſoll. Wie die rückſtändige Contributionen einzutreiben.

29.) Und damit gegenwärtiger Tractat um ſo viel beſtändiger und feſter beſtehen möge, als haben ſich Ihro Majeſtät mit den Herren Generalſtaaten verglichen, daß nur gedachter Tractat, ſobald derſelbe ſeine Erfüllung erreichet, die Krafft einer Renunciation auf alle und jede Prätenſionen, vergangener und gegenwärtiger Zeit, ſo einem Theile gegen den andern zuſtehen möchte, haben ſolle; dadurch in Zukunft aller Gelegenheit, welche einige Zwieſpalt verurſachen mögte, vorzubauen. Aufhebung aller Prätenſionen auf beyden Seiten.

30.) Es ſollen auch die ordentlichen Gerichte künftig hinwieder eröfnet, die Gerechtigkeit ungehindert adminiſtriret werden, und denen Unterthanen von beyderſeits Theilen freyſtehen, vor denenſelben ihre habende Rechte und Prätenſiones, nach Anleitung der Geſetze und Statuten eines jeden Landes, zu proſequiren, da dann auch die klagenden Partheyen, ohne Unterſcheid, gebührende Satisfaction erhalten ſollen. Und daferne jemand vor oder nach der Declaration des letzteren Krieges ſchrifftliche Repreſſalien gegen einander gebraucht haben möchte, ſo ſollen dieſelben krafft dieſes widerrufen und vor ungültig erkläret, jedoch dem beleidigten Theile unbenommen ſeyn, ſeine Sachen durch den ordentlichen Weg Rechtens auszumachen. Oefnung des Weg Rechtens, und Vernichtung ſchr ſittlich ertheilter Repreſſalien.

31.) Nachdem man auch zur beſtändigen Sicherheit und Freyheit Europens vor unumgänglich nöthig erachtet, auf alle Weiſe und Wege zu verhindern, damit die beeden Kronen Frankreich und Spanien, unter dem Haupt eines Königs niemals vereinigt werden möchten, auch dahero auf beſtändiges Anhalten der Königin von Großbritannien und mit Einwilligung des Königs in Frankreich und des Königs in Spanien vor gut befunden worden, daß ſolches durch kein ander Mittel beßer werkſtellig gemacht werden könnte, als wann beyderſeits Prinzen ihren auf deren Kronen habenden Rechten und Prätenſionen gänzlich renuncirten und abſagten; als ſind gedachte Renunciationen letzt verwichenen Monath November zu Madrid, in ſehr nachdrücklichen Terminis, und auf eine höchſt ſolenne Art, auch durch eine Declaration derer ſpaniſche Gerichte, geſchehen und vollzogen worden. Vermöge dieſer Renunciation und Declaration, welche die Krafft eines unwiderruflichen legis fundamentalis und pragmaticae haben ſoll, iſt verſehen und verordnet worden, daß weder der König in Spanien, noch deſſen Nachkommen in Zukunft, einiges Recht oder Prätenſion auf das Königreich Frankreich ſich anmaßen, vielweniger den franzöſiſchen Thron ſollen beſteigen können. Auch die Renunciation des Königs in Frankreich auf die ſpaniſche Krone, ingleichen die Conſtitution, durch welche die Succeſſion in der Krone Frankreich reguliret worden, hat mit der vorigen ein gleiches Abſehen; nemlich, daß die beyden Kronen Frankreich und Spanien, dermaßen von einander ſepariret und zertrennet ſeyn ſollen, daß (indem gedachte Renunciationen, Transactionen, und was ſonſt dahin gehören möchte, beſtändig gelten und treulich obſerviret werden ſollen) gedachte zwo Kronen zu keiner Bestätigung der ſpaniſch und franzöſiſchen Renunciationen.

Zeit mit einander wieder vereinigt werden können. Dahero haben Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät und die Herren Generalſtaaten einander auf das verbindlichſte zugeſagt und verſprochen, daß keines von beyden weder ſelbſt etwas unternehmen, noch zugeben wolle, daß von andern etwas geſchehe, ſo gedachte Renunciationen und Transactionen, und was ſonſt darzu gehören möchte, an ihrer Erfüllung und Effect verhindern könne. Vielmehr wollen Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät nebſt denen Herren Generalſtaaten ſich allezeit höchſt angelegen ſeyn laßen, auch ihren guten Rath und alle ihre Macht vereinbahren, damit dieſer feſte Grund, worauf das gemeine Heil und Wohlfahrt beruhet, zu allen Zeiten unbeweglich bleibe, und auf keine Weiſe verletzet werde.

In der Handlung mit Spanien ſoll Frankreich keine neue Vortheile erhalten.

32.) Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät verwilligen und geloben auch, daß ſie von den Commercien und Schiffarthen, es ſey nach Spanien oder Spaniſch-Indien, weder vor ſich, noch ihre Unterthanen, einen andern Nutzen oder Gewinſt, als welchen man unter der Regierung des höchſtſeeligen verſtorbenen König Carls des II. genoßen, oder auch insgemein allen Nationen, ſo Schiffarth treiben, zugeſtanden werden würde, prätendiren oder begehren wollen.

Und da auch vor langer Zeit die Könige in Spanien allen Nationen, ſo nach Spanien und Spaniſch-Indien Schiffarth und Gewerbe treiben, keine andere Vortheile verwilliget; ſo ſollen ſie genau und in allen Stücken, ſo wie ſie unter der Regierung des höchſtſeelig-verſtorbenen König Carls des II. veranſtaltet geweſen, eingerichtet werden.

Dahero verſprechen Ihre Allerchriſtl. Majeſtät und die Herren Generalſtaaten einander, daß ihre Unterthanen, gleich wie alle andere Nationen, denen alten Geſetzen und Verordnungen, welche durch die Vorfahren Ihro jetzt regierenden Catholiſchen Majeſtät, in Abſicht mehrgedachter Schiffarth und und Handlung gemacht worden, durchgehends ſich unterwerfen ſolen.

Was mit dem Reich der Religion wegen geſchloßen wird, ſoll dem weſtphäliſchen Frieden nicht entgegen ſeyn.

33.) Wann dann nun aber auch die Herren Generalſtaaten zu ihrer eigenen Sicherheit höchſtnothwendig zu ſeyn erkennen, daß das deutſche Reich in ſeinem Ruheſtande ungekränkt und ruhig bleibe; als haben Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät verwilliget, daß in demjenigen Tractat, welcher mit gedachtem Reiche errichtet werden ſoll, alles, was in demſelben die Einrichtung der Religion concerniret, nach dem Innhalt des weſtphäliſchen Tractats reguliret werde. Woraus dann klärlich erhellen möge, daß es Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät Wille und Meinung niemals geweſen, noch jetzo ſey, gedachte Tractaten, weder in geiſtlichen noch weltlichen Sachen, im geringſten zu verändern.

Rheinfels und St Goar an Heßen Caßel verſichert.

34.) Überdieſes haben auch Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät zugeſaget und gelobet, daß in ermeldten Tractat mit dem Reiche, die Feſtung Rheinfels, und die Stadt Goar, mit allen, was davon dependirt, dem Landgrafen von Heßen-Caßel, gegen ein hinlängliches Equivalent, ſo man an Heßen-Rheinfels auszahlen will, verbleiben ſolle, jedoch mit dem Beding, daß die römiſch-catholiſche Religion, auf die Art, wie ſie jetzo da befindlich, ohne die geringſte Veränderung exerciret werden möge.

Unzerrüttete Beſtändigkeit dieſes Tractats auf den Fall der Überſchreitung.

35.) Falls aber etwas aus Unachtſamkeit, oder aus einer andern Urſache, wieder gegenwärtigen Tractat, entweder von Ihrer Allerchriſtlichſten Majeſtät, oder denen Herren Generalſtaaten, und Dero Nachkommen, verſehen oder mißhandelt werden ſollte; ſo ſoll dieſer Friede und Bündniß nicht ſogleich verloſchen, oder ſeine Kraft verliehren, dergeſtalt, daß die geſtiftete Freundſchaft und das gute Verſtändniß ſo fort

zerrüt-

zerrüttet werde: sondern man soll sich vielmehr von beyden Seiten bemühen, daß gedachtes Versehen und Mißhandelung gleich Anfangs wieder beygelegt, und daferne solches Unheil von Privatunterthanen begangen worden, nur sie allein zur billigen Strafe gezogen werden möchten.

Sicherheit für beyderseits Unterthanen auf den Fall der Ruptur.

36.) Zu desto mehrerer Versicherung der retablirten Handlung und Freundschaft unter denen Unterthanen des Königs und der Herren Generalstaaten, ist auch zwischen beeden Theilen abgeredet worden, daß, wann ja wider Vermuthen solche Freundschaft getrennet werden, oder zwischen der Krone Frankreich und denen Herren Generalstaaten (welches der Höchste verhüten wolle) zu einer würklichen Ruptur es kommen sollte, denen Unterthanen beyderseits Theilen nach solcher Ruptur neun Monath Frist gegeben werde, damit sie sich indessen mit ihren Vermögen hinweg begeben, oder daßelbe, wo sie nur wollen, hinschaffen mögen, welches ihnen Kraft dieses vergönnet seyn soll: Ingleichen sollen sie auch solche ihre Güter und Vermögen, bewegliches und unbewegliches, in aller Freyheit verkaufen, oder auf eine andere Weise damit umgehen können, woran sie niemand verhindern, vielweniger binnen gesetzten neun Monathen gedachte ihre Effecten confisciret, oder sie selbst persönlich arretirt werden sollen.

Eventual und würkliche Einschließung verschiedener Staaten.

37.) In gegenwärtigen Tractat, Krafft deßen ein beständiger Friede und Allianz geschloßen worden, sollen von Seiten Ihro Allerchristlichsten Majestät begriffen seyn alle und jede, so vor der Auswechselung, und in Zeit von sechs Monathen, nach dem die Auswechselung derer Ratificationen wird geschehen seyn, darzu werden ernennet werden.

Von Seiten derer Herren Generalstaaten aber sollen in solchen Frieden mit eingeschloßen seyn die Königin in Engelland, und alle Dero übrige Allirte, so in Zeit von sechs Monathen, von der Auswechselung der Ratificationen anzurechnen, solchen Frieden zu acceptiren sich erklären werden. Ingleichen die dreyzehn löbliche Cantons und schweitzerische Bünde, nebst ihren Allirten und Bundsgenoßen, und insonderheit auf die beste Art und Weise, als es geschehen kann, die evangelischen Republiquen und Cantons, Zürch, Bern, Glaris, Basel, Schafhausen und Appenzel, nebst ihren Bundsgenoßen und Allirten, nahmentlich, die Republique Genf; die Stadt und Grafschaft Neuschatel, die Städte St. Gallen, Mühlhausen und Bienne; ingleichen die Graubünder mit allen was dazu gehöret, die Städte Bremen und Embden, und überhaupt alle Könige, Fürsten und Stände, auch Städte und Privatpersonen, welchen die Herren Generalstaaten auf Ersuchen solchen Frieden zustehen, oder in demselben mit begriffen haben wollen.

Publication und Einschreibung dieses Tractats.

38.) Und damit gegenwärtiger Friedenstractat, nebst allen und jeden darinnen enthaltenen Artieuln und Puncten, um so viel desto sicherer und gewißer seyn möge; so soll derselbe, nachdem er von beyderseits Theilen ratificirt und gut geheißen worden, nicht nur vor jedermanns Augen öffentlich dargeleget, sondern auch in allen Gerichten des Parlements zu Paris, auch anderer Parlementer des ganzen Königreichs Frankreich, wie nicht weniger in der königlichen Rentkammer zu Paris protocolliret und registriret werden, auch sollen nur gedachten Tractat die Herren Generalstaaten, nachdem er ebenermaßen von ihnen ratificiret worden, allenthalben publiciren, und in denen Gerichten, oder wo sie solches zu thun gewohnt sind, registriren und protocolliren laßen.

Termin zur Ratifications-Aus-

39.) Gegenwärtiger Tractat soll sowohl von Ihro Majestät dem König, als denen Herren Generalstaaten ratificirt und approbirt, auch die Ratification in drey Wo-

wechſelung und Schluß.

chen, oder noch eher, wenn es anders geſchehen kann, von dem Tage an, da dieſer Tractat unterzeichnet worden, zu rechnen, ſchriftlich ausgeliefert werden.

Urkundlich haben wir Ihro Allerchriſtlichſten Majeſtät und derer Herren Generalſtaaten extraordinair Ambaßadeurs und Plenipotentiarien, kraft habender Vollmacht, unſere Nahmen eigenhändig unterſchrieben, mit unſern gewöhnlichen Petſchaften beſiegelt, und unſere Wappen hinzugefüget. So geſchehen Utrecht den eilften April, Anno 1713.

(L.S.) Huxelles.
(L.S.) Menager.
(L.S.) J. von Randwick.
(L.S.) W. Buys.
(L.S.) B. von Duſſen.
(L.S.) C. von Gheel von Spaenbrock.
(L.S.) F. A. Baron von Rheede.
(L.S.) S. von Goslinga.
(L.S.) Graf von Kniphauſen.

## XVI.

## Friedens- und Freundſchaftstractat zwiſchen Engelland und Spanien, unterzeichnet zu Utrecht, den 13. Jul. im Jahr 1713.

Eingang und Benennung beyderſeits Abgeſandten.

Demnach es dem Oberſten Beherrſcher aller Dinge gefallen, nach dem allerſchwereſten Kriege, wodurch beynahe die ganze Chriſtenwelt ſeither ſo vielen Jahren mit Blutvergieſen und Schlachten verwüſtet worden, nach ſeiner göttlichen Güte, die Gemüther der kriegenden Puißancen, die ſo lange durch den Waffenſtreit verhetzet worden, endlich zu Betrachtung des Friedens und Einigkeit zu bewegen: und die Durchlauchtige und Großmächtige Fürſtin und Frau, Anna, von GOttes Gnaden, Königinn von Großbritannien, Frankreich und Irrland ꝛc. Denn auch der Großmächtigſte Fürſt und Herr, Philippus V. von GOttes Gnaden, catholiſcher König von Spanien, ꝛc. nichts anders von Herzen wünſchen, und nichts mit mehrern Ernſt betrachten, als, daß die alte Bund- und Freundſchaft zwiſchen den Britten und Spaniern nicht nur wieder erneuert, ſondern auch durch neue Freundſchaftsverbindungen und beyderſeitigen Vortheil noch ſtärker verknüpfet, und zu denen ſpäteſten Nachkommen überbracht werde: So haben dieſelbe zu Erreichung eines ſo heilſamen und gewünſchten Endzwecks von beyden Theilen ihre extraordinaire Ambaßadeurs und Plenipotentiarien ernennet, und mit ihren gnugſamen Vollmachten verſehen, als: die Königinn von Grosbritannien von ihrer Seite, den Ehrwürdigſten Johannem, aus GOttes Zulaßung, Biſchoffen von Briſtol, Geheimen Siegelbewahrer von Engelland, Ihro Königliche Majeſtät geheimen Rath, Decanum von Windſor, Secretarium des alleredelſten Ordens vom Hoſenbande; und den hochgebohrnen und vortreflichen Herrn Thomas, Grafen von Straffort, Burggrafen von Wentworth, Wentwohrt-Woodhouſe und Steinburg, Freyherrn von Raby, Ihro Königlichen Majeſtät geheimen Rath, Deroſelben außerordentlichen Abgeſandten und Gevollmächtigten bey denen hochmögenden Herren Generalſtaaten der vereinigten Niederlande, Obriſten über Dero Königlich Dragonerregiment, Generallieutenant Ihrer Armeen, erſten Commißarium der Admiralität in Großbritannien und Irrland, Ritter des alleredelſten Ordens vom Hoſenbande ꝛc. Denn

auch

dann auch der catholiſche König von ſeiner Seite, den durchlauchtigſten und vortreflichſten Herrn Franciſcum Maria de Paula Tellez und Giron, Herzogen von Oßuna, Grafen von Urvegna, Marquis von Peñnavel, Grande von Spanien vom erſten Rang, des Königs Großkammerbewahrer, erſten Notarium der Königreiche Caſtilien, Großmeiſter des Ordens von Calatrava, ingleichen des von St. Jago, Grande von der Kammer des catholiſchen Königs Philippi V. General en Chef über deßen Armeen, und Hauptmann des erſten Corps von Sr. Majeſtät Leibgarde; ferner den Erlauchten und Vortreflichen Herrn Iſidor Cajodo de Avaredo de Rozaler, Marquis von Monteleone, Burggrafen von Alcazar Real, Rathsherren in dem oberſten Rath Sr. catholiſchen Majeſtät der Indien, einer der edlen Kammerherrn des Königes, welche extraordinaire Ambaßadeurs und Plenipotentiarii über folgende Friedens- und Freundſchaftsbedingungen ſich verglichen und übereinackommen ſind, zu eben dem Ende, als diejenigen, welche an den Höfen zu London und Madrid durch beyderſeitige Miniſtres gemacht ſind.

Allgemeine Friedens und Freundſchafts-Verſicherung.

1.) Soll ein chriſtlicher, allgemeiner Friede und ewig währende wahre Freundſchaft ſeyn, zwiſchen der Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſtin Anna, Königin von Großbritannien, und den Allerdurchlauchtigſten und Großmächtigſten Fürſten, Philipp V. Catholiſchen König von Spanien, derſelben Erbnehmen und Nachfolger, als auch Königreichen, Staaten, Herrſchaften und Provinzen von beyden Seiten, wo ſie auch gelegen ſeyn mögen, und derſelben Unterthanen; und derſelbe alſo aufrichtig unterhalten und fortgepflanzet werden, daß keiner von beyden Partheyen, unter welchem Schein oder Vorwand es ſeyn möchte, etwas zum Schaden oder Verderben des andern ſich unterfangen oder denen einigen Beyſtand leiſte, welche dergleichen unternehmen wollen, oder einigen Schaden zu thun trachten, welchen man auf keinerley Weiſe, wie ſie auch genennet werden kann, helfen ſoll noch mag. Im Gegentheil ſollen Ihro Majeſtät Majeſtät gehalten ſeyn, einer des andern Vortheil, Ehre und Intereße zu befördern, und allen Fleißes ihre Rathſchläge alſo anſchicken, damit durch gegenſeitige Freundſchaftsbezeugungen der anjetzo geſchloßene Friede täglich feſter gemacht werden möge.

Herſtellung der Ruhe in Europa durch nmuelle Renunciationen.

2.) Da jedoch der Krieg, welchen der allmächtige GOtt durch dieſen Frieden endigen laßen, ſeinen Anfang genommen, und ſeit ſo vielen Jahren mit der gröſten Gewalt, unzehlbaren Koſten, und mit faſt unaufhörlichen Blutvergieſen, wegen der großen Gefahr, welches der Frey- und Sicherheit von Europa, durch allzugenaue Zuſammenfügung der Königreiche Spanien und Frankreich über dem Haupte ſchwebete, geführet worden; und aber der catholiſche König, um alle Bekümmerniß und Mißtrauen, wegen dergleichen Zuſammenfügung aus der Menſchen Herzen zu räumen, und durch eine Gleichheit der Macht, die beſte und allerſtärkſte Grundſäule guter Freundſchaft, und beyderſeitiger langwieriger Einträchtigkeit, Friede und Ruhe des Chriſtenthums zu befeſtigen und zu verſichern, ſowohl als der Allerchriſtlichſte König zugeſtandrn, daß rechtmäßige gnugſame Vorſorge getragen werde, damit die Königreiche Spanien und Frankreich niemals können noch vereinigt werden mögen, unter einer und derſelben Botmäßigkeit, noch daß jemahlen eine und dieſelbe Perſon König über beyde Reiche werden könne: Se. Catholiſche Majeſtät auch zu dem Ende vor ſich, ſeine Erbnehmen und Nachfolger, von allen deßen Recht, Titeln und Prätenſionen auf die Krone Frankreich aufs allerſolenneſte renuncilret hat, in der Form und Worten wie folget:

Ich

Ich der König.

Demnach ich den fünften November im Jahr 1712. vor Don Manuel de Vadillo y Velaſco, meinem Staatsſecretario, erſten Notario der Königreiche Caſtillien und Leon, und Zeugen ein öffentliches Inſtrument zu geſtimmen, beſchworen und unterzeichnet habe, dieſes Innhalts und von Wort zu Wort alſo lautend:

Don Philipp, von GOttes Gnaden, König von Caſtillien, Leon, Arragonien, beeden Sicilien, Jeruſalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Cordua, Corſica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algezira, Gibraltar, der canariſchen Eylanden, der Inſuln und feſten Landes des Oceani; Erzherzog von Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Brabant und Mayland; Herr von Biſcaja und Mecheln ꝛc.

Thue kund und declarire allen Königen, Fürſten, Potentaten, Republiquen und Gemeinſchaften, und andern Perſonen, jetzo und ins künftige, durch dieſe gegenwärtige Renunciations- und Abſtandsſchrift, zu ewiger Gedächtniß, daß es einer der vornehmſten Articul der Friedenstractaten, worüber zwiſchen der Krone von Spanien und der von Frankreich, mit der Krone von Engeland tractiret wird, ſey, um dieſelbe feſt und ſicher zu machen, und ein allgemeines Hülfsmittel zu bringen, auf der Grundregel, durch eine gleiche Balance der Macht unwiederheblich den allgemeinen Wohlſtand und Ruhe von Europa zu verſichern, damit nicht, wenn viele mit einander vereinigt ſind, die Balance der gewünſchten Gleichheit zum Vortheil des einen, und Nachtheil der andern überſchlagen möge. So ward durch Engeland vorgeſtellet, und auf deßen Begehren vor uns und unſern Großvater zugeſtanden, daß nun und zu allen Zeiten die Vereinigung dieſer Monarchie mit der Franzöſiſchen zu verhindern, and die Succeßion gar unmöglich zu machen, reciproque Renunciationes aufgerichtet, vor Uns und allen Unſeren Nachkommen wider die Möglichkeit in der franzöſiſchen Monarchie zu ſuccediren; und von Seiten der Prinzen von Frankreich, und alle, die von derſelben Linie ſind, jetzt und inskünftige, zu der Succeßion in dieſer Monarchie, durch Abſtehung von allen Rechten, die beede königliche Häuſer ſo wohl dieſer, als jener Monarchie, um einander zu ſuccediren haben: Durch Entſcheidung unſeres Zweiges von dem königlichen Stamme Frankreichs und alle Branches gedachten Hauſes von dem Stamme des königlichen Bluts von Spanien, Kraft der rechtmäßigen Mittel unſerer Renunciation: Ferner durch Vorſorge, zufolge der Fundamental und ewigen Weiſe von der Balance der Macht in Europa, welche in allen bedenklichen Fällen anräth und beweiſet, daß man die Vereinigung der franzöſiſchen Monarchie mit der ſpaniſchen verhindern müße; damit ebenfalls wieder dem Ungemach vorgeſehen werde, falls es ſich zutragen möchte, daß in Ermangelung unſerer Nachkömmlinge, dieſe Monarchie wiederum an das öſterreichiſche Hauß kommen ſollte, deßen Dominien und Dependenzen ſolches auch ohne Vereinigung des Reichs ſehr formidabel machen würde: Um welcher Urſachen willen die erblichen Dominien von dem öſterreichiſchen Hauſe vor dieſem rechtmäßiger Weiſe von dem Cörper der ſpaniſchen Monarchie geſchieden ſind. Zudem hat man ſich auf Engellands geſchehene Inſtanzen, mit mir und meinem Großvater dahin verglichen, daß nach meinem Abgang, und in Ermanglung meiner Nachkömmlinge, der Herzog von Savoyen, deßen Söhne und männliche Nachkommen, in einer beſtändigen und rechtmäßigen Ehe gebohren, in der Succeßion der Monarchie folgen ſollen, in Ermanglung deßen männlicher Linie, der Prinz Amadeus von Carignan, ſeine Söhne und männliche Nachkommen, in einer feſten und rechtmäßigen Ehe gebohren; und in Ermanglung deßen Linie, der Prinz

Thomas

Thomas, ſein Bruder, deßen Söhne und männliche Leibeserben, aus einer feſten und rechtmäßigen Ehe gebohren, welche von der Infante, Donna Catharina, Don Philippi II. Tochter entſproßen, und indem ſie ausdrücklich geruffen ſind, ein klares und bekanntes Recht haben, welches die Freundſchafft und unzertrennliche Allianz präſuppo-niret, die der Herzog von Savoyen und ſeine Nachkommen von dieſer Krone begehren und erhalten werden, ſo mag geglaubet werden, daß durch dieſe ewig währende und unaufhörliche Hoffnung, die Nadel der Waagſchaale unveränderlich bleiben möge, und alle Puiſſancen, durch die Mühſamkeiten und ungewiße Evenements der Feldſchlachten abgemattet, ſo freundlich in einer Balance werden erhalten werden. Alſo bleibt keiner von den Partheyen in ſeiner Macht über dieſe verbündliche Balance zu ändern, es ſey durch Wege eines Contracts, Renunciation oder Retroceßion, weil dieſelbe Urſache, welcherhalben dieſes zugelaßen wird, deßen Dauerhafftigkeit beweiſet, und es iſt eine gegründete Conſtitution errichtet, die durch ein unveränderliches Recht die Succeßion hinführo verſchoben. Dem obgemeldten zu folgen, und wegen der Liebe, die ich zu den Spaniern trage, auch aus Erkänntlichkeit, was ich ihnen ſchuldig bin, und öfftern Erfahrung ihrer Treue, und um meine Dankbarkeit gegen die göttliche Vorſehung, zu bezeugen vor die höchſte Wohlthat, welche GOtt mir erwieſen, durch deßen Schickung ich auf den Thron ſolcher Durchl. und getreuer Unterthanen geſetzt und geſchützt bin, habe Ich vor Mich und alle Meine Nachkommen beſchloßen, von meinem Rechte auf die Krone von Frankreich zu renunciren und abzuſtehen, und begehre mit Meinen lieben und getreuen Spaniern zu leben und zu ſterben, niemals dieſelbe zu verlaßen, ſondern das unverbrüchliche Band ihrer Treue und Liebe vor meine Nachkommen überzulaßen. Und zu dem Ende, damit mein Endſchluß ſeine völlige Wirkung erreichen, und die Urſachen, welche bisher die gröſte und vornehmſte des Krieges geweſen, durch den Europa verwüſtet worden, aufhören mögen, habe ich Don Philipp, von GOttes Gnaden König von Caſtilien, Leon, Arragonien, beeder Sicilien, Jeruſalem, Navarra, Granada, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorca, Sevilien, Sardinien, Cordua, Corſica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algezira, Gibraltar, der canariſchen Eylanden, Oſt- und Weſtindien, der Inſuln und feſten Landes des Oceani, Erzherzog von Oeſterreich, Burgund, Braband und Mayland; Graf von Habsburg, Flandern, Tyrol und Barcellona, Herr von Biſcaja und Mecheln ꝛc. aus eigener Bewegung, freyen, freywilligen und ungezwungenen Willen, durch gegenwärtiges Inſtrument, vor mich ſelber, Meinen Erben und Succeſſoren, renunciret, abgeſtanden und verlaßen, auf ewig und immerdar alle Prätenſiones, Tituls und Rechten, die ich oder einer von meinen Nachkommen zu der Erbfolge an die Krone von Frankreich haben, oder zu einiger Zeit inskünftige müßen oder können haben; bekenne und halte mich ſelbſt auf ewig und allezeit ſowohl als meine Söhne, Erben und Nachkommen, ohne Unterſcheid der Perſonen, Standes, Geſchlecht und Zeit, von allem Recht, auf den franzöſiſchen Thron zu ſuccediren, ausgeſchloſſen und unfähig. Ich begehre und gebe zu, vor mich und meine vorbeſagte Nachkommen, daß von nun an bis in Ewigkeit, die gemeldte Kronfolge, demjenigen, der (mich und meine Erben und Nachfolger ausgeſchloßen, und unfähig gemacht) der näheſte im Grad an den König, durch deßen Tod dieſelbe ledig geworden, zu ſeyn wird befunden werden: und daß gedachte Succeßion zu der Krone von Frankreich beſtätigt, und zu allen Zeiten auch bey jeder Gelegenheit denſelben gegeben werde, alſo daß er dieſelbe, als wahrhafter rechtmäßiger Succeßor habe und behalte, eben als ob ich und meine Nachkommen niemals gebohren, noch geweſen wären, (indem wir vor ſolche gehalten und geachtet werden müßen) auf daß weder in meiner Perſon, noch in denen

denen meiner Nachkommen einige Conſideration oder Grund einer activen oder paßiven Vorſtellung, Anfang oder Fortſetzung der wirklichen oder contemplativen Linie, Weſen, Glieds oder Qualität gemacht werden ſolle; noch daß der Urſprung und Zahl der Graden von der Perſon des Allerchriſtl. Königs und Herrn, meines Großvaters, noch des Herrn Dauphins, meines Vaters, noch der durchlauchtigſten Könige Ihrer Vorfahren, gerechnet werden möge; noch welcher Urſachen halber es auch ſey, in die Succeßion treten, den Platz der Nahverwandtſchafft bekleiden, noch daß die Perſon, welche obangeführter maßen, der folgende im Grad wird befunden werden, ausgeſchloßen werden könne: ſo begehre ich und gebe zu, vor mich ſelber und meine Nachkommen, daß von nun an das Recht vor übergangen gehalten werden und übergehen ſoll auf den Herzog von Berry, meinen Bruder und deßen Söhnen und männlichen Nachkommen, in einer feſten und rechtmäßigen Ehe gebohren, und in Ermangelung deßen männlicher Linie auf den Herzog von Orleans, meinem Oheim, und deßen Söhnen und männlichen Nachkommen, in einer feſten und rechtmäßigen Ehe gebohren; und in Ermangelung deßen Linie, auf den Herzog von Bourbon, meinen Vettern, auch deßen Söhnen und männlichen Nachkommen, in einer feſten und rechtmäßigen Ehe gebohren; und alſo ſucceßive auf alle Prinzen vom königlichen Geblüt, derſelben Söhnen und männlichen Nachkommen ewig und allezeit, nach der Schickung und Ordnung, wornach ſie das Recht der Geburt zur Krone berufen hat, und einfolglich auf den von gemeldten Prinzen, der (indem ich und alle meine Nachkommen, obberegter maßen, ausgeſchloßen, und unvermögend ſind) der näheſte im Grad wird befunden werden, nach dem Könige, durch deßen Tod die Krone von Frankreich vacant werden wird, und dem die Succeßion zu allen Zeiten, und in allen Gelegenheiten zugehören wird müßen, und durch Ihn, als rechtmäßiger und rechter Beſitzer beſeßen werden, auf dieſelbe Weiſe, als wenn Ich und meine Nachkommen niemals gebohren wären. Und zu mehrer Bekräfftigung dieſer Renunciation ſtehe ich inſonderheit ab von allen Titeln und Rechten, die Ich und alle meine Söhne und Nachkömmlinge zu der Succeßion der Krone von Frankreich würden haben mögen, durch Naturaliſirungsrecht, wodurch der König, mein Großvater, in Patenten oder Inſtrumenten mir die Erbfolge zur Krone von Frankreich bewahrt und vorbehalten, auch mich zu derſelben bequem erkläret hat; welches Inſtrument im December 1700. errichtet, ratificiret, und im Parlement regiſtriret iſt; und welches ich begehre, daß nicht ſoll dienen können, zu ſolchem Ende, wozu es gemacht iſt; Ich renuncire auch und verwerfe daßelbe, und halte es vor null und von keiner Würde, ja von keiner wahren Krafft, als wenn es niemals errichtet wäre. Ich gelobe und verbinde mich ſelbſt, bey meinem königlichen Wort, daß, ſo viel mich betrifft, und meine Söhne und Nachkommen, die bereits ſind, oder ſeyn werden, daß ich dahin mich beſtreben werde, damit dieſer Schrifft von uns nachgelebet werde; ohne zuzulaßen, oder zuzuſtimmen, daß etwas directe oder indirecte, ganz oder zum Theil dieſen entgegen gehandelt werde. Ich ſtehe ab und verlaße alle bekannte und unbekannte, ordentliche und außerordentliche Hülfsmittel, die durch das gemeine Recht oder beſondere Privilegia, mir, meinen Söhnen und Nachkommen, obgemeldtes zu reclamiren, zu proteſtiren, oder zu vernichtigen, dienlich ſeyn könnten; und ich renuncire dieſen allen, und inſonderheit demjenigen eines klaren, deutlichen, greulichen oder allergreulichſten Nachtheil, welches man ſolte urtheilen mögen, in dieſer Verlaßung oder Renunciation von dem Recht, jemals in der obgedachten Kron ſucceditren zu können, verborgen zu liegen. Ich declarire auch, daß keines von eben erzehlten Remedien, noch andere dergleichen, wes Nahmens, Gebrauch, Wichtigkeit und Weſens ſie ſeyn, uns zu Hülfe kommen ſollen. Und daſern wir öffentlich oder heimlich

ſelbiges

ſelbiges Königreich durch Hülfe der Waffen einzunehmen trachten ſolten, es ſey offenſive oder defenſive, daß ſolcher Krieg von nun an zu allen Zeiten vor unerlaubt, unrechtmäßig und verkehrt unternommen, vor Gewalt, Einbruch und unrechtmäßiges Vornehmen, wider Recht und Billigkeit gehalten werden müße; da im Gegentheil der Krieg, welchen man in Faveur desjenigen, der durch meiner, meiner Söhne Nachkommen Ausſchließung in gemeldter Krone von Frankreich ſuccediren muß, und dem die Unterthanen und Eingebohrne derſelben ſich unterwerfen, ihm gehorſamen, den Eid der Treue und Huldigung leiſten, und ihn als ihren rechtmäßigen König und Herrn dienen ſollen, führen wird, vor rechtmäßig und erlaubt zu halten iſt. Und ich declarire und verſpreche, daß ich niemals gemacht habe, noch machen werde, einige Proteſtation, oder Widerrufung, weder öffentlich noch heimlich, hiergegen ſtreitend, oder welche die Krafft deßen, was dieſe Schrifft in ſich verfaßet, verhindern können: und daß, im Fall ich deren machen könne, ſolche, ob ſie gleich mit Eiden bekräfftiget wären, von keiner Würde, noch der geringſten Krafft ſeyn ſollen. Zu mehrerer Bekräfftigung und Verſicherung deßen, was in dieſer Renunciation begriffen, und von meiner Seite in derſelben geſagt und gelobet iſt, gebe ich wiederum meine Treue und königliches Wort, und ſchwöhre ſolenniter bey dem in dieſem Meßbuche, auf welches ich meine rechte Hand lege, begriffenen Evangelio, daß ich dieſe Acte in gegenwärtigen Renunciationsinſtrument, ſowohl in Regard meiner ſelbſten, als auf aller meiner Nachfolger, Erbnehmen und Nachkommen, zufolge denen darinn begriffenen Clauſuln, und nach dem ausdrücklichen buchſtäblichen klaren Sinn und Zuſammenhang deßelben beobachten halten und erfüllen will; und daß ich nicht begehre, noch begehren will, von der Verbindung, woran mich dieſer Eid verknüpfet, entſchlagen zu ſeyn, und im Fall ſolches, von einer particulairen Perſon möchte verlanget, oder aus eigener Bewegung zugeſtanden werden, daß ich mich nicht davon bedienen, oder einigen Vortheil daraus ziehen wolle. Daferne aber ſolches mir zugelaßen werden ſollte, thue ich einen andern Eid, der allezeit währen ſoll, über alle Eidesdiſpenſationen, die mir möchten können verſtattet werden. Dieſe Schrifft liefere ich in Gegenwart des Secretarii und Notarii meines Reichs über, nachdem ich dieſelbe mit meinen Namen unterſchrieben, und mein königliches Inſiegel daran gehangen habe, in Gegenwart folgender darzu erbetenen Zeugen, als: Der Cardinal Don Franciſco de Giudice, General-Inquiſitor, Erzbiſchof von Mont-Real, und einer von meinen Staatsräthen; Don Joſeph Fernandez de Velaſco, y Toba, Conneſtabele von Caſtilien, Herzog von Triaz, Edelmann von meiner Cammer, meinen Oberhofmeiſter, Oberſchenk und Oberjägermeiſter; Don Juan Claros Alfonſo Perez de Guſman el Duono, Herzog von Medina Sidonia, Ritter vom Orden des heiligen Geiſtes, Oberſtallmeiſter, Cammerherr und Geheimerrath, Don Franciſco Andres de Benarides, Graf von St. Iſtevan, Rathsherr, und Oberhofmeiſter der Königin; Don Carlos Homodei Laco de la Vega, Marquis von Almonacri Graf von Caſa Palma, Edelmann von meiner Cammer, Rathsherr und Oberſtallmeiſter der Königin; Don Reſtaino Candelmo, Herzog von Popoli, Ritter von Orden des heiligen Geiſtes, Edelmann von meiner Cammer, und Hauptmann von der italiäniſchen Leibguarde; Don Fernando de Aragon y Moncada, Herzog von Montalto, Marquis de los Veles, Commandeur von Silla und Bonaſal, in dem Orden von Monteſſa, Edelmann von meiner Cammer, einer von meinen Staatsräthen, und Präſident in dem Rath von Italien; Don Juan Domingo de Haro y Guſman, Großmeiſter des Ordens von St. Jago, und Geheimer Rath; Don Joachim Ponze de Leon, Herzog von Arcos, Edelmann von meiner Cammer, Großmeiſter des Ordens von Calatrava und Geheimer Rath, Don Domingo de Giudice, Herzog von Glove-

nazzo, Staatsrath; Don Manuel Coloma, Marquis von Canales, Edelmann von meiner Cammer, Staatsrath und Oberhauptmann über die Artillerie von Spanien; Don Joſeph de Solis, Herzog von Montellano, Staatsrath; Don Rodrigo Manuel Manrique de Lara, Graf von Frigliana, Edelmann von meiner Cammer, Staatsrath und Präſident in dem Rath von Indien; Don Iſidro de la Cueva, Marquis von Bedmar, Ritter des Ordens vom heiligen Geiſt, Edelmann von meiner Cammer, Staatsrath und Präſident deßelben, ſowohl, als in dem Kriegsrath; Don Franciſco Ronquillo Briceno, Graf von Gramedo, Gouverneur des Raths von Caſtilien; Don Lorenzo Armangual, Biſchof von Gironne, Gouverneur der Rechen-Cammer von Caſtilien, und der Einkünfte ſelbigen Reichs; Don Carlos de Borja y Centellas, Patriarch der Indien, Staatsrath, mein Capellan, und Oberalmoſenier, dann auch General-Vicarius meiner Armeen; Don Martin de Guſman, Marquis von Montealegre, Edelmann von meiner Cammer, und Hauptmann über meine Garde Hellebardierer; Don Pedro de Toledo Sarmiento, Graf von Gondomar, zu meinem Rath und Cammer von Caſtilien gehörig; Don Franciſco Rodriguez de Menda Roſqueta, General-Commiſſarius der Cruzada; und Don Melchior de Avellereda, Marquis von Valderagnas, Mitglied des Kriegsraths und Oberaufſeher der Infanterie in Spanien.

Ich der König.

Ich Don Manuel de Vadillo y Velaſco, Ritter des Ordens von St. Jago, Commandeur von Pozzuolo, in dem Orden von Calatrava, Sr. Majeſtät Staatsſecretarius, Notarius Publicus und Schreiber in Dero Königreichen und Herrſchafften, bezeuge hiemit, daß ich bey der Überlieferung und Zuſtimmung des obgemeldten gegenwärtig geweſen: und zu Befeſtigung der Wahrheit deßen habe ich dieſes unterzeichnet, und meinen Nahmen darunter geſetzt. So geſchehen in Madrit den fünften November 1712.

Manuel Vadillo y Velaſco.

Damit zur Gewißheit des Verglichenen, davon in beygefügtem Inſtrumente Meldung gethan worden, allein darinn intereßirten Partheyen, und die prätendiren von deßelben Innhalt ſich bedienen zu können, die Aufrichtigkeit erhelle, und alles, was aus vorhergehenden Conventionen deduciret werden könnte, durch die darinn begriffene Clauſuln, Bedingnißen und Suppoſitionen in Rechten vo kommene Wirkung haben möge: als habe ich befohlen, daß gegenwärtiges unter meiner Hand und königlichen Inſiegel geſchrieben, durch meinen untergeſetzten Staatsſecretarium und erſten Notarium meiner Königreiche ebenfals unterzeichnet ausgegeben werden ſoll. Geſchehen zu Buen-Retiro, den ſiebenden November 1712.

(L.S.) Ich der König.

Manuel Vadillo y Velaſco.

Ich Don Franciſco de Quincoces, Ritter des Ordens von St. Jago, königl. geheimer Rath, und Secretarius von Caſtilien, Notarius Publ. und Schreiber in Dero Königreich und Herrſchafften, bezeuge, daß zufolge der Vorſtellung, welche der König unſer Herr, (den GOtt bewahre) an das Königreich und die Verſammlung der Cortes, repräſentiret durch die Ritter und Deputirte der Städte, die in derſelben Stimme haben, den fünften Tag dieſes itztlaufenden Monaths und Jahres, in ſeinem königlichen Pallaſt Buen Retiro gethan, und in Anſehung des Renunciations-Inſtruments, welches Sr. Majeſtät auf eben den Tag, Monath und Jahr überliefert, in

Gegen-

Gegenwart des Don Manuel de Vadillo y Velaſco, Staatsſecretarii, öffentlichen Notarii und Schreibers in allen ſeinen Königreichen und Herrſchafften, welches Se. Majeſtät ihn zu präſentiren befohlen hatte, und in der Verſammlung der Cortes geleſen und publiciret iſt, weßwegen die Stände des Reichs inſonderheit verſammlet geweſen, den neunten dieſes Monats folgender Endſchluß genommen ſey. Daß das Königreich in tiefſter Demuth und Niederwerfung vor Ihre Majeſtät königliche Füße, allerunterthänigſt vorſtellen ſollen, wie wir Ihm unſterbliche Dankſagung erſtatten vor die große Wohlthaten und ungemeine Gunſt, womit es Ihro beliebet hat, das ſpaniſche Volk zu verehren und zu erheben, durch Beherzigung des größten Nutzen und Vortheils ſeiner geliebten Unterthanen in Beſorgung der Erleichterung dieſes gewünſchten Friedens und Ruhe an dieſer Monarchie. Und daß das Königreich an ſeiner Seite wünſchend das königliche Vornehmen Sr. Majeſtät zu befördern, zuſtimme, und daſern es zu größerer Autorität, Krafft und Verſicherung nöthig ſeyn möchte, auch ratificire und befeſtige, zu mehrer Sicherheit und Bekräftigung dieſer Tractaten, und aus aller Macht und Krafft die königlichen Reſolutiones Sr. Majeſtät zu unterſtützen, ja den letzten Blutstropfen in Sr. Majeſtät Dienſten aufzuopfern, und bieten zugleich zum Zeichen Dero Liebe ihr Leben und Güter Sr. Majeſtät an, und daß zu ewiger Gedächtniß und Haltung des königlichen Vornehmens und Zuſtimmung des Königreichs in deßen Namen begehret wird, (gleichwie daſſelbe in der That durch ihre Vorſtellung und Conſultation, auf den neunten dieſes Monats begehrt und erſucht hat) daß es Sr. Majeſtät gelieben möge, zu befehlen, daß, nachdem alles hier Gegenſtreitige aus dem Wege geräumet ſeyn wird, die obgemeldte Renunciationen, als auch die ewige Ausſchließung des öſterreichiſchen Hauſes, zu der Succeßion dieſer Krone und die Berufung des ſavoyiſchen Hauſes zu derſelben, im Fall, (welches GOtt verhüte) die Erben in Sr. Majeſtät Nachkommenſchafft mangeln wolten, als ein Grundgeſetz feſtgeſtellet werden ſollen; welches das Reich mit Ihro Majeſtät Bewilligung thut und zuſtimmet. Als der Grundſchlag, wovon der größte Nutzen und Wohlſtand dieſer Monarchie, die ſo viel mit der königlichen Güte Se. Majeſtät beehret, begünſtigt und erhoben iſt, dependiret. Demnach nun der König unſer Herr dieſen einträchtigen und gleichlautenden Endſchluß und Vorſtellung aller Deputirten, Ritter und Cortes des Reichs ratificiret hat, ſo hat es ihm auch gefallen, durch ſeine königliche Reſolution vom ſiebenden dieſes zu befehlen, daß daſſelbige zugleich mit der Renunciationsacte ſeinem oberſten Rath überliefert werde. Mit Befehl, daß der Innhalt dieſes Geſetzes unverzüglich ſoll aufgeſchrieben, in klärere Worte geſetzt, und mit allen Umſtänden zu mehrerer Sicherheit ausgeführet werden, damit daſſelbe ewiglich ungekränkt unterhalten werde. So als dieſes aus obberegten Inſtrumenten, Bittſchrifft und Beſchluß des Königreichs, die bereits angeführet ſind, und auf welche man ſich bezieht, weitläufftiger erhellet. Dieſes Zeugniß mit meiner Hand unterzeichnet, und mit dem Siegel des königlichen Wappens Sr. Majeſtät bekräfftiget, übergebe ich, krafft königlicher Ordre, an den Marquis von Mayorada, y de la Brena, Rathsherrn, Edelmann von deßen Cammer, Staatsſecretarium und aller Depechen, zu Madrit den neunten November, 1712.

(L.S.) Don Franciſco de Quincoces.

Don Philipp, von GOttes Gnaden, König von Caſtilien ꝛc. Die ernſtliche Begierde, durch welche ich und der Allerchriſtlichſte König, mein Großvater, bewogen, ein Ende dieſes ſo grauſamen und hartnäckigen Krieges, der Europa ſo viele Jahre gedrücket, gemachet haben, wie auch um unſere Unterthanen behörlich von ſo-

thanen Laſten und Beſchwerungen, die nicht anders als durch ihre unüberwindliche Tapferkeit, ſtandhafte Liebe und Treue hätten erduldet werden können, zu entledigen, haben uns allen möglichſten Fleiß anwenden gemacht, um mit denen vereinigten Mächten, gegen und wieder die zwey Kronen, einen allgemeinen Frieden zu erlangen, und denſelben unſerm eigenen Intereße vorzuziehen, und nachdem man mit der Königin von Engelland über einen Frieden zu tractiren angefangen, und zwiſchen den drey Kronen Spanien, Frankreich und Engelland dahin verglichen, daß ich in meinem eigenen Nahmen und meiner Nachkommen, von dem Recht, welches ich auf die Krone von Frankreich ꝛc. habe oder möchte haben, renunciren ſollte, als in der nachgeſetzten Acte ausgedruckt ſtehet.

Und gleichwie die Renunciation und oben angeführte Acte auf meinen Befehl an die Stände meines Königreichs, mitgetheilet ſind, welche zu größerer Kraft gedachter Renunciation und Acte an dieſem Orte verſammlet ſind, und dieſelbe in allen Theilen angenommen und ratificiret haben, und gemeldte Stände in ihrer Vorſtellung vom neunten November mich auch erſuchen ließen, daß ich nach meiner Königlichen Klugheit befehlen ſollte, daß die Ausſchließung der Häuſer von Frankreich und Oeſterreich, und der Rang der Kronfolge im Hauſe Savoyen, nach allen meinen Nachkommen (ſo wie in mehr obbeſagter Renunciationsacte weitläuftiger ausgedruckt ſtehet,) als ein Fundamentalgeſetz feſt geſtellet werden ſollte, als eine Sache, die ſo wohl vor die Beförderung des allgemeinen Friedens in Europa, Ruhe und Wohlſtand meiner Unterthanen, als auch zum allgemeinen Beſten dieſer Königreiche dienlich und förderlich iſt: So habe ich nach eingenommener Meynung meiner Räthe gut befunden, und beſchloßen, zu befehlen: So wie ich Kraft dieſes gebiethe und befehle, daß jeden in obberegter Acte verfaßeten Dingen allewege nachgelebet, erfüllet und ausgeführet werden ſolle, nach derſelben Innhalt: und zu Folge dieſer Acte ſind ſo wohl ich, als alle meine Nachkommen ewig von der Succeßion auf die Krone von Frankreich ausgeſchloſſen, alſo daß wir niemahls in derſelben Krone ſuccediren können, unter welchem Vorwand, Zufall oder Gelegenheit, oder zu welcher Zeit es ſeyn möchte. Desgleichen werden alle Prinzen aus franzöſiſchem Geblüt, und alle die von deren Stamme ſeyn, jetzund oder ins künftige, durch gemeldte Acte, wiederum von der ſpaniſchen Monarchie ausgeſchloßen; und alle Prinzen vom Hauſe Oeſterreich, die jetzt ſind, oder noch kommen werden, ſind auf dieſelbe Weiſe ausgeſchloßen, alſo daß weder der eine, noch der andere, bey keiner Gelegenheit, welche bereits gedacht, oder noch bedacht werden könnte, zu der ſpaniſchen Monarchie, oder denen Provinzen, die nun ſind, oder hinkünftig an derſelben verknüpfet werden möchten, ſuccediren könne; und nach Abgang meiner königlichen Perſon, und meiner rechtmäßigen Nachkommen, männ- als weiblichen Geſchlechts, declarire ich, daß der Herzog von Savoyen, ſeine Söhne und männliche Nachkommen von der ſpaniſchen Linie, aus einer ſtandhaften und rechtmäßigen Ehe entſproßen, darnach der Prinz Amadeus von Carignan, deßen Söhne ꝛc. und dann der Prinz Thomas und ſo weiter, als obgemeldt, zu dieſer Monarchie ſuccediren müſſen. Es iſt mein Wille, daß dieſe Ordnung in der Succeßion behalten, und alſo ausgeführet werde, des Vertheilunngsrecht, gemeiniglich Partida genannt, welches von der Art und Weiſe der Succeßion in dieſem Königreiche ſpricht, und aller andern Geſetze, Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten, wie ſie auch Nahmen haben, und hiergegen ſtreiten ohngeachtet, und ungeachtet aller teſtamentariſchen Diſpoſitionen, welche die Könige, unſere Vorfahren, bey ihrem Lebzeiten gemacht, und ohngeachtet der Declaration, welche wir in Faveur des Herzogs von Orleans, ſeiner Söhne und Nachkommen, als der verſtorbenen Infantin Anna Mauritia, Königin von Frankreich,

Enkel

Enkel gethan, welches alles wir durch dieſe Geſetze vernichtet und verannulliret, vor ſo viel es mit dieſer Acte ſtreitig iſt; das übrige bleibt ſo gut von Kraft, als dieſe Renunciation, Ausſchließung und Ordnung der Succeßion, und ſolches vor ewig und immerdar, mit denen andern darinn ausgedruckten Sachen, als ein Fundamentalgeſetz der Succeßion von dieſer Monarchie, in derſelben Form als allda ausgedruckt iſt. Dieſes iſt mein Wille. Gegeben zu Madrid, den 18. Mart. 1713.

Ich der König.

Ich Don Laurentius de Vivanco Angulo, Secretarius unſers Königs und Herrn, habe dieſes auf ſeinen Befehl geſchrieben:

E. L. Condes de Gramedo.
E. L. Marquis de Andia.
Don Garcia de Araciel.
E. L. Marquis de Aranda.
Don Petro de la Reategui y Colon.

## PUBLICATIO.

In der Stadt Madrid den 18. Martii 1713. vor dem Thron des Königliches Pallaſts, und an dem Thor von Quadalarere, allwo die Kaufleute und Officianten beyſammen kommen, und in Gegenwart der Licentiaten Don Melchior Prous, Don Diego de Bellicery Thebar, Ritter des Ordens von St. Jago, Don Franciſco Zephirino de Villa, und Don Juan Caſpar Surilla von St. Martin, Alcades von Ihro königlichen Majeſtät Hauß und Hof, iſt obangeführtes Geſetz und königliche Verordnung, durch einen Herold, unter Paucken- und Trompetenſchall, in Beyſeyn vieler von Ihro Majeſtät Guardes, und deßelben Hauß und Hof, und vieler andern anweſenden Perſonen, abgekündigt worden. Welches ich Don Juan de el Barco y Oliva, Notarius von der Kammer unſers Königs und Herrn, wie auch deßelben geheimer Rath, bezeuge.

Don Juan de el Barco y Oliva.

Diß iſt die Copia Sr. Majeſtät Verordnung, und derſelben Publication, wovon das Original in den Archiven des Raths bewahret wird, welches ich vor einem jedweden, der vom Rang der Rathsherren iſt, bezeuge, und habe ich Don Michael Rubin de Noviega, Notarius von der Kammer unſers Königs und Herrn, und allerälteſter Rath Sr. Majeſtät, dieſes zu Madrid den 18. Martii, 1713. unterſchrieben.

Don Michael Rubin de Noviega.

Und gleichwie die Prinzen des Hauſes von Frankreich ebenfalls vor ſich ſelber, ihre Erben und Succeßoren von ihrer Seite, von aller Art und Rechten, Tituls und Prätenſionen auf die ſpaniſche Krone, oder einer derſelben Herrſchaften in der nachgeſetzten Form und Worten renunciret haben:

## Renunciation des Herzogs von Berry auf die Krone von Spanien.

Carolus, Sohn von Frankreich, Herzog von Berry, Alencon und Angoulesme, Burggraf von Vernon, Audely und Gizors, Herr der Caſtellaneyen von Coignac und Merpins; Allen Königen, Fürſten: Republiquen, Gemeinſchaften, und allen andern insgemein und inſonderheit, jetzt und inskünftige; fügen hiemit zu wiſſen, daß, nachdem alle Puißancen von Europa durch den jetzigen Krieg, welcher eine

Ver-

Verwüſtung auf denen Gränzen und mehr andern Theilen der reichſten Monarchien, und andern Staaten gebracht, ſich faſt ruinirt geſehen, man in dem Congreß zu den Friedenstractaten, über welche man mit Großbritannien handelt, ſich dahin verglichen habe, eine Gleichförmigkeit und Übereinſtimmung zwiſchen den Königreichen, deren Intereße geweſen, und noch iſt, die ſich auch annoch befinden, ein trauriger Vorwurf einer blutigen Differenz zu ſeyn, und zugleich ein fundamentale maxime zu Bewahrung des zu vermuthenden Friedens auszufinden, damit die Macht der Königreiche nicht zu fürchten ſey, und keine Jalouſie verurſachen können: Welches man nicht geglaubet hat, mit mehrer Sicherheit feſt geſtellet werden zu können, als ſie zu verhindern ſich ferner auszubreiten, und eine gleichmäßige Proportion zu bewahren; auf daß, wenn die allerſchwächſte vereinigt ſind, dieſe ſich gegen die Stärkere vertheidigen, und gegen ihres gleichen unterſtützen können.

Um zu dieſem Zwock zu gelangen, haben der König, unſer geliebter Herr und Großvater, und der König von Spanien, unſer geliebter Bruder, ſich verglichen, und mit Ihrer brittanniſchen Majeſtät feſtgeſetzet, daß von beyden Theilen Renunciationes von allen jetzt und zukünftigen Prinzen von Frankreich und denen von Spanien, von allen Rechten, die jedem von ihnen auf die Succeßion dem einen oder andern Königreiche zukommen könnten, gemacht werden ſollten, welche feſt ſtellen ein gewöhnliches Recht an der Succeßion der Krone von Spanien in der Linie, welche declariret, und feſt geſtellet werden ſoll, immediate nach der, von deren unſeren lieben Bruder König Philipp V. durch die zu dem Ende verſammleten Stände vor Spanien, wodurch alſo eine unveränderliche Balance zu Maintenirung der in Europa zuſetzenden Gleichförmigkeit gemacht iſt, und alle andere Zufälle der Vereinigung vorbeygehend, und zum Exempel denjenigen, die derſelben wiederſprechen wollen, zu ſeyn; hat ſich der Allerchriſtlichſte König, unſer geliebter Herr und Großvater, mit dem König Philipp V. unſerm Bruder, und der Königinn von Großbrittanien verglichen, daß gedachter König Philippus vor ſich und alle ſeine Nachkommen die Succeßion von der Krone von Frankreich renunciren ſoll: Daß unſer Seits wir ebenfalls auf die Krone von Spanien vor uns und unſere Nachkommen renunciren: Daß der Herzog von Orleans, unſer geliebter Oheim, ein gleiches thue: alſo daß alle Linien von Frankreich und Spanien reſpective und relative vor jetzt und allewege von allen Rechten, welche die Linie von Frankreich auf die Krone von Spanien, und die Linie von Spanien auf die Krone von Frankreich wird prätendiren können: Und endlich daß man verhindern ſolle, damit nicht unter dem Vorwand dieſer Renunciationen, noch einigem andern Prätext, was es ſeyn möchte, das Hauß Oeſterreich keine Prätenſiones, die es möchte haben können, auf die ſpaniſche Monarchie an die Engelländer und Stände gedachtes Haußes, dieſelbe gegen die zwiſchen ihnen gelegene Puiſſancen nicht zu formidable werde, ſelbſt ohne Vereinigung mit dem Kaiſerreich, und ſich gleichſam umflochten ſehen müßten; welches alſo die Gleichförmigkeit, welche man anjetzt zur Sicherheit und vollkommener Feſtſtellung des Friedens in dem Chriſtenreich, und alle Jalouſie denen Puiſſancen in Oſt- und Weſten aus dem Herzen reißen, welches doch der Endzweck, den man durch dieſe Balance, durch erreichen trachtet, ſtipuliret, umſtoſſen würde.

Alſo werden ausgeſondert und erweitert, alle vorige Zweige, und nach Abgang der Linie Königs Philippi, unſers Bruders, allwo ſeiner Kinder und Nachkommen, das Hauß des Herzogs von Savoyen, welches von der Infantinn Catharina, Philippi II. Tochter, herkommt, zur ſpaniſchen Krone geruffen: Welche Succeßion man

alſo

alſo betrachtet hat, daß dieſe Gleichförmigkeit und Balance zwiſchen dieſen dreyen Puiſſancen, als in einem Centro feſt geſtellet werden könne, ohne welche man das Feuer des Kriegs, welches angezündet, und alles zu verzehren mächtig iſt, nicht beſehen kann.

Weil wir denn durch unſern Anſtand und Verlaßung unſerer Rechte vor uns, unſere Nachfolger und Abkömmlinge Anherſtellung der allgemeinen Ruhe und den Frieden in Europa zu verſichern; immaßen wir ſolches das ſicherſte vollkommenſte Mittel in dieſen beſchwerlichen Zeiten zu ſeyn erachten, mitwürken: ſo haben wir beſchloßen, von der Hofnung in der Krone von Spanien ſuccediren, und von allen Rechten, die uns zukommen könnten, durch welchen Titul es auch ſeyn möchte, abzuſtehen. Und damit dieſer Entſchluß ſeine völlige Würkung erreichen und zu einem Mittel dienen mögte, worauf König Philippus, unſer Bruder, von ſeiner Seite den Abſtand auf die Krone von Frankreich den fünften dieſes Monaths November gethan, von unſerm eigenen, lautern, und vollkommen freyen Willen ſey, und wie dazu keinesweges durch einige Furcht oder Autorität, welche uns dazu nöthigen könne, gebracht ſind; ſo declarirten wir hiemit uns, und unſere Kinder und Nachkommen, vor allezeit ausgeſchloßen und unbequem, ohne Ausſonderung der Perſon, Standes oder Geſchlechts, von allen Actionen und Rechten zu der Succeßion der ſpaniſchen Krone. Wir wollen und concediren vor beſagte unſere Kinder und Nachkommen, daß vorjetzt und allezeit man uns und ſie, zufolge gegenwärtiges, vor ausgeſchloßene und unbequeme halte; gleich allen andern Sproßen des öſterreichiſchen Haußes, wie obgemeldet und präſupponiret iſt: In welchem Grad ſo wohl der eine als der andere ſich befinden möchte; und daß, wenn die Succeßion auf uns kommt, unſere Linie, unſere Nachkommen, und alle andere vom öſterreichiſchen Haußе, mehr begehrter maßen ausgeſchloßen, und abgeſondert ſeyn und bleiben. Daß dieſer Urſachen halber das Königreich Spanien verfallen und transportirt geachtet wird, denenjenigen, welchen die Succeßion zukommt, und dadurch übergetragen und verfallen iſt, zu welcher Zeit ſolches auch ſeyn möchte. Alſo, daß wir denſelben halten vor den rechtmäßigen Succeßor, maßen durch dieſe Urſachen und Motiven, und dieſem gegenwärtigen zu Folge, weder wir, noch unſere Nachkommen, nicht mehr in Betracht gezogen werden können, als einigen Grund- oder Vorſtellungsrecht hebende, active oder paßive, oder einige Verfolgung der Linie zu machen, des Geblüts oder Qualität, noch einige Suite aus dem Rechte unſerer Nachkommenſchaft zu ziehen, noch von unſerer Abſtammung zu rechnen von der Perſon der Königin Maria Thereſia von Oeſterreich, unſerer geehrteſten Frauen Großmutter, und der Königin Anna von Oeſterreich, unſerer geehrteſten Frau Urgroßmutter, noch von den glorwürdigſten Königen, ihren Anteceßoren; im Gegentheil befeſtigen die Clauſulen ihrer Teſtamente, und die Renunciationes, welche beſagte unſere Frauen Großmutter und Urgroßmutter gethan haben. Wir ſtehen ebenfalls ab von dem Rechte, welches uns, unſern Kindern und Nachkommen, von dem Teſtament Caroli II. zukommt, welches ohngeachtet deßen, was hievon gemeldet iſt, uns zu der Kronfolge in Spanien ruffet, im Fall die Linie Philippi V. abgehen ſollte.

Wir ſtehen dann vom ſelbigem Rechte ab, und renunciren vor uns, unſere Kinder und Nachkommen; geloben und verſprechen vor uns, unſere Kinder und Nachkommen, aus allen unſern Kräften, aus Anführung gedachter Acte zu helfen, ohne zuzugeben oder zu bewilligen, das, was hingegen ſtreitig ſeyn möchte, directe oder indirecte, ganz oder zum Theil; und wir ſtehen ab von allen ordentlichen und außerordlichen Mitteln, die durch das gemeine Recht oder einige zugelaßene Condition uns zukommen

könnten, ſowohl für uns, als unſere Kinder und Nachkommen, in welcher Abſicht, wir auch von allen und insbeſondere von den ſichtbarſten, gefährlichſten und ſchädlichſten Zufällen, welche in gemeldter Renunciation auf die Succeßion zu der ſpaniſchen Krone enthalten ſeyn könnten, renunciren; und begehren, daß keines von ſolchen Mitteln einige Wirkung haben oder behalten ſoll. Dafern wir nun unter einigen Prätext oder Vorwand gedachtes Königreich durch Macht oder Waffen zu erobern trachten ſolten, ſoll ſothaner Krieg, den wir zu führen unternehmen möchten, vor unrechtmäßig, unerlaubt und unbehörlich, dargegen aber der Krieg, welchen uns derjenige anthut, der krafft dieſer Renunciation das Recht auf die Krone von Spanien hat, vor rechtmäßig und billig gehalten werden. Und daß alles Volk in Spanien ihn als ihren rechten Herrn erkennen, ihm gehorſamen, vertheidigen, huldigen und Treue ſchwören ſoll.

Zu mehrer Sicherheit alles deßen, was wir geſagt und verſprochen haben, vor uns, und im Nahmen unſerer Kinder und Nachkommen, ſchwören wir auf das heilige Evangelium und Meßbuch, worauf wir die rechte Hand legen, daß wir daßelbe bewahren, ſchützen, und in allen Stücken ausführen, und von unſerer Seits niemals begehren wollen, das geſagte zu widerrufen. Und im Fall ſolches jemand von uns forderte, oder daß es uns motu proprio zugeſtanden würde, wir ſolches nicht annehmen, oder davon uns bedienen wollen: Überdiß, falls man uns dieſes placidirte, thun wir noch einen andern Eid, daß gegenwärtiges feſt bleiben, und ewig bewähret ſeyn ſoll, welche Freyheit man uns auch zuſtehen möchte. Wir ſchwören und geloben ferner, daß wir niemals, weder heimlich noch öffentlich, einige Proteſtation oder Reclamation, die hergegen ſtreitet, und den Innhalt dieſes Gegenwärtigen verhindern oder deßen Krafft vermindern könnte, gethan haben. Und daferne wir ein ſolches thäten, mit welchen Eiden ſie auch bekräfftiget werden, ſollen ſie doch von keiner Krafft, Vermögen oder Wirkung ſeyn. So geſchehen zu Marly, den vier und zwanzigſten November, 1712.

Carl

Le Fevre und le Moine.

Wir Hieronymus d'Argouges, Ritter, Herr von Fleurey, königlicher geheimer Rath, Civil-Lieutenant der Stadt, Prävoſtey und Burgrafſchafft von Paris, verſichern hiemit allen, denen es angehen mag, daß die Herrn Alexander le Feure und Antonius le Moine, ſo die obſtehende Acte unterſchrieben haben, Rathsherren des Königes, Notarii und Minutenbewahrer Sr. Majeſtät, als auch Siegelbewahrer des Chatelets von Paris, und daß ſowohl inn- und außerhalb der Stadt, denen von Ihnen angenommenen Acten Glauben gegeben werden möge. Zur Urkund dieſes, haben wir Gegenwärtiges unterzeichnet, durch unſern Secretarium unterſchreiben, und unſer Inſiegel daran hangen laßen. Paris den vier und zwanzigſten November, 1712.

l'Argouges

wegen meines Herrn Barbey.

Geleſen und publiciret vor dem verſammleten Hof, und regiſtriret in der Secretarey deßelben, nachdem der Herr General-Procurator gehöret, und ſolches begehret, damit dieſelbe zufolge ihrer Form und Innhalt, nach dem Befehl vom heutigen dato ausgeführet werden ſollen. Paris den vier und zwanzigſten November, 1712.

Dongais.

Renun-

## Renunciation des Herzogs von Orleans auf die Krone von Spanien.

Philippus, Enkel von Frankreich, Herzog von Orleans, von Valois, Chartres und Nemours: Allen Königen, Fürsten, Republiquen, Potentaten und Gemeinschafften, auch allen andern Personen itzo und inskünftige. Kund und zu wißen sey hiemit, daß weil die Furcht, welche die Vereinigung der Kronen von Frankreich und Spanien zu wege gebracht, die vornehmste Ursache des itzigen Krieges gewesen, und die andern Puissancen in Europa jederzeit in Sorgen gestanden, daß diese zwey Kronen dermaleins auf ein Haupt kommen möchten, so hat man zum Fundament des Friedens, worüber man itzo tractiret, und der, wie man hoffet, mit der Zeit fester gesetzt werden soll, zur Befriedigung und Sicherheit der Staaten die daran aufgeopfert sind, als viele Schlachtopfer, um sich denen Gefahren, womit sie schienen gedrohet zu werden, zu exponiren, vor nöthig erachtet, eine Art der Gleichförmigkeit und Egalité, zwischen den streitigen Fürsten aufzurichten, und vor allezeit zu vertheilen, auf eine unwiderrufliche Weise und zur Feststellung der Rechte, die sie zu haben prätendiren, und welche sie armata manu mit der äußersten Wuth gegen einander vertheidigen. Um diesen Endzweck zu erreichen, und sothane Egalität zu befestigen; hat die Königin von Großbritannien vorgestellt, und auf derselben Anhalten, der König, unser geliebter Herr Oheim, und der catholische König, unser Vetter, zugestanden, daß um vorzukommen, damit nicht zu einiger Zeit die Krone von Frankreich und Spanien sich zusammen vereinigen, von beyden Theilen Renunciationes gethan werden sollten. Nämlich, also von dem Könige Philippo, unsern Vetter, vor sich, seine Kinder und Nachkommen, von der Succeßion der Krone Frankreich. Ingleichen von dem Herzoge von Berry, unsern geliebten Vetter, und vor uns und unsern Nachkommen, zu der von Spanien; mit der ausdrücklichen Bedingung, daß weder das Hauß Oesterreich, noch jemand von deßelben Nachkommen, in der Krone von Spanien succediren können, weilen dieses Hauß, selbst das Kaiserthum ausgenommen, zu mächtig seyn würde, wenn es diese neue Macht an dero alte Domainen verknüpfete, und daß dannenhero die Balance, welche man nun feststellen will zur Sicherheit aller Fürsten und Stände in Europa, vernichtiget werden würde. Also ist es gewiß, daß ohne dieser Gleichförmigkeit die Staaten leiden würden, durch das Gewichte ihrer eigenen Größe: oder, daß die Begierde ihrer Nachbarn sie engagiren würde, Allianzen einzugehen, sie anzugreifen, und trachten unterzubringen, auf daß diese große Puißancen weniger Furcht verursachen möchten, nicht nach einer allgemeinen Beherrschung zu wünschen oder zu trachten.

Um nun zu dem vorgesetzten Ziele zu gelangen, weßhalben auch Se. Catholische Majestät den fünften dieses seinen Abstand gethan; so concediren wir ebenfals, daß nach Ableiben unsers Vetters Philippi V. und seiner Nachkommen die Krone von Spanien an das Hauß von Savoyen übergehen soll, deßen Recht offenbar und am Tage ist, indem er von der Infantin Catharina, Philippi V. Tochter, abstammet, und weil er von den Königen und Succeßoren gerufen ist, so daß sein Succeßionsrecht an die spanische Krone unwidersprechlich ist:

Und da wir nun unserer Seits zu diesem ruhmwürdigen Endzweck mit zu bearbeiten begehren, in welchem man vornimmt, die gemeine Ruhe und Freyheit Europä wieder herzustellen, und alle Furcht, die das Recht unserer Geburt oder alle andere, welche uns zukommen möchten, verursachen könnten, aus dem Wege zu räumen: Sind wir entschloßen, diese Renunciation, Verlaßung und Ausschließung aller unserer Rechte, vor uns und im Nahmen aller unserer Nachkommen, zu bekräfti-

gen. Zu deßen Vollbringung de lariren wir uns und unſere Kinder, itzt und zukünftig ausgeſchloßen, unbequem und unbefugt, ganz und gar ohne Ausnahm der Perſonen, Graden oder Geſchlechten, von allen Actionen und Recht zur Succeßion an die Krone Spanien: wir begehren und wollen vor uns und unſere Nachkommen, daß von nun an und allezeit man uns und die unſerigen vor ausgeſchloßen, unbequem und unbefugt halte; in welchen Graden man uns befinden, oder auf welche Art die Succeßion auf unſere Linie kommen kan, oder an einige andere, entweder aus dem franzöſiſchen oder dem öſterreichiſchen Hauſe, und von den Sproßen dieſer beyden Häuſer, welche, wie beſagt, ſich gleichfals als abgeſchnitten und ausgeſchloßen halten müßen: und daß dieſer Urſachen halber die Succeßion zur ſpaniſchen Krone als verfallen, und demjenigen, dem die Succeßion angetragen iſt, transferiret gehalten werde, bey welcher Gelegenheit und zu welcher Zeit es ſeyn möchte, alſo und dergeſtalt, daß wir ſie achten und halten als rechtmäßige Succeßores, weil weder wir noch unſere Nachkommen nicht können äſtimiret werden, als einigen Grund der Forderung, activ oder paßiv, haben zu können, oder einige Folge der Linie, des Geblütes ꝛc. zu haben. Noch auch zu rechnen von den Scalen der Königin Anna von Oeſterreich, unſerer geehrten Frau Großmutter, noch deroſelben durchlauchtigſten Voreltern: im Gegentheil wir ratificiren den von beſagten Königinnen gethanen Abſtand mit allen Clauſuln, welche die Könige Philipp III. und IV. zu ihren Teſtamenten einfließen laßen. Wir ſtehen ferner ab von allen Recht, das uns und unſern Kindern und Nachkommen zukommt, krafft der den neun und zwanzigſten October 1703. zu Madrit vom Könige Philipp V. König in Spanien, unſerm Vätter, gethanen Declaration, ja von allen demjenigen, das uns zukommen möchte. Geloben und verſprechen vor uns und unſere Kinder, itzt und inskünftige, daß wir all unſer Vermögen, zu Beobachtung und Nachlebung dieſes gegenwärtigen anwenden wollen, ohne zuzulaßen, oder zu conſentiren, daß weder directe noch indirecte, weder ganz noch zum Theil, etwas dargegen gehandelt werde, renunciren von allen Mitteln, ſowohl ordentlichen als außerordentlichen, von dem gemeinen oder einigem ſpecialen Recht, welches uns, unſern Kindern und Nachkommen, zukommen möchte, von welchen Mitteln wir gänzlich abſtehen, und inſonderheit von dem augenſcheinlichen Schaden, den man in dem Abſtand von gedachter Krone in Spanien würde finden können, und begehren, daß keine von ſolchen Mitteln einige Wirkung haben oder behalten ſollen. Daferne wir nun unter einigem Prätext oder Vorwand gedachtes Königreich durch Macht der Waffen zu erobern trachten ſolten, ſoll ſothaner Krieg, den wir zu führen unternehmen möchten, vor unrechtmäßig, unerlaubt und unbehörlich; dagegen aber der Krieg, welchen uns derjenige anthut, der krafft dieſer Renunciation das Recht auf die Krone von Spanien hat, vor rechtmäßig und billig gehalten werden, und alles Volk in Spanien ihn als ihren rechten Herrn erkennen, ihm gehorſamen, vertheidigen, huldigen und Treue ſchwören ſollen.

Zu mehrer Sicherheit alles deßen, was wir geſagt und verſprochen haben, vor uns und im Nahmen unſerer Kinder und Nachkommen, ſchwören wir auf das heilige Evangelium und Meßbuch, worauf wir die rechte Hand legen, daß wir daßelbe bewahren, ſchützen und in allen Stücken ausführen, und von unſerer Seite niemals begehren wollen, das geſagte zu widerrufen. Und im Fall ſolches jemand von uns foderte, oder, daß es uns motu proprio zugeſtanden würde, wir ſolches nicht annehmen, oder davon uns bedienen wollen; überdiß, falls man uns dieſes placidirte, thun wir noch einen andern Eid, daß Gegenwärtiges feſt und ewig bewahrt bleiben ſolle, welche Freyheit man uns auch zuſtehen möchte. Wir ſchwören und geloben ferner, daß wir nie-

niemals, weder heimlich noch öffentlich, einige Protestation oder Reclamation, die hingegen streitet, und den Innhalt gegenwärtiges verhindern, oder deßen Krafft verhindern, oder deßen Krafft vermindern könnte, gethan haben. Und daferne wir ein solches thäten, mit welchen Eiden sie auch bekräfftiget wäre, sollen sie doch von keiner Krafft, Vermögen oder Wirkung seyn. Geschehen zu Paris, den neunzehnden November, 1712.

Philipp d'Orleans.

Le Fevre und le Moine.

So ist es, daß gemeldte seine Catholische Majestät die obberegte allerausführlichste Renunciation, von ihrer Seite geschehen, wieder erneuret und befestigt, und gleichwie dieselbe die Krafft eines allgemeinen Grundgesetzes bekommen, so verbindet sich derselbe, auf die allerheiligste Weise, als geschehen kann, dieselbe ungekränkt zu halten, und auch zu versorgen, daß sie gehalten werde, ingleichen äußersten Fleißes dahin bedacht zu seyn, und größten Ernsts zu trachten, damit mehr vorbesagte Renunciationes unwiderruflich gehalten, und ihnen nachgelebet werde, sowohl spanischer als französischer Seits. Zumahlen da Krafft derselben, wenn sie ihre vollkommene Kräffte behalten, und von beyden Theilen treulich gehalten werden, nebst den andern dazu gehörigen Unterhandlungen, die Kronen von Spanien und Frankreich also von einander abgesondert seyn sollen, daß dieselbe nimmermehr wieder mit einander zusammen vereinigt werden können.

Amnestie und Vergeßenheit alles vorgelaufenen.

3.) Soll beederseits eine ewige Amnestie und Vergebung seyn, alles deßen, was seit währenden letzten Krieg gegen einander feindlicher Weise ausgeübet worden, an welchem Ort, auf welche Art und Weise solches auch seyn möchte; also daß diesem zufolge, auch keiner andern Ursache halber, einer dem andern keine Feindseligkeit, Unruhe, directe oder indirecte, unter dem Schein des Rechten, oder der That, anthun möge, noch dulten, daß dergleichen geschehe.

Freylaßung beyderseits Kriegsgefangener.

4.) Sollen alle und jede Gefangene, wes Standes oder Condition sie seyn möchten, gleich nach Ratification dieses Tractats, ohne einige Ranzion, ausgenommen die Schulden, welche sie während ihrer Gefangenschafft gemacht, von beyden Seiten in völlige Freyheit gesetzt werden.

Erkennung der f. staesetzten protestant. Erbfolge auf den englischen Thron.

5.) Zu desto mehrerer Bekräfftigung dieses nun wieder hergebrachten Friedens und unverbrüchlichen Freundschafft, und um alles Mißtrauen aus dem Wege zu räumen, das einst entstehen möchte aus dem stipulirten Recht und Rang der erblichen Succeßion der Krone Großbrittannien, und derselben Einschränkung durch die Rechte von Großbritannien, welche unter König Williams III. glorwürdigsten Gedächtniß, und auch itztlebender Königin Regierung gemacht und errichtet sind, auf die Nachkommen gedachter Königin, und in derselben Ermanglung auf die durchlauchtigste Fürstin Sophia, verwittibte Churfürstin zu Braunschweig, und ihre Erbnahmen in der protestantischen Linie von Hannover. Und damit gedachte Succeßion zufolge den Gesetzen von Großbritannien wohl und fest präserviret werden möge: so erkennet der Catholische König die obgemeldte Einschränkung der Succeßion zur Großbritannischen Krone vor aufrichtig und gebührlich: Declariret und verbindet sich auf seinen königlichen Glauben und Wort, und Verpfändung seiner Ehre, und der von seinen Nachkommen, daß dieselbe von ihm, seinen Erben und Nachfolgern angenommen sey und seyn solle. Der Catholische König verspricht auch, unter Verbindung seines königlichen Wortes und Ehre, daß niemand außer der Königin und ihren Succeßoren, welche zufolge obangeführ-

geführten Geſetze feſte geſtellet ſind, jemahls von ihm oder ſeinen Erben und Nachfolgern vor König oder Königinn von Großbrittannien erkennet oder gehalten werden ſoll.

Entſagung alles Beyſtands wider ermeldte Erbfolge.

6.) Der Catholiſche König verſpricht und gelobet weiters, in ſeinem Nahmen, und von wegen ſeiner Erben und Nachfolger, daß ſie niemahlen die gemelte Königinn von Großbritannien, ihre Erben und Nachfolger von der proteſtantiſchen Linie, als vorgedacht, wenn ſie im Beſitz der Krone von Großbritannien, und dazu gehörigen Herrſchaften ſind, beunruhigen, oder einige Mühſeligkeiten anthun wollen; gedachter Catholiſcher König ſoll auch weder ſelber, noch ſeine Erben und Nachkommen, zu einiger Zeit einigen Beyſtand, Hülfe, Gunſt oder Rath, directe oder indirecte, zu Land oder zur See, mit Geld, Waffen, Munition, Kriegsnothwendigkeiten, Schiffen, Matroſen, oder auf einige erdenkliche Weiſe, einiger oder einigen Perſonen, wie ſie auch ſeyn möchten, und die hernach unter einigen Vorwand oder Urſache ſich dieſer Succeßion zu widerſetzen, es ſey durch offenbaren Krieg, Aufruhr oder Complots Formirung ſothanen oder ſothane Fürſten, die Kraft der im Parlement gemachten Acten den Thron von Großbritannien beſitzen, oder gegen denjenigen Fürſten oder Fürſtinn, dem oder der die Kronfolge im großbritanniſchen Reich nach dem Parlementsacten zugehören wird, unternehmen würden, an die Hand zu gehen.

Eröfnung des ordentlichen Weg Rechtens.

7.) Daß der ordentliche Weg des Rechtens in den Königreichen und Herrſchaften beeder königlichen Majeſtäten wieder geöfnet werden ſoll, alſo daß beederſeitigen Unterthanen erlaubt ſey, ihre Rechten, Prätenſiones, Forderungen und Actionen zu verfolgen, zu erlangen, zu Folge den Geſetzen, Verordnungen und Statuten jedes Reichs. Und inſonderheit, falls einige Klagen über Unrecht und Beſchwerungen zu Friedens-Zeiten, oder im Anfang den letzten Kriegs, gegen die vorige Tractaten einkommen möchten: will man alſo gleich verſorgen, daß der Schade zu Folge den Rechten der Juſtitz vergütet und erſetzet werde.

Herſtellung offener Schiffahrt und Commerzfreyheit.

8.) Daß die Übung der Schiffahrt und Handlung zwiſchen den Unterthanen jeden Reiches frey ſeyn ſoll, ſo wie dieſelbe vor dieſem zu Friedenszeiten, oder vor Verkündigung des letzten Krieges gepflogen worden, während der Regierung des Catholiſches Königes von Spanien, Caroli II. glorwürdigſten Gedächtniß, zu Folge denen Freundſchafts-bündniß- und Commercientractaten, welche ehemals zwiſchen den beyden Völkern gemacht ſind, nach den alten Gebräuchen, Patenten, Schriften und andern Acten, wie auch zu Folge denen Commercientractaten, die ſchon zu Madrid geſchloßen ſind; oder noch gemacht werden ſollen.

Die Handlung nach den ſpaniſchen America ausgenommen.

Und weil unter andern Bedingungen in dem allgemeinen Frieden, mit aller Zuſtimmung, eine gewiße feſte und Fundamentalregul feſt geſtellet iſt, daß nemlich die Schiffahrt und das Commercium nach dem ſpaniſchen Weſtindien, in demſelben Stande, als ſie zu Zeiten vorgedachten Königs Caroli II. geweſen, bleiben ſollen; und dieſe Regul mit unverbrüchlicher Treue unterhalten, und auf keinerley Weiſe gebrochen, dazu auch alles Mißtrauen und Argdenken, die in Regard dieſes Puncts vorgekommen, aus dem Wege geträumet werden mögen: iſt ins beſondere beſchloßen worden, daß keine Freyheit noch Erlaubniß jemahls gegeben werden ſolle, weder an die franzöſiſche oder irgend eine andere Nation, unter keinem Nahmen noch Prätext, directe noch indirecte, zu ſeegeln, zu handeln, oder Negers, Güter, Kaufmannſchaft, oder, welche Sachen es auch ſeyn möchten, in die Herrſchaften in America, welche der Krone Spanien unterworfen, einzuführen:

Ausge-

Ausgenommen dasjenige, welches durch obgemeldte Commercientractat, und in dem sogenannten Vergleich, El Allienro de Negros genannt, vergönnet ist, wovon im zwölften Artikel gedacht wird; ingleichen ausgenommen dasjenige, was gemeloter catholischer König, oder seine Erben und Nachfolger durch Contracte, in Ansehung der Bringung der Negers in das spanische Westindien, nachdem der Vergleich des obberegten Allienco de Negros wird geschloßen seyn, versprechen werden.

Wie es wegen des Aßiento zu halten.

Und damit von allen Seiten starke und kräftige Vorsorge, in Ansehung der Schiffahrt und der Handlung in dem spanischen Westindien, wie oben angeführet, getragen werden möge: So hat man ferner zugestimmet und beschloßen, daß weder der catholische König, noch einer von seinen Nachkommen oder Succeßoren, wer sie auch seyn möchten, einige Länder, Domainen, oder Territorien in America gelegen, und an Spanien gehörend, auf keinerley Weise, oder unter einigen Nahmen, verkaufen, abstehen, verpfänden, transferiren, oder solche von der spanischen Krone entfremden mögen. Im Gegentheil, damit die spanische Domainen in Westindien ganz und vollkommen bleiben mögen: So verspricht die Königinn von Großbrittannien, daß sie trachten und den Spaniern helfen wolle, damit die alten Gränzen ihrer Domainen in Westindien wieder hergestellet, und auf den Fuß, wie zu Zeiten Königs Caroli II. gewesen, gebracht werden: Falls es erhellen würde, daß sie seit dem Tode hochgedachten Königs, auf einige Weise, oder unter einigen Vorwand zum Theil zerbrochen oder vermindert seyn.

Beybehaltung und Wiedergabe spanischer Domainen in Westindien.

9.) Hat man ferner als eine allgemeine Regul sich verglichen und beschloßen, daß alle und jede Unterthanen jedes Reichs in allen Landen und Orten beederseits eben dieselben Privelegia, Freyheiten und Immunitäten, in Ansehung aller Rechten, Imposten oder Costumen, wie sie auch seyn, Personen, Güter und Kaufmannschaften, Schiffe, Fracht, Schiffers, Handlung und Schiffahrt betreffend, genießen, und in allen Dingen dieselbe Gunst als die Unterthanen von Frankreich, oder andere meist begünstigte auswärtige Nationen, haben, besitzen, genießen, oder zu einiger Zeit hier nach haben, besitzen und genießen möchte, haben solle.

Privelegirung beyderseits Unterthanen, als besonders begünstigte Fremdlinge.

10.) Der Catholische König übergiebt vor sich, seine Erben und Nachkommen, an die Krone Großbrittannien den ganzen und völligen Besitz der Stadt und Schloßes Gibraltar, zusammt deren Haven, Fortificationen, und darzu gehörigen Forten, diese gänzlich vor ewig zu behalten und zu besitzen, mit allen Rechten, ohne einige Anforderung oder Hinderniß, welche es auch seyn möchten.

Völlige Abtretung der Festung Gibraltar an Engeland.

Damit aber dem Mißbrauch und Unterschleif durch Einbringung einiger Güter gewehret werden möge: so will der Catholische König, daß man verstehe, daß das obgemeldte Eigenthum an Großbrittannien ohne einige Territorial Jurisdiction, und ohne offenbahre Gemeinschaft zu Lande, mit den umliegenden Landen, übergeben werden soll.

Doch ohne Territorium, und mit Einschränkung der Communication Landwärts.

Weilen jedoch die Communication mit der spanischen Küste zur See nicht allezeit sicher oder offen ist, und dadurch wohl sich begeben könnte, daß die Guarnison und Einwohner in Gibraltar in große Verlegenheit kämen; und aber des Catholischen Königs Meynung alleln ist, die betrügliche Einfuhr der Güter durch eine einländische Gemeinschaft, obgemeldter maßen zu verhindern; so hat man zugestanden, daß in dergleichen Zufällen erlaubet seyn solle, in den benachbarten spanischen Plätzen vor baar Geld Provision und andere Nothwendigkeiten, vor die Guarnison, Einwohner und Schiffe, so in selbigen Hafen liegen, einkaufen. Falls aber einige Güter, die durch Gibraltar

Ausnahme hiervon.

um Lebensmittel davor zu tauſchen, oder unter einigen andern Nahmen, eingeführet worden, ertappet werden ſolten, ſollen ſelbige confiſciret, und wann darüber geklaget wird, die Übertreter dieſes Tractats aufs ſtrengſte geſtraft werden.

Juden und Mohren ſollen ſich nicht in Gibraltar aufhalten dürfen.

Ihro Großbritanniſche Majeſtät giebt zu und verſpricht, auf Anhalten des Catholiſchen Königs, daß weder den Juden, noch den Mohren, unter einigen Vorwand in der Stadt Gibraltar ſich aufzuhalten oder zu wohnen, zugelaßen werden ſoll; noch daß den Mohrlichen Kriegsſchiffen kein Aufenthalt oder Zuflucht in dem Hafen gedachter Stadt ſoll gegeben werden, wodurch die Gemeinſchaft zwiſchen Spanien und Ceuta verhindert, und die ſpaniſche Küſte den Mohren bloß geſtellet werden könne.

Ausnahme hiervon.

Jedoch weilen zwiſchen den Britten, und gewißen Landen auf den Küſten von Africa gelegen, Freundſchafftstractaten, und die freye Handlung beſchloßen iſt; muß man ſolches verſtehen, daß den Mohren, und derſelben Schiffen, die nur Kaufmannſchafft zu treiben kommen, die Einlaufung in den Hafen von britanniſchen Unterthanen nicht geweigert werden kann.

Freye Religionsübung für die Catholicken in Gibraltar.

Ihro Majeſtät die Königin von Großbritannien gelobet über diß, daß ſie den römiſch-catholiſchen Unterthanen vorbeſagter Stadt das freye Exercitium Religionis verſtatten wolle.

Vorrecht Spaniens, dieſen Platz wieder zu erlangen.

Daſern es aber hier nachmals der Krone Großbritannien gut dünken ſollte, das Eigenthum von Gibraltar wegzugeben, ſo hat man ſich verglichen, daß die Krone Spanien allezeit andern präferiret werden ſolte, ſelbige zu bekommen.

Gleichmäßiger Abtritt der Inſul Minorca.

11.) Der Catholiſche König ſtehet ebenfals vor ſich, ſeine Erben und Nachfolger, an die Krone Großbritannien ab, die ganze Inſul Minorca, und giebt derſelben alles Recht und völige Gewalt über ſelbige Inſul, und inſonderheit über die Stadt, Schloß, Haven und Feſtung der Bay von Minorca, gemeiniglich Portomahon genannt, gleich mit den übrigen Häfen, Städten, und darauf belegenen Oertern auf ewig.

Ausſchließung der Mohren.

Doch mit dem Beding wie im vorigen Artikel, daß keine Zuflucht, noch Aufenthalt, einigen Mohriſchen Schiffen zu Portomahon, oder in einigen andern Häfen gemeldter Inſul Minorca gegeben werden ſolle, wodurch ſie die ſpaniſchen Küſten mit ihren Excurſionen beunruhigen könnten. Und ſoll allein denen Mohriſchen Schiffen erlaubet ſeyn, wenn ſie Handlung treiben wollen, innerhalb ſelbiger Inſul zu kommen, zufolge den Innhalt der Tractaten.

Vorrecht, für Spanien zur Wiedererlangung.

Die Königin von Großbritannien verſpricht auch ihrer Seits, daß falls es ſich begeben möchte, daß die Inſul Minorca, und die darauf belegene Häfen, Städte und Oerter von der Krone ihrer Reiche veralienirt werden möchten, alsdann Spanien die Präferenz gegeben würde, den Beſitz und Eigenthum mehrbeſagter Inſul zu redimiren.

Religionsübung der Catholiken, nebſt ihren Gütern und Würden vorbehalten.

Ihro Königl. Majeſtät verbindet ſich weiters, daß ſie Sorge tragen wolle, daß die Innwohner, geiſt- und weltliche, ruhig und friedſam in ihrem Stande und Würden gelaßen werden, und die Übung des römiſch-catholiſchen Gottesdienſtes zugelaßen; auch Meſures ſollen genommen werden, zu Erhaltung ſolcher Religion, alſo, daß ſelbige mit der bürgerlichen Regierung und großbritanniſchen Geſetzen übereinſtimmen könne. Diejenige, welche anitzo in Sr. Majeſtät Dienſten ſtehen, ſollen auch ihre Aemter und Bedienungen behalten, ohngeachtet ſelbige in beſagtem Dienſt bleiben, und jedem, wer von dieſer Inſul ſich wegbegeben will, ſoll frey ſtehen, entweder ſeine Güter zu verkaufen, oder ſie frey nach Spanien zu bringen.

Der

12.) Der Catholiſche König giebt durch dieſes und ſtehet zu, an ihre britanniſche Majeſtät und von ihren Unterthanen zu dem Ende errichteten Compagnie, auch mit Ausſchließung ſeiner eigenen ſpaniſchen Unterthanen, und aller andern, den Contract um Negars in verſchiedenen Theilen der Herrſchafft Ihro Catholiſchen Majeſtät in Americam zu bringen, gemeiniglich genannt El pacto del alliento de Negros, vor die Zeit von dreyſig hintereinander folgenden Jahren, anzurechnen vom erſten May 1713., mit eben denſelben Bedingungen, als die Franzoſen denſelben genoßen, oder nachmals genießen möchten, zugleich mit denſelben Einſchrenkungen des Landes, welche der Catholiſche König vorgeſchrieben, und obgemeldter Compagnie, welche insgemein genannt wird: La Compania del alliento, vergönnet, an einigen Orten am Fluß Plata, woſelbſt in der Zeit von dreyſig Jahren, doch nicht länger dieſe Compagnie oder Stück Landes bequem und genugſam ſeyn, zu bauen, zu ſäen, und Vieh zu weiden, zum Unterhalte derjenigen, welche in Dienſt ſelbiger Compagnie ſind, und derſelben Negers, die allda ſo lange in Sicherheit bewahret werden können, bis ſie verkaufft ſind; und daß über dem die Schiffe, welche gemeldter Compagnie zugehören, nicht ans Land kommen mögen, und wider alle Gefahr geſichert ſeyn. Jedoch ſoll dem Catholiſchen Könige allezeit freyſtehen einen Officier in derſelben Stadt oder Colonie zu haben, der Sorge tragen möge, daß nichts zum Nachtheil ſeines königlichen Intereße gethan oder vorgenommen werden möge, und alle die, ſo die Direction der Sachen von der Compagnie daſelbſt haben, müßen ſich der Aufſicht ſelbigen Officiers in Anſehung alles deßen, was obbeſagte Stücke Landes betrifft, unterwerfen. Im Fall aber einige Schwierigkeiten, Zweifel oder Differenz zwiſchen gedachten Officier, und denen Directeurs der Compagnie entſtehen ſolte, ſoll derſelben Beylegung von dem Gouverneur von Buenos Ayres überlaßen werden. Der Catholiſche König hat auch die Gütigkeit gehabt, beſagter Compagnie mehr andere ungewöhnliche Vortheile zu vergönnen, die umſtändlich und weitläuftiger in den Contract del Alliento enthalten ſind, welcher zu Madrit den ſechs und zwanzigſten Martii dieſes 1713. Jahres geſchloßen iſt. Welcher Contract, el Alliento de Negros, genannt mit allen Clauſuln, Conditionen, Privilegien und darinnen begriffenen Immunitäten, die mit gegenwärtiger Art nicht ſtreitig ſind, ein Theil dieſes Tractats, gleich als wenn er von Wort zu Wort hier eingeführet wäre, gehalten und geachtet werden ſoll. Bekräfftigung des Aßientotractats.

13.) Nachdem die Königin von Großbritannien mit dem größten Eifer ſtets angedrungen und angehalten, daß alle Einwohner des Fürſtenthums Catalonien, wes Standes und Condition ſie ſeyn möchten, nicht allein eine völlige Amneſtie und Vergebung alles deßen, was in dem letzten Kriege geſchehen, erhalten, und den völligen Genuß ihrer Güter und Aemter genießen, ſondern auch ihre alte Privilegia ungekränkt behalten möchten: ſo vergönnet und confirmirt der Catholiſche König, aus Reſpect vor die Königin aus Großbritannien, hiermit allen Innwohnern von Catalonien, wer ſie auch ſind, nicht nur die geſuchte Amneſtie ſamt den völligen Beſitz ihrer Güter und Bedienungen, ſondern giebt ihnen auch alle Privilegia, ſo die Einwohner beyder Caſtilien, die unter allen ihren ſpaniſchen Völkern den Catholiſchen König die Liebſten ſind, haben, genießen, oder nachmals haben, und genießen werden. Amneſtie-Ertheilung und Beobachtung aller Privilegien.

14.) Da es auch dem Catholiſchen Könige, auf Inſtanz der Königin von Großbritannien, gefallen, das Königreich Sicilien an Se. Königl. Hoheit, Victor Amadeus, Herzog von Savoyen, abzutreten, und durch den an heutigen Tage zwiſchen Sr. Königl. Catholiſchen Majeſtät und Ihro Königl. Hoheit von Savoyen geſchloßenen Tractat Bekräfftigte Abtretung des Königreichs Sicilien an Savoyen, und Vor-

Behalt des Succeſſionsrechts für Spanien.

Tractat ſolches abſtehet: ſo gelobet und verbindet ſich gemeldte Ihro Königl. Majeſtät von Großbritannien daß ſie die größte Sorge tragen werde, damit in Ermanglung der männlichen Erben im Hauſe Savoyen, der Beſitz des ſicilianiſchen Reichs an die ſpaniſche Krone wieder kehren ſoll. Und obgemeldte Ihro Britanniſche Majeſtät concediret noch darüber, daß das Königreich Sicilien, unter keinem Prätext, noch auf welche Weiſe es ſeyn möchte, entfremdet, oder einigen andern Fürſten oder Staat, als allein dem Cathol. König von Spanien, ſeinen Erben und Nachfolgern, gegeben werden ſoll. Und weil die Cathol. Majeſtät der König bezeuget hat, daß es füglich und ihm angenehm wäre, wenn nicht allein die ſicilianiſche Unterthanen, die noch ihren Aufenthalt in den ſpaniſchen Domainen haben, und in Sr. Catholiſchen Majeſtät Dienſte ſtehen, ſondern auch die Spanier und andere ſelbiger Krone unterwohnende, die etwan Güter und Bedienungen in Sicilien beſitzen, ohne einzige Minderung ihre Güter und Aemter genießen ſolten, und auf keinerley Art und Weiſe, unter Prätext perſönlicher Abweſenheit aus dem Reiche, geplagt und beunruhigt werden. Obgemeldter Cathol. König ebenfals ſeiner Seits freywillig gelobet, daß er zuſtimmen wolle, daß die Unterthanen gemeldten Königreichs Sicilien, und andere Unterthanen Sr. Königl. Hoheit, die etwann Güter und Aemter in Spanien oder andern unter ſpaniſcher Bothmäſigkeit gehörigen Landen haben möchten, auf gleiche Weiſe, ohne Verminderung, ganz und gar genießen, und auf keinerley Art und Weiſe, unter Prätext perſönlicher Abweſenheit, geplagt, noch beunruhiget werden. So verſpricht Ihro Königl. Majeſtät von Großbritannien, daß ſie trachten und zu dem Ende ihren extraordinairen Ambaſſadeurs und Plenipotentiarien zu Utrecht Inſtructiones geben wolle, damit ſelbige ihre Officia beſtmöglichſt anwenden, daß der Catholiſche König und Se. Königl. Hoheit über dieſe Materien ſich mit einander veralcichen, und ſeiner verſorgen und Sorge tragen, daß ſelbiges von beyden Theilen auf die merklichſte Art geſchehe.

Bekräfftigung aller vorherigen Tractaten zwiſchen beyden Theilen.

15.) Ihro Königl. Majeſtät erneuern und confirmiren hiedurch alle vor dieſem zwiſchen den Kronen von Großbritannien und Spanien gemachte Friedens-Freundſchaffts-Verbindungs- und Commercien-Tractaten, in ſolcher vollkommenen Art, als ob ſie inſonderheit hie beygefügt wären; nämlich in ſo weit ſelbige mit den lezterrichteten und gezeichneten Friedens- und Commercien-Tractaten nicht ſtreitig ſind, und insbeſondere werden durch dieſen Tractat, alle Vergleiche, Tractaten und Conventionen, ſowohl die, welche die Ubung der Handlung und Schiffarth in Europa und anderswo betreffen, als auch diejenige, ſo von der Einfuhr der Negres in den ſpaniſchen Weſtindien handeln, und die bereits zwiſchen beyden Nationen gemacht ſind, oder noch zu Madrit gemacht, und weil von Seiten Spaniens angehalten wird, daß einige gewiße Rechte der Fiſcherey bey der Inſul Terreneuf denen Biſcayern oder anderen des Catholiſchen Königes Unterthanen zugehören: ſo ſtehet Ihro Britanniſche Majeſtät zu und verſpricht, daß alle Privilegia, ſo denen Biſcayern oder andern ſpaniſchen Völkern mit Recht zukommen, ihnen auch gelaßen und vorbehalten werden ſollen.

Erklärung des Waffenſtillſtandes, und welche Preyen für gültig zu halten.

16.) Demnach in dem den zwey und zwanzigſten Auguſt zwiſchen der Königin von Großbritannien; und dem Allerchriſtl. König gemachten Vergleich, ein Armiſtitium vor vier Wochen geſchloßen iſt, worinn der Catholiſche König auch zuſtimmet, und denſelben hiemit ratificiret, welches auch durch einen nähern Vergleich bis den zwölften April dieſes Jahres prolongiret, und unter andern Conditionen dabey expreſſe bedungen iſt, in welchen Gelegenheiten die Schiffe, Kaufmannſchafften und andere bewegliche Güter von einer oder andern Seite genommen, ſollen Preiß erkläret, oder den Eigener wieder gegeben werden müßen: ſo hat man ſich in dieſem Fall verglichen,

daß

daß in dergleichen Zufällen die Bedingen deßelben Waffenstillstandes ihre vollkommene Krafft behalten, und alle Eroberungen, so in der britannischen, oder Nordsee, oder anderswo geschehen, nach dem Einhalt deßelben wohl und wahrhafftig reguliret werden sollen.

Festhaltung dieses Friedens, kleiner Übertretungen ungeachtet.

17.) Falls es aber durch Unbedachtsam- und Unvorsichtigkeit, oder einer andern Ursache sich begeben möchte, daß ein oder anderer Unterthan gedachter Ihro Majestät Majestät etwas thun oder begehen möchte, wodurch gegenwärtiger Tractat nicht observiret würde, oder weßhalb einer von denen darinn begriffenen Artikeln seine Wirkung nicht haben solte, soll darum dieser gute Friede, Gleichstimmigkeit und Correspondenz zwischen der Königin von Großbritannien, und dem Catholischen König nicht beschweret, verhindert, noch aufgehoben werden, sondern derselbe seine völlige vorige Krafft und Vigueur behalten, sothaner Unterthan aber soll seine That selbst verantworten, und der Strafe, welche nach Befinden die Gesetze und Regeln des Völkerrechts mitbringen, sich unterwerfen.

Termin sich hinweg zu begeben, auf den Fall der Ruptur.

18.) Daferne jedoch, (welches GOtt verhüte) die jetzund verglichene Mißhelligkeiten zu einiger Zeit zwischen Ihro Königl. Majestät Majestät sollen erneuert werden, und in einen öffentlichen Krieg ausbrechen, sollen alsdenn die Schiffe, Kaufmannschafft und Güter, beweg- und unbewegliche, beyderseitigen Unterthanen zugehörig, welche sich alsdenn in den Hafen oder Gebiet des Gegenparts befinden, nicht confisciret, oder beschädiget werden; im Gegentheil beederseitigen Unterthanen soll man die Zeit von sechs Monath geben, um ihre vorgemeldte Sachen oder einige andere Effecten zu verkauffen, oder ohne einige Verhinderung von dannen abzuholen, und wohin es ihnen gefällig, bringen zu laßen.

Einschließung anderer Puißancen.

19.) Die in folgenden Artikeln gemeldte Könige, Fürsten und Stände, und alle andere, die mit allgemeiner Zustimmung von beeder Seiten werden ernennet werden, vor Auswechslung der Ratificationen, oder innerhalb sechs Monaten hernach, sollen zum Zeichen aufrichtiger Freundschafft in diesen Tractat mit eingeschloßen werden, maßen Ihro Königl. Majestät Majestät überzeuget sind, daß sie alles hierinnen begriffene ratificiren werden.

Bestätigung u. Guarantie des spanisch portugiesischen Friedens.

20.) Alles, was der Friedenstractat, der zwischen Sr. Königl. Majestät von Spanien, und Sr. Königl. Majestät von Portugal geschloßen werden wird, begreifet, soll, nach vorgängiger Approbation Sr. Königl. Majestät von Großbritannien, vor ein wesentliches Stück dieses Tractats gehalten werden, auf dieselbige Weise, als ob derselbe von Wort zu Wort hierinn stünde: Ihro Königl. Majestät von Großbritannien präsentiret sich überdiß selber als Versicherin und Guarandrice gedachten Friedenstractats, und gelobet, daß solchem seinem wörtlichen Innhalt nach, nachgelebet werden solte, nur zu diesem Ende, damit derselbe destomehr ungekränket und heilig gehalten werden möge.

Bestätigung u. Guarantie des Friedens zwischen Spanien und Savoyen.

21.) Der Friedenstractat, so heute diesen Tag zwischen Sr. Catholischen Majestät und Sr. Königlichen Hoheit dem Herzog von Savoyen geschloßen worden, ist ins besondere in diesem Tractat mit begriffen und befestigt, als wenn derselbe ein wesentliches Stück deßelben, und allhier von Wort zu Wort eingefüget wäre, und Ihro Königliche Majestät von Grosbritannien declariret ausdrücklich, daß sie sich an den darinn begriffenen Termin der Versprechung und Guarandie verbunden achte.

Schweden, Florenz und Parma zum Genuß der Commerzfreyheit in diesen Tractat eingeschloßen.

22.) Der Durchlauchtigste König von Schweden, mit deßelben Königreich oder Herrschaften, Provinzen und Rechten, und die Allerdurchlauchtsten Fürsten, der Großherzog von Toscana, und den Herzog von Parma, zusammt derselben Völker und Unterthanen, und ihren Freyheiten und Vortheilen in Ansehung des Commercii, sollen diesen Tractat auf die beste Weise mit einverleibet seyn.

Beſondere Einſchließung der Republique Venedig.

23.) Die Durchlauchtigſte Republique Venedig, ſoll in Anſehung der Neutralität, welche ſie währenden Krieges zwiſchen den ſtreitenden Partheyen vollkommen unterhalten, und wegen der vielen Höflichkeiten, ſo ſie erwieſen, auf die beſtmöglichſte Weiſe in dieſem Tractat begriffen werden, als eine allgemeine Freundin, mit der Ihro Königlichen Majeſtät Majeſtät, zu allen Zeiten, wie Dero Sachen es erfodern werden, eine aufrichtige Freundſchaft zu erhalten begehret, und bleibet Dero Würde, Macht und Sicherheit, ſowohl als ihre Staaten und Herrſchaften, allezeit ungekränket.

Ingleichen der Republique Genua.

24.) Iſt gut befunden, daß die Allerdurchlauchtigſte Republique Genua, in dieſem gegenwärtigen Tractat mit begriffen werden ſolle, welche durch eine ſtandhafte Neutralität währender Zeit des Krieges die alte Freundſchaft mit denen beyden Kronen von Großbritannien und Spanien noch feſter gemacht und befeſtiget hat, daß der Vortheil von dieſem Frieden ſich über alle dasjenige, welches ſelbige Republique angehet, erſtrecken, und daß die Unterthanen deßelben, in allen Dingen und überall nach dieſem, derſelben Freyheit des Commercii genießen ſollen, welches ſie vor dieſem, und bey dem Leben des Catholiſchen Königes Caroli II. von Spanien genoßen hat.

Ingleichen der Stadt Danzig, ſo viel die Commerz-Freyheit betrift.

25.) Die Stadt Danzig wird gleichfalls in dieſe Verbündniß mit eingeſchloſſen, damit ſie inskünftig aller Vortheilen des Kaufhandels, welche derſelben vor dieſem in jenem Königreich vergönnet und zugeſtanden ſind, es ſey durch Tractaten, oder Gewohnheiten, genießen möge.

Termin zur Ratification-Auswechslung und Unterzeichnung.

26.) Sollen verbündliche Ratificationen dieſes gegenwärtigen Tractats und in behöriger Form aufgeſetzet, Reciproquement von beyden Seiten, innerhalb Zeit von ſechs Wochen, von dem Tage der Unterſchreibung an zu rechnen, oder auch wohl eher, dafern ſolches möglich iſt, ausgewechſelt werden.

Deßen zu Urkund haben wir oben gedachte extraordinaire Ambaßadeurs und Plenipotentiarii, nachdem wir beyderſeits unſere Vollmachten gehöriger maßen gezeiget, und ausgewechſelt haben, dieſen gegenwärtigen Tractat unterzeichnet, und mit unſern Innſiegeln bekräftiget: So geſchehen zu Utrecht den dreyzehnden Julii im Jahr 1713.

(L. S.) Joh. Briſtol. C. P. S. (L. S.) Herzog von Oſſuna.
(L. S.) Strafford. (L. S.) El Marque de Monteleone.

## Der erſte ſeparate Artickel.

Genaue Vermeidung aller fernerer Zergliederung der ſpaniſchen Monarchie.

Außer demjenigen, welches durch den ohnlängſt zu Madrid den ſieben und zwanzigſten Martius jüngſthin zwiſchen dem Herrn Baron von Lexington, von Seiten Ihrer Königlichen Majeſtät von Großbritannien, und dem Herrn Marquis de Bedmar, von Seiten Sr. Catholiſchen Majeſtät geſchloßenen Tractatbedingungen, und ſtipuliret worden; iſt man ferner durch dieſen ſeparaten Artickel übereingekommen, welcher von gleicher Kraft ſeyn ſoll, als wenn er von Wort zu Wort, dieſem zwiſchen beeden Ihro Königlichen Majeſtät geſchloßenen Tractat hinzugefüget, oder einverleibet worden, daß gleichwie Se. Catholiſche Majeſtät feſt beſchloßen hat, und auch kraft dieſes gegenwärtigen Tractats verbindlich zuſaget und angelobet, niemals zuzuſtehen, daß einige Länder, Provinzen oder Staaten, ſelbige mögen gelegen ſeyn, wo ſie immer wollen, und der Krone Spanien zugehören, inskünftige veralieniret werden ſollen; alſo verſpricht auch Ihro Königliche Majeſtät von Grosbritannien gleichfalls reciproquement, daß ſie bey ihren Meſures und Rathſchlägen perſiſtiren, durch welche von ihr verſorget worden, daß keine von denen im Krieg begriffenen Partheyen von Sr. Catholiſchen Majeſtät fodern, oder erhalten ſolle, daß einiger fernerer Theil oder Stück der ſpaniſchen

niſchen Monarchie von derſelben abgezogen werde; auf dem Fall aber dergleichen Foderung geſchehen ſollte, und durch Se. Catholiſche Majeſtät gewegert werden, daß Ihro Königliche Majeſtät von Grosbritannien ſich bemühen ſolle, es dahin zu bringen, damit von dergleichen Forderungen und Prätenſionen abgeſtanden werde. Und weil Ihro Königliche Majeſtät von Großbritannien für gut befunden haben, daß zwiſchen Ihrer Britanniſchen Majeſtät, dem Catholiſchen König und dem König von Portugal, eine neue Allianz gemacht werde, in welcher für die Sicherheit der Krone Portugal Sorge getragen werden ſoll. Als giebet Se. Catholiſche Majeſtät durch dieſen gegenwärtigen Artickel ſeinen Conſens zu dieſem heilſamen Werk, wie ſie denn ſolches hiemit atteſtiren und bezeugen.

Dieſer Artickel ſoll ratificiret, und die Ratification deßelben zu Utrecht innerhalb ſechs Wochen, oder eher, dafern ſolches geſchehen kann, ausgewechſelt werden.

Deßen zu Urkund haben wir extraordinaire Ambaßadeurs und Plenipotentiarii Ihrer Königlich-Britanniſchen und Catholiſchen Majeſtät, kraft der auf dieſen Tag ausgewechſelten Vollmachten, dieſen gegenwärtigen Artickel untergezeichnet, und mit unſerm Siegel bekräftiget. Geſchehen zu Utrecht den dreyzehnden Junius, in dem Jahr unſers HErrn 1713.

(L. S.) Joh. Briſtol. C. P. S. (L. S.) Herzog von Oßuna.
(L. S.) Strafford. (L. S.) Marquis de Monteleone.

## Der andere ſeparate Artickel.

Damit man ſehen und erkennen möge, was für eine Conſideration Ihro Majeſtät die Königinn von Großbritannien für die Prinzeßinn von Urſins haben, ſo ſo haben höchſtgedachte Ihro Majeſtät die Königinn in dem ein und zwanzigſten Artickel, des zu Madrid den ſieben und zwanzigſten jüngſt verwichenen Martii zwiſchen dem Baron von Lexington, von Seiten Ihro britaniſchen Majeſtät, und dem Marquis de Bedmar, von Sr. Catholiſchen Majeſtät, geſchloßenen Tractats ſich ſelbſt verbunden und obligiret, wie ſie ſich denn durch dieſen gegenwärtigen Artickel verbinder, verſpricht, und für ſich und ihre Succeßores zuſtehet, daß ſie in der That Sorge tragen wollen, dahin zu bringen, daß gedachte Prinzeßinn Urſins ſogleich und ſonder Aufſchub in den reellen und wirklichen Beſitz des Herzogthum Limburg, oder andere Landen, in denen Niederlanden, welche anſtatt deßelben zur vollkommenen Vergnügung der Prinzeßinn Urſins angebothen werden dürften, mit einer völligen und unabhännigen Superiorität, frey von aller Lehen oder einiger andern Verbindung, wie ſelbige immer ſeyn mag, und welche jährlich eine Einkunft von dreyßigtauſend Scudi aufbringen können, geſetzt werden ſolle, und ſolches alles zu Folge der Form und dem Innhalt des durch Se. Catholiſchen Majeſtät, der gedachten Prinzeßinn den acht und zwanzigſten September 1711. ertheilten Diplomatis, weßen Einhalt folgender maſſen lautet:

Verſicherung eines kleinen Staats in den ſpaniſchen Niederlanden für die Prinzeßinn von Urſins.

Philippus, von GOttes Gnaden, König von Caſtillen, Arragonien, beeden Sicilien, Jeruſalem, Navarra, Granada, Toledo, Valenzia, Gallicien, Majorca, Sevillien, Sardinien, Cordua, Corſica, Murcia, Jaen, Algarbien, Algezira, Gibraltar, der Canariſchen Eylanden, Oſt- und Weſtindien, der Inſuln und feſten Landes des Oceani; Erzherzog von Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Braband und Mayland; Graf von Habsburg, Flandern, Tirol und Barcelona; Herr von Biſcaja und Mecheln ꝛc. Allen und jeden, die gegenwärtiges ſehen oder leſen hören

werden, unſern Gruß! Unſere ſehr liebe und vielgeliebte Nichte, die Prinzeßinn von Urſins, hat von der Zeit unſerer Regierung an uns ſo viele vortrefliche und angenehme Dienſte erwieſen, und continuiret annoch dergleichen zu thun, daß wir nicht für gut befunden haben, länger auszuſtellen, um derſelben lebendige Beweißthümer von unſerer Erkänntlichkeit, Hochachtung und Aeſtim, welche wir für ihre Perſon haben, zu geben. Dieſe Prinzeßinn, nachdem ſie den Rang und die Prärogativen, welche ſie zu Rom hatte, verlaßen, um die Employ von der erſten oder oberſten Frau von der Bettkammer der Königinn, unſerer herzlich geliebten Gemahlinn, anzunehmen, hat dieſelbe zu Nice in Provence gefunden, und in unſere Staaten von Spanien begleitet, und folgend ihr Amt mit großer Sorgfalt, Fleiß und Weißheit verwaltet, ſo, daß ſie dadurch alles mögliche Vertrauen und Conſideration erlanget hat.

So oft wir, unſere Armeen in unſern Königreichen und Staaten von Italien zu commandiren, die Regierung unſerer Königreichen Spanien der Königinn, unſerer ſehr und herzlich geliebten Gemahlinn, anvertraueten, hat die Prinzeßinn von Urſini ihren Eifer und Fleiß bey dero Perſon verdoppelt. Dieſelbe hat ihr allezeit mit aller ihrer Sorgfalt und allen ihren Rathſchlägen beygeſtanden, und ſolches iſt mit ſo großer Vorſichtigkeit und Affection geſchehen, daß wir zu allen Zeiten, und bey allen Gelegenheiten die glückliche Wirkungen ſolcher verſtändigen, getreuen und hochſchätzbaren Conduite geprüfet haben. Seit dem, daß es dem lieben GOtt gefallen hat, unſer königliches Hauß zu ſegnen, und die Succeßion durch eine glückliche Nachkommenſchafe zu verſichern, hat ſie gleichfalls auf ſich genommen, mit der allerzarteſten und kraftigſten Sorgfalt unſern ſehr lieben und herzlich geliebten Sohn, den Prinzen von Aſturien zu erziehen, an welchem wir bereits die Früchte und Wohlthaten derſelben verſpühren. Alle dieſe ſo vortrefliche und conſiderable Dienſte für dem Wohlſeyn unſerer Staaten und dem Glück unſerer Regierung, der Eifer mit welchem dieſe Prinzeßinn uns je länger je mehr Beweißthümer von ihrem völligen Attachement an unſere Perſon, und an der von der Königinn unſerer geliebten Gemahlinn, und der Prinzen, unſerer Kinder, und die guten Gefolgen von denen heilſamen Rathſchlägen, welche ſie uns gegeben hat, haben uns bewogen, uns nach Mitteln umzuſehen, um derſelben eine Belohnung zu geben, welche ſo vielen uns erwieſenen Dienſten könnte convenabel ſeyn, und die ins künftige ſollte können dienen zu einen ſichern Beweiß von der Größe unſerer dankbaren Erkänntniß, wie auch von denen Verdienſten und Tugenden dieſer Prinzeßinn. Dieſes hat uns veranlaßet nachzudenken, um derſelben eine conſiderable Einkommen oder Intrade nicht allein zu verſichern, ſondern auch ein Land zu conferiren, worüber ſie den Titul von Souverainität führen mag, wozu wir deſto eher ſind bewogen worden, weil dieſe Prinzeßinn aus dem Hauſe von Tremouille, einem der älteſten und durchlauchtigſten des Königreichs von Frankreich, entſproßen, und folglich nicht allein mit denen Prinzen vom Geblüte des Hauſes von Frankreich, ſondern auch mit verſchiedenen andern ſouverainen Häuſern von Europa verwandt iſt, und das wir, weil wir die Strahlen ihres Verſtandes, ingleichen ihrer Conduite in allen Sachen kennen, überzeugt ſeyn, daß ſie die Länder und Völker, welche ihr ſollen unterworfen werden, mit Gerechtigkeit regieren werde; und daß dieſe große Gunſt allezeit angemerket werden ſoll, als eine rechtmäßige Gefolge von Gerechtigkeit, und Milde von Souverainen gegen die, welche ſo glücklich geweſen ſind, denenſelben conſiderable Dienſte zu beweiſen. Aus dieſen Urſachen declariren wir, daß wir aus unſerer völligen Macht, eigener Bewegung und königlicher vollkommener Autorität gegeben, abgeſtanden, und transportiret haben, wie wir dann durch gegenwärtiges geben, abſtehen und transportiren an

unſere

unſere ſehr geliebte Nichte, Maria Anna de la Tremouille, Prinzeßin von Urſins, für ſich ſelbſt, ihren Erbnehmen, Succeßoren und Nachfolgern, das Herzogthum, die Stadt und Caſtel von Limburg, welches ein Stück von denen ſpaniſchen Niederlanden iſt, nebenſt denen Städten, Flecken, Dörffern, Caſtellen, Häuſern, Ländern und allen Dependenzen des bemeldten Herzogthum, um durch die bemeldte Prinzeßin von Urſins, ihren Erben, Erbnehmen, Succeßoren und Nachfolgern in völligem Eigenthum, und ſeiner vollkommener Souverainität beſeßen zu werden, ohne daß wir etwas uns, und unſern Succeßoren den Königen von Spanien, davon reſerviren, es ſey unter welchem Titul ſolches immer geſchehen möge: Weniger von Reßort oder Lehn, wie auch ſonder Retour und Reverſion, auf keinen einigen Fall, und zu keiner einigen Zeit, von welchem allen wir gedachtes Herzogthum Limburg, und die Dependenzen deßelben, welche in dieſer Donation mit begriffen ſind, befreyet haben. Zu welchem Ende, in ſo weit es nöthig iſt, oder ſeyn ſoll, wir zernichtet, annuleret und ſupprimiret haben alle bemeldte Rechte oder Jura, wie wir dann hiemit ſelbige zernichten, annulliren und ſupprimiren; wollend, daß gedachte Prinzeßin von Urſins in ihren Nahmen alle Rechte von Souverainität in dem bemeldten Herzogthum von Limburg, und denen Dependenzen, und Jurisdictionen deßelben, üben und exerciren ſolle, und zwar mit eben derſelben Autorität, mit welcher wir ſelbige exerciren, und daß dieſelbe aller Einkünften, Intraden, Früchten, Vortheilen und allerhand anderer Nutzbarkeiten, ſowohl ordinair als extraordinairen, ſelbige mögen geartet ſeyn, wie ſie immer wollen, es ſey für Collation, oder Patronage von Beneficien, oder für Proviſion, und Deſtitution von Bedienungen, oder auch von Zöllen, Einkünften, Subſidien, Impoſten und andern Rechten, aus- und nicht ausgedrückt, es ſey für die Beſchirmung des Landes, und Ruhe der Völker, und für die Hebung der Einkünften gedachten Herzogthums und der Dependenzen deßelben, genießen ſolle; aller jetzt gedachten Rechten und Einkünften ſoll bemeldte Prinzeßin von Urſins von dieſen gegenwärtigen Tag an zu genießen anfangen, von welchem zu rechnen die Agenten, Einnehmer, Commißarien, Klerken oder andere Bedienten, welche beordert ſeyn, gedachte Einkünfte zu heben, Rechnung zu thun, und die Gelder denen Gevollmächtigten der Prinzeßin überzuliefern gehalten ſeyn ſollen: und wenn ſie ſolches thun, ſollen dieſelbe von uns gehöriger maßen frey geſprochen und entſchlagen werden, wie wir dann hiemit dieſelbe durch gegenwärtiges entſchlagen, und dieſem zufolge ſoll bemeldte Prinzeßin von Urſins unveränderlich Eigenerin des beſagten Herzogthums von Limburg, und der Dependenzen deßelben ſeyn, ſowohl in Regard von der Souverainität, als von allen Einkünften, weil alles derſelben in vollem, freyem und ganzen Eigenthum zugehöret, und zwar mit Macht, davon oder darüber zu diſponiren durch Donation unter Lebendigen, oder durch ein Teſtament an eine ſolche Perſon, und unter ſolchen Clauſuln und Conditionen, wie ſie gut befinden wird, ſelbſt darüber durch Verwechslung, oder ſonſten zu handeln, und dieſelbe Rechte, Jura und Macht ſollen ſucceſſive nach ihr an ihren nächſten Erben oder Erbnehmen übergehen, falls ſie davon nicht anders möchte diſponiret haben. Zu welchem Ende wir entſchlagen, abſolviren und befreyet haben, wie mir denn durch gegenwärtiges entſchlagen, abſolviren und befreyen die Einwohner des erwehnten Herzogthums von Limburg und der Dependenzen deßelben, von welchem Stande, Würde, oder Qualität ſelbige ſeyn mögen, ſowohl geiſt- als weltliche, politiſch- oder militariſche, oder von welcher Condition oder Rang ſelbige ſeyn können, oder mögen, und einen jeden derſelben insgemein und a part oder insbeſondere, von den Eiden der Treue, Glauben und Gehorſamkeit, Gelob-Verſprechungen, Verbindnißen, oder Pflichten, mit welchen ſie uns, als ihrem Herrn und ſouverainen Prinzen verbunden waren: ihnen ſehr nachdrück-

lich

lich befehlend, und ordonnirend, daß ſie, krafft dieſer gegenwärtigen Schrift, die bemeldte Prinzeßin von Urſins empfangen, annehmen und erkennen ſollen, und nach ihr, ihre Erbnehmen, Succeßores und Nachfolger ſucceſſive, für ihre Fürſten und ſouvräne Herren, daß ſie ihnen auf gewöhnliche Weiſe die Eiden der Treue und Gehorſamkeit ſchwören, und ferner, daß ſie alle Homage, Ehrerbietung, Affection, Gehorſamkeit, und treue Dienſte beweiſen; als gute und rechtmäßige Unterthanen ihren ſouvränen Herren zu thun ſchuldig ſind, und bis dato den Königen unſern Vorgängern, oder Anteceſſoren, und auch uns gethan haben. Und weil unſer Vornehmen ferner dahin gehet, daß gedachtes Herzogthum Limburg, und die Dependenzen derſelben zum wenigſten ein jährliches Revenue von dreyßigtauſend Kronen aufbringen ſoll, eine jede Krone zu acht ſilberne Realen alt doppelt Geld von Caſtilien gerechnet, wenn alle locale Bedienungen, Unterhalt von Plätzen und Bedienten, welche von denen Einkünften des bemeldten Herzogthums bezahlt, und unterhalten worden, zuvor davon abgezogen ſind. Unſer Wille und Wohlgefallen iſt ferner, daß währender Zeit des erſten Jahrs, nachdem bemeldte Prinzeßin von Urſins von gedachtem Herzogthum Limburg Poſſeßion wird genommen haben, und nach geſchehener Publication des Friedens, der Staat von den Einkünften, Revenüen und Laſten des Herzogthums Limburg, und der Dependenzen deßelben in Gegenwart gewißer Perſonen, welche zu ſolchem Ende ſowohl von unſerer, als der Prinzeßin von Urſins Seiten ordonniret werden ſollen, formiret, oder gemacht werde, und auf dem Fall, wenn nach geſchehenem Abzug aller Laſten die alsdenn netto überbleibende Einkünften zum Vortheil der bemeldten Prinzeßin von Urſins keine dreyßigtauſend Cronen jährlich ausmachen würden, es ſey aus Urſach von Alienationen, welche von einem Theil dieſes Herzogthums gethan ſeyn möchten, oder weil etliche von bemeldten Rechten, Einkünften, Circumſtanzen und Dependenzen verkauft, verpfändet, mit Renten, oder einigen Schulden graviret worden, für Summen von Leihen, oder bey Anticipation aufgenommen, auf welchen Fall ordiniren und begehren wir, und es iſt unſer Wille und Wohlgefallen, daß alles gelöſet und entſchlagen werde, daß die Käuffer, Leiher, Rentenierer und andere Creditores vergnügt und bezahlt werden ſollen aus dem Producк der allergeradeſten Einkünften aus den andern Provinzen der ſpaniſchen Niederlanden, ſo, daß bemeldte Prinzeßin völlig, wirklich und ſonder Laſten, Renten von gedachten dreyßigtauſend Cronen genießen ſoll. Zu welchem Ende, und zur völligen Satisfaction, um erwehnte Alienationen, oder Verbindungen, Conſtitutionen von Renten, Anticipationen, oder andere Leihungen, welche ſelbige immer ſeyn mögen, auszulöſchen, ſollen die Käufer der veralienirten Fonds, oder Leiher, Rentenirer und alle andere Creditores aßigniret ſeyn und bleiben, wie wir ſelbige von dato an aßigniren, um ihren Rückſtand, oder ihre Intereßen von ihren Capitallen aus denen bemeldten Einkünften der andern Provinzen der ſpaniſchen Niederlande zu empfangen; und wir haben hiermit übergeben, und abſtehen alle und ſolche Einkünfte, als für die Leiher und Creditores gefodert und begehret werden dürfen, und zwar bis zu der Concurrenz für dasjenige, welches man an ſelbige für principale Intereßen ſchuldig iſt, um ſolche zu nehmen, zu heben und zu empfangen, aus dem allergeradeſten Theil der Einkünfte von gedachten ſpaniſchen Provinzen, jedoch die von bemeldtem Herzogthum Limburg davon abgeſondert, um ſich derſelben zu bedienen, bis ſie völlig werden vergnügt ſeyn. Und falls ſichs begeben ſolte, daß, unerachtet gedachte Auslöſung oder Bezahlung geſchehen oder aßiniret worden, die Einkünfte des beſagten Herzogthums Limburg zu der gedachten Summa der dreyßigtauſend Cronen, jährlich alle Laſten davon abgezogen, nicht zureichen ſolten, wollen wir alsdenn auf ſolchen Fall, daß es demembriret werden ſoll, wie wir dann ſolches gegenwärtig demembriren von den andern dabey liegenden

genden Ländern, welche uns zugehören, oder an gedachtem Herzogthum wohl belegen sind, dergleichen andere Städte, Flecken, Dörfer und Länder, als nöthig seyn werden, um durch die Einkünfte und jährliche Früchte derselben dasjenige, welches an der gedachten Rente von dreyßigtausend Cronen in dem Herzogthum Limburg entbrechen wird, zu ergänzen, welche Städte, Flecken, Dörfer und Länder nebst den Einkünften, Revenuen und Dependenzen derselben von unsern andern Herrschaften denembriret bleiben, und inskünftige und zu allen Zeiten dem bemeldten Herzogthum Limburg einverleibet seyn sollen, um durch die Prinzeßin Ursini beseßen zu werden unter demselben Titel von Souveränität, Jurisdictien und Prärogativen, wie oben gedacht worden, und als ein Stück, welches einen Theil des erwehnten Herzogthums Limburg ausmachet. Und weil durch verschiedene Vorstellungen, welche uns von Zeit zu Zeit gethan worden, um den von uns so sehr verlangten Frieden zu erhalten, und auch andern in gegenwärtigen Krieg mit eingewickelten Prinzen und Staaten von Europa, von welchen etliche zu einer sichern Erledigung oder Zertheilung der bemeldten spanischen Niederlande von den andern Herrschaften, welche unsere Monarchie ausmachen, zielen: als declariren wir hiemit, daß unser Vornehmen ist, daß diese gegenwärtige nicht geschmälert werden solle durch die Friedenstractaten, welche man machen wird, und daß alle Prinzen und Potentaten, welche in gedachten Vorstellungen Intereße haben, die Entledigung oder Zertheilung ratificiren sollen, welche wir gegenwärtig von dem Herzogthum Limburg thun, und die Erhebung deßelben zu einer Souveränität zum Vortheil der Prinzeßin von Ursini, so, daß dieselbe in dem vollen Besitz, und geruhigen Gebrauch deßen nach allen Umständen dieser Schrift, und laut derselben Form und ganzen Inhalt, sonder einige Reservation, oder Einschränkung, wie die auch genennet werden könnte oder möchte, gesetzet werden solle; wollend, daß gegenwärtige Gabe oder Donation eine der Conditionen der Tractaten seyn soll, welche gemacht werden dürften in Regard desjenigen, welches die spanischen Niederlande betrifft, damit bemeldte Prinzeßin von Ursini, ihre Erben, Erbnehmen, Successores und Nachfolger, das erwehnte Herzogthum Limburg mit allen Umständen und Dependenzen deßelben vollkommentlich, friedsam und ruhig, allezeit, und zu ewigen Zeiten mit Recht von Souveränität, sonder einige Beunruhigung oder Verhinderung dagegen, besitzen sollen: Zu welchem Ende und um alle diejenigen, welche dieses angehet, und die hiezu obligiret werden müßen, zu obligiren, haben wir aus unserer völligen Macht und königl. Autorität ergänzet und erfüllet, wie wir dann hiemit ergänzen und ausfüllen alle Gebrechen und Auslaßungen, Juris & facti, welche man in dieser Gifft, Donation, Abstand und Transport finden und entdecken möchte, es sey wegen Mangel von Ausdruckung des rechten und wahren Werths der Einkünfte und der Laßen des bemeldten Herzogthums Limburg, welche allhie nicht specificiret oder declariret sind, und die zufolge voriger Ordonnanzen solten mögen gefordert werden, welche, und die Derogativen von Derogativen darinn begriffen, wir hiermit expreße durch diese gegenwärtige Schrifft annulliren und zunichte machen, denn dieses ist unser Wille und Wohlgefallen; wollend und begehrend, daß diese gegenwärtige offene Briefe der gedachten Prinzeßin von Ursini eingehändiget werden sollen, um selbige an Orten, da es nöthig seyn wird, einregistriren und publiciren zu laßen, ja selbst die mit der Gift und dem Abstand, welche darinn begriffen ist, den Friedenstractat einzuverleiben, welcher wird geschloßen werden, dieselbe darinn als eine souveräne Prinzeßin des Herzogthums Limburg zu instituiren und zu erkennen, und mit dieser Qualität ihre Rechte zu exerciren, Tractaten und Alianzen mit Prinzen und Souveränen, welche zwischen beeden kommen sollen, zu schließen und zu machen, befehlend den Ministern

und

und Ambaſſadeurs, welche allda unſertwegen ſeyn werden, ſie, als eine ſolche zu erkennen, und auch allen unſern Officieren des bemeldten Herzogthums Limburg, dieſer gegenwärtigen zu gehorſamen, und zwar in denſelben Momenten, daß dieſe Schrifft denenſelben wird bekannt gemacht werden; und damit dieſe Giffe ewig und allezeit feſt und beſtändig ſey, haben wir dieſe gegenwärtige Briefe eigenhändig unterſchrieben, und unſer großes Inſiegel daran hängen laßen, wollen und ordiniren auch zugleich, daß dieſelbe in allen und jeden unſern Collegiis und Rentkammern, wo ſolches für nöthig wird erachtet werden, regiſtriret werden ſollen. Gegeben in unſerer Stadt Corella in dem Königreich Navarra den acht und zwanzigſten September in dem Jahr unſers HErrn 1711. und im eilften unſerer Regierung.

Und hochgedachte Ihro Majeſtät von Großbritannien promittiret, daß ſie gedachte Prinzeßin von Urſini, ihre Succeſſores und Nachfolger, in einem reellen, actuellen und friedſamen Beſitz von der bemeldten Souveränität und dem Territorio gegen alle, und einen jeden, zu allen Zeiten, und allezeit maintenuren, und nicht zulaßen wolle, daß erwehnte Prinzeßin in gedachtem Beſitz, Jure oder facto gekränket, oder beunruhiget werde. Und obgleich der wirkliche Beſitz der Souveränität des bemeldten Herzogthums Limburg, oder der Landen, welche vorhin gemeldtermaßen ſubrogiret ſind, aus krafft obengedachter Convention, welche den ſieben und zwanzigſten Martii jüngſthin geſchloßen worden, bereits an gedachte Prinzeßin hätte ſollen gegeben werden, und doch gleichwohl noch nicht iſt gegeben worden: darum verſpricht vorhin gedachte Majeſtät von Großbritannien zu mehrerer Sicherheit, und verbindet ſich bey Ihrem königl. Wort, daß ſie nicht übergeben oder abſtehen, weniger leiden wolle, daß an jemand die gemeldten ſpaniſchen Niederlande übergeben und abgeſtanden werden, ſondern dieſelbe behalten ſolle und behalten laßen wolle, nicht allein bis zu der Zeit, da gedachte Prinzeßin von Urſini in dem wirklichen und geruhigen Beſitz der bemeldten Souveränität ſich befinde, ſondern auch ſo lange bis erwehnte Prinzeßin von Urſini durch den Prinzen, an welchen beſagte ſpaniſche Niederlande müßen abgeſtanden werden, für ſouveräne Frau der gedachten Souveränität erkannt, und in den Beſitz derſelben geſetzet worden.

Dieſer gegenwärtige Artikel ſoll ratificiret werden, und die Auswechslung der Ratificationen innerhalb ſechs Wochen und eher, dafern ſolches ſeyn kann, zu Utrecht geſchehen.

Deßen zu Urkund haben Wir extraordinaire Ambaßadeurs und Plenipotentiarii Ihrer Königl. Majeſtät von Großbritannien dieſen gegenwärtigen Artikel unterzeichnet, und mit unſerm Siegel bekräftiget. Geſchehen zu Utrecht den dreyzehnden Julii, 1713.

(L.S.) Johann Briſtol. C. P. S.
(L.S.) Strafford.
(L.S.) Herzog von Oſſuna.
(L.S.) El Marque de Monteleone.

## XVII.

# Friedensſchluß

## Ihro Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs mit der Krone Frankreich, getroffen zu Baaden im Ergau, den 7. September 1714.

Ernennung, Vollmachtsformalien und Benennung beyderſeits Abgeſandten.

Im Nahmen der Hochheiligen Dreyeinigkeit, Vaters, Sohnes und Heiligen Geiſtes! Kund und zu wißen ſey jedermännigligh: Nachdem durch des höchſten GOttes reichen Seegen, in dem zu Raſtadt, den ſechſten nächſtverwichenen Monats Martii erneuerten Frieden, zwiſchen dem allerdurchlauchtigſten und großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Carl dem VI. erwählten Römiſchen Kaiſer, allezeit Mehrern des Reichs,

Reichs, König in Germanien, Castilien, Arragonien, Leon, beeder Sicilien, Jerusalem, in Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granada, Toledo, Valencien, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Cordua, Corsica, Murcien, Algarbien, Algier, Gibraltar, der Insuln Canarien, Indien, Insuln und festen Landes des Ocean. Erzherzogen in Oesterreich, Herzogen in Burgund, Braband, Mayland, Steyermark, Kärnten, Crain, Limburg, Luxemburg, Geldern, Würtemberg, Ober- und Niederschlesien, Calabrien, zu Athen und Neopatria, Fürsten in Schwaben, Catalonien und Asturien. Markgrafen des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, Mähren, Ober- und Nieder-Laußitz. Grafen zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Friaul, Küburg, Görz, Artois, Namur, Roußilion und Cerdagne. Herrn der slavischen Mark, Porto-Mahon, Biscajen, Molin, Salino, Tripoli und Mecheln, ꝛc. ꝛc. und dem Heil. Römischen Reiche eines Theils: Und zwischen dem allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig dem XIV. Allerchristlichsten König in Frankreich und Navarra, andern Theils, beederseits ist beliebet und bedungen worden, daß dasjenige, was um damaliges so heilsame Werk zu beschleunigen, entweder ohne einige, sonst gewöhnliche Solennitäten ist abgehandelt, oder auf eine andere Zeit verschoben worden, oder auch was sonsten hätte sollen beygefügt werden, in einem neuen, solenn- und allgemeinern Congreß, der an einem bestimmten Orte in der Schweitz, solte angestellet werden, nach hergebrachtem Gebrauch, völlig solte ausgemachet werden: dieses ist nun durch abermaligen göttlichen Beystand erfüllet und zu Stande gebracht worden. Dann, nachdem zu Baaden in der Schweitz, dem beyderseits dazu erwählten Orte, die extraordinaire Ambassadeurs und Plenipotentiarii erschienen, und zwar, im Namen Sr. Kaiserl. Majestät und des Heil. Röm. Reichs, der durchlauchtigste Fürst und Herr, Eugenius, Herzog von Savoyen und Piemont, Ritter des güldenen Vließes, Kaiserl. Majestät geheimder Staatsrath, Hof-Kriegsraths-Präsident, General-Lieutenant und des Heil. Röm. Reichs Feldmarschal. Wie auch, die hochgebohrne und fürtrefliche Herren, Herr Petrus, Graf von Goes, in Carlsberg, Kaiserl. Majestät Rath, Staats-Cämmerer und oberster Land-Capitän in Kärnten: und Herr Johann Friedrich, Graf von Seilern und Aspang, Kaiserl. Majestät Hofrath, und österreichischer geheimen Hof-Canzley Assessor: Im Namen aber Sr. Allerchristl. Majestät, der durchlauchtigste und fürtreflichste Herr Ludwig Hector, Herzog von Villars, Pair und Marschal Frankreichs, Fürst zu Martich, und Vicomte zu Mendum; der königl. Armeen in Teutschland General; der königl. Orden, wie auch des güldenen Vließes Ritter, und in der Grafschaft Provence Gouverneur und General-Lieutenant: wie auch die hochgebohrne und fürtrefliche Herren, Herr Franciscus Carolus de Ventimilia, aus denen Grafen von Marseille, Graf du Luc, Marquis de la Marthe, königl. Lieutenant in Provence, des Ordens St. Louis Commandeur, Gouverneur der Insuln Porquerolles, und Sr. Allerchristl. Majestät Ambassadeur in der Schweitz; und der Herr, Herr de Barberye, Ritter, Herr de St. Contest, Sr. Königl. Majestät geheimder Rath, Requetenmeister, wie auch der Civil-, Finanzien- und Kriegsgerichte, durch die Bißthümer, Metz, Toul und Verdun, und der königl. Armeen in Champagnie, der Saar und Mosel Intendant: haben selbige, nach Anrufung göttlichen Beystandes und Hülfe, und, nach gebräuchlicher Vorzeigung derer hier zu Ende befindlichen Vollmachten, folgende, nunmehro geschloßene Friedensgesetze und Artikel bestätiget, vermehret, und in eine solenne und richtige Form gebracht, dieses Innhalts:

Bekräfftigung der Raſtädtiſchen Friedens und Freundſchafftsverſprechungen.

1.) Soll der zu Raſtadt den ſechſten Martii dieſes laufenden Jahrs errichtete chriſtliche Friede, ein immerwährender und allgemeiner Friede ſeyn und bleiben, und eine warhafftige und aufrichtige Freundſchafft, zwiſchen Sr. Kaiſerl. Majeſtät und Dero Nachfolgere, dem ganzen Heil. Röm. Reich, Dero Erb-Königreichen und Herrſchafften, Vaſallen und Unterthanen, eines, und Sr. Allerchriſtl. Majeſtät und Dero Nachfolgern, Dero Vaſallen und Unterthanen, andern Theils, ſtiften und fortpflanzen: und dieſer Friede ſoll ſo gehalten und obſerviret werden, daß kein Theil dem andern zum Schaden oder Nachtheil, unter welcherley Vorwand es auch ſeyn mag, etwas unternehmen, oder denen, die dergleichen unternehmen, oder einigen Schaden zufügen wolten, einige Hülfe, wie die auch Nahmen haben mag, leiſten; des andern rebellirende oder widerſpenſtige Unterthanen aufnehmen, ſchützen, oder ihnen auf einigerley Weiſe behülflich ſeyn könne oder ſolle: ſondern vielmehr ſoll jeder Theil des andern Nutzen, Ehre und Aufnahm mit allem Eifer befördern: ungeachtet aller darwider gehenden Verheiſſungen, Tractaten und Bündniße: wie dieſe auch mögen gemacht ſeyn, oder gemacht werden.

Amneſtie und Vergeßenheit aller Beleidigung.

2.) Es ſoll beyderſeits alles das, was wegen oder bey Gelegenheit des vergangenen Kriegs, an was für Orten, oder auf was für Weiſe es hierüber oder hinüber feindſeliger Weiſe geſchehen ſeyn mag, auf ewig vergeßen ſeyn. So, daß keiner dem andern, weder dieſer noch anderer Urſachen halber, unter einigem Vorwand, einige Feindſeligkeit, weder directe noch indirecte, unter einigen Schein des Rechts, oder mit Gewalt, weder inner noch außer dem Röm. Reich, den Erbreichen und Herrſchaften Sr. Kaiſerl. Majeſtät noch dem Königreich erzeige, oder erzeigen laße; ſondern es ſollen alle und jede, dieſer oder jener Seite, mit Worten, Schrifften oder Werken zugefügte Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten, ohne Anſehen der Perſonen oder Sachen, gänzlich abgethan und vernichtet ſeyn; daß alſo, was einer deßfalls wider den andern oder von dem andern prätendiren könnte, in ewiger Vergeßenheit vergraben ſeyn ſolle.

Gründung gegenwärtigen Friedens auf den weſtphäliſchen, nimweg'ſchen und ryswickiſchen Frieden.

3.) Der Grund dieſes Friedens ſollen ſeyn, die weſtphäliſche, nimweg'iſche und ryswickiſche Friedensſchlüße: welche alle, gleich nach ausgewechſelten Ratificationen dieſes, ſowohl in geiſtlichen als weltlichen Puncten ſollen executirt und vollzogen, auch in das künftige unverbrüchlich gehalten und in Acht genommen werden; ohne, was etwann hier anders iſt bedungen und beſchloßen worden. Und in dieſem Abſehen ſoll alles im Röm. Reich, und deßen angehörigen Ländern, ſo wieder aufgerichtet werden, wie es in obgedachten ryswickiſchen Frieden vorgeſchrieben worden, es ſey gleich in Anſehung der Veränderungen, ſo ſich Zeit dieſes Kriegs und auch vorhero ſchon ereignet, oder in Anſehung deßen, ſo wirklich damals zum Stande noch nicht gekommen, woferne anderſt ein Artikel ohne Execution verblieben, oder die vorgenommene Execution ſeithero einige Veränderung erlitten.

Alt-Breyſachs Zurückgebung.

4.) In Conformität dieſes, und des Ryßwickiſchen Friedens, wird Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät an Se. Kaiſerliche Majeſtät und dem Durchlauchtigſten Erzhauß Oeſterreich die Stadt und Feſtung Altbreyſach gänzlich, und in dem Stande wieder abtreten, wie es jetzund mit ſeinen Korn- und Zeughäuſern, Fortificationen, Wällen, Mauren, Thürnen, Public- und Privathäuſern, nebſt allen, dißeits Rheins gelegenen Dependenzien, befindlich iſt. Dargegen behält der Allerchriſtlichſte König diejenigen, ſo jenſeits des Rheins gelegen, und darunter, das ſogenannte Fort Mortier, nach Innhalt der Clauſul des zwiſchen dem verſtorbenen Kaiſer Leopold, glorwürdigſter Gedächtniß, und dem Allerchriſtlichſten König, im Monath Octobris 1697. zu Ryswick geſchehenen Friedensſchluß, und deßen zwanzigſten Artickel.

5.) Es

5.) Es reſtituirt auch Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät: Sr. Kaiſerlichen Majeſtät, und dem Durchlauchtigſten Erzhauß Oeſterreich die Stadt und Feſtung Freyburg: Wie auch das Fort St. Pierre, das Stern- und andere Forts, die man allda, oder anderswo im Schwarzwald oder im übrigen Breißgau repariret, und zwar ſo, wie jetzo alles beſchaffen iſt, ohne etwas daran zu verderben oder zu demoliren, mit den Dörfern, Lehen, Merzhauſen und Kirchzabern, mit allen ihren Gerechtigkeiten, Archiven, Schriften und geſchriebenen Documenten, ſo, wie ſelbige allda ſind gefunden worden, da Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät ohnlängſt davon Poßeßion genommen: Sie mögen noch zur Stelle, oder anders wohin gebracht worden ſeyn. Salvo jure Dioeceſano, und andern, dem Biſthum Coſtnitz gehörigen Rechten und Einkünften. Ingleichen Freyburg und d. Breißgaues.

6.) Es wird auch Sr. Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reich, von Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät abgetreten das von ihr erbaute Fort Kehl, zur rechten Seite des Rheins, an der Straßburger Brücke, völlig, und mit allen ſeinen Gerechtigkeiten und Dependenzien. Wie auch des Forts Kehl.

Aber das Fort la Pille, und andere in dem Rhein, oder den im Rhein ſich befindenden Inſuln bey Straßburg angerichtete Forts, ſollen, auf Unkoſten des Allerchriſtlichſten Königs, gänzlich geſchleift werden, ſo, daß weder die eine noch die andere Partie ſie wieder aufzubauen, befugt ſeyn ſoll. Dieſe bedungene Abtretung und Schleifungen gemeldter Plätze und Feſtungen, ſollen nach geſchehener Ratification dieſes Tractats, in der Zeit vollzogen werden, die in den folgenden Artickeln wird benennet werden. Beyderſeitig freyer Gebrauch des Rhein-Stroms.

Die Schiffahrt und der Rheinſtrom, ſoll den Unterthanen beyder Partheyen, und allen denen, frey und geöfnet ſeyn, die über ſelbigen paßiren, ſchiffen, oder ihre Waaren und Güter führen wollen. Und ſoll weder von einer noch anderer Seite etwas vorgenommen werden, weder da, oder anderwärts, den Fluß anderwärts hin zu leiten, oder einigermaßen zu verurſachen, daß deßen Strom und Schiffahrt, und anderer Gebrauch ſchwer gemacht, oder verkehret werden möge. Noch vielweniger ſollen neue Zölle, Auflagen und Maut aufgebracht, oder die alte erhöhet und vergröſſert, noch auch die Schiffe genöthiget werden, an einem Ort mehr, als an dem andern, anzuländen, allda ihre Ladungen und Waaren auszuladen; oder andere dafür einzunehmen, ſondern es ſoll alles, eines jeden Freyheit und Willen allezeit anheim geſtellet ſeyn und bleiben.

7.) Beſagte Oerter, Schlößer und Feſtungen, Breyſach, Freyburg und Kehl werden Sr. Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reich abgetreten, mit allen ihren Jurisdictionen, An- und Zugehörigkeiten; wie auch in allen Artillerien und Munitionen, die bey letzter Eroberung deßelben allda ſind gefunden, und in darüber errichteten Inventarien, (welche aufzuweiſen ſeyn werden,) verzeichnet worden; ohne einigen Hinterhalt und Ausnahm, und ohne wißentlichen Aufenthalt- und Verzögerung, Hinderung und Vorwand, und ſollen denjenigen ausgeliefert werden, die nach der Ratifications-Auswechslung dieſes Tractats, entweder von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät allein, oder, nach Beſchaffenheit der Orte, von ihr, und dem Reiche, hiezu ernennet, und in ſpecie, verordnet ſeyn werden, in ſo ferne ſie ihre freye Vollmacht den Intendanten, Gouverneurs und franzöſiſchen Officiers der Orten, ſo zu reſtituiren ſind, haben kund machen und vorzeigen laßen. So, daß alſo gedachte Städte, Citadellen, Forts und Plätze, mit allen ihren Privilegien, Nutzbarkeiten, Einkünften, Emolumenten, und andern dazu gehörigen Sachen, wieder unter die Jurisdiction, wirklichen Beſitz, Herrſchaft und unumſchränkte Gewalt Sr. Kaiſerlichen Majeſtät, des Reichs, und des Hauſes Oeſterreich kommen, ſo, wie ſie ihnen ehemals zugehöret, und biß dahero von Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät ſind beſeßen worden, ohne daß beſagte Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät einige Gerechtigkeiten Wie es mit Übergabe bemeldter Feſtungen nebſt Kriegsgeräthe, und aller Zugehör, zu halten.

rechtigkeiten oder Anforderung, auf gemeldte Oerter, und ihre Jurisdictionen, ſich vor, und innen behalten.

Kein Vorwand wegen Wiedererſtattung der Koſten, oder ſonſt etwas, ſoll die Übergabe hindern.

Soll auch weiter nichts für Ausgaben und Unkoſten angefordert werden, ſo man bey den Feſtungen und andern publiquen und Privatgebäuden gemacht: noch auch um einigerley Urſachen willen die völlige Einräumung, innerhalb dreyßig Tagen, nach ausgewechſelten Ratificationen dieſes Tractats, verzögert werden, ſo, daß die franzöſiſche Garniſons, ohne die Bürger und Innwohner zu beleidigen und zu beſchwehren, oder ihnen einigen Schaden und Unfug zuzufügen, eben ſo wenig als andern Unterthanen Sr. Kaiſerlichen Majeſtät und des Reichs, welches unter dem Prätext einiger Schulden, oder andern nur erdenklichen Anforderungen geſchehen mögte, allerdings daraus abziehen ſollen.

Völlige Abführung aller franzöſiſchen Truppen.

Und ſoll auch denen franzöſiſchen Truppen nicht erlaubt ſey, ſich länger über die hierunten angeſetzte Zeit, in den übergebenen oder andern Orten, ſo Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät nicht zuſtehen, ſich zu verweilen, allda ihre Winterquartiere zu halten, oder ſonſt Halte zu machen, ſondern ſollen obligirt ſeyn, ſich unverzüglich, nach den beſagter Sr. Majeſtät zugehörigen Landen zu retiriren.

Verſchiedene Forts im Rhein.

8.) Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät wird auf eigene Unkoſten, die Fortificationen, die gegen Hünningen über, rechter Seits des Rheins und den daſigen Inſuln, ſind angerichtet worden, der Erden gleich machen laßen, wie auch die daſelbſt über den Rhein verfertigte Brücken: da dann das Terrain, ſamt denen Gebäuden an das Hauß Baaden ſollen abgetreten werden.

Gleicherweiſe ſollen auch das Fort Sellingue und andere, welche auf denen Inſuln zwiſchen dieſem Fort, und Fort Louis ſind erbauet worden, geſchleifet werden, wie auch der Theil der Brücke, der vom beſagtem Fort Selingue nach dem Fort-Louis gehet; imgleichen auch das Fort, ſo auf der rechten Seite des Rheins, gegen Fort-Louis über, iſt angeleget worden. Mit dem Beding, daß ſie in das Künftige weder von einen noch andern Theil wieder ſollen erbauet werden, und daß ebenfalls das Terrain ſamt denen Gebäuden an das Haus Baaden ſollen überlaßen werden. Fort-Louis aber, ſamt der Inſul, ſoll Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät verbleiben.

Wie auch andere Schanzen, Linien und Brücken ſollen geſchleift werden.

Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät wird überhaupt, auf ihre Unkoſten, alle Forts, Retrenchements, Linien und Brücken, die entweder in dem Ryßwickiſchen Tractat benennet, oder die Se. Majeſtät ſelther beſagtem Ryßwickiſchen Frieden, ſowohl längſt, als in dem Rhein, oder anderswo im Reich, und deßen zugehörigen Landen hat aufgeführt, völlig raſiren laßen, welche auch in das Künftige nimmer ſollen reparirt werden.

Räumung der Schlöſſer Bitſch und Homburg nach vorheriger Schleifung.

9.) Es wird auch Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät abtreten das Schloß Bitſch, mit allen deßen Dependenzien, wie auch das Schloß Homburg, mit vorhergehender Raſirung der Fortification und mit dem Beding, daß ſelbige nicht mehr retablirt werden. Jedoch ſo, daß beſagte Schlöſſer, und die herumliegende Städte, keinen Schaden deßwegen leiden, ſondern ſo, wie ſie ſind, unverletzt verbleiben mögen.

Termin zur Übergabe obbemeldter Plätze.

10.) Innerhalb dreyßig Tagen, da die Ratificationen dieſes Tractats werden ausgewechſelt ſeyn, ſollen ſowohl die Städte und Feſtungen, als auch alle diejenigen Orte, welche nach dem jetzigen und dem Raſtadtiſchen und folglich auch dem Ryßwickiſchen Tractat (deßen Artickel alle ſo accurat ſollen vollzogen werden, als wann ſie von Wort zu Wort dieſem Tractat wären einverleibet worden,) reſtituirt werden müßen, denjenigen übergeben werden, ſo hiezu von dem Kaiſer und dem Reich, oder andern Prinzen, welche ſie, Kraft des Ryßwickiſchen Friedens, in Beſitz nehmen ſollen, authoriſiret werden.

Ohne

Ohne etwas an denen Fortificationen, oder denen Public- und Privatgebäuden zu demoliren, oder aus dem Stand, worinnen sie sich jetzt befinden, zu setzen: noch weniger einige Unkosten, so man an besagten Oertern, oder ihrenthalben gemacht, anzufordern. Zu gleicher Zeit, sollen auch alle Archiven und dazu gehörige Documenten Sr. Kaiserlichen Majestät oder dem Reich, oder auch denen Plätzen und Oertern, welche Se. Allerchristliche Majestät wieder zu geben verspricht, eingehändiget werden.

Mit ganzen Befestigungswerken, und sonsten unbeschädiget.

1.) Da das Absehen Sr. Allerchristlichsten Majestät dahin gehet, diesen Tractat, sobald es immer seyn kann, zu erfüllen, so verspricht Se. Majestät, daß die Festungen, und andere Orte, die sie auf ihre Unkosten demoliren zu laßen versprochen, die considerablesten, innerhalb zwey Monathen, und die schlechtere, innerhalb eines Monaths, nach Auswechselung der Ratificationen dieses Tractats, auf bedungene Weise sollen geschleift und der Erde gleich gemacht werden.

Termine zur Vollführung der vergliechenen Demolition.

12.) Se. Allerchristlichste Majestät verspricht nicht weniger, Sr. Kaiserlichen Majestät und dem Reich, allen Gliedern des Reichs, deßen Clienten und Vasallen, geistlichen und weltlichen, nahmentlich, dem Herrn Churfürsten von Trier, dem Herrn Churfürsten von Pfalz, dem Herrn Teutschordens Großmeister und Bischoffen zu Worms, und dem hochwürdigen Orden; dem Herrn Bischoffen zu Speyer, dem Haus Würtemberg, und insonderheit, dem Herrn Herzogen zu Mömpelgard, beyden Häusern Baaden, und insgemein allen denen, die in den Ryswickischen Frieden enthalten sind, ob sie schon hier nahmentlich nicht ausgedrucket sind, alle Länder, Städte, Plätze und Güter wieder zu geben, wovon sie Zeit währenden Kriegs, nach Gelegenheit Poßeß genommen, es sey mit gewafneter Hand, durch Confiscation, oder auf einigerley andere, dem Ryßwickischen Frieden zuwiderlaufende Art geschehen: ob sie schon in diesem Tractat eben nicht benennet sind. Ingleichen auch alle Clausuln und Puncta des Ryßwickischen Tractats, die man im gegenwärtigen nicht ausdrücklich abgethan, und, wofern etwas seither in dem Ryswyckischen Friedensschluß unvollzogen geblieben, oder nachmahls geändert worden, vollkommen und richtig zu exequiren.

Wiedergabe an die Stände des Reichs alles abgenommenen nach den Ryßwickischen Frieden.

Es verspricht auch ebenfalls Se. Allerchristlichste Maiestät alle und jede Artickel des Ryswyckischen Friedens, die den Herrn Herzog von Lothringen angehen, getreulich und auf das sicherste zu exequiren, denen hier ihre völlige Kraft confirmiret wird.

So verspricht auch hingegen Se. Kaiserliche Majestät und das Reich, daß alle Conditionen und Clausuln des Ryswickischen Friedens, welche die Restitutionen, die nach besagtem Frieden zu exequiren sind, nahmentlich, den Herrn Cardinal de Rohan, im Ansehen des Bißthums Straßburg angehen, richtig sollen exequiret und zu Stande gebracht werden.

13.) Der Allerchristlichste König, wie er bereits die von Sr. Kaiserlichen Majestät mit Einwilligung des Heil. Römischen Reichs dem Braunschweig-Hannöverischen Hauße zuerkannte Churwürde in dem vorigen Tractat erkannt hat, also wird er selbige auch in das künftige erkennen.

Erkennung der Churwürde im Hauße Hannov.

14.) Hinwiederum, da Se. Kaiserliche Majestät und das Reich die Begierde bezeugen wollen, welche sie hegen, zur Satisfaction Sr. Allerchristlichsten Majestat zu contribuiren, und künftig mit selbiger eine unverfälschte Freundschaft und vollkommene Verständnis zu stiften; so consentiren sie, und zwar dem, durch diesen Tractat retablirten Ryßwickischen Frieden gemäß, daß die Stadt Landau, mit ihren Dependenzien, so die Dörfer Nußdorf, Danheim und Queichheim, zusammt ihren Banns und Aufboten ausmachen; so, wie sie der Allerchristlichste König vor dem Kriege beseßen, fortificirt Sr. Allerchristlichsten Majestät verbleiben.

Abtretung der Stadt Landau an Frankreich befestiget.

15.) Was

Einſetzung in vorigen Würden der Churfürſten von Cöln und Bayern.

15.) Was das Hauß Bayern anbetrift, ſo verwilligen Se. Kaiſerliche Majeſtät und das Reich, um die allgemeine Ruhe wieder herzuſtellen, daß Kraft dieſes Friedens, Herr Joſeph Clemens, Erzbiſchof von Cölln, und Herr Maximilian Emanuel von Bayern, Plenarie und gänzlich reſtituiret ſeyn, in alle ihre Länder, Rang, Prärogativen, Regalien, Güter, Chur und andere Würden, wie auch in alle Gerechtigkeiten, derer ſie vor dem Kriege genoßen, oder haben genießen können, und was zu beſagtem Erzbißthum Cöln und übrigen Kirchen, die hiernächſt ſollen benennet werden, oder dem Hauſe Bayern mittel- oder unmittelbar gehörig geweſen.

Erſtattung aller abgenommenen Meubles.

Es ſollen auch beyden treulich wieder eingehändiget werden die Archiva, geſchriebene Documenta, alle Mobilien, Edelgeſteine, Kleinodien, und andere Sachen, wie ſie immer ſeyn mögen. Wie auch aller Kriegsvorrath und Artillerie, wie ſie in denen autentiſchen Inventarien, ſo ein und anderer Theil produciren wird, enthalten. Nämlich alle diejenige, welche ſeither der Einnahme und Bemächtigung des Bayerlandes, ihrer Palatien, Schlößer, Feſtungen, und aller Oerter die ihnen zugehören werden, und ſonſt, auf Befehl des Kaiſers, und ſeiner Vorfahren, glorwürdigſten Gedächtnis, ihnen etwann abgenommen worden, ausgenommen die Artillerie, welche denen benachbarten Städten und Ständen zugeſtanden, und denen wieder ſind eingehändiget worden. Für die Sachen aber, die mangeln, oder umgegoßen worden, oder auch ſonſten ſchwerlich zur Hand können geſchaffet werden, die ihnen auf ſolche Weiſe ſind abgenommen worden, und wieder ſollten reſtituiret werden; ſoll ihnen entweder baares Geld bezahlt, oder auf andere Weiſe ſich mit ihnen verglichen werden.

Volle Wiedereinſetzung in das Cölniſche Erz- und andere Bißthümern.

Es ſoll auch der Herr Churfürſt (Erzbiſchof) von Cöln, in ſein Erzbißthum Cöln, die Bißthümer Regenſpurg, Lüttich, und die Probſtey Bertholsgaden wieder eingeſetzet werden. Inſonderheit ſoll er Poßeß nehmen von dem Bißthum Hildesheim, mit allen Prärogativen, Rechten und Gütern, die zum gedachten Bißthum und Kirchen gehören, wie ſelbige vor dem vorgegangenen Kriege, andere Biſchöffe, ſeine Vorfahren und die Kirche beſeßen, oder haben beſitzen ſollen, ſo daß keine Art einiges Streits oder Prätenſion, von wem ſie auch immermehr mögen gemacht worden ſeyn, oder noch gemacht werden, ſeine gänzliche Wiedereinſetzung ſolle verhindern können. Doch mit Vorbehalt, daß die, ſo einig Recht darzu zu haben ſcheinen, daßelbe, wiewohl erſt, wann beyde Churfürſten würklich wieder eingeſetzt werden, vor den competirenden Tribunalen des Reichs via judiciaria proſequiren können. Auch denen Privilegien der Capituln und Stände des Erzbißthums Cöln und anderer, ihren Unionen, Tractaten und Verfaßungen gemäß, geſtifteten Kirchen ohne Schaden und Nachtheil.

Beſetzung Bonn zur Kriegszeit dem Kaiſer und Reich vorbehalten.

Und, ſoviel die Stadt Bonn betrifft, iſt man übereinkommen, daß ſelbige zu Friedenszeiten, mit gar keiner Garniſon belegt werden, ſondern die Bürger daſiger Stadt die Wache halten ſollen. Wie ſtark aber die nothwendige Leibwacht und die vom Palaſt an Mannſchafft ſeyn mögen, kan mit Sr. Kaiſerl. Majeſtät und dem Reiche ausgemacht werden. Zur Zeit oder Apparenz eines Kriegs aber, ſoll Sr. Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich frey ſtehen, ſo viele Truppen, als die Kriegsraiſon erfordern wird, den Geſetzen und Staatsconſtitutionen gemäß, darein zu verlegen.

Aufhebung aller andern Forderungen für und wider Bayern.

Vermittelſt dieſer totalen Reſtitution, ſollen beſagte Herren Gebrüdere aus dem Hauße Bayern verbunden ſeyn, auf ewig zu renunciren, und von nun an alle Prätenſionen, Satisfactionen, vom Kaiſer, dem Reich und Hauß Oeſterreich wegen gegenwärtigen Kriegs etwann vermeint zu fordern habenden Schadloßhaltungen abzuſagen, welche auch alle und jede, jetzt von nun an, für ſo viel als abgethan, null und nichtig ſollen erkannt werden, und in das künftige allezeit dafür gehalten werden. Durch welche Renunciation jedoch nichts benommen ſeyn ſoll den alten Prätenſionen und Gerechtſamen,

rechtſamen, die Selbige vor dieſem letzten Krieg mögen gehabt haben, als welche ihnen erlaubt ſeyn ſoll, durch den im Reich üblichen Weg des Rechtens zu perſequiren: doch dergeſtalt, daß dieſe völlige Reſtitution ihnen kein neues Recht, es ſey wider wen es wolle, zuwegen bringe.

Gleicherweiſe ſollen auch wider beſagte Herren, Joſeph Clemens, Erzbiſchofen von Cölln, und Maximilian Emanuel, alle Prätenſionen, Satisfactionen und Schadloshaltungen, welche unter dem Vorwand gegenwärtigen Kriegs, an dem Hauße Bayern und obenbeſagtem Erzbißthum, Bißthümern und Probſteyen möchten angefordert werden, aufgehoben und abgethan, für null und nichtig erkannt werden, und von nun an, null, nichtig und von keiner Krafft ſeyn.

Wirkung dieſer Wiedereinſetzung und völlige Vergeßenheit alles, was geſchehen.

Dieſer totalen Reſtitution zufolge, ſollen gedachte Herren, Joſeph Clemens, Erzbiſchof zu Cölln, und Maximilian Emanuel, von Bayern, Gehorſam leiſten und gegen Se. Kaiſerl. Majeſtät wie auch den andern Churfürſten und Fürſten ſich als Reichs-Getreue aufführen und gehalten ſeyn, gehöriger maßen bey Sr. Kaiſerl. Majeſtät um die Renovation der Belehnung über ihre Churfürſten und Fürſtenthümer, Lehengüter, Titel und Gerechtigkeiten, nach der, in den Reichsgeſetzen vorgeſchriebenen Art und Zeit anzuſuchen und zu nehmen, und ſoll alles, was währendem Krieg hinüber und herüber paßiret, auf ewig vergeßen, und völlig aufgehoben ſeyn.

Wiedereinſetzung aller Cölniſch- und Bayriſchen Bedienten.

16.) Die Officiers und Bedienten, ſowohl geiſt- als weltliche, Militair- und Civilperſonen, was Standes und Würden ſie ſeyn, welche der einen oder der andern Parthey gedienet, ja auch, ſo ſie Unterthanen und Vaſallen Sr. Kaiſerl. Majeſtät des Reichs und Hauſes Oeſterreich, oder auch Domeſtiquen vom Hauſe Bayern, und dem Herrn Erzbiſchof zu Cölln ſeyn, ſollen ebenfals in dem Beſitz aller Ihrer Güter, Aemter, Ehren und Würden, gleichwie vor dieſem Kriege, eingeſetzt ſeyn, und einer allgemeinen Amneſtie, wegen aller vergangenen Proceduren genießen. Mit dieſer ausdrücklichen Bedingung, daß die Frucht und Nutzen dieſer Amneſtie, wie ſie ſich über beede Theile erſtrecken, auch diejenige Unterthanen, Vaſallen, Bediente oder Domeſtiquen des Hauſes Bayern und Herrn Erzbiſchofs angehe, welche währendem Krieg die Parthey Sr. Kaiſerl. Majeſtät, des Reichs, und des Hauſes Oeſterreich gehalten: und ſoll ihnen deßwegen niemalen einige Beſchwerung oder Verdruß gemacht werden.

Termin dieſer Wiedereinſetzung beſtimmet.

17.) So viel die Zeit betrifft, in welcher die völlige, und in beeden vorhergehenden Artikeln enthaltene Wiedereinſetzung geſchehen ſoll, ſind eben die dreyßig Tage, nach Auswechslung der Ratification dieſes Tractats dazu beſtimmt, welche oben, wegen der Evacuation derer Plätze und Oerter, die Se. Allerchriſtl. Majeſtät, Sr. Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich wieder einzuraumen verſpricht, ſind beſtimmet worden: ſo, daß beederſeits zu leiſtende Reſtitutionen, wie auch die Reſtitution des Theils der Niederlande, die das Hauß Bayern jezt innen hat, und welches gehalten iſt, es Sr. Kaiſerl. Majeſtät wieder einzuraumen, zu gleicher Zeit geſchehe.

Freygelaßene Vertauſchung bayeriſcher Ländereyen.

18.) Wann das Hauß Bayern, nach ſeiner völligen Wiedereinſetzung, für gut befinden ſolte, ein und anderes ſeiner Länder an andere zu vertauſchen oder zu verwechſeln, wird Se. Allerchriſtl. Majeſtät keine Hinderniß verurſachen.

Weitere Beſtätigung der Uibergabe von den ſpaniſchen Niederlanden an Oeſterreich.

19.) Da Se. Allerchriſtl. Majeſtät, en Faveur des Hauſes Oeſterreich, alles das an die Generalſtaaten der vereinigten Provinzen abgetreten, oder abtreten laßen, was beſagte Ihro Majeſtät oder ihre Bundsgenoßen in den ſogenannten ſpaniſchen Niederlanden, und zwar ſo beſeßen, wie der hochſeelige König von Spanien, Carl der Andere, den ryswickiſchen Frieden gemäß, hat inne gehabt, oder inne haben ſollen: Als verwilliget Se. Allerchriſtl. Majeſtät, daß der Kaiſer von den ſpaniſchen Niederlan-

den

den Poſſeßion nehme: Auch mag er dieſelbe, oder künftig ſeine Erben und Nachfolgere, nach der im Hauße Oeſterreich eingeführten Succeßionsordnung, allerdings in Ruhe nutzen und genießen.

Ausnahme der Barriere.

Doch der Conventionen, ſo der Kaiſer wegen der Barriere und übergab gemelder Plätze und Oerter mit denen Generalſtaaten eingehen wird, ungekränket.

Und desjenigen, was an Preußen abgetretten worden.

Jedoch ſoll nichts deſtoweniger den König in Preußen, was er jetzo in Obergeldern beſitzt, und wirklich inne hat, als die Stadt Geldern, Vogthey und Untervogthey Gelderns, ſamt allem, was dazu gehoret, und davon herrühret, wie auch die Städte, Vogtheyen, Herrſchafften, Strahlen, Wachtendonk, Midelaer, Walbeck, Aertſen, Afferden und Weel; ingleichen Racym und klein Kevelaar, mit allen ihren zu- und angehörigen Stücken vor ſich behalten. Weiters ſoll dem König in Preußen die ſogenannte Ammanie von Krickenbeck, und was dazu gehöret, und davon abhanget, und ſo ebenfals das Ländlein Keßel ſamt allen und jeden Appertinenzien, und in genere alles, was beſagtes Amt Diſtrict in ſich enthält, ohne etwas auszunehmen, übergeben werden, die einige Stadt Erckalens, und was dazu gehört und davon dependirt, ausgenommen; ſo, daß alles, überhaubt angeregtem König, und übrigen Prinzen und Prinzeßinnen, ſeinen Erben und Nachfolgern, mit ihren Gerechtigkeiten, Prärogativen, Einkünften, auch allen und jeden Vortheil, in der Qualität, wie ſie das Hauß Oeſterreich, und beſonders, der hochſeelige König in Spanien beſeßen, zuſtehen ſoll. Doch, daß darauf die Onera und Hypothequen verbleiben, und die römiſch-catholiſche Religion, nebſt den Ständen in ihren Privilegien erhalten und geſchützet werden.

Bekräftigte Abtretung der Städte Menin und Dornick.

20.) Und gleichwie über die Provinzen, Städte, Plätze und Veſtungen, die der hochſeelige König von Spanien, Carl der Andere, noch am Tag ſeines Abſterbens beſeßen, der Allerchriſtl. König ſowohl für Se. Allerchriſtl. Majeſtät ſelbſt, als alle und jede Prinzen, ſo jetzo oder künftig ſeine Erben oder Nachfolger ſeyn mögen, dem Hauſe Oeſterreich zu guten, alles Recht den Generalſtaaten abgetretten, was dieſelbe an der Stadt Menin, ſamt allen ihren Fortificationen; item, an die Stadt und Citadell Tournay, ſamt dieſem Gebiet, gehabt oder haben können, ohne ſich etwas deßwegen, oder auf deren Dependenzen, Appertinentien, Zugehörigkeiten, Territorien, und mit incorporirte Oerter vorbehalten zu haben: Alſo verwilligt Se. Majeſtät, daß die Generalſtaaten der vereinigten Provinzen die angezogene Städte, Plätze, Landſchafften, Zu- und Angehörigkeiten, nebſt denen incorporirten Orten wieder einnamen, ſobald Sie ſich mit Sr. Kaiſerl. Majeſtät, laut des vorhergehenden neunzehnden Artikels hierüber werden verglichen haben, und deren, ſamt Ihren Erben und Nachfolgern völlig, ruhig und allezeit, ſo gut als die ſpaniſche Niederlande, ſo dem hochſeeligen König in Spanien, Carl den Andern, bey ſeinem Abſterben zuſtändig geweſen, genießen zu können. Nichts deſtoweniger unter dem Verſtand, daß beſagte Übergabe der ſpaniſchen Niederlande, Städte, Plätze und Veſtungen, ſo der Allerchriſtl. König cedirt hat, von den Generalſtaaten nicht eher geſchehe, als nach der Ratifications-Auswechslung der Friedenstractaten zwiſchen Sr. Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich, und Sr. Allerchriſtl. Majeſtät.

St. Amand und Mortagne ausgenommen.

Ingleichen will man auch verſtanden haben, daß St. Amand mit, und Mortagne, ohne Dependentien Sr. Allerchriſtl. Majeſtät, wiewohl mit dem Beding verbleiben ſollen, daß man Mortagne weder mit Fortificationen, noch einiger Schleuße, verſehen möge.

Fernere Bekräftigung der Abtretung von Ki.

21.) Confirmirt dem Kaiſer und Hauß Oeſterreich zu gut, gleicher Weiſe der Allerchriſtl. König, die Ceßion, ſo Se. Majeſtät bereits in Faveur beſagten Hauſes, den Generalſtaaten der vereinigten Niederlande gethan, ſowohl für ſich, als übrige Prinzen,

Prinzen, jetzigen und künftigen Erben und Nachfolgern, und zwar, wegen aller Rechte auf Furnes und Furnambacht, die acht Parochien darunter mit begriffen. Ingleichen das Fort Knoque: weiter, auf die Städte Loo und Dixmunden, samt seinen Dependenzen; auf Ypern und deßen Burgvogtey, und eben so, Ronsselaer, nebst andern Dependenzen, so künftighin in Popperingen, Varneton, Comines und Warwick bestehen sollen; und die drey lezteren in so weit, als sie auf der Seite des Flußes Lyß, gegen Ypern gelegen, und sonsten zu obgedachten Orten gehören. Von welchen, dem Kaiser, seinen Erben und Nachfolgern also zugestandenen Rechten, Se. Allerchristl. Majestät sich nicht das Geringste bey gemeldten Städten, Plätzen, Forten und Landschafften, weniger etwas auf die Appertinentien, Dependentien, zu- und angehörige Stücke vorbehält, sondern verwilliget vielmehr, daß die Generalstaaten, so bald sie sich mit Selbigen wegen der Barriere vergleichen, und die Ratificationes der Friedenstractaten zwischen dem Kaiser, dem Reich, und Sr. Allerchristl. Majestät ausgewechselt worden, solche dem Hauß Oesterreich zum unwidersprechlichen und ewigen Besitz übergeben. — Rechte und anderer Orten.

22.) Soll die Schiffarth vom Ausfluß der Deule auf der Lyß frey seyn, und kein Zoll noch andere Beschwehrung allda angeleget werden. — Freyheit des Lyß-Stroms.

23.) Was in dem andern Artikel dieses Tractats von der Amnestie in genere ist bedungen worden, soll auch hier insonderheit für so viel als wiederholt gehalten werden. So, daß zwischen einen und dem andern Theil eine ewige und gleichmäßige Aufhebung und Vergeßenheit eingeführt seyn soll, aller Injurien, Unrechts und Beleidigungen, so theils in der That und mit Worten, theils auf eine andere Art, die Zeit dieses Kriegs über, von den Unterthanen der spanischen Niederlande und der übergebenen Städte und Oerter, wie auch anderer Unterthanen Sr. Allerchristl. Majestät mögen verübt worden seyn, dergestalt, daß niemand deßwegen könne belanget, oder auf einigerley andere Weise möge beunruhiget werden. — Amnestie für die Innwohner in spanischen Niederlanden.

24.) Mögen, krafft dieses Friedens, Sr. Allerchristl. Majestät Unterthanen, und die, so sich in denen spanischen Niederlanden und von Sr. Allerchristl. Majestät abgetretenen Plätzen befinden, denen Gesetzen, Gewohnheiten und Gebräuchen des Landes gemäß, reisen, kommen, bleiben, handthieren, wiederkommen, tractiren, und mit einander, nach guter Kaufleute Art handeln und wandeln, auch verkaufen, verkauschen, alieniren, oder sonsten über ihre Güter, Waaren, Mobilien, Immobilien, so sie wirklich, da oder dort respective besitzen, oder besitzen werden, disponiren: und jeder soll befugt seyn, er sey unter den Unterthanen begriffen oder nicht, dieselbe sich zu kauffen, ohne daß sie, zu dergleichen Kauf und Verkauf irgends eine andere Permißion oder Privilegium, als nur gegenwärtigen Tractat allein, vor sich haben. — Commercien-Freyheit für beyderseits Unterthanen daselbst.

Soll auch den Unterthanen der recipro e abgetretenen und wieder eingeraumten Plätzen und Landschafften, ingleichen allen Unterthanen der spanischen Niederlande freystehen, aus besagten und den spanischen Niederlanden auszuziehen, und sich nach ihren Gutbefinden, innerhalb einer Jahresfrist, mit dem Beding häußlich niederzulaßen erlaubt seyn, daß sie, wie es ihnen gutdünken wird, oder sonsten, ihre Waaren, Güter, Mobilien und Immobilien, disponiren wollen, die Freyheit haben, sowohl vor- als nach ihrem Abzug, ohne selbigen etwas directe oder indirecte in den Weg zu legen. — Freyheit auszuziehen in den abgetretenen Plätzen.

Endlich sollen alle Statuta und Jura hier für confirmirt gehalten, und auf ewig observirt werden, welche in den vorigen Friedensschlüßen und königl. Decreten oder Edicten gesetzet, und bis dahero üblich gewesen, im Ansehen der Abschaffung des Juris Albinii oder Albinagii (zu deutsch, des Rechts vom Fremde-Fall) zwischen den Unterthanen Frankreich und der Niederlande, nicht anders, als ob sie hier ausdrücklich, und von Wort zu Wort hergesetzet wären. — Fernere Erklärung des Juris Albinagii.

Völlige Wiedereinſetzung der Unterthanen in vorige Würden und Vortheile.

25.) Sollen gleichfals beeder Partheyen Vaſallen und Unterthanen, geiſt- und weltliche, Orden, Communitäten, Univerſitäten und Collegien, ſowohl zum Genuß ihrer Ehre, Würden und Beneficien, mit welchem ſie vor dem Krieg begabt geweſen, als auch aller ihrer Gerechtigkeiten, fahren- und liegender Gründe, und bey Gelegenheit dieſes Kriegs gezogener Renten, ingleichen ihrer Rechte, Anforderungen und Erbſchafften, ſo ihnen währenden dieſem Kriege zukommen, beederſeits wieder gelangen, und ſelbige ihnen reſtituiret werden: wiewohlen ohne einige Prätenſion auf die geſchehene Nutzungen, und theils empfangen, theils währender Zeit dieſes Kriegs, bis zur Publication des raſtädtiſchen Tractats, verfallene Revenüen zu machen.

Entkräfftung verſchiedentlich Alienationen u. gerichtlicher Adjudicationen.

Und dieſe Wiederherſtellungen ſollen vor ſich gehen, ohngeachtet aller Donation, Schenkung, Nachſicht, Erklärung, Einziehungen und in Contumaciam, und ohne Anhörung der Partheyen gefällter Urtheile, welche null und nichtig ſeyn, und ein jeder von beſagten Partheyen die Freyheit haben ſoll, wiederum ins Land, aus welchem er des Kriegs halben entweichen müßen, zu kommen, und ſeine Güter und Renten, entweder in Perſon, oder durch andere, den Geſetz- und Gewohnheiten des Landes und der Stände gemäß, zu nutzen und zu genießen.

Erſtreckung auf wirkliche Partiſans, und Beybehaltung förmlicher Rechtsſprüche.

Unter welcher Wiederherſtellung auch diejenigen mit begriffen, ſo im vergangenen Kriege, oder bey deßen Gelegenheit, ſich auf die Parthey der beeden tractirenden Potentien geſchlagen: doch mit dem Beding, daß alle, in den Parlementen, Conſeils-, oder andern hohen und niedern Gerichten, ergangene Schlüße und Urtheile, die ſonſten in gegenwärtigem Tractat nicht ausdrücklich aufgehoben worden, allerdings ſtatt und ihren völligen Effect finden, ſo, daß, welche krafft angezogener Sprüche und Urtheile, ſich in Poſſeßion einiger Ländereyen, Herrſchafften und andern Gütern befinden, darinnen ſollen manuteniret werden. Doch den Partheyen, ſo ſich durch gedachte Rechtsſprüche und Arreſte lädirt befinden, und ſolche coram judice competente, und durch ordentliche Wege ahnden wollen, ohne Nachtheil.

Einrichtung wegen Abtrag einiger Renten.

26.) Die, auf das gemeine Weſen einiger niederländiſchen Provinzen, deren ein Theil von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät, Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, oder andern wird beſeßen werden, auf- und angenommene Renten betreffend, hat man beliebet, daß jeder ſeine Quotam hievon bezahlen, und daß, ſowohl dieſe zu beſtimmen und auszurechnen, wie auch alle andere Streitigkeiten und Difficultäten zu heben, die ſich über dero Gränzen, entweder bereits erhoben, oder bey Execution dieſes Friedens, auf einigerley Weiſe erheben möchten, beederſeits gewiße Commißarii ſollen ernennet werden, die in einer gewißen Stadt, worüber man ſich vergleichen wird, innerhalb zwey Monathen, nach Schließung dieſes Tractats, zuſammen kommen, und um dieſen Zweck je eher je lieber zu erreichen, mit allem Fleiß, und unaufhörlich arbeiten ſollen.

Beybehaltung der catholiſchen Religion und ordentlich zugetheilter Pfründen.

27.) Weilen in den Landen, Städten und Plätzen der Niederlande, welche der Allerchriſtlichſte König an den Kaiſer abtritt, verſchiedene Beneficia von Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät fähigen Perſonen conferiret worden: ſollen ſelbige ſo, wie ſie ihnen gegeben, und jetzo beſitzen, gelaßen werden. Und was die Apoſtoliſch-Römiſch-Catholiſche Religion betrift, ſoll ſelbige allerdings in dem Stande, ſo, wie er vor dem Krieg geweſen, unveränderlich verbleiben. Soll auch der Magiſtrat, nach wie vor, aus lauter catholiſchen Perſonen beſtehen. Vornehmlich ſollen die Biſchöffe, Capitul, Clöſter, der Maltheſer Orden, und überhaupt der ganze Clerus, in allen Kirchgebieten, Freyheiten, Immunitäten, Rechten, Prärogativen und Ehren erhalten werden, gleichwie ſie unter denen vorigen römiſch-catholiſchen Königen geweſen, und wann ſie auf einigerley Weiſe deren wären beraubet worden, ſollen ſie wieder eingeſetzt und reſtituirt werden. Endlich ſollen alle und jede beſagten Geiſtlichkeit, welche mit einigen Kirchen-

gütern,

gütern, Commendereyen, Canonicaten, Personaten, Probsteyen und andern ersinnlichen Beneficien versehen sind, darinnen, ohne sie depoßidiren zu können, verbleiben; sothane Güter besitzen und nutzen, administriren, und wie vorhero gebrauchen. So sollen auch die auf die Beneficien angewiesene, wie ehedeßen geschehen, ihre Pensiones ziehen, in sofern sie vom römischen Hof, oder sonst, durch, vor Anfang dieses Kriegs ausgefertte Brevi gestiftet worden sind, ohne selbe, es mag geschehen unter was Prätext es immer wolle, daran zu frustriren.

Beybehaltung aller Privilegien für ermeldte Innwohner.

28.) Sollen die Gemeinen und Innwohner aller, von Sr. Allerchristlichsten Majestät, vermög dieses Tractats, in den Niederlanden abgetretenen Plätze, Städte und Länder, bey freyem Genuß aller ihrer Privilegien, Prärogativen, Gewohnheiten, Exemtionen, Rechten, Gemeinschaftlichen und besondern Concessionen, Chargen, und erblichen Aemtern, mit eben denen Ehren, Besoldungen, Emolumenten und Exemtionen, wie sie unter der Herrschaft Sr. Allerchristl. Majestät genoßen, erhalten werden.

Ausnahme derer Orte, welche Frankreich nach dem Ryßwickischen Frieden nicht beseßen.

Welches aber nur einzig und allein von denen Communitäten und Innwohnern derer Plätze, Städte und Länder zu verstehen, so Se. Majestät immediate nach dem Ryßwickischen Friedensschluß beseßen; nicht aber von denen Plätzen, Städten und Ländern, welche der hochseelige König von Spanien, Carl der Andere, zur Zeit seines Absterbens innen gehabt, als welche Communitäten und Innwohner, bey ihren Privilegien, Prärogativen, alten Gebräuchen, Exemtionen, Rechten, gemeinschaftlichen und besondern Concessionen, Bedienungen und erblichen Aemtern, gleichwie sie zur Zeit des damals absterbenden hochseeligen Königs von Spanien solche genoßen, gänzlich zu conserviren seyn.

Bestand aller in Zeit des Kriegs ordentlich übertragenen Pfründen.

29.) Ingleichen, wann außer denen Orten der Niederlande, von welchen oben Articulo 27. ist abgehandelt worden, die Se. Allerchristlichsten Majestät abgetreten, einige Geistliche, mittelbar und unmittelbare Beneficien, von ein und anderer Seite bey gegenwärtigem Krieg in denen Ländereyen und Orten, so ihnen dazumal unterwürfig gewesen, tüchtigen Personen, nach der Regul der ersten Einsetzung und hierüber hergebrachten General- und Specialstatuten, oder andern canonischen päbstlichen Verfügungen gemäß, vergeben worden, sollen selbige nicht weniger, als diejenigen Beneficia, die vor dem vergangenen Krieg, an denen Orten, die dieses Theils kraft gegenwärtigen Friedens zu restituiren sind, auf solche Weise conferiret worden, ihren jetzigen Besitzern dergestalt gelaßen werden, daß sie niemand künftig könne oder dürfe darinnen beunruhigen, oder in ihren Besitz und rechtmäßigen Verwaltungen, noch in der Nutznießung stöhren, und weder ihrentwegen, oder aus anderer, so wohl vergangenen als jetzigen Ursache, verklagen, oder sie sonsten, in andere Wege deshalben molestiren. Doch, daß sie nichts destoweniger sich zu dem bequemen, was sie ihren Beneficien zufolge, abzutragen gehalten sind.

Wegräumung alles Vorwands und Gelegenheit zu künftiger Ruptur.

30.) Sollen Se. Kaiserliche Majestät und Allerchristlichste Majestät, den im gegenwärtigen Tractat aufgerichteten Frieden, künftig keineswegs interrumpiren, zu den Waffen greifen, oder, unter was Prätext es immer geschehen möge, einer wider den andern einige Thätlichkeit anfangen können. Ja, sie werden sich im Gegentheil, aufrichtig, rechtschaffen, und als warhaftige Freunde, diese beederseitige Freundschaft, und das der allgemeinen Christenheit so sehr nothwendige gute Vernehmen, je mehr und mehr zu stiften, sich einhellig bemühen. Um so mehr, da der Allerchristlichste König, mit Sr. Kaiserlichen Majestät aufrichtig vereiniget, hinführo derselben keine Unruhe verursachen, oder Schaden zufügen will.

Ruhiger Besitz der Länder in Italien an Oe-

Es verspricht und verbindet sich Se. Allerchristlichste Majestät, alle diejenige Länder und Oerter, so Se. Kaiserliche Majestät in Italien würklich besitzen, und ehedeßen von

der

Oeſterreich verſichern.

den Königen des Hauſes Oeſterreich beſeßen worden, ruhig und friedlich genießen zu laſſen. Nämlich, das Königreich Neapolis, ſo, wie es Se. Kaiſerliche Majeſtät ietzt innen hat; das Herzogthum Mayland, ſo, wie Se. Kaiſerliche Majeſtät dato davon Meiſter iſt: die Inſul und Königreich Sardien; wie auch die auf denen Toſcaniſchen Küſten befindliche Seehäven und Plaze, welche Se. Kaiſerliche Majeſtät würklich im Beſiz hat, und vorhero von den ſpaniſchen Königen des Hauſes Oeſterreich poßedirt worden. Ingleichen alle und jede Rechte, ſo beſagten italiäniſchen Landen zuſtehen, und Se. erſtgedachte Kaiſerliche Majeſtät, und zwar ſo, wie es die ſpaniſchen Könige von Philipp dem Erſten, bis auf den letztverſtorbenen König genoßen, beſizt. Und giebt Se. Allerchriſtlichſte Majeſtät hiemit ihr Königliches Wort von ſich, den Kaiſer und das Haus Oeſterreich in dergleichen Poßeßion, weder directe noch indirecte, unter was Prätext und Wege es immer geſchehen möge, jemahls zu beſchwehren und zu beunruhigen, noch ſich derjenigen Poßeßion entgegen zu ſetzen, welche Se. Kaiſerliche Majeſtät und das Haus Oeſterreich würklich hat, oder künftig, kraft einer Negociation, Tractats, oder durch andere rechtmäßige und friedliche Wege haben mag: Doch dergeſtalt, daß die Neutralität von Italien hierdurch nicht bey Seite geſetzt werde.

Feſthaltung der Neutralität in Italien.

Der Kaiſer verſpricht hingegen bey ſeinem kaiſerlichen Wort, beſagte Neutralität, und die Ruhe von Italien keineswegs zu ſtöhren, und folglich, um keinerley Urſach und Gelegenheit willen, die Waffen zu ergreifen, ſondern will vielmehr denen Verbindnißen, deren Se. Kaiſerliche Majeſtät in dem zu Utrecht, den vierzehnden Martii, Anno 1713. geſchloßenen Neutralitätstractat, als welcher hier gleichſam wiederholet wird, und von Sr. Kaiſerlichen Maieſtät genau zu beobachten iſt, in ſo ferne der andere Theil ſeiner Pflicht nachlebet, und ſie nicht angetaſtet werden, anheiſchig gemacht, nachkommen und nachleben. Auch verſpricht Se. Kaiſerliche Majeſtät zu eben dem Ende, alle Fürſten in Italien in ruhigem Beſiz ihrer Länder zu laßen, die ſie jetzt beſizen; doch mit der darunter verſtandenen allezeit nothwendigen Condition, daß dieſes jedermänniglichen Gerechtſamen keineswegs, und auf keinerley Weiſe ſchädlich oder präjudicirlich ſeyn könne.

Richterliche Handhabung in den Forderungen Italiäniſcher Fürſten.

31.) Damit nun die Fürſten und Stände von Italien, die Früchte des Friedens, zwiſchen dem Kaiſer und dem Allerchriſtlichſten König deſtomehr genießen mögen: ſoll daſelbſt, nicht nur allein die Neutralität in allem exacte gehalten, ſondern auch gutes und ſchleuniges Recht, von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät den Fürſten und Vaſallen des Reichs, wegen der übrigen Plätze, Länder und Orten in Italien, ſo die ſpaniſche Könige vom Hauſe Oeſterreich nicht in Poßeßion gehabt, und welche beſagte Fürſten etwann prätendiren könnten, verſchaffet werden. Nämlich, dem Fürſten von Guaſtalla, Pico di Mirandola und dem Prinzen von Caſtiglione. Doch ſo, daß dieſes den Frieden, und die Neutralität Italiens nicht ſchwächen, oder Gelegenheit zu einem neuen Krieg geben könne.

Weitere Ausſtellung beyderſeits übriger Forderungen.

32.) Da Se. Kaiſerliche und Allerchriſtlichſte Majeſtät nichts mehrers verlangen, als daß die gemeine Ruhe je eher je lieber wieder möge hergeſtellet werden; und ſelbige, zu einen ſo heilſamen Zweck, der da billig alle andere Urſachen überwägen ſoll, deſto eher zu gelangen, einen gewißen Zeittermin dieſen Tractaten beſtimmet; jedoch dabey bekannt iſt, daß dieſer Termin keineswegs zulänglich hat ſeyn können, alles das zu unterſuchen und auszumachen, was in den 32. Artickel des Raſtädtiſchen Friedens auf dieſen Congreß iſt verſchoben worden: ſo iſt man übereinkommen, daß denen in beſagtem Artickel erwähnten Partheyen erlaubt ſeyn ſolle, ihre Tituln, Urſachen und Gerechtſame von Sr. Kaiſerlichen und Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät jedes an ſeinen Ort zu produciren. Und verſprechen dieſe noch einmahl, daß ſie ſich ihrer annehmen wollen,

als es recht ſeyn wird; welcher Verzug aber jedoch die völlige Bewerkung des Friedens, weder aufhalten noch ändern, oder jemand an ſeinen Rechten einigen Nachtheil zufügen ſoll.

Wie zu bemerken, daß alle Contributions-Erpreſſung aufhöre.

33.) Wie in Kraft des Raſtädtiſchen Friedens allerhand Arten der Feindſeelig- und Gewaltthätigkeiten, gleich von Zeit der Unterſchreibung an ſelbigen Tractats; die Contributionen aber und allerley andere Anforderungen, es ſey am Geld oder an Fourage, von dem Tag der Auswechslung der Ratificationen ſelbiger Tractaten, wie nicht weniger alle und allerley, bey Gelegenheit letztern Kriegs, ſowohl von Seiten Sr. Kaiſerlichen, als von Seiten Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtäten erheiſchte Auflagen haben anſhören müßen: Alſo ſoll auch alles dieſes in das künftige nicht nur allein aufhören, und um keiner Urſache willen, oder unter einigem Vorwande weiter etwas gefordert werden; ſondern es ſoll auch alles das, was entweder an Geld oder Fourage, oder einigen andern Dingen, unter was vor Prätext es auch ſeyn mag, beederſeits Unterthanen, von dem Tag des ratificirten Raſtädtiſchen Friedens an, gegen den ausdrücklichen Innhalts des fünf und dreyſigſten Artickels ſelbigen Tractats iſt abgenommen oder erpreßet worden, getreulich und unverzüglich denen wieder erſtattet und bezahlet werden, die deßen genugſame und glaubwürdige Zeugniße werden aufbringen und aufweiſen können: Auch die Geiſeln, die um ſolcher, oder einigerley anderer Urſachen willen entweder gegeben oder weggeführt worden ſind, ſollen alſobalden, ohne Entgeld wieder verabfolget, und frey, nach Haus zu reiſen, entlaßen werden.

Mäßigung wegen Eintrieb der Rückſtände.

Was aber an Contributionen von beeden Theilen, bis zu der in dem Raſtädtiſchen Frieden beſtimmten Zeit noch zu bezahlen übrig iſt, das ſoll innerhalb dreyen Monathen, von dem Tag der Auswechslung der Ratification gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, bezahlt werden. Doch ſo, daß zwiſchen dieſer Zeit nicht erlaubt ſeyn ſoll, wider die langſame oder ſaumſelige Zahler mit der Execution zu verfahren, woferne nur genugſame Caution, wegen der Bezahlung, geſtellet werde.

Erlaßung aller Gefangenen.

Auch ſollen alle, ſowohl Kriegs- als Staatsgefangene im vorigen Krieg, die noch nicht mögten freygelaßen worden ſeyn, oder, als ſolche können angezeiget werden, von beeden Seiten alſobalden, ohne Ranzion entlaßen, und ihnen die Freyheit gegeben werden, hinzugehen wo ſie wollen.

Abführung der Truppen weiter verſichert.

So ſollen auch die Truppen, die beſage des fünf und dreyſigſten Artickels, funfzehn Täge nach den ausgewechſelten Ratificationen des zu Raſtadt geſchloßenen Friedens, aus den nicht befeſtigten Plätzen, in beederſeits eigene Länder haben ſollen abgeführet werden, wann deren einige wieder Verhoffen, noch nicht ſollten abgeführet worden ſeyn, alſobalden, und ohne einigen weitern Verzug, abgeführet werden: damit alle und jede beeder Theile Innwohnere die Früchte des Friedens und der Ruhe deſto ehender genießen mögen. Wie dann auch Se. Kaiſerliche Majeſtät und das Reich, ihre Truppen aus den nicht befeſtigten Oertern des Erzbißthums Cöln und Bayer-Landes haben abführen ſollen; und ſo deren etwann noch da wären, ſelbige auf das eheſte werden abführen laßen. Welcher Länder und Oerter Wiedereinraumung über das noch, nach beſtimmter Art und Zeit des 15. 16. 17. und 18. Artickels, limitirt bleiben ſoll.

Eröfnung der Commiereien-Freyheit.

34.) Es ſollen auch gleich nach unterſchriebenen Frieden die Commercia, die Zeit währenden Kriegs zwiſchen denen Unterthanen Sr. Kaiſerlichen Majeſtät und Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät verbotten waren, wieder frey ſeyn, ſo wie ſie vor dem Krieg geweſen, und ſollen beederſeits, alle und jede, nahmentlich, derer Reichs- und Hanſeeſtädte Bürgere und Innwohner, ſo wohl zu Land als zu Waßer einer vollkommenen Sicherheit, ihrer alten Rechte, Immunitäten, Privilegien und Emolumenten, die entweder durch ſolenne Tractaten, oder alt-hergebrachter Gewohnheit, ſind erhalten worden,

worden, genießen: daß es aller weitern Convention, nach ratificirten Frieden, gar nicht vonnöthen ſeyn möge.

Sanction dieſes Tractats.

35.) Alles, was Krafft dieſes Friedens iſt bedungen und geſchloßen worden, ſoll gültig ſeyn, und ewig beſtehen: ſoll auch alles obſervirt und requirt werden, ohngehindert und gänzlich vernichtet und abgeſchafft alles das, was dawider mag geglaubet, angeführt, oder jemals ausgedacht werden: und wann es auch ſchon ſolche Sachen wären, daß man derer inſonderheit oder weitläuftiger gedenken ſolte; und ob es ſchon ſcheinen möchte, als ob dieſe Vernichtung und Abſchaffung für null und ungültig zu halten wäre.

Eventualeinſchließung anderer.

36.) In dieſen Frieden ſollen auch mit eingeſchloßen werden alle diejenige, die innerhalb ſechs Monathen nach ausgewechſelten Ratificationen, von einem oder dem andern Theil durch einhellige Stimmen benennet werden.

Termin zu Auswechslung der Ratificationen.

37.) Daß dieſer auf dieſe Weiſe geſchloßene und in dieſer Form beederſeits beliebte Friede, reſpective von dem Kaiſer und dem Reich, und dem Allerchriſtl. Könige ſolle ratificirt werden, verſprechen beeder Theile extraordinaire Abgeſandten und Plenipotentiarii: daß ſie es auch unfehlbar dahin bringen wollen, daß die ſolennen Ratifications-Inſtrumenta, innerhalb ſechs Wochen, von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, oder noch eher, ſo es ſeyn kann, hier beederſeits in gewöhnlicher Form ſollen ausgewechſelt werden.

Schluß und Unterzeichnung.

38.) Und da Se. Kaiſerl. Majeſtät von den Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, krafft des den drey und zwanzigſten April dieſes Jahrs abgefaßten und unter dem Chur-Maynziſchen Cancellariat-Siegel den Herrn franzöſiſchen Abgeſandten extradirten Concluſi geziemend erſucht worden, daß Selbige im Nahmen beſagter Churfürſten, Fürſten und Stände des Römiſchen Reichs, durch dero Kaiſerlichen Legation bey dieſem Congreß möchte tractiren laßen: als haben ſowohl die kaiſerl. als königliche Legati in derer jetztgedachten Nahmen, gegenwärtiges Friedensinſtrument, zu mehrer Urkund und Bekräfftigung alles des, was darinnen enthalten, mit eigenen Nahmen unterſchrieben, und mit ihren Petſchafften geſiegelt; auch verſprochen, die geziemende Ratification, auf die Weiſe, wie man einig worden, und in oben beſtimmter Zeit, zu extradiren. Und ſoll wider dieſen Tractat keine Proteſtation oder Contradiction weder angenommen noch für gültig erkannt werden. Geſchehen zu Baaden in Ergau, den ſiebenden September, 1714.

(L.S.) Eugen von Savoyen. (L.S.) Marſchal, Herzog von Villars.
(L.S.) J. Peter, Graf von Görz. (L.S.) Graf von Luc.
(L.S.) Joh. Friedr. Graf von Sellern. (L.S.) Graf von St. Conteſt.

## Abſonderlicher Artickel.

Vertrag wegen Gebrauch ſtrittiger Titulaturen.

Da einige der Titul, welcher ſich Se. Kayſerl. Majeſtät entweder in den Vollmachten, oder in der Vorrede des Tractats, der heute ſoll unterſchrieben werden, bedienen, von Sr. Allerchriſtl. Königl. Majeſtät nicht können erkannt werden; als iſt durch dieſen abſonderlichen, und bereits vor dieſem Tractate unterſchriebenen Artikel, bedungen worden, daß die in dieſem oder dem raſtädtiſchen Tractat von einem oder andern Theile, gebrauchte oder weggelaßene Titel, keinem Theile, weder einiges Recht geben, oder hinwieder einiges Präjudicium jemals machen ſollen. Welcher Artikel eben ſo kräfftig ſeyn ſoll, als ob er von Wort zu Wort dieſem Tractat einverleibet wäre. Actum, zu Baaden in Ergau, den ſiebenden September, 1714.

(L.S.) Eugen von Savoyen. (L.S.) Marſchal, Herzog von Villars.
(L.S.) J. Peter, Graf von Görz. (L.S.) Graf von Luc.
(L.S.) Joh. Friedr. Graf von Sellern. (L.S.) Graf von St. Conteſt.

✲ ✲ ✲

Digitized by Google

Digitized by Google